Bibliothek deutscher Geschichte ...

THE REV. WILLIAM CHARLES
THOMPSON, D.D., LL.D.
PRESIDENT OF PARKER COLLEGE

D.L
.B

Digitized by Google

Bibliothek

Deutscher Geschichte

unter Mitwirkung von

O. Gutsche, W. Schultze, E. Mühlbacher, M. Manitius,
J. Jastrow, Th. Lindner, V. v. Kraus, G. Egelhaaf, M. Ritter,
R. Koser, K. Th. Heigel

herausgegeben von

H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Stuttgart 1896.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Digitized by Google

Deutsche Geschichte

von der

Urzeit bis zu den Karolingern.

Zweiter Band.

Das merowingische Frankenreich.

Von

Walther Schultze.

Mit einer Karte:
Das Frankenreich nach der Teilung von 561.

Stuttgart 1896.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Digitized by Google

Dunning
Sherbert
9-22-40
40619

Vorwort.

Seit über zwölf Jahren hat der Verfasser dieses Buches pflichtmäßig von allen neuen Erscheinungen, die sich auf die merowingische Geschichte beziehen, Kenntnis nehmen müssen, und hat demgemäß bereits über tausend große und kleine Arbeiten, selbständige Werke und Zeitschriftenaufsätze durchzulesen oder doch durchzusehen gehabt. Daß sich da mehr und mehr der Wunsch geltend machte, selbst einmal diese Zeit zu schildern, wird man begreiflich finden. So bin ich denn der seitens des Herausgebers der „Bibliothek Deutscher Geschichte" an mich ergehenden Aufforderung, die merowingische Periode zu bearbeiten, gern gefolgt. Freilich muß ich darauf gefaßt sein, daß mancher Forscher eine rein darstellende, auf weitere Kreise berechnete Behandlung dieser Epoche mit Rücksicht auf die Fülle der kontroverse Fragen betreffenden Literatur überhaupt prinzipiell für unzulässig erklären wird. Aber die neueren großen zusammenfassenden Arbeiten diesseits wie jenseits des Rheins — ich nenne nur die Werke Brunners, Dahns, Schröders, Glassons, Vanderkinderes, Viollets — haben nach meiner Ueberzeugung den Beweis erbracht, daß trotz aller noch fortdauernder Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten doch ein breiter gemeinsamer Forschungsboden gewonnen ist, durchaus genügend, um auf ihm ein Gebäude aufzuführen, das sich in seiner Grundkonstruktion hinreichend gefestigt erweisen dürfte, um von den Stürmen der ferneren Polemik nicht wesentlich zu leiden. Gewiß ist über so manchen Punkt der merowingischen Geschichte eine definitive Antwort noch nicht gefunden, aber die Grundlinien für die Auffassung der merowingischen Kultur sind nach meiner Ansicht so unverrückbar gezogen, daß eine bloß dogmatische Darstellung nicht schon an sich ein verfehltes und aussichtsloses Unterfangen ist, jedenfalls ein geringeres Wagnis bedeutet, als es äußerlich, wenn man nur den Umfang der Streitliteratur ins Auge faßt, vielleicht den Anschein hat.

Dem Plane der „Bibliothek Deutscher Geschichte" gemäß habe ich in diesem Bande ebenso wie im ersten von Quellen- und Literaturnachweisungen gänzlich absehen zu sollen geglaubt. Daß meine Darstellung trotzdem auf selbständiger Forschung beruht, wird, wie ich hoffe, jeder, der mit der Periode auch nur oberflächlich vertraut ist, unschwer erkennen. Insbesondere habe ich im ersten Buch versucht, die politischen Umrißlinien schärfer zu ziehen, als dies bisher geschehen ist, und so von der politischen Individualität der einzelnen Herrscher ein bestimmteres und anschaulicheres Bild zu gewinnen. Auch im zweiten Buch fehlt es nicht an Punkten, wo ich mich genötigt glaubte von den Vorgängern abzuweichen und einen eigenen Weg einzuschlagen: ich verweise zum Beispiel auf die Schilderung des Königtums, des Majordomats, des Litentums, der Bedeutung der Iroschotten. Aber auch da, wo sich meine Ausführungen mehr oder weniger mit denen anderer Forscher decken, ist eine selbständige Durchprüfung des wissenschaftlichen Rohmaterials fast nirgends unterblieben. Mit voller Absicht bin ich keiner der ungezählten Streitfragen, die die merowingische Periode in sich birgt, aus dem Wege gegangen, und schon um hier jedesmal feste Stellung zu gewinnen, erwies sich ein Zurückgreifen auf die ursprünglichen Quellen fast stets als uner-

Digitized by Google

läßlich. Es steckt manchmal in wenigen Zeilen sehr viel mehr wissenschaftliche Arbeit, als der mit dem Gegenstande nicht völlig Vertraute vermuten dürfte. Wenn sich da, wo es sich um die rechtlichen und die kirchlichen Verhältnisse handelt, meine Darstellung bisweilen eng an Brunners Deutsche Rechtsgeschichte und an Haucks Kirchengeschichte Deutschlands anschließt, so rührt dies nicht daher, daß ich hier auf eigene Forschung verzichtet hätte, sondern weil diese Dinge von den genannten beiden Forschern in so ausgezeichneter und erschöpfender Weise behandelt sind, daß es meiner Meinung nach für jeden Nachfolger unmöglich ist, sich von ihrem Einfluß zu emanzipieren. Neben ihnen darf ich auch diesmal den Namen Wilhelm Sickels nicht unerwähnt lassen, da ich aus seinen Arbeiten nicht nur für Einzelfragen reichste Belehrung und Anregung geschöpft habe, sondern weil seine Art der Betrachtung auch für meine ganze Auffassung und Anschauung des merowingischen Staatswesens vielfach bestimmend geworden ist. Im übrigen war ich stets bestrebt — daß es mir immer gelungen sein wird, ist bei der Fülle des Vorhandenen freilich kaum anzunehmen —, die gesamte neuere Literatur heranzuziehen, insbesondere auch die zahllosen monographischen Arbeiten möglichst vollständig zu verwerten.

Auf einen Vorzug darf, glaube ich, meine Darstellung mit gutem Gewissen Anspruch erheben: dem Leser nicht nur gewisse Komplexe des Lebens der Vergangenheit zu schildern, sondern dies Leben nach allen seinen Richtungen hin vorzuführen. Wenn die Geschichtsforschung sich, wie sie es meiner Meinung nach mit Recht thut, weigert eine selbständige Wissenschaft der sogenannten Kulturgeschichte anzuerkennen, so erwächst ihr daraus auch die Pflicht, ihrerseits jene Aufgaben zu lösen, die sie mit anderen als ihren eigenen Forschungsmitteln unlösbar erklärt. Das heißt sie darf sich weder beschränken auf die „bürgerliche" Geschichte, noch auf die staatliche und soziale Entwickelung, sondern muß wirklich alle Gebiete menschlicher Thätigkeit und menschlichen Wirkens in den Kreis ihrer Aufmerksamkeit ziehen. Ich habe versucht, diese Forderung wenigstens für eine in sich geschlossene Periode zu erfüllen. Man wird demgemäß in dem vorliegenden Buche so manches behandelt finden, was gewöhnlich geschichtliche Gesamtdarstellungen als nicht zu ihrer Aufgabe gehörig erachten; so beispielsweise das Ehe- und Erbrecht, die sogenannten Altertümer, das Urkundenwesen, das Kunsthandwerk u. ä. Ich bin mir wohl bewußt, daß bei späteren Perioden ein solcher Querschnitt durch die gesamte Kultur aus äußeren Gründen, der Fülle der Erscheinungen wegen, schwer ausführbar sein würde; aber ein wirklich lebensvolles Bild bekommen wir meiner Meinung nach doch nur da, wo er gemacht wird, und deshalb hielt ich im vorliegenden Fall eine solche wirkliche Gesamtdarstellung nicht nur für erlaubt, sondern für geboten.

Auch im zweiten Buch ist nicht minder wie im ersten das Schwergewicht überall nicht auf Schilderung der Zustände, sondern auf den Nachweis der springenden Punkte der Entwickelung gelegt. Ebenso habe ich mich überall bemüht, den Zusammenhängen mit dem Vorher nachzugehen; dabei wurde das Augenmerk auch — wie bei der merowingischen Geschichte freilich eigentlich selbstverständlich — insbesondere darauf gerichtet, was römisch und was germanisch sei.

Ein paar kleine Unebenheiten zwischen den einzelnen Abschnitten erklären sich aus dem lieferungsweisen Erscheinen des Werkes. Schließlich ist es vielleicht nicht überflüssig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle jene Partien, in denen von der Ansiedelung und der Niederlassung der Germanen die Rede ist, bereits im Jahre 1895 gedruckt und veröffentlicht wurden.

Walther Schultze.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Einleitung.

Das römiſche Gallien.

Romaniſierung Galliens 3. Aeußere Blüte Galliens in der Kaiſerzeit 4. Leben der vornehmen Kreiſe 6. Sittenverderbnis 7. Bildungsweſen 9. Auſon und Sidon 10. Verfall der galliſchen Literatur 11. — Ruin der Kleinbauern 12. Lage der Sklaven und Freigelaſſenen 13. Die ſtädtiſche Bevölkerung 15. Die Curialen 15. Städtiſche Behörden 16. Patron und Biſchof 17. Die Staatsbehörden 18. Grundſteuer 19. Kopfſteuer 20. Andere Abgaben 20. Erhebung der Steuern 21. Ausbeutung der unteren Stände 22. — Das Chriſtentum in Gallien 23. Asketik und Mönchtum 25. Hierarchie und Biſchofsverfaſſung 26. Der Primat von Arles 27. Verhältnis der Kirche zur Bildung 28. Biſchofs- und Kloſterſchulen 29. Chriſtliche Literatur 30. Paulin 31. Avitus und Salvian 32. — Verhältnis der römiſchen Kreiſe zur barbariſchen Invaſion 33.

Erſtes Buch.

Perſonen und Ereigniſſe.

Erſter Abſchnitt. Das Volk der Franken und die erſten Merowinger 37

Sagen über die Vorgeſchichte der Franken 37. Verhältnis der Franken zu den Sugambern 38. Chamawen, Chattuarier, Brukterer, Ampſiwarier verſchmelzen zu den ribuariſchen Franken 39. Vordringen der Ribuarier am Mittelrhein 40. Die Chatten 42. Ihr Vorwärtsſchieben an der Moſel 43. Die Batawer der Kern der ſaliſchen Franken 44. Beziehungen der Salier zu Rom im dritten und vierten Jahrhundert 45. Urſachen und Charakter der fränkiſchen Stammbildung 47. Anfänglicher Wechſel von Fürſtentum und Königtum 48. Chlodio und ſeine Eroberungen 49. Merowech 50. Childerich: Sagen über ſeine Verbannung 51. Seine Feldzüge als Verbündeter Roms in Gallien 52. Aufdeckung ſeines Grabes 53. Charakter der Politik der erſten Merowinger 54.

Zweiter Abſchnitt. Die Regierung Chlodowechs 55

Angebliche Ziele Chlodowechs 55. Krieg mit Syagrius 56. Ausdehnung der fränkiſchen Anſiedelung in Gallien 58. Art der Anſiedelung 59. Stellung der Römer 60. Vordringen der Alamannen in den römiſchen Grenzprovinzen 62. Alamannenkriege Chlodowechs 64. Fränkiſche Koloniſation im alamanniſchen Gebiet 66. Verhältnis Chlodowechs zum Chriſtentum 67. Chlodowechs Taufe und ihre Bedeutung 69. Fortſchritte des Chriſtentums bei den Franken 70. Chlodowech und Theoderich 72. Der Weſtgotenkrieg 73. Verleihung des Konſultitels an Chlodowech 75. Ergebniſſe des Krieges 76. Vereinigung der fränkiſchen Teilſtaaten in Chlodowechs Hand 77. Chlodowechs Charakter und Politik 78.

Dritter Abſchnitt. Die Burgunder in Gallien 82

Vorgeſchichte der Burgunder 82. Anſiedelung in der Sabaudia und Landteilung 83. Verhältnis zu Rom 85. Ausdehnung des Reichs 87. Katholizismus und Arianismus in Burgund 88. Burgunderkrieg Chlodowechs 89. Die Regierung Gundobads 90.

Seite

Rechtskodifikationen 91. Stellung des Römertums und des Katholizismus 92. König Sigismund 93. Erster Krieg der Frankenkönige gegen Burgund 94. König Godomar 95. Vernichtung des Burgunderreichs 96. Ursachen des Zusammenbruchs 97.

Vierter Abschnitt. Die Thüringer und die Baiern 98

Die Hermunduren der Kern der Thüringer 99. Die Angeln und die Warnen 100. Die Südwanderung der Warnen 101. Das thüringische Königshaus 102. Erster Feldzug Theuderichs 103. Zertrümmerung des Thüringerreichs 104. Einbuße der Thüringer an Franken und Sachsen 105. — Die Baiern mit den Markomannen identisch 106. Wanderung der Baiern aus Böhmen nach Baiern 107. Ausdehnung der Baiern 108. Behandlung der Römer 109. Unterwerfung unter die Franken 110. Das Frankenreich die erste nationale Gesamtmonarchie 111.

Fünfter Abschnitt. Chlodowechs Söhne und Enkel 113

Die Teilung von 511 113. Teilstaaten und Einheitsreich 115. König Theuderich und sein Verhältnis zu seinen Brüdern 116. König Theudebert 118. Ostgotenkrieg 119. Imperialistische Politik 120. König Theudebald und der Zug Leutharis und Butilins nach Italien 121. Aeußere und innere Kämpfe Chlothachars 124. Vereinigung des Reichs unter Chlothachar I. 125. Rückblick 126.

Sechster Abschnitt. Das Zeitalter Brunichilds 127

Die Teilung von 561 128. Kämpfe mit den Langobarden: Periode der langobardischen Offensive 129. Aggressive Politik Childeberts II. 131. Negatives Ergebnis 132. Kämpfe Gunthchramms gegen die Westgoten 133. Kriege mit den Basken 135. Kämpfe mit den Awaren 136. Loslösung der Bretagne vom Reiche 138. Ermatten der äußeren Politik 139. — Beginn der inneren Kämpfe durch Chilperich 140. Tod Chariberts 140. Vermählung Sigiberts mit Brunichild und Ermordung der Gailswinth 141. Händel zwischen Chilperich und Sigibert 142. Ermordung Sigiberts 143. Vermählung Brunichilds mit Merowech 144. Erfolge Chilperichs 145. Vertrag von Nogent 146. Umschwung der austrasischen Politik 147. Ermordung Chilperichs 148. Seine Persönlichkeit und Politik 148. Einschreiten Gunthchramns zu Gunsten Fredegunds 151. Der fränkische Adel 152. Ausbruch der Adelsverschwörung im Aufstand Gundowalds 153. Bezwingung des Aufstandes durch Gunthchramn 155. Hervortreten Brunichilds 156. Vertrag von Andelot 157. Weitere Beziehungen zwischen Childebert und Gunthchramn 159. Tod Gunthchramns 160. Childebert II. 161. Tod Fredegunds 162. Brunichilds politische Ziele 163. Minenkrieg zwischen Brunichild und dem Adel 164. Entzweiung zwischen Theuderich II. und Theudebert II. 165. Besiegung Theudeberts 167. Tod Theuderichs 168. Ende Brunichilds 169. Ihr Charakter und ihre Politik 169.

Siebenter Abschnitt. Die Auflösung der Gesamtmonarchie 172

Die Regierungen Chlothachars II. und Dagoberts I. eine Periode des scheinbaren Gleichgewichts 172. Politische Lage nach Brunichilds Tod 173. Das Edikt Chlothachars von 614 174. Allmähliche Auflösung des Gesamtreiches in Neustrien, Austrasien, Burgund 175. Chlothachar setzt Dagobert zum König Austrasiens ein 177. Tod Chlothachars 178. Alleinherrschaft Dagoberts 179. Die Slawen 180. Das Slawenreich Samos 181. Kämpfe Dagoberts gegen die Slawen 182. Regentschaft Sigiberts in Austrasien 183. Tod Dagoberts 184. Erhebung Grimoalds 185. Majordomus Erchinoald 186. Die Anfänge des Majordomus Ebroin 187. Adelsreaktion unter Leodegar von Autun 188. Allgemeine Anarchie 189. Rückkehr und Alleinherrschaft Ebroins 190. Seine politischen Ziele 191. Emporkommen und Sieg Pippins 192.

Achter Abschnitt. Die Anfänge von Sonderbildungen im Westen und im Osten . . . 193

Ursachen des Emporkommens partikularer Gewalten 193. Bedeutung des nationalen Momentes 194. — Aquitanien 195. Die Basken 196. Die Bretagne 197. — Auswanderung der Sachsen aus Nordthüringen 198. Ansiedelung der Nordschwaben 199. Herzog Radulf in Thüringen 200. Die Agilolfinger in Baiern 201. Ihre Kämpfe

Seite

mit den Slawen 202. Innere Zustände 203. Das alamannische Herzogtum 203. Das Herzogtum des Elsasses 204. — Historische Bedeutung und Leistungen der Grenzherzogtümer 205.

Neunter Abschnitt. Die Nordseestämme 207

Die Friesen: Entstehung 208. Beziehungen zu den Franken 209. Innere Zustände 210. — Die Sachsen: Stammesbildung 211. Seefahrten 213. Vordringen nach Süden 214. Adelsherrschaft im Innern 215. — Die Angelsachsen 216. Raubzüge der Barbaren nach Britannien im dritten und vierten Jahrhundert 217. Erste Ansiedelungen der Angelsachsen 219. Bestandteile der Angelsachsen 220. Art ihrer Festsetzung 221. Kriege mit den Briten und innere Kämpfe 222. Entwickelung des Königtums 223. Bekehrung der Angelsachsen 225. Die angelsächsische Kultur 227.

Schluß 228

Unberechtigte Abneigung der Historiographie gegen die Merowinger 228. Das Merowingerreich der erste nationale Gesamtstaat 230. Der Kampf zwischen Königtum und Adel 231. Teilungen und Reichseinheit 231. Unterlassungssünden der Merowinger 232. Verhältnis der äußeren zur inneren Politik 232.

Zweites Buch.

Zustände und Entwickelungen.

Erster Abschnitt. Die äußeren Bedingungen des Lebens 235

Ursachen des Festhaltens am Heimischen 235. Die Tracht der Männer: Kleidung 236. Haartracht und Kopfbedeckung 237. Luxus der Vornehmen 238. — Waffen: wenig Aenderungen 238. Bogen und Pfeile 239. Ango und Speer 239. Beil 240. Schwert 241. Trutzwaffen 241. Reiterei 242. — Kleidung der Frauen: Kleider 243. Schmuck 244. Kopfputz 245. — Stadt und Dorf, Haus und Hof: alte und neue Wohnplätze 246. Städtisches Leben und Steinbau 247. Sonderung der Haustypen 248. Nordisches und ostdeutsches Haus 248. Sächsisches und friesisches Haus 249. Fränkisch-oberdeutsches Haus 250. Fränkisches Gehöft 252. Technik der Bauten 252. Dorf- und Hofsiedelung 253. — Hausgerät: Gefäße 254. Kleinere Geräte 255. Arbeitswerkzeuge 256. — Verhältnis des Römischen und des Germanischen in der materiellen Kultur 256.

Zweiter Abschnitt. Die Familie und das häusliche Leben 258

Die Sippe: Pflichten und Rechte bei der Totschlagssühne 259. Sinken der sonstigen Bedeutung der Sippe 261. — Die Hausfamilie: Haushalt und Familie 262. Inhalt der väterlichen Mund 262. Ende der Mundgewalt 263. — Vormundschaft: Person des Vormunds 263. Königsmund 264. Vormund und Mündel in vermögensrechtlicher Hinsicht 264. Mundgewalt über Witwen 265. — Die Ehe: Entführung 266. Vertragsehe 267. Verlobung und Trauung 268. Scheidung und Ehebruch 268. — Mann und Frau in vermögensrechtlicher Hinsicht: Aussteuer 270. Morgengabe 270. Wittum 271. Hausvermögen und Errungenschaft 273. — Erbrecht: Erbgang nach Linie und Grad 274. Engerer und weiterer Erbenkreis 275. Söhne und Töchter 276. Repräsentationsrecht der Enkel 277. Erbantrittspflicht 278. Beschränkung der Testierfreiheit 279. Affatomie 279. — Das häusliche Leben: Arbeit 281. Essen und Trinken 281. Jagd 282. — Bestattung 283. — Körperliche Gestalt 284.

Dritter Abschnitt. Die wirtschaftlichen Zustände 285

Wirtschaftliche Verschiedenheiten Galliens und Germaniens 285. Die Ansiedelung: Definitive Niederlassung 287. Keine Landteilung 288. Verwandtschaft und Nachbarschaft 289. Art und Weise der Verteilung des Bodens 290. Entstehen fester Flurgrenzen 290. Begründung neuer Ortschaften 291. Bedeutung der Ortsnamen 292. Bauerndörfer und Herrensiedelungen 294. Kirchliche Ortsgründung 295. — Das Immobiliareigentum: Haus und Hof definitiver Besitz 296. Beim Acker eine mehrmalige Verteilung wahrscheinlich 297. Inhalt des germanischen

Seite

Eigentumsbegriffs 298. Er enthält nicht die Uebertragbarkeit 299. Das Rottland 300. Königliche Niederlassungsprivilegien 301. Einfluß des römischen Rechts 301. Fränkische und römische Formen der Uebertragung von Immobiliareigentum 302. Anfänge des Immobiliarprozesses 303. Herrenhof und Zinsgut 303. Germanischer Großbesitz 304. Die gemeine Mark 305. — Ackerbau: Aneignung römischer Technik 306. Feldeinteilung und Bestellung 307. Mühlen 308. Garten- und Weinbau 308. — Viehzucht 308. — Industrie 309. — Handel 311. — Geldwesen: Goldmünzen 312. Aenderung des Münzfußes im sechsten Jahrhundert 313. Münzverfälschung 314. Silbermünzen 314. Kaiser-, Königs-, Münzmeistermünzen 316. Die Entstehung und Bedeutung der Preistarife der Volksrechte 317. Geldverkehr und Naturalwirtschaft 319.

Vierter Abschnitt. Soziale Schichtungen und Entwickelungen 320

Die Stellung der Römer: politische und rechtliche Gleichberechtigung 321. Verschiedenheit des Wergelds 321. Ausgleichung des nationalen Unterschieds 322. Deutsche und Romanen 323. — Das Prinzip der Personalität des Rechts: sein Ursprung 323. Praktische Durchführung 324. Die Fremden und die Juden 325. — Die Unfreien: große Anzahl von Knechten 326. Ihre rechtliche Lage 327. Vermögens- und Eherecht 329. Bevorzugte Klassen der Knechte 329. — Die Freigelassenen: die Kirche und die Freigelassenen 330. Römische und germanische Freilassungsformen 331. Freilassung durch Schatzwurf zu Vollfreiheit 332. — Die Halbfreien: Stellung der Liten 332. Ihre Entstehung bei den Langobarden und Baiern 333. Bei den Sachsen und den Franken 334. — Der Adel: Geburtsadel 336. Aristokratie des Besitzes und Amtes 337. Ausbildung des Standescharakters 338. — Bodenrechtliche Abhängigkeiten: Gründe ihrer Ausbildung 339. Die römische Prekarei 340. Ihre Entwickelung in fränkischer Zeit 341. Königsschenkungen 342. — Persönliche Abhängigkeiten: Kampf zwischen Großbesitz und Kleinbesitz 342. Das Gefolge 343. Die Kommendation 344. — Die Grundherrschaft 345. — Die Immunität: ihr römischer Ursprung 346. Umwandlung in fränkischer Zeit 347. Immunitätsgerichtsbarkeit 348. — Nachteile und Vorteile der Zersetzung des Standes der Freien 349.

Fünfter Abschnitt. Das Königtum 351

Die Thronfolge: Erblichkeit 352. Teilbarkeit 353. Regentschaft 354. — Die Person des Königs und der Hof: äußere Herrschaftssymbole 355. Titel 356. Residenz, Hofstaat, Gefolge 357. — Königsschutz und Königsbann: Treueid 358. Königsmund 359. Königsbann 360. — Prärogative des Königs 360. — Das Königtum und das Volk: Doppelstellung des Königs gegenüber den Römern und den Franken 362. Rückwirkungen der Eroberungen 363. Letzte Spuren eines Volkswiderstandes 364. Anfänge eines königlichen Absolutismus 365. — Das Königtum und der Adel 366.

Sechster Abschnitt. Die Organe des öffentlichen Lebens 368

Die Gliederung des Reichs: Provinz und Teilreich 369. Grafschaft und Gau 369. Hundertschaft 370. — Die Volksversammlung und die Reichstage: Aufhören der Volksversammlung 371. Das Märzfeld 372. Hof- und Reichstage 373. — Die Beamten: Ernennung, Pflichten, Rechte 374. Römische und germanische Wurzeln 375. — Die Zentralverwaltung: Hofstaat und Hofämter 376. Der Referendar 378. Der Pfalzgraf 379. — Der Majordomus: Anfänge des Amts 380. Seine rechtliche und politische Entwickelung 381. — Die Bezirksverwaltung: Der Graf 383. Der Herzog 385. Der Domestikus 386. — Die Unterbeamten: Thunginus und Sacebaro 387. Tribunus, Centenar, Vikar 388. Schultheiß, Dekan 389. Allgemeine Entwickelung des Unterbeamtentums 389. — Außerordentliche Beamte 390. — Die Stadtverwaltung 391.

Siebenter Abschnitt. Die einzelnen Aeußerungen staatlichen Daseins 393

Die Gesetzgebung: Gewohnheits- und Satzungsrecht 394. Volksrecht und Königsrecht 395. Stammes- und Reichsrecht 396. — Die Volksrechte: Ursachen der

Seite

Aufzeichnung 397. Inhalt und Sprache der Volksrechte 398. Das salische, das ribuarische, das chamawische Gesetzbuch 399. — Die Reichsgesetze 400. — Die Urkunden: Arten der Urkunden 401. Aeußere Beglaubigung 402. Schrift 404. Fälschungen 405. — Die Formeln 405. — Die Verwaltung 406. — Das Finanzwesen: Die Steuern 407. Steuerpolitik der Merowinger 408. Zollwesen 409. Tribute 410. Gerichtsgelder 410. Außerordentliche Einnahmen 410. Privatrechtliche Einkünfte 411. Identität von Königtum und Fiskus 411. Fronden der Unterthanen 412. Ausgaben des Königs 412. — Das Heerwesen: Wehrpflicht 413. Kriegserklärung und Aufgebot 414. Militärischer Druck 415. Ausrüstung 416. Gliederung des Heeres 416. Festungen 417.

Achter Abschnitt. Das Recht 419

Friedens- und Rechtsschutz der Hauptzweck des Staats 419. Das Privatrecht: Gewere und Eigentumsrecht 422. Sachliche und obligatorische Ansprüche 423. Weiterbildung des Wettvertrags zur Selbstbürgschaft 424. Anwendung des Wettvertrags auf unbestimmte Leistungen 424. Kaufvertrag 425. — Das Strafrecht: Aufhören der sakralen Strafen 426. Die Geldbuße 427. Der salische Straftarif 427. Die Bußzahlen 429. Beschränkung der Fehde 430. Schuldknechtschaft 431. Die Friedlosigkeit 432. Todes- und Leibesstrafen, Vermögenskonfiskation, Verbannung 433. Das Königtum und das Strafrecht 434. Die Kirche und das Strafrecht 435. Versuchsverbrechen 435. Teilnahme, Begünstigung, Anstiftung 436. Absichtliche und unabsichtliche Handlungen 437. Schädigung durch Tiere und Unfreie 438. Schadenersatzpflicht 438. Mord und Körperverletzung 439. Diebstahl und Raub 439. Ehrenkränkung 440. — Prozeß: Ladung 441. Verhandlung vor Gericht 442. Urteil 443. Eid 443. Zeugen 444. Urkundenbeweis 445. Zweikampf 446. Gottesurteil 447. Folter 448. Urteilsschelte 448. Urteilserfüllungsgelöbnis, Verknechtung, private Pfändung 449. Ungehorsamsverfahren 451. Friedlosigkeit und gerichtliche Pfändung 452. Verfahren auf handhafter That 453. Betreibungsverfahren 453. Anefangsprozeß 454. Immobiliarprozeß 455. Gesamtcharakter der Aenderungen des Verfahrens 456. — Gerichtsverfassung: Echtes und gebotenes Thing 457. Allgemeine Gerichtspflicht 457. Der Graf und seine Stellung im Gericht 458. Die Rachinburgen 459. Anfänge privater Gerichtsbarkeit 459. Das Königsgericht 460. Mitglieder 460. Ort 461. Kompetenz 461. Einwirkungen auf das Recht und das Verfahren 462. — Germanisches und Römisches im Recht 463.

Neunter Abschnitt. Wissenschaft und Kunst 464

Verhältnis der Germanen zur intellektuellen Kultur des Römertums 464. Das Bildungswesen 465. Absterben der weltlichen Schulen 465. Kirchliche Schulen 465. Gegenstände des Unterrichts 466. Die Germanen und die gelehrte Bildung 467. — Lateinische Literatur: Fortunat 467. Andere Dichter 468. Gregor von Tours 469. Marius von Avenches 470. Der sogenannte Fredegar 470. Das Buch der fränkischen Geschichte 471. Die Heiligenleben 471. — Sprache: Umwandelung des Lateinischen zum Romanischen 472. Die hochdeutsche Lautverschiebung 474. — Germanische Poesie: Verhältnis der Anwendung der lateinischen und germanischen Sprache 475. Lyrik 476. Zauberlieder 476. Epik: ihre Stoffe 477. Der Heldengesang 477. Seine Entwickelung 478. Seine Bedeutung 479. Das Hildebrandslied 479. — Bildende Kunst: Zunahme des Wohlstandes 480. Rückwirkung davon auf die Kunst 480. Gewandnadeln 480. Gürtelschnallen 481. Zierscheiben und Kettengehänge 482. Kostbare Gefäße 482. Reliquienkästchen 483. Kronen 483. Metall- und Elfenbeinplastik 483. Steinskulptur 484. Ornamentik 484. — Baukunst: Bauluſt und Bauthätigkeit 486. Bautechnik 486. — Dualismus der geistigen Kultur 487.

Zehnter Abschnitt. Sittlichkeit, Kirche, Christentum 489

Hochschätzung des Christentums durch die Franken 489. Aeußere Bethätigung des Christentums: Spenden zu kirchlichen Zwecken 490. Besuch des Gottesdienstes 490. Sonntagsheiligung 491. — Christlicher Materialismus: Zurück-

Seite

treten des dogmatiſchen Elements 491. Aeußere Auffaſſung des Chriſtentums 492. Wunderſucht 492. Aberglauben 493. — Sittlichkeit: Unſittlichkeit im Königshauſe 494. Gewaltthätigkeit und Grauſamkeit 495. Habſucht 495. Treuloſigkeit 495. Materielle Laſter 496. Urſachen der Degeneration 496. Umfang der Unſittlichkeit 497. Ihr hiſtoriſcher Charakter 497. — Die Kirche als Kulturmacht: Sittenkorruption bei dem Klerus 498. Treffliche Geiſtliche 498. Sorge der Biſchöfe für ihre Städte 499. Eintreten der Kirche für die Unfreien 500. Für die Armen 500. Die Bedeutung der Kirche für die Rechtsentwickelung und das geiſtige Leben 500. Die Kirche als wirtſchaftliche Macht 501. Das Kirchenvermögen 501. Die Kirche als politiſche Macht 502. — Staat und Kirche: Vorrechte und Vorzüge der Geiſtlichkeit 502. Begünſtigung der Kirche durch den Staat 503. Unterordnung der Kirche unter den Staat 503. Biſchofswahl, Biſchofsbeſtätigung, Biſchofsernennung 504. Die Synoden: Provinzialſynoden 506. Reichskonzilien 506. Gerichtsbarkeit über Geiſtliche 507. — Die fränkiſche Kirche und der Papſt: Anerkennung des Papſttums als geiſtige Autorität 509. Seine thatſächlichen Befugniſſe 510. Der Primat von Arles 510. — Verfaſſung der fränkiſchen Kirche: die Metropolitanverfaſſung 511. Die Bistumseinteilung 512. Nationalität und Stand der Biſchöfe 512. Diziplinargewalt des Biſchofs 513. Die Pfarrkirchen 513. Tonſur 514. Cölibat 514. — Kloſterweſen: Private Askeſe 515. Verhältnis des Mönchtums zur Hierarchie 516. Förderung des Kloſterweſens 516. Kloſterregeln 517. Eintritt ins Kloſter 517. Organiſation der Klöſter 518. Abtswahl 518. Verhältnis der Klöſter zum Biſchof und zur Staatsgewalt 518. Kulturelle Bedeutung der Klöſter 519. — Die Iroſchotten: Die iriſche Kirche 520. Iriſche Wiſſenſchaft und Kunſt 521. Irland und der Kontinent 522. Columba 522. Kloſterregel Columbas 522. Konflikt Columbas mit den Biſchöfen und dem Königtum 523. Aufblühen Luxeuils 524. Sein Einfluß auf die Kloſterreorganiſation 524. Wiſſenſchaft und Malerei 525. Einführung der Privatbuße und Beichte durch die Iren 526. Vergröbernde Umbildung der Bußdisziplin 527. Sündenbewußtſein im ſiebenten Jahrhundert 528. Die Benediktinerregel 529. — Das Chriſtentum in den Rhein- und Donauländen: Verhältnis der Iren zur Miſſion 530. Reſte des Chriſtentums am Rhein und der Donau 531. Königtum und Kirche des Frankenreichs im Verhältnis dazu 531. Miſſion des Amandus bei den Franken Belgiens 532. Miſſion bei den Frieſen 533. Das Chriſtentum in Thüringen 533. Das Chriſtentum bei den Alamannen 534. Columba, Gallus und ſeine Nachfolger 534. Das Chriſtentum bei den Baiern 535. Paſſives Verhalten der Germanen gegenüber der Miſſionsthätigkeit 536. Zugeſtändniſſe des Chriſtentums an das Heidentum 537. Wirkungen der Chriſtianiſierung 537. Weltgeſchichtlicher Zuſammenhang der Bekehrung Deutſchlands 539.

Schluß 540

Aeltere Anſichten über den Charakter der merowingiſchen Kultur 540. Römiſche Elemente 541. Germaniſche Elemente 541. Römiſche Einwirkungen auf germaniſcher Grundlage 542. Umbildung der römiſchen Formen 542. Das Weſen der merowingiſchen Kultur 543. Ihre Beweglichkeit 544. Die hiſtoriſche Leiſtung des Volkes und der Herrſcher 545. Fehlgriffe des Königtums 546. Univerſalhiſtoriſche Bedeutung der merowingiſchen Zeit 547.

Stammtafel der Merowinger 548

Einleitung.

Das römiſche Gallien.

Als die Franken in Gallien erobernd und reichsgründend vordrangen, da war es nicht das erste Mal, daß germanischer Ausdehnungsdrang auf den Ländern am linken Rheinufer seine Befriedigung suchte: schon wo wir zuallererst mit den Germanen wirklich nähere Bekanntschaft machen, sind sie aufs eifrigste bestrebt, Gallien ihrer Herrschaft zu unterwerfen.[1]) Wie anders aber lagen jetzt die Dinge als vor vierhundert Jahren zu Cäsars Zeiten: damals bekämpften die Germanen in den Kelten Galliens ein Volk, das, wenn ihnen auch etwas vorangeeilt, doch im wesentlichen noch auf derselben Kulturstufe stand, wie sie; jetzt handelte es sich um nichts Geringeres, als um einen Ansturm jugendfrischer Barbaren gegen ein Land mit einer nunmehr schon jahrhundertealten hochentwickelten Kultur und Zivilisation.

Unter den politischen Leistungen des Kaiserreichs ist zweifellos die Romanisierung und die materielle wie geistige Hebung Galliens eine der glänzendsten, nachhaltigsten und folgenschwersten. Kaum in einer andern Provinz des Weltreichs war das römische Wesen so voll, so entschieden durchgedrungen, hatte die vorgefundenen nationalen Elemente so von sich abhängig und sich dienstbar gemacht, wie in dem doch erst spät eroberten Gallien. Aus den politischen Verhältnissen, die man antraf, aus dem großen Uebergewicht der keltischen Aristokratie über die Volksmasse ergab sich ganz von selbst, daß die Arbeit der Romanisierung vor allem dem Adel galt; hier aber erzielte man auch staunenswerte Erfolge. Ganz verleugneten freilich auch die leitenden Kreise ihre Herkunft nicht: erst in der Mitte des fünften Jahrhunderts legt der Adel der Auvergne die „ungehobelte keltische Sprache" ab; noch ein Auson versteht keltisch; von den gallischen Rhetoren wird hervorgehoben, daß ihnen das Latein nicht Muttersprache ist, sondern daß sie im Gegensatz zu den römischen Rednern es sich erst anzueignen haben. Aber eine römische Hülle verbarg diese keltische Unterlage. Römisch waren die Namen: gallischen Eigennamen begegnen wir in den vornehmen Kreisen seit dem vierten Jahrhundert so gut wie nicht. Latein war hier die Schriftsprache ebenso wie die Umgangssprache geworden. Der Adel hatte sich mit der Eroberung vollkommen ausgesöhnt, war mit den römischen Eindringlingen zu einer Aristokratie verschmolzen, die römisch sprach, römisch dachte, römisch fühlte. In den unteren Schichten hielt sich das Keltische besser: Irenäus in Lyon hört im zweiten Jahr-

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 56 ff.

hundert die Masse des Volkes keltisch sprechen; in der Gegend von Trier redet man noch im vierten Jahrhundert keltisch. Erst als die Franken das Land erobert, wurde — abgesehen natürlich von jenen Gebieten, die ihr Keltentum dauernd bewahrt — das Keltische völlig durch das Lateinische verdrängt; immerhin aber verstand man auch schon früher in den unteren Schichten so gut wie durchgehends Latein. Wo in den späteren Jahrhunderten des Imperiums innere Unruhen vorkamen, da handelt es sich um soziale Wirren, nicht aber um nationale Gegensätze: erst als das Kaiserreich vollkommen greisenhaft geworden, als die Zentralgewalt nicht mehr fähig und nicht mehr gewillt ist, auch in den Provinzen die staatlichen Aufgaben zu erfüllen, da erwacht im Süden und Westen das Keltentum wieder zu selbständigem politischen Leben; aber eine lange Periode rein römischer Vergangenheit scheidet diese keltische Renaissance von der keltischen Vorgeschichte Galliens.

Wirft man etwa um die Mitte der Kaiserzeit einen Blick auf Gallien, so erscheint das, was die römische Verwaltung aus der Provinz gemacht, großartig genug. Bei der Eroberung stand das Land noch in allem Wesentlichen auf der Stufe der Naturalwirtschaft; jetzt ist Handel, Verkehr und Industrie fast schon bedeutender, als die landwirtschaftliche Produktion. Ein vortreffliches Straßennetz durchzog das Land; in Vienne z. B. liefen nicht weniger wie sechs Straßen zusammen. Zahlreiche Wasserwege erleichterten Handel und Wandel; vor allem die Rhone war eine Hauptverkehrsader der damaligen Welt geworden. Insbesondere die Städte des Südens waren bereits wichtige Knotenpunkte des Welthandels: in Narbonne stand man mit Spanien, Afrika, Sizilien, Aegypten, dem Orient in Verbindung; in Arles strömten, wie uns vom Jahr 418 bezeugt ist, Waren aus Gallien, Spanien, Afrika, dem Orient in Fülle zusammen; in Marseille fand noch im siebenten Jahrhundert Einfuhr aus Alexandria statt. Lange bildete Marseille das Zentrum für die Kornein- und -ausfuhr Galliens. Von Arles aus nahm ein großer Teil der Zufuhr nach den Rheingebieten seinen Weg. In Lyon gab es umfangreiche Lagerhäuser für den Weinhandel. Lyon und Nimes waren nicht unbedeutende Stapelplätze des antiken Buchhandels. Kaum war die gallische Industrie hinter dem Handel in der Entwickelung zurückgeblieben. In Tournai fertigte man Leinen- und Wollenstoffe; in Arles bestanden große Wollmanufakturen und Filigranfabriken; in Lyon blühte die Linnen- und die Geschirrindustrie; in Trier gab es Kleider-, Waffen-, Emaillefabriken. Schon arbeitete die gallische Industrie nicht bloß für das eigene Land, sondern betrieb auch einen schwunghaften Export: gallische Mäntel waren weithin beliebt; gallische Geschirre gingen nach Britannien und den Donaulanden.

Vor allem diesem Aufschwung von Handel und Industrie war es zu danken, daß sich eine große Anzahl gallischer Orte zu wirklichen Großstädten entwickelt hatten, die sich wohl mit manchen hochgefeierten Plätzen Italiens messen konnten. Waren sie auch im Süden und Südwesten dichter gesät, so fehlten sie doch auch im Norden und Nordwesten nicht: hat man doch die Einwohnerzahl Triers in der Kaiserzeit auf 50 000 bis 60 000 Menschen geschätzt. Im Leben und Treiben ebenso wie in ihrem baulichen Aeußern erinnerten diese blühenden städtischen Gemeinwesen Galliens nur wenig noch an die Provinz:

da fehlten weder künſtleriſch ausgeſtattete Denkmäler noch prächtige Paläſte, weder Theater noch Zirkus noch Bäder: noch jetzt bewundern wir in Arles, Nimes, Oranges, Trier die Reſte des Amphitheaters. Wahrlich nicht ohne berechtigten Stolz konnte Auſon Arles als ein Kleinrom in Gallien preiſen. In Vienne gab es zahlreiche großartige Bauwerke, Lyon zeichnete ſich durch die Fülle ſeiner Paläſte aus — allerdings verlor gerade Lyon ſpäter an Bedeutung, zählte kaum noch zu den galliſchen Orten erſten Ranges —. Gewiß iſt es provinziale Uebertreibung, wenn bei Auſon in einer vierzehn Namen umfaſſenden Liſte der berühmteſten Städte des Weltreichs nicht weniger als fünf Gallien angehören — Arles, Bordeaux, Narbonne, Toulouſe, Trier —, aber es iſt bezeichnend dafür, wie hoch man in Gallien ſelbſt den Wert der Heimat bemaß. Eben dieſem Auſon verdanken wir eine Reihe lebendiger Schilderungen der galliſchen Großſtädte des vierten Jahrhunderts: Bordeaux z. B. iſt „bekannt durch ſeine Weine, ſeine Flüſſe, ſeine Männer, ſeine Sitten, ſeine geiſtreichen Bewohner, ſeinen vornehmen Senat“; in ſeinen Stadtmauern erheben ſich „Türme ſo hoch, daß ihr Scheitel bis in die Wolken des Himmels reicht“; in Toulouſe „verkehren Völker ohne Zahl“. Noch ſpät im fünften Jahrhundert hat die Blüte dieſer galliſchen Städte nur wenig gelitten: als Beiſpiel ſei ein Teil der Schilderung des Sidon von Narbonne mitgeteilt: „Sei mir gegrüßt, Narbonne, mächtig durch deine geſunde Lage, ſchön anzuſehen von innen und von außen, mit deinen Mauern und Bürgern, deinen Umwallungen und Läden, mit deinen Thoren und Säulengängen, deinem Markt und Theater, mit deinen Tempeln, Paläſten und Münzſtätten, mit deinen Bädern und Triumphbögen, deinen Speichern und Fleiſchmärkten, mit deinen Wieſen und Quellen, deinen Inſeln und Salinen, mit deinen Teichen und Flüſſen, mit deinem Handel, deiner Brücke und deinem Meer; du, mit deinen Kornähren und Weinreben, deinen Weideplätzen und Oelkeltern, darfſt mit Recht zugleich den Bacchus und die Ceres, die Pales und die Minerva verehren.“

War auch Gallien in erſter Linie eine Heimat ſtädtiſchen Lebens, ſo ſpielten doch die Wogen der Kultur weit ins platte Land hinein. Noch am Vorabend der Invaſion ſchlägt ein ſo herber Sittenprediger wie Salvian, als er uns Aquitanien ſchildern will, einen faſt poetiſchen Ton an: „Da iſt die ganze Landſchaft von Weinbergen durchzogen, da gibt es überall blumenbedeckte Wieſen, herrliche Fruchtfelder, duftende Obſtbäume, anmutige Haine, rieſelnde Quellen, rauſchende Flüſſe, langähriges Korn.“ Unleugbar hatte ſich auch die Landwirtſchaft ſeit der römiſchen Eroberung weſentlich gehoben. War damals Gallien zum guten Teil vom Walde bedeckt, ſo hatte ſich inzwiſchen durch zahlreiche Rodungen das Ackerland bedeutend vermehrt. Getreide- und Flachsbau fanden eifrige Pflege; daneben drangen die Weinrebe und der Obſtbaum immer weiter vor: ſo waren z. B. die belgiſchen Aepfel berühmt. Die Viehzucht wurde nicht vernachläſſigt: belgiſche Pferde erfreuten ſich eines guten Rufes, belgiſche Schinken waren geſchätzt. Noch immer gab es ausgedehnte Wälder; man verſtand es, von ihnen Nutzen zu ziehen; ſo verwertet man in Belgien die Eichenwaldungen zur Schweinemaſt. Dem Wohlſtand des Landes in den erſten Jahrhunderten der Kaiſerzeit entſprach die ziemlich dichte Bevölkerung: man hat noch

für das vierte Jahrhundert die Einwohnerzahl Galliens auf $10^1/_2$ Millionen berechnen wollen, doch liegt das Unsichere derartiger Schätzungen ja auf der Hand.

Aber es wäre ein grober Irrtum, wenn man glaubte, in dieser anscheinend so blühenden Kultur, wie sie sich vor allem aus den Schilderungen der Dichter und Panegyriker, aber auch der Inschriften ergibt, ein wirklich wahrheitsgemäßes und erschöpfendes Bild des römischen Galliens sehen zu dürfen. Einerseits trat in der im Anfang der Kaiserzeit entschieden aufsteigenden Entwickelung des Landes schon seit dem Beginn des vierten Jahrhunderts ein Umschwung, ein Sinken ein, andrerseits sind schon in der Blütezeit selbst doch sehr böse Unterströmungen und recht dunkle Mißstände zu konstatieren. Sie machten sich gleich stark in den wirtschaftlichen wie in den sittlichen Verhältnissen geltend.

In wirtschaftlicher Hinsicht zeigt sich unter der glänzenden Oberfläche eine furchtbare soziale Zerklüftung, die in ihren Keimen schon früh vorhanden, zuletzt wahrhaft erschreckende Dimensionen annimmt; in sittlicher Beziehung wird immer mehr eine rein formale Bildung auf Kosten wirklich ethischer und idealer Bestrebungen bevorzugt.

Wirklich gutgestellt war eigentlich nur der Landadel, der Großgrundbesitz; in ihm waren der altkeltische Adel und die ins Land gekommene römische Amts- und Finanzaristokratie zu einer einheitlichen Schicht von völlig römischem Typus verschmolzen. Hatte sich früher die Aristokratie in zwei Klassen gegliedert, die Senatoren und die Ritter, so war allmählich der Ritterstand völlig verschwunden; es gab nur noch *einen* Adel, den der senatorischen Geschlechter. Wurde auch dieser Adel durch kaiserliche Ernennung begründet, so war er doch nachher erblich. Die Senatorialen waren von den städtischen Abgaben befreit, erfreuten sich besonderer gerichtlicher Privilegien; sehr erklärlich, daß es das Streben angesehener städtischer Familien war, in den Senatorenstand aufzusteigen. Zur Vermehrung der Machtstellung des Adels trug wesentlich bei, daß das höhere Beamtentum so gut wie ausschließlich aus ihm hervorging; schon in früher Jugend traten die Mitglieder angesehener Geschlechter in die Beamtung ein. Dafür war die Angehörigkeit zur Armee den Senatoren untersagt. Der Grundbesitz dieses Adels war oft ein sehr bedeutender: manchmal erreichte oder überschritt er sogar die Ausdehnung des Gebiets einer Stadt.

Vornehmlich das Treiben und Thun dieser Kreise ist es, das uns in den Schilderungen der Dichter, besonders eines Auson und Sidon, entgegentritt. Man wohnt in behaglich, ja luxuriös ausgestatteten Landhäusern an den Ufern der Flüsse, man ergötzt sich am Kahnfahren, am Reiten, an der Jagd — hier zuerst wird die Falkenjagd erwähnt —; zu Hause gibt man sich den Freuden der Musik und des Ballspiels hin; man legt Wert auf geistreiche Konversation; man findet Geschmack an litterarischen Genüssen, sowohl produktiv wie rezeptiv. Selbst die Frauen schließen sich von diesem Treiben nicht aus: auch sie lesen neu erschienene Bücher; auch sie haben Bibliotheken. Für die guten Elemente dieser reichen Aristokratie mochte etwa das Bild zutreffen, das Sidon von einem gewissen Vectius entwirft: „Herr wie Haus bewahren unverletzte Keuschheit. Seine Sklaven sind geschickt; seine Bauern willfährig, gesittet, entgegenkommend,

gehorsam, zufrieden mit ihrem Herrn. Sein Tisch steht dem Fremden ebenso wie dem Klienten offen; groß ist seine Menschenfreundlichkeit, noch größer seine Mäßigkeit. Von niemand läßt er sich übertreffen in Zucht und Pflege von Pferden, Hunden und Falken. Großen Glanz zeigt er in seiner Kleidung, Geschmack in seinen Gürteln, Pracht in seinem Schmuck: würdig schreitet er einher, ernst ist sein Aussehen; dieses deutet auf privaten Wert, jenes auf öffentliches Vertrauen. Er verzeiht, ohne sich etwas zu vergeben; er tadelt ohne Härte; sein Temperament zeigt eine gewisse Strenge, die aber nicht abschreckend erscheint. Häufig nimmt er die heiligen Bücher zur Hand; oft reicht er so während des Mahles auch zugleich seinem Geist Speise. Viel liest er in den Psalmen, noch mehr singt er sie. Er vermeidet es, das Fleisch der wilden Tiere zu genießen, freut sich aber daran, ihnen auf der Jagd nachzustellen. Mit seinen Sklaven spricht er nicht im drohenden Ton; er verschmäht es nicht, ihre Ansicht zu hören; er ist nicht hartnäckig, wenn es gilt einem Vergehen nachzuspüren. Alle Verhältnisse seiner Untergebenen regelt er weniger durch Machtgebot, als durch Vernunft; man möchte ihn eher für den Verwalter seines Hauses als für dessen eigenen Besitzer halten."

Nicht ohne Absicht betont Sidon in dieser Schilderung an erster Stelle die Sittlichkeit des Hauswesens, denn sie war im damaligen Gallien keineswegs etwas Selbstverständliches. Vor allem Salvian entwirft hiervon ein sehr dunkles Gemälde. Es lohnt sich eine oder die andre Stelle anzuführen. Von Aquitanien heißt es: „Welche Stadt gibt es dort, die nicht in ihren reichsten und vornehmsten Bezirken einem öffentlichen Hause gliche? Wer von den Mächtigen und Begüterten lebt frei von schmutziger Lust? Wer wahrt der Gattin die eheliche Treue?" Lebendiger noch wird er ein andermal: „Wie viele reiche Leute gibt es, die den Eheschwur halten, die sich nicht von der Leidenschaft der Lust fortreißen lassen, denen nicht ihr Haus und ihre Sklavenschaft ein Lasterpfuhl sind, die nicht ihrer Unvernunft folgen, sobald sie unreine Liebesglut zu irgend jemand hingezogen? Ja es kann vielleicht unbillig erscheinen, überhaupt etwas über das Konkubinat zu sagen, weil es im Vergleich mit den eben geschilderten Lastern fast schon ein Zeichen von Keuschheit ist, sich mit wenigen Weibern zu begnügen, und sich in seiner Lust auf eine gewisse Anzahl von Frauen zu beschränken: ich sage Frauen, denn so weit ist die Frechheit schon gestiegen, daß viele Leute ihre Mägde für ihre Frauen ansehen." Besonders schlimm stand es nach Salvians Schilderung mit der Jugend: die Söhne der Vornehmen sahen in den Dienstboten ihre naturgemäße Beute, hielten sich unter ihnen einen förmlichen Harem.

Unsittlichkeit ist nicht das einzige Laster, das der damaligen guten Gesellschaft zum Vorwurf gemacht wird: Schwelgerei, Ueppigkeit, Blutgier, Grausamkeit standen in ihr nicht vereinzelt da. Die Einnahme Kölns durch die Germanen, so wird uns berichtet, sei erfolgt, während die Häupter der Stadt sich beim Gelage gütlich thaten, wobei sich auch Kinder und Greise gleich stark beteiligten; kaum anders stand es in Trier unmittelbar vor dessen Fall. Geht doch Salvian so weit, zu erklären: „Wie viel Leute gibt es, die nicht mit Menschenblut besudelt oder von schmutziger Unreinheit befleckt wären? Eins von

dieſen genügt ſchon, um ſich der ewigen Seligkeit verluſtig zu machen, und doch haben ſich faſt alle Reichen beides zu Schulden kommen laſſen."

Beſonders zum Ausdruck kam die damalige Sittenverderbnis in den öffentlichen Spielen. „Es gibt faſt kein Verbrechen und Laſter," ſagt Salvian, „das nicht bei den Spielen begegnete: da empfindet man das höchſte Entzücken, wenn Menſchen ſterben, oder wenn ſie, was noch bitterer als der Tod, zerriſſen werden, wenn wilde Tiere ſich an Menſchenfleiſch ſättigen, wenn Menſchen verſchlungen werden, den Herumſtehenden zur Freude, den Zuſchauern zum Vergnügen; es bedeutet das ebenſo von den Augen der Menſchen wie von den Zähnen der Beſtien gefreſſen werden." Ein andermal heißt es von den Spielen: „Alles in ihnen iſt ſo ſchändlich, daß man es ohne Verletzung des Schamgefühls nicht einmal ſchildern oder davon ſprechen kann." Dieſen Spielen aber brachte man in allen Kreiſen der Bevölkerung das wärmſte Intereſſe entgegen, und es beweiſt dies, daß die Leidenſchaften und Laſter der vornehmen Welt doch auch ſchon in den unteren Ständen ein Echo finden. Salvian klagt, daß an den Spieltagen die Kirchen leer ſtünden, daß ſobald man in der Kirche vernehme, es fänden Spiele ſtatt, man im Nu das Gotteshaus verlaſſe; daß da, wo die Spiele aufgehört hätten, dies nur geſchehen ſei, weil Elend und Not ihre Fortſetzung unmöglich gemacht.

Mit dieſen düſteren Schilderungen der damaligen Sittenkorruption ſteht Salvian keineswegs allein da; eine Reihe andrer Autoren laſſen dieſelben Klagen erſchallen. So ſagt Claudius Victor: „Nichts iſt uns heilig als der Erwerb; was nützlich iſt, gilt auch als ehrbar; das Unglück hat uns in nichts gebeſſert." Leicht ließen ſich derartige Zeugniſſe verzehnfachen. Wie weit geben nun derartige Ausführungen der kirchlichen Moraliſten — denn um dieſe vor allem handelt es ſich — ein wirklich wahrheitsgetreues Bild der damaligen Zuſtände? Man hat mit Recht geltend gemacht, daß ſo ausnahmslos verderbt, wie es nach ihnen den Anſchein hat, die damalige Welt ſicher nicht geweſen. Schon die Inſchriften beweiſen, daß es auch an ſympathiſchen Zügen keineswegs fehlte: Elternliebe und verwandtſchaftliche Pietät waren doch auch in der vornehmen galliſchen Geſellſchaft nichts Unerhörtes. Ebenſo bieten uns die Schilderungen eines Auſon und Sidon ſo manches Bild eines edlen Familienlebens, eines herzlichen freundſchaftlichen Verkehrs. Daran kann kein Zweifel ſein, daß es falſch wäre, wollte man ſich die damalige Geſellſchaft als bereits ganz von ſittlicher Verderbtheit angefault vorſtellen. Aber ebenſo falſch wäre es, zu behaupten, daß jene Klagen der Moraliſten nur auf unrichtiger Verallgemeinerung einzelner Vorkommniſſe beruhten. Nichts iſt vielleicht für dieſe ganze Frage charakteriſtiſcher, als eine gelegentliche Aeußerung des Paulin von Pella: als dieſer von den Ausſchweifungen ſeiner Jugend redet, da rechnet er es ſich allen Ernſtes zum Ruhm an, daß er ſich ſtets mit Sklavinnen abgegeben, nie nach den Frauen anderer Männer begehrt. Kann eine Stütze der Kirche eine derartige naive Aeußerung thun, ſo muß es in der That mit den allgemeinen moraliſchen Anſchauungen arg genug beſtellt geweſen ſein. Gewiß, Unſittlichkeit und Laſterhaftigkeit bildeten noch nicht die Regel, aber leider auch nicht mehr die Ausnahme: es war noch weniger ſchlimm, daß ſie nicht ſelten vorkamen, als daß

sie keinen Anstoß mehr erregten, daß man selbst in den Kreisen, wo man sich thatsächlich von ihnen frei erhielt, doch nicht sich ihnen feindlich entgegenstellte. Am Vorabend der barbarischen Invasion dürfte sich die vornehme Gesellschaft Galliens moralisch etwa auf derselben Stufe befunden haben, wie die gute französische Gesellschaft des achtzehnten Jahrhunderts unmittelbar vor dem Ausbruch der Revolution.

Noch eine andre Aehnlichkeit ist zwischen beiden vorhanden: die ungemeine geistige Regsamkeit, die Blüte litterarischer Bildung. Schon galt im vierten Jahrhundert Gallien fast mehr noch als Italien für die eigentliche Heimat der intellektuellen Kultur. Die Anfänge dieser Entwickelung reichen weit zurück. Schon Plinius sagt, Gallien sei eher ein zweites Italien als bloß eine Provinz; schon Juvenal rät, indem er über den Verfall der Beredsamkeit klagt, man solle, um sie zu erlernen, nach Gallien gehen; schon zu Hadrians Zeit suchten die Advokaten Britanniens die gallischen Schulen auf. Die eigentliche Blüte dieser Schulen aber gehört doch dem vierten und fünften Jahrhundert an. Insbesondere Constantius Chlorus förderte das Bildungswesen, errichtete neue Schulen, besetzte sie mit berühmten Professoren. So genoß Eumenius von Autun einen bedeutenden Ruf. Bekannt waren in erster Linie die Schulen von Autun, Bordeaux, Lyon, Nimes, Toulouse, Trier, Vienne. Zum Teil hatten die Schulen privaten Charakter, zum Teil waren sie kaiserlich, zum Teil städtisch. Ein Gesetz des Gratian von 376 bestimmte, daß in allen größeren Städten öffentliche Lehrer angestellt werden sollten, setzte für sie zugleich das Gehalt fest: es sollten die Rhetoren 24, die Grammatiker 12 annonae — die annona ist ein Simplum von Naturalabgaben — erhalten. Das Schulgeld fiel an die Lehrer. Diese erfreuten sich so eines recht bedeutenden Einkommens, zumal da sie oft auch noch als Advokaten vor Gericht thätig waren. Die Jahreseinnahme des Eumenius belief sich auf 90 000 Mark. Die Rhetoren waren sehr angesehene Leute, wurden von der Aristokratie durchaus als gleichberechtigt anerkannt: als ein Vornehmer eine Rede des Patricius mit anhört, wird er von ihr so begeistert, daß er jenem seine Tochter zur Frau gibt. Mehrfach steigen Rhetoren zu den höchsten Würden auf: Auson war der Erzieher des Kaisers Gratian, bekleidete die Präfektur von Gallien und das Konsulat; Eugen wurde zum Gegenkaiser erhoben.

In den Schulen selbst herrschte strenge Zucht, Prügel waren durchaus an der Tagesordnung. Es sind drei Stufen des Unterrichts zu unterscheiden, die aber in der Praxis oft ineinander übergingen: beim Elementarlehrer lernte man lesen, schreiben und rechnen; beim Grammatiker betrieb man die Lektüre der Klassiker, wobei Vergil die erste Rolle spielte, machte sich mit der handwerksmäßigen Technik der Verskunst und Deklamation vertraut, prägte sich einen reichen Vorrat „schöner Stellen“ ein; beim Rhetor kam Dialektik und Philosophie hinzu, übte man sich in kunstgerechter Polemik und fingierten Prozessen, in der Verfechtung von Thesen und in Lobreden; auf die Pflege des Griechischen wurde meist wenig Gewicht gelegt. Die Schattenseite des Unterrichts der gallischen Rhetorenschulen bestand von Anfang an darin, daß man der Form allzuviel Wert beimaß, und dies wurde mit der Zeit immer schlimmer. Man verlernte jeden

Maßstab für wichtig und unwichtig; nach dem Inhalt fragte man nichts, behandelte, getrieben vom Ehrgeiz, sich schriftstellerischen Ruhm zu erwerben, Kleinigkeiten mit demselben Aufwand von Gelehrsamkeit wie ernste Sachen. Der Darstellung fehlte es an Klarheit und Schärfe; das Ziel sah man außer in der formellen Korrektheit des Ausdrucks im tönenden Pathos, im rhetorischen Prunk, in metrischen Künsteleien. Von einem wirklichen Fortschritt der Wissenschaften ist in Gallien nicht die Rede; selbst jene Disziplin, die in den Zeiten des sinkenden Reichs besonders angebaut wurde, die Jurisprudenz, weist in Gallien so gut wie keinen bedeutenden Vertreter auf.

In vieler Hinsicht können die Panegyriker von Autun als Repräsentanten dieser gallischen Bildung gelten. Es sind dies jene Rhetoren des vierten Jahrhunderts, die ihre Hauptaufgabe im Abfassen von Lobreden auf die Kaiser erblickten. Sie zeichnen sich aus durch gutes Latein, durch treffliche Ausdrucksweise, die nur manchmal etwas allzu raffiniert wird; von Schmeichelei halten sie sich nicht frei, was allerdings entschuldbar erscheint, wenn man bedenkt, daß sie offiziell den Auftrag erhalten haben, den Kaiser zu preisen, daß niemand etwas andres als Lob von ihnen erwartet: absichtliche Betrüger sind sie nicht, sondern nur Leute, denen das erste und einzige Interesse ist, sich und ihre geistigen Talente in das rechte Licht zu setzen.

Ihren glänzendsten Ausdruck fand die gallische Bildung im vierten Jahrhundert in Auson, im fünften in Sidon. Ausonius (gest. um 393) stammte aus angesehener Familie, stieg zu den höchsten Aemtern auf, widmete sich dann in Bordeaux ausschließlich der Beschäftigung mit litterarischen Dingen. Er ist beseelt von den Traditionen der Vergangenheit; er liebt es, seine historischen und antiquarischen Kenntnisse leuchten zu lassen; er verwertet die antike Mythologie ohne doch wirklich an sie zu glauben. Ebenso hat sein Christentum etwas Gemachtes und Aeußerliches; der eigentlich christlichen Askese ist er entschieden feindlich gesinnt; als sein Freund Paulin zu jener Richtung übertritt, betrachtet er ihn als verloren. Auson besitzt eine große Formgewandtheit und Formbeherrschung, die nur allzu häufig in Spielerei und Künstelei ausartet, so wenn er z. B. ein Gedicht ganz aus Versen des Vergil zusammensetzt, ohne daß aber auch nur zwei aufeinander folgende Zeilen derselben Stelle entnommen wären. Für alle seine Mängel aber entschädigt ein uns fast modern anmutendes Naturgefühl: mehr noch als in der Mosella, der Beschreibung des Moselthales, tritt es in kleineren Gedichten zu Tage, so z. B. in der Schilderung eines Rosengartens in der Morgenfrische.

Hundert Jahre später ist Sidonius Apollinaris fast ein potenzierter Auson: mit dem Bilde, das wir uns gemäß seiner Leitung der Verteidigung Clermonts gegen die Goten [1]) von ihm als einer energischen Persönlichkeit machen müssen, stimmen seine zierlichen Gedichte und Briefe wenig zusammen. Auch er stammt aus sehr vornehmer Familie: sein Vater und Großvater waren Präfekten Galliens gewesen; er selbst hatte die Tochter des Kaisers Avitus zur Frau, stand mit den Kaisern Avitus, Majorian und Anthemius in engen Beziehungen. Erst

[1]) Siehe Bd. 1, S. 410.

spät entschloß er sich zum Uebertritt in den geistlichen Stand, wurde 469/70 Bischof von Clermont — er starb nach 480 —. Aber wenn er auch geistliche Gedichte verfaßte, im Grunde seines Wesens wurzelt er doch in der heidnischen Litteratur: er bedient sich der antiken Mythologie, seine Ideale sind antike Autoren, wie Plinius, Seneca, Claudian; gern macht er von seinen historischen Kenntnissen Gebrauch. Mit einer Anzahl von Freunden bildet er eine litterarische Clique, die offenbar in gegenseitiger Verherrlichung einen ihrer Hauptzwecke erblickt. Er ist ungemein vielseitig, hat Briefe, Epigramme, Epithalamien, Gelegenheitsgedichte verfaßt, sich in der Poesie wie in der Prosa bethätigt. Für alles hat er Interesse; nichts berührt ihn tief. Auch ihm ist die Form die Hauptsache; an Künsteleien findet er großes Gefallen; sein Ausdruck ist oft gesucht und dunkel; Pathos und Phrasen sind ihm nicht fremd. Nicht ohne Grund sagt er von seinen Gedichten, sie seien mehr aus dem Verstand als aus der Intuition geflossen.[1]) Trotzdem haben seine Werke auch inhaltlich für uns große Bedeutung: wie kaum ein zweiter versteht es Sidon, lebendige Bilder vom Thun und Treiben der Großen, von Benehmen und Haltung der Barbaren, von Aussehen und Charakter der Oertlichkeiten zu entrollen.

Wie weit ist nun diese eigentümliche gallische Bildung wirklich bis ins Volk hinabgedrungen? Nicht allzu tief hat sie ihre Wurzeln gesenkt. Noch um 500 gibt es große Kaufleute, die des Schreibens unkundig sind, sich ihre Briefe von gewerbsmäßigen Schreibern anfertigen lassen; das Landvolk hatte an der schulmäßigen Erziehung so gut wie gar keinen Anteil. In der Hauptsache waren es doch nur die Söhne der Vornehmen, die die Rhetorenschulen besuchten. In diesen Kreisen freilich blieb die Wertschätzung geistiger Genüsse bestehen, auch dann, wenn man längst schon die Schule verlassen. Man sammelte auf seinen Landhäusern Bibliotheken. Man dürstete danach, die Neuheiten der Litteratur kennen zu lernen: Sidon erzählt uns einmal, wie er erfährt, daß ein eben durchgereister Mönch Rionatus eine Schrift des Faustus von Riez bei sich habe, um sie nach Britannien zu bringen: er setzt jenem sofort zu Pferde nach, läßt sich das Buch aushändigen und diktiert noch an Ort und Stelle seinem Schreiber einen stenographischen Auszug. Man sandte sich in diesen Ständen geistreiche Briefe und kunstvolle Gedichte zu, die dann bei den Bekannten weiter kursierten, und die man gegenseitig lobte; es bildeten sich förmliche litterarische Zirkel mit wechselseitiger Ruhmesversicherung der Mitglieder. Ja selbst die Frauen beteiligten sich an diesem schöngeistigen Treiben.

Aber auch auf diesen Gebieten bewegte man sich in den letzten Zeiten des römischen Galliens unverkennbar in absteigender Linie. In der Litteratur selbst griffen Wortschwall und Weitschweifigkeit immer mehr um sich; das Interesse für geistige Anregung wurde geringer. Sidon klagt, daß wo früher noch wissenschaftlicher Sinn geherrscht, jetzt die Sucht nach Wohlleben sich breit mache. Immer mehr begnügte man sich mit Auszügen und Kompendien. Falsch aber wäre es, für den Verfall des geistigen Lebens die barbarische Invasion verantwortlich zu machen, anzunehmen, daß diese der gallischen Bildung feindlich entgegen-

[1]) Fronte non fonte sudantur.

getreten sei: im Gegenteil schätzten die Barbaren von Anfang an diese Bildung hoch, ja suchten direkte Annäherung an sie. Bei den gotischen Königen stehen die römischen Rhetoren in großem Ansehen; Arbogast, der Statthalter von Trier, sicher ein Franke, unterhielt einen Briefwechsel mit Sidon; ja Sidon rühmt, daß jener den Purpur der Sprache vom Rost der Barbarismen frei zu erhalten wisse. Wenn später das Frankenreich ein tieferes geistiges Niveau aufweist als das römische Gallien, so darf man nicht vergessen, daß gerade jene Gegenden des nördlichen Galliens, die der Mittelpunkt des Frankenreichs wurden, von jeher in der geistigen Entwickelung hinter dem Süden nicht unbeträchtlich zurückgeblieben waren.

Hatte die Litteratur in Gallien eine besonders enthusiastische Aufnahme gefunden, so galt dies von der Kunst nicht in demselben Maße, und soweit man sich überhaupt mit ihr abgab, sind die gleichen Schattenseiten bemerkbar, wie bei der litterarischen Produktion. Auch hier überwucherte das Streben nach Pomp und Prunk; man errichtete mit Vorliebe kostspielige, umfangreiche Grabmonumente. Auch hier stand der Inhalt durchaus in zweiter Linie: man verwendete alle Mittel der Technik auf unbedeutende, gleichgültige Gegenstände. Besonderen Geschmack fand man an der Darstellung des Alltäglichen; man führte z. B. gern auf den Grabdenkmälern den Verstorbenen mitten in seinen gewöhnlichen Berufshandlungen vor.

Alle diese Leute, die an Litteratur und Kunst Gefallen hatten, diese Schichten, die, wenn vom römischen Gallien der Kaiserzeit die Rede ist, zuerst den Blick des Beobachters auf sich lenken, sind aber kaum etwas andres, als der helle prickelnde Schaum, über den das Auge nur allzuleicht den darunter befindlichen mißfarbenen faden Trank nicht gewahr wird. Die geistige Betriebsamkeit der oberen Stände war nur möglich auf Kosten des Wohlergehens der unteren Klassen. Der Ruin von Stadt und Land war die Kehrseite jenes so anziehenden litterarischen Treibens der Großen. Schlimm genug war schon, daß diese umfangreiche Güter besitzenden Herren oft nur schöngeistige Müßiggänger, meistens nicht wirkliche Landwirte waren. Sie lebten im Winter in der Stadt, zogen im Sommer mit der Schar ihrer Sklaven, Freigelassenen und Klienten von Gut zu Gut, waren zufrieden, die Erträge ihrer Ländereien zu verzehren, ohne sich um deren Bewirtschaftung viel zu kümmern. Schlimmer noch, daß sich dieser Großgrundbesitz auf Kosten des Kleinbesitzes fortwährend vergrößerte. Gab es noch im zweiten und dritten Jahrhundert eine große Zahl kleiner Bauern, so sind sie am Vorabend der germanischen Invasion zum guten Teil verschwunden. Die Anforderungen des Staates an die Kleinbegüterten waren zu groß geworden, als daß diese sie zu ertragen vermochten. Den Kleinbauern traf die Last der Grundsteuer mit vollem Druck, er konnte sich ihr nicht entziehen, weil er sonst sein Gut opfern mußte. Brauchte er Kapital, so konnte er es nur von dem anwohnenden Großgrundbesitzer erhalten; hatte er ein Anliegen an einen Beamten, so war dieser häufig genug ein Verwandter oder enger Freund seines reichen Nachbarn. Alles mußte ihn veranlassen, sich das Wohlwollen des mächtigen Grundherren zu sichern: oft genug war das Ende,

daß er jenem sein Land verkaufte, auf dem, was bisher sein freies Eigentum gewesen, fortan als abhängiger Pächter oder Schutzbefohlener eines andern lebte. „Im Drange der Not liefern sich die Armen, um Schirm und Schutz zu erlangen, den Großen aus, werden zu Hintersassen der Reichen und begeben sich gewissermaßen unter deren Rechtshoheit und Botmäßigkeit," so schildert Salvian diese Verhältnisse. Erklärlicherweise waren diese Eigenleute in wenig beneidenswerter Lage: der Staat ließ sie mit seinen Ansprüchen nicht los, nur daß er diese nicht mehr direkt, sondern durch den Herrn geltend machte; neue Anforderungen des Herrn selbst kamen hinzu. Kein Wunder, daß manchmal diese gedrückten Bauern die helle Verzweiflung erfaßte, daß sie in Scharen zu den Bagauden oder gar zu den Barbaren entliefen.[1])

Verhältnismäßig am besten unter den abhängigen Hintersassen waren noch die Kolonen daran[2]): auch sie waren ja freilich erblich an die Scholle gebunden, aber ihr Verhältnis zum Herrn war gewohnheitsmäßig geregelt, und eine einseitige Erhöhung der ihnen obliegenden Pflichten galt als unzulässig; so hatte die Erblichkeit des Standes für den Kolonen doch auch sein Gutes, und in mancher Hinsicht bildete immerhin der Kolonat ein Surrogat für das verschwundene Kleinbauerntum.

Die Hintersassen stellten nur den einen Pfeiler dar, auf dem der Großgrundbesitz sich erhob; der andere, nicht minder wichtige, sozial noch verderblichere war die Sklavenschaft. War die Stellung der Hintersassen gegenüber dem Herrn, sei es durch das Gesetz, sei es durch die Sitte, einigermaßen gesichert, so fiel bei dem Sklaven dies alles fort: er war ganz von der Willkür seines Herrn abhängig, konnte von ihm wie eine Sache vererbt, verkauft, verschenkt werden. Er vermochte weder eine gesetzlich gültige Ehe zu schließen, noch wirkliches Eigentum zu erwerben: was er besaß, besaß er nur mit Erlaubnis seines Herrn, jener konnte es jederzeit zurücknehmen. Der Sklave konnte über sein Erbe nicht testamentarisch verfügen, sondern es fiel bei seinem Tode an den Herrn. Der Sklave war nicht prozeßfähig, sondern wurde vom Herrn gerichtet; für seine Handlungen und Unterlassungen war der Herr verantwortlich. Alles dies stand nicht nur auf dem Papier, sondern oft genug erfuhren die Sklaven am eigenen Leibe die furchtbare Härte dieses Rechts, oder vielmehr dieser Rechtslosigkeit. Hören wir wieder Salvian: „Wenn die Sklaven Diebstahl begehen, so werden sie durch die Not zum Stehlen gezwungen; denn wenn man ihnen auch den üblichen Lohn zahlt, so wird damit wohl dem bestehenden Brauch, nicht aber dem wirklichen Bedürfnis genügt; man erfüllt das Gesetz, fragt aber nicht danach, ob jene auch satt werden. Was vom Stehlen der Sklaven gilt, ist noch mehr der Fall bei ihrem Entweichen aus dem Dienst; ja, nicht bloß durch die Not, sondern auch durch die Mißhandlungen werden die Sklaven zur Flucht getrieben." Es ist auch hier zu beachten, was wir schon einmal bemerkten: zweifellos wäre es falsch, diese Ausführungen des tendenziösen Sittenpredigers als allgemein zutreffend

[1]) Vergl. unten S. 33.

[2]) Vergl. über den Kolonat Bd. 1, S. 368.

anzunehmen; aber ebenso zweifellos kamen Zustände, wie er sie schildert, in Wirklichkeit vielfach vor.

Am meisten dem persönlichen Belieben des Herrn preisgegeben waren seine persönlichen Diener, sein Gesinde; in besserer Lage sahen sich seine Ackerknechte (servi rustici). Wie es überhaupt im Zuge der Kaiserzeit lag, gewohnheitsmäßige Verhältnisse zu rechtlichen umzuformen, so auch hier: mehr und mehr wurden die Knechte als Zubehör des Ackers betrachtet, die nicht ohne diesen veräußert werden konnten, und im Laufe des vierten Jahrhunderts gelangte diese Untrennbarkeit von Knecht und Gut auch gesetzlich zum Ausdruck, so daß in dieser Hinsicht die Ackerknechte den Kolonen gleichstanden. Auch sonst war die Gesetzgebung der späteren Zeit bemüht, wenigstens einigermaßen Schutzbestimmungen zu Gunsten der Sklaven zu schaffen.

Wurde ein Sklave freigelassen, so wurde er damit doch keineswegs dem Freien gleich. Es gab mehrere Arten der Freilassung: durch mündliche Erklärung (manumissio inter amicos), durch Urkunde (per epistolam) oder Testament, durch einen Scheinprozeß vor einem Beamten, durch einen Akt in der Kirche. Aber nur die Freilassung in der Kirche und vor einem Beamten verlieh wirkliche Freiheit; bei den andern Formen konnte man dem Freigelassenen beliebig Bedingungen auferlegen. Besonders war es üblich, daß der Freigelassene dem Herrn zu einer Anzahl von Frohntagen verpflichtet blieb; der Herr konnte dann über diese Frohntage beliebig, auch zu Gunsten andrer, verfügen. In der Regel war der Freigelassene von einem Patron abhängig: von ihm empfing er Schutz, ihm schuldete er Ehrfurcht und Treue (reverentia et obsequium); diese allgemeine Verpflichtung wurde praktisch oft ziemlich weit ausgedehnt. Der Patron mußte zu einer Ehe des Freigelassenen seine Zustimmung geben, hatte, wenn jener ohne Kinder starb, auf sein Vermögen ganz oder zum Teil Anspruch. Sehr häufig wandten sich die Freigelassenen dem Gewerbe oder Handel zu, und gelangten dann oft zu bedeutendem Reichtum; überhaupt war die Klasse der Freigelassenen weder an Zahl noch an Bedeutung gering.

Aber die heimischen Arbeitskräfte reichten bei weitem nicht aus, um die Bewirtschaftung der ausgedehnten Latifundien der Aristokratie zu ermöglichen; in stetig steigendem Maße sah man sich genötigt, im Interesse des Anbaus des Landes fremde Elemente anzusiedeln: als Kolonen, als Läten, als Gentilen, als Föderaten, als Grenzer[1]) hielten in immer wachsender Zahl Germanen ihren Einzug in Gallien. Trotzdem verödete das platte Land immer mehr. Der Großgrundbesitzer hatte bei seinen ungemessenen Einkünften ebensowenig Interesse an intensiver Bewirtschaftung seiner Güter, wie seine rechtlosen oder abhängigen Untergebenen an der wirtschaftlichen Hebung der Ländereien, die sie bebauten, wirklichen Anteil nahmen. Ausdehnung der Latifundien und Abnahme des Ackerbaus gingen Hand in Hand.

Fand nun der Verfall der Landwirtschaft sein Gegengewicht in dem Aufblühen der städtischen Industrie? Gewerbe und Handel litt an derselben Krankheit, die dem Bauern seine Lage so hoffnungslos erscheinen ließ: an der erb-

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 368 ff.

lichen Gebundenheit des Standes. Es ist eine charakteristische Eigentümlichkeit der späteren Kaiserzeit, daß die ganze Gesellschaft im Begriff scheint, sich in eine Reihe erblicher Kasten aufzulösen; namentlich seit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts ist immer mehr wahrzunehmen, daß man die verschiedenen Staatslasten einzelnen Klassen aufbürdet, und daß man die Individuen, damit sie sich diesen Pflichten nicht entziehen, erblich an eine bestimmte Klasse fesselt: an Stelle des römischen Staats tritt eine Mehrzahl einzelner Korporationen. Dies gilt vor allem auch für die Kaufleute und Handwerker: sie zerfallen in korporativ gegliederte Genossenschaften, an deren Spitze ein auf fünf Jahre gewählter Patron stand. Wurde schon durch diese soziale Gebundenheit die Bewegungsfreiheit von Industrie und Handel schwer beeinträchtigt, so kam weiter hinzu, daß der Staat der Privatindustrie eine immer steigende Konkurrenz machte: staatliche Tuch- und Waffenfabriken lähmten das Gedeihen der freien Thätigkeit. Noch rücksichtsloser als der Großgrundbesitzer fesselte der Staat seine Arbeiter an sich; in den Bergwerken z. B. wurde ihnen, um sie an der Flucht zu hindern, in Arm oder Hand ein Zeichen eingebrannt. So lagen die ganzen Verhältnisse allzu ungünstig, als daß ein lebensfähiges städtisches Handwerkertum hätte bestehen können.

Ursprünglich gab es wenigstens an der Spitze der Stadt ein begütertes Bürgertum, das dem Großgrundbesitz einigermaßen die Wage hielt, und eine Art Luftkissen zwischen Reichen und Besitzlosen bildete. Aber gerade diese Schicht wurde durch die Steuerpolitik der Kaiserzeit fast systematisch zu Grunde gerichtet. Es handelt sich um die Curialen.

Das öffentliche Leben der Kaiserzeit beruhte einerseits auf der staatlichen Provinzialverwaltung, andrerseits auf der städtischen Selbstverwaltung. Das Organ dieser Selbstverwaltung war die Curie, der Stadtrat; sie bildete die städtische Aristokratie, der die Plebs als Proletariat gegenüberstand. Das eigentliche Volk hatte an der Stadtverwaltung keinen Anteil, höchstens daß neben dem Rat noch die Grundbesitzer (possessores) einen gewissen Einfluß ausübten. Der Uebergang der Stadtverwaltung an eine Oligarchie kam darin auch formell zum Ausdruck, daß man jetzt als Curialen, worunter man früher alle Bürger der Stadt verstand, nur noch die Ratsfamilien bezeichnete; Curialen und Decurionen waren gleichbedeutende Benennungen geworden. Im wesentlichen war ebenso wie alle andern Stände in der späteren Kaiserzeit der Decurionat erblich; da aber oft die vorhandenen Curialen nicht ausreichten, um den Ansprüchen der städtischen Verwaltung zu genügen, da bei der Ueberlastung der Curialenklasse sich häufig Kandidatenmangel bemerklich machte, bedurfte es noch weiterer Ergänzung des Standes. Es waren daher die Duumvirn, die alle fünf Jahre die Liste der zum Rat Wählbaren aufstellten, befugt, nach Bedarf solche Leute, die den gesetzlichen Anforderungen des Standes entsprachen — über 18 Jahre alt waren und über 25 Morgen Grundbesitz hatten — zu Curialen zu erklären; es fehlte auch nicht an Klagen, daß man jemand widerrechtlich in die Curialenliste eingeschrieben. Ursprünglich gingen die Curialenfamilien aus den angesehensten Kreisen des Handels und der Industrie hervor; im Gegensatz zum Grundbesitz waren sie die Repräsentanten des Geldadels. In den ersten

Zeiten des Reichs galt der Eintritt in die Curie entschieden als ein erstrebenswerter Vorzug. Die Erinnerung hieran erhielt sich noch, als die ganzen Verhältnisse sich wesentlich geändert, als man vor dem Decurionat ebenso zurückschreckte, wie man es früher begehrt hatte; es blieb auch jetzt der Ehrenvorrang bestehen: die Decurionen trugen eine besondere auszeichnende Tracht, nahmen bei den öffentlichen Spielen Ehrenplätze ein, waren von gewissen beschimpfenden Strafen, wie Prügeln, befreit; freilich dergleichen äußerliche Vorzüge vermochten nicht für den materiellen Druck zu entschädigen, der jetzt auf diesem Stande lastete.

Die Curie war das Organ für die gesamte städtische Verwaltung; die Exekutive lag in der Hand der aus ihr hervorgehenden Duumvirn. In einem voll ausgebildeten städtischen Gemeinwesen gab es mehrere Arten von Duumvirn: duumviri juridicundo für die niedere Rechtsprechung und die freiwillige Gerichtsbarkeit, duumviri ab aerario für die Finanzverwaltung, aediles für die Polizei. Alle diese Aemter wechselten jährlich. Da der Inhaber eines städtischen Amtes keine Besoldung empfing, wohl aber für seine Amtsführung verantwortlich war, so waren die Kosten, die ein solches Amt mit sich brachte, keineswegs unbedeutend. Es ist sehr begreiflich, daß man da immer weniger Lust zur Uebernahme der Aemter verspürte, und daß sich infolgedessen an Stelle der Wahl allmählich Ernennung und regelmäßiger Turnus einbürgerte.

Die städtischen Behörden waren keineswegs nur auf städtische Angelegenheiten beschränkt, sondern fungierten daneben auch in den Steuersachen, wie wir noch sehen werden,[1]) als Organ der Staatsverwaltung: es machte sich daher staatlicherseits das Bedürfnis geltend, über die städtische Verwaltung auch über die Grenzen hinaus, in denen dem Provinzialstatthalter hier eine Oberaufsicht zustand — dieser mußte z. B. zu öffentlichen Bauten seine Genehmigung geben —, eine gewisse Kontrolle auszuüben. Es begegnen uns mehrere Beamte, die der städtischen Selbstverwaltung übergeordnet sind: der Comes, der Curator, der Defensor. Der Comes ist nur in einzelnen Städten bezeugt, z. B. in Marseille, in Trier; welcher Art seine Stellung war, bleibt ungewiß; vielleicht, daß er in seinem Stadtbezirk dieselben Befugnisse ausübte, wie der Statthalter für die gesamte Provinz; doch sei nicht verschwiegen, daß andere in ihm einen militärischen Befehlshaber haben erkennen wollen. Häufiger treffen wir den Curator, z. B. in Bordeaux, Köln, Lyon, Orleans, Soissons, Vannes. Sein Amtsbezirk kann auch mehrere Stadtgebiete umfassen: so stehen Avignon, Cavaillon, Fréjus unter demselben Curator. Der Curator wird ursprünglich vom Kaiser ernannt, später dagegen von der Curie gewählt: er übt in erster Linie eine finanzielle Aufsicht über das städtische Vermögen aus; im vierten Jahrhundert war seine Bedeutung keineswegs gering. Auch das Amt des Defensors erhielt, wenn auch seine Wurzeln ziemlich weit zurückreichen, doch erst in den letzten Zeiten des Reiches größere Wichtigkeit. Ursprünglich der Vertreter der Stadt vor Gericht, wurde allmählich der Defensor ein dauernder Beamter, dessen Aufgabe vor allem der Schutz der unteren Klassen war: er sollte sorgen, daß diese

[1]) S. 21.

von den Mächtigen nicht ungerecht bedrückt, daß sie bei der Auflegung der Steuern nicht in ungesetzmäßiger Weise überlastet würden. Sodann vertrat er die Interessen der Stadt gegenüber den kaiserlichen Beamten; endlich hatte er eine gewisse Voruntersuchung in Strafsachen und eine Zivilgerichtsbarkeit bei Angelegenheiten bis zu 50 Solidi an Wert. Seine Amtsdauer betrug fünf Jahre; er wurde von sämtlichen Stadtinsassen aus der Zahl der Senatorialen erwählt und vom Statthalter bestätigt. Doch nur im Anfang erfüllte das Amt wirklich seinen Zweck; später wirkte es ganz entgegengesetzt, als beabsichtigt war: im Defensor hatten die unteren Klassen nur noch einen weiteren Tyrannen, der sie bedrückte und plagte, der seinerseits immer mehr vom Statthalter abhängig wurde.

Da weder Curator noch Defensor das wirklich leisteten, wozu sie berufen waren, so machten sich immer stärker an Stelle der Beamten persönliche Autoritäten geltend, die sich wenigstens einigermaßen der niederen Schichten annahmen: es waren der Patron und der Bischof. Sehr oft stand eine Stadt unter der Protektion eines Patrons; häufig war diese Stellung in einer Familie erblich. Ein solcher Patron übte einen rechtlich nicht bestimmten, thatsächlich aber oft sehr bedeutenden Einfluß aus; es ging dies so weit, daß sich die Kaiser veranlaßt sahen, der Ausdehnung dieser Einrichtung entgegenzutreten. In noch weit höherem Grade als der Patron war in den Zeiten unmittelbar vor dem Untergange des Reichs der Bischof der Schirmherr der Bedrängten: er nahm sich der unteren Klassen an, suchte nach Möglichkeit die Not des eigentlichen Volks zu lindern, seine Lage zu bessern; er übte eine umfassende Wohlthätigkeit gegen die Armen aus: so verteilt z. B. Bischof Patiens von Lyon in großem Maßstabe Getreide in den von den Goten verwüsteten Städten des südlichen Galliens. Konnte jemand von den kaiserlichen Beamten sein Recht nicht erlangen, so wandte er sich häufig an den Bischof, der dann entweder bei diesen Beamten selbst mit Ermahnungen eingriff oder beim Kaiser Beschwerde einlegte; oft zogen es die Parteien vor, von dem ordentlichen Rechtsgang abzusehen und sich der Entscheidung des Bischofs zu unterwerfen. Der Bischof nahm die Interessen der Stadt gegenüber den kaiserlichen Beamten wahr: schon kam es auch vor und wurde bald die Regel, daß sogar gegenüber den andrängenden Barbaren der Bischof als Vertreter der Stadt handelte und als solcher von Freunden und Feinden anerkannt wurde. So drängt in den letzten Zeiten des Imperiums die Entwickelung entschieden dahin, daß die verfassungsmäßigen Organe des Staats durch soziale und kirchliche Autoritäten ersetzt werden: wir beobachten hier das Gegenstück zu jener andern Erscheinung, daß das Staatsbürgertum sich in korporative Genossenschaften auflöste.

Es hätte ein derartiges Sinken der Bedeutung der staatlichen Gewalten nicht in diesem Umfange stattfinden können, wenn nicht auch das höhere Beamtentum die Fühlung mit den unteren Klassen fast vollständig verloren hätte, zu einer Bureaukratie geworden wäre, die nicht mehr in der Hebung des Landes, sondern nur noch in der bedingungslosen Ausführung der kaiserlichen Befehle und in der eigenen Bereicherung ihre Aufgaben erblickte.

War für die Unterinstanz charakteristisch die oligarchische Selbstverwaltung,

ſo iſt für die Oberinſtanz bedeutſam die völlige Trennung der Militär- und Zivilverwaltung, wie ſie ſeit Diokletian und Konſtantin eingetreten war. Man ging in dieſer Scheidung ſogar ſo weit, daß ſelbſt die Grenzen der Militärbezirke mit denen der Zivilprovinzen nicht immer übereinſtimmten.

Die höchſte Stufe der Zivilbehörden bildete der Präfekt (praefectus praetorio). Das geſamte Imperium zerfiel in vier große Präfekturen, von denen die Präfektur Gallien außer Gallien ſelbſt noch Spanien und Britannien umfaßte. Der Sitz des Präfekten war Trier; erſt als hier der Anſturm der Barbaren gar zu bedrohlich erſchien, wurde um das Jahr 400 die Reſidenz nach Arles verlegt.

Das eigentliche Gallien beſtand aus zwei Diözeſen, der Diözeſe Gallien (dioecesis Galliarum) und der der ſieben Provinzen (septem provinciae, auch dioecesis Viennensis); erſtere begriff acht — ſpäter zehn —, letztere fünf — ſpäter ſieben — Provinzen in ſich. In den letzten Zeiten des Reichs bildete ganz Gallien nur eine ungeteilte Diözeſe mit 17 Provinzen.

An der Spitze der Diözeſe ſtand der Vikar (vicarius), der direkt vom Kaiſer beſtellt wurde, zwar dem Präfekten untergeordnet war, aber in ſeinem Bezirk eine ſelbſtändige Amtsgewalt hatte.

Der letzte höhere Staatsbeamte iſt der Statthalter der Provinz (rector, praeses provinciae). Er wird bald vom Kaiſer, bald vom Präfekten ernannt. Seine Thätigkeit erſtreckt ſich auf die Verwaltung und auf die Juſtiz. Er reiſt in ſeinem Bezirk herum und hält dann an beſtimmten Terminen Bezirkstage ab (conventus), auf denen ſowohl Verwaltungsangelegenheiten behandelt wie Rechtsſtreitigkeiten entſchieden werden. In ſeiner richterlichen Eigenſchaft hat der Statthalter gewöhnlich Beiſitzer (assessores) neben ſich; für minder wichtige Sachen kann er auch beſondere Kommiſſare (judices pedanei) beſtellen. Von ſeiner Entſcheidung appelliert man an den Präfekten, von dieſem an den Kaiſer. Der Statthalter beaufſichtigt ferner die öffentlichen Straßen und Wege, die Steuerverwaltung u. dergl. m.

Im Gegenſatz zu der kommunalen Selbſtverwaltung iſt die höhere Verwaltung durchaus Staatsſache; die Unterthanen haben an ihr keinen Anteil. Sehr merkwürdig und beachtenswert iſt nun, daß man in den letzten Zeiten des Reichs von dieſem Grundſatz abgeht, neben die durchaus bureaukratiſche Organiſation der Provinzialregierung noch eine Art Parlament ſetzt: durch ein kaiſerliches Edikt von 418 wird ein jährlich in Arles zuſammentretender Kongreß der ſieben Provinzen ins Leben gerufen. Leider erfahren wir über die Thätigkeit dieſer Verſammlung ſo gut wie nichts; wir wiſſen nur, daß ſie durchaus eine Vertretung der beſitzenden Klaſſen, der Ariſtokratie darſtellte; es ſcheint ferner, als habe ſie eine gewiſſe Kontrolle über die Staatsbeamten ausgeübt.

Neben der Zivilverwaltung ſteht vollkommen für ſich die Armee. Ihre oberſte Spitze bilden in Gallien zwei Feldmarſchälle (ein magister peditum praesentalis und ein magister equitum per Gallias); unter dieſen kommandieren ſieben Generale (ein comes und ſechs duces — der comes hatte etwas höheren Rang als der dux). Schon aus der Zahl ergibt ſich, daß der Bezirk des

Generals in der Regel an Ausdehnung mehreren Zivilprovinzen gleich kam. Die Zeit war längst vorüber, wo die ganze Armee an der Grenze zusammengezogen war; jetzt garnisonierten die einzelnen Truppenteile durch ganz Gallien. Die Ergänzung der Armee vollzog sich ursprünglich in der Weise, daß die Grundbesitzer aus ihren Leuten Rekruten zu stellen hatten; wie aber das brauchbare heimische Material immer mehr abnahm, wie dann in immer steigendem Maße Barbaren in das Heer eingereiht wurden, davon ist schon in anderem Zusammenhange[1]) ausführlich die Rede gewesen. Aber nicht bloß durch die Rekrutierungspflicht lastete die Armee auf den unteren Klassen, auch noch in anderer Hinsicht drückte auf diese das Militärwesen: die Einwohner mußten nämlich für den Unterhalt des Heeres Naturalabgaben liefern, die später in Geld umgewandelt wurden.

Mochte auch das Beamtentum schon dadurch, daß es in egoistischer Weise sich zu bereichern suchte, die Aermeren bedrängen und pressen, unerträglich wurde dieser Druck doch erst dadurch, daß er mit der Last der Steuern zusammentraf: nicht die Deterioration des Verwaltungsapparates an sich, sondern die Steuerpolitik hat den Mittelstand in Gallien vernichtet: das Steuerwesen ist der springende Punkt, der es erklärt, wie die einst so blühende Provinz sich in jenes Land unvermittelter sozialer Gegensatze umwandeln konnte, auf das am Vorabend der Invasion unser Auge trifft.

Die Steuern des Kaiserreichs setzten sich vor allem aus zwei Arten zusammen, der Grundsteuer und der Kopfsteuer. Behufs Erhebung der Grundsteuer (capitatio terrena, jugatio, stipendium) war die Provinz in eine bestimmte Anzahl Steuerhufen (capita, jugera) geteilt, die an Größe und Umfang verschieden, doch an Wert annähernd gleich waren;[2]) von jeder Hufe war eine Steuereinheit zu entrichten. Der Betrag dieser Steuereinheit selbst wechselte nach Bedürfnis. Als z. B. Julian nach Gallien kam, betrug die Grundsteuer für die Hufe 25 Solidi (ungefähr 312 Mark); es gelang dem Julian allmählich, diese Summe bis auf 7 Solidi (87 Mark) herabzusetzen. Man hat sogar versucht, den Steuerertrag Galliens festzustellen, und zwar in folgender Weise. Nach einer Angabe des Eumenius umfaßte die Civitas der Aeduer 32000 Hufen, deren Zahl Konstantin um 7000 verringerte; man glaubt nun annehmen zu dürfen, daß das Gebiet der Aeduer dem 48. Teile Galliens entsprach; danach hätte die Zahl der Hufen in Gallien 1536000, oder nach jener Herabminderung Konstantins 1529000 betragen; es hätte Gallien bei Julians Ankunft 38225000 Solidi (etwa 477812000 Mark), bei seinem Fortgang 10703000 Solidi (etwa 133787000 Mark) Grundsteuer entrichtet. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Berechnung mehr oder weniger ungewiß bleibt. Vielleicht waren einzelne Städte, wie Köln, Lyon, Vienne von der Grundsteuer befreit: wenigstens

---

[1]) Bd. 1, S. 370 ff.

[2]) So ist wenigstens die wahrscheinlichste Annahme. Andre Ansichten sehen in der Hufe eine reale Grundstückseinheit, die aber nicht im ganzen Reich überall dieselbe war.

glaubt so eine — freilich nicht allgemein geteilte — Annahme die Nachricht verstehen zu sollen, daß diese Orte das jus italicum besessen hätten.

Wurde die Grundsteuer vom Grund und Boden entrichtet, so traf die Kopfsteuer (capitatio humana, plebeja, tributum capitis) ursprünglich alle nicht grundbesitzenden Personen: nicht nur das städtische Handwerk und Proletariat, sondern auch die ländlichen Sklaven, Kolonen und Hintersassen waren ihr unterworfen, nur daß für sie der Herr die Steuer auslegte, um sie dann seinerseits von seinen Untergebenen wieder einzuziehen; ebenso waren auch die Frauen kopfsteuerpflichtig, doch hatten sie nur die Hälfte der Steuereinheit zu entrichten. Das Streben der Regierung ist nun entschieden darauf gerichtet, die Kopfsteuer allmählich immer mehr zu ermäßigen. Es wurden immer zahlreichere Ausnahmen gewährt: so waren von der Kopfsteuer befreit alle Personen unter 25 und über 65 Jahren, ferner Witwen, Waisen, Geistliche, Soldaten, Maler, Kaufleute. Ob, wie dies im vierten Jahrhundert im Orient der Fall war, auch in Gallien dem gesamten städtischen Proletariat (plebs urbana) die Kopfsteuer erlassen wurde, wissen wir nicht; doch hat die Annahme, es sei dies auch in Gallien der Fall gewesen, immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich. Leider ist darüber, wie hoch thatsächlich die Kopfsteuer war, einigermaßen Sicheres nicht zu ermitteln.

Mit den direkten Abgaben der Grund- und der Kopfsteuer waren nun die Ansprüche des Staates keineswegs zu Ende; anderes kam hinzu. Nur hingewiesen sei auf die besonderen Abgaben, die einzelne Stände zu leisten hatten, wie die Senatoren und die Kaufleute, auf die Gebühren beim Verkauf von Immobilien oder Sklaven u. dergl. m. Wichtiger war, daß auch ein wohlausgebildetes System indirekter Abgaben bestand. Am wesentlichsten waren unter ihnen die Zölle. Es gab Zollstätten sowohl an der Grenze wie im Innern des Landes; den Zentralpunkt des Zollwesens bildete Lyon. Die Erhebung geschah nach einem vom Staate aufgestellten Zolltarif, der in Gallien im allgemeinen 2½ Prozent des Wertes der Waren — die sogenannte quadragesima — betrug. Die Zölle selbst waren verpachtet und zwar an die socii quadragesimae Galliarum. Natürlich, daß es bei derartigen Einrichtungen an allerhand Willkürlichkeiten und Mißbräuchen nicht fehlte: auch die staatliche Kontrolle über die Zollpächter, die früher der procurator, später der comes sacrarum largitionum ausübte, vermochte dergleichen nicht ganz zu beseitigen. Zu den Zöllen gesellten sich dann weiter Hafengelder, Abgaben vom Marktverkehr und Aehnliches.

Ein andre nicht unbeträchtliche Einnahmequelle bildeten die staatlichen Regalien: das Salzmonopol, das Bergwerksregal, das Münzregal. Endlich fehlte es auch nicht an Naturalabgaben: für Straßen- und Brückenbauten waren Frohndienste zu leisten; durchreisende Beamte oder mit einem Reisepaß versehene Personen hatten das Recht auf Unterkunft; die durchmarschierenden Truppen konnten Lebensmitel beanspruchen; auch die Annona zum Unterhalt des Heeres mußte wenigstens ursprünglich in Naturalien geliefert werden u. a. m.

Für die staatlichen Steuern fand alle fünf Jahre durch die städtischen Behörden eine Einschätzung statt, indem diese den aufzubringenden Steuerbetrag auf die einzelnen Steuerpflichtigen verteilten und dann dem Provinzialfinanz-

beamten (legatus propraetore censitor) die Steuerliſten einſchickten. An Stelle der fünfjährigen trat ſpäter eine fünfzehnjährige Veranlagungsperiode (indictio); dieſe erſchien ſo wichtig, daß man nach ihr die Jahre zählte.

Die Erhebung der Steuern war Sache des Stadtrats, der Decurionen. Schlimm war nun, daß mit der Erhebung zugleich die Verantwortlichkeit für das Einkommen der Steuern verbunden war: die Decurionen hafteten mit ihrem eigenen Vermögen für den Steuerbetrag. Dieſe unangenehme Pflicht wurde dadurch noch erſchwert, daß dieſe Haftung ſich nicht bloß auch auf die nicht eintreibbaren Steuern, ſondern ſogar auf die Steuern ſolcher Grundſtücke erſtreckte, die von ihren Beſitzern verlaſſen waren. Ueberaus hart drückte dieſe Steuerhaftbarkeit auf die Curialen, wie ihnen denn überhaupt immer mehr alle Laſten (munera) für ſtädtiſche und ſtaatliche Zwecke aufgebürdet wurden. War früher in die Curie zu kommen ein Ziel des Ehrgeizes geweſen, ſo ſuchte man ſich jetzt der Angehörigkeit zur Curie auf jede Weiſe zu entziehen, wenn möglich durch Aufſteigen in den Senatorenſtand, wenn aber nicht anders thunlich, ſogar durch Flucht oder Preisgeben des väterlichen Beſitztums. Viele Curialengeſchlechter wurden durch den Steuerdruck geradezu ruiniert. Während ſo die Curialen beſtrebt waren, in die günſtiger geſtellte Ariſtokratie überzutreten, hörte naturgemäß ein nennenswerter Nachſchub aus den unteren Klaſſen in die Curie auf. Alles wirkte ſo zuſammen, um auch in der Stadt den etwas beſſer ſituierten Mittelſtand hinſchwinden zu laſſen. Andrerſeits aber hatte der Staat ein weſentliches Intereſſe daran, daß beſitzende Leute vorhanden waren, an die er ſich für das Eingehen der Steuern halten konnte: ſo wurden immer ſchärfere Beſtimmungen erlaſſen, um zu verhindern, daß ſich die Curialengeſchlechter ihrem Stande und damit ihren Verpflichtungen entzogen: es wurde den Curialen verboten, ſich aus der Stadt zu entfernen; ſie durften ohne ſtaatliche Erlaubnis weder Immobilien noch Sklaven verkaufen; ſpäter waren ihnen ſogar Schenkungen unter Lebenden unterſagt. Trat ein Curiale in den geiſtlichen Stand, ſo mußte er nach einem Geſetz von 364 ſein Vermögen einem Verwandten überlaſſen; 398 verbot man ihnen überhaupt den geiſtlichen Beruf. War bisher wenigſtens die Möglichkeit geweſen, durch Aufſteigen in den Senat von der Zugehörigkeit zur Curie frei zu werden, ſo hörte auch dies ſeit 391 auf. Wenn ein Curiale durch die Flucht ſeiner Laſten ledig zu werden verſucht hatte, ſo mußte er, wenn man ihn auffand, ſeine Pflichten doppelt erfüllen; wurde man ſeiner nicht habhaft, ſo verfiel ſein Vermögen der Konfiskation. War ſo der Staat auf jede Weiſe bemüht, das einmal den Curialpflichten unterworfene Beſitztum in dieſer Feſſelung feſtzuhalten, wie hätte er dulden ſollen, daß es durch Erbübergang an Töchter von ſeinen Obliegenheiten frei wurde, da ja naturgemäß der Decurionat nur für die Söhne erblich war? Mehrfache Beſtimmungen ſuchten auch dieſe Möglichkeit auszuſchließen: wurde ein Decurione von andern als ſeinen Söhnen beerbt, ſo fiel der vierte Teil ſeines Vermögens an die Curie; heiratete die Erbtochter eines Decurionen einen andern als einen Curialen, ſo hatte die Curie Anſpruch auf einen Teil des Beſitztums. So ſchmiedete der Staat mit eiſernen Feſſeln die Stadtratsgeſchlechter an ihre äußerlich glänzende, thatſächlich ſo drückende Stellung feſt. Und was von ihnen galt, traf auch von ihren Unterbeamten zu: die Curialen

hatten zu ihrer Verfügung ein Subalternpersonal; auch in ihm wurde das Amt erbliche Pflicht, auch hier waren die betreffenden Familien unabänderlich und unlöslich verbunden, die niederen städtischen Dienste zu übernehmen.

Hielt sich der Staat mit seinen Anforderungen erbarmungslos an die Curialen, so waren diese sehr erklärlicherweise bestrebt, von ihren Lasten möglichst viel auf die unteren Klassen abzuwälzen. Selbst die gutgemeinten Steuererlässe der kaiserlichen Regierung erfüllten nicht ihren Zweck, weil sie in ihren Wirkungen durch die ausführenden städtischen Organe vereitelt wurden. Diese Steuererlässe waren manchmal recht umfangreich; Konstantin z. B. verzichtet 311 auf die Steuerrückstände der letzten fünf Jahre, ermäßigte die Grundsteuer um mehr als ein Viertel. Aber dergleichen nützte wenig: es blieb die Not der Kommunen, es blieb die bedrängte Lage der Curialen, es blieb die Aussaugung der Armen. Vor allem Salvian schildert in lebhaften, ja vielleicht zu grellen Farben, wie die besser Situierten die niederen Stände bedrücken und auspressen. „Es gibt Reiche in Masse, deren Abgaben die Armen zahlen müssen, das will sagen, es gibt Reiche in Masse, deren Abgaben arme Leute zu Grunde richten. Was haben die Steuernachlässe, die man einigen Städten gewährt, weiter für eine Wirkung gehabt, als daß alle Reichen sich steuerfrei zu machen wußten, während sich die Abgaben der Elenden nur noch steigerten; jenen wurden alte Steuern erlassen, diesen noch neue aufgepackt." Oder ein andermal: „Noch schlimmer ist es, daß die Masse des Volkes von einigen ausgesaugt wird, die aus der öffentlichen Steuererhebung eine Art von privatem Beutezug, aus dem dem Fiskus Zukommenden einen persönlichen Gewinn zu machen wissen. Wo trifft man, ich will nicht sagen Städte, sondern auch nur Gemeinwesen und Flecken, in denen es nicht ebensoviel Tyrannen gibt? Wo wird nicht von den Angesehensten der Stadt das Besitztum der Witwen und Waisen und ebenso fast aller Heiligen verschlungen?" Bringt man auch, wie erforderlich, eine gewisse Uebertreibung bei derartigen Schilderungen in Anschlag, so zeigen sie doch zur Genüge, wie der Druck, den der Staat auf die besitzenden Klassen der Stadt ausübt, sich in verschärftem Maße nach unten fortpflanzte.

Es wäre Pflicht der Staatsbeamten gewesen, gegen derartige Uebelstände einzuschreiten, die Aermeren gegen die Ausbeutung durch die Reichen zu schützen. Aber das Gegenteil geschah. Die Beamten suchen sich auf Kosten der Bedrängten zu bereichern, betrachteten das Amt, das sie häufig für Geld gekauft, nur als willkommene Gelegenheit zum Raube. Wenigstens zu einem guten Teile war das Beamtentum in der letzten Zeit korrumpiert; Habgier und Willkür wurden ihm nicht mit Unrecht vorgeworfen. In der Litteratur kehren die Klagen über Erpressungen, die sich Beamte zu Schulden kommen lassen, nur allzu oft wieder. So heißt es einmal geradezu: „Nicht die Ernte, sondern die Obrigkeit macht das Jahr gut oder schlecht." So klagt Salvian: „Was bedeutet eine vornehme Würdenstellung weiter als Ausraubung der Städte, oder was ist für manche Leute das Amt des Statthalters andres als eine Gelegenheit zur Ausbeutung?" Noch in weit grelleren Farben schildert Sidon, der doch selbst den höchsten Stufen des Beamtentums angehört, wie solch ein ungerechter Statthalter sich einem Orte nähert: „Gleich einem aus seiner Höhle hervorgekrochenen Drachen bewegt er

ſich auf die Bürger zu, die vor Furcht erblaßt ſind: ſie, die ſich hierhin und dorthin zerſtreuen, die ſchon aus der Stadt flüchten, belaſtet er jetzt mit unerhörten Abgaben, umſtrickt er jetzt mit einem Netz falſcher Beſchuldigungen; ja die armen dürfen, wenn ſie auch ihre jährlichen Steuern bezahlten, doch noch nicht in ihr Heim zurückkehren. Ein ſicheres Zeichen, daß ſeine Ankunft bevorſteht, iſt es, wenn überall da, wo er ſich hinwendet, gefeſſelte Gefangene in Haufen fortgeſchleppt werden; jener freut ſich an ihren Schmerzen, weidet ſich an ihrem Hunger; beſonderen Spaß macht es ihm, die, die er verurteilen will, vorher noch zu beſchimpfen."

Gewiß wäre es falſch, derartige Darſtellungen als ausnahmslos gültig anzuſehen; es gab vielmehr auch in den ſpäteren Zeiten des Reichs noch eine Reihe tüchtiger und wohlwollender Beamter; aber zweifellos iſt, daß Mißſtände, wie ſie Salvian und Sidon brandmarken, thatſächlich vorkamen, und was ſchlimmer, immer mehr ſchien im Beamtentum die Korruption die Regel, die Integrität die Ausnahme zu werden.

In dieſes römiſche Gallien mit ſeinen ſo ſcharf entwickelten Gegenſätzen von Stadt und Land, von Reich und Arm, von Banauſiſch und Feingebildet, trat nun mit dem Chriſtentum ein vollkommen fremdes und neues Element; natürlich, daß dies ſehr eingreifende Wirkungen ausüben mußte. Der innere Widerſtand, auf den das Chriſtentum ſtieß, war nicht allzu groß, und er war verſchiedener Natur bei den Vornehmen und bei den Niederen. Die antike Religion war in den unteren Klaſſen doch nur oberflächlich durchgedrungen, man hatte ſie leicht angenommen, doch nur um ſie ebenſo leicht wieder aufzugeben. Dank der weitgehenden Duldung, die Rom in religiöſer Beziehung übte, hatte man ſich auch in Gallien begnügt, das Druidentum als ſoziale und politiſche Macht zu vernichten — Druidinnen werden übrigens noch am Ende des dritten Jahrhunderts erwähnt —, die Bildung eines neuen Prieſtertums zu verhindern, ohne der altgalliſchen Religion ſelbſt feindlich entgegenzutreten. Dieſe bildete als eine Art Bauernreligion noch im vierten und fünften Jahrhundert im weſentlichen den Glauben des Landvolkes. Eine Menge keltiſcher Lokalgottheiten hatten ſich erhalten; häufig wurden die Namen der römiſchen Götter mit denen der keltiſchen verbunden. Dazu geſellten ſich dann vielfach fremde Elemente, ſo vor allem Iſis- und Mithrasdienſt.

Das Chriſtentum drang in Gallien keineswegs beſonders raſch vor. Die Bekanntſchaft mit ihm dauerte ſchon Jahrhunderte, ehe es zur wirklich herrſchenden Religion wurde. Zunächſt wurde es durch Sklaven, Handwerker, Kaufleute aus dem Orient nach Gallien verpflanzt. Die früher übliche Anſicht, daß es ſich beſonders durch die Armee verbreitet, dürfte nicht zutreffen; mochten ſich auch im Heer einzelne Chriſten befinden, groß kann ihre Zahl ſchon deshalb nicht geweſen ſein, weil nach der älteren chriſtlichen Anſchauung Chriſtentum und Kriegsdienſt unvereinbar waren. Zuerſt bemächtigte ſich das Chriſtentum der großen Städte des Südens; von hier aus drang es dann längs der Handelsſtraßen weiter vorwärts. Schon ziemlich früh bildeten ſich einzelne chriſtliche Gemeinden: ſo geht die Gemeinde von Trier bis ins zweite Jahrhundert zurück, aber lange

Zeit ist sie sehr wenig bedeutend, erst im vierten Jahrhundert werden in Trier die christlichen Inschriften häufig. Von wirklichem Umsichgreifen des Christentums in Gallien kann man doch erst reden, als es Staatsreligion geworden ist; befördert wurde seine Verbreitung dann wesentlich durch die heidenfeindlichen Gesetze eines Theodosius, Gratian, Valentinian II. Etwa seit dem Ende des vierten und dem Anfang des fünften Jahrhunderts ist das Christentum wenigstens in den Städten die herrschende Religion; etwa seit 450 werden Heiden in hervorragender Stellung in Gallien nicht mehr erwähnt. Wesentlich langsamer vollzog sich die Bekehrung des platten Landes. Da es in Gallien selbständige Landgemeinden nicht gab, war es durchaus natürlich, daß sich das Christentum zunächst an die Aristokratie und an die Städte wandte, daß von einer wirklichen Mission unter dem Landvolk lange Zeit nicht die Rede ist; noch um 400 ist die Masse des Landvolks heidnisch. Einen interessanten Einblick in die Zustände auf dem Lande gibt uns ein Gedicht des Severus Sanctus Endelechius: da erscheint Christus als der Gott, der in den Städten verehrt wird; die Hirten sind noch Heiden; bei einer Rinderpest glauben sie wahrzunehmen, daß das Zeichen des Kreuzes die Herden vor der Seuche beschützt; aus diesem Grunde bekehren sie sich. Erst spät treten einzelne Eiferer von entschieden demokratischem Typus auf, die auf das Landvolk zu wirken suchen. So in erster Linie im vierten Jahrhundert Martin von Tours. Er ist ein Soldat aus den Donaulanden, der dann Mönch wird, später zum Bischof aufsteigt; auch als solcher verleugnet er nicht einen stark popularen Zug: er ist stolz gegen die Reichen, freundlich gegen die Niederen, wohlthätig gegen die Armen; Haar und Kleidung vernachlässigt er. Bekehrend und predigend zieht er im Lande herum: vornehmlich richtet sich seine Thätigkeit gegen den altgallischen Glauben. Schon bei Lebzeiten genießt er göttliche Verehrung; seine Leiche wird geradezu Gegenstand eines Götzendienstes. Seine Wirksamkeit für die Verbreitung des Christentums im mittleren Gallien ist keineswegs gering anzuschlagen.

Hatte das Christentum beim Landvolk mit der heimischen Bauernreligion zu kämpfen, so stand ihm bei den oberen Klassen die rhetorische Bildung hindernd im Wege. Durch sie wurde man hier fortwährend auf die Antike zurückgewiesen; die gebildeten Kreise fanden so ihr Ideal in der Vergangenheit und hatten wenig Lust sich zu der neuen Religion freundlich zu stellen. Ebensowenig freilich ist von offener Feindschaft die Rede. Der letzte, der das Christentum direkt bekämpft, ist Rutilius Namatianus, ein Gallier von Geburt, der später in Rom lebte, von wo er um 416 eine Reise nach seiner Heimat unternahm: er ist ein feuriger Patriot, sieht noch immer in Rom die Herrin der Welt, hängt mit Liebe an der alten Religion, macht allerlei Ausfälle gegen die neue. Aber er steht so gut wie allein da. Im allgemeinen bekennen sich die gefeierten Vertreter der gallischen Bildung äußerlich zum Christentum, bleiben innerlich ihm gegenüber kühl. Die Panegyriker von Autun, die die Kaiser so stark verherrlichen,[1]) wissen doch nichts von deren Verdiensten um das Christentum zu sagen; sie wählen bei religiösen Dingen mit Vorliebe zweideutige Redensarten,

[1]) S. 10.

die ebensogut christlich wie heidnisch verstanden werden können; ihr eigentlicher Standpunkt ist ein gewisser allgemeiner Theismus. Erst sehr allmählich treten die letzten Träger der klassischen Studien ins christliche Lager ein. Aber auch als das Christentum schließlich durchgedrungen war, behielt es vielfach etwas Aeußerliches; die Teilnahme am Gottesdienst war oft nur leere Form. Christliches Bekenntnis und innerer Unglaube schlossen sich doch nicht aus. Sittlichkeit und Christentum fielen im fünften Jahrhundert keineswegs zusammen; die Sklaven und die abhängigen Leute hatten es häufig unter christlichen Besitzern nicht besser wie unter heidnischen Herren.

Das Christentum selbst war an der Teilnahmlosigkeit der Gebildeten nicht ohne Schuld, da es wenigstens im Anfang Bildung und Staat überhaupt bekämpfte. Man verwarf es, wenn Christen öffentliche Aemter übernahmen. Augustin erklärte alles staatliche Leben für wertlos, lehrte, der Staat sei nur eine Räuberbande, ausgenommen nur dann, wenn er sich in den Dienst der Kirche stelle. Die Ansicht, Gott züchtige die Welt wegen der Laster der herrschenden Klassen, war in christlichen Kreisen weit verbreitet. Manche opferten glänzende Stellungen, um nur der Askese zu leben. Bildung und Glauben betrachtete man als unvereinbar. Noch in später Zeit wirken derartige Anschauungen nach: noch Sidon glaubt bei seiner Bischofsweihe ein Gelübde ablegen zu sollen, fortan die weltliche Muse schweigen zu lassen.

Aber bald genug schieden sich innerhalb der christlichen Kirche zwei Richtungen ziemlich scharf voneinander, eine asketische und eine, die immer mehr an die rhetorische Bildung anknüpfte; mit diesem Gegensatz fällt der andre von Mönchtum und Klerikalismus im wesentlichen zusammen. Die christliche Askese geht auch in Gallien weit zurück: schon früh gab es an manchen Orten, so z. B. in Trier, Asketen und Asketenvereine: man führte ein gemeinsames Leben, widmete sich der Erbauung und dem Gebet, suchte das Heil in Frömmigkeit und Entsagung. Eine Einwirkung auf die Welt beabsichtigte man in diesen Kreisen nicht; man arbeitete nur an der eigenen Seligkeit. Charakteristisch ist eine Grabschrift aus Trier: „Hier ruht in dem Herrn Hilaritas, die Dienerin Gottes, die alle Tage ihres Lebens Gott ehrte, und in jeder Handlung den Geboten des Erlösers getreu blieb." Später wurden derartige Bestrebungen vor allem von dem Mönchtum vertreten. Dieser asketisch-mönchischen Richtung stand man nun sowohl in dem gebildeten Laientum wie in den episkopalen Kreisen entschieden feindlich gegenüber. Als Martin zum Bischof von Tours gewählt wird, geschieht es unter dem Widerspruch der benachbarten Bischöfe, sein eigener Klerus arbeitet ihm entgegen; nach seinem Tode beruft seine Gemeinde zum Nachfolger den Brictius, einen ausgesprochenen Feind des Asketentums. Als Paulin von Nola zu den Asketen übertritt, verletzt er dadurch seine Verwandtschaft; Auson bricht den Verkehr mit ihm ab. Als Salvian sich mit seiner Frau zu einem asketischen Leben bekehrt, sagen sich seine Schwiegereltern, trotzdem sie inzwischen aus Heiden Christen geworden sind, völlig von jenem los; in einem einfachen, rührenden Schreiben sucht sie Salvian zu versöhnen. Trotz alledem machte das Mönchtum Fortschritte: die Not der Zeit veranlaßt in immer steigendem Maße zur Weltflucht. Bereits beim Begräbnis des hl. Martin sollen sich 2000 Mönche

eingestellt haben. Rasch mehrte sich die Zahl der Klöster; sie lagen meist auf dem Lande; doch fehlten sie auch in den Städten nicht: so gab es z. B. in Lyon deren zwei. Schon stiegen auch die Mönche zu Bischöfen auf: ich nenne Eucherius von Lyon, Faustus von Riez, Lupus von Troyes. So verlor allmählich doch der Gegensatz zwischen Mönchtum und Episkopat wesentlich an Schärfe.

Ganz andre Luft als in den Kreisen des Mönchtums weht in denen der offiziellen Vertreter der Kirche, in der Hierarchie. Die bischöfliche Organisation Galliens kann etwa gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts als abgeschlossen gelten; eine Schrift des Hilarius von 359 setzt überall Bistümer voraus. Das Bistum deckt sich in der Hauptsache mit der Civitas. Der Bischof wird von Klerus und Volk seiner Gemeinde gewählt, vom Metropoliten und den benachbarten Bischöfen bestätigt; eine Genehmigung des Kaisers oder der Staatsbehörde ist nicht erforderlich. Die Bischöfe gingen in der Hauptsache aus den vornehmen Ständen hervor; noch im fünften Jahrhundert kommt es mehrfach vor, daß auch Laien Bischöfe wurden.

Der Bischof ist durchaus der Leiter der Kirche. Er hat über die Geistlichen seiner Diözese eine fast unbeschränkte Disziplinargewalt, kann sie ein- und absetzen. Er verfügt über das kirchliche Vermögen. Die Scheidung von Priestertum und Laientum nahm an Schärfe fortwährend zu. Unter diesen Umständen war es um so bedeutsamer, daß die Kirche sozial und finanziell eine wirkliche Macht wurde. Die Mitglieder der Kirche genossen allerhand Sondervorrechte: die Geistlichen waren befreit von Naturalabgaben, von öffentlichen Dienstleistungen, von Uebernahme der städtischen Aemter, bis zum fünften Jahrhundert hin auch von der Grundsteuer; sie hatten in juristischer Hinsicht mancherlei Privilegien; Streitigkeiten zwischen Geistlichen entschied das kirchliche Gericht. Vielfach nahm sich der Bischof der Angeklagten an; die Kirchen waren Asyle für Uebelthäter. Mit ihren reichen Mitteln kaufte die Kirche Unfreie los, die dann ihre Schutzbefohlenen wurden. Vermöge der Beichte übte die Kirche auch auf die Laienkreise weitreichenden Einfluß aus.

Der Besitz dieser Kirche schwoll unermeßlich an und wurde durchaus geschäftsmäßig verwaltet. Es war nicht selten, daß Geistliche Bankgeschäfte betrieben, daß die Kirche über eine zahlreiche und gut organisierte Sklavenschaft verfügte. Fortwährend vermehrte sich ihr Vermögen durch Schenkungen; war doch die Auffassung gang und gäbe, daß, wenn man sein Gut der Kirche vermache, man sich dadurch Zinsen für die Ewigkeit erwerbe. So sagt z. B. Sidon: „Was du an die Kirche verschwendest, ersparst du dir.“ Schon wurde es allgemeine Praxis, daß Geistliche, wenn sie nicht ganz nahe Verwandte hatten, ihr Vermögen der Kirche hinterließen. Schon ging man in derartigen Anschauungen so weit, daß ein so hervorragender Geist wie Salvian, alle die Leute mit seinem Tadel belegt, die ihr Gut nicht der Kirche vererbten.

Wie hätte es unter diesen Umständen anders sein sollen, als daß die Leiter der Kirche auch Einfluß und Ansehen im öffentlichen Leben gewannen? In den letzten Zeiten vor der Invasion erscheinen die Bischöfe geradezu als Vertreter ihrer Stadt und des Römertums überhaupt. In jeder Weise nehmen

ſie die Intereſſen ihrer Schutzbefohlenen wahr, ſowohl den kaiſerlichen Beamten wie den Barbaren gegenüber. Schon ſtellen ſich Handel und Verkehr unter den Schutz der Biſchöfe: die Kaufleute laſſen ſich von den Biſchöfen Empfehlungsbriefe mitgeben. Die Zahl ausgezeichneter Biſchöfe iſt keineswegs ſo gering: es genüge hier Eucherius und Patiens von Lyon, Fauſtus von Riez, Lupus von Troyes, Auricius von Limoges, Sidonius von Clermont zu nennen. Freilich die Wirkſamkeit dieſes galliſchen Klerus war in erſter Linie eine praktiſche: für dogmatiſche Fragen hatte man, wenn auch unbeſtritten der Grundſatz des Glaubenszwanges galt, wenig Sinn. Der große Kampf zwiſchen Arianismus und Athanaſianismus, der die Kirche durchbrauſte,[1]) fand in Gallien kein Echo. Daß Trier für Athanaſius eintrat, war natürlich, da dieſer dort lange gelebt; im übrigen Gallien folgte man bereitwillig deſſen Führung; Anhänger des Arius gab es kaum.

Die Verweltlichung der galliſchen Kirche — denn hierum handelt es ſich wirklich — war aber ein zweiſchneidiges Ding: ſie brachte auch eine nicht geringe Korruption mit ſich. Weltliche Intereſſen ſpielten häufig eine größere Rolle als ſie ſollten: man geizte nach einem Biſchofsſitz; in Bourges z. B. fanden die Bewerber nicht auf zwei Bänken Platz. Ja, man ſcheute nicht davor zurück, für geiſtliche Würden direkt Geld zu bieten; Beſtechungen waren auch innerhalb der Kirche keine ganz ſeltene Ausnahme mehr. Namentlich von den asketiſchen Moraliſten wird dem Klerus Sittenverderbnis vorgeworfen, und das iſt wohl in der That ſicher, daß vielfach auch die Kleriker ſich von den herrſchenden Laſtern der Habſucht und Unkeuſchheit nicht frei erhielten.

Nur eines bedurfte die Kirche noch, um in der Zeit des ſinkenden Staatsgedankens ganz die erſte Rolle zu ſpielen: eine ſtraffe und einheitliche Organiſation. Schon lag auch hierzu wenigſtens ein Anfang vor. Zwar die Vorſtellung, daß Gallien in kirchlicher Hinſicht ein einheitliches Ganzes bildet, hat ſich vor der barbariſchen Invaſion nicht entwickelt. Ebenſo fehlt es an einer feſten Abgrenzung der Bistümer gegeneinander, und auch die Organiſation der Erzbistümer vollzog ſich nur langſam, war noch im fünften Jahrhundert nicht abgeſchloſſen. Die Befugniſſe des Erzbiſchofs, des Metropoliten, waren nicht gering: er war der Vorſitzende der Provinzialſynode, dem die Gerichtsbarkeit über die Biſchöfe der Provinz, die Entſcheidung zweiter Inſtanz in Streitigkeiten der Kleriker einzelner Bistümer, die Beſtätigung und Weihe der Biſchöfe zuſtand; er machte Viſitationsreiſen durch die Kirchen ſeiner Provinz und übte dabei eine allgemeine Aufſicht aus.

Immer entſchiedener ſtrebte nun im fünften Jahrhundert Arles nach einer Obermetropolitangewalt über ganz Gallien. Als um das Jahr 400 der Sitz des Präfekten von Trier nach Arles verlegt war,[2]) entbrannte der Streit zwiſchen Arles und Vienne um die Metropolitangewalt in der Diözeſe Vienne; das Konzil zu Turin 401 entſchied zu Gunſten der weltlichen Reſidenz, d. h. alſo Arles'. Bald ging der Ehrgeiz Arles' weiter: 417 erzielte es ein Privileg

[1]) Bd. 1, S. 363.

[2]) Vergl. oben S. 18.

des Papstes Zacharias, das ihm für vier gallische Provinzen das ausschließliche Recht der Bischofsweihe verlieh. Aber noch ist das Papsttum nicht stark genug, seine Entscheidungen auch wirklich durchzusetzen; noch wurde der Primat von Arles keineswegs allgemein anerkannt. Dazu kam, daß bald Rom selbst seine Haltung änderte, sich gegen die Ansprüche Arles' erklärte. Erst mit Bischof Hilarius († um 450) werden die alten Bestrebungen wieder energisch aufgenommen; er verlangt für sich das Recht, die Bischöfe der südgallischen Provinzen zu bestätigen, bestreitet den einzelnen Metropoliten ihre Befugnisse und sucht diese seinerseits auszuüben. Papst Leo ist anfangs ein entschiedener Gegner des Hilarius, da er besorgt, daß, wenn Arles die alleinige Metropolitangewalt über ganz Gallien erlange, dadurch die Unterordnung der gallischen Kirche unter Rom, die der Papst, wenn auch vorerst mehr theoretisch, forderte, beeinträchtigt werden würde; ein Staatsgesetz Valentinians III. erkannte daraufhin die kirchliche Obergewalt des Papstes auch über Gallien ausdrücklich an. Doch als des Hilarius Nachfolger abermals in ganz Südgallien Metropolitanrechte ausübte, ließ es Leo geschehen; ja er machte jetzt den Bischof von Arles zum päpstlichen Vikar für Gallien. Diese ganze Entwickelung hatte also ein doppeltes Ergebnis: einerseits hatte sich Arles einen entschiedenen Vorrang vor den andern gallischen Bischöfen zu erkämpfen gewußt: war er auch weder allgemein anerkannt, noch praktisch völlig durchgeführt, so war immerhin schon ein Boden für eine zentralistische Leitung der gallischen Kirche in dem Augenblick vorhanden, wo die barbarische Invasion einsetzte. Andrerseits hatte das Papsttum geschickt diese Differenzen zu benutzen verstanden, um seinerseits seinem Anspruch auf Oberherrschaft über die gallische Kirche Ausdruck zu verleihen und auch praktisch seiner Disziplinargewalt in Gallien Geltung zu verschaffen. Es war jetzt zunächst nur fraglich, welcher der beiden aufstrebenden Mächte der eigentliche Sieg zufallen werde: ob es Arles gelingen werde, Gallien als eine Art Landeskirche unter sich zusammenzufassen, oder ob es Rom glücken werde, mit schließlicher Beseitigung Arles', Gallien ganz seiner Herrschaft zu unterwerfen. Wir werden später sehen, wie weit die völlig veränderte politische Lage auch auf diese kirchlichen Strebungen fördernd oder störend einwirkte, wie weit eine Anknüpfung an die bisherigen Entwickelungen stattfand.

Diese durch Besitz, durch Stellung, durch Organisation schon so mächtige Kirche gewann dadurch noch weit größere Bedeutung, daß sie je länger je mehr auch der Erbe und Hort der gallischen Bildung wurde. Jene Feindschaft, die man anfangs in den kirchlichen Kreisen gegen das litterarische Treiben der vornehmen Welt bezeigte,[1]) wandelte sich allmählich in ihr Gegenteil um. Immer mehr suchte wenigstens die nichtasketische kirchliche Richtung sich die rhetorische Schulung zu eigen und dienstbar zu machen. Schon Paulin von Nola erklärt in einem Brief, in dem er Angriffe gegen die heidnische Litteratur vorbringt, doch, man solle die „Philosophie" nicht ganz aufgeben, sondern sie nur mit dem Glauben und mit Religion würzen; man solle Reichtum und Schönheit der

[1]) S. 25.

Sprache der Antike entlehnen. Es zeigt ſich bei hervorragenden Leuten der Kirche ein ſtetig wachſendes Intereſſe für die profane Litteratur: Ruricius von Limoges ſcheut weder Mühe noch Koſten, ſeine Bibliothek zu vermehren. Natürlich, daß eine derartige Haltung der Kirche weſentlich dazu beitragen mußte, die vornehmen Kreiſe für das Chriſtentum zu gewinnen: nicht nur, daß hier von keinem offenen Widerſtand mehr die Rede iſt, ſondern die Ariſtokratie Galliens ſtrebt jetzt ihrerſeits nach kirchlichen Würden; vor allem die Biſchöfe gehen zum größten Teil aus den angeſehenen Familien Galliens hervor. Andrerſeits haben viele Vorkämpfer der Kirche die Rhetorenſchulen beſucht, dort ihre Bildung erhalten. Nicht bloß in die chriſtliche Litteratur,[1]) ſondern auch in das kirchliche Leben ſelbſt dringen Gepflogenheiten ein, die in den Rhetorenſchulen ihren Urſprung haben. Man macht in den Kirchen Witze und Poſſen; es kommt ſo weit, daß, wenn der Biſchof ſchön predigt, man ihm Beifall klatſcht.

Beſonders wichtig wurde es, daß die Kirche ſelbſt ihre Hand auf die Schule zu legen ſuchte. Geiſtliche traten im fünften Jahrhundert ganz nach Art der Rhetoren als Lehrer auf, ſo Victorius in Marſeille, Pomerius in Arles, Claudianus Mamertus in Vienne. Andrerſeits wandelten ſich alte Rhetorenſchulen manchmal geradezu in theologiſche Fakultäten um. Für einen großen Teil des Volks ſpielt jetzt der Prediger dieſelbe Rolle, wie früher der Rhetor: immer mehr wurde es üblich, daß ſich die Laien mit allerhand Fragen an ihre Prediger wandten; immer bedeutender wurde dadurch der Einfluß der Geiſtlichkeit. Dem entſprechend legte man in klerikalen Kreiſen auf die Predigt großen Wert: vom Biſchof wurde verlangt, daß er in leichtverſtändlicher Sprache predigen könne. Hilarius von Arles predigte täglich mehrere Stunden.

Allmählich entſtanden wirkliche Biſchofs- und Kloſterſchulen. Der Biſchof wurde ſelbſt zum Lehrer; er unterrichtete ſeine Kleriker, ſorgte dafür, daß ſie auch anderweitigen Unterricht erhielten. In der Regel lehrte an den Biſchofsſchulen ein Kleriker die ſieben „artes liberales“. Früh ſchon legte man auf die Pflege der Muſik beſonderen Wert; muſikaliſche Kenntniſſe galten als unentbehrlich, um ein geiſtliches Amt zu bekleiden. Die berühmteſten Biſchofsſchulen waren Arles und Vienne: in Arles unterrichtete Hilarius; in Vienne konnte man bei Claudian ſich in Rhetorik, Dialektik, Philoſophie, Aſtrologie, Geometrie, Architektur, Muſik und Geſang ausbilden.

In den Klöſtern hielt die Gelehrſamkeit vor allem durch die Autorität des Caſſian ihren Einzug: er empfahl einerſeits die kirchliche Wiſſenſchaft im allgemeinen, andrerſeits beſonders das Leſen und Auslegen der Bibel. Schon wurde die Anſchauung allgemein, daß die Mönche wenigſtens leſen und ſchreiben lernen mußten. Die berühmteſte Kloſterſchule war das um 405 von Honoratus gegründete Lérins. Dies wurde in gewiſſem Sinne geradezu eine Pflanzſtätte für die galliſchen Biſchöfe: hier waren Cäſarius von Arles, Fauſtus von Riez, Lupus von Troyes gebildet; auch Salvian gehört dem Kreiſe von Lérins an. Bereits las man hier neben Vergil und Cicero auch den Xenophon.

Schon kam es mehrfach vor, daß ſich die Biſchofs- und Kloſterſchulen nicht

[1]) Siehe S. 30.

auf Kleriker und Mönche beschränkten, sondern auch an Außenstehende Unterricht erteilten; freilich geschah das doch nur zeitweilig und bei besonderen Umständen, und noch war man weit davon entfernt, daß es regelmäßig und stetig der Fall war.

Unter dem Einfluß dieser engen Beziehungen zwischen der Kirche und der antiken Bildung erwuchs nun auch eine eigenartige christliche Litteratur, auf die wir zuletzt noch einen Blick werfen müssen, da sie vor allem das geistige Milieu darstellt, an das später die litterarische Produktion des Frankenreiches anknüpft. Auch in den litterarisch thätigen Kreisen der Kirche finden wir durchaus die Tradition der Rhetorenschule. Man brennt nach schriftstellerischem Ruhm; man bewegt sich in den alten Formen des litterarischen Verkehrs und der gegenseitigen Lobeserhebungen. Man legt Wert auf die äußere Seite der Darstellung; man schreibt in gekünstelter Sprache. Eine Ausnahme ist es, wenn einmal Sulpicius Severus erklärt, er wolle über Sprachfehler nicht erröten. Man verfaßt allerhand Schriften zur Beantwortung theologischer Fragen, bedient sich dabei der sophistischen Art der Untersuchung, liebt vor allem den Dialog. Inhaltlich ist diese christliche Litteratur nicht besonders reich. Bei weitem die meisten Autoren bewegen sich in ausgefahrenen Geleisen; dieselben Stoffe werden immer wieder behandelt. Soweit sich individuelle Stimmungen zeigen, ist es meist ein weltfeindlicher Pessimismus. Klagen über das Elend der Zeit, über die fortschreitende Zerstörung treffen immer wieder unser Ohr. Die Ausführung ist selbst bei poetischen Werken trocken und nüchtern; selten daß einmal ein Autor sich zu wirklicher Lebendigkeit, zu höherem Schwung erhebt. Von wenigen Ausnahmen — wie z. B. Salvian — abgesehen, ist bei den meisten dieser kirchlichen Schriftsteller der Abstand gegen die letzten Vertreter der Antike, die doch selbst schon von der Dekadence angekränkelt sind, ein beträchtlicher.

Besonders beliebt ist die Erklärung und Umdichtung der biblischen Bücher. So behandelt Hilarius von Poitiers (um 350) das Evangelium des Matthäus und die Psalmen, vermittelt dabei, selbst in Kleinasien gebildet, zuerst dem Abendland die später herrschend gewordene allegorisch-typologische Auslegung. So gibt Cyprian (Anfang des fünften Jahrhunderts) eine äußerst nüchterne Umdichtung des historischen Teils des Alten Testaments. So verfaßt Marius Victor (gestorben zwischen 425 und 455) einen Kommentar zur Genesis, mit längeren nicht ungeschickten Zusätzen rhetorischen Charakters.

Eine andre Gruppe dieser Litteratur knüpft an die Heiligen an. Sulpicius Severus (gestorben um 420) erzählt in guter Darstellung ausführlich das Leben des hl. Martin, legt dabei das Schwergewicht durchaus auf dessen Wunderthaten, dabei alle vernünftigen Schranken überschreitend. Noch gesteigert ist das wunderbare Element bei Paulin von Périgueux (um 470), der auf Grund von Severus' Werk denselben Stoff in poetischer Form in schwerfälliger, weitschweifiger, fast ungenießbarer Weise behandelt.

Andre kirchliche Autoren stellen sich dogmatische oder praktisch-ethische Zwecke. Hilarius von Poitiers schreibt ein Werk über die Dreieinigkeit. Prosper aus Aquitanien (gest. um 463) verteidigt mit Feuer und Leidenschaft die orthodoxe Lehre gegen ihre pelagianischen Anfechter. Dem gegenüber gibt Vincentius von

Lérins (um 434) eine Anweisung über die Kennzeichen des wahren Glaubens vom semipelagianischen Standpunkt aus. Selten, daß einmal diese Art christlicher Litteratur eine wirkliche philosophische Schulung zeigt. Eine leuchtende Ausnahme bildet in dieser Hinsicht Claudianus Mamertus, der mit dem litterarischen Kreise des Sidon zusammenhängt; in seinem Werk „Vom Zustand der Seele" (um 474 verfaßt) sucht er die Ansicht von der Körperlichkeit der Seele zu widerlegen; er fesselt dabei ebenso durch wirklich gründliche Bildung wie durch seine phrasenfreie nur auf die Sache losgehende Darstellung. Auch an direkten Moralisten fehlt es nicht. Orientius (gest. um 440) warnt in warmem Ton vor den Lastern, ermuntert zur Tugend. Cäsarius von Arles (gestorben 543) strebt vor allem danach, auf den gemeinen Mann einzuwirken, ist hierzu durch seine klare und einfache Form der Erörterung in der That nicht ungeeignet. Auch das Klosterleben findet in ihm einen eifrigen Förderer.

Schon gewinnt auch die kirchenhistorische Wissenschaft Anklang und Pflege. Sulpicius Severus[1]) bietet in seiner Chronik den Gebildeten einen fließend, lebendig und gewandt geschriebenen Abriß der Kirchengeschichte. Prosper von Aquitanien[2]) gibt in seiner Weltchronik einen Auszug aus dem Werk des heiligen Hieronymus, fügt ihm eine selbständige, nicht unwichtige Fortsetzung, die bis 455 reicht, bei. Wie die Chronik ist ein andres Werk des Hieronymus, die litterarhistorische Schrift „Von berühmten Männern", in Gallien weitergeführt, und zwar um 490 durch Gennadius von Marseille, der vor allem wegen des Freimuts seines Urteils Anerkennung verdient; er sucht selbst dem Gegner gerecht zu werden, scheut auch vor einer Kritik der Vertreter der Orthodoxie nicht zurück.

Aus dem nicht allzu hohen Niveau der allgemeinen kirchlichen Litteratur Galliens ragen nur wenige Personen in wirklich individueller Weise hervor; zu nennen sind die beiden Paulin, Avitus, und vor allem Salvian. Paulin (gestorben 491), aus angesehener Familie stammend, lebte, nachdem er den Staatsdienst durchmessen, nur litterarischen Studien hingegeben, in der Nähe von Bordeaux, durch enge Freundschaft mit Auson verbunden. Verschiedene Ereignisse bewogen ihn, sich der asketischen Richtung anzuschließen[3]); er siedelte nach Nola über, gab sich dort völlig mönchischer Askese hin. Er ist begeisterter Christ; verteidigt mit Wärme das Christentum gegen das Heidentum; ist freilich von einem Prahlen mit gesuchter Erniedrigung und Bescheidenheit nicht frei zu sprechen. Vor allem der poetische Briefwechsel zwischen ihm und Auson aus der Zeit seiner Bekehrung zeigt wirklich warme und echte Empfindung.

Weit interessanter noch ist die in einfacher Sprache geschriebene und von aufrichtiger Wahrheitsliebe durchtränkte Selbstbiographie des Paulin von Pella (459 geschrieben). Paulin, illyrischer Abkunft, wurde in Bordeaux erzogen. Er widmete sich zuerst den üblichen rhetorischen Studien; eine Erkrankung bewog ihn sich ganz körperlichen Uebungen hinzugeben, wobei er sich von sinnlichen Ausschweifungen nicht frei erhielt. Er gründete sich ein behagliches Heim; doch

---

[1]) Vergl. S. 30.
[2]) Vergl. S. 30.
[3]) Vergl. S. 25.

wurden seine Verhältnisse teils durch Familienzwist, teils durch die barbarische Invasion zerrüttet; er verarmte. Diese Schicksalsschläge bewogen ihn, sich ganz der asketischen Richtung anzuschließen.

Weit einflußreicher als alle bisher Genannten ist Alcimus Ecdicius Avitus (gest. um 526), Bischof von Vienne, der bedeutendste Vertreter der gallischen Kirche am Ausgang des fünften Jahrhunderts. Er ist ein feuriger Vorkämpfer der Orthodoxie gegen den Arianismus, ist der talentvolle Führer des Katholizismus im burgundischen Reich. Er versteht es im Bedürfnisfalle eine verhältnismäßig reine und flüssige Sprache zu reden, so insbesondere in seinen Predigten und Briefen; freilich fehlt es ihm bei andern Gelegenheiten nicht an Unklarheit und Schwulst, an Prunken mit Wortspielen und Künsteleien. Poetisches Gefühl und glänzende, lebendige Darstellung ist ihm nicht fremd; sie zeigt sich vor allem in seiner Umdichtung der ältesten biblischen Geschichte. Er kann recht eigentlich als Typus für die bessere christliche Litteratur seiner Zeit gelten.

An Talent wird er unendlich übertroffen von Salvian, dem einzigen wirklich originalen Geist unter den kirchlichen gallischen Schriftstellern, von dessen Schilderungen wir zur Charakterisierung der damaligen Zustände schon vielfach Gebrauch gemacht haben. Der Thatsache, daß es mit dem Imperium zu Ende, daß die barbarische Invasion zur Wirklichkeit geworden, verschließt er sich nicht. Er fragt dann, wie dieser Fall Roms in Einklang zu bringen sei mit dem Walten der göttlichen Macht. Salvian antwortet, das Imperium sei zu Grunde gegangen durch seine eigene Schuld; durch ihre Laster hätten die Römer ihr Schicksal voll verdient; nur weil sie tugendhafter seien, hätten die Barbaren gesiegt. Dies zu beweisen ist der Zweck seines mit flammendem Zorn und zündender Begeisterung (zwischen 439 und 451) geschriebenen Werkes „Ueber die göttliche Weltregierung", das sich durch Klarheit der Darstellung und Lebendigkeit der Schilderung auszeichnet, freilich auch an Weitschweifigkeiten, Wiederholungen, an einer Vorliebe für tönende Phrasen leidet. Wie alle Tendenzschriftsteller ist auch Salvian einseitig, zu Uebertreibungen geneigt; er malt entschieden die Zustände der römischen Welt viel zu dunkel. Zweifellos bleibt aber sein Werk ein uns Bewunderung abzwingender einheitlicher Bau, ist eine Quelle ersten Ranges für die Erkenntnis der damaligen Verhältnisse. In Salvian findet das Römertum unmittelbar am Tage der Katastrophe einen Vertreter, wie man ihn in dieser Kraft und Stärke, in dieser geschlossenen und imponierenden Einheit einer energischen Vollnatur nach einer so lange sich stetig abwärts bewegenden Entwickelung zu finden gar nicht erwarten konnte.

Eine Frage bleibt noch übrig: wie stellt sich dieses römische Gallien, das wir bisher in seiner Eigenart und seiner Sonderexistenz kennen zu lernen gesucht, zu der kaiserlichen Zentralgewalt, wie zu der barbarischen Invasion? Im ganzen fand das Kaisertum bis in die letzten Zeiten hinein in Gallien bereiten und willigen Gehorsam. War dies früher auch äußerlich darin zum Ausdruck gekommen, daß man den Kaisern Tempel und Altäre errichtete, so war doch etwa seit den Zeiten Diokletians der Kaiserkult nur noch leere Form. Aber man hielt doch in den herrschenden Klassen bis zuletzt an seinen römischen Gesinnungen fest; man verabscheute die Germanen selbst dann noch, als sie schon

Herren geworden waren; wohl das beſte Beiſpiel für derartige Anſchauungen iſt Sidon, der genötigt iſt, öffentlich den Weſtgoten und Burgundern zu ſchmeicheln, im geheimen ſich aber über ſie luſtig macht. Dieſe römiſche Strömung war in Gallien ſtark genug, um auch dann noch anzudauern, als die Zentralgewalt ſelbſt bereits zuſammengebrochen. Clermont verteidigte ſich aus eigener Kraft mannhaft gegen die Weſtgoten; in Mittelgallien beſtand ein unabhängiges römiſches Gebiet; kann hier Aegidius allenfalls noch als kaiſerlicher Beamter gelten, ſo war ſein Sohn Syagrius vom Kaiſer weder ernannt noch anerkannt.

Aber neben dieſen römiſchen Auffaſſungen machten ſich doch in den letzten Zeiten des Reichs ſchon bedenkliche Unterſtrömungen geltend. Auf dem Boden des Römertums ſelbſt gewannen partikulariſtiſche Tendenzen eine nicht zu unterſchätzende Bedeutung. Es ſei nur daran erinnert, wie Gallien im vierten und fünften Jahrhundert mehr noch als früher das „klaſſiſche Land der Gegenkaiſer“ war. Schon erwachten im Norden und Weſten die nationalen Beſtrebungen zu neuem Leben, ſchon kam hier unter der römiſchen Tünche das alte keltiſche Mauerwerk zum Durchbruch. Die Bewohner der Küſtenlandſchaften machten ſich thatſächlich ſelbſtändig, verkehrten bereits mit dem Römertum wie Macht gegen Macht; ſchon nahm ihr Führer Riothimus den Königstitel an.

Weit ſchlimmer noch als derartige nationale Abſonderungen waren ähnliche Bewegungen, die auf dem ſozialen Boden wurzelten. Die geplagten Bauern ſcharten ſich zu den Banden der Bagauden zuſammen[1]); das Bagaudentum war kaum etwas Geringeres als eine ſoziale Revolution der unteren Schichten. Schon im dritten Jahrhundert brachen derartige Aufſtände los; anfangs gelang es, die Bagauden niederzuſchlagen, aber zuſehends gewannen ſie an Boden und wurden allmählich eine wirkliche Macht im Staat. Dazu kam, daß man in den asketiſchen Kreiſen der chriſtlichen Kirche offen für ſie Partei ergriff. Alle ſonſtigen Gegner der Zentralgewalt fanden fortan an den Bagauden einen feſten und erwünſchten Rückhalt.

Aber bald begnügte man ſich in den notleidenden Ständen nicht mehr mit einer ſolchen revolutionären Selbſthülfe, ſondern trat bereits mit dem äußeren Feind in Verbindung. Unter dem Druck der unerſchwinglichen Laſten kam es gar nicht mehr ſelten vor, daß der Bauer ſein Gut, der Städter ſein Haus im Stich ließ und zu den Barbaren floh. Die Ortſchaften entvölkerten ſich; oft genug wurde einem der Anblick, daß man mitten neben den Villen und Gärten verlaſſene verfallene Paläſte ſtehen ſah. In beredten Worten klagt Salvian: „Viele Leute, und zwar auch Männer, die nicht aus dunklem Stande ſtammen, und die eine gute Ausbildung genoſſen, fliehen zu den Feinden, um nicht unter dem Druck ſtaatlicher Verfolgung umzukommen. Bei den Barbaren ſuchen ſie römiſche Humanität, weil ſie die barbariſche Inhumanität im Römerland nicht zu ertragen vermögen. Einſt wurde der Titel ‚römiſcher Bürger‘ nicht bloß hochgeſchätzt, ſondern auch um hohen Preis erworben; jetzt wird er freiwillig zurückgewieſen und gemieden; jetzt gilt er nicht bloß für etwas Gleichgültiges, ſondern ſogar für etwas Abſcheuerregendes.“ Auch aus den Kreiſen der Bagauden wurde den Germanen ein nicht unerheblicher Zuzug.

[1]) Vergl. oben S. 13.

Während man so in den höheren Schichten noch immer in den alten Ueberlieferungen fortlebte, stand man in den niederen Klassen der barbarischen Invasion nicht nur nicht feindlich gegenüber, sondern begrüßte sie, wenn auch nicht mit direkter Zustimmung, so doch mit einer gewissen passiven Sympathie und mit der Hoffnung auf Besserung des eigenen Loses. Dafür wandte sich gegen die Vertreter der Staatsgewalt unverhohlener Haß; es ist doch sehr bezeichnend, daß in den Wirren des fünften Jahrhunderts gerade die Beamten vielfach verjagt und vertrieben werden. Dazu nun jene tiefgehenden Gegensätze von Arm und Reich, von Stadt und Land, von Gebildet und Banausisch; dazu jener Mangel an politischem Sinn und militärischer Tüchtigkeit, an Energie des Charakters und des Willens, an Kampfes- und Kriegskenntnis, der sich je länger je mehr geltend machte; dazu der Verfall der öffentlichen Autorität, die sinkende wirtschaftliche und finanzielle Kraft des Landes; dazu endlich die schon in weite Kreise eingedrungene Korruption und Fäulnis; dann auf der andern Seite die Jugendfrische, die Kriegslust, die politische und geistige Bildungsfähigkeit, die wirtschaftliche Expansionskraft der Barbaren; hält man dies alles zusammen, so wird man sich nicht mehr wundern, daß das römische Gallien trotz seiner anscheinend immer noch glänzenden Lage so schnell und leicht eine Beute der germanischen Invasion wurde.

Erſtes Buch.

Perſonen und Ereigniſſe.

Erſter Abſchnitt.

Das Volk der Franken und die erſten Merowinger.

Nicht gleich einem brauſenden Gewitterſturm wie die weſtgotiſche Eroberung Südgalliens, ſondern gleich dem langſamen, aber ſteten Wachstum des in ſeiner Jugendfriſche auf Koſten der ſchon morſchen Nachbarn ſich ausdehnenden Baumes vollzog ſich die fränkiſche Invaſion Galliens. Mehr als zweihundert Jahre ununterbrochener Kämpfe bedurfte es, bis der Boden für eine Reichsgründung genügend vorbereitet war, die dann freilich dem Volke faſt wie eine reife Frucht in den Schoß fiel. Doch auch der fränkiſchen Geſchichte fehlt nicht jenes überraſchende blitzgleiche Emporſteigen aus dem Dunkel heraus zum hellen Licht, das uns bei faſt allen ſtaatenbildenden Stämmen der Völkerwanderung entgegentritt: nur daß es hier wie überhaupt bei den Weſtgermanen weit vor der Periode der Reichsgründung liegt. Mit einemmal werden etwa um die Mitte des dritten Jahrhunderts die Franken genannt: Vopiscus erzählt, daß der ſpätere Kaiſer Aurelian die Franken, die in Gallien eingefallen waren, beſiegte; auf der etwa derſelben Zeit entſtammenden Peutingerſchen Tafel, einer römiſchen Straßenkarte, erſcheinen Franken als Anwohner des Niederrheins. Kein gleichzeitiger Schriftſteller ſagt uns, woher das Volk gekommen, was es bisher getrieben.

Fragen wir die fränkiſchen Quellen ſelbſt über die Vorgeſchichte des Volks, ſo treten wir ſofort ſichtlich in das Reich der Sage ein. Wenig nur und Unſicheres weiß Gregor von Tours zu melden: „Vielfach erzählt man, die Franken ſeien aus Pannonien ausgezogen und hätten ſich zuerſt an den Ufern des Rheinſtromes niedergelaſſen.“ Erſt in der Chronik des ſogenannten Fredegar treffen wir eine ausführlichere Angabe über die Herkunft der Franken: „Ihr erſter König war Priamus; dann hatten ſie den Friga zum König. Darauf trennten ſie ſich in zwei Teile. Der eine zog nach Macedonien und erhielt den Namen Macedonier. Die andern, die aus Frigien auszogen, ſchweiften mit Weib und

Kind durch viele Gebiete, und erwählten sich einen König Francio mit Namen, nach dem sie Franken genannt werden. Dieser Francio soll sehr tapfer im Kampfe gewesen sein; er führte lange Zeit mit vielen Völkern Krieg und verwüstete einen Teil Asiens; schließlich wandte er sich nach Europa und ließ sich zwischen Rhein und Donau und dem Meer nieder." Diese Sage von der trojanischen Abstammung der Franken fand im Verlauf des Mittelalters immer weitere Verbreitung und reichere Ausgestaltung; insbesondere gewann sie daran eine fernere Stütze, daß es in der Nähe von Xanten eine römische Niederlassung Colonia Trajana gab, abgekürzt Trajana, im Dialekt Trojana genannt, was dann natürlich als Klein-Troja, als Ort der ersten Niederlassung der ausgewanderten Trojaner am Rhein gedeutet wurde. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei diesen Erzählungen über die trojanische Herkunft der Franken nicht um echte Volksüberlieferung, sondern um gelehrte Kombination handelt. In scharfsinniger und ansprechender Weise ist neuerdings dargethan, daß der ganzen Sache nur ein Mißverständnis des Fredegarchronisten zu Grunde liegen dürfte. Dieser fand in seiner Quelle die Notiz, daß die Friger von geflohenen Trojanern abstammten; diese ihm unbekannten Friger identifizierte er mit den Franken, und machte den Francio, in dem sich schon vorher die mythenbildende Phantasie des Volkes einen Stammvater der Franken geschaffen, zu einem König dieser trojaentsprossenen Friger.

Aber die neuere Geschichtsforschung ist bis auf die jüngste Zeit herab hinsichtlich der Abkunft der Franken kaum weniger in die Irre geschweift als die mittelalterliche: davon ausgehend, daß in einer Reihe von Quellen des sechsten Jahrhunderts und späterer Zeiten die Bezeichnung Sugambern hier und da gleichbedeutend mit Franken gebraucht wird, hat man in den Franken Nachkommen der alten Sugambern erkennen wollen. Aber die Sugambern wurden 8 v. Chr. von Tiberius teils vernichtet, teils auf römischen Boden verpflanzt [1]): was sich von ihnen in Freiheit erhielt, bewahrte nicht den alten Namen, sondern lebte als Marsen und Cugerner weiter. Wirkliche Sugambern werden seit jener Zeit in den Quellen nicht mehr genannt; wo das Wort bei den römischen Schriftstellern noch vorkommt, ist es — abgesehen von seiner Anwendung als Truppenbenennung im Heer — nichts andres als eine poetische Bezeichnung der Germanen des Niederrheins, und in diesem aus der römischen Litteratur überkommenen Sinne wird es auch von den fränkischen Geschichtsquellen gebraucht: es soll, wenn die Franken als Sugambern bezeichnet werden, damit in keiner Weise über ihre Abstammung etwas ausgesagt werden, sondern es ist nur eine poetische Umschreibung für die germanischen Barbaren.

Erst durch die eingehenden Untersuchungen Schröders und Lamprechts ist die früher so dunkle Vorgeschichte der Franken einigermaßen aufgeklärt worden, und als Hauptergebnis ihrer Forschungen kann hingestellt werden, daß wir in den Franken eine Vereinigung einer ganzen Anzahl nieder- und mittelrheinischer Stämme zu erblicken haben, bei denen die treibende Kraft wesentlich in Völkerschaften chattischer Herkunft besteht. Bei diesen fränkischen Neubildungen selbst

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 79.

sind drei Gruppen zu unterscheiden; für zwei stehen uns quellenmäßige Benennungen zu Gebote: Salier und Ribuarier; die dritte hat man meistens als Oberfranken bezeichnet. Woher der neue Name Franken für all diese Stämme seinen Ursprung genommen, bleibt ungewiß: am wahrscheinlichsten ist immer noch die Deutung, daß Franken so viel sei wie Freie, und daß damit die Angehörigen jener immer mehr siegreich vordringenden Stämme als Herrenvolk gegenüber den von ihnen Unterworfenen charakterisiert wurden. Da wo der neue Name zuerst erscheint, bezieht er sich jedenfalls auf Angehörige der oberfränkischen Gruppe: erst allmählich scheint er von den Gebieten des Mittelrheins auch weiter nach Norden vorgedrungen zu sein.

Nur zwei der alten Stämme werden ausdrücklich von den römischen Quellen zu den Franken gerechnet, die Chamawen (in der Peutingerschen Tafel) und die Chattuarier (bei Ammian). Beide gehören der fränkischen Mittelgruppe an. Die ursprüngliche Heimat der Chattuarier ist ungewiß; an der mittleren Ruhr und Lippe gab es einen Hatteragau, und es erscheint daher nicht unwahrscheinlich, daß wir hier die ersten Sitze der Chattuarier zu suchen haben. Ist dies richtig, so haben sie sich doch jedenfalls später westlich geschoben; im vierten Jahrhundert finden wir sie auf beiden Seiten der unteren Ruhr bis zum Rhein. Von dort dehnen sie sich nach Westen über den Rhein hinaus und nach Nordwesten aus; sie wohnen etwa in der Gegend von Emmerich, Cleve und Xanten; noch im achten Jahrhundert wird dies Land als Hattuariergau bezeichnet. Zum Teil handelt es sich bei ihren neuen Wohnsitzen um von den Batawern und Cugernern geräumte Gebiete.

Die nördlichen Nachbarn der Chattuarier sind die Chamawen. Scheinbar sitzen sie schon anfangs in derselben Gegend, wo wir sie später treffen, an der Zuidersee; aber sie haben inzwischen so manche Ortsveränderung durchgemacht. Sie wichen nämlich, wohl von den Friesen gedrängt, zunächst nach Osten aus, kehrten erst später wieder in die Rheingebiete zurück. Hier erfolgte ihre Ausdehnung in doppelter Richtung, einmal nach Süden und Westen, sodann nach Norden und Nordwesten. Zuerst strebten sie im Rhein- und Maasthal empor; hier drangen sie bis Venloo und Mastricht, ja breiteten sich südwärts bis Gladbach und Neuß aus. Aber in dieser Richtung traten ihnen die im Süden vorgelagerten Chattuarier hindernd in den Weg, und so ergoß sich die Hauptwelle der chamawischen Wanderung nach Norden, wo sie ihre alten Sitze wiedergewannen und vom Niederrhein bis an die Zuidersee sich erstreckten; schon die Peutingersche Tafel kennt sie in diesen Gebieten, und noch im neunten Jahrhundert werden hier die Chamawen genannt; ebenso erinnert hier noch in ziemlich später Zeit an sie der Gau Hamaland. Vom Meer werden sie durch die Friesen getrennt.

Mit den Chattuariern und Chamawen gehören noch zusammen die Brukterer und Ampsivarier. Die Brukterer sitzen ursprünglich zwischen Weser und Lippe, aber schon im ersten Jahrhundert schieben sie sich bis an den Rhein vor, und wohnen dort Köln gegenüber zwischen Ruhr und Lahn.[1]) Von den Kriegen mit den Römern und andern Germanen litten sie viel, ohne aber ganz ver-

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 230.

nichtet zu werden. Als die Chattuarier auf das linke Rheinufer übergegangen waren, rückten in die von ihnen geräumten Gebiete die Brukterer und Ampsiwarier nach,[1]) so daß sie nun unmittelbar an die Chamawen grenzten; sie wohnen hier südlich der Lippe und wurden wohl schon im vierten Jahrhundert zu den Franken gerechnet.

Auch die Heimat der Ampsiwarier lag nicht in den Rheingebieten: sie stammten aus den Gegenden an der Ems, wurden von dort durch die Chauken vertrieben und wandten sich unter zahlreichen Kämpfen, bei denen ein großer Teil des Stammes zu Grunde ging, nach dem Rhein. Die Peutingersche Tafel zeigt sie uns östlich der Chamawen. Später strebten sie von Köln aus über die Eifel nach der Mosel, die sie indes nur vereinzelt erreichten.

Diese genannten Völker schmolzen allmählich zu den ribuarischen Franken zusammen. Der Name Ribuarier begegnet zuerst in der Mitte des fünften Jahrhunderts; er ist sicher als Uferleute zu deuten, womit diese Stämme als Stromanwohner, als Rheinanwohner im Gegensatz zu den Meeranwohnern bezeichnet werden sollen. Keineswegs umfaßt der Name von Anfang an alle die genannten Völkerschaften; zuerst werden vornehmlich die Ampsiwarier darunter verstanden; erst allmählich gewinnt der Begriff einen größeren Umfang. Insbesondere die Chamawen gelten lange als selbständige fränkische Gruppe, ehe man auch sie unter den Ribuariern begreift. Erst im neunten Jahrhundert versteht man unter Ribuarien die gesamten Gebiete am Rheinknie, alles zwischen den Saliern und den Oberfranken liegende Land Lange Zeit hat man den Kern der ribuarischen Stammbildung in den Ubiern erkennen wollen: doch mit Unrecht. Seit ihrer Verpflanzung auf das linke Rheinufer[2]) spielen die Ubier eine vollkommen passive Rolle: gewiß, daß, was sich von ihnen erhalten, in die Ribuarier aufgegangen ist; aber es geschah in der Stellung von Eroberten und Unterworfenen, so daß, auch wenn man nicht so weit geht, anzunehmen, daß die Ubier durchweg zu Hörigen ihrer neuen Herren herabsanken, doch von irgend welchem aktiven Anteil an der Entstehung der ribuarischen Franken bei ihnen nicht die Rede sein kann.

Das Andrängen der Ribuarier gegen das römische Grenzgebiet beginnt etwa in der Mitte des dritten Jahrhunderts; die Kämpfe am Mittelrhein sind lang und erbittert, da es sich für die Römer in diesen Landschaften um sehr wertvollen Besitz handelt, den sie so lange halten, wie irgend möglich. Lange Zeit spielt sich hier alles im Rahmen von Raubzügen und Grenzkriegen ab,[3]) ohne daß es den Franken gelänge, auf dem rechten Ufer des Stromes festen Fuß zu fassen; besonders lebhaft waren diese Kämpfe unter Konstantin. Wie überall in den Beziehungen Roms zu den Germanen, so bezeichnet auch hier das Eingreifen Julians eine Rettung und Sicherung des bisherigen Besitzes: er zwang 359 die Chamawen, die den Rhein überschritten hatten, in ihre alten Wohnsitze

---

[1]) Ein Teil der Brukterer hat sich wahrscheinlich nicht der fränkischen, sondern der sächsischen Stammbildung angeschlossen.

[2]) Bd. 1, S. 228.

[3]) Die Einzelheiten siehe Bd. 1, S. 173 ff.

zurückzukehren; er besiegte 360 die Chattuarier und verwies diese, die auch schon gegen den Rhein andrängten, noch einmal zur Ruhe. Mit Fug und Grund konnte wenige Jahre darauf Auson den Rhein als gesicherte Grenze gegen die Chamawen und gegen das Frankengebiet bezeichnen; bis zum Ausgang des vierten Jahrhunderts blieb am Mittelrhein der Strom die Scheidewand zwischen dem Imperium und den Barbaren. Zugleich verstand man es, die militärische Kraft dieser Stämme sich fortdauernd nutzbar zu machen: unter den römischen Hülfstruppen finden wir Brukterer, Chamawen, Ampsivarier.

Die Raubzüge freilich hörten nicht auf; besonders seit 388 beginnt unter der Anführung des Markomer und Sunno eine fast fortlaufende Reihe von Einfällen der Franken in das römische Gallien, wobei fränkische Scharen bis tief in das Innere des Landes streiften. Doch gegen sie verteidigte mit Erfolg einer ihrer eigenen Landsleute den römischen Besitz: der Franke Arbogast, der unter Kaiser Valentinian II. leitender Minister war:[1]) bald mit den Waffen, bald mit den Mitteln der Diplomatie wußte er den so drohenden Ansturm der Germanen doch stets wieder abzuwehren. Ebenfalls ein Germane war es, der noch einmal die Rheingrenze sicherte: 396 erschien Stilicho am Rhein, und es gelang ihm, ohne abermals zum Schwert zu greifen, nur unter Verwertung des inneren Haders den Sturz des Markomer und Sunno herbeizuführen, die Franken zu friedlichem Abkommen und zur Anerkennung des bisherigen römischen Besitzstandes zu bewegen. So befestigt schienen hier momentan die Verhältnisse, daß Stilicho nach wenigen Jahren es wagen durfte, die Besatzungen vom Rhein wegzuziehen, um sie gegen Alarich zu verwenden.[2]) Ganz vortrefflich schien sich Stilichos System zu bewähren, als gar 406 bei dem Einfall der Vandalen in Gallien die ribuarischen Franken diesen im Interesse der Römer entgegentraten.[3])

Aber es waren dies die letzten Lichtblicke für das Römertum am Mittelrhein, bald drangen hier die Germanen unaufhaltsam vor. Die letzte nachweisliche römische Inschrift aus diesen Gegenden trägt die Namen der Kaiser Theodosius, Arcadius, Eugenius, ist also etwa 393 zu setzen. Die im Anfang des fünften Jahrhunderts verfaßte Notitia dignitatum verzeichnet römische Grenzstationen am Rhein nur noch bis Koblenz und Andernach; Remagen, Bonn, Köln gelten ihr also nicht mehr als römischer Besitz. Natürlich aber dauerte es noch geraume Zeit, bis diese Gebiete dauernd in der Hand der Barbaren waren. Wir hören z. B., daß Köln von den Franken erst erobert wurde, als Salvian, der um 400 geboren ist, bereits ein gereifter Mann war; und selbst dann scheint es abermals an die Römer zurückgefallen zu sein, erst seit 463 ist es definitiv im Besitz der Franken. Insbesondere das Erscheinen des Aetius am Rhein[4]) bedeutete noch einmal eine vorübergehende Reaktion zu Gunsten des römischen Elements; aber dauernde Frucht brachte seine Politik hier so wenig wie anderswo; etwa um die Mitte des fünften Jahrhunderts kann die germanische Invasion

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 384.
[2]) Vergl. Bd. 1, S. 386.
[3]) Siehe Bd. 1, S. 395.
[4]) Vergl. Bd. 1, S. 402.

der Landschaften am Rhein nach zwei Jahrhunderte langem Ringen als vollendete Thatsache gelten.

Die ribuarische Ansiedelung auf römischem Boden vollzog sich vor allem längs der Römerstraße von Köln nach Trier, aber nur vereinzelt erreichten ribuarische Scharen das Moselthal. Im wesentlichen fällt Ribuarien mit dem alten Ubierland zusammen; Aachen, Köln, Jülich, Bonn, Zülpich bezeichnen etwa das Hauptgebiet der Ribuarier. Die fränkischen Niederlassungen sind am zahlreichsten auf den nördlichen Abhängen der Eifel. Wie weit inzwischen die verschiedenen Völkerschaften zu einem wirklich einheitlichen Stamm herangewachsen waren, entzieht sich leider unsrer Kenntnis; doch darf man aus dem langen Fortdauern der alten Völkernamen wohl folgern, daß die Verbindung geraume Zeit hindurch keine sehr enge war, und daß es zu einem Einheitsstaate jedenfalls vor der definitiven Eroberung der neuen Gebiete nicht gekommen ist. Zu Chlodowechs Zeiten ist immer nur von einem Ribuarierkönig die Rede; es scheint daher auch hier allmählich die Gründung einer festeren monarchischen Gewalt gelungen zu sein. Freilich ob auch die Chamawen und Chattuarier zu diesem ribuarischen Königreich gehörten, muß dahingestellt bleiben.

Viel Aehnlichkeit mit der ribuarischen Invasion am Mittelrhein hat das Vordringen der Oberfranken in den Mosellandschaften. Das eigentlich treibende Element sind hier die Chatten. Lange hat man dies Verhältnis, daß die Oberfranken aus den Chatten hervorgegangen sind, verkannt, hat vielmehr gemeint, die Chatten hätten sich in den Thüringern fortgesetzt: erst die neuesten Forschungen haben über diese verwickelten Fragen volle Klarheit verbreitet. Es kann kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß die Thüringer vor allem die Nachkommen der Hermunduren sind[1]), zwischen diesen aber und den Chatten besteht von Anfang an der schärfste Gegensatz. Schon Tacitus erwähnt die Kämpfe beider Stämme um die Salzquellen, wohl die an der fränkischen Saale, auch später fanden zwischen ihnen mehrfach Kriege statt. Dagegen wird der Zusammenhang der Oberfranken mit den Chatten durch Ortsnamen und Recht, ebenso wie durch manche Sitten vollkommen zweifellos gemacht: in Hessen, in Rheinfranken, in den fränkischen Maingebieten, in den Mosellanden gilt übereinstimmend salfränkisches Recht; noch im Mittelalter werden die Hessen zu den Franken gerechnet.

Schon zur Zeit des Tacitus sind die Chatten ein außergewöhnlich kriegerischer Stamm[2]). Ihre ursprünglichen Wohnsitze erstreckten sich von der Lahn und Werra bis gegen die Rhön, den Taunus und den Westerwald[3]). Im Gegensatz zu den andern Völkerschaften haben nun die Chatten ihre frühere Heimat nicht verlassen, sondern es hat lediglich eine weitere Ausbreitung von dieser aus stattgefunden. Ein großer Teil des Stammes blieb dauernd in den einmal in Beschlag genommenen Gebieten, und hier im Hügellande des deutschen Mittelgebirges sind die Hessen die direkten Nachfolger und Abkömmlinge der Chatten.

---

[1]) Vergl. unten Abschnitt 4.
[2]) Vergl. Bd. 1, S. 253.
[3]) Vergl. Bd. 1, S. 231.

Auch das Ausdehnungsbedürfnis der Chatten machte sich zuerst keineswegs in erster Linie auf Kosten des Römerreichs Luft, ging vielmehr anfänglich nach ganz andrer Richtung, verschaffte sich am oberen und mittleren Main Befriedigung, vor allem als die Alamannen aus diesen Landstrichen weiter nach Süden gezogen[1]). Allmählich drangen dann die Chatten durch die Thäler der Lahn, Sieg und Wied an den Rhein vor und suchten sich dann auch auf dem linken Ufer des Stromes festzusetzen; in ihren Raub- und Plünderungszügen auf römisches Gebiet handelten sehr oft diese chattischen Franken im Einvernehmen mit den Alamannen. Chatten sind wohl gemeint, wenn berichtet wird, daß Kaiser Maximian um 286 fränkische Scharen um Trier ansiedelt. Aber geraume Zeit wollte es den Oberfranken ebensowenig wie den Ribuariern gelingen, jenseits des Rheins festen Fuß zu fassen; auch hier wurde bis in den Anfang des fünften Jahrhunderts von den Römern die Rheingrenze im wesentlichen behauptet. Erst in den Zeiten des allgemeinen Zusammenbruchs des Reichs vor den Germanen wurde auch der oberfränkische Ansturm unaufhaltsam: wie lange aber noch die Entscheidung schwankte, entnehmen wir der Nachricht, daß im Anfang des fünften Jahrhunderts Trier viermal von den Franken erobert wurde, inzwischen also immer wieder von den Römern zurückgewonnen war. Nach der Vernichtung des rheinischen Reichs der Burgunder durch Aetius[2]) breiteten sich in deren Gebiet am Mittelrhein um Speier, Worms und Mainz Franken und Alamannen aus. Um Oberfranken handelt es sich wohl auch, wenn wir erfahren, daß sich in Attilas Heer auch fränkische Scharen befinden. Aehnlich wie am Rheinknie gebot auch im Moselland Aetius dem Vordringen der Germanen noch einmal Halt; sofort nach seiner Ermordung[3]) ist auch hier die germanische Eroberung eine nicht mehr rückgängig zu machende Thatsache. Sehr bezeichnend ist es, daß hier bei dem Einfall von 455 Sidon in derselben Stelle die vordringenden Germanen einmal als Franken, einmal als Chatten bezeichnet: ein heller Fingerzeig, mit welchem altgermanischen Stamm wir es bei diesen oberfränkischen Eroberungszügen zu thun haben.

Hatten, solange es kaum mehr als Plünderung und Raub galt, die Franken und Alamannen fast immer gemeinsam gehandelt, so schieden sich jetzt, wo es zur wirklichen Eroberung und dauernden Ansiedelung kam, die Interessen der beiden Stämme: die Alamannen strebten von Süden nach Norden zu nach denselben Landstrichen, auf die sich von Osten nach Westen, durch die Thäler der Mosel, der Nahe und der Saar, die Franken ergossen. Bald genug sollte sich der Zwiespalt zu offenem kriegerischen Gegensatz entwickeln. Ueber die Wanderungen beider Stämme besitzen wir durch die Quellen so gut wie gar keine Nachrichten, dafür liegen ganz untrügliche Zeugnisse in den Ortsnamen vor. Zwei Klassen von Namen gehören der ältesten Besiedelung des Mosellandes an, die auf -heim und auf -ingen: von ihnen weist -heim (-hem, -ham, -um, -em, -en) auf fränkische, -ingen nicht ausschließlich, aber doch über-

[1]) Siehe Band 1, S. 257.
[2]) Bd. 1, S. 402.
[3]) Bd. 1, S. 406.

wiegend auf alamannische Ansiedelung hin[1]); spätere Endungen fränkischer Ortsnamen sind =bach (=beke, =beck), =berg, =born, =dorf, =feld. Das Hauptgebiet der fränkischen Ansiedelung ist außer den Rheingegenden selbst das Saar- und Nahethal, sie erstrecken sich von dort nach Lothringen und Luxemburg hinein. Zu einer weiteren Ausbreitung der Franken auf Kosten der Alamannen kommt es nach der Vernichtung des Alamannenreichs durch Chlodowech[2]): die Franken dringen jetzt tief nach Süden, bis in die Thäler der Murg, der Enz, der Rems, der Rednitz vor; in Baden, Württemberg, dem Elsaß finden sich massenhaft fränkische Ansiedelungen.

Bei dieser oberfränkischen Invasion in den Mosellanden kam es nun zu keiner wirklichen Reichsgründung; in losem Zusammenhange ohne feste einheitliche Leitung lebte man weiter, bis allmählich diese Gebiete mit dem merowingischen Reich verschmolzen. Man hat wohl Salier und Oberfranken ihrer gemeinsamen chattischen Abstammung wegen als nahezu identisch betrachtet, aber da legt man denn doch für die spätere Stammbildung ein allzugroßes Gewicht auf die ursprüngliche Herkunft, verkennt, daß ein gewisser Gegensatz zwischen den Saliern und der chattischen Gruppe der Franken auch dann noch unleugbar bestand, als sie schon unter einem Scepter vereinigt waren. In der Sprache weisen beide beträchtliche Unterschiede auf, und wo spezifisch salische Rechtsgewohnheiten und Sitten sich auch in oberfränkischen Gegenden finden, muß man sich immer gegenwärtig halten, daß sie auch auf späterer salfränkischer Einwanderung und Kolonisation beruhen können. Auch politisch bewahren die chattischen Gebiete noch lange nach ihrer Vereinigung mit dem Merowingerreich eine Sonderstellung; die fränkische Grafschaftsverfassung wurde hier erst im siebenten Jahrhundert eingeführt. In ihrer Vorgeschichte aber erscheinen die Oberfranken mehr noch mit den Ribuariern als mit den Saliern politisch im Einvernehmen.

Einen wesentlich andern Charakter als die ribuarische und oberfränkische Ausbreitung zeigt die der dritten fränkischen Gruppe, der Salier. Der Name wird verschieden gedeutet, am wahrscheinlichsten ist die Ableitung von sal = Salzwasser, Meer; sie sind die Meerfranken, im Gegensatz zu den Stromanwohnern, den Ribuariern[3]). Der Name begegnet zum erstenmal im Jahr 358, wo Ammian erzählt, Julian habe „jene Franken angegriffen, die man gewöhnlich Salier nennt, die dereinst in allzugroßer Kühnheit gewagt hatten, sich auf römischem Boden in Toxandrien niederzulassen". Dorthin waren sie gekommen aus der batawischen

---

[1]) Es ist zweifellos, daß =ingen eine gemeingermanische Endung ist, und daß daher im Einzelfalle aus Namen auf =ingen nicht alamannische Ansiedelung zu folgern ist, insbesondere läßt sich aus ihnen allein die Grenze des alamannischen Vordringens nicht erschließen. Dagegen scheint es mir doch sehr bedenklich, in den lothringischen Orten auf =ingen ribuarisch-chattische Ansiedelung zu sehen; noch weniger halte ich die Theorie für richtig, die die Orte auf =ingen und =heim als Volksiedelungen und Herrensiedelungen unterscheidet.

[2]) Vergl. im nächsten Abschnitt.

[3]) Die Ableitung von Isala (der Yssel) oder dem Salland (pagus Salon), im Südosten der Zuidersee, ist deshalb zu verwerfen, weil die ursprünglichen Gebiete der Salier keineswegs hier gelegen waren. Das Salland ist vielmehr das Gebiet der Chamawen, die, wie wir gesehen, zu der ribuarischen Gruppe gehören.

Rheininſel; dem Land zwiſchen Waal, Merwede, alter Maas einerſeits, Rhein andrerſeits; ſchon 292 hatte dort Conſtantius Chlorus mit den Franken zu kämpfen. Man hat ſich früher viel den Kopf zerbrochen, von wo und auf welche Weiſe die Franken hierher gelangt ſind; das Rätſel löſt ſich ſehr einfach: die ſaliſchen Franken ſind in der Hauptſache nichts andres als die Nachkömmlinge der alten Batawer ſelbſt. Von den Batawern wieder berichtet uns Tacitus, daß ſie ebenſo wie die ihnen benachbarten Canninefaten chattiſcher Herkunft ſeien, die urſprünglichen Sitze wegen innerer Zwiſtigkeiten verlaſſen und ſich im Rheindelta eine neue Heimat geſucht hätten[1]: inſofern gehen allerdings in letzter Wurzel die Salier ebenſo wie die Oberfranken auf chattiſche Abſtammung zurück. Noch heute erinnert der Name Betuwe für das Land zwiſchen Waal und Leck an ſeine ehemaligen Bewohner. Die Batawer waren früh ſchon von den Römern unterworfen worden, hatten dann lange in Freundſchaft mit Rom gelebt, bis dieſes Einvernehmen durch den großen batawiſchen Aufſtand[2] jäh unterbrochen wurde. Dann waren wieder Zeiten relativer Ruhe eingetreten: die Batawer erkannten wohl nominell die römiſche Oberhoheit an, dienten vielfach im römiſchen Heere; römiſche Feſtungen, römiſche Heerſtraßen durchzogen das Land.

Der kriegeriſche Gegenſatz zu Rom beginnt von neuem gegen Ende des dritten Jahrhunderts; beſonders die Kaiſer Maximian, Conſtantius Chlorus und Conſtantin zogen gegen die Franken am Niederrhein zu Felde[3]; in Menge wurden fränkiſche Scharen auf römiſchen Boden verpflanzt. Wohl behauptete Rom gegen die Franken die Rheinlinie, aber auf der batawiſchen Inſel ſelbſt ſchwand allmählich die römiſche Oberhoheit ganz. Etwa um 290 kann dieſe Inſel als geſicherter unabhängiger Beſitz der Franken gelten. Die obere Hälfte der Inſel, die Landſchaften Batua und Teſterbant, ſind noch im neunten Jahrhundert ſaliſches Land; des unteren Teils haben ſich ſpäter die Friſen bemächtigt, die überhaupt hinter den Saliern herdrängten.

Eine neue Vorſtoßperiode ſetzt gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts ein. In dieſer Zeit etwa verſchmolzen Batawer, Canninefaten und Cugerner zu der neuen Einheit der Salier. Die Canninefaten ſaßen weſtlich der Batawer auf der Rheininſel und an der Küſte; ſie werden zuletzt im vierten Jahrhundert genannt; ſie müſſen jedenfalls vor der Mitte des Jahrhunderts ihr Land geräumt haben und nach Süden gezogen ſein; in ihre bisherigen Sitze rückten die Friſen vor. Die Cugerner ſind der von Tiberius 8 v. Chr. auf das linke Rheinufer in die Gegend von Xanten verpflanzte Teil der Sugambern[4]: gegen das Ende des vierten Jahrhunderts ſind ſie nicht mehr in dieſen Sitzen zu finden, haben ſich offenbar weſtlich gewandt: wie wir ſchon geſehen[5], drangen in ihre bisherigen Gebiete die Chattuarier nach.

Das nächſte Ziel der ſaliſchen Ausbreitung war Toxandrien, das Land

---

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 228.
[2]) Bd. 1, S. 127 ff.
[3]) Siehe Bd. 1, S. 174 ff.
[4]) Siehe Bd. 1, S. 79.
[5]) S. 39.

zwischen Schelde und Maas. Die Franken fanden hier von seiten Roms kaum ernst gemeinten Widerstand. Für die Römer hatte das Gebiet zwischen der auf dem linken Ufer der Maas laufenden und der Namur mit Boulogne verbindenden Heerstraße nur geringes Interesse: es gab hier nur wenig römische Ansiedelungen; zum größten Teil waren diese ganzen Gegenden noch von Sümpfen und Urwald bedeckt. So setzte man hier anders als am Mittelrhein und am Rheinknie den Germanen keine starke militärische Abwehr entgegen: fast ungehindert vollzog sich hier am Niederrhein die fränkische Einwanderung; fast war es, als wenn sie ein offenes herrenloses Land vor sich fände. Zur Zeit Julians war Toxandrien bereits im salischen Besitz: und derselbe Julian, der am Rheinknie die Chamawen noch einmal zurückdrängte[1]), trug kein Bedenken, hier die einmal vollzogenen Thatsachen anzuerkennen: er ließ die Franken im Besitz von Toxandrien[2]). Sehr bedeutsam ist es, daß schon damals die Salier als „die ersten unter den gesamten Franken" bezeichnet werden.

Im Lauf der nächsten fünfzig Jahre dehnten sich die Franken allmählich weiter nach Süden aus. Im Anfang des fünften Jahrhunderts nennt die Notitia dignitatum als römische Grenzstationen Tongern, Famars (bei Valenciennes) und Arras; es bildete also im wesentlichen die Maas-Sambrelinie die letzte militärische Stellung des Römertums am Niederrhein. Damit stimmt durchaus überein, daß, wie wir hören, lange Zeit der Kohlenwald — zwischen Sambre und Schelde, etwas nördlich der heutigen belgisch-französischen Grenze — als Scheidelinie zwischen Franken und Römern galt. Es waren also jetzt die Franken schon ebenso weit, ja noch weiter vorgedrungen, als später die französisch-deutsche Sprachgrenze verlaufen sollte.

Auch diese neue Ausbreitung der Salier hatte sich ohne eigentlichen Widerstand Roms vollzogen; im Gegenteil waren die Salier Föderaten der Römer, stellten ihnen Hülfstruppen: so werden in der Notitia dignitatum mehrere salische Truppenkörper aufgezählt. Das ist eben das Eigenartige des salischen Vordringens, daß es bis zum Emporkommen des Merowingergeschlechts zwar nicht im Einverständnis mit Rom, wohl aber ohne wesentlichen Widerspruch Roms vor sich geht, und diese Thatsache findet darin ihre Erklärung, daß das Vorwärtsstreben der Salier Gebieten gilt, die für Rom weder wirtschaftlich noch militärisch von großer Bedeutung sind.

Wenden wir hier, wo wir die Franken von allen Seiten her unmittelbar an die Grenzen des römischen Galliens pochen sehen, einen Moment den Blick rückwärts auf die bisher von ihnen durchlaufene Bahn. Sehr verschiedenartige Elemente sind es, die sich in den Franken zusammenfanden: Anbauer des deutschen Mittelgebirgslandes, Ansiedler der Rheingebiete, Anwohner der Meeresküste verschmolzen hier zu einer neuen Einheit. Man erkennt, die ursprüngliche Nachbarschaft spielt bei der neuen Stammbildung keineswegs die maßgebende Rolle. Ebenso sind die Franken an den beiden großen Gruppen, in die später unsre Nation zerfallen sollte, beteiligt: der fränkische Stamm umfaßt hoch-

[1]) S. 40.

[2]) Vergl. Bd. 1, S. 178.

deutsche (Hessen, Lothringer, Rhein- und Mainfranken), wie niederdeutsche (Belgier, Niederrheinbewohner) Elemente. Wenn weder der geographische noch der verwandtschaftliche Gesichtspunkt die treibende Ursache für das Zusammenschließen zum Frankenstamm darstellen, so kann man diese offenbar nur in der Interessengemeinschaft suchen: alle diese fränkischen Völkerschaften sahen sich in dem zwingenden Bedürfnis, ihre bisherigen Wohnsitze weiter auszudehnen,[1]) auf den römischen Westen angewiesen, zunächst auf das römische Germanien, später auf das römische Gallien. Von Osten drängten ihnen Völker nach — Thüringer, Sachsen, Friesen —, die ebenso stark waren wie sie; auch gab es im Osten allzu wenig schon bebautes Kulturland, so daß es dort härtester Arbeit bedurfte, um des Lebens Unterhalt zu gewinnen. Anders im Westen: dort winkten ihnen die Genüsse einer reichen Kultur, die sie bereits schätzen gelernt, dort boten sich ihnen für das tägliche Dasein wirtschaftlich unvergleichlich günstigere Bedingungen. Nicht so muß man sich das Vordringen der Franken vorstellen, als hätten sie nun sofort in den überall in den römischen Grenzprovinzen noch reichlich vorhandenen Urwald hineingerodet, der Wildnis neue Wohnsitze abgerungen. Im Gegenteil vollzog sich ihr Vorwärtsstreben im wesentlichen längs der besiedelten Flußthäler und längs der Römerstraßen, und wo sie römische oder vorrömische Niederlassungen trafen, da nahmen sie zunächst diese in Beschlag, ehe sie sich weiter in den Wald hineinarbeiteten. In dem jahrhundertelangen Ringen um die römischen Grenzprovinzen schweißten gemeinsame Not, gemeinsamer Kampf, gemeinsame Beute die sich von Haus aus fremden Völkerschaften zusammen; aus der durch die Natur der Dinge gebotenen gemeinsamen Politik ging zuletzt der gemeinsame Stamm hervor. Natürlich vollzog sich das sehr allmählich und lediglich durch die Macht der Thatsachen; an ein wirkliches Völkerbündnis ist nicht zu denken. Lange blieben die einzelnen Völkerschaften völlig selbständig, handelten selbständig auch in ihrer äußeren Politik, gingen auch in den Kämpfen gegen die Römer oft nach rein egoistischen Gesichtspunkten zu Werke: nur daß die Gemeinsamkeit der Interessen je länger je mehr, wenigstens in der äußeren Politik, unbeschadet der gegenseitigen Unabhängigkeit, ein gemeinsames Verhalten und Thun herbeiführte. Diese Entwickelung von einer Mehrzahl ganz selbständiger Völkerschaften zu einem einheitlichen, nur noch in ein paar große geographische Gruppen zerfallenden Stamm kann als abgeschlossen gelten, als nach dem Ablauf des ersten Viertels des fünften Jahrhunderts die Franken vernehmlich an die Pforten Galliens anpochen: wohl hat die neue Stammesgemeinschaft noch nicht ihren politischen, ihren verfassungsmäßigen Ausdruck gefunden; schon aber fühlt man sich allenthalben nicht mehr als Glied der früheren kleinen Völkerschaft, sondern als Franke gegenüber dem Römer, als Teil des „erlauchten Volkes der Franken". Der Boden für die fränkische Reichsgründung ist vorhanden: es mußte nur noch ein Geschlecht dadurch, daß es die führende Stellung in der weiteren Eroberungspolitik übernahm, sich zugleich die Herrschaft über das eigene Volk erringen. Dies that das Haus der Merowinger.

---

[1]) Vergl. hierüber Bd. 1, S. 376.

Leider besitzen wir über die inneren Zustände bei den Franken vor und während des Emporkommens der Merowinger nur äußerst dürftige Angaben, die sich noch dazu anscheinend widersprechen; aber meiner Ansicht nach läßt sich bei einer verständigen Kombination sehr wohl dieser Widerspruch heben und in eine höhere Einheit auflösen. Bei den Batawern werden zur Zeit ihrer Kämpfe mit den Römern Könige nicht erwähnt; sie stehen unter Fürsten: selbst Claudius Civilis ist nur ein Fürst der Batawer, dem im Kriege die Stellung eines Häuptlings zufällt. Dazu stimmt durchaus, wenn uns Gregor von Tours erzählt, er habe in seinen Quellen keine Könige der Franken, sondern nur Häuptlinge (Herzoge) genannt gefunden. Aber derselbe Gregor teilt uns andrerseits mit, daß nach einheimischer Ueberlieferung über die Salier in den einzelnen Gauen und Völkerschaften langgelockte Könige geherrscht. Weiter werden eben jene Herzoge, von denen Gregor durch seine Quellen Kunde erhielt, dort als „königsgeschlechtige" (regales) bezeichnet; ebenso stammt Claudius Civilis aus königlichem Geschlecht. Ich denke, alles dies weist deutlich darauf hin, daß es bei den Batawern ebenso wie bei andern germanischen Stämmen[1]) ein ursprüngliches altes vorhistorisches Königtum gab, das aber zur Zeit der beginnenden Römerkämpfe schon seiner politischen Macht beraubt war, so daß nur noch im Geschlechte die Erinnerung an die frühere Stellung fortdauerte.

Als dann die Batawer aus dem Schatten heraus als Franken von neuem in das helle Licht der Geschichte eintreten, da finden wir abermals sehr schwankende Angaben: teils — so namentlich zu den Zeiten Constantins und Julians — werden ihre Anführer als Könige, teils — so besonders Markomer und Sunno — als Herzoge aus Königsgeschlecht bezeichnet. Ich glaube, man hat doch kein Recht, hierin nur eine ungenaue Ausdrucksweise für dieselbe Sache zu sehen, sondern wir erhalten hier einen äußerst wertvollen Einblick in im Fluß begriffene Zustände, in die Entstehung des fränkischen Königtums. Gegen Ende des dritten Jahrhunderts beginnt sich bei den einzelnen fränkischen Völkerschaften aus dem Fürstentum vermöge der Durchgangsstufe der Häuptlingschaft ein neues Königtum zu entwickeln.[2]) Daß diese Bewegung gerade mit der Neuaufnahme der Offensive gegen Rom einsetzt, ist keineswegs Zufall, vielmehr waren es eben die jetzt wieder häufiger werdenden kriegerischen Verwickelungen, aus denen das Bedürfnis einer geschlosseneren und machtvolleren politischen Leitung hervorging. Natürlich war ein solches Bedürfnis zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Grade fühlbar, und es kann uns daher nicht überraschen, daß das Königtum nicht sofort festen Fuß zu fassen vermochte, sondern daß, namentlich etwa nach einer längeren Friedensperiode, wie sie in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts eintrat, die Könige wieder zu königsgeschlechtigen Häuptlingen herabgesunken sind. Daß bei diesen Verfassungswirren — wenn dieser vielleicht zu starke Ausdruck erlaubt ist — auch Rom seine Hand im Spiele hatte, ist ohne weiteres vorauszusetzen, wenigstens für die spätere Zeit ist es auch direkt bezeugt: von Stilicho wird erzählt, daß er den Franken Könige gegeben habe — daß in

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 299.

[2]) Vergl. hierzu Bd. 1, S. 303.

dieser Form der Ausdruck eine starke Uebertreibung enthält, ist sicher anzunehmen, aber an dem Kern der Thatsache, daß die hier gemeinten Könige in Rom ihre Stütze fanden, ist gewiß nicht zu zweifeln. Freilich falsch wäre es, das fränkische Königtum selbst auf römische Einwirkungen zurückzuführen: denn den natürlichen Boden für das Wachstum dieser neuen Gewalt gewährt nicht das Bündnisverhältnis, sondern erst der neuausbrechende Kampf mit Rom; selbstverständlich aber machte sich die römische Diplomatie die neu entstandene Autorität zu nutze, förderte sie ihrerseits, um dann durch sie das gute Einvernehmen und Freundschaftsverhältnis mit den Germanen, auf das so viel ankam, zu bewahren; für das Königtum wieder mußte, sobald auf den Kampf Friedenszeiten folgten, für die Behauptung seiner Machtstellung das Wohlwollen Roms von wesentlichem Nutzen sein. So findet nach meiner Auffassung das ganze vierte Jahrhundert hindurch nicht nur in der Phantasie der römischen Schriftsteller, sondern thatsächlich bei den Franken ein Wechsel von Königtum und Häuptlingschaft statt. Als abgeschlossen kann die Bewegung am Anfang des fünften Jahrhunderts gelten: damals war wenigstens bei den einzelnen salischen Gauen — bei den Ribuariern trat das Gleiche erst später, bei den Oberfranken gar nicht ein — ein Königtum fest begründet.

Wenigstens einige, freilich zusammenhangslose Nachrichten erhalten wir über das salische Gaukönigtum.[1]) Priscus erzählt uns, daß bei den Franken sich zwei Brüder um die Königsherrschaft gestritten, von denen sich der eine dem Attila, der andre dem Aetius angeschlossen habe. Einer etwas früheren Zeit gehört König Theudemer, der Sohn Richemers, an, der mit seiner Mutter Aschila durch das Schwert getötet sein soll.

Ein Zeitgenosse dieses Theudemer ist nun der älteste nachweisbare Merowinger, Chlodio. Ob das merowingische Haus mit einem jener königlichen Geschlechter zusammenfiel, ob es schon vor Chlodio wenigstens vorübergehend sich zur Königsherrschaft emporgeschwungen, wissen wir nicht, und selbst für Vermutungen haben wir hier keine Stütze. Auch die Angaben über Chlodio selbst sind außerordentlich dürftig. Wir erfahren, daß er im Lande der Thoringer bei Dispargum Hof hielt. Ueber dieses Thoringien ist sehr viel hin und her gestritten worden; sicher ist nur, daß es sich nicht um Thüringen, sondern um linksrheinische Gebiete im heutigen Belgien handelt, am wahrscheinlichsten ist immer noch die Annahme, daß unter den Thoringern die alten Tungern gemeint seien, die in der Campine und in Brabant wohnten; ob Dispargum, wie man meist glaubt, das jetzige Duysborg sei, ist doch recht ungewiß. Von seinem ursprünglichen Gebiet aus drang nun Chlodio in den dreißiger Jahren des fünften Jahrhunderts weiter nach Süden vor, eroberte Cambray und dehnte sein Reich bis an die Somme aus, die jetzt an Stelle der Maas-Sambre-Linie die Grenze der salischen Franken bildete: freilich man ginge fehl, wenn man annähme, daß sich nun auch das fränkische Volk in geschlossener Masse bis an die Somme vorgeschoben hätte; die ethnographische Grenze der ausschließlichen und ungemischten

[1]) Ich wähle diesen Ausdruck nur der Bequemlichkeit wegen, ohne mich dadurch etwa mit den Ansichten Dahns oder Sybels völlig identifizieren zu wollen.

fränkischen Ansiedelung wird vielmehr etwa durch die Canche und die Lys bezeichnet. Wenigstens einmal erhalten wir in diese Kämpfe Chlodios einen charakteristischen Einblick: als Chlodio in die weiten Ebenen des Artois eingefallen war, gelingt es dem Kaiser Majorian und dem Aetius, die Franken bei Hesdin-le-Vieux an der Canche (Vicus Helena) zu überraschen, während sie gerade eine Hochzeit feiern; unmittelbar aus dem fröhlichen Gelage entwickelt sich der Kampf; die Franken werden zurückgedrängt; der blonde Bräutigam mit seiner blonden Braut fallen als Gefangene in die Hände der Römer.

Ueber Chlodios Stellung zu seinem Volke selbst fehlt uns jede Nachricht; nur das ist sicher, daß gerade das, was man meist annimmt, nicht der Fall gewesen sein kann, daß er den ganzen Stamm der Salier unter seiner Herrschaft vereinigte: denn ganz bestimmt wird uns gerade bezeugt, daß mit ihm gleichzeitig noch ein andrer fränkischer König, Theudemer, regierte. Daß, wie dies die Mehrzahl der Forscher glaubt, die salischen Teilkönige, die Chlodowechs Zeitgenossen waren, ebenfalls Nachkommen des Chlodio sind, ist möglich, mehr aber auch nicht: ziemlich sicher ist nur, daß auch sie dem merowingischen Hause angehörten. Es hat danach die Annahme eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, es habe das Geschlecht vornehmlich durch Chlodios Thaten ein derartiges Ansehen erlangt, daß ihm fortan bei den salischen Völkerschaften ein ziemlich ausschließlicher Anspruch auf das Königtum zukam.

Waren wir schon bei Chlodio auf sehr vereinzelte und ungenügende Nachrichten angewiesen, so treten wir bei seinem Nachfolger Merowech völlig in das Dunkel der Sage: ja selbst, ob wir in ihm überhaupt eine historische Persönlichkeit und nicht bloß einen von der schaffenden Phantasie des Volkes erfundenen Stammvater des Geschlechtes [1]) vor uns haben, erscheint mehr als zweifelhaft. Gregor von Tours nennt uns nur seinen Namen und zwar mit einer Wendung, die deutlich kundgibt, daß ihm die Richtigkeit dieser ihm gewordenen Angabe keineswegs unbedenklich schien. Die spätere Legende aber weist uns direkt ins Gebiet der Mythologie: die Gemahlin des Chlodio habe einst am Meeresstrande gesessen, da sei ihr ein Meergott genaht, habe sich ihrer bemächtigt, und der Sprosse dieser Verbindung sei Merowech gewesen. Es ist ja bekannt genug, wie in älteren Zeiten das Volk das Bedürfnis fühlt, seinen Herrschergeschlechtern göttlichen Ursprung zu verleihen, und an sich würde so ein rein mythischer Stammvater des Königshauses, der jeder historischen Grundlage entbehrt, nichts Ueberraschendes haben: auffallend bliebe dann freilich, daß man ihn nicht zum Ersten des Geschlechts, sondern zum Zweiten, zum Sohne des Chlodio gemacht; auffallender aber wäre es, wenn Merowech wirklich der Nachfolger des Chlodio gewesen, und trotzdem keine der Nachrichten über die Kämpfe jener Zeit uns seinen Namen aufbewahrt hätte. Doch die älteste Geschichte der Merowinger

[1]) Darüber, ob es sprachlich möglich ist, Merowinger als Nachkömmlinge des Merowech zu deuten, sind die Ansichten geteilt; doch glaube ich nicht, daß, selbst wenn sprachlich die Bezeichnung Merowinger eine andere Namensform des Stammvaters als Merowech voraussetzen würde, damit bewiesen wäre, daß nicht doch die Volksetymologie diesem Stammvater in falscher Analogie einen im Herrscherhause thatsächlich vorkommenden Namen hätte geben können, anstatt einen neuen sprachlich passenderen erst zu erfinden.

liegt allzusehr im Schatten, als daß hier, wie in vielen andern Dingen, ein vollkommen sicheres Urteil möglich wäre.

Selbst bei dem nächsten der salischen Herrscher, bei Childerich, der Tradition nach Merowechs Sohn, ist es nicht ausführbar, eine feste Scheidelinie zwischen Geschichte und Sage zu ziehen. Vollkommen poetisch klingt Gregors Bericht über seine Schicksale. Childerich habe sich einem unzüchtigen Wandel ergeben und durch seine Frevel Aufruhr erregt; er sei deshalb vor seinen Gegnern zu Bysin, dem König der Thoringer[1]), geflohen. Die Franken hätten den römischen Oberbefehlshaber Aegidius zu ihrem König gewählt. Als sich endlich nach acht Jahren die Stimmung geändert, habe ein Vertrauter den Childerich davon benachrichtigt, indem er ihm als Zeichen die Hälfte eines Goldstücks übersandt, dessen andre Hälfte jener mitgenommen. Childerich sei jetzt heimgekehrt und wieder in die Herrschaft eingesetzt. Ihm sei Basina, die Gemahlin des Bysin, nachgefolgt; befragt, weshalb sie zu ihm käme, habe sie geantwortet: „Ich kenne deine Tüchtigkeit; ich weiß, daß du sehr wacker bist; deshalb bin ich gekommen, um bei dir zu wohnen. Wäre mir jenseits des Meeres jemand bekannt, der noch tüchtiger wäre wie du, so hätte ich, das wisse, sein Obdach aufgesucht." Childerich habe sich mit ihr vermählt; der Sohn dieser Ehe sei Chlodowech gewesen.

Daß diese Erzählung aus einer poetisch gefärbten mündlichen Ueberlieferung stammt, die vielleicht sogar schon auch poetische Form angenommen, darüber kann auch das ungeschulte Auge nicht im Zweifel sein; es fragt sich nur, ob ihr überhaupt historische Ereignisse zu Grunde liegen. Gewöhnlich hält man an der Vertreibung Childerichs und der zeitweisen Unterwerfung der Franken unter Aegidius fest. Aber die Motivierung von Childerichs Verbannung ist so ausgesprochen sagenhaft, es steht so wenig mit germanischen Sitten im Einklange, daß man einen Fremden zum König wählt, anstatt ein anderes Mitglied des Herrscherhauses, das zweifellos vorhanden war, auf den Thron zu erheben, es ist so unvereinbar mit dem energischen Charakter des Aegidius, daß er auf die ihm zugefallene Herrschaft über die Franken bei der Rückkehr des Childerich thatenlos verzichtet haben sollte,[2]) Childerichs Verbannung erinnert so sehr an ähnliche, nachweisbar unhistorische Motive der deutschen Heldensage — man denke an Walther von Aquitanien, an Dietrich von Bern —: alles dies zusammengenommen muß uns doch zu der Auffassung führen, daß wir hier lediglich Sage, nicht aber poetisch ausgeschmückte Geschichte vor uns haben, daß wir daher durchaus nicht berechtigt sind, auf dieser so unsicheren Grundlage ein Gebäude von Kombinationen über die Beziehungen der Salier zu Rom aufzuführen. Sehr ansprechend scheint die Vermutung, daß diese Sage von Childerichs Flucht von der Gleichheit der Namen ausgegangen ist: man wußte, daß Childerichs

---

[1]) Ob damit die Thüringer oder aber die linksrheinischen Thoringer (vergl. oben S. 49), die damals vielleicht einen selbständigen fränkischen Teilstaat bildeten, gemeint sind, muß unentschieden gelassen werden.

[2]) Die spätere Ueberlieferung erkannte dies auch und fügte deshalb im Gegensatz zu der Darstellung Gregors bei der Rückkehr Childerichs blutige Kämpfe zwischen ihm und Aegidius ein.

Gemahlin Basina hieß, man kannte einen Thüringerkönig Basin: da machte man Basin und Basina zu Ehegatten, und um zu erklären, wie Basina, die Thüringerin sein mußte, weil der gleichnamige Basin es war, mit Childerich in Beziehungen gekommen und sein Weib geworden, erfand man die Geschichte von Childerichs Flucht zu den Thoringern.[1])

Erfreulicherweise wissen wir auch, wenn wir, wie dies meiner Meinung nach nötig, diesen ganzen sagenhaften Bericht fallen lassen, über Childerich verhältnismäßig viel.[2]) Er greift mannigfach in die Kämpfe ein, die die letzten Vertreter des Römertums in Gallien mit den Germanen zu bestehen haben. Als Aegidius 463 bei Orleans über die Westgoten einen Sieg davonträgt, ist an der Schlacht auch Childerich beteiligt; ebenso kämpft er später zusammen mit dem römischen Paulus gegen die Westgoten. Schon drängten gegen das römische Gallien nicht nur von Süden her die Westgoten, sondern auch von Westen her die Sachsen an: es waren sächsische Seefahrer, die sich unter der Führung Adovakars auf den Inseln an der Loiremündung niedergelassen und von dort aus vor allem Angers bedrohten; insbesondere als 464 der kriegsgewandte Aegidius gestorben und sein Sohn Syagrius auf ihn gefolgt, sahen sich die Römer ihnen gegenüber in der Defensive. Auch hier erscheint Childerich als Verbündeter der Römer: als Adovakar vor Angers gezogen, und General Paulus im Kampfe gefallen war, griff Childerich ein, besetzte die Stadt — leider wird nicht gesagt, auf wie lange. Man konnte darauf römischerseits zur Offensive übergehen: die Sachsen wurden geschlagen, Römer und Franken zusammen eroberten die von ihnen occupierten Inseln. Es war die naturgemäße Folge dieser Kämpfe, daß auch Adovakar es vorzog, jetzt auf die Seite Roms zu treten: im Verein mit ihm wandte sich Childerich gegen alamannische Scharen, die in Italien plündernd eingefallen waren, denen er — doch wohl bei ihrem Rückweg durch Gallien — eine vernichtende Niederlage beibrachte.

Ueberblickt man diese Nachrichten, so erhält man doch ein ziemlich bestimmtes Bild von Childerichs Politik. Sie stellt den direkten Gegensatz zu jener Chlodios dar: Chlodio geht von einer gesicherten Basis angriffsweise vor, sucht im Kampf mit Rom allmählich den Bereich seiner Herrschaft weiter auszudehnen. Den Childerich finden wir, so oft er erwähnt wird, nie in seinen heimatlichen Sitzen, sondern bald hier, bald dort in Gallien, und immer im Bunde mit Rom. Das ist sicher, daß Childerich die Gegenden, wo er erscheint, — Orleans, Angers, die Loiremündung — nicht dauernd, ja kaum nur vorübergehend beherrscht hat: wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir annehmen, daß er Gallien als römischer Föderatengeneral durchzogen. Wie weit seine wirkliche Macht auf seinem fränkischen Königtum, wie weit auf dem Bündnis

---

[1]) Wenn etwa gar, was nicht außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt, die historische Basina aus dem Gebiete der linksrheinischen Thoringer stammte, so wäre natürlich ihr Zusammenbringen mit dem Thüringerkönig Basin, beziehungsweise dessen Versetzung zu den Thoringern, noch weit erklärlicher.

[2]) Als Regierungszeit gibt eine spätere Quelle 457—481 an; an der Richtigkeit dieser Daten zu zweifeln, liegt kaum Grund vor.

mit Rom beruht hat, entzieht sich unsrer Kenntnis: wenn hierüber in neuerer Zeit entgegengesetzte Meinungen ausgesprochen sind, so ist um so schärfer zu betonen, daß für eine andre als eine rein subjektive Entscheidung jede feste Grundlage fehlt. Selbst ob es dem Childerich gelungen, vermöge des römischen Bündnisses die Grenzen seiner Macht über die von Chlodio erreichte Sommelinie vorzuschieben, wissen wir nicht; nur so viel steht fest, daß seine Residenz nicht mehr in jenem — unbestimmbaren — Dispargum gewesen, sondern in Tournai an der Schelde.

Hier hat man nämlich durch einen überaus glücklichen Zufall im Jahre 1653 sein Grab entdeckt; jeden Zweifel an der Zuweisung des Fundes machte ein Siegelring mit der Umschrift CHILDIRICI REGIS unmöglich. „So steht Childerich, dessen Anfänge noch in sagenhaftes Dunkel gehüllt sind, mit seinem Ende im vollsten Licht der Geschichte: die Entdeckung seines Grabes ward nicht mit Unrecht als Auferstehung seiner historischen Persönlichkeit gefeiert. Denn die Waffen, mit welchen er das sinkende Römertum geschützt und das fränkische Reich hat emporbringen helfen, dauern noch in unsern Tagen fort.“ [1]) Man fand in dem Grabe zwei menschliche Schädel,[2]) Waffen, Gewänder, Goldschmuck. Erwähnenswert sind zwei Schwerter — ein Langschwert und ein Kurzschwert —, Lanze, Streitart, Schnallen, Gewandnadeln, Goldmünzen, Arm- und Fingerringe, Kleider- und Riemenbeschläge, Reste eines Mantels von purpurner, golddurchwirkter Seide, eine Menge kleiner goldener, mit roten Edelsteinen verzierter Bienen, die vermutlich zum Schmuck des Königsmantels dienten.[3]) Leider hat über dem wertvollen Funde kein günstiger Stern gewaltet: er wurde bald zerstreut, doch kam das meiste in den Besitz des Erzherzogs Leopold Wilhelm von Oesterreich, um später von Wien nach Paris zu wandern, wo es in der Königlichen Bibliothek aufbewahrt, doch daselbst 1831 gestohlen und nur teilweise wieder gewonnen wurde. Was noch vorhanden ist — vor allem Lanzenspitze, Schwertgriff, Streitart —, befindet sich jetzt im Museum des Louvre. Wenigstens ist der Fund für die Wissenschaft gerettet, indem schon 1655 Johann Jakob Chifflet im Auftrage des Erzherzogs, dessen Leibarzt er war, unter dem Titel Anastasis Childerici regis ein umfangreiches Werk über ihn veröffentlichte: seine genauen, mit Abbildungen versehenen Beschreibungen müssen uns jetzt als Ersatz der verlorenen Originale dienen.

Ein eigen Ding, diese älteste Geschichte der Merowinger. Schwere Nebelwolken umhüllen sie, kaum daß hier und da der Vorhang zerreißt, um einen momentanen Durchblick zu gewähren: dieser flüchtige Durchblick aber zeigt uns in so scharfen Umrissen die verdeckten Punkte, daß kein Zweifel über ihre wesentlichen Formen möglich ist. In kühner Offensive strebt der älteste des Geschlechtes vorwärts: die Wechselfälle der launischen Kriegsgöttin bleiben ihm nicht erspart: aber bald siegreich, bald besiegt, gelingt es ihm doch, seine Machtsphäre wesentlich

[1]) Worte Arnolds.

[2]) Childerich und Basina?

[3]) In Nachahmung dieses Königsmantels Childerichs nahm Napoleon I. den bienenübersäten purpurnen Mantel als kaiserliches Attribut an.

zu erweitern, schon beträchtlich über die Gebiete hinaus auszudehnen, wo sein Stamm in fest geschlossener Masse sitzt. Auf ganz andern Wegen sucht Childerich das Heil: nicht im Kampfe mit Rom, sondern als Verbündeter Roms will er weniger wohl sein Gebiet, als seine innere Autorität vermehren. Er verteidigt die Reste des römischen Galliens gegen Goten, Sachsen, Alamannen. Ob er nach einer Stellung gestrebt, wie sie Arbogast, Stilicho, Aetius besessen, wer will es sagen? Daß er nicht sein ganzes Volk unter seiner Herrschaft vereinigt, daß andre salische Könige neben ihm geherrscht, ist sicher: ob er gedacht, durch sein Freundschaftsverhältnis mit Rom seinem Königtum in der Heimat größere Ausdehnung zu verschaffen? Aber so individuell gefärbt die Politik der beiden ersten Merowinger erscheint, so fügt sie sich doch, sobald wir den Blick rückwärts auf die vormerowingische Geschichte der Franken wenden, lediglich als weiteres Glied der ganzen bisherigen Entwickelungsreihe an. Auch vorher hatten in den Beziehungen zu Rom Freundschaft und Feindschaft stetig gewechselt, auch vorher hatte man bald gesucht, in allmählichem Vorwärtsschieben die Grenzgebiete zu gewinnen, hatte man bald in raschen Wanderzügen Gallien bis tief ins Innere der Provinz durchstreift. So beginnt mit den Merowingern keineswegs eine vollkommen neue Phase: ihr Vordringen zeigt keinen spezifischen Unterschied von den älteren fränkischen Eroberungen. Es wäre daher falsch, in den Merowingern ein durch Aenderung der Beziehungen zu Rom, durch römischen Einfluß, wohl gar als Statthalter Roms emporgekommenes Geschlecht sehen zu wollen: sie lenkten nicht den Strom in andre Bahnen, von seinem bisherigen Ziel ab, sondern übernahmen nur die Führung einer schon vorhandenen Bewegung, die sie durch dieselben Mittel, wie bisher, weiter zu leiten suchten. Das Emporkommen der Merowinger ist ein Ereignis der inneren, nicht der äußeren fränkischen Geschichte; ihre äußere Politik ist trotz ihres scheinbar individuellen Charakters zunächst nur ein Weiterverfolgen schon eingeschlagener Wege. Bis zu Childerichs Tod hat man streng genommen nur von fränkischen, nicht von merowingischen Eroberungen und Kriegen zu reden: was Chlodio und Childerich thaten, vollbrachten sie nur als Führer ihres Volkes, die zwar über die Stufe der Häuptlingschaft hinaus zu Königen emporgestiegen waren, deren Macht aber keineswegs so bedeutend war, daß sie kraft eigenen Rechtes handeln konnten:[1]) erst mit Childerichs Nachfolger Chlodowech beginnt eine neue Epoche, und auch hier, wie wir sehen werden, nicht als Resultat einer zielbewußten Politik, sondern halb zufällig und als Ergebnis der Umstände. So gehören nicht nur die königslose Periode der Franken, sondern auch die Zeiten der ersten beiden Merowinger noch der Stufe der Vorgeschichte jenes Staatswesens an, das man als das merowingische Frankenreich bezeichnet; dieses beginnt, historisch angesehen, nicht mit dem ersten Merowinger, sondern mit Chlodowech.

[1]) Es ist eben immer ein Vordringen des fränkischen Stammes — wenn auch nicht mehr, wie rechts von der Canche in geschlossener Masse —, nicht aber eine Eroberung des Königs, über die dieser nach Belieben verfügt.

Zweiter Abschnitt.

Die Regierung Chlodowechs.

Chlodowech war nach glaubwürdiger Angabe 466 geboren, war also, als er 481 auf seinen Vater Childerich folgte, 15 Jahre alt. Diese Thatsache ist wichtig. Man hat bisher in der Regel die Reichsgründung durch Chlodowech als Ergebnis einer bewußten, großartig um sich greifenden Politik eines hervorragenden Staatsmannes angesehen; ja man ist so weit gegangen, ihm als leitende Idee die Zusammenfassung aller rechtsrheinischen „Deutschen" oder die Eroberung des gesamten Galliens oder gar die Einigung der romanischen und germanischen Stämme zuzuschreiben: mit einem Wort, man hat die Resultate von Chlodowechs Regierung als beabsichtigte Ergebnisse eines einheitlichen Handelns aufgefaßt. Nun steht fest, daß die Grundlage für alles übrige die Eroberung des römischen Teiles von Gallien war: sollen wir wirklich glauben, daß ein zwanzigjähriger Barbar, der über einen kleinen Bruchteil des fränkischen Stammes gebot, dessen Vater in keiner Weise aus dem Rahmen der traditionellen fränkischen Politik hinausgetreten, sich derartige kühne und umfassende Ziele gestellt? Ist es nicht wahrscheinlicher, daß bei diesen Unternehmungen die Umgebung des jungen Königs eine wesentliche Rolle gespielt? Die Kriegspolitik bezeichnet eine entschiedene Abkehr von den Wegen Childerichs: ob nicht im fränkischen Volk sich die Erinnerung an die erfolg- und beutereichen Kämpfe zu Chlodios Zeiten lebendig erhalten, ob nicht diese antirömische Richtung durch des Königs Tod, durch die Thronbesteigung eines Knaben so an Macht gewonnen, daß sie den bestimmenden Einfluß ausübte? Doch sei dem nun, wie ihm wolle, so viel scheint mir immerhin sicher, der Krieg gegen Syagrius ist nicht ein bewußter Akt eines zwanzigjährigen Jünglings, der damit in vollkommen neue politische Bahnen einlenkt, sondern nur ein abermaliger Stoß der fränkischen Offensive, die schon seit Jahrhunderten im Gange, zuletzt noch von Chlodio so energisch fortgeführt war. Unter diesem Gesichtspunkt erledigt sich auch von selbst die oft aufgeworfene Frage, weshalb sich der erste Angriff Chlodowechs gerade gegen Syagrius gewandt (man antwortet ge-

wöhnlich, weil dieser von allen Nachbarn der schwächste gewesen): die traditionelle fränkische Politik kannte überhaupt nur einen Gegner, das war Rom: mit den germanischen Nachbarn war es wohl hie und da zu kleinen Reibereien gekommen, von ernstlichen Differenzen mit ihnen aber war bisher nicht die Rede gewesen, und konnte dies auch nicht sein, weil die notwendige Vorbedingung für einen Zusammenstoß der Interessen, die völlige Verdrängung Roms aus den Rheingebieten, bisher noch fehlte. Chlodowech suchte sich nicht den Feind, sondern dieser war ihm von selbst gegeben: der Entscheidungskampf um das römische Gallien war das unvermeidliche Ziel einer jahrhundertelangen Entwickelung: war es früher noch zweifelhaft gewesen, ob der Gegner Roms in diesem Kampf die Franken oder die Alamannen sein würden, so war auch diese Frage mindestens seit dem gewaltigen Vorwärtsstreben Chlodios zu Gunsten der Franken entschieden. So erscheint im Gegensatz zu der populären Auffassung der Krieg gegen Syagrius keineswegs als ein spontaner Entschluß des Frankenkönigs, sondern lediglich als Fortführen einer ebenso alten wie erfolgreichen Politik.

Seit der Absetzung des Kaisers Romulus, seit der selbständigen Regierung Odovakars,[1]) stand das römische Gallien auch äußerlich vollkommen für sich, zumal da sich einerseits Odovakar um Gallien nicht mehr kümmerte,[2]) andrerseits Kaiser Zeno sich jedes Eingreifens enthielt, trotzdem er durch eine Gesandtschaft aus Westgallien darum ersucht war. Es hatte so Syagrius, der 464 auf Aegidius, den Freund des Childerich, gefolgt war,[3]) eine ganz unabhängige Stellung: ob er dem wirklich auch formell durch Annahme des Königstitels Ausdruck verliehen, wie uns dies berichtet wird, erscheint doch zweifelhaft. Für sein Machtgebiet bildete im Norden die Somme die Grenze gegen die Salier, im Süden die Loire gegen die Westgoten; weniger fest steht die Ostgrenze gegen die Alamannen und Burgunder: wir wissen, daß sich das römische Gebiet bis an die obere Mosel erstreckte, daß Toul und Auxerre noch römisch, Langres bereits burgundisch war. Die Küstenlandschaften des Westens, vor allem die Bretagne, wo die keltischen Aremorikaner überhaupt sich von Romanisierung ziemlich frei erhalten hatten, waren thatsächlich unabhängig. Die Residenz des Syagrius bildete Soissons. Dieses Römerreich in Gallien nun griffen die Franken 486 an. Große Wahrscheinlichkeit spricht für die neuerdings geäußerte Vermutung, daß der Krieg deshalb nicht früher begonnen habe, weil man den Tod des Westgotenkönigs Eurich (485) abgewartet, da dieser in Gallien eine derartig dominierende Stellung eingenommen,[4]) daß es nicht ratsam gewesen, gegen oder auch nur ohne seinen Willen gegen Syagrius vorzugehen. Von einem speziellen Kriegsanlaß wird nichts berichtet: ein solcher lag auch wohl ebensowenig vor wie bei den früheren Plünderungs- und Eroberungszügen der Franken: man versuchte eben einfach sein Heil zur Abwechselung wieder auf

---

[1]) Bd. 1, S. 412.
[2]) Bd. 1, S. 413.
[3]) Oben S. 52.
[4]) Vergl. Bd. 1, S. 410.

kriegerischem Wege. Immerhin fühlte sich Chlodowech oder richtiger seine Umgebung des Erfolges so wenig sicher, daß sie die Stammgenossen um Bündnis anging: König Ragnachar, der in Cambray, der Eroberung Chlodios residierte, beteiligte sich am Kampfe, König Chararich verhielt sich, trotzdem auch an ihn die Aufforderung zum Eingreifen erfolgte, neutral. Es kam mit Syagrius zur Schlacht — vielleicht in der Nähe von Soissons —: er zog den kürzeren und flüchtete zum Westgotenkönig Alarich II. Die fränkische Heeresleitung forderte unter Kriegsandrohung seine Auslieferung: Alarich gewährte sie in der That, sei es, weil er vor einem Kampf mit den siegreichen Franken zurückscheute, sei es, weil er mit der Vernichtung des römischen Besitzes seinerseits einverstanden war. Syagrius wurde zuerst gefangen gehalten, später heimlich beseitigt.

Sehr bezeichnend für die damaligen inneren Zustände bei den Franken ist eine uns von Gregor berichtete Episode aus diesem Kriege. Auch die Kirchen waren von Plünderungen durch die siegreichen Franken nicht verschont geblieben: so hatte man aus einer Kirche einen kostbaren Krug mitgenommen. Der Bischof — nach späterer Angabe Remigius von Reims — flehte den König um dessen Rückgabe an. Bei der Verteilung der Beute zu Soissons bittet darauf Chlodowech das Heer, ihm außer seinem Beuteanteil auch den Krug zu geben. Die meisten willigen ein; nur einer erhebt Widerspruch, schlägt an den Krug und ruft: „Nichts sollst du haben, als was dir rechtmäßig durch das Los zufällt." Chlodowech verhält sich schweigend, nimmt den Krug und stellt ihn der Kirche zurück. Als er bei der nächsten Heeresmusterung zu dem kommt, der sich damals seinem Willen widersetzt, tadelt er ihn, daß er schlechte Waffen trägt, nimmt ihm die Art fort und wirft sie nieder. Als jener sich bückt, um die Waffe aufzuheben, schlägt ihm der König mit seiner Art das Haupt ab. — Man erkennt die Stellung des Königs gegenüber seinem Heer: wenn er mehr haben will, als ihm rechtlich von der Beute zukommt, kann er nicht fordern, sondern muß bitten; wenn ihm offener Widerspruch entgegentritt, muß er ihn hinnehmen, kann ihn nicht bestrafen, sondern sich nur bei Gelegenheit für ihn rächen. Ob sich die Geschichte so zugetragen, wie uns berichtet wird, ist gleichgültig, da sie selbst, wenn erfunden, ein lebendiges Zeugnis wäre, wie sich die Volksanschauung das Verhältnis von König und Heer vorstellt: der König hat zwar die Leitung, aber noch immer bildet die Gesamtheit des Heeres eine seinem Willen übergeordnete Autorität.

Von einem ernsteren Widerstande nach der Besiegung des Syagrius findet sich nichts: hie und da hielten sich noch eine Weile römische Besatzungen, die sich dann meist vertragsmäßig dem Sieger übergaben. Das Ergebnis des Krieges war die Ausdehnung der fränkischen Herrschaft bis an die Seine; die Verlegung der Residenz nach Soissons; in den folgenden Jahren wurden dann allmählich, mehr noch durch friedliche Unterwerfung als durch Waffengewalt, auch die Gebiete zwischen Seine und Loire dem Reiche Chlodowechs einverleibt. Dagegen blieb der aremorikanische Westen zunächst noch unabhängig; es fanden hier Kämpfe statt; so wird uns von einer Belagerung von Nantes durch Chillo, doch wohl einen fränkischen Feldherrn, berichtet; aber zu dauernder Unterwerfung dieser Gebiete kam es bei Lebzeiten Chlodowechs nicht. Später wurden auch die Küsten-

landschaften des Westens dem fränkischen Reiche einverleibt; doch war ihre Abhängigkeit immer nur eine ziemlich lose; die Grafen waren hier mehr eine Art einheimischer keltischer abhängiger Häuptlinge als königliche Beamte, und später kam es sogar so weit, daß die Bretagne überhaupt so gut wie ganz die fränkische Oberhoheit von sich abschüttelte.[1])

An sich war die Eroberung des römischen Galliens kaum wesentlich verschieden gewesen von dem Vorschieben erst an die Sambre und Maas, dann an die Somme; wenn sie von epochemachender Bedeutung für die Gründung des Frankenreichs wurde, so ist sie dies nicht durch die Thatsache der Eroberung, sondern durch die Art der Behandlung der gewonnenen Gebiete. Bisher hatte jede Erweiterung des fränkischen Gebiets zugleich ein Vorwärtsschieben des fränkischen Stammes, ein Zurückdrängen des römischen Elements bedeutet. Hier war es anders: wohl ließen sich auch im neu hinzugekommenen Lande Franken nieder, aber es war nur eine Kolonisation von Bruchteilen des Volkes, nicht mehr ein Weiterrücken des ganzen Stammes; es nahmen hier die Franken innerhalb der römischen Bevölkerung Wohnung, diese wurde nicht zurückgedrängt, sondern behielt ihre bisherigen Sitze. Das Römertum wurde daher hier keineswegs vernichtet, sondern im Gegenteil in seinem Privatbesitz anerkannt: in Menge blieben die Römer im Lande, selbst reiche Familien verließen nicht aus Angst vor den Barbaren ihre bisherigen Wohnungen. Nur das von den Anwohnern entweder jetzt oder schon früher preisgegebene Gut und das fiskalische Terrain diente für die Ansiedelung der eingewanderten Franken.[2]) Mit einem Wort, es fand in Gallien nicht ein Verdrängen des Romanentums, sondern eine Mischung der Nationen statt.

Wie weit diese neue Art der fränkischen Ansiedelung ging, sagen uns die Quellen nicht, wohl aber die Ortsnamen. Es finden sich in Frankreich eine Reihe von Ortsnamen mit den Endungen -court, -ville, -mont, -fontaine, die von den Regeln der romanischen Namensbildung abweichen: sie deuten auf germanische Siedelung hin.[3]) Im Verbreitungsgebiet dieser Namen sind zwei große Gruppen zu unterscheiden. Die eine geht von der Nordgrenze aus, etwa von der Gegend von Tournay: derartige Namen reichen dann weit an der Küste herunter; sie finden sich in Menge in der ganzen Normandie, in der Gegend an der unteren Seine von Paris bis zum Meer. Die Loire wird von ihnen fast nirgends erreicht, nur in ihrer nördlichsten Ausbiegung, in der Gegend von Orleans, vereinzelt überschritten. Die andre Gruppe nimmt ihren Ausgangspunkt an der

[1]) Vergl. unten im siebenten Abschnitt.

[2]) Vielfach fanden auch die Franken schon in Gallien germanische Elemente vor, so besonders Bauern in Gestalt von Kolonen, Läten, Föderaten. Sie stiegen jetzt einfach zur Vollfreiheit auf und verstärkten so die germanische Schicht in Gallien. Nicht alle germanischen Niederlassungen also sind das Werk einer erst nach 486 stattgefundenen Einwanderung.

[3]) Auch die germanische Endung -ingen (z. B. in der Form -anges u. s. w.) ist in Frankreich nicht gerade selten, derartige Orte sind durch das ganze Land zerstreut; auch sie wird meist, wenn auch nicht immer auf germanische Ansiedelung zu deuten sein, doch wird es sich bei diesen Orten in der Regel um vorfränkische Einwanderung handeln, und zwar mehr um Ansiedelungen durch Rom, um Kolonien von Gefangenen und Läten u. dgl. als um eingedrungene erobernde Scharen.

Oſtgrenze, von Lothringen her: hier begegnen ſolche Namen in Maſſe um Toul, an der oberen Maas, ziehen ſich herüber zur Saone; ſie kommen ferner, wenn auch nicht allzuhäufig, in der Gegend von Reims vor, fehlen dagegen faſt ganz an der oberen Seine[1]). Man erkennt hiernach klar, wie die fränkiſche Koloniſation Galliens einerſeits von den ſaliſchen Stammlanden, andrerſeits von dem oberfränkiſchen Lothringen aus erfolgte, wie ſie ſich auf beiden Seiten des von ihr ſo gut wie gar nicht berührten Berglands der Ardennen und der Champagne ſüdwärts zog, wie die Grenzen dieſer fränkiſchen Einwanderung ungefähr durch die obere Seine und die Loire bezeichnet werden, wie insbeſondere letztere in nennenswertem Maße nirgends überſchritten iſt.

In der fränkiſchen Anſiedelung ſelbſt beſtand gegen früher ein weſentlicher Unterſchied. Waren bisher die fränkiſchen Eroberungen von der Volksmenge mehr als von ihren Führern ausgegangen, hatten ſie demgemäß als Eigentum des ganzen Volkes gegolten, ſo wurde das römiſche Gallien als perſönliche Eroberung des Königs betrachtet: nicht mehr das geſamte Volk verfügt über den freien Grund und Boden, ſondern allein der König; er nimmt ihn in Beſitz, er gibt davon nach Belieben an ſeine Getreuen ab.

Vor allem bevorzugten die Franken das platte Land, und hier trat, namentlich im Norden, vielfach die germaniſche Bauernkultur an Stelle des römiſchen Latifundienſyſtems; dagegen erhielt ſich in den Städten das Römertum weit intakter; Germanen ließen ſich nur in geringer Zahl in der Stadt nieder, und auch dann waren es nur die niederen Klaſſen.

Selbſt die Völkermiſchung von Franken und Römern, die in ſo ſcharf ausgeſprochenem Gegenſatz zu der Germaniſierung der Länder diesſeits der Canche ſteht, beſchränkt ſich auf das Reich des Syagrius; in den ſpäteren fränkiſchen Eroberungen, in den Gegenden ſüdlich der Loire, iſt nicht einmal von Völkermiſchung die Rede; hier erhielt ſich das Römertum ſo gut wie rein: wohl ließen ſich hier und da vornehme Franken auch ſüdlich der Loire nieder, begegnen auch hier fränkiſche Namen, aber es ſind dies nur einzelne Perſonen; es handelt ſich bei ihnen nur um Gütererwerb von wenigen Individuen im fremden Sprachgebiet, weder um Ausbreitung, noch um Volksanſiedelung, noch um Koloniſation.

Mit dieſem neuen Charakter der fränkiſchen Anſiedelung hängt aufs engſte zuſammen ein zweites, die Stellung der Römer. Wenigſtens privatrechtlich verſchlechterte ſich ihre Lage in keiner Weiſe; es war wirklich kaum anders, als hätten ſie bloß den Herrſcher gewechſelt. Sie behielten Sprache, Recht, Freiheit, Beſitz, ſie wurden nicht Unterthanen ihrer Beſieger. Auch ſtaatsrechtlich ſtanden

---

[1]) Auch die Namen auf -villers hängen wahrſcheinlicherweiſe mit germaniſcher Einwanderung zuſammen; ſie liegen in zwei völlig getrennten Gruppen, die eine in der Gegend von Soiſſons, die andere in den Vogeſen, letztere mit den Namen auf weiler (ſiehe S. 63) räumlich in Verbindung ſtehend. Ob dieſe Orte auf -villers wirklich fränkiſche Anſiedelungen darſtellen, läßt ſich nicht unzweifelhaft behaupten, doch möchte ich jene um Soiſſons doch für das Ergebnis fränkiſcher Einwanderung halten, für die in den Vogeſen dagegen keine beſtimmte Meinung äußern, da hier vielleicht nur der Name des fränkiſchen Herrn auf Orte mit anderſprachigen Einwohnern übertragen iſt.

sie im wesentlichen — abgesehen von einigen minder wichtigen Punkten — den Franken gleich: sie waren waffenfähig, alle Aemter waren ihnen offen; sie konnten zu den höchsten Würden emporsteigen. Ebenso finden wir von Anfang an Ehegemeinschaft: Verbindungen zwischen Römern und Franken waren in keiner Weise beschränkt. Bald sollte auch die Glaubensgenossenschaft sich hinzugesellen. Von der Eroberung des römischen Galliens an galt so der Grundsatz von der Gleichberechtigung der Romanen und Germanen, und damit war der Boden für ein wirkliches Zusammenschmelzen von vornherein gegeben.[1])

Aeußerlich erscheint die Eroberung des römischen Galliens als unmittelbare Weiterführung der vorchlodowеischen, ja vormerowingischen Politik, und doch ist das Resultat ein vollkommen andres, ein vollkommen neues: nicht mehr eine einfache räumliche Ausdehnung des bisherigen Besitzes, aber auch nicht — wie bei den Mittelmeerstaaten — Gründung eines germanischen Reiches auf römischem Boden, sondern ein eigentümlicher neuer Einheitsstaat auf breiter romanisch-germanischer Grundlage: mit einem Worte, es ist die Geburtsstunde des Frankenreiches. Sollen wir annehmen, daß es sich bei dieser Regelung des Verhältnisses von Franken und Römern um bewußte politische Maßnahmen — zwar anders geartet, aber doch analog den Reichsgründungen eines Theoderich, eines Genserich — sei es nun Chlodowechs oder seiner Umgebung gehandelt? Heißt das nicht den Führern eines fränkischen Kleinstaates einen allzugroßen Scharfblick in das politisch Wünschenswerte oder Notwendige beimessen? Und ist es wirklich nicht möglich, die Behandlung der Römer im fränkischen Reich ungezwungen als notwendige und unabsichtliche Folge der Art der Eroberung zu erklären? Als der Krieg gegen Syagrius stattfand, waren kaum fünfzig Jahre vergangen, daß die Franken sich bis an die Somme vorgeschoben hatten: die damals gewonnenen Sitze waren wirtschaftlich sicher noch nicht erschöpft, ein Bedürfnis zu einer umfassenden Landnahme bestand nicht. Es war daher naturgemäß, daß nur ein kleiner Teil des Volkes dem König in das neue Gebiet folgte: damit aber fehlte es an jedem Anlaß zu einer Landteilung, zu einer Verdrängung der Römer. Dazu kam, daß ein guter Teil Galliens nicht eigentlich erobertes Land war, sondern sich freiwillig unterworfen hatte: wie hätte man hier die vorgefundenen Besitzer als Unterthanen zweiter Klasse behandeln sollen? War man doch aus jenen nicht seltenen Zeiten her, wo Födus zwischen Rom und den Franken bestand, zur Genüge daran gewohnt, mit den Römern auf dem Fuße der Gleichheit zu verkehren: lag für die Führer der Franken die Anschauung so fern, daß jetzt, wo mit dem Tod des Syagrius der Krieg zu Ende, einfach ein dem Födus ähnlicher Zustand wiedergekehrt sei, nur daß jetzt nicht mehr dem römischen General, sondern dem fränkischen König die erste Rolle zufiel? Ich denke, unter diesem Gesichtspunkt erklärt sich sowohl die Art der Behandlung der Römer, wie die Anschauung, daß das römische Gallien nicht eine Eroberung des fränkischen Volkes, sondern des fränkischen Königs sei, sehr einfach: mit der Bezwingung des Syagrius ist nach der kurzen kriegerischen Unterbrechung das zur Zeit Chil-

[1]) Alles Nähere über die hier nur angedeutete Stellung der Römer im fränkischen Reich siehe im zweiten Buch bei der Schilderung der inneren Verhältnisse.

berichs gültige Föderatenverhältnis wieder hergestellt, nur hat sich die politische Bedeutung der beiden Teile verschoben, was man vielleicht (historisch, wenn auch nicht formell richtig) so ausdrücken kann: es sind nicht mehr die Franken Föderaten Roms, sondern die Römer Föderaten der Franken, nur daß sie keinen eigenen Anführer haben, daß das einzige Oberhaupt für beide Teile der fränkische König ist; die Gleichberechtigung von Römern und Franken ist keine neue Maßregel, sondern nur eine Fortsetzung alter Gewohnheit; sie war um so naturgemäßer, als sachlich jedes Bedürfnis fehlte, den Volksgenossen auf Kosten der Bewohner des neugewonnenen Gebiets neuen Besitz zu schaffen. Ich sehe somit nicht nur in der Eroberung selbst, sondern auch in der Art ihrer Behandlung nur eine Anknüpfung an die alte fränkische Politik: ist jene nur ein neuer Akt der vielfachen kriegerischen Vorstöße, so bewegt sich das Verfahren nach der Eroberung lediglich in dem Gedankengange eines, sagen wir einmal umgekehrten Föderatenverhältnisses.[1]) So aufgefaßt erscheint die fränkische Reichsgründung nicht als die Wirkung einer spontanen Politik der damaligen Führer, sondern als Ergebnis von Anschauungen, die ihre Wurzel in der ganzen bisherigen fränkischen Geschichte haben: daß trotzdem die Eroberung des römischen Galliens weder eine Fortsetzung des fränkischen Stammesstaates noch des römischen Imperiums, sondern den Beginn eines völlig neuen Staatswesens bedeutete, liegt darin, daß durch die Gewalt der Waffen die führende Stellung unwiderruflich auf den Frankenherrscher übergegangen war, und daß in demselben Augenblick der Frankenkönig als Herr der Römer unabhängig geworden war vom eigenen Volke. Doch es ist hier nicht der Ort, die Rückwirkung der Eroberung auf die innere Verfassung zu zeigen,[2]) es galt hier nur die für das Frankenreich charakteristische Thatsache der Gleichstellung der Römer als naturgemäße Folge der bisherigen Entwickelung der fränkischen Politik zu verstehen und zu erklären.

Durch die Eroberung des römischen Galliens war der Schwerpunkt von Chlodowechs Macht in ausgesprochen romanische Gebiete verlegt; nach dem ganzen bisherigen west- und südwestwärts gerichteten Vordringen der Franken konnte es nur eine Frage der Zeit sein, wann die Loire überschritten wurde, wann man sich auf Kosten der Goten, also abermals mit romanischem Gebiet, vergrößerte; kurz, die Gefahr eines völligen Ueberwiegens der romanischen Elemente, einer Romanisierung war entschieden vorhanden. Da war es nun eine glückliche Fügung des Schicksals, daß, ehe noch diese Angliederung weiterer romanischer Landschaften eintrat, eine Entwickelung einsetzte, durch die das Frankenreich eine breite germanische Basis erhielt, die direkte Berührungslinie der Franken mit dem germanischen Hinterland, die bisher etwa vom Meer bis an den Main gereicht, sich nach Süden bis Straßburg, ja Basel erweiterte, dem Reich selbst sehr wert-

[1]) Natürlich darf man nicht einwenden, daß ja auch z. B. die Westgoten als Föderaten ihr Reich gegründet, das dann eine so andre Entwickelung genommen als das fränkische. Wenn hier die Verhältnisse in diesem einen Punkte auch gleich liegen, so sind sie in dem andern ganz ungeheuer verschieden, daß es sich bei den Westgoten um wirkliche Auswanderung handelt, was bei den Franken in keiner Weise der Fall war, und wozu ihnen auch jeder Anlaß fehlte.

[2]) Dies wird im zweiten Buche geschehen.

volle germanische Elemente einverleibt wurden. Es handelt sich um die Bezwingung und Unterwerfung der Alamannen.

Wir haben früher[1]) die Schicksale der Alamannen bis gegen den Ausgang des vierten Jahrhunderts verfolgt, bis zur völligen Gewinnung des Dekumatenlandes. Die Alamannen saßen damals etwa von der Lahn bis nach Basel am Rhein und nach Günzburg an der Donau. Der Schwerpunkt ihrer Macht lag in den Tieflanden des Neckars, des Mains und des Rheins. Auch die Wetterau und das südliche Nassau waren in den Besitz der Alamannen gekommen, die sich hier durch die Thäler der Wetter, Nidda und Nidder aufwärts ergossen; noch heute deuten hier zahlreiche Ortsnamen auf zeitweise alamannische Ansiedelung. Im fünften Jahrhundert drängten nun die Alamannen abermals, wie in den Zeiten vor Julian, über den Rhein hinaus, und zwar einerseits nach dem Elsaß, andrerseits nach dem Bergland am Mittelrhein. Die Entwickelung verlief ganz analog der am Niederrhein; der dauernden Gewinnung des linken Rheinufers ging eine lange Periode von Grenzkämpfen und Raubzügen voraus. Alamannische Scharen befanden sich im Gefolge des Vandalenzuges von 406,[2]) doch handelte es sich bei ihnen weit mehr um Plünderung als um Ansiedelung. Durch den Usurpator Constantin,[3]) nachher durch Aetius, wurde gegen die Alamannen noch einmal die Rheingrenze behauptet und befestigt; ebenso war die Gründung des Burgunderreichs auf dem linken Rheinufer doch dadurch nicht ohne Nutzen für Rom gewesen, daß sich mit ihm hier zwischen das römische Gallien und die andrängenden Alamannen eine Art Pufferstaat schob. Dafür hatten von der Vernichtung dieses Reiches, von dem Abzug der Burgunder nach Savoyen[4]) die Alamannen weit größeren Vorteil als die Römer; sie nahmen das freigewordene Gebiet in Beschlag, schoben sich in den Thälern des Rheins, der Mosel und der Maas vorwärts. Wirklich unaufhaltsam aber wird das Vordringen der Alamannen doch erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, nach dem Zuge des Attila und dem Tode des Aetius. Jetzt wird das Elsaß und die Pfalz alamannisch. Wir haben uns sicher diese Gegenden zur Zeit der alamannischen Invasion als halb verödet und verlassen zu denken; das Römertum wich jetzt wohl hier vor den Alamannen mehr freiwillig zurück, als daß es sich um kriegerische Unterwerfung und gewaltsame Verdrängung handelt. So gewaltig war die Ausdehnungskraft der Alamannen, daß sie sich mit den neugewonnenen Gebieten noch nicht begnügten, sondern noch weiter vorwärts strebten. Zum Teil kann dabei freilich nur von Raub- und Plünderungszügen die Rede sein: so wenn uns 457 von einem alamannischen Einfall in Italien berichtet wird, wenn ebenso zur Zeit König Childerichs Alamannen von einem Zug nach Italien zurückkommen,[5]) wenn wir alamannische Scharen in den Donauländern finden, wo sie bis nach Tiburnia in Krain streifen, wenn 473 Alamannen in Pannonien gegen den

---

[1]) Bd. 1, S. 155 ff.
[2]) Siehe Bd. 1, S. 395.
[3]) Vergl. Bd. 1, S. 387.
[4]) Bd. 1, 402.
[5]) Siehe oben S. 52.

Oſtgotenkönig Theodemir kämpfen. Daneben aber fand eine wirkliche Ausbreitung ſtatt: durch die Lücken zwiſchen den waldbedeckten Gebirgen — zwiſchen Jura und Vogeſen, Vogeſen und Hardt, Hardt und Hunsrück — ergoſſen ſich die Alamannen nach Weſten. Wie weit die alamanniſche Siedelung nach Norden vorgedrungen, iſt im einzelnen nicht mit Sicherheit feſtzuſtellen, aber trotz aller dagegen geltend gemachten Bedenken erſcheint das Thatſache, daß gegen den Ausgang des fünften Jahrhunderts ſich die alamanniſchen Niederlaſſungen weit nach Lothringen und in die Rheinlande hinein erſtreckten; maſſenhaft begegnen hier die für die alamanniſchen Siedelungen charakteriſtiſchen Endungen auf -hofen, -brunn, -beuren, -ſtätten;[1]) ſie laſſen ſich bis in die Gegend von Aachen und Köln verfolgen, und ſo wenig beweiskräftig auch einzelne Beiſpiele ſind, wird man doch kaum umhin können, anzunehmen, daß einzelne Wellen des großen Stroms der alamanniſchen Wanderung ſich ſo weit nach Norden ergoſſen. Auch in das ſchweizeriſche Alpenvorland drangen hier und da Alamannen vor, aber eine Maſſenbeſiedelung hat hier doch damals noch nicht ſtattgefunden: bis gegen Ende des fünften Jahrhunderts wurde wenigſtens militäriſch die Verbindung mit Italien aufrecht erhalten, blieben die Städte in römiſchem Beſitz; die Alamannen durchzogen mehr plündernd das Land, als daß ſie ſich dauernd niederließen. Auch in den ganz von den Alamannen beſetzten Gebieten wurde doch nicht überall die römiſche Bevölkerung vertrieben: namentlich im Gebirge behauptete ſie ſich ſehr vielfach; freilich oft wohl nur, indem ſie in Unfreiheit, in Abhängigkeit von einem alamanniſchen Herrn geriet. Ebenſo wie in den Alpen verdankte man auch am Rhein in erſter Linie dieſen römiſchen Reſten die Fortpflanzung römiſchen Wirtſchaftsbetriebs; namentlich an der Erhaltung des Weinbaus dürften ſie weſentlichen Anteil haben.[2])

Ueber die innere Entwickelung der Alamannen im fünften Jahrhundert erfahren wir ſehr wenig, aber gerade an der entſcheidenden Thatſache kann kein Zweifel ſein, daß ſie in dieſer Zeit zum Einheitsreich fortgeſchritten ſind. Während bei früheren Anläſſen, insbeſondere bei den Kämpfen Julians und Valentinians, von mehreren Königen die Rede iſt, wird jetzt von dem König der Alamannen — er wird Gibuld oder Gebaud genannt — geſprochen. Natürlich werden wir uns ſeine Gewalt noch nicht allzu feſtgefügt vorſtellen dürfen; immerhin muß ſchon allein der räumlichen Ausdehnung wegen ſeine Macht eine bedeutende geweſen ſein und — wenigſtens bis zu der Eroberung des römiſchen Galliens durch Chlodowech — der der fränkiſchen Einzelkönige entſchieden überlegen.

Eine vergleichende Betrachtung der Geſchichte der Völkerwanderung lehrt

---

[1]) Ueber die Endung -ingen ſiehe S. 44. Ueber -weiler ſiehe die nächſte Anmerkung.

[2]) Man hat neuerdings nicht ohne Wahrſcheinlichkeit in den Orten auf -weiler, die ſich im Mittelgebirge der Pfalz, Lothringens, des Elſaß in großer Menge finden — in denen man früher ſpezifiſch alamanniſche Siedelungen ſehen wollte —, und die ſich zwiſchen die ältere Anſiedelungsſchicht mit Namen auf -ingen und die neuere mit Namen auf -heim hineinſchieben, vorgermaniſche Anſiedelungen aus römiſcher Zeit zu erkennen geglaubt, die dann ſpäter mit dem Namen der neuen germaniſchen Herren, an die das lateiniſche villare gefügt wurde, belegt worden ſeien. Jedenfalls darf man alſo nicht mehr die Namen auf -weiler benutzen, um aus ihnen auf alamanniſche Anſiedelung zu ſchließen.

uns, daß überall Königtum und Stammesausbreitung in Wechselwirkung stehen: das Vordrängen gegen Rom macht das Bedürfnis einer einheitlichen Leitung fühlbar; die neue Monarchie sucht den Beweis ihrer Daseinsberechtigung in glänzenden Thaten der äußeren Politik zu erbringen; durch ihre Erfolge gegen den äußeren Feind wird ihre Stellung im Innern wesentlich gefestigt. Bei den Alamannen wird es nicht anders gewesen sein. In ihrem gewaltigen Umsichgreifen gegen Ende des fünften Jahrhunderts werden wir doch eine von dem neuen Einheitskönigtum getragene und geleitete Bewegung erkennen dürfen. Wenn man nun auch die Gelegenheit, die die Lücke von Belfort zum Vorstoß gegen das römische Gallien bot, nicht unbenutzt ließ[1]) — vielleicht gingen von hier die gegen Italien gerichteten Unternehmungen aus —, die Hauptrichtung dieser Bewegung verlief doch der ganzen bisherigen Geschichte der Alamannen gemäß gegen Nordwesten, gegen das lothringisch-rheinische Land. Wir haben nun bereits früher[2]) gesehen, daß hier ein Zusammenstoß mit den ebenfalls nach diesen Gebieten strebenden Oberfranken und Ribuariern unvermeidlich war, sobald der bisherige gemeinsame Feind, die Römer, hier endgültig verdrängt war. Dieser Zusammenstoß erfolgte spätestens gegen Ende des fünften Jahrhunderts. Wir haben eine leider undatierte Nachricht, daß der König der Ribuarier Sigibert bei Zülpich gegen die Alamannen kämpfte. Man sieht, die Alamannen waren schon weit vorgedrungen, waren schon bis in die Nähe von Köln, der Hauptstadt des ribuarischen Reiches gekommen.

Was den Chlodowech veranlaßte, in diese Streitigkeiten einzugreifen, wird uns nicht gesagt. Aber es liegt auf der Hand, daß die Ausdehnung der alamannischen Macht nach Norden auch für die Salier, wenigstens seitdem diese sich das römische Gallien unterworfen, bedrohlich werden mußte: sie sahen sich in Gefahr durch die Alamannen einerseits von ihren Stammesgenossen abgeschnitten, andrerseits in ihren ursprünglichen Sitzen am Niederrhein angegriffen zu werden; kein Herrscher Galliens, gleichviel ob er Chlodowech oder Syagrius hieß, konnte es dulden, daß Köln alamannisch wurde. Einerlei, ob der Krieg überhaupt einen besonderen Anlaß gehabt und welchen, kommen mußte er, weil die Eroberung von 486 nicht eher gesichert war, als bis man dem Vordrängen der Alamannen Halt geboten.

Nicht mit einemmale vollzog sich die Unterwerfung der Alamannen.[3]) Den ersten Stoß führt Chlodowech 496. Er will mit seinem Heer bis in das rechtsrheinische Alamannenland vordringen; als er eben im Begriff ist, den Rhein zu überschreiten — doch wohl zwischen Straßburg und Worms —, wird er von den Alamannen überrascht; der Sieg scheint sich diesen zuzuneigen, fällt erst ganz unerwartet an Chlodowech. Das Resultat der Schlacht ist, daß König und Volk der Alamannen Frieden schließen, dabei vielleicht dem Sieger tributpflichtig werden;

---

[1]) Vergl. S. 63.

[2]) S. 43.

[3]) Es ist das Verdienst v. Schuberts, zuerst durch eingehende Quellenkritik in diese Dinge Klarheit gebracht zu haben. Meine Darstellung lehnt sich eng an seine Ergebnisse an, die mir auch durch die neueren Forschungen anderer nicht erschüttert scheinen.

Chlodowech kehrt über Toul und Rilly nach Reims zurück. Im Grunde war der Feldzug fehlgeschlagen; der Frankenkönig hatte sein Ziel nicht erreicht.

Der entscheidende Schlag erfolgte erst im Anfang des sechsten Jahrhunderts — nicht vor 501 —. Die Alamannen brachen den Vertrag — vielleicht daß sie jetzt die Offensive übernahmen —; diesmal bedeutete die Schlacht einen vollen Sieg Chlodowechs; der König, ein Teil des Adels und viele vom Volk der Alamannen kamen im Kampfe um; der Rest wich vor den Franken nach Süden und Südosten zurück. Jetzt aber stieß Chlodowech auf den Widerstand Theoderichs des Großen. Es standen in der That vitale Interessen des ostgotischen Reiches auf dem Spiel. Wenn Chlodowech sich auch das Alpenvorland unterwarf, lag ihm der Weg nach Italien fast offen, war das eine große natürliche Bollwerk Italiens in Feindeshand. Von den flüchtigen Alamannen um Hülfe angerufen, schritt Theoderich ein; in einem diplomatisch nicht ungeschickt abgefaßten Schreiben forderte er Chlodowech auf, sich mit dem Erreichten genügen zu lassen. So überlegen erschien doch damals noch die Macht des ostgotischen Königs, daß Chlodowech vor dem Kriege zurückscheute, hier innehielt und mit der Einverleibung der bisherigen alamannischen Gebiete zufrieden war. Die vor ihm zurückgewichenen Reste des Volkes lebten fortan unter ostgotischer Oberhoheit: sie zahlten dem Ostgotenkönig Tribut und leisteten ihm Heeresfolge, standen im übrigen wohl nach wie vor unter einheimischen Fürsten; ihre neuen Wohnsitze bildete die schwäbische und schweizer Hochebene am oberen Rhein und der oberen Donau; in späterer Zeit waren die Grenzen dieses neuen Alamanniens der Lech, die Aar und der Alpenkamm. Schon daraus, daß sie mit Wissen, ja unter Begünstigung Theoderichs, des Beherrschers Italiens, in diese Gebiete eingedrungen waren, ergibt sich, daß an eine Vertreibung des Römertums hier nicht zu denken ist; es blieben zahlreiche römische Elemente im Lande zurück; vor allem das Gebirge war lange Zeit so gut wie rein römisch. Ja noch im siebenten und achten Jahrhundert bildete innerhalb Alamanniens Churrätien einen selbständigen wesentlich romanischen Verwaltungsbezirk; noch im neunten Jahrhundert zeigt die für diese Gebiete erlassene Lex Romana Curiensis nur wenige germanische Einflüsse, gibt in der Hauptsache das rein römische Recht wieder. Die alamannische Siedelung beschränkte sich im allgemeinen auf die Flachlandschaften.

Die Rivalität von Franken und Alamannen war mit der Unterwerfung des altalamannischen Landes noch nicht zu Ende. Als mit dem Tode Theoderichs des Großen bei den Ostgoten eine schwächliche äußere Politik einsetzte,[1]) als es dann gar zum Kriege zwischen Byzanz und den Ostgoten kam, da versteht es der fränkische König Theudebert, die Situation für sich gewandt auszunutzen: er weiß es zu erreichen, daß der Ostgotenkönig Witiges, in der Hoffnung, sich dadurch die Hilfe der Franken zu sichern,[2]) ihm 536 das gotische Alamannien abtritt. Bei den Alamannen selbst scheint dieser Wechsel des Herrschers auf keinerlei Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Es kam hinzu, daß Theudebert sie sehr wohlwollend behandelte; er ließ ihnen ihr eigenes Recht, ja er gestattete, daß ein

[1]) Bd. 1, S. 438.

[2]) Vergl. Bd. 1, S. 441.

einheimisches Geschlecht an der Spitze des Stammes verblieb, daß die Brüder Butilin und Leutari als Herzoge die Leitung des Volkes behielten. So trat Neualamannien als ein von vornherein ziemlich selbständiges Herzogtum in das Frankenreich ein; nach vierzigjährigem Schwanken endete jetzt die Rivalität zwischen beiden Stämmen mit der Unterwerfung sämtlicher Alamannen unter die fränkische Oberhoheit.

Die Behandlung der alamannischen Lande war eine wesentlich andre zu Chlodowechs und zu Theudeberts Zeiten. Theudebert begnügte sich mit der politischen Oberhoheit; eine Beschränkung des alamannischen Territorialbesitzes dagegen fand nicht statt; nur einzelne fränkische Kolonien wurden angelegt, wie dies bei allen Eroberungen der Franken geschah; es finden sich demgemäß isolierte fränkische Niederlassungen durch ganz Schwaben zerstreut, vor allem in der Gegend von Stuttgart. Es war dies Verfahren die ganz naturgemäße Folge der Art der Unterwerfung, die ja zu Theudeberts Zeit friedlich durch Vertrag erfolgt war. Dagegen hatte Chlodowech die Alamannen im blutigen Kampfe bezwungen, und man zögerte nicht, hiervon die Konsequenzen zu ziehen. Aus den nördlichen Gebieten — der Wetterau, Nassau, der Rheinpfalz, dem unteren Main- und Neckarthal — wurden die Alamannen so gut wie vollständig verdrängt, und auch im Süden — in Baden und im Elsaß — fand eine sehr starke fränkische Einwanderung statt; soweit die Alamannen nicht ihre bisherigen Wohnsitze preisgaben, wurden sie ihren neuen Herren zinspflichtig; noch im neunten und zehnten Jahrhundert bestand dieser alamannische Zins, die Osterstufe. Wieder gewähren für die Ausbreitung der Franken auf Kosten der Alamannen die Ortsnamen eine zuverlässige Grundlage. Endungen für die fränkischen Ansiedelungen sind in erster Linie -heim,[1]) dann -bach, -dorf, -feld, -hausen, -scheid. Derartige Namen finden sich nun auf dem linken Rheinufer zunächst in den Gebieten, die nachweislich im vierten Jahrhundert die Franken eingenommen haben; von dort dehnen sie sich nach Süden aus. Im Rheinthal sind sie an zwei Stellen besonders dicht, einmal von Mainz bis Landau, sodann von Hagenau bis Basel. Vom Mittelrhein aus ziehen sie sich strahlenförmig an der Nahe, am Main, am Neckar hinauf. Am wenigsten kommen sie im Schwarzwald vor. Es ergibt sich, daß die fränkische Ansiedelung bis zum Hagenauer Forst und bis zum Neckar die alamannische fast völlig verdrängt hat; auch weiter südlich, in den Rieden des linken Rheinufers, auf dem rechten Ufer bis hin zur Murg, Enz, Rems, Altmühl, Rednitz überwog entschieden das fränkische Element. An dieser Ausbreitung nach Süden und Osten waren nun keineswegs allein die Salier, die ja zunächst den Kampf gegen die Alamannen gewonnen hatten, beteiligt, sondern

[1]) Es ist richtig, daß sich -heim, ebenso wie manche andre Endung, nicht ausschließlich auf die Franken beschränkt, sondern hie und da auch bei andern Stämmen vorkommt. Man darf daher gewiß im *Einzelfalle* nicht aus der Endung -heim unbedingt auf fränkische Ansiedelung schließen, dagegen unterliegt es entschieden keinem Bedenken, in Gegenden, wo sich -heim *massenhaft* findet, fränkische Einwanderung anzunehmen. Bei allen Fragen, die mit der Ortsnamenforschung zusammenhängen, beweist eben ein Name an sich und für den einzelnen *Ort* gar nichts, wohl aber thut dies eine Vielzahl von Namen für die betreffende *Gegend*.

ebenſo, ja vielleicht in noch höherem Maße, die Oberfranken; ſo iſt z. B. der ganze Odenwald mit Namen beſetzt, die in Heſſen wiederkehren; ſo finden ſich in Lothringen in Menge heſſiſche Namen. Ganz in derſelben Weiſe, ja in noch ſtärkerem Grade, wie die Eroberung des römiſchen Galliens eine Ausbreitung der Franken über römiſche Gebiete zur Folge hatte, bedeutete ſomit die Unterwerfung der Alamannen eine Ausdehnung des fränkiſchen Elements auf deutſchem Boden; indem der fränkiſchen Koloniſation nach Nordweſten eine ebenſolche nach Süden und Oſten zur Seite ging, war die Gewähr gegeben, daß das Volk, das der Träger des Merowingerreiches war, eine breite germaniſche Baſis behielt, auf der es den jetzt unvermittelt anprallenden und durch keinen Deich mehr gehemmten Wogen der römiſchen Kultur geſichert entgegenblicken konnte.

An ſich mußte das Andringen römiſchen Weſens für die Franken um ſo bedrohlicher werden, als inzwiſchen auch die letzte Scheidemauer gefallen war, die Verſchiedenheit des Glaubens. Die Tradition bringt den Uebertritt Chlodowechs in Verbindung mit der Alamannenſchlacht am Rhein: als der Kampf ſich für die Franken bedrohlich geſtaltete, hätte Chlodowech Gott angerufen und verſprochen, ſich taufen zu laſſen, wenn ihm Chriſtus den Sieg verleihe. Man braucht an der Richtigkeit dieſer Angabe — die durchaus zu der äußerlichen Religionsauffaſſung jener Zeit, wie zu dem realiſtiſchen Charakter des Königs ſtimmt — nicht zu zweifeln, ohne doch in jenem durch die Bedrängnis eingegebenen Entſchluß das entſcheidende Moment zu erblicken: der Uebertritt Chlodowechs war damals bloß noch eine Frage der Zeit. Von Anfang an hatte ſich der König dem Chriſtentum freundlich gegenübergeſtellt; ſchon bei der Eroberung des römiſchen Galliens hatte er nach Möglichkeit den Kirchen das, was man ihnen geraubt, zurückzuerſtatten geſucht;[1]) mit hervorragenden Vertretern der Kirche ſtand er in perſönlichen Beziehungen. Das Chriſtentum war der germaniſchen Mythologie gegenüber ſo entſchieden die überlegenere Religion, es war zugleich das Bekenntnis der höheren römiſchen Kultur, ſo daß ſein ſchließlicher Sieg über das Heidentum in allen germaniſchen Staaten von vornherein kaum fraglich ſein konnte. Durch ſeine Einnahme des römiſchen Galliens hatte der Frankenkönig eine Maſſe chriſtlicher Unterthanen ſeinem Reiche einverleibt, in deren Augen er doch erſt, wenn er Chriſt geworden, volle Legitimität erlangte. Aber ebenſowenig, wie die Annahme des Chriſtentums im Ernſt zweifelhaft ſein konnte, kam von dieſem Chriſtentum ſelbſt der Arianismus in wirkliche Erwägung. Er hatte im römiſchen Gallien keinen Boden gehabt,[2]) und es war vollkommen ausgeſchloſſen, daß der Frankenherrſcher ein Bekenntnis annahm, das ſich nicht mit dem ſeiner neuen römiſchen Unterthanen deckte. Dazu waren die Germanen doch noch zu wenig entwickelt, um ſelbſtthätig den dogmatiſchen Inhalt der beiden Parteiſtandpunkte zu prüfen und darnach ihre Entſcheidung zu treffen: ſie machten ſich einfach die Religion zu eigen, die in dem Moment bei den Römern, mit denen ſie zu thun hatten, die herrſchende war. Ebenſo ſelbſt-

[1]) Vergl. die Geſchichte von dem Krug oben S. 57.
[2]) Siehe S. 27.

verständlich, wie für die Westgoten die Bekehrung zum arianischen Bekenntnis gewesen,[1]) war es bei den Franken der Uebertritt zum katholischen Glauben. Katholisch war die Bevölkerung des römischen Galliens, katholisch war die Hierarchie der Kirche, zu der Stellung zu nehmen man nicht umhin konnte. Dagegen mußten die hauptsächlichen Bekenner des Arianismus, die Burgunder und die Westgoten, seit der Eroberung des römischen Galliens als die natürlichen Gegner des Frankenreiches erscheinen. Wohl mochte der Arianismus einen Versuch machen, am fränkischen Hofe Einfluß zu gewinnen — daß derartiges vorgekommen, läßt sich nach gewissen Andeutungen der Quellen kaum bezweifeln — aber irgend welche Aussicht auf Erfolg hatte er mit solchen Bestrebungen nicht: von einem wirklichen Schwanken Chlodowechs zwischen Katholizismus und Arianismus kann nicht die Rede sein.

Drängte so mindestens seit 486 alles unabweislich auf die Christianisierung und Katholisierung des fränkischen Hofes hin, so waren ganz in derselben Richtung auch persönliche Einwirkungen thätig. Begabte und energische Vertreter der katholischen Kirche, wie Avitus von Vienne, Remigius von Reims, Vedastes von Arras standen mit Chlodowech in persönlichem Verkehr und suchten ihn für die Kirche zu gewinnen. Die Gemahlin des Königs, die burgundische Prinzessin Hrotechild, war begeisterte Katholikin und bemühte sich eifrig, ihren Gatten zu ihrem Glauben hinüberzuziehen. Schon erreichte sie es, daß Chlodowech ihren Sohn Ingomer katholisch taufen ließ; ja, trotzdem das Kind bald darauf starb, und der König im Zweifel war, ob er nicht hierin eine Rache der heidnischen Götter sehen müsse, erhielt auch der zweite Sohn Chlodomer die Taufe. Damit war die Hauptfrage entschieden: die katholische Zukunft des Reiches war gesichert; ob auch der König selbst übertrat, hatte jetzt nur noch untergeordnete Bedeutung, konnte die schon feststehende Entwickelung wohl beschleunigen, war aber nicht mehr ein Einlenken in neue Bahnen. Es hat daher die Annahme nichts Unwahrscheinliches, daß der König, nachdem er in der Taufe seiner Söhne nach reiflicher Erwägung aus den gegebenen Verhältnissen die politische Konsequenz gezogen, beabsichtigte — ebenso wie einst in ähnlicher Lage Constantin — persönlich in einer gewissen Neutralität zu verharren, und daß ihn dann ein momentaner Impuls bewog, dieses Vorhaben aufzugeben und schon seinerseits sich offen zum Christentum zu bekennen. Seine Bekehrung ist somit gewiß keine That rein innerlichen religiösen Bedürfnisses, aber ebensowenig ein bloß politischer, nicht aus Ueberzeugung hervorgehender Akt, sondern es verbinden sich in ihr Erkenntnis des politisch Gebotenen und eine persönliche — freilich sehr äußerliche — Durchdrungenheit von der Ueberlegenheit des Christentums: so wenig wie die Kirche Chlodowech als nur durch den Glauben gewonnen für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, darf man in ihm einen skrupellosen Parteigänger sehen, dem, um seine Stellung nach innen und außen zu bessern, eine Messe nicht zu viel ist: der Charakter dieses Merowingers ist weit komplizierter, als ihn sich die eine oder andre Annahme vorstellt.

Der Tradition nach fand Chlodowechs Taufe unmittelbar nach der Ala-

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 363.

mannenschlacht, Weihnachten 496, in feierlicher Weise, unter Entfaltung großen Prunkes statt; eine Menge Bischöfe, auch solche aus den Nachbarländern, hatten sich zu ihr eingefunden; die Nachricht, daß Reims der Ort der schwerwiegenden Handlung gewesen, verdient doch wohl nicht die Geringschätzung, die ihr neuerdings zu teil geworden ist.[1])

Sehr beachtenswert ist es, daß schon damals einer der hervorragendsten Vertreter der Kirche, Avitus von Vienne,[2]) die politische Bedeutung des Ereignisses richtig beurteilt hat. In seinem Glückwunschbrief an Chlodowech heißt es unter anderm: „Während Ihr für Euch eine Wahl trefft, urteilt Ihr für alle; Euer Glaube ist unser Sieg. Die meisten pflegen, wenn die Priester sie ermahnen oder irgend welche Freunde sie zu bewegen suchen, sich das Heil des wahren Bekenntnisses anzueignen, derartiger Aufforderung die alte Gewohnheit des Ahnengeschlechts und den Brauch ihrer Väter entgegenzuhalten. Jetzt muß nach dem Wunder einer solchen That selbst üble Scheu von dieser Ausrede Abstand nehmen. Der Ruhm dieses Ereignisses erleuchtet deine ganze Welt und auch den westlichen Landen erglänzt in dem längst schon ruhmbestrahlten Könige ein Licht. Einen Fortschritt nur wünschen wir noch: wie Gott Euer Volk durch Euch ganz und gar zu seinem Eigentum machen wird, so möget Ihr aus dem herrlichen Schatz Eures Herzens die Samenkörner des Glaubens auch den in der Ferne wohnenden Völkern reichen, die bisher noch in natürlicher Unwissenheit verharren und noch nicht durch die Aussaat falscher Lehren verderbt sind." Es ist in diesen Worten ebenso die Bedeutung von Chlodowechs Taufe für den Sieg des Katholizismus, für seine jetzt zweifellose Herrschaft im Abendlande, wie die Thatsache, daß die Bekehrung der rechtsrheinischen Germanen jetzt nur noch eine Frage der Zeit ist, wie endlich die Suprematie des Frankenkönigs im Occident ganz überraschend scharf erkannt.

Die weltgeschichtlichen Folgen des Uebertritts der Franken zum Katholizismus springen in der That so von selbst in die Augen, daß es fast überflüssig erscheint, oft Gesagtes nochmals zu wiederholen. Fortan konnte der Frankenkönig in allen arianischen Reichen auf die Begünstigung, ja Unterstützung der katholischen Geistlichkeit zählen, was, da der Zusammenstoß mit Burgundern und Westgoten unvermeidlich war, von höchster Wichtigkeit sein mußte. Fortan fehlte im eigenen Gebiet für die Romanen jeder Grund, dem Herrscher Mißtrauen entgegenzubringen, in ihm nicht den vollberechtigten Nachfolger des Kaisers zu sehen. Jener Zwiespalt des Glaubens, der in den andern germanischen Staaten nur schwer oder gar nicht überwunden wurde, bestand hier überhaupt nicht, Dank der glücklichen Stunde, in der die Geburt dieses Reiches erfolgte. Für einen katholischen Herrscher war es weit leichter, die Hierarchie als Werkzeug in seiner Hand zu behalten, als wenn jene dem anders gläubigen als selbständige Macht gegenüber gestanden hätte, als alleinige legitime Vertreterin des Romanentums

---

[1]) Ob die Nachricht Gregors, Bischof Remigius hätte bei der Taufe die Worte gesprochen: „Beuge mild deinen Nacken, Sugamber; bete an, was du bisher verbrannt, verbrenne, was du angebetet," mehr ist als eine kirchliche Legende, läßt sich nicht entscheiden.

[2]) Vergl. über ihn oben S. 32.

erschienen wäre. Es war doch ein sehr andres Ding, ob — wie im Westgoten- und Burgunderreich — der Herrscher notgedrungen nachträglich den Anschluß an eine Kirche suchte, die bisher wider seinen Willen emporgewachsen, oder ob von vornherein die Kirche nur unter dem Schutz königlicher Huld gedieh: es fehlte ihr in diesem Fall jenes feste Rückgrat, das sie befähigte, in den inneren Kämpfen eine eigene Partei darzustellen: sie konnte wählen zwischen dem Anschluß an das Königtum oder die Aristokratie, vermochte aber keine unabhängige Rolle zu spielen. Wie so das Frankenreich durch die Art der Behandlung des römischen Galliens vor dem nationalen Hader, wurde es durch Chlodowechs Uebertritt zum Katholizismus vor dem konfessionellen und hierarchischen bewahrt.

Nur muß man sich vor der Vorstellung hüten, es habe sich mit Chlodowechs Bekehrung sofort das ganze fränkische Volk dem Christentum zugewandt. Nach der sicher übertreibenden Angabe unsrer Quellen ließen sich zugleich mit dem König außer seinen beiden Schwestern Albofled und Lantechild, von denen jene den heidnischen, diese den arianischen Glauben bekannte, 3000 Franken taufen, also nur ein geringer Bruchteil des Volkes. Freilich wirkten fortan Königtum und Kirche vereint für die weitere Ausbreitung des Christentums. Der König fördert die Kirche durch Schenkungen, durch Zurückerstattung geraubten Besitzes; er stellte eingegangene Bistümer wieder her; erbaute Kirchen und Klöster — so die Apostelkirche in Paris —. Natürlich daß sein Beispiel vor allem auf die Vornehmen und die anderen fränkischen Herrscher wirkte: wenigstens König Chararich scheint sich zum Christentum bekehrt zu haben. Manche Bischöfe übten eine erfolgreiche Propaganda zu Gunsten des Christentums: so insbesondere Vedastes von Arras, sowohl in seiner Diözese wie am königlichen Hofe.

Aber es fehlte doch viel daran, daß die Menge des Volkes das Christentum annahm. Noch sehr lange hören wir davon, daß heidnische Heiligtümer bestehen: ein solches zerstört Radegund auf ihrer Reise von Thüringen ins Frankenland; als Bischof Gallus von Clermont Feuer an ein solches Heiligtum legt, muß ihn der König vor der Wut der Masse retten; Wulflaich trifft bei Eposium in der Diözese Trier ein Götterbild, das das Volk anbetet. In Köln besteht noch unter Theudebert I. neben dem christlichen auch ein heidnischer Gottesdienst. Nicht selten war es, daß Christen an heidnischen Opfermahlzeiten teilnahmen: noch die Konzilien von Orleans 533 und 541 sehen sich veranlaßt, dies unter Strafe der Exkommunikation zu verbieten. Schwören nach heidnischem Brauch kommt vielfach vor. Ja sogar der Rücktritt vom Christentum zum Heidentum kann nicht ganz gefehlt haben, da die Kirche es nötig findet, hiergegen Strafbestimmungen zu treffen. Begegnete derartiges bei Franken, die sich auf römischem Boden angesiedelt, so war man natürlich in den germanischen Stammlanden viel weiter zurück: wird uns doch berichtet, daß Krieger aus Theudeberts Heer in Italien Menschenopfer dargebracht hätten.

In diesem Ringen zwischen Christentum und Heidentum verhielt sich — ganz wie einst unter den Constantinern — die Staatsgewalt zuerst ziemlich passiv, bis sie sich dann doch bewogen fühlte, entschieden zu Gunsten des Christentums Stellung zu nehmen. Den Umschwung bezeichnet eine Verfügung Childe-

berts I., die die Unterdrückung heidnischer Gelage, Gesänge und Tänze anbefiehlt, es den Grundbesitzern bei Strafe zur Pflicht macht, Götzenbilder von ihrem Grund und Boden zu entfernen. Eine Synode von Trier 567 trägt den Bischöfen Ausrottung der Reste heidnischer Verehrung sowie der Totenopfer auf. Bekämpfte einerseits die Kirche mit Entschiedenheit die heidnischen Gebräuche, so vermochte sie es doch andererseits nicht zu hindern, daß so manche heidnische Sitte äußerlich ein christliches Gewand annahm, und sich in dieser Maske weiter erhielt. So wurden z. B. heidnische Schmausereien auf christliche Feiertage verlegt.

Im Laufe des sechsten Jahrhunderts drang so wenigstens im einst römischen Gallien das Christentum durch, dagegen war in den germanischen Stammlanden noch zu Ende der Merowingerzeit das Heidentum nicht völlig überwunden. Noch eine Synode von Reims 624 muß heidnische Sitten und Teilnahme an heidnischen Mahlen verbieten; in Amiens, in Vermandois, in Flandern ist noch am Anfang des siebenten Jahrhunderts das Landvolk heidnisch; selbst am Hofe Dagoberts I. begegnet gelegentlich heidnischer Brauch, so wenn man den Leichnam eines Vornehmen nicht begraben, sondern verbrennen läßt. Von einem Fortschreiten des Christentums zu den später dem Reich angegliederten innergermanischen Stämmen war vollends bis gegen den Ausgang der Merowingerperiode so gut wie gar nicht die Rede. [1]) Man sieht, die Taufe Chlodowechs ist zwar das in die Augen fallende Merkmal eines entscheidenden Wendepunkts der fränkischen Geschichte, aber eben auch nicht mehr als ein äußerliches Merkmal für eine Entwickelung, die schon vor ihr begonnen, und die mit ihr noch lange nicht ihren Abschluß erreicht hatte.

War schon durch die Eroberung des römischen Galliens das Expansionsbedürfnis der Franken beträchtlich vermehrt worden, da nunmehr das Streben nahe lag, sich auch die nichtrömischen Teile Galliens zu unterwerfen, so wurden durch den Uebertritt zum katholischen Christentum derartige Tendenzen entschieden gestärkt: die Führer der Orthodoxie innerhalb wie außerhalb des Frankenreichs hegten naturgemäß den Wunsch, überall den Katholizismus aus seiner Abhängigkeit von arianischen Herrschern befreit zu sehen, und wenn dies Ziel nicht durch Bekehrung dieser Herrscher zu erreichen war, dann es durch deren Vertreibung zu verwirklichen. Der mächtigste arianische Monarch in Gallien, der eigentliche Hort des Arianismus in Gallien war zweifellos der westgotische König. Liefen schon seit der Eroberung des römischen Galliens durch Chlodowech die politischen Interessen der Franken und der Westgoten entgegengesetzt, so war durch Chlodowechs Uebertritt zum Katholizismus der Gegensatz ein unheilbarer geworden: ein kriegerischer Zusammenstoß war auf die Dauer unvermeidlich.

Schon in den ersten Jahren des sechsten Jahrhunderts kam es zu Rei-

[1]) Vergleiche über die Bekehrung der innerdeutschen Stämme, sowie über die Entwickelung der merowingischen Kirche und den Charakter des merowingischen Christentums die hierauf bezüglichen Abschnitte des zweiten Buches.

bereien, die dem Ostgotenherrscher doch so bedrohlich erschienen, daß er diplomatisch eingriff. Wir haben bereits gesehen,[1]) wie nach der Entscheidung im Alamannenkrieg Theoderich der Große den Erfolgen des Frankenkönigs Einhalt gebot; wir haben an anderer Stelle[2]) als Ziel seiner Politik die Schaffung eines unter ostgotischem Protektorat stehenden germanischen Staatensystems erkannt, das doch unverkennbar seine Spitze nicht bloß gegen Byzanz, sondern auch gegen die Franken richtete. Theoderich wandte sich jetzt, wo der Ausbruch des Krieges zwischen Franken und Westgoten unmittelbar bevorzustehen schien, an die Herrscher der Burgunder, Thüringer, Warnen, Heruler; machte sie darauf aufmerksam, daß sie nach dem Unterliegen der Westgoten selbst bedroht seien; forderte sie zur Vermittelung und zum Drohen mit einem gemeinsamen Angriff auf, um dadurch Chlodowech zu bewegen, seine Kriegsabsichten fallen zu lassen. Praktischen Erfolg scheint dieser groß angelegte Schritt Theoderichs nicht gehabt zu haben: als es nachher wirklich zum Kriege kommt, hören wir nichts davon, daß Theoderich auf diesen Gedanken einer allgemeingermanischen Intervention zurückgegriffen hätte, was doch sicher geschehen wäre, wenn er sich das erste Mal als wirksam erwiesen hätte. Bessere Ergebnisse erzielte Theoderichs direktes Einschreiten bei den beteiligten Herrschern selbst, die ja beide mit ihm verwandt waren: Alarich hatte Theoderichs Tochter Theodigoto zur Frau, Chlodowechs Schwester Audofled war Theoderichs Weib geworden. Den Chlodowech warnt er, nicht durch fremde — das soll doch wohl bedeuten: der katholischen Hierarchie — Bosheit Zwietracht zwischen sich und den Westgoten säen zu lassen, droht mit seiner und seiner Verbündeten Feindschaft; den Alarich mahnt er, es nicht wegen Streitigkeiten über geringfügige Dinge, über bloße Worte zum Kriege kommen zu lassen. Doch wohl unter dem Eindruck dieser Schreiben Theoderichs fand auf Veranlassung Alarichs eine persönliche Zusammenkunft der Herrscher der Westgoten und der Franken auf einer Loireinsel, in der Nähe von Amboise, statt, wo man Friedens- und Freundschaftsversicherungen austauschte. Es wagte also Chlodowech hier ebensowenig wie nach der Alamannenschlacht, in offenem Gegensatz zu dem Ostgotenherrscher die Durchführung seiner Pläne zu versuchen.

Nachdem so der drohende Zusammenstoß noch einmal glücklich abgewandt war, traten einige Jahre der Ruhe ein. Wenn wir einer allerdings nicht unbedingt zuverlässigen Quelle trauen dürfen, wirkte hierzu wesentlich mit, daß Chlodowech zwei Jahre krank daniederlag. Fast unmittelbar nach seiner Genesung, im Jahre 507, kam es zum Entscheidungskampf. Gregor von Tours berichtet keine besondere Veranlassung, motiviert den Krieg lediglich durch folgende Rede Chlodowechs an seine Umgebung: „Ich empfinde es sehr peinlich, daß diese Arianer noch einen Teil von Gallien innehaben. Wohlan, laßt uns unter Gottes Beistand aufbrechen, sie überwinden, und dann ihr Land in unsre Gewalt bringen.“ Man hat sich gewöhnlich mehr oder weniger bei dieser allgemeinen Erklärung beruhigt; ich denke aber, wir können doch weiter kommen.

---

[1]) S. 65.

[2]) Bd. 1, S. 426.

Wir wissen, daß es im Westgotenreich in der Zeit zwischen der Zusammenkunft von Amboise und dem Ausbruch des Krieges nicht an inneren Händeln fehlte. Der Katholizismus erhob hier jetzt sein Haupt stetig kühner — offenbar in dem Bewußtsein, an dem Frankenherrscher einen Rückhalt zu haben. Vergebens kam König Alarich der katholischen Kirche so weit wie möglich entgegen: er behielt in seiner Umgebung katholische Minister, erwies katholischen Bischöfen warme Gunst, erlaubte die Abhaltung eines katholischen Konzils. Die Umtriebe der katholischen Hierarchie gingen so weit, daß man notgedrungen gegen sie einschreiten mußte: die Bischöfe Cäsarius von Arles und Volusian und Verus von Tours wurden abgesetzt und in andre Städte verwiesen; Quintian von Rhodez wurde von den Einwohnern seiner Stadt wegen Verdachtes landesverräterischer Gesinnungen verjagt. Wenigstens von ihm ist uns positiv bezeugt, daß ihm Umtriebe zu gunsten der Franken vorgeworfen werden. Man geht danach sicher in der Ansicht nicht fehl, daß in den Jahren nach der Zusammenkunft von Amboise ein Teil des Klerus im Westgotenreich in verräterischer Weise den Anfall an das Frankenreich herbeizuführen suchte. Ist nun anzunehmen, der leidenschaftliche und seiner Macht wohlbewußte Frankenkönig habe es ruhig geschehen lassen, daß man bei den Westgoten gegen eine Partei, die zu seinen Gunsten thätig war, mit harten Strafen einschritt? Ich denke, die Vermutung, daß Chlodowech, seit seiner Bekehrung unbestritten der Hort des Katholizismus im Abendland, gegen eine derartige Mißhandlung der katholischen Kirche — denn vom Standpunkt der Hierarchie aus war es das — Einspruch erhoben, daß aus den hierüber geführten Verhandlungen schließlich der Krieg hervorgegangen, liegt so auf der Hand, daß kaum ein Zweifel an ihrer Richtigkeit bleiben wird. Wie sehr die katholische Kirche des Westgotenreiches es unter Hintansetzung aller sittlichen Pflichten mit Chlodowech hielt, zeigte sich auch darin, daß sofort nach Ausbruch des Krieges Bischof Galactorius von Bearn sich bewaffnet an die Spitze seiner Gemeinde stellte und offen auf die Seite der Franken übertrat. Freilich wurde seine Schar vor der Entscheidungsschlacht von den Westgoten vernichtet. Ist sonach der Krieg auch im Grunde ein politischer, da es sich in ihm vor allem um die Herrschaft über das südliche Gallien handelt, so ist doch der spezielle Anlaß in konfessionellen Reibereien zu suchen — und insoweit wenigstens trifft Gregors naive Motivierung in der That zu.

König Alarich, der im Bewußtsein, den Franken militärisch nicht gewachsen zu sein, solange es ging, bemüht gewesen war, den Krieg zu vermeiden,[1]) sah sich sofort zu außerordentlichen Maßregeln gezwungen, die die innere Erbitterung nur noch steigern mußten: alle ohne Unterschied der Nationalität wurden zum Heer aufgeboten, die Münzen wurden verschlechtert, neue Steuern ausgeschrieben. Auch Chlodowech blieb nicht müßig; wie einst gegen Syagrius glaubte er jetzt nicht ohne Bundesgenossen auskommen zu können: ihm leisteten die Ribuarier unter Chloderich, dem Sohne ihres Königs Sigebert, Beistand; mit ihm im Einvernehmen handelte der Burgunderkönig Gundobad, in der Hoffnung, für sich die Provence zu erobern. Ja es scheint, als ob auch der oströmische Kaiser

[1]) Vgl. auch oben S. 57.

mit den Franken im Einverständnis gewesen sei: es ist zu auffällig, daß gerade in der entscheidenden Zeit eine byzantinische Flottendiversion die Ostgoten im Schach hielt und sie hinderte, in den Kampf einzugreifen: es liegt doch sehr nahe, anzunehmen, daß dieses Verhalten von Byzanz die Folge eines wohlüberlegten, zwischen dem Kaiser und dem Frankenkönig festgestellten Planes war.

Gleich beim Ausbruch des Kampfes erließ Chlodowech strenge Befehle, alle Kirchen und Geistlichen, alle Angehörigen der Kirche, alle ihre Schützlinge, wie Jungfrauen und Witwen, zu schonen: man sieht, wie sehr er auf die Unterstützung des katholischen Klerus rechnete. Er drang über die Loire in das westgotische Gebiet vor. Alarich hielt sich in der Defensive. Die entscheidende Schlacht fand in der Nähe von Poitiers statt: der Ort des Kampfes ist doch am wahrscheinlichsten in Vouillé, nicht weit vom Clain, zu suchen. Die Franken siegten; bei der Verfolgung tötete Chlodowech den Alarich mit eigener Hand. Aber anders als bei dem Feldzug gegen Syagrius oder gegen die Alamannen bedeutete weder der Verlust der Schlacht noch der Fall des Königs nun auch das Ende des Krieges. Wohl öffneten sich vielfach, sicher dank dem Einfluß der Hierarchie, die Thore der Städte vor dem nahenden Frankenkönig: so ergaben sich Poitiers, Saintes, Bourges u. a., aber an andern Stellen dauerte der Widerstand fort, so vor allem in der Auvergne — hier sogar unter romanischer Führung, unter der Leitung des tapferen Apollinaris, eines Sohnes des uns bekannten [1]) Dichters Apollinaris Sidonius —, in der Provence, in Carcassonne. Es verdient dies um so mehr Anerkennung, als es jetzt bei den Westgoten an einer einheitlichen Leitung fehlte. Eine Partei hatte nach dem Tode Alarichs an dessen unmündigem Sohne Amalarich festgehalten, diesen nach Spanien in Sicherheit gebracht. Andre hatten den Gesalich, einen Bastard Alarichs, auf den Thron erhoben, der sich zunächst in der Provence zu halten suchte, dann aber auch nach Spanien flüchtete und thatenlos in Barcelona weilte. So waren die Westgoten in Gallien, da auch Theoderich der Große noch durch Ostrom beschäftigt wurde, eine so rasche Entscheidung des Krieges auch nicht erwartet haben mochte, vorerst völlig auf sich selbst angewiesen.

Chlodowech verbrachte den Winter in Bordeaux; im Jahre 508 ergaben sich ihm Toulouse und Angoulême; Carcassonne dagegen hielt sich. Zur Bezwingung der Auvergne entsandte er seinen Sohn Theudebert, der denn auch dies Bergland bis zur burgundischen Grenze hin unterwarf. Es zeigte sich jetzt, daß der Eroberungsdrang des fränkischen Herrschers denn doch nicht ins Ungemessene schweife: er begnügte sich mit der Gewinnung des westgotischen Galliens, machte keine Miene, die Pyrenäen zu überschreiten und dem Feinde nach Spanien zu folgen. Diese Zurückhaltung, denke ich, verdient stärkere Beachtung, als ihr bisher zu teil geworden ist: sie ist ein Beweis, wie Chlodowech doch nicht allein im Drange der Leidenschaft und momentaner Impulse handelt, sondern daß seine Politik freiwillig sich gewisse Grenzen setzt: von imperialistischen Gedanken, die über Gallien hinausreichen, ist er jedenfalls vollkommen frei.

Auch die Eroberung der westgotischen Provence überließ Chlodowech seinen

[1]) Oben S. 10.

burgundischen Verbündeten; er selbst kehrte noch im Jahre 508 nach Tours zurück. Dort traf ihn eine Gesandtschaft des Kaisers Anastasius, die ihm den Konsultitel überbrachte.[1]) Chlodowech hielt diese Auszeichnung für wichtig genug, um sie in festlicher Weise zu feiern: mit dem Purpurmantel bekleidet, mit dem Diadem auf dem Haupte, ritt er prunkvoll zur Kirche, Silber unter das Volk streuend. Diese Verleihung des Konsultitels hatte offenbar ein andres Gesicht vom oströmischen, ein andres vom fränkischen Standpunkt aus. Der Kaiser hielt es, um auch für fernerhin die Freundschaft der Franken sich zu bewahren, die ihm bei einem Kriege gegen die Ostgoten doch einmal von großem Nutzen werden konnte, für geboten, den König zu seinem Siege zu beglückwünschen; erteilte ihm zu diesem Behuf einen Ehrentitel, auf den die germanischen Herrscher großen Wert legten; hatte dabei noch den Vorteil, daß dieser Titel nach seiner Auffassung eine, wenn auch nur nominelle Unterordnung des Frankenkönigs unter Ostrom bedeutete. Anders erschien die Sache dem Chlodowech: für ihn war es doch ein Zeichen, daß ihn Byzanz als legitimen Herrscher Galliens anerkannte, und dies war ihm gegenüber seinen romanischen Unterthanen doch von Wichtigkeit: war er für sie auch schon bisher durch die Macht der Thatsachen an die Stelle des Kaisers getreten, so wurden doch erst jetzt alle Zweifel beseitigt, daß er nicht nur Usurpator, sondern wirklich legitimer Nachfolger der Imperatoren sei. Chlodowech wußte wohl, was er that, als er die Ehrenbezeugung in so prunkvoller Weise entgegennahm: gewiß, daß, wenn man nur nach dem realen Nutzen fragt, diese ganze Angelegenheit absolut bedeutungslos war, aber für die staatsrechtliche Auffassung der eroberten romanischen Landschaften über die Autorität ihres neuen Königs war sie keineswegs so unwichtig, wie man sie oft hingestellt hat.

Während Chlodowech derart sofort in geschickter Weise seinem Königtum in den Augen der Römer eine höhere Weihe zu geben verstand, dauerte im Süden der Krieg fort. Narbonne ergab sich den Burgundern; um so hartnäckiger verteidigte sich Arles, das von einem burgundisch-fränkischen Heere belagert wurde. Die Stadt war noch nicht gefallen, als endlich die ostgotische Hülfe erschien. Theoderich, bisher durch die drohenden Bewegungen der Byzantiner gefesselt,[2]) erließ ein Aufgebot an sein Heer, bestimmte den 24. Juni 508 zum Tag des Aufbruches. Daß er zum Feldherrn einen Katholiken, den Ibba, wählte, war sicher wohlerwogene Absicht. Sobald die Ostgoten erschienen, waren sie von vornherein überlegen; sie brachten dem burgundisch-fränkischen Heere eine entscheidende Niederlage bei — doch wohl noch 508 —, entsetzten Arles, gewannen Narbonne zurück. Ibba wandte sich dann nach Spanien gegen den Gesalich, trieb ihn 510 aus dem Lande. Dieser flüchtete zunächst zu den Vandalen,[3]) kehrte dann von dort zurück, wurde von Ibba bei Barcelona geschlagen und fand 511 in Gallien sein Ende. In der Provence dauerte der Krieg noch

---

[1]) Nur den Titel erhielt der fränkische König; nicht etwa wurde ihm wirklich das Konsulat übertragen, in den Konsullisten erscheint sein Name nicht.

[2]) S. 74.

[3]) Vergl. Bd. 1, S. 426.

einige Zeit fort: 509 zog der ostgotische Herzog Mummo mit Truppen durch die kottischen Alpen nach Gallien, wohl um einen Beutezug gegen Burgund zu unternehmen. Aber noch in diesem Jahre gelangte der Kampf stillschweigend zum Stehen: ein förmlicher Friede Theoderichs mit den Burgundern und Franken scheint nicht geschlossen zu sein.

Es muß auffallen, daß Chlodowech in den provençalischen Feldzug nicht eingreift, nicht versucht, die schon gewonnenen Vorteile gegen die Ostgoten zu behaupten. An einer befriedigenden Erklärung für dieses passive Verhalten des Königs mangelt es: es bleibt nur die einzige Annahme übrig, daß Chlodowech auch noch — ebenso wie nach der Alamannenschlacht und vor der Zusammenkunft von Amboise — einen wirklich ernsten Zusammenstoß mit den Ostgoten um jeden Preis vermeiden will, daß er noch immer seine Macht der Theoderichs nicht für gewachsen erachtet. Oder fürchtet er, daß bei einem Kriege mit den Ostgoten in der That ihn die innergermanischen Stämme vom Rücken her angreifen würden?

Der Hauptgewinn des Krieges fiel doch den Franken zu. Die Grenze des Reichs war bis zur Garonne vorgeschoben, ja selbst einige Städte südlich des Flusses wie Toulouse gehorchten ihnen. Eine fränkische Einwanderung in die neugewonnenen Landschaften in nennenswertem Maßstabe erfolgte nicht; kaum daß einzelne fränkische Siedelungen die nördlichsten Stellen der Loire überschritten[1]): im übrigen begnügte man sich, das bisher westgotische Gallien dem Reiche einzuverleiben, fränkische Beamte auch nach diesen romanischen Landschaften zu schicken. Noch weit mehr als nördlich der Loire blieb südlich des Flusses das römische Element unangetastet; es hatte eigentlich nur den Herrscher gewechselt.

Außer den Franken hatten auch die Ostgoten Vorteil vom Kriege. Zwar in Spanien und dem Gebiet zwischen den Pyrenäen und der Garonne führte Theoderich die Regierung lediglich als Vormund seines Neffen Amalarich[2]); aber die Provence verleibte er ganz seinem eigenen Reiche ein. So bedeutend waren die Erfolge der Ostgoten, daß selbst die Burgunder hier einzelne Orte, wie Avignon und Oranges, an Theoderich abtreten mußten: sie hatten also von dem Kriege nur Nachteil. Ja nach Chlodowechs Tod verbesserte Theoderich sogar seine Grenze auf Kosten der Franken, indem er ihnen Rhodez und Rovergue wieder fortnahm. In sehr umsichtiger Weise bemühte sich der große Ostgotenkönig, in den vom Kriege hart getroffenen Gebieten wieder Ordnung und Wohlstand zu fördern: er suchte die bisherigen Besitzverhältnisse sicher zu stellen, gewährte an besonders schwer bedrängte Gegenden, wie an Arles und die Ortschaften der kottischen Alpen Steuererlasse für ein Jahr, war bedacht, die Heeresdurchzüge möglichst wenig drückend zu gestalten, indem er den Truppen Geld mitgab und von Italien her Getreide nachsandte. So war es in der Provence ebenso wie in Italien das ausgesprochene Ziel seiner Verwaltung, das Romanentum mit dem neuen Herrscher zu versöhnen.

---

[1]) Siehe oben S. 58.

[2]) Vergl. Bd. 1, S. 426, 438.

Im ganzen angesehen, war aber doch der westgotische Krieg eine schwere Niederlage der ostgotischen Politik: man hatte das Emporsteigen des fränkischen Königs zu einer gallischen Großmacht nicht zu hindern vermocht. Und noch bei Lebzeiten Theoderichs gelang dem fränkischen Königtum ein weiterer Schritt vorwärts auf der Bahn seiner beispiellosen Erfolge. Es war doch ein ganz wunderbares Mißverhältnis, daß dieser Chlodowech, der sich das römische und westgotische Gallien, der sich das Alamannenland unterworfen, dessen Gebiet sich jetzt von der Garonne bis zum oberen Main erstreckte, nur über einen kleinen Teil des fränkischen Stammes regierte. Wie nahmen sich ihm gegenüber thatsächlich jene andern fränkischen Teilkönige aus, die mit ihm nominell und rechtlich auf gleicher Stufe standen! Man muß sagen, nach den großen Eroberungen war eine Fortdauer des fränkischen Teilkönigtums zu einer Ungeheuerlichkeit, ja zu einer inneren Unmöglichkeit geworden; es war unvermeidlich, daß die großen Erfolge nach außen auch auf die innere Entwickelung zurückwirkten, daß das Stammesreich, die Einheitsherrschaft an Stelle des Vielkönigtums trat. Potentiell hatte sich Chlodowech mit seinen Siegen über Römer, Alamannen, Westgoten bereits die Stammesmonarchie erobert; es kam lediglich auf sein Belieben an, wann sich der virtuelle Zustand in Wirklichkeit umsetzte. In den auf den Westgotenkrieg folgenden Jahren hat Chlodowech allmählich alle andern fränkischen Staatengebilde seinem Reiche einverleibt. Ueber die Art, wie dies geschah, bringt Gregor einen sehr farbenreichen Bericht, der wenigstens in den Grundzügen hier mitgeteilt sei.

Chlodowech stachelt Chloderich, den Sohn des Ribuarierkönigs Sigibert, gegen seinen Vater auf, so daß jener ihm Leben und Herrschaft raubt. Als dann Chloderich zum Dank für den guten Rat dem Chlodowech einen Teil seiner Schätze überlassen will, sendet dieser Boten nach Köln, denen der neue König seine Kostbarkeiten zeigen soll. Als er mit ihnen zu einem Kasten kommt, der das Gold seines Vaters enthält, bitten sie ihn, ihnen etwas herauszulangen; als er sich dazu bückt, zerschmettern sie ihm mit der Axt das Haupt. Chlodowech eilt jetzt nach Köln, beteuert, daß er an diesen Morden ganz unschuldig sei; darauf erheben ihn die Ribuarier auf den Schild. Dann nimmt er mit List König Chararich und seinen Sohn gefangen, läßt beide scheren und zu Priestern weihen, um sie so in den Augen des Volks regierungsunfähig erscheinen zu lassen. Als er hört, daß Chararichs Sohn droht, daß ihre Haare wieder wachsen würden, läßt er Vater und Sohn enthaupten. Darauf wendet er sich gegen König Ragnachar von Cambray, der wegen zügellosen Lebens unbeliebt ist; durch Bestechungen weiß es Chlodowech zu veranlassen, daß Ragnachars Unterthanen ihn um Hülfe ersuchen. Er siegt im Kampfe; Ragnachar wird von seiner eigenen Umgebung gebunden und nebst seinem Bruder Richar vor Chlodowech geführt. Dieser tadelt ihn, daß er sich hat fesseln lassen, schlägt ihm das Haupt ab. Ebenso tötet er den Richar, mit der Motivierung, daß, wenn er seinem Bruder beigestanden, dieser nicht gefesselt wäre. Auch einen dritten Bruder, Rignomer, läßt er ermorden und noch viele andre fränkische Könige. Darauf versammelt er seine Leute um sich, und klagt, daß er jetzt einsam unter Fremden leben müsse, und keinen Verwandten habe, der ihn bei eintretendem Unglück unter-

stützen könne. Es beseelt ihn dabei die Absicht, sobald sich auf derartige Worte hin noch ein Verwandter melde, auch diesen töten zu lassen. „Gott aber," so charakterisiert in grandioser Naivität Gregor Chlodowechs Handeln, „warf Tag vor Tag seine Feinde vor ihm nieder und mehrte sein Reich, weil er rechten Herzens vor ihm wandelte und that, was seinen Augen wohlgefiel."

Auch ein ganz ungeschultes Auge wird sofort den hochpoetischen Charakter dieser Darstellung erkennen: es sind Erzählungen, wie sie die bewegliche Phantasie des Volkes von den Thaten des großen Königs schuf, wie sie von Mund zu Mund weiter liefen, und immer reicher, immer plastischer ausgestaltet wurden. Es wäre ein hoffnungsloses Beginnen, wenn man versuchen wollte, aus diesen durchaus sagenhaften Geschichten einen historischen Kern herauszuschälen; man muß sich entschließen, auf diese ganze so farbenprächtige Darstellung zu verzichten. Als sichere Thatsache kann nur gelten die allmähliche Vereinigung aller salischen, ribuarischen und oberfränkischen — diese werden merkwürdigerweise von der Sage vergessen — Teilstaaten in Chlodowechs Hand: wie diese Vereinigung vor sich gegangen, ob wirklich eine blutige Beseitigung der legitimen Herrscher den Weg zu ihr bahnen mußte, wissen wir nicht, und selbst für Vermutungen fehlt jede ausreichende Basis.

War die Regierung Chlodowechs in der Hauptsache eine Folge von Kriegen und Kämpfen gewesen, so schloß sie im Gegensatz dazu mit einer That des Friedens: die letzte Handlung des Königs war die Berufung des Konzils von Orleans 511. Es fanden sich hier 32 Bischöfe ein. Die Beschlüsse des Konzils bezweckten vor allem eine Zurückweisung der ketzerischen Lehre, insbesondere der arianischen, sowie möglichste Verdrängung der Ketzer aus der gallischen Kirche; daneben war man bemüht, die Vorrechte der Kirche auch gesetzlich zu sichern. Schon hier zeigt sich aufs deutlichste die Stellung, die fortan das fränkische Königtum zur Hierarchie einnimmt: das Konzil wird vom König berufen, seine Beschlüsse werden vom König bestätigt: das heißt doch, dem König steht von Anfang an die Kirchenhoheit zu.

Bald darauf, in der zweiten Hälfte des Jahres 511, starb Chlodowech zu Paris, das seit seiner Rückkehr aus dem Westgotenkrieg seine Residenz geworden war.

Dicht umziehen die Nebel der Sage, die Schleier der Poesie die Gestalt des Begründers des Frankenreiches, und schwer hält es, sich von Chlodowechs Persönlichkeit und Bedeutung ein richtiges Bild zu machen. Immerhin, meine ich, ist das, was wir sicher von ihm und seinen Thaten wissen, genügend, um die Grundzüge seines Charakters und seiner Politik scharf umrissen erkennen zu lassen. Nichts wäre unrichtiger, als wenn man sich in Chlodowech einen Monarchen vorstellte, der eine gewisse allgemeine Idee, sei es nun die Eroberung des gesamten Galliens oder die Vereinigung aller rechtsrheinischen Germanen oder die Begründung eines fränkischen Weltreiches, zur Richtschnur seines Handelns gemacht hätte: nirgends findet sich auch nur die geringste Spur, daß Chlodowech

nach wohlerwogenen, lange vorbereiteten Plänen zu Werke ging; alle seine Kriege und Kämpfe erscheinen vielmehr durchaus als das Resultat rascher Entschließung. Ja, man kann sagen, das ist gerade für ihn charakteristisch, daß er eine leidenschaftliche, impulsive Natur ist, die sich bis zu einem gewissen Grade ganz den Eindrücken des Augenblickes überläßt. Von allen Feldzügen Chlodowechs stellt sich nur der Westgotenkrieg als lange vorbereitet dar; die andern Kämpfe sind, wenn uns die Ueberlieferung nicht vollständig irre führt, ohne tiefere Ursache gleichsam vom Zaun gebrochen. Nicht darin liegt die Größe Chlodowechs, einem bestimmten Ziele unverrückt nachzustreben, sondern seine Begabung tritt vor allem darin zu Tage, eine gegebene Situation sofort richtig zu beurteilen und mit kühner, stets an der rechten Stelle einsetzenden Initiative zu seinem Vorteil zu verwerten und auszunutzen. Es trifft doch ins Schwarze, wenn ihn einer unsrer feinsinnigsten Historiker einen barbarischen Bauernkönig genannt hat; keine Spur von jener feinen Kultur des ausgehenden Imperiums, weder im Guten noch im Bösen; keine Freude an den Künsten einer die Länder überspannenden Diplomatie, wie sie etwa der ihm in so manchen Dingen verwandte Genserich zeigt; dafür energisches, oft sogar rohes Dreinfahren, das, unbekümmert um sentimentale Rücksichten, derb zupackt und wenig darnach fragt, ob die Mittel, die es anwendet, den Geboten der guten Sitte entsprechen, das aber mit dem naiven Scharfblick des Barbaren sofort die schwache Seite des Gegners, den zu wählenden Angriffspunkt, den zum Einschreiten geeigneten Moment zu erkennen weiß. Aber es fehlt dem König doch auch nicht ein gewisser staatsmännischer Zug: er versteht es, trotz aller Leidenschaftlichkeit, sich zu bescheiden, im richtigen Moment inne zu halten, um nicht durch unbesonnenes Vorwärtsstürmen das Erreichte in Frage zu stellen. Indem er immer wieder davor zurückscheut, sich mit den Ostgoten ernstlich zu messen, zeigt er, daß er doch sehr genau zu beurteilen weiß, wo die Grenze für seine Mittel und Streitkräfte liegt. Gerade die entscheidende That, die Eroberung des römischen Galliens, erfolgte zu einer Zeit, wo Chlodowech noch so jung war, daß ihm kaum ein wesentlicher Anteil an ihr beizumessen ist; aus ihr aber ergab sich dann gewissermaßen mit Naturnotwendigkeit alles weitere: durch seine innere Schwere drängte das Reich sowohl nach dem Rhein wie nach der Loire zu vorwärts, so daß eine Waffenentscheidung mit den Alamannen und Westgoten kommen mußte; keinem fränkischen Herrscher wäre sie erspart geblieben: nicht daß er sie *suchte*, sondern daß er sie *siegreich bestand*, ist Chlodowechs Ruhm. Wenn bei ihm überhaupt von bewußter Politik die Rede sein kann, so beschränkt sich dies auf seine letzten Kämpfe, auf die Zusammenfassung der fränkischen Teilstaaten; soweit die ganz sagenhafte Ueberlieferung überhaupt ein Urteil zuläßt, scheint ihm hier doch die Vereinigung aller Franken unter seinem Zepter als bestimmtes Ziel vorgeschwebt zu haben. Es sind kaum größere Gegensätze denkbar, als Chlodowech und Theoderich: der Ostgotenherrscher ein Idealist von kühnstem Schwunge der Gedanken, der in seiner inneren wie seiner äußeren Politik sich von vornherein die umfassendsten Probleme stellt, der mit wunderbarer Accommodationsfähigkeit sich in eine fremde Kultur hineinzuleben versteht; der Frankenkönig ein Realpolitiker, dessen Blick sich nur auf das Nächstliegende richtet, hier aber sofort Mögliches und Unmög-

liches zu scheiden weiß, der, indem er überall nur die durch die vorgefundenen Verhältnisse wünschenswerten Einrichtungen trifft, dabei unbewußt einen ganz neuen und eigentümlichen Bau aufführt. Der für alles ideale so empfänglichen Phantasie der Massen mußte die geschlossene harmonische Gestalt des Gotenfürsten sympathischer sein als der viel kompliziertere Merowinger: das Andenken an Dietrich von Bern hat die Sage bewahrt zu einer Zeit, wo man von Chlodowech nichts mehr wußte.

Leidenschaftlichkeit ist das hervorstechendste Merkmal von Chlodowechs Persönlichkeit: wild lodert sein Zorn auf, wenn er gereizt wird; wenig kehrt er sich dann an die dem Rechte nach ihn hemmenden Schranken; mit eigener Hand entledigt er sich seines Gegners; ich erinnere an die Geschichte vom Krug[1]). Grausamkeit und Gewaltthätigkeit sind ihm nicht fremd; Schonung gegen den überwundenen Gegner kennt er nicht; den Syagrius läßt er erbarmungslos töten[2]). Die Sage schreibt ihm auch Hinterlist, Tücke, Verschlagenheit zu; mangelt auch den einzelnen Fakten die historische Glaubwürdigkeit, so ist doch kaum anzunehmen, daß hier die Tradition das Charakterbild des Königs falsch wiederspiegelt. Aber man muß sich hüten, ihn sich als ein Ungeheuer vorzustellen. Er ist im Guten und Bösen ganz das Kind seiner Zeit: die Franken des fünften und sechsten Jahrhunderts waren eben keine sentimentalen Leute, sondern Barbaren mit der vollen Jugendfrische der Kraft, aber auch des Temperaments: noch kannte man, wenn es galt, ein erstrebtes Ziel zu erreichen, in der Wahl der Mittel wenig moralische Bedenken; rücksichtslos schlug man nieder, was sich in den Weg stellte, nutzte den errungenen Sieg, kein Recht des Besiegten anerkennend, zum eigenen Vorteil aus, so weit es ging. Chlodowech ist Vollblut, wenn auch barbarisches Vollblut: fehlt ihm die edle Harmonie schöner Maßhaltung, so fesselt er um so mehr ein historisch geschultes Auge; man bewundert, wie wenig die ungezügelte Wildheit des Blutes den Scharfblick für die den Verhältnissen am besten entsprechenden Maßregeln zu trüben vermag. Dazu ein Feldherr und Diplomat von mehr als nur Durchschnittsbegabung; kein Feldzug, den er nicht diplomatisch gewandt eingeleitet, in dem er nicht seine Stellung durch Allianzen befestigt hätte. In der Schlacht versteht er es stets, den Sieg an seine Fahnen zu fesseln; selbst eine anscheinend verzweifelte Situation, wie in der ersten Alamannenschlacht, weiß er doch noch zu seinem Vorteil zu wenden. Wenig genug läßt sich aus der ungenügenden Ueberlieferung über diese Seiten seiner Persönlichkeit erkennen: aber wenn ihm bei seinen vielen Kämpfen fast stets der Erfolg treu geblieben ist, wo es sich um keineswegs verächtliche Gegner handelt, dann bedeutet schon dieser Erfolg allein ein Urteil.

Endlich sein Verhältnis zur Religion. Gewiß war er kein Heuchler, aber ebensowenig ein Christ im eigentlichen Sinn. Er glaubte an Christus, weil sich dieser in der Erfahrung als der *stärkere* Gott erwiesen, nicht weil er der *bessere* Gott ist. Er fördert die Kirche, weil sie ihn unterstützt, und weil er von ihr sowohl für seine Politik im Diesseits, wie für seine Person im Jen-

[1]) S. 57.
[2]) S. 57.

ſeits Nutzen erhofft. Ganz fern liegt es ihm, ſeine Religion bei ſeinem politiſchen Handeln mitreden zu laſſen: die katholiſche Auvergne unterwirft er ſich ebenſo gut wie die arianiſchen Reiche. Von vornherein betrachtet er ſich als Herrſcher auch über die Kirche. Seine perſönliche Macht iſt ihm doch ſtets das erſte und letzte Ziel: wie er nach außen ſein Reich unermeßlich erweitert, hat er im Innern der Monarchie eine Stellung geſchaffen, die über die des bisherigen Teilkönigtums unendlich hinausging.

Nach innen wie außen iſt das merowingiſche Frankenreich Chlodowechs Schöpfung, aber es iſt kein Bau nach wohlüberlegtem Plan, ſondern das ſtilloſe aber ſtarke Werk eines Meiſters, der mit genialem Scharfblick der Eigenheit des vorgefundenen Terrains entſprechend ſeine Mauern aufführte. Bloß einer der übrigen Heroen der Periode der Völkerwanderung iſt ähnlicher Anlage wie Chlodowech: Genſerich, der Vandalenkönig: nur daß er in einem Punkte doch dem Merowinger weit überlegen war: er fügte ſeinem ebenfalls vollkommen realiſtiſchen Staatsgebäude auch den Schlußſtein ein, die einheitliche Erbfolgeordnung, während bei Chlodowechs Tod ſein Reich ſofort unter ſeine Söhne geteilt wurde. Wenn trotzdem das Vandalenreich unterging, das Frankenreich beſtand, ſo liegt dies darin, daß die vorgefundenen Fundamente ſtärker waren, und die verſchiedenen zuſammengefügten Bauſteine beſſer zu einander paßten, und daß endlich die Nachfolger des Bauherrn es verſtanden, den Bau nicht bloß intakt zu erhalten, ſondern im Innern ſolider auszubauen und ihm nach außen durch neue Anbauten größere Feſtigkeit zu verleihen.

Dritter Abschnitt.

Die Burgunder in Gallien.

In einem selbst für jene wildbewegten Zeiten des fünften Jahrhunderts ungewöhnlichen Maße hatte sich in den dreißig Jahren von Chlodowechs Regierung der Umfang des fränkischen Reiches erweitert: als er auf den Thron kam, ein Kleinstaat in den Landschaften der Rheinmündung, als er die Augen schloß, eine gallische Großmacht: das wunderbar rasche Wachstum erinnert an die Erfolge Alexanders oder Napoleons. Und doch kann man nicht sagen, daß das Reich beim Tode des Königs seinen natürlichen Sättigungspunkt schon gewonnen hatte. Zwar eine weitere Ausdehnung auf dem rechten Rheinufer erschien nach der bisherigen Geschichte der Franken keineswegs als naturgemäße Fortentwickelung — daß sie stattfand, ist vielmehr das Werk von Theuderichs gewaltig ausgreifender Politik —: wohl aber bedurfte der gallische Besitz der weiteren Konsolidierung: nachdem man das alamannische Elsaß und Lothringen sich einverleibt, drängte das natürliche Schwergewicht ebenso gebieterisch weiter nach Südosten, wie vorher nach der Eroberung der römischen Landschaften über die Loire hinaus: ein wirklicher Abschluß war doch erst erreicht, wenn im Osten die Alpengrenze gewonnen war. Schon Chlodowech hatte, noch ehe er den Kampf mit den Westgoten aufnahm, eine Erweiterung seiner Machtsphäre nach Südosten versucht; was ihm nicht gelungen, sollten seine Söhne vollenden. Die Gegner waren hier die Burgunder.

Wir haben früher[1]) die Burgunder auf ihrem langen Zuge von den Gestaden der Ostsee über die Landschaften des Obermains bis in die Gebiete am Mittelrhein verfolgt, haben gesehen, wie hier ihr Reich nach kurzer Blüte durch den gemeinsamen Ansturm der Römer und der Hunnen 437 sein Ende fand, Schon sechs Jahre später, 443, siedelte der Rest des Volkes nach der Sabaudia — den Gebieten zwischen Genfer See, Rhone, Isère und Alpen, etwa den jetzigen Kanton Genf und einen Teil von Savoyen umfassend — über. Was

[1]) Bd. 1, S. 402.

den Aetius bewog, dieſe Lande den Burgundern, die er bisher ſo eifrig bekämpft, zu überlaſſen, wiſſen wir nicht: am wahrſcheinlichſten iſt doch die Annahme, er habe mit der Anſiedelung dieſes Stammes für Italien eine Art Flankendeckung gegen die immer bedrohlicher um ſich greifenden Weſtgoten ſchaffen wollen: jedenfalls waren die Burgunder zum Dank für die Landeinräumung den Römern zur Stellung von Truppen verpflichtet, wie ſie auch zweifellos nominell die römiſche Oberhoheit anerkannten.

Wie überall bei den Anſiedelungen germaniſcher Völkerſchaften auf römiſchem Boden, war auch hier das Weſentlichſte die Ausſtattung der neuen Ankömmlinge mit Ackerland. Auch in der Sabaudia war der fiskaliſche Beſitz nicht unbedeutend; ebenſo gab es weite Strecken Oedlandes, die früher bebaut, jetzt brach lagen, weil ihre Beſitzer des Steuerdrucks wegen es vorgezogen hatten, ſie im Stich zu laſſen.[1]) Alles derartige Land fiel dem burgundiſchen König zu, der davon vielfach an die Volksgenoſſen weiter verteilte. Aber dies reichte doch für das Bedürfnis bei weitem nicht aus: es fand außerdem — ebenſo wie bei den unter ſehr ähnlichen Verhältniſſen angeſiedelten Weſtgoten[2]) — eine wirkliche Landteilung ſtatt. Die Grundlage für ſie bildete ſicher das römiſche Einquartierungsſyſtem.[3]) In welcher Weiſe man im einzelnen zu Werke ging, iſt ſchwer zu erkennen: es ſcheint, als habe man eine der Zahl der burgundiſchen Hausvorſtände gleiche Anzahl Poſſeſſoren ausgeſondert, und als ſei dann durch das Los je einer von ihnen einem Burgunder als Wirt, als Hoſpes zuerteilt. Wie viel der Römer dem germaniſchen Eindringling von ſeinem Ackerland abzutreten hatte, läßt ſich nicht ganz ſicher ſagen; doch ſpricht manches dafür, daß bei dieſer erſten Anſiedelung eine Teilung des Ackers zur Hälfte ſtattfand; von den Sklaven erhielt der Burgunder den dritten Teil; bei Haus, Hof, Garten, Wäldern, Weiden hatten Burgunder wie Römer auf die Hälfte Anſpruch. Doch blieben Wald und Weide thatſächlich oft lange ungeteilt; wenn dann eine der beiden Parteien aus ihnen neues Ackerland ausrodete, ſo war ſie verbunden, der andern ein gleich großes Stück als Eigentum abzutreten.

Dieſe erſte Landteilung bezeichnete noch keineswegs die definitive Regelung der Beſitzverhältniſſe. Einerſeits vergrößerte ſich die Volkszahl der Burgunder dank der geſicherten Anſiedelung wieder ziemlich raſch, andrerſeits fehlte es nicht ganz an Nachzug von ſolchen, die bei der Wanderung von 443 aus irgend einem Anlaß in den früheren Gebieten zurückgeblieben waren: das zuerſt in Beſchlag genommene Land reichte nicht länger aus, man brauchte mehr. Da gleichzeitig das Burgunderreich an Ausdehnung wuchs, ſo dienten ſicher in erſter Linie die neuen Eroberungen dem Expanſionsdrange der Burgunder; doch auch in der Sabaudia wird ſich der burgundiſche Anteil auf Koſten der Römer gemehrt haben. Dazu kam, daß ſich das anfangs freundliche Verhältnis zu Rom vielfach in ein feindliches umwandelte: da war es ganz erklärlich, daß man bei den ſpäteren Gebietserweiterungen — vor allem um 473 fand eine ſolche ſtatt

[1]) Vergl. oben S. 33.
[2]) Bd. 1, S. 393.
[3]) Bd. 1, S. 392.

— die Römer weniger glimpflich behandelte als zuerſt: ſie mußten jetzt zwei Drittel ihres Ackers dem burgundiſchen Eroberer überlaſſen; nur für Haus, Hof, Wald, Weide blieb die Zweiteilung. Natürlich, daß eine derartige Beraubung der Beſitzenden eine fürchterliche Härte gegen das Römertum war: ſobald ſich das Reich einigermaßen konſolidiert hatte, und ein friedliches Zuſammenleben von Römern und Burgundern höchſt wünſchenswert erſchien, ſuchte daher das Königtum ſoweit wie thunlich das Los der Römer zu mildern; insbeſondere König Gundobad war in dieſer Hinſicht thätig. Es wurde beſtimmt, daß wer ſchon vom König oder ſeinen Vorgängern mit Land ausgeſtattet war, nun nicht auch noch von ſeinem römiſchen Hoſpes zwei Drittel von deſſen Acker fordern durfte; es wurde für Burgunder, die erſt nachträglich aus andern Landen in das Reich eingewandert waren, die ihnen zuſtehende Quote auf die Hälfte des Ackers des ihnen überwieſenen römiſchen Poſſeſſors ermäßigt, und ihnen ein Anſpruch auf einen Teil von deſſen Sklaven ganz verſagt. Trotz derartiger Einſchränkungen wurde von der burgundiſchen Anſiedelung unzweifelhaft das Römertum hart betroffen, härter jedenfalls als bei den Weſtgoten — ſchon deshalb weil dieſe ſich über ein weit größeres Gebiet verteilten —. Wenn trotz alledem in den neunzig Jahren, die das Reich beſtand, Burgunder und Römer verſchmolzen, ſo iſt dies ein Beweis, wie furchtbar vorher der Druck der Steuern und des Beamtentums auf den Bürgern gelaſtet haben muß: der Beraubung durch die neuen Herren hielt die Wiederkehr von Ordnung und Gerechtigkeit doch zum guten Teil die Wage.

Als die Burgunder ſich in Gallien anſiedelten, waren ſie ein ackerbauendes Volk und als ſolches erſcheinen ſie uns auch in den gleichzeitigen Quellen. Um das Haus herum liegen die Ställe für das Vieh; daran ſchließen ſich Getreidefelder und Weinberge, von ſchützenden Zäunen umgeben. Zur Zeit der Reife wurden die Früchte durch beſondere Wächter gegen Menſchen und Tiere gehütet. Das Laub der Wälder wurde zur Maſt benutzt; beſaß jemand keinen eigenen Wald, ſo durfte er auch aus dem eines andern Holz und Streu holen. Gewiß, daß die burgundiſche Anſiedelung in vielen Fällen kleinbäuerlichen Betrieb an Stelle der Latifundienwirtſchaft ſetzte: aber man muß ſich doch hüten, hierin ihren Einfluß zu überſchätzen. Gerade das Syſtem der Landteilung, wo immer einem Burgunder ein römiſcher Poſſeſſor angewieſen wurde, brachte es mit ſich, daß oft die Burgunder einfach in das Latifundienſyſtem eintraten: auch in dem germaniſchen Reiche überwog entſchieden der Großbetrieb, die Bewirtſchaftung durch Sklaven oder freie aber abhängige Aufſeher. Die außerordentlich zahlreichen geſetzlichen Beſtimmungen über Sklaven, die zum Teil furchtbar hart ſind — ſo ſollte der Gutspächter jeden zu ihm kommenden Fremden bis auf weiteres für einen flüchtigen Sklaven anſehen und ihn durch die Folter zur Nennung ſeines Herrn zwingen — zeigen, welch eine Bedeutung das Sklaventum gehabt haben muß. Dazu hatten die Burgunder vielfach — ähnlich wie die Langobarden[1]) — eine gewiſſe Vorliebe für das Wohnen in der Stadt, wie uns denn in den Inſchriften ſtädtiſcher Friedhöfe nicht ſelten burgundiſche Namen begegnen: ent-

[1]) Bd. I, S. 465.

weder daß sie das ihnen zugefallene Land dann durch andre bewirtschaften ließen, oder daß sie es gar verkauften, sei es an Angehörige des eigenen Volkes oder auch an Römer: es muß derartiges häufig genug vorgekommen sein, da man später es für notwendig erachtete, durch Gesetz den Verkauf burgundischer Anteile zu untersagen.

Ueber die nächste Geschichte des Burgunderreiches in Gallien sind wir leider schlecht unterrichtet. An der Spitze standen zwei Könige, das Brüderpaar Gundiok und Hilperik; sie sind doch wohl zuerst eher gemeinsam regierend zu denken, als daß man eine territoriale Trennung des Landes anzunehmen hätte. Da die Ansiedelung in der Sabaudia ein freiwilliges Zugeständnis Roms war, so schlossen sich naturgemäß die Burgunder zunächst Rom an: es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in dem großen Entscheidungskampf gegen Attila sich im Heer des Aetius auch burgundische Hülfstruppen befanden.[1]) So wichtig erschien die Hunnenschlacht dem Volke, daß man bestimmte, alle vor ihr begonnenen Rechtshändel sollten als verjährt niedergeschlagen werden; selbst für einen vor ihr begangenen Totschlag wurde die Buße auf ein Zehntel reduziert. Auch nach dem Tode des Aetius blieb für die burgundische Politik das Bündnis mit Rom das maßgebende Moment, zumal als sich König Gundiok mit der Schwester Rikimers,[2]) des leitenden römischen Staatsmannes, vermählte. Die engen gegenseitigen Beziehungen kamen auch darin zum Ausdruck, daß Rom den burgundischen Königen Ehrentitel verlieh: Gundiok wurde zum Patricius, Hilperik zum Magister Militum ernannt.

Es schien, als werde das Bündnis für Rom auch praktische Früchte tragen: 456 zogen im Namen und Auftrag des Kaisers Avitus Westgoten und Burgunder gegen die Sueben in Spanien zu Felde, die sie auch besiegten.[3]) Aber eben jetzt erfolgte der Umschlag: als Avitus gestürzt, als Majorian auf den Thron erhoben wurde, da benutzten 457 die burgundischen Machthaber diese Wirren zu einer wesentlichen Vergrößerung ihres Reiches auf Kosten des bisher römischen Besitzes: sowohl im Westen wie im Süden schob man die Grenzen weiter vor: doch ist es nicht möglich, mit voller Sicherheit zu sagen, welches Gebiet man damals eroberte, insbesondere ob auch schon jetzt Lyon — dieses allerdings dann nur vorübergehend — und Vienne gewonnen wurden. Damit war nicht bloß die nominell noch anerkannte Oberherrschaft Roms abgeschüttelt, sondern auch das Bündnis gelöst. Freilich war dieser Bruch noch kein endgültiger: auch noch in burgundischen Inschriften aus der Zeit zwischen 466 und 473 wird der Kaiser dominus noster genannt: gewisse Verbindungen zwischen Rom und den Herrschern blieben noch später bestehen: doch kann mindestens seit Gundobads Thronbesteigung von irgend welcher anerkannten Oberhoheit Roms nicht mehr die Rede sein.

---

[1]) Auch auf Attilas Seite kämpften Burgunder; es waren sicher Reste des Volks, die am Main oder am Rhein zurückgeblieben waren und sich nun beim Durchzuge der Hunnen diesen anschlossen.

[2]) Vergl. Bd. 1, S. 408.

[3]) Bd. 1, S. 408.

Jetzt, wo das Reich größer geworden, trat wohl auch erst die räumliche Trennung ein: Hilperik behielt seinen Sitz in der alten Hauptstadt Genf, Gundiok nahm seine Residenz in den neu eroberten Gebieten, vielleicht in Ambérieux.

Wie anderswo, so versuchte auch den Burgundern gegenüber Kaiser Majorian[1]) das Geschehene rückgängig zu machen: wenn er auch militärische Erfolge errang, dauernden Nutzen brachte seine Politik hier so wenig wie gegen die Westgoten. Nach seinem Tode griffen die Burgunder noch weiter um sich: jetzt spätestens fiel auch Lyon in ihre Hände: schon konnte ein verräterischer Präfekt Galliens, Arvandus, dem Westgotenkönig Eurich eine Teilung ganz Galliens zwischen Goten und Burgundern vorschlagen.

Im Jahr 473 starb König Gundiok; schon vor ihm war sein Bruder Hilperik, allem Anschein nach ohne Hinterlassung von Erben, heimgegangen. Auch im burgundischen Hause galt noch der privatrechtliche Grundsatz der Teilbarkeit des Reiches: auf Gundiok folgten seine drei Söhne Gundobad, Godegisel, Hilperik — ein vierter Sohn Godomar verschwindet spurlos aus der Geschichte —. Gundobad hatte bereits eine tüchtige politische Schulung durchgemacht, und zwar in Italien; nach dem Tode des Rikimer war er in Rom als Patricius der eigentliche Regent geworden:[2]) doch schien ihm die Herrschaft über das eigene Volk lockender: so sehr hatte selbst in den Augen der Barbaren das Kaiserreich bereits an Glanz und Ansehen eingebüßt. Er kehrte von Rom in die Heimat zurück, residierte in Vienne, während seine Brüder Godegisel und Hilperik in Genf und Lyon Hof hielten.

Der mächtigste Herrscher in Gallien war damals der Westgotenkönig Eurich, der immer weiter auf Kosten des bisher römischen Besitzes um sich griff.[3]) Es hätte nahe gelegen, daß die Burgunder, in Verwirklichung jenes Gedankens des Arvandus, mit ihm gemeinsame Sache gemacht; aber das geschah doch nicht, man blieb in Burgund in freundschaftlichen Beziehungen zu Rom, und es scheint doch, als wäre diese Politik vor allem Gundobads Werk, der wohl aus den Zeiten seines Patriziats her mit den leitenden römischen Kreisen in engen Verbindungen geblieben sein mochte. Auch in Rom suchte man die burgundische Freundschaft zu pflegen: auch dem Hilperik wurde ebenso wie seinem Vater der Titel eines Magister Militum zu teil. Bald trug das gute Verhältnis auch praktische Früchte: als König Eurich die Auvergne zu erobern suchte, da kamen den Römern burgundische Truppen zu Hülfe — vielleicht mit dem Hintergedanken, ihrerseits jene Landschaft zu gewinnen —; freilich vermochten sie nicht zu hindern, daß schließlich die Auvergne doch in westgotischen Besitz überging.[4])

Wie damals burgundische Krieger in Clermont als Besatzung lagerten, schildert uns ein reizendes Gedicht des Sidon, in dem er erklärt, weshalb er seinem Freunde Catullin kein Hochzeitslied sendet: „Ich soll dichten, umgeben

[1]) Bd. 1, S. 408.
[2]) Siehe Bd. 1, S. 410.
[3]) Bd. 1, S. 410.
[4]) Vergl. Bd. 1, S. 411.

von langhaarigen Haufen, ich, der ich germanische Worte anhören, der ich mit ernstem Gesicht den Gesang loben muß, den der gefräßige Burgunder anstimmt, wenn er mit ranziger Butter sein Haar salbt? Du fragst, was meiner Dichtkunst den Garaus macht? Von der barbarischen Laute verscheucht, will Thalia keine sechsfüßigen Verse mehr geben, seitdem sie unsre siebenfüßigen Herren erblickt. Glücklich darf man deine Augen und Ohren nennen, glücklich deine Nase, dem nicht schon am frühen Morgen zehnmal Knoblauch und häßliche Zwiebel die Luft verpestet; den nicht vor Tagesanbruch, als wäre man der alte Erzeuger ihres Vaters oder der Gatte ihrer Amme, Riesen in solcher Zahl und Größe heimsuchen, daß sie kaum die Küche des Alkinous zu befriedigen vermöchte." Man sieht, diese „Verbündeten" erschienen den Römern keineswegs als besonders angenehme und willkommene Gäste.

Als in Rom Odovakar sich der Herrschaft bemächtigt hatte und Gallien völlig sich selbst überließ,[1]) da benutzten auch die Burgunder die Gunst der Verhältnisse zu einer weiteren Ausdehnung ihres Besitzes, die aber im ganzen auf friedliche, weniger gewaltsame Weise als das Vordringen der Westgoten erfolgt zu sein scheint. Zugleich verstand man es im Nordwesten auch den Alamannen Terrain abzugewinnen: während früher der Jura in der Gegend von Avenches die burgundisch-alamannische Grenze gebildet hatte, sind später Langres, Besançon, Mandeure, Windisch in burgundischem Besitz. Ueberhaupt erreicht jetzt um die Wende des fünften und sechsten Jahrhunderts das burgundische Reich seine weiteste Ausdehnung: gegen Italien stellten die Alpen eine unübersteigbare natürliche Scheidewand dar; die Grenze gegen die Westgoten wurde im Süden durch die Durance und untere Rhone bezeichnet, verlief von dort herüber zur oberen Loire; die Grenze gegen die Franken läßt sich im einzelnen nicht genau bestimmen: Toul, Châlons, Auxerre waren fränkisch, Langres und Autun burgundisch; im Norden und Osten stellte der Oberlauf des Rheins und die Reuß die Grenze dar; Basel selbst gehörte wohl nicht zum burgundischen Reich. Gelegentlich suchten die Burgunder sich im Süden noch über die angegebenen Linien hinaus auszudehnen; so befanden sich vorübergehend Marseille und Ligurien in burgundischem Besitz, doch gelang es nicht, sie dauernd zu behaupten; zu stark war des neuen Herrschers von Italien, des Ostgoten Theoderich Stellung, als daß Burgund es hätte wagen können, es auf einen ernstlichen Kampf mit ihm ankommen zu lassen.

Vielmehr suchte Burgund jetzt entschiedenen Anschluß an die junge ostgotische Macht: auf Theoderichs durch den Bischof Epiphanius von Pavia überbrachte Bitte gab Gundobad 6000 Gefangene, die er bei jenem Streifzug nach Ligurien mit sich fortgeführt, unentgeltlich frei, gestattete den Loskauf weiterer; Gundobads Sohn Sigismund vermählte sich mit Theoderichs Tochter Ostrogoto. Burgund war damit ein Glied in jenem germanischen Staatensystem geworden, das Theoderich plante.[2])

Stand man so mit dem östlichen Nachbar in besten Beziehungen, so schien

[1]) Bd. 1, S. 413.
[2]) Bd. 1, S. 426.

anfangs auch das Verhältnis mit dem westlichen Anwohner, dem so gewaltig aufstrebenden Frankenkönig Chlodowech, ein freundschaftliches zu werden: 492 oder 493 vermählte er sich mit Hrotechild, König Hilperiks Tochter. König Hilperik war in den achtziger Jahren gestorben; sein Reich wurde wohl zwischen Gundobad und Godegisel geteilt, wobei jedenfalls Gundobad der Löwenanteil, vor allem Lyon, zufiel; Hrotechild lebte seitdem an ihres Oheims Gundobad Hofe. Aber die Familienverbindung vermochte doch den politischen Gegensatz, der zwischen Franken und Burgundern seit der Vernichtung der Römerherrschaft in Gallien bestand, nicht zu beseitigen, zumal da sich jetzt auch ein religiöser Zwiespalt mit ihm verband: seit Chlodowechs Uebertritt zum Katholizismus sahen die Katholiken im Burgunderreich in dem Frankenkönig ihren natürlichen Schutzherren.

Nach einer vereinzelt dastehenden Angabe, deren Richtigkeit sich weder beweisen noch direkt in Abrede stellen läßt, hätten sich die Burgunder schon im rheinischen Reich zum Katholizismus bekehrt: das ist zweifellos, daß sie in Gallien sich zum Arianismus bekannten. Waren sie wirklich vorher Katholiken, so war es jedenfalls dem Einfluß der mächtigen westgotischen Nachbarn, vor allem des gewaltigen Eurich zu danken, daß sie das katholische Bekenntnis mit dem arianischen vertauschten. Dadurch aber bestand jetzt ein Zwiespalt in der Konfession mit der vorgefundenen römischen Bevölkerung und der römischen Hierarchie. An sich war die Macht des Königs gegenüber dieser Hierarchie keineswegs gering: Synoden durften nur unter seiner Zustimmung stattfinden; bei der Wahl der Bischöfe war die königliche Genehmigung nötig; selbst bei der Wahl von Klosteräbten scheint mehrfach die Bestätigung des Königs eingeholt zu sein. Trotzdem befindet sich im burgundischen Reich der Arianismus von vornherein in der Defensive. An fester geschlossener Organisation war die katholische Kirche der arianischen unendlich voraus; auf ihrer Seite war die Ueberlegenheit der Intelligenz, der Bildung, des Besitzes; sie blieb in stetem engen Verkehr mit der Hierarchie des gotischen und fränkischen Galliens; sie hatte endlich in Erzbischof Avitus von Vienne[1]) einen hochbegabten und diplomatisch wie kirchlich gleich gewandten Führer. Ihm vor allem war es zu danken, daß der Katholizismus schon auch im Herrscherhause Eingang fand: Hilperiks Gemahlin Caretene war Katholikin, setzte es durch, daß ihre Kinder — so insbesondere Hrotechild, Chlodowechs Gattin — katholisch erzogen wurden; Godegisel war dem Katholizismus hold; Gundobads eigener Sohn, Sigismund, neigte dem katholischen Glauben zu.

Daß die katholische Kirche Burgunds mit dem Frankenkönig liebäugelte, kann nicht wunder nehmen; Avitus selbst stand mit Chlodowech in Beziehungen; wir haben gesehen, wie er diesen zu seiner Taufe beglückwünschte.[2])

Gundobad verkannte nicht die Gefahr eines heranziehenden Unwetters; er suchte ihr zu begegnen, indem er sich selbst dem Katholizismus näherte. Es kam am burgundischen Hofe zu längeren Disputationen über den Glauben, die aber noch zu keinem Resultate geführt hatten, als der Sturm losbrach.

Chlodowech hatte mit König Godegisel angeknüpft. Dieser mochte sich be-

---

[1]) Vergl. oben S. 32.

[2]) S. 69.

nachteiligt glauben, weil er von Hilperiks Hinterlassenschaft weit weniger empfangen als Gundobad: genug, zwischen ihm und Chlodowech wurde ein Bündnis geschlossen, das die Beseitigung Gundobads zum Ziele hatte; wahrscheinlich bedang sich der Frankenkönig Abtretung eines Teils von Burgund aus. Im Jahr 500 fand der Krieg statt: gestützt auf den festen Platz Dijon erwartete Gundobad die Gegner — hoffte er vielleicht auf alamannische Hülfe, daß er seine Verteidigung so sehr an die Nordgrenze seines Reiches verlegte? In der Schlacht siegten die Verbündeten; Gundobad flüchtete nach dem Süden, nach Avignon. Nun aber zog Chlodowech mit seinen Truppen nach Hause — gerade so wie später im Westgotenkrieg[1]) —. Sein Verhalten bleibt etwas rätselhaft: glaubte er den Krieg definitiv beendet, meinte er seinen Anteil an der Beute gesichert? Oder hängt etwa gar der Entscheidungskampf gegen die Alamannen[2]) mit dem Burgunderkrieg zusammen, so daß drohende Bewegungen der Alamannen den Chlodowech bewogen, von der weiteren Verfolgung seiner burgundischen Pläne abzusehen?

Godegisel nahm Lyon und Vienne in Besitz; er suchte noch mehr als bisher sich die Freundschaft der katholischen Kirche zu gewinnen: so gründete er in Lyon ein Nonnenkloster. Aber seine Herrschaft sollte doch nur von ephemerer Dauer sein: Gundobad hatte neue Kraft gesammelt; er belagerte den Bruder in Vienne: bei der Eroberung der Stadt fand Godegisel den Tod. Ueber seine Umgebung, die burgundische ebenso wie die römische, erging ein strenges Strafgericht; dagegen wurden die gefangenen Franken von Gundobad verschont, offenbar in dem Bestreben, einen neuen Krieg mit Chlodowech zu vermeiden: er ließ sie bloß aus dem Lande schaffen, sandte sie zu dem Westgotenkönig Alarich nach Toulouse.

Das ganze burgundische Reich war jetzt in einer Hand vereinigt. Sicher war es vor allem die gesteigerte und geschlossenere Machtstellung Gundobads, die den Chlodowech bestimmte, keinen ferneren Angriff auf Burgund zu wagen: bei jenem Kriegszug von 500 hatte er sich auf eine starke Partei in Burgund selbst stützen können, das war in Zukunft nicht mehr möglich: wir haben aber schon mehrfach gesehen, wie es dem Wesen des Frankenkönigs entsprach einen Feldzug möglichst nicht ohne fremde Unterstützung, nicht allein mit seinen eigenen Mitteln zu führen. Aber auch Gundobads Politik wurde seit der Katastrophe von 500 eine andre: er glaubte für die Zukunft einen abermaligen, stets sehr gefährlichen Krieg mit den Franken am besten dadurch verhüten zu können, daß er möglichst engen Anschluß an Chlodowech suchte: er trat mit diesem in freundschaftliche Beziehungen. So trafen denn die Bemühungen Theoderichs, eine umfassende Allianz gegen die Franken zu stande zu bringen,[3]) bei Gundobad auf taube Ohren: ja so sehr verschloß dieser sich der Thatsache, daß die Franken der gefährlichste Gegner seien, deren weiteres Vordringen sich nur durch ein Zusammenhalten aller andern gallischen Mächte hätte abwehren lassen, daß er sogar mit Chlodowech gegen die Westgoten ein Bündnis einging, wohl ebenso sehr in

[1]) S. 75.
[2]) S. 65.
[3]) S. 72.

dem Bestreben, die noch nicht lange bestehende Freundschaft mit den Franken fester zu knüpfen, wie in dem Wunsch, sein eigenes Reich zu erweitern. Wir haben bereits gesehen,[1]) wie der Westgotenkrieg den Burgundern nicht nur die gehoffte Vergrößerung nicht brachte, sondern wie sie sogar an die Ostgoten Avignon und Oranges einbüßten: schon rächte sich die verkehrte Politik, die ihre Stütze in dem natürlichen Gegner, den Franken, statt in dem natürlichen Beschützer, den Ostgoten suchte.

Die Jahre der Einheitsherrschaft Gundobads bezeichnen die glücklichste Zeit des burgundischen Reiches. Gundobad selbst ist ein Herrscher von mehr als nur Durchschnittsbegabung. Er ist vor allem den Werken des Friedens zugewandt; wenn es nötig ist, versteht er das Schwert zu führen, aber er holt es nur ungern aus der Scheide. Es ist gerade sein Fehler, daß er nicht rechtzeitig einen Entschluß zu fassen weiß und mit halben Maßregeln Zeit verliert; es fehlt ihm ebenso die Kraft, sich die politischen Situationen so zu schaffen, wie er sie braucht, wie der Scharfblick aus einer gegebenen Lage durch rasches Zugreifen an der richtigen Stelle den größtmöglichen Vorteil zu ziehen. Er ist eine milde Natur, mehr dem Theoderich als dem Chlodowech ähnlich. Gerechtigkeit und Toleranz sind seine hervorstechendsten Tugenden: an seinem Hofe verkehren Römer und Burgunder, Katholiken und Arianer; seinen germanischen wie seinen römischen Unterthanen will er Recht und Ordnung sichern. Die römische Bildung hat er sich in hohem Maße zu eigen gemacht; er versteht nicht bloß Latein, sondern auch etwas Griechisch. Die Bibel kennt er gründlich; er studiert sie so eifrig, daß er wiederholt über die Schwierigkeiten der Auslegung einzelner Stellen den Avitus zu Rate zieht. Mit besonderer Vorliebe versenkt er sich in die dogmatischen Probleme, und die langen brieflichen Erörterungen des Avitus über Fragen der Rechtgläubigkeit und Ketzerei zeigen uns diesen germanischen König fast als einen Theologen. Aber er behält daneben doch auch Interesse für weltliche Dinge, so wenn er den Theoderich bittet, ihm eine Wasseruhr und eine Sonnenuhr, wie er sie bei seinem Aufenthalt in Italien kennen gelernt, zu übersenden.

Trotz der maßvollen, allem Gewaltsamen abgeneigten Persönlichkeit des Königs, würde man sehr fehlgehen, wenn man sich ihn als schwächlich vorstellte: gerade durch ihn hat das Königtum bei den Burgundern eine Machtfülle erreicht, wie es sie doch vorher nicht besessen. Dem König steht zu die Verwaltungshoheit, Heer- und Gerichtsbann, Kirchen- und Finanzhoheit; die Beamten, die Grafen (comites) sowohl wie die Richter (iudices), werden vom König ernannt. Dem König gehört ein großer Teil des Landes, aus dem er an seine Anhänger Schenkungen macht. In der Gesetzgebung ist der König das maßgebende Element, wenn er auch hier noch an die Zustimmung der Großen auf dem Reichstag gebunden ist. Schon ist das Königtum erblich, schon erscheint das Reich als unteilbar: letzteres ist Gundobads Verdienst, der nicht gleich seinem Vater Gundiok das Reich in privatrechtlicher Auffassung unter seine Söhne zerstückelte,

[1]) S. 75 f.

sondern es ungeteilt dem Aeltesten, Sigismund, hinterließ. Welch ein Abstand zwischen diesem Königtum Gundobads und jenen Zeiten, wo die Burgunder bei Mißwachs oder Unglück ihre Könige verjagten![1])

Bei den Unterthanen gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung von Römern und Germanen. Die Klasseneinteilung umfaßt beide Nationen gleichmäßig: es sind in erster Linie soziale Gesichtspunkte, nach denen die Gliederung des Volkes erfolgte: man unterscheidet die drei Stände der Vornehmen (majores, potentiores), der Mittelschichten (mediani, mediocres) und der Armen (viles, pauperes). An Stelle des alten Volksadels ist wie anderswo ein Dienstadel getreten, der auf Besitz und Würde beruht. Nur auf der untersten Stufe fand merkwürdigerweise eine Bevorzugung der Germanen statt: der burgundische Knecht wurde höher geachtet wie der römische Sklave. Im übrigen standen die Römer den Burgundern vollkommen gleich: sie hatten wie diese ein Wergeld, konnten Aemter bekleiden, hatten das Recht, Waffen zu tragen, waren dafür aber wohl auch der Heerpflicht unterworfen.

Römer wie Burgunder lebten nach ihrem eigenen Recht, und für beide brachte die Regierung Gundobads großartige Kodifikationen. Das burgundische Rechtsbuch (ursprünglich Liber constitutionum, später Lex Burgundionum oder Lex Gundobada — daher dann Loi Gombette — genannt) ist im Ausgang des fünften Jahrhunderts verfaßt, seinen Kern bilden die Gesetze Gundobads und seiner Vorfahren. Der König schrieb vor, daß über jeden im Gesetzbuch nicht vorgesehenen Rechtsfall an ihn zu berichten sei, damit er dann nach Bedürfnis neue Gesetze erlassen könne. Durch solche Novellen Gundobads und seiner Söhne erfuhr das ursprüngliche Gesetzbuch mancherlei Abänderungen; sie wurden bei den einzelnen Titeln hinzugefügt oder auch direkt an Stelle der durch sie aufgehobenen älteren Rechtssätze eingeschaltet. Uns ist nur der derart veränderte, nicht der ursprüngliche Text des Gesetzbuches erhalten.

Das burgundische Rechtsbuch galt für Streitigkeiten der Burgunder unter sich, sowie für Händel zwischen Burgundern und Römern, ja einzelne Bestimmungen fanden sogar auch auf rein römische Fälle Anwendung. Diese burgundischen Gesetze zeigen nun schon sehr stark den Einfluß des römischen Rechts, im Privatrecht sowohl, wo z. B. das ganze Urkunden- und Testamentswesen übernommen ist, wie im Prozeß; noch weniger wie bei den Westgoten hätte bei den Burgundern bei längerer Dauer des Reiches der vollkommenen Verschmelzung auch des Rechts der beiden Nationen etwas im Wege gestanden.

Nicht unzutreffend charakterisiert Gregor von Tours den Gundobad mit den Worten: „Er gab den Burgundern mildere Gesetze, damit sie die Römer nicht bedrängten." Aber auch direkt wurde den Römern die Fürsorge des Königs zu Teil: für alle jene Rechtsfälle, die für die Burgunder in dem neuen Rechtsbuch geregelt waren, sollte auch für die Römer eine einheitliche Rechtsquelle geschaffen werden: dies geschah durch die Lex Romana Burgundionum — später in wunderbarem Mißverständnis[2]) Papianus genannt —, die im Anfang des

[1]) Bd. 1, S. 310.

[2]) Sehr oft sind in den Handschriften die Lex Romana Wisigotorum und die Lex

sechsten Jahrhunderts erlassen wurde. Sie will nicht eine erschöpfende Darstellung des römischen Rechts sein, sondern gibt in der Hauptsache nur zu den einzelnen Titeln der Lex Gundobada passende Parallelstellen aus römischen Rechtsquellen, die für rein römische Fälle gelten sollen. Sie will kein neues Recht einführen, sondern nur das bereits geltende zusammenstellen; sie schöpft demgemäß aus den römischen Juristen und dem römischen Vulgarrecht.

Schon das Recht zeigt, wie die Burgunder dem Einfluß des Römertums unterlagen, und man kann in der That bei ihnen von einer vollkommenen Romanisierung reden: die Menge des Volkes war doch verhältnismäßig nur gering, jedenfalls an Zahl den Römern bei weitem nicht gleich; dazu fehlte es an nennenswertem Nachschub aus der germanischen Heimat. Die schachbrettartige Ansiedelung, wo in allen Gemeinden Burgunder und Römer zusammenwohnten, begünstigte den Sieg der höheren römischen Kultur. Natürlich vollzog sich die Romanisierung in den einzelnen Landesteilen verschieden schnell; sie erfolgte im Süden rascher als im Norden, aber im Wesentlichen war doch bei seinem Untergange das Reich schon romanisch, und die Zeit der fränkischen Herrschaft, die Verbindung mit weiteren romanischen Landesteilen, trug nur dazu bei, die Entwickelung von einem germanischen Reich auf römischem Boden zu einer einheitlichen romanischen Nation noch zu beschleunigen und zu stärken.

Eine Vorbedingung für das Zusammenschmelzen der Burgunder und Römer zu einem Volk war die Ueberwindung des konfessionellen Gegensatzes. Schon in der späteren Zeit von Gundobads Regierung war man hierzu auf dem besten Wege. Gundobad selbst stand mit den Führern der Orthodoxie, insbesondere mit Avitus, in lebhaftem Verkehr, wenn er auch selbst bis zu seinem Tode Arianer blieb; die katholische Kirche empfing von ihm mannigfache Wohlthaten; schreibt doch Avitus einmal an ihn: „Was meine Kirche, ja alle unsre Kirchen an Gütern besitzen, ist euer: denn ihr habt sie uns entweder erhalten oder geschenkt.“ Er ließ es zu, daß seine beiden Söhne, Sigismund und Godomar, im katholischen Glaubensbekenntnis erzogen wurden: besonders Sigismund war eifriger Katholik; dazu mochte viel beitragen, daß er längere Zeit in Vienne gelebt, wo er sicher mit Avitus, dem streitbaren Vorkämpfer der Orthodoxie, in die engsten persönlichen Beziehungen getreten war. Später hielt Sigismund, der, trotzdem er den Königstitel führte, doch bei Lebzeiten des Vaters nicht an der wirklichen Regierung teilnahm, in Genf Hof: hier war er eifrig darauf bedacht, zu verhüten, daß der Arianismus weiter um sich griff. So war die katholische Zukunft des Reiches sicher gestellt, mochte auch Gundobad in seiner Scheu vor entscheidenden Schritten, es — anders als einst Chlodowech in ähnlicher Lage — nicht über sich gewinnen, auch bereits für sich persönlich aus den ganzen Verhältnissen die nötige Folgerung zu ziehen.

516 starb Gundobad, König wurde auf Grund seiner Bestimmungen sein Sohn Sigismund. Schon die erste Regierungshandlung des neuen Herrschers

---

Romana Burgundionum zusammengeschrieben; erstere schließt nun mit einer Stelle aus dem Papinian, dabei die Worte gebrauchend: incipit Papian [sc. Papiniani] liber I; der Abschreiber glaubte hierin den Titel des darauf folgenden burgundischen Gesetzbuches zu erkennen.

war bezeichnend: 517 veranstaltete er in Yenne ein Konzil der katholischen Bischöfe, auf dem Avitus als der eigentliche Leiter des burgundischen Klerus erschien. Man faßte Beschlüsse gegen den Arianismus; es wurde den katholischen Geistlichen der Umgang mit Arianern untersagt. Sodann war man darauf bedacht, die Stellung der Bischöfe und der Geistlichkeit überhaupt zu stärken: kein Kleriker sollte sich ohne die Genehmigung seines Bischofs an die weltlichen Gerichte wenden; kein Geistlicher durfte von dem Besitz seiner Kirche etwas veräußern; nicht einmal die Freilassung von Sklaven war dem Abte gestattet, während doch den Laien gegenüber die Kirche stets das Los der Knechte zu mildern suchte. Es war gewissermaßen die erste Musterung, die die burgundische Hierarchie über ihre Mannschaften abhielt, nachdem eben erst das Reich katholisch geworden: bald genug sollte es zum Konflikt zwischen Hierarchie und Königtum kommen. Das Konzil hatte die Ehe eines Witwers mit der Schwester seiner verstorbenen Frau untersagt: es wandte jetzt dieses Verbot auch gegen den Verwalter des königlichen Fiskus Stephanus an. König Sigismund geriet über dies Vorgehen gegen einen seiner höchsten Beamten in heftigen Zorn: er mied den Verkehr mit der Kirche und den Bischöfen. Aber die Hierarchie blieb fest: zwei Konzile, zu Savigny und Lyon, bestätigten die Exkommunikation des Stephanus. Jetzt wich der König zurück; er bat die Bischöfe um Verzeihung. Die Hierarchie hatte damit ihre Ueberlegenheit über das Königtum offen dargethan.

Es entsprach ganz dieser Abhängigkeit Sigismunds von den Bischöfen, wenn er bei den anerkannten Vormächten des Katholizismus Anschluß suchte. Er redete den Papst Symmachus als Oberherren der gesamten Kirche an, bat ihn um Zusendung von Reliquien. Er war bestrebt, mit dem oströmischen Kaiser Anastasius in Verbindung zu treten; in dem Brief, den er seiner Gesandtschaft mitgab, heißt es: „Mein Volk ist euer; mich freut es mehr, euch zu dienen, als über mein Volk zu herrschen," und in diesem Tone geht es weiter. Wenn auch sicher mit solchen Redensarten keine wirkliche Unterordnung Burgunds unter das byzantinische Reich beabsichtigt war, so gingen doch derartige ehrfurchterstarbende Worte weit über das hinaus, was sonst im Verkehr der germanischen Herrscher mit dem Kaiser üblich war.

Aber schon stieß Sigismund auf den Gegensatz der Ostgoten. Theoderich, gerade damals in einer gewissen Spannung mit dem byzantinischen Reich, mochte besorgen, daß eine engere Verbindung Burgunds und des Kaiserreichs ihm selbst gefährlich werden konnte: er hielt die burgundischen Gesandten auf ihrer Durchreise durch Italien an, ließ sie nicht nach Konstantinopel gelangen. Der alte Zwiespalt zwischen Burgund und den Ostgoten, der seit dem politischen Systemwechsel Gundobads begonnen [1]) und dem Reiche schon Avignon gekostet hatte, war abermals zum Ausdruck gekommen: bald sollte man von neuem für die Verblendung büßen, mit der man Freunde des Reiches überall wo anders, nur da nicht suchte, wo es geboten gewesen wäre, eben am ostgotischen Hofe. Bald sollte sich der Gegensatz noch mehr verschärfen.

[1]) S. 89.

Sigismund hatte von seiner ersten Frau, Theoderichs Tochter Ostrogoto, einen Sohn Sigerich: zwischen Vater und Sohn kam es zu vollkommener Entfremdung; vielleicht trifft doch die Angabe einer im übrigen vollständig sagenhaften Ueberlieferung zu, daß die neue Stiefmutter die Ursache des Konfliktes gewesen. Die Differenz fand schließlich ein tragisches Ende: Sigismund ließ 522 seinen Sohn in ungerechter Weise töten. Wohl befiel ihn nachher die Reue: er flüchtete in das Kloster S. Maurice, suchte dort in Gebet und Fasten Beruhigung. Die Hierarchie ließ sich dadurch, daß er hier einen ständigen Chor von Psalmensängern einrichtete, daß alle Frauen und weltlichen Familien aus S. Maurice entfernt, nur die Mönche dort belassen wurden, in der That versöhnen: in einer Predigt zu Ehren der neuen Einrichtung pries Avitus den frommen und wohlthätigen König.

Aber die Blutthat mußte die Spannung zwischen Burgundern und Ostgoten unheilbar machen. Sicher scheint es mir, daß in dem völligen Bruch mit Theoderich — denn dieser war zweifellos die Folge von Sigerichs Ermordung — die Ursache des Krieges zu suchen ist, den die Franken im nächsten Jahr (523) gegen Burgund begannen. Von einem besonderen Anlaß wird nichts berichtet, ein solcher war auch kaum vorhanden: die Merowinger benutzten eben einfach mit richtigem Blick die politische Lage; sie brachen los, sobald Burgund auf ostgotische Hülfe nicht mehr rechnen durfte. Die treibende Seele des Krieges war König Chlodomer: er wurde von seinen Brüdern Childebert und Chlothachar unterstützt; Theuderich hielt sich fern, da er eine Tochter Sigismunds, Swawogota, zur Frau hatte. Die Franken rückten in Burgund ein; eine Schlacht — ihr Ort ist unbekannt — fiel zu Ungunsten der Burgunder aus. König Sigismund flüchtete nach S. Maurice, doch wurde er von seinen eigenen Landsleuten den Franken ausgeliefert. König Chlodomer ließ ihn in geistliches Gewand stecken, hielt ihn mit seiner Frau und seinen beiden Söhnen in Orléans in Haft. Doch als in Burgund gegen Erwarten der Widerstand fortdauerte, da erachtete es der Merowinger für ratsamer, seine Gefangenen zu beseitigen: zu S. Sigismond bei S. Péravy-la-Colombe ließ er Sigismund und seine Familie in einen Brunnen stürzen.

Schon waren auch die vorauszusehenden bösen Folgen des Bruchs mit den Ostgoten eingetreten: während des burgundisch-fränkischen Krieges erschien ein ostgotisches Heer unter Tulum in der Provence; ohne Schwertstreich vergrößerte es die ostgotischen Besitzungen, nahm den Burgundern das Land nördlich der Durance bis an die große vom Mont Genèvre kommende Heerstraße, vor allem die Orte Carpentras, Sisteron, Embrun, Gap, Apt.

Nach Sigismunds Gefangennahme mochte man das Ende des Reiches gekommen glauben, aber ähnlich wie im Jahre 500 erholte es sich noch einmal in überraschender Weise von der Katastrophe. In Sigismunds Bruder Godomar fanden die Burgunder einen kriegstüchtigen Führer. Chlodomer sah sich veranlaßt, 524 abermals gegen Burgund zu Felde zu ziehen; jetzt unterstützte ihn Theuderich, der sich mit ihm bei Vézeronce (an der Rhone zwischen Genf und Lyon) vereinigte. Hier kam es auch zur Schlacht, aber diesmal waren die Franken unglücklich. König Chlodomer wurde von einem Speer tödlich

getroffen; an seinem langen Haar erkannten die Burgunder den König; sie hieben ihm das Haupt ab, steckten es an eine Lanze und zeigten es, um sie zu entmutigen, den Franken. Wenn auch die fränkischen Quellen von einem schließlichen Siege der Franken zu berichten wissen, so spricht doch alles dafür, daß in Wahrheit der Erfolg des Tages auf seiten der Burgunder war. Mit der Schlacht war der Krieg zu Ende: der Tod Chlodomers, der nur unmündige Erben hinterließ, veranlaßte innere Wirren im fränkischen Reich: [1]) in dem Bestreben sich seines Gebiets zu bemächtigen, gaben seine Brüder die Fortsetzung des, wie jene Schlacht zeigte, offenbar nicht so leichten Feldzuges gegen Burgund auf. In derselben Richtung wirkte auch wohl die Besorgnis vor einem Einschreiten des Ostgotenkönigs, das nach dem Tode Sigismunds und der Thronbesteigung des auf ein gutes Einvernehmen mit den Ostgoten Wert legenden Godomar keineswegs mehr außer dem Bereich der Möglichkeit zu liegen schien. Ein förmlicher Friede wurde wohl kaum geschlossen, aber thatsächlich blieb vorerst Godomar im unbestrittenen Besitze Burgunds.

Godomar war eifrig bestrebt, das Reich im Innern zu festigen. Wenn auch Katholik, war er doch nicht in derselben Weise wie sein Bruder Sigismund von der Hierarchie abhängig; freilich fehlte dieser auch seit dem Tode des Avitus — der um 526 zu setzen ist — ein gleich talentvoller und gewandter Führer. Ein Reichstag zu Ambérieux, den Godomar abhielt, bezweckte vor allem durch gesetzgeberische Maßregeln die Verluste der Volkszahl, die die Kriege zur Folge gehabt, wieder zu ersetzen. Es wurde Goten und andern Fremden, die nach Burgund einwanderten, Erlaubnis zur Niederlassung erteilt und ihre Freiheit zugesichert; es wurde von anderswo zuziehenden Burgundern die Hälfte des Besitzes des ihnen zugewiesenen römischen Possessor zugesprochen [2]); aus der Fremde, das heißt wohl aus der Gefangenschaft heimkehrende Burgunder sollten ihre früheren Sklaven von denen, die sich ihrer bemächtigt, zurückerhalten; wenn von ihren Herren ins Ausland verkauften Sklaven die Rückkehr nach Burgund gelang, sollten sie frei sein; die Loskaufung von Gefangenen aus Feindesland wurde erleichtert. Daß der König persönlich in demselben Sinne thätig war, zeigt eine Inschrift aus S. Offange am Genfer See aus dem Jahr 527, die sich auf den Loskauf der — wohl in fränkische Kriegsgefangenschaft geratenen — Brandobriger durch Godomar bezieht.

Wichtiger noch war an sich, daß Godomar auch in der äußeren Politik die verhängnisvollen Bahnen Sigismunds verließ und wieder an die Ostgoten Anknüpfung suchte. Es kam zu einem Vertrage mit der Regentin Amalaswintha, wonach Godomar dafür, daß er „vollständige Ergebenheit" zusicherte, das heißt doch wohl: daß er versprach, sich ganz der ostgotischen Politik anzuschließen, einen Teil der von den Ostgoten 523 gewonnenen Gebiete zurückerhielt. Aber diese an sich durchaus verständige Wendung brachte nicht mehr den gehofften Lohn: es herrschte eben über die Ostgoten nicht mehr der energische Theoderich, sondern die schwache Amalaswintha, und so konnte es geschehen, daß als der

[1]) Siehe darüber unten im 5. Abschnitt, S. 116.

[2]) Vergl. oben S. 84.

fränkische Angriff, auf den man schon lange gefaßt sein mußte, endlich wirklich erfolgte, nun doch die ostgotische Hülfe ausblieb. Burgund sah sich in der Entscheidungsstunde abermals auf sich selbst angewiesen.

Die Merowinger hatten wohl absichtlich mit einem Unternehmen gegen Burgund gewartet, bis der große Theoderich die Augen geschlossen. 532 zogen sie gegen Godomar zu Felde; bestimmend für die Wahl des Zeitpunkts dürfte gewesen sein, daß damals bereits der Krieg zwischen Byzanz und den Vandalen drohte [1]), in dem wichtige ostgotische Interessen auf dem Spiel standen, so daß nicht zu besorgen war, daß die Ostgoten damals ihre Streitkräfte zur Unterstützung Burgunds verwenden würden. Diesmal wandten sich Chlothachar und Childebert gegen Burgund; König Theuderich wurde zur Teilnahme aufgefordert, aber lehnte sie ab; er mochte seine eben durch einen Aufstand der Auvergne erschütterte Herrschaft im eigenen Reich noch nicht wieder für gesichert genug halten, um einen Feldzug in die Fremde zu wagen; er zog es vor, seine nach Thaten verlangenden Truppen abermals in die Auvergne zu führen. [2])

Die Franken belagerten Autun, Godomar eilte zum Entsatz herbei, er wurde geschlagen und mußte fliehen; er verschwindet seitdem aus der Geschichte. Schon 533 sind Autun und Vienne fränkisch; ganz beendet ist die Eroberung Burgunds indes erst 534. Das Land wurde zwischen Childebert und Chlothachar geteilt, doch wußte sich auch Theudebert, Theuderichs Sohn, trotzdem er nicht mitgekämpft, einen Anteil an den neugewonnenen burgundischen Gebieten zu verschaffen; wie dabei die Grenzen im einzelnen gezogen wurden, ist kaum sicher festzustellen.

Nur 91 Jahre hatte das gallische Burgunderreich bestanden. Aber sein früh eingetretener Untergang kann nicht wunder nehmen, macht man sich klar, wie sehr die verschiedensten Umstände und Verhältnisse einer inneren Kräftigung des Reiches entgegenwirkten. Schon die geographische Lage war wenig günstig: die lange Ausdehnung von Nord nach Süd, vom Rhein bis zur Durance, entsprach nicht der geringen Breitenerstreckung von West nach Ost; die ganze West- und Südgrenze lag schutzlos feindlichen Angriffen offen. Auf allen Seiten sah man sich von fremden Stämmen umschlossen, die eine mehr oder weniger feindliche Stellung einnahmen; was man von am Rhein und am Main früher zurückgebliebenen Resten des eigenen Stammes an Nachschub erhielt, war kaum nennenswert. Die Volkszahl der Burgunder bei der Einwanderung war gering, und die fast ununterbrochenen Kämpfe ließen es zu keiner bedeutenden Vermehrung des Volkes kommen. Auch ohne ihr Erliegen gegenüber den Merowingern wären die Burgunder der Romanisierung nicht entgangen; nicht bloß in Sitte und Recht, sondern selbst in den wenigen uns erhaltenen Ueberbleibseln burgundischer Sprache ist bereits römischer Einfluß wahrzunehmen. Wohl war zur Zeit des Reichsuntergangs der Gegensatz der Nationalitäten und der Konfessionen in der Hauptsache überwunden, aber er hatte vorher verhängnisvoll eingewirkt, indem der fränkische Angriff, der wenn auch damals erfolglos ge-

[1]) Bd. 1, S. 436

[2]) Vergl. Abschnitt 5, S. 117.

blieben, doch wesentlich die Widerstandskraft des Reiches geschwächt hatte, durch die katholische Hierarchie und das Römertum zwar nicht veranlaßt, aber begünstigt und gefördert war. Nimmt man dazu nun die Zwistigkeiten im Herrscherhause, die verkehrte auswärtige Politik, die mutwillig von dem Zusammengehen mit den Ostgoten absah, das Westgotenreich stürzen half: wahrlich dann ist es nur allzu begreiflich, daß dem Burgunderreich in Gallien bloß eine so kurze Dauer beschieden war.

Wohl aber erschien es an sich fraglich, ob Burgund den Ostgoten oder den Franken zufallen werde. Gewiß war die Volkszahl der Franken bedeutend größer als die der Ostgoten; das aber wurde dadurch aufgehoben, daß die Franken seit der Unterwerfung des römischen und westgotischen Galliens sowie der Alamannen auch über ein weit ausgedehnteres Gebiet verzettelt waren. Die Provence bot ferner nach Burgund einen leichteren und naturgemäßeren Zugang als das mittelfranzösische Bergland. Erst unter diesem Gesichtspunkt, dem der Rivalität der Franken und Ostgoten, ermißt man die volle Bedeutung des Falls des Burgunderreichs. Wie hatten sich die Zeiten geändert! Immer wieder war Chlodowech davor zurückgeschreckt, es gegen die Ostgoten auf eine Waffenentscheidung ankommen zu lassen, hatte um sie zu vermeiden selbst schon errungene Erfolge lieber unbenutzt preisgegeben; demgegenüber hatte Theoderich, um das Fortschreiten des Frankenkönigs zum Stehen zu bringen, teils mit dem Kriege gedroht, teils wirklich die Waffen ergriffen. Jetzt führten die Söhne Chlodowechs, um die Aufgaben zu lösen, die schon ihr Vater erkannt aber nicht zu bewältigen vermocht, ihre Heere gegen Thüringen [1]) und Burgund, unbekümmert um die Haltung der Ostgoten; jetzt wich die ostgotische Regentschaft vor einem Kampfe zurück, ließ es geschehen, daß nicht nur das entfernte Thüringen, sondern auch das nahe Burgund, das natürliche Glacis der Provence, ohne das diese auf die Dauer nicht zu halten war, in die Hand der Gegner geriet. Die Eroberung Burgunds durch die Franken war eine entscheidende diplomatische Niederlage der ostgotischen Politik. Der Verlauf zeigte, wie richtig Chlodowech gehandelt, als er den Austrag der langen stillen Rivalität zwischen Franken und Ostgoten auf günstigere Zeiten vertagte. Ohne Schwertstreich war jetzt das Ringen zu Gunsten der Merowinger entschieden; die schwächliche Tochter des großen Theoderich hatte die politische Stellung, die er seinem Staate am Mittelmeer verschafft, nicht zu behaupten gewußt. Nachdem Burgund gefallen, ohne daß die Ostgoten es zu halten oder seinen Sturz zur Erweiterung ihrer Macht zu benutzen auch nur versuchten, hatte das Frankenreich im Abendland keinen Rivalen mehr. Weit deutlicher noch als bisher wies der Pfeil der vorwärtsschreitenden Entwickelung von jetzt an auf den Staat der Merowinger hin.

[1]) Ueber Thüringen siehe den nächsten Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Die Thüringer und die Baiern.

So sehr auch die Gewinnung Burgunds im Interesse der Abrundung des Frankenreichs wünschenswert war, so brachte sie doch eine doppelte nicht zu unterschätzende Gefahr mit sich: der gallische Anteil der Monarchie überwog jetzt so bedeutend, daß zu besorgen war, es würde sich an Stelle eines fränkischen Staatswesens mit dem Schwerpunkt in den Rheinlanden ein merowingisches Gallien entwickeln; Burgund war schon so stark romanisiert, die römischen Elemente erhielten mit ihm einen solchen Zuwachs, daß die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen schien, dieses merowingische Gallien werde mit der Zeit einen völlig romanischen Typus erhalten. Da war es nun eine ungemein bedeutsame Fügung, daß das Frankenreich gleichzeitig mit der Eroberung Burgunds auch nach entgegengesetzter Seite eine Ausdehnung erfuhr, die das Gleichgewicht wieder herstellte, indem sich zu den neuen gallischen Landschaften rechtsrheinische, zu den neuen romanischen Gebieten germanische gesellten. Wie unter der Regierung Chlodowechs auf die Einverleibung des römischen und westgotischen Galliens die Unterwerfung der Alamannen und der Gebiete am Mittelrhein gefolgt war, so fand unter seinen Söhnen gleichzeitig mit der Gewinnung Burgunds oder doch bald nach ihr die Angliederung Thüringens und Baierns statt.

Wenn wir es versuchen, uns die Entwickelung Innerdeutschlands bis zu dem Moment, wo hier die merowingische Politik einsetzte, klar zu machen, so betreten wir eine der dunkelsten Schluchten der Geschichte der Völkerwanderung, in die kaum ein Lichtstrahl der Ueberlieferung hineinfällt. Das kann nicht zweifelhaft sein, daß auch in Innerdeutschland gewaltige Bewegungen stattgefunden haben, die, wenn auch nicht an räumlicher Ausdehnung, so doch hinsichtlich der Stärke der Brandung sich wohl mit der Flut der ost- und westgermanischen Wanderung messen können: aber kein Schriftsteller giebt uns von ihnen genauere Kunde, und es bedarf des ganzen Aufgebotes aufbauender Kritik und methodischer Kombination, um einigermaßen das Dunkel zu durchdringen,

in das sich die innerdeutsche Geschichte in der ganzen Periode zwischen den Römerkriegen und der Gründung des Merowingerreiches hüllt.

Im Anfang des sechsten Jahrhunderts treffen wir in den Landschaften der deutschen Mitte ein großes thüringisches Königreich. Es fällt sofort auf, daß es sich bei ihm zum guten Teil um dieselben Gegenden handelt, in denen in der taciteischen Zeit die Hermunduren wohnten. Sie saßen von der Werra bis zur Elbe, vom Harz bis zum Erz- und Fichtelgebirge und zum römischen Limes [1]). Mit Rom verknüpften sie im allgemeinen die besten Beziehungen; sie erschienen Handel treibend auf dem Markte von Augsburg, verkehrten bis tief nach Rhätien hinein. Sie werden zum letztenmal in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts im Markomannenkrieg erwähnt, dann entschwinden sie unsern Augen.

Von den Thüringern, die später ihre Stelle einnehmen, hören wir zuerst im fünften Jahrhundert. Vegetius rühmt die Trefflichkeit der thüringischen Pferde; von Sidon erfahren wir, daß sich im Heere des Attila auch thüringische Scharen befanden. Gegen Ausgang des Jahrhunderts streifen Thüringer das Donauthal entlang bis nach Passau, ja bis zur Enns hin. Das Thüringerreich des sechsten Jahrhunderts erstreckt sich dann von Jeetze, Ise, Oker bis zur Donau; vom Böhmerwald, Erzgebirge und Saale bis an die Tauber, die fränkische Saale, die Wasserscheide zwischen Werra und Fulda.

Schon daß die Gebiete der Hermunduren und der Thüringer im wesentlichen übereinstimmen, weist darauf hin, daß die Hermunduren an der thüringischen Stammbildung in maßgebender Weise beteiligt sind. Dafür spricht auch die Aehnlichkeit der Namen. Hermunduren sind die „großen Duren", in den Thüringern (anfangs ist sogar die Form Duringer die üblichere) finden wir dasselbe Stammwort; das verstärkende Vorwort ist fortgefallen, statt dessen die patronymische Endung -ing herangetreten.

Ganz gleich geblieben sind sich freilich die Grenzen von Hermunduren und Thüringern nicht. Im Osten sind sie von der Elbe bis an die Saale zurückgewichen, wohl dem Vorwärtsdrängen slawischer Elemente nachgebend. Dieser Einbuße aber stehen wesentliche Erweiterungen im Norden, Westen und Süden gegenüber. Am geringfügigsten ist das Ueberschreiten der Werra im Westen. Im Norden sind die Ebenen der Elbniederung hinzugekommen; im Süden ist ein Vorrücken vom Limes bis an die Donau erfolgt. Die Niederlassung der Burgunder am Obermain [2]) brachte zweifellos ein Zurückweichen des thüringischen Elements aus den Mainlandschaften mit sich, doch ist dies damals möglicherweise nur eine vorübergehende Phase gewesen.

Sollen wir uns nun diese Gebietsausdehnungen als eine Ausbreitung der Hermunduren vorstellen, sollen wir mit einem Wort in den Thüringern die direkten Nachkömmlinge der Hermunduren erblicken, so daß nichts weiter als ein Wechsel des Namens stattgefunden hätte? So einfach liegen die Verhältnisse denn doch nicht; jene Auffassung, die Thüringer und Hermunduren als vollkommen identisch ansieht, verkennt doch den Gang der innerdeutschen Geschichte.

---

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 231.

[2]) Bd. 1, S. 402.

Wie sich in den Saliern und den Ribuariern — ebenso in den Sachsen — eine ganze Reihe verschiedener Völkerschaften zusammenschlossen, ebenso verhält es sich mit den Thüringern; wohl bilden die Hermunduren einen großen und wesentlichen Bestandteil des neuen Stammes, aber keineswegs den einzigen: ja man hat doch nicht ganz ohne Grund Zweifel geäußert, ob überhaupt den politisch aktiven. Außer ihnen sind auch noch andere Völkerschaften in dem späteren Thüringerreich aufgegangen — vielleicht daß dafür umgekehrt manche hermundurische Elemente, die südlich des Thüringerwaldes wohnten, sich der alamannischen, nicht der thüringischen Stammbildung angeschlossen haben.

Zwei Völkerschaften sind mit den Hermunduren vollständig zu der neuen Einheit der Thüringer verschmolzen, die Teuriochämen und die Angeln. Die Teuriochämen saßen am Nordostabhang des Thüringerwaldes; sie haben sich wohl schon ziemlich früh ganz an die mächtigeren hermundurischen Nachbarn angeschlossen. Suebische Angeln erwähnt Ptolemäus auf dem linken Elbufer, südlich der Langobarden; die Jeetze bezeichnet die Grenze zwischen beiden Stämmen. Erst die neueste Forschung hat erkannt, daß diese Angeln mit den in Schleswig sitzenden Angeln nichts zu thun haben, daß wir in ihnen eine ganz selbständige Völkerschaft erblicken müssen, die mit jenen nur den Namen gemein hat. Einen Engelgau treffen wir nun später im Unstrutgebiet, in der Gegend der Hainleite und Finne; mehrfach begegnen in denselben Strichen Ortsnamen, die auf die Angeln hindeuten, wie Angelhausen, Feld-, Holz-, Kirch-, Westerengel. Man sieht, die Angeln haben sich etwas nach Süden gezogen. Daß sie später ein Bestandteil des Thüringerreiches waren, würden wir auch ohne besonderes Zeugnis anzunehmen haben; zum Ueberfluß aber liegt hierfür auch eine positive Aussage vor. Das alte thüringische Gesetzbuch trägt nämlich die Ueberschrift: „Gesetz der Angeln und der Weriner (Warnen) das heißt der Thüringer (Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum)." Vornehmlich auf dieser Angliederung der Angeln beruht es, daß das Thüringerreich sich weiter nach Norden erstreckte als das Gebiet der Hermunduren.

In jener Gesetzesüberschrift wird nun noch eine weitere Völkerschaft als thüringisch bezeichnet, die Warnen. Sie sitzen in der taciteischen Zeit in Nordschleswig und Südjütland. Aber auch an ganz andern Stellen Deutschlands werden wir durch die Eigennamen an die Warnen erinnert. Eine Warnow gibt es bei Rostock; ein Werna liegt bei Nordhausen, ein Werningshausen bei Weißensee, ein Wernsdorf bei Teuchern; ein Werenofeld finden wir zwischen Saale und Unstrut; ein Werngau mit dem Flüßchen Wern und den Orten Wernfeld, Ober- und Niederwern begegnet uns in der Mainschlinge zwischen Schweinfurt und Gemünden. Deutet schon dies darauf hin, daß die Warnen, trotzdem sie noch im sechsten Jahrhundert auf der jütischen Halbinsel bezeugt sind, sich weit nach Deutschland hinein verbreitet haben, so wird dasselbe durch einen andern Umstand vollkommen zweifellos. Man hat nämlich erkannt, daß für die Warnen charakteristisch sind die auf -leben endigenden Ortsnamen (z. B. Hadersleben, Gardelegen — eigentlich Gardeleben —, Alsleben, Eisleben, Memleben u. s. w.). „Leben" (lêva) bedeutet ursprünglich Nachlaß, Erbe, und zwar bezeichnet es den im Acker bestehenden Nachlaß; es ist somit ein interessanter Beweis, daß das

Volk, das seine Ortsnamen mit -leben bildete, bereits das Privateigentum am Acker gekannt haben muß. Namen auf -leben finden sich nun zahlreich in Schonen und Halland in Südschweden, sodann in Fünen, Jütland und Nordschleswig; vereinzelt begegnen sie rechts der Elbe in Mecklenburg und den angrenzenden Strichen. In Masse kommen sie links der Elbe vor zwischen Elbe, Oker und Harz, sowie im nordthüringischen Hügellande bis nach Gotha und Erfurt hin; insbesondere in den Gebieten südöstlich vom Harz überwiegen derartige Namen in ganz auffallender Weise. Endlich aber treffen wir Orte auf -leben, wenn auch nur vereinzelt, selbst noch südlich des Thüringerwaldes bis in die Gegend von Würzburg und Schweinfurt hin.

So ergibt sich eine große Südwanderung der Warnen als zweifellose Thatsache, trotzdem kein Schriftsteller von ihr meldet. Dies Resultat verliert das Ueberraschende, das es anfangs wohl hat, sobald wir uns erinnern, daß die Hauptmassen der südlichen Nachbarn der Warnen ihre bisherigen Wohnsitze verließen: im zweiten Jahrhundert zogen östlich der Elbe die Semnonen südwärts, um später den Kern der Alamannen zu bilden [1]; im vierten Jahrhundert folgten ihnen westlich der Elbe die Langobarden nach [2]. In die rechts vom Strom freigewordenen Gebiete schoben sich die Warnen und die Heruler [3] vor; Mecklenburg war allem Anschein nach eine Zeitlang die neue Heimat der Warnen. Wenn sie später die Elbe überschritten und zum Teil sogar früher hermunduriſches Land in Beschlag nahmen, so ist zu bedenken, daß einerseits das Vordringen der Slawen sie bewegen mußte nach Westen abzubiegen, daß andrerseits den Hermunduren durch deren Vorschieben im Süden bis zur Donau [4] wahrscheinlich im Norden Land entbehrlich wurde [5].

Welche Stellung nahmen nun die Warnen zu den Hermunduren ein? Ob ihre Ausbreitung jenseits der Elbe bis über den Thüringerwald hinaus im Einverständnis mit den Hermunduren oder aber auf gewaltsame Weise erfolgte, entzieht sich vollständig unsrer Kenntnis. Dagegen steht fest, daß sie zunächst nicht, wie die Teuriochämen oder die Angeln, mit den Hermunduren zu einem Volke verschmolzen, sondern noch lange ihre Unabhängigkeit behielten: die Rundschreiben, die Theoderich der Große vor dem Ausbruch des Westgotenkrieges an die germanischen Fürsten versandte [6], gehen an den König der Thüringer

---

[1] Bd. 1, S. 155.

[2] Bd. 1, S. 462.

[3] Siehe über sie unten S. 102.

[4] S. 99.

[5] Mehrfach hat man neben der Südwanderung der Warnen auch noch eine Westwanderung angenommen. Es begegnen nämlich Warnen auch an der Rhein- und Maasmündung (in Seeland und Nordbrabant). Bei ihnen aber dürfte es sich doch weniger um einen hierhin gezogenen Teil des Volkes als um durch einen Raubzug in diese Striche versprengte einzelne Geschlechter handeln. Andrerseits hat man diese Warnen wohl mit den in ziemlich derselben Gegend vorkommenden Thoringern zusammengebracht. Aber die linkrheinischen Thoringer sind allem Anschein nach weder mit den Warnen identisch, noch auch als westwärts gezogene Hermunduren aufzufassen, sondern man wird sie, wie wir bereits (S. 49) gesehen, doch am besten als Nachkommen der Tungern betrachten.

[6] S. 72.

und den König der Warnen: es bestanden also noch am Anfang des sechsten Jahrhunderts ein Thüringerreich und ein Warnenreich nebeneinander; die Warnen wurden damals noch nicht unter der Bezeichnung Thüringer mit einbegriffen [1]). Wohl aber ist dies später der Fall, wie uns das schon die Ueberschrift des thüringischen Gesetzbuches gezeigt. Diese Vereinigung von Thüringern und Warnen muß schon im ersten Viertel des sechsten Jahrhunderts geschehen sein, denn als der fränkische Angriff stattfindet, ist nur noch vom Thüringerreich die Rede, und es erstreckt sich dies Reich über Gebiete, wo nachweislich warnische Bevölkerung saß. Die Königsfamilie des Gesamtreiches ist damals das thüringische Herrschergeschlecht; es ist also unmöglich, daß sich die Warnen, wie man das wohl angenommen, als gebietender Stamm die hermunduriſchen Thüringer unterworfen, vielmehr müssen sich umgekehrt die Thüringer das Reich der Warnen einverleibt haben; ob auf kriegerische oder friedliche Weise läßt sich nicht sagen.

Vielleicht ist noch eine weitere Völkerschaft in die Thüringer aufgegangen: es ist nämlich ziemlich wahrscheinlich gemacht, daß es im Anfang des sechsten Jahrhunderts außer den Herulern des Nordens [2]) auch in den Havelgebieten ein Herulerreich gab, und daß dieses zur Zeit der fränkischen Eroberung mit dem Thüringerreich verschmolzen war.

So viel ist nach allem klar, daß es sich bei den Thüringern trotz der hermunduriſchen Grundlage nicht um einen einheitlichen Stamm, sondern um ein Stammesgemisch handelt, das sich teilweise erst ziemlich spät zu einem Ganzen zusammengefügt. Jene Vorstellung, als sei im Gegensatz zu den Völkern des Ostens und Westens die innerdeutsche Mitte von den großen Wogen der sogenannten Völkerwanderung unberührt geblieben, ist falsch und unzutreffend; schon allein die so ausgedehnte warnische Südwanderung beweist, daß auch hier tiefgehende Erschütterungen stattgefunden haben müssen, und daß es nur an der mangelhaften Beleuchtung liegt, wenn wir auf der Oberfläche des anscheinend ruhigen Wassers nur noch leise zitternde Ringe bemerken, die auf einen früher stark aufgewühlten und bewegten Untergrund hindeuten.

Vermögen wir schon der äußeren Geschichte der Thüringer nur in ihren gröbsten Umrissen zu folgen, so entzieht sich die innere Entwickelung vollends dem Blick. Als wir zum erstenmal von ihnen etwas mehr als den Namen hören, treffen wir ein Einheitskönigtum: wie es zur Macht gelangt, seit wann es bestanden, wissen wir nicht. Der erste Thüringerherrscher, von dem uns berichtet wird, ist König Basin; er ist etwa in den Anfang des sechsten Jahrhunderts zu setzen. Dafür, daß seine Stellung schon eine ungemein feste und gesicherte war, liegt der beste Beweis darin, daß er nach seinem Tode das Reich unter seine drei Söhne Baderich, Hermanifred und Berthachar teilen kann. Von ihnen erscheint von Anfang an Hermanifred als der bedeutendste; an ihn wendet sich Theoderich der Große, als es gilt, auch die Thüringer in seine umfassenden

[1]) Man denke an das ganz ähnliche Verhältnis von Chamawen und Ribuariern; oben S. 40.

[2]) Bd. 1, S. 414, 416.

politischen Pläne[1]) hineinzuziehen. Ausdrücklich ist uns bezeugt, daß die Heirat Hermanifreds mit Amalaberga, der Tochter von Theoderichs Schwester Amalafreda, eine politische Bedeutung hatte, daß das Einvernehmen zwischen Ostgoten und Thüringern, das sie begründete, seine Spitze gegen die Franken richtete. Laut späterer Ueberlieferung hätte Hermanifred seine Macht dadurch vermehrt, daß er seinen Bruder Berthachar töten ließ und sich seines Gebiets bemächtigte, aber diese Angabe muß als unhistorisch gelten. Der Tod Berthachars fällt sicher nicht dem Hermanifred zur Last und ist vielleicht erst kurz vor der Vernichtung des Thüringerreiches erfolgt.

Der Zusammenstoß der Franken mit den Thüringern war doch nicht in derselben Weise unvermeidlich und notwendig wie jener mit den Alamannen oder Burgundern: die natürliche Hauptrichtung der fränkischen Vorwärtsbewegung verlief nach Westen, die der thüringischen nach Süden, so daß diese beiden Linien nicht allein sich nicht schnitten, sondern sogar divergierten. An Grenzkämpfen mochte es freilich nie ganz gefehlt haben: wissen wir doch, daß schon in der Urzeit sich Chatten und Hermunduren um die Salzquellen stritten[2]); der feindliche Gegensatz vererbte sich auf ihre Nachkommen, die Oberfranken und die Thüringer. Wenn die Ueberlieferung zu erzählen weiß, daß die Thüringer im fünften Jahrhundert fränkisches Gebiet plündernd verheert hätten, so steckt hierin vielleicht doch ein historischer Kern. Möglich ist es, daß schon Chlodowech in diese Streitigkeiten eingriff: es wird uns berichtet, daß er 491 einen glücklichen Kriegszug gegen die Thoringer unternahm; aber allem Anschein nach handelt es sich doch hier nicht um die mitteldeutschen Thüringer, sondern um die linksrheinischen Thoringer[3]), die Chlodowech damals seiner Herrschaft unterwarf. Dagegen waren, seitdem nach der Besiegung der Alamannen die Franken im Mainthal aufwärts strebten[4]), unleugbar Reibungspunkte vorhanden: aber man wird doch nicht sagen können, daß das natürliche Schwergewicht des Frankenreiches nach Osten so stark drückte, daß ein Entscheidungskampf mit den Thüringern durch die Lage der Dinge von selbst gegeben war.

Vielmehr erscheint als der treibende Geist der aggressiven Politik der Franken gegen Thüringen durchaus König Theuderich; der Untergang Thüringens ist im wesentlichen sein persönliches Werk. Geschickt verwertete er den Gegensatz im thüringischen Königshause: zwischen Hermanifred und Baderich kam es zum offenen Konflikt; Hermanifred rief Theuderichs Hülfe an; beide vereint besiegten den Baderich, der im Kriege sein Leben einbüßte. Dieser Feldzug fällt nach 515. Unerklärlich nun, daß sich der schlaue Frankenkönig den Preis des Sieges entwinden läßt: nach dem Kampfe kehrt er nach Hause zurück; Hermanifred hält sein Versprechen, jenem die Hälfte der Beute zu überlassen, nicht. Man muß doch annehmen, daß es wieder — wie bei den Kämpfen gegen die Alamannen und Burgunder — die Scheu vor Theoderich dem Großen ist, die den Merowinger

---

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 426.
[2]) S. 42.
[3]) S. 49.
[4]) S. 66.

veranlaßt, von einem Waffengang mit Hermanifred abzusehen: der ostgotische König war eine zu gewaltige Rückendeckung für den Gemahl seiner Nichte, als daß Theuderich Neigung verspürte, sich mit ihm zu messen.

Daß diese Auffassung das Richtige treffen dürfte, geht auch daraus hervor, daß Theuderich erst nach Theoderichs Tode seine Pläne gegen Thüringen wieder aufnahm. Wie die schwächliche Politik der ostgotischen Regentschaft die Franken ermutigte, einen abermaligen Anlauf gegen Burgund zu versuchen, so hielt auch Theuderich jetzt die Zeit für gekommen, um sich für den Wortbruch Hermanifreds zu rächen: daß er die Situation zutreffend beurteilte, erwies sich dadurch, daß den Thüringern keine ostgotische Hülfe zu teil wurde. Abgesehen davon, daß Theuderich auch seinen Sohn Theudebert mit dessen Truppen heranzog, verbündete er sich mit seinem Bruder Chlothachar; ja hiermit noch nicht zufrieden schloß er auch mit den Sachsen einen Vertrag, wonach diese ihn mit Mannschaften unterstützten. 531 fiel Theuderich in das thüringische Gebiet ein; Hermanifred hielt sich in der Defensive, nahm eine feste Stellung in der Nähe der Unstrut auf den Nonnebergen bei Vitzenburg. Diese wurde von dem fränkisch-sächsischen Heere erstürmt; Hermanifred rettete sich durch die Flucht; seine Truppen wurden beim Rückzug über die Unstrut zum größten Teil vernichtet; die Reste warfen sich nach Burgscheidungen hinein; der Fall dieser Feste bedeutete das Ende des Krieges.

Den Hermanifred, der sich der Macht der Franken entzogen und sich wohl in den östlichen Gebieten des Reiches noch behauptete, wußte Theuderich unter allerhand Vorspiegelungen zu verlocken, nach Zülpich zu kommen; hier wurde er ehrenvoll aufgenommen, aber dann verräterisch von der Stadtmauer herabgestoßen: die Volksstimme wollte später in Theuderich den Anstifter des Mordes erblicken; unvereinbar mit dem Charakter des Königs wäre eine solche Handlung jedenfalls nicht.

Der Witwe Hermanifreds, Amalaberga, gelang es, sich mit ihren Kindern zu den Ostgoten zu begeben; als sie dort ankam, regierte bereits Theodahad. Später wurde sie dann zusammen mit König Witiges [1]) von den Byzantinern als Gefangene nach Konstantinopel fortgeführt. Ihr Sohn Amalafred trat in oströmische Dienste, nahm später eine sehr hohe Stellung im kaiserlichen Heere ein; ihre Tochter wurde durch Vermittelung des Kaisers mit dem Langobardenkönig Audoin [2]) vermählt.

Radegund, die Tochter Berthachars, die bis dahin wohl am Hofe ihres Oheims Hermanifred gelebt hatte, geriet nebst ihrem Bruder in fränkische Gefangenschaft; sowohl Chlothachar wie Theudebert erhoben Anspruch auf sie, und nur um einen offenen Krieg zu vermeiden, gab schließlich Theudebert sie an Chlothachar heraus. Dieser ließ sie in Athies erziehen und unterrichten, vermählte sich später mit ihr (um 540). Aber schon früh hatte Radegund sich einer asketischen Richtung zugeneigt, nur widerstrebend hatte sie in die Heirat eingewilligt; als nun ihr Bruder ermordet wurde, als Chlothachar dieser That

[1]) Bd. 1, S. 442.
[2]) Bd. 1, S. 463.

nicht fernzustehen schien, da löste sie die Ehe, zog sich in die Einsamkeit zurück und erwies sich auch allen Aussöhnungsversuchen gegenüber als unzugänglich. Sie lebte jetzt ganz der Askese: sie verbrachte ihre Zeit mit Beten und religiösen Uebungen, sie sorgte für die Armen und die Kranken, unterstützte die Geistlichkeit und die Kirche, suchte das Heil in Enthaltsamkeit und Selbstpeinigung, wie sie z. B. den Genuß von Fleisch, Eiern, Fischen verschmähte. So ein beschaulich-asketisches Dasein führend, weilte Radegund erst in Sair in Poitou, später in Poitiers: hier erbaute sie das Kloster Sainte Croix, wo sie dann als Nonne eintrat. In ihrer späteren Zeit verband sie enge Freundschaft mit Venantius Fortunatus [1]), Presbyter, nachher Bischof von Poitiers; regen Anteil nahm sie an dessen litterarischem Schaffen, lieferte ihm den Stoff für einige seiner Gedichte, stand ihm auch wohl bei der Ausarbeitung mit Rat und That bei. 587 ist Radegund, der schon bei Lebzeiten Wunder zugeschrieben wurden, gestorben.

So der Ausgang des thüringischen Königshauses; was wurde aus dem thüringischen Reich? In den Gebieten südlich des Thüringerwaldes fand, wenn nicht sofort, so doch im Lauf der nächsten Jahrhunderte eine sehr ausgedehnte und tiefgehende fränkische Kolonisation statt; das thüringische Element wurde hier durch das fränkische fast völlig verdrängt: werden doch noch heutzutage die Maingebiete als Franken bezeichnet, gilt doch jetzt der Kamm des Thüringerwaldes als Grenze zwischen fränkischem und thüringischem Stamm. Nur daß diese fränkische Kolonisation nicht mit einemmal erfolgte: noch im achten Jahrhundert ist das thüringische Herzogsgeschlecht in der Würzburger Maingegend reich begütert. Eine nicht mindere Einbuße erlitten die Thüringer im Norden: hier erhielten die Sachsen zum Dank für ihre Hülfeleistung Nordthüringen. Die Grenze zwischen Sachsen und Thüringen wurde jetzt gebildet durch Saale, Unstrut, Helme und den Sachsengraben, der von der Helme durch die goldene Aue zum Harz herüberzog; der Harz war fortan, mit Ausnahme des Helmegaues, sächsisch. Im Osten wurden durch den Fall des Thüringerreiches die Slawen sicher gekräftigt; noch schärfer als bisher stellte jetzt die Saale die Ostgrenze des Germanentums dar. So sahen sich nunmehr die Thüringer im wesentlichen auf das Land zwischen Harz und Thüringerwald, zwischen Saale und Werra beschränkt; hier lebten sie unter fränkischer Oberhoheit, entrichteten den Franken in der Form des Schweinezinses einen Tribut; hatte die militärische Katastrophe auch nicht wie bei den Alamannen eine fast völlige Verdrängung des Volksstammes zur Folge, so brachte sie doch für Mitteldeutschland eine sehr bedeutende und definitive Verschiebung der Stammesverhältnisse mit sich.

Ueberblickt man die Ostgrenze des Frankenreiches, wie sie sich etwa gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts gestaltet hatte, so ist ohne weiteres klar, daß mit ihr die Ausdehnung der fränkischen Macht noch nicht das durch die Natur der Verhältnisse bedingte und gegebene Maximum erreicht hatte. Durch die Vernichtung des Thüringerreichs war das mitteldeutsche Bergland hinzugekommen,

[1]) Siehe über ihn im zweiten Buch.

durch die fast gleichzeitig erfolgte Gewinnung Neualamanniens [1]) die schwäbisch-schweizerische Hochebene. Damit berührte das Frankenreich bereits an zwei Stellen die Donau: wie hätte man da auf die Dauer den Strom als Schranke ansehen sollen? Zu sehr war die Unterwerfung der Hochebene auf dem rechten Donauufer das fast entbehrliche Schlußglied zu der Kette der bisherigen Vergrößerungen, als daß es möglich und denkbar gewesen, daß die fränkische Eroberungspolitik an der Donau Halt machte. War die Erwerbung Thüringens noch in erster Linie durch freie persönliche Entschließungen der fränkischen Herrscher herbeigeführt worden, so erscheint die Angliederung der Donauhochebene weit mehr als die natürliche, von den Handlungen einzelner Personen unbeeinflußte Wirkung des Drucks, den jetzt das gewaltige Schwergewicht der fränkischen Monarchie auf deren schwache äußere Umfassungswände ausübte.

Hatten wir schon wiederholt über das knappe, unzureichende Licht zu klagen gehabt, das von der Ueberlieferung über die Vorgänge bei der Entstehung des Merowingerreichs ausgegossen ist, so scheint, sobald wir uns von der Art und Weise der Gewinnung der Donaulande ein Bild zu machen suchen, selbst jene geringe Leuchte, die uns bisher als Leitstern gedient, so gut wie ganz erloschen: keine Quelle weiß uns von den Ereignissen, durch die jene Gebiete in den Besitz der Franken kamen, etwas zu melden, und auch über den Stamm, mit dem die Merowinger es hier zu thun hatten, sind die Angaben womöglich noch dürftiger und spärlicher als über die andern großen Gruppen unsrer Nation. Was für Völkerschaften hat nicht die frühere Forschung in den Baiern zu erkennen geglaubt! Bald hat man sie für Kelten, bald für Goten, bald für Franken, bald für einen aus den verschiedensten Bestandteilen zusammengesetzten Völkerbund gehalten. Alle derartigen Phantastereien können jetzt als beseitigt gelten, und es ist vielleicht für keinen andern deutschen Stamm die Frage nach seiner Herkunft so sicher und zweifellos gelöst wie gerade für die Baiern: es ist ein vollkommen einwandfreies Ergebnis der neueren Forschung, daß wir in ihnen im wesentlichen die alten Markomannen vor uns haben.

Die Markomannen saßen ursprünglich am oberen und mittleren Main [2]); durch Marbod wurden sie nach Böhmen geführt, das nun Jahrhunderte hindurch ihre Heimat war. Durch den Markomannenkrieg [3]) wurden sie bedeutend geschwächt, und hierin ist wohl der Grund zu suchen, daß sie sich nicht in nennenswerter Weise an dem im vierten und fünften Jahrhundert erfolgenden Ansturm der Germanen gegen die römischen Grenzprovinzen beteiligten. Fehlte es auch nicht an gelegentlichen kriegerischen Verwickelungen, wie solche besonders unter Valentinian I. vorkamen, so war doch im ganzen fortan das Verhältnis zu Rom ein freundliches; markomannische Scharen dienten im römischen Heer, werden noch in der Notitia dignitatum angeführt.

Die Markomannen werden etwa seit der Mitte des vierten Jahrhunderts nicht mehr genannt; erst fast zwei Jahrhunderte später begegnen uns die Baiern.

---

[1]) Siehe S. 65.
[2]) Bd. 1, S. 229.
[3]) Bd. 1, S. 143

Zum erstenmal finden wir sie als Bajoarier um 520 in der fränkischen Völkertafel; ebenso erwähnt sie Jordan in einer Notiz, die sich auf die Zeit von etwa 540 bezieht; ein wenig später bezeichnet Venantius Fortunatus als ihre Wohnsitze das Land zwischen Augsburg, dem Inn und den Alpen. Wunderbar genug, wie ihr Name mit einem Volk ganz andrer Nationalität, mit den keltischen Bojern zusammenhängt! Als diese schon längst ihr Land vor den eindringenden Germanen hatten räumen müssen, blieb doch ihr Name an ihren dereinstigen Sitzen haften: jener rings von Gebirgen umschlossene Kessel hieß nach ihnen Bojohem (Böheim, Böhmen), wurde dann später in der Kaiserzeit als Bajas bezeichnet. Als dann abermals auch die Germanen das Kesselland verließen, da nannte man sie — oder nannten sie sich — Bajowarier, d. h. die Männer aus der Bajas, die Bajasbewohner, und mit ihnen ging dann der an die Bojer erinnernde Name auf ein Land über, das mit den Bojern selbst nie etwas zu thun gehabt. Bildeten auch zweifellos die Markomannen den Kern der Bajowarier, der Baiern, so haben sich ihnen doch bei der Einwanderung in die Donaugebiete wohl noch andre Völkerschaften angeschlossen, vor allem Quaden und Narisker. Die Quaden saßen an der March und der Thaya, die Narisker am Fichtelgebirge und in der Oberpfalz; beide erscheinen stets in enger Verbindung mit den Markomannen. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß in die Baiern nennenswerte gotische Bestandteile — man dachte früher insbesondere an Skiren und Turcilinger — aufgegangen sind: Sprache und Recht der Baiern sind so durchaus deutsch, stehen dem alamannischen so nah, daß für eine derartige Voraussetzung eines deutsch-gotischen Mischvolkes vollkommen der Boden fehlt. Daß sich bei der Einwanderung in die Donaulande auch einzelne gotische Scharen den Markomannen zugesellt, läßt sich weder beweisen noch widerlegen, aber irgend welchen Einfluß auf die Stammbildung haben sie keinesfalls ausgeübt.

Ueber die Zeit der Auswanderung der Baiern aus Böhmen haben wir keine Nachricht, doch ergibt sie sich mit annähernder Gewißheit aus dem ganzen politischen Zusammenhang der Ereignisse. Lange genug hatte Rom die Donauprovinzen behauptet; noch im fünften Jahrhundert wurden sie von Stilicho und Aetius geschützt; erst mit Odovakar trat hier eine Wendung ein, indem dieser Norikum preisgab. Das Land wurde dann gegen Ende des fünften Jahrhunderts nacheinander die Beute der Rugier, Langobarden, Heruler [1]). Erst nach dem Abzug der Heruler [2]) wird hier Raum für eine bairische Einwanderung. Dazu stimmt, daß sicher erst nach dem Zerfall von Attilas Reich [3]) die Baiern in der Lage waren, die Initiative zu ergreifen, da sie bis dahin ohne Frage den Hunnen unterworfen gewesen, sich erst nach deren Abzug wieder selbständig gemacht hatten. Man wird somit die Auswanderung der Baiern aus Böhmen ungefähr um das Jahr 500 zu setzen haben. Den Anlaß zu ihr gab das Vordringen der Awaren und der slawischen Czechen; letztere bemächtigten sich nach dem Weggang der Baiern allmählich des Landes, ja schoben sich vereinzelt bis über Böhmen

[1]) Bd. 1, S. 415.
[2]) Bd. 1, S. 416.
[3]) Bd. 1, S. 406.

hinaus: so treffen wir Siedelungen, die wir auf Grund der Ortsnamen für slawische Niederlassungen anzusehen haben — so deuten z. B. die Namen auf -itz, auf -winden auf Slawen hin —, an den Westabhängen des Böhmerwaldes, an der Nab, an der Rednitz, Pegnitz und Regnitz.

Die bairische Wanderung erfolgte aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durch den Böhmerwald, sondern um ihn herum die Donau entlang. Sie ergoß sich zunächst in südlicher und südwestlicher Richtung auf Norikum, das heißt auf Oesterreich. Auch hier haben sie sich sicher nicht mit einemmal, sondern nur in langsamem Vorwärtsschieben des Landes bemächtigt: als völlig abgeschlossen wird die bairische Invasion doch kaum früher zu denken sein, als bis die Langobarden ganz nach der unteren Donauebene abgezogen waren. [1]) Erst in etwas späterer Zeit als nach Norikum werden die Baiern sich auch nach Rhätien ausgebreitet haben. Rhätien gehörte, wenn nicht schon früher, so doch mindestens seit dem großen Entscheidungskampf zwischen Franken und Alamannen zu der Machtsphäre Theoderichs des Großen: [2]) es ist doch sehr unwahrscheinlich, daß dieser Herrscher es sollte zugelassen haben, daß hier ein andrer Stamm festen Fuß faßte. Man wird doch wohl das Eindringen der Baiern in den Hauptteil des jetzt nach ihnen benannten Gebietes erst nach dem Tod Theoderichs zu setzen haben. Vielleicht daß es gar erst zur Zeit des Thüringerkrieges erfolgte: die gegenseitige Verwickelung der beiden großen Militärmächte, der Franken und der Thüringer, der Sturz des Reiches, das bisher unmittelbar neben der Donau eine imponierende Stellung innegehabt, boten für die jenen gegenüber zweifellos schwächeren Baiern eine so günstige Gelegenheit dar, daß sich die bairische Occupation der Donauebene doch am ungezwungensten als richtige Benutzung der damaligen politischen Lage erklärt. Hier im Westen stießen nun die Baiern mit den Alamannen zusammen. Gewöhnlich wird der Lech als Scheidelinie zwischen bairischer und alamannischer Ansiedelung angesehen, und es trifft dies auch insoweit zu, als der Lech die östliche Grenze des rein alamannischen Volkstums bezeichnet, aber es findet sich doch östlich des Lech noch eine nicht allzu schmale Zone gemischter Siedelung, in der zum Teil das alamannische Element überwiegt. Als Grenze zwischen dieser gemischten und der rein bairischen Bevölkerung kann etwa eine Linie gelten, die von Augsburg über den Ammersee, den Kochelsee, die Leutasch, Telfs nach Finstermünz und der Malserheide hinüberzieht.

Zunächst besetzten die Baiern die Ebene; erst allmählich drangen sie von dieser aus in das Hügelland und das Gebirge vor. Der weitere Fortgang vollzog sich naturgemäß in der Weise, daß sie den Hauptthälern folgten, von ihnen aus sich dann in die Seitenthäler hinein und auf die Berge hinauf ausbreiteten. Nach Süden zu bedeutete längere Zeit der Ziller die Grenzlinie des bairischen Volkstums; erst sehr langsam im Laufe des sechsten Jahrhunderts dehnte man sich in das obere Innthal aus, überschritt dann den Brenner, und ergoß sich nun die Thäler der Etsch, des Eisack, der Rienz entlang. Im Süden stießen

[1]) Bd. 1, S. 463.
[2]) S. 65.

hier die Baiern mit den Langobarden zusammen: die Grenze wird etwa durch den Abfall des Nonsberges in das Etschthal bezeichnet: Trient war stets langobardisch, Bozen dagegen wenigstens sehr lange bairisch. Im Osten hatte man Awaren und Slawen zu Nachbarn; im Norden der Alpen erstreckte sich das bairische Gebiet bis an die Enns; im Süden trafen Baiern und Slawen auf der Wasserscheide des Pusterthales (das bedeutet ödes Thal) in der Gegend von Innichen und Lienz zusammen.

Bei allen germanischen Einwanderungen in früher römisches Gebiet ist weitaus die wichtigste Frage die nach der Behandlung der bisherigen Bewohner des Landes. Wohl hatte Odovakar die römischen Besatzungen aus Norikum zurückgezogen [1]), aber es ist doch nicht daran zu denken, als sei nun dadurch Norikum und Rhätien von der römischen Bevölkerung vollkommen entblößt worden. Im wesentlichen hatte doch nur die obere Schicht zugleich mit den Truppen die Provinzen geräumt, dagegen waren Bauern, Handwerker, Kolonen, Sklaven in Menge zurückgeblieben. Sie wurden von ihren neuen Herren, den Baiern, keineswegs verdrängt oder verknechtet, sondern beharrten, wenn sie auch staatsrechtlich wohl von den Eroberern als minderwertig angesehen wurden, in ihren Lebens- und Besitzverhältnissen unangetastet. Auch an eine Landteilung, von der die romanische Bevölkerung betroffen wäre, ist nicht zu denken: es fehlte ja zu einer solchen jeder Anlaß, denn herrenloses Land war in solcher Fülle vorhanden, daß damit dem Bedürfnis der Baiern mehr als genügt wurde. So erhielt sich auch nach der bairischen Eroberung — im Alpenland noch mehr als in der Hochebene — in beträchtlichem Umfange das Romanentum: noch bis ins zehnte Jahrhundert hinein treffen wir in den unteren Ständen sehr zahlreich römische Namen; Flüsse und Berge haben vielfach bis heute ihre römischen — ja rhätischen und keltischen — Benennungen bewahrt; dasselbe gilt von den einzelnen Höfen; ja auch den größeren Orten sind in nicht geringer Zahl ihre vorgermanischen Benennungen geblieben — z. B. Ischl, Linz, Lorch, Passau, Wels —; bei andern weist die Form des Namens auf eine Epoche romanischer Bevölkerung hin, so bei den zahlreichen mit „walch" — worunter die Germanen die Römer verstanden — zusammengesetzten Eigennamen, wie z. B. Straßwalchen, Seewalchen, Walchstadt, Walchensee, Wallersee, Wallgau. Aber selbst dort, wo eine Invasion der Baiern erfolgte, konnten sich doch die Eroberer dem Einfluß des Romanentums nicht entziehen. Sie kamen, namentlich im Hochgebirge, in wirtschaftlich vollkommen veränderte Daseinsbedingungen: sehr begreiflich, daß sie da die vorgefundenen Wirtschaftsformen der Romanen sich zu eigen machten. So weisen namentlich die Bezeichnungen beim Weinbau und bei der Alpenwirtschaft — z. B. Alm, Senner, Kaser, Schotten — darauf hin, daß hier einfach die römische Kultur von den Germanen übernommen ist; auch beim Bergbau und beim Salinenwesen wird sehr starker römischer Einfluß stattgefunden haben, und ebenso hat die heimische Baukunst durch römische Einwirkungen höchst wesentliche Aenderungen und Entwickelungen erfahren. Auf derartige äußere, vornehmlich wirtschaftliche Dinge beschränkt sich aber in der Hauptsache der Einfluß

[1]) Bd. I, S. 415.

des Romanentums; Sitte und Recht sowie das innere Leben blieben von ihm unberührt.

Das Gesagte läßt wohl zur Genüge erkennen, daß an eine Verdrängung der Romanen durch die Baiern nicht zu denken ist: [1]) aber noch weit mehr muß man sich hüten, die Kulturarbeit des bairischen Stammes zu gering anzuschlagen. Es ist doch das Verdienst der bairischen Invasion, daß heutzutage Baiern und Deutschösterreich germanische Länder sind. Zäh das einmal Errungene behauptend, dehnte man in langsamer stetiger Arbeit die Wurzelfasern weiter und weiter aus, schob die Siedelungen von der gesicherten Basis der großen Thäler immer tiefer ins Gebirge vor, begnügte sich nicht mit der Ausbeutung des schon von den Kelten und Römern angebauten Landes, sondern rodete mutig in den Urwald hinein — noch heute erinnern die zahlreichen Namen auf -reut und -ried an diese Periode wirtschaftlichen Fortschreitens. Durch den bairischen Stamm fand hier im Südosten eine Kolonisation des Germanentums auf römischem Boden statt, die sich an Umfang mit der fränkischen im Nordwesten wohl messen konnte, in der Dauerhaftigkeit der erzielten Ergebnisse sich ihr weit überlegen erwies. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß neben der Begründung des ersten wirklichen Einheitsstaats auf germanischer Grundlage durch Chlodowech und seine Nachfolger die Germanisierung des Südostens durch die Baiern das bedeutsamste Ereignis unsrer nationalen Geschichte in der Periode der Völkerwanderung darstellt.

Können wir diese Kulturthaten der Baiern aus der späteren Vergangenheit selbst mit vollkommen zweifelloser Sicherheit erschließen, so wissen wir über die äußere Geschichte des Stammes nach der Invasion so gut wie nichts. Der Frankenkönig Theudebert I. rühmt sich in einem Schreiben an Kaiser Justinian, daß ihm das ganze Land zwischen der Donau und der Grenze Pannoniens gehöre: will man in diesen Worten nicht eine leere Prahlerei sehen, die ganz übel angebracht wäre, da sie der Adressat doch sofort durchschaut hätte, so muß man doch annehmen, daß die Baiern damals bereits der Botmäßigkeit Theudeberts unterstanden, also spätestens in den vierziger Jahren des sechsten Jahrhunderts der fränkischen Oberherrschaft unterworfen sind. Daß die Baiern erst nach dem Sturz des Thüringerreichs dem Machtgebiet Theudeberts einverleibt wurden, erscheint aus inneren Gründen wie aus der gesamten politischen Lage nicht nur wahrscheinlich, sondern nahezu gewiß: erst nachdem die Merowinger über Thüringen und Neualamannien herrschten, mußte ihnen auch die Erwerbung der Donauebene wünschenswert sein; vorher lag diese zu sehr außerhalb ihrer Interessensphäre. In welcher Art die Angliederung Baierns an das Merowingerreich stattgefunden, wird uns nicht berichtet: aus dem Schweigen aller fränkischen Quellen wird man doch wohl schließen dürfen, daß es sich nicht um kriegerische Bezwingung, sondern um vertragsmäßige Unterordnung gehandelt hat. Diese

[1]) Es sei daran erinnert, daß sich das Romanentum in einzelnen Gegenden des bairischen Occupationsgebietes, insbesondere im Gröbner und Enneberger Thal, bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Anſchauung gewinnt dadurch eine weitere Stütze, daß wir von vornherein bei den Baiern unter der Oberhoheit des fränkiſchen Königs ein eigenes Herzogsgeſchlecht, das Haus der Agilolfinger mit ausgedehnten Befugniſſen finden; ſo manche Gründe ſprechen dafür, daß wir in den Agilolfingern nicht das alteinheimiſche Königshaus zu erblicken haben, das etwa durch die Unterwerfung unter die Franken zu Herzogen herabgeſunken, ſondern eine — vielleicht ſogar fränkiſche — durch fränkiſchen Einfluß zu ihrer Machtſtellung gelangte Familie. Es iſt doch kaum anzunehmen, daß der Frankenkönig einem im blutigen Krieg beſiegten Stamme ein in vielen Dingen ſelbſtändiges Oberhaupt zugeſtanden hätte: ſo weiſt auch die Stellung der Agilolfinger entſchieden auf vertragsmäßige Unterwerfung hin. Der erſte Agilolfinger, der uns genannt wird, iſt Garibald (um die Mitte des ſechſten Jahrhunderts): bedeutſam iſt, daß ſchon unter ihm die für die Zukunft wichtige Verbindung zwiſchen dem bairiſchen Herzogshauſe und dem langobardiſchen Königtum uns vor Augen tritt: Garibalds Gemahlin Waldrada [1]) iſt die Tochter des Langobardenkönigs Wacho; Garibalds Tochter Theudelind wird die Frau der Langobardenkönige Autari und Agilulf. [2]) Damit war ſchon früh das enge Freundſchaftsverhältnis der beiden nur durch die Alpen getrennten Stämme hergeſtellt, das freilich für die Langobarden weit größeren Wert hatte als für die Baiern, da es ihnen bei ihren Kämpfen mit den äußeren Feinden eine vollkommen ſichere Rückendeckung gewährte.

Als wahrſcheinlich ergibt ſich nach dem Geſagten folgender Hergang der Dinge. Nach der Vernichtung des Thüringerreiches und nach der Gewinnung Neualamanniens ſahen ſich die Baiern von den Franken militäriſch umſpannt. Für die Franken war das Erreichte weder militäriſch noch politiſch geſichert, ſolange ihnen nicht auch die Donauebene gehorchte. Die Baiern erkannten das drohende Verderben und begegneten ihm, da ſie ſich den mächtigen Nachbarn in keiner Weiſe gewachſen fühlten, durch freiwillige Unterwerfung. Zum Dank dafür ließen ihnen die Franken im weſentlichen ihre Selbſtändigkeit, begnügten ſich mit einer rein politiſchen Oberhoheit, die ſie durch ein vermöge ihres Einfluſſes emporgekommenes Herzogsgeſchlecht auszuüben gedachten. Aber ſchon früh faßten die Agilolfinger ihre Stellung ſehr ſelbſtändig auf, ſuchten ihr durch enges Einvernehmen mit den Langobarden den nötigen Rückhalt zu verleihen.

Mit Baiern war dem merowingiſchen Reiche der Schlußſtein eingefügt. Es umfaßte jetzt die große Hauptmaſſe der in Deutſchland zurückgebliebenen Germanen; im weſentlichen ſtanden nur die Nordſeeſtämme außerhalb ſeines Verbandes. So hatte ſich in noch nicht ſiebzig Jahren die Herrſchaft der Merowinger vom fränkiſchen Teilkönigtum zur nationalen Geſamtmonarchie erweitert. Staunenswerte Erfolge waren errungen, von Sieg zu Sieg waren die Merowinger geſchritten. Aber in demſelben Augenblick, wo man die natürlichen Grenzen der Ausdehnung erreicht, wo man an Saale und Enns bereits an die

---

[1]) Sie war vorher mit den beiden Frankenherrſchern Theudebald und Chlothachar verheiratet.

[2]) Siehe Bd. 1, S. 466, 467.

Slawen ſtieß, waren doch ſchon die Keime einer ganz andersartigen Entwickelung vorhanden: indem ſich das Königtum bewogen ſah, den Alamannen und den Baiern eigene Herzogsgeſchlechter zuzugeſtehen, wich es bereits einen Schritt vor den partikularen Tendenzen zurück. So beginnen, kaum daß das Einheitsreich überhaupt entſtanden, auch ſchon die Sonderbeſtrebungen der eben erſt zu einem Ganzen verbundenen Stämme. Für die Frage, was ſich ſtärker erweiſen werde, ob der Geſamtſtaat oder der Stammespartikularismus, kam nun alles darauf an, wie weit das Königtum ſich ſeiner Aufgabe gewachſen zeigen, ob es verſtehen würde, die Macht, die es ſich durch die Erfolge ſeiner äußeren Politik errungen, auch zu behaupten und organiſatoriſch zu ſichern. Es mußten für den unausbleiblichen Entſcheidungskampf zwiſchen Einheit und Sondertum von maßgebender Bedeutung die perſönlichen Fähigkeiten der Herrſcher werden. Nachdem wir ſo das äußere Emporſteigen des Merowingerreiches bis zu ſeinem von ſelbſt bedingten Höhepunkte verfolgt haben, wendet ſich naturgemäß unſer Blick jetzt rückwärts zu der inneren Geſchichte des merowingiſchen Herrſcherhauſes: weit mehr als bei der Gründung des fränkiſchen Reiches hing bei der Frage nach deſſen Beſtand und Dauer alles von den Perſönlichkeiten ſeiner Könige ab.

Fünfter Abſchnitt.

Chlodowechs Söhne und Enkel.

Wenn man ſich den Gang der äußeren Geſchichte des Frankenreichs in der erſten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts vergegenwärtigt, ſo erſcheinen die einzelnen Ereigniſſe ſo durchaus als zuſammenhängende Glieder einer einheitlichen Entwickelung, daß man darüber völlig vergißt, wie man es hier ja nicht mit der von einer Hand geleiteten Politik eines Einheitsſtaates, ſondern mit den ſelbſtändigen Thaten mehrerer ganz unabhängiger Herrſcher zu thun hat. War es ein Hauptverdienſt Chlodowechs geweſen, daß er den bisher ſo mannigfach zerſtückelten Stamm der Franken zu einem Ganzen zuſammengefaßt [1]), ſo wurde anſcheinend von ihm das eben Gewonnene dadurch wieder gefährdet, daß er es verſäumte, durch geſetzliche Anordnungen die Einheit des Reiches auch für die Dauer ſicher zu ſtellen. Da es an Beſtimmungen über die Thronfolge fehlte, wurde nach Chlodowechs Tod (511) ſeine Hinterlaſſenſchaft einfach nach den Grundſätzen des germaniſchen Privaterbrechtes behandelt, das heißt es fand eine Teilung des Reichs zwiſchen ſeinen Söhnen ſtatt.

Das Gebiet Theuderichs zerfiel in zwei getrennte Stücke. Er erhielt einmal Ribuarien, die Champagne, einen Teil des ſaliſchen Landes, ſowie die ganzen Eroberungen auf dem rechten Rheinufer; ſodann bekam er noch das öſtliche Aquitanien. Metz bildete ſeine Reſidenz. Chlodomer herrſchte über das weſtliche Aquitanien; doch gehörten auch die Landſchaften der Mitte zwiſchen Loire und Seine zu ſeinem Reich; er regierte in Orléans. Childebert wurden die Küſtenlandſchaften nördlich der Loire, vor allem die Normandie und Bretagne, zugewieſen; er nahm ſeinen Sitz in Paris. Der Anteil Chlothachars endlich umfaßte die altſaliſchen Lande zwiſchen Seine, Oiſe und Meer; doch erſtreckte ſich ſein Gebiet in der Südecke noch über die Aisne hinaus; hier lag auch die Hauptſtadt Soiſſons.

Suchen wir uns die Grundſätze, nach denen man bei der Teilung verfuhr,

[1]) S. 78.

klar zu machen, so fällt sofort in die Augen, daß die oft vernommene Behauptung, die Teile seien einander ziemlich gleich gewesen, in Wirklichkeit doch wenig zutrifft [1]). Weit eher ist eine Rücksichtnahme auf das Alter der Könige zu erkennen: das Reich des ältesten, Theuderichs, ist bei weitem das größte, das des jüngsten, Chlothachars, das kleinste, und jener Bevorzugung Theuderichs hat es offenbar keinen Eintrag zu thun vermocht, daß er nicht ein Sprößling der Ehe mit Hrotechild war, sondern aus einer in den Augen der Kirche illegitimen früheren Verbindung des Königs abstammte. Auch die Frage der Nationalität kam keineswegs entscheidend in Betracht: jedes Teilreich, insbesondere aber das des Theuderich, umfaßte germanische wie romanische Gebiete. Dagegen ist es sicher kein Zufall, daß die vier Residenzen auf dem Boden des ehemals römischen Galliens liegen, daß jeder der vier Herrscher ein Stück dieses römischen Galliens erhielt. Wir werden doch hierin den leitenden Gedanken der Teilung zu erkennen haben. So stark wirkten noch immer die Traditionen des Imperiums fort, daß jenes Gebiet, das am längsten sein Römertum bewahrt, auch unter der fränkischen Herrschaft wieder als Centrum des Reiches galt, daß jeder danach verlangte, an diesem Mittelstück einen Anteil zu erhalten; daß sich im übrigen die Teilreiche wesentlich nach geographischen Gesichtspunkten gestalteten, daß man, so gut wie es ging, die einzelnen Eroberungen beisammen ließ, lag in der Natur der Sache. Immerhin weist namentlich die Umgrenzung von Theuderichs Anteil darauf hin, daß die individuellen Wünsche eine sehr maßgebende Rolle gespielt haben müssen, jedenfalls bestimmender einwirkten als die Scheidung nach Nationalitäten. Es ist eben die Teilung von 511 ein rein dynastisches, aber kein nationales Ereignis.

Man hat sich gewöhnt, in der Teilung eine Schwächung des Reichs zu erblicken. Das heißt denn doch zum Teil moderne Anschauungen auf das sechste Jahrhundert übertragen. Bei Chlodowechs Tod war die fränkische Verwaltung noch keineswegs derart entwickelt, daß eine centralistische Regierung ohne Frage das beste war. Den stets vorhandenen partikularen Tendenzen ließ sich vorerst in kleineren Teilstaaten vielleicht eher widerstehen als in einer Einheitsmonarchie. Die Verschmelzung der Nationen wurde vielleicht besser befördert, wenn sich in beschränkterem Umkreis Germanen und Romanen zu gemeinsamem Wirken zusammengeschmiedet fanden, als wenn sie nur unter dem Scepter einer großen Weltmonarchie aneinander gefesselt waren. Daran, daß sich das Frankenreich in so ganz andrer Weise wie die germanischen Mittelmeerländer zu einem organischen Staatswesen eigentümlichster Art entwickelte, hat doch zum guten Teil die Thatsache beigetragen, daß es im sechsten Jahrhundert mehrfach den Wechsel von Gesamtmonarchie und Teilkönigtum durchgemacht.

---

[1]) Man hat auch wohl gesagt, die einzelnen Reiche wären zwar nicht an Umfang, wohl aber an Ertragsfähigkeit sich annähernd gleich gewesen. Das heißt denn doch den Franken des sechsten Jahrhunderts eine größere nationalökonomische Schulung beimessen als mir zulässig erscheint: selbst angenommen, man hätte den Ertragswert der früher römischen Gebiete richtig zu beurteilen gewußt, nach welchen Grundsätzen hätte man dann wohl die Einkünfte der rechtsrheinischen Eroberungen abschätzen wollen? Man legt eben allzugroßes Gewicht auf die ganz vagen Redensarten der Quellen über die „gleichmäßige" Teilung.

Aber diese wohlthätigen Folgen der Teilung konnten doch nur unter einer Bedingung eintreten: die Teilreiche durften sich nicht zu selbständigen und isolierten Staatswesen weiterbilden. Die Teilung bedeutete aber im Sinne der damaligen Zeit keineswegs einen Verzicht auf die Idee der Reichseinheit. Fortwährend galten die vier — später drei — Teilherrschaften zusammen als das eine Frankenreich; es gab nur ein Frankenvolk; ein Recht und eine Sitte waltete in den einzelnen Landstrichen, gleichviel welchem Herrscher sie unterstanden. Von vornherein soll die Teilung nicht etwas Dauerndes schaffen: das Reich ist unveräußerlicher Gemeinbesitz der Merowinger; sobald einer der berechtigten Inhaber der Herrschergewalt wegfällt, treten von selbst die andern an seine Stelle; demgemäß sind weder die Grenzen der Teile feste und definitive, noch ist eine Zusammenfassung des Getrennten je ausgeschlossen. Man stellt sich am besten dies eigentümliche Verhältnis von idealer Einheit und realer Sonderheit analog dem Charakter des Grund und Bodens der Dorfschaft zur Urzeit[1]) vor: wohl erhält der einzelne an ihr seinen bestimmten Bezirk zur Nutznießung, erhält ihn sogar erblich, ohne daß doch deshalb das gemeinsame Eigentum der Gemeinde aufhörte. Diese Einheit des Reiches fand insbesondere in kirchlichen Dingen ihren Ausdruck, indem sich z. B. die Konzilien aus Angehörigen mehrerer Teilreiche zusammensetzten und in ihren Beschlüssen für die Gebiete mehrerer Teilreiche kompetent waren. Erst diese während der ganzen Merowingerzeit doch nie dem Bewußtsein des Volks oder der Herrscher völlig entschwundene höhere und ideelle Einheit der Teilstaaten macht es erklärlich, wie die auswärtige Politik so durchaus in gerader Linie verlief, so direkt als Fortsetzung der Traditionen Chlodowechs erscheint. Haben sich doch auch zu den beiden großen Ereignissen jener Jahrzehnte, zu der Bezwingung Burgunds und Thüringens, mehrere Könige zusammengefunden. Trotzdem rechtlich zweifellos jeder Teilherrscher in seinen Entschließungen völlig ungebunden war, hatte doch die Anschauung von dem einen Frankenreich eine Gemeinsamkeit des geistigen Niveaus zur Folge, die sich für eine zielbewußte Politik als eine weit solidere Grundlage erwies, als sie gesetzliche Abmachungen zu geben im stande gewesen wären.

Will man die Merowingergeschichte des sechsten Jahrhunderts richtig verstehen, so ist die Grundbedingung, daß man sich hütet, mit modernen staatsrechtlichen Begriffen zu operieren. Nach den Vorstellungen dieser, ja auch noch einer viel späteren Zeit — denn noch bei den Karolingern handelt es sich um denselben Gedankenkreis — waren Einheit des Reiches und Vielheit der Herrscher sehr wohl miteinander verträglich; die Teilungen waren kaum mehr als ein interner Vorgang innerhalb der Herrscherfamilie, durch den an dem rechtlichen Zustand des Guts nichts geändert wurde. Wie dann im siebenten Jahrhundert trotz dieser Anschauungen aus dynastischen Teilungen territoriale, aus Teilmonarchien nationale Sonderstaaten sich zu bilden anfingen, das wird uns noch zu beschäftigen haben: jedenfalls hat dies mit der Teilung von 511 und ihren günstigen oder ungünstigen Folgen nichts mehr zu thun.

[1]) Bd. 1, S. 266.

Unter den vier Söhnen Chlodowechs erweist sich König Theuderich weitaus als der bedeutendste und begabteste. Ihm vornehmlich fällt auch die Verteidigung der Grenzen gegen die äußeren Feinde zu. Als einmal die Dänen unter ihrem König Chlochilaich von der Küste aus gallische Landschaften verheeren, da tritt ihnen Widerstand erst entgegen, als sie es wagen, auch Theuderichs Gebiet anzutasten: jener begnügt sich dann nicht mit dem Schutz des eigenen Landes, sondern sein Heer folgt den Dänen bis an das Meer nach, bringt ihnen in einer Seeschlacht eine Niederlage bei. Ebenso haben wir bereits [1]) in Theuderich die Seele der gegen Thüringen gerichteten Unternehmungen erkannt. Dagegen verhält er sich trotz seiner Stellung in Aquitanien den Angelegenheiten im Süden gegenüber anfangs passiv: an dem Feldzug gegen König Sigismund von Burgund [2]) nimmt er nicht teil.

Dieser Burgunderkrieg war vielmehr vor allem das Werk Chlodomers. Er aber hatte von seinen Erfolgen keinen Vorteil, denn er fiel 524 in der Schlacht bei Vézeronce [3]). Sofort zeigte sich der ungezügelte Egoismus und die keine Schranken kennende Leidenschaftlichkeit der merowingischen Herrscher. Nach der öffentlichen Meinung jener Zeit kam zweifellos Chlodomers Erbe seinen drei noch nicht erwachsenen Söhnen zu: aber die beiden Oheime begnügten sich nicht damit, für ihre Neffen eine vormundschaftliche Regierung zu führen, sondern Chlothachar ermordete eigenhändig zwei von Chlodomers Söhnen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß seine Mutter Hrotechild ihre Enkel zu schützen suchte; der dritte Knabe vermochte nur durch Eintritt in den geistlichen Stand, das heißt durch Verzicht auf das Erbe sein Leben zu retten. Jetzt teilten sich die beiden Brüder Chlodomers Reich: Childebert erhielt Orléans und die Gebiete an der Loire, Chlothachar Poitou und die Touraine. Es scheint, als habe man auch dem Theuderich, um seiner Einwilligung sicher zu sein, ein Stück von Chlodomers Reich gegeben; wenigstens ist später das Limousin in seinem Besitz.

Hatte sich so die Habgier der jüngeren Brüder, vor keiner Gewaltthat zurückscheuend, auf Kosten der Söhne Chlodomers Luft verschafft, so war offenbar keine Gewähr vorhanden, daß sie sich nicht bei günstiger Gelegenheit auch nach einer andern Seite hin bethätigte. Bald genug bot sich eine nicht aussichtslos erscheinende Situation; der thüringische Entscheidungskampf [4]) nahm Theuderich so stark in Anspruch, daß ein Angriff auf seine südlichen Besitzungen günstige Chancen zu gewähren schien. Während Theuderich noch in Thüringen weilte, brach in der Auvergne ein Aufstand los: von den Empörern herbeigerufen, erschien Childebert, der wohl kaum der Entstehung der Verschwörung sehr fern gestanden hatte. Aber man hatte Theuderichs Macht doch unterschätzt: die bloße Nachricht von seinem Nahen genügte, den Childebert zu bewegen, die Auvergne zu verlassen und sich im westgotischen Spanien ein weniger gefährliches Feld für seinen Thatendrang zu suchen. Theuderich unterdrückte den Auf-

[1]) S. 103.
[2]) S. 94.
[3]) S. 94.
[4]) S. 104.

ſtand. Als er im nächſten Jahre (532) eine Teilnahme an dem Feldzug ſeiner Brüder Childebert und Chlothachar gegen König Godomar von Burgund ablehnte [1]), als aber ſein Heer nach Beſchäftigung verlangte, da führte er ſeine Truppen abermals in die Auvergne, und jetzt gab es hier ein blutiges Strafgericht: raubend und verwüſtend hauſten die germaniſchen Krieger in dem romaniſchen Lande; auch an Gewaltthaten fehlte es nicht; nicht einmal die Geiſtlichkeit blieb immer verſchont. In dieſer Härte iſt wohl der Grund zu ſuchen, daß es zu einer neuen Erhebung gegen Theuderich kam, diesmal unter germaniſchen Anführern, erſt unter Sigiwalt, dann unter Munderich: ohne beſondere Mühe wurden beide bewältigt.

So feſt und geſichert erſchien nach Niederſchlagung dieſer inneren Unruhen Theuderichs Stellung, daß er ſchon daran denken konnte, die alte merowingiſche Offenſivpolitik auch im Süden weiter zu führen. Er verſtändigte ſich mit ſeinem Bruder Chlothachar: beide ſandten ihre Söhne Theudebert und Gunthari zum Angriff gegen das noch weſtgotiſche Gallien aus. Gunthari mußte erfolglos umkehren; Theudebert war in ſiegreichem Vordringen begriffen; da bewog ihn die Nachricht von der Erkrankung des Vaters, nach Hauſe zu eilen.

533 ſtarb Theuderich. Er iſt eine kräftige energiſche Natur, die im Guten wie im Böſen ſtark an den Vater erinnert. Ein einmal ins Auge gefaßtes Ziel hält er unbeirrt feſt; um es zu erreichen iſt ihm jedes Mittel recht; ſelbſt vor Verrat und Hinterliſt ſchreckt er dann nicht zurück. Immerhin erſcheint er noch als der maßvollſte unter den Brüdern: an der blutigen Frevelthat gegen Chlodomers Söhne beteiligt er ſich nicht; verwandtſchaftliche Rückſichten beſtimmen ihn, dem Krieg gegen Sigismund von Burgund fern zu bleiben [2]). Seine ungezügelte Wildheit iſt noch von keiner Politur romaniſchen Weſens gemildert: er fühlt ſich durchaus noch als germaniſcher König; ja es ſcheint doch, als ob er ſeinen romaniſchen Unterthanen eine gewiſſe Abneigung entgegenbrachte, die von dieſen kräftig erwidert wurde: bei dem großen Aufſtand der Auvergne und ſeiner Bezwingung haben doch wohl auch die nationalen Gegenſätze eine Rolle geſpielt. Theuderich war ſo recht ein König nach dem Herzen des fränkiſchen Volkes: im Gedächtnis des Volkes lebte er fort; als Hugdietrich, [3]) als willenskräftiger aber zügelloſer Herrſcher iſt er in die deutſche Heldenſage übergegangen, und als im dreizehnten Jahrhundert alle Stoffe der alten Heldenſage neu bearbeitet und dichteriſch ausgeſtaltet und verklärt wurden, da hat auch Hugdietrich ſeinen Sänger gefunden.

War Theuderich ein des Vaters nicht unwürdiger Sprößling, ſo ſtellt ſein Sohn Theudebert in jeder Beziehung den Höhepunkt des merowingiſchen Ge-

[1]) S. 96.

[2]) S. 94.

[3]) Das will ſagen Huga Theodericus, das heißt: der fränkiſche Theuderich, Theuderich der Franke. Hugas iſt eine poetiſche Bezeichnung der Franken, die ihnen beſonders von ihren nördlichen Nachbarn gegeben wurde. Vielleicht hat ſie ihren Urſprung von den Bewohnern einer beſtimmten Oertlichkeit an der ſächſiſchen Grenze, der Hugmark, genommen.

schlechtes dar. Schon bei seiner Thronbesteigung hatte er Gelegenheit, seine Thatkraft zu zeigen. Die Oheime versuchten gegen ihn dasselbe Spiel zu spielen wie einst gegen Chlodomers Nachkommen: aber was gegen die jugendlichen Knaben und ihre sie beschützende Großmutter Hrotechild mühelos gelungen, das scheiterte völlig gegenüber Theuderichs begabtem Sohn. Als Childebert und Chlothachar Miene machten, ihm sein Reich zu rauben, da gewann Theudebert durch Geschenke die Großen so ganz für sich, daß die Oheime nicht wagten, die Intrigue weiter zu treiben. Ja in der Haltung Childeberts, der wohl jetzt die Bedeutung seines Neffen erkennen mochte, fand ein völliger Umschwung statt: er näherte sich ganz dem Theudebert, adoptierte sogar, da ihm selbst keine Kinder beschieden waren, diesen an Sohnesstatt, ihn dabei mit reichen Geschenken überhäufend. Das neue Einvernehmen der beiden Könige richtete seine Spitze naturgemäß gegen den dritten, gegen Chlothachar: bald genug kam es zu einem Kriegszug gegen ihn. Nach Gregors Bericht entging er nur durch ein wunderbares Eingreifen des hl. Martin dem drohenden Verderben; welche Rücksichten ihn in Wahrheit vor der Vernichtung schützten, wissen wir nicht: vielleicht daß die im Südosten sich immer dunkler zusammenballenden Gewitterwolken die merowingischen Könige bewogen, vorerst den inneren Hader einmal ruhen zu lassen, um nicht unnötig die Macht zu schwächen, die sie bei den bevorstehenden äußeren Verwicklungen in die Wagschale zu werfen hätten.

Trotz der gewaltigen Erfolge gegen Westgoten und Burgunder waren doch bisher im Süden — ebensowenig wie im Nordosten vor der Unterwerfung der Baiern — die von Natur der Ausbreitung der merowingischen Herrschaft gesetzten Schranken nicht erreicht, bevor man die Pyrenäen- und Alpengrenze gewonnen. Es hatte nicht ganz an Versuchen gefehlt, das merowingische Gebiet bis an die Pyrenäen vorzuschieben: sie waren resultatlos geblieben. [1]) Dagegen war, abgesehen von unbedeutenden Häkeleien zwischen Franken und Ostgoten, kein ernstlicher Vorstoß gegen die Alpen zu unternommen worden: auch nach Theoderichs des Großen Tod mochte die ostgotische Macht zu bedeutend erscheinen, um einen kriegerischen Zusammenstoß mit ihr zu wagen. Jetzt aber bereitete sich immer deutlicher der Krieg zwischen den Ostgoten und Byzanz vor [2]): daß sich mit ihm für die Franken eine unvergleichliche Gelegenheit zu territorialem Gewinn bot, war ohne weiteres klar; auch ein mittelmäßiger Staatsmann hätte diese Gunst der Lage nicht unbenutzt lassen können: aber *wie* man sie verwertete, darin tritt doch Theudeberts eminente diplomatische Begabung, zugleich freilich auch seine moralische Naivetät hell zu Tage.

Die ersten Anerbietungen geschahen von Byzanz: Kaiser Justinian forderte zum Eintreten in den Krieg auf, sandte Geld, versprach nach geschehener Hülfsleistung weitere Zahlungen. Die Merowinger gingen auf seine Vorschläge ein, nahmen das Geld, aber — verhandelten gleichzeitig mit König Theodahad. Dieser bot mehr: neben Geldzahlungen stellte er auch die Abtretung der ostgotischen Provence in Aussicht. Doch ehe man noch mit ihm zur Einigung gekommen,

[1]) Siehe S. 116.

[2]) Vergl. über ihn Bd. 1, S. 439 ff.

war er durch eine Volkserhebung vom Throne gestürzt. Indes lenkte sein Nachfolger Witiges bald vollkommen in seine Bahnen ein: er legte den höchsten Wert auf die fränkische Allianz. Teuer genug mußte er sie 536 erkaufen: gegen das Versprechen militärischer Unterstützung trat er Neualamannien [1]) und die Provence an die Franken ab. In die Provence teilten sich Childebert und Chlothachar; Neualamannien fiel an Theudebert.

Aber die Merowinger dachten nicht daran, die ausbedungene Hülfe wirklich zu leisten; ruhig sahen sie dem Ringen der beiden Kämpfer zu. Erst als sich die Lage der Ostgoten schon bedenklich verschlechtert, als jene große Belagerung Roms durch Witiges mit dem Abzug des gotischen Königs geendigt, erschien 538 ein fränkisch-burgundisches Heer in Oberitalien. Es besetzte Mailand. Worauf indes die Ziele der fränkischen Politik gingen, offenbarte sich erst, als 539 König Theudebert selbst mit großer Truppenmacht, angeblich 100000 Mann, in Italien eintraf. In der Maske eines Freundes der Goten zog er durch Ligurien und überschritt den Po: dann überfiel er plötzlich das gotische Lager bei Pavia. Darauf wandte er sich gegen die Byzantiner, brachte ihnen eine Niederlage bei. Es war klar, Theudebert beabsichtigte nichts Geringeres, als Oberitalien für sich selbst zu gewinnen. Elementare Ereignisse zwangen ihn vorerst von der Fortsetzung dieser kühnen, wenn auch treulosen Politik abzusehen: in seinem Heer brach eine Seuche aus, die den größten Teil der Truppen vernichtete. Theudebert kehrte nach Gallien zurück, aber ein großer Teil Venetiens und Liguriens blieb von den Franken besetzt.

Einstweilen an größeren militärischen Unternehmungen gehindert, trat Theudebert wieder in die Politik der Verhandlungen ein: abermals verhieß er Witiges seine Hülfe; wie sehr inzwischen sein Selbstbewußtsein gestiegen, kam darin zum Ausdruck, daß er jetzt Teilung Italiens verlangte. Doch man hatte auf ostgotischer Seite den fränkischen Versprechungen mißtrauen gelernt; man zog es vor mit Belisar anzuknüpfen, bot ihm die Krone an, was freilich schließlich bloß den Fall Ravennas zur Folge hatte. Als dann Badwila von neuem den Krieg aufnahm und von vornherein sich nur das Erreichbare zur Aufgabe stellte, da schloß er, um bei seinen Operationen gegen die Byzantiner im Rücken gesichert zu sein, mit Theudebert einen Vertrag: beide Teile erkannten ihren derzeitigen Besitzstand gegenseitig an und versprachen, nicht gegen einander die Waffen zu tragen; nach Schluß des Krieges sollte eine definitive Teilung Italiens stattfinden. Damit schien Theudeberts Stellung in Oberitalien, die Angliederung Oberitaliens an das fränkische Reich gesichert.

Weniger glücklich waren die gleichzeitigen Unternehmungen der Oheime Theudeberts gegen die Westgoten verlaufen. 542 hatten Childebert und Chlothachar König Theudes mit Krieg überzogen, hatten das nördliche Spanien verwüstet und Saragossa belagert, mußten aber schließlich die Belagerung wieder aufheben und nach Hause zurückkehren. Der Vorstoß gegen die Pyrenäen war abermals gescheitert, während, dank Theudebert, sich jetzt das Merowingerreich bis zu den Alpen, ja beträchtlich über sie hinaus ausdehnte.

---

[1]) S. 65.

Der Ostgotenkrieg ist das einzige Ereignis, wo wir die Politik des größten der Merowinger im Detail verfolgen können; außerdem kennen wir nur noch eine Reihe isolierter Thatsachen: doch ergibt sich, wenn man sie alle zusammenfaßt, ein sehr bestimmtes Bild von Theudeberts Plänen. Daß er neben Neualamannien auch Baiern seiner Herrschaft einverleibt, haben wir schon gesehen; [1]) ebenso wissen wir [2]), daß er hier wie dort nicht in schroffer Weise seine Autorität geltend machte, sondern eine relative Selbständigkeit bestehen ließ und beiden Stämmen eine Art Selbstregierung durch eigene Herzogshäuser zugestand.

Zeigt ihn uns dies Verhalten als einen erforderlichen Falls durchaus maßvollen und nüchternen Politiker, so lernen wir ihn durch andere Kundgebungen als einen Idealisten von überaus kühnem Fluge der Gedanken kennen. Bisher hatten die Merowinger ihre Münzen — hierin der Gewohnheit der andern germanischen Reiche folgend — mit dem Namen der oströmischen Kaiser prägen lassen. Theudebert verfuhr anders: er setzte seinen eigenen Namen auf die Goldmünzen. [3]) Wäre noch ein Zweifel möglich, wie ein derartiges offenbar bewußtes Abweichen von der bisherigen Sitte aufzufassen sei, so schwindet er doch, wenn wir hören, daß er seinem Namen auch den Titel Augustus beifügte, der nach allgemeiner Anschauung ein Ehrenvorrecht des Kaisers darstellte. Es tritt dadurch klar zu Tage, daß sich Theudebert nicht bloß als fränkischen König, sondern als direkten Nachfolger der römischen Imperatoren fühlte. Seinem unbändigen Stolz widerstrebte es, im byzantinischen Kaiser einen Höheren anzuerkennen: in einem sehr selbstbewußten Schreiben an Justinian behandelt er diesen wie seinesgleichen, rühmt seine eigenen militärischen Thaten, betont den weiten Umfang seiner Herrschaft, die sich von der Donau bis zum Ozean erstrecke.

Derartige Aeußerungen einer Denkweise, die durchaus in cäsaristischen Anschauungen wurzelt, waren keineswegs leere inhaltslose Prahlereien, sondern es lagen ihnen sehr reale Aspirationen zu Grunde. Eine Nachricht, deren Richtigkeit zu bezweifeln wir keinen Anlaß haben, besagt, Theudebert habe den Plan gehabt, durch die innerdeutschen Lande bis Thrakien vorzudringen und dann im Verein mit den Gepiden und Langobarden den Kaiser in Byzanz selbst anzugreifen. Sehr merkwürdig, wie dazu eine andere Thatsache stimmt. Theudebert lebte in Liebesgemeinschaft mit der Römerin Deuteria, trotzdem er bereits jahrelang mit Wisigard, der Tochter des Langobardenkönigs Wacho, verlobt war. Auf die Dauer aber erregte es Anstoß im fränkischen Volke, daß eine germanische Fürstin derart gegen eine Römerin zurückgesetzt erschien: Theudebert trug der öffentlichen Meinung Rechnung, verließ die Deuteria und nahm die langobardische Prinzessin zur Frau. Es wäre an sich schwer verständlich, weshalb hierbei König und Volk der Franken so sehr auf gute Beziehungen zu den Langobarden Wert legten, da diese ja damals noch fern im Osten des fränkischen Reichs an der mittleren Donau saßen: [4]) erst wenn jener Plan Theudeberts, von der Donau

---

[1]) S. 110.

[2]) S. 65 und 111.

[3]) Näheres siehe bei der Darstellung des fränkischen Münzwesens im zweiten Buch.

[4]) Bd. 1, S. 463.

aus nach der Balkanhalbinsel vorzudringen, bestand und der Umgebung des Königs bekannt war, wird begreiflich, von welcher Wichtigkeit es sein mußte, ob man die Langobarden zu Freunden oder zu Gegnern hatte.

Man vergegenwärtige sich, was jene Absichten Theudeberts in Wahrheit bedeuteten. Es war nichts Geringeres als eine volle Wiederaufnahme der imperatorischen und universalistischen Politik, nur von dem Boden eines germanischen Staatswesens aus. Theudebert ist der erste germanische Herrscher — denn bei Alarich waren ähnliche Bestrebungen doch kaum mehr gewesen als ein Jugendtraum [1]) —, der den Kaiser selbst angreifen, das Zentrum der römischen Machtstellung erobern will: mit einem Wort der erste, der nicht bloß darauf ausgeht sich ein Reich zu gründen, oder das schon gegründete zu erweitern, sondern der ganz direkt sich an Stelle des Kaisers, ein germanisches Weltreich an Stelle des römischen zu setzen gedenkt. Mit Theudebert beginnt so jene Reihe deutscher Herrscher — ich nenne von den späteren Karl und Otto den Großen, Heinrich III., Friedrich I. —, deren politisches Ideal ein „römisches Reich deutscher Nation" darstellt. Bisher hatten die Bestrebungen selbst der begabtesten germanischen Könige — eines Genserich, eines Theoderich, eines Chlodowech — sich immer in relativ engen territorialen Grenzen bewegt: Theudeberts Gedanken umspannen fast die gesamte abendländische Welt. Erst unter diesem Gesichtspunkt gewinnt auch die italienische Politik des Königs ihr volles Licht: nicht bloß um dem Frankenreich über die Alpen hinaus Landschaften anzugliedern ist er bestrebt Oberitalien zu gewinnen, sondern weil er einen festen Stützpunkt für seine universalen Pläne brauchte: soviel mußte ja selbst einem blöden Auge klar sein, daß man Europa nicht beherrschen konnte, einen Entscheidungskampf mit Byzanz nicht wagen durfte, solange einem die sichere Basis Oberitaliens fehlte. Jetzt erst versteht man auch ganz Theudeberts Benehmen gegen die Alamannen und Baiern: der Nachfolger der Imperatoren konnte den einzelnen Bestandteilen seines Weltreiches mit gutem Gewissen eine Selbständigkeit einräumen, die zuzugestehen für den fränkischen König eines Einheitsstaates doch nicht unbedenklich gewesen wäre.

Aber war denn Theudeberts Macht in der Heimat fest genug gewurzelt, um sich ruhig derartigen umfassenden, weitausgreifenden Gedanken hingeben zu dürfen? Hören wir Gregor von Tours. „Er zeigte sich als großen und durch alle Tugenden ausgezeichneten Fürsten. Er regierte sein Reich mit Gerechtigkeit, ehrte die Priester, beschenkte die Kirchen, unterstützte die Armen und erwies vielen Leuten viele Wohlthaten voll frommer und milder Gesinnung. Alle Abgaben, die die Kirchen der Auvergne seinem Staatsschatz zu leisten hatten, erließ er ihnen in Gnaden." Ziehen wir alle handgreiflichen Uebertreibungen ab, so tritt der politische Grundgedanke um so klarer zu Tage: Theudebert stützte sich daheim auf die Kirche. Auch in einzelnen Zügen läßt sich dies erkennen: so leiht er einmal auf Bitten des Bischofs von Verdun dessen Stadt 7000 Solidi, lehnt es später ab, das Geld zurückzunehmen. Es war dieselbe Politik, die auch jene Herrscher, die Theudebert auf seinen universalen Wegen nachfolgen, ein-

[1]) Bd. 1, S. 390.

geschlagen haben: indem man engsten Anschluß an die einzige wirklich universale Macht suchte, konnte man am ersten hoffen, nicht plötzlich den Boden unter den Füßen zu verlieren. Sehr beachtenswert, wie sich so in diesem Merowinger schon die ganze spätere mittelalterliche Vergangenheit Deutschlands in ihren Grundzügen vorbildlich abzeichnet: bei Theudebert zuerst tritt uns die Idee des auf dem Bund mit der Kirche beruhenden römischen Reichs deutscher Nation entgegen.

Aber noch in einer andern Beziehung enthält Theudeberts Regierung einen Hinweis auf weit spätere Zeiten. Er scheint ganz richtig erkannt zu haben, daß eine kraftbewußte äußere Politik nicht möglich sei ohne guten finanziellen Rückhalt. Aus ein paar Nachrichten Gregors ergibt sich, daß Theudebert die Steuerschraube energisch angezogen, daß er bestrebt war, auch die Franken den vorgefundenen römischen Steuern zu unterwerfen [1]). Freilich stieß er dabei auf den Widerstand seines eigenen Volks: gegen die Personen, deren er sich bei der Durchführung seiner Steuerpolitik bediente, wandte sich bitterer Haß: ein gewisser Parthenius, der hierbei besonders eine Rolle gespielt, wurde nach des Königs Tod ein Opfer des Volksunwillens.

Eine imponierende Persönlichkeit, dieser Theudebert! Voll von wilder Sinnenlust und unbändigem Stolz; treulos und unbedenklich in der Wahl seiner Mittel in einem Grade, daß es selbst in diesem leidenschaftlichen Zeitalter das Maß des Gewohnten weit überschritt; kühn, schrankenlos in seinen Plänen und Zielen, nüchtern und kühl in deren Verwirklichung; voll staunenswerten Scharfblickes für jene Punkte, auf denen das politische System aufzubauen ist, um für seine gewaltigen Ideen eine feste Grundlage zu gewinnen; in den Künsten der diplomatischen Intrigue erfahren wie kein zweiter; ein Feldherr, den der Sieg nie im Stich läßt; ein Staatsmann, der in besonnener Maßhaltung die Früchte des Sieges erntet, dem ein leidlicher Vertrag lieber ist als ein ungewisser Krieg: so erscheint Theudebert als der glänzende Scheitelpunkt des heißblütigen aber begabten Geschlechtes der Merowinger. In fortwährender Steigerung — Chlodio, Childebert, Chlodowech, Theuderich, Theudebert — war jetzt eine Art Gipfel erreicht: wohl erhob sich jenseits das Gebirge noch höher bis zu jenem Endgrat, von dem das Phantom der Weltherrschaft herableuchtete; aber nur ein schwer zu begehender Pfad führte weiter empor. Es war schon genug, sich auf der einmal erreichten Höhe zu halten und nicht in die ringsherum gähnenden Abgründe zu stürzen. Es erscheint so als Aufgabe der nächsten Generation, weniger zu den vielen errungenen Erfolgen abermals neue hinzuzufügen, als das Gewonnene zu behaupten und zu befestigen.

548 starb König Theudebert nach langwieriger Krankheit, noch im kräftigsten Mannesalter stehend. Es folgte auf ihn sein Sohn Theudebald. Es mußte zum Prüfstein für die neue Regierung werden, ob sie es verstehen würde, die Machtstellung festzuhalten, die sich Theudebert in Oberitalien zu schaffen gewußt. Von Anfang an schlug hier Theudebald eine schwankende, unentschlossene Politik ein. Wohl wurde die Forderung Kaiser Justinians, die Franken sollten Italien

[1]) Vergl. hierzu die Schilderung des merowingischen Steuerwesens im zweiten Buch.

räumen, sollten Ostrom gegen die Goten Hülfe leisten, zurückgewiesen, aber andrerseits erklärte sich Theudebald zu Verhandlungen bereit über Rückgabe dessen, was sein Vater unrechtmäßig erworben. Dann wieder als Narses von Norden her nach Italien eindrang [1]), weigerten ihm die Franken den Durchmarsch durch Venetien. Als sich indes nach Badwilas Niederlage und Fall der neue König der Goten, Teja, an Theudebald mit der Bitte um Hülfe wendet, da stößt er auf taube Ohren. Sehr bezeichnend ist die Charakteristik, die Agathias bei dieser Gelegenheit von Theudebald gibt: „Er war ein entarteter und unkriegerischer Knabe; schon hatte ihn völlig die Kränklichkeit gepackt, und mit seiner körperlichen Gesundheit war es übel bestellt."

Jetzt trat bereits zu Tage, daß jene Zugeständnisse, die König Theudebert dem Partikularismus der Stämme hatte geglaubt machen zu sollen, doch keineswegs unbedenklich waren: die Aufgabe, vor der die Centralgewalt feige zurückwich, versuchten die Leiter eines Stammes zu lösen: gleichviel wie dies Wagnis ausfiel, schon daß es überhaupt unternommen werden konnte, bedeutete eine moralische Schwächung der Monarchie, zu der sich, falls die Sache glückte, auch eine materielle Machteinbuße des Königtums gesellen mußte. Die Alamannenherzoge Leuthari und Butilin waren bereit, zu Gunsten der Ostgoten jene Diversion ins Werk zu setzen, die Theudebald verweigert hatte: neben der Thatsache, daß Alamannien unmittelbar an Italien angrenzte, wirkte dabei doch wohl noch die Erinnerung mit, daß Alamannien noch vor nicht zwanzig Jahren zum ostgotischen Reich selbst gehört hatte. Trotzdem König Theudebald aus seiner Abneigung gegen das Unternehmen kein Hehl machte, zogen 552 Leuthari und Butilin an der Spitze eines fränkisch-alamannischen Heeres von angeblich mehr als 70000 Mann nach Italien: bezweckten sie auch in erster Linie einen Raub- und Beutezug, so schwebte ihnen doch wohl als letztes Ziel die Fortsetzung der italienischen Eroberungspolitik Theudeberts vor. Anfangs schien die Sache keineswegs ungünstig zu verlaufen: 553 drangen die beiden Brüder, Butilin sich an der Westküste haltend, Leuthari dem östlichen Meeresufer folgend, bis tief nach Süditalien hinein vor; dann aber wandte sich das Blatt. Leuthari trat den Rückzug, an um den Raub in Sicherheit zu bringen, während Butilin im Lande bleiben sollte. In Venetien wurden Leutharis Truppen von Seuche und Fieber ergriffen und zum guten Teil fortgerafft. Butilin zeigte sich der Kriegskunst des Narses nicht gewachsen: bei Capua brachten ihm die Byzantiner eine vernichtende Niederlage bei; er selbst fiel; sein Heer wurde fast völlig zusammengehauen oder gefangen genommen.

Der erste Versuch einer selbständigen Politik der Stammesgewalten hatte mit einem vollständigen Mißerfolg geendigt. Dieser wurde dadurch noch schwerwiegender, daß sich auch das Centralreich von den üblen Wirkungen der Katastrophe betroffen sah. Unmittelbar an den Untergang Leutharis und Butilins schloß sich der Verlust der fränkischen Besitzungen in Oberitalien. Theudebald machte gar keinen Versuch sie zu halten oder wiederzugewinnen. Man hatte damit die bedeutsamen Eroberungen Theudeberts gewissermaßen ohne Schwert-

[1]) Bd. 1, S. 444.

streich preisgegeben: aufs klarste war zu Tage getreten, daß der Sohn weder gewillt noch im stande war, die umfassende, weit über Gallien hinausgreifende Politik seines Vaters fortzusetzen.

555 starb der schwache und kränkelnde König; sein Reich fiel an seinen Großoheim Chlothachar, der sich auch mit Theudebalds Witwe, Waldrada, vermählte, dann freilich auf den Widerspruch der Kirche hin diese Ehe wieder löste. Es ist sehr merkwürdig, daß Childebert an dem Erbe Theudebalds keinen Anteil erhält: es scheint sich doch nach Theudeberts Tod Chlothachars Ansehen sehr gehoben zu haben, so daß er es wagen konnte, unbekümmert um den Bruder die ganze Hinterlassenschaft an sich zu reißen.

Die nächsten Jahre sind für Chlothachar eine Zeit der inneren und äußeren Kämpfe, in denen er indes seine Stellung schließlich nur besser befestigte. Einmal hatte er die Sachsen zu bekriegen, die, wie es scheint, durch einen Aufstand der Thüringer unterstützt wurden. 555 zog der König gegen die Sachsen zu Felde, errang schließlich einen Sieg, der freilich etwas zweifelhafter Natur war. Schon im nächsten Jahre kam es abermals zum Kampf: wieder bedeutete die Schlacht, wenn auch in ihr viele Sachsen fielen, doch nur einen wenig entscheidenden Erfolg der Franken. Auch noch 557 hatte Chlothachar mit den Sachsen die Waffen zu messen. Es war ein augenscheinlicher Beweis, daß das Frankenreich seinen Scheitelpunkt überschritten: wohl behauptete man noch die bisherigen Grenzen gegen das Andrängen des Nordseestammes, aber mehr auch nicht; hatten dereinst ähnliche Grenzstreitigkeiten zu jener kraftvollen Initiative gegen Alamannen und Thüringer geführt, so war jetzt Chlothachar mit schwachen militärischen Erfolgen zufrieden, machte keinen Anlauf, diese zu einer energischen und umfassenden Offensive gegen die Sachsen zu verwerten.

Weit bedenklicher noch als diese Kämpfe an der Grenze, wo man doch zur Genüge im stande war, den derzeitigen Besitzstand zu schützen, waren die inneren Händel, die sich vorbildlich für die nächsten Jahrzehnte erweisen sollten. Gegen Chlothachar empörte sich sein eigener Sohn Chramn. Er hielt in der Auvergne Hof — wohl um so diese Landschaft, der man seit ihrem Aufstand gegen Theuderich [1]) nicht ganz trauen mochte, zu überwachen —, führte hier ein zügelloses Leben, gab sich insbesondere schrankenlos seiner wilden Sinnlichkeit hin, dabei vor keiner Gewaltthat, keinem Verstoß gegen Sitte und Recht zurückscheuend. Seine Umgebung bestand vor allem aus anrüchigen lockeren jungen Leuten. Sie insbesondere scheinen den Königssohn gegen den Vater aufgestachelt zu haben; er ging nach Poitiers, verständigte sich mit seinem Oheim Childebert. Dieser wieder knüpfte mit den Sachsen Verbindungen an. So sah sich Chlothachar, als jetzt Chramn die Maske abwarf und als selbständiger Herrscher auftrat, plötzlich einer ausgedehnten Koalition gegenüber. Zunächst vermochte er wenig gegen sie zu erreichen: seine gegen Chramn abgeschickten Söhne Charibert und Gunthchramn mußten unverrichteter Sache umkehren; Chramn eroberte Châlons-sur-Saône, knüpfte in Paris das Bündnis mit Childebert noch fester; dieser drang bis Reims vor; verwüstete die Stadt mit Feuer und Schwert.

---

[1]) S. 116.

Da kam das Glück Chlothachar zu Hülfe; 558 starb König Childebert. Ohne Schwierigkeit scheint es Chlothachar gelungen zu sein, in Childeberts Reich Anerkennung zu finden. Damit hatte Chramn seinen Rückhalt verloren. Er zog es vor, sich mit dem Vater auszusöhnen, wurde wieder in Gnaden angenommen. Doch die Verständigung war nicht von Dauer: 560 empörte sich Chramn abermals; jetzt suchte er seine Stütze in der Bretagne und deren Anführer Chonober. Der König zog gegen die Aufständischen zu Felde; Chonober fiel in der Schlacht; Chramn wurde gefangen genommen. In furchtbarer Weise machte sich jetzt die Wildheit des merowingischen Familiencharakters Luft: Chlothachar ließ den Sohn zusammen mit seiner Gattin und seinen Kindern lebendig verbrennen! Es war ein grelles Vorspiel dessen, was die nächste Generation sehen sollte.

Nach Childeberts Tod war jetzt wieder das gesamte fränkische Reich in einer Hand vereinigt: Chlodowechs jüngster Sohn Chlothachar herrschte jetzt über alles Land, das einst der Vater besessen, sowie über die großen Eroberungen, die man in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts gemacht. Chlothachar I. tritt in der Ueberlieferung nur wenig hervor. An Begabung kann er sich mit Theuderich und Theudebert nicht messen, doch versteht er es, eine gegebene Situation geschickt zu verwerten. Was er einmal hat, weiß er festzuhalten; zur Verteidigung seines Besitzes entfaltet er erforderlichenfalls Energie und Thatkraft. Dagegen scheint es ihm an eigener Initiative gefehlt zu haben: bei keiner der großen Eroberungen ist Chlothachar das treibende Element. Der Kirche steht er trotz aller Ehrerbietung, die er ihr entgegenbringt, doch etwas kühler gegenüber als andre Herrscher: hat er doch den Plan, der Kirche eine besondre, sehr hoch bemessene Steuer aufzulegen: alle Kirchen des Reichs sollten den dritten Teil ihrer Jahresfrüchte an den königlichen Schatz abliefern. Schon ist es dem König gelungen, alle Bischöfe außer Injuriosus von Tours zur Anerkennung dieser Maßregel vermöge ihrer Unterschrift zu bewegen: da weiß ihn schließlich jener eine doch durch seine Vorstellungen und Drohungen dahin zu bringen, daß er auf die Ausführung der Idee verzichtet.

In seinem Charakter gibt Chlothachar an Schroffheit und Leidenschaftlichkeit dem Vater nichts nach. Noch mehr als seine Brüder beherrscht ihn sinnliche Glut: nacheinander hat er mindestens sechs Frauen: und nicht immer nacheinander: voll Naivität berichtet uns Gregor, wie er, mit Ingund vermählt, noch deren eigene Schwester Aregund sich zugesellt: von einem Widerspruch der Kirche gegen diese Polygamie weiß Gregor nichts zu melden. Noch hat das Christentum auf das zügellose aber kräftige Geschlecht der Merowinger keinen mildernden und sittigenden Einfluß zu üben vermocht: die Kinder der frommen Hrotechild unterscheiden sich in nichts von ihren heidnischen barbarischen Ahnen.

Fünfzig Jahre nach des Begründers Tode bildet das Frankenreich nach mannigfachen äußeren Schicksalen und Wandelungen wieder einen Einheitsstaat. Aber er bedeutet doch schon etwas sehr andres. Chlodowechs Reich war kaum mehr gewesen als eine gallische Großmacht, Chlothachars Staat ist die erste

nationale deutsche Gesamtmonarchie, deren Schwerpunkt nicht mehr in früher römische Gebiete, in einstige Provinzen des Imperiums hineinfällt. Es ist ein für unsre nationale Geschichte ungemein wichtiger Fortschritt. Jahrhundertelang war die Entwickelung in der Weise vor sich gegangen, daß jeder Stamm für sich sein Dasein gestaltete, seine Macht zu vermehren strebte; es waren so allmählich eine Reihe völlig selbständiger germanischer Staaten entstanden. Zuerst Theoderich der Große versuchte die einzelnen Staatswesen zu einem Staatensystem zu vereinigen; unmittelbar nach seinem Tode war dies germanische Mittelmeerstaatensystem in Stücke zerfallen [1]). In demselben Augenblick nun erweiterte sich das Frankenreich, indem es sich durch Theuderich und Theudebert die innerdeutschen Stämme angliederte, zum nationalen Gesamtstaat. Damit ist für die deutsche Geschichte im engeren Sinne die Zeit der Vorbereitung vorüber: fortan fällt deutsche Geschichte und Geschichte des Frankenreichs zusammen bis zu jenem Moment, wo sich aus dem Einheitsreich definitiv seine nationalen Bestandteile herausschälen. Wir stehen hier am Anfang der einheitlichen kontinuierlichen Entwickelung unsrer Nation. Endlich ist aus einer Vielzahl von Wurzeln der eine Stamm erwachsen.

Gewiß, daß die Regierung Chlodowechs in wesentlichen Punkten bestimmend für die ganze Folgezeit wurde, aber man pflegt doch zu leicht die Arbeiten der nächsten auf Chlodowech folgenden Generation allzugering zu schätzen. Wohl war durch jenen der Grundstein gelegt, aber erst die großen Eroberungen Theuderichs und Theudeberts fügten der bisherigen Entwickelung den festen Schlußstein an. So bedeutet die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts für das Frankenreich, trotz einzelner Frevelthaten innerhalb und außerhalb der Königsfamilie, eine Periode ununterbrochenen Fortschritts. Eine wahrhaft imponierende Stufenreihe: Teilkönigtum, gallischer Großstaat, nationale Gesamtmonarchie, Weltreich, alles in noch nicht einem Jahrhundert. Trotz allen persönlichen Hasers war das Merowingergeschlecht von Erfolg zu Erfolg geeilt; schon hatte Theudebert es wagen dürfen, die kühnsten Probleme ins Auge zu fassen. Aber gerade indem das Königtum fast allzuschnell vorwärts schritt, hatte es die in seiner Bahn liegenden Hindernisse wohl überspringen können, aber nicht wirklich zu beseitigen vermocht. In einem so rasch und vor allem doch durch einzelne Waffenschläge aufgebauten Reich mußte es der antimonarchischen Tendenzen und Kräfte genug geben, und der Entscheidungskampf mit ihnen mußte sofort in greifbare Nähe rücken, sobald nach außen der Moment der Sättigung erreicht war. Es war somit das Problem der nächsten Jahrzehnte, ob das Königshaus die inneren Gegner ebenso glänzend und schnell zu Boden werfen werde wie die äußeren. Sehr merkwürdig, wie sich nach längerem Vorspiel die Monarchie völlig in die Defensive gedrängt sah, und noch merkwürdiger, wie die ganze Last der Verteidigung auf den Schultern einer Frau, der Brunichild, ruhte. In der Generation Theuderichs und Theudeberts hatte das Königtum die höchste Machtstufe erreicht, die ihm nach dem ganzen Charakter dieses Staates überhaupt beschieden war: das Zeitalter Brunichilds hatte die Frage zu beantworten, ob und wieweit diese Position auch nach Abschluß der Eroberungen noch zu halten war.

[1]) Bd. 1, S. 426.

Sechster Abschnitt.

Das Zeitalter Brunichilds.

Im Jahre 567 vermählt sich Brunichild mit König Sigibert; 613 stirbt sie eines grausamen Todes. Die zwischen diesen beiden Daten liegenden Jahrzehnte bedeuten für das Merowingerreich eine Periode fast ununterbrochener wilder innerer Kämpfe. Eine ziemlich verbreitete Anschauung pflegt in diesen Kriegen nichts anderes als einen ziemlich gleichgiltigen Familienhader zu erblicken, und deshalb an ihnen, nach den üblichen Expektorationen über die grauenvolle Verderbtheit des merowingischen Hauses, die Entartung vor allem der beiden ruchlosen Königinnen Fredegund und Brunichild, möglichst schnell vorüberzueilen. Aber nicht nur, daß eine derartige Auffassung der Brunichild schweres Unrecht thut, sie verkennt auch, durch die abstoßende Außenseite irregeführt, völlig die Fragen, um die es sich bei diesen langwierigen Kämpfen handelt, versäumt es, sich allzuleicht bei dem ersten Trugbild beruhigend, den Dingen wirklich auf den Grund zu sehen. Sobald man sich etwas genauer mit den anscheinend so wirren und krausen Verwickelungen beschäftigt, deren Mittelpunkt Brunichild bildet, so erkennt man, daß hier doch um wichtigere Dinge gestritten wird, als um bloße Familieninteressen, daß das Frankenreich, wie es durch Chlodowech, Theuderich und Theudebert begründet war, hier eine furchtbare Katastrophe durchmacht, ja direkt um seine Existenz ringt. Es muß das Ziel unserer Darstellung sein, diesen tieferen Zusammenhängen, diesem Aneinanderprallen verschiedener Ideen auch da nachzugehen, wo es für ein flüchtiges Hinsehen nur in einen wilden Krieg einzelner Personen ausartet; und sobald es gelingt, die Richtigkeit der hier vorerst nur ganz kurz skizzierten Grundanschauung nachzuweisen, bedarf es offenbar nicht weiter der Rechtfertigung, weshalb jene Kämpfe, die sich an den Namen Brunichilds knüpfen, wenigstens in den Hauptzügen hier vorgeführt werden; sie bis ins einzelne zu verfolgen, wie es dank der so eingehenden Erzählung des zeitgenössischen Gregor möglich wäre, verbietet der Raum, ebenso wie es dem Zweck unserer Untersuchungen fern liegt,

denen es nur darum zu thun ist, die treibenden Kräfte und Gedanken in der Geschichte des Merowingerreiches richtig zu erkennen.

Als 561 Chlothachar I. starb, kam es — ebenso wie einst nach dem Tode seines Vaters Chlodowech[1]) — zu einer Teilung des Reichs unter seine vier Söhne; ja es scheint, als wäre sie in ihren Grundzügen schon bei Lebzeiten Chlothachars geregelt worden. Wohl bestand eine gewisse Aehnlichkeit mit der Teilung von 511, doch fanden andrerseits im einzelnen auch vielfache Abweichungen statt. Charibert, dessen Residenz, wie einst bei Childebert, Paris bildete, erhielt fast die ganze westliche Hälfte Galliens; sein Reich erstreckte sich von den Pyrenäen bis über die Seine hinaus; Paris, Tours, Poitiers, Bordeaux, Toulouse gehörten ihm zu. Westlich von ihm lag Gunthchramns Land; residierte er auch in Chlodomers Wohnsitz, Orléans — später in Châlons-sur-Saône —, so stellte doch Burgund den eigentlichen Kern seines Anteils dar; dazu kamen dann Stücke des römischen Galliens und einzelne Orte in der Provence, wie Arles und Toulon. Ebenso wie einst Theuderich — auch gleich ihm in Reims Hof haltend — herrschte Sigibert über räumlich getrennte Gebiete: im Süden fielen ihm die Auvergne und der größte Teil der Provence zu, im Norden gebot er über die größere Hälfte der Champagne, über Ribuarien sowie über die deutschen Eroberungen. Chilperich endlich, der Stiefbruder der drei andern, erhielt ebenso wie Chlothachars Residenz Soissons auch gleich diesem das kleinste Gebiet: die südliche Hälfte des salischen Landes und die nördliche der aremorikanischen Küstenstriche.

Es ist sofort klar, daß auch diesmal die Teilung nicht nach nationalen Gesichtspunkten erfolgte, denn außer Chilperichs Gebiet umfaßte jedes Königreich sowohl germanische wie romanische Landschaften. Immerhin ist gegen die erste Teilung hier ein — natürlich unbeabsichtigter — Fortschritt wahrzunehmen: wenigstens drei der Teilstaaten enthielten einen räumlich ebenso wie national geschlossenen Kern: die Reiche Gunthchramns, Chariberts und Sigiberts deckten sich wenigstens in der Hauptsache mit Burgund, mit dem romanischen Gallien, mit Deutschland; oder, um die Benennungen der späteren Merowingerzeit zu gebrauchen, mit Burgund, Neustrien, Austrasien. Wohl wurde die 561 getroffene territoriale Abgrenzung durch spätere Teilungen noch vielfach geändert, aber wenigstens zwei dieser Hauptgebiete, Burgund und Austrasien, blieben bei allen Teilungen in ihrer wesentlichen Zusammensetzung erhalten. Insofern bedeutet allerdings die Teilung von 561 doch in ganz anderer Weise als jene von 511 einen Markstein in der Weiterbildung des Frankenreiches zu Nationalstaaten. Maßgebend war damals zweifellos das Bestreben, die großen Eroberungen der nachchlodowechischen Generation in ihrer natürlichen Zusammengehörigkeit bestehen zu lassen; indem man aber so dem einen Bruder die deutschen Lande, dem andern das burgundische Königreich überwies, war doch, wenn auch unbewußt, der Anfang zu einer nationalen Sonderung gemacht. Freilich auch nur der Anfang: noch stehen die dynastischen Gesichtspunkte durchaus in erster Linie und

[1]) S. 113.

es bedurfte noch einer langen leidensreichen Schule der Thatsachen, ehe sich die einzelnen Landesteile trotz, zum Teil auch wegen der geringen Rücksichtsnahme, die die Machthaber ihren Interessen entgegenbrachten, so weit in sich konsolidierten, daß sich die innere Einheit der Begriffe Austrasien, Neustrien, Burgund als stärker erweist wie das dynastische Belieben der Herrscher. Erst nach dem Ende der inneren Kriege, erst unter der Regierung Chlothachars II. und Dagoberts I. kann diese Entwickelung, deren ersten Anfang wir allerdings in der Teilung von 561 zu erkennen glauben, als soweit abgeschlossen gelten, daß sie auch äußerlich greifbar und sichtbar hervortritt.

Sind auch die inneren Kämpfe, die bald nach der Teilung beginnen, durchaus das wichtigste und interessanteste Ereignis der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, so wäre es doch ein Irrtum, wollte man etwa annehmen, die äußere Politik des Frankenreiches hätte in dieser Zeit völlig stillgestanden. Wieder verdient Hervorhebung, daß trotz der Teilungen diese äußere Politik eine fast durchaus einheitliche und konsequente war: das Bewußtsein von der Einheit des Reiches[1]) dauerte fort, wurde weder durch die wechselnden dynastischen Kombinationen noch durch die Bruderkriege beeinträchtigt oder gar aufgehoben.

Die Aufgaben, die sich die auswärtige Politik der Merowinger in unsrer Periode stellte, waren doppelter Natur: einmal galt es, den bisherigen Bestand des Reiches gegen allerhand Angriffe zu verteidigen — dies geschah in den Grenzkriegen mit den Awaren und Basken, sowie in den Kämpfen in der Bretagne —; sodann aber hatte man keineswegs auf eine weitere Ausdehnung der fränkischen Herrschaft definitiven Verzicht geleistet, suchte vielmehr eine solche durch die Feldzüge gegen Westgoten und Langobarden zu erreichen.

Rein äußerlich angesehen können die langdauernden Händel mit den Langobarden als eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme der italienischen Politik Theudeberts erscheinen. Aber das sind sie in Wahrheit in keiner Weise: nicht nur, daß der Anstoß zu diesen Kriegen von den Langobarden, nicht von den Franken ausgeht, sondern man hat auch auf fränkischer Seite stets nur eine gewisse Vorschiebung der Grenze im Auge, ist dagegen nicht wirklich ernstlich bestrebt, die Herrschaft über Oberitalien zu gewinnen.

Unmittelbar nach der Invasion Italiens, noch im Jahre 568, machten die Langobarden in übel angebrachtem Thatendrange einen Einfall in die fränkische Provence[2]); er mißglückte vollständig. Schon 569 folgte ein neuer Angriff: diesmal erlitt Amatus, ein burgundischer Patricius, eine mit großen Verlusten verbundene Niederlage; er selbst fiel auf dem Rückzuge. 571 erschienen abermals langobardische Haufen in Burgund. Mummolus, der Nachfolger des Amatus, einer der thatkräftigsten, freilich auch der wildesten unter den burgundischen Großen jener Zeit, der uns noch mehrfach begegnen wird, umzingelt sie bei Mustiä-Calmes (Plan de Fazi bei Embrun?), überfällt sie plötzlich und reibt sie fast auf. Im folgenden Jahre mußte sich Mummolus gegen

[1]) S. 115.

[2]) Vergleiche über die fränkisch-langobardischen Kriege auch Bd. 1, S. 466 ff.

sächsische Scharen wenden, die zusammen mit den Langobarden nach Italien gezogen waren[1]) und nun auch in Gallien ihr Heil suchten: bei Estoublon, in der Nähe von Riez, wußte er ihnen eine blutige Schlappe zu versetzen, gewährte ihnen aber dann doch freien Abzug nach Italien[2]). So mehrfach in Südfrankreich zurückgeschlagen, versuchten die Langobarden, ob an anderer Stelle ihnen das Glück mehr hold sein würde: 574 drangen sie durch die Alpen ins Wallis ein, besetzten Sion und das Kloster S. Maurice, eins der angesehensten Stifter; aber bei Vex errangen die Feldherren König Gunthchramns über sie einen so völligen Sieg, daß die spätere Tradition zu erzählen wußte, es seien nur 40 Mann nach Italien zurückgekehrt. Ebenso wenig Erfolg hatte ein neuer langobardischer Einfall in die Provence: wohl kamen sie bis weit in das Land hinein, bis nach Marseille und Aix, sowie nach Grenoble, überall raubend und plündernd — von den Bewohnern Aix' z. B. ließen sie sich 22 Pfund Silber zahlen. Bald indes warf sich ihnen abermals Mummolus entgegen; er entsetzte Grenoble und Valence, die von jenen belagert wurden, und schlug die Zurückweichenden noch einmal bei Embrun. In hastiger Flucht wandten sich die Ueberbleibsel des langobardischen Heeres nach Oberitalien zurück.

Dieser Langobardeneinfall von 574 bezeichnet einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Franken und Langobarden: es tritt jetzt eine mehrjährige Ruhepause ein, und als die Kämpfe von neuem beginnen, sind nicht mehr die Langobarden, sondern die Franken der angreifende Teil, ist nicht mehr Südfrankreich, sondern Oberitalien das Kriegstheater. Ganz augenscheinlich ist es den Langobarden bei ihren Zügen über die Alpen nicht um dauernde Eroberungen zu thun — dies verbot sich schon wegen der geringen Volkszahl des Stammes, die kaum zur Besiedelung Oberitaliens ausreichte —, sondern um Raub, Plünderung und Beute. Es ist ein Zeichen der noch ungeminderten inneren Stärke und Lebenskraft des Frankenreiches, daß man diese Angriffe ohne besondere Mühe abwehrt. Ein Eingreifen der Centralgewalt ist gar nicht nötig; die lokalen Autoritäten und die Mittel, über die sie verfügen, genügen vollständig, um die über die Alpen andringenden Feinde mit blutiger Stirn zurückzuschlagen.

Auch der erste fränkische Angriff gegen die Langobarden ist allem Anschein nach nichts weiter als eine selbständige Unternehmung der an der Grenze Kommandierenden. Er erfolgt zudem nicht von Gallien, dem Sitz der Könige, sondern von Tirol aus. Um 581 erobert der fränkische Herzog Chramnisind die Festung Nano im Nocethal, bringt den Langobarden eine Schlappe bei, fällt dann aber auf einem Zuge gegen Trient in einem für die Franken ungünstigen Treffen bei Salurn.

Die eigentlich ernstlichen Angriffe gegen Italien fanden indes von Westen her statt; sie sind nicht mehr das Werk lokaler Autoritäten, sondern einer zielbewußten, umfassenden Politik der Centralgewalt. Aber es hätte doch nahe gelegen, daß sie zugleich durch weitere Unternehmungen an der Ostgrenze unter-

[1]) Bd. 1, S. 465.

[2]) Ueber die weiteren Schicksale dieser Sachsen siehe unten in Abschnitt 8.

ſtützt worden wären. Daß das nicht geſchah, war eine direkte Folge der Zugeſtändniſſe die Theudebert dem Partikularismus der Stämme gemacht, und die hier zum erſtenmal eine direkt ſchädliche Wirkung äußerten. Der Langobardenkönig Autari verſtand es 588 durch ſeine Vermählung mit Theudelind, der Tochter des Baiernherzogs Garibald, engen Anſchluß an Baiern zu gewinnen [1]: fortan deckt Baiern die Nord- und Oſtgrenze des Langobardenreiches, und ſo ſelbſtändig war bereits die Stellung der bairiſchen Herzoge, daß ſie in den Kriegen der Frankenkönige mit den Langobarden es wagen durften, ganz neutral zu bleiben, ja faſt eine den Langobarden freundliche Haltung einzunehmen. Hierdurch wurde es unmöglich, von zwei oder gar drei Seiten her einen umklammernden Angriff gegen die Langobarden zu richten, und dies wirkte doch weſentlich mit bei der Ergebnisloſigkeit der Züge nach Italien. Es war das erſte Mal, daß das Stammesherzogtum in die Geſamtpolitik des Reichs ſtörend eingriff.

Der erſte fränkiſche Kriegszug von Frankreich her über die Alpen iſt ein Akt einer großen politiſchen Kombination, deren treibende Kraft freilich nicht in den Franken, ſondern in dem byzantiniſchen Kaiſer Mauricius zu ſuchen iſt. Er ſchließt um 582 mit König Childebert II. — richtiger geſagt mit der auſtraſiſchen Adelsregentſchaft [2] — ein Bündnis: gegen Zahlung von 50 000 Solidi verſprechen die Franken — die übrigens auch vom Papſt zum Angriff angeſtachelt werden — die Langobarden zu vertreiben. 584 erſchien Childebert mit Heeresmacht in Italien, kehrte aber, ohne daß eine Entſcheidung durch die Waffen erfolgt wäre, wieder nach Hauſe um. Der Kaiſer fordert darauf hin die gezahlten Subſidien zurück, wurde aber von dem Frankenherrſcher nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Auf erneutes Drängen des Kaiſers entſchloß ſich Childebert 585 abermals, ein Heer nach Italien zu ſenden: aber Streitigkeiten unter den Truppen veranlaßten, daß man wieder abzog, ohne irgend welchen Erfolg erzielt zu haben. Einige Jahre ſpäter ſchien faſt eine Annäherung der bisherigen Gegner in Ausſicht: Childebert verlobte ſeine Schweſter Chlodoſwinth dem Langobardenkönig Autari, zog es dann aber — wohl von religiöſen Rückſichten beſtimmt, Autari war Arianer — doch vor, ſie dem katholiſchen Weſtgotenkönig zu vermählen. Childebert verſtändigte ſich darauf anſtatt mit den Langobarden abermals mit Oſtrom: 588 ging von neuem ein fränkiſches Heer nach Italien. Diesmal kam es zur Schlacht: ſie fiel gänzlich zu Ungunſten der Franken aus. Doch die Mittel der Franken waren zu gewaltig, um ſich dadurch beirren zu laſſen: ſchon 589 rüſtete ſich Childebert wieder zum Angriff gegen die Langobarden. Es iſt offenbar das Verdienſt der gewandten Diplomatie König Autaris, daß vorher ein Vertrag zu ſtande kam: gegen Tributzahlung der Langobarden ſollte der Feldzug unterbleiben. Freilich von Dauer war der Friede noch nicht: die Langobarden hielten ihre Verſprechungen nicht. Darauf ſchickte Childebert, wieder in diplomatiſchem Einvernehmen mit Kaiſer Mauricius, nun wirklich 590 ein gewaltiges Heer über die Alpen. Es kam zu mehrfachen

[1] Bd. 1, S. 466.
[2] S. 144.

kleinen Gefechten, in denen im allgemeinen die Franken siegreich waren; sie drangen bis Mailand, nachher sogar bis Verona und in die Gegend von Trient vor; die meisten festen Plätze ergaben sich ihnen. Die Situation gestaltete sich für die Langobarden äußerst bedrohlich. Da brach im fränkischen Heere die Ruhr aus; kaum war sie einigermaßen vorüber, so hatte man mit Hungersnot zu kämpfen. Versuche auf die sich noch haltenden langobardischen Festungen scheiterten; insbesondere behauptete sich Pavia. Gewandt benutzte Autari diesen Umschwung der Lage: durch Vermittelung König Gunthchramns knüpfte er mit Childebert Verhandlungen an. Noch ehe man zum Abschluß gelangt war, starb Autari; doch was er begonnen, setzte sein Nachfolger Agilulf fort: 591 kam der Friede zu stande. Ueber seinen Inhalt erfahren wir nichts, doch ergibt sich aus den Thatsachen, daß nach wie vor die Alpen die Grenze zwischen den beiden Reichen bildeten. Dieser Vertrag von 591 bedeutete in der That das Ende der Kriegsperiode und den Anfang einer dauernden Ruhezeit zwischen Franken und Langobarden; 605 wurde er zwischen den Königen Theudebert II. und Adaloald feierlich erneuert.

Als die eigentliche Seele dieser ganzen Reihe von Feldzügen nach Oberitalien hinein erscheint unverkennbar König Childebert II. In seiner Haltung gegen Byzanz erinnert er entschieden an Theudebert: wie dieser läßt er sich in seiner egoistischen Politik durch keine moralischen Skrupel, durch keine geschlossenen Verträge beirren. Aber andererseits: welch gewaltiger Abstand zwischen ihm und Theudebert! Es fehlt Childebert jede Energie in der politischen Verwertung militärischer Erfolge; jeder kleine Fehlschlag macht ihn zagend zurückweichen; dem Langobardenkönig in der Kunst diplomatischer Verhandlungen wenig gewachsen, läßt er das schon Gewonnene wieder den Fingern entschlüpfen. Dazu ein völliger Mangel an klaren und festen Zielen: die oft wiederholten Feldzüge sind kaum mehr als planlose Raub- und Beutefahrten; zu dieser Auffassung muß man zweifellos kommen, wenn man sieht, wie Childebert nie daran denkt, irgendwelche Vorkehrungen zu treffen, um das Eroberte auch festzuhalten. Wohl findet hier in den Langobardenkriegen noch eine fränkische Offensive statt, aber sie ist doch bei genauerem Hinblick rein militärischer, nicht mehr politischer Natur. Gerade bei der äußeren Aehnlichkeit mit den Vorgängen der früheren Jahrzehnte heben sich um so schärfer die inneren Unterschiede hervor: eben diese Offensivstöße zeigen, daß das Merowingerhaus den Höhepunkt seiner politischen Fähigkeiten überschritten hat: an Stelle der großen weitausholenden und wohlüberlegten Initiative, wie sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Unternehmungen gegen Burgund, gegen Thüringen, gegen das ostgotische Oberitalien zeigen, jetzt eine Reihe vollkommen planloser und wenig konsequent durchgeführter Angriffsbewegungen.

Immerhin stellen diese Kriege gegen die Langobarden noch die glänzendste Bethätigung der auswärtigen Politik des Frankenreichs in jener Periode dar; weit weniger rühmlich verliefen die Kämpfe gegen die Westgoten. Und doch handelte es sich hier um eine eigentlich ganz unabwendbare Aufgabe: hatte man mit den Alpen eine Grenze erreicht, mit der man sich erforderlichen Falls sehr

gut zufrieden geben konnte, so war, ehe man im Süden nicht durchweg die Pyrenäenlinie gewonnen, von einer Sicherung des Reiches durch Erstreckung bis an seine naturgemäßen Schranken nicht die Rede.

Erst beträchtlich später als die Vorstöße nach Italien setzen im Südwesten die Versuche ein, endlich die Aufgabe zu bewältigen, die die vorige Generation ungelöst hinterlassen, die Westgoten ganz aus Gallien zu verdrängen. Zwar hatten sich allmählich die Franken in den Besitz des Landes zwischen der Garonne und den Pyrenäen zu setzen gewußt, wohl mehr durch langsames Vorschieben als durch plötzliche Eroberung — und ohne daß die Westgoten hier die fränkische Herrschaft zunächst anders als thatsächlich anerkannt hätten; erst als sich Chilperich mit Gailswinth vermählte [1]), scheinen die Westgoten endgültig auf diese Landschaften verzichtet zu haben —; dafür aber blieb Septimanien, das heißt der Küstenstrich am Mittelländischen Meer von den Pyrenäen bis zur Rhonemündung, im westgotischen Besitz. Die Bestrebungen, auch dies Gebiet zu gewinnen, knüpfen sich vor allem an den Namen König Gunthchramns. Das entscheidende Motiv für ihn lag zweifellos in dem Wunsche, sein Reich bis an die Pyrenäen auszudehnen, und insofern trifft Gregor vollkommen das richtige, wenn er ihn zu seinem Heer sagen läßt: „Zuerst unterwerft unsrer Herrschaft die Gallien eng benachbarte Provinz Septimanien; es ist unwürdig, daß das Gebiet der greulichen Goten sich bis nach Gallien hinein erstreckt." Die allgemeine politische Lage mußte damals durchaus danach angethan scheinen, nach jahrzehntelanger Pause wieder einen Versuch zur Gewinnung der natürlichen Grenzen zu machen: Spanien war von inneren Unruhen zerrüttet, die in der Rebellion des Hermenigild ihren grellsten Ausdruck fanden [2]). Zu diesen allgemeinen Rücksichten gesellten sich persönliche Differenzen. Der Westgotenkönig Leowigild stand in freundschaftlichen Beziehungen zu Chilperich und Fredegund, plante mit ihnen sogar eine Familienverbindung; ja es war das Gerücht im Schwange, Fredegund trachte, im Einverständnis mit Leowigild, dem Childebert nach dem Leben. Gunthchramn dagegen neigte damals Childebert und Brunichild zu [3]). Dazu kam ferner, daß das rücksichtslose Vorgehen Leowigilds gegen seinen aufrührerischen Sohn doch als eine Art Beleidigung des merowingischen Hauses erschien, da ja Hermenigilds Gemahlin Ingunthis eine fränkische Prinzessin, die Tochter König Sigiberts war.

Aus diesen Gegensätzen und Spannungen entwickelte sich endlich der offene Krieg. 585 brach Gunthchramn in das gotische Septimanien ein; in zwei getrennten Heeren drangen seine Truppen gegen Nimes und Carcassonne vor. Gegen ersteres vermochte man nichts auszurichten; Carcassonne öffnete freiwillig die Thore, doch konnten die Franken auf die Dauer die Stadt nicht halten. Ja, die beiden fränkischen Heere entschlossen sich zum Rückzug, wohl auf die Kunde vom Herannahen der gotischen Truppen; dabei ließen sie sich im eigenen Lande, insbesondere in der Provence, zahllose Grausamkeiten, Räubereien und

---

[1]) S. 141.
[2]) Bd. 1, S. 450.
[3]) Vergl. S. 154.

Plünderungen zu schulden kommen. Leowigild entsandte seinen Sohn Rekkared über die Pyrenäen; dieser nahm die Festung Cabaret, verheerte die Gegend von Toulouse. Der fränkische Feldzug gegen Septimanien war gänzlich mißlungen. Nicht glücklicher war man zur See: eine von Gunthchramn gegen Gallácien ausgesandte Flotte wurde durch die Generale Leowigilds vernichtet, ihre Bemannung größtenteils in Gefangenschaft abgeführt. Trotzdem vermochte sich Gunthchramn nicht zu dem Frieden zu entschließen, den Leowigild wünschte. Die Folge dieser ablehnenden Haltung war ein neuer Raubzug Rekkareds nach Gallien im Jahr 586, der für die Provence neue Plünderung bedeutete. Der Kriegszustand hier im Süden dauerte auch weiterhin fort; schon kam es so weit, daß einzelne fränkische Würdenträger auch auf eigene Faust, ohne Befehl des Königs, auf Kosten der Westgoten sich zu bereichern suchten: so unternahm Herzog Desiderius einen Handstreich gegen Carcassonne, der freilich blutig abgeschlagen wurde.

Der Regierungswechsel in Spanien, der Uebertritt des neuen Herrschers Rekkared zum Katholizismus [1]) übten natürlich auf diese Verhältnisse eine gewisse Rückwirkung aus. Doch hatten seine Bemühungen um Wiederherstellung des Friedens einstweilen nur bei Childebert Erfolg, während Gunthchramn seine Gesandten abermals abwies. Die Antwort der Westgoten war die Sperrung der Grenze für jeden Handelsverkehr mit dem fränkischen Reich, sowie ein neuer Beutezug in die Provence, 587, wobei sie bis in die Nähe von Arles vordrangen, die Festung Beaucaire einnahmen. Doch noch gab Gunthchramn seine Eroberungspläne nicht auf. Einer arianischen Erhebung in Septimanien stand er nicht fern, doch wurde diese von Rekkared schnell niedergeschlagen. Darauf ließ Gunthchramn 589 sein Heer abermals in Septimanien einbrechen. Anfangs schien die Sache diesmal zu gelingen: Carcassonne ergab sich an Herzog Austrowald. Doch nun kam es zu Zänkereien und Eifersüchteleien zwischen den fränkischen Führern, die auf die Operationen störend einwirkten. Herzog Boso beobachtete nicht die gebotene Vorsicht, ließ sich von den Westgoten überfallen, die ihm in der Nähe Carcassonnes eine vernichtende Niederlage beibrachten, sein angeblich 60 000 Mann starkes Heer fast völlig aufrieben. Die Franken hatten abermals den kürzeren gezogen.

Jetzt war Gunthchramn doch so entmutigt, daß er keinen neuen Angriff wagte. Da die Westgoten zufrieden waren, unbehelligt zu bleiben, so trat nunmehr an der Südgrenze dauernde Ruhe ein. Ebensowenig wie den Langobarden gegenüber hatten die mehrfachen Vorstöße der Franken gegen die Westgoten ein positives Ergebnis zu erzielen vermocht; aber hatte man sich im Kampf mit den Langobarden militärisch fast stets überlegen gezeigt, so hatte man gegen die Westgoten Schlappe auf Schlappe davongetragen. Waren an der Alpengrenze auf die anfänglichen Einfälle der Langobarden in Frankreich nachher die Züge der Franken nach Oberitalien gefolgt, so war in Septimanien der Verlauf der umgekehrte: an die Unternehmungen der Franken gegen das gotische Gebiet schlossen sich die Plünderungszüge der Goten in die Provence. Insofern war doch der Ausgang der Kämpfe mit den Westgoten weit bedenklicher als der der

[1]) Bd. 1, S. 451.

Langobardenkriege: weit greller und unheilverkündender trat hier das Abnehmen der militärischen Kraft des Reiches zu Tage.

Aber die Westgoten sind keineswegs der einzige Feind, mit dem man im Süden zu ringen hatte; schon macht sich hier auch ein anderer Gegner in unangenehmster Weise bemerklich, die Basken. Sie sind die Bewohner des Pyrenäengebirges. Auch unter der Römerherrschaft war hier doch von wirklicher Romanisierung nicht die Rede gewesen; die Basken sind vielmehr die unmittelbaren Nachkommen der alten Aquitanier, sind iberisch-cantabrischer Abstammung. Auch als die Franken sich die Gascogne unterworfen hatten [1]), blieb doch das eigentliche Gebirge unabhängig, und es herrschte hier eine Art dauernden Grenzkriegs: insbesondere die Gedichte des Fortunat lassen dies erkennen.

Zu größeren Kämpfen freilich entwickelten sich die wohl nie ganz unterbrochenen Feindseligkeiten erst in den achtziger Jahren des sechsten Jahrhunderts. 581 unternahm Herzog Baudast einen Zug gegen die Basken, büßte aber dabei den größten Teil seines Heeres ein. Auch von den inneren Kriegen blieben die Basken doch nicht ganz unberührt: 585 drang Gunthchramns Heer bei der Verfolgung des Gundowald [2]) über die Garonne hinaus vor, bis in das von den Basken bewohnte Gebiet, eroberte die Festung S. Bertrand de Comminges, äscherte die Stadt ein und metzelte die ganze Bevölkerung nieder. Diese Blutthat mußte den immer noch fortglühenden Groll der Basken gegen die Franken neu anschüren, und in ihr hat man doch wohl die Ursache dafür zu erblicken, daß zwei Jahre später die Basken nun ihrerseits zum Angriff vorgingen. 587 brachen sie aus dem Gebirge gegen die Ebene vor; überall bezeichneten Raub, Verwüstung und Feuersbrunst ihren Weg; Menschen und Vieh wurden in Menge als Gefangene fortgeführt. Es war der Anfang der Ausbreitung der Basken aus dem Gebirge her in die fruchtbaren Landschaften der Gascogne. Vergebens suchte Herzog Austrowald ihnen Einhalt zu thun; er vermochte keine nachhaltigen Erfolge gegen sie davonzutragen.

Es ist ein unverkennbares Zeichen für die zunehmende Schwäche des Reichs, daß zwölf Jahre vergehen, ehe wir von einem energischen Einschreiten gegen die Basken etwas vernehmen. Erst 602 senden Theuderich II. und Theudebert II. — in Wahrheit werden wir wohl in ihrer Großmutter Brunichild die eigentliche Seele dieses Unternehmens zu erblicken haben — ein Heer gegen die Basken es gelingt auch, diesmal das Volk der fränkischen Herrschaft zu unterwerfen und tributpflichtig zu machen. Um es dauernd in Zaum zu halten, wird über sie ein Herzog Genialis gesetzt. So hatte immerhin das Merowingerreich seine Prärogative gewahrt: noch war es gelungen, das gefährliche wilde Grenzvolk in notdürftiger Abhängigkeit zu erhalten; freilich war es bedenklich genug, daß es überhaupt daran hatte denken dürfen, sich auf Kosten des gewaltigen Nachbarn auszubreiten, und daß die Strafe für dies kühne Unterfangen erst so spät gefolgt war.

[1]) S. 133.
[2]) S. 155.

Aber selbst im schlimmsten Fall konnten die Basken wohl ein überaus lästiger Nachbar werden, konnten wohl gewisse Grenzlandschaften dem Reiche abspenstig oder wenigstens zum dauernden Ziel ihrer Raubzüge machen, eine wirkliche Gefahr in größerem Umfange war doch von ihnen nicht zu besorgen. Ganz anders stand es mit dem neuen Feind, der fern an der Ostgrenze aufgetaucht war, und der für die östlichen Landschaften des Reichs eine sehr ernstliche Bedrohung bedeutete. Es handelt sich um die Awaren.

Gleich den Hunnen, mit denen sie auch, nach den Schilderungen der Quellen zu urteilen, ungefähr auf derselben Kulturstufe stehen, erscheinen die Awaren zuerst, etwa um 465, verheerend und plündernd in den Steppen am Kaspischen Meer, dann aber entschwinden sie auf lange Zeit wieder unserem Auge; erst fast ein Jahrhundert später, zur Zeit Kaiser Justinians, dringen aufs neue Awaren in die Landschaften am Kaukasus vor. Es kann kein Zweifel sein, daß wir in ihnen ebenso wie in den Hunnen ein aus den Steppen Zentralasiens kommendes Reitervolk vor uns haben. Darauf weist auch die uns von byzantinischen Quellen erhaltene sagenhafte Ueberlieferung hin: die von den Türken aus Hochasien vertriebenen beiden Stämme der War und der Chunni, seien unter ihrem Chakan (d. h. Anführer) nach Europa geflüchtet und hätten sich hier Awaren genannt, weil dieser Name am Kaspischen Meer von früher her gefürchtet sei. Ebenso werden ein andermal von einem türkischen Häuptling die Awaren als Warchoniten, also als War-Chunni bezeichnet. Man ist darüber wohl allgemein einig, daß man die Awaren zu der ural-altaischen Völkerfamilie zu rechnen hat. Freilich, um sagen zu können, mit welchem Stamme in Besonderheit wir es hier zu thun haben, dazu ist die innerasiatische Geschichte doch noch nicht genügend erforscht: immerhin hat die bereits ziemlich früh geäußerte Vermutung etwas sehr Ansprechendes, daß wir in ihnen die Jouan-Jouan vor uns haben dürften. Diese, ein tungusischer Stamm, gründeten in Hochasien einige Zeit nach dem Sturze der Hiong-nu [1]) ein mächtiges Reich; im sechsten Jahrhundert wurde dies durch die den Türken zugehörigen Thu-kiu vernichtet. Die Awaren wären danach die nach Europa versprengten Reste der Jouan-Jouan.

Jedenfalls stehen die Awaren auf einer weit tieferen Kulturstufe wie die Germanen. Den Acker bebauen sie noch nicht; ihren Reichtum bilden Viehherden. Das ganze Volk ist beritten; sie sind berühmt und gefürchtet wegen der Schnelligkeit, mit der sie große Strecken zu Pferde zurücklegen. Oft sind Roß und Reiter durch eiserne Panzer geschützt. Ebenso wie die Hunnen sind sie im Kampf mit Speer und Pfeil geübt, wissen den Gegner durch verstellte Flucht irre zu führen, überfallen gern den Feind aus dem Hinterhalt.

Zuerst stießen die Awaren mit den Byzantinern zusammen, doch zog es Kaiser Justinian vor, sich mit ihnen gütlich abzufinden, ihnen Geldzahlungen zu gewähren, wofür sie ihm militärische Hilfe leisteten. Doch hörte dies Föderatenverhältnis schon unter Kaiser Justin II. auf, und es begannen jetzt die lange andauernden Grenzkriege zwischen Byzantinern und Awaren, in denen letztere oft die ganze Balkanhalbinsel plündernd durchstreiften. Schon Justinian hatte

[1]) Bd. 1, S. 380.

den Awaren Wohnsitze in Niederpannonien angewiesen, aber erst nachdem sie 567 im Bunde mit den Langobarden die Gepiden vernichtet, und nachdem die Langobarden nach Italien abgezogen waren[1]), breiten sich die Awaren in wirklich umfassender Weise in den Ebenen an der unteren Donau aus, gründen dort unter ihrem Chakan Bajan ein mächtiges Reich.

Die Zusammenstöße der Awaren mit den Franken beginnen bereits 562: in allen Quellen wird der erste Einfall zu dem Tod Chlothachars I. in Beziehung gesetzt: man muß danach doch annehmen, daß die Awaren glaubten, durch die Teilung des Reichs sei dessen militärische Widerstandskraft einigermaßen erschüttert. Sie brachen in Thüringen ein: hier trat ihnen König Sigibert entgegen, errang auch einen Sieg, zog es dann aber doch vor, mit ihnen einen Freundschaftsvertrag zu schließen. Man muß eben bedenken, daß es den wohl gerüsteten und ausgebildeten Truppen des Frankenreichs nicht allzu schwer werden konnte, die leichten Reiterhaufen der Awaren in offener Feldschlacht zu besiegen, daß aber ein solcher taktischer Erfolg gerade gegenüber einem Reitervolk, das ebensogut sich durch eilige Flucht dem Sieger zu entziehen, wie von der Flucht sich wieder schnell zu sammeln verstand, praktisch sehr wenig zu bedeuten hatte.

Einige Jahre später, wohl 566, fand ein zweiter Angriff der Awaren statt. Vielleicht hatte Kaiser Justin seine Hand im Spiel: um das Räubervolk von der Balkanhalbinsel abzulenken, suchte er es auf die Franken zu hetzen. Wieder kam es in Thüringen zum Zusammenstoß: aber diesmal sah sich König Sigibert von awarischer Uebermacht umzingelt; nur durch große Geldzahlungen vermochte er seinen Abzug und Wiederherstellung der guten Beziehungen zu erkaufen. Er scheint richtig erkannt zu haben, wo der eigentliche Gegner saß: wenigstens hören wir, daß Sigibert 566 eine Gesandtschaft nach Konstantinopel schickt mit der Bitte um Frieden; das will doch wohl sagen: um Aufhören des unterirdischen diplomatischen Krieges. Er erreicht auch seinen Zweck, wogegen er dann dem Kaiser Hilfstruppen gegen die Perser stellt. Wie dann bald nachher die gemeinsame Gegnerschaft gegen die Langobarden ein enges Zusammengehen von Byzantinern und Franken herbeiführte, haben wir bereits gesehen[2]).

In der That hörten, sobald die Freundschaft zwischen den Merowingern und dem Kaiser wieder hergestellt war, die Angriffe der Awaren für lange Zeit auf. Erst 596 brachen sie von neuem in Thüringen ein; es kam hier zu schweren Kämpfen. Brunichild, ganz durch die inneren Wirren in Anspruch genommen, vermochte sich nicht anders zu helfen, als indem sie weitere Verheerung für Geld abkaufte. Es machen so von Anfang an die Kriege gegen die Awaren keinen sehr erfreulichen Eindruck; man vermag nicht oder will wenigstens nicht den nicht ungefährlichen Gegner mit Waffengewalt zurückscheuchen, sondern begnügt sich, ihn mit Gold abzufinden. Es ist das doch das erste offene Eingeständnis der Schwäche der Zentralgewalt: hier zum erstenmal entziehen sich die Merowinger den politischen Pflichten, die sich aus der Angliederung Innerdeutschlands ergaben.

---

[1]) Bd. 1, S. 463.

[2]) S. 131.

Freilich muß man sich hüten, dieses Zurückweichen des fränkischen Königtums vor einem ernsten Kampfe mit den Awaren allzu hoch zu veranschlagen. Noch immer war die Machtstellung des fränkischen Reiches nach Osten hin eine gewaltige und imponierende. Es tritt dies am schärfsten darin zu Tage, daß die Awaren die einzigen sind, die es wagen, gegen die Franken angriffsweise vorzugehen: alle ihre anderen Nachbarn verhalten sich noch ganz ruhig, sind froh, wenn sie ihrerseits unbehelligt bleiben. Noch vernehmen wir nichts von einem Anstürmen oder von Raubzügen der Slawen oder der Sachsen oder der Friesen gegen das fränkische Reich: abgesehen von jenen Kriegen mit den Awaren herrscht — ein paar ganz unbedeutende Grenzkämpfe außer Rücksicht gelassen — unsere ganze Periode hindurch an der Ost- und Nordgrenze ungestörter Friede.

Aber schon sind die auswärtigen Stämme nicht mehr die einzigen erklärten Feinde des Reichs, schon hat sich innerhalb des Staatswesens selbst ein Aufruhrgebiet gebildet, das eine zwar nicht gefährliche, aber doch ewig schwärende Wunde werden sollte. Es geschah in jenen Gegenden, die bereits in der Kaiserzeit für das Römertum einen ziemlich prekären Besitz darstellten [1]), in den westlichen Küstenlandschaften, insbesondere der Bretagne. Erst verhältnismäßig spät, erst nach Chlodowechs Tod, und nur ganz allmählich waren sie der fränkischen Herrschaft unterworfen worden; sehr festen Fuß hatte diese hier überhaupt nicht gefaßt [2]); namentlich in der westlichen Bretagne waren die heimischen Autoritäten, mochten sie auch den Beamtentitel des Grafen führen, ziemlich unabhängig. Doch macht sich ihr Streben nach Selbständigkeit offen erst dann geltend, als unter den fränkischen Herrschern die inneren Kriege begonnen haben. Erst 578 findet es König Chilperich nötig, ein Heer gegen die Bretagne und ihren Führer Waroch aufzubieten; was hierzu Anlaß gab, erfahren wir leider nicht. Jener überfiel hinterlistig die bei Bayeux wohnenden Sachsen — die sich schon zur Römerzeit hier festgesetzt hatten [3]) —, machte sie zum guten Teil nieder. Trotzdem hielten es die fränkischen Anführer für ratsam, mit Waroch ein Abkommen zu treffen: er bekam Vannes — Vannes, Rennes, Nantes gehörten nicht mehr zum Bereich der bretagnischen „Grafen" — zu seinem Gebiet hinzu, versprach dafür, die von der Stadt zu zahlenden Steuern pünktlich an den königlichen Schatz abzuliefern. Aber er hielt dieses Versprechen nicht. Vielmehr drangen schon 579 die Bretonen feindlich gegen Rennes und Nantes vor, verwüsteten die Aecker, zerstörten die Weinberge, führten Beute und Gefangene mit sich fort. Namens des Königtums vergalt Herzog Beppolen Gleiches mit Gleichem, ohne indes viel auszurichten. Auch der Kirche gelang es nicht, hier zu vermitteln: Bischof Eunius von Vannes wurde dem König wegen Hinneigung zu Waroch derart verdächtig, daß er ihn in die Verbannung sandte; Bischof Felix von Nantes erzielte von den Aufständischen allerhand Zusagen, die aber nicht gehalten wurden.

---

[1]) S. 33.
[2]) S. 58.
[3]) S. 52.

In den nächsten Jahren war das Königtum durch die inneren Wirren zu stark in Anspruch genommen, um mit Energie gegen die Rebellen vorzugehen; erst als mit dem Vertrag von Andelot [1]) eine Zeit relativer Ruhe eintrat, versuchte man, die fränkische Oberhoheit in der Bretagne wieder herzustellen. Auf einen abermaligen Plünderungszug der Bretonen in das Gebiet von Nantes antwortete König Gunthchramn 587 mit dem Aufgebot des Heeres. Das Verfahren der bretonischen Anführer Waroch und Widimael war das alterprobte: sie erkannten nominell die fränkische Herrschaft an, versprachen alles, hielten nichts. Ja sie machten 587 und 588 neue Raubeinfälle in die Gegend von Nantes und Rennes. Die Merowinger aber ließen sie einstweilen ungestraft. Erst 590 entsandte Gunthchramn wirklich gegen sie ein Heer unter den Herzogen Beppolen und Ebrachar. Von vornherein stand der Feldzug unter wenig günstigem Zeichen, da die beiden Herzoge einander feindlich gesinnt waren; zudem wirkte Königin Fredegund insgeheim gegen sie, veranlaßte die Sachsen von Bayeux sich den Bretonen anzuschließen. Waroch wußte den Beppolen, dem Ebrachar nicht zu Hilfe kam, in den Sümpfen zu umstellen, rieb in dreitägigem Kampfe sein Heer vollständig auf; Beppolen selbst fiel. Ebrachar drang siegreich bis Vannes vor: Waroch erhielt den erbetenen Frieden, wogegen er abermals versprach, alle Forderungen des Königs zu erfüllen. Aber kaum hatte Ebrachars Heer die Vilaine überschritten, da überfiel Waroch die auf dem andern Ufer zurückgebliebene Nachhut, hieb sie nieder oder machte sie gefangen. Das königliche Heer kehrte trotzdem nicht um, hielt es vielmehr für nutzbringender, im eigenen Lande zu plündern und zu rauben. Sehr erklärlich, daß man da den Ebrachar beschuldigte, er habe sich von Waroch bestechen lassen; der König verwies ihn vom Hofe.

Die Kämpfe in der Bretagne freilich hörten keineswegs auf; 593 hören wir von abermaligen Zusammenstößen zwischen Franken und Bretonen. Das Endergebnis war doch, daß nicht nur die Bretagne ihre Unabhängigkeit völlig behauptet hatte, sondern daß sogar die Führer des Aufstandes ihr Machtbereich noch weiter ausgedehnt hatten; trotz aller Bemühungen der Centralgewalt befanden sich Vannes, Rennes, Nantes thatsächlich in der Gewalt der Bretonen; ja letztere streiften bis an die Sarthe.

Ueberblickt man die gesamte äußere Politik des Frankenreichs in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, so ist der Eindruck doch der, daß gegen früher ein Sinken der Kräfte zu erkennen ist, ohne daß diese aber schon so stark abgenommen hätten, daß dadurch die Lebensfähigkeit des Ganzen wesentlich beeinträchtigt wäre. Die fallende Tendenz zeigt sich mehr noch in negativer als in positiver Hinsicht: alle Versuche, eine weitere Ausdehnung des Reichs zu erzielen, bleiben resultatlos. Aber daß derartige Versuche überhaupt unternommen werden, beweist doch, daß es den Merowingern noch keineswegs an politischer Initiative fehlt. Die Kühnheit des Planens ist kaum eine geringere als vordem; nur die Energie des Vollbringens ist nicht mehr dieselbe. Die

[1]) S. 157.

einzige reale Einbuße findet den Bretonen gegenüber statt; sonst gelingt es überall, die bisherigen Grenzen zu behaupten, freilich bisweilen, wie gegenüber den Awaren, nur unter Anwendung nicht unbedenklicher Mittel. Mit einem Wort: nachdem man mit Theudebert die hochgelegene Paßhöhe erreicht, senkt sich jetzt der Pfad, aber vorerst nur sehr allmählich und fast unbemerkbar; wohl wandelt man schon auf schiefer Ebene, noch aber ist die Neigung keine große, der Abfall des Terrains kein so jäher, daß das Tempo der thalwärts gerichteten Bewegung schon irgendwie bedenklich wäre.

Und eines darf man nicht vergessen, wenn man das Nachlassen an Energie gerecht beurteilen will, das in der äußeren Politik sich bemerkbar macht: in erster Linie waren doch die Kräfte der Merowinger für den großen inneren Kampf um die Existenz des Königtums in Anspruch genommen; es blieb für die äußere Politik gewissermaßen nur ein Reservefonds übrig; die Entscheidung fiel nicht an den Grenzen, oder gar jenseits derselben, sondern im Innern. Fesselten in der vorigen Periode die großen Kriege gegen die Nachbarn weit mehr unser Interesse als die Häkeleien zwischen Chlodowechs Söhnen und Enkeln, so muß jetzt umgekehrt unsere Aufmerksamkeit vor allem den inneren Streitigkeiten gelten.

Es war gleichsam eine äußere Signatur und Aufschrift für das nunmehr beginnende Zeitalter der Bürgerkriege, wenn sofort nach Chlothachars I. Tod sein Sohn Chilperich, dem das kleinste Teilreich zugedacht war [1]), in gewaltsamer Weise Sondervorteile zu erlangen suchte. Er setzte sich in den Besitz des in Berny-Rivière aufgehäuften väterlichen Schatzes — den er benutzte, um durch bedeutende Schenkungen die Großen des Reichs sich günstig zu stimmen —, sowie der Residenz Paris, die Childebert bekommen sollte. Freilich der vereinten Macht der anderen drei Brüder war er nicht gewachsen; er mußte das schon in Beschlag Genommene wieder räumen und sich mit dem ihm in der Teilung von 561 zugefallenen Gebiet bescheiden.

Auch weiter erscheint Chilperich als der Friedensstörer: als Sigibert 562 gegen die Awaren kämpfte [2]), suchte Chilperich von seiner Abwesenheit Vorteil zu ziehen, fiel in sein Reich ein, brachte Reims in seine Gewalt. Freilich es bekam ihm übel: zurückgekehrt trieb Sigibert nicht nur jenen über die Grenze zurück, sondern nahm ihm auch seine bisherige Residenz Soissons fort; Tournay wurde jetzt Chilperichs Wohnsitz.

567 starb König Charibert. Auch in ihm läßt sich das wilde merowingische Blut erkennen: neben seiner Gemahlin Ingoberg hat er noch zwei Mägde zu Geliebten; als Ingoberg nur andeutungsweise gegen dies Verhältnis einzuschreiten sucht, ist die Antwort ihre Verstoßung, die Erhebung des einen jener Mädchen zur Frau des Königs. Einen Priester, der gegen einen vom König eingesetzten Bischof gewirkt, läßt er auf einen mit Dornen gefüllten Wagen werfen und fortschaffen; die in dieselbe Angelegenheit verwickelten Bischöfe belegt

[1]) S. 128.
[2]) S. 137.

er mit ſtarken Geldſtrafen. Aber eben dieſer König — und es wird uns das bei den keineswegs einfachen Kraftnaturen der Merowinger noch mehrfach begegnen — zeigt eine entſchiedene Hinneigung zur römiſchen Kultur: er iſt der lateiniſchen Sprache vollkommen mächtig; Venantius Fortunatus rühmt ihn, daß er in der Beherrſchung der Sprache ſelbſt die geborenen Römer übertreffe.

Chariberts Reich wurde durch ſeine Brüder vollkommen zerſtückelt. Die Teilung im einzelnen anzugeben, würde hier zu weit führen; es genüge zu bemerken, daß jetzt jedes der drei noch vorhandenen Teilreiche in mehrere räumlich getrennte Gebiete zerfiel. Am vorteilhafteſten kam diesmal zweifellos Chilperich fort: er erhielt nicht nur die ganzen nördlich der Bretagne gelegenen Küſtenlandſchaften, ſondern auch noch ausgedehnte Strecken im Süden, dabei insbeſondere Bordeaux, Toulouſe, Cahors, Limoges. Intereſſant ſind die Feſtſetzungen über Paris. Das umgebende Gebiet wurde zwiſchen den drei Brüdern geteilt; die Stadt ſelbſt wurde gewiſſermaßen neutrales Reichseigentum: keiner der drei Herrſcher durfte ſie ohne Einwilligung des andern betreten.

In demſelben Jahre, in dem Charibert ſtarb, treffen wir zuerſt jene beiden Perſonen auf der politiſchen Bühne, die als zwei Teufelinnen im Gedächtnis der Nachwelt fortleben, und deren Namen man zur Bezeichnung der eigentlichen Periode der Bürgerkriege, der gegenüber die bisherigen Familienkämpfe nur als eine Art Vorſpiel erſcheinen, zu gebrauchen pflegt: Brunichild und Fredegund. König Sigibert, der anders als die meiſten Angehörigen des Königsgeſchlechts ſeine Jugend keuſch verbracht und ſich von Liebeshändeln frei gehalten hatte, verlangte nach einer vornehmeren Verbindung als ſeine Brüder geſchloſſen: er warb um Brunichild, die Tochter des Weſtgotenkönigs Athanagild. 567 wurde unter großen Feſtlichkeiten die Vermählung gefeiert. „Sie war ein Mädchen ſchön von Geſtalt, anmutig von Ausſehen, trefflich und fein von Sitten, klug an Geiſt, gewandt im Geſpräch," ſo charakteriſiert Gregor die Brunichild; und Fortunatus nennt ſie: „Schön, beſcheiden, anmutig, gewandt, liebenswürdig, gütig, hervorragend durch ihren Geiſt, ihr Ausſehen und ihren Adel." Arianerin von Erziehung, bekehrte ſie ſich doch bald zum Katholizismus, dem ſie fortan treu ergeben blieb.

Offenbar erregte die Annäherung Sigiberts an die Weſtgoten, die dieſe Heirat mit ſich brachte, die Eiferſucht König Chilperichs, und auch er ſuchte jetzt eine Familienverbindung mit dem weſtgotiſchen Hofe. Trotzdem er, wie Gregor ſich ausdrückt, „bereits mehrere Gemahlinnen hatte", warb er um Brunichilds ältere Schweſter Gailſwinth; er erhielt auch ihre Hand gegen das Verſprechen, ſich ſeiner andern Frauen zu entäußern. Gailſwinth brachte ihrem Gemahl große Schätze mit, empfing dafür von ihm als Morgengabe die Orte Bordeaux, Limoges, Cahors, Béarn, Bigarre. Doch bald kam es zu häuslichem Zwiſt: Chilperich nahm die Beziehungen zu der Fredegund — ſie war doch wohl früher nicht nur eine Geliebte des Königs, ſondern eine ſeiner „mehreren Gemahlinnen" — wieder auf; Gailſwinth wurde darüber unwillig, begehrte Rückkehr in ihre Heimat. Chilperich ließ ſie — ob auf Anſtiften der Fredegund, wird nicht berichtet — erdroſſeln, nahm kurz nach ihrem Tod Fredegund wieder zur Gattin.

Natürlich, daß dieſe Frevelthat von Schweſter und Schwager der Ermordeten

nicht ungerächt bleiben konnte. Sigibert drohte, den Bruder seines Reiches zu berauben, doch vermittelte Gunthchramn: Chilperich gab — als eine Art Wergeld — die fünf der Gailswinth als Morgengabe geschenkten Städte deren Schwester Brunichild zu vollem Eigentum. Es war der Keim zu späteren Konflikten: es erscheint fortan als das Hauptbestreben Chilperichs, das damals Verlorene zurückzugewinnen.

Wohl kam es demnächst zu einem kriegerischen Zusammenstoß zwischen Sigibert und Gunthchramn, aber er wurde rasch wieder beigelegt. Doch im stillen glimmte der längst vorhandene Groll zwischen Chilperich und Sigibert weiter; daß er von neuem in hellen Flammen aufloderte, war abermals durchaus Chilperichs Schuld. 573 besetzte er Tours und Poitiers, die Sigibert gehörten; die Bevölkerung Poitiers' war Sigibert abgeneigt. Aber sofort verbanden sich die beiden andern Brüder gegen den Friedensstörer. Den Krieg führte in ihrem Namen Herzog Mummolus, der sich schon gegenüber den Langobarden als tüchtiger Feldherr erwiesen hatte [1]). Er vertrieb Chilperichs Sohn Chlodowech aus Tours, zwang ihn nach Bordeaux zu flüchten, eroberte Poitiers. Auch in Bordeaux erwies sich die Partei Sigiberts unter Anführung eines gewissen Sigulf als die stärkere; Chlodowech mußte auch diesen Platz den Gegnern überlassen. Chilperich betraute nun einen andern Sohn, Theudebert, mit der Fortsetzung des Krieges; dieser drang siegreich gegen Tours und Poitiers vor, schlug Sigiberts Feldherrn. Schon begann jene Barbarei und Unmenschlichkeit der Kriegführung, unter der die Unterthanen so schwer leiden sollten: Theudebert „verwüstete und vernichtete die Ortschaften, steckte die Kirchen in Brand, schleppte den geistlichen Besitz fort, tötete die Kleriker, zerstörte die Klöster der Mönche, trieb Unfug mit denen der Nonnen, verheerte alles," so schildert Gregor sein Verhalten, zugleich die damalige Leidenszeit als schlimmer wie die diokletianische Verfolgung bezeichnend. Sigibert bot jetzt 574 die rechtsrheinischen Stämme gegen Chilperich auf. Jener suchte dem drohenden Ansturm durch die Kunst der Diplomatie zu begegnen: es gelang ihm, Gunthchramn auf seine Seite zu ziehen; sie garantierten sich ihren Besitz. Aber Sigibert, jetzt militärisch offenbar der Ueberlegenere, drohte seinem Bruder Gunthchramn mit sofortigem energischen Angriff auf dessen Reich, falls jener ihm den Durchzug durch sein Gebiet und den Uebergang über die Seine streitig machen wollte. Gunthchramn schreckte vor dem Kampf zurück, hinderte den Flußübergang nicht. Auch Chilperich bat nun um Frieden, gab seine Eroberungen zurück. Auch Sigiberts Heer verfuhr um nichts sanfter wie Chilperichs Truppen: die Dörfer um Paris wurden eingeäschert, die Häuser geplündert, die Einwohner gefangen fortgeschleppt. Vergeblich versuchte der König seine Krieger zu zügeln; ja er mußte sich förmlich entschuldigen, daß er von einer Schlacht abgesehen habe; erst nachdem das Heer sich aufgelöst, konnte er mehrere jener Unbändigen mit dem Tode bestrafen. Man sieht, noch immer ist die Armee wenig geneigt, sich dem Machtgebot des Königs zu fügen, dieser muß auf die Stimmung seiner Truppen mehr Rücksicht nehmen, als ihm lieb ist.

[1]) S. 129.

Von Chilperichs Seite war der Friede keineswegs ernstlich gemeint: er verhandelte abermals mit Gunthchramn, gewann auch wirklich diesen wieder für sich. Darauf griff er 575 aufs neue Sigiberts Reich an, drang sengend und brennend bis Reims vor. Sigibert führte auch diesmal gegen ihn die rechtsrheinischen Truppen ins Feld, während zugleich in seinem Namen die Herzoge Gobegisel und Gunthchramn Boso sich gegen Chilperichs Sohn Theudebert wandten. Dieser wurde von ihnen besiegt, fiel in der Schlacht; seine Leiche wurde von den Feinden geplündert. Gunthchramn wechselte abermals die Partei, verständigte sich mit Sigibert. Chilperich, dem Gegner im Felde nicht mehr gewachsen, zog sich hinter die Mauern Tournays zurück. Das Verderben schien für ihn unmittelbar bevorzustehen: nicht nur daß Sigibert alles Gebiet südlich von Paris und Rouen in seine Gewalt brachte und zusammen mit Brunichild in Paris triumphierend einzog; schon wandten sich die eigenen Großen von Chilperich ab, riefen Sigibert zu ihrem König aus, erhoben ihn auf den Schild. In Tournay hielt man sich für verloren: Fredegund warf einen eben geborenen Sohn fort, wollte ihn umbringen, um ihn vor einem freudlosen Leben zu bewahren, wurde daran nur durch ihren Gemahl verhindert. Da änderte eine Gewaltthat alles: während Sigibert in Vitry über seine neuen Unterthanen Heerschau abhielt, drängten sich zwei Diener der Fredegund an ihn heran, stießen ihm, von jener angestiftet, in jede Seite ein vergiftetes Messer. So starb er 575, erst 40 Jahre alt.

Sigibert ist wohl unter allen Merowingern der mildeste, menschlichste. In den inneren Kriegen erscheint er stets als der angegriffene Teil, und immer ist er zum Frieden bereit. Dabei scheut er keineswegs unbedingt vor dem Kampfe zurück: wo es die Verteidigung seines Reichs, sei es gegen äußere Feinde, wie die Langobarden, sei es gegen die Habgier der Brüder, gilt, da greift er entschlossen zum Schwert und versteht es auch, den Sieg an seine Fahnen zu fesseln. Freilich, eine bedeutende Persönlichkeit ist er nicht: es mangelt ihm Initiative. Selbst in den Kämpfen mit den Langobarden [1]) begnügt er sich mit der Abwehr der Feinde, denkt noch nicht daran, jene Eroberungspolitik Theudeberts seinerseits wieder aufzunehmen. Ein Glied einer für Sinnlichkeit nur allzu empfänglichen Familie hält er sich von dem Laster der Wollust frei, bewahrt sich ein reines Haus. Als Herrscher unter dem politischen Durchschnittsmaß seiner Zeit etwas zurückbleibend, gewinnt er dafür unsre Hochachtung als Mann wie als Charakter.

Durch die Ermordung Sigiberts sah sich Brunichild, die in Paris weilte, in einer ungemein schwierigen Situation, zumal da ihr und Sigiberts Sohn, Childebert II., erst fünf Jahre alt war. Aber bald gestaltete sich die Lage noch komplizierter: einer der Großen des Reichs, Herzog Gundowald, entführte den Knaben. Wohl ließ er ihn dann durch die Unterthanen als König begrüßen, wohl sicherte er so Sigiberts Sohn die Nachfolge — dies gewiß weniger aus Anhänglichkeit an Sigibert als aus Furcht, um nicht den rücksichtslosen Chilperich

[1]) S. 129.

zum Herrn zu bekommen —: aber dies Benehmen richtete seine Spitze augenscheinlich gegen Brunichild. Ihr hatte man den Sohn entzogen, das heißt man wollte ihre Regentschaft nicht, beabsichtigte, solange der König minderjährig war, eine Regierung seitens der Großen. Daß der Handstreich so gemeint war, kam deutlich darin zum Ausdruck, daß man nichts that, um Brunichild zu retten, sondern sie kaltblütig ihren Feinden überließ. 576 hielt Chilperich seinen Einzug in Paris; er sandte Brunichild in Verbannung nach Rouen, legte auf ihre Schätze Beschlag.

Sehr merkwürdig nun das Auskunftsmittel, das Brunichild ergriff! Sie wußte sich mit Chilperichs Sohn Merowech zu verständigen: als jener vom Vater ausgeschickt wurde, um Poitiers zu erobern, bog er in aller Stille nach Rouen ab und ließ sich dort von Bischof Prätextatus mit Brunichild trauen. Es war ein kühner Schachzug: die eben noch ganz Anhangslose hatte in der Familie ihrer Gegner selbst festen Fuß gefaßt, hatte einen Stützpunkt gewonnen, von dem aus sie hoffen konnte, die politische Stellung zurückzuerobern, die sie durch die schweren Schicksalsschläge verloren. Welche Pläne sie im einzelnen mit der überraschenden Heirat verband, ob sie etwa den Merowech als Werkzeug gegen den Vater benützen wollte, wer mag es ergründen? Beabsichtigte sie derartiges, so scheiterte es jedenfalls an Chilperichs Vorsicht: er eilte sofort nach Rouen; wohl scheute er, als sich Merowech und Brunichild in die Kirche des h. Martin flüchteten, vor Gewalt zurück, aber er trennte die Ehegatten, nahm den Sohn mit sich, während er Brunichild in Rouen ließ. Während er abwesend war, hatten — worin man doch wohl eine Wirkung der Heirat erblicken muß — Kriegshaufen aus der Champagne Soissons überfallen; Chilperich mußte die Stadt erst zurückerobern. Hier hielt er fortan den Merowech in leichter Haft. Aber auf die Dauer schien ihm dies nicht genügend, insbesondere als es der Brunichild gelungen war, aus Rouen zu entkommen und nach Austrasien, in das Reich ihres Sohnes, zu flüchten: er ließ dem Merowech die Tonsur erteilen, wollte ihn in das Kloster S. Calais bei Le Mans stecken. Auf dem Wege aber wußte sich jener seinen Begleitern zu entziehen, brachte sich nach der Kirche des h. Martin in Tours in Sicherheit. Hier schützte ihn Bischof Gregor gegen den Vater. Merowech stand in politischer Verbindung mit Brunichild und andern Großen. Fredegund indes gewann den Gunthchramn Boso, bisher einen Anhänger des Königssohns, durch Bestechung dazu, daß er jenen bewog, das ihn schirmende Asyl zu verlassen. Merowech hielt sich dann eine Weile in Auxerre auf, verstand es nachher bis nach Austrasien durchzudringen. Aber hier versagte man ihm die Aufnahme. Es ist das überaus bezeichnend für die Haltung der austrasischen Großen gegenüber Brunichild: sie besorgten offenbar, daß wenn der Gemahl der Königsmutter erst im Lande sei, es nicht mehr möglich sein werde, ihn und Brunichild von der Regentschaft auszuschließen, daß also ihr Einfluß leiden würde. Merowech hielt sich seitdem in der Champagne verborgen. Schon begannen Umtriebe zu seinen Gunsten in Chilperichs Reich: der König sah sich bewogen, gegen den Bischof Prätextatus von Rouen vorzugehen; nachdem es unter dem Hochdruck des königlichen Einflusses gelungen war, auf einem Bischofskonzil seine Verurteilung durchzusetzen, wurde er in die Ver-

bannung auf die Insel Jersey geschickt. Den Merowech lockten 577 die Bewohner von Thérouanne in eine Falle; sie versprachen sich ihm zu unterwerfen; als er daraufhin sich zu ihnen begeben, nahmen sie ihn fest. Nach der offiziösen Darstellung hätte er, um nicht in die Gewalt seiner Feinde zu fallen, seinen Vertrauten Gailen aufgefordert ihn zu töten, was jener gethan; nach der im Volk verbreiteten Auffassung hätte ihn Fredegund ermorden lassen: passen zu ihr würde eine solche That. Ueber Merowechs Anhänger erging ein furchtbares Strafgericht.

Während Chilperich so alle üblen Folgen jener Vermählung Brunichilds mit seinem Sohn sofort abzuwehren wußte, zögerte er auch nicht, aus der durch seines Bruders Tod veränderten politischen Lage seinerseits nach Möglichkeit Vorteil zu ziehen. Schon 576 sandte er abermals seine Heere zur Eroberung der Touraine und Anjous aus. Namens der austrasischen Regentschaft trat ihnen Herzog Mummolus entgegen; bei Limoges brachte er Chilperichs Feldherrn, Desiderius, eine vernichtende Niederlage bei. Aber trotzdem wußte sich Chilperich 577 endgültig in den Besitz von Tours und Poitiers zu setzen.

Chilperichs Umsichgreifen war ganz dazu angethan, bei König Gunthchramn Besorgnisse zu erwecken. Er mochte sich erinnern, wie einst, als er mit seinem Bruder Sigibert Hand in Hand ging, Chilperich gegen ihre vereinte Macht ohnmächtig gewesen war: er suchte jetzt Anschluß an die austrasische Regentschaft, als deren Seele wir Herzog Gundowald anzusehen haben. 577 hatte er in Pompierre an der oberen Maas eine Zusammenkunft mit dem jungen König Childebert und den austrasischen Großen, und — selbst seit dem Tode seiner beiden Söhne ohne successionsfähige Erben — adoptierte Childebert an Sohnes statt. Wenn das politische Einvernehmen Austrasiens und Burgunds, das in dieser Adoption seinen sichtbaren Ausdruck fand, von Dauer war, so waren in der That die Vergrößerungspläne Chilperichs lahm gelegt. Dazu kamen Unglücksfälle in seiner Familie: zwei seiner jüngeren Söhne starben an den Blattern, die damals in Gallien wüteten; ein andrer, später geborener Sohn, wurde nur zwei Jahre alt. Schlimmer noch endete Chilperichs Sohn Chlodowech, seit Merowechs Tod der berufene Erbe des Throns. Seine Stiefmutter Fredegund hatte ihn im Verdacht, daß er gegen sie wirke, und daß ihr, wenn jener einmal zur Herrschaft gelange, Uebles bevorstehe. Sie beschloß, sich seiner zu entledigen. Aber vergebens sandte sie ihn nach von der Seuche heimgesuchten Ortschaften; er blieb gesund. Nunmehr verleumdete sie ihn beim Vater, daß er durch Zauberei den Tod ihrer eigenen Söhne veranlaßt habe; Chilperich war noch immer vernarrt genug in seine bösartige Gattin, um sich blenden zu lassen: er ließ den Chlodowech in Haft nehmen, gab ihn der Fredegund zur Verwahrung. Während dieser sich in Noisy-le-Grand in Gewahrsam befand, wurde er erstochen; Fredegund, doch sicher die Urheberin, ließ dem König melden, er habe sich mit eigener Hand den Tod gegeben: wem kommt dabei nicht das ganz ähnliche Ende Merowechs [1]) ins Gedächtnis? Gegen Chlodowechs Verwandten und Freunde machte sich der Haß

[1]) Siehe oben.

Fredegunds in grausamer Weise Lust: wer nicht geradezu getötet wurde, den traf doch schlimme Mißhandlung.

Aber diese Greuel im eigenen Hause vermochten Chilperichs politische Energie in keiner Weise zu schmälen: hatte er einst wiederholt verstanden, dem für ihn bedrohlichen Einvernehmen der Brüder dadurch zu begegnen, daß er Gunthchramn zu sich herüberzog [1], so ließ er jetzt in ganz ähnlicher Weise seine diplomatischen Fähigkeiten spielen, nur daß er diesmal mit den Austrasiern anknüpfte. Es gelang ihm auch, diese zu einer vollkommenen Frontveränderung zu bewegen, die in einer persönlichen Zusammenkunft zu Nogent-sur-Marne 581 besiegelt wurde: man verabredete, daß man Gunthchramn sein Reich nehmen wolle; die gesamten Eroberungen sollten an Chilperich fallen; dafür nahm dieser den Childebert zum Erben an, so daß nach Chilperichs Tode auch in dessen eigenem Reiche jener folgen sollte. Mit diesen Intriguen Chilperichs gegen Gunthchramn stand sicher auch in Verbindung, daß eben damals einer der bedeutendsten Großen Burgunds, Mummolus, der schon so oft für seinen König siegreich die Waffen geführt [2], plötzlich die Partei wechselte, aus Burgund flüchtete, sich nach Avignon in Childeberts Gebiet begab.

Schon der Inhalt des Vertrags von Nogent läßt erkennen, daß er lediglich ein Werk der Großen war.: die Königinmutter, Brunichild, hätte zu einem Zusammengehen mit ihrem verhaßten Gegner Chilperich sicher nicht die Hand geboten. Zum Ueberfluß aber erfahren wir auch ausdrücklich, daß damals Brunichild der die Regierung führenden Aristokratie vollkommen machtlos gegenüberstand. Einer ihrer Vertrauten, Herzog Lupus von der Champagne, war seinen adeligen Genossen verhaßt; die Regentschaft schickte schließlich ein Heer gegen ihn. Vergebens trat Brunichild, mit den Waffen umgürtet, persönlich für ihn auf: wohl vermochte sie durch ihr unerschrockenes Benehmen einen offenen Kampf zu verhüten, aber dem Lupus blieb doch nichts weiter übrig, als unter Preisgebung seines Vermögens zu König Gunthchramn zu fliehen. Es bezeichnet dies alles eine Art Höhepunkt. für die Macht der Aristokratie: sie allein bestimmte in Austrasien die Politik.

Es folgte nun ein gemeinsames Vorgehen gegen Gunthchramn gemäß dem Vertrag von Nogent. Marseille war einst zwischen Sigibert und Gunthchramn geteilt gewesen; nach Sigiberts Tode war es ganz jenem zugefallen; jetzt forderte die Regentschaft den Anteil Sigiberts zurück. Als Gunthchramn dies Verlangen ablehnte, zog Herzog Gundulf auf dem Umweg über Aquitanien nach der Provence, brachte, unterstützt durch den Bischof, der auf seiner Seite stand, die Stadt in seine Gewalt. Gleichzeitig ließ Chilperich durch Herzog Desiderius Aquitanien angreifen. Dieser eroberte Périgueux, Agen und andre Gunthchramn gehörige Städte. Unter diesen Umständen hielt es Gunthchramn doch für geboten, 582 mit dem gefährlichsten Gegner — und das war unzweifelhaft Chilperich — Frieden zu schließen: er erlangte ihn, indem er die aquitanischen Eroberungen Chilperichs anerkannte.

[1] S. 142, 143.
[2] S. 129, 142.

Aber dies war nicht nach dem Sinn der austrasischen Regentschaft: nicht nur, daß sie von dem Feldzug keinen Vorteil erlangt, sie mußte auch für ihre eigene Stellung fürchten, wenn etwa jetzt Gunthchramn, bei dem die von der Regentschaft Vertriebenen, wie insbesondere jener Herzog Lupus [1]), weilten, sich gegen den austrasischen Adel wandte. Sie schickten den Bischof Egidius von Reims als Gesandten an Chilperich mit der Bitte um Fortsetzung des Krieges. Jener, der stets dabei war, wenn es galt, im Trüben zu fischen, ging darauf höchst bereitwillig ein. Von drei Seiten her unternahm Chilperich 583 den Angriff: er selbst rückte auf Melun los, zwei andre Heere drangen gegen Bourges vor. In der Nähe letzterer Stadt, bei Châteaumeillant, kam es zum Kampf mit der Besatzung von Bourges; die Entscheidung blieb zweifelhaft. Furchtbar hausten Chilperichs Truppen. „Kein Haus, kein Weinberg, kein Baum blieb unversehrt; alles wurde umgehauen, verbrannt, verwüstet." König Gunthchramn selbst wandte sich nicht gegen diese Scharen, sondern gegen den Bruder: in blutigem Kampf vernichtete er den größten Teil von Chilperichs Heer. Jetzt schloß man Frieden, verabredete zugleich, daß ein Schiedsgericht der Bischöfe und der Großen entscheiden solle, wer von beiden Teilen im Unrecht sei, und diesem dann eine Geldbuße auferlegen solle. Auch auf dem nun stattfindenden Rückzug, ja selbst im eigenen Lande plünderten Chilperichs Heere in zügellosester Weise: Verwüstung und Brand, Verödung der ganzen Gegend, Abnahme von Menschen und Vieh bezeichneten ihre Bahn.

Da änderte sich plötzlich die ganze politische Lage. Sie hatte seit 581 auf dem Einvernehmen Chilperichs und der austrasischen Regentschaft beruht. Letztere hatte, getreu den Verabredungen, ein Heer versammelt, um auch ihrerseits in Gunthchramns Gebiet einzufallen: jetzt brach in diesem Heer eine Bewegung der kleinen Leute, der Gemeinfreien los, die sich ganz offen gegen die Politik der Regentschaft wandte. Man rief: „Fort mit denen vom Angesicht des Königs, die sein Reich verschachern, die seine Städte der Herrschaft eines andern unterwerfen, seine Unterthanen der Gewalt eines andern Fürsten preisgeben." Bischof Egidius von Reims, der das neue Abkommen mit Chilperich vermittelt hatte, vermochte sich nur durch eilige Flucht vor dem Unwillen der Menge zu retten; auch die andern Führer wurden von den Erbitterten persönlich bedroht. Daß es sich nicht nur um eine vorübergehende Meuterei gehandelt, tritt darin zu Tage, daß jetzt ein völliger Umschwung der Politik Austrasiens erfolgte: man schloß 584 mit Gunthchramn Frieden, indem man sich damit begnügte, daß jener auf den zwischen ihm und Austrasien strittigen Teil von Marseille verzichtete. So hatte das Volk die Großen gezwungen, das Bündnis mit Chilperich aufzugeben, zu der Politik König Sigiberts zurückzukehren.

Chilperich selbst erfaßte sofort die Tragweite dieser Vorgänge. Er ließ die Städte Aquitaniens in Verteidigungszustand setzen; er selbst zog sich ganz nach dem Norden seines Reiches zurück, begab sich mit seinen gesamten Schätzen nach Cambray. Mehrmals bot er sein Heer auf, entließ es dann aber wieder ohne die Grenze zu überschreiten: offenbar fürchtete er seinerseits einen Angriff,

[1]) S. 146.

gegen den er gerüstet sein wollte; als dieser nicht erfolgte, wagte er der neuen politischen Kombination gegenüber nicht die Offensive zu ergreifen, ebensowenig aber vermochte er das Heer zusammenzuhalten, ohne ihm Beschäftigung zu geben. Die Situation war ungemein jener vor König Sigiberts Tode ähnlich geworden: wieder gewann durch eine Freveltat alles ein anderes Ansehen: nur war diesmal Chilperich selbst das Opfer.

Zu Chelles lag der König der Jagd ob; als er einst zur Nachtzeit von ihr zurückkehrte, stieß ihm ein Mann das Messer in den Leib; 584 starb Chilperich. Ueber den Urheber des Mordes waren verschiedene Ansichten verbreitet. Der sogenannte Fredegar beschuldigt Brunichild, sie habe den Mord veranlaßt, doch selbst die entschiedensten Feinde der Königin haben nie versucht, ihr Chilperichs Tod zur Last zu legen. Ebensowenig glaubhaft erscheint es, wenn Fredegund von ihren Gegnern angeklagt wird, sie habe, um die Entdeckung eines ehebrecherischen Verhältnisses mit Landerich zu verhüten, den Gemahl aus dem Wege geräumt: zu sehr beruhte die ganze Stellung Fredegunds auf Chilperich, zu blindlings war ihr jener ergeben, als daß es der Schlauen zuzutrauen wäre, daß sie zu einem so thörichten Gewaltmittel ihre Zuflucht genommen. Fredegunds Argwohn selbst richtete sich gegen den Oberkämmerer Eberulf. Fragen wir, wem der Mord nützte, so kann die Antwort nur lauten: dem fränkischen Adel. Daß der in der Verfolgung ihrer Ziele vollkommen skrupellosen Aristokratie eine solche That zuzutrauen ist, darüber kann kein Zweifel bestehen; rechnen wir nun noch hinzu, daß der Tod des Königs das Signal für eine allgemeine Erhebung des Adels wird, so erscheint doch der Verdacht sehr begründet, daß in den Führern des Adels wenn nicht die Thäter, so doch die Urheber der That zu suchen sind.

Unter den vielen komplizierten Gestalten aus dieser Uebergangszeit ist Chilperich die komplizierteste. Freilich, wenn wir Gregor glauben wollten, wäre er einfach ein Teufel in Menschengestalt. Wenigstens die bezeichnendsten Sätze aus dem durchaus absprechenden Urteil des zeitgenössischen Geschichtschreibers seien mitgeteilt: „Sehr viele Landschaften hat er wiederholt verwüstet und verbrannt; darüber aber empfand er nicht Schmerz, sondern eher Freude, wie einst Nero. Oft verhängte er ungerechterweise Strafen über die Unterthanen, um sich ihr Vermögen anzueignen. Er war dem Gelage ergeben; sein Gott war der Bauch. Er hielt sich für klüger als jedermann. Sich mit den Angelegenheiten der Armen zu befassen, war ihm zuwider. Die Priester des Herrn höhnte er unablässig. Nichts haßte er mehr als die Kirchen. Es läßt sich keine Art von Wollust und Ausschweifung erdenken, die er nicht thatsächlich verübt hätte. Immer ersann er neue Kunstgriffe, das Volk zu peinigen. Niemanden liebte er, von keinem wurde er geliebt." Aber Gregor ist gegenüber dem König alles andre eher als objektiv; zudem hat er absolut keinen Blick für die politische Entwickelung der Zeiten, die er schildert.

Man muß in Chilperich den Herrscher von dem Privatmann scheiden. Als Herrscher gehört er unter den bedeutenden Monarchen aus der Periode der Völkerwanderung entschieden in die vorderste Reihe; zielbewußter als er ist selten ein Staatsmann in den Bahnen gewandelt, die er sich einmal gesteckt. Feldherrngaben

freilich waren ihm versagt; dessen ist er sich auch bewußt und läßt soviel wie möglich seine Kriege durch seine Untergebenen führen; wo er selbst an die Spitze des Heeres tritt, bleibt der Mißerfolg selten aus. Dafür besitzt er als Diplomat eine staunenswerte Gewandtheit; immer wieder versteht er es, Allianzen, die gegen ihn geschlossen sind, ohne Schwertstreich zu trennen, den eben noch gegen ihn Gewaffneten auf seine Seite zu ziehen. Zäh sucht er in seiner auswärtigen Politik das sich gestellte Problem zu lösen: kein Fehlschlag entmutigt ihn; immer neue Anläufe unternimmt er, bis endlich doch das Gewollte erreicht. Und gerade in seinen letzten Jahren erscheint immer deutlicher als sein Endideal die Einheit des Reichs: insbesondere die Abmachungen des Vertrages von Nogent [1]) deuten entschieden hierauf hin. Gewiß, daß die Vergrößerungspläne Chilperichs in erster Linie ein Ausfluß persönlichen Ehrgeizes sind, aber es hieße doch, seinen politischen Scharfblick zu gering anschlagen, wollte man leugnen, daß er neben den egoistischen Interessen auch die Notwendigkeit des Zusammenhaltens und Zusammenfassens der Teilreiche behufs einheitlicher Politik erkannte.

Aber Chilperichs eigentliche Bedeutung liegt doch nicht auf dem Gebiete der äußeren, sondern auf dem der inneren Politik. Zu einer Zeit, wo in Austrasien und Burgund schon der Adel seine Macht gewaltig mehrte, wußte Chilperich nicht nur die Befugnisse des Königtums in dem bisherigen Umfang zu behaupten, sondern noch zu steigern. Er schaltet fast wie ein absoluter Monarch; die Schranken der Verfassung existieren für ihn kaum noch [2]). Rücksichtslos geht er gegen Vornehm und Gering vor; wehe dem, der sich seinem Willen widersetzt; Vermögenskonfiskation oder Verbannung, Blendung oder Tod war sein Los! Gewiß, daß er sich um Recht und Gesetz oft wenig kümmert: aber man darf doch auch nicht verkennen, daß sich im sechsten Jahrhundert, gegenüber dem immer ungebärdiger sein Haupt erhebenden fränkischen Adel bei strenger Beobachtung von Gesetz und Recht kaum noch die Stellung der Monarchie verteidigen ließ. Der beste Beweis für die innere Berechtigung seiner Bestrebungen liegt doch darin, daß er trotz aller Gewaltthätigkeiten die Anhänglichkeit der Massen der Unterthanen nicht entbehrte: als ihm seine Kinder durch den Tod entrissen sind [3]), da geht eine allgemeine, tiefe Trauer durch das Volk; die gegen den Vater gerichteten Zettelungen Merowechs [4]) finden keinen Boden.

Mehr als alles andere zeigt den politischen Scharfblick Chilperichs seine absolut unbefangene Stellung der Kirche gegenüber; hierin ist er seiner Zeit Jahrhunderte voraus. Ganz davon zu schweigen, daß er nach seinem Belieben Bischöfe einsetzt, absetzt, straft, daß er in seinen persönlichen Beziehungen mit den Bischöfen nicht wie der Laie mit dem Priester, sondern wie mit seinesgleichen und mit Untergebenen verkehrt, sich über sie lustig macht, sie aufzieht und höhnt — „er nannte den einen leichtsinnig, den andern übermütig, diesen

---

[1]) S. 146.

[2]) Vergleiche auch die Erörterung über die Frage, wie weit der König absolut war, bei der Darstellung der Befugnisse des Königtums im zweiten Buch.

[3]) S. 145.

[4]) S. 144.

verschwenderisch, jenen ausschweifend, diesen hochfahrend, jenen aufgeblasen," berichtet Gregor —: er erkennt auch vollkommen richtig die Stellen, wo die Kirche dem Staat bedrohlich zu werden vermag: die Gefahr, die in dem Anwachsen des Besitzes der toten Hand liegt. Gregor erzählt, daß der König zu sagen pflegte: „Siehe, unser Schatz ist arm geblieben, unsere Reichtümer sind auf die Kirchen übergegangen; fast nur die Bischöfe regieren; unser Ansehen ist dahin und auf die Bischöfe der Städte übertragen." Er kassiert Testamente, die zu Gunsten der Kirche errichtet waren. Mit Strenge schreitet er ein, wenn sich die Geistlichkeit gesetzmäßigen Pflichten zu entziehen sucht; da wo die Leute der Kirche den Heerdienst nicht geleistet, müssen sie die Bannbuße zahlen. Ueberhaupt sieht er klar ein, wie wichtig es für die Macht des Königtums ist, seine finanziellen Einnahmen zu steigern. Mit Energie, ja mit Härte ließ er die Steuern eintreiben; entschlossen zog er die Steuerschraube weiter an. So wurde eine neue Weinbergsteuer ausgeschrieben, derart, daß jeder Besitzer von Weinland von einem halben Morgen eine Amphora Wein (etwa 24 Liter), das heißt etwa 10 % des Ertrags entrichten sollte. Dazu kamen weitere Steuern vom Grund und Boden, vom Besitz an Sklaven. Wie in der Römerzeit kam es vor, daß man des Steuerdrucks wegen auswanderte; in Limoges brach in erster Linie der allzu hart lastenden Steuern wegen ein Aufstand aus, der freilich mit blutiger Strenge niedergeschlagen wurde.

Und derselbe König, der sich der Geistlichkeit gegenüber so ganz modern benimmt, glaubt an den bösen Blick, vertieft sich in theologische Streitfragen! Chilperich verfaßte eine Abhandlung über die Dreieinigkeit, in der er eine stark rationalistische Auffassung vertrat, verlangte, daß man die Dreieinigkeit nicht nach Personen unterscheiden, sondern schlechthin Gott nennen solle. Er dachte daran, seine Ansicht als bindend für die Kirche seines Reichs zu proklamieren; nur der entschiedene Wiederspruch der Bischöfe hielt ihn davon ab. Sehr liegt ihm die Bekehrung der Juden am Herzen; viele läßt er taufen; einmal sucht er einen Juden höchst persönlich durch Ueberredung für das Christentum zu gewinnen; einen andern freilich, der den Glauben seiner Väter nicht ablegen will, läßt er einfach ins Gefängnis werfen. Mit demselben Eifer wie in theologische vertieft er sich in litterarische und philologische Probleme. Er verfaßt zwei Bücher Gedichte nach dem Muster des Sedul; doch rügt Gregor, daß seine Verse die Regeln der Metrik nicht beachteten. Er erfindet vier neue Buchstaben — Zeichen für langes o, für ä, für th, für wi —, befahl — freilich wohl nur mit sehr geringem Erfolg — sie im Schulunterricht anzuwenden, sie in die alten Handschriften hineinzukorrigieren. Alles dies beweist, daß man sehr fehl ginge, sich ihn noch als Barbaren vorzustellen: er hatte sich bereits voll die römische Bildung angeeignet.

Allerdings vermochte bei Chilperich die Bildung die Wildheit des merowingischen Bluts nicht zu mildern. Leidenschaftlich, aufbrausend, tückisch, hinterlistig, grausam — dem Sigila z. B. läßt er mit glühendem Eisen alle Gelenke verbrennen, Stück für Stück die Glieder abreißen —, dazu sinnlich im höchsten Grade, so ist das düstere Bild dieses Königs. Fehlen auch nicht gelegentlich sympathische Züge — den Verleumdern des Bischofs von Lisieux glaubt er nicht,

manchmal zeigt er eine bei ihm kaum zu erwartende Milde —, so überwiegen doch die abstoßenden Eigenschaften. Eine ästhetisch anziehende oder moralisch edle Natur ist Chilperich nicht; das darf uns aber doch nicht blind machen gegen seine eminente staatsmännische Begabung, gegen seine großartigen politischen Leistungen. Eine Geschichtsschreibung, die anstatt alles in eine fertige moralische Schablone hineinzupressen, unbefangen die Dinge ansieht wie sie sind, wird sich doch sehr hüten, in Chilperich einfach mit Gregor eine Ausgeburt der Hölle zu erblicken, sondern, so wenig Sympathie sie auch dem Menschen bezeigt, doch dem König ihre Bewunderung nicht versagen für die Energie und Kraft, mit der er sich den anarchistischen und oligarchischen Tendenzen seiner Zeit entgegenstemmte.

Chilperich hinterließ als Erben nur einen vier Monate alten Sohn, Chlothachar II. Mit ihm flüchtete Fredegund nach Paris, wo sich Bischof Ragnemod ihrer annahm, und rief durch eine Gesandtschaft König Gunthchramns Schutz an. Dieser erschien auch bald mit Heeresmacht. Die Großen Neustriens erkannten Chlothachar als König, Gunthchramn als seinen Vormund an; letzterer bemühte sich durch Schenkungen an die Kirchen, durch Anerkennung der von Chilperich für ungültig erklärten [1]) Testamente zu Gunsten der Kirche, durch Rückgabe unbilligerweise geraubten Gutes an den rechtmäßigen Eigentümer, durch Freigebigkeit gegen die Armen für sich in Neustrien Stimmung zu machen; zugleich hielt er es doch für ratsam, Fredegund, wenn er sie auch politisch unterstützte, vom Hofe zu entfernen; er wies ihr Vaudreuil bei Rouen als Wohnsitz an. Ferner leitete er eine Untersuchung wegen Chilperichs Tod ein, die ihre Spitze gegen Eberulf kehrte, der in Tours ein Asyl fand, dort aber schließlich auf Veranlassung des Königs niedergehauen wurde.

Gunthchramn erhob nun Anspruch auf die ganze Erbschaft König Chariberts unter dem Vorwand, daß Sigibert und Chilperich ihrer Ansprüche wegen Nichtbeachtung der zugesicherten Neutralität von Paris [2]) verlustig gegangen seien; insbesondere wollte Gunthchramn Poitou und die Touraine, die Sigibert zugefallen, diesem nachher von Chilperich weggenommen waren [3]), für sich behalten. Dem widersprach die austrasische Regentschaft: natürlich daß sie, die bisher immer in Gunthchramn ihren Gegner gesehen und nur durch die Volkserhebung gezwungen sich mit ihm versöhnt hatte [4]), gern die Gelegenheit benutzte, um unter dem Vorwand, die Rechte des jungen Königs wahrzunehmen, gegen Gunthchramn aufzutreten. Ein Heer, Childebert mit sich führend, erschien vor Paris, verlangte Herausgabe der strittigen Landstriche, Auslieferung der Fredegund. Gunthchramn versprach Regelung der Sache auf einer persönlichen Zusammenkunft; auf ihr benahmen sich die austrasischen Großen dem König gegenüber äußerst anmaßend. Die Antwort Fredegunds auf die Forderung ihrer Aus-

[1]) S. 150.
[2]) S. 141.
[3]) S. 142, 145.
[4]) S. 147.

lieferung war ein Mordversuch auf Brunichild; jene kam hinter den Anschlag, sandte den Mörder ungestraft zurück; Fredegund aber ließ ihm, über das Scheitern des Plans ergrimmt, Hände und Füße abhauen.

Schon begann der offene Kampf zwischen Gunthchramn und Austrasien. Der König sandte ein Heer gegen Tours und Poitiers, die sich für Childebert erklärt hatten; Tours mußte sich ergeben; auch Poitiers wurde schließlich gezwungen, Gunthchramn anzuerkennen. Aber bereits war dem König ein weit gefährlicherer Gegner erstanden, der ihm nicht nur einige Landstriche streitig machte, sondern ihn direkt des Thrones berauben wollte: der Adel hatte offenen Aufruhr gewagt.

Man kann behaupten, daß nur durch Chilperichs imponierende Persönlichkeit die schon in Fülle vorhandenen latenten antimonarchischen Kräfte solange zurückgehalten waren. Jetzt, wo mit seinem Tod der Druck wich, der bisher auf ihnen gelastet, machte sich die allgemeine Spannung in um so gewaltigerem Ausbruch Luft. Doch um die Bewegung zu verstehen, ist ein wenigstens flüchtiger Blick auf die soziale Entwickelung des Reichs nötig [1]).

Als die Franken sich Gallien unterwarfen, bestanden zwar bei ihnen bereits soziale Unterschiede, hatten aber doch noch bei weitem nicht die Schärfe gewonnen, die sie in den letzten Zeiten des Kaiserreichs [2]) gezeigt. Nun aber bildete sich im Lauf des sechsten Jahrhunderts aus verschiedenen Wurzeln heraus eine wirkliche Aristokratie. Indem die Merowinger die vorgefundenen Besitzverhältnisse des römischen Galliens anerkannten [3]), blieb der römische Großgrundbesitz erhalten; die römische agrarische Aristokratie wurde einfach in das fränkische Reich mit herübergenommen. Fast ebenso alt wie dieser romanische Adel war die Hierarchie der katholischen Kirche: ihre schon im Römerreich sehr bedeutende Machtstellung [4]) wurde jetzt dadurch noch erhöht, daß sich allmählich der Grundbesitz der toten Hand ins Ungemessene steigerte. Dazu flossen die Interessen des weltlichen Adels und der Hierarchie dadurch stetig mehr ineinander, daß die Führer der Kirche, die Bischöfe, immer ausschließlicher aus den Kreisen der Laienaristokratie hervorgingen. Bald erwuchs auch ein fränkischer Großgrundbesitz. Die römische Wirtschaft war der germanischen noch allzusehr überlegen, als daß diese sich ihrem Einfluß hätte entziehen können: nicht nur daß das Latifundiensystem im südlichen Gallien fortbestand, es bildete sich auch im nördlichen Teil des Landes ein fränkischer Großbetrieb aus. Die damit in notwendigem Zusammenhang stehende soziale Zerklüftung nahm reißend schnell zu, wie man ja überall da, wo ein auf niedrigerer Kulturstufe stehendes Volk sich kraft militärischer Eroberung ein höher entwickeltes Land unterwirft, in wirtschaftlicher Hinsicht ungemein rasch lebt. Den vollen Abschluß dieser ganzen Entwickelungen aber brachte doch erst ein anderes Moment: die Verbindung von Reichtum und Amt. In den inneren Kämpfen, als der Kriegszustand allmählich

---

[1]) Ausführlicher wird diese im zweiten Buch geschildert werden.
[2]) Vergl. S. 12 ff.
[3]) S. 58.
[4]) S. 26.

die Regel wurde, sahen sich die Könige in die Unmöglichkeit versetzt, noch nach früherer Art immer das Volksheer aufzubieten; sie waren in der Hauptsache auf den guten Willen ihrer Beamten und der Vornehmen angewiesen. Diese Kreise verlangten für ihre Hilfsleistung auch Belohnung: so wurden in immer wachsendem Maße die Beamten mit Königsland, die Großen mit amtlichen Stellungen ausgestattet. Beamtentum, Großgrundbesitz und Hierarchie ballten sich so zu einer in sich geschlossenen Aristokratie zusammen.

Die Interessen des neuen Adels verliefen denen des Königtums entgegengesetzt. Dem Adel kam alles darauf an, seine Macht nach unten zu steigern und zu sichern, die kleinen Freien ganz von sich abhängig zu machen. Von zügellosem Egoismus geleitet verfolgten diese Großen nur ihren eigenen Vorteil; Rücksichten auf das allgemeine Wohl lagen ihnen vollkommen fern. Die einzige Macht, die sie noch an schrankenloser Ausbeutung der unteren Klassen hinderte, war das Königtum: wie hätte da der Zusammenstoß zwischen Adel und Monarchie unterbleiben können? Der Adel mußte nach Unabhängigkeit, nach beherrschendem Einfluß in der Politik streben, wenn er seine soziale Stellung behaupten wollte; die Monarchie mußte, wollte sie der politischen Führung nicht entsagen, den Adel niederwerfen. Zweifellos vertrat das Königtum die Interessen der Allgemeinheit: Herrschaft des Adels war gleichbedeutend mit Anarchie; wenn jeder nur Vorteile für sich erstrebte, fehlte der Trieb, die bisherigen politischen Errungenschaften zu behaupten, neue Fortschritte zu machen.

Bürgerkriege sind stets eine gute Gelegenheit, im trüben zu fischen: naturgemäß, daß der fränkische Adel die Zeit der inneren Wirren nach Chlothachars I. Tod nicht unbenutzt ließ. Es begegnen uns in jenen Jahren eine Vielzahl von Persönlichkeiten, die, wenn auch vorerst noch sich dem Königtume unterordnend, doch schon eine gewaltige Macht in ihrer Hand zu vereinigen wissen, bei kriegerischen Entscheidungen ein großes Gewicht in die Wagschale zu werfen haben — es sei nur an Mummolus erinnert. Schon hatte in Austrasien der Adel nach Sigiberts Ermordung die Regierung an sich zu reißen verstanden [1]). Wie viel günstiger noch lagen für diese wilden, aber schlauen Großen nach Chilperichs plötzlichem Tod die ganzen Verhältnisse. In Neustrien ein vier Monate altes Kind, in Austrasien ein vierzehnjähriger Knabe, in Burgund der schon bejahrte Gunthchramn, der bisher keineswegs viel Proben einer entschlossenen Politik gegeben. Da war es nur allzu begreiflich, daß die Führer des Adels diese seltene Gunst der Umstände zu einem vernichtenden Schlage gegen das Königtum zu benutzen suchten: es geschah im Aufstand Gundowalds.

Die eigentlichen Leiter der Bewegung sind die Herzoge Gunthchramn Boso — der einst in den Zettelungen Merowechs eine sehr zweideutige Rolle gespielt [2]) —, Mummolus und Desiderius; ein Werkzeug für ihre Pläne fanden sie in Gundowald, einem unehelichen Sohne Chlothachars I. Dieser hatte bereits eine sehr abenteuerliche Vergangenheit hinter sich: der Vater hatte ihm, zum Zeichen, daß er ihn nicht als erbberechtigt anerkenne, das Haar scheren lassen;

[1]) S. 143
[2]) S. 144.

doch hatte Gundowald an den Höfen andrer Merowinger — die ihn wohl eventuell in ihrem Interesse zu benutzen gedachten — mehrfach freundliche Aufnahme gefunden, bis ihn Sigibert abermals scheren ließ und in Köln in leichter Haft hielt. Von hier flüchtete er nach Italien zu Narses, begab sich dann nach Konstantinopel. Dort traf ihn die Einladung Günthchramn Bosos, nach Gallien zurückzukehren; er leistete ihr auch Folge, erfreute sich dabei der moralischen, wahrscheinlich auch der finanziellen Unterstützung des Kaisers Mauricius. Aber als er 582 in Marseille gelandet, da hielt man doch die Zeit für den offenen Aufstand noch nicht gekommen. Herzog Gunthchramn Boso benahm sich sehr doppelzüngig, setzte den Bischof von Marseille, der auf Gundowalds Seite getreten war, gefangen; teilte sich mit den Beamten des Königs in Gundowalds Schätze; der Prätendent mußte auf eine Insel im Meer entweichen. Doch der König wußte offenbar, was er vom Herzog Gunthchramn zu halten hatte; er ließ ihn und seine Angehörigen verhaften. Jener suchte alle Schuld auf Mummolus abzuwälzen — der 581 von Gunthchramn zu Childebert übergegangen war[1]) —, zog in der That gegen diesen im Namen des Königs zu Felde, belagerte ihn in Avignon, wenn auch ohne Erfolg: er hatte wohl kaum ernstlich die Absicht, den ehemaligen Genossen zu vernichten.

So schien der Aufstand bewältigt, ohne recht zum Ausbruch gekommen zu sein, als er auf die Nachricht von Chilperichs Tod in hellen Flammen auffloderte. Gundowald eilte nach Avignon zu Herzog Mummolus. Schon aber erstreckte sich die Bewegung auch nach Neustrien hinüber. Chilperich hatte seine Tochter Rigunth dem Rekkared, dem Sohn des Westgotenkönigs, verlobt und sie, mit großen Schätzen ausgestattet, dem Bräutigam entgegengesandt; sie war beim Tode des Vaters bis Toulouse gekommen: hier überfiel plötzlich Herzog Desiderius die Prinzessin, bemächtigte sich ihrer Reichtümer, ging dann auch zu Mummolus nach Avignon. Rasch griff der Aufstand um sich; zu Brives-la-Gaillarde wurde Gundowald von seinen Anhängern als König ausgerufen. Nicht gering waren seine Ansprüche: er verlangte alles Land, das ganze Reich Chilperichs und Gunthchramns; nur in den Gebieten, die einst König Sigibert gehört hatten, ließ er die Huldigung nicht für sich, sondern in Childeberts Namen abnehmen: man erkennt, wie die Leiter des Aufstandes Wert darauf legten, mit der austrasischen Regierung in guten Beziehungen zu bleiben, wie sie geschickt die Spannung benutzten, die zwischen Gunthchramn und Childebert bestand. Ein guter Teil Aquitaniens fiel Gundowald zu; Angoulême, Périgueux, Toulouse, Bordeaux, unterwarfen sich ihm.

Gunthchramn erkannte doch, daß der Aufstand um jeden Preis niedergeschlagen werden müsse; mit einem großen Heer drang er 585, nachdem er das abgefallene Poitiers zurückgewonnen[2]), gegen Süden vor. Gundowald schickte eine Gesandtschaft an ihn, forderte in stolzer Sprache den ihm gebührenden Anteil am Reich, erbot sich, durch persönlichen Zweikampf mit Gunthchramn zu beweisen, daß er Chlothachars Sohn sei. Gunthchramn aber — sich freilich an

[1]) S. 146.

[2]) Vergl. S. 152.

das Völkerrecht wenig kehrend — entlockte den Gesandten durch die Folter das Eingeständnis, daß auch die Großen Austrasiens den Prätendenten aufgefordert hätten, ihr König zu werden. In einer außerordentlich geschickten Weise — wie wir es bei ihm nur selten treffen — verwertete Gunthchramn dies Bekenntnis: in einer persönlichen Zusammenkunft mit Childebert gewann er diesen für eine Verständigung und für gemeinsames Vorgehen, adoptierte ihn als Erben, gab ihm alles, was einst Sigibert besessen, zurück, machte ihm klar, daß er durch jene Adeligen, die bisher in Austrasien die Leitung der Politik gehabt, sehr übel beraten sei. Es war ein Zeichen, daß die Tage der Adelsregentschaft auch in Austrasien sich dem Ende näherten: bald sollte erkennbar genug werden, daß auch hier das Königtum den Fehdehandschuh aufnahm.

Stets war eine politische Kombination, in der Austrasien und Burgund zusammengingen, allen Gegnern überlegen und unwiderstehlich gewesen; so auch diesmal: der Aufstand verlor zusehends an Boden. Desiderius wandte dem Prätendenten den Rücken; siegreich drang Gunthchramns Heer vor; in St. Bertrand de Comminges wurde Gundowald von den königlichen Feldherren belagert. Durch Verrat ging er schließlich zu Grunde: auf Anstiften des Mummolus wurde er hinterlistig getötet. Die Stadt ergab sich, wurde aber grausam bestraft: die ganzen Einwohner wurden niedergemetzelt, die Häuser eingeäschert [1]). Ueberhaupt erging jetzt von seiten des Königs hartes Gericht über die Teilnehmer am Aufstand: Mummolus wurde, trotzdem ihm das Leben zugesichert war, getötet; mehrere andre traf dasselbe Los; einige wurden freilich auch aus politischen Motiven geschont; insbesondere kamen die Bischöfe, die sich Gundowald zugeneigt hatten, meist mit einem bloßen Tadel davon.

Die erste offene Schilderhebung des Adels gegen das Königtum war gescheitert; die Stunde wirklicher Gefahr hatte den bisher so wankelmütigen Gunthchramn zum thatkräftigen Manne umgewandelt, der mit Entschlossenheit und Geschick die schon arg bedrohte Position der Monarchie gegen den Ansturm der Gegner zu halten, ja bald genug seinerseits zum Angriff überzugehen wußte. In dem neu hergestellten Einvernehmen der Herrscher Burgunds und Austrasiens war zugleich ferneren antimonarchischen Bestrebungen ein fester Damm entgegengesetzt.

In der That trat eine Zeit lang relative innere Ruhe ein, wenn es auch an einzelnen Gewaltthaten und Friedensstörungen nie fehlte. Doch schon 587 folgte eine neue Erhebung der Aristokratie. Wenn wir ihren Ursachen nachgehen, so stoßen wir auf die Namen der beiden Frauen Fredegund und Brunichild.

Die enge Freundschaft Gunthchramns mit Childebert mußte naturgemäß bei Fredegund Mißtrauen erwecken. Es entsprach durchaus dem Charakter dieses zügellosen Weibes, daß sie die Allianz durch tückische Frevelthat zu sprengen suchte. Sie sandte 585 zwei Geistliche aus, die mit vergifteten Messern, wenn möglich Brunichild und Childebert, jedenfalls aber erstere ermorden sollten; doch sie wurden, von Herzog Rauching gefangen, durch die Folter zum Bekenntnis

[1]) Vergl. dazu oben S. 135.

ihrer Absicht gezwungen. 587 wurde ein Mordanschlag auf König Gunthchramn entdeckt; auf der Folter gestand der Verbrecher, er sei von Fredegunds Gesandten gedungen. Noch in demselben Jahre fand in der Kirche ein abermaliges Attentat auf den König statt. Schon war es diplomatisch zu offenem Konflikt Gunthchramms mit Fredegund gekommen: jene hatte den ihr längst verhaßten Bischof Prätextatus von Rouen [1]) ermorden lassen; Gunthchramn verlangte, daß die Urheber dieses Verbrechens zur Rechenschaft gezogen werden sollten; seine Gesandten drohten mit Krieg; aber diesmal trat der Adel Neustriens schützend für Fredegund ein, verbat sich, unter dem Vorwand, daß es seine Aufgabe sei, gegen Missethaten in seinem Reich einzuschreiten, jede Intervention. Die Sache ist deshalb von Wichtigkeit, weil sie uns ganz deutlich Fredegund mit dem Adel im Bunde zeigt: in blindem Egoismus persönlichen Interessen alles andre unterordnend, hat die Königin Stellung auf seiten des Adels, nicht der Monarchie genommen. Unter diesen Umständen verdient auch eine Nachricht Beachtung, nach der Fredegund dem Aufstand Gundowalds nicht vollkommen fern stand: freilich, wie weit sie sich mit den Empörern eingelassen, wissen wir nicht. Jedenfalls befand sich nach Gundowalds Tod das Hauptquartier der Aristokratie am neustrischen Hofe.

Als der eigentliche Gegner dieses Adels erscheint jetzt nun nicht mehr Gunthchramn, sondern Brunichild. Nachdem sie sich lange unsern Augen entzogen, tritt damit die Königin wieder in das Licht der Geschichte ein, um bald sich auf den ersten Platz im fränkischen Reiche aufzuschwingen. Ueber ihr Thun und Treiben nach jenem ersten mißglückten Versuch, sich durch die Heirat mit Merowech eine Stellung zu schaffen [2]), erfahren wir leider nichts; insbesondere wissen wir nicht — was doch von großem Interesse wäre —, ob und wie weit sie bei jener populären Erhebung gegen die austrasische Adelsregentschaft [3]) beteiligt gewesen. Ein Umstand spricht dafür, daß sie damals doch nicht jedes Einflusses entbehrt hat, die Thatsache, daß Fredegund unmittelbar nach Chilperichs Tod es für nötig erachtet, gegen Brunichild Mörder auszusenden [4]). Bei der Verständigung Gunthchramns mit Childebert [5]) hat allem Anschein nach Brunichild nicht die Hand im Spiel; hat doch Gunthchramn sie — ganz sicher ohne Grund — im Verdacht, daß sie mit Gundowald im Einverständnis stehe, dessen Unternehmen veranlaßt habe.

Gleichviel ob mit oder ohne ihr Wissen geschehen, mußte der Volksaufstand gegen den Adel doch Brunichild sehr zu gute kommen. Wie ihre Stellung sich verbessert, zeigte sich darin, daß sie es wagen konnte, als der Erzieher König Childeberts, Wandelin, starb, seinen Posten nicht wieder zu besetzen, mit der offen ausgesprochenen Motivierung, sie selbst wolle fortan die Erziehung des Sohnes leiten. Als dann Childebert rechtlich die Großjährigkeit erreicht, als er

---

[1]) S. 144.
[2]) S. 144.
[3]) S. 147.
[4]) S. 152.
[5]) S. 155.

politisch durch das Einvernehmen mit Gunthchramn sich von seinem Adel unabhängig gemacht hatte, da wuchs Brunichilds Macht ins Ungemessene: fortan stand der junge König durchaus unter dem Einfluß seiner Mutter; selbst nachdem er sich vermählt, behielt er den gemeinsamen Haushalt mit Brunichild bei. Sofort bekam der Adel die veränderte Lage zu spüren: der übermütigste unter den Großen, jener Gunthchramn Boso, der vor allem den Aufstand Gundowalds veranlaßt [1]), wurde in Haft genommen; König Gunthchramn, sein bitterster Feind, sollte über ihn das Urteil sprechen. Die Furcht vor dem sich aufraffenden Königtum führte jetzt (587) die Großen Neustriens und Austrasiens zu einer Verschwörung zusammen, deren Leiter Herzog Rauching und Bischof Egidius von Reims [2]) waren. Man verabredete, den König Childebert zu töten, Brunichild jedes Einflusses zu berauben, dann das Reich unter die zwei unmündigen Söhne des — damals erst siebzehnjährigen! — Childeberts zu teilen, für die natürlich die Verschworenen die Regentschaft führen sollten. Doch König Gunthchramn kam hinter diese Pläne, teilte sie dem austrasischen Hofe mit. Sofort begegnete man dem Verrat mit Gewalt: man lockte Rauching an den Hof, ließ ihn niedermachen. Freilich brach nun der Aufstand unter Ursio und Bertifred offen aus; doch mit Heeresmacht wurde er niedergeschlagen; die Anführer fanden dabei den Untergang. Auch der eigentliche Vorkämpfer des Adels, Gunthchramn Boso, entging diesmal nicht dem Verderben: von König Gunthchramn wie ein wildes Tier verfolgt, wurde er endlich von dessen Kriegern nach erbittertem Widerstand niedergehauen. „Er war leichtfertig im Handeln, der Habsucht ergeben, nach fremdem Gut über jedes Maß hinaus begehrlich, allen Versprechen gebend, niemand seine Zusagen haltend," so charakterisiert Gregor diesen wilden Gegner des Königtums. Bischof Egidius erhielt diesmal noch Verzeihung. Viele hohen Würdenträger wurden ihres Amtes entsetzt; so mancher zog es vor, sich vor der drohenden Strafe durch Flucht zu retten. Wie weit die Fäden der Verschwörung reichten, zeigt sich darin, daß auch Herzog Leutfrid von Alamannien in sie verwickelt war; auch er verlor seine Stellung. Das Königtum hatte einen vollen Sieg über seine Gegner errungen.

Diese Kämpfe hatten es jedem Einsichtigen klar machen müssen, daß ein Zusammengehen der Herrscher der Teilreiche in ihrem eigenen Interesse dringend geboten sei: die Antwort des Königtums auf die Erhebung der Aristokratie war der Vertrag von Andelot vom 28. November 587. Zu Andelot zwischen Langres und Nancy trafen Childebert und Brunichild mit Gunthchramn, unter Teilnahme der Bischöfe und weltlichen Großen, behufs völliger und definitiver Aussöhnung zusammen. Man verständigte sich vor allem über die territoriale Abgrenzung der beiderseitigen Reiche, sodann aber auch über eine Anzahl streitiger Fragen des Staatsrechts.

Der Hauptinhalt des Vertrags ist folgender. Beide Könige sicherten sich gegenseitig das Erbrecht zu; wer von ihnen zuerst und ohne Söhne stürbe — das war aller Wahrscheinlichkeit nach doch der schon hochbejahrte und männlicher

[1]) S. 154.
[2]) S. 147.

Nachkommenschaft entbehrende Gunthchramn —, dessen Reich sollte dem andern zufallen; der Zurückbleibende sollte dafür den Schutz und Schirm über die Nachkommen und Angehörigen des andern übernehmen, dafür sorgen, daß diese ihre Güter und ihren sonstigen Besitz ungestört behielten. Die territorialen Vereinbarungen betrafen in erster Linie jene Gebiete von Chariberts Reich, die einst an Sigibert gefallen waren [1]). Childebert sollte davon den Strich zwischen Marne und Oise, die Touraine, Poitou sowie einzelne noch südlicher gelegene Orte behalten; Gunthchramn bekam Sigiberts Anteil an Paris, sowie die einst der Gailswinth als Morgengabe verliehenen, später an ihre Schwester Brunichild übergegangenen Orte [2]), mit Ausnahme von Cahors, das der Brunichild blieb. Im allgemeinen — ein Aufzählen der Einzelheiten würde uns hier zu weit führen — bot nach dem Vertrage von Andelot das Frankenreich etwa folgendes Bild: Chlothachar II. gehörten die Küstenlandschaften am Kanal von der Mündung der Schelde bis herunter zur Normandie; Childeberts Reich umfaßte, abgesehen von den rechtsrheinischen Landen, das ganze nördlich der Marne und östlich von Chlothachars Anteil liegende Stück Galliens, sodann Poitou und die Touraine, weiter die Auvergne sowie etwa die Hälfte der Provence, endlich einige Orte in Aquitanien; der ganze dann noch übrig bleibende Rest Galliens fiel Gunthchramn zu. Gegenüber den großen Königreichen Childeberts und Gunthchramns erschien jetzt Chlothachars Gebiet kaum mehr als ein fränkischer Kleinstaat; so sehr stand er hinter den beiden andern an Bedeutung zurück, daß man es nicht für nötig erachtete, seiner in dem Vertrag überhaupt ausdrücklich zu gedenken.

Die Herrscher sicherten sich gegenseitig in ihren Reichen für ihre Unterthanen freien Verkehr und Durchzug zu. Keiner sollte die Angehörigen eines andern Teilstaates an sich locken oder, wenn sie sich ihrem rechtmäßigen Herrn durch Flucht oder Auswanderung zu entziehen suchten, sie aufnehmen, sondern sie dann jenem ausliefern. Ferner erkannten die Vertragschließenden gegenseitig die Rechtsgültigkeit der von ihnen an Kirchen oder Privatpersonen gemachten Schenkungen an; im übrigen sollte als Rechtstermin für die Gültigkeit der bestehenden Eigentumsverhältnisse der Unterthanen der Tod Chlothachars I. gelten; was jemand seitdem unrechtmäßigerweise genommen sei, sollte er zurückerhalten.

Gewiß ist der Vertrag von Andelot kein Meisterstück der Staatskunst; insbesondere die durch ihn getroffene territoriale Abgrenzung war allzu verwickelt und unnatürlich, um Aussicht auf Dauer zu bieten. Sie erklärt sich auch nur daraus, daß man in Andelot gar nicht beabsichtigte, eine rationelle und reine Scheidung vorzunehmen, sondern sich in der Hauptsache begnügte, die bestehenden Besitzverhältnisse rechtlich zu fixieren. Aber eins zieht sich durch die Bestimmungen des Vertrages wie ein roter Faden hindurch und verleiht ihm seinen Wert: das Bestreben, die beiden Reiche als eine zusammengehörige Einheit aufzufassen. Daher jene Erbverbrüderung, jene Zusicherung gegenseitigen Schutzes, jene Anerkennung der Verkehrsfreiheit. Es ist ein Zeichen, wie gerade durch die Bürgerkriege der Einheitsgedanke von neuem gestärkt war; noch war die Zeit

[1]) S. 141, 151.
[2]) S. 141, 142.

nicht gekommen, wo das Reich in seine Bestandteile auseinanderfallen sollte. Das immanente — den vertragschließenden Herrschern freilich nur ganz unbewußt und dunkel vorschwebende — Ziel des Vertrags von Andelot war nicht die Schaffung nationaler Sonderstaaten, sondern die Wiederherstellung des einen ungeteilten Frankenreichs.

Bei den jahrelangen gegenseitigen Intriguen war es sehr erklärlich, daß trotz des Vertrages das Mißtrauen zwischen den Herrschern Austrasiens und Burgunds vorerst noch nicht ganz weichen wollte. Am austrasischen Hofe sah man mit Argwohn, wie Gunthchramn die diplomatischen Beziehungen zu Fredegund aufrecht erhielt. In der That war allmählich — ganz entsprechend der unentschlossenen Politik dieses Königs — eine gewisse Annäherung Gunthchramns an Neustrien zu gewahren: nicht nur daß er die Absicht äußerte, auch seinem Neffen Chlothachar einige Städte zu hinterlassen — was den Abmachungen von Andelot widersprach —, er hob auch 591 diesen Neffen zu Nanterre bei Paris feierlich aus der Taufe. Gunthchramn wieder hatte zu klagen, daß Childebert gewisse territoriale Festsetzungen des Vertrages nur zögernd ausführe; dazu lebte in ihm noch das alte Mißtrauen gegen Brunichild: er hatte sie im Verdacht, daß sie an die Söhne Gundowalds, die sich in Spanien aufhielten, Geschenke sende, um sie zu einem Einfall nach Gallien zu veranlassen, daß sie gar beabsichtige, sich mit einem dieser Söhne zu vermählen. Als sein Heer 589 von den Westgoten bei Carcassonne geschlagen war [1]), da glaubte Gunthchramn den Grund hierfür in einem verräterischen Einvernehmen Childeberts mit den Feinden suchen zu sollen: entgegen dem Vertrage von Andelot sperrte er jetzt allen Bewohnern Austrasiens den Durchgang durch sein Reich, machte diese Maßregel erst wieder rückgängig, als Brunichild durch eidliche Versicherung die gegen sie erhobenen Beschuldigungen für unwahr erklärt hatte.

Diese an sich wenig bedeutsamen Differenzen übten doch eine gewisse Rückwirkung auf die äußere Politik aus. Als Childebert 588 seine Kriegsmacht gegen die Langobarden aussandte [2]) und Gunthchramn aufforderte, ihn mit Truppen zu unterstützen, da lehnte jener diese Bitte ab. Die Folge war, daß, anstatt daß es zu einem gemeinsamen Vorgehen beider Reiche gekommen wäre, jeder für sich handelte, indem sich Childebert gegen die Langobarden, Gunthchramn gegen die Westgoten wandte: hier wie dort wurde das Ziel dieser Offensivkriege nicht erreicht [3]). Gewiß daß die Ursache für das Scheitern der Vorstöße in erster Linie in den Persönlichkeiten der Herrscher zu suchen ist: aber man wird doch sagen müssen, daß ein Angriff mit ganz andrer Wucht hätte geführt werden können, wenn die vereinte Macht Burgunds und Austrasiens an einem Punkte eingesetzt wäre.

Immerhin waren derartige Reibereien doch nur vorübergehend und wenig ernsten Charakters: im ganzen stehen entschieden die Jahre nach dem Vertrage von Andelot unter der Signatur des wiederhergestellten austrasisch-burgundischen

---

[1]) S. 134.
[2]) S. 131.
[3]) S. 132, 134.

Einvernehmens. Wie sehr dies die ganze politische Lage beherrschte, zeigte sich darin, daß jetzt eine Zeit relativer innerer Ruhe eintrat, eine Art Ruhepause zwischen den Bürgerkriegen. Die Regentschaft Neustriens fühlte sich den verbündeten beiden Königen gegenüber zu schwach, um eine offene Friedensstörung zu wagen.

Freilich ganz hatte der Adel die Verwirklichung seiner Pläne noch nicht aufgegeben; wieder suchte er sein Ziel durch eine Verschwörung zu erreichen. 589 wurde am austrasischen Hofe ein Komplott entdeckt, in das vor allem einige der angesehensten Würdenträger verwickelt waren: man wollte König Childebert zwingen, seine Gemahlin Faileuba und seine Mutter Brunichild vom Hofe zu verweisen; weigere er sich dessen, so sollte er getötet, die beiden Frauen vertrieben, für die Söhne des Königs eine Regentschaft des Adels eingesetzt werden. Die eigentlichen Urheber der Verschwörung kamen diesmal verhältnismäßig wohlfeil davon — sie verloren ihre Güter, mußten in die Verbannung wandern —, nur ihre untergeordneten Organe wurden hart bestraft. Doch die Sache war damit nicht zu Ende: 590 fand zu Marlenheim im Elsaß abermals ein Attentat gegen Childebert statt: der Verbrecher erklärte, zur Mordthat nebst elf weiteren Leuten von Fredegund gedungen zu sein. Als man die Untersuchung auch auf Sunnegisel, eins der Häupter der Verschwörung des vorigen Jahres ausdehnte, erzielte man von ihm wichtige Eingeständnisse, wonach der geistige Leiter dieser ganzen gegen Childebert und Brunichild angezettelten Konspirationen der Bischof Egidius von Reims war. Jetzt schritt man auch gegen diesen — den man früher noch geschont hatte [1]) — ein: auf einem Bischofskonzil zu Metz wurde er durch Urteilsspruch seiner Würde entsetzt, in Straßburg interniert. Mit ihm hatte man in der That die Seele der antimonarchischen Bestrebungen getroffen: fortan verhielt sich die Aristokratie ruhig, wagte bei Childeberts Lebzeiten keinen neuen Versuch mehr, das Königtum von sich abzuschütteln.

Viel trug allerdings hierzu auch bei, daß Childeberts Machtstellung sich damals wesentlich vergrößerte: 592 starb König Gunthchramn; kraft des Vertrages von Andelot beerbte ihn Childebert. Gunthchramn ist wohl der schwächste unter den Enkeln Chlodowechs. Wankelmütig und unentschlossen in seiner Politik wird er leicht zum Spielball für gewandtere Diplomaten, vermag sich insbesondere dem dämonischen Einfluß Chilperichs und nachher Fredegunds nicht zu entziehen. Trotzdem ist in ihm entschieden ein gesunder Kern wahrzunehmen: sobald ernste Interessen seines Reiches auf dem Spiele stehen, weiß er sich doch zu kräftigem Handeln aufzuraffen, erkennt dann mit sicherem Blick, auf welcher Seite der sich bekämpfenden Parteien er Stellung zu nehmen hat. Sein Hauptverdienst aber liegt darin, daß er, als der Adel die Gelegenheit zum offenen Ansturm gegen das Königtum gekommen glaubt, mit größter Energie und Thatkraft für die bedrohte Sache der Monarchie eintritt, nicht eher ruht, als bis er diese Gegner vollständig niedergezwungen, und ohne Zögern, trotz seiner persönlichen Abneigung gegen Brunichild, sich zu der einzig richtigen und dringend notwendigen Politik entschließt, der Verständigung und dem engen Zusammengehen mit dem

[1]) S. 157.

austrasischen Hofe. So wächst dieser auf den ersten Blick hin wenig bedeutende König doch in demselben Maße, wie die Aufgaben, vor die er sich gestellt sieht, schwieriger und verantwortungsvoller werden.

Wie in seiner Politik zeigt sich Gunthchramn auch in seinem Charakter als ein Gemisch widerstrebender Eigenschaften. Er ist friedliebend, milde, freigebig gegen die Armen, der Kirche in aufrichtiger Frömmigkeit zugethan, sie mit Schenkungen reich bedenkend, selbst in Kasteiung sein Heil suchend. So sehr sticht er hierin von den andern seines Geschlechts ab, daß ihm vom Volk schon bei seinen Lebzeiten die Gabe wunderthätiger Heilungen zugeschrieben wurde. Ueberhaupt war er bei der Menge sehr beliebt, zumal da er selbst gern mit den Bürgern in Verkehr trat, sie in ihren Häusern aufsuchte, die Mahlzeit bei ihnen einnahm. Aber auch bei diesem bequemen, leutseligen, frommen König begegnen doch gelegentlich Handlungen, die das echte merowingische Blut erkennen lassen. Ganz davon zu schweigen, daß er gegen politische Gegner oft erbarmungslose Härte zeigt, so insbesondere gegen die rebellischen Großen, schreckt er auch, wo er sich persönlich gekränkt glaubt, vor Gewaltthat nicht zurück: einen gewissen Boantus, den er im Verdacht der Treulosigkeit hat, läßt er ohne Untersuchung erschlagen; seinen Kämmerer Chundo, der beschuldigt ist, im königlichen Forst gejagt zu haben, läßt er, ehe noch sein Vergehen erwiesen, steinigen. Wie fast alle Männer seiner Familie ist er der Sinnlichkeit nicht fremd: außer seinen rechtmäßigen Frauen hat er noch Konkubinen. So zeigt sich der „gute" König Gunthchramn trotz aller Unentschlossenheit und Bequemlichkeit doch noch als echter Sprößling Chlodowechs; selbst dieser wegen seiner Frömmigkeit und Milde gepriesene Fürst ist doch alles andre eher als ein kraftloser Schattenmonarch.

Durch Gunthchramns Tod waren jetzt Burgund und Austrasien in der Hand Childeberts vereinigt: da lag es doch für diesen sehr nahe, den Versuch zu machen, völlig die Einheit des Reiches herzustellen, sich auch jenen kleinen Rest Galliens zu unterwerfen, in dem nominell der Knabe Chlothachar regierte. Childebert entsandte zu diesem Zweck ein Heer unter dem Herzog Wintrio; aber die neustrischen Truppen brachten diesem eine vernichtende Niederlage bei. Das Unternehmen war fehlgeschlagen; die Zweiteilung des Reiches blieb einstweilen bestehen.

Weiter vernehmen wir von Childeberts II. Regierung im Innern nichts: wir werden das sicher im günstigen Sinne so zu deuten haben, daß jetzt endlich wieder Ruhe und Ordnung herrschten, daß man begann, von den schweren Verwüstungen der Bürgerkriege sich zu erholen und zu gesunden. Aber nur zu schnell sollte diese glückliche Zeit wieder vorüber sein: 595 starb Childebert, erst 25 Jahre alt. Er hinterließ zwei unmündige Söhne, Theudebert II. und Theuderich II., von denen jener neun, dieser acht Jahre alt war. Die Lage war äußerlich sehr ähnlich der beim Tode Sigiberts [1]), innerlich aber doch wesentlich anders, weil jetzt Brunichilds Stellung eine vollkommen gesicherte war, so daß ihr ohne weiteres die Regentschaft für ihre Enkelkinder zufiel, während damals

[1]) S. 143.

der Adel sie einfach von der Regierung hatte ausschließen können. Schon hierin trat klar zu Tage, daß die Kämpfe Gunthchramns und Brunichilds gegen den Adel doch nicht vergeblich geführt worden waren.

Wie aber hätte Fredegund, die in Neustrien infolge ihrer Verständigung mit der Aristokratie [1]) einen nicht unbeträchtlichen Einfluß besaß, es ruhig mit ansehen können, daß der verhaßten Gegnerin in mehr als drei Vierteilen des Gesamtreiches die Herrschaft zufiel! Hatte nach Gunthchramns Tod Childebert ihren Sohn seines Gebiets zu berauben gesucht, so war ihr nicht zu verdenken, daß sie jetzt hierfür Vergeltung übte, indem sie ihrerseits Austrasien zu gewinnen strebte. Noch 595 bemächtigte sich Fredegund in plötzlichem Angriff Paris' und andrer Städte, entsandte ein Heer gegen Austrasien, das bei Laffaux in der Nähe von Laon einen völligen Sieg errang. Aber ehe man noch diese militärischen Erfolge genügend ausgebeutet, starb 596/97 Fredegund; mit ihrem Tode hören die Aggressivbewegungen gegen Austrasien auf; die neustrische Adelsregierung setzt diese Politik nicht weiter fort, offenbar doch in der Erkenntnis, daß sie der Macht Brunichilds wenig gewachsen war, daß deren Stellung doch zu fest war, um durch eine Niederlage ihrer Truppen ernstlich erschüttert zu werden.

Uebelbeleumdet ist Fredegund in der Geschichte, und wahrlich nicht ohne Grund. Sie teilt alle Schattenseiten und Fehler ihres Gemahls Chilperich, ohne daß ihr aber auch dessen Vorzüge anhafteten, und ohne daß das unentwegte Beharren in einer Politik großen Stils einigermaßen mit ihrer Unempfindlichkeit gegen alle Anwandlungen von Moralität, Sitte und Menschlichkeit zu versöhnen möchte. Ihre Ziele sind rein egoistischer Art: Bewahrung der Macht und Herrschaft um jeden Preis ist das einzige Motiv, das sie leitet. Als sie sich nach Chilperichs Tod nicht anders zu halten weiß, scheut sie nicht davor zurück, sich völlig mit dem Erbfeind des Königtums, dem Adel, zu versöhnen und zu verständigen. So erscheint sie in der That nur als ein herrschsüchtiges Weib, nicht als eine mit Bewußtsein sich einer großen Aufgabe widmende Frau. Und mit was für Mitteln sucht sie ihre Absichten zu erreichen! Dolch und Gift sind ihre Lieblingswaffen; wiederholentlich sendet sie gegen Gunthchramn, gegen Brunichild und Childebert Mörder aus; ihr Werk ist der Tod König Sigiberts; auch jene Gerüchte, die ihr Merowechs [2]) und Chlodowechs [3]) Untergang zur Last legten, dürften kaum unzutreffend gewesen sein. Wer einmal ihre Ungnade erregt — wie jener Prätextatus von Rouen [4]) —, den verfolgt sie mit unversöhnlichem Hasse, bis es ihr endlich doch gelungen, ihn zu beseitigen. Ihre Grausamkeit geht selbst für jene wenig empfindsame Zeit weit über das übliche Maß hinaus; fortwährend arbeitet sie mit der Folter; über ihr Verdächtige oder Mißliebige verhängt sie, ohne es für nötig zu halten, die Formen des gerichtlichen Verfahrens zu beobachten, wahrhaft barbarische Strafen; sehr gut weiß sie durch

[1]) S. 156.
[2]) S. 145.
[3]) S. 146.
[4]) S. 144, 156.

rücksichtslose Martern die Aussagen zu erpressen, die sie für ihre Zwecke braucht; wild läßt sie ihrem Zorn freien Lauf gegen die unglücklichen Werkzeuge, denen es nicht gelungen, das zu vollbringen, was sie ihnen aufgetragen [1]). Und doch übte dies wilde, vor keiner Schandthat zurückbebende Weib auf die Zeitgenossen eine wahrhaft dämonische Macht aus. König Chilperich unterlag durchaus ihrem Einfluß, that ganz, was sie wollte, gab alle Gegner ihrem Belieben preis. Selbst Gunthchramn vermochte sich doch nicht völlig der Einwirkung Fredegunds zu entziehen, und unter den Großen fand sie immer aufs neue Anhänger, die für sie eintraten, die bereit waren, sich in ihren Dienst zu stellen. Das weist doch darauf hin, daß sie nicht so vollständig Furie gewesen sein kann, wie man nach der gleichzeitigen Ueberlieferung annehmen möchte. Denn nach den Aussagen Gregors und des sogenannten Fredegar gewahren wir bei Fredegund nur wenig menschliche Züge. Das einzige Versöhnende ist ihre Liebe zu ihren Kindern: als ihr Sohn Chlodobert an einer Seuche erkrankt, da wird sie von aufrichtiger Angst und Reue befallen und veranlaßt, während sie sonst aufs äußerste habgierig ist, den König, die Steuerkataster zu verbrennen, um dadurch Gott für ihr Kind günstig zu stimmen. Wenn sie später eifrig besorgt ist, Chlothachars Interessen wahrzunehmen, so ist freilich unmöglich zu entscheiden, wie viel hier auf Rechnung der Mutterliebe kommt, wie weit das Bestreben, ihre eigene Stellung zu erhalten, mitwirkt. Und diese Anhänglichkeit gegen ihre Kinder wird doch dadurch wieder wett gemacht, daß ihre eheliche Treue keineswegs vor Anfechtung sicher war. Kann es doch Gunthchramn wagen, offen Zweifel an der Legitimität ihres Sohnes Chlothachar auszusprechen, so daß, um diesen Verdacht zu widerlegen, erst drei Bischöfe und dreihundert Vornehme als Eideshelfer zu Gunsten der Königin auftreten müssen. Wahrlich, einer wilden Teufelin, wie ihr Bild in der Phantasie des Volkes fortlebte, war dies Ueberweib nur allzu ähnlich.

Nach Fredegunds Tod war Brunichild vollends die einzige Vertreterin der legitimen Gewalt im Frankenreich: war doch der älteste der drei Könige, Chlothachar II., damals erst dreizehn Jahre alt. War bisher Brunichilds Politik in erster Linie eine konservative gewesen, hatte sie vor allem die Prärogative des Königtums zu wahren gesucht, so stellt sie sich jetzt sichtlich höhere Ziele: immer deutlicher strebt sie nach Zusammenfassung des gesamten Frankenreiches in einer Hand [2]). Hatte sie schon nach Childeberts Tod keine Teilung vorgenommen, sondern dessen gesamte Hinterlassenschaft als gemeinsamen Besitz ihrer beiden Enkel verwaltet, so sucht sie jetzt — ebenso wie dereinst Childebert [3]) — auch den Rest des Reiches ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen. Im Jahre 599/600

[1]) Vergl. S. 152.

[2]) Ich bemerke, daß die folgende Darstellung der letzten Jahre Brunichilds, die von den Angaben des sogenannten Fredegar sehr wesentlich abweicht, sich auf selbständige kritische Studien stützt, die in ihren Ergebnissen sich eng mit den von Kurth (La reine Brunehaut. Revue des questions historiques Bd. 50) entwickelten Ansichten berühren, wenn sie auch auf Grund einer andern Methode der Untersuchung gewonnen sind.

[3]) S. 161.

fand ein kombinierter Angriff gegen Chlothachar statt: nicht weit von Paris, an der Orvanne, vereinigten sich das austrasische und das burgundische Heer; bei Dormelles erlitten die Neustrier, die der junge König persönlich anführte, eine blutige Niederlage. Die Folge war, daß Chlothachar alles Land zwischen Loire, Seine, Bretagne und Meer an Theuderich, das Herzogtum des Dentelin — wohl das Gebiet nördlich der Somme — an Theudebert abtreten mußte; ihm selbst blieben nur zwölf Gaue zwischen Seine und Oise.

Aber in demselben Augenblick, wo durch Chlothachars Besiegung das ersehnte Ziel nahezu erreicht schien, begegnet uns auch schon wieder die Zweiteilung des Reiches: selbständig regieren fortan Theuderich II. in Burgund, Theudebert II. in Austrasien. Es liegt eine Lücke in unsrer Erkenntnis vor: wie es zugegangen, daß sich aus dem gemeinsamen Staatswesen zwei Sonderreiche entwickelt, wir wissen es nicht; sagenhafte Angaben, die eben da einsetzen, wo die wirkliche Ueberlieferung verstummt, verdienen keinen Glauben. Wenn wir aber gewahren, wie Brunichild sich nachher dauernd in Burgund aufhält, wenn wir bemerken, wie sie kurz zuvor — 597/98 — sich bewogen sieht, über einen der wildesten austrasischen Großen, den Herzog Wintrio von der Champagne, die Todesstrafe zu verhängen, wenn wir damit zusammenhalten, daß von früh bis spät die erbittertsten Gegner der Königin den Kreisen des austrasischen Adels angehören, dann liegt doch die Vermutung nicht allzu fern, daß es sich hier um einen Schachzug der Aristokratie Austrasiens handeln dürfte; und diese Ansicht gewinnt dadurch noch eine weitere Stütze, daß man später, unter Chlothachar II. und unter Dagobert in Austrasien ganz in derselben Weise zu Werke ging [1]: indem man es durchzusetzen verstand, daß Austrasien einen eigenen König erhielt, vermochte man sich zwar der Herrschaft der energischen und deshalb verhaßten Brunichild nicht ganz zu entziehen, aber diese konnte sich fortan doch schon der räumlichen Entfernung wegen nicht mehr in derselben Schärfe wie bisher geltend machen; die Großen sahen sich von der scharfen Kontrolle befreit, der sie bisher unterstanden.

Leider ist es durch die teils ungenügende, teils vollständig gefärbte Ueberlieferung bedingt, daß auch hinsichtlich der nächsten Jahre unser Blick nicht wirklich bis in die Tiefe der politischen Vorgänge zu bringen vermag. Allerhand Anzeichen weisen darauf hin, daß jetzt — zunächst in Burgund — ein erbitterter unterirdischer Krieg zwischen Brunichild und dem Adel geführt wird. Brunichild ist entschieden bemüht, die großen Hofämter mit ihr eng ergebenen Vertrauenspersonen zu besetzen; gegen diese wendet sich der volle Haß des Adels, scheut vor Verrat und Totschlag nicht zurück. Auch Brunichild macht mit ihren Gegnern wenig Umstände: über eine Reihe dieser intrigierenden Großen wird — wohl ohne daß man sich dabei viel um rechtliche Formalitäten kümmert — die Todesstrafe verhängt; über den Bischof Desiderius von Vienne muß ein Konzil Absetzung und Verbannung aussprechen: aus ihr kehrt jener später eigenmächtig zurück, erregt abermals bei Hofe Anstoß und wird von den Kriegern, die ihn wohl wieder ins Exil abführen sollen, gesteinigt. Wie einst Chilperich

[1] Siehe darüber im nächsten Abschnitt S. 177, 183.

ſuchte auch Brunichild ihre Machtſtellung durch ſchärfere Betonung der fiskaliſchen Rechte der Krone zu ſtärken, war bemüht, den Schatz zu füllen.

Nur derartige äußere Thatſachen werden uns erzählt; über die ihnen zu Grunde liegenden Vorgänge erfahren wir nichts. Blicken wir aber zurück auf die lange Reihe von Verſuchen, die man unter Childeberts Regierung gemacht, Brunichild zu ſtürzen, dann kann doch kein Zweifel ſein, daß auch jetzt das Ziel, das man verfolgte, darin beſtand, die Herrſchaft ganz in die Hände des Adels zu bringen. Wer will es der Königin verdenken, daß ſie, allein auf ſich angewieſen, es vorzog, derartige Intriguen gewaltſam niederzuſchlagen, anſtatt ihre Gegner vor ein Gericht zu ſtellen, in dem das Urteil Mitglieder derſelben Partei zu ſprechen hatten, der jene angehörten?

Mehrere Jahre dauerte dieſer Minenkrieg fort, bis endlich die angehäuften Zündſtoffe in gewaltiger Exploſion die Schranken von Recht und Ordnung durchbrachen, bis eine neue Serie von Bürgerkriegen einſetzte, die an Furchtbarkeit alles Vorangegangene übertreffen ſollten. Die erſte Friedensſtörung geſchah durch König Chlothachar, der wohl nicht verſchmerzen konnte, daß man ihm den größten Teil ſeines Reiches genommen[1]). Als 603/4 Theuderichs Majordomus Bertoald das Land durchzog, um feſtzuſtellen, wie weit noch berechtigte fiskaliſche Anſprüche vorlägen, entſandte Chlothachar ſeinen Sohn Merowech — Chlothachar ſelbſt war damals erſt zwanzig Jahre alt! — unter der Leitung des Majordomus Landerich, um den Bertoald zu überfallen. Jener wich nach Orléans zurück, wurde dort belagert. Nun aber erſchien Theuderich mit Heeresmacht. Bei Etampes wurden die Neuſtrier geſchlagen; eine Maſſe Krieger fielen; Merowech wurde gefangen genommen; Theuderich zog in Paris ein. Nichts ſchien ihn mehr an der völligen Eroberung von Chlothachars Reich zu hindern: da trat eine unerwartete Wendung ein. Plötzlich miſchte ſich Theudebert in den Krieg und vermittelte in Compiègne einen Frieden auf Grund des bisherigen Beſitzſtandes.

Es iſt das erſte Zeichen der beginnenden Entfremdung zwiſchen den Brüdern. Wohl ſind Theuderich und Theudebert frühreife Naturen, aber trotzdem wird man in ihnen — ſie waren damals ſiebzehn und ſechzehn Jahre alt — nicht wohl aus eigenem Antrieb handelnde Könige ſehen dürfen. Hinter Theuderich ſteht, wie ausdrücklich bezeugt iſt, Brunichild; da kann kein Zweifel ſein, daß der andre wirkliche politiſche Faktor der auſtraſiſche Adel iſt, der lediglich den König für ſeine Zwecke benutzt. So erneut ſich in dem Bruderkrieg zwiſchen Theuderich und Theudebert einfach der alte Konflikt zwiſchen Monarchie und Adel, nur diesmal inſofern in andrer Form, als er zugleich ein Kampf zwiſchen zwei Reichen wird. Dadurch erklärt ſich auch ſofort, weshalb Theudebert zu Gunſten Chlothachars einſchreitet: in Neuſtrien beſtand ja ſeit Chilperichs Tod eine Adelsregentſchaft; die auſtraſiſchen Großen ſchützten jetzt ihre neuſtriſchen Genoſſen vor der Unterwerfung unter Brunichild.

Sobald man dieſen Grundgegenſatz des Kampfes richtig erkannt hat, ſo hört auch jeder Zweifel auf, wer in Wahrheit der angreifende Teil war: der

[1]) S. 164.

austrasische Adel fühlte sich so lange stets bedroht, als Brunichild in Burgund wirklich die Herrschaft ausübte: er war sicher moralisch der Urheber des Krieges — die Frage, wer diplomatisch und formell den Frieden gebrochen, muß unbeantwortet bleiben, weil wir über die Einzelheiten keine zuverlässigen Angaben besitzen. Genug, Brunichild sah sich 604/5 veranlaßt, das Heer aufzubieten. Aber jetzt zeigte sich, daß auch in Burgund schon die antimonarchische Partei nur allzuviel Boden gefaßt: gegen den Majordomus Protadius, den Vertrauensmann der Brunichild, brach in Quiersy-sur-Oise eine Militärrevolte aus; er wurde erschlagen. Der König fand sich gezwungen, das Heer zu entlassen, mit den Austrasiern einen feierlichen Friedensvertrag zu schließen.

Es war eine entschiedene Niederlage der Brunichild. Doch in der Natur dieser energischen Frau lag es nicht, sich durch einen Mißerfolg entmutigen zu lassen. Bald genug hatten die Urheber der Rebellion ihre Schuld mit dem Tode gebüßt, war Brunichilds Stellung in Burgund aufs neue befestigt.

Inzwischen aber schien es — wenn wir einer allerdings nicht ganz einwandsfreien Nachricht Glauben schenken dürfen — zu einem umfassenden diplomatischen Einvernehmen gegen Burgund zu kommen. Theuderich hatte sich mit Ermenberg, der Tochter des Westgotenkönigs Witterich, vermählt, sah sich aber — aus welchen Gründen, läßt sich bei der vollkommen tendenziösen Darstellung unserer Quelle nicht erkennen — bewogen, seine Gemahlin dem Vater zurückzusenden, während er ihre Mitgift behielt. Hierüber erzürnt, knüpfte Witterich Verhandlungen mit Chlothachar an; nachher wurden auch Theudebert und der Langobardenkönig Agilulf für die Koalition gewonnen. Man machte aus, gemeinsam über Theuderich herzufallen, ihn seines Reiches zu berauben, ihn selbst zu töten. Aber die Ausführung dieses Planes unterblieb vollständig: danach möchte man doch annehmen, daß es sich nur um ganz vage und unbestimmte Verabredungen, nicht aber um einen genau formulierten und verbindlichen Allianzvertrag gehandelt haben dürfte. Haben wirklich derartige Besprechungen stattgefunden, so ist der Grund dafür, daß sie ohne praktische Folgen blieben, darin zu suchen, daß einerseits Witterichs Stellung in der Heimat zu wenig sicher war, um eine große Unternehmung in der Fremde wagen zu dürfen, daß andrerseits die Langobarden doch Bedenken tragen mochten, sich aufs neue mit dem fränkischen Reich in Kämpfe einzulassen, die, wie sie aus Erfahrung zur Genüge wußten, für sie selbst ungemein gefährlich werden konnten.

Während Theuderich die Nachricht von dem Zustandekommen jener großen Allianz mit kalter Gelassenheit aufnahm, war Brunichild entschieden bemüht, den Ausbruch des Konflikts zwischen den Brüdern zu verhüten. Sie wünschte eine Zusammenkunft mit Theudeberts Gemahlin Bilichild, die sich am austrasischen Hofe großer Beliebtheit und bedeutenden Einflusses erfreute; offenbar hoffte sie in persönlichem Verkehr jene zu überzeugen, daß die Bande gemeinsamer Interessen die Herrscher gegenüber dem Adel zusammenhalten müßten; aber Bilichild lehnte es, auf den Rat austrasischer Großen hörend, ab, mit der alten Königin zusammenzutreffen. Mehr und mehr wurde so ein gewaltsames Aufeinanderstoßen der vorhandenen Gegensätze unvermeidlich.

609/10 begann der schon jahrelang drohende Entscheidungskampf. Der An-

ſtoß ging auch diesmal von Auſtraſien aus. In plötzlichem Ueberfall bemächtigte ſich Theudebert des Elſaſſes. Wenn man dann verabredet, die vorliegenden Differenzen zu Metz durch ein Schiedsgericht zu ſchlichten, ſo wird man darin doch die Einwirkung der Brunichild erkennen dürfen, die bemüht war, einem wirklichen Krieg ſo lange aus dem Wege zu gehen wie möglich. In Selz erſchien Theuderich mit 10000 Mann, Theudebert dagegen mit einem gewaltigen Heere. Militäriſch ſo vollſtändig in des Bruders Hand, ſah ſich Theuderich genötigt, die Forderungen der Auſtraſier zu bewilligen, ihnen das Elſaß, den Sundgau, Thurgau und Kembsgau abzutreten. Natürlich, daß man in Burgund nicht gemeint war, ſich in dies durch Ueberrumpelung erpreßte Zugeſtändnis ruhig zu ergeben; um erfolgreich vorgehen zu können, ſuchte man zunächſt durch geſchickte Diplomatie die Gegner zu trennen; man ſtellte dem Chlothachar, falls er bei dem bevorſtehenden Kriege neutral bleiben wollte, die Rückgabe des ihm dereinſt entriſſenen Herzogtums des Dentelin [1]) in Ausſicht und erreichte es dadurch in der That, daß man es nun lediglich mit den Auſtraſiern zu thun hatte. Im Mai 612 verſammelte Theuderich in Langres aus allen Provinzen ſeines Reiches ein großes Heer und zog mit ihm auf Toul zu. In der Nähe der Stadt kam es zur Schlacht; Theudebert wurde unter ſtarken Verluſten geſchlagen, floh nach Köln. Aus den rechtsrheiniſchen Germanen, vor allem aus Thüringern und Sachſen, brachte er ein neues Heer zuſammen. Aber auch dies wurde bei Zülpich von Theuderich beſiegt, viele Tauſende kamen in der Schlacht um; der Reſt wurde in der energiſchen, an demſelben Tage noch bis Köln ausgedehnten Verfolgung vernichtet. Es war ein voller Erfolg Theuderichs und Brunichilds, der noch größer wurde, als es dem Berthar, der dem über den Rhein flüchtigen Theudebert nachgeſandt war, gelang, jenen gefangen zu nehmen. Brunichild ließ den Enkel in geiſtliches Gewand ſtecken, zum Kleriker weihen: offenbar wollte ſie einerſeits den ganz in die Hände des Adels geratenen Theudebert unfähig machen, noch weiter eine politiſche Rolle zu ſpielen, andrerſeits ihn doch am Leben erhalten. Aber letzteres gelang ihr nicht: zu groß war ſchon die Erbitterung zwiſchen den Brüdern; Theuderich ließ bald darauf den Theudebert töten, ebenſo auch deſſen kleinen Sohn Merowech.

Der Krieg ſchien ſo lediglich dazu beigetragen zu haben, die Stellung des Königtums neu zu ſtärken. Wieder waren Auſtraſien und Burgund in einer Hand vereinigt; es ſchien gelungen, jene Entwickelung, kraft deren ſich der auſtraſiſche Adel ſelbſtändige Stellung und Unabhängigkeit zu erringen gewußt, einfach rückgängig zu machen. Sofort knüpfte Brunichild da an, wo ſie hatte aufhören müſſen, als ſich Auſtraſien ihrer direkten Gewalt entzogen [2]); ſie wendet ſich, um völlige Einheit des Reichs herbeizuführen, gegen Chlothachar. Dieſer hatte ſich, ganz gemäß den Verſprechungen, die man ihm vorher gemacht [3]), des Herzogtums des Dentelin bemächtigt; jetzt verlangte man von ihm, daß er dies wieder herausgeben ſolle. Als er ſich weigerte, bot man gegen ihn ein Heer

[1]) S. 164.
[2]) S. 164.
[3]) Siehe oben.

auf. Aber das Glück war Brunichild wenig hold: wie schon so oft, wenn sie dem endlichen Siege ganz nahe schien, schon die Hand ausstrecken wollte, um die Frucht aller Anstrengungen zu pflücken, ein plötzlicher Schicksalsschlag alle ihre Hoffnungen vereitelte, alles Erreichte wieder in Frage stellte, so auch diesmal: im Begriff gegen Chlothachar zu Felde zu ziehen, starb Theuderich 613, von plötzlicher Krankheit ergriffen, zu Metz: das Heer löste sich auf, kehrte in die Heimat zurück.

Weder Theuderich noch Theudebert sind bedeutende oder sympathische Gestalten. Es gereichte ihnen zum Verhängnis, daß sie allzu jung in eine politisch leitende Stellung kamen, in die Intriguen des Hofes verwickelt wurden. Zu früh wurde in ihnen das Bewußtsein der Macht geweckt, zu sehr erhielten sie durch jene Kämpfe zwischen Königtum und Adel, wo nur noch die Gewalt, nicht mehr das Recht entschied, den Eindruck, daß sie rein nach Willkür und Belieben handeln dürften. Die alte Sinnlichkeit des merowingischen Geschlechtes nimmt bei ihnen eine direkt abschreckende Form an: schon mit fünfzehn Jahren hat Theuderich einen Sohn; beide Brüder leben in wilder Unsittlichkeit, die vor allem bei der Kirche Anstoß erregt. Von den beiden ist Theuderich entschieden der Begabtere: er erscheint als energisch, freilich auch als gewaltthätig, jähzornig und grausam; Theudebert dagegen wird einmal direkt als dumm bezeichnet; er ist stets geneigt, auf andre zu hören, wird gänzlich ein Werkzeug in der Hand des Adels. Aber auch Theuderich spielt doch politisch nur eine zweite Rolle; die aktive Vertretung des Königtums ruht in dieser ganzen Periode auf seiner Großmutter, auf Brunichilds Schultern.

Viele Wechselfälle hatte die Königin schon erlebt; jetzt nahte auch für sie die Katastrophe. Nach Theuderichs Tod überstürzten sich die Ereignisse förmlich. Brunichild ließ Theuderichs ältesten, kaum zwölfjährigen Sohn Sigibert zum König ausrufen. Es ist ein klarer Beweis, wie ihr letztes Ziel immer entschiedener und bewußter die Reichseinheit wird: nach Childeberts Tod hatte sie sich mit einer gemeinsamen Regierung von dessen Söhnen begnügt [1]); jetzt setzt sie unter absichtlicher Abweichung von dem merowingisch-fränkischen Prinzip der gleichen Erbberechtigung aller Söhne nur einen der vier Knaben als König ein. Aber sofort intrigierte der kaum besiegte austrasische Adel von neuem gegen die Regentin. Die Leitung der Opposition übernahmen diesmal Bischof Arnulf von Metz und Pippin. Es ist das erste Mal, wo die Ahnherren des karolingischen Hauses in der Geschichte auftreten, und in nicht sehr günstigem Lichte stellen sie sich uns dar: als Anstifter einer egoistischen landesverräterischen Aristokratie, in tückischer Rebellion gegen die legitime Regierung beginnen die Pippiniden ihre historische Laufbahn. Sie senden Boten an Chlothachar, er möge nach Austrasien einrücken. Dieser folgt der Aufforderung, dringt bis Andernach vor. Brunichild, die in Worms residierte, suchte bei den rechtsrheinischen Germanen Unterstützung: sie schickt den Majordomus Warnachar mit dem königlichen Knaben nach Thüringen, um ein Heer zusammenzubringen. Aber auch Warnachar steht im geheimen

[1]) S. 163.

mit den aufständischen Großen in Beziehungen. Zu spät erfährt es Brunichild, vergebens versucht sie ihn zu beseitigen; das Mißlingen dieser That trägt nur dazu bei, daß Warnachar im stillen desto eifriger gegen das Königtum wirkt, es versteht, das rechtsrheinische Aufgebot, auf das Brunichild gezählt, zurückzuhalten. Schon greift die Verschwörung von Austrasien auch nach Burgund hinüber: die weltlichen und geistlichen Großen des Landes verständigen sich mit Warnachar, durch ihn mit Chlothachar. Inzwischen tritt ein burgundisch-austrasisches Heer zusammen; an der Aisne stehen sich Sigibert und Chlothachar gegenüber. Als es zur Schlacht kommen soll, werfen die Verschworenen die Maske ab: ohne zu kämpfen ziehen sie nach Hause. Jetzt hat Chlothachar den wenigen treu gebliebenen Truppen Sigiberts gegenüber leichtes Spiel; er folgt ihnen bis an die Saône, bringt drei von den Söhnen Theuderichs in seine Gewalt; ein vierter rettet sich durch die Flucht; nie wurde von ihm wieder etwas vernommen. Brunichild wird auf Warnachars Betreiben in Orbe aufgegriffen und an Chlothachar ausgeliefert. Jetzt ließ Fredegunds Sohn seinem Haß gegen die alte Gegnerin und ihre Nachkommenschaft in der grausamsten Weise freien Lauf. Zwei von Theuderichs Söhnen wurden getötet; den dritten schützte nur der Umstand, daß ihn Chlothachar selbst aus der Taufe gehoben; er lebte, in Neustrien in Haft gehalten, noch mehrere Jahre. Brunichild — sie mochte damals etwa 65 Jahre alt sein — wurde drei Tage lang gefoltert, schimpflich auf einem Kamel herumgeführt, endlich einem entsetzlichen Tode preisgegeben: nachdem man sie mit dem Haar, einem Arm und einem Fuß an den Schweif eines wilden Pferdes gebunden, hetzte man das Tier los. Mit dieser blutigen Greuelthat schließt — nur allzu stimmungsvoll! — die Periode der Bürgerkriege, setzt die Alleinherrschaft Chlothachars II. ein.

Es ist schwer, von Brunichild eine richtige Vorstellung zu gewinnen, da die Ueberlieferung ihr nicht bloß ungünstig gegenübersteht, sondern auch unter dem Einfluß einerseits der siegreichen Adelspartei, andrerseits der ihr abgeneigten Kirche ihr Bild geradezu gefälscht hat. Hat man ihr lange Zeit dadurch bitteres Unrecht gethan, daß man sie mit einer Fredegund auf eine Stufe stellte, so ist doch andrerseits zuzugeben, daß sie durchaus keine ideale und fleckenlose Natur war. Auch ihr Blut rollte stürmisch und feurig, auch sie wußte, darin ein getreues Kind ihrer Zeit, gegenüber dem Aufwallen der Leidenschaften nicht immer auf die Stimme der Vernunft und der Mäßigung zu hören. Frauenhafte Züge vermag man kaum in ihr zu erkennen; sie ist ein stahlharter Charakter, dadurch freilich recht geeignet für jene eiserne Periode, die keine berechtigten Interessen eines andern anerkannte.

Ebenso wie bei Chilperich muß man zwischen Brunichilds Privatleben und ihrer politischen Wirksamkeit unterscheiden, nur daß, während bei jenem das Urteil über den Menschen recht übel lautete, es bei Brunichild durchaus zu ihren Gunsten ausfällt. Freilich die Gegner der Königin haben ihr viele Verbrechen und Frevelthaten zur Last gelegt; aber kein einziges von diesen läßt sich wirklich beweisen, bei den meisten ergibt sich bei genauerer Prüfung die Unschuld Brunichilds als so überaus wahrscheinlich, daß man wohl sagen darf, die Königin steht in sittlicher Hinsicht vollkommen rein da, hat sich wohl in ihrer Politik zu

Gewaltthaten hinreißen lassen, aber doch nie wie ihre Gegnerin Fredegund mit Gift und Dolch gearbeitet. Sie ist aber nicht bloß von den gegen sie erhobenen Anschuldigungen freizusprechen, sondern eine Reihe einzelner Züge lassen sie als eine von Grund aus edle Natur erkennen. In einer Zeit, wo die Konflikte innerhalb der Familie die Regel bilden, lebt sie mit den Ihrigen in bester Harmonie: ihre Ehe mit Sigibert ist durchaus glücklich; Childebert und Theuderich sind ihr treu zugethan; nur Theudebert wird ihr durch seine Umgebung abspenstig gemacht. An den Ihren hängt sie mit großer Liebe: als ihr Enkel Athanagild, der Sohn Hermenigilds [1]) und der Ingunthis, von den Byzantinern gefangen genommen ist, da tritt sie brieflich aufs wärmste für ihn ein, sucht seine Haft zu erleichtern, seine Befreiung herbeizuführen. Mehrfach begegnen bei ihr Handlungen der Milde und Großmut: sie kauft in fränkische Kriegsgefangenschaft geratene Langobarden los, sie unterstützt wohlthätige Anstalten, ist freigebig gegen die Kirche und die Armen. Selbst dem Gegner weiß sie zu verzeihen: einen von Fredegund gegen sie ausgesandten Mörder entläßt sie ungestraft [2]). Ihre Diener und Anhänger können sich auf sie verlassen, finden in ihr im Fall der Not eine sichere Stütze.

Und diese persönlich so achtungswerte Königin sollte politisch eine Furie gewesen sein? Gewiß daß sie in den Mitteln, um ihre Ziele durchzusetzen, nicht sehr wählerisch ist, vor Anwendung von Gewalt nicht zurückschreckt; aber um ihre derartigen Handlungen richtig beurteilen zu können, muß man sich doch vorerst ihre Stellung klarmachen. Auf ihren Schultern ruhte die schwerste politische Aufgabe, die es damals gab, die Aufrechterhaltung der Macht der Monarchie gegenüber einem immer kühner und immer energischer andrängenden Adel; insbesondere seit König Gunthchramns Tod hatte Brunichild die volle Last dieser Bürde allein auf sich zu nehmen. Man muß sagen, daß die Königin gleichsam vor unsern Augen in ihre Position hineinwächst: anfangs schwankend, unentschlossen hierhin und dorthin tastend — ich erinnere an jene phantastische Vermählung mit Merowech [3]) —, bald vor dem wilden Adel zurückweichend, ist später von Zögern, von Unentschiedenheit keine Spur mehr bei ihr: immer energischer, immer bewußter verfolgte sie das ins Auge gefaßte Ziel, ließ sich durch keinen Fehlschlag mehr beirren, raffte sich, eben besiegt, sofort zu neuem Kampfe auf, kannte keine Ruhe, kein Stehenbleiben, bis sie ihrerseits die Schlacht gewonnen. Sie vertrat gegenüber einer zügellosen Interessenpolitik und einem Egoismus, dem nichts mehr heilig war, die Sache des Staats, der Reichseinheit, des Rechts, des Königtums. Wenig kümmerten sich ihre Gegner darum, ob sie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Monarchie verletzten: wie hätte da Brunichild, allein auf sich, ihre Fähigkeiten und ihren Stern angewiesen, siegen sollen, wenn sie sich ängstlich in den Schranken des formalen Rechtes hielt? Wer will es ihr verdenken, wenn sie im Kampf mit Rebellen Gewalt der Gewalt entgegensetzte? Wenn sie mehrfach ihre Gegner töten läßt, so wäre es sehr falsch, das als

[1]) Bd. 1, S. 450.
[2]) S. 152.
[3]) S. 144.

Morde anzusehen: es sind Strafurteile eines durch die Macht der Thatsachen dem Absolutismus angenäherten Königtums; es ist eine Art Justiz nach Kriegsrecht, wo die Umstände die Innehaltung der gesetzlichen Formalitäten bei Urteilsspruch und Vollstreckung unmöglich machen.

Mit der ganzen vollen Leidenschaft ihrer Kraftnatur wirft sich Brunichild auf die Politik; das Staatsinteresse, das ihr mit dem der Monarchie zusammenfällt, ist ihr das Erste und Letzte. Persönlich der Kirche treu ergeben, ordnet sie doch ohne jedes Zögern die Kirche dem Staat unter: sie hält fest an dem Recht der Bischofsernennung; sie trägt kein Bedenken, ihr zugethane Personen in hohe kirchliche Stellungen zu befördern, wenn sie auch nicht die dafür wünschenswerten moralischen Eigenschaften besitzen mochten; gegen Prälaten und sonstige Angehörige der Kirche, die es wagen, gegen die königliche Familie aufzutreten, geht sie rücksichtslos vor, schickt sie in die Verbannung. Daß da die Hierarchie der Königin nicht günstig gesinnt war, daß sie mehr oder weniger offen auf seiten ihrer Gegner Stellung nahm, kann uns nicht verwundern; dafür, daß Brunichild die Kirche so fest in den Zügeln gehalten, rächte sich diese, indem sie die Königin nach dem Tod mit üblem Leumund begeiferte.

Auch in andern Dingen zeigte sich Brunichild voll ihrer Stellung gewachsen: sie ließ Straßen und Festungen anlegen, entwickelte eine große Bauthätigkeit, suchte die fiskalischen Einnahmequellen reichhaltiger zu gestalten [1]). War sie von Herrschsucht nicht freizusprechen, so bewies sie dafür auch durch die That, daß sie von Natur zum Herrschen berufen und befähigt war.

Es ist eine der großartigsten Erscheinungen des Zeitalters, diese westgotische Königstochter auf dem Thron der Merowinger. Mit staunenswerter Energie wirft sie sich einer anscheinend nicht mehr aufzuhaltenden Bewegung entgegen, weiß diese wirklich zurückzudämmen und zum Stillstand zu bringen; nie vom Glück begünstigt, von den schwersten Schicksalsschlägen getroffen, versteht sie immer von neuem das verlorene Terrain wieder zu gewinnen; endlich von einer verräterischen Kombination besiegt, fällt sie doch nicht ohne Gewinn für die von ihr vertretene Sache: gerade ihr Gegner, der gegen sie mit so zügelloser Grausamkeit gewütet, Chlothachar II., sollte doch von ihrem Wirken wesentlichen Nutzen ziehen. Ohne gegen die Fehler und Härten dieser gigantischen Frau blind zu sein, wird man doch sagen dürfen, die Brunichild der Geschichte hat nichts gemein mit dem Blutweibe der populären Legende.

---

[1]) S. 165.

Siebenter Abschnitt.

Die Auflösung der Gesamtmonarchie.

Der Tod Brunichilds bedeutet den tiefsten Einschnitt in der gesamten Geschichte des Merowingerreichs; er bildet den entscheidenden Wendepunkt in der Entwickelung des Königtums. Hatte dieses bisher seine Machtstellung, wenn auch mühsam und nur unter Anspannung aller Kräfte, gegen den erbitterten Ansturm der Aristokratie zu behaupten gewußt, so sieht es sich jetzt sofort zu Konzessionen veranlaßt, verliert den Widersachern gegenüber zusehends mehr an Terrain. Hatten die Merowinger mit Chlodowech, Theuderich und Theudebert in ebenso großer Kühnheit wie staunenswerter Schnelle den gewaltigen Bau der nationalen Gesamtmonarchie aufgeführt, hatten sie mit Chilperich und Brunichild diesen mit kraftvoller Energie gegen einen tückischen Angriff von innen her verteidigt, so beginnt nun der erst langsame, bald rasch um sich fressende Verfall des stolzen Gebäudes. Die Macht, auf der bisher ausschließlich der politische Fortschritt beruht hatte, die Monarchie ist nicht mehr im stande, die Zügel länger zu halten; es mußte sich fortan fragen, ob inzwischen andre Faktoren genügend herangewachsen waren, um die Entwickelung selbstthätig weiter zu führen, insbesondere ob der Adel und seine Häupter gewillt und befähigt waren, die politische Leitung des Reiches zu übernehmen.

Freilich nur dem schärferen, in die Tiefe dringenden Auge des Historikers enthüllt sich, wie unmittelbar schon nach Brunichilds Tod die antimonarchischen Kräfte in siegreichem Vordringen begriffen sind; bei nur flüchtigem Hinblick dagegen scheint zunächst auf die blutigen Kämpfe eine segensreiche Periode der Erholung, des inneren Friedens zu folgen. Ist in dem Frankenreiche des sechsten Jahrhunderts alles wilde, manchmal zügellose Bewegung, so finden wir jetzt in der ersten Hälfte des siebenten eine kaum von oberflächlichen Wallungen gestörte Ruhe und Stille. So sorgsam waren von Brunichild die schon wankenden Stützmauern des Königtums ausgebessert und neu verstärkt worden, daß sich der innerlich schon faulende Bau von außen noch eine geraume Weile in

scheinbar unverminderter Pracht präsentierte, daß trotz des sachlich nunmehr entschiedenen Uebergewichts der antimonarchischen Kräfte die Zentralgewalt zunächst kaum eine sichtliche Einbuße an Macht erlitt. So bezeichnen die Regierungen Chlothachars II. und Dagoberts I. eine Art Zwischenperiode vor dem offen erkennbaren Verfall der Monarchie; scheinbar besteht eine Art Gleichgewicht der Kräfte; in Wahrheit freilich verschieben sich in diesen Zeiten äußeren Stillstandes und Friedens die Machtverhältnisse immer mehr zu Ungunsten des Königtums.

Der jahrzehntelange erbitterte Kampf zwischen Monarchie und Adel hatte durch den Sieg Chlothachars über Brunichild eine ebenso allen Erwartungen entgegengesetzte und überraschende wie seltsame und in sich selbst widerspruchsvolle Lösung gefunden: in demselben Augenblick, wo die Vertreterin des monarchischen Gedankens und des Einheitsstaats einem tückischen Verrate erlag, erhob sich ein neues Gesamtkönigtum; die Einheit des Reichs und der Monarchie war verwirklicht durch den Herrscher, der bisher für beide das Hindernis gebildet, war hergestellt mit Hilfe der Partei, die sich bisher einem kraftvollen Königtum und einem Einheitsreich mit aller Macht widersetzt. Wie war es da anders möglich, als daß dies unnatürliche Verhältnis von üblen Folgen wurde für den Charakter der neuen Gesamtmonarchie. Wie konnte Chlothachar nach Art Chilperichs oder Brunichilds regieren, wo er den Sieg nur mit Hilfe des Adels errungen? Wie konnte er auf die Dauer die Reichseinheit behaupten, wo sein Hof bisher der Mittelpunkt der partikularistischen Kräfte gewesen? Wie hätte der Adel, in Wahrheit der Sieger von 613, es zugeben sollen, daß ihm die Früchte des Erfolges entwunden wurden, daß sie Chlothachar zufielen, der bisher kaum mehr gewesen als ein Schattenmonarch? Aber andererseits war es denkbar, daß ein Herrscher über das gesamte Frankenreich sich mit jener zweiten Rolle begnügte, die bisher Chlothachar in seinem Lande gespielt, daß er nicht den Versuch machte, die nominellen Befugnisse, die er jetzt besaß, auch thatsächlich auszuüben? Aber auf wen sollte er sich dann stützen, da ja eben die Kreise, in denen bisher das Königtum seinen Rückhalt gefunden, zertreten am Boden lagen?

So waren innerhalb der ehrlosen Kombination selbst, deren Opfer Brunichild geworden, eine Reihe von Keimen künftiger Konflikte vorhanden. Nicht lange, und die divergierenden Interessen der Sieger traten offen zu Tage. Der Adel war keineswegs gewillt, sich in der Ausdehnung seiner materiellen und sozialen Herrschaft über die unteren Klassen durch den König irgendwie beschränken zu lassen. Als der von Chlothachar neu eingesetzte Herzog von Transjuranien Herpo sich energisch bemühte, den Landfrieden zu wahren, wurde er auf Anstiften des Adels erschlagen; als Chlothachar selbst in Marlenheim im Elsaß über einige Friedensbrecher die Todesstrafe verhängte, war die Antwort ein Anschlag gegen das Leben des Königs, der freilich rechtzeitig entdeckt und mit der Hinrichtung des Haupturhebers Aletheus erwidert wurde.

Man kann sagen, es machte anfangs den Eindruck, als sei Chlothachar gewillt, die Befugnisse des Königtums energisch wahrzunehmen, als denke er nicht daran, seinen Verbündeten für ihre Hilfe nennenswerte Konzessionen zu

machen. Aber schon das nächste Jahr brachte einen entscheidenden politischen Umschwung. Wird uns auch über die Motive, die ihn herbeigeführt, nichts berichtet, so sind sie doch aus der gesamten Lage der Dinge mit zweifelloser Sicherheit erkennbar: die eben erst siegreiche Aristokratie konnte unmöglich eine Erneuerung des persönlichen Regiments ruhig hinnehmen; Chlothachar aber hatte nicht die Mittel um den Forderungen des Adels mit einem Nein entgegenzutreten. Ein allgemeines aus weltlichen und geistlichen Großen zusammengesetztes Reichskonzil zu Paris faßte eine Reihe von schwerwiegenden Beschlüssen; Chlothachar sah sich gezwungen am 18. Oktober 614 diese Beschlüsse als königliches Edikt zu publizieren. Eine weitere Bestätigung und Ergänzung erhielten dieselben dann noch durch eine königliche an die gesamten Beamten des Reiches gerichtete Cirkularnote, die sogenannte Konstitution Chlothachars.

Aus den Bestimmungen des Edikts und der Konstitution von 614 seien hier nur die hervorgehoben, die politisch von Wichtigkeit sind. Königliche Verordnungen, die mit dem geltenden Recht im Widerspruch stünden, sollten in Zukunft als nichtig angesehen und von den Beamten und Gerichten nicht beachtet werden. Insbesondere sollten fortan keine königlichen Machtbefehle erlassen werden, durch die Mädchen, Witwen oder Nonnen wider ihren Willen zur Heirat gezwungen würden, oder durch die über das Vermögen eines ohne Hinterlassung eines Testaments Verstorbenen zu Ungunsten seiner Verwandten verfügt würde. Alle von den früheren Herrschern unter Wahrung der gesetzlichen Formen gemachten Verleihungen und Schenkungen wurden bestätigt. Wenn jemand dadurch, daß er seinem rechtmäßigen Monarchen treu geblieben, in den Zeiten der Bürgerkriege an seinem Besitz Einbuße erlitten hatte, so sollte er dafür volle Entschädigung erhalten. Alle unbilligerweise neu eingeführten Steuern — man erinnere sich, wie insbesondere Chilperich die Steuerschraube schroff angezogen! [1]) — sollten auf Verlangen der Unterthanen nach stattgefundener Untersuchung wieder abgeschafft werden. Zölle sollten nur von den Warengattungen und an den Zollstätten erhoben werden, wo es vor dem Tod der Könige Gunthchramn, Chilperich und Sigibert üblich gewesen: mit beredtem Schweigen werden die späteren Könige nicht genannt: das heißt alle erst zur Zeit der Herrschaft Brunichilds eingeführten Zölle werden einfach kassiert. Das Amt des Grafen sollte fortan lediglich aus den einheimischen Grundbesitzern des Gaues besetzt werden; der Graf war für eine dem Gesetz und Recht entsprechende Amtsführung mit seinem eigenen Vermögen verantwortlich. Niemand sollte vom Richter ungehört verurteilt werden. Dem Klerus wurde die geistliche Gerichtsbarkeit teils bestätigt teils noch vergrößert. Die Herrschaft des Bischofs über die Geistlichen seiner Diözese wurde dadurch gestärkt, daß diesen verboten wurde sich ohne Vorwissen ihres Bischofs unter den Schutz des Königs oder eines Großen zu stellen oder deren Hilfe anzurufen.

Durch alle diese Bestimmungen zieht sich wie ein roter Faden das Bestreben, einerseits die thatsächliche Machtstellung der Aristokratie auch formell und auf die Dauer zu sichern, andrerseits es dem Königtum unmöglich zu machen

[1]) S. 150.

in Zukunft nur von sich aus Verwaltungsmaßregeln von größerer Wichtigkeit, insbesondere solche von finanzieller Tragweite zu erlassen. Das Edikt von 614 war der Preis, den sich der Adel von Chlothachar für seine Hilfsleistung gegen Brunichild zahlen ließ: das Königtum mußte die Aristokratie als gleichberechtigten Faktor der Verfassung anerkennen. Wohl hatte man nicht erreicht, was man in dem Vernichtungskrieg gegen Brunichild erstrebt, das Königtum unter die Herrschaft des Adels zu beugen; aber der erste und entscheidende Schritt war gethan: die Monarchie war fortan nicht mehr die einzige legitime Gewalt im Staate. Eine Regierung nach Art Chilperichs und Brunichilds, die einem Absolutismus schon täuschend ähnlich sah, war in Zukunft unmöglich: an ihre Stelle war zunächst ein Dualismus getreten: es war nur die Frage, ob dies Gleichgewicht der beiden Faktoren ein dauerndes sein, oder bloß eine Uebergangsstufe zu einem weiteren Sinken der königlichen Macht darstellen würde.

Mit dem Edikt von 614 hatte sich Chlothachar von den beiden scheinbaren Errungenschaften seines Siegs über Brunichild die eine, die Alleinherrschaft, aus der Hand winden lassen; war er im stande, die andere, den Einheitsstaat länger zu behaupten? Gerade während der Bürgerkriege war das Selbständigkeitsgefühl der einzelnen Landesteile in erstaunlicher Weise gewachsen. Gewiß hatte man bei den Teilungen immer beabsichtigt, an der Idee der Reichseinheit festzuhalten [1]): aber schon allein durch die Macht der Thatsachen mußten sich, sobald man auf Jahrzehnte hinaus den Einheitsstaat mit seiner einheitlichen Verwaltung eingebüßt, die Sonderinteressen der verschiedenen Landesteile immer stärker geltend machen. Zwei direkt entgegengesetzte Ursachen wirkten doch schließlich in demselben Sinne einer nationalen oder partikularen Zusammenschließung und Absonderung der großen Bestandteile des Merowingerreiches. Das römische Gallien war zwischen den einzelnen Herrschern in einer stetig wechselnden Weise zerstückelt worden: wie war es da möglich, daß sich die Einwohner wirklich innerlich mit dem Teilreich verbunden fühlten, dem sie momentan angehörten? Zu sehr waren durch die stillwirkende Macht einer jahrhundertelangen Vergangenheit die verschiedenen Landschaften des eigentlichen Galliens aufeinander angewiesen, als daß es jetzt hätte geschehen können, daß etwa Tours mit den Rheinlanden, Bordeaux mit Burgund in wirklich innige Beziehungen trat. Durch das Schwergewicht uralter wirtschaftlicher und geistiger Verbindungen mußte sich hier trotz der Teilungen und im Gegensatz zu ihnen eine Gemeinsamkeit der Interessen der Bevölkerung herausbilden. Gerade dadurch, daß die Herrscher rein nach Willkür mit diesen innergallischen Landschaften schalteten, ballten sich die romanischen Bewohner immer fester zusammen. Es erwuchs so allmählich ein ideeller Begriff Neustrien, der weit umfassender war, als das kleine Teilreich, das jeweilig seinen Namen trug, vielmehr sich fast auf das gesamte mittlere Gallien erstreckte. Aus vollkommen entgegengesetzten Motiven setzte in den Rhein- und Rhonelanden eine Entwickelung ein, die schließlich zu demselben Ergebnis führte. Hier waren große Komplexe von den Teilungen im wesentlichen unberührt gelassen

[1]) Vergl. S. 114, 128.

worden, hatten stets eine Einheit für sich gebildet, mit der nur bald diese, bald jene Außenlande verknüpft waren. Notwendig mußten sich dadurch, so weit sie nicht schon vorhanden waren, auch gemeinsame politische und materielle Interessen entwickeln, mußte ein Gefühl der engeren Zusammengehörigkeit geweckt werden, das an Stärke in demselben Grade wuchs, wie die politische Sondereristenz dieser Lande länger andauerte. Beruhte in Neustrien die partikularistische Strömung in erster Linie auf der weiter wirkenden Macht der einmal historisch gegebenen Verhältnisse, so wurde sie in Austrasien — mit diesem Namen bezeichnete man jetzt die Rheinlande — und Burgund [1]) erst durch die Teilungen der Merowinger geschaffen.

So schälten sich gegen Ende des sechsten und Anfang des siebenten Jahrhunderts aus dem großen Frankenreich — abgesehen von einigen Grenzlandschaften, von denen in anderem Zusammenhange zu reden sein wird [2]) — immer bestimmter und schärfer drei große Komplexe heraus: Neustrien, Austrasien und Burgund. Es sind zunächst wesentlich nur ideelle, noch nicht auch politische und nationale Einheiten. Das, was der Sprachgebrauch jener Zeit unter diesen Bezeichnungen verstand, deckte sich mit keiner einzigen von den zahlreichen territorialen Teilungen jener Epoche. In nationaler Beziehung hatte höchstens Austrasien eine im wesentlichen unvermischte, rein germanische Bevölkerung; Burgund umfaßte außer den schon ganz romanisierten Resten des burgundischen Stammes auch alamannische Bestandteile. Vor allem aber wäre es falsch, sich Neustrien schon damals als ein völlig romanisches Land vorzustellen: erinnern wir uns doch, daß die fränkischen Siedelungen sich bis an die Seine, ja stellenweise bis an die Loire vorgeschoben hatten [3]); das aber scheint mir zweifellos, daß im Anfang des siebenten Jahrhunderts die zahlreichen Franken, die sich dort niedergelassen, noch keineswegs alle dem Schicksal der Romanisierung erlegen waren. Bei der Auflösung des fränkischen Gesamtreiches handelt es sich zunächst lediglich um partikularistische Tendenzen einzelner Landschaften; erst in beträchtlich späterer Zeit verbindet sich mit der geographischen auch eine nationale Absonderung.

Wie stellte sich nun das neue Gesamtkönigtum zu dieser ganzen Entwickelung? Sehr bezeichnend ist sofort die erste Regierungshandlung Chlothachars: er setzte in Burgund den Warnachar, in Austrasien den Rado zum Majordomus ein. Das bedeutete nichts Geringeres als eine Anerkennung der partikularen Teileinheiten: bisher hatte es zwischen Zentralverwaltung und Gau keine Mittelstufe gegeben, jetzt schob sich eine solche mit einem eigenen Vertreter an der Spitze ein. Chlothachar fühlte sich also nicht kräftig genug, den Einheitsstaat in der Weise, wie er vor der Periode der Bürgerkriege bestanden, wieder aufzurichten: wie mit dem Edikt von 614 eine Art Ausgleich zwischen den Interessen

---

[1]) Es ist wohl kaum nötig, zu bemerken, daß das fränkische Burgund sich mit dem alten Burgunderreich keineswegs völlig deckt; aber sind auch die Grenzen im einzelnen andere und vielfach wechselnde, so ist doch der Kern immer derselbe.

[2]) Siehe den nächsten Abschnitt.

[3]) S. 58.

der Monarchie und des Adels versucht war, so sollte jetzt unverkennbar eine mittlere Linie zwischen Gesamtmonarchie und Sonderreich eingeschlagen werden. Bald folgte ein zweiter Schritt in demselben Sinne. 616/7 hielt Chlothachar einen burgundischen Reichstag — das heißt: es veranstaltete der Gesamtkönig einen Reichstag für eine Teillandschaft — zu Bonneuil-sur-Marne ab; bewilligte hier die „gerechten" Forderungen der Großen — leider wird nicht gesagt, worin sie bestanden. —

Bald genug aber sollte sich solch ein Kompromiß zwischen Einheit und Partikularismus, wo man den Teilreichen eine eigene Verwaltung zugestand, diese indes der königlichen Zentralregierung unterordnete, als undurchführbar erweisen. Eben jene Adelskreise Austrasiens, die sich gegen Brunichilds Herrschaft erhoben hatten, waren mit dem bisher Erreichten keineswegs zufrieden; sie wollten nicht für Brunichild eine vom neustrischen König abhängige Regierung eingetauscht haben; ihr Ziel war Selbständigkeit des Landes unter einem Herrscher, auf den sie den maßgebenden Einfluß übten. 622/3 mußte Chlothachar seinen Verbündeten von 613 die zweite Errungenschaft seines Sieges preisgeben: er mußte seinen Sohn Dagobert zum Mitregenten und zum König von Austrasien ernennen, mußte es geschehen lassen, daß der neue Teilkönig ganz unter der politischen Bevormundung der beiden Führer des austrasischen Adels, Pippins und Arnulfs stand, von denen Pippin auch nominell zum Majordomus von Austrasien bestellt wurde.[1]) Nur soviel erreichte er, daß Ardennen und Vogesen die Grenze des austrasischen Teilreiches bildeten. Freilich auch dies war nur ein vorübergehender Erfolg: bald genug forderte die austrasische Regierung alles zurück, was früher zu Austrasien gehört hatte. Chlothachar wagte nicht, derartigen Ansprüchen ein entschiedenes Nein entgegenzusetzen: zu S. Ouen-sur-Seine verstand er sich 625/6 dazu, über die Streitfrage ein aus zwölf Großen bestehendes Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Da die Seele dieses Schiedsgerichts Bischof Arnulf von Metz bildete, konnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein. Chlothachar sah sich genötigt alles früher zu Austrasien gehörige Land nördlich der Loire sowie den früher austrasischen Teil der Provence dem Teilstaate seines Sohnes zurückzugeben. Wie wenig Einfluß jetzt der König des Frankenreiches noch in Austrasien ausübte, zeigte sich am klarsten darin, daß er nicht einmal im stande war, einen gewissen Chrodoald, den die austrasische Regierung verfolgte, gegen diese zu schützen: trotz Chlothachars Fürsprache wurde jener hingerichtet.

Aber auch in Burgund hatte jener Kompromiß zwischen Autonomie und Einheitsregierung keinen Bestand. Als hier 626/7 der Majordomus Warnachar starb, fand sich der König auf den einmütigen Wunsch des burgundischen Adels hin bewogen, von der Ernennung eines Nachfolgers abzusehen. Ich glaube doch, man wird hierin nicht eine Stärkung des königlichen Einflusses, die Herstellung einer innigeren Verbindung Burgunds mit der Zentralregierung zu erblicken haben: vielmehr dachten wohl die Großen Burgunds, daß es für sie

[1]) Ueber die Herkunft und Abstammung Pippins und Arnulfs, der Stammväter des karolingischen Hauses, siehe Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, S. 24 ff.

vorteilhafter wäre, wenn das Königtum in ihrem Lande keinen besonderen Vertreter hätte; daß sie ungehindert ihren Interessen nachgehen könnten, wenn sie nur mit dem fernab residierenden König zu rechnen hätten. Freilich eine derartige Auffassung setzte voraus, daß der Majordomus noch ein Werkzeug des Königs war oder doch jedenfalls sein konnte, daß er noch nicht der Vertreter der Interessen der Aristokratie gegenüber dem Königtum geworden war: insofern gewähren uns diese Vorgänge in Burgund zugleich einen wichtigen Einblick in die sonst so dunkle Entwickelung des Majordomats: in demselben Augenblick, wo in Austrasien schon der Majordomus der Führer der königsfeindlichen Großen ist, fürchtet man ihn in Burgund noch als Organ des Königs. Wie wenig auch der burgundische Adel geneigt war, sich zu fügen, zeigte sich beispielsweise auf einem Reichstage zu S. Ouen-sur-Seine, wo es unter den Augen des Königs beinahe zu einem blutigen Handgemenge der sich streitenden Parteien gekommen wäre: nur mit Mühe vermochte Chlothachar, als man bereits die Waffen gezückt hatte, noch einen friedlichen Austrag des Zankes zu erreichen.

„Chlothachar regierte glücklich 16 Jahre über das Frankenreich, indem er mit allen Nachbarvölkern in friedlichen Beziehungen stand. Er war geduldig, in den Wissenschaften unterrichtet, gottesfürchtig, sehr freigebig gegen die Kirchen und die Priester, wohlthätig gegen die Armen, mild und voll Güte gegen alle. Der Jagd war er mit allzu großem Eifer ergeben; zuletzt lieh er den Einflüsterungen von Weibern und Dirnen zu sehr sein Ohr, was seinen Unterthanen Anlaß zu Tadelreden gab." So charakterisiert der sogenannte Fredegar den König. Eine eindringendere Kritik wird diesem günstigen Urteil kaum beipflichten können. In bedenklicher Weise hatte Chlothachar II. aus dem festgefügten Bau des merowingischen Königtums Stütz- und Eckſteine herausbröckeln lassen; nie finden wir bei ihm auch nur einen Versuch, den Forderungen der Großen fest und entschlossen entgegenzutreten. Er war eine schwächliche Natur, die den Kampf scheute, die ihm lieber durch Konzessionen auswich. Gewiß war es für das Reich eine Wohlthat, daß wieder ruhige Zeiten eintraten, aber Chlothachar war keineswegs frei von Schuld daran, daß das Königtum die Kosten des Friedensschlusses bezahlte. Wie hätte wohl ein Chilperich die Situation nach Brunichilds Tod auszunutzen verstanden! Und auch der ungestörte Friede an den Grenzen was bedeutete er weiter als den Verzicht auf jene aktive Politik, die noch Childebert II. und Gunthchramn wenn auch resultatlos, verfolgt. Gerade die Regierung Chlothachars erbrachte in nur allzu deutlicher Weise den Beweis, daß das Frankenreich keineswegs mehr in sich stark genug sei, um einen König zu ertragen, dem es an Initiative fehlte.

Wohl war unter Chlothachar II. die bisherige Machtverteilung im Innern des Reiches eine wesentlich andere geworden, aber noch immer verfügte das Königtum über einen so starken Rückhalt, daß es wohl den Versuch machen konnte, das Verlorene zurückzugewinnen, sich die Stellung wiederzuerobern, die Chlothachar nach dem Siege von 613 nicht zu halten vermocht. Diesen Versuch unternahm Chlothachars Sohn Dagobert. Er war seit 622/3 Herrscher von

Austrasien [1]) und stand dort ganz unter der Leitung seines Majordomus Pippin und des Bischofs Arnulf von Metz; als letzterer sich später seiner Würden entäußerte und sich in die Einsamkeit zurückzog, trat Bischof Kunibert von Köln an seine Stelle. „Dagobert herrschte so glücklich, daß er von allen Völkern gelobt und gepriesen wurde," sagt der sogenannte Fredegar; da die Sympathien dieses Autors ganz auf seiten der Führer des austrasischen Adels liegen, so darf man aus diesen Worten herauslesen, daß Dagobert zunächst völlig im Sinne der Großen regierte.

Als nun aber Chlothachar II. 629 starb, da ging Dagobert sofort mit einer Energie vor, die von der schlaffen Politik seines Vaters gewaltig abstach. Nach dem bisher geltenden Erbrecht hätte er das Frankenreich mit seinem Bruder Charibert teilen müssen: anstatt aber dessen Ansprüche anzuerkennen, bot Dagobert das austrasische Heer auf, zog mit ihm nach Burgund und Neustrien. In Soissons huldigten ihm die burgundischen Großen; auch der größte Teil des neustrischen Adels erkannte ihn an. Die Thronkandidatur Chariberts, die besonders dessen Oheim Brodulf betrieb, war fortan aussichtslos. Aber Dagobert war doch eine sanftere Natur, als die Merowinger der vorigen Generation, die in ähnlichen Fällen ihre Verwandten einfach beseitigt oder doch mindestens in ein Kloster gesteckt hatten: er trat dem Bruder gegen dessen feierliche Verzichtleistung auf weitergehende Ansprüche den größten Teil Aquitaniens als ein so gut wie selbständiges Teilreich ab. Den Brodulf freilich traf die Rache des Königs; ihn ließ er aus souveräner Machtvollkommenheit, ganz nach Art der früheren Herrscher, aber im Widerspruch zu den Satzungen von 614, ohne gerichtliches Verfahren töten. Charibert sollte sich seines Besitzes, den er durch glückliche Kriege mit den Basken vermehrte, nicht lange erfreuen; er starb bereits 631/2; ohne auf seinen kleinen Sohn Chilperich Rücksicht zu nehmen, vereinigte Dagobert jetzt Aquitanien wieder mit dem Staatsganzen.

So hatte sich Dagobert in raschem Zugreifen zum Gesamtherrscher des Frankenreiches gemacht; bald zeigte er, daß er es nicht nur dem Namen, sondern auch der That nach sein wollte, bald spürte man überall die kräftige Hand des Königs. Er zog in Burgund und Neustrien herum, allenthalben Recht und Ordnung herstellend. Ohne Ansehen der Person richtete er über hoch und gering; bald war er gefürchtet bei den besitzenden Klassen, geliebt von den Armen und den kleinen Leuten. Zugleich suchte er sich dem Einflusse des austrasischen Adels zu entziehen: er verlegte seine Residenz nach Paris, er wußte den Majordomus Pippin vom Hofe zu entfernen, indem er ihm die Erziehung seines Sohnes Charibert übertrug und ihn mit diesem nach Orléans sandte. Mit richtigem Blick suchte er sich vor allem einen finanziellen Rückhalt zu verschaffen: er war darauf bedacht, einen großen Schatz anzusammeln: er scheute dabei, abermals in offener Verletzung der Satzungen von 614, nicht davor zurück, auch den Besitz der Kirche und der Großen anzutasten, auch auf diesen seine fiskalischen Maßnahmen auszudehnen.

Es war ein voller politischer Umschwung: das Königtum regierte das

[1]) S. 177.

Prinzip der Gleichberechtigung und der Teilung der Macht, das die Grundlage des Kompromisses von 614 bildete, gebärdete sich wieder als einzige legitime Autorität im Staate. Wie hätte das nicht in weiten Kreisen Mißstimmung erzeugen sollen! Dazu kam, daß Dagobert auch durch sein Privatleben zur Unzufriedenheit nur allzuviel Anlaß gab. Wie alle thatkräftigen Männer seines Hauses war auch er von wilder Sinnlichkeit beseelt. Er hatte nicht weniger wie drei anerkannte Frauen, dazu noch eine bedeutend größere Anzahl Maitressen.

Aber so gesichert erschien vorerst Dagoberts Stellung, daß jene Kreise, die mit ihm mit mehr oder weniger Recht mißvergnügt waren, doch keinen offenen Aufstand wagten. Nicht im Ringen mit inneren Gegnern, sondern im Kampf mit äußeren Feinden mußte Dagobert seine neu geschaffene Position verteidigen: das zu frischem Leben erwachte Königtum sah sich sofort in der äußeren Politik vor eine Aufgabe von der allergrößten Wichtigkeit gestellt; und es konnte kein Zweifel sein, daß wenn es diese glücklich löste, es damit an Autorität so gewann, daß die Aristokratie wieder für lange Zeit vom Ziel ihrer Hoffnungen weit entfernt war; daß dagegen, wenn die Monarchie nicht im stande war, hier die vitalen Interessen des Reiches zu schützen, es ihr auch daheim nicht ferner möglich sein würde, in offener Verletzung des Kompromisses von 614 die Regierung zu führen.

Nicht nur im Innern hatte Chlothachars II. Schlaffheit verderblich gewirkt; sie hatte es auch in übel angebrachter Teilnahmlosigkeit geschehen lassen, daß sich an der Ostgrenze die Machtverhältnisse in einer Weise verschoben, die doch für das Frankenreich außerordentlich bedenklich war. Es handelt sich um das Eintreten der Slawen in die occidentalische Geschichte.

Ueber die älteste Vergangenheit der Slawen wissen wir ungemein wenig. Die ersten europäischen Wohnsitze des letto-slawischen Stammes werden wir im Gebiet der Wasserscheiden von Ostsee, Eismeer, Schwarzem und Kaspischem Meer zu suchen haben; von dort wanderten die Slawen nach ihrer Trennung von den Letten nach dem Tiefland an Don, Dnjepr und Weichsel; in der Hauptsache wohnten sie in dem jetzigen südwestlichen Großrußland sowie in Kleinrußland. Von dieser ihrer neuen Heimat aus schoben sie sich zunächst nach Norden, später auch nach Süden und Westen weiter vor. Begünstigt, oder richtiger gesagt erst ermöglicht wurde hier ihr Vordringen durch die große Südwanderung der ostgermanischen Stämme; in die von diesen verlassenen Landschaften rückten langsam und im allgemeinen wohl ohne größere Kämpfe die Slawen nach. Schon im dritten Jahrhundert gehört ihnen das Odergebiet, in der zweiten Hälfte des fünften haben sie die Elbe erreicht; im sechsten nehmen sie die Gegenden bis zur Saale in Besitz: spätestens seit dem Fall des Thüringerreiches bildet im ganzen die Saale die feste Westgrenze der slawischen Siedelungen, wenn sich auch einzelne slawische Ortschaften selbst auf dem linken Saaleufer bis nach Hessen hinein finden. Im Norden erstreckt sich die Grenze bis gegen Lüneburg und über Salzwedel und Bismark hinaus, weiter nördlich freilich behaupteten sich sächsische Stämme, wie die Normannen, Holsten, Ditmarschen auf dem rechten Ufer der Elbe. Gleichzeitig hat seit dem fünften Jahr-

hundert die Einwanderung der Slawen in die Flachlande an der Donau begonnen; im ſechſten Jahrhundert iſt Möſien und Pannonien ſlawiſcher Beſitz. Von hier aus ſchoben ſie ſich im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert in die Alpengebiete vor, beſiedelten Oeſterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Iſtrien, Dalmatien, ja drangen bis nach Tirol hinein. Im Puſterthal bezeichnete die Gegend zwiſchen Lienz und Sillian die Grenze zwiſchen Baiern und Slawen; nördlich der Tauern gehörte das Ennsthal von Mandling an abwärts ſowie das obere Traunthal den Slawen; ſlawiſche Anſiedelungen lagen noch ziemlich zahlreich zwiſchen Enns und Steier, reichten vereinzelt ſogar weſtlich über die Traun hinaus. Eine andere ſlawiſche Welle ergoß ſich von den Gebieten am Nordfuß der Karpathen aus nach Mähren und Böhmen; letzteres Land wurde nach dem Abzug der Baiern völlig die Beute der Slawen.[1])

Dieſe ganze gewaltige Ausbreitung der Slawen war aber Jahrhunderte hindurch nur eine Thatſache von ethnographiſcher, nicht auch von politiſcher Bedeutung: zu wirklichen Staatengründungen brachten es die Slawen nicht, ſie blieben ſtets in einzelne Stämme geſpalten, die durch kein gemeinſames politiſches Band zuſammengehalten wurden. Es würde zu weit führen, auf dieſe ethnographiſchen Dinge hier einzugehen; es ſeien hier nur erwähnt die im Alpenland ſitzenden Kroaten, die in Böhmen wohnenden Czechen, die im öſtlichen Deutſchland ſiedelnden Sorben, Obotriten und Wilzen. Lange Zeit hindurch führen die Slawen überhaupt kein ſelbſtändiges politiſches Leben, erſcheinen vielmehr ſtets als Unterthanen fremder Völker: ſie ſind erſt den Goten, ſpäter den Hunnen unterworfen, und auch als der Zerfall der hunniſchen Macht für die germaniſchen Stämme das Signal zu einer gewaltigen politiſchen Initiative wird, hören wir von einem ähnlichen Vorgang bei den Slawen nichts. Wohl aber finden wir ſie zwei Jahrhunderte ſpäter abermals in fremder Abhängigkeit, als Unterthanen der Awaren.

Auch die erſte ſlawiſche Reichsgründung war keineswegs ein Werk eigener Initiative, ſondern wurde einem Ausländer verdankt. Ein fränkiſcher Kaufmann Samo zog 623/4 mit andern Genoſſen in Handelsgeſchäften in das Gebiet der Slawen, oder, wie ſie von den Franken genannt wurden, der Wenden. Hier war eben die ſchon lange vorhandene Unzufriedenheit mit den awariſchen Herren im Begriff ſich zu wirklicher Rebellion zu verdichten. Die Hauptgründe der Mißſtimmung der Slawen beſtanden darin, daß die Awaren ihnen Tributzahlung auferlegt hatten, ſie zum Heerdienſt heranzogen, die Söhne aus Verbindungen von awariſchen Männern mit ſlawiſchen Frauen nicht als zugehörig zum Herrenvolk anerkennen wollten. Mit keckem Wagemut ſtellte ſich Samo an die Spitze der eben auflodernden Bewegung, wußte einen Sieg gegen die Awaren zu erfechten. Zum Dank dafür wurde er von den Slawen zum König gewählt. Er erwies ſich in der That als in hervorragendem Maße zur Herrſchaft befähigt. Unter ſeiner Leitung bethätigte ſich die bisher kaum zu Tage getretene kriegeriſche Kraft des Volkes in glänzender Weiſe; in mehreren Treffen war man gegen die Awaren ſiegreich. Es gelang ſo Samo, in kurzer Zeit ein mächtiges

[1]) Vergl. S. 107.

Reich zu gründen, das in Böhmen seinen Mittelpunkt hatte, von der Havel bis zu den steirischen Alpen, vom fernen Osten bis an den Main und die Rednitz sich erstreckte.

Welch günstige Gelegenheit hätte sich hier für einen energischen fränkischen König geboten! Wie leicht wäre es bei geschickter Diplomatie gewesen, unter gewandter Verwertung der gemeinsamen Gegnerschaft gegen die Awaren die in Gang gekommene Bewegung zu leiten, von sich abhängig zu machen, so auch die Slawen wie einst die Baiern dem fränkischen Reiche einzugliedern und dadurch die Ostgrenze gleichzeitig ebenso gegen die Slawen selbst wie gegen die Awaren sicher zu stellen. Nichts derart geschah: apathisch sah die Regierung Chlothachars II. diesen Vorgängen zu. Wie konnte da ein kriegerischer Zusammenstoß auf die Dauer ausbleiben? Seit Jahrhunderten ging die Ausbreitung der Slawen, über die Samo jetzt herrschte, nach Westen und Südwesten; eine neu begründete Zentralgewalt sah sich daher unabwendbar vor der Aufgabe, den Beweis ihrer Daseinsberechtigung dadurch zu erbringen, daß sie sich an die Spitze einer derartigen schon längst vorhandenen Bewegung stellte und dem instinktiven Drängen der Masse in beschleunigterem Tempo Befriedigung zu verschaffen wußte: waren doch die Merowinger selbst nur durch eine ähnliche Politik zur Macht gelangt. So war Samo, wiewohl Franke, doch auf eine Offensive gegen das Frankenreich gebieterisch hingewiesen. Kaum daß einigermaßen seine Stellung fest begründet war, so kam es auch nach dieser Seite hin zum Konflikt.

Im Jahr 631/2 wurden fränkische Kaufleute im Slawenlande erschlagen und ihres Vermögens beraubt. Sofort trat zu Tage, daß im Frankenreiche nicht mehr der schlaffe Chlothachar, sondern der energische Dagobert herrschte: er verlangte von Samo Genugthuung für die Frevelthat seiner Unterthanen. Samo wagte es nicht, die Forderung ohne weiteres abzulehnen; er war bereit, über die fränkischen Ansprüche ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Da aber trat der fränkische Gesandte Sicharius, sicher doch auf Grund geheimer Instruktionen seines Königs, in der schroffsten Weise auf, verletzte den Slawenherrscher durch Drohungen und Hohnreden derart, daß ihn dieser aus dem Palast werfen ließ. Sofort antwortete Dagobert auf diese von ihm offenbar gewünschte Beleidigung seines Gesandten mit dem Aufgebot des austrasischen Heeres; zugleich wußte er, sich als geschickter Diplomat erweisend, auch die Langobarden zu bestimmen, einen Kriegszug gegen die Slawen zu unternehmen. Die Langobarden, ebenso die militärisch gesondert operierenden Alamannen, waren siegreich: das fränkische Hauptheer aber erlitt in dreitägiger blutiger Schlacht bei Wogastisburg (im Egerthal bei Kaaden oder bei Schwihau in Böhmen?) eine vernichtende Niederlage. Wenn wir einer Andeutung der Quellen Glauben schenken dürfen, so war der Verlust der Schlacht teilweise auf Rechnung der Unzufriedenheit der Austrasier mit Dagobert zu setzen: ob etwa die austrasischen Führer dem König einen Sieg nicht gönnten und ihn deshalb absichtlich vereitelten?

Samos Ansehen wuchs natürlich durch diesen Ausgang des Kampfes wesentlich. Auch die Sorben, im Lande zwischen Oder und Saale, die bisher in einer losen Abhängigkeit vom Frankenreich gestanden hatten, unterwarfen sich jetzt freiwillig dem Slawenherrscher.

Mit diesen Vorgängen hängt vielleicht auch ein anderes, in seinen Einzelheiten und Motiven sehr dunkles Ereignis zusammen. In Pannonien war es zum Krieg zwischen Awaren und Bulgaren gekommen; die Awaren blieben Sieger. 9000 flüchtige Bulgaren wandten sich an Dagobert mit der Bitte, sie in das Frankenreich aufzunehmen. Jener wies ihnen auch Wohnsitze in Baiern an, gab dann aber nach einiger Zeit den Baiern den Befehl, alle Bulgaren, die sich bei ihnen niedergelassen, mit Weib und Kind in einer Nacht umzubringen. Dies grausame Gebot wurde in der That ausgeführt; es sollen sich nur 700 Bulgaren zu den Wenden gerettet haben. Was den Dagobert zu dieser Blutthat veranlaßt, läßt sich nicht sicher erkennen; am wahrscheinlichsten klingt noch die Erklärung, daß er fürchtete, die Bulgaren möchten mit Samo gemeinsame Sache machen, und dieser Gefahr durch ihre Vernichtung zu begegnen suchte; freilich muß dahingestellt bleiben, ob nicht die ganze Begebenheit von der Dagobert feindlichen Tradition ungemein aufgebauscht ist: insbesondere muß der Zweifel offen gelassen werden, ob es sich nicht etwa um einen spontanen Ausbruch der Wut des auf die gegen seinen Willen ihm aufgedrungenen Fremdlinge erbitterten bairischen Volkes gehandelt hat, und ob nicht erst von den Gegnern des Königs dessen Name mit der Angelegenheit in Verbindung gebracht worden ist.

Es war zu erwarten, daß Dagobert sich mit der Entscheidung von Wogastisburg nicht ohne weiteres zufrieden gab. Schon 632/3 bot er, durch die Nachricht eines Einfalls der Slawen in Thüringen bewogen, abermals das austrasische Heer auf; ihm gesellte er, offenbar weil er ihm nicht mehr recht traute, eine auserlesene Schar burgundischer und neustrischer Krieger bei. Aber es scheint, als wäre die fränkische Streitmacht diesmal gar nicht bis zum Zusammenstoß mit den Truppen Samos gelangt. Wohl aber verstand es Dagobert, den Slawen noch weitere Feinde zu erwecken. Die nordthüringischen Sachsen versprachen, gegen Erlaß des jährlichen Zinses von 500 Kühen, den ihnen einst Chlothachar I. auferlegt hatte[1]), den Grenzkrieg gegen die Slawen zu übernehmen. Dagobert ging auf dieses Anerbieten ein. Aber die Sachsen vermochten gegen Samo nichts auszurichten, konnten es nicht hindern, daß die Einfälle der Slawen nach Thüringen und den benachbarten Landstrichen fortdauerten.

Nunmehr zeigte sich die Rückwirkung dieser Dinge auf die inneren Verhältnisse. Ein Königtum, das autonom regieren wollte, aber nicht im stande war, die Grenzen zu schützen, hatte damit bewiesen, daß seine Leistungsfähigkeit sich mit seinen Ansprüchen nicht deckte. Wie kann es überraschen, daß nach Dagoberts Mißerfolgen gegen Samo die bis dahin latente Unzufriedenheit offen zum Ausbruch kam. Unter dem Vorwand, das Reich besser gegen die Slawen zu schützen, verlangte man in Austrasien wieder eine selbständige Regierung. Dagobert fühlte sich nicht im stande, dem zu widerstreben: auf einem Reichstage zu Metz 633/4 setzte er seinen dreijährigen Sohn Sigibert zum König von Austrasien ein; die Regentschaft für ihn wurde dem Bischof Kunibert von Köln und dem Herzog Ansegisel, dem Sohn Bischof Arnulfs von Metz, übertragen;

[1]) Vergl. im nächsten Abschnitt S. 198.

nur so viel erreichte Dagobert, daß dem Pippin, dem früheren Führer der austrasischen Adelspartei, Rückkehr in seine Heimat und Anteil an der Regentschaft versagt blieb, daß dieser nach wie vor in Gallien, im Machtbereich des Königs sich aufhalten mußte. Die neue austrasische Regierung widmete sich sofort mit Eifer dem Grenzschutz gegen die Slawen und wußte ihn in der That wirksam durchzuführen; es scheint das doch dafür zu sprechen, als habe man Dagobert bei seinen Kämpfen gegen Samo absichtlich nur schwach unterstützt.

Hatte der austrasische Adel dem König seinen Willen aufgezwungen, weshalb sollten die neustrischen Großen müßig bleiben? Das Ziel war hier politisch dasselbe wie in Austrasien: Beseitigung der autonomen Gesamtmonarchie, an ihrer Stelle ein unter dem Einfluß der Aristokratie stehendes selbständiges Teilkönigtum. Als dem König 634/5 ein zweiter Sohn Chlodowech geboren war, verstand es der Adel Neustriens sofort, dies Ereignis in seinem Sinne zu verwerten: es wurde beschlossen, daß nach Dagoberts Tod in Austrasien Sigibert, in Neustrien und Burgund Chlodowech folgen sollte; um auch die Zustimmung der austrasischen Regentschaft zu erlangen, wurde festgesetzt, daß alles Gebiet, das früher zu Austrasien gehört hatte — damit ist wohl insbesondere Aquitanien und der austrasische Anteil der Provence [1]) gemeint —, Sigibert zufallen sollte.

So schließt Dagoberts Regierung, nachdem sie mit einem kühnen Anlauf der Monarchie begonnen, mit einem völligen Zurückweichen vor dem Adel und dem Partikularismus. Hatte der Sohn versucht, noch einmal das, was sein Vater Chlothachar dahingegeben, wiederzugewinnen, so hatte er sich überzeugen müssen, daß es ihm an der dazu nötigen Macht gebrach. Aber wie überall es da, wo ein letzter Ansturm dem Feinde schon errungene Positionen wieder zu entreißen scheitert, kaum möglich ist, nun auch nur die vor diesem Angriff inne gehabte Stellung zu behaupten, so auch hier: statt des Gleichgewichts zwischen Königtum und Adel, wie es in den Satzungen von 614 zum Ausdruck gebracht war, eröffnet sich bei Dagoberts Tod die Perspektive auf ein entschiedenes Ueberwiegen der Aristokratie: zwei selbständige Teilreiche, mit Adelsregentschaften an ihrer Spitze, das ist der Schluß von Dagoberts anfangs so aussichtsvoller Regierung. Aber nicht über den König darf man deshalb den Stab brechen. Er hatte doch das Ziel, die Reichseinheit und die Gesamtmonarchie, richtig erkannt: wenn er es nicht zu erreichen vermochte, so lag das doch nur daran, daß ein einzelner nicht mehr im stande war, die ganze Entwickelung der letzten Jahrzehnte rückgängig zu machen. Wenn man Dagoberts Bild betrachtet, nicht beeinflußt durch die Brille einer tendenziös für die Arnulfinger Partei ergreifenden Ueberlieferung, so wird man ihn bewundern als den letzten energischen Merowinger mit allen Vorzügen, freilich auch allen Schwächen seines Hauses: kühn im Planen, von energischer Initiative, stets an der richtigen Stelle den Hebel einsetzend, ein besserer Diplomat als Feldherr, daneben freilich von ungezügelter Sinnlichkeit erfüllt, von Grausamkeit nicht frei, so erinnert er entschieden an Theuderich und Chilperich. Wenn überhaupt in der Geschichte der Satz gilt „in großen Dingen genügt es zu wollen", so trifft er auf Dagobert zu: gewiß, daß das, was er

[1]) Vergl. S. 177.

versuchte, nach der Entscheidung von 613 unmöglich war; aber dadurch, daß er es überhaupt versuchte, erscheint er als die einzige Persönlichkeit, die in einer Zeit, wo sonst alle hervorragenden Männer sich nur von egoistischen Interessen leiten lassen, ihren Blick noch auf das Staatsganze richtet. Er scheiterte, weil die Form des Staatsganzen, der er nachstrebte, sich bereits überlebt hatte und der fortgeschrittenen sozialen Entwickelung nicht mehr Rechnung trug. Nur muß man, um Dagobert gerecht zu werden, sich gegenwärtig halten, daß diese innerlich bereits veraltete Form doch die einzige damals bekannte war, und daß es erst nach mehreren Generationen gelang, eine neue Staatsform zu finden, die mit den sozialen Verhältnissen im Einklange stand.

Dagobert ist im historischen Sinne der letzte Merowinger; die Jahrzehnte nach ihm, wo nominell noch Angehörige seines Hauses auf dem Königsthron saßen, stellen nur eine Art Satyrspiel dar zu dem großen Heldendrama des Kampfes zwischen Monarchie und Adel, das unter Dagobert endgültig zu Ungunsten der Krone entschieden war. Rasch genug sollte sich das nunmehr unabwendbare Schicksal der merowingischen Monarchie erfüllen. Ihr letzter Todeskrampf bietet nur noch ein thatsächliches und pathologisches, nicht mehr ein historisches und politisches Interesse; es genügt daher ein rascher Ueberblick über die folgenden Jahrzehnte eines fast senilen Marasmus.

Als Dagobert, erst im blühendsten Mannesalter stehend, im Jahre 639 starb, folgte gemäß den früher getroffenen Vereinbarungen [1]) in Neustrien und Burgund Chlodowech II. unter der Regentschaft seiner Mutter Nantechild und des Majordomus Äga, in Austrasien Sigibert. Pippin, bis dahin in Gallien sich aufhaltend, benutzte sofort den Tod Dagoberts, um nach Austrasien zurückzukehren und wurde dort bald neben Kunibert von Köln die Seele der Regentschaft; wenn wir seinen Lobrednern trauen dürfen, war er beim Volk wegen seiner Sorge für Gerechtigkeit und wegen seines gütigen milden Wesens allgemein beliebt. Als er 640 starb, erhob sein Sohn Grimoald Anspruch auf Stellung und Würde des Vaters; nicht ohne Kampf gegen eine ihm feindliche Partei gelang es ihm durchzudringen und die thatsächliche Herrschaft in Austrasien an sich zu reißen. Schon glaubte sich Grimoald, als der nominelle König Sigibert III. 656, erst 26jährig starb, stark genug, um selbst die Hand nach der Krone auszustrecken: er ließ Sigiberts Sohn Dagobert zum Mönch scheren, sandte ihn nach Irland, ließ an seiner Statt seinen eigenen Sohn Childebert zum König ausrufen. Aber das war keineswegs nach dem Sinn der andern austrasischen Großen: damit war diesen übel gedient, für die Schattenmonarchie der Merowinger ein energisches arnulfingisches Königtum einzutauschen; ihnen lag vielmehr nur daran, überhaupt keine kräftige Regierung über sich zu haben. Sie erhoben sich gegen Grimoald, setzten ihn gefangen, lieferten ihn dem neustrischen Hofe aus: sein verfrühtes Wagnis, an Stelle der Anarchie wieder eine wirkliche Zentralgewalt zu begründen, mußte er mit dem Tode büßen [2]).

---

[1]) S. 184.

[2]) Näheres über Grimoald siehe Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, S. 29 f.

Nominell war jetzt das gesamte Frankenreich noch einmal unter Chlodowech II. vereinigt. An seinem Hof war seit Ägas Tod 641 der eigentliche Chef der Regierung sein Nachfolger im Majordomat Erchinoald, ein Verwandter des Königshauses. Er legte vor allem auf gute Beziehungen mit der Geistlichkeit Wert, erscheint im übrigen als eine etwas schwächliche Natur, der es besonders darauf ankam, mit jedermann im Frieden zu leben. So ließ er es geschehen, daß der Partikularismus einen weiteren Schritt vorwärts machte: 642 wurde, hauptsächlich auf Bestreben der Königinmutter Nantechild hin — was sie eigentlich für Zwecke dabei verfolgte, läßt sich nicht erkennen — auch in Burgund ein eigener Majordomus Flaochat eingesetzt: das heißt auch der dritte der großen Komplexe des Reichs hatte jetzt eine selbständige Regierung erhalten. Erchinoald hatte dem nicht nur nicht widerstrebt, sondern schloß sogar mit Flaochat ein Bündnis zu gegenseitigem Schutz und Trutz. Freilich lange dauerte diesmal die Trennung noch nicht: Flaochat, der Miene zu einem energischen Regiment gemacht hatte, sich den Wünschen der Geistlichkeit nicht fügte, starb noch in demselben Jahr; kurz vor ihm war auch seine Gönnerin Nantechild vom Tode fortgerafft worden. So waren Burgund und Neustrien bereits lange Zeit wieder unter der Leitung Erchinoalds vereinigt, als jetzt nach Grimoalds mißglückter Unternehmung auch Austrasien unter seine Herrschaft kam.

Von diesen ganzen Jahren, wo Erchinoald die Zügel der Regierung führte, wissen uns die Quellen nichts zu erzählen: es läßt sich nur so viel erkennen, daß es eine Zeit ebenso der Ruhe wie der Thatenlosigkeit war: wohl nur deshalb blieb der Friede ungestört erhalten, weil die Zentralgewalt jeden schalten und walten ließ wie er wollte. Es war wohl so recht ein Regiment nach dem Herzen der Großen, das sich mit einer im wesentlichen nur nominellen Autorität begnügte. Der beste Beweis dafür, daß Erchinoald nie die Interessen der Aristokratie verletzte, liegt wohl darin, daß selbst der sogenannte Fredegar, der eifrige Parteigänger der Arnulfinger, die sich wenn auch nicht durch Erchinoald, so doch zu dessen Gunsten von der Herrschaft ausgeschlossen sahen, in warmen Tönen das Lob des Majordomus singt, wobei er, was sehr bezeichnend ist, nur von dessen Charakter Rühmliches zu sagen, von seinen Thaten aber nichts zu erzählen weiß.

Neues Leben kommt in diese völlige politische Stagnation erst mit Ebroin, dessen imponierende Persönlichkeit den beherrschenden Mittelpunkt der letzten vorarnulfingischen Periode des Reiches bildet. 657 starb König Chlodowech II.; er war stets nur ein Schattenkönig gewesen; auch über sein Privatleben wird wenig Rühmliches berichtet: er war der Schwelgerei, dem Trunk, der Wollust in hohem Grade ergeben; zuletzt soll er blödsinnig geworden sein. Trotz seiner Jugend — er wurde nur 22 Jahre alt — hinterließ er drei, natürlich unmündige Söhne. Es ist der beste Beweis dafür, wie wohl sich überall der Adel bei Erchinoalds Regiment fühlte, daß man nicht diese günstige Gelegenheit zur Herstellung der Selbständigkeit der Einzelreiche benutzte, sondern es vorzog, unter Festhaltung der Reichseinheit den ältesten Sohn Chlothachar III. als Gesamtherrscher anzuerkennen. Aber kurze Zeit darauf folgte dem König im Tode sein Majordomus

Erchinoald; an seine Stelle wurde Ebroin berufen, neben dem zunächst noch die Königinmutter Balthild, die Gemahlin Chlodowechs, einen gewissen Einfluß ausübte, vornehmlich im Sinne der Fortführung der passiven Politik Erchinoalds. Insbesondere war Balthild bestrebt, gutes Einvernehmen mit der Kirche sowie mit den weltlichen Großen zu bewahren; auf sie ist es wohl zurückzuführen, daß wir in dieser Zeit ungewöhnlich viel Schenkungen von Königsgut an die Kirche finden: diese Freigebigkeit war in doppelter Hinsicht bedenklich: nicht nur daß die Einnahmen der Krone dadurch fortwährend sanken, sondern es wurde dadurch auch die Geistlichkeit nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch immer mächtiger, wurde immer mehr in den Stand gesetzt, sich von der starken Bevormundung, unter der sie bisher vom Königtum gehalten war, loszumachen. Es war entschieden kein Zufall, daß schon nach wenigen Jahren an der Spitze der antimonarchischen Bewegung ein Bischof stand. So sehr sich auch hier wie in späteren Jahrhunderten die königliche Freigebigkeit gegen die Kirche psychologisch begreifen läßt, so darf man sich bei aller Anerkennung der darin zu Tage tretenden frommen Gesinnung der Herrscher doch darüber nicht täuschen, daß hier eine selbstmörderische Politik eingeschlagen wurde, indem sich das Königtum freiwillig seiner solidesten Stütze, seiner großen finanziellen Ueberlegenheit beraubte.

Kaum daß der Adel merkte, daß eine festere Hand als die Erchinoalds das Staatsruder lenkte, so trat er auch sofort wieder mit partikularistischen Bestrebungen hervor. Ebenso wie schon unter Chlothachar II. und Dagobert I. verlangte man in Austrasien eine selbständige Verwaltung, und ebenso wie damals wagte die Zentralregierung nicht, diesen Ansprüchen Widerstand zu leisten: 663 wurde Chlodowechs II. zweiter Sohn Childerich II. zum König von Austrasien eingesetzt; die Regentschaft für ihn führte nominell wohl seine Tante Elmhild, die Witwe Sigiberts III., thatsächlich dagegen der Majordomus Wulfoald.

Während nun in Austrasien wie immer, wenn dort der Adel herrschte, eine Zeit schlaffer thatenloser Ruhe folgte, kam es im Westen zu wilden, erbitterten Kämpfen. Sobald sich Ebroin einigermaßen fest im Sattel fühlte, machte er rücksichtslos die Vorrechte der Zentralgewalt geltend: gegen den selbstherrischen Adel ging er mit großer Härte vor, scheute sich nicht seine Gegner zu vertreiben, ihre Güter in Beschlag zu nehmen. Von den fiskalischen Befugnissen machte er in einer seit Jahren nicht mehr gewohnten Weise Gebrauch; ja, man warf ihm vor, daß seine Leidenschaft, seine Einnahmen zu vermehren, so weit gehe, daß ihm auch das Recht für Geld feil sei. Mit Staunen und Unwillen mußte der Adel sehen, daß der Inhaber des Majordomats, in dem er gewohnt war, seinen Beschützer und Führer zu erblicken, gegen die Aristokratie regierte. War es denkbar, daß sich die Großen ein solches Regiment ruhig gefallen ließen? Aber der erste Versuch Ebroin zu stürzen nahm ein Ende, das ganz geeignet war, die Gegner des Majordomus in Schrecken zu setzen: ganz nach Art der früheren Könige, ließ Ebroin kraft eigenen Rechts den rebellischen Bischof Sigbrand hinrichten; die Regentin Balthild, die den Bestrebungen Sigbrands nicht ganz fern gestanden zu haben scheint, wurde bewogen, sich in das Kloster Chelles an der Marne zurückzuziehen, wo sie 680 starb.

Ebroin war jetzt völlig Herr im Lande. Doch nicht allzulange sollte er sich seiner Macht erfreuen; bald fand der Adel einen gewandten Führer in Bischof Leodegar von Autun, einem ebenso geist- und kenntnisreichen und kunstsinnigen wie ehrgeizigen und herrschsüchtigen Prälaten. Geschickt wußte er es für die von ihm vertretenen Interessen zu benutzen, als 673 der nominelle König Chlotachar, ein erst 19jähriger Jüngling, starb: während Ebroin dessen jüngsten Bruder Theuderich zum Nachfolger in Neustrien und Burgund proklamierte, betrachtete die von Leodegar geführte Partei die Thronfolge als eine noch offene Frage, über die erst eine Versammlung der Großen Beschluß zu fassen habe. Als Ebroin natürlich dies nicht zuließ, den burgundischen Großen vielmehr gemäß einem schon früher erlassenen Edikte den Besuch des Hofes untersagte, da ging auch der Adel entschlossen vor: man trat mit der austrasischen Regierung in Verbindung, rief den dortigen König Childerich auch zum Herrscher von Neustrien und Burgund aus. Mit rücksichtsloser Energie wußten Leodegar und sein Anhang ihren Willen durchzusetzen: wer nicht entfloh, der wurde durch Bedrohung mit dem Tode zur Unterwerfung genötigt. Der eben noch allmächtige Majordomus sah sich plötzlich seinen Gegnern gegenüber fast wehrlos: er zog es vor, freiwillig zurückzutreten. Er kam in das Kloster Luxeuil in Haft; sein Besitz wurde seinen Siegern zur Beute; sein Thronkandidat Theuderich wurde im Kloster S. Denis interniert.

Sofort setzte eine völlige Reaktion zu Gunsten des Adels ein. Alle im Widerspruch mit den Gesetzen früherer Könige — damit sind in erster Linie wohl die Satzungen von 614 gemeint — oder zu Ungunsten der Großen getroffenen Maßregeln wurden kassiert. Feierlich mußte der König versprechen, fortan nur gemäß dem Gesetz und dem Herkommen zu regieren; um eine Wiederholung eines Regiments nach Ebroins Art zu verhüten, ließ man sich zusichern, daß die höchste Würde — das heißt doch wohl der Majordomat — fortan nicht auf Lebensdauer vergeben, sondern unter den Großen wechseln solle.

Derartige Bestimmungen, die sich in erster Linie nicht mehr wie 614 gegen das Königtum — das jetzt schon allzu machtlos war —, sondern gegen den Majordomus richteten, bedeuteten eine weitgehende Beschränkung der Zentralgewalt; aber trotzdem trat bald zu Tage, daß der Adel damit noch nicht zufrieden war, daß er selbst die Regierung seiner eigenen Parteiführer nicht mehr zu ertragen vermochte, daß er sich nur bei völliger Anarchie wohl fühlte. Seit Ebroins Beseitigung übte im Westen Bischof Leodegar den maßgebenden Einfluß aus; bald aber kam er mit andern Großen in Konflikt; ein Zwist mit Bischof Präjectus von Clermont-Ferrand wurde von seinen Gegnern, zu denen auch die austrasische Regentin Elmhild und der austrasische Majordomus Wulfoald gehörten, geschickt zu Leodegars Sturz benutzt; dieser, eben noch an der Spitze Neustriens, erblickte sich jetzt in demselben Luxeuil in Gewahrsam, wo auch sein alter Gegner Ebroin in Haft gehalten wurde.

Leodegars Fall war vor allem ein Werk der in Austrasien herrschenden Kreise; es entspricht dem, daß die politische Leitung des Gesamtreiches zunächst dem Wulfoald zufiel. Hatte der burgundisch-neustrische Adel sich schon dem Regiment eines seiner Häupter nicht fügen wollen, so war er selbstverständlich

noch weniger geneigt, dem Wulfoald zu gehorchen, zumal da dieſer weit weniger als Leodegar die Intereſſen der Großen wahrgenommen zu haben ſcheint; dazu kam, daß der junge König Childerich ſelbſt ſich durch hoffärtiges Weſen, durch raſches, unbeſonnenes Handeln verhaßt machte. Als er einen vornehmen Franken, den Bodilo, widerrechtlich hatte körperlich züchtigen laſſen, da zettelte dieſer, von Rachedurſt erfüllt, eine Verſchwörung an; 675 wurde von ihm und ſeinen Genoſſen der König verräteriſch ermordet. Wulfoald ſah ſeine Stellung in Neuſtrien unhaltbar; er flüchtete nach Auſtraſien.

Die Bluttat wurde das Signal zu einer allgemeinen Anarchie. Alle, die früher mit Verbannung oder Haft beſtraft waren, kehrten jetzt in ihre Beſitzungen zurück; jeder that, was ihm gut dünkte; die Statthalter der einzelnen Bezirke bekämpften ſich gegenſeitig, nur beſtrebt, in egoiſtiſcher Weiſe ihre perſönliche Machtſtellung zu ſtärken. Die allgemeine Verwirrung wurde dadurch noch geſteigert, daß bald drei Thronprätendenten vorhanden waren. Die neuſtriſchen Großen holten Theuderich III., den Bruder des ermordeten Königs, aus dem Kloſter S. Denis hervor, in das man ihn vor wenigen Jahren geſteckt hatte[1]); zu ſeinem Majordomus machte man den Leudeſius, hauptſächlich wohl, weil dieſer der Sohn des Erchinoald war, unter dem man ſich dereinſt am wohlſten gefühlt.[2]) In Auſtraſien wollte man natürlich von dem neuſtriſchen König nichts wiſſen, war vielmehr entſchloſſen, ſeine Selbſtändigkeit zu behaupten; in Ermangelung eines andern Merowingers griff man auf den von Grimoald beſeitigten Dagobert II.[3]) zurück, den man aus Irland herbeikommen ließ; ſeine Erhebung war vor allem Wulfoalds Werk. Aber es gab in Auſtraſien auch eine dem Wulfoald feindliche Partei; dieſe erſahen zu ihrem Werkzeug Chlodowech III., einen angeblichen Sohn Chlothachars III., riefen ihn zum König aus.

Wie hätten die beiden einſtigen Machthaber, die unfreiwilligen Bewohner von Luxeuil, Ebroin und Leodegar, dieſe allgemeine Gährung vorübergehen laſſen ſollen, ohne einen Verſuch zu machen, wieder ans Ruder zu kommen? Wie allen anderen politiſchen Verbrechern, ſo hatte auch ihnen Childerichs Ermordung die Freiheit gebracht. Leodegar nahm ſein Bistum Autun wieder ein, wurde bald die eigentliche Seele der neuſtriſch-burgundiſchen Regierung. Die Art, wie Ebroin die Zügel wieder in ſeine Hand brachte, bewies, daß er ein Meiſter der politiſchen Intrigue war. Er ſchloß ſich zunächſt der Partei Chlodowechs an; ja, noch mehr: die ganze Erhebung Chlodowechs war wohl geradezu in erſter Linie durch Ebroin veranlaßt, kann als ſein Werk gelten; mit jenen zuſammen wandte ſich Ebroin gegen Neuſtrien. In entſchloſſener, energiſcher Kriegführung verfolgte er den König Theuderich bis in die Nähe des Meeres, wo er ihn in Crécy-en-Ponthieu in ſeine Gewalt brachte. Deſſen Majordomus Leudeſius wußte er durch geſchickte Vorſpiegelungen zur Uebergabe zu bewegen, dann aber ließ er ihn töten. Gegen das eigentliche Haupt der neuſtriſchen Partei, den Leodegar, hatte Ebroin ſeine auſtraſiſchen Verbündeten entſandt: dieſe belagerten jenen in Autun: die

[1]) S. 183.
[2]) S. 186.
[3]) S. 185.

Stadt ſah ſich bald gezwungen, zu kapitulieren; den Leodegar traf die Strafe der Blendung; er kam in Haft.

Inzwiſchen aber hatte Ebroin einen überraſchenden politiſchen Frontwechſel vollzogen: kaum daß der junge Theuderich, den er ja ſchon einmal zum Frankenkönig ausgerufen hatte [1]), in ſeinen Händen war, da ließ er den Chlodowech fallen, behandelte den Theuderich als rechtmäßigen Herrſcher. Es bedeutete, daß Ebroin ſich unabhängig machen wollte von der auſtraſiſchen Partei, mit deren Hülfe er eben emporgekommen. In der That trat er ihr bald offen als Feind gegenüber: durch eine Synode ließ er ihr eigentliches Haupt, den Biſchof Dido von Châlons, ſeiner Würde für verluſtig erklären; darauf wurde jener enthauptet.

Auf derſelben Synode hielt Ebroin mit Leodegar endgültige Abrechnung. Er beſchuldigte ihn und ſeinen Bruder, daß ſie die Ermordung König Childerichs verurſacht hätten; durch die völlig unter dem Einfluß Ebroins ſtehende Verſammlung wurde über Leodegar die Entſetzung und das Todesurteil ausgeſprochen; es wurde, nachdem man ihn noch einige Zeit in Haft gehalten, in der That vollſtreckt.

Ebroin war unbeſtritten Herr im Lande. Seine Gegner bekamen ſeine ſchwere Hand zu fühlen. Ueber mehr als einen wurde das Todesurteil gefällt. Andere hielten es für ratſam, ſich durch die Flucht ſeiner Gewalt zu entziehen; mancher fand erſt bei den Basken ein Aſyl. Aber Ebroin ließ ſich doch nicht zu blindem Wüten fortreißen; er erfaßte ſofort ſeine neue Stellung in wirklich ſtaatsmänniſcher Weiſe, indem er ein Amneſtiedekret erließ — von dem nur die Häupter der ihm feindlichen Kreiſe, wenn auch nicht formell, ſo doch thatſächlich ausgeſchloſſen wurden —: keiner ſollte Klage erheben dürfen wegen der Schäden, die ihm in dieſer Zeit allgemeiner Anarchie von ſeinen Gegnern an ſeinem Vermögen zugefügt wären: es war eine Anerkennung der beſtehenden Verhältniſſe, der Verzicht auf eine ſchrankenloſe Reaktion.

Aber auch noch in anderer Hinſicht bewies Ebroin, daß ſein Blick doch über den Horizont rein perſönlicher Intereſſen hinausdrang. Während ſonſt überall in jener Zeit die Großen im Banne des Partikularismus ſtanden, ſtrebte er dem Ziel der Reichseinheit zu. Er verſtand es auch Auſtraſien ſich zu unterwerfen: er zog im Namen Theuderichs gegen Dagobert zu Felde: die Entſcheidung brachte wohl nicht eine Schlacht, ſondern die noch in demſelben Jahre erfolgte Ermordung Dagoberts und die Beſeitigung ſeines Majordomus Wulfoald. Es ſcheint, als habe ſich Wulfoald ebenſo wie einſt in Neuſtrien mit dem Adel nicht auf freundlichen Fuß zu ſtellen gewußt, als habe er ſich insbeſondere die Feindſchaft der Biſchöfe zugezogen; als habe er vor allem durch fiskaliſche Maßregeln ihre Mißſtimmung erregt. Erwägt man dazu, daß nach Wulfoalds Fall die politiſche Leitung in Auſtraſien den Arnulfingern zufällt, einem Geſchlecht, das wir in früherer Zeit ſchon wiederholt an der Spitze der partikulariſtiſch geſinnten Ariſtokratie geſehen, ſo wird man ſagen müſſen, Wulfoalds und Dagoberts Sturz war offenbar das Werk der auſtraſiſchen Adelspartei; dagegen iſt es ſehr unwahrſcheinlich, daß Ebroin, den in Neuſtrien der Adel ſo grimmig haßte, dabei ſeine Hand im Spiele gehabt.

---

[1]) S. 188.

Seit Grimoalds mißglücktem Prätendententum [1]) waren die Arnulfinger von der politischen Bühne verschwunden; jetzt werden uns mit einemmal Martin und Pippin der Mittlere, der Sohn Ansegisels [2]), der Enkel Pippins und Arnulfs, als Regenten Austrasiens nach Wulfoalds Tod genannt. Es entsprach durchaus der ganzen bisherigen politischen Parteinahme der Arnulfinger, daß sich die austrasische Regierung bald in schroffen Gegensatz zu Ebroin stellte: 680 kam es zum offenen Kriege; bei Bois-Fay, in der Nähe von Laon, fiel die Entscheidung zu Ebroins Gunsten. Pippin mußte flüchten; Martin wurde, obwohl man ihm eidlich das Leben zugesichert hatte, erschlagen. [3])

Ebroin war Herr über das gesamte Frankenreich. Er sollte sich indes seines Triumphes nicht lange erfreuen. 681 wurde er das Opfer der Rache eines von ihm beleidigten Franken Ermenfrid; ob man wohl daraus, daß der Mörder zu Pippin floh, schließen soll, daß Pippin die That mindestens nicht ungern gesehen?

Es ist sehr schwer, die letzten Ziele von Ebroins Politik zu erkennen. Der gleichzeitigen Ueberlieferung, die ganz unter der Einwirkung der Auffassung teils der Arnulfinger, teils Leodegars steht, ist er nichts weiter als ein selbstsüchtiger, habgieriger, grausamer Tyrann. Aber der leidenschaftliche Haß, mit dem ihn der Adel beehrt, gibt doch einen Fingerzeig, daß er anders zu beurteilen ist. Gewiß, daß Ebroin von jenen schlechten Eigenschaften, die seine Gegner allein hervorheben, nicht frei war: er war in der That herrschgierig, auf den eigenen Vorteil bedacht, gewaltthätig gegen seine Feinde. Aber alle diese Härten und Fehler des Charakters finden wir doch in den Dienst einer Politik großen Stiles gestellt. Ebroin versucht noch einmal die rechtlichen Befugnisse der Zentralgewalt auch thatsächlich geltend zu machen, dieser Zentralgewalt eine unabhängige Stellung über den Parteien, insbesondere auch über dem Adel zu wahren; er lehnt es ab, sich mit den Interessen der Aristokratie zu identifizieren; er strebt danach, wenigstens noch einigermaßen die Einheit des Reiches festzuhalten. Es ist mit einem Wort der alte Kurs der merowingischen Politik, nur mit dem allerdings sehr wesentlichen Unterschied, daß der Träger dieser Politik jetzt nicht mehr ein Merowinger, nicht mehr der König, sondern dessen Majordomus war. Hatte schon das Königtum in der Person Dagoberts bei den gänzlich veränderten politischen und sozialen Verhältnissen eine derartige Politik nicht durchzuführen vermocht, so war dies natürlich bei einem Beamten, der aus den Kreisen der Aristokratie hervorgegangen war, dem es an jedem anderweitigen festen Rückhalt gebrach, vollends unmöglich, und man kann daher wohl sagen, der Versuch Ebroins, an Stelle der merowingischen Monarchie ein in denselben Bahnen wandelndes Hausmeiertum zu setzen, war von vornherein aussichtslos. Wenn Ebroin trotzdem wiederholt Scheinerfolge erzielte, so ist das der beste Beweis seiner hervorragenden Fähigkeiten. Freilich es fehlt ihm der Blick für das Mög-

[1]) S. 185.

[2]) S. 183.

[3]) Vergl. hierzu und zum folgenden Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, S. 30 ff.

liche und Ausführbare, der ſeinem großen Gegner Pippin in ſo hervorragendem Maße zu eigen iſt. Zügelloſer Egoiſt und begabter, aber reaktionärer Staatsmann fließen bei ihm zu einem Bilde zuſammen, ſind durch keine ſcharfen Linien geſchieden; falſch wäre es, in ihm nur den einen oder andern zu ſehen.

Nach Ebroins Ermordung wurde in Neuſtrien Waratto zum Majordomus gewählt; in Auſtraſien übte Pippin den maßgebenden Einfluß, wenn er auch nominell König Theuderich und den Waratto anerkannte. Waratto ſah ſich bald durch ſeinen eigenen Sohn Gislemar verdrängt, der ſich zu Pippin feindlich ſtellte. Doch ſtarb Gislemar nach kurzer Zeit; Waratto erlangte ſeine Stellung zurück. Nach Warattos Tod wurde durch den Einfluß ſeiner Witwe Anſfled der Majordomat an ſeinen Schwiegerſohn Berthar übertragen. Zwiſchen ihm und Pippin kam es bald zum offenen Kampf; Pippin ſiegte 687 bei Tertri am Omignon. Jetzt ließ Anſfled den Berthar ermorden; ſie verſtändigte ſich mit Pippin. Ein Wechſel im Königtum fand nicht ſtatt — Theuderich III. regierte noch bis 691 —, aber Pippin war alleiniger Majordomus für das ganze Frankenreich und behauptete ſich dauernd als ſolcher: die Arnulfinger hatten mit feſter Hand die ſeit Jahren am Boden ſchleifenden Zügel der Regierung ergriffen, um ſie nicht wieder loszulaſſen.

Wie nunmehr die Arnulfinger, die als Führer einer Partei emporgekommen waren, ſich von dieſer Partei unabhängig machten, wie für ſie fortan nicht mehr das Parteiintereſſe, ſondern das allgemeine Wohl das letzte Ziel bildete, wie ſie, die bisher an der Spitze der partikulariſtiſchen Beſtrebungen geſtanden, immer energiſcher für die Reichseinheit eintraten, wie ſie ein Staatsweſen ſchufen, das in ſeiner Organiſation den beſtehenden wirtſchaftlichen Zuſtänden entſprach, das darzuſtellen iſt nicht mehr unſre Aufgabe. Mit der Schlacht von Tertri iſt die merowingiſche Monarchie zu Ende, beginnt das friſche, lebenskräftige Aufblühen des karolingiſchen Staates.

Achter Abſchnitt.

Die Anfänge von Sonderbildungen im Weſten und im Oſten.

Wohl iſt die langſame Verſchiebung des Machtverhältniſſes zwiſchen Königtum und Adel das politiſch bedeutſamſte Moment aus der bei oberflächlichem Hinblick ſo unerquicklichen Periode des Zerfalls des merowingiſchen Staates, aber es iſt keineswegs der einzige Punkt, in dem ſich die merowingiſche Monarchie des ſiebenten Jahrhunderts von der des ſechſten unterſchied. Ehemals hatte doch ſelbſt in den ſchlimmen Jahrzehnten der Bürgerkriege die auswärtige Politik nicht geruht; noch bis tief hinein ins Zeitalter Brunichilds dauern, trotz der Streitigkeiten der Herrſcher miteinander, die Unternehmungen an den Grenzen gegen die äußeren Feinde fort. [1]) Jetzt iſt dies anders: abgeſehen von Dagobert, der auch in dieſer Hinſicht noch einmal in die alte merowingiſche Politik einzulenken ſucht [2]), wird die Kraft der Zentralregierung völlig durch die inneren Konflikte erſchöpft; von einer Initiative nach außen iſt nicht mehr die Rede: es ſcheint faſt, als ob die äußere Geſchichte dieſes Großſtaates ganz ſtill ſtünde.

Aber konnte in Wahrheit ein derartiges völliges Aufgehen der einzelnen Parteien in die Intereſſen des inneren Haders ohne Folgen nach außen bleiben? Die Feinde an den verſchiedenen Grenzen, die Aufgaben, die dort noch zu löſen waren, waren ja dieſelben wie früher; ſie verſchwanden dadurch nicht aus der Welt, daß die Zentralgewalt ſich nicht mehr mit ihnen beſchäftigte. Wie überall in einem Großſtaat waren die Lebensfragen für die Grenzlande ſehr andere als für die Mitte: ihnen konnte es bis zu einem gewiſſen Grade gleichgültig ſein, ob der König allein regierte oder ſeine Macht mit dem Adel teilen mußte; ihnen kam weit mehr darauf an, ob das Anſehen des fränkiſchen Reiches noch ſtark genug war, um ſie vor Beläſtigung durch die Nachbarn zu ſchützen: mit einem

[1]) S. 129 ff.

[2]) S. 182.

Wort, ihnen standen nicht die Fragen der inneren, sondern der äußeren Politik durchaus in erster Linie. Wenn man nun daheim in der Residenz für derartige Dinge weder Auge noch Ohr hatte, dann blieb eben nichts andres übrig, als daß man sich an den Grenzen selbst zu helfen suchte, so gut es ging; daß die lokalen Autoritäten die Aufgaben übernahmen, die für die Zentralgewalt nicht vorhanden waren. Das konnte aber nicht ohne Rückwirkung bleiben auf die Stellung dieser Autoritäten selbst: indem sie mehr und mehr in der äußeren Politik die Befugnisse der Zentralgewalt ausübten, mußten sie von letzterer unabhängiger werden, mußten sie an Macht und Ansehen zunehmen. Es war unausbleiblich, daß in demselben Maße, wie die Parteiführer im Innern immer ausschließlicher darauf bedacht waren, sich gegenseitig die Herrschaft streitig zu machen, in den Grenzlanden selbständige Gewalten heranwuchsen. Es ist gewissermaßen das positive Gegenbild zu dem negativen Schauspiel des Zerfalls der merowingischen Monarchie: in demselben Augenblick, wo die alte Staatsordnung sich auflöst, setzt eine neue Entwickelung ein, kraft deren an den verschiedensten Orten Sondergebilde emporsprießen. Diesem Keimprozeß nachzugehen, ist entschieden eine interessantere Aufgabe, als die Verwesung der Gesamtmonarchie zu betrachten; leider aber läßt uns hier die Ueberlieferung fast völlig im Stich; ihre allzuspärlichen Nachrichten machen es unmöglich, über das Einzelne so volle Klarheit zu erlangen, wie wir wünschten; wir müssen zufrieden sein, wenn es uns gelingt, die Hauptpunkte und die Hauptrichtung dieser gesamten Entwickelung zu erkennen.

Vom Standpunkt der deutschen Geschichte erhebt sich da vor allem die Frage, wieweit bei dieser ganzen Erscheinung nationale Interessen und Auffassungen sich geltend machten. Man wird ohne Frage das Mitwirken nationaler Momente nicht völlig in Abrede stellen dürfen. Sobald sich innerhalb und neben der Gesamtmonarchie und ihren drei großen Komplexen kleinere Einheiten konsolidierten, war es natürlich, daß man dabei auf frühere historische Geschlossenheiten zurückgriff; da aber kamen dann doch in erster Linie die Stämme in Betracht. Wenn wenigstens an der Ostgrenze die neuen Sonderbildungen im wesentlichen mit den Stämmen zusammenfallen, so wird man darin doch nicht bloß einen Zufall sehen können: die Stammesunterschiede waren durch die merowingische Gesamtmonarchie zwar überwunden, aber noch nicht beseitigt; sie mußten sich sofort wieder geltend machen, sobald eine partikularistische Strömung einsetzte, gleichviel woher diese selbst ihren Ursprung nehmen mochte. Spielte, wie wir gesehen haben [1]), bei der Entstehung der drei großen Reichskomplexe der nationale Gesichtspunkt im wesentlichen noch keine Rolle, so liegt die Sache hier bei der Absonderung weit kleinerer Einheiten doch etwas anders: die Empfindung für die Stammesfremdheit war noch stark genug, um zu verhindern, daß sich selbst solche Nachbarn, bei denen die gleichen politischen Interessen vorhanden waren, innerhalb oder außerhalb des gemeinsamen Staatsganzen fester aneinanderschlossen; bei der Entstehung der partikularen Grenzgewalten wurde deren äußerer Umfang doch in erster Linie durch das Nationalbewußtsein bestimmt — freilich äußerte

[1]) S. 176.

sich dieses auch jetzt noch ebenso wie in der Urzeit in seiner allerrohesten Form als Stammesbewußtsein.

Wenn man somit den Einfluß nationalen Sonderungsdrangs bis zu einem gewissen Grade anerkennt, so muß man sich freilich andrerseits um so mehr vor der Vorstellung hüten, als hätten die Stammesgegensätze jene Sonderbildungen überhaupt erst veranlaßt. Diese Auffassung wird schon dadurch unhaltbar, daß sich die ganze Entwickelung keineswegs auf den germanischen Osten beschränkte, sondern ebensogut auch im romanischen Westen erfolgte, daß sich dort in Aquitanien ein Landesteil von dem romanischen Gallien abtrennte, bei dem man in keiner Weise Stammesunterschiede gegenüber den umliegenden Landschaften geltend machen kann. Gerade diese Uebereinstimmung der Erscheinungen an der Ost- und der Westgrenze läßt klar erkennen, daß es sich um Bildungen handelt, die einem und demselben Nährboden ihren Ursprung verdanken, und dieser Nährboden kann, wie oben dargelegt, kein anderer sein, als die dadurch, daß die Zentralgewalt völlig in den inneren Konflikten aufging, von Grund aus veränderte politische Lage der Außenlandschaften des Reiches.

Mustern wir nunmehr im einzelnen jene Bildungen, die eine eigentümliche Mittelstellung zwischen abhängigem Landesteil und autonomem Vasallenstaat einnehmen, so finden wir zunächst im Südwesten Aquitanien, das heißt die Landschaften zwischen Loire und Pyrenäen. Gerade Aquitanien war bei den Teilungen stets zwischen verschiedene Herrscher zerstückelt worden [1]); der entscheidende Wendepunkt trat erst unter Dagobert ein, indem dieser, um seinen Bruder Charibert einigermaßen für den Ausschluß von der Thronfolge zu entschädigen, ihm Aquitanien als fast selbständiges Teilreich überließ. [2]) Hatte auch die Sondereristenz zunächst nur für wenige Jahre Bestand, so wurde doch dadurch das Bewußtsein einer engeren Zusammengehörigkeit ganz außerordentlich gestärkt; und es war auch wohl vor allem dieser Präcedenzfall dafür bestimmend, daß man bei der Reichsteilung von 634/5, die nach Dagoberts Tod in Kraft trat [3]), Aquitanien nicht wie früher zerstückelte, sondern als ungetrenntes Ganzes mit Austrasien verband. Dafür, daß es nicht an Neustrien, sondern an Austrasien kam, ist der entscheidende Grund wohl darin zu suchen, daß eine Reihe von Familien des austrasischen Adels in Aquitanien großen Grundbesitz hatten. Für die weitere Entwickelung des Landes mußte diese Zuteilung von größter Bedeutung werden: die austrasische Regierung konnte natürlich auf das räumlich weit entlegene und von dem Kern des Staates völlig getrennte Gebiet einen ungleich geringeren Einfluß ausüben, als dies einem neustrischen Herrscher möglich gewesen wäre. Dazu kommt, daß auch gleichzeitig Aquitanien eine einheitliche Verwaltung erhalten zu haben scheint; es scheint beim Tode Dagoberts zuerst ein Gesamtherzog über Aquitanien bestellt worden zu sein: der erste uns namentlich bekannte ist Herzog Felix um 660. War auch dieser aquitanische Herzog ursprünglich

[1]) Vergl. S. 128, 141, 151, 158.
[2]) S. 179.
[3]) S. 185.

nichts weiter als ein Beamter, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß sich in diesem fernen Lande seine Autorität in ganz andrem Maße entwickelte als bei jenen Herzogen, die unmittelbar unter den Augen der Zentralregierung ihres Amtes walteten: es war durch die ganzen Verhältnisse bedingt, daß er aus einem Beamten ein zwar in seiner Gesamtpolitik abhängiger, im einzelnen aber nahezu selbständiger Statthalter werden mußte. Diese Weiterbildung des aquitanischen Herzogtums scheint sich sehr rasch vollzogen zu haben: schon die Stellung des Nachfolgers des Felix, des Lupus, geht entschieden über die eines Beamten hinaus. Nicht nur daß er ein Konzil zusammenberuft, sondern er treibt auch selbständige äußere Politik: als sich 673 das westgotische Septimanien gegen König Wamba erhob, da greift Lupus in den Streit ein, unterstützt die Aufständischen — man muß ihm doch wohl die Absicht zuschreiben, Septimanien für Aquitanien zu gewinnen —; freilich, als der energische Wamba die Empörer schlug, Nimes eroberte, da mußte auch vor ihm das fränkische Heer wieder aus Septimanien zurückweichen.

Der Emanzipation Aquitaniens war es vor allem zu gute gekommen, daß damals die politische Leitung des benachbarten Neustriens in schwachen Händen lag; wir sahen [1]), wie hier erst nach dem Tode Childerichs II. mit Ebroin wieder ein wirklich energisches, zielbewußtes Regiment einsetzte. Es ist bezeichnend für die ganze Politik Ebroins, daß er — ebenso wie später Austrasien — Aquitanien zur Unterordnung zwang. Herzog Lupus mußte ins Exil entweichen. Freilich kam es, wohl durch das straffe Anziehen der Zügel seitens Ebroins veranlaßt, bald genug zu einer Erhebung gegen diesen, die in Poitiers ihren Anfang nahm, sich schnell fast über ganz Aquitanien erstreckte; der verjagte Lupus wurde zurückgeholt, als Fürst Aquitaniens begrüßt. Die Ermordung Ebroins [2]), die daran sich schließenden Wirren bewirkten, daß von einem energischen Durchgreifen der Zentralgewalt gegenüber den Aufständischen nicht die Rede war; man hatte sich am Hofe in der nächsten Zeit wieder um andere Dinge zu kümmern, als um das ferne Grenzland. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich in diesen Jahren die Stellung des aquitanischen Herzogs bedeutend befestigte. In der That finden wir später im Beginn des achten Jahrhunderts ein Herzogtum Aquitanien unter Herzog Eudo, das sich von einem völlig selbständigen souveränen Staatswesen fast nur noch nominell unterschied.

In einem sehr ähnlichen Verhältnis wie Aquitanien zum Gesamtreich steht zu Aquitanien selbst das Land der Basken (Wasconen). Die Basken waren zur Zeit der Herrschaft Brunichilds mit Heeresmacht unterworfen worden [3]); die Aufsicht über das Gebiet war einem Herzog Genialis anvertraut worden. Es hatten sich bereits damals die Basken vom Gebirge her bis weit in das Flachland ergossen, denn allem Anschein nach umfaßte das baskische Herzogtum (Wasconien) im wesentlichen das ganze Gebiet zwischen Pyrenäen und Garonne.

[1]) S. 186.
[2]) S. 191.
[3]) S. 135.

In der Zeit Chlothachars II. hatten dann wohl die Basken zum guten Teil das fränkische Joch abzuschütteln gewußt; erst als das aquitanische Teilreich Chariberts geschaffen ward, gelang es diesem, sich Wasconien wieder unterthänig zu machen. Wohl versuchten nach Chariberts Tod die Basken noch einmal ihre Selbständigkeit zurückzuerlangen; aber König Dagobert war hier so wenig wie anderswo gewillt, von der Machtstellung des Königtums etwas preiszugeben: er bot 636/7 gegen die Basken ein gewaltiges Heer auf, das dann auch siegreich das Land bis an die Pyrenäen durchzog: feierlich mußte der baskische Herzog dem Könige Gehorsam und Treue geloben. Doch nach Dagobert vernehmen wir nichts mehr von irgend einem Eingreifen der Zentralgewalt in die baskischen Verhältnisse. Zumal als sich jetzt Aquitanien immer selbständiger entwickelte, da machte es sich von selbst, daß an Stelle des Königs nunmehr der Herzog von Aquitanien eine Art Oberhoheit über die Basken ausübte, nur daß diese keineswegs eine allzufeste war: auch bei den Basken ist gegen Ende des siebenten Jahrhunderts der Herzog entschieden über die Stellung eines bloßen Beamten hinausgewachsen.

Setzt in Aquitanien und Wasconien die selbständige Entwickelung erst in den Zeiten des ausgesprochenen Verfalls der merowingischen Monarchie ein, so greift sie in der Bretagne allerdings bedeutend weiter zurück. Schon in der Periode der Bürgerkriege hatten sich die Bretonen unabhängig zu machen gewußt; schon damals waren alle Versuche, sie wieder zu unterwerfen, ohne Resultat geblieben.[1]) Im siebenten Jahrhundert trat hier keine wesentliche Aenderung ein: nach wie vor bestand erbitterte Feindschaft zwischen den Bretonen und ihren romanischen Nachbarn; nie hörten die Raub- und Beutezüge der Bretonen in die umliegenden Gebiete auf. Nur einmal vernehmen wir von einem wirklichen Eingreifen der Zentralgewalt in diese Dinge, und wieder ist es König Dagobert, der auch hier die Prärogative des Reiches zu wahren sucht. Er verlangte 636/7 durch eine Gesandtschaft von den Bretonen Genugthuung für die Räubereien und Anerkennung der fränkischen Oberhoheit, drohte andernfalls mit einem Kriegszug. Wirklich erschien daraufhin der bretonische „König" Judacail in S. Ouen-sur-Seine, huldigte Dagobert, versprach Erfüllung von dessen Forderungen. Natürlich blieb dies, da Dagobert nach wenigen Jahren starb, ohne sachliche Folgen: nach wie vor war nicht nur die Bretagne ein völlig unabhängiges Gebiet, blieben nicht nur die Bretonen von den fränkischen Herrschern unbehelligt, sondern sie waren vielmehr ihrerseits der Schrecken ihrer fränkischen Nachbarn.

So finden wir im siebenten Jahrhundert im Westen eine Mehrzahl mehr oder weniger autonomer Gebiete; fast die gesamten Küstenlandschaften von den Pyrenäen bis zur Seinemündung hatten begonnen, sich selbständig zu entwickeln. Ganz dieselbe Erscheinung nun, nur in noch verschärftem Maße, treffen wir auch im Osten des Reichs; auch hier setzt überall, von den Alpen bis hin zu den Flachlanden der norddeutschen Ebene, ein eigenes politisches Leben ein. Wie

[1]) S. 138 f.

viel natürlicher noch erscheint dies hier als am atlantischen Ozean! Waren jene gallischen Gebiete durch eine jahrhundertelange Vergangenheit eng mit den Landschaften verbunden, die den Mittelpunkt des fränkischen Reiches bildeten, so waren mit diesen die deutschen Gegenden erst durch die Merowinger in Beziehungen gebracht. Hier hatten die partikularen Interessen, sobald sie überhaupt die Bahn zu ihrer Bethätigung geöffnet erblickten, einen ungleich geringeren Widerstand zu überwinden als dort, wo man Jahrzehnte hindurch an ein unmittelbares Eingreifen der Zentralgewalt gewöhnt war. Sicher waren selbst in den besten Zeiten des merowingischen Reiches die Fäden, die von dem Zentrum nach Osten liefen, bei weitem nicht so dicht und enggespannt, wie jene, die sich nach Westen hinzogen. Freilich wir wissen von den Verhältnissen der deutschen Lande aus der Zeit der Blüte des merowingischen Reiches nur allzuwenig; unsre Ueberlieferung stammt eben ganz aus gallischen Kreisen und hat kein Interesse an dem, was im fernen Osten vorgeht; selbst über Vorgänge, die für die Entwickelung des inneren Deutschlands von einschneidender Wichtigkeit waren, erhalten wir nur äußerst dürftige Kunde.

So sind wir gleich über ein Ereignis, dem allem Anschein nach für die ganzen ethnographischen Verhältnisse Norddeutschlands in mancher Hinsicht eine abschließende Rolle zuzuschreiben ist, nur sehr unzulänglich unterrichtet: es handelt sich um die definitive Besiedelung Nordthüringens. Wie wir uns entsinnen, war Nordthüringen von König Theuderich den Sachsen abgetreten worden zum Dank für die Unterstützung, die ihm diese bei seinem Vernichtungskrieg gegen das Thüringerreich geleistet. [1]) Doch fehlte es hier schon in der nächsten Zeit nicht an Reibereien zwischen Sachsen und Franken; diese sächsischen Bewohner Nordthüringens sind es wohl vor allem, denen die Sachsenkriege König Chlothachars I. gelten. [2]) In diesen unerquicklichen Verhältnissen an der thüringischen Grenze ist sicher die Ursache dafür zu suchen, daß der Hilferuf, den die Langobarden vor ihrem Eroberungszug nach Italien ausgehen ließen, bei den Sachsen ein so offenes Ohr fand; 20000 Sachsen, wohl fast durchweg Bewohner Nordthüringens, schlossen sich König Alboin an, als dieser im Jahre 568 gegen Italien aufbrach. [3])

Das durch ihre Auswanderung frei werdende Land fiel als ein freiwillig geräumtes Gebiet in die Hand der Krone zurück, und demgemäß hielt sich der Frankenkönig Sigibert für berechtigt, darüber zu verfügen: er siedelte hier vor allem „Schwaben" an. Diese Schwaben haben nun mit den alamannischen Schwaben Süddeutschlands nichts zu thun; sie sind vielmehr sicher identisch mit den „Nordschwaben", die König Theudebert I. in einem Brief an den Kaiser Justinian [4]) als seiner Herrschaft unterthan erwähnt. Es ist neuerdings dargelegt, daß wir in ihnen einen Stamm aus der jütischen Halbinsel vor uns haben, die Swäfe, oder wie sie in englischen Quellen heißen, die Myrginge, die

[1]) S. 105.
[2]) S. 124.
[3]) Bd. 1, S. 464.
[4]) Vergl. S. 120.

noch im sechsten Jahrhundert an der Eider, im mittleren und östlichen Holstein sitzen; sie bilden wahrscheinlich einen Bestandteil des großen suebischen Stammes der Semnonen.

Aber die Nordschwaben sind keineswegs der einzige Stamm, der damals mit Erlaubnis des fränkischen Königs die Gelegenheit benutzte, um sich in dem frei gewordenen Nordthüringen eine neue Heimat zu suchen: neben dem Schwabengau, der um Aschersleben von der Bode bis zur Wipper reicht, finden wir später daran angrenzend zwischen Saale, Wipper und Unstrut noch einen Hassegau um Eisleben und Merseburg und ein Friesenfeld um Sangerhausen. Auch hier handelt es sich nicht um Ansiedler aus West- und Mitteldeutschland, aus Friesland und Hessen, sondern um Leute aus denselben Gegenden, aus denen die Nordschwaben stammten. Im Friesenfeld ließen sich Nordfriesen nieder, deren ursprüngliche Wohnsitze auf der jütischen Halbinsel zwischen Tondern und der Eider lagen. Die Bewohner des Hassegaus endlich haben, wie sich aus sprachlichen Gründen ergibt, mit den Chatten nichts zu thun, vielmehr sind es aller Wahrscheinlichkeit nach Abkömmlinge der Chauken, die an der Nordseeküste zwischen den Friesen und der Elbe, später auch in Schleswig saßen. Die Neubesiedelung Nordthüringens im sechsten Jahrhundert bedeutet somit eine Südwanderung mehrerer schleswig-holsteinischer Stämme, und es ist fast eine Wiederholung jener Bewegung, die mehrere Jahrhunderte früher die Warnen von Schleswig-Holstein bis tief nach Thüringen hinein geführt hatte. [1])

Die Besitznahme Nordthüringens durch die Nordschwaben und ihre Genossen ist die letzte große Verschiebung in den gegenseitigen Wohnsitzen der deutschen Stämme; wenn später auch noch hie und da Grenzverrückungen vorkommen, so sind diese doch ganz geringfügiger Natur, und es kann fortan auch für Innerdeutschland die Verteilung des Landes unter die einzelnen Stämme als fest und gesichert gelten. Richtig verstanden könnte daher in der That dieser zweite Auszug schleswig-holsteinischer Germanen nach mitteldeutschen Landen als das Ende der Völkerwanderung bezeichnet werden: nur muß man dann unterscheiden die Völkerwanderung als solche, als ethnographische Bewegung von dem Zeitalter der Völkerwanderung als historischer Einheit: nur in ersterer Hinsicht bilden diese thüringischen Vorgänge einen gewissen Abschluß, dagegen können sie, trotz aller territorialen Wichtigkeit, nicht darauf Anspruch erheben, einen epochemachenden Abschnitt in der Gesamtentwickelung der Germanen zu bedeuten.

Die durch Sigibert in Nordthüringen geschaffene Neuordnung mußte noch eine kritische Probe bestehen. Jene ausgewanderten Sachsen fühlten sich auf die Dauer in Italien unter der langobardischen Oberherrschaft nicht wohl [2]); nachdem sie vergeblich in Südgallien neue Wohnsitze zu gewinnen versucht hatten [3]), kehrten sie schließlich 572 mit Erlaubnis König Sigiberts in ihre deutsche Heimat zurück und verlangten von den neuen Anwohnern Herausgabe des ihnen einst gehörigen Landes. Die sagenhaft ausgeschmückte Tradition

[1]) S. 100.
[2]) Bd. 1, S. 465.
[3]) Oben S. 130.

weiß uns zu erzählen, daß die Nordschwaben schließlich bereit gewesen seien, jenen zwei Drittel des Landes und ihr ganzes Vieh abzutreten; die Sachsen aber seien hiermit nicht zufrieden gewesen; so sei es endlich zum Kampfe gekommen; in zweimaliger blutiger Schlacht seien die Sachsen besiegt worden. An der Thatsache eines kriegerischen Zusammenstoßes und des Unterliegens der Sachsen wird man wohl festhalten dürfen. Angeblich sollen in diesen Kämpfen von 26000 Sachsen 20000 gefallen sein; jene, die nicht in der Schlacht ihr Ende fanden, verloren sich spurlos unter die Sieger; der Versuch in Nordthüringen die Neuordnung rückgängig zu machen, war völlig gescheitert.

Jahrzehntelang hören wir nichts über die weiteren Geschicke Thüringens; aus der ganzen Periode der Bürgerkriege besitzen wir nur eine schwer zu deutende Nachricht: 594 zieht König Childebert II. gegen aufständische Warnen zu Felde; er besiegt sie; es werden von ihnen so viele erschlagen, daß von dem ganzen Stamm nur wenig übrig bleiben. Die Ursache der Empörung wird uns nicht mitgeteilt; aber noch mehr, es bleibt dunkel, welches Gebiet überhaupt gemeint ist. Nur soviel scheint mir sicher, daß nicht von den Nordschwaben die Rede sein kann; denn sie sind weder warnischer Herkunft, noch werden sie je in den Quellen als Warnen bezeichnet. Will man nicht an die Warnen an der Rheinmündung [1]) denken, so bleibt nichts andres übrig als anzunehmen, daß von den warnischen Bewohnern des eigentlichen Thüringens [2]) die Rede ist; dann aber erhebt sich sofort die weitere, nicht zu beantwortende Frage, ob wirklich sich die Warnen allein erhoben hatten, also damals noch eine ethnographische Geschlossenheit bildeten, oder ob in archaisierender Ausdrucksweise einfach die Thüringer selbst als Warnen bezeichnet sind, es sich also thatsächlich um einen Aufstand ganz Thüringens gehandelt hat.

Wirklichen Einblick in die Entwickelung Thüringens bekommen wir erst von den Zeiten König Dagoberts I. an. Wir erfahren, daß er den Radulf, den Sohn des Chamar, zum Herzog von Thüringen einsetzte. Allem Anschein nach ist damals das Herzogtum Thüringen neu geschaffen worden. Die Gründe zu dieser Maßnahme können nicht zweifelhaft sein: sie liegen in dem Umsichgreifen des Slawenreiches Samos; galten doch die Raubzüge der Slawen in erster Linie den thüringischen Landen. [3]) Der König wollte offenbar einen wirksameren Grenzschutz schaffen, indem er die gesamte Militärgewalt Thüringens in einer Hand vereinigte. In der That zeigte sich Radulf seiner Aufgabe voll gewachsen; zu wiederholten Malen kämpfte er glücklich mit den Slawen, trieb sie in die Flucht. Bald aber machten sich auch in andrer Beziehung die Folgen der Errichtung eines thüringischen Herzogtums geltend: der neue Herzog erhob im Vollgefühl seiner militärischen Thaten immer stolzer sein Haupt, wollte sich von der austrasischen Regierung, an deren Spitze damals Adalgisel stand, nichts

[1]) S. 101 Anm.
[2]) S. 100.
[3]) S. 183.

sagen lassen, geriet mit dieser in immer größere Spannung. Nach Dagoberts Tod, im Jahre 641, kam der Konflikt zum offenen Ausbruch. Ueber den Anlaß wird uns zwar nichts mitgeteilt; doch erklärt die ganze politische Situation den Zusammenstoß zur Genüge: in Austrasien führte der selbstbewußte Grimoald die Zügel; er trachtete offenbar danach, auch Thüringen seiner Autorität zu unterwerfen, während umgekehrt Radulf wohl jener Partei nicht fern stand, die innerhalb Austrasiens selbst gegen Grimoald intrigierte.[1]) Das austrasische Heer wurde gegen Thüringen aufgeboten, es besiegte zuerst einen Verbündeten Radulfs, den Faro, schloß dann den Radulf selbst in einer Burg an der Unstrut ein; doch endete die Belagerung damit, daß Radulf, mit einigen der fränkischen Anführer im geheimen Einvernehmen stehend, in einem Ausfall den Franken eine so schwere Niederlage beibrachte, daß diese es für ratsam hielten, sich durch einen Vertrag mit dem Herzog freien Rückzug zu erkaufen. Der Versuch, die fränkische Autorität in Thüringen wiederherzustellen, war völlig gescheitert. Wohl erkannte Radulf auch fernerhin nominell noch die Oberhoheit des austrasischen Königs an; thatsächlich aber schaltete und waltete er in Thüringen ganz wie ein unabhängiger Herrscher; ja er wagte es, indem er mit den Reichsfeinden, den Slawen, sich auf freundschaftlichen Fuß stellte, in der äußeren Politik Wege zu gehen, die denen der Zentralgewalt völlig entgegengesetzt liefen. So gehört am Schluß der Merowingerperiode Thüringen nur noch äußerlich dem Reichsverband an; in Wirklichkeit hat es sich zu einem selbständigen Staatswesen entwickelt; erst den Arnulfingern sollte es beschieden sein, dies Grenzland wieder thatsächlich der Zentralgewalt zu unterwerfen.

In Thüringen hatte sich so eine einheimische Autorität, die erst vor kurzem neu geschaffen war, siegreich zu behaupten gewußt: wie war es da denkbar, daß in Baiern, das nicht erst in blutiger Kriegsarbeit bezwungen war, wo ununterbrochen einheimische Gewalten bestanden hatten, die Entwickelung anders verlief? In noch weit stärkerem Maße als in Thüringen drängten hier die ganzen Verhältnisse auf die Bildung eines selbständigen Herzogtums hin.

Schon bei der Eingliederung der Baiern in das Frankenreich hatte König Theudebert dem Stamme unterhalb des Königtums eine Art Selbstregierung durch das Haus der Agilolfinger zugestanden[2]): schon durch die bloße Thatsache, daß die Herzogswürde in einem Geschlecht erblich war, mußte der bairische Herzog in wenigen Generationen über die Stellung eines Beamten bedeutend hinauswachsen. In der That setzt die Entwickelung zur territorialen Autonomie in Baiern wesentlich früher ein als in den andern Grenzlanden: schon in den achtziger Jahren des sechsten Jahrhunderts wagt es der Herzog in den Langobardenkriegen eine für die Langobarden wohlwollende Neutralität zu beobachten[3]), sich damit in ausgesprochenen Gegensatz zu der Politik des Gesamtreiches zu stellen. In den nächsten Jahrzehnten mußte dann die Bedrohung der Landes-

[1]) Vergl. S. 185.
[2]) S. 111.
[3]) S. 131.

grenzen durch Awaren und Slawen entschieden zur Stärkung der Herzogsgewalt beitragen: der Herzog sah sich unwillkürlich zu selbständigem Handeln gedrängt; er konnte bei den kecken Raubzügen jener Feinde unmöglich abwarten, bis es dem fern in Gallien weilenden König beliebte, das Heer aufzubieten. In der That erscheinen die ersten kriegerischen Zusammenstöße mit den Slawen als rein lokale Angelegenheit der Baiern. Um 592 kämpft Herzog Tassilo siegreich gegen die Slawen, wohl im Pusterthal; dafür trugen einige Jahre später die Baiern eine empfindliche Niederlage davon. Unter Tassilos Sohn Garibald dauerten die Händel fort; drangen vorübergehend die Slawen in bairisches Gebiet ein, so wurden sie doch aus ihm bald wieder vertrieben. Im ganzen nahmen sich die bairischen Herzoge mit Erfolg des Grenzschutzes an; sie drängten die Slawen im Pusterthal, das jene eine Zeitlang im Besitz gehabt, weit zurück. Die Zentralgewalt kümmerte sich um diese Kämpfe nicht; sie fand zum Eingreifen erst Veranlassung, als bei den Slawen Samo sein gewaltiges Reich begründet hatte. [1])

Gleichviel ob der Krieg gegen die Slawen momentan Erfolg oder Verlust brachte, durch die bloße Thatsache seines Bestehens mußte er die militärische Stellung des Herzogs wesentlich festigen: die Streitmacht des Landes wurde immer mehr ein williges Werkzeug in der Hand des Herzogs. Man kann vielleicht sagen, durch seine Kämpfe gegen die Slawen errang sich der Herzog völlige Unabhängigkeit vom Königtum. Wie sich im Anfang des siebenten Jahrhunderts das Verhältnis von Königtum und Herzogtum gestaltet, wissen wir nicht; denn es scheint mir nicht zulässig, aus der überaus dunklen und keineswegs einwandsfreien Nachricht, die Baiern hätten auf Befehl König Dagoberts die bei ihnen angesiedelten 9000 Bulgaren ermordet [2]), zu folgern, daß damals noch thatsächlich der König den Baiern Befehle erteilt habe, und daß diese Befehle widerspruchslos vollzogen wurden. Langsam aber ungestört hat sich Baiern im siebenten Jahrhundert vom fränkischen Herzogtum zum faktisch unabhängigen Grenzland weitergebildet; von einem Versuch der Zentralregierung hier ähnlich wie in Thüringen mit Waffenmacht ihre Autorität wiederherzustellen ist nicht die Rede. Als abgeschlossen kann diese Entwickelung mit Herzog Theodo gelten, der gegen Ende des Jahrhunderts regiert. Von einer Unterordnung unter das Frankenreich ist bei ihm nichts mehr wahrzunehmen. In altgewohnter Weise widmet er sich dem Grenzkrieg; freilich vermag er die Awaren nicht an der Fortsetzung ihrer Raubzüge zu verhindern.

Einen sehr wertvollen Einblick in die Zustände Baierns in der Herzogszeit liefert uns das bairische Gesetzbuch, die Lex Baiuvariorum. Wenn auch richtig ist, daß im besten Fall nur ein kleiner Teil von ihr noch dem siebenten Jahrhundert angehört, so wird man doch unbedenklich ihre Bestimmungen über die Rechte des Herzogs auch schon für das Ende der Merowingerzeit verwerten können; zur Zeit der Redaktion des Gesetzbuches (zwischen 744 und 748) haben sich die Befugnisse des Herzogs höchstens gemindert, sicher nicht vermehrt.

[1]) S. 182.
[2]) S. 183.

Der Herzog genießt das fünffache Wergeld des einfachen Freien; auch die Angehörigen des herzoglichen Hauses sind durch vierfaches Wergeld ausgezeichnet. Vergehen gegen den Herzog werden besonders hart bestraft; Ruhe und Friede seines Hofes stehen unter strengem strafrechtlichen Schutz. Jedermann ist verpflichtet, Befehle des Herzogs zu erfüllen. Dies geht so weit, daß Totschlag, auf sein Gebot begangen, straflos bleibt. Die Gesetzgebung übt der Herzog im Einvernehmen mit den Großen aus. Der politische Beamte, der Graf, wird von dem Herzog ernannt, kann von ihm auch wieder abgesetzt werden. Außer den ordentlichen Behörden begegnen auch noch herzogliche Spezialkommissare zur Erledigung einzelner besonderer Geschäfte. Prärogative des Herzogs sind Heer-, Finanz-, Gerichtshoheit. Er allein bietet den Heerbann auf und führt ihn; nur ist er verpflichtet, das Aufgebot zu erlassen, wenn es der König verlangt. An den Herzog gehen die Steuern und die gerichtlichen Friedensgelder; das Hofgericht des Herzogs ist in seiner Kompetenz unbeschränkt. Man erkennt, die Stellung des bairischen Herzogs ist eine solche, daß ihm zum wirklichen Monarchen nur wenig fehlt. Ein Beamter im eigentlichen Sinne ist der Herzog in Baiern wohl nie gewesen; jedenfalls ist am Ende der Merowingerzeit der Beamtenbegriff vollständig hinter dem des Fürsten zurückgetreten; Baiern ist auf dem besten Wege, ein in jeder Hinsicht selbständiger Staat zu werden.

Hinter dem bairischen Herzogtum blieb das alamannische hinsichtlich Macht, Ansehen und Unabhängigkeit etwas zurück. Auch in Alamannien, genauer gesagt Neualamannien, bestand ebenso wie in Baiern eine einheimische Regierung bereits seit der Einverleibung des Landes durch König Theudebert I. [1]); daß auch in Alamannien von Anfang an die Herzoge sich einer bedeutenden Macht erfreuten, wird daraus ersichtlich, daß schon 552 die Herzoge Leuthari und Butilin es wagen konnten, gegen den ausgesprochenen Wunsch des Königs einen Raub- und Beutezug nach Italien zu unternehmen. [2]) Ueber die weiteren Geschicke des alamannischen Herzogtums erfahren wir äußerst wenig; es wird uns eigentlich nur ab und zu der Name eines Herzogs genannt. Gelegentliche Angaben lassen erkennen, daß noch im Zeitalter Brunichilds der alamannische Herzog von der Zentralgewalt abhängig war; das Königtum ist damals noch im stande, über einen ungehorsamen Herzog schwere Strafe zu verhängen, ihm seine Würde zu nehmen, an seiner Statt einen andern einzusetzen. Ueber das alamannische Herzogtum im Ausgang der Merowingerzeit besitzen wir keine direkten Nachrichten, wohl aber sind wir im stande, aus den Zuständen beim Beginn der karolingischen Periode sichere Rückschlüsse zu machen. Uns begegnet am Anfang des achten Jahrhunderts in Alamannien ein fast unabhängiges Herzogtum, das den arnulfingischen Hausmeistern offen den Gehorsam verweigert; Pippin muß es 709 mit Waffengewalt bekämpfen. [3]) Es hat also auch in Alamannien das Herzogtum den Verfall der Zentralgewalt im siebenten Jahrhundert dazu benutzt,

[1]) S. 65.
[2]) S. 123.
[3]) Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, S. 33.

seine Machtbefugnisse wesentlich zu steigern, sich thatsächlich dem Einfluß der austrasischen Regierung zu entziehen. Wie dies geschehen, ob man etwa auch hier wie in Thüringen und Baiern die Kämpfe mit den Grenzfeinden zur Stärkung der herzoglichen Autorität zu verwerten wußte, läßt sich nicht sagen; ebensowenig läßt sich mit Sicherheit erkennen, ob die Herzogsgewalt hier ebenso wie in Baiern in einer Familie erblich war oder doch wenigstens erblich wurde; doch sprechen so manche Gründe dafür, daß eine Erblichkeit des Herzogtums sich in Alamannien nicht vor dem achten Jahrhundert herausgebildet hat.

Wie Baiern so besaß auch Alamannien sein eigenes Stammesrecht. Dessen älteste Aufzeichnung, der sogenannte Pactus, von dem uns fünf Fragmente erhalten sind, gehört wohl noch der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts an; das eigentliche alamannische Gesetzbuch dagegen, die Lex Alamannorum, stammt erst aus dem Anfang des achten Jahrhunderts; doch gilt von ihr dasselbe, was vorhin von dem bairischen Gesetzbuch bemerkt wurde: alles, was sich in ihr von Vorrechten des Herzogs findet, kann unbedenklich noch zur Charakterisierung der Zustände des siebenten Jahrhunderts verwertet werden.

Auch der alamannische Herzog genießt einen besonderen gesetzlichen Schutz: für Vergehen gegen ihn oder auch nur gegen Personen, die zu ihm in besonderer Beziehung standen, ist die dreifache Buße zu zahlen; ja Eingriffe in sein Eigentum werden mit siebenundzwanzigfacher Strafe bedroht. Auch in Alamannien scheint der Herzog die Grafen ernannt zu haben; auch hier gebührt ihm der Oberbefehl über das Heer und eine gewisse Oberaufsicht in polizeilicher und gerichtlicher Beziehung. Die Gesetzgebung wird nicht vom König ausgeübt, sondern vom Herzog unter Zustimmung der Stammesversammlung. Ist in Alamannien der Herzog anfänglich entschieden ein königlicher Beamter, der sich von andern fränkischen Herzogen nur dadurch unterscheidet, daß er einem einheimischen Geschlechte entnommen wird, und daß sein Amtsbezirk ein ungewöhnlich großer ist, so tritt jetzt das Amt gegenüber der Vertretung und Leitung des Stammes durchaus zurück; Alamannien ist nicht mehr ein Bezirk und Bestandteil des Reiches, ja kaum noch ein abhängiges Vassallenland.

Alamannien war nicht das einzige Gebiet im fränkischen Reich mit alamannischen Bewohnern; auch im Elsaß waren, wenn auch eine starke fränkische Einwanderung stattgefunden hatte, die Alamannen doch keineswegs völlig verdrängt worden.[1]) Es hängt doch vielleicht mit diesen ethnographischen Verhältnissen zusammen, wenn sich auch im Elsaß eine Gewalt von partikularem Typus entwickelt: bei seiner eigenartig gemischten Bevölkerung mochte sich das Elsaß gegenüber den angrenzenden Landschaften als eine Art Einheit fühlen. Gleichviel nun, ob in diesen oder andern Umständen der Grund für die Zusammenschweißung dieser Landstriche zu suchen ist, genug, wir finden im siebenten Jahrhundert anstatt der bisherigen beiden Grafschaften Straßburg und Basel ein einziges „Herzogtum des Elsasses"; neben dem Herzog bleibt wohl nur noch ein Graf bestehen. Der erste Herzog, der uns begegnet, ist Gondoin, zur

[1]) S. 66.

Zeit des austrasischen Königs Sigibert (634—656); er ist ein sehr frommer, der Kirche durchaus ergebener Herr. Auf ihn folgt Bonifaz (um 660); auf diesen Adalrich; er vor allem ist mit Erfolg bemüht, seine Macht zu sichern und zu vermehren. Hier erhalten wir einmal einen wirklichen Einblick in die Bildung solcher partikularen Gewalten. Adalrich versteht die wilden Parteikämpfe, die sich um die Person Ebroins gruppieren [1]), in seinem Interesse zu benützen; indem er sich bald dem Ebroin, bald dessen Gegnern anschließt, gewinnt er, wenn auch vereinzelte Rückschläge nicht ausbleiben, zusehends an Terrain, weiß im Elsaß mehr und mehr alles von sich abhängig zu machen; indem er noch rechtzeitig an das aufgehende Gestirn der Arnulfinger Anschluß sucht, vermag er auch unter veränderten politischen Verhältnissen das Errungene zu behaupten. Durch Freigebigkeit gegen die Kirche sichert er sich die für jede emporstrebende Autorität unentbehrlichen Sympathien des Klerus. So fest ist bereits Adalrichs Stellung, daß ihm später in der herzoglichen Würde sein Sohn folgt: der Grund zu einem erblichen Herzogtum Elsaß ist gelegt.

Sehr verschieden sind im einzelnen die Motive, denen in Aquitanien, im Baskenland, in der Bretagne, in Thüringen, in Baiern, in Alamannien, im Elsaß das Grenzherzogtum — diese Bezeichnung scheint mir besser den Kern der Sache zu treffen als die Benennung Stammesherzogtum, die leicht zu falschen Folgerungen verführt — der spätmerowingischen Zeit seine Entstehung verdankte; verschieden gestaltete sich die Entwickelung dieses Herzogtums selbst; verschieden nach Umfang und Inhalt war die Machtstellung, die es zu erreichen wußte. Aber das Hauptresultat war überall dasselbe: die Durchbrechung der Reichseinheit zu Gunsten partikularer Tendenzen. Gleich blieb sich auch überall das Ende dieser eigenartigen Entwicklung: die Arnulfinger sahen sich, sobald sie erst im Zentralreich festen Fuß gefaßt, schon allein durch das vorwärtsdrängende Schwergewicht des gallischen Großstaates dazu veranlaßt, zu versuchen, auch die Grenzlande wieder ihrem Machtgebiete einzugliedern. Der kurze Kampf endigt überall mit dem völligen Erliegen der partikularen Gewalten; nirgends war dem merowingischen Grenzherzogtum eine längere Dauer beschieden.

Schon dieses spurlose Verlöschen nach kurzem Aufleuchten läßt vermuten, daß es mit der Lebenskraft der neuen Institution übel bestellt war. Gewiß fehlte es dem Herzogtum nicht an so manchen positiven Verdiensten. Wir erinnern daran, wie an der Ostgrenze, in Baiern und Alamannien das Herzogtum mit Erfolg den Grenzschutz gegen die Slawen auf sich nahm [2]), wie die Ein- oder wenigstens Angliedernng der Basken ein Werk des Herzogtums Aquitanien war [3]); wir werden später sehen, daß die Einführung des Christentums bei den deutschen Stämmen zum guten Teil dem Herzogtum verdankt wurde. Man kann sagen, durch die Entstehung partikularer Gewalten wurden eine Reihe von Kräften segensreich verwertet, die sich sonst nutzlos so wie im Innern des Reichs

[1]) S. 186 ff.
[2]) S. 202.
[3]) S. 197.

in gegenseitigem Hader verzehrt hätten; wir finden hier eben jene Aristokratie, die wir bisher in dem Vernichtungskrieg gegen das Königtum als nur zum Zerstören geschickt kennen gelernt haben, in wackerer positiver Arbeit begriffen. Das Grenzherzogtum ist somit ein überzeugender Beweis gegen jene Auffassung, die in dem fränkischen Reich des siebenten Jahrhunderts überall nur Verwesung und Absterben erblickt.

Aber so sehr man diese Lichtseiten des Grenzherzogtums anerkennt, so darf man sich doch darüber nicht täuschen, daß die Entstehung selbständiger Gebiete nicht in der Richtung des politischen Fortschritts lag. Die große historische Aufgabe, die jener Zeit gestellt war, bestand darin, das reiche Erbe der antiken Kultur sich zu eigen zu machen und der Zukunft zu übermitteln. Dies vermochte aber damals wohl ein großes gallisch-germanisches Weltreich, nicht aber ein kleiner Partikularstaat, wenigstens nicht, wenn er auf der rechten Seite des Rheines lag. Dazu waren Thüringen, Baiern, Alamannien doch noch wirtschaftlich, sozial, rechtlich, geistig zu wenig entwickelt, um antike Kultur und heimische Art zu einer neuen Einheit zu verschmelzen. Allzu fremd stand noch der Bewohner Innerdeutschlands dem römischen Wesen gegenüber, um für die Aneignung römischer Wirtschaft und römischer Bildung die Zwischenstufe eines gallischen Reiches entbehren zu können. Noch war die Zeit für partikulare germanische Gebilde nicht gekommen. Wenn man sich in Deutschland von Gallien losriß, ehe man alles, worin Gallien voraus war, wirklich in sich aufgenommen hatte, so that man in Wahrheit nicht einen Schritt vorwärts, sondern sank zurück in schon überwundene Zustände. Eine Renaissance nach Art der karolingischen, eine wirtschaftliche und politische Weiterentwickelung, wie sie das Lehenswesen brachte, wäre auf dem Boden eines germanischen Grenzherzogtums undenkbar gewesen. Trotzdem das Grenzherzogtum im einzelnen unleugbar vielfach wohlthätig gewirkt, bedeutet es doch im ganzen für jene Zeit eine empfindliche Einbuße dessen, was man mit dem Einheitskönigtum erreicht: Deutschland sah sich losgerissen von der so verheißungsvollen Verbindung mit den einst römischen Landschaften; was ihm diese sonst als mühelose Frucht in den Schoß warf, mußte im besten Fall durch eine sehr viel längere anstrengende eigene Arbeit erreicht werden. Das merowingische Grenzherzogtum ist interessant als der erste Versuch einer politischen Initiative der deutschen Landschaften, aber diese Initiative nimmt eine falsche Richtung. Es muß als ein Segen für die deutsche Entwickelung bezeichnet werden, daß diesem allzu frühen Bestreben partikularer Absonderung durch die Arnulfinger ein vorzeitiges gewaltsames Ende bereitet, daß durch sie jene enge Verbindung Deutschlands mit dem romanischen Westen erneuert wurde, in der vorerst allein das Heil lag; als zwei Jahrhunderte später sich abermals, nunmehr endgültig, Deutschland von Gallien trennte, als abermals rechts vom Rhein partikulare Gewalten entstanden, da war die gesamte Lage eine völlig andre, waren die wesentlichen Schätze, die man in Gallien einst aus dem Zusammenbruch der Antike gerettet, auch in Deutschland gesicherter Besitz.

Neunter Abschnitt.

Die Nordseestämme.

Die deutsche Geschichte des sechsten und siebenten Jahrhunderts fällt fast ganz mit der Geschichte des merowingischen Reiches zusammen, nur mit einer einzigen, aber wichtigen Ausnahme: die Stämme der deutschen Nordseeküste bleiben außerhalb des fränkischen Reichsverbandes, führen nach wie vor eine politische Sonderexistenz. Wenn daher auch eine deutsche Geschichte in jener Periode ihren Blick zuerst und vor allem dem großen merowingischen Weltstaat zuzuwenden hat, so kann sie sich doch, will sie anders mit Recht eine deutsche Geschichte heißen, der Aufgabe nicht entschlagen, sich auch die Entwickelung der Nordseestämme zu vergegenwärtigen. Leider sehen wir uns auch hier wie bei so vielen andern wichtigen Fragen, auf Schritt und Tritt durch die Dürftigkeit der Ueberlieferung gehemmt. Noch mehr als bei der Geschichte der deutschen Grenzherzogtümer macht es sich aufs empfindlichste fühlbar, daß die ganze Historiographie jener Epoche dem Boden des fränkischen Reiches angehört: sie zeigt demgemäß für die außerfränkischen Stämme lediglich, wenn diese mit den Franken in Berührung kommen, ein — freilich auch dann noch nur geringes — Interesse; die Geschicke dieser Stämme an sich sind ihr vollkommen gleichgültig. So von der gleichzeitigen Geschichtsschreibung vielfach im Stich gelassen, auf Rückschlüsse aus späteren Zuständen angewiesen, müssen wir schon zufrieden sein, wenn es gelingt, den historischen Wendegang der deutschen Nordseeküsten auch nur in seinen gröbsten Zügen richtig zu erkennen.

Wie im Nordwesten und im inneren Deutschland, so ist auch an der Seeküste am Ende des fünften Jahrhunderts die bunte Vielheit der Völkerschaften der Urzeit verschwunden, und wir treffen hier nur noch zwei große Stämme, die Friesen und die Sachsen, die etwa durch die Weser voneinander geschieden werden. Im Gegensatz zu den Benennungen der übrigen deutschen Stämme handelt es sich bei den Friesen und den Sachsen um Bezeichnungen, die bis in die Urzeit zurückreichen. In den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung finden

wir die Friesen in einem langgestreckten Küstenstrich von der Maasmündung bis zur Ems; das Zentrum ihrer Siedelung ist das heutige Friesland; sie zerfallen in Großfriesen östlich und Kleinfriesen westlich der Yssel. Im Westen grenzen sie an die Bataver, im Osten an die Kleinchauken, die zwischen Ems und Weser wohnen.

Früh schon kamen die Friesen mit den Römern in Berührung; bereits durch Drusus wurden sie in eine nicht allzudrückende Abhängigkeit von Rom gebracht.[1]) Im ganzen waren fortan die Beziehungen der Friesen zu Rom freundschaftlicher Natur; ernstlich gestört wurden sie nur durch den friesischen Aufstand vom Jahre 28[2]), den die Habgier der römischen Beamten veranlaßt hatte, und der nur mit Mühe bewältigt wurde. Als Kaiser Claudius die römischen Besatzungen über den Rhein zurückzog[3]), hörte damit von selbst auch die Oberherrschaft Roms über die Friesen auf. Von nun an hören wir fünf Jahrhunderte lang von dem Volke so gut wie nichts.

Als wir im sechsten und siebenten Jahrhundert wieder ab und zu von den Friesen etwas vernehmen, da haben sie ihre Sitze nicht unbeträchtlich ausgedehnt. Im Westen sind sie über die Maas hinaus bis an den alten Meerbusen Sinkfala (beim jetzigen Sluis nördlich von Brügge) vorgedrungen — hier gehört ihnen indes nur der Küstenstrich —; weiter im Innern trennt sie der Rhein von den Franken — die Betuwe zwischen Waal und Leck ist fränkisches Land —[4]); im Osten ist nicht mehr die Ems, sondern die Weser die Grenze. Verschiedene Umstände sprechen dafür, daß es sich im Osten nicht bloß um eine Vorschiebung des friesischen Stammes handelt. In späterer Zeit bildet der Laubach (in der Provinz Groningen) eine wichtige Scheidelinie: bei der späteren Dreiteilung in Ost-, Mittel- und Westfriesland bezeichnet er die Grenze zwischen den beiden letztgenannten; schon in der karolingischen Periode gehört längere Zeit Friesland links vom Laubach zum Frankenreiche, während rechts von ihm die Unabhängigkeit behauptet wird. Man wird daher annehmen müssen, daß der Laubach die Grenze der eigentlich friesischen Siedelung darstellt: hat sich diese im Westen von der Maas zum Sinkfala vorgeschoben, so steht dem eine Einbuße im Osten gegenüber, indem sie von der Ems an den Laubach zurückgewichen ist. Dagegen hat in dem Land zwischen Laubach und Weser nicht eine wirkliche Verdrängung der bisherigen Bewohner, der Chauken, durch die Friesen stattgefunden. Wir werden bald sehen, wie die Chauken im dritten und vierten Jahrhundert teils sich südwestwärts schoben[5]), teils nach Britannien auswanderten[6]); bei dieser Bewegung handelte es sich vor allem allerdings um die Großchauken rechts der Weser, doch wurden auch die Kleinchauken links der Weser hiervon nicht ganz unberührt gelassen; immerhin blieb ein guter Teil von ihnen sitzen, und dieser suchte, an Ansehen und Kraft durch den Abzug seiner Genossen wesentlich

[1]) Bd. 1, S. 73.
[2]) Bd. 1, S. 121.
[3]) Bd. 1, S. 123.
[4]) S. 45.
[5]) S. 211.
[6]) S. 220.

geschwächt, Anschluß an die Friesen, ging in ihnen auf. In diesen Chauken werden wir die in angelsächsischen Quellen erwähnten Hugas wiederfinden; dazu stimmt auch der Name Hugmerke (d. h. Mark der Hugas) für einen Gau an dem Ufer des Laubach. Auch die Sprache der Bewohner der Gebiete zwischen Laubach und Weser deutet entschieden darauf hin, daß sie mit den östlich von ihnen wohnenden Sachsen näher verwandt sind als mit den westlich von ihnen sitzenden Westfriesen.

Es ergibt sich also, daß auch der Stamm der Friesen, der konservativste aller deutschen Stämme, kein einheitliches Gebilde darstellt, daß auch hier keine Ausnahme von den Vorgängen stattfindet, die sich sonst überall bei der Entstehung der Stammeseinheiten beobachten lassen: auch hier hat sich nicht eine Völkerschaft der Urzeit in der Hauptsache in der ursprünglichen Reinheit erhalten, und nur ihre früheren Wohnsitze weiter ausgedehnt, sondern es haben sich auch hier verschiedene Elemente zu einer neuen Einheit zusammengeschlossen. Das einzige Besondere ist, daß für die neue Einheit nicht auch ein neuer Name aufkam, sie vielmehr mit dem Namen des wichtigsten ihrer Teile bezeichnet wurde.

Aber noch an einer andern Stelle finden wir später Friesen: auf der Westküste Schleswig-Holsteins zwischen der Eider und der Widau (bei Tondern), sowie auf den vorgelagerten Inseln; auch Helgoland ist ein friesisches Eiland. Der Ursprung dieser „Nordfriesen" kann noch nicht als sichergestellt gelten. Es ist möglich, daß es sich hier wirklich um von Westen her erfolgte friesische Einwanderung und Kolonisation handelt; aber andrerseits ist doch auch die Auffassung keineswegs endgültig widerlegt, daß wir in den Nordfriesen einfach die ursprünglichen Bewohner jener Gegenden vor uns haben, die sich dann ebenso wie die Kleinchauken der friesischen Stammbildung angeschlossen hätten, so daß auch hier nur eine Ausdehnung des friesischen Namens, nicht des friesischen Volkes stattfand. Wir können von einem näheren Eingehen auf diese noch allzuwenig geklärten Dinge hier um so eher absehen, als diese Nordfriesen erst in der karolingischen Zeit erwähnt werden.

Die äußere Geschichte der Friesen in der Zeit nach der Stammbildung fließt außerordentlich ruhig dahin. Daß gelegentliche Zusammenstöße mit dem Frankenreiche nicht ausbleiben konnten, lag in der Natur der Dinge; nicht daß sie stattfanden, sondern daß sie so sehr selten vorkamen, muß überraschen. An sich hätte man ja erwarten sollen, daß das Frankenreich seine Expansionskraft im Nordwesten nicht minder wie an den andern Grenzen bethätigte, und es ist gerade ein Beweis für das Sinken des politischen Niveaus innerhalb der Herrscherfamilie, daß dies nicht geschah. Es ist kein Zufall, daß die paar Versuche einer Ausdehnung des fränkischen Machtbereichs über die anliegenden friesischen Landschaften unter sehr energischen Herrschern stattfinden. Von König Chilperich rühmt sein Hofdichter, daß dem Zügel seiner Herrschaft auch die Friesen gehorchen; unter Dagobert I. ist mitten im friesischen Lande, in Utrecht, eine fränkische Besatzung, wird dort eine Kirche erbaut, in der Eligius von Noyon predigt — freilich wird später Kirche und Burg von den Friesen zerstört —; nachher unter Dagobert II. übte die austrasische Regierung wenigstens einen

gewissen moralischen Einfluß, so daß die Friesen dem unter ihrem Schutz stehenden Wilfrid bei seiner Missionsthätigkeit kein Hindernis in den Weg zu legen wagten. Man wird vielleicht sagen dürfen, um die Wende des sechsten und siebenten Jahrhunderts standen die westlichsten Bezirke der Friesen in einer losen Abhängigkeit vom Frankenreich; aber auch diese verlor sich in den letzten Jahrzehnten der merowingischen Monarchie.

Auch über die politische Entwickelung innerhalb des friesischen Stammes vermögen wir keine volle Klarheit zu gewinnen. Angaben des Tacitus deuten darauf hin, daß bei den Friesen ursprünglich ein Königtum bestanden hat [1]); in der späteren Zeit kann jedenfalls bei ihnen von Königen nicht die Rede sein. Lange haben sich zweifellos bei den Friesen die wenig festen staatsrechtlichen Verhältnisse der Urzeit erhalten. Ob es überhaupt zu einer Zusammenfassung des neuentstandenen Stammes, zu einer staatlichen Einheit gekommen, muß sehr zweifelhaft erscheinen. Erst die Herzoge der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, Albegisel und Radbod, verfügen über eine etwas größere Autorität; man kann vielleicht annehmen, daß mit ihnen bereits Ansätze zum Entstehen einer monarchischen Gewalt bei den Friesen vorlagen. Aber war dem so, so gelangten derartige Keime nicht zur vollen Entfaltung; die kaum angebahnte Entwickelung wurde dadurch jäh unterbrochen, daß durch die Arnulfinger die Friesen dem fränkischen Reiche einverleibt wurden [2]): die selbständige Geschichte der Friesen endete schon auf der Stufe eines noch ganz unfertigen Staatswesens.

Aber mit der politischen Geschichte ist die Bedeutung der Friesen für unsre ältere Vergangenheit keineswegs erschöpft; in weit höherem Maße kommt der friesische Stamm für die Entwickelung des Rechtes in Betracht. Gerade dadurch, daß die Friesen in so vielen Dingen gegenüber den fränkischen Nachbarn wesentlich zurückblieben, bewahrten sie auch in ihren rechtlichen Einrichtungen so manches Ursprüngliche, das bei den Franken entweder schon ganz verloren war, oder doch nur in entstellter und abgeschwächter Form sich erhielt. Für die Erkenntnis des Rechts in der Periode der ersten germanischen Staatengründung ist daher das friesische Recht von unschätzbarer Bedeutung, wenn man auch freilich bei seiner Verwertung nie außer acht lassen darf, daß es erst spät, erst in karolingischer Zeit aufgezeichnet wurde — die Kodifikation des friesischen Gesetzbuches gehört erst dem achten, nach andern gar erst dem neunten Jahrhundert an —. Schon allein wegen der zähen Festhaltung des Stammes am alten Recht wäre es eine schwere Unterlassung, wenn eine deutsche Geschichte an den Friesen achtlos vorüberginge.

In dem liebevollen Hängen am Recht ihrer Vorfahren sind die Sachsen den Friesen ähnlich, aber sie sind doch in politischer Hinsicht ein ungleich beweglicherer und rührigerer Stamm. Auch der Sachsenname — der wohl sicher von der Lieblingswaffe jener Völkerschaften, dem Kurzschwert (sahs) [3]) abzuleiten ist —

---

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 299.

[2]) Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, S. 37.

[3]) Bd. 1, S. 249.

begegnet uns bereits sehr früh: in der Mitte des zweiten Jahrhunderts wohnen sie laut der Angabe des Ptolemäus „auf dem Rücken der cimbrischen Halbinsel", reichen bis an die Trave heran, erstrecken sich also tief nach Holstein hinein; vielleicht bezeichnete schon damals der Sachsenwald ihre Grenze gegen die Semnonen. Der Küste sind „die drei Inseln der Sachsen" vorgelagert: es sind damit wohl Nordstrand-Pellworm, Föhr und Sylt gemeint. Weit verbreitet ist die Auffassung, daß die Sachsen schon von Anfang an die Zusammenfassung einer Mehrheit von Völkerschaften darstellten. Aber dem gegenüber muß doch betont werden, daß die Zusammenschließung der alten Völkerschaften zu neuen Einheiten erst einer wesentlich späteren Zeit, erst der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehört, und daß sich kein stichhaltiger Grund gegen die Annahme ins Feld führen läßt, daß auch die Sachsen des Ptolemäus einfach eine germanische Völkerschaft waren. Dagegen klingt die Vermutung nicht unwahrscheinlich, daß diese Sachsen ganz oder doch in der Hauptsache mit den von Tacitus in denselben Sitzen verzeichneten Reudingern identisch seien.

Nach seiner ersten Erwähnung verschwindet der Name der Sachsen auf mehr als ein Jahrhundert aus der Geschichte; als er uns am Ende des dritten Jahrhunderts wieder begegnet und nunmehr ununterbrochen an unser Ohr klingt, da wird er entschieden in umfassenderem Sinne gebraucht als bei seinem ursprünglichen Auftauchen. Die Wohnsitze der Sachsen erstrecken sich von der Eider bis in die Nähe des Rheins und bis an die Sieg. Es ist ohne weiteres klar, daß man bei so umfangreichen Gebieten nicht an ein völliges Verdrängen der früheren Bewohner durch die alten Sachsen denken kann, es müssen vielmehr diese ehemaligen Bewohner in dem neuen Stamme der Sachsen aufgegangen sein. Man ist jetzt wohl darüber einig, daß auch die Sachsen der späteren Zeit kein einheitliches Gebilde, sondern ebenso wie die andern deutschen Stämme ein aus verschiedenen Bestandteilen zusammengewachsenes Konglomerat darstellen. Täuscht nicht alles, so ist die eigentlich treibende Kraft gar nicht in den Sachsen selbst, sondern vielmehr in den Chauken, genauer den Großchauken zu suchen. Diese, eine mächtige Völkerschaft, saßen ursprünglich zwischen Weser und Elbe [1]); nachdem sie lange Zeit nicht genannt sind, begegnen sie uns wieder um 220, wo der römische Statthalter von Belgien, Didius Julianus, gegen sie die Grenze verteidigt. Sie sind also damals in erfolgreichem Vorschieben von ihrer früheren Heimat nach Südwesten begriffen. Diese Bewegung hörte auch weiterhin nicht auf: zur Zeit Julians, um 358, suchten die Chauken, die bei dieser Gelegenheit ausdrücklich als ein Teil der Sachsen bezeichnet werden, sich auf Kosten der Franken in der batawischen Rheininsel festzusetzen, ja strebten von dort aus bereits weiter nach dem römischen Gallien. Julian indes wußte sie im Kleinkriege erfolgreich zu bekämpfen; die geringen Reste, die nicht nach Osten zurückwichen, sondern auf der batawischen Insel blieben, mußten die römische Oberhoheit anerkennen; diese paar abgesprengten Teile der Chauken verloren sich wohl unter den fränkischen Nachbarn. So war durch Julian hier am Rhein der chaukische Andrang zum Stehen gebracht. Später bildet hier etwa eine

[1]) Bd. 1, S. 229.

Linie von Weſel über die Quelle der Sieg nach dem Zuſammenfluß von Werra und Fulda die Grenze zwiſchen Franken und Sachſen. Es würde an ſich hierzu ganz gut ſtimmen, wenn Claudian zur Zeit Stilichos die Chauken als Nachbarn Belgiens, nur durch den Rheinfluß von ihm geſchieden bezeichnet; doch darf man auf dieſe Worte, da ſie lediglich eine füllende Parentheſe in einem Lobgedicht ſind, kein Gewicht legen.

Außer den Chauken haben noch eine Reihe kleinerer Völkerſchaften des nördlichen Deutſchlands Aufnahme in den Sachſenſtamm gefunden. Von Bedeutung ſind unter ihnen nur die Angriwarier und die Cherusker. Das einſt ſo mächtige Volk der Cherusker, die nördlich vom Harz zwiſchen Weſer und Elbe ſiedelten [1]), war durch die Römerkriege, durch die Kämpfe mit ſeinen germaniſchen Nachbarn, durch die inneren Zwiſte zum guten Teil aufgerieben; Reſte freilich behaupteten ſich fortdauernd in den alten Sitzen. Noch auf der Peutingerſchen Tafel werden ſie dort verzeichnet; noch im Anfang des vierten Jahrhunderts nennt ſie Nazarius als Teilnehmer eines gegen Konſtantin geſchloſſenen germaniſchen Bundes; noch zur Zeit Stilichos erwähnt ſie Claudian als Anwohner der Elbe.

Auch die Angriwarier, deren urſprüngliche Sitze an der Weſer in der Gegend der Allermündung liegen, begegnen uns noch auf der Peutingerſchen Tafel; dann entſchwinden ſie unſern Blicken.

Aus all dem Geſagten ergibt ſich, daß noch im dritten und vierten Jahrhundert die Völkerſchaften, die ſpäter zuſammen die Sachſen bildeten, keineswegs ihre ethnographiſche Selbſtändigkeit ſchon ganz eingebüßt hatten. Das Verhältnis iſt ganz jenem analog, das wir ſchon bei der Entſtehung der Franken kennen gelernt [2]): neben der neuen Einheit beſtehen noch geraume Zeit die älteren Gruppen fort; lange dauert es, bis die anfangs noch deutlich unterſcheidbaren Teile ſich unerkennbar in dem Ganzen verlieren. Wie iſt die Bildung dieſer neuen Einheit ſelbſt zu denken? Die Annahme, die alten Sachſen hätten ſich jene ganzen Völker von der Elbe bis zum Rhein gewaltſam unterworfen, erſcheint ſo thöricht, daß ſie ernſtlicher Erörterung wohl nicht bedarf. Es liegt vielmehr kein ſtichhaltiger Grund vor, ſich die Stammbildung bei den Sachſen anders vorzuſtellen als bei den Franken, d. h. als ein durch die Gemeinſamkeit der Intereſſen von ſelbſt erfolgendes allmähliches friedliches Aneinanderſchließen; dabei ſoll die Möglichkeit, daß an einzelnen Stellen, wenn auch nur in ſehr beſchränktem Maßſtabe, auch kriegeriſche Unterjochung ſtattfand, nicht völlig in Abrede geſtellt werden. Wie bei den Franken, geſchah die Stammbildung in einer Periode lebhafter politiſcher Aktion; dieſe ſpielt ſich hier wie dort in der Form des Vorwärtsſchiebens ab: die „Wanderungen" der Alamannen und Franken finden ihr Analogon in der wenn auch nicht poſitiv bezeugten, ſo doch durch Kombination ſicher zu erſchließenden Südweſtwanderung der Chauken. In keiner Hinſicht nimmt der ſächſiſche Stamm in ſeiner älteſten Geſchichte eine Ausnahmeſtellung ein.

---

[1]) Bd. 1, S. 230.

[2]) S. 40.

Man hat wohl gemeint, die Hauptbestandteile der Sachsen — Altsachsen, Chauken, Cherusker, Angriwarier — in den späteren sächsischen Untergruppen — Nordalbinger, Ostfalen, Westfalen, Engern — wiederfinden zu können: aber zwischen den alten Völkerschaften und jenen neuen Gruppen besteht keinerlei direkte Verbindung; erst in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts begegnen jene neuen Gruppenbezeichnungen, während die alten Völkerschaftsnamen zuletzt im vierten und im Anfang des fünften Jahrhunderts vorkommen. Jene neuen Gruppen sind vielmehr einfache geographische Sonderungen, die mit den altgermanischen Völkerschaften nichts zu thun haben. Nordalbinger sind die Leute nördlich der Elbe, Ostfalen die im Osten, Westfalen die im Westen sitzenden — falah bedeutet nach Grimm der Geschaffene, Ansässige —, Engern die Anwohner des Uferlandes (anger) — nämlich der Weser —.

Von Anfang an ist das Interesse der Sachsen der See zugewandt. Als uns nach jener frühesten Erwähnung bei Ptolemäus der Name der Sachsen zuerst wieder begegnet, da ist es bei einem Raubzug zur See: die Sachsen haben 286/287 die gallischen Küsten geplündert, aber auf dem Rückwege wird ihnen von Carausius, dem der Kaiser Maximian den Schutz jener Gestade anvertraut hatte, die Beute wieder abgenommen. Seitdem hören die Verheerungen Galliens durch seefahrende Sachsen nicht mehr auf; insbesondere haben Julian [1]) und Valentinian mit ihnen zu kämpfen. Schon dringen sie dabei bis tief ins Land hinein: 373 vernichtet Valentinian eine sächsische Schar bei Deutz. Schon begnügen sie sich nicht mehr mit bloßen Beutefahrten, sondern einzelne Haufen bleiben dauernd an den Küsten zurück, gründen sich dort eine neue Heimat. Im fünften Jahrhundert kennt man in Belgien und in der Bretagne einen „Sachsenstrand". Insbesondere werden die Inseln an der Loiremündung in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts eine sächsische Kolonie. Wahrlich nicht ohne Grund nennt ein römischer Autor, als er von diesen Kämpfen berichtet, die Sachsen ein Volk „ansässig an den Gestaden des Oceans und in unwegsamen Sümpfen, furchtbar durch seine Tüchtigkeit und Gewandtheit, gefährlich für das römische Reich".

Eine lebendige Schilderung dieser Raubfahrten gibt uns Sidon. Auf leichten Schiffen befahren die Sachsen das Meer. Alle sind von früh an für den Seekrieg erzogen, mit den Gefahren des Oceans völlig vertraut; am liebsten bewegen sie sich auf sturmbewegten Wellen und an Klippen, weil sie dort am meisten auf Beute rechnen können. Unvermutet greifen sie an, werfen dann im stürmischen Anprall den Feind nieder; wo man dagegen auf den Kampf mit ihnen gerüstet ist, da entziehen sie sich der Schlacht. Selbst gewandt im Verfolgen, wissen sie ebenso gut, wenn es ihnen ratsam erscheint, durch die Flucht sich dem Gegner zu entziehen. Bevor sie nach glücklichem Beutezug zur Heimkehr die Anker lichten, opfern sie von ihren Gefangenen den zehnten Mann; wen da der Tod trifft, bestimmt das Los.

Als die Merowinger dadurch, daß sie sich Gallien unterwarfen, Erben der Imperatoren wurden, fiel ihnen auch das Vermächtnis des Schutzes der Küsten

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 180.

gegenüber den Sachsen zu. Man muß sagen, daß sie sich dieser Aufgabe voll gewachsen zeigten. Schon Chlodowechs Vater Childerich setzt einem weiteren Vordringen der Sachsen in Gallien ein Ziel.[1]) Vermochte man auch weiterhin die Sachsen aus den von ihnen okkupierten Inseln nicht zu verdrängen, ja selbst im Hinübergreifen nach dem Festlande nicht ganz zu hindern — auch in der Gegend von Bayeux finden wir später Sachsen[2]) —, so wurde doch einer größeren Ausbreitung des sächsischen Elements in Gallien Einhalt gethan. Die Gefahr einer Versachsung der Küsten, die im fünften Jahrhundert in Gallien nicht minder vorhanden war wie in Britannien, war dank den Merowingern beseitigt. Daß an einzelnen Stellen ein paar Sachsen zurückgeblieben, hatte demgegenüber wenig Bedeutung: sie mußten mit der Zeit spurlos in ihre Nachbarn aufgehen. Freilich geschah es langsam genug; noch im neunten Jahrhundert hat sich in jenen Gebieten wenigstens die Erinnerung an den Sachsennamen erhalten.

Aber mit jenen Seefahrten nach Gallien — sowie nach Britannien, wovon bald zu reden ist[3]); ja selbst nach den westlichen Gestaden Norwegens drangen im sechsten Jahrhundert sächsische Seefahrer vor — war dem Expansionsdrange des neuen Stammes noch keineswegs Genüge geleistet; er bethätigte sich auch noch nach ganz andrer Richtung. Auch im Südosten suchten die Sachsen ihre Wohnsitze weiter vorzuschieben. Durch die Auswanderung der Langobarden waren die Gegenden an der unteren Elbe frei geworden; vorübergehend wurden sie zum Teil von den Warnen in Besitz genommen, die indes später weiter nach Süden zogen.[4]) Jetzt wurden diese Landschaften von den Sachsen besetzt. Auch hier läßt sich die Ausbreitung des sächsischen Stammes, von der die Geschichtsquellen nichts melden, durch die Ortsnamen verfolgen. Am bezeichnendsten für die Sachsen sind die Namen auf -büttel (altsächsisch bodl = Haus, Hütte): sie finden sich zahlreich im westlichen Holstein, setzen sich fort zwischen Elbe und Weser, ziehen das Thal der Ilmenau entlang, endigen in der Gegend von Wolfenbüttel. Auch die Namen auf -wedel (= Sumpf, Quelle) und -klint (= Abhang) deuten auf sächsische Besiedelung: auch ihre Heimat ist Holstein; auch sie reichen bis ins Okergebiet.

Eine weitere Ausbreitung der Sachsen nach Süden ist auch historisch bezeugt: die Sachsen unterstützen die Franken bei der Vernichtung des Thüringerreiches, erhalten zum Dank dafür Nordthüringen.[5]) Von den wechselvollen ferneren Schicksalen dieser letzten sächsischen Gebietserweiterung ist bereits in anderm Zusammenhange die Rede gewesen:[6]) wir wissen, wie Nordthüringen zum größten Teil den Sachsen wieder verloren ging, von andern Nordseevölkern in Beschlag genommen wurde.

So wenig sich auch die äußere Geschichte der Sachsen im einzelnen ver-

---

[1]) S. 52.
[2]) S. 138.
[3]) S. 217.
[4]) S. 101.
[5]) S. 105.
[6]) S. 198 f.

folgen läßt, so viel ergibt sich doch, daß der wirkliche Verlauf der Dinge jener weitverbreiteten Vorstellung, die Sachsen seien im Gegensatz zu Franken und Alamannen ein passiver Stamm gewesen, der ruhig in seinen alten Wohnsitzen verharrt, direkt widerspricht; wird sich für die innere Entwickelung die vulgäre Auffassung, daß die Sachsen im wesentlichen einfach die Zustände der Urzeit festgehalten hätten, als besser begründet erweisen? Einen wirklichen Einblick in die inneren Verhältnisse erhalten wir leider erst im Ende des achten und im Anfang des neunten Jahrhunderts. Am meisten charakteristisch ist die schroffe Sonderung der Stände. Das Volk zerfällt in drei Stände: den Adel, die Freien, die Liten. Nicht nur, daß diese durch Ehrenvorrechte voneinander geschieden sind — der Freie hat das doppelte Wergeld des Liten, der Adelige das sechsfache des Freien —; es bestand zwischen ihnen nicht einmal Ehegemeinschaft: die Todesstrafe war darauf gesetzt, wenn jemand eine Angehörige eines höheren Standes zur Frau nahm. Nicht nur, daß die Liten für ihren Besitz zu Abgaben und Diensten verpflichtet waren; es gab auch schon abhängige Freie, die sich unter den Schutz der Adeligen gestellt hatten; durchaus erscheint der Adel als der politische Führer des Volkes: Adelige stehen als Fürsten an der Spitze der einzelnen Gaue, die sich die alte Selbständigkeit bewahrt haben; nur im Kriegsfalle einigen sich eine geringere oder größere Zahl dieser Gaue zu gemeinsamen Vorgehen und wählen sich dann auch einen gemeinsamen Anführer.[1])

Ist diese ausgeprägte Adelsherrschaft wirklich die Verfassung der Urzeit? Wo wußte man damals etwas von in sich streng abgeschlossenen Ständen, wo gab es damals eine scharfe Grenze zwischen Freien und Aristokratie, wo kannte man damals eine Mittelschicht abhängiger Hintersassen unterhalb der Freien aber oberhalb der Knechte? Die politischen Verhältnisse der Sachsen sind keineswegs ein Abklatsch der Zustände der Urzeit, sondern ebenso gut wie der fränkische Staat eine Weiterbildung derselben, nur daß diese bei Franken und Sachsen nach vollkommen entgegengesetzter Richtung erfolgte. Von den beiden Möglichkeiten, daß sich aus dem Principat der Urzeit eine Monarchie entwickelte, oder daß er sich zu einer wirklichen Aristokratie umbildete,[2]) war bei den Sachsen die zweite eingetreten: die Demokratie der Urzeit hatte einer Adelsherrschaft Platz gemacht. Ueber die Gründe, die diese innerhalb der deutschen Stämme ziemlich allein dastehende Erscheinung — ob bei den Friesen wenigstens Anfänge ähnlicher Bildungen vorlagen, läßt sich mit Sicherheit nicht erkennen — herbeigeführt, lassen sich selbstverständlich nur Vermutungen aufstellen. Die Ausbreitung der Sachsen erfolgte nicht wie anderswo auf Kosten der Römer, sondern auf Kosten germanischer Nachbarn: da trug wohl die gesamte äußere Politik einen ich möchte sagen mehr barbarenmäßigen Charakter, und es mochte sich das Bedürfnis einer einheitlichen Leitung weniger fühlbar machen als im Kampf mit der gewandten römischen Strategie und Diplomatie. Wenn es auch bei

---

[1]) Mit Absicht habe ich mich auf Hervorhebung der politisch bedeutsamsten Punkte beschränkt; weiteres über die inneren Zustände der Sachsen siehe Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, S. 116 f.

[2]) Vergl. Bd. 1, S. 305.

dem Vorwärtsschieben nach Westen und Süden an kriegerischen Zusammenstößen wohl nicht fehlte, so gab es doch zweifellos auch ausgedehnte Perioden friedlicher Ruhe; so war der Boden für die Ausbildung eines auf Feldherrnschaft beruhenden Königtums hier weniger günstig als bei den Stämmen des Westens. Vor allem waren die Raubfahrten zur See besonders geeignet, dem Adel eine politisch führende Stellung zu schaffen, zu erhalten, zu steigern: hier war so recht ein Tummelplatz für die sozial an der Spitze stehenden Schichten: waren sie im stande, ein Schiff zu bemannen, so konnten sie zu Reichtum und Ansehen gelangen, während zugleich die von ihnen geworbene Mannschaft immer mehr von ihnen abhängig wurde. Diese Beutezüge erfolgten nicht nach weit aussehendem Plan; weder bei der Vorbereitung noch bei der Ausführung war für das Gelingen Bedingung, daß sich die Teilnehmer gehorsam einem Oberkommando unterordneten. Ueberall in der Geschichte läßt sich beobachten, daß bei seefahrenden Völkern sich nur sehr schwer und selten eine wirklich machtvolle Monarchie entwickelt, daß es viel häufiger und leichter zu aristokratisch gefärbten Staatswesen kommt. Man wird somit doch wohl mit einem nicht allzu geringen Grade von Wahrscheinlichkeit sagen können, daß die von der der andern Germanen abweichende Entwickelung des sächsischen Stammes darin vor allem ihren Grund hat, daß sich die Initiative der Sachsen ihr Arbeitsfeld in erster Linie seewärts suchte.

Dem Gebiete der Unternehmungen zur See gehört auch jene größte That des sächsischen Stammes an, durch die er nicht bloß wie mit seiner Festwurzelung Besitznahme und Ausbreitung in Nordwestdeutschland in unsre nationale, sondern in die Weltgeschichte maßgebend eingegriffen hat: die Besiedelung Britanniens. Gewiß, daß die angelsächsische Einwanderung nach Britannien in ihren Wirkungen und Folgen aus dem Rahmen der deutschen Geschichte hinausfällt; aber die Gründung der angelsächsischen Reiche selbst ist entschieden ein nationales Ereignis ersten Ranges. Es verhält sich hier ähnlich, wie mit den germanischen Mittelmeerstaaten: [1]) wollte eine deutsche Geschichte die Angelsachsen einfach ignorieren, so würde sie ein ebenso unvollständiges wie unzutreffendes Bild von den politischen Leistungen der Nordseestämme in der Periode der Völkerwanderung geben. Zeigte auch schon die Betrachtung der rein deutschen Vergangenheit dieser Stämme, daß sie keineswegs in politischem Stillstande beharrten, so haben diese ihre Bewegungen in Deutschland doch kein greifbares bedeutsames Resultat: es wollte schließlich doch wenig sagen, daß sie sich nach dieser oder jener Richtung weiter vorschoben, wenn dies lediglich auf Kosten andrer germanischer Stämme erfolgte. Erst durch die Germanisierung Britanniens erweisen sich die Nordseestämme als politisch ebenbürtig mit Goten, Vandalen, Alamannen, Baiern, Langobarden, Franken. Für eine Geschichte, der es darum zu thun ist, die historische Gesamtleistung unsres Volkes zu erkennen, ist es daher eine unabweisbare Pflicht, auch der Begründung der angelsächsischen Herrschaft in Britannien ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dagegen

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 391.

sieht sie sich allerdings außer stande, auch der weiteren Entwickelung dieser Sprößlinge unserer Nation zu folgen: scharf und bestimmt trennen sich bald nach der Reichsgründung die Geschicke der Angelsachsen von denen der Germanen des Kontinents; früh setzt hier ein durchaus selbständiges politisches Leben ein. War es bei den germanischen Südstaaten möglich und ratsam, sich wenigstens im groben Umriß ihre Geschichte bis zu ihrer Vernichtung zu vergegenwärtigen, so verbietet sich das hier schon aus äußeren Gründen: von den Reichen der Angelsachsen führt eine ununterbrochene Kette bis zu dem modernen England herüber, und es fehlt hier, wenigstens für unsre Periode, ein so tief gehender Einschnitt, wie ihn etwa für das Westgotenreich die Siege der Araber, für den Langobardenstaat die fränkische Eroberung brachten. Die Aufgabe, auch das historische Leben der Nordseestämme im Zeitalter der Völkerwanderung in seinem vollen Umfang zu erkennen, kann als gelöst gelten, wenn wir ihnen bis zu ihrem definitiven Seßhaftwerden in Britannien und dem Anfang selbständiger politischer Bildungen nachgegangen sind: nur die Begründung der angelsächsischen Reiche ist eine That unsrer nationalen Geschichte; ihre weitere Entwickelung geht ausschließlich die Geschichte der britischen Inseln an.

Bekannt ist die legendäre Darstellung der Einwanderung der Angelsachsen nach Britannien: der Britenkönig Guorthigirn habe um 449 gegen die Pikten und Skoten die Sachsen zu Hülfe gerufen; diese seien auf drei Kriegsböten unter Führung der Brüder Hengist und Hors gekommen; sie hätten allmählich immer weitere Krieger ihres Stammes nachzuziehen gewußt; Guorthigirn habe sich in Hengists Tochter verliebt; dafür, daß er sie zum Weibe erhielt, den Fremden Kent preisgegeben; sein Sohn Guorthemir habe sich mit jenen im Kriege gemessen, sei gefangen worden und habe, um sich zu lösen, Essex, Sussex, Middlesex abtreten müssen. Diese Erzählung faßt, wie es die Sage so häufig thut, die Ereignisse vieler Jahrzehnte in einer einzigen Kette sich unmittelbar folgender Handlungen zusammen: weder fand die angelsächsische Eroberung Britanniens ganz plötzlich statt, noch vollzog sie sich in raschen Schlägen: sie hatte eine lange Vorgeschichte; sie ging nur sehr allmählich von statten.

Schon im dritten Jahrhundert beginnen die Angriffe der Barbaren gegen das römische Britannien. Je mehr sich damals die Imperatoren durch die selten ganz aufhörenden Thronstreitigkeiten und Rebellionen in Anspruch genommen sahen, um so weniger waren sie im stande, dieses vorgeschobene Außenbollwerk römischer Kultur energisch zu verteidigen. Fast gleichzeitig setzten im Norden wie im Süden die Angriffe gegen die römische Herrschaft ein. Im Norden waren es die Pikten und Skoten, beides Völker keltischen Stammes, die durch Raubzüge eine Plage des Landes wurden. Die Pikten sind die Nachkommen der alten Kaledonier in Schottland; die Skoten wohnen ursprünglich in Irland, haben dann den Nordkanal überschritten und sich an der Westküste Schottlands ausgebreitet. Während sie den Norden beunruhigten, wurden die Küsten von germanischen Seefahrern geplündert. Es sind neben den Franken vor allem Sachsen, die zu derselben Zeit, wo sie die gallischen Gestade des Oceans verheerten, auch an seinem britischen Strand Beute suchten. Von wirklicher Nieder-

lassung ist noch lange nicht die Rede; es handelt sich mehr als ein Jahrhundert lang lediglich um Raubzüge, die freilich einen immer wachsenden Umfang annehmen, begünstigt durch die vielfachen Bürgerkriege im römischen Reich. Wenig nutzte gegen die Barbaren die in Boulogne stationierte römische Flotte; vielmehr wurden jene im Laufe des vierten Jahrhunderts eine „ständige Landplage" für Britannien. Wohl griffen energische Kaiser auch hier noch gelegentlich ein: unter Valentinian I. brachte in den Jahren 368 bis 370 Theodosius, der Vater des gleichnamigen Kaisers, den Barbaren empfindliche Schlappen bei, stellte die verfallenen Festungswerke wieder her; Valentinian selbst wird nachgerühmt, daß er die sächsischen Räuber durch List zu bezwingen gewußt; Stilicho sicherte noch einmal die Provinz vor Skoten, Pikten und Sachsen. Aber eben dieser Stilicho zog, nachdem schon vorher in immer steigendem Maße Britannien von Truppen entblößt war, den letzten Rest der römischen Garnison aus dem Lande, um sie in Italien gegen die Goten zu verwenden:[1]) Rom hatte damit die Provinz sich selbst überlassen. Freilich hörte damit nicht sofort auch jede Spur römischen Wesens auf: wenn auch die Zentralregierung die Truppen, und mit ihnen wohl auch die Verwaltungsbeamten abberufen hatte, blieben doch wenigstens in den großen städtischen Zentren so manche Römer zurück, und diese Kreise wußten sicher noch einige Zeit die politische Leitung in ihrer Hand zu behalten. Aber eine wirkliche Romanisierung, etwa derart wie in Gallien, hatte doch in Britannien nicht stattgefunden; das Latein war nur die Sprache der herrschenden Klassen gewesen, nicht aber auch bei der Masse der Bevölkerung durchgedrungen. Wohl hatten auch die Eingeborenen sich in ihrer ganzen Kultur dem Einfluß des Römertums nicht entziehen können, aber romanisch waren sie nicht geworden. Demgemäß kam es auch in Britannien nicht so wie in Gallien nach der Aufgabe der Provinz durch die Zentralgewalt zu einer längeren politischen Autonomie unter römischer Führung.

Wohl aber ging dem Aufhören der römischen Herrschaft eine Reaktion des keltischen Elementes zur Seite: hier und dort erhoben sich einheimische Häuptlinge. Aber keiner von ihnen brachte es zu größerer Macht; so weit ihnen die äußeren Feinde Zeit ließen, verzehrten sie sich in zügellosen gegenseitigen Parteikämpfen. Die ganzen Verhältnisse der Insel in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts sahen einer allgemeinen Anarchie nicht sehr unähnlich.

War es denkbar, daß jene Völker, die schon so lange sich gewöhnt, in Britannien einen leicht auszupressenden Schwamm zu erblicken, ihre Raubzüge bei der veränderten politischen Lage nicht mit doppelter Energie fortgesetzt hätten? Die Pikten und Skoten überfluteten von Norden her das Land, machten die Einwohner zu Gefangenen oder trieben sie in die Berge und Wälder zurück; von ihnen heimgesucht, verödeten weithin blühende Landstriche; Elend und Not wurden das Los immer weiterer Kreise; Hunger und Pest vollendeten das Werk der Zerstörung. Vergebens suchte man bei der Zentralgewalt Rettung; Rom, selbst bereits in seiner Existenz durch die Barbaren bedroht, war absolut nicht mehr in der Lage, einem so weit entfernten Lande Schutz oder Beistand

[1]) Bd. 1, S. 386.

zu bringen. Selbſt Aetius, der doch ſonſt ſo ſehr darnach ſtrebte, verlorene Außenwerke des römiſchen Reichs wiederzugewinnen [1]), hielt es doch für geboten, einem 446 an ihn gelangenden Hülfegeſuch Britanniens keine Folge zu geben.

An ſich war es kein übler Einfall, wenn einzelne britiſche Häuptlinge verſuchten, die nächſten ſchlimmſten und unabläſſigſten Quälgeiſter, die Pikten und Skoten, vermöge der entfernteren und ſelteneren Feinde, der Sachſen, abzuwehren. Denn dies wird man allerdings als hiſtoriſchen Kern der oben mitgeteilten Ueberlieferung feſthalten dürfen, daß an manchen Punkten, vor allem in Kent, die angelſächſiſche Einwanderung in der Weiſe vor ſich ging, daß die Germanen von den Briten gegen die Pikten und Skoten zu Hülfe gerufen wurden, ſich dann ihrerſeits im Lande dauernd feſtſetzten und durch Heranziehung von Nachſchub aus der Heimat ihre Stellung zu ſichern wußten. Wie viel von den Einzelheiten der Tradition zutrifft, läßt ſich nicht entſcheiden; Geſchichte und Sage ſind hier zu einem untrennbaren Ganzen zuſammengefloſſen. Jedenfalls verteilte ſich die germaniſche Einwanderung über einen ſehr langen Zeitraum und erfolgte gleichzeitig an verſchiedenen Stellen der Inſel; an eine einheitliche, planmäßige, ſyſtematiſch geleitete Bewegung iſt ebenſo wenig zu denken wie an eine in raſchen großen Schlägen ſich vollziehende Eroberung. Selbſt das muß zweifelhaft bleiben, ob Hengiſt überhaupt eine hiſtoriſche Perſönlichkeit iſt; immerhin ſcheint die Thatſache, daß bereits etwa 110 Jahre ſpäter die Könige von Kent ihn als ihren Ahnherren kennen, dafür zu ſprechen, daß wir in Hengiſt wirklich einen Anführer ſächſiſcher Haufen zu erblicken haben, der dann der Begründer des Königreichs Kent wurde. Wohl weiß uns die Sage vielerlei von ſeinen Nachfolgern in Kent zu erzählen, aber noch für lange iſt es ganz unmöglich, Poeſie und Wirklichkeit zu trennen; erſt mehr als ein Jahrhundert ſpäter, erſt mit Aethelbert (563—616) beginnt für Kent die wirklich hiſtoriſche Zeit.

Vielleicht noch älter als die erſten angelſächſiſchen Anſiedelungen in Kent ſind jene im Lande nördlich des Humber, in Northumbrien, wo wir ſpäter die beiden Königreiche Deira und Bernicia finden. Es ſcheint, als wäre hier die Feſtſetzung der Germanen in andrer Weiſe erfolgt wie in Kent: nicht im Gegenſatz zu den Pikten und Skoten, ſondern im Einverſtändnis und Bunde mit ihnen: ihren Raubzügen gingen Einfälle der Sachſen zur Seite, die ſchließlich zu Anſiedelungen führten. Doch beginnt auch in Northumbrien die wirklich beglaubigte Geſchichte erſt ſpät, erſt mit Ida, der im Jahre 547 zum König gewählt ſein ſoll.

Neben Kent und Northumbrien entſtehen im fünften und ſechſten Jahrhundert noch eine Reihe weiterer germaniſcher Staaten: Suſſex, Weſſex, Eſſex, Middleſex, Norfolk, Suffolk, Mercia, Wight. Ueber ſie erfahren wir entweder gar nichts oder doch nur durch eine ganz legendariſch gefärbte Tradition, in der das Geſpinſt der Sage den nüchternen hiſtoriſchen Untergrund ſo überzogen hat, daß dieſer jetzt für unſre Augen in undurchdringliches Dunkel gehüllt iſt.

Auch über die Kernfrage, welche Stämme der Heimat es denn nun ſind,

[1]) Bd. 1, S. 401 f.

die sich in Britannien niederließen, und wie sie sich auf die neuen Reiche im einzelnen verteilen, ist erst durch die Forschungen der jüngsten Zeit einigermaßen Klarheit geschaffen worden. Beda nennt als germanische Ansiedler Britanniens Sachsen, Angeln, Jüten. Sicher stellten sächsische Scharen das Gros der neuen Bewohner der Insel. Wenn uns in diesem Zusammenhange Sachsen genannt werden, so ist der Name bereits in seinem späteren umfassenden Sinne [1]) gebraucht. Wohl nahmen auch die Altsachsen Schleswig-Holsteins an der Besiedelung teil, vor allem aber sind es doch, wie die Sprachvergleichung gezeigt hat, Chauken aus dem Lande zwischen Ems und Elbe, denen die Eroberung Britanniens zuzuschreiben ist. Durch diesen massenhaften Abzug der Chauken nach Britannien wurde deren ursprüngliche Heimat entvölkert, und hier ist entschieden einer der Gründe dafür zu suchen, daß später das Land bis zur Weser unter friesische Herrschaft geriet. [2])

Auch bei den von Beda genannten Jüten kann es sich, wie sich aus sprachlichen Rücksichten ergibt, nicht um einen nordgermanischen Stamm, nicht um die Dänen, die später Jütland inne haben, aber auch nicht um die von Tacitus dort verzeichneten Eudosen handeln; die Sprache der britannischen Jüten weist vielmehr unverkennbar auf die Nachbarschaft der Friesen hin: es sind vielmehr die im sechsten Jahrhundert mehrfach erwähnten Eutier. Am wahrscheinlichsten haben wir auch in ihnen einen Teil der Chauken zu erblicken, und zwar jenen, der am nächsten an die Friesen grenzte.

Dagegen stammen die Angeln in der That aus Schleswig-Holstein. Hier kennt sie schon Tacitus; sie sitzen sowohl in der jetzigen Landschaft Angeln an der Ostsee, wie westlich davon bis an die Nordseeküste gegenüber den nordfriesischen Inseln; durch die Eider werden sie von den Nordschwaben (Swäfe) geschieden [3]), mit denen sie mehrfach Kämpfe führen. Die Einwanderung der Angeln nach Britannien beginnt wohl erst etwas später, als die der Sachsen, gehört erst dem sechsten Jahrhundert an. In jene Gebiete, die von Angeln und Nordschwaben durch deren fast gleichzeitig erfolgende Auswanderung nach Britannien und Thüringen zum guten Teil geräumt wurden, rückten Sachsen, später Slawen nach.

Den Angeln schlossen sich auch Warnen an, von denen ja noch im sechsten Jahrhundert in Nordschleswig Reste vorhanden waren. [4]) Wenn auch davon kein Schriftsteller meldet, so wird das doch dadurch bewiesen, daß sich die warnische Ortsnamenendung -leben (als laew, lawe) hier und da in Britannien findet, und daß uns dort südlich der Themse mehrere Ortsnamen begegnen, deren ersten Bestandteil der Name dieses Volkes bildet (z. B. Weranford u. ä.).

Oft hat man angenommen, daß auch die Friesen an der germanischen Invasion Britanniens beteiligt waren, aber in Wirklichkeit läßt sich hierfür doch kein wirklicher Beweis erbringen, und wenn es auch möglich bleibt, daß ein-

---

[1]) S. 211.
[2]) S. 208.
[3]) Vergl. S. 198.
[4]) S. 100.

zelne friesische Scharen sich in Britannien niederließen, ist doch wohl die Vorstellung, daß das friesische Element bei der Besiedelung eine nennenswerte Rolle spielte, fallen zu lassen.

Darüber, wie sich die einzelnen germanischen Völker auf der Insel verteilten, vermag uns nur die Vergleichung der altenglischen mit den norddeutschen Dialekten wirklich sichere Kunde zu geben. Nach den Untersuchungen Möllers stellt sich die Sache so. Chaukische Sachsen sind die Bewohner von Northumbrien sowie eines Teils von Wessex und Sussex; Eutier, also ebenfalls Chauken, haben wir in den Kentern vor uns; von den Altsachsen wurde Essex besiedelt; Angeln ließen sich in Ostangeln (Norfolk und Suffolk) und Mercia nieder.

Suchen wir uns ein Bild von der Art der Festsetzung der Germanen in Britannien zu verschaffen, so begann sie sicher damit, daß bei den Seefahrten, gleichviel, ob diese zur Plünderung oder Unterstützung der Briten stattfanden, ein Teil der Krieger im Lande blieb. Diese ließen allmählich ihre Familie nachkommen; in immer größerem Maßstabe folgten andre ihrem Beispiel, nahmen gleich Frau und Kinder und die ganze Familie mit, und so entwickelte sich immer mehr aus den Heerzügen eine Auswanderung großen Stiles. Nur darf man sich die Sache nicht so denken, als habe nun der ganze Stamm seine bisherigen Sitze verlassen. Höchstens bei den Angeln scheint wirklich die Masse des Volkes die Fahrt über das Meer unternommen zu haben; bei dem Hauptstamm dagegen, den Sachsen, handelt es sich doch nur um einen mehr oder minder großen Bruchteil seiner Angehörigen; die Mehrzahl der Sachsen blieb in Deutschland zurück. Eben dadurch unterscheidet sich diese Wanderung der Nordseevölker bestimmt von der der Ostgermanen sowie der Franken und Alamannen; nur gewisse überschüssige und übersprudelnde Elemente suchen sich jenseits des Meeres ein neues Feld für ihren Thatendrang; die Besitzergreifung Britanniens durch die Germanen ist eine Erscheinung von ganz ähnlichem Charakter wie im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die Besiedelung des slawischen Ostens, an der auch vornehmlich Niederdeutsche beteiligt sind: man kann sie am besten als eine in umfassendem Maßstabe vor sich gehende Kolonisation bezeichnen.

Alle Stände waren an der Okkupation beteiligt, die Freien ebenso wie der Adel mit seinen Hörigen und Knechten. Dementsprechend treffen wir bei den Angelsachsen dieselbe ständische Dreiteilung wie daheim bei den Sachsen: den Adel, die Eorls; die Freien, die Ceorls; die Hörigen, die Läten. Die Ansiedelung selbst erfolgte in feindlichem Gegensatz zu den britischen Bewohnern des Landes, das heißt auf gewaltsame Weise; demgemäß ist an eine Landteilung nicht zu denken. Gewiß waren in den schlimmen Jahrzehnten der ausgehenden Römerherrschaft weite Strecken des Landes verwüstet und verödet; sie wurden wohl in erster Linie von den neuen Ankömmlingen in Beschlag genommen. Soweit damit das Bedürfnis nach Land nicht befriedigt war, deckte man es einfach auf Kosten der bisherigen Eigentümer. Freilich war wohl, wie dies schon der kolonisatorische Typus der Wanderung mit sich brachte, die Zahl der neuen Ansiedler nicht allzu groß: von einer ausnahmslosen Vernichtung oder Verdrängung der Briten ist sicher vorerst nicht die Rede gewesen. Schon bei der ersten Besitznahme des Landes nahm man wohl auf die Standesunterschiede

Rücksicht, so daß der Adelige einen größeren Anteil erhielt als der einfache Freie; diese ursprüngliche Ungleichheit des Besitzes wurde dann später durch Vererbung, Teilung, Veräußerung noch vergrößert. Immer mehr entwickelte sich so eine Klasse von abhängigen Freien, mit oder ohne Grundbesitz, die unter einem Schutzherrn (hlaford) standen, der sie der Gemeinde und andern gegenüber vertrat.

Die angelsächsische Besiedelung Britanniens kehrte ihre Spitze nach zwei Seiten hin: einmal gegen die Pikten und Skoten, sodann gegen die Briten. Auch im Anfang der angelsächsischen Reichsgründung dauerten die Raubzüge der Pikten und Skoten noch fort; allmählich aber gelang es, ihnen gegenüber eine gesicherte Grenze zu schaffen. In gewissem Sinne das Ende dieser Kämpfe bezeichnet die Schlacht am Degsastein (wohl bei Carlisle) im Jahre 603, in der König Aethelfrid den Skoten eine vernichtende Niederlage beibrachte.

Auch die Briten waren natürlich keineswegs geneigt, sich ohne Kampf die germanische Einwanderung gefallen zu lassen. Leider erhalten wir über die sicher viele Jahrzehnte fortdauernden Kriege zwischen Briten und Angelsachsen nur ganz sagenhaft gefärbte Nachrichten. Insbesondere weiß die spätere Tradition von einem großen britischen Nationalhelden Arthur zu berichten, der im Anfang des sechsten Jahrhunderts eine große Anzahl von Siegen davontrug: aber allem Anschein nach war dieser Arthur überhaupt keine historische Persönlichkeit: die Zeitgenossen wissen nichts von ihm; die späteren Angaben über ihn sind sehr unbestimmt gehalten. Wenn wir nun auch die Kämpfe zwischen Briten und Angelsachsen bei diesem sagenhaften Charakter der Ueberlieferung nicht im einzelnen zu verfolgen vermögen, so steht doch das Endresultat fest: die Briten wurden, soweit sie ihre Unabhängigkeit behaupteten, auf die Landschaften an der Westküste zurückgedrängt. Ganz entsprechend der britischen Eigenart, kam es auch hier nicht zu größeren lebensfähigen Staatenbildungen, sondern es gab hier eine Vielzahl kleiner und kleinster Herrschaften; ja diese britischen Territorien hingen nicht einmal unter sich immer räumlich zusammen, sondern waren mehrfach voneinander durch dazwischen vorgeschobene angelsächsische Gebiete getrennt. So war in der That das Britentum in England durch die Germanen, wenn auch nicht physisch, so doch politisch vernichtet.

Mit den Kämpfen gegen Briten und Skoten war den kriegerischen Neigungen der Angelsachsen noch keineswegs Genüge geleistet; früh schon begann auch der gegenseitige Hader der einzelnen Reiche. Es geht weit über unsre Aufgabe hinaus, diese inneren Kriege näher zu verfolgen; ein paar Worte über das Endresultat müssen genügen. Im Anfang des siebenten Jahrhunderts hatte es den Anschein, als wolle sich ein politischer Dualismus herausbilden: Aethelfrid von Northumbrien unterwarf sich den ganzen Norden; im Südosten erlangte Aethelbert von Kent ein entschiedenes Uebergewicht über die andern Könige. Aber diese Zweiteilung Englands zwischen Kent und Northumbrien war doch nur eine vorübergehende Stufe, bald setzten neue Entwickelungen ein, kam es insbesondere in Northumbrien wieder zu inneren Zwisten und damit zur Spaltung. Im achten Jahrhundert bewegten sich sowohl Northumbrien wie Kent augenscheinlich in sinkender Linie. Auf kurze Zeit, unter König Offa, wußte

Mercien die politische Führung zu gewinnen; aber Offas Nachfolger, Cornwulf, verstand nicht zu behaupten, was jener geschaffen. Wirklich dauernde Verhältnisse begründete erst König Egbert von Wessex (802—839): es gelang ihm, die gesamten angelsächsischen Staaten unter seine Herrschaft zusammenzufassen; und diese Einigung — erst hierin lag die wirklich entscheidende Wendung — erwies sich als fest genug gefügt, um auch unter seinen Nachfolgern fortzubestehen. Damit waren die Fundamente gelegt für das angelsächsische Gesamtkönigtum, das dann mit Aelfred (871—901) seine schönste Blüte erreichte.

Ebensowenig wie die unablässigen gegenseitigen Kriege der angelsächsischen Teilreiche können an dieser Stelle die inneren politischen Zustände, die an sich ja interessant genug sind, näher geschildert werden; nur die wesentlichsten Punkte, in denen die Einrichtungen der neuen Staaten von denen der Heimat abweichen, seien flüchtig gestreift. Der am meisten in die Augen fallende und auch sachlich wichtigste Unterschied liegt darin, daß jetzt an der Spitze ein thatkräftiges und machtvolles Königtum steht. Die Königswürde gebührt erblich einem bestimmten Geschlecht; aus diesem wird der jeweilige Inhaber des Thrones durch die Wahl der Großen ernannt; nimmt man anfänglich fast immer den Sohn des Verstorbenen, so zieht man ihm später mitunter andre Angehörige des Hauses vor. Der König ist durch ein enorm hohes Wergeld geschützt; auch alles, was mit ihm in Verbindung steht, genießt besonderen Schutzes. Die königlichen Beamten (shirgerefa) haben die alten Volksbeamten zwar nicht ganz verdrängt, aber doch einen wesentlichen Teil ihrer Befugnisse an sich gerissen: ihre Sache ist die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und die Vollstreckung der Urteile; zum Teil ist auch bereits der Vorsitz im Gericht auf sie übergegangen. Auch die alten Volksbeamten, vor allem die Gauvorstände (ealdorman), sind schon auf dem Wege, mehr oder minder vom König abhängig zu werden.

Die Ursache für die Entstehung des angelsächsischen Königtums werden wir sicher darin erblicken müssen, daß mit dem Beginn der Invasion auch für die Nordseestämme dieselben Voraussetzungen eingetreten waren, auf Grund deren sich die andern Monarchien der Völkerwanderung entwickelt hatten. Sobald Ansiedelung im fremden Land, nicht mehr bloß Beuteerwerb das politische Ziel bildete, mußte sich einheitliche Leitung, Zusammenfassung der militärischen Kräfte in einer Hand als dringend notwendig erweisen. Gewiß, daß es hier und da zu förmlicher Wahl, zu vertragsmäßiger gegenseitiger Verständigung kam, aber in der Hauptsache handelte es sich wohl mehr um das kecke Zugreifen einzelner, die, ohne viel zu fragen, die Leitung an sich rissen und dadurch, daß sie die usurpierte Stellung auszufüllen wußten, sich Anerkennung verschafften: im ganzen erwuchs das angelsächsische Königtum kraft eigenen Rechtes. War aber einmal eine monarchische Gewalt erst vorhanden, so mußte sie notwendig an Ansehen und Macht steigen, solange die Eroberung Britanniens weder abgeschlossen noch gesichert war; es war undenkbar, daß nicht auch — ganz ebenso wie unter denselben Bedingungen bei den Franken — im Innern die Befugnisse jener Autorität sich fortwährend erweiterten, in deren Händen die Leitung der äußeren Politik lag.

Immerhin wirkte die festländische Vergangenheit der Angelsachsen noch in der starken Machtstellung nach, der sich der Adel erfreute; jene Entwickelung von dem Freistaat der Urzeit zum Adelsregiment der Sachsen hin wurde zwar durch die Invasion in eine andre Richtung gelenkt, ließ sich jedoch keineswegs mehr rückgängig machen. In allen bedeutenderen Angelegenheiten — Gesetzgebung, Veräußerung von Staatsgut, Entscheidung über Krieg und Frieden u. ä. — sah sich der König auf die Zustimmung der Versammlung der Großen (witenagemot) angewiesen. In dieser Versammlung saßen die Bischöfe, die Volksbeamten des Gaues (ealdorman) und die königlichen Diener (thegns); die Gauvorstände aber wurden wohl mindestens in den ersten Zeiten so gut wie ausschließlich den Kreisen des alten Adels entnommen.

Allmählich freilich verschob sich das Machtverhältnis zwischen Königtum und Adel immer mehr zu Gunsten der Monarchie. Der Hauptgrund dafür lag in der ungeheuren materiellen Ueberlegenheit des Königtums. Der König war der größte Grundbesitzer im Staat; er verfügte außerdem über die Einkünfte des noch nicht aufgeteilten Staatslandes (folkland); dazu kamen weiter Einnahmen aus Gerichtsgefällen, Regalien, Zöllen und andern Abgaben. Dadurch sah sich der König in den Stand gesetzt, eine weit größere Zahl von Gefolgsleuten (gesiths) zu haben als alle andern; in ihnen besaß er eine stets zu seinem Dienst bereite bewaffnete Macht. Die soziale Bedeutung dieser königlichen Dienstleute wuchs, je mehr es üblich wurde, sie mit Land aus dem Staatsgute auszustatten, und je mehr sie so auch zu Großgrundbesitzern wurden. Demgegenüber mußte die Stellung des Adels in demselben Maße sinken, zumal da er zum Teil in den inneren Kriegen aufgerieben wurde. Immer mehr hielt es der Adel für ratsam, Anschluß an das Königtum zu suchen, erreichte ihn, indem er in das königliche Gefolge oder die königliche Beamtung eintrat. Dadurch wurde das Witenagemot, in dem nunmehr die vom König abhängigen Leute überwogen, allmählich aus einer neben dem König stehenden Vertretung der Großen ein unter seiner Direktion arbeitender Beirat: verdankten doch auch die Bischöfe ihr Amt zum großen Teil der Gunst des Königs, waren auf sein Wohlwollen angewiesen. Das Ende dieser absteigenden Bewegung der Aristokratie ist es, wenn schließlich der Geburtsadel bei den Angelsachsen überhaupt verschwunden ist, und nunmehr der Titel aetheling ausschließlich den Mitgliedern des königlichen Hauses zukommt: die Entwickelung hatte im Kolonisationsreich den entgegengesetzten Ausgang genommen wie in der Heimat.

An sich würde eine deutsche Geschichte auch von den kirchlichen Verhältnissen der Angelsachsen nicht Notiz zu nehmen haben; aber es leiten gerade auf diesem Gebiet so vielfache Fäden nach Deutschland hinüber — die Wurzeln des Christentums wurden bei den innerdeutschen Stämmen vor allem durch Abkömmlinge der britischen Inseln gelegt; die ganze kirchlich-litterarische Bildung der karolingischen Zeit weist auf die Angelsachsen zurück —, daß es doch geboten erscheint, wenigstens in knappem Umriß diese Dinge zu verfolgen. Als die Germanen sich in Britannien festsetzten, war die Insel in der Hauptsache ein christliches Land. Wie das Christentum zuerst in Britannien eingedrungen, läßt sich nicht

im einzelnen feststellen; wahrscheinlich wurde es ebenso wie in Gallien[1]) sehr allmählich im Verlauf des zweiten und dritten Jahrhunderts den Bewohnern durch Kaufleute, Handwerker, Soldaten näher gebracht. Wirklich festen Fuß faßte es auch hier erst, nachdem es Staatsreligion des Imperiums geworden war. Im Lauf des vierten und fünften Jahrhunderts schlossen sich die führenden Schichten vollständig dem neuen Glauben an; in den Massen dagegen dauerte sicher hier und da, mit oder ohne christlichen Firnis, das Heidentum fort. Weit später als in der römischen Provinz fand das Christentum bei den unabhängigen Kelten Schottlands und Irlands Eingang; erst mit der Wirksamkeit des Patricius begann hier in den dreißiger Jahren des fünften Jahrhunderts die Bekehrung in größerem Maßstabe. Doch erwies sich gerade Irland als ein ungemein günstiger Nährboden: rasch entstand hier eine große Anzahl von Klöstern und Kirchen, entwickelte sich hier ein reges geistiges Treiben, in dem man vor allem bemüht war, das kostbare Erbe der antiken Litteratur sich zu eigen zu machen und der Nachwelt als gesicherten Besitz zu erhalten. Diese irische Kultur sollte bald dadurch besondere Bedeutung erlangen, daß von ihr eine unmittelbare Brücke zu dem geistigen Leben des Festlandes hinüberführte.[2])

Dagegen verhielt sich die irische, wie überhaupt die britische Kirche gegen die germanischen Eroberer Britanniens sehr spröde. Es erklärt sich das leicht aus den politischen Verhältnissen. Die Invasion erfolgte in offenem Gegensatz gegen das Britentum: die fortdauernden Kämpfe verhinderten von selbst ein Vordringen des Glaubens der Besiegten auf die Sieger; wie sollten auch die Briten, die sich durch den Besitz des wahren Glaubens den Germanen überlegen fühlten, viel Lust haben, ihre Feinde freiwillig durch die Bekehrung zum Christentum mit sich auf dasselbe geistige und moralische Niveau zu erheben. Wohl bestanden nun so mancherlei Beziehungen zwischen den Angelsachsen und den katholischen Franken: aber dazu war das Christentum im Frankenreich doch erst allzu oberflächlich eingedrungen,[3]) als daß an eine wirkliche Missionsarbeit der fränkischen Kirche unter den Angelsachsen zu denken gewesen wäre. So erklärt es sich, daß weder den Iren noch den Franken, sondern direkt Rom das Verdienst zufiel, die Angelsachsen für das Christentum gewonnen zu haben.

Es scheint, als ob in der That im wesentlichen die Darstellung der Tradition zuträfe, daß die Bekehrung der Angelsachsen der Initiative Papst Gregors des Großen verdankt wird. Er sandte 596 den Mönch Augustin mit einer größeren Anzahl von Genossen zur Mission nach Britannien. Jenem gelang es, mit der Verkündigung der christlichen Lehre in Kent festen Fuß zu fassen, den König Aethelbert selbst für das Christentum zu gewinnen: Augustin begründete in Canterbury ein Bistum, für das er vom Papst Metropolitangewalt über Britannien forderte und auch zugestanden erhielt. Allmählich breitete sich das Christentum auch in den andern angelsächsischen Reichen aus; von besonderer

---

[1]) S. 23.

[2]) Ueber das Wesen der altirischen Kultur und ihren Einfluß auf das fränkische Reich siehe am Schluß des zweiten Buches.

[3]) S. 70 f.

Wichtigkeit war es, daß es auch in Northumbrien eindrang, vor allem durch die Thätigkeit des Paulin, des späteren Bischofs von York: die Entscheidung brachte hier, daß sich der mächtige und energische König Edwin nach längerem Schwanken im Jahre 627 zur Taufe entschloß. Freilich es fehlte nicht an Rückschlägen, und die weiteren Schicksale des Christentums bei den Angelsachsen hängen aufs engste mit der politischen Geschichte zusammen: die sich befehdenden Herrscher nahmen meist auch zum Christentum verschiedene Stellung ein. Den Abschluß dieser Kämpfe bezeichnet die Schlacht am Flusse Winwed östlich von Leeds am 15. November 655, durch die König Penda von Mercien, der entschiedene und machtvolle Verteidiger und Beschützer des Heidentums, gegenüber dem christenfreundlichen König Oswiu von Deira Krone und Leben einbüßte: damit war die Christianisierung der Angelsachsen im Prinzip entschieden.

Wohl aber fragte sich noch, ob die Angelsachsen der römischen oder der britisch-irischen Kirche zufallen würden. Die Iren wichen von der abendländischen Kirche kaum noch in dogmatischen Lehren ab, sondern die Differenzen bezogen sich im wesentlichen auf das liturgische Gebiet: abgesehen von wenig wichtigen Einzelheiten galt der Gegensatz vor allem der Berechnung des Osterfestes: die Briten berechneten den für Ostern maßgebenden Frühlingsvollmond nicht wie das Abendland nach einem 19jährigen, sondern nach einem 84jährigen Cyklus; sie erblickten den möglichen Anfangstermin für die Osterwoche in dem Frühlingsvollmond selbst, nicht wie das Abendland in dem auf diesen folgenden Sonntag. Hatte sich nun auch die irische Kirche anfangs wenig um die Angelsachsen gekümmert, so hatte sie doch später im Norden, insbesondere durch König Oswald von Northumbrien (634—642), festen Fuß gefaßt: er hatte Mönche aus dem Kloster Hy (auf einer Hebrideninsel) herbeigeholt, die durch ihren tadellosen Wandel große Erfolge erzielten; unter einem von ihnen, dem Aidan, wurde das neue Bistum Lindisfarne (jetzt Holy Island, südlich von Berwick) ein Mittelpunkt der irischen Mission unter den Angelsachsen. Zu stark machten sich mit der Zeit die Mißstände der verschiedenen Gebräuche der irischen und der römischen Kirche geltend — feierte man doch jetzt mehrfach in demselben Lande das Osterfest zu verschiedenen Zeiten: man mußte wählen. Auf der Synode zu Streaneshealch (Whitby) im Jahre 664 fiel durch die persönliche Stellungnahme König Oswius die Entscheidung zu Gunsten Roms. Damit hatte nicht bloß bei den Angelsachsen die römische Kirche endgültig gesiegt, sondern allmählich fügten sich auch die Briten, Iren, Pikten und Skoten selbst, nahmen schließlich die römische Art der Berechnung des Osterfestes an. Die Ueberwindung dieser Gegensätze war von nicht zu unterschätzender Bedeutung: nur so wurde es möglich, daß die geistigen Errungenschaften der irischen Kultur auf die Angelsachsen übergingen und von ihnen den Germanen des Festlandes übermittelt wurden.

Nach der Synode von Streaneshealch vollzog sich die Christianisierung des noch heidnisch gebliebenen Teiles der Angelsachsen rasch und unaufhaltsam. Das äußere Ende des Heidentums bezeichnet die Taufe des Königs Ceadwalla von Wessex, die 689 in Rom selbst erfolgte. Der Bekehrung der noch heidnischen Landschaften ging zugleich der innere Ausbau und die Organisation der angelsächsischen Kirche selbst zur Seite: sie ist vor allem das Werk des Erzbischofs

Theodor von Canterbury (669—690), eines Mönches aus Tarsus in Cilicien, den Papst Vitalian nach England gesandt hatte. Ihm gelang es, eine Reihe neuer Bistümer zu begründen; 673 konnte er die erste Landessynode abhalten, auf der bereits sechs Bistümer vertreten waren.

Die soziale Stellung des Klerus war fortan nicht gering. Die Bischöfe waren regelmäßige Beisitzer des Staatsrats (Witenagemot); Bischöfe und Aebte nahmen teil an den Versammlungen des Gaus; überall übte die Geistlichkeit auch in weltlichen Angelegenheiten einen weitgehenden Einfluß aus. Aber diese Geistlichkeit stand doch nicht außerhalb oder oberhalb des Staates: die Bischöfe wurden großenteils vom König ernannt, waren in ihrer ganzen Wirksamkeit auf das Wohlwollen des Königs angewiesen; die Gesetzgebung für die Kirche wurde rechtsgültig erst nach erfolgter Zustimmung der staatlichen Gewalten; das Kirchengut blieb den Staatslasten unterworfen.

Bald genug bewiesen die Angelsachsen durch die That, daß sie ihren britischen und römischen Lehrmeistern geistig ebenbürtig waren: im Laufe des achten Jahrhunderts erblühte im Schoß der angelsächsischen Kirche eine ungemein reiche und mannigfache Kultur, deren Wurzeln allerdings vielfach ins Irentum zurückgehen. Nicht nur, daß man sich den beim Zusammenbruch des Imperiums geretteten Rest antiker Bildung zu eigen machte, daß man der kirchlichen, insbesondere der biblischen Wissenschaft sich mit regem Eifer widmete, sondern man sah auch auf den altnationalen Besitz nicht mit Verachtung herab: man behandelte fremde Stoffe in der heimischen Sprache, verlor zugleich trotz des Christentums die altheidnischen Stoffe keineswegs aus dem Gesicht: gelangte doch um das Jahr 700 das Epos Beowulf zum Abschluß und zu der Gestalt, in der es uns überliefert ist. So stellt die angelsächsische Kultur des achten und neunten Jahrhunderts die erste wirkliche Verschmelzung und gegenseitige Befruchtung antiker, christlicher und germanischer Bildungselemente dar. Da wurde es nun von höchster Bedeutung, daß diese angelsächsische Kultur mit mehreren ihrer glänzendsten Vertreter — es sei nur an Wilfrid, Bonifaz, Alkuin erinnert — hinauswies aus dem engen Kreis der britischen Inseln zum fränkischen Weltreich des Festlandes. Hatten die der Nordsee entsprossenen germanischen Stämme in Britannien seit ihrer Invasion ein abgeschlossenes Sonderleben geführt, so wurde nun im achten und neunten Jahrhundert ihre geistige Arbeit unmittelbar befruchtend für das karolingische Reich: wohl blieben dem Mutterland die ausgewanderten Söhne selbst dauernd verloren und fremd, dafür aber hielten sie es für ihre Pflicht, nachdem es ihnen gelungen, in ihren neuen Wohnsitzen sich reiche geistige Schätze zu erwerben, auch der alten Heimat Anteil an der Nutznießung dieses Vermögens zu gewähren. Es war zugleich das erste Mal, daß die Nordseestämme führend und leitend in die geistige Entwickelung der Nation eingriffen.

Schluß.

Die äußere Geschichte des merowingischen Frankenreichs erfreut sich im allgemeinen nicht sehr großer Sympathien; sie gilt als langweilig, einförmig, inhaltslos. Noch weniger steht bei der modernen Historiographie das merowingische Haus in Gunst: man hat sich gewöhnt, es mit einem verächtlichen Achselzucken ganz vom Standpunkt seiner karolingischen Nachfolger aus zu beurteilen; man glaubt genug gethan zu haben mit einer kurzen, wenig warmen Schilderung des „Barbarenkönigs" Chlodowech, mit ein paar moralischen Tiraden über die blutdürstigen Furien Brunichild und Fredegund, mit einem Hinweis auf die unglaubliche Verkommenheit und Schlaffheit der späteren Merowinger.

Wie wenig deckt sich der thatsächliche Inhalt der Geschichte des fünften bis siebenten Jahrhunderts mit dieser populären Auffassung! Wenn man sich nur die Mühe nimmt, wirklich näher hinzusehen, wie bald stellt sich die Meinung von der Leere und Monotonie der politischen Geschichte dieser Periode als ganz unbegründetes Vorurteil heraus: überall nicht nur ein wildbewegtes politisches Leben, sondern ein zielbewußtes Vorwärtsdrängen der verschiedenen Kräfte des Staatswesens; überall nicht nur ein Ringen hochbegabter Persönlichkeiten, sondern ein Kampf um die Herrschaft zwischen direkt entgegengesetzten Prinzipien.

Und wie wenig entsprechen die Merowinger dem Zerrbilde, das die fast unbesehen acceptierte karolingische Ueberlieferung aus ihnen zu machen verstanden. Von Chlodowech bis auf Dagobert eine fortgesetzte Reihe höchst individuell gefärbter Gestalten, von denen die meisten weit über das politische Durchschnittsmaß ihrer Zeit emporragen. Selbst unser ungemein einseitiges Quellenmaterial läßt doch noch überall scharfumrissene Profile erkennen: wie wenig ähneln beispielweise jene heroischen Figuren eines Chilperich, einer Brunichild, eines Dagobert, die es unternehmen, sich mit vollem Bewußtsein einer bereits in Fluß begriffenen mächtigen Bewegung entgegenzustemmen, den schemenhaften Gebilden, die sich die populäre Auffassung unter diesen Namen vorstellt. Man kann sagen, selten hat ein Herrscherhaus so in ununterbrochener Folge Talent auf Talent hervorgebracht, wie das merowingische; erst nach mehr als anderthalb Jahrhunderten beginnt die politische Kraft des Geschlechtes zu versagen, um nun

freilich nicht langsam und allmählich zu verglimmen, sondern fast plötzlich zu erlöschen.

Wenn trotzdem die Historiographie von Anfang an dem merowingischen Hause mit entschiedener Abneigung entgegengetreten ist, so läßt sich das immerhin begreifen. Ueberall wenden sich die Sympathien der naiven Geschichtsbetrachtung zunächst und ausschließlich den harmonischen, durch die Universalität ihres Geistes auch dem Laien begreifbaren Gestalten zu; Persönlichkeiten dagegen, deren Fähigkeiten und Interessen allein dem Gebiete staatlichen Daseins galten, pflegt die populäre Meinung verständnislos, ja feindlich gegenüberzustehen; ich erinnere nur an einen Tiberius, einen Konrad II., einen Friedrich Wilhelm I. Die Merowinger aber sind nicht nur in erster Linie, sondern ausschließlich Regenten: was sie von geistiger Begabung besaßen, wurde durch die Politik vollständig absorbiert; für die Beschäftigung mit Wissenschaften und schönen Künsten, mit den „edleren" Aufgaben menschlichen Daseins blieb bei ihnen so gut wie nichts übrig. Dementsprechend sind die Merowinger allerdings nicht ästhetisch anziehende Persönlichkeiten, und ebensowenig passen sie in den Rahmen des moralischen Fürstenideals der christlichen Kirche, da bei ihnen die Ethik ganz in den Dienst der Politik gestellt ist. Solange daher die Historiographie die geschichtliche Entwickelung in naiv kindlicher Weise durch die Brille einer ästhetischen Kultur oder in transcendentalem Idealismus durch den Spiegel der christlichen Ethik ansah, konnte sie ganz naturgemäß den Merowingern weder Verständnis noch Sympathie abgewinnen.

Gegenüber einem solchen falschen, von außen an die Dinge herangebrachten Maßstab muß man sich klar machen, daß die Zeiten des fünften bis siebenten Jahrhunderts für die Pflege intellektueller, sei es ästhetischer oder ethischer, Interessen überhaupt noch nicht reif waren: ehe man sich ihnen widmen konnte, galt es erst die freilich ganz elementare, aber in der Praxis unermeßlich schwere Aufgabe zu lösen, überhaupt nur die allerersten Grundlagen eines geordneten Staatswesens zu schaffen, aus den noch rauchenden Trümmern der antiken Welt, aus den unbehobelten, ungefügen Baumstämmen germanischen Wesens ein einigermaßen benutzbares und wohnliches Gebäude aufzuführen. Von jeher galt in der Entwickelung menschlicher Dinge der Satz, daß jede Generation den Mann findet, den sie braucht: so auch hier. Die Aufgabe, die jener Zeit gestellt war, lag doch in erster Linie nicht auf intellektuellem, sondern auf politischem Gebiet: wie will man dann daran Anstoß nehmen, daß die großen Männer damals einen exklusiv politischen Typus zeigen!

Zum Ueberfluß oft ist betont worden, daß das merowingische Reich kein nationales Gebilde war. Gewiß nicht: aber gerade darin, daß es dies nicht war, lag das Heil. Deutlich genug und schon ganz in der Nähe zeigte sich die Gefahr, die damals der geschichtlichen Entwickelung des Abendlandes drohte: sie bestand in nichts geringerem, als einem Bruch der historischen Kontinuität, indem die noch vegetierenden Reste der römischen Kultur völlig abstarben, während die lebensfähigen Stämme der Zukunft, Germanen und Slawen, ohne von jener Kultur Notiz zu nehmen, sich lediglich auf den Wurzeln ihres nationalen Wesens weiterbildeten: welcher Art solche ausschließlich auf einheimischer Grundlage

erwachsenden nationalen Organismen gewesen wären, das kann man etwa aus dem Slawenreiche Samos entnehmen! Die Zentralgewalt des Imperiums war zusammengebrochen; die römische Provinz hatte sich unfähig gezeigt, sich von sich aus in lebensfähiger Weise weiter zu entwickeln; die Versuche, germanische Einrichtungen auf römischen Boden zu verpflanzen oder römisches Wesen durch Einzapfung germanischen Blutes neu zu kräftigen, trugen für ein kundiges Auge bereits die Keime eines vorzeitigen Todes in sich. Im sechsten Jahrhundert ließ sich schon absehen, daß die Zukunft Europas allein auf den noch jugendfrischen rechtsrheinischen Germanen beruhte: kam es bei ihnen zu nationalen Bildungen, so hatte die römische Kultur umsonst bestanden, blieb für die weitere Entwickelung ohne Folgen. Darin, diese Gefahr beseitigt, zwischen rechtsrheinischen Germanen und den Ueberlieferungen des Imperiums eine feste, allen Stürmen der Folgezeit trotzende Brücke geschlagen zu haben, liegt die weltgeschichtliche Bedeutung des merowingischen Reiches, des merowingischen Hauses.

Man darf diese Leistung in keiner Weise unterschätzen. Schon die bloße Zusammenfassung Zentraleuropas zu einem neuen Großstaat war eine weit bedeutendere That, als man gewöhnlich in ihr zu erblicken pflegt. Bisher hatten fast alle germanischen Staatsmänner, ihrer ganzen politischen Schulung entsprechend, die äußere Politik mehr oder weniger durch eine römische Brille betrachtet, hatten mit ihren Bestrebungen und Aspirationen sich im wesentlichen in den äußeren Grenzen des Imperiums gehalten: jetzt griffen die Merowinger mit Chlodowech halb unbewußt und durch die Umstände fortgerissen, mit Theuderich und Theudebert dagegen vollbewußt und absichtlich auf barbarisches Gebiet über. Bisher hatten selbst die genialsten germanischen Staatsmänner ihr politisches Ideal nur in dem Verschmelzen ihres eigenen Stammes mit dem Römertum erblickt: erst die Merowinger thaten den entscheidenden Schritt von einer Stammespolitik zum germanischen Gesamtstaat. Bisher hatte jedes Vordringen der Germanen zugleich ein Aufgeben früheren Besitzes bedeutet: erst den Merowingern gelang es, neue Eroberungen im größten Stile zu vollbringen und dabei doch stets den alten Erwerb festzuhalten. Erst wenn man die Merowinger mit den ihnen an Universalität des Geistes, vielleicht auch an Organisationstalent überlegenen Staatsmännern der germanischen Mittelmeerländer, einem Theoderich, einem Genserich, einem Eurich vergleicht, ermißt man den gewaltigen Unterschied in den Leistungen der äußeren Politik: dort wohl hier und da ein richtiger Gedanke, aber nur ab und zu wenig energisch betriebene Versuche, über den Rahmen eines Provinzialreiches hinauszukommen; hier eine ebenso keck zugreifende, wie in ihrem Verfolg unermüdliche und zielbewußte Initiative, ein stetiges Vorwärtsdrängen von dem Erreichten fort zu neuen Zielen.

Kaum minder großartig als die Begründung des Staatswesens erscheint dessen Behauptung. Was hier auch noch die späteren als schwach verschrieenen Merowinger geleistet, das erkennt man erst ganz, wenn man ihnen etwa die Könige der Westgoten und Langobarden gegenüberhält. Dort ein fast thatloses Zurückweichen vor dem Adel, hier ein heroischer Kampf, in dem selbst unhaltbare Positionen nur Schritt für Schritt geräumt werden, und immer neue Anläufe dem siegreichen Gegner seine Errungenschaften noch einmal aus den Händen

zu reißen. Freilich endet das merowingiſche Reich ſcheinbar negativ; Partikularismus und Ariſtokratie haben anſcheinend den Sieg errungen. Aber wenn man ſich vergegenwärtigt, wie überraſchend ſchnell es dem arnulfingiſchen Hauſe gelingt, aus den Trümmern der Monarchie einen neuen glänzenden Bau zu errichten, dann wird man doch ſagen müſſen, daß dies nicht möglich geweſen wäre, wenn nicht unter der Oberfläche verſteckt die ſtaatsbegründenden und ſtaatserhaltenden Kräfte, die die Merowinger ins Leben zu rufen gewußt, fortgewirkt hätten. Daß das merowingiſche Königtum unterging und untergehen mußte, lag nicht ſo ſehr an den Perſonen wie an der Sache: zur Zeit ſeiner Begründung war es der einzig mögliche Typus, um die ſtaatlichen Aufgaben zu löſen, die ſich aus dem Zuſammenbruch des Imperiums ergaben; aus dieſer Löſung aber entwickelten ſich ſo vollkommen neue ſoziale Verhältniſſe, daß mit ihnen ein Fortbeſtehen der alten Organiſation unvereinbar erſchien. Eine Verſtändigung zwiſchen Adel und merowingiſchem Königtum war unmöglich, und deshalb hätte, da der Adel die wirtſchaftlich vorwärts ſtrebenden Kräfte des Reiches hinter ſich hatte, das Königtum fallen müſſen, auch wenn im Anfang des ſiebenten Jahrhunderts ſtärkere Hände die politiſchen Zügel geführt hätten als Chlothachar II. und die Nachfolger Dagoberts.

Ebenſo häufig wie mangelnde Rückſichtnahme auf die Nationalität iſt den Merowingern das Gegenteil vorgeworfen worden: Zerſtückelung des Reichs in mißbräuchlicher Anwendung privatrechtlicher Grundſätze. Es läßt ſich in der That nicht in Abrede ſtellen, daß die Merowinger in dieſem Punkte minderes politiſches Verſtändnis zeigten als etwa die Vandalen und die Weſtgoten. Immerhin aber iſt zu beachten, daß auch zur Zeit der Teilungen wenigſtens der Idee nach das Reich ſtets als ein einheitliches Ganzes betrachtet wurde, und daß ſelbſt damals wenigſtens die kräftigeren Herrſcher — ein Chilperich, ein Childebert, eine Brunichild — unverkennbar ſei es ausgeſprochenermaßen oder halb unbewußt nach Wiederherſtellung der Reichseinheit ſtrebten; andrerſeits darf man auch nicht vergeſſen, daß die Teilung durchaus nicht unbedingt einer Schwächung gleichkam, ſondern auch wohlthätige Folgen hatte. Seit der Beendigung der Bürgerkriege ſtehen dann die Herrſcher ganz entſchieden auf dem Boden der Reichseinheit: wo es jetzt abermals zu Teilungen kommt, geſchieht es in offenem Gegenſatz zum Königtum, bedeutet es einen Sieg der antimonarchiſchen Gewalten. So wurde die privatrechtliche Auffaſſung gerade in den Zeiten völlig überwunden, wo die vulgäre Anſchauung nur kraft- und ſaftloſe Schwächlinge auf dem Thron ſitzen ſieht.

Wenn ſo einige der Verſchuldungen, die man gewöhnlich den Merowingern zur Laſt legt, entweder unbegründet ſind oder auf für jene Zeit gar nicht paſſenden modernen Werturteilen beruhen, ſo wäre es doch thöricht zu behaupten, daß ſich das merowingiſche Haus von groben hiſtoriſchen Fehlgriffen frei gehalten hat. Wohl der ſchlimmſte Fehler iſt eine Unterlaſſungsſünde: das Verſagen der auswärtigen Politik ſeit Theudebert, oder mindeſtens ſeit Childebert. Dadurch blieben außerordentlich wichtige Aufgaben ungelöſt. Schlimm war es, daß die Oſtgrenze keineswegs als geſichert gegen Slawen und Awaren gelten konnte; ſchlimmer noch, daß man mit der Zuſammenfaſſung der deutſchen Stämme nach

der Angliederung Thüringens und Baierns Halt machte, daß kein ernstlicher Versuch unternommen wurde, auch die Nordseestämme, die Sachsen und Friesen, in den Rahmen des fränkischen Reiches einzufügen. Hier lagen die großen Probleme, die die Merowinger so gut wie unangerührt ihren arnulfingischen Nachfolgern hinterließen: darin daß auch nach diesen Seiten hin abschließende und dauernde Erfolge erzielt wurden, bestand der größte Fortschritt der äußeren Geschichte der karolingischen Periode. Die Thatenlosigkeit an der Nord- und Ostgrenze ist der schwache Punkt der merowingischen Politik, und hier begnügte man sich in der That damit, einen Wechsel zu ziehen auf eine spätere Zukunft.

So groß aber auch, alles in allem genommen, Erreichtes Erstrebtes Unterlassenes zusammengehalten, die äußeren Leistungen des merowingischen Reiches erscheinen, so darf man doch nie vergessen, daß sie schließlich nichts weiter darstellen als eine glänzende Einfassung, in der erst das eigentlich kostbare Kleinod befestigt war. Die welthistorische Aufgabe jener Zeit war, wie schon oben betont, die Uebermittelung der Errungenschaften der römischen Kultur auf die Germanen Zentraleuropas. Durch die äußere Politik konnten wohl die unerläßlichen Vorbedingungen für die Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen werden; wirklich gelöst werden konnte sie nur auf dem Felde der inneren Politik. Damit die germanischen Träger der Zukunft die Reste der römischen Kultur in sich aufnahmen, war ein Weltreich nötig, das die römische Provinz mit dem inneren Deutschland zu einem Ganzen vereinigte; dafür aber ob wenn die äußere Bedingung zum Gelingen gegeben war, nun auch wirklich das Problem eine entwickelungsfähige Lösung fand, kam alles darauf an, wie innerhalb dieses Weltreiches sich germanisches und römisches Wesen zu einander stellten, wie weit man es verstand, aus beiden ein festgefugtes neues Ganzes zu schaffen. So gaben die großen Errungenschaften der äußeren Politik der Merowinger doch nur die Form her, innerhalb deren die verschiedenen Metalle zu einem harmonischen neuen Gebilde zusammenschmelzen konnten. Galt es mancherlei Verkennungen gegenüber die Bedeutsamkeit auch der äußeren merowingischen Geschichte in das rechte Licht zu setzen, so ist nun um so entschiedener zu betonen, daß diese an Folgenschwere und bleibendem Wert von den Ergebnissen der inneren Entwickelung des merowingischen Reiches übertroffen wird: hier wurde der erste grundsätzliche und dauernden Fortschritt gemacht hinaus einerseits über den embryonischen Staat der germanischen Urzeit, andrerseits über den Zusammenbruch des römischen Imperiums. Erst durch eine eingehende Betrachtung der inneren Zustände und Weiterbildungen vermögen wir die weltgeschichtliche Bedeutung und Stellung der merowingischen Periode voll zu erkennen.

Zweites Buch.

Zuſtände und Entwickelungen.

Erster Abschnitt.

Die äußeren Bedingungen des Lebens.

Mit fast beispielloser Raschheit vollzog sich für die Franken der Fortschritt von dem Kleinstaate des kulturentrückten inneren Deutschlands zu dem das Imperium fortsetzenden gallischen Weltreich. Es ist ohne weiteres zu erwarten, daß diese ungeheuren politischen Umwälzungen für das gesamte innere und äußere Leben der Nation die tiefgreifendsten Aenderungen zur Folge haben mußten, und in der That werden wir auf fast allen Gebieten sowohl des materiellen wie des geistigen Daseins gegenüber den Zuständen der Urzeit die einschneidendsten Unterschiede antreffen. An sich möchte man wohl annehmen, daß die Abweichungen am größten sein müßten hinsichtlich der äußeren Lebenshaltung — in Kleidung und Wohnung —: pflegt doch überall da, wo zwei verschiedene Kulturen aufeinander treffen, die niedere zunächst bestrebt zu sein der höheren wenigstens äußerlich ähnlich zu werden. Da muß es nun zunächst überraschen, daß man in diesen Dingen bei den Franken, wenn sich auch im einzelnen unleugbar Vervollkommnung und Verfeinerung beobachten läßt, doch im ganzen am altheimischen Wesen festgehalten oder doch auf seiner Grundlage weiter gebaut hat. Indes unerklärbar ist auch diese Erscheinung nicht. Der römische Luxus ist ein Produkt der Geldwirtschaft: erwuchs auch bei den Franken bald genug eine der römischen ähnliche Großgrundwirtschaft, so hatten doch deren Träger damit keineswegs sofort auch dieselben Einnahmen, deren sich die römische Aristokratie am Schluß des Imperiums erfreute; noch weniger konnte der fränkische Kleinbesitzer, der nur für seinen eigenen Bedarf produzierte, sich an Kaufkraft mit einem sozial etwa auf derselben Stufe stehenden Römer messen. Es war schließlich doch in dem Unterschied von Natural- und Geldwirtschaft begründet, daß die Franken zunächst nicht im stande waren, hinsichtlich äußeren Wohlbehagens den Wettkampf mit dem Römertum aufzunehmen. Man hielt in diesen materiellen Dingen doch sicher nicht deshalb am Heimischen fest, weil man das Fremde bewußt verachtete oder seine Vorzüge verkannte, sondern weil man einfach nicht die Mittel besaß, es sich zu verschaffen.

Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liegt darin, daß in demselben Grade wie wenigstens bei den führenden Klassen der Reichtum wächst, sich auch in der äußeren Lebenshaltung Annäherung an römisches Wesen beobachten läßt.

Die Tracht der Männer.

Am wenigsten ist wohl von römischen Einflüssen die Volkstracht berührt worden. Man kleidete sich auch auf gallischem Boden in der Hauptsache einfach so wie in der Heimat üblich gewesen,[1]) wenn es auch in den Einzelheiten an Fortschritten und Weiterbildungen natürlich nicht ganz fehlte. Noch immer waren Hemd, Wams, Mantel, Hosen die Bestandteile des Anzugs. Doch kam gegen Ende unsrer Periode bei den Vornehmen das altheimische Pelzwams (rheno) mehr und mehr aus der Mode; es sank herab zu einem Kleidungsstück der ärmeren Klassen. Dagegen blieb der Mantel allgemein in Brauch; bei den Franken war besonders die Form des langen weiten Ueberwurfs beliebt, der auf der Schulter durch eine Spange zusammengehalten wurde. Als Bedeckung des Beins bevorzugten die Franken die enganliegende Hose, sei es daß sie das ganze Bein umschloß, sei es daß sie nur bis zum Knie reichte, dieses selbst aber frei ließ. Der Fuß steckte nach wie vor in dem germanischen Schnürschuh; nur in den romanischen Gebieten finden wir daneben auch eine Art von Stiefeln, die ohne Schnürung einfach über den Fuß gezogen werden. Doch auch am Schnürschuh machte sich schon der steigende Luxus bemerklich: durch aufgesetzte Schmuckplättchen von Metall, durch eingepreßte oder eingeschnittene Ornamente, durch Färbung oder Vergoldung des Leders wußte man den Schuh reizvoller zu gestalten. Zwischen Schuh und Hose stellten kreuzweis um die Wade geschlungene Bänder eine Art Verbindung her; ihre Enden ließ man gern in reich ornamentierte zungenförmige metallene Schmuckbeschläge auslaufen, die dann seitwärts an der Wade herabhingen.

Kam so, trotzdem man an der Kleidung der Vorväter festhielt, immerhin in Einzelheiten wie Schuhbändern und Mantelspangen ein verfeinerter Geschmack zum Ausdruck, so wußte er sich weit mehr noch in den eigentlichen Luxusgeräten zu bethätigen. Insbesondere der allgemein getragene Ledergürtel bot den Vornehmen eine treffliche Gelegenheit zur Entfaltung von Pracht und Aufwand; Gürtelschnalle und Gürtelbeschlag bildeten ein Hauptarbeitsfeld für das merowingische Kunsthandwerk.[2]) Vom Gürtel herab hing eine aus Leder oder Leinen gefertigte Tasche, die zur Aufbewahrung von Kleingeräten — wie Haarzange, Ohrlöffel — benützt wurde; auch sie war mehrfach mit Beschlägen aus Gold oder Bronze, sowie mit Edelsteinen verziert.

Hals- und Armringe kommen als Männerschmuck so gut wie gar nicht vor; um so beliebter sind die Fingerringe; insbesondere haben die Siegelringe in merowingischer Zeit bereits eine sehr große Verbreitung gefunden; ihr Ge-

---

[1]) Siehe Bd. 1, S. 240 ff.

[2]) Näheres hierüber siehe im Abschnitt 9 bei der Darstellung des merowingischen Kunsthandwerks.

brauch beſchränkt ſich keineswegs bloß auf den König oder die Vornehmen. In der Regel trägt die Platte des Siegelrings das Monogramm des Namens des Beſitzers; nur ſelten iſt der volle Name ausgeſchrieben. Dagegen begegnen ſtatt des Monogramms mehrfach Symbole, ſeien es rein ornamentale Charaktere, ſeien es wirklich bildliche Darſtellungen, ſeien es Zeichen und Worte von chriſtlichem Typus. Bei dieſen fränkiſchen Siegelringen läßt ſich der Einfluß der römiſchen Goldſchmiedekunſt erkennen.

Beſondere Aufmerkſamkeit ſchenkte man nach wie vor der Haartracht. Während die Sachſen noch gemäß der Sitte der Urzeit das Haar ungekürzt über die Schulter herunterwallen ließen, war jetzt bei den Franken das lange von der Schere nicht berührte Haar ein Ehrenvorrecht des Königsgeſchlechtes geworden. So ſehr hatte ſich das dem allgemeinen Bewußtſein eingeprägt, daß, ſobald man die Anſprüche eines Mitglieds des merowingiſchen Hauſes auf die Nachfolge nicht anerkennen wollte, man dies in der Weiſe zum Ausdruck brachte, daß man ihm das lange Haar abſcheren ließ: kurz geſchnittenes Haar galt der öffentlichen Meinung als Symbol der Unfähigkeit zur Beſteigung des Throns. Freilich darf man nun auch nicht etwa denken, daß die Franken und die ſonſtigen deutſchen Stämme das Haar ſo kurz geſchoren trugen wie die Romanen. Nur der Nacken blieb unbedeckt; nicht aber auch der Hinterkopf: Scheren des Hinterkopfes war ein Sinnbild der Unfreiheit; demgemäß war das Abſchneiden der Haare eines freien Knaben mit der ſchweren Buße von 45 Solidi bedroht. Die Grenze für die Länge des Haares bezeichnete ungefähr eine in der Höhe des Mundes horizontal um den Kopf herumlaufende Linie. Das Haar ſelbſt hing über die Wangen herab, bedeckte die Ohren, war in der Mitte der Stirn geſcheitelt. Die Sitte, das Haar rot zu färben, iſt noch aus dem fünften und ſechſten Jahrhundert vereinzelt bezeugt.

Wie das unbeſchnittene Haupthaar, ſo war auch der Vollbart wenigſtens bei den Franken Vorrecht des Königsgeſchlechts; manche Stämme freilich, wie die Alamannen, hielten an dem Vollbart der Urzeit feſt. Im allgemeinen indes trug man nur noch den Lippenbart, und auch dieſen nicht in ſeiner natürlichen Fülle, ſondern nur als ſchmalen Streifen. Neben ihm finden wir bei den Langobarden, bei denen der urſprüngliche Vollbart in Italien wohl ebenfalls allmählich außer Gebrauch kam, noch einen ſpitz zulaufenden Kinnbart.

Zur Beſchränkung des Haarwuchſes diente nach wie vor die Schere, aus Eiſen oder Stahl gefertigt, ſowohl in ihrer ſchneidenden Form wie als Zwickſchere; das römiſche Raſiermeſſer begegnet uns in merowingiſcher Zeit nicht. Zum Ordnen des Haares verwandte man den 13 bis 20 cm langen Kamm; auch bei ihm wußte ſich bereits der Luxus geltend zu machen; insbeſondere die Vornehmen beſaßen Elfenbeinkämme, die oft künſtleriſch ausgeſtattet waren.

Das noch immer relativ lange Haar ließ einen weiteren Schutz des Kopfes als entbehrlich erſcheinen; auch in merowingiſcher Zeit gehört der Hut noch nicht zur allgemeinen Volkstracht, wenn auch immerhin der leichte Strohhut, trotzdem er nicht ausdrücklich erwähnt wird, eine verhältnismäßig große Verbreitung gefunden haben mochte. Wenn auf einigen Skulpturen merowingiſche Könige

und Edle um das Haupt bandförmige breite, flache Reifen tragen, so sind diese nicht als Kopfbedeckung, sondern als Schmuckstücke aufzufassen.

Trotz allen Hangens am Hergebrachten, trotzdem die römische Tracht bei dem Volke keinen Eingang gefunden, trotzdem der Luxus in größerem Umfange sich nur an gewissen Schmuckstücken bethätigen konnte, entbehrte doch die gesamte äußere Erscheinung wenigstens der leitenden Klassen keineswegs des Glanzes und Prunkes. Wie ein vornehmer Germane des fünften Jahrhunderts aussah, ergibt sich am besten aus der folgenden Beschreibung, die Sidonius Apollinaris von dem jungen Fürsten Sigismer entwirft: „Er schreitet einher in der Mitte der Seinen, gekleidet in leuchtendes Safrangelb, rotes Gold, milchweiße Seide. Gleich prächtig wie diese erglänzt sein rotes Haar, sein Teint. Des Fürsten und seiner Begleiter Erscheinung flößt auch im Frieden Schrecken ein. Ihr Fuß ist bis zum Knöchel von einem aus Fell gefertigten Stiefel umschlossen. Knie, Schenkel und Waden sind unbedeckt. Dazu tragen sie ein kurzes, enges, buntfarbiges Kleid, das kaum bis an die offen sichtbare Kniekehle reicht. Der Aermel umhüllt nur den Anfang des Arms. Darüber liegt ein grüner Kriegsmantel mit Purpurstreifen umrandet. Von der Schulter hängt das Schwert herab; sein übergelegtes Wehrgehäng umspannt den Oberleib, den ein knopfbesetztes Pelzwams umschließt. Was ihnen zum Schmuck dient, das benutzen sie zugleich zu kriegerischer Wehr. Die Rechte hält eine Hakenlanze und eine Wurfaxt; ein Schild beschattet die linke Seite, der schneeweiß an der Scheibe, dunkelgelb an den Buckeln erstrahlt, und so vom Reichtum wie von der Prunkliebe seines Besitzers Zeugnis ablegt."

Waffen.

Schon diese Schilderung des Sidon ergibt, wie die Waffen geradezu als ein integrierender Bestandteil der Kleidung der Germanen aufgefaßt werden. In der That sind die Franken des fünften bis siebenten Jahrhunderts kaum minder wie ihre Vorfahren ein waffenfreudiges Volk; auf die Bewaffnung wird ebenso großes, wenn nicht größeres Gewicht gelegt, wie auf den Anzug selbst. Gerade auf dem Gebiet der Bewaffnung sollte man der Urzeit gegenüber weitgehende Aenderungen erwarten: hing doch der Ausgang einer Schlacht zum guten Teil von der Ueberlegenheit oder Minderwertigkeit der Waffen ab; war es doch undenkbar, daß ein so kriegerisch beanlagter Stamm wie die Germanen nicht bald erkannt hätte, welchen Vorteil ihre römischen Gegner in ihrer besseren Bewaffnung besaßen, und daß man nicht danach gestrebt hätte, diesen Vorsprung, den der Feind voraus hatte, nach Möglichkeit einzuholen. Aber wenn auch ein gewisser Fortschritt ganz unverkennbar ist, so hat doch auf dem Gebiet der Bewaffnung in der fränkischen Zeit ebensowenig eine tiefgehende Umwälzung stattgefunden wie auf dem der Kleidung. Diese auf den ersten Blick auffällige Erscheinung läßt sich doch sehr wohl verstehen. Sie erklärt sich einfach aus wirtschaftlichen Motiven. Noch waren wie überhaupt alle industriellen Erzeugnisse so besonders die Waffen eine verhältnismäßig seltene und schwer zu beschaffende Ware und standen dementsprechend hoch im Preise. Das ribuarische Gesetzbuch gibt uns in einer Stelle, die noch dazu wohl erst dem achten Jahrhundert

angehört, folgende Preisliste für die einzelnen Waffen: ein Harnisch 12, ein Helm 6, ein Paar Beinschienen 6, ein Schwert mit Scheide 7, ohne Scheide 3, Schild und Lanze zusammen 2 Solidi. Erwägt man, daß nach demselben Gesetzbuch ein Pferd 6, eine Kuh 1 Solidus wert ist, so begreift man, daß nur die Reichen im stande waren, sich diese kostbaren Waffenstücke zu verschaffen; der Kleingrundbesitzer war dagegen hierzu nicht in der Lage. Gewiß schätzte der fränkische Krieger die Vorteile einer besseren Bewaffnung nicht gering, aber naturgemäß konnten solche Metallwaffen nicht im Haushalt des einzelnen angefertigt werden; die Erzeugnisse der gewerbsmäßigen Industrie aber waren vermöge ihres Preises für die Masse des Volkes absolut unerschwinglich. Hieraus erklärt es sich, daß wir in der merowingischen Periode die Bewaffnung keineswegs auf der Höhe finden, die man an sich vermuten würde.

Noch immer spielen die primitivsten Waffengattungen — Keule, Schleuder, Bogen, Pfeile — eine sehr wesentliche Rolle. Wie sehr noch der Bogen im Gebrauch war, ersieht man beispielsweise daraus, daß das salische Gesetzbuch für die Beschädigung des Zeigefingers, mit dem man den Bogen führt, eine besondere und zwar sehr hohe Strafbestimmung — 35 Solidi — hat. Der Bogen besteht aus einem 2 m langen, leicht gekrümmten Stabe, der mittelst einer Sehne nach der entgegengesetzten Richtung zurückgebogen wird; in der Mitte wird dann der Pfeil aufgelegt und abgeschnellt. Die Pfeile haben jetzt so gut wie ausnahmslos metallene Spitzen. Schleuder, Bogen und Pfeile sind vor allem die Waffen der Unfreien, der Knechte, der Armen.

Wie wir uns die Masse der Freien im sechsten Jahrhundert bewaffnet zu denken haben, zeigt uns eine Schilderung des Agathias gelegentlich des italienischen Feldzugs des Butilin.[1]) Die Krieger sind mit Axt, Ango und Schild ausgerüstet; nur wenige tragen einen Helm; Panzer und Beinschienen kennt man noch nicht. Noch wie einst in den Römerkriegen[2]) bietet man den Oberkörper völlig nackt dem Feinde dar; erst unterhalb der Brust beginnen die leinenen oder ledernen Hosen.

Unter den hier genannten Waffen ist uns eine vollkommen neu, der Ango, das heißt die Hakenlanze.[3]) Er besteht aus einem 1½ m langen eisernen Schaft und einer 9 cm langen Spitze, die vermittelst einer langen Tülle mit jenem verbunden ist; diese Spitze selbst ist vierkantig und mit zwei Widerhaken versehen, die dazu bestimmt sind, das Herausziehen zu erschweren und die Wunde gefährlicher zu gestalten. In dem Ango haben wir nicht, wie man früher meist geglaubt hat, eine eigene fränkische Nationalwaffe vor uns, sondern vielmehr den Einfluß römischer Technik; er ist eine Nachbildung des römischen Pilum. Der Ango begegnet bei den Grabfunden außerordentlich selten; er wurde wohl nur von den Vornehmen getragen. Mit ihm darf nicht verwechselt werden eine Art Jagdspeer, an dem sich die Widerhaken nicht an der Spitze, sondern unter der Tülle befinden, nicht nach unten, son-

---

[1]) S. 123.

[2]) Bd. 1, S. 250.

[3]) Ango = uncus = Haken.

dern nach oben gerichtet sind: sie haben den Zweck, das Eindringen des Speerschaftes in den Körper des Wildes zu verhindern.

Die übliche Waffe des Kriegers ist nicht die Hakenlanze, sondern noch wie in der Urzeit [1]) der einfache Speer. Im fünften und sechsten Jahrhundert wird er von Fußvolk und Reiterei ganz allgemein gebraucht, und vor allem zum Werfen verwendet; doch kommt auch bereits Anrennen zu Roß mit eingelegtem Speer vor. Wenn auch der leichte, kurze Speer noch dominiert, so hat doch die lange Lanze, die wohl zum Stoß noch besser als zum Wurf geeignet war, sehr an Verbreitung gewonnen.

Gleich beliebt wie der Speer ist noch ganz wie dereinst das Beil; ja die Wurfaxt, die Franziska, kann, wie schon ihr Name kund thut, als die eigentliche Nationalwaffe der Franken bezeichnet werden. Sie ist beliebt bei vornehm und gering; selbst die Könige verschmähen sie nicht: eine Streitaxt hat man im Grabe Childerichs gefunden; [2]) mit einer Axt streckt Chlodowech den Krieger nieder, der es bei der Beuteverteilung gewagt, seinem Willen in den Weg zu treten. [3]) Das eigentliche Wurfbeil, eben die Franziska, besitzt nur einen etwa 44 cm langen Schaft; an ihm ist die 14 bis 18 cm lange Axt befestigt. Die Klinge steigt in flachem Bogen vom Schaftende aufwärts bis zur Spitze der Schneide; dadurch trifft die Mitte der Schneide nicht mit dem Schaftende zusammen, sondern liegt wesentlich höher: vermutlich soll durch diese Konstruktion die Wucht des Wurfes verstärkt werden. Die Schneide selbst ist wenig oder gar nicht gekrümmt, liegt dabei schräg, so daß die obere Spitze weiter als die untere vorsteht. Doch begegnen außer dieser Franziska auch Beile, bei denen die Mitte der Schneide in einer Linie mit dem Schaftende liegt, so daß Schaft und Eisen einen rechten Winkel bilden. Wesentlich verschieden von der Wurfaxt ist die eigentliche Streitaxt, die Hiltbarte, bei der die Schneide nach unten oder auch nach beiden Seiten hin so vergrößert ist, daß sie an Ausdehnung die Gesamtlänge der Axt erreicht oder übertrifft; sehr oft liegt bei ihr die Mitte der Schneide tiefer als das Schaftende, wodurch dann eine unsrem Werkbeil ähnliche Form entsteht. Diese Breitaxt wurde sowohl zu Kriegs- wie zu Handwerkszwecken benutzt. Die Doppelaxt wird von den Geschichtsschreibern mehrfach genannt, bisher aber hat sich in den Gräbern keine Axt mit wirklich zwei geschliffenen Schneiden gefunden; es ist daher anzunehmen, daß es sich hier um eine ungenaue Ausdrucksweise der Schriftsteller handelt, die den römischen Terminus für ein anders geartetes germanisches Werkzeug anwandten, für das er eigentlich nicht paßte. [4]) Wenn man mehrfach ganz kleine Aexte von 7 bis 8 cm Länge gefunden hat, so wird man diese am besten als Knabenwaffen auffassen.

Eine so große Rolle auch bei den Franken das Beil noch spielt, so wird doch gerade im Verlauf der merowingischen Periode immer mehr das Beil durch

---

[1]) Bd. 1, S. 248.
[2]) S. 53.
[3]) S. 57.
[4]) Hiernach ist das Bd. 1, S. 248 Bemerkte zu berichtigen.

das Schwert verdrängt. Für die Masse des Volkes kommt dabei im wesentlichen nur das Kurzschwert in Betracht, vor allem in seiner Form als Scramasax.[1]) Es ist 44 bis 76 cm lang, 4 bis 6½ cm breit, besitzt nur auf einer Seite eine Schneide. Der ungewöhnlich große Griff, der manchmal ein Drittel der ganzen Waffe ausmacht, deutet darauf hin, daß es mit beiden Händen geführt wurde. Die Klinge ist in dem meist aus Holz bestehenden Griffe auf sehr primitive Weise befestigt. Die ganze Waffe selbst wird ebenso wie das Langschwert durch eine Scheide geschützt.

Im Gegensatz zu dem altnationalen Kurzschwert ist das Langschwert der römischen Kriegstechnik entnommen. Noch immer machte schon der hohe Preis — das ribuarische Gesetzbuch bewertet ein Schwert mitsamt der Scheide auf 7 Solidi — eine ausgedehnte Verbreitung dieser Waffe unmöglich, ließ sie mehr als ein Luxusstück der Vornehmen erscheinen. Demgemäß wurde auch das Langschwert besonders gern benutzt, um Prunk zu entfalten: der Griff war wohl aus verschiedenen Metallen gebildet, mit Goldblech beschlagen; die hölzerne, mit Leder überzogene Scheide zeigte ebenso wie das Wehrgehänge selbst häufig reiche Verzierung durch echtes Metall und edle Steine, so vor allem an dem das Oberteil rings umfassenden Mundstück, sowie an dem bügelförmigen Ortband; Griff und Scheide des Langschwertes dienten der Kunstfertigkeit des Waffenschmiedes als willkommenes Uebungsfeld.

Ebenso wie wenigstens von der Masse nur die altüblichen Trutzwaffen — Bogen, Speer, Wurfart, Kurzschwert — benutzt wurden, so kannte auch der gewöhnliche Krieger noch immer nur eine Schutzwaffe, den von jeher gebräuchlichen Schild. Daß dieser Schild selbst auch jetzt noch ein ziemlich primitives Erzeugnis war, ersieht man z. B. aus der Notiz, daß die Krieger des Butilin im stande sind, ihre zerbrochenen Schilde eigenhändig wieder auszubessern. Noch immer bestand der Schild selbst aus Holz; die zunehmende Verwendung von Metall kam nur darin zum Ausdruck, daß man ihn jetzt, hierin von den Römern lernend, durch einen eisernen Buckel verstärkte: diesen Schildbuckel wußte man dann zugleich zum Angriff, zum Stoß gegen Kopf und Brust des Gegners zu benutzen. Bei den Reichen umgab den Buckel wohl ein Beschlag aus Edelmetall, oder er war auch selbst mit Edelmetall überzogen: so leuchtet in Sigismers schneeweißem Schilde der Buckel in goldenem Glanze.[2]) Entsprechend seiner Stellung als alleinige Schutzwaffe spielte der Schild im Gefecht eine wesentliche Rolle; den Königen diente daher einer ihres Gefolges als Schildträger, der ihnen, wenn ihr Schild durch Beschädigung unbrauchbar geworden war, einen neuen darzureichen hatte.

Wenn auch die Menge der Gemeinfreien im Kampf den Körper, abgesehen vom Schild, unbedeckt dem Angriff des Gegners darbot, so verkannten doch die Vornehmen keineswegs den Nutzen der römischen Schutzwaffen. Der beste Beweis dafür, daß Panzer, Beinschienen, Helme wenigstens in den führenden

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 250.
[2]) S. 238.

Schichten der Franken Eingang zu finden begannen, liegt wohl darin, daß das ribuarische Gesetzbuch sie bei der Berechnung der Bußen berücksichtigt. Der Panzer, die Brünne, ist auch sonst positiv bezeugt: er findet sich mehrfach auf fränkischen Siegelringen abgebildet; Chlodowech wird in der Westgotenschlacht durch seinen Panzer geschützt; Chlothachar trägt im Sachsenkrieg einen Panzer; auch bei Angehörigen der Aristokratie wird der Panzer mehrfach erwähnt. Ebenso begegnet der Panzer gelegentlich bei Goten und Langobarden. Der Umstand, daß man bei den Ausgrabungen einen Panzer noch nicht gefunden hat, ist diesen bestimmten Zeugnissen der Quellen gegenüber kein zureichender Grund, um deshalb den Gebrauch des Panzers in der merowingischen Zeit in Abrede zu stellen. Man hat bei diesen fränkischen Panzern wohl zunächst an Schutzhemden aus starkem Leder oder aus Lederstreifen zu denken, denen man wohl auch durch verschiedenartige Färbung ein gefälliges äußeres Ansehen zu verleihen wußte; daneben aber gab es zweifellos auch metallene Panzer, aus Platten, Scheiben oder Ringen bestehend, die ein sehr beträchtliches Gewicht hatten; bei ihnen freilich handelt es sich wohl ausschließlich um Erzeugnisse der römischen Waffenindustrie.

Beinschienen hat man bisher in fränkischen Gräbern so wenig gefunden wie Panzer; trotzdem kann man als sicher annehmen, daß auch sie von hervorragenden Personen vereinzelt schon getragen wurden, wenn auch wohl noch seltener als Panzer. Bemerkenswert ist es, daß man, als man anfing, Beinschienen zu verwenden, sich oft begnügte, das rechte, vom Schild nicht geschützte Bein durch Metallumhüllung zu decken.

Auch der Helm war noch keineswegs ein notwendiges Stück der Rüstung; noch immer bedienten sich seiner nur die Vornehmen, die Führer. Neben einer aus Leder oder Filz gebildeten, durch gekreuzte Metallspangen und einen metallenen Kopfring zusammengehaltenen Haube begegnet bereits der eigentliche Metallhelm. Es wird mehrfach erwähnt, daß helmgeschmückte Krieger, wenn sie sich zu erkennen geben wollen, den Helm abnehmen: danach scheint es doch, als habe der Helm eine Art Visier gehabt, das einen großen Teil des Gesichts bedeckte. Der Helm selbst hat eine kegelförmige Gestalt; läuft oben in einen Knopf oder in eine nach vorwärts geneigte Spitze aus. Von dem Helm ist wohl zu unterscheiden der Königshut, der zwar nicht bei den Merowingern, aber beispielsweise bei den Königen der Goten begegnet: er ist eine mit Purpur und Edelsteinen verzierte kegelförmige Mütze, die indessen wohl nicht als Schutzwaffe, sondern als Abzeichen des Ranges aufzufassen ist.

Ebenso wie in der Urzeit führte der Reiter dieselben Waffen wie der Fußsoldat, unterschied sich von diesem nur dadurch, daß für ihn noch jene Geräte hinzukamen, deren er zur Beherrschung des Rosses bedurfte. Der größte Unterschied gegen früher [1]) liegt hier darin, daß jetzt der Gebrauch des Sattels allgemein üblich geworden war. Der gewöhnliche Soldat bediente sich zu diesem Zweck wohl nur einfacher oder gesteppter Decken; die Vornehmeren wußten den Sattel wie überhaupt das Reitzeug zur Schaustellung ihres Reichtums zu be-

[1]) Siehe Bd. I, S. 257.

nutzen, sei es durch reiches Schnitzwerk, sei es durch kunstvolle Zierplatten, sei es durch Beschläge von Edelmetall. Steigbügel begegnen in den merowingischen Gräbern nicht; sie kamen wohl erst in karolingischer Zeit in Aufnahme. Ebensowenig ist für unsere Periode der Gebrauch von Hufeisen nachzuweisen. Der Sporn bestand aus einem meist aus Eisen gefertigten ziemlich schmalen Bügel mit einem wenig hervortretenden Stachel; er wurde vermittelst Riemen am Fuße befestigt; Verzierungen oder kunstvolle Arbeit finden sich beim Sporn nur selten. Der Zaum endlich zeigt eine Trense von mehr oder weniger einfacher Form.

Das wertvollste Besitztum für den Reiter ist sein Pferd. Wie hoch man das Roß schätzte, erkennt man unter anderem aus den Strafansätzen der Volksrechte: so wird beispielsweise vom salischen Gesetzbuch der Diebstahl einer Stute mit einer Buße von 30, der eines Hengstes mit einer solchen von 45 Solidi bedroht. Nicht nur auf Entwendung, sondern auch auf Beschädigung oder Mißhandlung des einem andern gehörigen Pferdes — wie Abstutzen der Mähne oder des Schweifes, Anhängen von Gegenständen, die es scheu machen können u. ä. — standen verhältnismäßig sehr hohe Strafen. Schon hieraus ergibt sich — was sich uns später [1]) bestätigen wird —, daß der Besitz eines Pferdes noch immer als etwas Besonderes galt, daß auch noch in fränkischer Zeit der Fußgänger, nicht der Berittene, die Regel bildete.

Kleidung der Frauen.

Als das wesentlichste Resultat unserer bisherigen Erörterungen können wir das bezeichnen, daß der Germane des fränkischen Reiches daheim im Hause wie draußen im Felde eine überraschende Anhänglichkeit an das Althergebrachte bewies: in seiner Alltagskleidung wie im Waffenschmuck unterschied er sich nur wenig von seinem Ahn, der einst in den heimischen Wäldern die Römer bekämpft. Zeigte nun auf denselben Gebieten die germanische Frau größere Vorliebe für römisches Wesen? Nur sehr spärlich und dunkel sind auch aus diesen Jahrhunderten die Nachrichten über die weibliche Tracht; Fundstücke zumal sind hier naturgemäß fast gar keine auf uns gekommen; immerhin läßt sich erkennen, daß auch bei der Kleidung der Frauen der Einfluß der römischen Vorbilder keineswegs besonders groß und tiefwirkend gewesen ist, daß man auch hier in der Hauptsache an der gewohnten Weise festhielt.

Abgesehen von dem allgemein üblichen Mantel, stellte für die Masse des Volks das einzige Kleidungsstück ein einfaches, aus Wolle oder Leinwand geschnittenes weites Hemd dar, das durch einen Gürtel zusammengehalten wurde. Reichere trugen dann unter dem Faltenhemd noch eine enganschließende wollene, mit Aermeln versehene Leibjacke, die Brust und Arme bedeckte und nur bis zur Hüfte herunterreichte. Man liebte für das Kleid bunte leuchtende Farben; Schwarz galt schon im sechsten Jahrhundert als Zeichen der Trauer: als dem Chilperich sein Sohn durch plötzlichen Tod entrissen war [2]), da hüllten sich die Frauen aus dem Volk in schwarze Gewänder.

---

[1]) Siehe Abschnitt 7.

[2]) S. 145, 149.

Den Stoff der Kleider bildete Wolle oder Leinwand; sie wurden in erster Linie im eigenen Haushalte verarbeitet, sowohl durch die Hausfrau selbst wie durch die unter ihrer Aufsicht thätigen Mägde, doch gab es daneben auch gewerbmäßige Industrie: so wurden die bunten Kleidungsstoffe vielfach aus Friesland bezogen. Im Haushalt der Wohlhabenden verzierte man dann die Kleider durch kunstvolle Stickerei; selbst die Frauen und Töchter der Fürsten hielten sich für solche Arbeit nicht zu gut.

Weit mehr freilich als in der Kleidung selbst wußte auch bei den Frauen der Reichtum und die Vornehmheit im Schmuck zum Ausdruck zu gelangen. Das Hauptprunkstück bildeten die prächtigen Gewandnadeln und Gürtelschnallen [1]); doch verstanden auch sonst die fränkischen Frauen ihrer Erscheinung durch äußeren Schmuck höheren Reiz zu verleihen. Sie prangten mit Armbändern und Halsgeschmeiden, während sich die Männer dieser Zieraten fast vollkommen entwöhnt hatten. Als Armbänder trug man Ringe aus Erz oder Silber, nur selten solche aus Gold. Zahlreicher noch als Armbänder begegnen Fingerringe; sie kommen nachweislich so gut bei Männern wie bei Frauen vor. Es sind hier drei Arten zu unterscheiden: Ringe aus zusammengebogenem Draht, dessen Enden durch gegenseitige Umwickelung verbunden sind; breite flache Reifen, in denen man Verlobungsringe hat erkennen wollen; und Ringe mit einem Schild oder einer Platte. Zu der letztgenannten Gattung gehören vor allem die vielgetragenen Siegelringe. [2])

Viel weniger als bei Arm und Finger verwendete man den Ring jetzt noch zum Schmuck des Halses; eigentliche Halsringe sind in merowingischen Gräbern außerordentlich selten gefunden. Dagegen trugen reiche Frauen Halsgeschmeide aus Gold oder edlen Steinen. Es begegnen so Hängeverzierungen aus runden oder ovalen Goldplättchen, aus verschieden geformten Goldscheiben, die mit Steinen oder Glasstücken besetzt sind, aus Gold- und Silbermünzen, aus gehenkelten Goldbrakteaten mit darauf eingegrabenen Ornamenten oder Menschen- und Tiergestalten. Alle diese Arten goldenen Halsschmuckes weisen mehr oder minder direkt auf römische Tradition hin. Solche, die sich die kostbaren Geschmeide aus Edelmetall nicht erlauben konnten, trugen um den Hals Gehänge von Bernstein oder von bunten Perlen aus Glasfluß; namentlich letztere kommen in merowingischen Gräbern außerordentlich häufig vor. Die Größe dieser Glasperlen schwankt zwischen 2 und 32 mm; ihre äußere Form ist sehr verschieden, ebenso das Ornament, das sich entweder auf die Oberfläche beschränkt oder den ganzen Körper der Perle durchzieht. Bei diesen Perlen handelt es sich in letzter Linie um orientalische Ueberlieferung. [3])

Mannigfache Gelegenheit zur Anbringung von Schmuckwerk bot endlich auch der Kopfputz. Bestand auch in der Haartracht wohl kaum unbedingte Gleichförmigkeit, so bildete doch wohl die Regel, daß die Jungfrau das Haar

---

[1]) Siehe hierüber die Darstellung des merowingischen Kunsthandwerks im neunten Abschnitt.

[2]) Siehe S. 237.

[3]) Vergl. Bd. 1, S. 245.

frei um das Haupt flattern ließ, während es die Frau zu langen Zöpfen zusammenflocht, die über Brust oder Nacken herabfielen oder auch am Kopfe mit einer Nestnadel festgesteckt wurden. Damit das Haar nicht in die Stirn hing, trug die Jungfrau um den Kopf ein kranzartiges Band, das oft kostbar ausgestattet war, aus Purpur oder Goldfäden bestand, mit Gold und Edelsteinen besetzt war. Welchen Luxus die Reichen hierin entfalteten, zeigt zum Beispiel die Angabe, daß die Stirnbinde der Nichte der Aebtissin Leubowera von Poitiers 20 Solidi kostete. Von der Binde der Jungfrau unterschied sich jene des verheirateten Weibes sowohl der Form wie dem Zwecke nach: sie diente dazu das ganze Haar am Haupte festzuhalten. Verschieden von ihr ist eine andere Kopfbedeckung, die Obonnis: ob wir sie uns freilich als Haube, als Schleier, als Kopftuch vorzustellen haben, muß unentschieden bleiben. Unter dieser Frauenbinde war das Haar mit Nestnadeln festgesteckt; sie galten als ausschließliches Vorrecht der verheirateten Frau im Gegensatz zum Mädchen. Diese Nestnadeln waren 9 bis 20 cm lang; sie bestanden aus Erz oder aus vergoldetem Silber. Sie wurden in das Haar selbst hineingesteckt, so daß nur ihre Spitzen sichtbar waren. Diese waren oft reich verziert, sowohl durch kunstvolle Ornamente wie durch edle Steine, haben auch wohl die Gestalt von Tieren, vor allem von Sperbern und Falken.

Außer den Haarnadeln waren die Ohrringe ein Schaustück des Kopfputzes. Sie waren nicht nur an Größe — es begegnen solche von 15 bis zu 45 mm —, sondern auch in ihrer Gestalt sehr verschieden. Man hat bei ihnen fünf Arten feststellen zu können geglaubt: durch Schließhaken verbundene offene Silberringe, die in der Mitte oder an einem Ende zu einer Scheibe ausgeschlagen sind; ebensolche aus Erz und Silber mit eingehängten Verzierungen aus Draht oder Erz; durch Drahtverflechtung geschlossene Ringe aus Erz und Silber mit eingehängten Glasperlen oder Bernsteinstücken; Gold- und Silberringe mit eingehängten kunstvollen Zierstücken, die oft mit Steinen oder farbigem Glase besetzt sind; kleine Goldringe mit größeren Ziergehängen aus Gold. Während die einfacheren Formen noch einen ziemlich unbeholfenen Eindruck machen, spiegeln die besseren Ohrringe das volle Können des merowingischen Kunstgewerbes wieder.

Hatten auch die germanischen Frauen des sechsten und siebenten Jahrhunderts es nicht dazu gebracht, sich die Feinheiten der römischen Toilette anzueignen, so zeigt doch das Gesagte, daß wir sie uns keineswegs mehr als vollkommen wilde Erscheinungen zu denken haben. Trotzdem die Frau nicht weniger wie der Mann an der altnationalen Tracht, an der Kleidung der Ahnen hing, so machte sich doch bei ihr weit mehr als bei jenem der steigende Wohlstand, den die großen politischen Erfolge notwendig mit sich brachten, auch äußerlich bemerklich: wenigstens in den besseren Kreisen spielte jetzt der kostbare Schmuck eine Rolle, die ihm früher entschieden noch nicht zugekommen war. Und nicht etwa, daß sich die Frauen einfach in überladener, roher Weise mit Gold und Edelsteinen behängt hätten: vielmehr zeigen die meisten dieser Schmuckstücke einen echt künstlerischen Charakter, und vermögen es auch da, wo sie selbständige Formgebung und eigene Motive erkennen lassen, sehr wohl mit den Erzeugnissen

der spätrömischen Technik aufzunehmen. So entbehrt doch auch in der Tracht die merowingische Periode des Fortschrittes nicht: er findet eben nur nicht in der Kleidung selbst, sondern in den verschönernden Zuthaten statt; anstatt sich die vollkommenere römische Tracht selbst anzueignen, was sich in erster Linie wegen der dazu nicht ausreichenden materiellen Mittel verbot, zog man es vor, die heimische Gewandung durch allerlei mehr oder minder wertvollen Prunk und Tand gefälliger zu gestalten. Leider reichen unsre Nachrichten nicht aus, um von dem äußeren Bilde, das etwa ein Fest bei Hofe oder in einem vornehmen Haushalt gewährte, eine wirklich farbenreiche und lebensvolle Vorstellung zu gewinnen; soviel aber kann denn doch wohl als sicher gelten, daß auch hier schon der äußere Eindruck ein andrer war, als bei den Gelagen und Feierlichkeiten der Urzeit.

Stadt und Dorf, Haus und Hof.

Seine altübliche Tracht, seine ihm vertrauten Waffen konnte der Germane auch auf fremdem, auch auf gallischem Boden bewahren; für seine Wohnung, für sein Hauswesen dagegen lagen die Verhältnisse doch wesentlich anders. Gewiß fand auch in fränkischer Zeit in umfangreichem Maße eine Gründung neuer Ansiedelungen statt; [1]) aber ihr eigentliches Gebiet war doch das den Römern nicht unterworfene Germanien. Selbst da, wo die germanische Einwanderung in dichter Masse erfolgte, wie in den Rheinlanden und dem nordwestlichen Gallien, nahm man sicher zunächst die schon bestehenden Ortschaften in Beschlag, begründete neue erst dann, wenn jene für das Bedürfnis nicht ausreichten: es wäre ja Wahnwitz gewesen, alte Wohnplätze leer stehen zu lassen oder gar zu zerstören, bloß um neben ihnen oder anstatt ihrer Bauten nach germanischer Art aufzuführen: so wilde Barbaren, um sich eines solchen Unverstandes schuldig zu machen, waren die Germanen längst nicht mehr. Entstanden aber immerhin in jenen linksrheinischen Landen, wo es sich um wirkliches Weiterschieben des fränkischen Volkes handelte, neben den alten Siedelungen auch neue in sehr bedeutender Zahl, so war davon im inneren Gallien, in dem Zentrum der einst römischen Kultur, in viel geringerem Maßstabe die Rede. Hier reichten im wesentlichen die schon vorhandenen Wohnplätze bei der Abnahme der Bevölkerung auch für den nicht so sehr starken germanischen Zustrom aus: nur verhältnismäßig selten mußte sich der germanische Eindringling erst ein neues Haus, ein neues Gehöft erbauen. So nahmen, abgesehen von den Grenzlanden, die Germanen in den ehemals römischen Gebieten in erster Linie die schon von den Römern aufgeführten Bauten in Besitz. Errichtung von Wohnungen nach heimatlicher Bauweise werden wir auf gallischem Boden im wesentlichen nur dort voraussetzen dürfen, wo es Urbarmachung neuen Kulturlandes, Rodung von Waldland galt.

Man hat wohl früher, auf die bei einem Naturvolk ganz erklärliche Abneigung gegen städtisches Wohnen [2]) allzuviel Gewicht legend, gemeint, die Flut

[1]) Vergl. Abschnitt 3.
[2]) Bd. 1, S. 238.

der germanischen Einwanderung habe sich nur auf das Land ergossen, dagegen seien die Städte im merowingischen Reich ausschließlich von Romanen bevölkert gewesen: aber nicht nur, daß die Städte, die dem römischen Imperium sein charakteristisches Gepräge verliehen, auch unter der fränkischen Herrschaft äußerlich unverändert fortbestanden, sie übten auch eine keineswegs geringe Anziehungskraft auf die neuen Gebieter aus. Wohl der beste Beweis hierfür liegt darin, daß die Städte der Rheingegenden zum guten Teil ihre alten Namen gegen neue germanische vertauschten: Worms, Speier, Straßburg tragen schon im siebenten Jahrhundert ihre deutsche Bezeichnung. Von Anfang an bilden Städte — Tournai, Cambray, Soissons, Paris — die Hauptsitze der königlichen Hofhaltung; Franken sind in Städten urkundlich bezeugt. Vornehme Herren besaßen wohl neben ihrem Landgut noch ein Prachthaus in der Stadt. Unfreie und Halbfreie wurden von ihren Herren und Patronen in der Stadt angesiedelt; aber auch Freie ließen sich dort nieder. Die Stadt ist stets zugleich auch Festung, von einer steinernen Mauer umschlossen. Natürlich hatte in den Stürmen der Völkerwanderung die Umwallung so manche Bresche erhalten, doch waren die Germanen bestrebt, die beschädigten Werke wieder in stand zu setzen: so erließ König Chilperich ein Rundschreiben an die Grafen, in dem er sie beauftragte, für Herstellung der Stadtmauern zu sorgen. Innerhalb der Umwallung wohnten die Menschen noch nicht dicht gedrängt bei einander: es blieb neben den Häusern auch noch Raum für Gärten und Weinberge. Andrerseits aber gab es auch noch außerhalb der Stadtmauer städtische Wohnungen; jenseits der Umwallung, aber noch ihren Schutz genießend, traf man oft ausgedehnte Vorstädte. Unmittelbar an sie schloß sich das städtische Ackerland an, in dem die Grundstücke der Hausbesitzer lagen.

Die Gewöhnung an städtisches Leben war aber doch nur die eine Seite der Umgestaltung, die das germanische Hauswesen auf römischem Boden erfuhr; wichtiger noch war ein andrer Umstand: das Bekanntwerden mit dem Steinbau. Der Steinbau beschränkte sich im römischen Reich keineswegs auf die Städte, war vielmehr auch auf dem Lande üblich. Es wurde für die ganze Zukunft von Bedeutung, daß jetzt die Germanen in Gallien sowohl wie in den Alpenländern diese technisch überlegene und leistungsfähigere Bauform kennen lernten; der ganze deutsche Steinbau weist auf römische Grundlagen zurück; sind doch unter andrem die meisten Ausdrücke des Bauwesens der lateinischen Sprache entnommen: so beispielsweise Fenster (fenestra), Kalk (calx), Kammer (camera), Keller (cellarium), Küche (cucina), Mauer (murus), Mörtel (mortarium), Pfeiler (pilarium), Pforte (porta), Pfosten (postis), Schindel (scindula), Söller (solarium), Turm (turris), Ziegel (tegula).

Freilich es handelte sich hier um Einwirkungen, die erst in einer späteren Zukunft fruchtbar werden sollten: einstweilen war von einem Vordringen des Steinbaues auf rein germanisches Gebiet nichts zu bemerken; noch führte man in den deutschen Landen nicht bloß Wohnhäuser, sondern auch Pfalzen und Festungswerke, sowie später die Kirchen aus Holz auf. Es ist die Kehrseite zu dem bisher Gesagten: sah sich auf römischem Boden der Germane notgedrungen bewogen, sich römischer Wohnweise anzubequemen, so hielt er in der Heimat

desto zäher an der heimischen Sitte fest. Es wiederholt sich hier dieselbe Erscheinung wie bei der Kleidung, wie bei der Bewaffnung: die Bekanntschaft mit der vollkommeneren römischen Art weckte keineswegs schon den Trieb der Nachahmung. Wie stark auch in diesen Dingen der Germane an ererbten Gewohnheiten hing, das zeigt deutlicher als alles andre die Thatsache, daß noch heutzutage der Gegensatz der ländlichen Bauweise im wesentlichen mit der Sprachgrenze zusammenfällt: noch jetzt herrscht in den deutschen Gebieten das Holzhaus ebenso vor wie in den romanisch sprechenden Landschaften das Steinhaus.

Aber so wenig wie bei der Kleidung und Bewaffnung bedeutete bei der Wohnung die Nichtaneignung des römischen Vorbildes ein rein passives Verharren bei dem Brauche der Urzeit: es fand vielmehr auch hier ein Fortschritt von innen heraus statt; ja dieser war weitaus bedeutender und umfassender als die analogen Veränderungen in Bewaffnung und Kleidung. Es handelt sich um die Entstehung und Sonderung der verschiedenen deutschen Haustypen, die wenigstens in ihren Wurzeln sicher in die uns beschäftigende Periode zurückreichen.

Den ursprünglichen gemeinsamen Ausgangspunkt für das germanische Haus [1]) werden wir in der rechteckigen Halle erblicken dürfen. Eine Vorstellung von ihr gewinnen wir beispielsweise aus der Schilderung des Priscus von der Wohnung Attilas, in der wir zweifellos ein ostgotisches Bauwerk vor uns haben. Auf einem erhöhten Platze erheben sich die aus Balken und geglätteten Brettern zusammengefügten Häuser des Königs, von einem hölzernen Zaun umschlossen, durch den ein doppelflügeliges Thor hindurchführt; tritt man in das Hauptgemach, so hat man sich gegenüber den erhöhten Sitz des Königs, hinter dem sich das Bett befindet; an den beiden Längsseiten des Saales stehen Sessel für die Gäste. Wesentlich dasselbe Bild ergibt sich aus der Bibelübersetzung des Ulfila. Ein mit einem Thor versehener Zaun umfriedet das Gehöft; in ihm liegen das wohl mit einer Vorhalle versehene Wohnhaus und die Nebengebäude. In der durch kleine Fenster erhellten, vom Fußboden bis zum Dach reichenden Wohnstube befinden sich Bett, Tisch, Stuhl, Fußbank. Mitunter begegnete wohl auch schon ein Obergeschoß oder eine Kammer.

Diesem altgermanischen Hause ungemein nahe steht nun das Bauernhaus des skandinawischen Nordens. An eine meist offene, mitunter auch geschlossene Vorhalle stößt, mit ihr unter einem Dach befindlich, ein ungeteilter, annähernd quadratischer Raum; in seiner Mitte ist der Herd errichtet; das Abzugsloch für den Rauch ist zugleich Lichtöffnung: an den Langwänden befinden sich die Bänke und die Schlafverschläge; die Vorhalle liegt meist auf der Giebelseite des Hauses — nur im östlichen Norwegen auf der Langseite —, hat aber ihren Eingang nicht in der Mitte des Giebels, sondern in einer Ecke der Langseite. Regellos um das Wohnhaus herum gruppieren sich die andern Baulichkeiten.

Dem nordischen Haus sehr ähnlich ist das Bauernhaus Ostdeutschlands. An eine säulengetragene, auf der Giebelseite befindliche Vorhalle schließt sich ein großes quadratisches Wohnzimmer; darauf folgen in derselben Längsachse erst die Kammern, dann der Stall, der auch von außen her zugänglich ist;

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 237, 239.

alles wird von einem Dache bedeckt. Man sieht, es hat hier einfach eine Erweiterung des nordischen Hauses in der Art stattgefunden, daß ihm in der Längsrichtung neue Räume angegliedert sind. Die Frage nach der Entstehung des ostdeutschen Hauses kann noch nicht als endgültig gelöst gelten: wenn man jedoch einerseits seine Aehnlichkeit mit der nordischen Bauart berücksichtigt, andrerseits erwägt, daß in den Gegenden, wo jetzt dieser Typus vorherrscht — Pommern, Westpreußen, Posen —, dereinst die den Bewohnern Skandinawiens nahe verwandten Ostgermanen saßen, so scheint immerhin die Ansicht vorzuziehen, daß es sich bei dem ostdeutschen Hause nicht um die Einwirkung slawischer Elemente, sondern um eine unabhängige und selbständige Weiterentwickelung auf der gemeinsamen germanischen Grundlage handelt, daß wir in ihm in der That den ostgermanischen Haustypus vor uns haben.

Sobald man von den primitiven Wirtschaftsformen der Urzeit zu technisch vollkommeneren fortschritt, sobald in Viehzucht und Ackerbau immer mehr zielbewußtes Handeln an Stelle ungeregelter Praxis trat, konnte der einfache Hallenbau mit seinem ungeordneten Gehöft nicht mehr genügen: es mußte sich das Bedürfnis geltend machen, zwischen den zum Aufenthalt des Menschen bestimmten Räumlichkeiten und den Speichern und Stallungen feste und zweckentsprechende Beziehungen herzustellen. Die Lösung dieser Aufgabe war in doppelter Weise möglich: einmal konnte man aus Wohn- und Wirtschaftsräumen eine wirkliche Einheit schaffen, sodann konnte man das Wohnhaus selbst reicher ausgestalten und die andern Baulichkeiten in eine bestimmtere Verbindung mit ihm bringen. Das eine geschah in dem sächsischen, das andre in dem fränkisch-oberdeutschen Hause. Beide Typen sind selbständige Weiterbildungen auf der gemeingermanischen Grundlage; welcher von beiden der ältere ist, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, und für eine historische Betrachtung läßt sich daher nicht in dem einen dem andern gegenüber ein Fortschritt erblicken.

Das sächsische Haus bildet ein langgestrecktes Rechteck. Durch ein breites Thor in der Mitte des Giebels tritt man in die Diele, die sich durch das ganze Haus bis zur gegenüberliegenden Wand hinzieht. An den beiden Längsseiten der Diele liegen die Stallungen für das Vieh; über ihnen wird auf zwischen die Balken gelegten Brettern und Stangen Getreide und Heu aufbewahrt. An dem dem Eingang gegenüber befindlichen Ende der Diele steht der Herd; um ihn herum treffen wir die Schlafstätten für die Familie und das Gesinde. Ursprünglich sind diese Wohn- und Schlafräume, das Flet, von der Diele in keiner Weise getrennt; erst allmählich findet hier eine wirkliche Abscheidung statt. Das Ganze ist durch Oberlicht erhellt; der Rauch entweicht durch ein Loch in der Decke. Man erkennt leicht, daß im sächsischen Haus die altgermanische Halle lediglich in sich erweitert ist, so daß sie den gesamten Haushalt zu umfassen vermag: mit einem Blick überschaut hier der Hausherr Familie, Gesinde und Vieh.

Wie das sächsische Haus ist auch das friesische äußerlich ein Einheitsbau, doch sind innerlich hier die Wohnräume bereits abgesondert. Sie liegen, gegen den scheunenartigen Hauptbau etwas eingerückt, auf dessen hinterer Giebelseite, in der Regel durch einen Mittelgang von ihm getrennt; gewöhnlich kommt man zunächst in die Küche und die Wohnstube; an diese schließt sich dann der große

Saal oder der Pesel. Die Mitte des rechteckigen Hauptraums bildet nicht die offene Diele, sondern das aus Balkenjochen errichtete Gulf oder Fach, auf dem das Getreide und Heu bis zum Dach hinauf aufgestapelt wird; an der einen Längsseite des Fachs liegen die Viehställe, an der andern die Dreschdiele; der Pferdestall macht gewöhnlich einen Teil des Fachs aus. Man meinte früher, daß dies friesische Haus, wie es sich auf den Marschen an den Küsten der Nordsee findet, eine Weiterentwickelung des sächsischen darstelle, aber es scheint doch, als ob es sich auch bei ihm um einen selbständigen Typus handele, für den als charakteristisch gelten kann, daß Scheune und Wohnhaus dicht aneinandergestellt sind, ohne daß sich doch aus ihnen wie beim sächsischen Haus eine wirkliche Einheit gebildet hätte.[1])

Die sächsische Bauart unterscheidet sich aufs schärfste von einer im Süden unmittelbar an sie anstoßenden, der fränkisch-oberdeutschen. Die Grenzlinie zwischen den beiden Typen verläuft in folgender Weise. An der Maas etwa bei Venloo beginnend, geht sie über Mörs zur Ruhrmündung, folgt zunächst der Ruhr, dann der Grenze zwischen Rheinland und Westfalen bis zum Rothaargebirge; von hier wendet sie sich über Sachsenburg, Sachsenhausen, Zierenberg nach Münden an der Weser; sie begleitet dann den Strom abwärts bis zum Sollingerwald, zieht sich von hier über Eltze und Hildesheim nach der Elbe, die sie in der Gegend von Tangermünde erreicht. Man sieht, im wesentlichen deckt sich der Gegensatz von sächsisch-friesischem und fränkisch-oberdeutschem Haus mit dem andern des merowingischen Reiches und der ihm nicht unterworfenen Nordseestämme, und schon diese Thatsache beweist, daß die Scheidung jener beiden großen Typen der merowingischen Periode angehört. Auf dem Boden des fränkischen Weltreichs bildete sich eine andre Bauweise heraus als bei den noch an primitiveren Wirtschaftsformen festhaltenden freien germanischen Stämmen. Nahe genug liegt die Annahme, es seien bei der Entstehung des fränkischen Haustypus römische Einflüsse im Spiele gewesen: aber noch kennen wir das einfache Wohnhaus der römischen Nordprovinzen viel zu wenig, um über sein Verhältnis zur fränkischen Bauweise ein sicheres Urteil abgeben zu können: die Frage, ob auch der fränkische Typus eine völlig selbständige Weiterentwickelung der gemeinsamen germanischen Grundlage ist, oder ob bei ihm fremde Vorbilder mitwirkten, muß einstweilen noch offen bleiben.

Charakteristisch für das fränkisch-oberdeutsche Haus ist einmal die völlige Abtrennung der Wohngemächer von den Wirtschaftsräumen, auch da, wo beide noch unter einem Dache liegen, sodann die Teilung des Wohngebäudes selbst in Flur und Stube. Durch den an der Längsseite befindlichen Hauseingang betritt man den großen Flur, auch Hus oder Eren genannt; zu seinen beiden Seiten liegen die Wohngemächer, von denen gewöhnlich das der Straße zugewandte als Stube, das andre als Kammer benutzt wird. Ist die Dreiteilung

[1]) Auch das dänische Haus, bei dem die Trennung der Wohn- und Wirtschaftsräume noch entschiedener durchgeführt ist, während die Wohngemächer selbst eine Art Dreiteilung aufweisen, ist wohl kaum eine bloße Fortbildung des sächsischen Hauses; doch ist hier nicht der Ort, auf solche Einzelheiten näher einzugehen.

die Regel, so begegnen doch mitunter auch nur zwei Räume, indem sich nur auf einer Seite des Flurs eine Stube befindet. Liegen unter demselben Dach auch noch Stallungen, so ist deren Platz an der der Straße abgekehrten Giebelseite; sie sind dann entweder nur durch einen besonderen Eingang vom Hofe her zu erreichen oder stehen mit dem Hausflur durch einen schmalen Gang in Verbindung. Den Mittelpunkt des Hauswesens bildet der durch eine Oeffnung im Dach erhellte Flur; auf ihm steht ursprünglich der Herd und der Backofen; auch die namentlich in Alamannien für ihn übliche Bezeichnung „Hus" zeigt, wie er als der wichtigste Teil des Ganzen galt. In ihm haben wir die altgermanische Halle vor uns; es sind dieser im oberdeutschen Haus einfach auf einer oder beiden Querseiten weitere Räume angegliedert.

Wenn sich auch beim oberdeutschen Haus der Grundtypus überall wiedererkennen läßt, so weist doch naturgemäß die Gestaltung im einzelnen Verschiedenheiten auf, und ebenso hat im Laufe der Zeit eine Weiterentwickelung von einfachen Formen zu komplizierteren Gebilden stattgefunden. Die oben geschilderte Anlage findet sich am reinsten und ursprünglichsten in den Rheinlanden, in Thüringen, in Mitteldeutschland. Das alamannische Haus, das im alamannischen Sprachgebiet vom Elsaß und Odenwald bis zu den Alpen vorherrscht, weicht von dem eigentlichen fränkischen mehr in gewissen Einzelheiten ab, die sich aus der Natur des Geländes erklären: das bergige Terrain veranlaßte häufig dazu, unter das ursprüngliche Holzhaus einen Unterbau aus Stein zu setzen, der dann zugleich als Viehstall dient, oder um das Wohngebäude eine Gallerie herumlaufen zu lassen. Auch die am meisten in die Augen springenden Eigenheiten des Alpenhauses — das weitausladende flache Dach, die Treppen und Gallerien, der mehr quadratische Grundriß, die Zweistöckigkeit — verdanken der Eigenart der Bodenbeschaffenheit, sowie dem großen Holzreichtum des Gebirges ihre Entstehung. In den Alpenlanden lassen sich vor allem zwei Gruppen unterscheiden: das Schweizerhaus des alamannischen Alpenanteils entspricht fast ganz dem fränkischen Hause; dagegen liegt bei dem Tirolerhaus des bairischen Alpengebiets der Eingang in der Mitte der Giebelseite; an den beiden Seiten des der Längsachse parallel laufenden Hausganges gruppieren sich die Wohn- und Schlafräume. Man war früher geneigt, nur die eine, die alamannische Gruppe, dem deutschen Haustypus zuzurechnen, wollte in der andern, der bairischen, einen romanischen erkennen; aber nach neueren Forschungen scheint es sich doch in der Hauptsache nur um aus der Praxis und aus Bedürfnisrücksichten hervorgegangene Weiterbildungen von derselben Grundlage aus zu handeln; ob freilich nicht dabei sich im einzelnen auch Einwirkungen des Romanentums geltend machten, das sich ja in den Alpen neben und trotz der germanischen Einwanderung solange zu behaupten wußte,[1]) bleibe dahingestellt.

Aber mit dem oberdeutschen Haus ist der Gegensatz der Bauweise zwischen fränkischem Reich und Nordseestämmen noch nicht erschöpft; jenem zur Seite tritt das fränkische Gehöft.[2]) Da, wo die Natur des Terrains möglichste Be-

[1]) S. 109.

[2]) Haus und Gehöft werden in den Quellen jener Zeit meist als domus (auch casa) und curtis unterschieden.

schränkung des Raumes gebot, oder wo die Witterungsverhältnisse der rauhen Jahreszeit den Verkehr auch zwischen nahe bei einander liegenden Gebäuden beschwerlich machten — vor allem also im Gebirge —, hielt man auch in Oberdeutschland am Gesamthause fest; und machten auch stets die für den Menschen bestimmten Gelasse ein abgeschlossenes Ganzes für sich aus, so waren doch beim Schweizer, beim Tiroler, meist auch beim alamannischen Hause Wohnung, Scheuer und Stall unter demselben Dache vereinigt; in der Regel liegt die Scheuer über den Viehställen. Anders in der Ebene. Hier bildet das Anwesen ein geschlossenes Geviert von annähernd quadratischer Form; nur dort, wo das Terrain keine freie Benutzung des Raumes gestattet, wird der Grundriß des Ganzen ein mehr oder weniger unregelmäßiger, stehen die einzelnen Baulichkeiten zum Hofe schräg oder gedrückt. Gegen die Straße wird das Gehöft durch eine hohe Mauer abgeschlossen; den Eingang vermittelt ein großes zweiflügliges Thor; oft hat sich dies zu einem Thorgebäude weiter entwickelt, das dann zugleich als Speicher dient. Tritt man auf den Hof, so hat man seitwärts neben sich das Wohnhaus, das den Giebel der Straße, die Längsseite dem Hofe zuwendet. An das Wohnhaus schließen sich häufig Kuhstall und wohl auch Pferdestall; ihm gegenüber liegen die übrigen Stallungen und die Schuppen für die Geräte; die Rückseite des Hofes nimmt die Scheuer ein. In der Mitte des Hofes befindet sich die Dungstelle.

Im fränkischen Gehöft ist die Frage, wie Wohn- und Wirtschaftsräume am zweckmäßigsten in Beziehung zu setzen, in vollkommen entgegengesetzter Weise gelöst, wie im sächsischen Haus. Sicher reicht auch das fränkische Gehöft mit seinen Wurzeln bis in unsre Periode zurück; aber ebenso sicher führt von der einfachen Bauweise der Urzeit bis zu dieser schon ziemlich komplizierten Gestaltung nur eine lange und langsame Entwickelung. Daran ist natürlich nicht zu denken, daß schon in merowingischer Zeit die Ansiedelungen durchweg jenen vorgeschrittenen Typus des fränkischen Gehöftes gezeigt hätten: nur die Herrenhöfe der Reichen dürften ihm wenigstens in den bestimmenden Grundzügen der Anlage entsprochen haben, der kleine Mann dagegen hielt sicher noch lange an ganz einfachen Formen fest. Der Ursprung und die Entstehung der deutschen Haustypen weisen zurück bis in den Anfang der Sonderentwickelung der einzelnen Stämme — und deshalb mußten sie hier erörtert werden —, ihre definitive Ausbildung geschah erst im Laufe der Jahrhunderte.

Auch die technische Konstruktion der einzelnen Baulichkeiten selbst müssen wir uns möglichst primitiv vorstellen. Speicher und Scheune bestanden in der Regel wohl nur aus einem auf vier Pfosten stehenden Dach; für die Schafe genügte ein einfacher Verschlag, für die Schweine wohl gar ein umzäunter Platz. Das Wohnhaus selbst war in Fachwerk oder im Blockbau aufgeführt. In jenem Fall bestand die Wand aus senkrecht aufgestellten Pfosten, die durch horizontale und schräge Riegel miteinander verbunden waren; dies Gerüst bekam dann eine über Flechtwerk gezogene Lehmbekleidung. Das Fachwerk herrscht in West- und Norddeutschland vor; dagegen treffen wir im Osten und im Alpengebiet den Blockbau. Hier werden die behauenen Stämme der Länge nach

übereinander gelegt und da, wo sie an den Ecken zusammenstoßen, durch Ausschneiden des Holzes oder durch Klammern miteinander verbunden. Fundamentierung war keineswegs allgemein üblich; oft wurde das Haus einfach auf die glatte Erde gestellt, so daß die festgestampfte Lehmdiele den Fußboden bildete; anderswo freilich gab man dem Bau eine aus Brettern zusammengefügte hölzerne Sohle, die man dann wohl noch, so vor allem im Gebirge, durch Pfosten oder andern Unterbau von der Erde isolierte. Den Zentralpunkt der innern Konstruktion bildete die Firstsäule, die in der Mitte des Hauses vom Fußboden bis zum Firstbalken emporragte. Beschädigung der Firstsäule wurde besonders schwer bestraft; nach dem bairischen Gesetzbuch mit 12 Solidi. Ohne Schornstein zog der Rauch durch ein Loch in der Decke ab; hier fiel zugleich das Licht herein. Das Aeußere zeigte noch wenig Schmuck, etwas bunte Farbe und ein paar Tierköpfe am Giebel waren wohl die ganze Dekoration.

Das Verhältnis der einzelnen Gehöfte zu einander war keineswegs immer das gleiche: nach wie vor bildete entweder ein Gehöft eine Einheit für sich oder war mit andern zu einem Dorf vereinigt. Aber man muß sich vor der Vorstellung hüten, daß es sich im letzteren Fall um planmäßige Anlage gehandelt habe. Das Dorf ist nichts weiter als ein regellos zusammengedrängter Haufen einzelner Anwesen, deren jedes ohne Rücksicht auf die andern rein nach dem Belieben seines Begründers aufgeführt ist: keineswegs nimmt etwa das Gehöft zu der Dorfstraße stets eine feste Stellung ein; die Straße führt in Windungen und Krümmungen dahin; zahlreiche Sackgassen vermitteln den Zugang zu den einzelnen Gehöften. Es existiert eben für jene Zeit kein strenger begrifflicher Unterschied zwischen Dorf- und Hofsiedelung: dasselbe Wort villa, das zunächst das einzelne Gehöft bezeichnet, wird nicht nur im gewöhnlichen Leben, sondern sogar in Rechtsquellen auch für das Dorf gebraucht, ja wird einmal direkt mit torf verdeutscht; „Weiler" (von villare) ist ursprünglich der Einzelhof, später aber auch das kleine Dorf. Andere Ausdrücke allerdings, wie das lateinische vicus und das fränkische „heim",[1] scheinen ausschließlich für das Dorf angewandt zu werden.

Dafür, ob man bei der Siedelung die Form des Einzelgehöfts oder die des Dorfs wählte, war weit weniger die Stammesangehörigkeit als die Terrainbeschaffenheit entscheidend.[2] Wo es sich um bergiges Land handelte, wo die Niederungen sumpfig und waldbedeckt waren, so daß man ihnen die sonnigen Seitenhänge vorzog, wo das ganze bebaubare Land erst mühsam dem Urwald abgerungen werden mußte, da war der Einzelhof ganz ebenso naturgemäß wie in Gegenden schon älterer Kultur das Dorf. Ein kurzer Ueberblick über die deutschen Stammesgebiete bestätigt am besten, daß von einem Wesensunterschied zwischen Dorf- und Hofsiedelung keine Rede ist.

Bei den Franken überwiegt das Dorf, ist aber keineswegs die ausschließliche Form: gerade auf altsalischem Gebiet findet sich vielfach der Einzelhof;

---

[1]) Vergl. S. 66.

[2]) Vergl. Bd. 1, S. 263.

wir treffen ihn in der niederrheinischen Ebene; er zieht sich von dort über Brabant und Flandern bis in die Normandie hinein. Auch in Hessen fehlen, wenn auch das Dorf die Regel bildet, Einzelhöfe keineswegs ganz. Die Alamannen wohnen in der Rheinebene in Dörfern, während bei ihnen im rechtsrheinischen Berglande, sowie in der Schweiz die Hofsiedelung vorherrscht. Von den Rechtssatzungen des bairischen Stammes deuten einige ebenso entschieden auf Einzelgehöfte wie andre auf Dörfer; im bairischen Alpengebiet überwog wohl, so weit es sich nicht um schon vorgermanische Ansiedelungen handelt, anfangs der Einzelhof, während in der Hochebene die Dörfer zum Teil weit zurückreichen. Daß das Gebiet der Sachsen und Friesen — Oldenburg, Niedersachsen, Westfalen — das klassische Land des Einzelhofes ist, ist ja allgemein bekannt; in den ältesten Rechtsaufzeichnungen dieser Stämme werden Dörfer gar nicht erwähnt. Doch fehlen sie wenigstens im Innern des sächsischen Stammesbereiches keineswegs; [1]) und wenn sie hier auch häufig erst aus Einzelgehöften hervorgegangen sein mögen, so ist dies doch sicher nicht immer der Fall gewesen.

Man erkennt leicht, in der Zeit der Stammessonderung hat man wohl in der Gestaltung von Haus und Hof selbst wesentliche Fortschritte gemacht, und zwar bei dem einen Stamm in andrer Weise wie bei dem andern: die Form der Ansiedelung aber richtet sich noch ebenso wie früher nur nach örtlichem Bedürfnis und momentaner Zweckmäßigkeit, nicht nach planmäßigen Regeln.

Hausgerät.

Jeder Fortschritt der materiellen Kultur pflegt sich weit mehr noch als in den großen Grundlagen der Existenz — der Wohnung, der Kleidung, der Bewaffnung — in dem Kleinkram des alltäglichen Lebens bemerkbar zu machen, und es ist dies erklärlich genug: während man dort darauf angewiesen bleibt, schon Vorhandenes besser und zweckmäßiger zu gestalten, stellen sich hier mit der zunehmenden Verfeinerung der Lebenshaltung fortwährend ganz neue Bedürfnisse ein, die nach Befriedigung verlangen. Während der Nomade und auch noch der Viehzüchter sich mit sehr wenigen Geräten und Werkzeugen zu behelfen vermag, braucht der seßhaft gewordene Bauer deren schon eine relativ beträchtliche Menge. So zeigen auch die Gräber der merowingischen Periode eine weit reichere Ausstattung von allerlei Grabgerät als jene der Urzeit; nicht nur daß die einzelnen Sachen selbst zweckmäßiger und formschöner geworden sind, sondern auch die Zahl der verschiedenen Gebrauchsgegenstände hat wesentlich zugenommen.

Die erste Rolle im Hausgerät spielen naturgemäß die Gefäße. Man benutzt zu ihnen das verschiedenartigste Material: Stein, Holz, Thon, Horn, Glas, Erz, Eisen; ja bei den Vornehmen begegnen auch Gefäße aus Edelmetall,

[1]) Man hat geglaubt, auch in der Ortsbenennung den Gegensatz der Ansiedelung wiederfinden zu können, indem die westfälischen Ortschaften meist auf -hof, die innersächsischen auf -hausen endigen.

von zum Teil bedeutender Größe: König Chilperich besitzt einen 50 Pfund schweren Tafelaufsatz aus Gold und Edelsteinen; König Gunthchramn nimmt dem Mummolus siebzehn silberne Schüsseln ab, von denen eine 470 Pfund wiegt; goldene Schalen werden mehrfach als Geschenke gegeben.

Zum Kochen, sowie zum Aufbewahren der Flüssigkeiten bedient man sich vor allem der Krüge, Töpfe und Näpfe aus gebranntem Thon. Sie zeigen die mannigfachsten Formen: es gibt weitbäuchige und schlanke, dickwandige und dünne; der obere Rand ist glatt oder wulstig, gerade oder schräg. Ebenso ist die Farbe sehr verschieden: schwarz, graublau, gelblich, rötlich; nur ist gegenüber einer früheren Zeit charakteristisch, daß jetzt diese Gefäße durchweg einfarbig sind. Gewöhnlich weisen sie irgendwelche teils eingedrückte, teils aufgemalte Verzierungen auf: Sterne, Dreiecke, Grübchen, Zickzacklinien, Gurtbänder. Im allgemeinen deuten die merowingischen Gefäße weit weniger auf gallisch-römische Vorbilder hin, als daß sie eine Weiterbildung älterer rechtsrheinischer Formen darstellen.

Dagegen sind die Metallgefäße in der That Erzeugnisse römischer Industrie oder wenigstens Nachahmung römischer Muster. Wir finden Bronzebecken, Schüsseln, Kessel, Schalen von zum Teil recht ansprechender Form und reicher Verzierung. Weiter begegnen uns runde oder ovale Holzeimer mit Henkeln und Querreifen, manchmal auch senkrechten Bändern von Erz; auch sie sind oft fein gearbeitet; so ist insbesondere der oberste Erzreif mehrfach durch einen Kranz von Köpfen verziert. Um den Wein aufzubewahren bediente man sich auch der Fässer und Flaschen; letztere freilich hat man nur selten gefunden. Auch Weinkannen waren in Gebrauch.

Zum Trinken benutzte man Becher oder Schalen. Die Schalen sind im ganzen glatte, einfache, runde Gefäße, durch aufgesetzte Streifen und Punkte verziert. Die Becher bestehen aus Glas, Stein, Thon, Holz, das mit Erzblech überzogen ist; sie finden sich gleich den Töpfen in den mannigfaltigsten Formen, sind nur schlanker als jene gestaltet. Hervorhebung verdienen die langgestreckten, unten abgerundeten oder zugespitzten Kelche, die man nicht hinstellen kann; mehrfach haben sie auch noch allerhand Ansätze, so daß eine gewisse Geschicklichkeit nötig ist, um sie ganz zu leeren. Andre Glasbecher haben die Form eines Horns — es sei daran erinnert, wie man in der Urzeit aus den in Silber gefaßten Hörnern des Ur trank. [1])

Zum Essen bediente man sich, abgesehen vom Messer, von dem schon gelegentlich der Bewaffnung die Rede war, [2]) der Löffel. Sie waren aus Holz oder Horn gefertigt, hatten oft auch eingeschnitzte Verzierungen. Daneben kommen auch kleine Löffel von römischer Form aus Erz oder Silber vor; solche aus Eisen dagegen finden sich nur ganz vereinzelt.

Ein weiteres unentbehrliches Hausgerät ist das Feuerzeug. Es besteht aus einer schmalen 9 bis 12 Centimeter langen Stahlstange, die an den Enden

---

[1]) Bd. 1, S. 272.

[2]) S. 241.

gebogen ist, um sie besser anfassen zu können; mit ihr wird an dem Feuerstein Feuer geschlagen. Statt der Stange benutzte man auch eine einfache Stahlplatte.

Auch Schlüssel aus Eisen oder Erz, deren Gestalt an römische Muster erinnert, haben sich hie und da in den Gräbern gefunden, ohne daß man sagen könnte, zu was für Schlössern sie gehörten; für die kleinen Kästchen, die man zur Aufbewahrung des Schmuckes benutzte, erscheinen sie zu groß.

Ebenso begegnet ein andres im modernen Haushalt fast unentbehrliches Gerät, die Wage, schon in merowingischen Gräbern, wenn auch ziemlich selten. Sie kommt in zwei Formen vor, indem sie entweder nur eine Schale und ein am Wagebalken verschiebbares Hänggewicht aufweist, oder auch zwei Schalen und eine Zunge in der Mitte des Wagebalkens hat. Sie wurde sicher, wie die kleinen Gewichte beweisen, nur zum Wägen von edlen Steinen, von Schmucksachen aus Edelmetall, von Münzen u. dergl. benutzt.

Besondere Arbeitswerkzeuge hatte der Mann im Hause, wo er sich ja eigentlich nur dem Nichtsthun hingab, nicht nötig, wohl aber bedurfte solcher die Frau, die einen guten Teil ihrer Zeit mit Spinnen und Weben verbrachte. Einen Webstuhl hat man bisher in den Gräbern nicht gefunden; wir haben uns ihn jedenfalls ziemlich einfach vorzustellen. Einige Holzgeräte der Weberei haben sich in einem württembergischen Grabe erhalten, doch ist ihre Bestimmung im einzelnen schwer zu deuten. Die Spindeln bestanden aus Holzstäbchen, an denen, um sie besser in Schwung zu erhalten, Wirtel aus Thon, Bein, Glas, Bergkrystall befestigt waren; diese Wirtel zeigen die Form von Kegel- oder Kugelsegmenten oder auch von vieleckigen Körpern. Zum weiteren Verarbeiten der Gewandstoffe bediente man sich der aus Erz gefertigten Nähnadeln, die man in Nadelbüchsen aufbewahrte, die in der Regel aus Holz, daneben aber auch aus Bein, Erz, ja Gold bestanden; diese Nadelbüchsen zeigen häufig eine ebenso reiche wie geschmackvolle Ornamentik.

Blicken wir zurück auf den Bestand dessen, was der Germane der merowingischen Zeit besaß, um sich das materielle Leben möglichst behaglich zu gestalten, so fällt vor allem eines auf: die Einwirkung der römischen Kultur ist auf allen Gebieten weit geringer, als man an sich anzunehmen geneigt wäre. Freilich bleibt das römische Vorbild nirgends ganz einflußlos, aber überall knüpft doch die Entwickelung in erster Linie an das an, was man bereits in der alten Heimat sein eigen genannt. Gewiß ist überall ein Fortschritt wahrzunehmen, aber es handelt sich um einen Fortschritt von innen heraus. Man verschließt nirgends die Augen gegen die Vorzüge römischer Gewohnheiten und römischer Technik; man macht sich aus ihnen viele Einzelheiten zu eigen, aber im ganzen ist man doch zufrieden, den ererbten Besitz der Vorfahren festzuhalten, sucht ihn lediglich den neu herangewachsenen Bedürfnissen, den neuerworbenen Kenntnissen gemäß vollkommener zu gestalten. Gerade dort, wo man am ersten eine Art Romanisierung erwarten müßte, bei den materiellen Grundlagen des Daseins, läßt sich überall, teils ganz unverhüllt, teils unter leichtem Firnis, das nationale Element erkennen. Es ist eine Thatsache von durchaus nicht zu

unterſchätzender Bedeutung, daß der Franke, auch nachdem er ein Glied eines neuen Weltreiches geworden, das direkt die Erbſchaft des Imperiums übernahm, doch in ſeinem ganzen Aeußern, in ſeiner Wohnung, ſeiner Kleidung, ſeinem Waffenſchmuck, ſeinem Hausrat nirgends den Germanen verleugnete: wer damals durch die von der barbariſchen Invaſion betroffenen Landſchaften des Imperiums wanderte, der empfing äußerlich ſicher den Eindruck, daß er ſich nicht in einer Art Nachwuchs oder Abkömmling des Kaiſerreichs, ſondern in einem germaniſchen Staatsweſen befinde.

Zweiter Abschnitt.

Die Familie und das häusliche Leben.

Hielt schon in allen Aeußerlichkeiten der Germane mit so großer Zähigkeit und Pietät an den alten Gewohnheiten fest, so ist von vornherein anzunehmen, daß er in seinem täglichen Leben, in seinem häuslichen Verkehr mit den Seinen noch weniger geneigt war, liebgewordenen Brauch mit fremder Sitte zu vertauschen. Und in der That ergibt sich, daß das ganze Familienwesen auch in der fränkischen Zeit entschieden sein altgermanisches Gepräge bewahrt hat: nur in ganz verschwindendem Maße hat hier ein Eindringen römischer Praxis stattgefunden. Ja anstatt daß germanische Art von römischer Sitte beeinflußt wurde, nahmen in manchen Dingen romanische Kreise Lebensgewohnheiten der Barbaren an: auch bei ihnen wurde es üblich, sich vermittelst Fehde selbst sein Recht zu suchen; auch sie bedienten sich zur Bekräftigung ihrer Aussagen der Eideshelfer. Aber wenn sich auch der Germane mit Erfolg dagegen sträubte, seinen intimen Verkehr nach fremdem Muster zu gestalten, so war er doch andrerseits weit davon entfernt, in gedankenloser Trägheit einfach bei dem Brauch der Urzeit zu beharren: man verstand es sehr wohl, auch sein alltägliches Thun mit den so von Grund aus veränderten äußern Verhältnissen in Einklang zu bringen: nur daß es sich hier noch weit mehr als auf andern Gebieten um eine Entwickelung von innen heraus handelt, die überall von den altgermanischen Zuständen ausgeht, diese behutsam und leise, mehr tastend als bewußt, fort- und weiterbildet. So springt in dem Familienwesen der fränkischen Zeit überall zunächst die gemeingermanische Grundlage ins Auge; erst bei genauerem Hinsehen erkennt man, wie hier ein Keim kräftig emporgeschossen, wie dort ein nicht mehr lebensfähiger Zweig fast ganz abgestorben, wie allerlei schmückendes Rankwerk die alten Aeste überzogen. Wohl ist der Baum in seiner Gesamterscheinung unverändert geblieben, aber die Frühlingsstürme, die über ihn dahingebraust, haben doch überall ihre Spuren hinterlassen.

Die Sippe.

Wenn man auch von allen Einzelheiten absieht, so ist die germanische Gesellschaft von der römischen durch einen tiefen prinzipiellen Unterschied ge-

trennt: die unterſte Einheit der ſozialen Gemeinſchaft iſt beim Römertum des Kaiſerreichs das Individuum, bei den Germanen die Familie. Ja wir wiſſen,[1]) daß jener Geſellſchaftszuſtand, in dem die Familie den beherrſchenden Mittelpunkt des menſchlichen Lebens bildet, noch keineswegs der urſprünglichſte war, daß ihm eine Zeit vorausging, wo der einzelne weſentlich nicht als Mitglied der Familie, ſondern als Genoſſe einer noch weiteren Gemeinſchaft, der Sippe, in Betracht kam. Es iſt ohne weiteres klar, wie die merowingiſche Periode mit ihren raſchen Eroberungen, mit ihren umfaſſenden Koloniſationen für die Fortdauer der Bedeutung der Sippe nur wenig günſtig ſein konnte: immer häufiger und immer ſtärker gingen die politiſchen und wirtſchaftlichen Intereſſen der Angehörigen desſelben Geſchlechts auseinander, immer ſeltener deckten ſich Verwandtſchaft und räumliche Nachbarſchaft. Es war unausbleiblich, daß die Sippe an Bedeutung und Anſehen fortwährend einbüßte. Es iſt nun höchſt intereſſant und wertvoll, daß wir in der Lage ſind, dieſes Sinken des Einfluſſes der Sippe faſt Schritt für Schritt zu verfolgen.

Die Sippe hat ſchon in der Urzeit ſoviel von ihren ehemaligen Befugniſſen an die Familie abgegeben, daß ſie meiſtens — ſo vor allem im Erbrecht — nur *nach* dieſer in Betracht kommt; aber es gibt doch noch Fälle, wo ſie nicht nach, ſondern *neben* der Familie handelnd auftritt. So in erſter Linie da, wo die ganze phyſiſche oder ökonomiſche Exiſtenz eines Mitglieds der Sippe in Frage ſteht: das heißt bei der Totſchlagſühne und beim Wergeld. Das ſaliſche Recht kennt bei der Totſchlagſühne die Einrichtung des „chrēnecrūd“: wenn der Verbrecher nicht im ſtande iſt, dem Kläger das Wergeld für den Erſchlagenen zu zahlen, ſo tritt in ſeine Verpflichtung ſein Geſchlecht ein: mit zwölf Eideshelfern beſchwört er, daß er weder auf noch unter der Erde weiteres Vermögen beſitzt; er nimmt aus jeder der vier Ecken etwas Erde, ſtellt ſich damit auf die Schwelle des Hauſes mit dem Geſicht nach innen gewendet, wirft mit der Linken dieſe Erde über ſeine Schultern den nächſten Verwandten zu, ſpringt dann, nur mit einem Hemd bekleidet, barfuß mit einem Stock in der Hand über den Zaun. Die Zahlung der von ihm verwirkten Buße iſt jetzt Pflicht ſeiner Sippe, und zwar iſt die eine Hälfte der Summe von ſeiner Familie aufzubringen, die andre Hälfte von den nächſten drei Blutsverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite; es iſt dabei beſtritten, ob jene ſechs Sippgenoſſen für ihren Anteil am Sühnegeld gemeinſam oder erſt ſucceſſive einer nach dem andern haften. In dem jüngeren ribuariſchen Geſetzbuch iſt nun in dem gleichen Fall von einem Eintreten der Verwandtſchaft nicht mehr die Rede: jetzt ſind für die Zahlung des Wergelds nur noch die Nachkommen des Totſchlägers haftbar, und zwar bis zur dritten Generation. Man ſieht, die *Verpflichtung* der Sippe, bei Bezahlung der Totſchlagſühne ihrem Mitglied zu helfen, hat aufgehört.

Länger behauptete ſich das *Recht* der Sippe, ſich in dieſem Fall ihres Genoſſen anzunehmen. Noch Geſetze Chlothachars I. und Chilperichs beſtimmen, daß ein zum Tode verurteilter Räuber, der unvermögend iſt, durch Zahlung der Buße die Strafe von ſich abzuwenden, an drei Gerichtstagen ſeinen Verwandten

[1]) Bd. 1, S. 279 f.

zum Loskauf angeboten werden muß, ehe das Urteil zur Vollziehung gelangt. Aber in der Folgezeit war die Staatsgewalt entschieden bemüht, auch hier das Eintreten der Sippgenossen zu verhindern. Ein Edikt Childeberts II. von 595 verbot den Magen des Mörders, zu der Buße, die anzunehmen die Angehörigen des Ermordeten bereit waren, einen Beitrag zu leisten; es gestattete eine Ausnahme nur für den Fall, daß an Stelle des zahlungsunfähigen Verbrechers jemand seiner Verwandten sich zur Zahlung der vollen Summe erbiete. So ist das Ergebnis der Entwickelung, daß bei der Totschlagsühne nicht nur die Beitragspflicht, sondern im wesentlichen sogar das Beitragsrecht der Sippe aufgehört hat.

Jener Pflicht der Sippe, für ihr mit dem Tode bedrohtes Mitglied einzutreten, stand nun gegenüber ihr Anspruch auf einen Teil der Entschädigung für ein getötetes Mitglied, das heißt auf einen Teil des Wergeldes. Nach salischem Recht fiel die Hälfte des Wergeldes an die Söhne des Erschlagenen, die andre Hälfte an dessen Verwandte. Die Verteilung im einzelnen wurde durch ein späteres Gesetz in der Weise geregelt, daß die Mutter den vierten Teil erhielt [1]) — wenn sie nicht mehr lebte, kam auch dieses Viertel den Verwandten zu gute —, daß das letzte Viertel zu gleichen Hälften an die drei nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite fiel, [2]) also an dieselben, die bei der Ehrenecrud für das Wergeld haften mußten; waren auf einer der beiden Seiten keine Verwandten vorhanden, so kam der betreffende Betrag dem Fiskus zu gute. Diese Zweiteilung des Wergeldes zwischen Familie und Verwandten findet sich nun, außer im salischen Recht, noch bei den Sachsen und den Friesen, nur daß bei ihnen zwei Drittel an die Söhne, ein Drittel an die Verwandten fällt; dagegen kommt nach ribuarischem, nach alamannischem, nach bairischem, nach thüringischem Recht das ganze Wergeld den nächsten Erben, der Familie, zu gute. Es ist sehr beachtenswert, daß eine Beteiligung der Sippe am Wergeldsgenuß, außer bei den Saliern, nur bei den Stämmen begegnet, die dem merowingischen Reich nicht unterworfen waren, während in den auf merowingischem Boden entstandenen Rechten von der Sippe nicht mehr die Rede ist. Man wird doch daraus den Schluß ziehen müssen, daß auch hier eine Entwickelung vorliegt, bei der es sich um bewußte Maßnahmen der Staatsgewalt handelt: man hat es verstanden, der Sippe ihren Anspruch auf einen Teil des Wergeldes allmählich ebenso zu entziehen, wie ihr Beitragsrecht zur Totschlagsühne.

So ist die Sippe schließlich selbst aus jenen Verhältnissen, wo sie ihre festesten Wurzeln geschlagen hatte, so gut wie vollständig herausgedrängt worden; wie konnte sie da in Dingen, die für sie minderes Interesse hatten, ihre alte

---

[1]) Vielleicht darf man in dieser starken Berücksichtigung der Mutter einen Nachklang der alten mutterrechtlichen Anschauungen erblicken.

[2]) Die weitere Verteilung des der Sippe zustehenden Betrages erfolgte in der Art, daß von ihm die erste Generation zwei Drittel, die zweite zwei Drittel des Restes, die dritte das übrigbleibende erhielt. Es empfingen also vom Wergeld die Söhne $\frac{1}{2}$, die Mutter $\frac{1}{4}$, die väterlichen und mütterlichen Verwandten ersten Grades je $\frac{1}{12}$, die zweiten je $\frac{1}{36}$, die dritten Grades je $\frac{1}{72}$.

Stellung behaupten! Ursprünglich war die Eideshülfe Recht und Pflicht der Sippe; jetzt kam hierbei die Forderung der Blutsverwandtschaft mehr und mehr außer Uebung, bis es endlich erlaubt wurde, beliebige Personen zu Eideshelfern zu nehmen. Die Beteiligung der Verwandtschaft bei Eheschließung, bei Vormundschaft, bei Mündigkeitserklärung ist im wesentlichen aus einer rechtlichen eine moralische geworden: voll erhalten ist sie nur für den Fall, daß eine Frau einen ihrer Knechte heiratet, wo dann nach salischem Recht jedes Mitglied des Geschlechts das nach der Anschauung jener Zeit ehrvergessene Weib ungestraft töten darf. Aber auch hier suchte die Gesetzgebung die Befugnisse der Sippe zu beschränken: das ribuarische Gesetz bestimmt, daß in diesem Falle die Verwandten nur das Recht haben, eine solche Frau vor den König oder seinen Beamten, den Grafen, zu citieren: dieser bietet ihr ein Schwert und eine Spindel dar: ergreift sie das Schwert, so wird der Knecht getötet — sie selbst ist dann wohl aller bösen Folgen ledig —; nimmt sie die Spindel, so sinkt sie in Unfreiheit herab.

Mit dieser Tendenz, den einzelnen immer mehr von der Bevormundung der Sippe zu befreien, ist es durchaus im Einklang, daß es jedem auch zusteht, aus seiner Sippe auszutreten. Nur muß sich dies in bestimmten Formen vollziehen: der Betreffende zerbricht in öffentlicher Gerichtsversammlung über seinem Haupt vier Erlenstäbe, wirft sie nach vier verschiedenen Seiten fort und erklärt dabei, daß er sich lossage von Eideshülfe, von Erbberechtigung und von jeder andern Gemeinschaft mit der Sippe. Er steht dann völlig für sich; er ist nicht etwa berechtigt, sein bisheriges Geschlecht mit einem andern zu vertauschen.

Die Zahl der durch gemeinsame Verwandtschaft Verbundenen ist keineswegs eine unendlich große. Wir wissen bereits,[1]) daß die Germanen eine bestimmte Grenze der Verwandtschaft kannten. So schließt die Sippe bei den Saliern mit dem sechsten, bei den Ribuariern und Thüringern mit dem fünften Knie;[2]) bei den Baiern, Langobarden, Sachsen reicht sie bis zum siebenten Knie; dabei dürften, wie die Untersuchungen Fickers wahrscheinlich machen, nur Einzelknie, nicht etwa Doppelknie gemeint sein.[3]) Dazu stimmt durchaus, daß auch die oben mitgeteilten Bestimmungen über Totschlagsühne und Wergeld uns den Kreis der als Verwandte rechtlich in Betracht kommenden Sippgenossen als einen ziemlich engen zeigen.

Die Hausfamilie.

Wenden wir unsern Blick von der Sippe fort zu dem engeren Kreis der Familie, so fällt uns bald genug in die Augen, daß die Entwickelung dort eine wesentlich andre gewesen als hier. Während die Bedeutung der Sippe in

---

[1]) Bd. 1, S. 278.

[2]) Allem Anschein nach handelt es sich hier nicht um eine materielle Rechtsverschiedenheit, sondern nur um eine verschiedene Zählweise, indem bei den Saliern der Stammvater mitgezählt ist, bei den Ribuariern nicht.

[3]) Vergl. Bd. 1, S. 279.

fränkischer Zeit in fortwährendem Schwinden begriffen ist, hat die Familie fast unbeschränkt ihre alte Stellung bewahrt, haben sich innerhalb der Familie selbst die Verhältnisse nur wenig umgestaltet. Es läßt sich das unschwer verstehen. Die gewaltigen politischen Umwälzungen mußten mit Notwendigkeit den durch Verwandtschaft gebildeten Zusammenhang auseinander sprengen, dagegen änderten auf wirtschaftlichem Gebiet alle sonstigen Fortschritte lange Zeit hindurch nichts an der Thatsache, daß die Einzelfamilie, der bäuerliche Kleinhaushalt die eigentliche Einheit bildete; erst sehr langsam und allmählich setzte hier eine Entwickelung ein, die durch das Entstehen von Großgrundherrschaften die bisherige Identität von Familie und Hauswirtschaft beseitigte.[1]) Solange aber ebenso wie zur Zeit der Vorfahren Haushalt und Familie zusammenfielen, war einerseits nicht daran zu denken, daß sich die Bedeutung der Familie innerhalb der Gesamtheit ebenso in absteigender Linie bewegte, wie jene der Sippe, reichten andrerseits für die Regelung der Beziehungen innerhalb der Familie selbst die bisherigen Lebensformen und Rechtsgewohnheiten vollkommen aus. Damit ist nun aber natürlich nicht gesagt, daß auf diesen Gebieten eine vollständige Stagnation stattgefunden hätte; bei scharfem Zusehen erkennt man, daß doch an den verschiedensten Stellen Ansätze zu einer Weiterentwickelung vorhanden sind, und daß sich diese offenbar in der Richtung vollzieht, den einzelnen auch von der Familie unabhängig zu machen, daß also für eine Bewegung analog jener, die die Sippe fast zertrümmerte, immerhin schon gewisse Anfänge und Ausgangspunkte vorlagen.

Noch immer ist der Vater das unbestrittene Haupt der Familie. Seiner Mundgewalt[2]) unterstehen alle, die rechtmäßig zur Familie gehören, aber auch nur diese: mit andern Worten, über ihm außerhalb wirklicher Ehe geborene Kinder erstreckt sich seine väterliche Autorität nicht. Noch immer erinnern so manche Anklänge an die dereinst vollkommen unbeschränkte Macht des Hausvaters über Weib und Kind. So bedroht das langobardische Gesetzbuch mit Strafe nur jenen Mann, der seine Frau tötet, ohne daß sie es verdient hat; es war demgemäß der Mann noch immer befugt, bei ernstlichem Anlaß selbst die Todesstrafe über sein Weib zu verhängen. Nach wie vor hat der Vater das Recht, im Fall der Not die Kinder in Knechtschaft zu verkaufen. Wiederholentlich wissen die Quellen davon zu berichten, wie ein Vater seine Tochter gegen ihren Willen zu einer Ehe zwingt. Der Vater allein vertritt seine unmündigen Kinder andern gegenüber, haftet für ihre Vergehen auch mit seinem eigenen Gut.

Am wichtigsten ist die väterliche Mund in vermögensrechtlicher Hinsicht: wohl bleibt den Kindern das Eigentum an ihrem Vermögen, aber dem Vater steht dessen Verwaltung und Nutznießung zu. Seine Verfügungsfreiheit erleidet nur dadurch praktisch eine Einbuße, daß das Kind nicht verpflichtet ist, Rechtsgeschäfte, die während seiner Minderjährigkeit vom Vater geschlossen sind, später

---

[1]) Ausführliches über die hier nur angedeutete Entwickelung siehe in den nächsten Abschnitten.

[2]) Vergl. Bd. 1, S. 281.

seinerseits als verbindlich anzuerkennen. Noch weniger freilich braucht der Vater Verpflichtungen, die das Kind hinter seinem Rücken eingegangen ist, zu erfüllen.

Die väterliche Mund hört keineswegs mit der Volljährigkeit des Kindes auf: wohl wird dadurch das Kind rechtlich handlungsfähig, aber es bleibt der Gewalt des Vaters unterworfen; es kann also auch fernerhin über sein Vermögen nur mit Zustimmung des Vaters verfügen. Hiermit hängt es zusammen, daß der Mündigkeitstermin bei den Germanen sehr niedrig angesetzt ist: in der Regel wird das Kind bereits mit zwölf Jahren volljährig; bei den Westgoten mit vierzehn, bei den Burgundern und Ribuariern mit fünfzehn. Immerhin hatte es sein Bedenkliches, daß durch den Tod des Vaters so junge Leute in die Lage kommen konnten, selbständig Rechtsgeschäfte zu schließen: man war deshalb mehrfach bestrebt, den Mündigkeitstermin hinauszuschieben: bei den Langobarden wurde durch ein Gesetz Liutprands das achtzehnte Jahr als Beginn der Volljährigkeit bestimmt.

Die Mundgewalt endete ihrem Wesen entsprechend mit dem Ausscheiden des ihr Unterworfenen aus der väterlichen Familie. Dies geschah — abgesehen von der Adoption seitens eines andern [1]) — bei Töchtern durch Verheiratung, bei Söhnen durch Begründung eines eigenen Haushaltes, zu der der volljährige Sohn wohl ohne weiteres befugt war. In beiden Fällen konnten die Kinder außer ihrem eigenen Vermögen einen Anteil an dem bisher gemeinsamen Familiengut verlangen: die Töchter empfingen ihn in der Aussteuer,[2]) die Söhne in einer Abteilung mit dem Vater: letztere konnte aber auch bei gegenseitiger Uebereinstimmung unterbleiben, so daß der Vater bis zu seinem Tode die volle Nutznießung des gesamten Hausvermögens behielt.

Vormundschaft.

Nach dem Tod des Vaters fällt dessen Mundgewalt an den nächsten männlichen Verwandten,[3]) in der Regel also entweder an den ältesten Sohn, oder an den Großvater oder den Oheim. Die Mutter ist bei den meisten Stämmen von der Vormundschaft ausgeschlossen: eine Vormundschaft der Mutter, falls sie unverheiratet bleibt, finden wir nur bei den Burgundern und den Westgoten. Aber auch da, wo die Mutter auf die Vormundschaft keinen Anspruch hat, ist natürlich nicht daran zu denken, daß ihr nun jede Autorität über ihre Kinder versagt war: nur in wirklich rechtlicher Hinsicht trat der Vormund an die Stelle des Vaters, dagegen blieb der Mutter die thatsächliche Leitung des Hauswesens und alles, was mit ihr zusammenhing; sie übte insbesondere auf die Erziehung der Kinder maßgebenden Einfluß aus, hatte bei der Verheiratung der Töchter das entscheidende Wort. Die Uebernahme der Vormundschaft war wohl Recht und Pflicht zugleich, so daß der zur Ausübung der Mundgewalt

---

[1]) Bd. 1, S. 281.

[2]) S. 270.

[3]) Zweifelhaft muß bleiben, ob die spätere Beschränkung der Vormundschaft auf die Verwandtschaft von Mannes Seite auch in unserer Periode ein allgemein verbreiteter Rechtsgrundsatz war.

Berufene nicht befugt war, diese Stellung abzulehnen. Selbst ob der Sippe das Recht zustand, einen Vormund abzusetzen, der die Interessen seines Mündels in grober Weise vernachlässigte, muß sehr zweifelhaft bleiben.

Ursprünglich ist die Vormundschaft durchaus eine Familieneinrichtung; die öffentliche Gewalt hat mit ihr nichts zu thun. Aber die Keime jener Entwickelung, die später zu einer Art Obervormundschaft des Staats geführt hat, reichen doch bis in unsre Periode zurück. So hat nach dem langobardischen Gesetzbuch der Richter von Amts wegen einzugreifen bei Rechtsstreitigkeiten des Mündels, bei Veräußerungen und Erbteilungen des Mündelguts. Bei den Franken selbst ist von einer rechtlichen Einmischung des Staats in die Angelegenheiten des Mündels nicht die Rede, dafür aber hatte man hier in der allgemeinen Schutzgewalt, die dem König zustand, einen geeigneten Ausgangspunkt, um da, wo es erforderlich schien, sich der bedrohten Interessen eines Mündels anzunehmen. Es wurde besonders betont, daß diese königliche Schutzgewalt auch den Witwen und Waisen zu gute komme; es wurden gegen sie verübte Missethaten von Amts wegen verfolgt; Unmündige, denen es an zur Uebernahme der Vormundschaft fähigen Verwandten fehlte, durften die königliche Mund anrufen. Freilich noch war man weit entfernt davon, daß sich diese königliche Schutzgewalt wirklich zu einer Obervormundschaft ausgebildet hätte: weder trat die Königsmund von selbst ein, sobald kein andrer Vormund vorhanden war — es war keineswegs ausgeschlossen, daß Unmündige unbevormundet waren —, noch brauchte der König jeden in seine Mund aufzunehmen, der ihn darum anging: vielmehr war dies stets eine besondere von ihm gewährte Gnade.

Sehr merkwürdig war nun das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel in vermögensrechtlicher Hinsicht. Soweit es sich um strafrechtliche Dinge handelte, trat einfach der Vormund für sein Mündel ein: er zog Bußgelder, die jenem zukamen, ein, haftete umgekehrt auch seinerseits für Strafen, die das Mündel verwirkt hatte. Ganz anders aber in privatrechtlicher Beziehung: hier konnte weder der Vormund noch das Kind über das Mündelgut verfügen oder überhaupt in rechtsverbindlicher Weise handeln: ein Minderjähriger konnte weder selbst noch durch seinen Vormund klagen oder verklagt werden; alle Prozesse ruhten vielmehr bis zu seiner Volljährigkeit; niemand war gezwungen, Rechtsgeschäfte, die während seiner Minderjährigkeit von ihm oder seinem Mundwalt geschlossen waren, nach erlangter Volljährigkeit als verbindlich anzuerkennen. Es lag hierin ein gewaltiger Schutz des Mündels vor Benachteiligung durch den Vormund: wohl brauchte dieser beim Aufhören seines Amtes nicht Rechenschaft über seine Verwaltung zu legen, dafür aber konnte das Mündel alles, was von seinem Gut durch den Vormund an dritte Personen veräußert war, von letzteren wieder zurückfordern. Andrerseits freilich erkennt man ohne weiteres, wie sehr dies Prinzip der zivilrechtlichen Handlungsunfähigkeit sowohl des Vormundes wie des Mündels auf jeden Verkehr erschwerend einwirken mußte, und daß es im Interesse der öffentlichen Gewalt lag, wenigstens die rücksichtslose Durchführung dieses Grundsatzes in der Praxis etwas einzuschränken. So bestimmten die burgundischen Könige, daß während der Minderjährigkeit abgeschlossene Verträge binnen Jahresfrist nach erlangter Volljährigkeit des Mündels widerrufen

und rückgängig gemacht werden mußten, widrigenfalls sie als von ihm anerkannt zu gelten hätten.

Die Vormundschaft endet ohne besondere Formalitäten mit erreichter Volljährigkeit. Für Männer ist dies unbestritten; dagegen hat man früher wohl angenommen, daß auch erwachsene unverheiratete Töchter und ebenso die Witwen dauernd unter der Mundgewalt des nächsten männlichen Verwandten gestanden hätten. In Wirklichkeit ist es zweifellos, daß großjährige Frauen, die im eigenen Haushalt lebten — kehrte die Witwe nach dem Tode des Mannes in das Haus ihres Vaters zurück, so kam sie freilich auch wieder unter dessen Mundgewalt —, auch volle rechtliche Handlungsfähigkeit besaßen: sie konnten über ihr Vermögen frei verfügen, konnten auch, wie die Urkunden beweisen, in eigener Person vor Gericht auftreten. Freilich die Sitte wich von dem Recht insofern ab, als sie das selbständige Handeln der Frau mit keinem günstigen Auge ansah; es wurde immer allgemeiner üblich, daß sich die Frau vor Gericht durch einen andern vertreten ließ. Wie so oft, so setzte sich auch hier ein bloßer Brauch allmählich in Recht um: so bestimmte das Edikt Rotharis, daß keine Frau „selbstmündig" leben solle, sondern sich unter einen Vormund aus ihrer Sippe oder in Ermangelung eines solchen unter die königliche Mund stellen müsse und ohne die Zustimmung ihres Mundwalts keinerlei Veräußerungen ihres Guts vornehmen dürfe. Aber auch die Lage einer unter Mundschaft stehenden erwachsenen Frau war doch eine wesentlich andre, als die eines minderjährigen Kindes: sie war keineswegs, wie dieses, handlungsunfähig, sondern nur an die Zustimmung ihres Vormundes gebunden: sobald dieser seine Einwilligung gegeben, hatten von ihr abgeschlossene Verträge rechtsverbindliche Kraft.

Wurden durch die Sitte mehr noch als durch das Gesetz allmählich Witwen und unverheiratete Töchter dahin geführt, sich unter männliche Mund zu stellen, so standen dieser Einbuße an Freiheit doch andrerseits auch Vorteile gegenüber: wir werden noch sehen,[1]) wie die Witwe stets das Recht hat, im Haushalt ihres verstorbenen Mannes wohnen zu bleiben; auch unverheiratete Schwestern hatten einen Anspruch darauf, vom Bruder Nahrung und Unterhalt zu empfangen, und waren dagegen geschützt, aus dem väterlichen Haushalt vertrieben zu werden.

So zieht sich als Grundidee durch das germanische Recht die Auffassung hindurch, daß die Familie auch dann noch ein Ganzes bildet, wenn ihr Begründer, ihr natürliches Oberhaupt, aus dem Leben geschieden: der einzelne ist in der umfassendsten Weise mit seinen Hausgenossen durch gegenseitige Rechte und Pflichten verbunden, dies auch noch zu einer Zeit, wo man schon aufgehört hat, der Gemeinsamkeit des Bluts dieselbe weittragende Bedeutung beizumessen, wie sie diese auf einer wirtschaftlich überwundenen Stufe notwendig gehabt.

Die Ehe.

Jede Begründung einer Familie bedeutet streng genommen einen Eingriff in den Kreis einer andern Familie, der dadurch ein Glied entzogen wird, daß

[1]) S. 273.

sich aus ihr der neue Familienvorstand seine Hausgenossin holt. Dieser Eingriff konnte durch Gewalt oder in gegenseitigem Einverständnis erfolgen: mit andern Worten, der Mann konnte sich seine Hausfrau auf dem Wege der Entführung oder durch vertragsmäßige Ehe verschaffen. Zweifellos enthält die Entführung eine Negierung des Rechts und steht mit dem Wesen eines Rechtsstaates im Widerspruch. Aber wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die merowingische Periode ein rauhes, stürmisches Uebergangszeitalter darstellt, daß in einem solchen die Leidenschaften noch wild aneinander prallen, daß da der einzelne, wenn es sich um die Befriedigung seiner Neigungen handelt, oft wenig danach fragt, ob er sich noch in den Schranken des Rechts bewegt: wenn wir dies uns klar machen, dann werden wir uns nicht wundern, daß auch in unsrer Periode die Entführung eine noch verhältnismäßig bedeutende Rolle spielt. Sehr beachtenswert ist nun, wie sich das Recht selbst zu dieser Durchbrechung der Rechtsordnung stellt. Einerseits ist in strafrechtlicher Hinsicht die Entführung immer als etwas Unerlaubtes betrachtet worden; ja es läßt sich hier ein Fortschritt von einer milderen zu einer rigoroseren Auffassung beobachten. Das salische Gesetzbuch bedroht, wenn drei Personen ein Mädchen rauben, die Teilnehmer mit einer Strafe von 30 Solidi, den eigentlichen Anstifter gar mit einer solchen von 62½ Solidi; die gleiche Strafe setzt es für die Entführung der Braut oder Gattin eines andern fest: das ist dieselbe Strafe wie für den Raub einer Viehherde von 42 Stück. Wird so hier Entführung mit schwerem Diebstahl auf eine Stufe gestellt, so geht das ribuarische Recht schon bedeutend weiter, indem es den Mädchenräuber dem Mörder gleichsetzt: wie diesen belegt es den Thäter mit einer Buße von 200, seine Helfer mit einer solchen von 60 Solidi. Noch weit schärfer ging die Königsgesetzgebung vor: nach einem Edikt Childeberts II. von 595 ist der Entführer des Todes schuldig; ja wenn seine That im Einvernehmen mit dem Mädchen geschehen, sollen sogar beide mit dem Tode bestraft werden; nur wenn sie sich in eine Kirche geflüchtet, tritt statt dessen Verbannung ein.

Man sollte nun erwarten, daß die notwendige Konsequenz derartiger Bestimmungen wäre, daß die Entführung in privatrechtlicher Beziehung rechtlich vollkommen unwirksam wäre. Aber dem ist nicht so. Die Entführung begründet allerdings einerseits keine wirkliche Ehe, aber andrerseits doch mehr als ein bloß thatsächliches Zusammenleben: wohl fehlt einer solchen Verbindung die Anerkennung durch Dritte, aber untereinander und gegen ihre Kinder haben Mann und Frau die vollen Verpflichtungen von Ehegatten, und sobald der Mann durch Zahlung der Buße sich mit den beleidigten Verwandten aussöhnt, wandelt sich jenes Verhältnis in eine vollgültige Ehe um. Man kann in einer derartigen Konnivenz gegenüber einer durch Gewalt begründeten Lebensgemeinschaft Reste einer prähistorischen Raubehe erblicken:[1]) aber notwendig ist eine solche Auffassung doch nicht: man kann es ebenso gut ansehen als ein notgedrungenes Sichabfinden mit Gewohnheiten, die sich in jener wildbewegten Zeit ganz von selbst ergaben und nicht auszurotten waren. Aus diesen privatrechtlichen Wir-

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 282.

kungen der Entführung muß man doch folgern, daß jene strafrechtlichen Androhungen keineswegs immer zur Anwendung kamen, daß vielmehr wohl oft genug, wenn nicht gerade das Mädchen einer einflußreichen Familie angehörte, der Entführer nicht nach dem Strafrecht zur Verantwortung gezogen wurde, sondern daß sich die Verwandten der Entführten mit jenem gütlich abfanden, und so jener schließlich doch den Zweck seiner That erreichte, mit seiner Erwählten auch gegen den Willen des Mundwalts derselben eine Ehe einzugehen.

Daran ist indes kein Zweifel, daß die Entführung thatsächlich und rechtlich durchaus die Ausnahme bildete, daß in der Regel der neue Hausstand durch Vertrag zwischen den beiden in Betracht kommenden Familien begründet wurde. Die Auswahl der Lebensgefährtin selbst war wohl Sache des Mannes, wenn auch dessen Familie hier oft einen großen Einfluß ausüben mochte, mehr noch in negativer als in positiver Hinsicht: war auch die Zustimmung der Verwandten nicht rechtlich erforderlich, so wurde doch auf sie großes Gewicht gelegt. Das Mädchen hatte nur, wenn es nicht mehr unter väterlicher Mund stand, eine maßgebende Stimme; sonst konnte es nicht ohne Zustimmung der Eltern zur Ehe schreiten, ja es fehlt nicht an Beispielen, daß Mädchen auch direkt gegen ihren Willen von den Eltern zur Ehe gezwungen werden. Den Charakter einer rein familienrechtlichen Abmachung behielt die Ehe auch dann bei, als der Staat christlich geworden war: wohl wurde es üblich, die Ehe kirchlich einsegnen zu lassen, aber ihre Gültigkeit hing nicht davon ab. Vergebens suchte lange Zeit hindurch die Kirche ihren Ansichten über die bei der Wahl der Lebensgefährtin gebotenen Beschränkungen Eingang zu verschaffen: verboten waren nur Geschwisterehen: im übrigen bestand gerade eine gewisse Vorliebe für Verbindungen zwischen Verwandten; erst seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts gelang es der Kirche den Kreis der ehehindernden Verwandtschaftsgrade allmählich weiter auszudehnen. Neben der Kirche war auch die öffentliche Gewalt bemüht, auf die Eheschließung Einfluß zu gewinnen: als das Königtum nach allen Seiten hin seine Befugnisse unendlich steigerte, da nahm es auch für sich das Recht in Anspruch nach Art der Imperatoren durch königlichen Befehl Witwen und Mädchen einem beistimmten Mann zur Ehe zu geben. Es wurde indes eine derartige Praxis von den Franken stets als Anmaßung und Unbill empfunden, und in den Satzungen von 614 [1]) mußte das Königtum wenigstens versprechen, Frauen, die sich der Kirche gelobt, nicht seinerseits zur Ehe zu zwingen.

Der ursprünglich einheitliche Eheschließungsakt [2]) ist nunmehr vollständig in die beiden Momente der Verlobung und der Trauung auseinander gefallen. Bei der Verlobung spielt eine Hauptrolle das Wittum, das der Bräutigam den Verwandten der Braut, später dieser selbst [3]) zu geben verpflichtet ist, damit überhaupt eine gültige Ehe zu stande kommt: es wird entweder direkt ausgezahlt oder durch Wettvertrag sichergestellt: es genügt, damit die Verlobung rechtskräftig wird, die Zahlung von 1 Solidus und 1 Denar. Dann übergibt in

---

[1]) S. 174.
[2]) Bd. 1, S. 283.
[3]) Siehe unten S. 271.

Gegenwart der beiderseitigen Verwandten der Mundwalt dem Bräutigam die Braut, empfängt sie von diesem zurück. Sehr eigentümlich ist nun das Rechtsverhältnis, das durch die Verlobung begründet wird. Es kann vom Bräutigam nicht Erfüllung seines Eheversprechens verlangt werden; er hat nur, wenn er sich seinem Verlöbnis entzieht, eine Buße zu zahlen. Dagegen hat die Braut ihrerseits keinen freien Entschluß mehr; ja sie ist direkt dem Bräutigam Treue schuldig, und dementsprechend wird auch bei mehreren Stämmen Untreue der Braut als Ehebruch bestraft. Wenn aber die Braut von einem Dritten geraubt wird, dann hat der Bräutigam nicht das Recht, sie von diesem zurückzufordern, sondern kann von ihm nur eine Buße beanspruchen.

So gewährt allerdings die Verlobung dem Mann bereits einen Anspruch auf die Frau, aber zur vollen Ehe wird sie doch erst durch die Trauung. Andrerseits freilich hat die Trauung die ganzen Wirkungen der gültigen Ehe nur dann, wenn ihr eine Verlobung vorausgegangen ist; es fehlt sonst dem Mann die Mundgewalt über seine Frau; um sie zu erhalten, muß die Verlobung nachgeholt werden. Bei der Trauung übergibt der Mundwalt dem Bräutigam die Braut in Gegenwart von Zeugen; dabei sind Schenkungen des Bräutigams an die Zeugen, dieser an die Braut gebräuchlich; ferner findet hier die Zahlung des Restes des Wittums statt. Am Morgen nach dem Beilager schenkte der Mann seiner Frau die Morgengabe: man hat dies als eine Art Freilassungsakt gedeutet, kraft dessen der Mann seine Gattin aus der väterlichen Gewalt entläßt, die er durch Uebertragung der Mund über sie erhalten.

Bei beiderseitiger Uebereinstimmung kann eine Ehe durch einfache Willenserklärung der Gatten vor Gericht gelöst werden. Dagegen steht das Recht einseitiger Ehescheidung ursprünglich nur dem Manne zu. Eine Ehe wird bereits durch einfachen Willensentschluß des Mannes thatsächlich getrennt, und er hat von einem solchen Verfahren nur Nachteile in vermögensrechtlicher Hinsicht zu erwarten. Dagegen ist er bei schweren Vergehen der Frau, vor allem bei Ehebruch, auch rechtlich zur Ehescheidung befugt. Allmählich aber wird unter dem Einfluß des römischen Rechts anerkannt, daß auch die Frau ihrerseits Ehescheidung verlangen darf: so steht ihr dies bei den Langobarden bei schwerer Mißhandlung durch den Mann zu. Es machte sich dann hier auch die Einwirkung der Kirche geltend: diese hatte vor allem ein Interesse daran, daß einem Wunsch der Frau durch Eintritt ins Kloster die Ehe zu lösen, nicht entgegengetreten würde. Nach germanischem Recht stand einer Wiederverheiratung Geschiedener nichts entgegen, wohl aber wurde diese von der Kirche mit ungünstigem Auge angesehen und nach Möglichkeit verhindert.

Wie sehr der sittliche Charakter der Ehe betont wurde, zeigen insbesondere die außerordentlich harten Strafbestimmungen der Volksrechte über Ehebruch. Der Mann darf die schuldige Frau nicht bloß verstoßen, sondern sogar töten; wenn er den auf frischer That ertappten Ehebrecher erschlägt, bleibt dies straflos — nach burgundischem und westgotischem Recht jedoch nur dann, wenn auch gleichzeitig über die Frau der Tod verhängt wird —. Wenn er den Missethäter verklagt, so hat dieser eine sehr hohe Buße, in der Regel sein volles eigenes

Wergeld, zu zahlen; ja bei den Westgoten verfällt er in Knechtschaft, und bei den Langobarden trifft ihn sogar die Todesstrafe.

Hart sind auch die Strafen, mit denen Sittlichkeitsvergehen bedroht sind. Der Freie, der mit einem freien Weibe Unzucht treibt, darf von deren Verwandten bei manchen Stämmen straflos erschlagen werden; überall kann er auf Zahlung einer Buße verklagt werden, die sehr hoch bemessen ist: bei den Saliern beträgt sie 45, bei den Langobarden 100 Solidi. Hat er sich mit einer Unfreien vergangen, so muß er deren Herrn eine Entschädigung zahlen. Als besonders schlimm erschien Unzucht eines Knechtes mit einem freien Weibe: der Knecht ist des Todes schuldig; die Frau verfällt der Strafgewalt ihrer Sippe.[1]) Notzucht, an freien Mädchen verübt, steht mit Entführung, an freien Frauen begangen, mit Ehebruch auf einer Stufe.

Aber so sichtlich man auf Keuschheit und Reinheit des Weibes den höchsten Wert legt, so fehlt doch auch die Kehrseite nicht: nur der Mann hat Anspruch auf Treue der Frau, ihm dagegen ist es nicht verwehrt, sich neben seiner rechtmäßigen Gattin noch Kebsweiber, vor allem solche unfreien Standes, zu halten. Wir haben bei der Charakteristik der einzelnen Merowinger gesehen, daß dies namentlich bei den Königen durchaus üblich war, ja daß, hiermit nicht genug, direkte Polygamie bei ihnen vorkommt: hat doch z. B. Dagobert außer seinen Kebsweibern drei anerkannte Frauen.[2]) Werden so schon durch die rechtlichen Bestimmungen gewisse übertriebene Vorstellungen von der Sittlichkeit der Germanen widerlegt, so stellten sich in der Praxis die Dinge vielfach noch weit weniger ideal dar: doch ist hiervon erst in anderem Zusammenhange[3]) zu reden.

Mann und Frau in vermögensrechtlicher Hinsicht.

Sobald durch Eheschließung sich aus zwei bestehenden Familien eine neue aussonderte, galt es, nicht nur die persönliche Stellung der beiden Gatten zu einander und zu ihren Sippen zu regeln, sondern auch ihre Befugnisse hinsichtlich der Habe und des Guts zu bestimmen, das sie in den neuen Haushalt mitbrachten. Solange der Familienbesitz wenig über das hinausging, was man direkt zum Leben gebrauchte, spielten die Ansprüche auf einzelne Teile dieses Besitzes naturgemäß nur eine untergeordnete Rolle, da es in der Praxis wohl selten zur Teilung kam: anders aber wurde dies, als sich mit der sozialen Differenzierung der Stände bei den führenden Schichten wirklich Reichtum und Wohlhabenheit entwickelten. Es ist ein glänzender Beweis für die juristischen Fähigkeiten der Germanen, daß sie in durchaus selbständiger Weise die materielle Seite der Ehe zu regeln verstanden: in den Kodifikationen der Stammesrechte begegnen wir bereits einem sehr fein durchgebildeten ehelichen Güterrecht.

Wenn wir die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe durchmustern, so finden wir nicht weniger wie vier Teile des Familien-

---

[1]) S. 261.
[2]) S. 180.
[3]) Siehe Abschnitt 10.

besitzes unterschieden: die Aussteuer, das Wittum, die Morgengabe und das Stammvermögen. Die Aussteuer, bei den Sachsen gerade (von rât = Hausgerät), bei den Thüringern rhedo, bei den Burgundern malahareda, bei den Langobarden scherpha oder faderfio genannt, gibt der Mundwalt der Braut mit: sie besteht ursprünglich nur in dem, was die Braut für den neuen Haushalt braucht: in Geräten, Kleidern, Schmucksachen, d. h. in beweglichen Dingen. Die Aussteuer selbst ist durch die Sitte geboten, dagegen stand ihre Höhe wohl im Belieben des Mundwalts. Als immer mehr das Grundeigentum der Mittelpunkt des ganzen Vermögensrechts wurde, da war es ganz erklärlich, daß nun auch Grundstücke zur Aussteuer verwandt wurden: dies geschah bei Langobarden und Westgoten; doch bedeutete eine solche Aussteuer zugleich eine Erbabfindung der Tochter. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Verfügungsrecht der Frau über die Aussteuer umfassender war, als über die sonstigen Bestandteile ihres Vermögens, daß sich hier ein besonderes Erbrecht entwickelte, da die die Aussteuer bildenden Dinge, wenigstens solange sie nur in Fahrnis bestanden, für die Weiber großen, für die Männer geringen Wert besaßen. Dementsprechend vererbt sich die Gerade bei einer Reihe von Stämmen nur auf Töchter, nicht auf Söhne, und in der Seitenverwandtschaft nur auf Weiber, nicht auf Männer, nur auf die Sippe der Mutter, nicht auf die Sippe des Vaters. Bisweilen hat der Mann, wenn seine Frau vor ihm stirbt, das Recht, gewisse Teile der Aussteuer zu behalten; so hat er bei den Saliern Anspruch auf zwei Bettdecken, zwei Bänke, zwei Stühle.

Die Morgengabe (morganegiba, morgincap) ist eine Zuwendung des Mannes an die Frau am Morgen nach der Hochzeit.[1]) Sie bestand ursprünglich in beweglicher Habe. Bei manchen Stämmen, so bei den Alamannen, hielt man dauernd hieran fest; bei andern wurde es, entsprechend der zunehmenden Bedeutung des Grundeigentums, üblich, der Frau auch Landbesitz als Morgengabe zu verschreiben. Es herrschte unverkennbar eine gewisse Neigung, die Frau mit Morgengabe allzu reichlich auszustatten, und es wurden deshalb gesetzliche Maßregeln nötig, um dem Einhalt zu thun: so bestimmt das alamannische Gesetz als Maximum der Morgengabe 12 Solidi; so verbot bei den Langobarden König Liutprand, daß der Mann der Frau mehr als ein Viertel seines Vermögens als Morgengabe schenke. Gemäß ihrer Bestimmung verblieb die Morgengabe der Witwe beim Tode ihres Mannes als Eigentum; beim Tode der Frau erben sie die Kinder; erst wenn solche fehlen, kommt der Mann an die Reihe. Während sich bei manchen Stämmen, wie bei Alamannen und Westgoten, die Morgengabe lange Zeit als selbständiger Teil des Vermögens der Frau behauptete, verschmolz sie bei andern, insbesondere bei Franken und Langobarden, allmählich völlig mit dem Wittum: es erklärt sich das leicht genug, da sich ja Morgengabe und Wittum, nachdem auch dieses eine Zuwendung an die Frau geworden war, inhaltlich kaum noch unterschieden.

Das Wittum — widemo (= das Gewidmete), bei den Langobarden meta (mit miete = Lohn zusammenhängend), bei den Franken tanodo oder tandono

[1]) Vergl. S. 268.

(vielleicht: was üblich ist, was sich ziemt), lateinisch dos, pretium nuptiale genannt — war zum Abschlusse einer rechtsgültigen Ehe nötig. Nach der Ansicht vieler Forscher gebührt das Wittum ursprünglich nicht der Braut selbst, sondern ihren Verwandten, insbesondere ihrem Mundwalt; dadurch, daß jener die vom Bräutigam erhaltenen Vermögenswerte der Braut zu übertragen und in die Ehe mitzugeben pflegte, habe sich allmählich das Wittum in eine Schenkung des Bräutigams an die Braut verwandelt. Es kann dahingestellt bleiben, wie weit diese Auffassung zutrifft, denn jedenfalls erscheint in unsrer Periode das Wittum als eine Zuwendung an die Braut. Ursprünglich wurde das Wittum in beweglichen Dingen gezahlt: in Waffen, Kleidern, Schmucksachen, Vieh, Sklaven. Später wurde es in den wohlhabenden Ständen mehr und mehr gebräuchlich, der Braut Grundbesitz als Wittum zu bestellen, ihr Aecker, Weinberge, Waldungen, Hofstätten zu übertragen. Wie bei der Morgengabe, so sah sich auch hier die öffentliche Gewalt bewogen, gegen die Unsitte eines allzu hohen Wittums Maßregeln zu treffen: der Westgotenkönig Chindaswinth bestimmte, der Bräutigam solle nicht mehr als ein Zehntel seines Vermögens zum Wittum verwenden; der Langobardenherrscher Liutprand beschränkte das Wittum auf den vierten Teil des Vermögens des Mannes. Letztere Summe wurde bei den Langobarden durchaus üblich, so daß sogar das Wittum direkt als „das Viertel" (quarta) bezeichnet wurde. Abgesehen von diesen Beschränkungen war die Höhe des Wittums wohl freier Vereinbarung der eheschließenden Teile vorbehalten: wenn das salische Recht für das Wittum bestimmte Sätze (62½ und 25 Solidi) nennt, so ist das sicher in demselben Sinne zu verstehen, wie die Wittumsfestsetzung des ribuarischen Rechts mit 50 Solidi, wo ausdrücklich bemerkt ist, daß diese Summe dann gilt, wenn keine besondere Verabredung über das Wittum getroffen ist.

Ebenso wie die Höhe des Wittums unterliegt auch sein rechtlicher Charakter freier Uebereinkunft: es kann der Frau zu Eigentum oder nur zu Nießbrauch übergeben werden. Solange das Wittum in beweglicher Habe gezahlt wurde, ging es wohl in der Regel — unter den gleich zu besprechenden Beschränkungen — in das Eigentum der Frau über; umgekehrt wurden, als seit dem sechsten Jahrhundert immer häufiger Grundstücke als Wittum gegeben wurden, diese meist der Frau nur zu Nießbrauch, zu Leibzucht, nicht zu Eigentum verschrieben. Wenn nun aber auch im Einzelfall in den Eheverträgen (libelli dotis) der Charakter des Wittums durch Vereinbarung bestimmt werden konnte, so waren doch daneben auch rechtliche Vorschriften nötig für jene Fälle, in denen solche besonderen Verabredungen nicht stattgefunden hatten. Vielleicht in keinem andern Punkte gehen nun die einzelnen Stammesrechte so auseinander, wie bezüglich der Festsetzungen über das Schicksal des Wittums. Aber trotz aller Verschiedenheiten läßt sich doch eine allen einzelnen Bestimmungen zu Grunde liegende gemeinsame Anschauung erkennen: man ist bestrebt, eine mittlere Linie zu finden zwischen den beiden sich ausschließenden Prinzipien, daß einerseits die natürlichen Erben des Verstorbenen wie auf seine übrige Hinterlassenschaft auch auf das Wittum einen Erbanspruch besitzen, daß andrerseits auch der überlebende Eheteil es für sich verlangen kann, und zwar die Witwe, weil es ihr vom Mann bestellt ist, der Witwer, weil es aus seinem Besitz herstammt.

Wir verfolgen im einzelnen nur das fränkische Recht.

Bei den Saliern hing die Behandlung des Wittums vor allem davon ab, ob die Ehe mit Nachkommen gesegnet war oder nicht. Waren Kinder da, so behielt der Witwer oder die Witwe die Nutznießung des Wittums, durfte aber von der Substanz desselben weder etwas verkaufen noch verschenken, sondern mußte es ungeschmälert den Kindern erhalten. Bei kinderloser Ehe blieb der überlebende Teil, solange er sich nicht verheiratete, im Besitz des Wittums; sobald er indes zu einer neuen Verbindung schreitet, kommt es zu einer Teilung mit den Verwandten des verstorbenen Teils. In einem derartigen Falle behält die sich wieder verheiratende Witwe zwei Drittel des Wittums, gibt ein Drittel an die Verwandten des ersten Mannes ab; dem eine neue Ehe schließenden Witwer bleibt nur ein Drittel, während er zwei Drittel den Verwandten seiner ersten Frau überlassen muß, dafür von diesen allerdings zwei Bettdecken, zwei Bänke, zwei Stühle erhält. Diese ziemlich verwickelten Bestimmungen wurden durch ein Gesetz König Chilperichs, das wohl unter dem Einfluß des römischen Rechts entstanden ist, wesentlich vereinfacht: es wurde dadurch bei kinderloser Ehe für Witwer wie Witwe eine Halbteilung des Wittums mit den Verwandten des verstorbenen Teils festgesetzt; es konnte diese Teilung verlangt werden, auch ohne daß der Ueberlebende eine neue Ehe einging.

Schon aus dem Bemerkten ergibt sich, daß man auch bei den Franken einer Wiederverheiratung der Witwe noch nicht sehr günstig gegenüberstand: aber eine solche war noch durch weitere Abgaben erschwert. Wollte sie überhaupt im Besitz des ihr gemäß obigen Bestimmungen zustehenden ganzen oder teilweisen Wittums bleiben, so mußte sie vorher den Verwandten ihres verstorbenen Gatten den „Achasius" zahlen: er bestand in einem Achtel oder einem Zehntel des Wittums, bei kinderloser Ehe außerdem noch einem Teil des von der Frau in die Wirtschaft eingebrachten Mobiliars — Bett, Bettzeug, Bank, Stühle. Damit noch nicht genug, mußte auch der zweite Mann der sich wiederverheiratenden Witwe den Verwandten ihres verstorbenen Mannes eine feste, keineswegs geringe Abgabe, das „Reipi" — wohl als Ringgeld zu erklären, von ahd. reif — entrichten: es betrug 3 Solidi 1 Denar. Es kam jenen Verwandten zu, die zunächst keinen Anspruch auf das Erbe des verstorbenen Mannes besaßen, gebührte daher in erster Linie den Muttermagen desselben; erst wenn diese fehlten, seinen sonstigen nicht erbberechtigten Verwandten. Der Zweck der ganzen Einrichtung ist ziemlich dunkel; vielleicht ist sie aufzufassen als eine Vorausabfindung eines eventuellen Widerspruches der Mannesverwandten gegen die neue Heirat. Allmählich wurde diese Erschwerung einer zweiten Ehe der Witwe als drückend und lästig empfunden: durch ein Edikt König Chilperichs wurde der Eventualanspruch des Fiskus auf das Reipi, der diesem beim Mangel empfangsberechtigter Verwandten zustand, aufgehoben; durch die Sitte kam allmählich dann das Reipi ganz außer Gebrauch; in der Karolingerzeit besteht es nicht mehr.

Die beiden Hauptgrundsätze des salischen Eheglüterrechts, daß der überlebende Teil bis zu seiner Wiederverheiratung die Nutznießung des Wittums hat, aber ohne Verfügungsfreiheit, daß er bei einer neuen Eheschließung einen Teil abgeben muß, finden sich auch in den meisten andern Stammesrechten wieder;

auf die dem gegenüber minder wichtigen abweichenden Einzelbestimmungen einzugehen, hieße unnötigerweise die Geduld des Lesers in Anspruch nehmen.

Aussteuer, Morgengabe, Wittum sind schließlich doch nur gewisse Spezialbestandteile des Hausvermögens; wie aber steht es, von ihnen abgesehen, mit diesem Hausvermögen als Ganzem, sowohl während der Ehe, wie nach ihrer Auflösung? Auch hier stoßen zwei Prinzipien aufeinander. Einmal ist es entschieden nicht germanische Anschauung, daß durch die Eheschließung auch eine neue finanzielle Einheit geschaffen wurde, sondern die Vermögen des Mannes und der Frau blieben trotz des Zusammenfließens rechtlich gesondert. Andrerseits aber stand vermöge der Mundgewalt dem Hausherrn die Verfügung über den gesamten Familienbesitz zu. Der thatsächliche Rechtszustand begreift sich sehr leicht als eine Art Kompromiß zwischen diesen beiden sich teilweise widerstrebenden Auffassungen. Der Mann hat Verwaltung und Nutznießung nicht nur seines, sondern auch des Vermögens der Frau, aber es bestehen hier für ihn doch gewisse Beschränkungen: er darf letzteres nicht zur Bezahlung seiner Schulden verwenden, er darf über Immobiliareigentum seiner Frau nicht ohne deren Zustimmung verfügen. Noch weniger freilich kann die Frau ohne die Genehmigung ihres Mannes rechtsgültige Abmachungen über ihr Vermögen treffen. Dafür wird es andrerseits allmählich üblich, daß die Frau auch zu Veräußerungen des Immobiliareigentums des Mannes ihre Einwilligung aussprechen mußte. Ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten bestand — abgesehen von den Langobarden — nicht: der Mann konnte seine Frau nur durch Vermittelung der Kinder beerben. Aber gerade in diesem Punkte nahmen sich die Dinge in der Praxis wesentlich anders aus als im strengen Recht: Schenkungen unter den Ehegatten bei Lebzeiten oder gegenseitige Erbeinsetzung durch Adoption (Affatomie)[1]) ersetzten das fehlende Erbrecht. Ein derartiges Verfahren war wenigstens bei Mangel von Kindern durchaus üblich; erst durch die spätere Gesetzgebung wurde es hie und da beschränkt: so verbot es Liutprand bei den Langobarden, untersagte es Chindaswinth bei den Westgoten wenigstens für das erste Jahr der Ehe.

Die notwendige Folge der Anschauung von der vermögensrechtlichen Selbständigkeit von Mann und Frau war, daß bei der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten die beiderseitigen Vermögen wieder auseinandergingen. Wie aber wurde es dann mit dem, was erst in dem neuen Haushalt selbst hinzugekommen war, mit der Errungenschaft? Das germanische Rechtsbewußtsein erkannte an, daß diese nicht bloß das Verdienst des Mannes sei, sondern daß an ihr auch die Frau einen Anteil habe: der Frau fiel beim Tode ihres Gatten nach fränkischem Recht ein Drittel, nach sächsischem die Hälfte zu vollem Eigentum zu. Außerdem war es entschieden eine Forderung der Billigkeit, daß die Hausfrau das Anwesen, in dem sie bisher als Herrin geschaltet, nach dem Tode ihres Gemahls nicht schnöde verlassen mußte. Dem entsprechend hat die Witwe bis zu ihrer etwaigen Wiederverheiratung das Recht des Beisitzes, d. h. sie kann

[1]) Vergl. S. 279.

auf dem Hof wohnen bleiben und hat Anspruch auf ihren Lebensunterhalt, dies häufig in der Form, daß ihr der Nießbrauch an einer bestimmten Quote des Nachlasses zusteht. Für den Witwer wurde, da er für wirtschaftlichen Erwerb sich in ungleich günstigerer Lage befand, ein ähnliches Recht nicht anerkannt: ihm gebührte nicht der Beisitz auf dem seiner Frau gehörigen Gut, vielmehr kam es sofort nach deren Tod zur definitiven Erbauseinandersetzung.

Erbrecht.

Wohl gipfelte die Familie, die Hausgemeinschaft in dem Zusammenleben von Mann und Frau und deren daraus hervorgehenden gegenseitigen Beziehungen, aber sie umfaßte doch daneben auch einen Komplex materieller Werte, die erhalten blieben, auch wenn dies Zusammenleben aufhörte: auf wen gingen die materiellen Substrate des Haushalts über, wenn ihre bisherigen Inhaber durch den Tod fortgerissen wurden? mit andern Worten: wer hatte einen Erbanspruch auf die Hinterlassenschaft?

Ueber Wesen und Inhalt des germanischen Erbrechts bestehen die verschiedensten Ansichten, und die hiermit zusammenhängenden Fragen können noch keineswegs als völlig geklärt gelten: naturgemäß kann auf das Detail dieser Dinge hier nicht eingegangen werden; es muß ein kurzer Hinblick auf die hauptsächlichsten Eigentümlichkeiten des germanischen Erbrechts, wie es uns in den Volksrechten zum erstenmal einigermaßen erkennbar entgegentritt, genügen.

Die Gesamtheit der erbberechtigten Personen zerfällt in eine Anzahl sich gegenseitig ausschließender Erbenklassen: das heißt die nächste vorhandene Erbenklasse hat einen Anspruch auf das ganze Erbe [1]) unter Ausschluß aller folgenden Erbansprecher. Waren beispielsweise Kinder da, so erbten diese allein; gab es überhaupt nur Seitenverwandte, so kamen, wenn solche ersten Grades vorhanden waren, alle andern nicht in Betracht. Die Verteilung des Nachlasses unter die einzelnen Angehörigen einer Erbenklasse selbst geschah nach Köpfen.

Man hat bisher meistens das für die germanische Erbfolge charakteristische Prinzip in der Parentelenordnung erblickt. Eine Parentel sind die durch gemeinsamen Stammvater verbundenen Verwandten. Bei einer Erbfolge nach Parentelen würden also mangels von Kindern des Erblassers zunächst erben sämtliche Nachkommen seiner Eltern; wenn solche fehlen, sämtliche Nachkommen seiner Großeltern u. s. f. Aber in Wirklichkeit läßt sich doch ein Bestehen der Parentelenerbfolge schon zur Zeit der Stammesrechte nicht beweisen. Neuerdings hat Ficker darzuthun gesucht, daß das germanische Erbrecht auf die Richtung des Bluts, die Unterscheidung der Linien sich gründet: zunächst erbt die absteigende Linie, die Nachkommen, dann die aufsteigende Linie, die Vorfahren, erst an dritter Stelle die Seitenlinie, die Verwandten. Innerhalb jeder dieser drei Linien bestimmt sich die Erbfolge im einzelnen nach der Nähe des Grads; es bilden also z. B. in der Seitenlinie die erste Erbenklasse die Geschwister

[1]) Natürlich abgesehen von jenen Spezialbestandteilen des Vermögens, wie Aussteuer, Wittum u. a., für die, wie oben S. 270 ff. dargelegt, ein besonderes Erbrecht bestand.

oder, da die Zählung meist erst nach ihnen beginnt,[1]) die Oheime, Vettern, Neffen; erst eine spätere Entwickelung ist es, wenn die Neffen einer näheren Erbenklasse zugerechnet werden, als die Oheime. Treffen nun auch diese Annahmen zu, so erscheint doch jedenfalls schon zur Zeit der Stammesrechte das Grundprinzip nicht mehr in seiner ursprünglichen Reinheit; es hat mindestens nach einer Richtung hin eine Durchbrechung erfahren. Nach dem Grundsatz der Linienfolge würden Großeltern als Angehörige der aufsteigenden Linie vor den zur Seitenlinie zählenden Geschwistern des Erblassers erben: in Wirklichkeit sind durchweg die Geschwister vor den Großeltern zur Erbschaft berufen. Es zeigt sich darin die steigende Bedeutung der Hausfamilie. Wir haben bereits[2]) jene Entwickelung kennen gelernt, kraft deren immer mehr der Einfluß der Sippe zurücktritt, durch den der Familie ersetzt wird. Auch beim Erbrecht machte sich dieselbe Tendenz geltend. Es drang allmählich die Anschauung durch, daß in erster Linie nicht die durch Blutsgemeinschaft verwandte Sippe des Erblassers, sondern die mit ihm durch den gleichen Haushalt verbundene Familie einen Anspruch auf das Erbe hätte. Von diesem Gesichtspunkt aus schied sich die Gesamtheit der Erbberechtigten in einen engeren und einen weiteren Kreis. Wenn auch entsprechend der Thatsache, daß sich die Sonderung dieser beiden Kreise bei den einzelnen Stämmen selbständig entwickelte, die Begrenzung des engeren Erbenkreises eine wechselnde ist, so kann man doch als Regel festhalten, daß er gebildet wird durch Kinder, Eltern und Geschwister.

Aber nur wer nicht bloß thatsächlich, sondern auch rechtlich zu der Hausgemeinschaft gehört, ist erbberechtigt: mit andern Worten, nur die in legitimer Ehe, bei der Verlobung, Trauung, Wittumsbestellung stattgefunden hat, erzeugten Kinder haben einen Erbanspruch; hat bei der Eheschließung eins dieser Erfordernisse gefehlt, so muß es, damit die Kinder erbberechtigt werden, nachgeholt werden. Uneheliche Vaterschaft gewährt, auch wenn der Vater bekannt ist, keinerlei Rechtsansprüche. Wer rechtlich aus der Familie ausgeschieden ist, wie die verheiratete Tochter, gilt als abgefunden[3]) — wogegen für die Witwe, wenn sie ins Vaterhaus zurückkehrt, auch ihr Erbrecht wieder auflebt —; die spätere Entwickelung freilich suchte solche Beschränkungen zu beseitigen; so wurde bei den Langobarden durch ein Gesetz Liutprands die Unterscheidung zwischen verheirateten und unverheirateten Töchtern aufgehoben.

Schon innerhalb der Hausfamilie konnten wichtige Fragen des Erbrechtes zur Sprache kommen. So waren ja zweifellos die Kinder die nächstberechtigte Erbenklasse; aber wie weit war bei ihnen dem Geschlechtsunterschied Bedeutung beizumessen? Wir haben bereits gesehen,[4]) daß die neueste Forschung geneigt ist, anzunehmen, daß ursprünglich Mann und Frau vollkommen gleichberechtigte Erben waren. Aber nur ganz vereinzelt hat sich in den Stammesrechten diese Gleichstellung der Geschlechter erhalten. Die steigende Bedeutung des Grund-

---

[1]) Bd. 1, S. 277.
[2]) S. 259 ff.
[3]) Vergl. S. 270.
[4]) Bd. 1, S. 285.

eigentums bestimmte hier dem Erbrecht die Richtung. Es liegt auf der Hand, daß der Mann in ganz andrer Weise als die Frau zur Leitung eines aus Grundbesitz bestehenden Anwesens berufen war, und es ist sehr erklärlich, daß sich demgemäß eine Bevorzugung des Mannes und des Mannesstammes entwickelte; freilich war diese im einzelnen sehr verschiedener Art. Bei vielen Stämmen gingen bei gleich naher Verwandtschaft die Männer den Frauen vor; oder es erbten Männer und Frauen zu ungleichen Teilen; oder es wurde den Weibern nur für die Fahrnis, nicht für den Grundbesitz Erbrecht zugestanden; oder es wurden beim weiteren Erbenkreis die Spindelmagen erst berücksichtigt, wenn Schwertmagen fehlten. Wir gehen auch hier nur auf die Bestimmungen des fränkischen Rechts näher ein. Nach salischem Recht vererbt Grundeigentum nur an die Söhne; sind solche nicht vorhanden, so fällt es an die Markgenossenschaft. Es läßt sich deutlich erkennen, wie man diesen Ausschluß der Familie vom Immobiliarerbe je länger je mehr als unbillig empfand und dem unbeschränkten Erbrecht zum Sieg zu verhelfen suchte. Im ribuarischen Gesetz finden wir bereits diese nur die Söhne berücksichtigende Erbfolge auf das Stammgut (terra aviatica) beschränkt, das der Erblasser selbst vom Vater überkommen hatte, während der von ihm neuerworbene Besitz frei vererbt. Wesentlich weiter geht ein Edikt König Chilperichs, das den Töchtern, Brüdern und Schwestern vollen Erbanspruch auf den Grundbesitz einräumt. Sollten nach ihm Töchter nur in Ermangelung von Söhnen, Schwestern nur beim Fehlen von Brüdern erben, so wurde auch diese Einschränkung in der Praxis bald hinfällig: die Formeln zeigen uns, wie häufig genug die Töchter durch Bestimmung des Erblassers schon neben, nicht erst nach den Söhnen Teil am Immobiliarerbe erhielten. Der Bevorzugung der Männer beim Grundbesitz entspricht nun im salischen Recht eine Bevorzugung der Frauen bei der Fahrnis: es erben hier vor der weiteren Verwandtschaft Kinder, Mutter, Brüder, Schwestern, Mutterschwestern; es zählen also hier der Vater und seine Geschwister nicht mehr zum privilegierten Erbenkreis. Man wird doch diese Begünstigung der Mutterverwandtschaft bei der Fahrnis als ein Andenken oder einen Ueberrest aus den Zeiten des Mutterrechts [1]) aufzufassen haben. Etwas hiervon wesentlich Verschiedenes ist es, wenn man gemäß der Zweckbestimmung der einzelnen Gegenstände den Männern oder den Weibern besondere Vorrechte auf bestimmte Teile des Mobiliarbesitzes einräumte: so vererbt, wie wir bereits sahen, [2]) die eigentliche Aussteuer, die Gerade, oft ausschließlich auf Weiber; das Gegenstück hierzu bildet es, wenn beispielsweise bei den Thüringern die Kriegsrüstung, das Heergewäte des mittelalterlichen Rechts, immer an den nächsten Schwertmagen fällt.

Noch eine zweite grundsätzliche Frage des Erbrechtes mußte schon innerhalb des nächsten Erbenkreises zur Entscheidung kommen: wie weit bestand eine Repräsentation Verstorbener? oder mit andern Worten: wie verhielt es sich mit dem Erbrecht von Enkeln verstorbener Söhne? Waren bereits alle Kinder tot, waren also nur Enkel vorhanden, so lag die Sache einfach: vermöge des Vor-

[1]) Bd. 1, S. 275.
[2]) S. 270.

zuges der absteigenden Linie vor der aufsteigenden und vor der Seitenlinie [1]) gingen dann die Enkel allen anderen Erben vor, wenigstens hinsichtlich der Fahrnis; denn für den Grundbesitz bestand ein Erbrecht andrer als der Söhne ja anfangs [2]) überhaupt nicht: allmählich freilich wurde wohl auch beim Grundbesitz, wie die Erbberechtigung der Enkel an sich, so auch ihr Vorzug vor allen andern Verwandten anerkannt. Diese bevorrechtete Stellung der Enkel unmittelbar nach den Söhnen trifft man in der That bei den meisten Stämmen, nur ganz vereinzelt hat man dem Vater einen Erbanspruch vor den Enkeln eingeräumt. Etwas hiervon wesentlich verschiedenes ist die Frage nach dem Erbrecht der Enkel gegenüber lebenden Geschwistern ihres Vaters: war von den Kindern eines Erblassers eins verstorben, fiel dann das Erbe allein den andern, noch lebenden Kindern zu oder hatten auch die Nachkommen des verstorbenen einen Erbanspruch? Es ist daran festzuhalten, daß die Anschauung, die Erbberechtigung jemandes gehe bei seinem Tode auf seine Nachkommen über, dem germanischen Bewußtsein ursprünglich fremd ist. Man hat nun in dem Eindringen des Repräsentationsprinzips in das germanische Recht ein Resultat der Einwirkung römischer Anschauungen erblicken wollen; aber dem ist doch nicht so: es handelt sich vielmehr hierbei um eine Beeinflussung des Rechts durch die Praxis und die Sitte. Starb ein Sohn vor dem Vater, so pflegte letzterer, wie uns die Formeln zeigen, in der Regel seinen verwaisten Enkeln das Erbteil, auf das sie einen Billigkeitsanspruch hatten, durch Schenkung oder durch Adoption zu sichern; [3]) hatten jene auch, solange noch Kinder ihres Großvaters am Leben waren, kein gesetzliches Erbrecht, so erhielten sie doch auf diese Weise faktisch meist den Anteil, den ihr verstorbener Vater bekommen haben würde. Allmählich wurde diese allgemein geübte Sitte durch die Königsgesetzgebung in Recht umgewandelt: so verlieh bei den Franken Childebert II., bei den Langobarden Grimoald den Enkeln das volle Repräsentationsrecht für ihren verstorbenen Vater. Wenn bei den Westgoten den Neffen die Berechtigung in den Erbanspruch ihres Vaters einzutreten, früher noch zuerkannt wurde als den Enkeln, so erklärt sich dies sehr einfach dadurch, daß für letztere die gleiche Wohlthat bereits durch die Sitte derartig gesichert erschien, daß es einer formellen Bestimmung nicht bedurfte.

Die Erbberechtigung der Seitenverwandtschaft dehnte sich keineswegs bis ins Ungemessene aus, sondern hörte ziemlich früh auf: die letzten, die einen Erbanspruch hatten, waren bei den Saliern die Verwandten im sechsten, bei den Ribuariern die im fünften Knie — dabei handelt es sich nach der neueren Forschung nur um Einzelkniee —.[4]) Waren keine erbberechtigten Verwandten vorhanden, so fiel das Erbe an den Fiskus.

Der berechtigte Erbe tritt ohne weiteres, ohne besondere Formalität, ohne Erbeinsetzung und Antrittserklärung, lediglich durch den Tod des Erblassers, in

---

[1]) S. 274.
[2]) S. 276.
[3]) Vergl. S. 279.
[4]) Vergl. Bd. 1, S. 279.

den Besitz des Erbes, oder, wie es die spätere Zeit ausgedrückt hat, der Tote erbt den Lebenden. Dementsprechend finden wir auch in den Volksrechten keine Bestimmungen über eine Ablehnung der Erbschaft: wie dem Waffenrecht die Wehrpflicht entspricht, ebenso der Erbberechtigung die Erbpflicht. Es konnte das leicht in der Praxis zu Härten führen, sobald mit der Erbschaft der Erbe auch die Verpflichtungen des Erblassers, mit andern Worten seine Schulden übernehmen mußte. Wie sich hier das germanische Recht half, wissen wir nicht mit Sicherheit. Vielleicht daß ursprünglich, entsprechend der Auffassung der Schuld als einer rein persönlichen Verpflichtung, die Schulden des Erblassers nicht auf den Erben übergingen, so daß dieser bei dem unausschlagbaren Antritt der Erbschaft doch seinerseits keine Gefahr lief. Wenn dem so war, so mußte man doch dies Prinzip aufgeben, sobald ein reicher entwickeltes wirtschaftliches Leben das Bedürfnis nach Kreditgewährung dringend werden ließ, da dessen Befriedigung davon abhing, daß der Gläubiger mit Sicherheit auf Wiedererstattung seines Darlehens rechnen konnte. So finden wir in der That in einer Reihe von Rechten mehr oder weniger deutlich den Grundsatz ausgedrückt, daß der Erbe mit der Erbschaft auch die Schulden des Erblassers übernimmt. Natürlich konnte das oft eine drückende Last werden. Daß man dies auch sehr wohl empfand, zeigt die Bestimmung mancher Rechte, daß der Erbe durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger jeder weiteren Haftpflicht frei werden kann: so traten nach ribuarischem Recht nur die Kinder unbedingt in die Schulden des Erblassers ein; andre Verwandten wurden für diese dann haftbar, sobald sie auch nur einen Solidus vom Erbe annahmen, wurden folglich der Haftbarkeit ledig, wenn sie das ganze Erbe preisgaben. Damit war freilich das Prinzip der unbedingten Erbantretung an einer wichtigen Stelle durchlöchert. Einer Verpflichtung konnte sich überhaupt von jeher der Erbe in keinem Falle entziehen: für die Zahlung des Wergeldes, das jemand verwirkt hatte, haftete nicht bloß er selbst, sondern auch seine gesetzmäßigen Erben. Es erklärt sich das leicht aus dem engen Zusammenhang zwischen Wergeld und Sippe:[1]) das Wergeld wurde von vornherein, ja in der älteren Zeit mehr noch als später, nicht als eine persönliche Schuld des einzelnen, sondern als eine Verpflichtung seiner ganzen Sippschaft aufgefaßt, und diese hörte natürlich bei dem Tode des zunächst Haftbaren nicht auf.

Mit dem, was wir bisher von ihm kennen gelernt, ist nun aber das germanische Erbrecht noch keineswegs erschöpft: überall bei den bisher besprochenen Einzelheiten handelte es sich nur um das gesetzmäßige Erbrecht, neben ihm aber besteht in weitestem Umfange auch ein vertragsmäßiges. Es ist uns bereits gelegentlich begegnet: in der Ehe wurde das mangelnde gesetzliche gegenseitige Erbrecht der Gatten durch besondere Abmachungen ersetzt;[2]) auf dieselbe Weise wußte der Großvater seinen Enkeln das Erbteil, auf das sie keinen Rechtsanspruch hatten, zu sichern.[3]) Im Edikt Chlothachars II. wird, indem Vor-

[1]) Vergl. S. 259.
[2]) S. 273.
[3]) S. 277.

ſchriften für die erlaſſen werden, „die ohne teſtiert zu haben geſtorben ſind", indirekt ausdrücklich anerkannt, daß jedermann berechtigt iſt, durch ſpezielle Beſtimmung über ſein Erbe zu verfügen. Nach neueren Annahmen unterliegt dieſes vertragsmäßige Erbrecht, die Teſtierfreiheit, urſprünglich überhaupt keinen Beſchränkungen.[1]) Freilich empfand man es als unbillig, wenn den Kindern das ihnen zuſtehende Erbe durch anderweitige Verfügung des Vaters entzogen wurde, und ſuchte die Kinder durch geſetzliche Anordnungen hiergegen zu ſchützen. So finden wir in den meiſten Rechten die Verfügungsfreiheit des Erblaſſers zu Gunſten der Kinder mehr oder weniger beſchränkt. Man knüpfte hierbei an die Praxis an. In der Regel gab der Vater, wenn er ſeinen Beſitz einem andern hinterlaſſen wollte, ſeinen Kindern, um ſie hierfür ſchadlos zu halten, ſchon bei Lebzeiten einen Teil ſeines Guts. Dieſe Sitte wurde dann zum Geſetz erhoben: der Erblaſſer erlangt nur dadurch volle Befugnis, mit ſeinem Gut zu ſchalten, wie er will, daß er ſeinen geſetzlichen Erben einen Teil desſelben überläßt: ſo muß er bei den Burgundern den Kindern die Hälfte ſeines Vermögens abtreten. Andrerſeits hatte die Kirche ein Intereſſe an der Teſtierfreiheit, weil dadurch Vergabungen an die Kirche für den Todesfall möglich wurden; ſie iſt daher bemüht, das vertragsmäßige Erbrecht gegenüber dem geſetzlichen in Schutz zu nehmen.

In ſehr eigentümlicher Weiſe wurde nun dieſes vertragsmäßige Erbrecht auch durch eine andre Einrichtung begünſtigt und gefördert, durch die Adoption. Wenn jemand bei Mangel an Verwandten keinen geſetzmäßigen Erben hatte, ſo empfand er gewiß oft genug das Bedürfnis, ſich einen ſolchen zu ſchaffen: das Mittel hierzu gewährte ihm die Adoption, bei den Franken adfatimus, bei den Langobarden gairethinx[2]) genannt. In verhältnismäßig einfacher Form begegnet uns der Akt bei den Langobarden: der Erblaſſer übergibt in öffentlicher Verſammlung unter Ausſprechen einer beſtimmten Formel durch Vermittelung eines Dritten einen Speer an den zu Adoptierenden. Es iſt dies ein Emanzipationsakt, durch den der Betreffende aus ſeiner bisherigen Familie ausſcheidet, in die des Erblaſſers eintritt.[3]) Wenn ſich das ganze Rechtsgeſchäft nicht direkt zwiſchen Erblaſſer und Erben abſpielt, ſondern durch einen Dritten vermittelt wird, ſo geſchieht dies deshalb, weil ja der Erblaſſer dem zu Adoptierenden nicht ſofort ſein Hab und Gut übergeben, ſondern ihm darauf nur einen Anſpruch ſichern will, der erſt bei ſeinem Tode in Kraft tritt: jener Mittelsmann iſt in gewiſſem Sinne der Bürge für den dereinſtigen thatſächlichen Uebergang des Guts an den Adoptiverben. — Im ſaliſchen Recht ſpielt ſich die Adoption nicht in einer, ſondern in mehreren Handlungen ab: der Erblaſſer übergibt vor Gericht unter Bezeichnung des zu Adoptierenden einen Halm an einen Dritten, den Salmann; dieſer ergreift von dem Gute thatſächlich Beſitz, indem er einige Zeit auf ihm wohnt; dann händigt er binnen Jahresfriſt in

---

[1]) Bd. 1, S. 285.

[2]) Ueber die Bedeutung dieſer Worte ſiehe Bd. 1, S. 281, Anm. und S. 320.

[3]) Vergl. Bd. 1, S. 281.

der Gerichtsversammlung oder vor dem König den Halm und mit ihm das Gut dem Adoptiverben ein. Im ribuarischen Recht hat man bereits von der alten Form abgesehen und verlangt nur Uebertragung des Vermögens an den Adoptiverben durch Urkunde oder durch Uebergabe in Gegenwart von Zeugen; beides muß indes vor dem König geschehen. Mit der Zeit verflüchtigte sich die Form noch weiter: in den Formeln begegnet schon eine Adoption durch einfache Willenserklärung des Erblassers.

Die Affatomie ist ursprünglich die Schaffung eines gesetzmäßigen Erben. Sie kann deshalb nur stattfinden, wenn ein solcher nicht vorhanden ist; ebenso bezieht sie sich anfangs nur auf die Fahrnis, da ja das Immobiliareigentum anfänglich nur auf die allernächsten natürlichen Erben weitergeht,[1]) und es demgemäß nicht zulässig ist, dieses einem künstlich geschaffenen Erben zu hinterlassen. Aber schon in den Stammesrechten ist diese Beschränkung zum guten Teil vergessen: das ribuarische Recht untersagt die Affatomie lediglich beim Vorhandensein von Kindern; das langobardische verbietet sie zu Gunsten der Kinder und der Eltern. Auch diese gesetzlichen Hindernisse der Affatomie wurden in der Praxis oft nicht beachtet: so zeigen uns die Formeln vor allem, wie der Großvater die Nachkommen eines verstorbenen Kindes adoptiert, trotzdem noch andre Kinder am Leben sind.[2]) Ferner bezog sich die Adoption keineswegs mehr in allen Fällen auf den ganzen Nachlaß; schon nach salischem Recht kann sie auf einen bestimmten Teil des Erbes beschränkt werden. So wird allmählich die Affatomie aus einer Erbenschaffung zu einer Vergabung auf den Todesfall. Diese Entwickelung vollzieht sich schon in der fränkischen Zeit: in der Affatomie, wie sie uns in den Formeln begegnet, tritt der Gedanke der Adoption wesentlich zurück; sie ist eine Form geworden, um das ganze Vermögen oder Teile desselben einem an sich nicht Erbberechtigten zuzuwenden. Was das vertragsmäßige Erbrecht auf der einen Seite eingebüßt, hat es auf der andern durch die Affatomie wieder gewonnen.

Das häusliche Leben.

In Mundgewalt, Ehe, Erbberechtigung haben wir eine ganze Reihe von Einrichtungen kennen gelernt, die gleich einem engmaschigen, vielverschlungenen Gewebe die Familie zu einer Einheit verbanden; aber alle diese Ketten und Fesseln des Rechts traten doch weitaus in zweite Linie gegenüber dem täglichen Zusammenleben, das zwischen den Familienangehörigen eine innigere Gemeinschaft schuf, als es irgend eine Rechtsinstitution vermocht hätte. Denn das war ja eben die thatsächliche Bedeutung der Familie, daß ihre Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt führten, der ebenso, wie er sie zusammenschloß, zugleich eine sichtbare äußere Schranke zwischen ihnen und den nicht zur Familie Gehörigen bildete. Selbst die erwachsenen Söhne schieden aus diesem Haushalt erst dann aus, wenn sie ihrerseits eine neue Familie begründeten. Dieses Zusammenleben unter einem Dach schmiedet die Menschen dadurch noch weit enger aneinander,

[1]) S. 276.
[2]) Vergl. S. 277.

daß auch die Arbeit zum größten Teil eine gemeinsame war: nur sehr selten kam es vor, daß der einzelne, so wie etwa in späteren Jahrhunderten, seine Zeit und Kraft durch eine ihm allein und ausschließlich obliegende Arbeitslast in Anspruch genommen sah.

An Arbeit freilich fehlte es im Haushalte nicht: das ist einer der wesentlichsten Unterschiede des Lebens der merowingischen Periode von dem der Urzeit, daß die Arbeit jetzt eine ganz andre Rolle spielte. Wie wir bald sehen werden,[1]) hatte der Ackerbau an Umfang und Intensität außerordentlich zugenommen, bildete jetzt den eigentlichen Inhalt des materiellen Daseins. Jetzt mußte man in ganz andrer Weise thätig und fleißig sein, als zu einer Zeit, wo man nur oberflächlich das Feld bestellte, wo man auf noch unerschöpftem Boden die Herden hin und her trieb. Nur der Reiche, der Vornehme verfügte über eine größere Zahl von Knechten und abhängigen Leuten; der gewöhnliche Mann mußte, um seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, tüchtig selbst mit zupacken. Die Feldarbeit nahm, zumal im Sommer, einen guten Teil der Zeit aller Hausbewohner in Beschlag. Alle legten hier mit Hand an; die Frauen waren nicht weniger bei der Bestellung des Ackers thätig als die Männer.

Die Arbeit im Hause selbst fiel ebenso wie früher fast ganz den Frauen zur Last: ihre Sache war naturgemäß das Kochen und Backen; ihnen aber kam auch das Mahlen des Getreides, das Brauen des Bieres zu. In der Hofhaltung des Edlen so gut wie im Haushalt des einfachen Bauern war die Hausfrau samt ihrem Gesinde in ihren Gemächern mit Spinnen und Weben beschäftigt.

Nach gethaner Arbeit vereinte die Mahlzeit die gesamte Familie. Noch hält man sich an ganz einfache Speisen, immerhin ist der Küchenzettel allmählich etwas größer geworden: Brot, Fleisch der Haustiere, Wildbret, Fische, Butter, Käse, allerlei Gemüse, wie Erbsen, Bohnen, Rüben, Linsen, stellen etwa die Nahrung des freien Franken dar. In den besseren Kreisen läßt sich eine gewisse Vorliebe für Geflügel bemerken: so bekommt Bischof Gregor am königlichen Hofe Hühner mit Erbsen zu essen. Bei den Wohlhabenden ist die Vorratskammer stets wohlgefüllt: man ist auch darauf bedacht, für längere Zeit zu sorgen, räuchert beispielsweise Schweinskeulen für den Winter. Im Haushalt der Vornehmen fing man auch bereits an, Geschmack an der so virtuos ausgebildeten römischen Küche zu finden. Es geht ja die gesamte feinere Kochkunst, wie die Benennungen zeigen — Koch selbst ist ein lateinisches Lehnwort (coquus) —, auf römischen Ursprung zurück. Daß die reichen Franken, die ja in allem sich so empfänglich für die römische Kultur erwiesen, auch die Erzeugnisse der römischen Kochkunst zu würdigen wußten, kann uns nicht überraschen. Dem Venantius Fortunatus wurden bei der Königin Radegund allerlei Süßigkeiten und Creme vorgesetzt; Bischof Gregor wird bei einem Besuch unter anderm mit einem mit Datteln und Oliven verzierten Eierkuchen bewirtet. Die Gewürze lernten die Franken überhaupt erst von den Römern kennen.

Neben dem Essen kam bei den Germanen natürlich auch das Trinken

[1]) Im nächsten Abschnitt.

nicht zu kurz; insbesondere wurde an den Höfen der Könige und der Vornehmen in dieser Hinsicht recht Tüchtiges geleistet. Für den gewöhnlichen Mann war nach wie vor das aus Getreide gebraute Bier das Hauptgetränk; die Reichen zogen wenigstens auf gallischem Boden den Wein vor. Man liebte es, den Wein zu würzen und durch Honig zu versüßen; auch Glühwein war ein geschätztes Getränk.

Beim Mahle ging es heiter und lustig zu, zumal wenn man sich in größerer Gesellschaft befand; dies aber kam gar nicht selten vor, denn noch immer galt die Gastfreundschaft als unbedingte Pflicht. Da stimmte man gemeinsame Lieder an, da wurden von den Sangeskundigen Vorträge zum besten gegeben, die die Thaten der großen Helden der Vorzeit und der jüngsten Vergangenheit verherrlichten; da fehlte es nicht an launigem, harmlosem Spott.

Saß man nicht beim Becher zusammen, war man nicht von der Arbeit für Acker oder Haushalt in Anspruch genommen, so gab man sich wohl den Freuden des Spiels hin. Daß die Germanen an der Aufregung des Würfelspiels Gefallen fanden, wissen wir schon von der Urzeit her; neben ihm war jetzt auch das Brettspiel sehr beliebt: selbst die heilige Radegund verschmäht es nicht, mit der Aebtissin von Poitiers zusammen dem Genusse des Brettspiels zu huldigen.

Außerhalb des Hauses suchte der Mann vor allem in der Jagd sein Vergnügen. Wild war noch in Fülle vorhanden; freilich war die Jagd keineswegs ganz ungefährlich: König Theudebert z. B. fand auf einer Jagd seinen Tod. Zum Hetzen und Jagen des Wildes wurden die Hunde benutzt: es werden in den Gesetzen bereits verschiedene Arten von Jagdhunden genannt, der beste Beweis, welch hohen Wert man schon beim Hunde auf die Zucht und die Reinheit der Rasse legte. Neben dieser Jagd mit Hunden begegnet uns in fränkischer Zeit noch eine andre Art der Jagd, die Falkenjagd. Sie wird zuerst im salischen Gesetzbuch erwähnt. Da sie weder bei den Römern noch bei den Griechen vorkommt, muß man doch annehmen, daß es sich hier um eine von den Germanen selbst, sei es von Osten her mitgebrachte, sei es erst in historischer Zeit entwickelte Jagdweise handelt. Fast in allen Volksrechten wird der zur Jagd abgerichtete Raubvogel — man zähmt in dieser Weise den Habicht, die Weihe, den Sperber — erwähnt; ebenso zeigen uns die Erzeugnisse des Kunstgewerbes außerordentlich oft einen Vogel mit stark gekrümmtem Schnabel, so daß kein Zweifel besteht, daß hier ein Raubvogel dargestellt werden soll. Daß sich der gezähmte Falke hoher Wertschätzung erfreute, ergibt sich aus den recht bedeutenden Geldbußen, mit denen in den einzelnen Rechten seine Entwendung bedroht ist. Mit dem Falken jagte man vor allem den Kranich, die Wildgans und die Ente.

Arbeit im Haus und auf dem Felde, Gelage und Spiel, Unterhaltung und Jagd, dazu dann Teilnahme am Gericht, eventuell auch ein frischer, fröhlicher Kriegszug, das war der Inhalt des Lebens für den gewöhnlichen freien Mann. Eine weit geringere Rolle als in der Urzeit spielten für ihn die öffentlichen Angelegenheiten — wie wir noch sehen werden, lasteten sie mehr als Pflichten auf ihm, als daß ihm noch das Recht zustand, auf sie einzuwirken —: weit mehr als früher beschränkte sich das Interesse des einzelnen auf sein Haus, auf seine Familie. An Stelle des bewegungs- und abenteuerreichen Lebens, das zur Zeit der Römerkriege und der Wanderungen keineswegs eine seltene Aus-

nahme gewesen war, war jetzt für die große Mehrzahl des Volkes ein friedliches, stilles, arbeitsreiches Wirken getreten, das sich, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, meist innerhalb des engen Raumes des vom Vater überkommenen Anwesens abspielte.

Bestattung.

Hatte der Tod in die innige Gemeinschaft der Familie eine Lücke gerissen, so wurde der Verstorbene in die Erde bestattet: Verbrennen des Leichnams begegnet im fränkischen Reich nicht mehr. Noch häufiger als früher [1]) wird der Tote lediglich in der Erde beigesetzt; die Grabhügel werden an Zahl von den einfachen Erdgräbern weit übertroffen. Einzelgräber sind selten; in der Regel werden die Gräber zu Friedhöfen vereinigt. Solche merowingischen Friedhöfe kennt man schon ungemein viele: sie finden sich in ganz Frankreich und Belgien, sowie im westlichen Deutschland; die östliche Grenze ihrer Ausbreitung bezeichnet etwa eine Linie, die von Holland über Hamm, Göttingen und Erfurt nach Böhmen läuft, sich dann zur Enns und Salzach wendet. Zum Teil haben diese Friedhöfe eine recht bedeutende Ausdehnung. Das Grabfeld von Fridolfing an der Salzach enthält an 4000 Tote. Die Gräber sind in Reihen angeordnet; es liegen auch wohl mehrere Schichten übereinander. Wenn die Gräber in der Regel von West nach Ost orientiert sind, so ist darin doch wohl christlicher Einfluß zu erkennen. Die 1 bis 2½ Meter tiefen Gräber sind durch 1¼ bis 1½ Meter breite Zwischenräume voneinander getrennt. Familienmitglieder suchte man möglichst auch örtlich zusammenzubringen; von einer Scheidung nach Ständen ist nicht die Rede.

Ueber dem Grab führte man manchmal leichte Holzbauten auf, sei es in Gestalt einer Säule, sei es eine Art Basilika; ebenso legte man häufig auf das Grab eine mit einer Inschrift versehene Steintafel. Oder man pflanzte auch auf das Grab einen Dornstrauch, umgab es mit einem Gitter oder einer Hecke.

In den einst zum römischen Reich gehörenden Gebieten überwiegt durchaus der Holzsarg — in Gestalt einer aus starken Brettern gefertigten Kiste —; ihn haben die Germanen erst von den Römern übernommen. Daneben treffen wir aus Stein gehauene Särge; ihre Verzierungen weisen zum Teil entschieden auf römische Technik hin, haben zum Teil jenen eigenartigen Charakter des Ornaments, der das selbständige merowingische Kunsthandwerk kennzeichnet. Außerdem finden wir, wenigstens auf gallischem Boden, auch Särge aus Gips: sie kommen zuerst in merowingischer Zeit vor, sind bei den Römern noch nicht gebräuchlich. Endlich fehlen, so wenig wie früher, weder die in den Fels gehauenen Gräber, noch die aus Steinplatten verfertigten Särge, noch die aus Steinen aufgebauten Grabkammern.

Noch immer ist es üblich, dem Toten allerlei mit ins Grab zu geben. Es werden Trank und Speise mit beigesetzt, es werden Tiere mitbegraben, es werden Münzen beigelegt, es werden die verschiedenartigsten Gebrauchs- und Schmuckgegenstände in den Sarg gethan. Durch diese Sitte bilden auch für die merowingische Zeit die Gräber eine der wertvollsten und zuverlässigsten

[1]) Bd. 1, S. 286.

Quellen für die Erforschung des Lebens der Vergangenheit: durch die emsige und systematische Aufdeckung merowingischer Friedhöfe hat man bereits eine fast unübersehbare Menge merowingischer Altertümer ans Licht gefördert. Erst durch sie ist uns ein wirklicher Einblick einerseits in die materielle Kultur, andrerseits in die merowingische Kunst möglich geworden.

Körperliche Gestalt.

Aber auch nach einer andern Richtung hin gewinnen wir erst durch die Ausgrabungen festen, sicheren Grund: erst sie ermöglichen uns eine zuverlässige Vorstellung von der äußeren Erscheinung der Germanen. Es ist ja bekannt, wie die römischen Schriftsteller fortwährend die körperliche Größe der Germanen betonen. Die Grabfunde bestätigen in der That, daß im Durchschnitt die Germanen eine wenn auch nicht außergewöhnliche, so doch recht ansehnliche Statur hatten. Durch Messung von 46 fränkischen Skeletten hat man eine mittlere Größe von 190,3 Centimetern gefunden; bei der gleichen Anzahl alamannischer Skelette betrug das mittlere Maß bei den Männern 189, bei den Frauen 169 Centimeter. Das Maximum steigt bei den Franken bis auf 198, bei den Alamannen bis auf 199 Centimeter; das Minimum ist bei jenen 174, bei diesen 168 Centimeter. Im ganzen kommen Personen über 2 Meter Größe nur vereinzelt vor. Die Knochen sind kräftig und wohl ausgebildet; die Brust ist breit und geräumig; die Muskelansätze lassen auf starke Entwickelung der Muskeln des Arms und des Unterschenkels schließen. Die Schädel, die in allen diesen germanischen Gräbern einen gemeinsamen Typus zeigen, sind langgestreckt und schmal; die Stirn ist hoch und schmal, liegt wenig zurück; das Hinterhaupt ist weit herausgebogen.

Rechnet man dazu noch die blühende Gesichtsfarbe, das langwallende lockige Haar, die blauen Augen, die würdevolle Haltung, so begreift man es, daß die Römer wieder und wieder ihrer Bewunderung für die körperliche Schönheit der Germanen Ausdruck geben. Die westlichen Stämme werden in gleicher Weise gerühmt wie die östlichen; nicht bloß Vandalen, Goten und Langobarden, sondern auch Franken, Alamannen und Sachsen werden als kräftig und schön gepriesen. Bei den germanischen Frauen nicht minder als bei den Männern wußte das ästhetisch so trefflich geschulte Auge der Römer die Frische und Anmut ihrer Erscheinung zu würdigen; die Schilderung, die Auson von der Alamannin Bissula gibt, entspricht schon ganz dem Ideal, das weit späteren Zeiten von germanischer Frauenschönheit vorgeschwebt; sie möge deshalb diese Erörterungen beschließen:

Bissula, jenseits des frostigen Rheins gezeugt und erzogen,
Deutsch dem Gesicht nach, das Aug' bläulich und blondgold das Haar ...
Bissula, die nicht in Wachs nachahmbar oder in Farben,
Schmückte mit Reizen Natur schon ohne künstliche Hülfe.
Wenn mit Menning und Weiß sich färben andere Mädchen,
Am Kolorite von diesem Gesicht hat die Hand keinen Anteil.
Maler nimm purpurne Rosen, vermische dann Lilien mit ihnen,
So erst bekommst du den richtigen Farbton für Bissulas Antlitz.

Dritter Abschnitt.

Die wirtschaftlichen Zustände.

Waren auch durch die wilden, die ganze damalige Welt bis in die Tiefe aufwühlenden Fluten der sogenannten Völkerwanderung alle politischen Verhältnisse vollkommen andre geworden, so war doch nach dem, was wir bisher gesehen, die Rückwirkung jener gewaltigen Bewegungen auf den einzelnen eine verhältnismäßig geringe: der Germane hatte es verstanden, auch in der neuen Heimat eben Germane zu bleiben; zäh wahrte er in seiner äußeren Lebenshaltung, in seiner alltäglichen Lebensweise die nationale Art. Aber was ihn bewogen, sich eine neue Heimat zu suchen, sich die Provinzen des Imperiums zu unterwerfen, das war auch gar nicht der Wunsch, seinem ganzen Dasein eine andre Grundlage zu geben, noch weniger die Begier in den Genüssen der raffinierten römischen Kultur zu schwelgen. Die sogenannte Völkerwanderung ist weder ein Ausfluß bloßer Laune oder Abenteuerlust, noch einer zielbewußten Politik, sondern geht im letzten Grunde auf wirtschaftliche Motive zurück.[1]) Das Bedürfnis nach mehr Land für seinen Ackerbau und seine Viehzucht, der Wunsch, unter günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen zu arbeiten, trieben den Germanen über die Grenzen des römischen Reichs.

Aber gerade was er in wirtschaftlicher Beziehung in der neuen Heimat vorfand, war von dem, was er bisher kannte, ganz unermeßlich verschieden. Freilich sah er sich überhaupt in Gallien fast wie in einer andern Welt; gewiß bestanden im Ausgang des fünften Jahrhunderts auf allen Gebieten zwischen Römern und Germanen tiefgehende und fast unüberbrückbare Gegensätze: aber sie traten für den einzelnen doch fast nirgends so greifbar, so unmittelbar zu Tage, wie eben in wirtschaftlicher Hinsicht. Hier eine fein durchgebildete Geldwirtschaft, dort die noch wenig geregelten Anfänge einer rohen Naturalwirtschaft. Hier eine spezifisch städtische Kultur, ein auf einer großen abhängigen Bevölkerung beruhender Latifundienbetrieb, dort eine kleinbäuerliche Landbearbeitung, eine Be-

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 376.

vorzugung der Viehzucht. Hier eine durch jahrhundertelange Ueberlieferung hochentwickelte Technik, dort eine rohe, wenig zielbewußte Praxis. Von jener Fülle historischer Aufgaben, vor die sich der Germane durch seine Invasion des Imperiums gestellt sah, war die wirtschaftliche wie zweifellos die der Lösung am dringendsten bedürftige, so vielleicht auch die schwierigste. Kaum daß man sich eine neue Heimat mit dem Schwerte gewonnen, galt es sofort, wollte man überhaupt existieren, sich abzufinden mit wirtschaftlichen Zuständen, die von denen, die man bisher kannte, nicht in mehr oder minder wichtigen Einzelheiten, sondern im innersten Wesen verschieden waren. Die germanische Gesellschaft hatte hier eine mindestens ebenso kritische Probe ihrer historischen Leistungsfähigkeit zu bestehen, wie die Führer der Nation auf politischem Gebiete.

Freilich es gab auch einfache Lösungen des Problems der Assimilation römischer und germanischer Wirtschaftszustände: man brauchte lediglich den Unterschied als nicht vorhanden zu betrachten, für seine Person zu negieren: mit andern Worten, man konnte entweder die germanische Wirtschaftsweise auf gallischem Boden fortsetzen oder sich völlig den römischen Zuständen anpassen. Aber waren derartige Wege überhaupt gangbar? Dazu kennen wir den Germanen nach allem, was wir bisher wissen, schon genug, um die Frage, ob er mit der Einwanderung auf römischen Boden nun auch Neigung verspürte, einfach ein Römer zu werden, bestimmt zu verneinen. Aber selbst wenn er es gewollt hätte, er konnte es gar nicht: um die römische Wirtschaft in derselben Weise weiter fortzuführen, fehlte ihm die technische wie die geistige Bildung.

Konnte aber der Germane nicht, wie er seine Tracht, sein Familienleben in die neue Heimat mitnahm, so auch seine nationale Wirtschaftsweise auf gallischen Boden übertragen? Ja, besaß er denn damals eine nationale Wirtschaftsweise, die als Grundlage für die weitere Entwickelung dienen konnte? Wir haben gesehen,[1]) daß in der Urzeit allerdings bereits Keime einer selbständigen Kultur vorhanden waren, die an sich entschieden einer Weiterbildung von innen heraus fähig war; aber wir wissen andrerseits,[2]) daß durch den Gang der äußeren Ereignisse jenen Keimen die zum vollen Aufblühen nötigen Bedingungen genommen, daß sie durch die Stürme der sogenannten Völkerwanderung geknickt wurden, ehe sie wirklich lebenskräftig geworden. War man im ersten und zweiten Jahrhundert der vollen Seßhaftigkeit und damit einer geregelten Kultur bereits ziemlich nahe gekommen, so erfolgte hier ein direkter Rückschritt, als seit dem dritten wieder eine lange Periode des Kampfes, des Vordringens, der Raubzüge, der Neuansiedelung einsetzte. Als nun am Ausgang des fünften Jahrhunderts endlich abermals ein Zeitalter fester, geordneter Verhältnisse begann, da war man von jenen ersten nationalen friedlichen Wirtschaftszuständen schon wieder allzu sehr entfernt, als daß man an sie anknüpfen konnte, selbst wenn man dies gewollt hätte. Die Wirtschaft der Urzeit und die des merowingischen Reiches waren durch Jahrhunderte getrennt, in denen der Lärm der Waffen das Ohr andern Tönen unzugänglich gemacht hatte. Jetzt sah sich der

[1]) Bd. 1, S. 267.
[2]) Bd. 1, S. 356.

Germane, fast wie aus einem Traume erwachend, mit einemmal auf uraltem Kulturboden, wo er unter vollkommen andern Verhältnissen und Bedingungen zu arbeiten und zu schaffen hatte als ihm bisher bekannt waren: für die Lösung der Aufgabe, sich mit dieser seiner Lage abzufinden, brachte er aus der jüngsten Vergangenheit so gut wie nichts mit. Selbst wenn man hier und da, von den Kriegsstürmen unberührt, den Kulturstand des ersten Jahrhunderts festgehalten haben mochte, so war doch der wirtschaftliche Unterschied der germanischen Waldlandschaften und des römischen Galliens ein zu ungeheurer, der Sprung von den einen in das andre allzu rasch erfolgt, als daß es anging, auch die neuen Eroberungen ebenso zu bewirtschaften wie die alte Heimat; man mußte versuchen, zu den neuen Verhältnissen auch auf neue Weise, in einer den hier angetroffenen Bedingungen entsprechenden Art Stellung zu nehmen.

Ferner konnte wohl der einzelne als solcher sich gegen die ihn umgebende neue Welt in hohem Grade negativ und abwehrend verhalten, konnte sein Haus gegen die römische Kultur mehr oder weniger hermetisch abschließen; die Gesellschaft als Ganzes dagegen konnte unmöglich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sie in ihrem Herrschaftsbereich antraf, einfach als nicht vorhanden betrachten, sondern mußte prüfen, was von ihnen brauchbar war, was nicht.

So deutet alles darauf hin, daß die Veränderungen, die die sogenannte Völkerwanderung zur Folge hatte, auf wirtschaftlichem Gebiete weit einschneidender sein mußten, als in der Sphäre des rein individuellen Lebens; und ebenso war es nicht anders denkbar, als daß für die Richtung dieser sozialen Umwälzungen die Thatsache bestimmend sein mußte, daß der Schwerpunkt des fränkischen Reiches auf einst römischem Boden lag.

Die Ansiedelung.

Schon dies Faktum, daß man nicht auf dem Boden, den bereits die Vorfahren bebaut, in altgewohnter Weise lebte, sondern fortan auf fremdem Gebiet sich einzurichten, zu arbeiten, zu wirken hatte, war eine Aenderung einschneidendster Art: bedeutete es doch nichts Geringeres als eine vollkommen neue Ansiedelung. Ihre weltgeschichtliche Bedeutung erlangte diese Thatsache aber doch erst dadurch, daß jene neue Niederlassung eine definitive darstellte. Daß sie dies wurde, war eine Folge der politischen Verhältnisse. Erst durch das gewaltige politische Uebergewicht der Franken und ihres Herrscherhauses, das die andern Stämme in vernichtenden Schlägen zu fühlen bekamen, wurde dem jahrhundertelangen Durcheinanderwogen der Germanen ein Ziel gesetzt. Indem an Stelle der schwachen lokalen Autoritäten eine Zentralgewalt von wahrhaft imponierender Macht getreten war, wurde für die ihr unterworfenen Stämme ebenso gut wie für die außerhalb ihres Herrschaftsbereiches verbleibenden ein derartiges, sei es langsameres, sei es schnelleres Verschieben der Wohnsitze, wie es in den letzten Jahrhunderten stattgefunden, unmöglich: die öffentliche Gewalt konnte weder dulden, daß fremde Stämme Teile des Reiches für sich in Beschlag nahmen, noch daß innerhalb ihres Machtgebiets die einen ihrer Unterthanen von den andern verdrängt würden. Die notwendige wirtschaftliche Folge einer kraft-

erfüllten germanischen Gesamtmonarchie mußte sein, daß an Stelle der Wanderung definitive Ansiedelung trat. Fortan sah sich der einzelne Stamm an das einmal eingenommene Gebiet gefesselt, konnte sein Augenmerk nur auf dessen weiteren Ausbau richten, konnte es aber nicht mehr, sei es durch Auswanderung, sei es durch Vorschieben, mit einer andern Gegend vertauschen, da überall neben ihm Stämme saßen, die entweder gleichberechtigte Unterthanen desselben Reiches waren oder ihr eigenes Gebiet gegen jeden andern mit voller Energie verteidigen mußten, weil ihnen durch die Thatsache der Reichsgründung selbst kein freies Land mehr zur Verfügung stand. Haben auch später im einzelnen noch hier und da Aenderungen stattgefunden, in allen bestimmenden Grundzügen gehört die gegenseitige Abgrenzung der germanischen Stammesgebiete unsrer Periode an, und im großen wurde an der Besitzverteilung der Stämme, wie sie das sechste und siebente Jahrhundert gebracht, fortan nicht mehr gerüttelt.

Diese beiden in innigster Wechselwirkung stehenden Thatsachen, die endgültige Verteilung der Stämme über den deutschen Boden und die definitive Ansiedelung der Germanen, mußten ohne Frage die wichtigsten Folgen für die weitere soziale Entwickelung haben; und die ganze Richtung dieser Entwickelung mußte offenbar dadurch bestimmt werden, in welcher Art und Weise jene zweite und letzte Niederlassung stattfand. Da wurde es nun entscheidend, daß Franken und Alamannen sich weder formell noch materiell auf Grund einer Abmachung mit den römischen Autoritäten niederließen: von einer Landteilung war deshalb in Gallien nicht die Rede.[1]) Die Eroberung erfolgte nicht mit einem Schlage, sondern langsam und allmählich: demgemäß reichte für die Bedürfnisse der Eindringlinge das verödete, das von der vor den Barbaren zurückweichenden Bevölkerung freiwillig geräumte Land aus, war eine allgemeine Vertreibung jener Besitzer, die wohnen geblieben, nicht nötig. Wesentlich anders als in Gallien lagen die Verhältnisse in den rechtsrheinischen Gebieten, wo es sich bei der definitiven Festsetzung nicht um Beschlagnahme fremden Bodens, sondern nur um Verschiebungen innerhalb der einzelnen Stämme handelte. Hier waren vorher die Zustände überhaupt nicht derart konsolidiert gewesen, daß man an eine Landteilung auch nur hätte denken können. Der einzelne war noch so wenig mit dem Boden verwachsen, daß in der Hauptsache das Land von seinen bisherigen Bewohnern vor den neuen Gebietern einfach geräumt wurde. Das schließt natürlich nicht aus, daß hier und da kleine Reste sitzen blieben, die dann völlig mit den nunmehrigen Ansiedlern verschmolzen; aber im allgemeinen kann als sicher gelten, daß da, wo ein germanischer Stamm ein Gebiet politisch aufgegeben, er es auch wirtschaftlich dem mächtigeren Nachbar völlig überließ: an eine ethnographische Mischung, jener analog, die in den einst zum Imperium gehörigen Landschaften zwischen Römern und Germanen stattfand, ist da, wo es sich um das gegenseitige Vordringen und Zurückweichen der einzelnen Stämme handelt, doch nicht zu denken. Hier war es deshalb nicht nötig, sich mit den alten Bewohnern abzufinden, hier handelte es sich lediglich, soweit wenigstens eine Verschiebung der Stammessitze stattfand — und daß diese auch im innern Deutsch-

[1]) Vergl. S. 30.

land keineswegs gering war, haben wir wiederholt betont — um eine Beſitznahme herrenlos gewordenen unbebauten Gebietes.

So vollzog ſich diesſeits wie jenſeits des Rheins die definitive Feſtſetzung der germaniſchen Stämme nicht vermöge organiſatoriſcher Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, die das wirtſchaftliche Verhältnis zwiſchen Siegern und Beſiegten regelte, ſondern als privatrechtliche Beſchlagnahme herrenlos gewordenen Landes. Wie man dabei im einzelnen verfuhr, wiſſen wir nicht. Ein planmäßiges Vorgehen hat ſicher nur in den ſeltenſten Fällen ſtattgefunden. Ob ſich jeder für ſich niederließ, ob ſich eine Anzahl Hausväter zuſammen als Dorfgemeinde anſiedelten, das hing von der Natur des Landes ebenſo wie von Gewohnheit und Stimmung ab; ſelbſt wo Dorfgründung ſtattfand, da handelte es ſich, wie wir geſehen,[1]) nicht um planmäßige Anlage, ſondern um ein rein thatſächliches Zuſammenſchieben der Gehöfte. Gewiß, daß in der Regel die Verwandten ſich auch räumlich zuſammenhielten, aber daran, daß wie in der Urzeit[2]) die Sippe auch ſtets eine räumliche Einheit bildete, iſt doch nicht mehr zu denken: dazu hatte ſich einerſeits die Bedeutung der Sippe ſchon allzu ſehr abgeſchwächt, hatten andrerſeits die jahrhundertelangen Kriege und Raubzüge die Verwandten zu ſehr auseinandergeführt. Sicher fanden ſich bei der letzten Anſiedelung oft genug in einer Dorfſchaft Leute zuſammen, die nicht durch Verwandtſchaft miteinander verbunden waren, und ebenſo wohnten gewiß ſehr vielfach Angehörige derſelben Sippe in verſchiedenen Gemeinden, zumal ſeit der umfaſſenden Neubegründung von Ortſchaften, von der gleich zu reden iſt. Bildete ſo ſchon bei der Feſtſetzung im Gegenſatz zur Urzeit die Verwandtſchaft nicht das einzig maßgebende Moment, ſo mußte ſie an Bedeutung gegenüber der räumlichen Nachbarſchaft nach einmal erfolgter Anſiedelung noch mehr zurücktreten: die vielfachen gemeinſamen Intereſſen, die die nebeneinander ſitzenden Nachbarn verbanden, mußten ſich im alltäglichen Leben mit ganz anderm Schwergewicht geltend machen, als die mehr idealen der Blutsverwandtſchaft. Immer mehr ſchloß ſich das Dorf ohne Rückſicht auf die verwandtſchaftlichen Beziehungen ſeiner Mitglieder zur wirtſchaftlichen Einheit, zur Dorfgemeinde, zur Markgenoſſenſchaft zuſammen, und die Abhängigkeit des einzelnen von der Geſamtheit der Dorfgenoſſen blieb weit länger und in weit wichtigeren Punkten beſtehen, als die Oberherrſchaft der Sippe über ihr Mitglied. Man kann geradezu ſagen, eine der weſentlichſten und bedeutſamſten Folgen der definitiven Anſiedelung war es, daß an Stelle der Gliederung des Volkes nach Blutsverwandtſchaftsverbänden eine ſolche nach räumlichen Genoſſenſchaften trat.

In welcher Art bei der Niederlaſſung die Verteilung des Bodens geſchah, wiſſen wir nicht. Jene Anſicht, daß auch jetzt noch, wie zur Zeit Cäſars dem einzelnen durch die öffentliche Gewalt oder durch die Geſamtheit der Volksgenoſſen ſein Anteil beſtimmt ſei, iſt doch nicht mehr als eine Vermutung, die keine Belege aus den Quellen für ſich anzuführen vermag. Es ſcheint mir dem gegenüber keineswegs ausgeſchloſſen, daß man rein empiriſch zu Werke ging, das heißt,

[1]) S. 253.

[2]) Bd. 1, S. 265.

daß der einzelne oder, richtiger, die einzelne Familie von dem in Fülle vorhandenen Land so viel nahm, wie sie gerade brauchte, und daß die öffentlichen Autoritäten erst dann einschritten, wenn bei dieser ungeregelten Beschlagnahme Streitigkeiten entstanden. Vor allem da, wo es sich um Gründung von Einzelhöfen handelte, lag ein derartiges Verfahren in der Natur der Dinge; aber auch bei der Ansiedelung in Dörfern war eine solche rohe Praxis durchaus nicht so absurd, wie sie uns vielleicht erscheint, da ja eben weit mehr anbaufähiges Land zur Verfügung stand als man bedurfte. Aber selbst wenn man zugeben wollte, daß eine vertragsmäßige Aufteilung des zur Bebauung bestimmten Landes stattgefunden hätte, so wird man dann doch sicher die Vorstellung abweisen müssen, es seien bei dieser definitiven Festsetzung die Anteile der einzelnen Volksgenossen stets vollkommen gleich gewesen. Als es zur Ansiedelung kam, war doch der Besitzstand der einzelnen an Sklaven und Vieh schon mehr oder weniger verschieden; wie einerseits dann der Wohlhabendere mehr Land bedurfte, so wäre es andrerseits thöricht gewesen, dem Aermeren ebensoviel zu geben, da er ja gar nicht über die Arbeitskräfte verfügte, um es zu bebauen. Bildete auch wohl Gleichheit des Besitzes im ganzen noch immer die Regel, so gab es doch daneben auch schon von Anfang an soziale Unterschiede: wie sich diese dann, namentlich in Gallien, rasch weiter entwickelten, wie das anfangs, von kleinen Bodenerhebungen abgesehen, ziemlich gleichförmige Niveau schnell durch tiefe Spalten zerrissen und zerklüftet war, wie in ihm dann Berg und Thal bald fast unvermittelt, bald durch vielfache Zwischenglieder verbunden, nebeneinander standen, davon ist in anderm Zusammenhange zu reden.

Wenn nun auch die erste Festsetzung auf rein willkürliche Weise erfolgte, so mußte doch sofort, nachdem sie stattgefunden, an Stelle der Willkür Recht und Ordnung treten: es konnte unmöglich noch rein im Belieben des einzelnen stehen, sein Anwesen zu verändern oder zu vergrößern: denn damit griff er jetzt ja in die Interessensphäre seiner Nachbarn ein. Es mußte sich also die rein thatsächliche Besitzverteilung sofort in eine rechtliche umwandeln. Es kam dies darin zum Ausdruck, daß das Anwesen des einzelnen ebenso wie der Besitz der räumlich eine Einheit ausmachenden Dorfgemeinde fest anerkannte Grenzen erhielt. So mußte sich unmittelbar nach der Ansiedelung eine Stufenfolge räumlich festumschlossener Komplexe herausbilden: die Feldmark der Dorfschaft, die Ackerfluren in dieser Feldmark, das Hofwesen des einzelnen Dorfgenossen. Wirtschaftliche Scheidelinien pflegen, zumal wenn sie nicht durch Zwang der öffentlichen Gewalten, sondern von selbst entstanden sind, ein ungemein zähes Leben zu haben, pflegen die politischen Einteilungen in der Regel zu überdauern. So auch hier: die bei der ersten Ansiedelung getroffenen Abgrenzungen hielten sich oft genug Jahrhunderte hindurch unangetastet, blieben unverändert bis ins späte Mittelalter, ja darüber hinaus in Geltung. Oder dasselbe umgekehrt ausgedrückt: die uns bekannten nachmaligen Dorfschafts- und Feldflurgrenzen weisen, wie ihre Namen ergeben, vielfach ein sehr hohes Alter auf, reichen häufig direkt in die Periode der Ansiedelung selbst zurück. Gewiß, daß die wirtschaftliche Einteilung des Landes im einzelnen im Laufe der Zeit noch die mannigfachsten

Veränderungen durchmachte, aber mit der Ansiedelung war hier doch im ganzen eine feste Grundlage gegeben, die fortan bestehen blieb.

Die definitive Festsetzung und alles, was mit ihr zusammenhängt, ist aber doch nur das eine große bleibende Resultat der zweiten germanischen Ansiedelung; kaum minder wichtig ist das andre, der erste wirkliche Ausbau des Landes. Zunächst benutzten ja sicher die Germanen dort, wo sie sich niederließen, die bereits vorhandenen Wohnplätze.[1]) Nun gab es aber auf dem rechten Rheinufer alte Siedelungen nur in sehr geringer Anzahl,[2]) und selbst auf dem linken reichten, abgesehen vom inneren Gallien, die Ortschaften aus der keltischen und römischen Zeit wohl kaum für die große Masse der Zuziehenden aus. Da nun ferner infolge der definitiven Niederlassung sicher abermals eine starke Vermehrung der Volkszahl stattfand,[3]) so konnten die vorgefundenen Wohnungen dem Bedürfnis der neuen Ansiedler nicht genügen. Suchte man sich dann auch hie und da durch Vergrößerung der in Beschlag genommenen Ortschaften zu helfen, so bildete ein derartiges Verfahren doch entschieden die Ausnahme: die Regel war vielmehr die Gründung neuer Ansiedelungen. Es fand im sechsten bis achten Jahrhundert sowohl rechts wie links vom Rhein eine Ortsgründung in außerordentlichem Umfange statt; es begegnen uns in Masse neue Ortsnamen, und die Menge der jetzt zuerst auftauchenden Namen überwiegt an Zahl die wenigen bis in die Urzeit zurückreichenden bei weitem. Um diese Erscheinung zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß es damals noch nicht in Anbau genommenes kulturfähiges Land in ungemessener Fülle gab: bildeten rechts vom Rhein die Ortschaften sicher nur Inseln in den riesigen Wäldern, so fehlte es doch auch in Gallien nicht an Massen jungfräulichen Bodens.[4]) Noch sah sich der Bauer bei der Arbeit seines Pfluges durch keine natürliche Schranke gehemmt.

Von dieser gewaltigen Kulturarbeit der fränkischen Zeit berichten uns die Quellen so gut wie nichts, wohl aber machen es uns die Ortsnamen möglich, sie im einzelnen zu verfolgen. Ja durch diese Ortsnamen erfahren wir nicht bloß, welche neuen Niederlassungen damals begründet wurden, sondern auch welchem Stamm die Männer angehörten, deren Werk sie waren. Einerseits nämlich bedienen sich die einzelnen Stämme für die Benennung ihrer Wohnsitze entweder ausschließlich oder doch mit großer Vorliebe gewisser Endungen, andrerseits wenden sie selbst dort, wo sie sachlich das Gleiche bezeichnen wollen, verschiedene Wortformen oder Wortbildungen an. So ist beispielsweise -heim für die Franken,[5]) -leben für die Warnen[6]) charakteristisch; so findet sich statt der fränkischen Endung -rode bei den Baiern und Schwaben -riet (-ried), in der Schweiz -rüti, in den Mainlanden -reut, in Thüringen -roda, in Niederdeutschland -rat (-rade). Die Ortsnamen sind dadurch, abgesehen von ihrer wirtschafts-

[1]) Siehe S. 246.
[2]) Bd. 1, S. 263.
[3]) Vergl. Bd. 1, S. 376.
[4]) Vergl. S. 5.
[5]) S. 66.
[6]) S. 100.

geschichtlichen Bedeutung, zugleich unser wichtigstes Hülfsmittel, um die Verteilung ebenso wie die allmähliche Verschiebung der Stämme zu bestimmen — wie dies auch unsere Darstellung gelegentlich der Erörterung der Schicksale der einzelnen Stämme bereits mehrfach betont hat: allerdings darf man dabei nicht vergessen, daß die Benutzung dieses Hülfsmittels im einzelnen Falle ebensoviel Vorsicht und Behutsamkeit wie sichern Takt erfordert, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, sich böse Fehlschlüsse zu schulden kommen zu lassen.

Auch in unsrer Periode sind die Endungen der Ortsnamen in großer Menge der Naturbeschaffenheit des Terrains entnommen. Da man die neuen Siedelungen erklärlicherweise gern am Wasser anlegte, so spielt dies bei der Namengebung eine bedeutende Rolle. Hierher gehören die Endungen -bach (-beck, -beke), -ach — aha = fließendes Wasser —, -born, -bronn (-brunn),[1] -bruch — d. h. Sumpf —, -au — d. h. Insel, Halbinsel, überhaupt Gelände am Wasser —, -furt, -brück. Zeigen uns diese Endungen die Ortschaften im Thal und am Wasser liegend, so deuten andre auf Ansiedelungen an den Abhängen der Berge hin, so -berg, -bürgel, -rain — d. h. Abhang —, -scheid — d. h. Wasserscheide, Grenzrücken —. Wieder andre Namen weisen auf den ungeheuren Waldreichtum des damaligen Deutschlands hin, doch tritt dies mehr noch in Flurbezeichnungen als in den Ortsnamen zu Tage. Es gibt eine Masse Synonyma für Wald, z. B. busch, forst, hecke, holz, horst, loh, strauch, strut. Kaum minder reich ist die Sprache an Ausdrücken für Sumpf (z. B. bruch, moor, moos, seifen u. ä.), ein Anzeichen, in welchem Grade damals das Wald- und Sumpfland noch überwog.

Diesen, ich möchte sagen physikalischen Ortsbenennungen stehen nun andre gegenüber, die die Stelle, der sie gelten, als eine bewohnte Niederlassung bezeichnen, und deshalb entschieden erst der Epoche der definitiven Ansiedelung ihren Ursprung verdanken. Hierher gehören schon die Orte auf -weg, insofern dies die Lage an einer Straße ausdrückt, sowie jene auf -feld und auf -wiese (-wese), insofern diese bleibenden Ackerbau und Weidewirtschaft voraussetzen; vor allem aber sind hier jene Endungen anzuführen, die auf die Thatsache der Ansiedelung selbst hinweisen, den Ort als neue Heimat kennzeichnen. So das fränkische -heim — d. i. Wohnsitz — und -hausen, das bairische -hofen, das alamannisch-sächsische -büren (-beuren) — von bûr = Wohnsitz —, das sächsische -büttel — von bodl = Haus —, das niederdeutsche -wik — von demselben Stamm wie das lateinische vicus —. Weiter zählt zu dieser Kategorie die große Zahl der auf -stedt benannten Orte — althochdeutsch stat = Stätte, Ort —, dessen Form im einzelnen dialektisch abweicht: bei den Franken begegnen uns Orte auf -statt (-stadt, -stätt), bei den Alamannen auf -stetten (-stedten, -städten), bei den Thüringern und Sachsen auf -stedt. Die Benennung -dorf besagt, daß sich in dem betreffenden Ort eine größere Schar von Ansiedlern niederließ — es liegt derselbe Stamm vor, wie im lateinischen turba —. Noch schärfer deutet

[1] Von diesen Endungen sind -bach und -born fränkisch, -ach und -bronn alamannisch-bairisch.

auf endgültige Festsetzung die warnische Endung -leben, da sie ja den Ort als léva, d. h. als von den Ahnen auf die Nachkommen übergehende Hinterlassenschaft, als Erbe charakterisiert.

Diesen beiden großen Gruppen von Ortsnamen, den physikalischen und den, sagen wir einmal Niederlassungsbezeichnungen, beginnt nun gegen Ende unsrer Periode eine dritte zur Seite zu treten, die vielleicht die interessanteste ist, insofern sie von der fortschreitenden Eroberung neuen Kulturbodens Zeugnis ablegt. Nachdem man bei der ersten Ansiedelung das verfügbare offene Land sowohl in den Flußthälern wie an den Berghängen in Beschlag genommen, war eine Befriedigung des bei der starken Volksvermehrung stets anhaltenden Bedürfnisses nach weiterem Land für den Getreidebau und die Viehweide fortan nur dadurch möglich, daß man in den Wald hineinrodete. Schon in der fränkischen Zeit beginnt die umfassende Ausrodung des germanischen Urwaldes, und hierin liegt vielleicht, wenigstens für die rechtsrheinischen Gebiete, die kulturhistorisch bedeutsamste That jener Epoche. Von dieser großartigen Rodung geben, abgesehen von der Entwickelung des Eigentumsrechts, [1]) wieder vor allem die Ortsnamen Kunde. — Zahllose Ortsnamen weisen direkt oder indirekt darauf hin, daß die neuen Siedelungen der Ausrodung des Waldes ihr Dasein verdanken. Vor allem gehören hierher die Namen mit der Endung -rode, [2]) wo also die Ortschaften einfach als Rodung charakterisiert werden. Allerdings ist dabei zu betonen, daß nur in den rheinischen Landen derartige Namen bis in unsre Zeit zurückreichen, während die überwiegende Masse solcher Ortsbenennungen, vor allem jene des inneren Deutschlands, erst einer etwas späteren Periode der Ortsgründung ihren Ursprung verdanken.

Die Rodung geschah teils mit der Axt, teils durch das Feuer, d. h. durch Aushauen oder Ausbrennen des Waldes. Auch das spiegelt sich in den Ortsnamen wieder. Neben jenen auf -schlag, -hau, -schnitt — d. h. ausgeschnittener Wald — stehen solche auf -brand, -schwand — von schwinden lassen, nämlich durch das Feuer —.

Mit dem Gesagten ist aber die historische Bedeutung der Ortsnamen noch keineswegs erschöpft, sie geben uns auch Auskunft über die Ansiedler selbst. Schon in den zusammengesetzten Ortsnamen, zu denen die bisher behandelten gehören, ist häufig der eine Bestandteil ein Personenname, und zwar ist das um so mehr der Fall, einer je jüngeren Schicht der Namengebung die betreffende Endung angehört. Während bei den bis in die Urzeit zurückreichenden Ortsbezeichnungen Personennamen so gut wie gar nicht vorkommen, werden sie allmählich immer häufiger; schon bei den Niederlassungsnamen sind sie vollkommen die Regel — so ist beispielsweise die Endung -hausen gewöhnlich mit Personennamen zusammengesetzt —, und zumal die nach der Rodung bezeichneten Orte sind ganz überwiegend nach Personen benannt. Außerdem gehen neben den zusammengesetzten Ortsnamen solche her, wo allein der Personenname zur Benennung des Ortes gebraucht ist, sei es, daß ohne weiteres der Dativ oder

[1]) S. 300.

[2]) Ueber die dialektischen Varianten siehe S. 291.

Genitiv [1]) eines Personennamens als Ortsname verwandt wird, sei es, daß an das Stammwort eine einfache Ableitungssilbe — -ing, -ingen, -idi, -ahi, -ich — geschlossen ist. Es fragt sich nun, was bedeuten jene Personennamen in den Ortsnamen, bezeichnen sie den Begründer oder den Eigentümer. Mit voller Gewißheit wird sich dies im einzelnen Fall nie entscheiden lassen, denn sicher ist ein Ort bald nach seinem ersten Erbauer, bald nach einem der folgenden Besitzer benannt, immerhin dürfte als Regel doch das erstere anzunehmen sein. Wenn ein Ort, ehe man an ihm eine Niederlassung errichtete, schon einen Namen besaß, dann ging dieser naturgemäß auch auf die neue Siedelung über; ein Anlaß, diese nach einer Person zu benennen, lag doch nur dann vor, wenn für den Platz, wo sie begründet wurde, ein Name noch nicht existierte. In einem solchen Falle mußte sich das Bedürfnis der Benennung aber, weil eben bisher jeder Name fehlte, auch sofort geltend machen, d. h. die Nachbarn bezeichneten die neue Ortschaft nach dem ersten Anbauer. Nun war freilich in jener Frühzeit ein Namenswechsel in keiner Weise ausgeschlossen, und es konnte sicher vorkommen, daß man jenen Ort später, wenn ein andrer dort siedelte, auch nach diesem benannte, und daß sich erst dieser spätere Name festsetzte, so daß der Ort nicht den Namen seines Begründers trug. In der Regel aber blieb in der fränkischen Zeit das Besitztum Generationen hindurch in derselben Familie. Bei dem großen Sinn der Germanen für Familienzusammenhang ist nicht anzunehmen, daß man in einem solchen Fall die Bezeichnung des Orts, die dieser früher nach einem Ahnherrn jener Familie erhalten, geändert hätte; es wird uns daher in der Regel eine mit einem Personennamen zusammengesetzte Ortsbezeichnung in der That besagen, von wem jener Ort zuerst begründet wurde.

Wenn ein Ort nach einer Person benannt ist, so kommt also darin sicher im allgemeinen zum Ausdruck, daß diese Person auf die Entstehung der Siedelung einen maßgebenden Einfluß ausgeübt hat. Aber daran ist doch nicht zu denken, daß alle jene nach Personen benannten Orte das Werk eines einzelnen wären. Letzteres ist ausnahmslos nur der Fall bei den Einzelhöfen. Die Dorfschaften dagegen entstanden in der fränkischen Zeit fast durchweg durch gemeinsame Ansiedelung mehrerer fränkischer Bauern. Auch eine solche Niederlassung konnte offenbar sehr gut nach *einem* ihrer Begründer benannt werden, wenn sich dieser durch amtliche Stellung oder durch persönliches Ansehen oder durch Alter einer besonderen Wertschätzung erfreute. Diese Art der Ortsgründung durch selbständiges gemeinsames Handeln freier Bauern blieb entschieden unsre ganze Periode hindurch die Regel, aber allerdings kam daneben auch noch eine andre Art der Ansiedelung auf. Nachdem im fränkischen Reich eine politisch

[1]) Arnold hält die genitivischen zur Ortsbenennung gebrauchten Personennamen für wesentlich jünger als alle andern Ortsnamen derselben d. h. der fränkischen Periode, meint, daß sich in ihnen einerseits eine schärfere Ausbildung des Eigentumsbegriffs kundthut, daß sie andrerseits eine vom Adel ausgehende Ortsgründung, also eine Herrenansiedelung, die von unfreien Leuten bewohnt ist, erkennen lassen. Mir scheint doch, daß er hier aus der bloßen Form der Ortsnamen allzuviel herauslesen will; jedenfalls bedarf die ganze Frage, ehe man Arnolds Annahmen adoptieren kann, noch eingehendster weiterer Untersuchung.

und wirtschaftlich außerordentlich mächtige Aristokratie emporgewachsen war, nahm diese auch an dem weiteren Ausbau des Landes wesentlichen Anteil: es entstanden jetzt neue Niederlassungen auch in der Weise, daß einer jener Vornehmen einen Teil seiner Leute an einer noch unbebauten Stelle ansiedelte. Neben das freie Bauerndorf trat so die Herrensiedelung, die von Unfreien und abhängigen Hintersassen bewohnt war. Natürlich trug sie dann in der Regel auch den Namen des Herrn, der sie begründet, gleichviel ob dieser in ihr wohnte oder nicht; bisweilen freilich wurde sie auch nach jenem benannt, der sie im Auftrage des Herrn angelegt. Insbesondre in jenen jüngeren Ortschaften, deren Namen schon auf die Ausrodung des Waldes hinweisen,[1]) und die in der That oft höher am Berge und näher am Walde liegen als die älteren Orte, hat man zweifellos sehr häufig Herrensiedelungen vor sich.

Schließlich beteiligte sich aber auch an der Ortsgründung noch ein dritter Faktor, die Kirche. Schon in unsrer Periode beginnt jene Entwickelung, vermöge deren die Kirche durch Verleihungen, Schenkungen und Stiftungen neben dem Königtum der größte Grundbesitzer des Reichs wurde. Wollte sie aber ihren ungeheuren Besitz wirklich wirtschaftlich verwerten, so mußte sie dafür sorgen, daß in ihm immer mehr Kulturland an Stelle von Waldland trat. Ebenso wie die Aristokratie verfügte die Kirche über eine Masse abhängiger Leute; es lag ihr daher nahe genug, daß sie diese auch in derselben Weise zur fortschreitenden Urbarmachung des Landes verwandte. Zum guten Teil lassen sich diese durch Initiative der Kirche angelegten Orte an ihren Namen sofort erkennen. Hierher gehören die Endungen -kirchen, -kappel, -münster, -zell. Natürlich sind alle derartigen Orte, da ja das Christentum in den germanischen Teilen des fränkischen Reichs erst allmählich und spät eindrang, verhältnismäßig junge Gründungen, und nur ein kleiner Teil von ihnen dürfte bis in unsre Periode zurückreichen.

So hoch man nun auch mit Recht die Bedeutung der Ansiedelung und Ortsgründung der fränkischen Zeit veranschlagen mag, so muß man sich doch andrerseits vor Ueberschätzung hüten: trotz jener umfangreichen Erbauung neuer Niederlassungen blieb noch immer Wald in Masse übrig; noch überwog jedenfalls der Wald über das Kulturland. Wohl boten die rechtsrheinischen Gebiete jetzt einen wesentlich andern Anblick dar, als in der Urzeit, aber es war doch erst der Anfang einer Entwickelung, die noch durch Jahrhunderte weitergehen sollte, ehe eine einigermaßen endgültige Verteilung zwischen bebautem und unbebautem Land herbeigeführt war. Wie überall so liegt auch hier das Verdienst der merowingischen Periode nicht darin, daß etwas Bleibendes und Abschließendes geschaffen, sondern darin, daß überhaupt ein tragfähiger Grundstein gelegt wurde, auf dem man nun in langsamer Arbeit ein zweckentsprechendes Gebäude errichten konnte.

---

[1]) S. 293.

Das Immobiliareigentum.

Die bloße Thatsache der definitiven Ansiedelung, so entscheidend sie auch in mehr als einer Hinsicht ist, genügt doch noch nicht, um einen wirklichen Einblick in den wirtschaftlichen Kulturzustand jener Zeit zu gewinnen; um ihn richtig zu beurteilen, ist von maßgebender Bedeutung das Verhältnis des einzelnen zum Grund und Boden. Sobald ein Volk überhaupt seßhaft geworden ist, bildet die Entwickelung des Immobiliareigentums den beherrschenden Mittelpunkt seiner Wirtschaftsgeschichte. Freilich es handelt sich hier um Dinge, die, ehe die Urkunden reichlicher zu fließen anfangen, außerordentlich schwer erkennbar sind, da naturgemäß die Nachrichten der Quellen ebenso spärlich sind, wie sie unbestimmt lauten. Selbst für die merowingische Zeit können nur einige wenige Thatsachen als vollkommen zweifellos und allgemein anerkannt gelten; um sie richtig zu verstehen und in Zusammenhang mit dem Vorher und Nachher zu bringen, muß uns auch hier die rechtshistorische Methode zu Hülfe kommen, nur daß wir erfreulicherweise nicht mehr so ausschließlich auf sie angewiesen sind, wie dies in der Urzeit der Fall war.[1])

Schon aus der Art der Ansiedelung folgt, daß die Eigentumsverhältnisse von vornherein wesentlich andre sein mußten, als in der Urzeit. Die Begründung fester Wohnsitze war jetzt nicht das Resultat einer langen Entwickelung, sondern ging der Eroberung unmittelbar zur Seite, wie sie ja auch das Hauptmotiv für diese Eroberung selbst darstellte. Dem entsprechend war ein jährlicher Wechsel der gesamten Ackerflur, wie etwa zu Cäsars Zeit,[2]) völlig undenkbar. Vielmehr ergibt sich aus allen Quellenzeugnissen zweifellos, daß sogleich mindestens bis zu einem gewissen Grade Individualeigentum am Grund und Boden bestand. Das kann als vollkommen sicher gelten, daß sofort mit der Ansiedelung selbst Haus und Hof in den definitiven Besitz der Familie übergingen, über den die Gesamtheit kein Verfügungsrecht mehr hatte. Fraglich ist nur, wie es sich mit den von dieser Familie in Anbau genommenen Feldern, d. h. dem zum Hof gehörigen Ackerland, verhielt: wurden auch sie wirkliches Privateigentum oder bildete das ganze eine Siedelung umgebende Ackerland einen gemeinsamen Besitz der Gesamtheit der Ansiedler? Diese Frage ist von den einzelnen Forschern sehr verschieden beantwortet worden. Für die Stellungnahme in dem einen oder andern Sinne scheinen mir zwei mehrfach geltend gemachte Gründe sofort auszuscheiden: man darf eine periodische Neuverteilung der Feldflur weder deshalb in Abrede stellen, weil die Quellen ganz von ihr schweigen, noch deshalb annehmen, weil sich später in manchen Gegenden sehr ähnliche ackerrechtliche Einrichtungen finden: letztere können sehr gut das Resultat späterer Entwickelung sein, während das Schweigen der gleichzeitigen Ueberlieferung offenbar gar nichts beweist.

In der Urzeit hatte, wie wir sahen,[3]) allerdings eine Entwickelung vom

---

[1]) Bd. 1, S. 266.
[2]) Bd. 1, S. 264.
[3]) Bd. 1, S. 266.

Gesamteigentum zum Privateigentum bereits eingesetzt, aber auch diese Thatsache führt uns nicht weiter: denn wir wissen weder, bis zu welchem Punkt diese Entwickelung im Moment der festen Ansiedelung gediehen war, noch wie weit sich hier der allgemeine wirtschaftliche Rückschritt geltend machte, den die Wanderungen notwendig mit sich bringen mußten.[1])

Dagegen scheint mir von entscheidender Bedeutung die spätere Verteilung des Grundes und Bodens. Die Ackerflur des Dorfes zerfällt später in eine kleine Zahl von Feldern; jedes Feld besteht aus einer größeren oder geringeren Anzahl von Anteilen (Kampen, Gewannen), die sich ihrerseits aus einer Menge gleichgroßer paralleler länglicher Ackerbeete zusammensetzen; zu jedem Hof gehört dann ein oder mehrere Ackerbeete in jedem solchen Gewann. Diese kunstvolle Gliederung kann unmöglich das Ergebnis bloßen Zufalls, sondern muß das Resultat bewußter Teilung sein. Daß nun eine derartige planmäßige Verteilung der Ackerflur schon bei der ersten Besitzergreifung stattgefunden, ist nach allem, was wir sonst von letzterer wissen, absolut undenkbar:[2]) selbst wenn man unsrer Auffassung, die erste Ansiedelung sei eine willkürliche gewesen, nicht zustimmen sollte, wird man doch sicher bei den Germanen nicht ein so hohes Niveau landwirtschaftlicher Technik voraussetzen, daß sie bei der Ansiedelung selbst schon eine derartig komplizierte Einteilung vorgenommen hätten. Es muß sonach allerdings, damit sich jene spätere Ackerverteilung entwickeln konnte, noch nach der Ansiedelung ein Wechsel der Felder stattgefunden haben. Ist nun ein solcher nur erklärlich bei der Annahme, daß auch jetzt ebenso wie in der Urzeit dem Privateigentum am Grund und Boden eine Zeit der Feldgemeinschaft und des Gesamteigentums der Dorfschaft vorausgegangen sei? Ich glaube doch nicht. Wir wiesen bereits darauf hin,[3]) wie die ganze Art der Ansiedelung es bedingte, daß sofort auch für den einzelnen feste Besitzverhältnisse entstanden. Gerade aber weil die Verteilung des Besitzes nicht in planmäßiger Weise erfolgt war, mußten sich in der Praxis bald allerlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten herausstellen: der eine hatte vielleicht keinen bequemen Zugang zu seinem Acker; jener besaß von sonnigem Boden mehr, dieser weniger, als er brauchte, und Aehnliches mehr. Wenn nun auch allmählich die Bedeutung der Einzelfamilie gestiegen war, so war doch immer noch das Ansehen der Gesamtheit der Dorfgenossen ein sehr beträchtliches geblieben, wenigstens in wirtschaftlicher Beziehung. Was lag da näher, als den Uebelständen, die die erste Verteilung des Bodens mit sich gebracht, abzuhelfen, indem man vermöge freier Uebereinkunft innerhalb der Gesamtheit der Dorfgemeinde eine mehr planmäßige Verteilung vornahm? Hing man doch damals sicher, da das Immobiliareigentum erst eine verhältnismäßig junge Erscheinung war, noch nicht mit derselben Liebe und Zähigkeit an seinem Acker wie in späteren Zeiten, war weit leichter geneigt, ihn mit einem an andrer Stelle gelegenen Landstück zu vertauschen. Natürlich änderte ein derartiger Austausch der Felder nichts an dem Umfang des Besitzes: wer mehr

[1]) Bd. 1, S. 356.
[2]) Vergl. S. 289.
[3]) S. 290.

besaß, bekam auch jetzt bei der rationelleren Einteilung der Dorfflur entsprechend mehr Ackerparzellen in den einzelnen Feldlagen, als der Aermere: daran, als seien die Anteile der einzelnen gleich groß gemacht worden, ist jetzt noch weniger zu denken, als bei der Ansiedelung selbst; soziale Unterschiede wurden, gleichviel, ob sie von jeher bestanden oder sich erst neuerdings entwickelt hatten, durch eine solche Neuverteilung des Ackerlandes zweifellos nicht berührt. Natürlich wird eine definitive, der damaligen Technik der Landwirtschaft entsprechende und angepaßte Verteilung des Bodens nicht mit einem Akte erzielt sein; es werden in der Regel, bis die später stabil gewordenen Besitzverhältnisse eingetreten sind, mehrere solche vertragsmäßigen Ausgleichungen und Regelungen stattgefunden haben. Wie oft und wann solche Felderwechsel — wenn diese Bezeichnung überhaupt hier anwendbar ist — erfolgten, bestimmte das Bedürfnis. Nichts zwingt uns zu der Annahme, es habe in fränkischer Zeit einen periodischen, sei es jährlichen, sei es mehrjährigen Wechsel der Feldfluren gegeben: nicht nur daß die Quellen nichts von ihm berichten, sondern ihre Angaben würden sich mit einem solchen nur sehr schwer und gezwungen vereinigen lassen. Noch weniger ist wahrscheinlich, daß nach der Ansiedelung jemals Gesamteigentum der Dorfschaft am Acker bestanden habe. Vielmehr verträgt sich, wie gezeigt, mit der Thatsache, daß die definitive Besitzverteilung erst das Resultat eines ein- oder mehrmaligen vertragsmäßigen Feldwechsels ist, sehr gut die Auffassung, daß die Ansiedelung selbst ein Privateigentum der Einzelfamilie an der von ihr bearbeiteten Feldflur zur unmittelbaren Folge hatte.

Nur muß man sich vor der Vorstellung hüten, als sei der Inhalt des damaligen Eigentumsrechts identisch gewesen etwa mit dem modernen oder dem römischen Eigentumsbegriff. Die Anschauung, daß die Gesellschaft aus einer Vielzahl ursprünglich selbständiger Individuen besteht, ist jener Frühzeit vollkommen fremd; ihr gilt vielmehr der einzelne stets nur als Teil einer größeren Gemeinschaft, dessen Rechte deshalb nur so weit gehen, wie die der Gesamtheit nicht verletzt werden. Das Eigentum ist daher nach germanischer Anschauung ein beschränktes: es ist gebunden durch die legitimen Ansprüche der Nachbarn. Es mußte das beim Grund und Boden naturgemäß viel schärfer zu Tage treten, als beim Mobiliarbesitz: auf die fahrende Habe, selbst auf das Hauswesen jemandes konnte kein Nachbar rechtliche Ansprüche erheben; dagegen mußte es für den Ackerbau und die Viehzucht eines Besitzers oft schwere Schädigung bedeuten, wenn sein Nachbar sein Verfügungsrecht über den Boden rücksichtslos einseitig ausnutzte. Es tritt uns demgemäß in der fränkischen Zeit in mannigfacher Weise dieses beschränkte Eigentumsrecht entgegen, vor allem in der Form, daß gesorgt wird, daß die Viehzucht, die ja ursprünglich den Mittelpunkt der ganzen Wirtschaft bildete,[1]) nicht durch den Ackerbau zu kurz komme. So ist nur verboten, das Vieh auf fremdem Acker, nicht aber auf fremder Wiese weiden zu lassen; wenn auch der Bauer Vieh, das er in seinem Getreide antrifft, pfänden darf, so muß er doch dessen Besitzer gegenüber für jede Beschädigung dieses Viehs Schadenersatz leisten. Selbst auf das nach der Ernte auf dem

[1]) Bd. 1, S. 268.

Felde etwa zurückgebliebene Getreide hat ursprünglich der Besitzer kein ausschließliches Anrecht: erst ein späteres Gesetz bedroht dessen Aneignung durch einen andern mit Strafe. Ebenso läßt sich noch erkennen, daß das Eigentum dort, wo es nicht wie beim Acker in der dem Gegenstand gewidmeten Arbeit eine moralische Stütze fand, nicht jede Verwertung durch einen Dritten ausschloß: noch im ribuarischen Gesetzbuch wird Holz- und Wilddiebstahl im Privatwald eines andern mit einer weit geringeren Strafe belegt, als sonstiger Diebstahl.

Vor allem aber unterschied sich der germanische Eigentumsbegriff dadurch bestimmt vom römischen, daß er keineswegs das unbedingte Recht der Uebertragbarkeit in sich faßte. Diese dem juristischen Denken zunächst befremdlich erscheinende Thatsache läßt sich bei Berücksichtigung des wirtschaftlichen Kulturstandes unschwer verstehen. Die Verfügungsfreiheit des einzelnen über seinen Besitz ging genau so weit, wie dies seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprach. Nun war anfangs Land in Fülle vorhanden; jeder konnte leicht so viel bekommen, wie er zur Erzeugung seines Unterhalts und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse brauchte und mit seiner Familie oder seinen Knechten zu bearbeiten vermochte. Ein Betrieb durch abhängige Leute bildete sich erst allmählich auf gallischem Boden; der Germane vermochte also mit dem Land, für dessen Bearbeitung sein Gesinde nicht ausreichte, wirtschaftlich überhaupt nichts anzufangen. Dem entsprechend hatte nur der Anbau, nicht der Boden Wert, besaß das Land nur Nutzungs-, nicht Verkaufswert. Dem Interesse des einzelnen war genügt, wenn er sein Land seinen Nachkommen hinterlassen konnte; das Recht, es einem andern zu übertragen, wäre für ihn ganz inhaltslos gewesen, denn es hatte ja niemand Lust, ihm etwas für Land zu zahlen, das er anderswo umsonst bekommen konnte. So erklärt es sich, daß das älteste fränkische Recht weder eine Veräußerung des Grundes und Bodens, noch einen Immobiliarprozeß oder eine Immobiliarexekution kennt.

Auch für das Immobiliarerbrecht ist derselbe Gesichtspunkt maßgebend. Wir sahen,[1]) daß ursprünglich nur die Söhne das Landgut des Vaters erbten, daß mangels von Söhnen das Gut an die Markgenossenschaft zurückfiel. Es hatten eben, solange das Land keinen Verkehrswert besaß, nur die Söhne ein Interesse daran, jenes Gut zu bekommen, denn alle sonstigen Verwandten hatten ja schon ihren eigenen Acker, konnten wohl meistens ein ihnen zufallendes weiteres Stück Land kaum verwerten.

Während so der Eigentümer unbedingte Verfügungsfreiheit über sein Land nicht bedurfte, da er doch in der Praxis keinen Nutzen von ihr gehabt hätte, hatten umgekehrt die Dorfgenossen ein begreifliches Interesse daran, daß eine Ackerflur ihres Dorfes nicht ohne weiteres an jeden Beliebigen übergehen konnte: denn sie konnten ja dadurch leicht einen Nachbar bekommen, der ihnen aus dem einen oder andern Grunde wenig behagte, und durch den in das friedliche Zusammenleben ein störendes und zu Hader Anlaß gebendes Element hineinkam. Es besaßen daher die Dorfgenossen ein Einspruchsrecht gegen

[1]) S. 276.

Niederlassung, d. h. jeder einzelne konnte durch seinen Widerspruch die Ansiedelung eines Fremden hindern, und zwar nicht nur, wenn dieser sich auf einem bisher unbebauten Grundstück ansiedeln wollte, sondern selbst dann, wenn er auf einem schon bestehenden Hofe im Einverständnis mit dessen Eigentümer seinen Wohnsitz aufzuschlagen beabsichtigte. Natürlich wurde es als unbillig empfunden, wenn durch dies Einspruchsrecht jemand vertrieben wurde, nachdem er sich mit Aufwendung von Arbeit und Geld ein neues Heimwesen geschaffen: deshalb war bestimmt, daß die Nachbarn ihren Einspruch binnen 12 Monaten geltend machen mußten, widrigenfalls die Ansiedelung als zu Recht erfolgt und als nicht mehr anfechtbar galt.

Dies älteste Eigentumsrecht erfuhr nun in fränkischer Zeit sehr wesentliche und tief einschneidende Aenderungen. Drei verschiedene Momente wirkten dahin zusammen, dem Eigentumsbegriff allmählich einen ganz andern Inhalt zu verleihen: das römische Recht, das Königtum, die Sonderstellung des Rodungslandes. Reichte auch die Aufteilung des bereits in Anbau genommenen oder doch dem Pflug ohne weiteres zugänglichen Landes für das erste Bedürfnis wohl aus, so mußte sich doch bald das Verlangen nach weiterem Ackerland geltend machen, einmal, weil sich die Bevölkerung fortdauernd stark vermehrte, sodann, weil der Wohlstand wuchs und dadurch jetzt einzelne Personen über eine Vielzahl von Arbeitskräften verfügten, die sie am besten doch immer mit Ackerbau beschäftigten. Die Möglichkeit, sich weiteres anbaufähiges Land zu verschaffen, lag darin, daß noch Unmassen von Wald vorhanden waren, die, von geringen Ausnahmen abgesehen, nicht einem einzelnen, sondern entweder der öffentlichen Gewalt, d. h. dem König, oder einer Gemeinde gehörten. Eben weil der Wald noch weit überwog, legte man wenig Wert darauf, ob hier und da ein Stück Wald von einer Familie in Beschlag genommen wurde, um es in Ackerland umzuwandeln. Dem entsprechend stand es jedem Dorfgenossen zu, sich, wenn er mehr Acker brauchte, solchen durch Ausrodung eines Stücks des Gemeindewaldes zu gewinnen. Bei den öffentlichen Wäldern scheint jedermann das Recht der Rodung besessen zu haben, nur daß er dann wohl, falls ihm nicht durch ein besonderes Privileg die Rodung ausdrücklich erlaubt war, für das gerodete Land an den Fiskus einen kleinen Zins zahlen mußte. Dieses Rottland nun — auch Neubruch, Beifang (lateinisch captura, comprehensio) genannt — stand rechtlich wesentlich freier als das alte Familiengut: es gehörte weder rechtlich noch räumlich zum Verbande der Dorfmark; der einzelne sah sich daher in seiner Verfügung über das Rottland nicht durch die Rücksicht auf seine Nachbarn beschränkt, so wenig wie diese an dem weiteren Schicksale des Rottlandes ein wesentliches Interesse hatten. Es entwickelte sich deshalb hier ein freieres Erbrecht; auch wenn keine Söhne vorhanden waren, fiel das Rottland doch nicht an die Markgenossenschaft, da diese ja mit ihm nichts zu thun hatte, sondern ging an entferntere Erben über. Ebenso mußte sich hier früh das Bedürfnis nach freier Veräußerung ausbilden.

Ganz ähnlich lagen die Dinge bei dem Königslande. Der König war, indem ihm alles herrenlose und fiskalische Land zufiel, der größte Grundbesitzer im Reiche geworden. Naturgemäß übertrug er oft genug durch besondere, meist

schriftliche Verleihung, Parzellen seines Besitzes an andre, sei es an seine Beamten, sei es an sonstige Personen, die sich speziellen Anspruch auf Dank, Belohnung und Auszeichnung erworben. Auch dies königliche Briefland stand außerhalb des Verbandes der Dorfgenossenschaft, und es mußten dem entsprechend hier die meisten Beschränkungen des vollen Eigentums in gleicher Weise fortfallen wie beim Rottland.

Doch hiermit noch nicht zufrieden, wußte das Königtum seinen Einfluß auch bei der Dorfgemeinde selbst geltend zu machen. Das Königtum war die oberste öffentliche Autorität im Reich: es leitete daraus das Recht ab, dem einzelnen dort, wo er sich in seinem wirtschaftlichen Vorwärtskommen durch entgegenstehende formale Rechtsansprüche andrer gehemmt sah, Hülfe zu bringen, indem es kraft seiner Vollgewalt jene hindernden Schranken niederriß. Auf dem Gebiete des Eigentumsrechts geschah dies vor allem nach zwei Richtungen hin: einmal indem das Königtum durch ein Privileg auch einem Fremden das Recht der Rodung im Gemeindewald einer Dorfschaft übertrug, sodann, indem Ansiedler, denen die Niederlassung in einer Gemeinde durch königliches Privileg erlaubt war, nicht mehr durch den Widerspruch der Nachbarn vertrieben werden konnten. So schuf in zweifacher Hinsicht die königliche Autorität Eigentum auch gegen den Willen derer, die sonst hierzu ihre Zustimmung geben mußten.

Fielen so allmählich von selbst manche der alten Schranken, die der germanische Eigentumsbegriff in sich enthielt, so lernte man gleichzeitig auf gallischem Boden einen Eigentumsbegriff von vollkommen anderm Typus kennen. Gewiß, daß in den letzten Zeiten des Kaiserreiches der theoretische Inhalt des römischen Eigentumsbegriffs in der Praxis sich vielfach verflüchtigt hatte. Aber wenn man das auch zugibt, so blieb doch immer noch gegenüber der germanischen Anschauung ein fast schrankenloser Individualismus übrig, der dem einzelnen erlaubte, mit seinem Besitz zu schalten und zu walten, wie er wollte. Nun saßen, wenigstens im eigentlichen Gallien, Germanen und Römer unmittelbar nebeneinander: wie war es da anders möglich, als daß auch bei den Germanen sich die Vorstellungen von den Rechten und Befugnissen, die das Immobiliareigentum mit sich brachte, immer mehr verschoben, die Verfügungsfreiheit des Besitzers in demselben Grade wuchs, wie die Einspruchsrechte der Nachbarn abnahmen? Zugleich lernte man im Großgrundbesitz einen Wirtschaftszustand kennen, in dem der Boden nicht bloß einen unmittelbaren Nutz- und Ertragswert, sondern auch einen hohen Verkehrswert besaß, sah man, wie auch der Besitz von Land, das der einzelne nicht mehr mit den ihm direkt gehörigen Arbeitskräften zu bearbeiten vermochte, doch wesentlich zur Erhöhung seines wirtschaftlichen Wohlstandes und Wohlbehagens beitragen konnte.

Das Ende der ganzen gekennzeichneten Entwickelung des Eigentumsbegriffs tritt darin direkt wahrnehmbar zu Tage, daß sich eine Veräußerung des Immobiliareigentums mit ihren weiteren Folgen des Immobiliarprozesses und des Immobiliarpfandrechtes herausbildete. Sie findet sich bei den Saliern bereits im siebenten Jahrhundert; sie begegnet uns schon im ribuarischen Gesetzbuch, und wir treffen sie dann in allen jüngeren Volksrechten. Die fränkische Form ist folgende. Nach Abschluß des Kaufvertrages begeben sich die Parteien auf das

betreffende Grundstück, wobei sie sechs Zeugen und drei bis zwölf Knaben mitnehmen; letztere werden, damit sie den Akt gut im Gedächtnis behalten, am Ohre gezupft und mit Ohrfeigen regaliert. Nun überreicht der Veräußerer dem Käufer einen Handschuh als Symbol der Gewere des Guts [1]) und übergibt ihm einen Baumzweig und ein Stück Rasen, um dadurch anzudeuten, wovon er ihm die Gewere überträgt — handelt es sich um den Verkauf eines Hauses, so läßt er jenen den Pfosten der Hausthür anfassen —; dann führt er ihn um die Grenzen des Guts herum; er selbst verläßt schließlich in feierlicher Weise seine Besitzung, indem er dem Käufer einen Halm (festuca) zuwirft. Dies ist die Auflassung (exfestucatio). Die Form dieser Auflassung ist nicht bei allen Stämmen dieselbe; so begegnet bei den Sachsen statt des Zuwerfens des Halms eine Verzichtserklärung, bei der die Finger der beiden Parteien eigentümlich gekrümmt gehalten werden: es ist das die Auflassung mit Finger und Zunge, während die fränkische Art später als Auflassung mit Halm und Mund bezeichnet wird.

Neben diese nationale Form der Immobiliarveräußerung tritt nun aber schon früh eine andre, die von den Römern übernommen wurde. Nach römischem Recht geschieht die Uebertragung des Eigentums von Grundstücken durch Uebergabe einer Urkunde (traditio cartae): wie überhaupt das römische Urkundenwesen überraschend schnell bei den Franken Eingang fand, so machten sie sich auch sehr bald diese römische Sitte zu eigen: schon das ribuarische Gesetzbuch kennt Immobiliarveräußerung vermöge einer Urkunde. Aber auch in diesem Punkt trat zu Tage, daß die Franken keineswegs einfach das fremde Recht kopierten, sondern es so mit ihrem Geist erfüllten, daß aus ihm doch etwas andres wurde, als es vorher gewesen. Bei den Franken und ebenso bei den innerdeutschen Stämmen genügt nicht, wie bei den Westgoten und Langobarden, die einfache Uebergabe der Besitzurkunde nach römischer Weise, sondern damit diese wirklich das Eigentum übertrug, mußte eine Symbolik hinzukommen, die dem germanischen Rechte entnommen war. Der Veräußerer brachte, falls die Uebergabe der Urkunde nicht auf dem betreffenden Grundstück selbst erfolgte, jene Symbole mit, die die Gewere bezeichneten — einen Zweig oder ein Stück Rasen —; das mit ihnen beschwerte Pergament wurde auf den Boden gelegt, von dem es der Veräußerer aufhob, um es dem Schreiber zu übergeben; von diesem empfing es der Käufer. Daran schloß sich auch hier die feierliche Verzichterklärung des bisherigen Eigentümers unter Ueberreichung des Halms. Das ribuarische Recht verlangte sogar, daß dieser ganze Akt vor Gericht stattfände; bei den übrigen Stämmen war dies nicht nötig.

Dieser ziemlich schwerfälligen Form der Eigentumsübertragung steht nun noch eine wesentlich einfachere gegenüber, die sich indes auf das Königsland beschränkt. Daß man bei ihm anders verfuhr, ist durchaus begreiflich: denn während es sich sonst bei Eigentumsveräußerung um eine Abmachung zwischen zwei Parteien handelte, war die Zuteilung von Königsland an einen Privatmann ein einseitiger Akt königlicher Gnade und war daher nicht in derselben Weise des Schutzes durch Vorschreibung bestimmter Formen bedürftig. Es ge-

[1]) Bd. 1, S. 320.

nügte deshalb hier die Zuſtellung eines königlichen Privilegs (praeceptum regis), um Eigentum zu verleihen; eine Auflaſſung war nicht erforderlich.

Sobald es möglich war, Eigentum am Grund und Boden an einen andern zu übertragen, mußte ſich auch ſofort das Bedürfnis geltend machen, dies Eigentum dem entziehen zu können, der es nur thatſächlich, aber ohne rechtliche Grundlage beſaß; mit andern Worten: gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung mußte ſich auch der Immobiliarprozeß entwickeln. In der That begegnet er ſchon im ſiebenten Jahrhundert, ſowie in ſämtlichen ſpäteren Volksrechten — nur dem ſaliſchen und ribuariſchen Geſetzbuch iſt er fremd —. Man kann klagen, daß jemand ein Grundſtück zu Unrecht beſitzt. Die Partei, die im Urteil unterliegt, iſt dann verbunden, vermöge feierlicher Auflaſſung zu Gunſten des obſiegenden Teils auf das ſtreitige Grundſtück zu verzichten.

Auch das Pfandrecht beginnt, wenigſtens in Gallien, ſchon im ſiebenten Jahrhundert ſich auch auf den Grundbeſitz zu erſtrecken. Der Schuldner überträgt dem Gläubiger die Gewere an dem betreffenden Gut, behält indes das Eigentum und hat auch die Befugnis, durch Zahlung der Schuld das verpfändete Gut wieder zu erlangen. Dies Löſungsrecht kann indes bei dem Pfandvertrage zeitlich beſchränkt werden, ſo daß dann, wenn jene Friſt nicht innegehalten wird, auch das Eigentum an der verpfändeten Liegenſchaft auf den Gläubiger übergeht.

Nur der Schlußſtein dieſer ganzen Entwickelung des Eigentums fehlt der merowingiſchen Zeit noch: die Zwangsvollſtreckung beſchränkt ſich auf die fahrende Habe des Verurteilten, kümmert ſich um deſſen Grundbeſitz noch nicht. Die Ausbildung der Immobiliarexekution gehört erſt der karolingiſchen Periode an.

Gewiß iſt dieſe Umformung des altgermaniſchen Immobiliareigentumsbegriffs in der Richtung unbeſchränkter Verfügungsfreiheit die juriſtiſch intereſſanteſte Seite der bodenrechtlichen Entwickelung des fränkiſchen Reichs; aber mit ihr ſind die tiefgreifenden Veränderungen, die jener Eigentumsbegriff erfuhr, noch keineswegs erſchöpft: praktiſch von faſt noch größerer Bedeutung iſt die Scheidung von Herrenhof und Zinsgut. Auch ſie iſt nur ein weiteres Reſultat jener bereits gekennzeichneten [1]) Entwickelung, die vermöge der Zunahme des Wohlſtandes und der ſteigenden ſozialen Differenzierung dem Grundbeſitz eine völlig andere wirtſchaftliche Bedeutung verlieh, als bisher. Wie bei den Römern, ſo vereinigten allmählich auch bei den Franken die politiſch und ſozial führenden Schichten in ihrer Hand einen umfangreichen Grundbeſitz; [2]) ſchon zur Zeit Chlothachars II. war es durchaus keine Seltenheit mehr, daß ein Vornehmer in mehreren Grafſchaften Güter beſaß. Nun war man bei den Germanen in der Technik der Landwirtſchaft noch allzuweit zurück, um ſelbſt dann, wenn jener Beſitz räumlich zuſammenlag, eine einheitliche Bewirtſchaftung wie auf den großen römiſchen Latifundien einzuführen; auch hatte man, um dies thun zu können, nicht genug unfreie Arbeitskräfte zu ſeiner Verfügung. Der Eigentümer begnügte ſich daher, einen kleinen Teil ſeines Beſitzes ſelbſt zu bewirtſchaften;

[1]) S. 301.

[2]) Vergl. im nächſten Abſchnitt.

das übrige ihm gehörige Land wurde von Leuten, die mehr oder weniger von ihm abhängig waren,[1]) in bäuerlicher Kleinwirtschaft bearbeitet. Eine derartige Praxis entwickelte sich um so rascher, als doch auch noch im römischen Gallien neben dem wirklichen Latifundienbetrieb Domänen existierten, die von abhängigen Kleinbauern bewirtschaftet wurden und so für die germanische Aristokratie ein Vorbild abgeben konnten. Nahm auch der Herrenhof, das Salgut (terra salica, mansus dominicus, mansus indominicatus) rechtlich keine Sonderstellung ein, so spielte er doch in der Praxis eine ganz andre Rolle als die Pachtfarm (mansus vestitus; je nachdem sie von Freien oder Halbfreien oder Knechten bebaut wurde: mansus ingenuilis, litilis oder servilis genannt). Dazu kam noch, daß dieser Herrenhof wenigstens in der Regel zusammenfiel mit dem von alters her in Händen derselben Familie befindlichen Erbgut, dem Alod.[2]) Immer mehr erschien ein solcher Herrenhof, zu dem eine mehr oder minder große Zahl von Farmen gehörte, als etwas ganz andres, Vollwertigeres als das Anwesen des einfachen Bauern. Freilich erst sehr allmählich setzte sich dieser soziale Unterschied auch in einen äußerlich greifbaren um, indem der Herrenhof auch dort, wo er nicht auf Rottland lag — was ja häufig genug der Fall war, indem die Rodungen vor allem das Werk des Großbesitzes waren[3]) —, aus dem Verband der Dorfschaft ausschied: in unsrer Periode ist dies Endergebnis der Sonderung von Herrenhof und Bauerngut allem Anschein nach noch nicht erreicht worden.

Natürlich war diese Entwickelung nicht in allen Teilen des Reiches die gleiche. Ihr eigentlicher Boden ist das römische Gallien, doch auch in den Rheinlanden fand sie in mehr oder minder größerem Maße statt. Im inneren Deutschland dagegen und zumal im Gebirge kam es weit weniger zu einer derartigen Zusammenfassung des Grundbesitzes in wenigen Händen; hier überwog nach wie vor der Kleinbesitz. Wohl aber lagen auch in gewissen Gebieten außerhalb des fränkischen Reiches die Verhältnisse für die Entstehung größerer Besitzungen günstig: dort, wo es, wie bei den Sachsen, einen politisch an der Spitze stehenden Adel gab, bildete sich neben den bäuerlichen Kleinwirtschaften auch ein adeliger Großbesitz mit Herrenhöfen und Pächterfarmen.

Aus dem, was soeben über die Art der Entstehung eines germanischen Großgrundbesitzes bemerkt ist, ergibt sich von selbst, in welchen Schichten der Nation wir die Inhaber dieser großen Güter zu suchen haben. Es sind einmal jene Kreise, die dem Königtum ihre Machtstellung verdankten: die königlichen Beamten, Gefolgsleute und Günstlinge; sodann — dort, wo er die Stürme der Wanderungen überdauert hat — der alte Adel; zu beiden Faktoren gesellt sich dann als dritte wirtschaftliche Autorität die Kirche, die rasch genug links wie rechts vom Rhein einer der ersten Großgrundbesitzer des Reiches wird.

Der Großbesitz war natürlich an Umfang ungemein verschieden; aber auch

---

[1]) Ueber ihre rechtliche Stellung und überhaupt über die Einzelheiten dieser Abhängigkeitsverhältnisse siehe den nächsten Abschnitt.

[2]) Alod bedeutet ursprünglich wahrscheinlich Ganzgut, Vollgut.

[3]) S. 295.

für den bäuerlichen Kleinbesitz gab es kein einheitliches Normalmaß. Einerseits war die eigentumsrechtliche Einheit, die Hufe, keineswegs in allen Teilen des Reiches gleich groß; andrerseits umfaßte zwar in der Regel der Bauernhof eine solche Einheit, doch kamen auch oft genug Ausnahmen von diesem Princip vor. Dagegen stellte sich, sobald das Eigentum auch veräußerungsfähig geworden war, das Bedürfnis nach einem Ackermaß heraus: ein solches bildete der römische Morgen (bonnarius), der ungefähr 91 Ar enthält. Er zerfiel in vier Tagwerke (jurnales); ein solches Tagwerk entspricht in Grobem dem, was ein Mann in einem Tage bearbeiten kann.

Weit fort hatte schließlich die Entwickelung des Grundeigentums in der fränkischen Zeit von dem ursprünglichen Ausgangspunkte geführt, aber die Vorstellung wäre doch vollkommen unrichtig, als wäre nun jener nicht mehr zu erkennen gewesen. Noch immer bildete der in wirklichem Individualeigentum befindliche Boden, auch wenn man vom Walde ganz absieht, nur einen, wahrscheinlich wohl nur den kleineren Teil des Landes. Im wesentlichen hatte sich doch diese ganze Entwickelung auf das Gehöft und das durch Umzäunung abgegrenzte Ackerfeld beschränkt, dies wenigstens dort, wo die Ansiedelung in Dörfern, nicht in Einzelhöfen erfolgt war. Daneben aber gab es noch einen umfangreichen Besitz der Dorfschaft als solcher, zu dem insbesondere die Weidegründe, die Waldungen,[1]) die Gewässer gehörten. Es ist das die Dorfmark, die gemeine Mark,[2]) die deshalb im Lateinischen auch geradezu „Gemeinheit" (commune) genannt wird. An ihr hat der einzelne Dorfgenosse kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht — commune bezeichnet nicht nur die Mark selbst, sondern auch das Recht des einzelnen an der Mark —: er kann im Gemeindewald für seinen Bedarf Holz fällen[3]) — ja Bäume, die er mit seinem Handzeichen versehen, dürfen ein Jahr lang von keinem andern angetastet werden —, kann im Wald auf die Jagd gehen, in den Gewässern Fische fangen, kann vor allem sein Vieh in der Dorfmark weiden lassen. Der reiche Mann, der einen großen Viehstand besaß, hielt sich wohl einen eigenen Hirten, der dann für sich die Tiere seines Herrn zur Weide trieb; der kleine Bauer dagegen benutzte nicht nur mit den Nachbarn dieselben Weidegründe, sondern vereinigte auch sein Vieh mit dem ihren zu einer Herde, die dem Dorfhirten unterstellt war.

Gewiß handelt es sich bei diesen Nutzungsrechten an der gemeinen Mark um aus der Urzeit übernommene Gewohnheiten;[4]) aber daran, daß sich diese so

[1]) Schon in merowingischer Zeit sind Privatwaldungen zweifellos bezeugt, doch kann es sich bei ihnen möglicherweise um Einzelhöfe handeln: daß bei diesen auch Waldungen und Wiesen schon von der Ansiedelung an nur einem, nicht einer Mehrzahl räumlich nahewohnender Besitzer gehörten, dürfte von niemand ernstlich angefochten werden.

[2]) Marcha (lateinisch margo) bedeutet ursprünglich Grenzlinie, dann das abgegrenzte Gebiet (nämlich der Dorfgemeinde).

[3]) Wie feste Wurzeln dies Recht der Waldnutzung im germanischen Bewußtsein geschlagen, zeigt am besten die Bestimmung des burgundischen Rechts, daß jeder, der bei der Landteilung keine Waldparzelle erhalten, befugt sein solle, für seinen Bedarf auch im Wald eines andern Bäume zu fällen.

[4]) Vergl. Bd. 1, S. 267.

ungeändert erhielten, hatte doch auch der Umstand wesentlichen Anteil, daß sich im römischen Gallien allmählich sehr ähnliche Einrichtungen entwickelt hatten: auch hier gab es am Schluß der Kaiserzeit Waldungen und Weiden, die im gemeinsamen Besitz einer Weidegenossenschaft waren; die Vorbedingung für die Mitgliedschaft einer solchen Genossenschaft war dann der Besitz eines Grundstückes an dem betreffenden Ort. Dies ebenso wie heimischer Brauch wirkte zusammen, daß man auch noch in fränkischer Zeit das Privateigentum am Acker und das Nutzungsrecht an der Dorfmark keineswegs als zwei vollkommen heterogene Sachen empfand, sondern im Gegenteil nach wie vor beides begrifflich zu einer Einheit zusammenfaßte, der Hufe (mansus): diese ist also noch immer ein nicht materielles, sondern mehr ideelles Maß, ein eigentümliches Gemisch von Eigentums- und Forderungsrechten, die der einzelne am Grund und Boden besitzt.

Ackerbau.

Der Hauptinhalt der eigentumsrechtlichen Entwickelung der merowingischen Zeit war eine immer schärfere Betonung der ungehinderten Verfügungsfreiheit des Individuums über den Grund und Boden: jene Entwickelung ist daher nur verständlich unter der Voraussetzung, daß der einzelne mit dem ihm gehörigen Land in wirklich feste und innige Verbindung getreten war: eine solche aber war nur beim Ackerbau möglich. So läßt schon die Geschichte des Immobiliarrechtes darauf schließen, daß dem Ackerbau immer steigende Bedeutung zukam. Dasselbe wird uns durch andre Thatsachen bestätigt: es kann kein Zweifel darüber sein, daß der Ackerbau unter der produktiven Arbeit jener Periode wenn auch nicht direkt die erste Stelle einnimmt, so doch jetzt mit der Viehzucht gleiche Wichtigkeit besitzt.

Wir erinnern uns,[1]) wie unendlich roh die Technik des einheimischen germanischen Ackerbaus der Urzeit war. Jetzt lernten die Germanen auf dem einst römischen Boden eine hoch entwickelte Landwirtschaft kennen; dabei war es von hoher Bedeutung, daß, abgesehen von den äußersten Grenzgebieten, die römische Kultur neben der germanischen fortbestand, so daß der germanische Bauer fortwährend neben sich römische Wirtschaftsweise sah: wäre es ihm vielleicht unmöglich gewesen, sich binnen kurzer Frist die Vorteile der vorgeschrittenen Technik zu nutze zu machen, so mußte er dagegen im Laufe der Generationen unwillkürlich und unbewußt von seinen römischen Nachbarn unendlich viel lernen. In demselben Sinne wirkte es später, daß die Kirche, weil ganz auf römischer Grundlage erwachsen, ihren Grundbesitz nach römischer Weise bewirtschaftete: es übte so die römische Technik auf die Germanen vermittelst der Kirche noch zu einer Zeit ihren Einfluß aus, wo sich im übrigen der ursprüngliche Unterschied römischer und barbarischer Lebensweise schon längst verwischt hatte. In der That verdanken die Germanen der römischen Landwirtschaft außerordentlich viel. Das beweisen am überzeugendsten die Namen. Unsre Gemüse — z. B. Kohl (caulis) —, unsre Küchenkräuter, unsre Gewürze tragen lateinische Bezeich-

[1]) Bd. 1, S. 268.

nungen; ebenso sind die Benennungen der Blumen — z. B. Lilie (lilium), Rose (rosa), Veilchen (viola) — und des Obstes — z. B. Birne (pirum), Kirsche (cerasum), Pflaume (prunum) — dem Lateinischen entnommen; eine Reihe landwirtschaftlicher Geräte sind aus dem Lateinischen benannt; die landwirtschaftliche Technik ist reich an lateinischen Lehnwörtern. Man wird kaum zuviel sagen, wenn man behauptet, daß die ganze feinere Landwirtschaft auf römischen Einfluß zurückgeht.

Aber diese Aneignung der Errungenschaften römischer Wirtschaft erfolgte keineswegs rasch und mit einem Schlage, sondern war das Werk vieler Generationen. Es ist dieselbe Erscheinung, die uns schon beim Hausbau [1]) begegnet ist: die späteren Zustände machen es zu zweifelloser Gewißheit, daß der Germane sich gegen die ihm jetzt räumlich nahegebrachte römische Art weder ablehnend noch unempfänglich zeigte, aber von einer direkten Ausbreitung römischer Sitte auf das Leben des Germanen ist doch in merowingischer Zeit noch nichts zu gewahren. Deuten die späteren Benennungen auf weitgehenden Einfluß römischer Technik, und muß, dies zugegeben, mindestens der Anfang derartiger Einwirkungen entschieden in unsre Periode gesetzt werden, so zeigen uns dem gegenüber die Nachrichten der Quellen in fränkischer Zeit die Landwirtschaft der Germanen nur an der Peripherie von römischer Art und Weise durchsetzt. Diese beiden Thatsachen stehen doch nicht in wirklichem Widerspruch: jene Kulturarbeit war eben eine so langsame, unmerkliche, unbewußte, daß es Jahrhunderte dauerte, bis der heimische Brauch sich soweit geändert hatte, daß dies auch äußerlich sichtbar wurde und sich im Recht bemerklich machte. Es fand hier gewissermaßen eine Unterminierung statt, die sich daher dem Auge des gleichzeitigen Beobachters völlig entzieht, während jener, der die späteren Zustände kennt, auf die Existenz und den Verlauf dieser unterirdischen Bewegung aus ihren Ergebnissen schließen kann.

Noch immer war die Landwirtschaft des Germanen sehr primitiv und unbeholfen. Von planmäßiger Einteilung des Feldes in Schläge für verschiedenartigen Anbau war sicher noch nicht die Rede; in wohl mehr zufälligem als regelmäßigem Wechsel wurde der Acker das eine Jahr mit Getreide bebaut, blieb ein andermal brach liegen. Nur darin bestand ein wesentlicher Fortschritt gegen die Urzeit, daß jetzt das einmal vom Pflug durchzogene Land im allgemeinen dauernd dem Anbau gewonnen war. Freilich kamen hiervon noch Ausnahmen vor: es wurde wohl ein Stück Wald niedergebrannt und mit Getreide bestellt, um nach einigen Jahren wieder aufgegeben und dem Baumwuchs überlassen zu werden. Aber das änderte doch an der Thatsache nichts, daß fortan der Regel nach das einmal in Anbau genommene Land definitiv dem Ackerbau erhalten blieb.

Die Bestellung des Ackers erfolgte in einfachster Form. Die Zahl der landwirtschaftlichen Geräte war sehr gering; es begegnen uns nur der Pflug, die Egge und zweirädrige Karren; vereinzelt finden sich daneben auch vierrädrige

[1]) S. 247.

Lastwagen. Düngung kommt zwar vor, bildet aber sicher noch nicht die Regel, sondern die Ausnahme: sie wird insbesondere auf den Gütern der Großen stattgefunden haben, wo man schneller den Römern allerlei absah.

Gebaut wurde natürlich in erster Linie Getreide, daneben indes auch Hülsenfrüchte, wie Bohnen, Erbsen, Linsen und Wurzelgewächse. Auch der Flachsbau, der im römischen Gallien eine große Rolle spielte, dauerte sicher nach der germanischen Invasion fort.

Die Verarbeitung des Getreides zu Mehl geschah in der Handmühle, Quirn genannt — das Wort findet sich in Ortsnamen zahlreich wieder als Quirn-, Quern-, Kirn-, Kern- u. s. w. —, wo es zwischen zwei Steinen zerrieben wurde. Diese Mühlen wurden meist durch Menschen, vor allem durch unfreie Knechte gedreht; erst allmählich wurde es häufiger, sie durch Tiere — Pferde oder Esel — in Bewegung zu setzen. Im römischen Gallien gab es bereits Wassermühlen, aber sie drangen doch erst ziemlich spät auch in die rechtsrheinischen Lande vor: frühestens geschah dies im Ausgang der Merowingerzeit. Selbst im fränkischen Gallien scheinen sie noch im sechsten Jahrhundert sehr selten gewesen zu sein. Ihr Aufkommen wurde dann freilich auch rechtlich von Bedeutung: denn eine Wassermühle war etwas so Kostbares, daß einerseits ein einzelner sie nur ausnahmsweise gründen konnte, andrerseits es dringend nötig erschien, die zu ihrem Betrieb erforderliche Wasserzufuhr sicherzustellen: die Mühlen entwickelten sich demgemäß zu einer Art öffentlich-rechtlicher Anstalten, zu deren Schutz eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen erlassen wurden.

Neben dem Ackerbau nimmt der Gartenbau eine sehr untergeordnete Stellung ein. Er ist entschieden ein Ergebnis römischen Einflusses: die älteste Fassung des salischen Gesetzbuches kennt Gärten noch nicht; in den späteren Redaktionen kommen sie vor. Natürlich werden wir uns die Gärten der fränkischen Zeit außerordentlich einfach vorzustellen haben: es sind wohl nur Anpflanzungen von ein paar Obstbäumen, in denen auch Gemüse gezogen wird.

Noch entschiedener rein römisch ist der Weinbau. Die Rebe war unter den Römern in Gallien wie am Rhein heimisch geworden; ihre Kultur hörte auch in der fränkischen Zeit nicht auf, drang sogar an der Mosel, sowie auch am Rhein und an der Donau noch weiter vor. Freilich verstand sich der Germane selbst noch nicht auf den Weinbau, er überließ ihn daher unfreien römischen Knechten: daß er indes sehr wohl die Bedeutung des Weinbaus zu schätzen wußte, trat darin zu Tage, daß er den Geldwert jener Winzer höher bemaß, als den gewöhnlicher Knechte.

Viehzucht.

Hatte sich auch gegenüber der Urzeit das Verhältnis von Ackerbau und Viehzucht wesentlich verschoben, so spielte doch noch immer, wie das bei dem Gesamtniveau der damaligen Kultur ganz selbstverständlich ist, die Viehzucht eine sehr bedeutende Rolle. Die Volksrechte zeigen uns fast auf jeder Seite, wie man auf den Besitz von Vieh hohen Wert legt. Man darf sich den Viehstand des fränkischen Bauern keineswegs sehr niedrig vorstellen: im ribuarischen Recht gilt als Normalherde 1 Hengst mit 12 Stuten, 1 Stier mit 12 Kühen, 1 Eber

mit 6 Sauen; in einer Formel wird als Wittum, das der Bräutigam der Braut aussetzt, angenommen 1 Hengst und 12 Stuten, 1 Stier und 12 Kühe, 90 Schweine, 60 Schafe, 100 Ziegen; das salische Recht kennt Herden eines Besitzers von 12 Pferden, 25 Rindern, 50 Schweinen, 50 Schafen.

Besonders geschätzt war natürlich das Pferd und das Rind. Die Pferdezucht blühte insbesondere in Sachsen und Thüringen, die Rindviehzucht in Alamannien. Das Schaf kommt vor allem im Norden vor; die Schweinezucht wurde in den rechtsrheinischen Gebieten durch die ausgedehnten Eichenwaldungen begünstigt; wie wichtig gerade die Schweinezucht war, zeigen die ziemlich detaillierten gesetzlichen Bestimmungen, die den Schutz der Schweine zum Ziel haben.

Ein Hauptzweck der Viehzucht war die Gewinnung von Fleisch zur Nahrung. Andrerseits benützte man die Milch; verstand man doch schon längst,[1]) sie zu Butter und Käse zu verarbeiten. Eine Käsebereitung in größerem Umfange aber fand damals doch noch nicht statt: die eigentliche Käseindustrie haben die Germanen erst von den Römern überkommen, wie sich schon darin zeigt, daß Butter (butyrum) und Käse (caseus) selbst lateinische Lehnworte sind. Industriell verwertet wurde nur das Schaf, indem es Wolle zu Kleidern lieferte.

Neben den vierfüßigen Tieren trieb sich im Bauernhof der fränkischen Zeit allerlei Geflügel herum: Hühner, Gänse und Enten, Kraniche und Schwäne. Auch die Bienenzucht war dem Germanen nicht mehr fremd: die Bienen waren teils unter dem Dach der Haushalle, teils in besonderen Ständen untergebracht.

Industrie.

Mit dem Getreide, das der Bauer von seinem Acker erntete, mit dem Fleisch, der Milch, der Wolle, die ihm sein Vieh brachte, war ein guter Teil seiner Bedürfnisse gedeckt. Für einen Kulturzustand des beginnenden Ackerbaus ist ja eben das charakteristisch, daß jeder noch bei weitem die Hauptmasse seines Bedarfs in seinem Haushalte produziert und ebenso die überwiegende Menge seiner Produktion auch selbst konsumiert. Sicher gewann in fränkischer Zeit der gemeine Mann durch seine Arbeit dem Boden nicht viel größeren Ertrag ab, als er für seinen Unterhalt direkt bedurfte: dazu fehlte es ihm schon an Arbeitskräften. Der Wohlhabende war allerdings in andrer Lage: er konnte entschieden auf seinen Gütern auch eine Ueberschußproduktion betreiben, und darüber, daß hier thatsächlich oft größere Erträge erzielt wurden, als der Großgrundbesitzer in seiner und seiner Leute Wirtschaft direkt verzehren konnte, kann kein Zweifel sein. Aber selbst wo eine solche Produktion über das Maß des unbedingt Notwendigen hinaus stattfand, war sie doch wenig planmäßig und geregelt. Eine rationelle Arbeitsteilung gab es noch nicht. Wohl hatten sich auf den größeren Gütern aus der Praxis heraus gewisse Spezialbetriebszweige entwickelt: man traf dort Hirten, Winzer, Reitknechte, Kutscher: das war aber auch alles. Von einer berufsmäßigen Abgrenzung der Beschäftigungen, wie etwa in den letzten Jahrhunderten des Kaiserreiches, kann in fränkischer Zeit nicht die Rede sein.

[1]) Bd. 1, S. 269.

So sehr nun aber auch eine sachgemäße Scheidung der Produktion und Konsumtion, sowie der einzelnen Arten der Produktion selbst noch mangelte, so richtig es ist, daß im Grunde die Familie ihren Bedarf selbst erzeugte, so muß man sich doch vor dem Irrwahn hüten, als seien gar keine Durchbrechungen dieser Haushaltswirtschaft vorgekommen: es gab bereits ein Handwerk und eine Industrie, wenn auch nur in den ersten Anfängen.

Die Ausbildung eines Handwerks verstand sich in gewissem Grade von selbst. Wenn jemand in der Anfertigung von Geräten besonders geschickt war, so war es doch naturgemäß, daß er nicht bloß für den eigenen Haushalt, sondern auch für seine Nachbarn arbeitete, was diese bedurften; durch die häufigere Uebung mußte sich umgekehrt wieder seine Gewandtheit steigern, bis ihm dann diese immer mehr Aufträge verschaffte. Auf solche Weise entwickelte sich ein handwerksmäßiger Betrieb vor allem in dem, was damals jedermann gebrauchte, in Thonwaren und Waffen. Sobald aber erst ein Handwerk da war, mußte sich seine volkswirtschaftliche Bedeutung rasch steigern, da sich bald durch Ueberlieferung eine Technik herausbildete, durch die der mit ihr vertraute dem gewöhnlichen Mann überlegen war. So kennt bereits das salische Gesetzbuch für Handwerker ein höheres Wergeld als für andre Leute desselben Standes; insbesondere standen die Waffen- und Goldschmiede in hohem Ansehen. Das Gewerbe des Goldschmiedes wurde selbst von vornehmen Leuten ausgeübt; so erwarb sich am Hofe Chlothachars II. und Dagoberts I. der Bischof Eligius von Noyon durch seine Gold- und Silberarbeiten hohen Ruhm. Gerade in der Metallindustrie entwickelte sich zuerst auch eine wirklich nationale Technik. Schon im fünften Jahrhundert finden wir in den Donaulanden germanische Goldschmiede, die für die Rugierkönigin Schmucksachen anfertigen, und von dieser in Haft gehalten werden, damit man stets ihrer Dienste sicher ist. Bei den Vandalen, den Langobarden, den Baiern gab es Waffenschmiede, deren Kunst weithin berühmt war. Die Zierstücke aus merowingischen Gräbern, insbesondere die Gewandnadeln und Schmuckscheiben, zeigen einen völlig eigenartigen künstlerischen Typus,[1]) und auch sonst lassen die merowingischen Metallgeräte auf eine hochstehende Technik schließen.

Hinter der Metallarbeit waren die anderen Gewerbe wesentlich zurückgeblieben. Außer den Schmieden werden in den Rechtsquellen noch Schreiner, Töpfer, Weber erwähnt: auch bei ihnen liegt entschieden schon eine berufsmäßige Thätigkeit vor.

Von eigentlicher Industrie hat wohl nur die Weberei stellenweise einen nationalen Ursprung gehabt. So vor allem in Friesland, wo die durch die großen Schafherden erleichterte Produktion und die günstige Handelsgelegenheit auf den See- und Flußwegen zusammenwirkten, um schon früh eine Industrie größeren Stils, die bereits für den Export arbeitete, ins Leben zu rufen. Doch handelte es sich in der Weberei daneben auch in bedeutendem Umfange um Fortdauer römischer Tradition: bestanden doch an einer Reihe von Orten des römischen Galliens, wie in Trier, Reims, Metz, große Webefabriken, die sicher

[1]) Siehe unten Abschnitt 9.

zum guten Teil den Untergang der Römerherrschaft überdauerten. Römischer Einfluß machte sich auch in der Töpferei geltend — ist doch schon die dialektische Bezeichnung Euler für Töpfer ein lateinisches Lehnwort (ollarius) —. Namentlich in Süddeutschland gab es zahlreiche römische Töpfereien von zum Teil bedeutendem Umfang: aus der in Westerndorf kennen wir 61 Handwerker. Unter ihnen befinden sich 9 germanische Namen. Schon dies zeigt, daß sich die Germanen frühzeitig mit dieser römischen Industrie vertraut machten, und daß sich hier eine Tradition bildete, die stark genug war, um sich trotz des politischen Zusammenbruchs des Römertums zu behaupten. Eine so große Rolle indes auch das römische Element spielte, ganz fehlte hier doch auch die einheimische Ueberlieferung nicht: erinnern doch die Formen der Thongefäße zum guten Teil an ältere germanische Vorbilder: [1]) es ist daher anzunehmen, daß in der fränkischen Töpferei ebenso wie in der Weberei römische und germanische Einwirkungen zusammenfließen.

Handel.

Der Handel pflegt sich häufig früher zu entwickeln als Handwerk und Industrie: man findet an Geräten und Schmucksachen Gefallen, weiß sie zu gebrauchen und zu benutzen schon zu einer Zeit, wo man noch nicht versteht sie selbst anzufertigen. So trafen wir schon in der Urzeit [2]) einen relativ gar nicht unbeträchtlichen Handel. Rechnen wir nun hinzu den lebhaften Verkehr im römischen Gallien, [3]) so kann es uns nicht wunder nehmen, daß wir auch im merowingischen Reich trotz des wenig hohen Niveaus der gesamten wirtschaftlichen Kultur einen wirklichen Handel finden. Es gibt eine Reihe von Orten, wo regelmäßige Märkte abgehalten werden, so vor allem Arles, Marseille, S. Denis; dann Köln, Mainz, Worms, Lorch u. a. m. Es strömten hier Kaufleute zum Teil aus großer Ferne zusammen. Die Handelsbeziehungen Galliens mit Rom und Byzanz, mit Spanien und England, mit dem Orient wurden durch die germanische Invasion keineswegs unterbrochen. Als Handelsweg dienten neben dem Meer vor allem die Flüsse: Mosel, Rhein, Donau sind die Hauptstraßen, die der Handel von Gallien nach Innerdeutschland benutzte. Im früher römischen Gebiet kamen neben den Flüssen natürlich auch die Römerstraßen in Betracht; ja es wird in merowingischer Zeit bereits mit dem Ausbau eines selbständigen neuen Straßennetzes der Anfang gemacht.

Am weitesten vorgeschritten war man im eigentlichen Gallien: dort kannte man auch in fränkischer Zeit geregelte Transporteinrichtungen, erhob dafür andrerseits Abgaben von den Märkten und auf den Straßen.

Entsprechend der Thatsache, daß die Germanen anfangs durchaus der empfangende Teil waren, waren die Träger des Handels und Verkehrs zunächst Nichtgermanen: Römer, Byzantiner, Juden wußten sich des kaufmännischen Geschäfts zu bemächtigen. Bald genug aber beteiligten sich die Germanen hier

---

[1]) Siehe S. 255.
[2]) Bd. I, S. 270.
[3]) S. 4.

auch aktiv: bald durchzogen auch fränkische und sächsische Kaufleute das Land, erschienen auf den großen internationalen Märkten.

Es war die naturgemäße Folge des gegenseitigen Kulturzustandes, daß im römisch-germanischen Handel der Import römischer Waren überwog. Man bezog anfangs, was über des Lebens Notdurft hinausging, aus der Fremde: nicht nur Gold- und Schmucksachen, sondern auch die feineren Geräte und Werkzeuge, die besseren Kleidungsstoffe wurden vom Händler eingeführt. Was man selbst dafür zu bieten vermochte, waren in erster Linie Rohprodukte: Getreide, Vieh, Salz. Im allgemeinen hatte im fränkischen Reich der Handel wohl der Urzeit gegenüber an Umfang und Ausdehnung etwas zugenommen, ohne daß doch seine Stellung und Bedeutung im ganzen der damaligen Volkswirtschaft wesentlich höher und größer geworden wäre.

Geldwesen.

Eine so untergeordnete Rolle auch Handel und Industrie gegenüber dem Ackerbau und der Viehzucht spielten, sie zeigen doch, daß sich in immer steigendem Maße neben Produktion und Konsumtion der Tausch als dritter Faktor des wirtschaftlichen Lebens geltend machte. Es kann ja keine Kultur, die über die allerersten Anfänge hinaus ist, des Tausches entbehren, aber ein maßgebendes Moment für die ökonomische Entwickelung wird der Tausch doch erst dann, wenn er sich nicht mehr direkt, durch Hingebung von Ware gegen Ware, sondern durch das Zwischenglied eines Tauschmittels vollzieht. In der Urzeit war dies höchstens ausnahmsweise der Fall, insbesondere benutzte man damals das Metallgeld nur zur Schatzbildung, nicht als Verkehrswert.[1]) Es ist dem gegenüber ein stark in die Augen fallender Fortschritt, wenn wir im merowingischen Reiche ein ausgebildetes Geldwesen antreffen.

Das Geld und seine Bedeutung konnten die Germanen nur von den Römern kennen lernen. Es ist die einfache Folge dieser Thatsache, daß das fränkische Münzwesen im ganzen wie im einzelnen durchaus auf römischen Einfluß zurückweist. Die Grundeinheit ist der Goldsolidus der späteren Kaiserzeit — später von den Germanen Schilling (von scellan = klingen) genannt —. Aus einem römischen Pfund (327 Gramm) sollten 72 Solidi geprägt werden; das Legalgewicht des Solidus war daher 4,55 Gramm. Dem entspricht in der That das thatsächliche Gewicht der älteren fränkischen Solidi. Natürlich war der Solidus — der einen Metallwert von etwa 12 Mark hatte — für den gewöhnlichen Verkehr eine zu große Münze; in der Praxis kamen deshalb Teilstücke, vor allem Drittel (triens, tremissis), weit häufiger vor, als ganze Solidi. Sie kursierten in keineswegs unbeträchtlichen Mengen; so hat man allein bei dem Münzfund von La Vaugidière 1820 über 3000 Goldstücke ausgegraben.

Bei diesem Münzsystem muß sofort das eine auffallen, daß es auf der Goldwährung beruht. Es läßt sich das nur verstehen unter der Annahme, daß nach der Invasion gegenüber den letzten Zeiten des Kaiserreiches in Gallien ein relativer Goldreichtum bestand. Auf einen solchen dürfen wir in der That schließen.

---

[1]) Bd. 1, S. 271.

Mit dem Ende der Römerherrschaft trat in Handel und Verkehr ein wesentlicher Rückschlag ein: damit hörte der Abfluß des Goldes aus den Zentralprovinzen des Reichs in die goldarme Peripherie bis zu einem gewissen Grade auf. Umgekehrt wurden durch die glücklichen Kriegszüge der Franken nicht unbeträchtliche Mengen Gold ins Land geführt: so mußten beispielsweise die Ostgoten 536 an die Franken 20 Zentner Gold zahlen. Dadurch, daß man aus der Geldwirtschaft in die Naturalwirtschaft zurücksank, brauchte man für den Verkehr eine weit geringere Umlaufsmenge, reichte mit dem bestehenden Goldvorrat weiter als früher.

Aber das war schließlich doch nur ein Durchgangsstadium. Sobald die schlimmsten Stürme der Völkerwanderung vorüber waren, sobald sich wieder geregeltere Zustände eingestellt hatten, mußte auch wieder in altgewohnter Weise das Gold seinen Weg nach der Peripherie nehmen, nach dem Orient, nach Britannien, nach Spanien. Das abfließende durch eigene Produktion zu ersetzen war man nicht im stande: Goldbergbau wurde im fränkischen Reich wohl überhaupt nicht, höchstens in ganz unbeträchtlichem Maßstabe betrieben. An Stelle des Goldüberflusses mußte so allmählich wieder Goldmangel eintreten. Seine Folgen machten sich in dreifacher Hinsicht bemerklich: in der Herabsetzung des Gewichts, in der Ausprägung minderwertiger Münzen, in der zunehmenden Bedeutung des Silbergeldes.

Die Aenderung des Münzfußes ist eine der eigenartigsten Thatsachen der inneren merowingischen Geschichte. Während die älteren fränkischen Goldsolidi ein Durchschnittsgewicht von 4,37 Gramm (die Drittel von 1,44 Gramm) haben, sinkt seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts dies Gewicht auf 3,95 (resp. 1,32) Gramm herab. Gewisse Eigentümlichkeiten der Münzen, auf die näher einzugehen hier nicht der Platz ist, ergeben zugleich unzweifelhaft, daß es sich nicht um Minderwertigkeit, sondern um eine Aenderung des Systems handelt: man prägte aus dem Pfund Gold jetzt nicht mehr 72, sondern 84 Solidi — der Legalgehalt des Solidus war jetzt also 3,94 Gramm —. Es liegt mithin eine bewußte Maßnahme der öffentlichen Gewalt vor, die in ihrem Münzwesen absichtlich das römische Vorbild verließ. Wenn man sich vergegenwärtigt, um wie komplizierte Fragen es sich bei jeder Aenderung der Währung handelt, so muß uns jene Thatsache von der ökonomischen Einsicht der merowingischen Regierung eine sehr viel günstigere Meinung beibringen, als die hergebrachte Ansicht von ihr hat: die Merowinger zeigen sich an einem der schwierigsten Gebiete der inneren Politik weder als rohe Empiriker, noch als geistlose Nachahmer Roms. Natürlich hat man sich bemüht, die Gründe dieser Aenderung des Münzfußes ausfindig zu machen, und eine hierüber schon früh geäußerte Vermutung erscheint recht wahrscheinlich. In den letzten Jahrzehnten des Imperiums herrschte in Gallien eine große Münzverwirrung: es wurden viele Münzen minderwertig ausgeprägt. Die Folge war, daß man anderswo, in Italien und Byzanz, die gallischen Münzen nicht als vollgültig, nicht zum Nennwert annahm, sondern ein Agio in Abrechnung brachte. Dies Mißtrauen mochte auch dann nicht aufhören, als die Merowinger vollwertige Münzen prägten. Um nun nicht seine guten Münzen zu Unrecht als minderwertig behandelt zu sehen, entschloß

man sich im Frankenreich, ihnen fortan nur jenen Feingehalt zu geben, der dem Wert entsprach, den sie im internationalen Handel hatten. Ist diese Erklärung richtig, so wäre die ganze Maßregel ein wahrhaft glänzender Beweis für den Scharfblick, den die fränkischen Staatsmänner auch da bewährten, wo sie sich in Dinge hineinzufinden hatten, die ursprünglich ihrem Gesichtskreis vollkommen fern lagen.

Neben den guten Münzen kursierten von Anfang an auch minderwertige. Der Drittelsolidus wiegt anstatt 1,37 Gramm sehr oft nur 1,20 oder 1,15 Gramm; ja es kommen solche von 0,90 Gramm vor. Auch an direkter Münzfälschung hat es nicht gefehlt. So bezahlt der Tradition nach König Chlodowech die Verräter, die ihm ihren König Ragnachar überliefert haben,[1]) mit falschen Münzen. Die Münzer gelten der Meinung der Zeit keineswegs als sehr gewissenhafte Leute. Auf wachsende Verbreitung minderwertiger Münzen deutet die in die Kontrakte mehrfach aufgenommene Klausel, daß die Bezahlung in „guten und vollwichtigen Solidi" erfolgen solle. Ganz derselbe Schluß ergibt sich aus der Thatsache, daß es wiederholentlich vorkommt, daß bei größeren Summen der Betrag in Gewicht, nicht in Stück ausgemacht wird: so zahlt beispielsweise im Anfang des sechsten Jahrhunderts die Kirche zu Reims für ein Landgut 5000 Pfund Silber.

Von dieser Münzverschlechterung und Münzverfälschung wurde das Silber mehr berührt als das Gold. Silbergeld hatte es natürlich neben dem Gold stets gegeben; ja gewisse Angaben des salischen Gesetzbuches deuten darauf hin, daß die Franken zuerst nach Silber gerechnet haben, daß die Silberwährung bei ihnen erst nach der Invasion Galliens durch die Goldwährung, die sich ja auch lediglich aus den gallischen Verhältnissen erklärt,[2]) verdrängt worden ist. An dieser alten Silberrechnung hielten nun die rechtsrheinischen Stämme fest. Das Charakteristische für sie liegt darin, daß der Solidus 12 Silberdenaren gleichgesetzt wird; es handelt sich um die alten römischen Silberdenare (saigae), von denen 96 auf ein Pfund gehen,[3]) so daß einer 3,41 Gramm wiegen sollte, wozu, bei Berücksichtigung der Abnutzung, das thatsächliche Durchschnittsgewicht der noch vorgefundenen Stücke mit 3,23 Gramm ganz gut stimmt. Wenn bei den innerdeutschen Stämmen auch in fränkischer Zeit nach solchen Denaren weiter gerechnet wurde, so wäre es doch ein Irrtum, anzunehmen, daß dem nun auch die Prägung entsprochen hätte: vielmehr fand eine Neuprägung von Silbergeld auf jenem Fuße nicht statt; die vorhandenen alten Denare kursierten zwar weiter, aber soweit sie nicht ausreichten, das Bedürfnis zu decken, blieb dieser rechts-

---

[1]) S. 77.

[2]) Vergl. S. 312 f.

[3]) Will man nicht annehmen, daß es neben dem Goldsolidus noch wenigstens rechnungsmäßig einen besondern Silbersolidus gegeben habe, was doch sehr unwahrscheinlich ist, kämen demnach wirklich 12 Denare einem Goldsolidus gleich, so ergäbe sich daraus ein Verhältnis des Silbers zum Golde wie 1 : 9, während es im römischen Kaiserreich in dessen letzten Zeiten wie 1 : 14 stand. Es hätte sich also das Silber bei den Germanen einer außerordentlich höheren Schätzung erfreut. Ganz unerklärlich wäre dies bei der ausgesprochenen Vorliebe der Germanen der Urzeit für das Silber nicht: immerhin erscheint die Sache noch nicht vollständig geklärt.

rheinische Großdenar, wie wir ihn nennen wollen, nur eine ideelle Rechnungseinheit, der eine thatsächliche Münze nicht entsprach.

Es hätte an sich nahegelegen, daß die Franken in Gallien, wie sie die römische Goldmünze, den Solidus, acceptierten, auch die Silbermünze der späteren Kaiserzeit annahmen. Dies war die Silique. Da der Solidus 24 Siliquen gleichgesetzt wurde, hätte, gemäß dem Wertverhältnis des Silbers zum Golde von 1 : 14, die Silique etwa 2,73 Gramm wiegen müssen; in Wirklichkeit wurde sie viel geringer ausgeprägt; ihr thatsächliches Gewicht am Anfang des fünften Jahrhunderts betrug etwa 1,70 Gramm. Diese Siliquenrechnung fand aber bei den Franken keinen Beifall, doch wohl wegen der allzu großen Ungleichheit der verschiedenen in Umlauf befindlichen Silbermünzen; vielmehr schlugen die Merowinger in der Silberwährung einen vollkommen selbständigen Weg ein, indem sie den Goldsolidus in 40 Silberdenare teilten. Allem Anschein nach wurden aus einem Pfund Silber 300 Denare geprägt:[1]) das Legalgewicht des Denars wäre danach etwa 1,10 Gramm. Es entspricht das ungefähr dem thatsächlichen Gewicht der Silique in Gallien gegen Ausgang des fünften Jahrhunderts. Wir haben uns mithin die Entstehung der fränkischen Silberwährung so zu denken, daß die Franken den thatsächlichen Silbergehalt der vorgefundenen römischen Münze beibehielten, diese aber nun zum Goldsolidus in eine solche Beziehung setzten, wie sie dem wirklichen Gewicht, nicht dem nominellen Wert entsprach. Ein so wohldurchdachtes Verfahren zeigt uns abermals die fränkischen Staatsmänner in einer sehr anderen Beleuchtung, als jener, in der sie die hergebrachte Auffassung zu sehen gewohnt ist.

Das ganze fränkische Münzwesen beruhte auf der Goldwährung; das Silber war nur Scheidemünze. Dadurch erklärt es sich, daß das thatsächliche Gewicht der Denare ungemein verschieden war, von dem legalen außerordentliche Abweichungen aufwies: es schwankte von 0,80 bis 1,54 Gramm. Allmählich freilich kehrte sich das Verhältnis der Metalle um: an Stelle von Goldüberfluß machte sich Goldmangel geltend,[2]) dem nun ein Reichtum an Silber gegenüberstand. Wenn man nun auch in merowingischer Zeit am Münzsystem nichts änderte, so wurde doch praktisch mehr und mehr das Silber Zahlungsmittel; insbesondere seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts hat thatsächlich das Silber über das Gold den Sieg davongetragen. Die rechtlichen Konsequenzen hieraus sollten freilich erst die Karolinger ziehen.

Das Kupfer spielt im fränkischen Münzwesen eine vollkommen untergeordnete Rolle. Die Germanen liebten das Kupfer nicht. Fränkische Kupfermünzen sind sehr selten, so daß es überflüssig ist, von ihnen weiter zu reden.

Nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich läßt das merowingische Münzwesen sofort seinen römischen Ursprung erkennen. Die ältesten fränkischen

[1]) Danach stellte sich das nominelle Wertverhältnis von Silber zu Gold, so lange aus einem Pfund Gold 72 Solidi gewonnen wurden, wie 1 : 10; später, als auch auf ein Pfund 84 Solidi kamen, auf 1 : 11. Es wirkte indes hierbei wohl das praktische Bedürfnis der Abrundung mit; das wirkliche Verhältnis der beiden Metalle in der merowingischen Zeit werden wir auf 1 : 12 annehmen dürfen.

[2]) S. 313.

Münzen sind denen der römischen Kaiser durchaus ähnlich, unterscheiden sich von ihnen nur durch geringere technische Vollendung. Auch unter den Merowingern setzt man zunächst auf die Vorderseite das Brustbild des Kaisers, auf die Rückseite eine Viktoria, später ein Kreuz. Namentlich in Südgallien hält man lange an dieser Nachahmung der Kaisermünzen fest; so hat man in der Provence eine große Anzahl fränkischer Münzen mit dem Namen des Mauricius Tiberius (582—602) gefunden. Zuerst brach mit dieser Praxis König Theudebert I.: er setzt, offenbar um sich mit dem Kaiser als auf derselben Stufe stehend zu bezeichnen,[1]) sein Bild und seinen Namen auf seine Münzen. Durch seine glücklichen Feldzüge in Italien hatte er eine Menge Gold in seinen Besitz gebracht, und dies benutzte er zu einer ausgedehnten eigenen Prägung; die von ihm herrührenden Solidi und Tremissen sind technisch relativ sehr gut ausgeführt. Nachdem so einmal der Anfang gemacht, begegnen uns von den meisten merowingischen Königen Münzen mit deren Namen, in größerer Anzahl namentlich von Chlothachar II. und Dagobert I. Daneben finden sich vereinzelt Münzen, die als im Palast geprägt bezeichnet sind, Münzen mit Namen von Kirchen und Prälaten.

Aber diese ebenso wie die Königsmünzen treten an Zahl vollständig zurück gegenüber einer andern Klasse, die uns neben der auf der Vorderseite befindlichen Büste, der auf der Rückseite dargestellten Viktoria oder dem Kreuz lediglich den Namen des Ortes und des Münzmeisters angeben. Während in der Kaiserzeit in Gallien nur an vier Orten geprägt wurde, begegnen uns auf den fränkischen Münzen über 800 Orte, die so als Münzstätten charakterisiert werden. Darüber, daß das Münzrecht königliches Regal war, kann füglich kein Zweifel bestehen — ob die Könige bisweilen dies Regal an Kirchen oder Prälaten weiter verliehen haben, muß ungewiß bleiben, doch ist es nicht unwahrscheinlich —. Freilich braucht man daraus noch nicht die Folgerung zu ziehen, daß an allen jenen Orten feste königliche Münzateliers bestanden haben, vielmehr ist es durchaus möglich, daß die Münzmeister in einem größeren oder kleineren Bezirk umherzogen und vorübergehend an den einzelnen Orten ihr Atelier aufschlugen. Die Masse der Ortsnamen erklärt sich vor allem dadurch, daß die Münzen fortwährend aufs neue umgeprägt wurden.

Die Münzmeister begegnen uns zuerst im sechsten Jahrhundert, und zwar im Rhonethal. Die feste kaiserliche Organisation des Münzwesens war durch die Invasion zerstört worden; die Germanen waren in der Technik zu weit zurück, um selbst die Anfertigung der Münzen übernehmen zu können: so mußte die Privatindustrie in die Lücke treten. Vor allem waren es wohl jene Handwerker, die früher den kaiserlichen Münzateliers angehörten, die sich jetzt mit dem Münzgeschäft befaßten; neben ihnen beteiligten sich an dieser Arbeit insbesondere die Goldschmiede. Rasch lernten dann von ihnen auch andre das Gewerbe: unter den auf Münzen verzeichneten Münzmeistern begegnen uns neben römischen auch germanische und jüdische Namen. Eigentliche königliche Beamte sind die Münzmeister sicher nicht, aber ebenso sicher stand es nicht

[1]) Vergl. S. 120.

jedem frei, nach seinem Belieben Münzen zu prägen: er bedurfte hierfür erst der Anerkennung durch die öffentliche Gewalt; welche Gegendienste er dieser zu leisten hatte, wissen wir leider nicht. In der Regel übte der Münzmeister wohl auch in eigener Person das Münzgewerbe aus, prägte selbst die Münzen; manchmal indessen hatte er auch nur die Oberleitung: so wird bisweilen die Stellung eines Münzmeisters auch von vornehmen Männern bekleidet: beispielsweise versah unter Chlothachar II. und Dagobert I. der hochgeachtete Bischof Eligius von Noyon das Amt des Münzmeisters.

Alles, was wir vom Münzwesen kennen gelernt, führt zu der Ansicht, daß das merowingische Reich ein hochentwickeltes und fein durchgebildetes Geldwesen besaß. Diese Thatsache steht anscheinend in entschiedenem Widerspruch mit allem, was wir sonst über die materielle Kultur jener Zeit wissen: es ergab sich uns bisher immer das Bild einer rohen Naturalwirtschaft; mit einer solchen aber will sich Goldwährung und vollkommen durchgeführte Geldrechnung wenig zusammenreimen. Es erhebt sich also die Frage, wie stellt sich die wirtschaftliche Praxis zu jenem Geldwesen, wie es sich uns aus der Theorie und aus den Münzfunden ergeben? Eins steht sofort fest: schon die bis jetzt ausgegrabenen Münzen widerlegen durch ihre große Zahl ganz bestimmt jene Vorstellung, es habe sich vielleicht bei den Münzen und den Geldbestimmungen nur um von den Römern übernommene rechnungsmäßige und rechtliche Begriffe gehandelt, die für die Praxis des germanischen Lebens vollkommen leer und inhaltlos blieben. Andrerseits würde jene Ansicht von der Wahrheit ebenso sehr abirren, die, sich auf das stützend, was wir über das Münzwesen wissen, annehmen wollte, es habe im alltäglichen Verkehr unsrer Periode Geld und Münze annähernd dieselbe Rolle gespielt, wie in der römischen Kaiserzeit.

Anscheinend freilich steht der letztgenannten Ansicht ein außerordentlich beweiskräftiges Argument zur Seite: das nationale Recht der Germanen. In allen germanischen Stammesrechten werden nämlich die Bußen und Strafen in Geld festgesetzt, und ebenso findet sich in ihnen für fast alle materiellen und ideellen Gebrauchs- und Genußwerte ein bestimmter Geldwert angegeben. Jede Aufzeichnung eines germanischen Volksrechts bietet uns so zugleich einen förmlichen Preistarif sowohl für persönliche wie für sachliche Werte. Im ribuarischen Gesetzbuch finden wir z. B. unter anderm folgende Wertansätze: Kuh 40 Denare, Ochse 80, Stute 120, Pferd 240, Falke 120, Schild und Lanze 80, Schwert ohne Gürtel 120, Helm 240. Die Preistarife der einzelnen Volksrechte stimmen dabei in sich so sehr überein, daß sich dies nicht mehr als nur zufälliges Zusammentreffen erklären läßt, sondern daß man in diesen Ansätzen das Resultat einer bewußten Politik erblicken muß, durch die für das ganze Reich eine trotz einzelner Abweichungen in der Grundlage einheitliche Wertskala geschaffen wurde.

Da erhebt sich aber die Frage, was ist die eigentliche Bedeutung jener Preistabellen der Volksrechte? An sich läge ja die Annahme nahe genug, daß es sich hier um Preistaxen handelte, die nun im täglichen Leben maßgebend waren. Aber daran ist doch nicht zu denken. Auch bei dem damaligen

Kulturzustande war doch nach Gelegenheit, Zeit und Qualität der jeweilige Wert eines Gegenstandes allzu verschieden, als daß es angegangen wäre, ihn einer sich gleichbleibenden Geldeinheit gleichzusetzen. Vielmehr stellen eben jene Preistarife, die scheinbar auf einen weit ausgebildeten geregelten Geldverkehr schließen lassen, in Wahrheit die Negation eines solchen dar. Konstante Taxen waren eben nur deshalb möglich, weil man mindestens in den rein germanischen Gebieten im alltäglichen Leben selten in Geld bezahlte, sondern die Güter in unmittelbarem Tauschverkehr einhandelte. Bei den germanischen Stämmen bildete sicher noch lange der direkte Tausch von Ware gegen Ware ohne das Zwischenglied des Geldes die überwiegende Regel. Ein positiver Beweis hierfür liegt unter anderm darin vor, daß auch in merowingischer Zeit besiegte Völker Tribute nicht in Geld, sondern in Naturalien entrichten müssen. Eben weil das Geld den Tausch noch nicht zu verdrängen vermocht hatte, wurde durch die gesetzlichen Preistarife in keiner Weise eine freie Vereinbarung über den Preis eines einzelnen Gegenstandes verhindert. Ja es finden sich mehrfach in den Volksrechten ausdrückliche Bestimmungen, wonach im gegebenen Fall trotz eines gesetzlichen Preisansatzes doch eine subjektive Abschätzung stattfinden kann, wobei indes dann wohl eine Maximalzahl nicht überschritten werden darf.

Während so im gegenseitigen Verkehr der Tausch nach wie vor die Regel war, mußte sich auf einem andern Gebiet allerdings das Bedürfnis nach festen Preisansätzen herausstellen. Wie die Preistarife der Volksrechte in erster Linie für das Strafrecht bestimmt sind, so verdanken sie auch diesem ihre Entstehung. Wenn durch Freveltat ein wirtschaftlicher Wert zerstört war, und der Verbrecher diesen dem Beschädigten ersetzen sollte und wollte, dann hatte es sein Mißliches, wenn jedesmal erst durch Abschätzung festgestellt werden mußte, wieviel jener zu zahlen hatte: der germanische Bauer war wirtschaftlich noch viel zu wenig geschult, um sofort rasch und richtig eine solche Abschätzung vorzunehmen. Für ihn war es sicher schwer genug, zu sagen, wenn einer ein Schwert zerbrochen hatte, der selber keins sein eigen nannte, sondern nur Schweine besaß, wieviel nun von seinen Schweinen jener abtreten sollte. Je mehr sich soziale Unterschiede entwickelten, je öfter jetzt Kläger und Beklagter verschiedenen Schichten angehörten, um so mehr mußte sich im Recht das Bedürfnis nach einem einheitlichen Preistarif geltend machen. Wenn nun auch im Verkehr der Tauschwert gemäß Angebot, Nachfrage und andern Faktoren wechselte, so war doch das wirtschaftliche Niveau noch ein so gleichmäßiges, daß sich trotzdem ein Durchschnittswert eines Gegenstandes herausbilden konnte, der da maßgebend war, wo es sich nicht um Tausch, sondern nur um Wiedererstattung einer zerstörten Sache handelte. Bei einer Naturalwirtschaft wie der der fränkischen Zeit konnten ein freier wechselnder Verkehrswert und ein fester strafrechtlicher Durchschnittswert sehr wohl nebeneinander bestehen. Es kam jetzt nur noch darauf an, die verschiedenen Durchschnittswerte der einzelnen Sachen, wie sie durch die Praxis erwachsen waren, aufeinander zu beziehen. Hierzu wurde wohl schon früh ein gewisser Anfang gemacht, indem man den einen oder andern Durchschnittswert in ein festes Verhältnis zu dem am häufigsten vorkommenden Tauschmittel des Rindes setzte; ein wirklich ausgebildeter Preistarif aber wurde doch erst möglich

durch das Zwischenglied des Geldes. Es war deshalb von entscheidender Bedeutung, daß man bei der Invasion im Imperium ein ausgebildetes Geldwesen vorfand. Wenn nun die Einheit des römischen Geldsystems, der Solidus, mit dem germanischen Haupttauschwert, der Kuh, gleichgestellt wurde, so wird man das doch so erklären müssen, daß im Moment der Invasion die wirtschaftliche Kaufkraft beider ungefähr dieselbe war. Jetzt hatte man im Solidus eine Einheit, auf die man jeden einzelnen Durchschnittswert leicht beziehen konnte, und auf dieser Grundlage konnten sich teils von selbst, teils durch bewußte Festsetzung der öffentlichen Gewalt die Preistarife der Volksrechte entwickeln.

An sich weisen also die gesetzlichen Ansätze der wirtschaftlichen Werte in Geld keineswegs, wie man das vielleicht annehmen möchte, auf einen Geldverkehr hin, aber es sind doch auch andrerseits durchaus nicht bloß fiktive Gleichstellungen, die für das praktische Leben bedeutungslos waren. Die Germanen fanden in Gallien eine bedeutende Menge gemünzten Geldes vor, vermehrten sie, wie bereits geschildert, durch eigene Prägung sehr beträchtlich. Das konnte für den wirtschaftlichen Verkehr nicht ohne Folgen bleiben. Gewiß hielt der Kleinbauer noch lange daran fest, Ware gegen Ware zu tauschen, aber der Großbesitzer gewöhnte sich in immer zunehmendem Maße, mit Geld zu zahlen. Das Geld wurde in der That, wenigstens solange es im Ueberflusse vorhanden war,[1]) wenn auch nicht in Innerdeutschland, so doch auf dem einst römischen Boden ein wirkliches Zwischenglied des Verkehrs. Es wäre interessant, zu wissen, wie sich die Verhältnisse im einzelnen gestaltet, welchen Einfluß speziell die gesetzlichen Preistarife ausgeübt: — es liegt ja auf der Hand, daß es, sobald das Geld nicht bloß eine Rechnungseinheit darstellte, sondern auch wirkliches Zahlungsmittel geworden war, für die Praxis nicht gleichgültig bleiben konnte, daß man feste Preistarife besaß, wenn diese auch nicht für den einzelnen Fall verbindlich waren —: leider aber fehlt uns zur Beantwortung derartiger Fragen jegliches Material. Wir müssen uns an der Erkenntnis der Thatsache genügen lassen, daß in merowingischer Zeit das Geld in den wirtschaftlichen Gesichtskreis der Germanen eintrat, daß ein durch Geld vermittelter Verkehr zwar nicht sich an Stelle des direkten Tauschgeschäftes von Ware gegen Ware setzte, aber doch neben diesem sich auszubilden begann. Es war dies ein Fortschritt von ganz unermeßlicher Bedeutung, und es liegt hier eine der folgenschwersten Thatsachen der inneren Entwickelung jener Epoche vor: wohl lebte man noch ganz im System der Naturalwirtschaft, aber es hatte doch schon ein Keim Wurzel gefaßt und die ihn bedeckende Hülle gesprengt, der, wenn ihm weitere Ausbildung zu teil ward, notwendig in einem entscheidenden Punkte über diese Naturalwirtschaft hinausführen mußte.

[1]) Vergl. S. 313.

Vierter Abſchnitt.

Soziale Schichtungen und Entwickelungen.

Waren die wirtſchaftlichen Rückwirkungen der germaniſchen Invaſion des Imperiums die umfaſſendſten und für die innere Weiterentwickelung der Germanen ſelbſt bedeutſamſten, ſo war doch mit ihnen der Kreis jener großen Wellenbewegung, die die Sturmflut der ſogenannten Völkerwanderung hervorrief, noch keineswegs zu Ende. Ebenſo wie die Thatſache der Aufrichtung eines gallo-fränkiſchen Weltreiches ſich für den einzelnen, vor allem in wirtſchaftlicher Hinſicht bemerkbar machen mußte, ſo mußte ſie für die Nation als Ganzes in ſozialer Beziehung tiefeinſchneidende Aenderungen zur Folge haben. Für den Völkerſchaftsſtaat der Urzeit war das charakteriſtiſche Moment geweſen,[1]) daß, mochten auch ſchon Keime zu Weiterbildungen mehr oder weniger erkennbar vorhanden ſein, doch noch ein gemeinſames ſoziales Niveau beſtand, daß ſeine Angehörigen zwar nicht mehr eine unterſchiedsloſe Maſſe darſtellten, noch weniger aber bereits in eine Reihe geſellſchaftlich ſchroff getrennter Klaſſen und Stände zerfielen: noch erſchienen die Träger des hiſtoriſchen Lebens als eine homogene Schicht, deren ſoziale Gliederung nur eben erſt begonnen hatte.

Wie anders im merowingiſchen Reich! Jetzt gehorchten dem Scepter des Königs nicht nur Franken, ſondern auch Alamannen, Burgunder, Thüringer, Baiern, nicht bloß Germanen, ſondern auch Römer, nicht allein Kleinbauern, ſondern auch Großgrundbeſitzer und abhängige Zinsleute. In dem Begriff der Unterthanenſchaft vereinigte der neue Geſamtſtaat die tiefgehendſten nationalen und wirtſchaftlichen Gegenſätze. Es war undenkbar, daß dieſe ſo verſchiedenartigen Beſtandteile wirklich zu einer einheitlichen Maſſe zuſammenſchmolzen, es mußte ſich vielmehr die politiſche Entſtehung des Reiches aus einer Vielzahl heterogener Elemente auch in ſozialer Hinſicht bemerkbar machen.

Die Stellung der Römer.

Von all den Gegenſätzen, die unter den Angehörigen des fränkiſchen Weltreiches beſtanden, trat äußerlich am ſchärfſten hervor der von Germanen und

[1]) Bd. 1, S. 286.

Römern: durch die Verschiedenheit der Gewohnheit, Sprache, Kultur, Bildung, Vergangenheit war hier eine wenigstens für den Augenblick unübersteigbare Kluft gezogen. Es fehlt nicht an Belegen dafür, daß die Franken gegen diesen tiefen Scheidegraben, der sie von ihren römischen Mitbewohnern trennte, nicht blind waren: sie staunten ebenso voll Bewunderung die überlegene Technik und das höhere Wissen des römischen Nachbarn an, wie sie ein andermal in dem naiven Stolz des Siegers auf den besiegten Schwächling herabblickten; insbesondere in dem Prolog des salischen Gesetzbuches tritt zu Tage, wie der Franke sein Frankentum als etwas Vornehmeres und Besseres empfindet als das Römertum; wiederholentlich wird bei einzelnen Personen hervorgehoben, daß sie fränkischen Blutes sind.

Aber es handelt sich hier doch nur um eine Art instinktiven Gefühles, um ein in unbestimmtem Rassestolz sich äußerndes Nationalbewußtsein, dem man im praktisch-politischen Leben maßgebenden Einfluß einzuräumen durchaus nicht gesonnen ist. Davon kann keine Rede sein, daß die Römer irgendwie Unterthanen zweiter Klasse wären: vielmehr ist es gerade für das fränkische Reich bedeutsam, daß von dem Augenblick der Eroberung an die Römer als gleichberechtigt mit den Franken gelten. Es ist in anderem Zusammenhange [1]) versucht worden, diese Thatsache aus dem Gange der Eroberung selbst zu erklären und zu begreifen; hier haben wir uns nur mit ihren Folgen zu beschäftigen.

Die Römer erfahren dadurch, daß sie unter fränkische Herrschaft kommen, weder privatrechtlich noch politisch eine Verschlechterung ihrer Stellung. Sie behalten nicht bloß ihre persönliche Freiheit, sondern auch ihren Besitz an beweglicher und unbeweglicher Habe; von vornherein sind ihnen die öffentlichen Aemter zugänglich, und sehr bald finden wir Römer in den ersten Stellungen des Reichs. Freilich bleiben dafür auch die auf der römischen Bevölkerung ruhenden Lasten [2]) bestehen, ja neue wie die Heerpflicht treten hinzu. Aber mochte sich auch nominell an dem Druck der Steuern und sonstigen Pflichten nichts ändern, in der Praxis gestaltete sich doch die Sache wesentlich anders: einerseits brauchte der fränkische Staat weniger Geld als das Imperium, andrerseits geriet der kunstvolle Apparat der römischen Finanzverwaltung, die härter noch als die Abgaben selbst auf den Steuerpflichtigen gelastet hatte, [3]) allmählich in Verfall: im allgemeinen war zweifellos die materielle Lage der Römer im fränkischen Reich günstiger als dereinst im kaiserlichen Gallien.

Das Prinzip der völligen Gleichstellung von Römern und Germanen erlitt indes in einem nicht unwesentlichen Punkte eine Durchbrechung: das Wergeld der Römer war geringer als das der germanischen Unterthanen des Reichs. Während das Wergeld des freien Franken 200 Solidi betrug, und während es bei den übrigen germanischen Stämmen wenigstens annähernd dieselbe Summe erreichte — wir finden bei den Alamannen, den Baiern, den Sachsen, den Friesen ein Wergeld von 160, bei den Burgundern, den Westgoten, den Lango-

[1]) S. 60.
[2]) S. 19 ff.
[3]) S. 22.

barden ein solches von 150 Solidi[1]) —, erfreute sich der freie Römer nur eines Wergeldes von 100 Solidi. Man hat diese auffallende Thatsache auf mancherlei Weise zu erklären gesucht; will man indes nicht zu ganz gekünstelten Deutungen seine Zuflucht nehmen, so bleibt doch nichts weiter übrig, als zuzugeben, daß hier der Beweis vorliegt, daß in den Augen der fränkischen Eroberer die Römer zwar nicht politisch, wohl aber sozial als minderwertig erschienen. Sicher wurde doch die Höhe des Wergeldes der Römer bald nach der Invasion durch einen Akt der öffentlichen Gewalten bestimmt, und diese Festsetzung war der dauernde Niederschlag der damaligen allgemeinen Stimmung und Anschauung. Wohl betrachtete man, gemäß dem Gange der Eroberung, den Besiegten nicht als untergeordneten Hörigen, sondern als vollberechtigten Staatsbürger; aber damit war doch keineswegs gesagt, daß man geneigt war, ihm auch sozial dieselbe Stellung einzuräumen, die man selbst in Anspruch nahm. Es liegt hier ein Ausfluß jenes naiven barbarischen Rassestolzes vor, auf den wir bereits hingewiesen haben[2]): in dem geringeren Wergeld, das man den Römern verlieh, hatte das fränkische Selbstgefühl auch zu rechtlichen Konsequenzen geführt.

Aber auch diese soziale Minderschätzung des Römertums war schließlich doch nur eine schnell vorübergehende Erscheinung. Bewirkte schon in jenen Staaten, wo man wie bei den Langobarden und den Westgoten die Römer fast wie ein anderes Volk behandelt hatte, das Zusammenleben und die politische Interessengemeinschaft allmählich eine Ausgleichung und Verwischung der nationalen Gegensätze, wie hätte das nicht noch viel mehr im Frankenreiche der Fall sein sollen, wo man von vornherein den Römern politisch gleiche Pflichten und Rechte mit dem eigenen Stamme gegeben, wo Mischehen nie untersagt gewesen waren! Hatten sich, wie das Wergeld beweist, unmittelbar nach der Eroberung die Unterschiede der Nationalität im sozialen Leben geltend gemacht, so waren sie hundert Jahre später, wie uns die detaillierten Schilderungen der gleichzeitigen Schriftsteller zeigen, völlig verschwunden: die führenden Schichten des Reiches setzten sich fast gleichmäßig aus Römern und Germanen zusammen; von einer Minderschätzung des Vornehmen römischer Herkunft ist ebensowenig etwas zu spüren, wie von einer Bevorzugung des einfachen fränkischen Freien. Wirtschaftliche Gegensätze sind an Stelle der nationalen getreten: nur nach Besitz und Reichtum, nicht nach Abstammung und Sprache gruppieren sich innerhalb des Reiches die Parteien. Römer und Germanen sind zwar nicht sprachlich und ethnographisch, wohl aber politisch und sozial vollkommen zu einer Einheit verschmolzen und fühlen sich auch als solche: hatte noch im sechsten Jahrhundert „Barbar" den Franken im Gegensatz zum Römer bezeichnet, so bedeutet es im siebenten und achten den jenseits der Grenzen des fränkischen Reichs lebenden Ausländer.

Gegen Ende der Merowingerzeit setzt dann freilich von neuem eine Art

[1]) Die Differenzen des Wergeldes bei den einzelnen Stämmen erklären sich zum Teil wenigstens daraus, daß in dem fränkischen Wergeld Buße und Friedensgeld (vergl. Bd. 1, S. 327) vereinigt sind, während bei einigen anderen Stämmen das Friedensgeld in dem Wergeld nicht enthalten ist.

[2]) S. 321.

nationaler Sonderung ein.[1]) Aber einmal steht sie mit jenem bei der Invasion vorhandenen Gegensatz von Römern und Franken in keinerlei direktem Zusammenhang; zudem handelt es sich bei ihr um Vorgänge, die den Beteiligten kaum zum Bewußtsein kamen. Sodann, und das ist noch wichtiger, sind die Träger dieser neuen Scheidung der Nationalitäten nicht mehr Franken und Römer, sondern Deutsche und Romanen. Es ist das nicht ein Unterschied der Bezeichnung, sondern der Sache: für die nationale Teilung des Frankenreiches, deren erste Anfänge sich gegen Ende der Merowingerzeit wahrnehmen lassen, bildet nicht die ursprüngliche Abstammung, sondern die geographische Gruppierung, die geschichtliche Vergangenheit, die wirtschaftliche Interessengemeinschaft das maßgebende Moment: aus Eroberern und Besiegten haben sich überall neue Einheiten gebildet, denen nur hier das römische, dort das germanische Element das äußere Gepräge verleiht. Während nach der Eroberung der Gegensatz der Nationalitäten sich rein innerlich durch das gesamte Reich hindurchzieht, liegt hier der Anfang der Ausbildung äußerlich geschlossener nationaler Gruppen vor. Nichts wäre daher verkehrter als die Vorstellung, daß eine geradlinige Entwickelung von jener bei der fränkischen Reichsgründung vorhandenen nationalen Scheidung hinführe bis zu dem Auseinanderfallen des fränkischen Weltreiches in eine Reihe mehr oder weniger nationaler Staatenbildungen: es ist vielmehr gerade eine folgenschwere Leistung der merowingischen Periode, daß der Gegensatz von Römertum und Germanentum, der auf politischem Gebiet überhaupt nicht vorhanden war, auch auf sozialem bereits völlig überwunden war, als neue nationale Abspaltungen begannen.

Das Prinzip der Personalität des Rechts.

Fast in allen germanischen Staaten hatte man bei der Reichsgründung den Besiegten das wichtige Zugeständnis gemacht, daß sie, gleichviel wie politisch ihre Stellung geregelt war, in ihren privaten Beziehungen nach ihrem Rechte weiter lebten: man erkannte offenbar, daß das germanische Recht noch zu wenig entwickelt war, um das bis ins feinste Detail ausgebildete römische jenen, die an dieses gewöhnt waren, auch nur einigermaßen zu ersetzen. Es war deshalb durchaus nichts Ungewöhnliches, wenn auch die Franken den Römern ihr Recht ließen; ging man doch in anderen Reichen hierin noch weiter, indem man von Staats wegen neue Kodifikationen des geltenden römischen Rechts vornahm, was bei den Franken nicht geschah. Neu dagegen war, daß was den Römern überall zugestanden wurde, von den Franken auch den annektierten germanischen Stämmen eingeräumt wurde: auch Alamannen, Baiern, Burgunder, Westgoten, Friesen behielten ihr heimisches Recht, lebten nach ihrem Recht weiter. Ja man ging so weit, daß nicht nur der in geschlossener Masse bei einander sitzende Stamm sein Recht bewahrte, sondern auch für den einzelnen Stammesangehörigen, der sich anderswo angesiedelt, doch sein Stammesrecht weiter galt. Es ist dies das Prinzip der Personalität des Rechtes: für jedermann im Frankenreich ist das Recht des Stammes maßgebend, dem er durch seine Geburt angehört.

[1]) Vergl. S. 194.

Dieser mit dem Verhalten anderer Germanen im Widerspruch stehende Grundsatz — es sei daran erinnert, wie die Langobarden den mit ihnen nach Italien eingewanderten Sachsen ihr Recht aufzwingen wollten [1]) — läßt sich doch aus der Entstehungsgeschichte des fränkischen Reiches unschwer begreifen. Alle anderen germanischen Staaten waren Stammesreiche; im fränkischen Reiche zuerst geschah es, daß sich Germanen einen anderen ganzen germanischen Stamm als solchen unterwarfen. Daß man da gegen diesen besiegten Stamm anders verfahren mußte, als dort, wo nur einzelne Individuen aus fremden Stämmen sich der Reichsgründung angeschlossen hatten, lag auf der Hand. War es zu verwundern, daß man sich nun bei der rechtlichen Behandlung dieser annektierten germanischen Stämme die Stellung der Römer zum Vorbilde nahm? Sollten die Alamannen und die anderen Germanen, denen man sich doch immerhin durch Sprache und Sitte enger verbunden fühlte, schlechter daran sein als die römischen Provinzialen? Und wenn der Römer überall sein Recht behielt, nicht nur da, wo er nach wie vor den Hauptbestandteil der Bevölkerung ausmachte, sondern auch dort, wo er inmitten der Woge der fränkischen Kolonisation als isolierte Insel zurückblieb, wie konnte man da anders verfahren, als nicht nur dem germanischen Stamm als solchem, sondern auch dem einzelnen Stammesangehörigen die Wohlthat seines Geburtsrechts zu bewilligen? Es war doch eigentlich nur die notwendige Konsequenz daraus, daß man den Römern ihr Recht gelassen, wenn man nun, als sich die Reichsgründung nach Innergermanien hinein erstreckte, den Grundsatz der Personalität des Rechtes proklamierte. Freilich liegt hier eine neue Rechtsschöpfung vor: aber sie erfolgte nicht bewußt, sondern ergab sich ganz von selbst aus dem Gang der Ereignisse.

Der Grundsatz der Personalität des Rechts ließ sich in der Praxis nicht immer so ganz einfach verwirklichen. Wenn bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten die Parteien verschiedenen Stämmen angehörten, so konnte natürlich nur ein Recht gelten, die eine Partei mußte sich dem Stammesrecht der anderen unterwerfen. Wessen Recht nun bei einem solchen Konflikt zweier Rechte maßgebend sein sollte, ist durch die fränkische Gesetzgebung bis ins Einzelste, und wie man zugestehen muß, mit großer Gewandtheit geregelt worden. Es genügt ein paar Beispiele anzuführen. Für das Erbrecht ist das Recht des Erblassers maßgebend; bei der Vormundschaft war das Recht des Mündels bestimmend; bei Missethaten richtete sich die Höhe der Buße nach dem Recht des Verletzten, während dagegen die öffentliche Strafe nach dem Recht des Thäters bemessen wurde; jede einen Vertrag schließende Partei verpflichtete sich nach ihrem Recht u. dergl. m.

Welchem Stammesrecht der einzelne angehörte, bestimmte sich durch seine Abstammung: es folgten demgemäß eheliche Kinder dem Recht ihres Vaters, uneheliche dem ihrer Mutter. Für die Ehefrau galt stets das Recht ihres Mannes, auch wenn dieser schon gestorben war.

Man hat wohl früher gemeint, daß im Gegensatz zu dem Prinzip der Personalität des Rechtes die Geistlichkeit immer nach römischem Rechte gelebt

[1]) Bd. 1, S. 465.

habe. Aber dem ist doch nicht so. Nur für die Kirche als solche ist das römische Recht maßgebend, dagegen richtet sich bei den einzelnen Mitgliedern der Kirche wie bei allen anderen das Recht nach ihrer Stammeszugehörigkeit.

Der Grundsatz der Personalität des Rechts hatte, damit er überhaupt zur Anwendung gelangte, eine unerläßliche Voraussetzung: die Reichszugehörigkeit. Nur die Unterthanen des fränkischen Reichs hatten einen Anspruch darauf, nach ihrem Rechte zu leben und gerichtet zu werden. Wer sich dagegen im Reich nur vorübergehend aufhielt, ohne ihm wirklich anzugehören, der besaß überhaupt kein Recht. Die Kehrseite des Prinzips der Personalität des Rechts ist die Rechtlosigkeit des Fremden: man kann den Fremden ungestraft berauben, verknechten, erschlagen.

Aber in der Praxis stellten sich hier die Dinge sehr wesentlich anders dar als im starren Recht. Davon ist im Frankenreiche keine Rede, daß der Fremde thatsächlich vogelfrei ist. Was ihm das formale Recht versagte, gewährte ihm die öffentliche Gewalt. Geordnete Zustände in Handel und Verkehr konnten natürlich nur bestehen, wenn die Fremden sicher waren, bei den öffentlichen Autoritäten Schutz und Anhalt zu finden. Von Anfang an wird so für die Fremden die Schutzgewalt des Königs ein Surrogat des Stammesrechts. Daraus ergibt sich dann als notwendige Konsequenz, daß für den Fremden im Bedarfsfalle auch das Recht seines Schutzherrn maßgebend ist, daß er also nicht nach seinem Geburtsrecht, sondern nach fränkischem gerichtet wird. Als Gegenleistung für diesen königlichen Schutz fällt das Erbe des Fremden an den König; ebenso gebührt, wenn er erschlagen wird, das für ihn zu entrichtende Wergeld dem König.

Anders als die Fremden sind die Juden wirkliche Mitbürger des Reichs: trotzdem ist auch ihnen die Wohlthat eines eigenen Stammesrechts versagt. Es erklärt sich das sehr einfach dadurch, daß ja die Juden nicht als geschlossene Gruppe dem fränkischen Reiche angegliedert wurden, sondern daß sie nur als hier und dort zerstreute Individuen in den Reichsverband dadurch übertraten, daß jene Gebiete, in denen sie wohnten, nicht mehr zum Imperium, sondern zum fränkischen Reiche gehörten. Da hatte die fränkische Staatsgewalt keine Veranlassung, an der Rechtsstellung, die den Juden am Schluß der Kaiserzeit zugekommen war, etwas zu ändern: es galt demgemäß nur bei Streitigkeiten der Juden untereinander das jüdische Recht, während bei Konflikten zwischen Juden und Christen das Recht der betreffenden Gegend angewandt wurde.

Im übrigen war die Lage der Juden im fränkischen Reich zunächst keineswegs besonders ungünstig. Wohl waren sie im Vergleich zu den Christen Staatsbürger zweiter Klasse, hatten kein wirkliches Wergeld, aber auch bei ihnen ersetzte bis zu einem gewissen Grade der königliche Schutz, was ihnen das Recht versagte. Sie waren persönlich frei, konnten Grundeigentum erwerben. Sie befaßten sich vor allem mit Handelsgeschäften, wie beispielsweise mit der Einziehung der Steuern; auch jüdische Aerzte werden schon damals erwähnt. Manchmal wußten sie beträchtlichen Reichtum in ihrer Hand zu vereinigen, und demgemäß war auch ihre soziale Stellung keineswegs immer untergeordnet: hält doch das burgundische Gesetz Bestimmungen für nötig, um Christen vor Angriffen und Beleidigungen der Juden zu schützen.

Wesentlich schlechter gestalteten sich die Verhältnisse für die Juden erst allmählich durch die Feindschaft der Kirche. Die katholische Hierarchie erstrebte dreierlei: es sollten verboten werden Ehen zwischen Christen und Juden, das Halten christlicher Knechte seitens der Juden, das Bekleiden öffentlicher Aemter durch Juden. Aber es dauerte doch sehr lange, ehe die Kirche ihre Forderungen auch wirklich durchsetzte: noch Papst Gregor der Große drückt der Königin Brunichild sein Mißfallen darüber aus, daß so vielfach in ihrem Reich Juden christliche Knechte hätten.

Außerdem hatten die Juden unter dem Bekehrungseifer der Geistlichkeit zu leiden. So fand beispielsweise 576 in Clermont durch Bischof Avitus eine gewaltsame Massenbekehrung von Juden statt. Mehrfach wußte die Hierarchie auch die königliche Gewalt für derartige Bestrebungen zu gewinnen: König Chilperich nahm sich persönlich mit Eifer der Judenmission an;[1]) König Gunthchramm war den Juden entschieden abgeneigt; König Dagobert soll gar auf Ansuchen des Kaisers Heraklius die Taufe sämtlicher Juden seines Reiches befohlen haben.

Immerhin blieb, verglichen etwa mit den Zuständen im westgotischen Staat[2]), auch in der späteren Merowingerzeit die Lage der Juden eine relativ recht günstige.

Die Unfreien.

Den rechtlosen Ausländern und den nur mit einem Rechtssurrogat ausgestatteten Juden steht gegenüber die Masse der wirklichen Reichsunterthanen, die durch den Grundsatz der Personalität des Rechts wenigstens in formaler Beziehung zu einer Einheit zusammengeschlossen werden. Welche scharfen rechtlichen Gegensätze aber springen uns sofort in die Augen, sobald wir die einzelnen Schichten dieser Reichsunterthanen etwas näher mustern. Vor allem wird auch die wirklich im Reichsverband lebende Bevölkerung durch einen tiefgehenden Riß in zwei Hälften geschieden: in solche, die im Vollbesitz der politischen und persönlichen Rechte sind, und jene, denen nur ein geringer, oft verschwindend kleiner Anteil dieser Rechte zukommt. Mit anderen Worten, ebenso wie im Imperium und wie in der germanischen Urzeit zerfällt die Masse der Reichsangehörigen in die beiden großen, wenigstens begrifflich noch durch eine unüberbrückte Kluft getrennten Klassen der Freien, der alleinigen Träger des öffentlichen Lebens, und der Unfreien und Halbfreien.

Die Zahl der Knechte im fränkischen Reich war nach allem, was wir gelegentlich hören, recht bedeutend. In den Urkunden begegnen uns häufig testamentarische Verfügungen über ein Dutzend und mehr Knechte; auch größere Zahlen kommen wiederholt vor, so besitzt ein gewisser Goibertus 29 Knechte. Dies Vorhandensein einer Masse von Unfreien erklärt sich leicht genug. Gab es doch im römischen Gallien eine sehr zahlreiche Sklavenschaft,[3]) und ebenso

[1]) S. 150.
[2]) Bd. 1, S. 458.
[3]) S. 13.

erfreuten sich die Germanen bereits in der Heimat des Besitzes einer nicht geringen Menge von Knechten.[1]) Ebenso blieben die Ursachen, die schon in der Urzeit der Klasse der Unfreien fortwährend neues Material zugeführt hatten, auch weiterhin wirksam: die namentlich in der ersten Zeit kaum aufhörenden Kriege mußten, auch wenn man dem besiegten Stamm als solchem seine Freiheit ließ, doch zahlreiche neue Knechte ins Land führen; durch die jahrzehntelangen inneren Kämpfe verarmte so mancher Freie und sank zum Knecht herab; die hohen Geldbußen des Strafrechts waren für viele unerschwinglich, so daß sie thatsächlich Verknechtung zur Folge hatten. Man wird anzunehmen haben, daß in fränkischer Zeit die Zahl der Knechte eher größer als kleiner war als die der Freien; ihr Maximum erreichte sie naturgemäß in den einst römischen Gebieten des Reiches. Da sich so das ganze wirtschaftliche Leben auf dem Fundament einer großen Sklavenschaft aufbaute, stand auch der Sklavenhandel in lebhaftem Schwange: Knechte waren ein Hauptartikel der Einfuhr und Ausfuhr in den großen Handelsplätzen.

Knecht wurde man durch Geburt, durch Kriegsgefangenschaft, durch Ergebung. Letztere vollzog sich in bestimmter feierlicher Form: der Knecht beugte seinen Nacken unter den Arm oder Gürtel seines Herrn, der Herr packte zum Zeichen der Besitzergreifung den Knecht an den Haaren. Der Hauptgrund zur Ergebung in Knechtschaft war Verschuldung, indem man eine verwirkte Buße oder eine geschuldete Summe nicht zahlen konnte. Nach dem ursprünglichen Recht verfiel in solchen Fällen der Schuldner für sein ganzes Leben lang in Knechtschaft. Aber allmählich wurde hier das starre alte Recht wesentlich gemildert: schon in einzelnen Volksrechten kann der Schuldner durch Zahlung der Schuld seine Freiheit wieder erlangen; in den Formeln treffen wir dann bereits Fälle, wonach sich der Schuldner nur teilweise zur Arbeit an bestimmten Tagen verpfändet.

Der harte Grundsatz des alten Rechts, daß der Knecht nicht Person, sondern Sache ist,[2]) ist auch in fränkischer Zeit keineswegs aufgegeben, aber es ist interessant zu sehen, wie die wirtschaftliche Entwickelung dazu führt, daß er in der Praxis fortwährend weiter zurücktritt. Als Sache kann der Knecht kein Wergeld haben: aber indem ihm das Gesetz nicht einen wechselnden Individualpreis, sondern einen sich gleichbleibenden Sachwert zuerkennt — 12 Solidi — und indem bestimmt wird, daß bei Totschlag eines Knechtes das Dreifache dieses Sachwerts — 36 Solidi — zu vergüten sind, bekommt doch der Unfreie schon eine Art Surrogat des Wergeldes.

Als Sache ist der Knecht überhaupt nicht handlungsfähig. Demgemäß vertritt ihn vor Gericht der Herr, haftet für seine Vergehen der Herr, bekommt der Herr die Buße für Missethaten, die gegen seine Knechte verübt sind. Aber schon kann sich der Herr seiner Haftpflicht entziehen, indem er seinen Knecht ausliefert; schon ist der Herr verbunden, bei gewissen Verbrechen seine Unfreien dem öffentlichen Gericht zu übergeben.

---

[1]) Bd. 1, S. 287.
[2]) Bd. 1, S. 287.

Als Sache steht der Knecht im Eigentum seines Herrn. Fluchtversuch wird deshalb streng bestraft, ebenso dessen Förderung; die Verfolgung flüchtiger Sklaven nimmt die Obrigkeit in die Hand. Ebenso unterliegt der Knecht als Sache der unbedingten Strafgewalt seines Herrn. An der theoretischen Befugnis des Herrn, seine Sklaven zu schlagen, ja zu töten, ist auch nichts geändert worden; aber wenn schon früher die Sitte einen ungebührlichen Gebrauch dieser rechtlichen Allgewalt des Herrn verpönt hatte, so nahm sich fortan insbesondere die christliche Kirche der Knechte an, schützte sie vermöge ihrer gewaltigen Autorität vor unbegründeter oder maßloser Mißhandlung durch den Herrn. In schlimmerer Lage als die männlichen Knechte sahen sich dem Herrn gegenüber die Mägde: sie waren seinen Gelüsten oft wehrlos preisgegeben; das Mägdehaus auf größeren Gütern wird wohl unter obscönem Nebensinn als „der Taubenschlag" bezeichnet.

Am meisten machten sich die Rückwirkungen des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritts für den Unfreien auf den Gebieten des Vermögens- und Eherechtes bemerkbar. Als Sache konnte der Knecht ursprünglich naturgemäß weder Eigentum erwerben noch eine rechtlich gültige Ehe schließen. Die Eigentumsunfähigkeit erhielt sich auch nach wie vor bei den außerhalb des fränkischen Reichs stehenden Nordseestämmen, dagegen besitzt bei Franken und Alamannen der Knecht schon wirkliches Eigentum, in dessen Genuß er durch das Gesetz geschützt wird; nur darf er es ohne Zustimmung seines Herrn nicht anderweitig veräußern.

Ebenso können in merowingischer Zeit zwei Unfreie eine wirkliche Ehe schließen, nur bedürfen sie dazu der Zustimmung des Herrn, der dadurch, daß er einen von beiden verkauft, diese Ehe auch wieder trennen kann. Eine Ehe ist ferner möglich zwischen einem Freien und dem Unfreien eines anderen Herrn; nur verfällt dann auch der Freie in Knechtschaft und ebenso erwartet die Abkömmlinge aus einer solchen Ehe die Unfreiheit; doch können diese üblen Folgen für den bisher freien Teil und die Kinder durch urkundliche Bestimmung des Herrn (epistola conculcaturia) beseitigt werden. Häufig kam es ferner vor, daß Freie eine ihrer Sklavinnen zum Kebsweibe nahmen; war dies auch keine wirkliche Ehe, so fand doch ein dieser ähnliches dauerndes Verhältnis statt, nur daß es durch einseitigen Entschluß des Mannes lösbar war. Die Kinder folgten auch hier der ärgeren Hand; nur die Söhne der Konkubinen des Königs galten als frei. Dagegen war es streng verboten, daß eine freie Frau mit einem ihrer Knechte eine Ehe einging; ursprünglich stand darauf für beide Teile die Todesstrafe, erst allmählich trat wenigstens für die Frau Verknechtung an Stelle der Tötung. [1])

Wurde so schon die rechtlose Lage der Unfreien im allgemeinen in mannigfacher Weise gemildert und gebessert, so war es noch weit wichtiger, daß sich immer mehr aus der Masse der Unfreien bestimmte bevorzugte Klassen ausschieden. Es bestand zunächst ein wesentlicher Unterschied zwischen den persönlichen Dienern eines Herrn und jenen Leuten, die er behufs Bewirtschaftung

[1]) S. 261.

seines Grundeigentums auf einem Landgut angesiedelt hatte. Mehr und mehr drang die Ansicht durch, daß letztere — servi casati oder mansionarii genannt — zum Gute gehörten und demgemäß nicht ohne dieses veräußert werden konnten; zuletzt erhielt dies auch gesetzlichen Ausdruck. Diese Knechte hatten an den Herrenhof Zins und Frondienst zu leisten; aber beides war gewohnheitsmäßig fixiert, und einseitige Erhöhung durch den Herrn war durch die Sitte verboten, ja später wurden hierüber auch gesetzliche Bestimmungen erlassen. So hatte nach alamannischem Recht der Knecht dem Herrn die Hälfte seiner Arbeitskraft zu widmen, hatte weiter an ihn 1 Schwein, 5 Hühner, 20 Eier, 2 Scheffel Getreide, 15 Siklen Bier abzuführen; nach dem bairischen Gesetzbuche hatte er 3 Tage in der Woche für den Herrn zu arbeiten, schuldete diesem 4 Hühner, 15 Eier, 10 Bienenstöcke, 1 Bündel Lein.

Weit weniger gesichert als die Lage der mit Land ausgestatteten Knechte war die der persönlichen Diener (mancipia, famuli, pueri genannt); denn sie konnten vom Herrn nach Belieben veräußert werden. Dafür besaßen sie aber auch ihrer ganzen Stellung nach für den Herrn einen größeren individuellen Wert, der dann in einem erhöhten Wergeld seinen Ausdruck fand: ein solches kam namentlich einerseits denen zu, die sich als Handwerker durch besondere Geschicklichkeit auszeichneten,[1]) andrerseits denen, die in einem größeren Haushalt an der Spitze eines der großen Hofämter standen. Von besonderer Bedeutung wurde die Dienerschaft dann in der Zeit der Bürgerkriege: in den inneren Kämpfen spielte das staatliche Heerwesen nur eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle; weit mehr als das öffentliche Heeresaufgebot kam für die sich befehdenden Parteien in Betracht, wie viel waffenfähige Mannschaft die einzelnen Großen ins Feld führen konnten, und die politische Bedeutung eines Vornehmen hing jetzt zum guten Teil davon ab, über wie viel bewaffnete Diener (servi expeditionales oder exercitales) er verfügte.

Wie alles, was mit der Person des Königs in Verbindung stand, erfreuten sich auch die königlichen Knechte besonderen Ansehens. Nicht nur, daß sie durch ein sehr wesentlich erhöhtes Wergeld ausgezeichnet sind — dasselbe kam dem Wergeld der Halbfreien, den Liten, gleich —, sondern sie können auch im praktischen Leben Stellungen einnehmen, die sonst nur dem Freien zugänglich sind; selbst das Amt des Grafen ist ihnen nicht verschlossen. Dies gilt zunächst von den persönlichen Dienern des Königs (pueri regis); aber auch die auf den königlichen Gütern angesiedelten Knechte (servi fiscales) erfreuten sich gegenüber den Ackerknechten privater Besitzer einer bevorzugten Stellung.

Die Freigelassenen.

Freilassung von Knechten kam bei den Germanen von jeher vor,[2]) aber eine irgendwie wesentliche Rolle im sozialen Leben spielten die Freigelassenen nicht. Beträchtlich größer war die Bedeutung der Freigelassenen im römischen

[1]) S. 310.
[2]) Bd. 1, S. 287.

Gallien,[1]) und wenn jetzt auch bei den Franken in weit umfangreicherem Maße als einst in der Urzeit Freilassungen stattfanden, so ist das zum Teil allerdings auf das Vorbild römischer Sitte zurückzuführen. Aber bedeutender und durchaus in vorderster Reihe wirkte hier der Einfluß der Kirche. Schon im Kaiserreich hatte sich die christliche Kirche der Sklaven angenommen, ihre Freilassung nach Möglichkeit gefördert. Mit noch weit größerer Energie setzte sie im merowingischen Staat den Kampf gegen die Sklaverei fort, aber sie führte ihn in höchst eigentümlicher Weise. Wohl war es das Bestreben der Kirche, die Knechte aus der Gewalt ihrer bisherigen privaten Besitzer zu befreien; aber keineswegs war es ihr Wunsch, daß damit jene nun zu vollberechtigten unabhängigen Staatsbürgern würden: vielmehr sollten sie sich unter den Schutz, damit aber auch unter die Autorität der Kirche begeben. Mit andern Worten, die Kirche wollte die Knechte zwar aus ihrer privaten Sklaverei losmachen, war aber nicht geneigt, sie dann direkt unter die Oberhoheit der öffentlichen Gewalt zu stellen, sondern nahm ihrerseits eine Schirmherrschaft über jene Freigelassenen in Anspruch. Diese, man muß doch sagen, sehr egoistische und weltliche Politik der Kirche trat in zweierlei zu Tage: einmal indem sie nur jene Freilassungsformen begünstigte, die nicht die Vollfreiheit, sondern eine Halbfreiheit unter Schutzherrschaft herbeiführten, und indem sie danach strebte, diese Schutzgewalt in ihre Hand zu bekommen; sodann indem sie die Erteilung der Vollfreiheit an Schutzbefohlene der Kirche durchaus perhorreszierte und zu hindern suchte. Es konnte natürlich dem Königtum nicht gleichgültig sein, daß auf diese Weise die Kirche den Kreis ihrer Autorität in sehr umfassendem Maße vergrößerte; früh erkannten die Merowinger die Gefahr, die hierin lag, und waren deshalb bestrebt, auch solchen Freilassungsformen Geltung und Wirksamkeit zu verschaffen, die nicht zugleich eine Abhängigkeit des Freigelassenen von der Kirche mit sich brachten.

Diese allgemeinen Bemerkungen der Betrachtung der einzelnen Freilassungsformen vorauszuschicken, schien notwendig, um für die Beurteilung dieser ganzen Verhältnisse den richtigen Standpunkt zu gewinnen: es handelt sich hier eben um etwas mehr als um bloße rechtshistorische Antiquitäten: die Entwickelung der Freilassung bildet einen Ausschnitt aus dem großen Kampf zwischen Königtum und Hierarchie: nur wenn man dies erkennt, wird man die sachliche Bedeutung der verschiedenen Formalitäten zutreffend würdigen.

Es gab eine Freilassung nach römischem und nach germanischem Recht. Nach germanischer Anschauung beseitigte die Freilassung keineswegs jede Abhängigkeit des Knechtes vom Herrn:[2]) letzterer behielt eine allgemeine Schutzgewalt, konnte überdies bei der Freilassung gewisse Bedingungen, wie Zins und Fronden, auferlegen. Durch die Freilassung schied der Knecht aus seiner bisherigen Blutsverwandtschaft aus, wurde der Ahnherr einer neuen Familie: demgemäß besaß er im rechtlichen Sinn keine natürlichen Erben, folglich beerbte

[1]) S. 14.
[2]) Vergl. Bd. 1, S. 287.

ihn der Schutzherr. Aber nur vereinzelt, wie bei den Saliern, wurde dies Prinzip in voller Strenge durchgeführt, meist räumte man aus Billigkeitsrücksichten wenigstens den Kindern vor dem Schutzherrn einen Anspruch auf das Erbe ein.

Weit wichtiger als die germanische Freilassung war die nach römischem Recht, zumal da sie auch auf Knechte germanischer Abstammung angewandt werden konnte. Die römische Praxis der Kaiserzeit kannte drei Formen der Freilassung: durch Freibrief (per cartam, per epistolam), durch letztwillige Verfügung (per testamentum), in der Kirche vor dem Bischof (in ecclesia, per tabulam). Am häufigsten war die letzte, und bei ihr war es üblich, den Freigelassenen unter den Schutz der Kirche zu stellen; die Kirche strebte dann mit Erfolg danach, daß dies auch bei den Freilassungen durch Testament und durch Freibrief geschah. Noch weit größere Forderungen erhob allmählich die Hierarchie im fränkischen Reich: sie verlangte die Schirmgewalt über alle Freigelassenen, die gerichtliche Entscheidung in den Fällen, wo die Freiheit eines Freigelassenen bestritten wurde, einen Zins für die Kirche, ein Verbot der Freilassung von Kirchenknechten und der Gewährung der Vollfreiheit an Hörige der Kirche. Eine erste Auseinandersetzung mit diesen maßlosen Ansprüchen der Kirche brachten die Vereinbarungen von 614: die Schutzgewalt der Kirche über den Freigelassenen wurde nur dann anerkannt, wenn sie ausdrücklich vom Freilasser im Freibrief ausgesprochen war; die Gerichtsbarkeit sollte auch in solchen Fällen nicht einseitig vom Bischof, sondern nur in Gemeinschaft mit dem weltlichen Richter ausgeübt werden. Diesen, die Forderungen der Kirche im wesentlichen direkt zurückweisenden Standpunkt vermochte indes die Staatsgewalt nicht lange aufrecht zu erhalten: ein etwas späteres Königsgesetz regelte die Frage in andrer Weise, indem es auf den Unterschied der Freilassung durch Freibrief und in der Kirche zurückgriff. Nur die in der Kirche Freigelassenen (tabularii) sollten unter der Schutzgewalt und Gerichtsbarkeit der Kirche stehen, von der Kirche beerbt werden, ohne den Willen der Kirche ihr Eigentum nicht veräußern dürfen; dagegen galten die durch Freibrief Freigelassenen (cartularii) als freie Römer: sie waren nicht dem Patronat der Kirche unterworfen, waren nicht an die Scholle gebunden, zahlten keinen Zins, wurden vom Fiskus beerbt. Doch waren das alles nur Normativbestimmungen, die nicht ausschlossen, daß im Spezialfall der Freilasser auch andre Festsetzungen traf: er konnte auch einen in der Kirche Freigelassenen von der Schirmgewalt befreien, auch einen durch Freibrief freigelassenen der Kirche unterstellen. In ihrem Bestreben, sich ihre eigenen Sklaven dauernd zu erhalten, erzielte die Kirche den großen Erfolg, daß in jenem eben erwähnten Gesetz die Freilassung eines Kirchenknechts an die Bedingung geknüpft wurde, daß für ihn ein Ersatzsklave gestellt würde.

Aber das Königtum fand in seinem Kampf gegen die Aspirationen der Kirche nach Herrschaft über die Freigelassenen noch eine andre Waffe. Das fränkische Recht kannte auch eine Freilassungsform, die Vollfreiheit gewährte: das war die Freilassung durch Schatzwurf (manumissio per denarium). Sie mußte vor dem König stattfinden, charakterisiert sich dadurch als ein Akt des öffentlichen, nicht des Privatrechts. Der Freizulassende bot seinem Herrn einen

Denar an; dieser schleuderte ihm zum Zeichen des Verzichts auf jeden Zins den Denar aus der Hand oder ließ dies durch eine Mittelsperson, die dadurch Zeuge und Bürge des Freilassungsaktes wurde, thun; daran schloß sich ein Freiheitsbefehl des Königs und eine Königsurkunde für den Freigelassenen.[1]) Diese Form der Freilassung verlieh die Rechte eines vollfreien Franken, hatte anfänglich selbst dann Geltung, wenn sie unrechtmäßig, d. h. ohne oder gegen den Willen des Herrn des Freigelassenen stattgefunden hatte; erst das ribuarische Gesetz erklärte eine solche widerrechtliche Freilassung für ungültig. Aber diese Freilassung wurde ursprünglich nur bei Halbfreien, nicht bei Knechten angewendet. Freilich scheint es von Anfang an nicht unmöglich gewesen zu sein, auch Knechten durch Schatzwurf Vollfreiheit zu gewähren. Zunächst kam indes eine Freilassung Unfreier durch Schatzwurf nur ganz vereinzelt vor. Dagegen erscheinen seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts in den Urkunden und Formeln regelmäßig Knechte als Objekte der Freilassung durch Schatzwurf. Daraus muß man doch notwendig schließen, daß die Könige jetzt in wachsendem Maße den Freigelassenen Vollfreiheit, damit Unabhängigkeit von jeder Schutzherrschaft, also auch der der Kirche verliehen. Es fand so das Königtum zur Bekämpfung der kirchlichen Bestrebungen zwei wirksame Mittel: im römischen Recht griff es auf die Freilassung durch Freibrief zurück, im germanischen gab es der Freilassung durch Schatzwurf eine Anwendung hinaus über die engen Grenzen, die sie ursprünglich hatte.

Die Halbfreien.

Das alte germanische Recht kannte zwischen Unfreien und Freien keine Mittelstufe: auch die Freilassung war ein rein privatrechtlicher Akt, der politische Rechte nicht verlieh. Dagegen treffen wir bei den Franken und ebenso bei den meisten andern westgermanischen Stämmen, wie den Baiern, Sachsen, Friesen, ebenso ferner bei den Langobarden, eine Klasse, die entschieden nicht mehr als unfrei zu bezeichnen ist, aber andererseits manche Rechte der Freien entbehrt. Es sind die Liten. Sie wohnen auf fremdem Grund und Boden, aber weder als freie Pächter noch als unfreie Knechte: denn sie besitzen keine Freizügigkeit, können aber auch nicht verkauft werden. Dem Eigentümer des Guts zahlen sie einen Leibzins, das Litengeld (litimonium), sind ihm außerdem zu Frondiensten verpflichtet. Zur rechtsgültigen Ehe bedürfen sie der Zustimmung des Herrn. Von diesen Beschränkungen abgesehen aber gelten sie rechtlich als Person, nicht als Sache: sie können Vermögen erwerben, das an ihre Verwandten vererbt, können selbst Knechte halten, sind prozeß- und eidfähig, können vor Gericht durch den Herrn vertreten werden, aber müssen es nicht,[2]) genießen vor allem das

[1]) Dieser fränkischen Freilassung durch Schatzwurf entspricht vollständig die langobardische Freilassung in pans. d. h. unter dem Wort, dem Bann des Königs; neben ihr gab es bei den Langobarden noch eine andere Form, die Vollfreiheit gewährte: die Freilassung per gairethinx d. h. durch Wehrhaftmachung in öffentlicher Versammlung.

[2]) Die langobardischen Aldien müssen vor Gericht durch den Herrn vertreten werden, stehen auch in vermögensrechtlicher Beziehung etwas schlechter als sonst die Liten.

entscheidende Merkmal der Reichsbürger, ein wirkliches Wergeld, das etwa die Hälfte des Wergeldes des Vollfreien beträgt, bei den Franken 100, bei den Friesen und Sachsen 80 Solidi. Ihr Stand ist erblich; er vermehrt sich durch freiwillige Ergebung Freier und durch Freilassung von Knechten zu Liten; aus ihm ausscheiden kann man nur vermöge der Freilassung durch Schatzwurf.[1])

Die Hauptfrage ist natürlich: wie ist die Klasse der Liten, oder um den Ausdruck des späteren Rechts zu wählen, der Hörigen entstanden? Ich muß offen bekennen, daß mir diese Frage durch die bisherige Forschung nicht gelöst erscheint, ja nicht einmal der wirklichen Lösung näher gebracht: man hat, von dem Irrwahn verlockt, es handle sich bei den Liten um eine gemeingermanische Erscheinung,[2]) sich bemüht, eine einheitliche Ursache für den Stand zu finden. Ich glaube vielmehr, daß die Motive, die zur Entstehung einer Zwischenschicht führten, bei den einzelnen Stämmen verschiedener Natur waren.

Am einfachsten und am klarsten erkennbar liegen die Verhältnisse bei den Langobarden. Wir wissen,[3]) daß hier unmittelbar nach der Eroberung in weitem Umfange eine Eigentumsberaubung der Römer stattfand: es kann kaum ein Zweifel darüber sein, daß den Grundstock der langobardischen Aldien solche ehemaligen römischen Eigentümer bildeten, die so wenigstens einen Teil ihres Besitzes behielten, aber — als Hörige der neuen Eroberer. Daraus, daß hier der Stand aus Eroberung und einer gewissen Verknechtung hervorgegangen ist, erklärt sich auch, daß die langobardischen Aldien weit härter und gedrückter daran sind als die fränkischen Liten.

Schon daß die bairischen Aldien sich in einer Abhängigkeit befinden, die der der langobardischen näher kommt, als jener der fränkischen, deutet darauf hin, daß wir uns ihre Entstehung auf ähnliche Art erfolgt zu denken haben, wie bei den Langobarden. Auch die Niederlassung der Baiern geschah ja in Form kriegerischer Invasion: gewiß ließ man im wesentlichen die zurückgebliebenen Römer unangetastet in ihrem Besitz,[4]) aber das schloß nicht aus, daß man sie — und ebenso sicher auch etwaige germanische Vorbewohner — zwar nicht überall, aber doch dort, wo die neuen Eroberer in dichter Masse siedelten, als Unterthanen geringeren Rechtes, mit andern Worten, als Liten behandelte. Neben den Liten oder Aldien findet sich bei den Baiern noch der Parschalk, der in etwas härterer Abhängigkeit lebt: er leistet Frondienste, zahlt Abgaben, wird zusammen mit seinem Hofe veräußert. In ihm haben wir wohl den römischen Kolonen vor uns.

Ueber die alamannischen Liten wissen wir nichts; daraus, daß solche nicht erwähnt werden, darf man nicht ohne weiteres folgern, daß es keine gab.

Sind die langobardischen und bairischen Liten schlechter daran als die fränkischen, so befinden sich die sächsischen in besserer Lage: sie sind waffenfähig

---

[1]) S. 332.
[2]) Vergl. Bd. 1, S. 285.
[3]) Bd. 1, S. 465.
[4]) S. 109.

und heerpflichtig, nehmen am Gerichtsding teil, spielen auch politisch eine Rolle; ihre Zahl ist eine relativ große. Alles dies weist darauf hin, daß es sich bei ihnen nicht um Besiegte und Eroberte, sondern um vertragsmäßig Unterworfene handelt. Es stimmt das durchaus zu dem, was wir über die Entstehung des sächsischen Stammes wissen; wir fanden Grund anzunehmen,[1]) daß bei ihr nicht Eroberung, sondern friedliche Abkunft die Regel bildete: daß da die größeren Stämme, die eigentlichen Träger der Stammbildung, nicht geneigt waren, kleineren Gruppen ganz dieselben Rechte einzuräumen, die sie selbst in Anspruch nahmen, war natürlich: wir werden somit in den sächsischen Liten kleinere Völkerschaften vor uns haben, die sich unter dem Druck der Umstände durch Vertrag den Sachsen anschlossen.

Von den Friesen wissen wir zu wenig, um eine bestimmte Vermutung äußern zu können, es scheinen indes hier ähnliche Verhältnisse wie bei den Sachsen obgewaltet zu haben.

Sehr viel komplizierter als bei allen andern germanischen Stämmen liegt hinsichtlich der Liten die Sache bei den Franken. Die Römer behandelte man von Anfang an als gleichberechtigt: folglich ist der Grundstock der Liten nicht wie bei den Langobarden in den eroberten römischen Possessoren zu suchen. Die dem Reich angegliederten germanischen Stämme standen vermöge des Grundsatzes der Personalität des Rechtes sowohl als Masse wie als Individuen den Franken vollkommen gleich: also kann es sich bei den Liten auch nicht, etwa wie bei den Sachsen, um vertragsmäßig unterworfene germanische Gruppen handeln. Ich glaube, für die Ausbildung eines Litenstandes wurde hier ein ganz andres Moment von maßgebender Bedeutung.

Es gab, wie wir wissen,[2]) im römischen Gallien eine Unmasse abhängiger Leute: insbesondere war eine große Anzahl von Kolonen vorhanden. Daran war doch nicht zu denken, daß nun bei der Eroberung diese Kolonen den freien römischen Grundbesitzern gleichgestellt wurden. In der That gewährt das salische Gesetz den Kolonen (Romani tributarii) ein geringeres Wergeld als dem freien Römer: nämlich 45 bis 70 Solidi. Die rechtliche Stellung der Kolonen entspricht durchaus der der ausdrücklich so benannten Liten: es ist danach kein Zweifel möglich, daß die Kolonen — und ebenso auch die andern abhängigen Klassen des römischen Galliens, wie die Läten — in den Liten aufgegangen sind, einen Hauptbestandteil des neuen Zwischenstandes bilden.

Aber nicht den einzigen. Das normale Wergeld des späteren Liten sind 100 Solidi. Es gab also neben den Kolonen noch Halbfreie mit höherem Wergeld. Wie ist dies zu erklären?

In den Kolonen lernten die Franken einen Stand kennen, der weder frei noch unfrei war. Was lag näher, als nun auch jenen germanischen Schichten die rechtliche Stellung der Kolonen einzuräumen, die sich mit diesen wirtschaftlich in annähernd gleicher Lage befanden? Das waren die Freigelassenen. Bisher hatten die Freigelassenen als solche für das öffentliche Recht nicht existiert: sollte

[1]) S. 212.

[2]) Bd. 1, S. 368; Bd. 2, S. 14.

man aber auch jetzt noch ihnen versagen, was man den römischen Kolonen gewährte?

Mit andern Worten: infolge der Eroberung Galliens und der Thatsache, daß man dort eine Schicht Halbfreier vorfand, wurden die germanischen Freigelassenen, indem man sie nach Analogie jener Halbfreien behandelte, zu Liten, wurden aus einer lediglich thatsächlich von den Knechten unterschiedenen Klasse zu einem anerkannten Zwischenstand. Die Freigelassenen sind der zweite, germanische Bestandteil der späteren Liten. Den überzeugenden Beweis für diese Auffassung erbringt die Terminologie der Rechtsquellen: in ihnen wird „Lite" (litus) und „Freigelassener" (libertus) durchaus als gleichwertig behandelt. Vielleicht daß diese Bewegung ausging von den Freigelassenen des Königs und der Kirche (homines regii und homines ecclesiastici): daß man sie zuerst als wirkliche rechtsfähige Personen ansah und erst allmählich auch den Freigelassenen privater Besitzer dieselbe Vergünstigung gewährte. Daß man dabei den germanischen Freigelassenen ein höheres Wergeld zuerkannte, als den Kolonen, deren rechtliche Stellung sie erhielten, kann nicht überraschen: war doch auch das Wergeld des freien Römers etwa in demselben Verhältnis geringer als das des freien Germanen. Später gab dann ein Gesetz König Chilperichs auch den Kolonen das Wergeld von 100 Solidi, machte also das Wergeld für diese beiden Klassen der Halbfreien gleich. Der Grund hierfür ist vielleicht darin zu suchen, daß ja auch ein germanischer Knecht nach römischem Recht freigelassen werden konnte: es war aber entschieden unbillig, wenn er nun deshalb ein geringeres Wergeld bekommen sollte, als seine andern germanischen Standesgenossen.

Die Entstehung eines Standes der Liten bei den Franken würde sich mithin nach unsrer Anschauung vollständig, aber auch ausschließlich aus den eigentümlichen Zuständen und Verhältnissen erklären, die die fränkische Invasion des römischen Galliens mit sich brachte.[1])

---

[1]) Es sei, damit jeder die im Text gegebene Darstellung richtig beurteilen kann, nochmals ausdrücklich betont, daß die hier vorgetragene Auffassung über die Entstehung der Liten in ihrem Grundgedanken neu ist. Während die bisherige Forschung annimmt, daß bei den verschiedenen Stämmen für die Bildung eines Litenstandes eine einheitliche Ursache wirksam war, bin ich der Meinung, daß es sich hier ähnlich wie bei dem späteren Stammesherzogtum nur um ein in den Hauptzügen ähnliches Endresultat handelt, das aber bei den einzelnen Stämmen ganz verschiedenen Gründen sein Dasein verdankt und überall in engster Beziehung zu der politischen Entwickelung der Stämme steht. Ich kann diese Ansicht einstweilen nur als Hypothese aufstellen, denn zu einer eingehenden, mit Belegen versehenen Begründung gebricht mir der Raum; auch müßten bei einer solchen eine große Menge von Fragen aus der Stammesgeschichte gestreift werden, so daß eine derartige Untersuchung sehr umfangreich werden würde. Ich möchte aber für die Fachgenossen doch wenigstens andeuten, welchen Punkten ich in erster Linie entscheidende Bedeutung beimesse: 1. Die wirtschaftliche sowohl wie die rechtliche Lage der Liten ist bei den einzelnen Stämmen, wo sie uns begegnen, nicht dieselbe. 2. Die einzelnen Stammesrechte lassen noch deutlich erkennen, daß es ursprünglich keine einheitliche Bezeichnung für den Zwischenstand gab. 3. Die Liten sind sicher keine gemeingermanische Institution; dies zugestanden, läßt sich, wenn man trotzdem meint, sie verdanken überall derselben Entwickelung ihr Dasein, nicht erklären, weshalb sie in manchen Stammesreichen nicht vorkommen. 4. Von all den Ursachen, aus denen die verschiedenen Forscher die Entstehung der Liten erklärt haben, paßt keine einzige für alle

Der Adel.

In der Urzeit hatte es nur einen wirklichen Stand gegeben, den der Freien: jetzt war ihm unten, aus den Knechten emporgestiegen, eine halbfreie Schicht angegliedert. Wie weit war es bei den Freien selbst zu einer analogen Aussonderung nach oben hin gekommen?

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es in der fränkischen Zeit einen wirklichen Geburtsadel gibt. Er begegnet zwar nicht bei den Franken selbst, wohl aber bei den Baiern, den Thüringern, den Sachsen, den Friesen, den Angelsachsen, den Langobarden. Sein Kennzeichen ist das höhere Wergeld, das in der Regel das Doppelte, bei den Thüringern das Dreifache, bei den Sachsen das Sechsfache von dem des einfachen Freien beträgt. Das Wergeld bestimmt sich durch Staatsstellung oder Abstammung: da von einer besonderen öffentlichen Stellung jenes durch höheres Wergeld ausgezeichneten Adels nirgends die Rede ist, muß bei ihm das Wergeld durch die Abstammung gegeben sein; mit andern Worten: wir haben in ihm einen Geburtsstand vor uns. Wie hat ein solcher erwachsen können?

Es gab bereits in der Urzeit eine Aristokratie, aber sie war so durchaus ein Produkt der damaligen Zustände, ihr fehlten so sehr alle wirklichen Standesmerkmale,[1]) daß die Vorstellung, der Geburtsadel der fränkischen Zeit sei mit ihr identisch, doch abzuweisen ist. Es ist ferner nicht nötig, nicht einmal wahrscheinlich, daß die Ausbildung eines Geburtsadels sich überall in derselben Weise vollzog: dagegen spricht die Thatsache, daß dieser Adel bei einigen Stämmen ziemlich zahlreich ist — so bei den Sachsen —, bei andern nur wenige Geschlechter umfaßt — bei den Baiern besteht er aus fünf Familien —. Im letzteren Falle erscheint es durchaus möglich, daß wir in dem Adel die Nachkommen der Häuser vor uns haben, die dereinst längere oder kürzere Zeit an der Spitze des Stammes standen, bis sie durch ein fremdes Geschlecht verdrängt wurden. Ebenso kann ein andermal — ich denke an die Langobarden — der Adel aus erblich gewordenem Führertum einer Stammesgruppe erwachsen sein. Bei Stämmen, wo es zur Ausbildung einer Monarchie nicht kam — also vor allem bei den Sachsen —, war naturgemäß bei den durch Besitz und Tradition zur politischen Führung berufenen Familien das Bestreben vorhanden, sich gegenüber den andern Volksgenossen standesmäßig zusammen- und abzuschließen: glückliche Kriege, Eingliederung fremder Völkerschaften in den Stamm unter Zuerteilung einer geringeren rechtlichen Stellung, mußten der Verwirklichung derartiger Tendenzen besonders günstig sein. Hier erwuchs dann freilich der Geburtsadel aus demselben politischen Nährboden wie die Aristokratie der Urzeit, ohne daß er doch darum ihre direkte Fortsetzung zu sein braucht. Der Geburtsadel ist mithin ebenso wie das Litentum das Produkt der politischen Bedingungen

Stamme, bei denen es Liten gibt. 5. Der Einfluß der Analogie in der Rechtsentwickelung ist groß genug, um Institutionen, die auf ganz verschiedenem Boden erwachsen sind, allmählich ein einheitliches Gepräge und Aussehen zu verleihen.

[1]) Bd. 1, S. 291.

und Entwickelungen bei der Stammesbildung, nur daß seine Entstehung noch weit mehr in Dunkel gehüllt ist.

Bei den politisch aktivsten Stämmen, den Franken und Alamannen, begegnet uns ein Geburtsadel überhaupt nicht. Das ist natürlich noch nicht ohne weiteres ein Beweis, daß es einen solchen nie gab. Wenn er nur aus einer geringen Anzahl von Familien bestand, so wäre es sehr wohl möglich, daß das merowingische Königtum ihn absichtlich beseitigt hätte, indem es diese Familien auf das gleiche politische Niveau mit den andern Freien herabzudrücken wußte. Doch sei nicht verhehlt, daß diese Erklärung nur wenig befriedigend ist. Wir sehen indes hier, wie in allem was den germanischen Geburtsadel betrifft, noch sehr wenig klar: vielleicht daß eine erneute, so dringend wünschenswerte Durchforschung der germanischen Stammesgeschichte wie für viele andre Fragen so auch für diese mehr Licht bringt.

Von diesem nur in den Umrissen erkennbaren Geburtsadel scharf zu unterscheiden ist der neue fränkische Besitzadel, der erfreulicherweise von dem Licht der Geschichte hell bestrahlt wird. Er ist durchaus ein Produkt der Reichsgründung; den eigentlichen Nährboden für sein Aufschießen gaben die veränderten wirtschaftlichen Zustände ab. Wir sahen,[1]) wie sich neben dem vorgefundenen römischen Latifundienbesitz auch rasch genug ein fränkischer Großbesitz entwickelte, wie sich der Unterschied von Reich und Arm von den Besiegten rasch auf die Sieger ausdehnte und an wirtschaftlicher Bedeutung fortwährend zunahm. Wie sollte da nicht der reiche Großbesitzer sich als etwas Besseres fühlen wie sein bäuerlicher Nachbar, mit dem er rechtlich auf dieselbe Stufe gestellt war? Dazu konnte auch hier das römische Vorbild nicht wirkungslos bleiben. In den Senatorialengeschlechtern hatte sich die römische Besitzaristokratie der Masse der minder Besitzenden gegenüber schon zu einem wirklichen Adel zusammengeballt,[2]) und mochten auch die merowingischen Herrscher alle Römer rechtlich gleich behandeln, so behauptete doch sicher in sozialer Hinsicht dieser römische Großgrundbesitz seine Herrenstellung auch im fränkischen Reich. War es nicht naturgemäß, daß sich fortan der reiche Franke dem Kleinbauern gegenüber ganz ebenso als vornehmer Herr fühlte und benahm wie der römische Senatoriale gegenüber seinen Hintersassen?

Aber die Unterschiede des Besitzes waren keineswegs das einzige Moment, das auf Entstehung eines Adels hindrängte. In demselben Maße, wie das Königtum seine Macht in ungeahnter Weise vermehrt hatte, mußten auch seine Organe, die Beamten, an Ansehen gewinnen. Es war unausbleiblich, daß der Beamte, der in seiner Person die königliche Allgewalt repräsentierte, sich besser dünkte wie der gemeine Mann; es war ganz erklärlich, daß ein Teil von dem Nimbus, der einen solchen Vertreter des Königs umgab, auch auf seine Familie, auch auf seine Nachkommen überging.

Kaum anders als der Beamte stand der Geistliche da. Wie jener als

[1]) S. 304.

[2]) S. 6.

Organ der Monarchie, so genoß dieser als Vertreter der Kirche eine Autorität, die ihn über die Masse der Freien wesentlich hinaushob, und ebenso wie dort mußten die Prärogative der Stellung der Person zu gute kommen. Dabei wurde es von großer Wichtigkeit, daß der Geistliche als Glied der außer dem Königtum größten Grundbesitzerin im Lande auch eine wirtschaftliche Macht darstellte: in seiner Hand vereinigten sich so geistliche und weltliche Befugnisse genug, daß er einen Vorrang über andere beanspruchen konnte.

Von entscheidender Bedeutung wurde es, daß diese beiden Schichten einer durch Besitz und einer durch Stellung ausgezeichneten Minderheit mehr und mehr ineinander flossen. Schon im Kaiserreiche waren die Führer der Kirche, die Bischöfe, im wesentlichen aus den begüterten Klassen hervorgegangen; nach der Invasion, wo doch in den politisch maßgebenden Stellungen das Frankentum überwog, mußte sich naturgemäß die römische Aristokratie in noch größerem Maßstabe auf die geistliche Carriere werfen. Umgekehrt aber mußte das mit den höheren kirchlichen Aemtern verknüpfte Ansehen auch für den reichen Franken Lockung genug bieten, um ihm die Uebernahme solcher Würden als Ziel seines Ehrgeizes erscheinen zu lassen: in stetig steigendem Umfange hielt auch der fränkische Großbesitz seinen Einzug in die kirchliche Hierarchie.

Der König wählte zu seinem Vertreter in der Regel gewiß nicht den ersten besten, sondern einen Mann, der ihm durch seine soziale Stellung eine gewisse Garantie dafür bot, daß er jenem Amt gewachsen sei: das heißt, es machte sich von selbst, daß im allgemeinen die königlichen Beamten den Reihen der Besitzenden entnommen wurden. Hatte aber einmal aus Gründen persönlicher Tüchtigkeit ein Unbegüterter ein Amt bekommen, dann hielt es der König für eine Pflicht des Anstandes, jenen auch wirtschaftlich sicher zu stellen, indem er ihm aus dem schier unermeßlichen Grundbesitz der Krone Zuwendungen machte. Lange Zeit blieben Grundeigentum und Königsamt rechtlich vollkommen getrennte Begriffe; das hinderte aber nicht, daß in der Praxis die Vereinigung von beiden durchaus die Regel bildete.

So sonderte sich allmählich aus der Masse der Freien eine Minderheit ab, die sich gleichmäßig durch Besitz wie durch Stellung als etwas Besseres fühlte.[1] Natürlich war die Scheidelinie zunächst eine schwankende und fließende, und in dieser Hinsicht verhielt es sich mit dem neuen fränkischen Adel nicht anders wie mit der Nobilität der Urzeit,[2] wenn auch die Grundlagen, aus denen beide hervorgingen, ganz verschiedener Natur waren. Das Recht ignorierte den Adel zunächst vollständig; das salische Gesetzbuch weiß nichts von ihm. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch dagegen wurde es immer mehr üblich, zwischen den Vornehmen (proceres, potentes, meliores, primores) und dem gemeinen Volk (plebs, populus vulgaris) oder den gewöhnlichen Leuten (boni homines, mediocres, minores, minofledi) zu unterscheiden; ja selbst Ausdrücke, die im eigentlichen Recht noch immer einfach den Freien als solchen bezeichneten, sonderten

---

[1] Man pflegt meist den neuen fränkischen Adel als Dienstadel zu bezeichnen; aber er ist ebenso, ja in höherem Grade eine Besitzaristokratie.

[2] Bd. I, S. 289 ff.

ſich jetzt ſo, daß im alltäglichen Leben der eine (leudes) meiſt nur für die Wohlhabenden, der andre (ingenui) für die Minderbeſitzenden gebraucht wurde. Es waren ſo die Keime zu einer Standesbildung da. Zu einem völligen Abſchluß gelangte dieſe in merowingiſcher Zeit freilich nicht, denn fortdauernd fehlten noch dem neuen Adel die entſcheidenden Merkmale des Geburtsſtandes, die unbedingte Erblichkeit und die Abgeſchloſſenheit. Dafür fällt ein andrer weſentlicher Schritt in dieſer Entwickelung noch in unſere Periode: das Recht fing an, von dem Stande Notiz zu nehmen. Das alamanniſche Geſetzbuch kennt innerhalb der Freien zwei Klaſſen: die Vornehmen (meliores) und die einfachen Leute (liberi); jenen mißt es ein Wergeld von 200, dieſen ein ſolches von 160 Solidi zu.[1]) Im eigentlichen Gallien hatte ſich die analoge Entwickelung weit ſchneller vollzogen als in den rheiniſchen Landen: bei den Burgundern war man ſchon vor der Eingliederung in das fränkiſche Reich dazu gelangt, den neuen Adel durch Gewährung eines höheren Wergeldes rechtlich anzuerkennen.[2]) Auch in einigen andern Punkten fand allmählich auch rechtlich eine verſchiedene Behandlung der Adeligen und der einfachen Freien ſtatt: ſo wurden z. B. durch ſpätere Königsgeſetze für die kleinen Leute in manchen Fällen Körperſtrafen angedroht, wo für die Vornehmen nur eine Geldbuße feſtgeſetzt wurde.

Bodenrechtliche Abhängigkeiten.

Mit der Ausſonderung des Adels waren die zerſetzenden Wirkungen, die die wirtſchaftliche Scheidung von Reich und Arm für den Stand der Freien herbeiführte, noch keineswegs zu Ende: wie der größere Beſitz nach oben hin ſich zu einer bevorrechteten Klaſſe entwickelte, ſo wurde nach unten hin der Nichtbeſitz auf eine Stufe niederen Rechts herabgedrückt: das ſoziale Gegenſtück zu dem Adel ſind die abhängigen Freien.

Aus mancherlei Gründen konnte ſich ein Abhängigkeitsverhältnis des Unbemittelten vom Wohlhabenden herausbilden: es konnte in ſachlichen wie in perſönlichen Motiven ſeinen Urſprung haben; die Begründung eines ſolchen Abhängigkeitsverhältniſſes konnte das eine Mal mehr im Intereſſe des Reichen, das andre Mal mehr in jenem des Armen liegen.

Gewiß waren in fränkiſcher Zeit Knechte in Menge vorhanden; aber es gab trotzdem ſicher Großbeſitzer genug, die bei weitem nicht über ſo viel Leute verfügten, wie ſie zur Bewirtſchaftung ihrer Güter bedurften; insbeſondere war dies zweifellos bei den größten Grundbeſitzern des Reichs, dem Königtum und der Kirche, der Fall. Andrerſeits fand man, nachdem die durchſchnittliche Gleichheit des Beſitzes immer mehr verſchwunden war,[3]) Freie in Maſſe, die

[1]) Die ältere Faſſung des alamanniſchen Rechts, der Pactus, unterſcheidet drei Klaſſen die primi mit 240, die mediani mit 200, die minofledi mit 160 Solidi Wergeld. Ich bin geneigt, in den primi den Geburtsadel, in den mediani den Beſitzadel zu erblicken.

[2]) Die einfachen Freien (minores) haben bei den Burgundern ein Wergeld von 150, die Mittelbeſitzer (mediocres) ein ſolches von 200, die Adeligen (optimates) ein ſolches von 300 Solidi.

[3]) S. 298.

kaum so viel Grund und Boden ihr eigen nannten, wie für ihren Lebensunterhalt unbedingt erforderlich war; auch besitzlose Freie kamen, wenn nicht anfangs, so doch später gar nicht selten vor.[1]) Was lag da näher, als daß der Großbesitzer einen Teil seines Bodens an andre gab, die ihm dafür natürlich gewisse Gegendienste zu leisten hatten! Freilich war ein derartiges Verfahren nur dann in seinem Interesse, wenn trotz jener Besitzübertragung sein Eigentumsrecht nicht beeinträchtigt wurde, wenn also seinerseits nicht eine Verschenkung, sondern nur eine Verleihung stattfand. Es mußte sich mithin zugleich mit dem Aufkommen des Großbesitzes in jener Zeit des extensiven Ackerbaus, der eine große Zahl arbeitsfähiger Hände voraussetzte, notwendig auch das Bedürfnis nach einem System der Landleihe herausstellen.

Das deutsche Immobiliarrecht war noch wenig entwickelt, begann ja eigentlich erst in merowingischer Zeit; bei dem an sich schon so wenig scharf umgrenzten Inhalt des germanischen Immobiliareigentumsbegriffs[2]) war natürlich nicht daran zu denken, daß hier das nationale Recht genügend Wege bot, um jenes wirtschaftliche Bedürfnis zu befriedigen. Wohl aber gewährte in diesem Falle das römische Recht oder richtiger die römische Praxis eine Grundlage, auf der man weiter bauen konnte: es war die Institution der Prekarei.

Die Prekarei besteht darin, daß jemand einem anderen ein Gut (precarium) überläßt, dies aber jederzeit widerrufen kann: es erleidet demgemäß das Recht des wirklichen Eigentümers keine Einbuße, denn ihm gegenüber hat der thatsächliche Inhaber keinerlei Rechtsansprüche, wohl aber sieht sich letzterer dritten Personen gegenüber in seinem Besitz geschützt. Die Prekarei ist ursprünglich nur ein Brauch der Praxis, von dem das eigentliche Recht gar nicht Notiz nimmt; ebenso liegt im Wesen der Prekarei eigentlich die Negation einer bestimmten Frist der Verleihung, da sie ja durch einfachen Widerruf jederzeit aufgehoben werden kann. Im Laufe der Zeit aber wurde aus der Prekarei etwas sehr anderes als sie ursprünglich war. Immer mehr wurde es üblich, das Gut auf einen bestimmten Termin auszuleihen: schloß das auch rechtlich nicht aus, daß man es schon vorher zurückfordern konnte, so kam dies doch in der Praxis selten vor. Besonders häufigen Gebrauch von der Prekarei machte die Kirche: die jeweiligen kirchlichen Würdenträger waren ja nicht befugt, Eigentum der Kirche zu veräußern; da bot dann die Prekarei eine willkommene Form zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kirchenbesitzes. Gerade bei diesen von der Kirche in Prekarei weggegebenen Gütern aber war es die Regel, daß die Ausleihung nicht auf einfachen Widerruf, sondern von vornherein auf eine bestimmte Frist erfolgte, gewöhnlich auf fünf Jahre. Eine Zinszahlung war begrifflich nicht notwendig mit der Prekarei verbunden: aber natürlich pflegte sich der Eigentümer für die Verleihung gewisse Gegenleistungen auszubedingen, die doch zumeist in einem Zins bestanden; allmählich bildete sich dann die Anschauung aus, daß Nichtzahlung des Zinses den Verlust des Gutes zur Folge habe. Für den Eigentümer mußte es von Wert sein, daß er jederzeit ohne viel Umstände den Beweis

[1]) Vergl. S. 343.
[2]) S. 299.

führen konnte, daß ihm jenes von einem anderen bewirtschaftete Gut gehöre: diesem Bedürfnis wurde entsprochen, indem der Beliehene eine Urkunde (precaria) ausstellte, die die Bitte um Ueberlassung des Guts, später die Erklärung, daß ihm das Gut mit oder ohne bestimmte Bedingungen verliehen sei, enthielt. Auch der Besitzer hatte ein Interesse daran, eventuell anderen sofort beweisen zu können, daß er zu Recht auf jenem Gute saß: deshalb pflegte er sich späterhin auch seinerseits vom Eigentümer eine Urkunde (praestaria) ausstellen zu lassen. So bekam mehr und mehr die Prekarei wenigstens äußerlich die Form eines zweiseitigen Kontraktes, ohne freilich damit nun auch rechtlich wirklich die Natur eines solchen zu erhalten.

Diese römische Prekarei fand nun vollen Eingang auch bei den Franken, wurde von diesen, entsprechend der Zunahme des Großbesitzes, in stets wachsendem Maße angewandt. Der eigentliche Boden für die Sitte der Prekarei blieb nach wie vor der Grundbesitz der Kirche; es bildete sich für diese auf fünf Jahre gegen Zins verliehenen kirchlichen Güter auch eine besondere Bezeichnung aus: man wandte mehr und mehr speziell von ihnen das Wort Benefiz (beneficium) an, das ursprünglich jede Art der Landleihe bedeuten konnte.

Ebenfalls in der Sphäre der Kirche erwuchs noch eine besondere Gattung der Prekarei: die Schenkung gegen Nießbrauch (beneficia oblata). Jene hierarchische Auffassung, man könne sich das Jenseits sichern, indem man im Diesseits der Kirche Schenkungen mache, hatte natürlich mit dem Uebertritt zum Christentum auch bei den Germanen Eingang gefunden. Für die Kirche war es wünschenswert, sich in solchen Fällen durch sofortige Eigentumsübertragung gegen jede spätere Anfechtung sicher zu stellen; andrerseits wünschte der Schenker oft, für seine Person noch bis zu seinem Ende die Nutznießung des Guts zu behalten. Da half man sich dadurch, daß er der Kirche das Eigentum übertrug, von dieser aber sein Gut als Prekarei oder Benefiz zurückempfing; oft genug gewährte auch die Kirche, sei es um eine Schenkung zu belohnen, sei es um zu ihr anzustacheln, dem Stifter einen größeren Komplex in Benefiz, als er der Kirche geschenkt hatte. Bei derartigen Schenkungen gegen Nießbrauch war der von dem Benefiz zu entrichtende Zins in der Regel ein rein nomineller, der nur den Zweck hatte, das Eigentumsrecht der Kirche zum Ausdruck zu bringen.

Natürlich waren Schenkungen gegen Nießbrauch, wenn sie auch vornehmlich der Kirche gegenüber stattfanden, doch begrifflich keineswegs auf diese beschränkt: es konnte ebensogut in dieser Form sich ein Kleinbesitzer die Gunst seines mächtigen Nachbarn sichern.

Man hat früher wohl gemeint, daß neben dem Kirchengut auch das Königsgut ein Hauptobjekt des Benefizes gewesen sei, hat gerade hierin eine der Hauptursachen des Lehenswesens erblicken wollen. Aber nach den eingehenden Untersuchungen neuerer Forscher kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Ausleihung von Königsgut zu Nießbrauch in merowingischer Zeit noch nicht vorkommt, daß vielmehr bei den merowingischen Krongutsschenkungen stets eine wirkliche Eigentumsübertragung stattfindet. Andrerseits aber gewährt die Königsschenkung dem Beliehenen wohl Eigentum, aber nicht ein unbeschränktes. Wir

wissen bereits,[1]) daß der germanische Eigentumsbegriff nicht unbedingt auch das Recht der Uebertragbarkeit in sich enthält: so darf auch der vom König Beschenkte nicht ohne Zustimmung sein Grundstück veräußern; ebenso vererbt es nur auf seine Nachkommen, nicht aber auch auf andere Verwandte. Dem Germanen erschien auch die Schenkung nicht als ein rein einseitiger Akt:[2]) auch der Beschenkte hat gewisse Verpflichtungen gegen seinen Wohlthäter: seine Dankbarkeit kommt vor allem in der Treue zum Ausdruck: Untreue bedingt daher den Verlust des Gutes. Es sind demgemäß auch bei einer Königsschenkung, die wirkliches Eigentum verleiht, doch nach germanischem Recht Fälle möglich, wo der König das geschenkte Gut wieder einziehen kann.

Natürlich war der König nicht daran gehindert, eine Schenkung, die er jemand machte, auch nach römischem Recht vorzunehmen: dann aber wurde dem Beschenkten das Eigentum in seinem vollen Umfange übertragen. Es hat daher nichts Ueberraschendes, daß von Anfang an neben den Königsschenkungen, die gewisse Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Beschenkten enthalten, sich auch solche finden, die von solchen Verklausulierungen nichts wissen. Was häufiger vorkam, ob die Königsschenkung zu vollem Eigentum nach römischem, oder jene zu beschränktem nach deutschem Recht, läßt sich bei der statistischen Unzulänglichkeit des uns zu Gebote stehenden Materials nicht entscheiden: es ist diese Frage auch ziemlich bedeutungslos: von Wichtigkeit ist nur das ganz gesicherte Ergebnis, daß die Einrichtung der Prekarei oder des Benefizes in merowingischer Zeit auf das Krongut noch nicht angewandt worden ist.

Persönliche Abhängigkeiten.

Verdankte die sachliche durch Landleihe begründete Abhängigkeit in erster Linie dem Bedürfnis des Großbesitzes nach Arbeitskräften für die Bewirtschaftung seiner Güter ihre Entstehung, so findet dagegen die rasch wachsende Zunahme persönlicher Abhängigkeit ihre Erklärung in der sozialen Lage der Kleinbesitzer. Sie verfügten nicht über ein Reservekapital, das ihnen die Folgen einer Mißernte oder sonst eines Unglücksfalles leichter erträglich machte. Auf den kleinen Bauern drückten die öffentlichen Pflichten mit ganz anderer Wucht, wie auf seinen reichen Nachbarn: für ihn brachten Kriegsdienst und Teilnahme am Gericht nicht bloß bare Auslagen mit sich, sondern bedeuteten dadurch noch eine weitere böse Schädigung, daß er seiner Wirtschaft auf mehr oder minder lange Zeit entzogen war. Vor allem, als in den Bürgerkämpfen jahrzehntelang die Kriege nur selten aufhörten, mußte dies auf den Kleinbesitz verheerend wirken. Noch bestanden fast alle Strafen in Geldbußen: eine Buße aber, die der Reiche ohne viel Beschwer zahlte, konnte für den Kleinbauern den wirtschaftlichen Ruin bedeuten. Während sich der Knechte und Liten erforderlichen Falls der Herr annahm, hatte, abgesehen vom König, der weit entfernt war, niemand ein Interesse daran, den freien Bauern gegen Gewaltthaten seiner mächtigen Nachbarn zu schützen. Mußte

[1]) S. 299.

[2]) Bd. 1, S. 321.

so von selbst die Lage des Kleinbesitzes sich fortwährend schwieriger gestalten, so kam hinzu, daß er bald einen fast aussichtslosen Kampf mit dem Großbesitz zu führen hatte. Sobald sich einmal ein Großbesitz gebildet, war es unvermeidlich, daß er danach strebte, sich weiter zu vergrößern: dies konnte aber nur auf Kosten der kleinen Bauern geschehen. Schon an sich befand sich selbstverständlich in diesem wirtschaftlichen Kampfe der Reiche in günstigerer Position: vollends bedrängt sah sich aber der Kleinbauer durch die immer enger sich gestaltende Verquickung von Grundbesitz und amtlicher Stellung.[1]) Wenn ein Reicher zugleich etwa die Würde eines Grafen bekleidete, dann standen ihm Mittel genug zu Gebote, seinen ärmeren Nachbar zu schikanieren: er konnte ihn unter mancherlei Vorwänden in Strafe nehmen und so allmählich aus seinem Erbe heraustreiben. Ein sentimentales Geschlecht, das sich von der Durchführung seiner Absichten durch moralische Bedenken hätte zurückschrecken lassen, war der merowingische Adel wahrhaftig nicht: rücksichtslos seinem Privatinteresse nachgehend, fragte er wenig danach, was recht oder billig war.

Die Signatur des sechsten und siebenten Jahrhunderts ist ein fortwährendes Zurückgehen der sozialen Bedeutung des kleinen Mannes. Hatte zuerst nach der Ansiedelung gewiß jeder Freie ein Heimwesen sein eigen genannt, so kam es jetzt immer häufiger vor, daß es Freie ohne Grundbesitz gab: schon um die Mitte des sechsten Jahrhunderts umschwärmten Haufen von Bettlern die königlichen Landhäuser. Wie sollte solch ein besitzloser Mann sich anders durchs Leben helfen, als indem er den Schutz eines Begüterten in Anspruch nahm! Aber auch für den Kleinbauern mußte es ratsam erscheinen, sich unter die Schutzgewalt seines reichen Nachbarn zu stellen: was er dabei an Unabhängigkeit einbüßte, das gewann er auf der anderen Seite reichlich dadurch, daß er jetzt wenigstens materiell seine Existenz gesichert sah, und daß er jetzt jemand hatte, der sich dritten gegenüber, vor allem auch gegenüber den öffentlichen Autoritäten, seiner annahm. Man kann sagen, der Kleinbesitz erkaufte sein ferneres Dasein damit, daß er seine bisherige politische und soziale Stellung zum Opfer brachte.

Daß so in immer wachsendem Maße der einfache Freie in persönliche Abhängigkeit von seinem mächtigen Nachbarn geriet, ist somit ausschließlich die Folge der eigentümlichen wirtschaftlichen Entwickelung des fränkischen Reiches: ganz davon zu trennen ist die Frage nach der Form dieser persönlichen Abhängigkeiten und deren Ursprung. Auch das altgermanische Recht kannte ja bereits ein persönliches Schutzverhältnis: in dem Gefolge.[2]) Aber einmal war das Gefolge in einer Zeit durchschnittlicher Gleichheit des Besitzes erwachsen, war deshalb schon an sich wenig geeignet für die so wesentlich anderen wirtschaftlichen Zustände des fränkischen Reiches; sodann war das Gefolge schon früh ein Vorrecht der öffentlichen Autoritäten geworden: wie war es denkbar, daß ein Königtum, das in umfassendstem Maße alle öffentliche Gewalt in seiner Person zu vereinigen wußte, dieses wertvolle Vorrecht aufgab und jedem Begüterten erlaubte, ein Gefolge zu halten? In der That ist, wenn man die Quellen ohne

[1]) Vergl. S. 338.

[2]) Bd. 1, S. 306 ff.

vorgefaßte Meinung durchforscht, von einer Weiterentwickelung des altgermanischen Gefolges nichts zu spüren: auch im fränkischen Reiche besitzt nur der König ein Gefolge; Gefolgschaften von Privatleuten gibt es nicht, und selbst das königliche Gefolge geht allmählich in anderen Einrichtungen ähnlicher Art auf.[1]) Die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse der merowingischen Zeit knüpfen nicht an das altgermanische Gefolge an.

Analoge wirtschaftliche Zustände, wie jene, die den einfachen Freien bewogen, sich unter den Schutz des reichen Nachbarn zu stellen, gab es nicht in der germanischen Urzeit, wohl aber im römischen Gallien, und hier bestand in der That in der Kommendation eine Einrichtung, die ebenso wie die Prekarei einfach die barbarische Invasion überdauerte. Die Kommendation ist eine freiwillige Unterordnung unter die persönliche Autorität eines anderen, um dafür von diesem Schutz zu erhalten; wie die Prekarei ist die Kommendation weniger eine Institution des Rechts als der Praxis: die gegenseitigen Rechte der beiden Teile werden demgemäß durch spezielle Abmachung; wo eine solche fehlt, durch Gewohnheit und Sitte bestimmt. Kommendation begegnet sowohl gegenüber geistlichen Würdenträgern wie weltlichen Besitzern.

Diese römische Kommendation fand nun auch bei den Franken Eingang, aber ähnlich wie bei so manchem anderen Rechtsinstitut[2]) verstand man es, den fremden Inhalt in eine nationale Form zu gießen: die Kommendation vollzog sich in der Weise, daß der Schützling seine gefalteten Hände in die des Herrn legte, von jenem eine Gabe empfing. Eine Urkunde über den Akt konnte hinzutreten, brauchte es aber nicht. Eine eidliche Verpflichtung des sich Kommendierenden ist dem älteren Recht fremd; sie findet sich zuerst im siebenten Jahrhundert, wird erst in den Zeiten nach Dagobert häufiger. Erst im Anfang des achten Jahrhunderts wird für die, die sich durch Kommendation in ein Abhängigkeitsverhältnis begeben haben, die Bezeichnung Vassen oder Vassallen üblich. Das Wort stammt aus dem Keltischen (gwas = Diener); man benennt so ursprünglich die unfreien Hausdiener; erst in spätmerowingischer Zeit wird der Ausdruck auch von Freien angewandt.

Anders wie der altgermanische Komitat und anders wie die Prekarei ist die Kommendation ein unkündbares Verhältnis. Die Pflichten des Vassallen, um bei dieser später herrschend gewordenen Bezeichnung zu bleiben, bestehen vor allem in persönlicher Treue gegen den Herrn (senior): als in dem Zeitalter der Bürgerkriege immer mehr die Großen sich mit bewaffneter Mannschaft umgeben, kommt diese vassallitische Treue in erster Linie im Waffendienst zum Ausdruck: begrifflich aber gehört der Kriegsdienst keineswegs zum Wesen der Vassallität. Der Herr schuldet dem Vassallen Schutz und auch Unterhalt: er kann ihm letzteren gewähren, indem er ihn in sein Hauswesen aufnimmt; aber, anders wie beim altgermanischen Gefolge, ist dies keineswegs unbedingt nötig. Vielmehr kann der Herr den Vassallen auch dadurch sicherstellen, daß er ihm entweder ein Landgut selbst oder doch dessen Einkünfte überweist. Dabei ist nun

---

[1]) Vergl. S. 357.

[2]) Z. B. bei der Eigentumsübertragung durch Urkunde. Siehe S. 302.

von großer Wichtigkeit, daß es in merowingischer Zeit zu einer Verbindung von Prekarei und Vassallität — einer Verbindung, aus der das spätere Lehenswesen hervorgegangen ist — noch nicht gekommen ist: sachliche und persönliche Abhängigkeit bestehen noch völlig getrennt, haben sich noch nicht miteinander vermischt.

Die Grundherrschaft.

An sich hatte die sachliche Abhängigkeit der Prekarei ebensowenig wie die persönliche der Vassallität irgend welche rechtliche Folgen für den Personenstand des Betreffenden: wer sich in die Abhängigkeit eines anderen begibt, büßt dadurch von seiner Freiheit nichts ein, steht vielmehr in rechtlicher Hinsicht mit seinem Herrn auf einer Stufe. Demgemäß existieren in der That für das öffentliche Recht fortdauernd nur in gleicher Weise zur Treue gegen den Herrscher verpflichtete Reichsbürger (fideles); das Staatsrecht kennt noch keine Abstufung der Unterthanenschaft. Aber im gewöhnlichen Leben stellten sich die Dinge doch etwas anders dar.

Gewiß galt es noch nicht als des Freien unwürdig, einem anderen Zins zu entrichten: immerhin mußte sich der unabhängig auf seiner eigenen Scholle wirtschaftende Bauer als etwas Besseres fühlen, wie sein Nachbar, der gegen Zins das Gut eines anderen bebaute. Fand nun vollends ein Freier gegen Dienstleistung im Haushalt eines anderen seinen Unterhalt, so war seine Stellung wenigstens äußerlich der eines besseren Knechtes oder Halbfreien verdächtig ähnlich. Es war fast unausbleiblich, daß die abhängigen Freien geringer geachtet wurden, als ihre unabhängigen Standesgenossen.

Andrerseits mußte der Herr entschieden das Bestreben haben, auch über die bloß wirtschaftlich ihm untergeordneten Leute dieselbe Autorität und Vollgewalt zu erlangen, die ihm über seine Knechte und Halbfreien zustand. Jene konnten erst dann als ein für seine Interessen wirklich brauchbares und zuverlässiges Werkzeug betrachtet werden, wenn sie nicht mehr ihm gleichstanden, sondern ihm untergeordnet waren. Dazu kam, daß in der Praxis gewiß oft genug bei privat- und strafrechtlichen Händeln seiner Vassallen und Prekaristen der Herr in Mitleidenschaft gezogen wurde: war es da nicht billig, daß ihm auch rechtlich eine Mitwirkung zugestanden wurde?

In gleicher Richtung wirkte endlich das römische Vorbild. Auf den Gütern der vornehmen Römer (potentes) übte der Grundherr in allen internen Angelegenheiten mit Ausnahme der Kapitalsachen über die auf seinem Boden ansässigen Leute die Gerichtsbarkeit aus, auch wenn diese persönlich frei waren.

Dieser römische Brauch wurde um so bedeutsamer, als auch im fränkischen Recht eine Einrichtung vorhanden war, die in ihrer Weiterentwickelung zu dem gleichen Resultat führen konnte. Es handelt sich um die Mithio: [1]) darunter versteht man das Recht und die Pflicht des Herrn, für seine Leute einzutreten,

---

[1]) Sprachlich bedeutet mithio Erwiderung, Antwort; dann Antwort geben, Einstehen vor Gericht; dann auch den Kreis der Personen, für die man verantwortlich ist. Jene, die auf mithio des Herrn Anspruch haben, heißen sperantes.

insbesondere auch vor Gericht. Der Herr kann sich dieser Pflicht der Mithio entziehen, indem er den Betreffenden selbst dem Gericht stellt; bei schweren Verbrechen ist er hierzu sogar verpflichtet. Diese Mithio erstreckt sich aber ursprünglich nur auf Unfreie und Liten. Es lag nahe genug, die Mithio auch auf Vassallen auszudehnen, die im Haushalt des Herrn lebten, und es scheint diese Weiterentwickelung schon in fränkischer Zeit stattgefunden zu haben: jedenfalls kennt schon das ribuarische Recht Freie, für die der Herr haftet, weil sie unter seiner Obedienz (obsequium) stehen. Dagegen gehört die Erweiterung der Mithio auch auf die freien Zinsleute, und damit die Umwandlung der wirtschaftlichen Autorität des Herrn über alle seine Hintersassen in eine grundherrliche Gewalt, erst der karolingischen Periode an.

Die Immunität.

Die aus den Bedürfnissen und Verhältnissen des praktischen Lebens sich ergebende Gewohnheit ist aber doch nur die eine und nicht einmal die wichtigste Wurzel für die Ausbildung grundherrlicher Gewalt, weit bedeutsamer noch wurde eine andere Entwickelungsreihe, zumal da sie der Grundherrschaft auch Anerkennung durch die öffentliche Autorität brachte. Es handelt sich um die Immunität.

Ihren Ursprung hat die Immunität in einer Einrichtung, die mit den uns an dieser Stelle beschäftigenden Dingen auf den ersten Blick nichts zu thun hat: in der Befreiung des römischen Fiskalgutes von der Grundsteuer. Das Fiskalgut konnte seine Abgabenfreiheit auch dann behalten, wenn es in anderen Besitz überging, insbesondere wenn es einer Kirche geschenkt wurde. Da der Besitz der Kirche sich vor allem auf Zuwendungen von Fiskalgut aufbaute, gelang es der Kirche allmählich, für ihren gesamten Güterkomplex Immunität zu bekommen: doch wurde dieses Privileg durch ein Gesetz Valentinians III. von 441 wieder aufgehoben. Auch ein Privatmann konnte des Vorteils der Immunität teilhaftig werden, indem er sein Gut dem Kaiser schenkte, sich aber den Nießbrauch vorbehielt. Schon im Imperium zeigte sich als Folge der Abgabenfreiheit die Erscheinung, daß im Immunitätsgebiet der Domänenverwalter den öffentlichen Richter zu verdrängen begann, daß er insbesondere in Zivilprozessen der Immunitätsinsassen entschied.

Diese römische Immunität dauerte nun unter den Merowingern fort. Auch im fränkischen Reich genoß das Krongut Steuerfreiheit, und auch hier konnte diese Steuerfreiheit zusammen mit dem Gut auch an andere, vor allem an Kirchen, übertragen werden; doch mußte diese Immunität stets ausdrücklich verliehen werden, keineswegs war jedes einem anderen geschenkte Königsgut schon an sich immun. Ebenso genossen keineswegs alle Kirchen Immunität, sondern nur die, denen sie besonders bei einer Krongutschenkung gewährt war. Ferner mußten in der Immunitätsurkunde die öffentlichen Lasten, die dem Gut erlassen wurden, besonders aufgezählt werden, da nur diese speziell genannten Pflichten für das Immunitätsgebiet in Fortfall kamen; allmählich wurde es daneben

freilich auch üblich, jemand im allgemeinen von den Staatspflichten (functiones) zu befreien.[1])

Bis hierher ähnelte die fränkische Immunität (emunitas) durchaus der römischen, aber wie in so vielen anderen Dingen gaben auch hier die Franken durch allmähliche Weiterbildung einem römischen Institut schließlich einen vollkommen anderen Inhalt. Bedeutungsvoll war zunächst, daß sich der Brauch ausbildete, auch das Immunitätsrecht an sich zu verleihen, ohne daß das reale Substrat dafür, ein Krongut, vorhanden war. Während ursprünglich sich die Immunität immer nur auf ein bestimmtes Gut bezog, wurde es später üblich, jemand auch für alle seine Besitzungen, ererbte wie geschenkte, Immunität zu geben. Dies war um so wertvoller, als die Immunität auch bestehen blieb, wenn das Gut an einen anderen vererbte oder veräußert wurde. Dieser Grundsatz der Fortdauer einmal erworbener Immunität wurde in den Vereinbarungen von 614 ausdrücklich ausgesprochen, indem bestimmt wurde, daß die von den früheren Königen verliehenen Immunitäten gültig sein sollten. Jetzt war die Möglichkeit gegeben, daß sich umfangreiche Komplexe immuner Besitzungen bildeten.

Mit der Freiheit von den Staatslasten war der Inhalt der späteren fränkischen Immunität noch keineswegs erschöpft. Man folgerte aus dem Erlaß der Abgaben, daß nun auch die mit der Einziehung dieser Abgaben betrauten öffentlichen Beamten in der Immunität nichts mehr zu suchen hätten; vielleicht auch daß man besorgte, daß die Beamten Mittel und Wege finden würden, sich trotz des Immunitätsprivilegs auf Kosten der Immunitätsinsassen zu bereichern: genug, den Staatsbeamten wurde das Betreten der Immunität untersagt; da, wo sie mit den Insassen der Immunität etwas zu verhandeln hatten, mußten sie die Vermittelung des Immunitätsherrn in Anspruch nehmen. Somit hatte die Immunität zur Folge, daß die Immunitätsbewohner nicht mehr direkt mit der öffentlichen Gewalt verkehrten, sondern daß sich der Grundherr dazwischenschob. Freilich erfuhr dies Prinzip eine Durchbrechung: die Immunität war nur der Kompetenz der Beamten entrückt, dagegen bestand die Autorität des Königs im vollen Umfange auch für das Immunitätsgebiet fort. Der König persönlich konnte also jederzeit die Immunität betreten, und sobald er anwesend war, wurden für ihn die sonst erlassenen öffentlichen Abgaben wieder fällig. Für den direkten Verkehr des Königs mit seinen Unterthanen existierte also selbst in der Immunität die Zwischenstufe des Grundherrn noch nicht.

An sich folgte aus dem Ausschluß der Staatsbeamten von der Immunität keineswegs, daß die Gerichtsbarkeit innerhalb der Immunität dem Immunitätsherrn zufiel: an sich konnte sehr wohl auch für die Immunitätsinsassen das öffentliche Gericht bestehen bleiben, wenn es sich auch zur Ladung und Vorführung der Parteien, sowie zur Vollstreckung der Urteile der Vermittelung des Immunitätsherrn bediente. So verhielt sich auch in der That die Sache in der älteren Zeit. Wenn später die Gerichtsbarkeit auf den Immunitätsherrn überging, so

[1]) Die Immunität bezog sich — auch hierin mit dem römischen Recht in Uebereinstimmung — in der Regel nicht auf Brücken- und Wegefronen, sowie auf die Einquartierungspflicht.

war das die Folge einer anderen Weiterentwickelung der Immunität. Diese bekam nämlich neben dem negativen Merkmal der Abgabenfreiheit auch einen positiven Inhalt, indem die Leistungen, auf die der Staat verzichtete, nicht aufgehoben wurden, sondern fortan dem Immunitätsherrn zufielen: mit anderen Worten, der Staat überwies seine bisherigen Bezüge aus dem Immunitätsgebiet dem Grundherrn. Vielleicht daß auch diese Ausdehnung des Immunitätsrechts in ihren ersten Wurzeln bis in das Imperium zurückreicht; seine eigentliche Ausbildung erfolgte sicher erst in der späteren merowingischen Zeit. Sobald der Immunitätsherr die bisherigen Staatsabgaben für sich einzog, mußten innerhalb der Immunität seine Privatbeamten völlig an Stelle der Staatsbeamten treten.

Einen wesentlichen Teil der Staatseinnahmen bildeten die Gerichtsgefälle: gerade sie werden in den späteren Immunitätsurkunden fast regelmäßig dem Grundherrn verliehen. Damit aber ergab sich nach der damaligen Anschauung von selbst auch ein Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Immunitätsherrn. In der That ist in der späteren Zeit der Immunitätsherr mit Ausnahme schwerer Verbrechen, die nicht mit Geldbuße, sondern mit Leibesstrafe bedroht sind, Richter in allen internen Angelegenheiten der Immunitätsinsassen; bei Streitigkeiten letzterer mit dritten Personen hat er die Immunitätsleute vor dem Grafengericht zu vertreten oder diesem auszuliefern.

Diese Immunitätsgerichtsbarkeit ist nun deshalb besonders wichtig, weil sie nur an räumliche Grenzen, nicht an Standesunterschiede gebunden ist: sie bezieht sich von Anfang an auf alle Bewohner der Immunität, also auch auf die freien Hintersassen. Während sonst das grundherrliche Gericht nur sehr allmählich und nur durch die thatsächliche Macht, die sein Inhaber besaß, sich auch auf freie Leute ausdehnte, beruhte in der Immunität seine Kompetenz auch über die Freien auf seiner Anerkennung durch die öffentliche Gewalt.

So war zuletzt die Immunität, die ursprünglich nichts weiter war als ein steuerfreies Gut, etwas sehr anderes geworden: ein räumlich geschlossenes Territorium, in dem in allen wesentlichen Dingen der Grundherr eine anerkannte Zwischeninstanz zwischen den Insassen und der staatlichen Autorität bildete. Diese Entwickelung war um so gefährlicher, als die Immunität an Ausdehnung stetig zunahm. Während im sechsten Jahrhundert Immunitätsverleihungen noch ziemlich selten sind, begegnen sie im siebenten sehr häufig; in immer steigendem Maße gewähren die fränkischen Könige geistlichen und weltlichen Großen Immunität. Je mehr sich die Herrscher auf den guten Willen des Adels angewiesen sehen, um so mehr versteht es dieser, zum Lohn für seine Dienste seinem gesamten Güterkomplex die Vorzugsstellung der Immunität zu erringen. Man geht kaum fehl, wenn man den Umfang der Immunitätsbezirke gegen Ende der Merowingerzeit auf ziemlich den vierten Teil alles Grundbesitzes veranschlagt. Daß hier der Hintersasse weit mehr von seinem Grundherrn abhängig war, als der bloße Prekarist oder Vassall, und daß hier in der That die Anfänge zur Durchbrechung des Grundsatzes der direkten Staatsunterthanenschaft aller freien Reichsbürger vorhanden waren, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen. — —

Ueberblicken wir alle die sozialen Sonderbildungen und Entwickelungen, die wir kennen gelernt haben, so erscheint die Gesellschaft der fränkischen Periode

von der der Urzeit wesentlich verschieden: an Stelle jener durch ihre Einfachheit und Schärfe imponierenden Zweiteilung von Knechten und Freien eine fast verwirrende Vielheit von Abstufungen: unfreie Hausdiener, Ackerknechte, Pächter, Freigelassene verschiedenen Rechtes, kleine Bauern, Prekaristen, Vassallen, alter Geburts- und neuer Dienstadel. Dabei überall die Grenzen wenig scharf gezogen, überall im Fluß begriffene Zustände, überall demgemäß die Praxis des Lebens mit dem, woran das starre Recht noch festhielt, mehr oder weniger im Widerspruch. Es ist in jeder Hinsicht eine Zeit des Uebergangs: nirgends ist man zu festen Resultaten gelangt; die alten Formen sind geborsten, die neuen werden in der Werkstatt des historischen Werdens schon gehämmert, haben diese aber noch nicht als fertig verlassen. Aber bei all der Mannigfaltigkeit der einzelnen Bildungen zeigt sich doch die Entwickelung durch die Gleichheit von Ursprung, Form und Ziel als eine ihrem innersten Wesen nach einheitliche. Die Ursache all jener Neuformationen liegt schließlich doch in dem Unterschied des Besitzes, in der Scheidung von Arm und Reich. Ueberall lassen die neuen Schichtungen in ihrem äußeren Habitus den Einfluß des römischen Vorbilds erkennen, aber überall ist dies römische Vorbild selbst in durchaus eigenartiger Weise weiter entwickelt und umgeformt worden. Ueberall strebt die ganze Bewegung entschieden dem Ziele zu, an Stelle der Scheidung nach Geburtsständen eine Gliederung der Gesellschaft nach Besitzklassen zu setzen, für die soziale Schichtung nicht mehr in der Abstammung, sondern in der wirtschaftlichen Stellung das entscheidende Merkmal zu erblicken.

Man pflegt gewöhnlich nur die Schattenseiten dieser ganzen Entwickelung zu betonen: das Sinken der politischen Bedeutung der einfachen Freien, das Schwinden eines unabhängigen Kleinbauerntums. Demgegenüber hat man bereits mit Recht darauf hingewiesen, daß die Entstehung einer Reihe von Zwischenstufen doch auch wohlthätig gewirkt hat, indem sie es verhinderte, daß sich schließlich in unvermittelter Schroffheit ein reich begüterter Großbesitz und ein besitzloses Proletariat gegenüberstanden. Aber um diese Dinge voll zu würdigen, muß man überhaupt den Horizont noch weiter spannen.

Man kann sagen, von der Basis des urgermanischen Staatswesens aus mit seiner Uniformität aller politisch berechtigten Staatsbürger war ein wirtschaftlicher Fortschritt überhaupt nicht möglich. Denn die wirtschaftlichen Kräfte werden erst da wirklich angespannt, wo soziale Unterschiede bestehen, deren Ueberwindung dem einen, deren Aufrechterhaltung dem anderen das Ziel ist, das er mit Aufbietung aller seiner Fähigkeiten zu erreichen sucht. Hätte man nicht verstanden, die sich aus der Gleichberechtigung aller Freien ergebende Uniformität den durch die Invasion Galliens veränderten wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend umzuformen, so wäre wirtschaftliche Versumpfung, im besten Fall noch eine Wiederkehr der Zustände des ausgehenden Imperiums die Folge gewesen. Damit für das Germanentum als solches nicht bloß eine momentane politische Führerrolle, sondern auch ein dauernder wirtschaftlicher Fortschritt möglich wurde, war die Zertrümmerung der bisherigen sozialen Formen unerläßlich. Natürlich konnte es nicht ausbleiben, daß dabei auch Wertvolles vernichtet wurde; aber das darf uns doch nicht blind machen gegen die historische Notwendigkeit des

Aufgebens der Gleichberechtigung aller Freien, des alleinigen Daseins eines Kleinbauerntums zu Gunsten einer Vielheit von Klassen von verschiedenstem Habitus, von verschiedenstem Rechte, die eben dadurch eine bisher ungeahnte und früher unmögliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entwickeln konnten.

Ganz abgesehen auch von der Frage, die uns hier nicht zu beschäftigen hat, ob in der That das Lehnswesen des Mittelalters die einzig mögliche Weiterbildung der in der merowingischen Zeit emporgesproßten sozialen Keime war, oder ob nicht hier durch das Eingreifen des Herrscherhauses die Bewegung in eine an sich nicht unbedingt nötige Richtung gelenkt wurde, erscheint so die soziale Entwickelung der fränkischen Zeit trotz oder vielmehr gerade wegen ihres Resultates der Zertrümmerung der Herrenstellung des Kleinbauerntums für eine historische Betrachtung, die sich nicht durch Einzelheiten, durch Sympathie oder Antipathie in ihrem Urteil bestimmen läßt, unbedingt ebenso wie als notwendiges Ergebnis der Niederlassung auf bisher römischem Boden so als ein wesentlicher Fortschritt. Selbst wenn die Ausscheidung eines Besitzadels und eines abhängigen hofrechtlichen Bauerntums wirklich als schließliches Resultat jene ärgste Schattenseite des Lehnswesens, die privatrechtliche Auffassung des Staats, von vornherein im Schoße trug, so war damit der wirtschaftliche Fortschritt nicht zu teuer erkauft: erst durch die Gliederung der Gesellschaft nach sozialen Gesichtspunkten, die in merowingischer Zeit wenn auch nicht durchgeführt so doch angebahnt wurde, wurden die Germanen fähig, die wirtschaftlichen Errungenschaften des Imperiums wenigstens zum Teil in sich aufzunehmen und der Zukunft zu überliefern. Eine Geschichtsschreibung, die dies verkennt und statt das Fördernde in der sozialen Entwickelung des fränkischen Reichs zu betonen, nur über den Verfall des freien Bauerntums jammert, läßt sich von sentimentaler Vorliebe für gewisse politische Formen leiten und wendet in unhistorischer Weise moderne Maßstäbe an.

Fünfter Abſchnitt.

Das Königtum.

Die fränkiſche Reichsgründung zeigt ein doppeltes Geſicht: einerſeits bildet ſie den Abſchluß des Jahrhunderte andauernden Vorwärtsdringens des fränkiſchen Stammes, andrerſeits ſtellt ſie eine politiſche Großthat des fränkiſchen Königtums dar.[1]) Die Invaſion Galliens hatte für die fränkiſche Nation Zerſtörungen, Aenderungen, Umwälzungen, Neubildungen auf faſt allen Gebieten des wirtſchaftlichen und ſozialen Lebens zur Folge; war es denkbar, daß ſie für das Königtum weniger einſchneidende, weniger bedeutſame Umformungen mit ſich brachte? Sahen ſich doch die Führer der Nation in politiſcher Beziehung vor eine kaum minder ſchwierige Aufgabe geſtellt wie die Maſſe des Volkes auf wirtſchaftlichem Gebiete: galt es dort, ſich in die ſo unendlich überlegene römiſche Wirtſchaftsweiſe hineinzufinden, ſo war man hier plötzlich zur Herrſchaft über Gebiete berufen, die an die ſo komplizierte römiſche Verwaltung gewöhnt waren. Welch ein Abſtand zwiſchen der bis ins Feinſte durchgebildeten Regierungsmaſchinerie des Kaiſerreichs und dem Staatsweſen der Germanen der Urzeit, in dem kaum mehr als die erſten Anfänge einer noch dazu mehr thatſächlichen als rechtlichen Autorität von öffentlichem Charakter vorhanden waren. Das fränkiſche Königtum, bisher nur gewöhnt, die geringen ſtaatlichen Bedürfniſſe eines kleinen Komplexes, eines im Beginn ſeiner hiſtoriſchen Laufbahn ſtehenden Volkes zu befriedigen, ſah ſich faſt mit einem Schlage zur Leitung eines Weltreiches von uralter Kultur berufen. Wie es ſich ohne langes Hin- und Hertaſten, mit ruhiger Sicherheit, faſt ſpielend leicht in dieſe unermeßlich ſchwere Aufgabe hineinfand, wie es ſie völlig ſelbſtändig, ohne ſklaviſche Anklammerung an das römiſche Vorbild zu löſen wußte, von dem Vorgefundenen nur ſo viel behaltend, wie für die veränderten Verhältniſſe noch paßte, das iſt eine politiſche Leiſtung der höchſten Bewunderung wert, und hier liegt faſt mehr noch als in den Errungenſchaften ihrer auswärtigen Politik die wirklich ſchöpferiſche Groß-

[1]) Vergl. S. 60 f.

that der Merowinger. Erst eine Betrachtung der Verfassung des fränkischen Reiches und ihrer Entwickelung läßt uns die Eigenart dieses Staates und dieses Herrscherhauses klar erkennen, zeigt uns, wie es sich auch politisch so scharf von den anderen germanischen Stammesreichen und ihren Königen unterschied.

Es ist für den fränkischen Staat charakteristisch, daß hier die Verfassungsgeschichte identisch ist mit der Entwickelung des Königtums. Ehe wir indes die allmähliche Ausbildung, das Wachstum und das Sinken der Monarchie verfolgen, wird es sich empfehlen, die Stellung und die Art des merowingischen Königtums in der Blüte seiner Macht uns zu vergegenwärtigen.

Die Thronfolge.

Die ganze Periode hindurch, die uns beschäftigt, steht das Frankenreich unter der Herrschaft des merowingischen Hauses. Die Merowinger haben einen einerseits erblichen, andrerseits ausschließlichen Anspruch auf den Thron: selbst bei Empörungen gegen den legitimen Herrscher unterläßt man es nicht, sich einen merowingischen Prinzen zu suchen, damit sein Name den Aufstand deckt: es sei an Gundowald [1]) und Chlodowech III. [2]) erinnert: der Versuch Grimoalds, sich von dieser Tradition zu emanzipieren, scheitert kläglich. [3])

Diese Anschauung, daß die Krone einem bestimmten Geschlecht zukommt, geht, wie wir wissen, [4]) bis in die germanische Urzeit zurück: aus dem Geschlecht wurde dereinst der Inhaber des Throns durch Wahl des Volkes bestimmt. Von einer solchen Wahl des Volkes ist in fränkischer Zeit nur einmal, nur noch bei Chlodowech selbst die Rede, und auch hier nur in der ganz sagenhaft gefärbten Erzählung über die Unterwerfung der Ribuarier, [5]) so daß auf diese Notiz absolut kein Gewicht zu legen ist. Im siebenten Jahrhundert wird mehrfach berichtet, daß die Könige von den Franken oder von den Großen auf den Thron erhoben werden: aber die ganze Ausdrucksweise der Quellen schließt es aus, an eine wirkliche Wahl oder auch nur an eine rechtlich notwendige Anerkennung, sei es durch das Volk, sei es durch die Großen, zu denken: es handelt sich vielmehr offenbar um rein thatsächliche Vorgänge, indem bei der zunehmenden Bedeutung des Adels die jeweiligen Machthaber es für ratsamer hielten, die Thronbesteigung in feierlicher Weise, unter Anwesenheit der Großen zu vollziehen.

Es existiert also keine verfassungsmäßige Mitwirkung des Volkes mehr bei der Thronfolge: diese ist zu einer inneren Angelegenheit des Herrscherhauses geworden. Allem Anschein nach ist diese bedeutungsvolle Umwälzung zugleich mit der Reichsgründung, unter Chlodowech erfolgt. Es erklärt sich das auch leicht genug: die Lande der Römer, der Alamannen, der Westgoten waren

---

[1]) S. 153.
[2]) S. 189.
[3]) S. 185.
[4]) Bd. 1, S. 300.
[5]) S. 77.

Eroberungen des Königtums; wer in diesen Gebieten succedierte, das ging die Salier offenbar nichts an: sobald aber in den neuen Erwerbungen eine vom Volk unabhängige Thronfolge bestand, mußte sie sich durch die Schwerkraft der Thatsachen auch auf den eigenen Stamm ausdehnen, zumal da naturgemäß, sobald das Königtum einem bestimmten Geschlechte zukam, die Tendenz nach Erblichkeit vorhanden war.

Chlodowech zog sofort die vollen Konsequenzen aus dem Grundsatz, daß die Thronfolge eine innere Angelegenheit der Herrscherfamilie sei. Damit war die Nachfolge ein Privatanspruch der Mitglieder dieser Familie geworden: folglich fanden auf sie auch die Bestimmungen des Privaterbrechtes statt. Demgemäß galt im Merowingerreich das Prinzip der Teilung: alle männlichen Nachkommen eines Herrschers hatten Anspruch auf sein Erbe, sobald sie vom Vater als seine Söhne anerkannt waren; es machte dabei keinen Unterschied aus, ob sie aus wirklicher Ehe oder aus einer illegitimen Verbindung entsprossen waren. Ebenso wurde aus dem Privatrecht die Sitte übernommen, daß sich ein kinderloser Herrscher durch Adoption einen Erben schaffen kann: im sechsten Jahrhundert begegnet es mehrfach, daß ein Merowinger dergestalt einen anderen adoptiert, um ihm die Nachfolge zuzuwenden.

Aber wenn man auch im Frankenreich die Thronfolge nach den Grundsätzen des Privatrechts behandelte, so weit ging man doch nicht, daß man den Staat rein als Privateigentum des jeweiligen Inhabers auffaßte: die einzelnen Könige wurden nicht nach ihrem Gebiet benannt, sondern jeder hieß einfach König der Franken; die verschiedenen Teilreiche bildeten ein Gesamteigentum des Geschlechtes; demgemäß hörte trotz der Teilung die Einheit des Frankenreiches nicht auf.[1] Aber auch darüber hinaus gewann im Laufe der Zeit immer entschiedener die Idee der Reichseinheit auf Kosten der Privaterbfolge an Boden. Zunächst rein thatsächlich: indem nach dem Tode eines Königs dessen Brüder aus Interessenpolitik seine unmündigen Söhne nicht mehr als erbberechtigt anerkannten. So schon nach dem Tode Chlodomers.[2] Weit wichtiger ist es, daß bei den kräftigeren Herrschern der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, insbesondere bei Chilperich und noch weit mehr bei Brunichild, immer erkennbarer und bewußter das letzte Ziel ihrer Politik die Herstellung der Reichseinheit wird. Das allmähliche Vordringen der Idee des Einheitsstaats ist hier nicht im einzelnen zu verfolgen: denn es müßte dabei das wiederholt werden, was schon bei der Darstellung der politischen Geschichte gesagt worden ist. Den entschiedenen Sieg des Einheitsgedankens bezeichnet es, als nach dem Tode Chlothachars II. Dagobert den Erbanspruch seines Bruders Charibert nicht mehr anerkennt,[3] als auf Chlodowech II. von seinen drei Söhnen der älteste — zunächst wenigstens — allein folgt.[4]

Wohl finden auch im siebenten Jahrhundert Teilungen des Reichs statt, aber die Sache liegt hier doch wesentlich anders als früher. Die Ursache zu

[1] Vergl. S. 115.
[2] S. 116.
[3] S. 179.
[4] S. 186.

diesen Teilungen ist nicht mehr Behandlung des Reichs nach Privaterbrecht durch die Herrscherfamilie, sondern der Partikularismus der Landesteile und die Abneigung des Adels gegen eine Zentralgewalt: die Teilungen des siebenten Jahrhunderts gehen nicht mehr wie die des sechsten von den Regierenden, sondern von den Regierten aus. Obgleich dem der äußere Anschein widerspricht, hat es mithin doch damit seine Richtigkeit, daß schon innerhalb des merowingischen Hauses der Grundsatz der privatrechtlichen Thronfolge überwunden worden ist.

Die Teilungen waren nicht die einzige Folge der Anwendung privatrechtlicher Gesichtspunkte auf die Succession. Es ergab sich aus ihnen auch die andere Thatsache, daß der Throninhaber an sich nicht regierungsfähig zu sein brauchte, daß auch ein Unmündiger auf dem Throne sitzen konnte, daß Minderjährigkeit nicht den Ausschluß von der Nachfolge bedeutete. Aber wenn auch formell unter einem minderjährigen Herrscher alle Regierungshandlungen in seinem Namen geschahen, so mußte doch natürlich in Wirklichkeit eine Regentschaft stattfinden. Auch hier verfuhr man anfangs nur nach den Grundsätzen des Privatrechts: das heißt, wie die private Vormundschaft so kam auch die staatliche Regentschaft dem nächsten männlichen Verwandten zu. Aber bald erwies sich das politische Interesse, die Zügel der Regierung in einheimischen Händen statt in denen eines auswärtigen Herrschers zu sehen, stärker als das Rechtsprinzip. Der Adel suchte aus der Minderjährigkeit des Herrschers Nutzen zu ziehen, indem er die Regentschaft von Leuten aus seiner Mitte ausgeübt wissen wollte: schon nach dem Tode Sigiberts erkannte in Austrasien der Adel dessen Bruder Chilperich nicht mehr als Regenten an;[1] hatte man in Neustrien nach der Ermordung Chilperichs zuerst Gunthchramn die Regentschaft zugestanden,[2] so verbat man sich doch bald genug sein Eingreifen.[3] Immer mehr wußte der Adel die Regentschaft an sich zu bringen, bis es dahin kommt, daß im siebenten Jahrhundert der politische Führer des Adels, der Majordomus, die Regentschaft ausübt.[4]

Neben dem Majordomus erscheint im siebenten Jahrhundert häufig die Königinmutter als Teilhaberin der Regentschaft: so Nantechild für Chlodowech II.,[5] Balthild für Chlothachar III.,[6] Elmhild für Childerich II.[6] Es ist das doch wohl eine Nachwirkung der gewaltigen Persönlichkeit Brunichilds, die es verstanden hatte, trotz des Widerstrebens des Adels die Regentschaft für Sohn und Enkel in ihre Hände zu bringen[7] — damals noch nicht neben, sondern über und ohne den Majordomus —: dank ihrer Wirksamkeit kam wie früher den Oheimen nunmehr der Mutter ein moralischer Anspruch auf die Regentschaft

---

[1] S. 143.
[2] S. 151.
[3] S. 156.
[4] Ueber den Uebergang der Regentschaft an den Majordomus vergl. auch unten S. 381.
[5] S. 185.
[6] S. 187.
[7] S. 156, 161.

zu, den man selbst in den Zeiten der völligen Adelsherrschaft nicht ganz zu negieren wagte.

Wann die Regentschaft durch Mündigwerden des Königs aufhörte, ist strittig. Es steht fest, daß der Termin des salischen Privatrechts — Vollendung des zwölften Lebensjahres — nicht immer den Eintritt der eigenen Regierung zur Folge hatte: Childebert II. wird erst mit fünfzehn Jahren für mündig erklärt. Aber es läßt sich unmöglich erkennen, ob man wirklich schon anfing zu unterscheiden zwischen privater Mündigkeit und der Regierungsfähigkeit, oder ob es sich nicht vielmehr einfach in solchen Fällen um einen Rechtsübergriff der die Regentschaft ausübenden Faktoren handelte.

Gewissermaßen das Gegenteil der vormundschaftlichen Regierung ist es, wenn der Sohn bereits bei Lebzeiten des Vaters zum Mitregenten oder zum Teilherrscher bestellt wird. Es begegnet das zweimal, unter Chlothachar II.[1]) und Dagobert I.[2]) Aber beidemal handelt es sich nicht um rechtliche Vorgänge, sondern um thatsächliche Konzessionen, die der austrasische Adel dem Einheitskönigtum abzutrotzen weiß: man muß also trotz dieser Ereignisse sagen, daß an sich eine Mitregentschaft und ein Unterkönigtum dem merowingischen Staatsrechte fremd ist.

Die Person des Königs und der Hof.

Die ganze Regierungsgewalt konzentriert sich in der Person des Königs. Bei der Art des Germanen, allen Rechtsverhältnissen durch Symbole auch greifbaren Ausdruck zu geben, ist zu erwarten, daß die Herrscherstellung des Königs sich auch schon äußerlich kennzeichnete. Es geschah dies in der That in mehrfacher Weise. Einmal hob sich der König aus seiner Umgebung durch sein langes Haar heraus, das er ganz unbeschnitten trug:[3]) so sehr erschien das langwallende Haar als Vorrecht des Herrschers, daß Scheren für gleichbedeutend galt mit Thron- und Erbrechtsberaubung.[4]) Allerdings kam dies langwallende Haar nicht bloß dem König selbst, sondern dem ganzen Königsgeschlechte zu, um dieses als eventuell zur Ausübung der Herrschaft fähig zu bezeichnen.

Dagegen findet sich eine besondere Tracht für den König nicht: wohl geht er naturgemäß prächtig gekleidet,[5]) trägt reichen Schmuck: aber das sind doch alles rein thatsächliche und ganz in das jeweilige Belieben des einzelnen gestellte Dinge. Auch das Diadem begegnet bei den merowingischen Königen noch nicht.

Das eigentliche Symbol der Herrschaft ist der Speer.[6]) Ihm zur Seite tritt mehr und mehr der Thron: die Erhebung auf den Thron (cathedra, solium) gilt in der späteren merowingischen Zeit geradezu als gleichbedeutend mit dem

---

[1]) S. 177.
[2]) S. 183.
[3]) S. 237.
[4]) In lateinischen Glossen wird direkt Merowing mit crinitus (der Langhaarige) übersetzt.
[5]) Vergl. S. 238.
[6]) Ueber die Bedeutung des Speers vergl. Bd. 1, S. 320.

Regierungsantritt. Es ist keineswegs nötig, daß der Thron eine Anlehnung an römischen Brauch darstellt; man wird ihn wohl richtiger als Weiterentwickelung des Hochsitzes des Hausherrn in der germanischen Halle [1]) aufzufassen haben.

Nach der Speerüberreichung und der Thronbesteigung ergreift der Herrscher in feierlicher Weise Besitz von seinem Reich, indem er auf rinderbespanntem Wagen eine Umfahrt durch dasselbe unternimmt. Diese Umfahrt wird bei einer ganzen Anzahl von Merowingern ausdrücklich erwähnt, so daß man in ihr wohl eine allgemein übliche Form sehen darf. Auf ihr wird dem König dort, wo er hinkommt, von den Unterthanen der Treueid geleistet.[2])

Mit dem Gesagten sind die Formalitäten des Regierungsantritts erschöpft. Es sei noch besonders betont, daß zwei der später gebräuchlichen Akte, die Krönung und die Salbung, in merowingischer Zeit noch nicht begegnen; ebensowenig erscheint das Scepter als Symbol der Herrschaft. Man sieht, in den äußeren Formen findet sich nichts, was aus dem römischen Zeremoniell stammen muß; äußerlich hat das Königtum vollständig seinen germanischen Charakter bewahrt.

Der Titel des Königs ist einfach genug; er lautet: König der Franken (rex Francorum), wobei es einerlei ist, ob sich seine Herrschaft über das Gesamtreich oder nur über einen Teil desselben erstreckt. Wohl finden sich gelegentlich auch andere Bezeichnungen für den König, wie ruhmreich (gloriosus), hehr (inclitus), aber das sind alles nur Wendungen der Umgangssprache, kein wirklicher Amtstitel.[3])

Die Ehrenbeinamen der römischen Imperatoren, Flavius und Augustus, begegnen bei den fränkischen Königen im allgemeinen nicht. Man wird daraus doch wohl schließen dürfen, daß die Merowinger trotz alles Selbstbewußtseins nicht so weit gingen, sich mit dem Kaiser völlig auf dieselbe Stufe zu stellen; diese Anschauung wird dadurch noch weiter bestätigt, daß der einzige König, der universalistische Politik treibt, Theudebert, auch gleich den imperatorischen Beinamen Augustus annimmt.[4])

Man hat andrerseits bisweilen aus der Verleihung des Konsultitels durch den Kaiser an Chlodowech folgern wollen, daß wenigstens nominell eine Art Unterordnung der Merowinger unter das Kaisertum bestand. Es ist möglich, daß man in Byzanz die Sache so auffaßte;[5]) der fränkische Herrscher sah jedenfalls in jenem Akt nur eine Ehrung und eine Art völkerrechtlicher Anerkennung seiner Stellung. Uebrigens war dieser Konsultitel nur eine persönliche Auszeichnung Chlodowechs, die nicht auf seine Nachfolger überging.

---

[1]) S. 248.

[2]) Vergl. S. 358.

[3]) Man glaubte früher, daß der Titel der Merowinger geheißen habe: König der Franken, erlauchter Herr (rex Francorum, vir inluster). Aber man hat da eine Abkürzung der Urkunden (vir inl) falsch aufgelöst: in richtiger Lesung lautet der Eingang derartiger Urkunden: der König der Franken den erlauchten Herren (rex Francorum viris inlustribus), und letzteres ist ein Ehrenprädikat der Beamten, an die sich jene Urkunden wenden.

[4]) S. 120.

[5]) Vergl. S. 75.

Eine feste Residenz des Königs gibt es noch nicht. Der König hält sich je nach Belieben und Umständen bald auf diesem, bald auf jenem seiner Güter auf. Daß er am häufigsten in den großen Mittelpunkten der einzelnen Reichsteile und Teilreiche wie in Paris, Soissons, Reims, Metz, Orléans verweilt, liegt in der Natur der Sache; aber selbst dann residiert er öfter noch auf den einzelnen Königshöfen in der Umgebung dieser Orte als in jenen Städten selbst, öfter beispielsweise in Bonneuil, Clichy, S. Denis, als in dem schon damals so wichtigen Paris.

Wo sich der König auch befindet, überall ist er von einem an Zahl bedeutenden Kreis von Personen umgeben. Bei ihm weilt in der Regel seine Familie; die Königspfalz beherbergt den Hofstaat und das Gefolge.

Der Hofstaat besteht neben den Hofbeamten und jenen Provinzialbeamten, die sich gerade für längere oder kürzere Zeit am Hofe aufhalten, aus den Vertrauenspersonen des Königs, die, ohne eine bestimmte Stellung zu bekleiden, doch häufig von dem Herrscher um Rat gefragt und zu allerlei Diensten verwandt werden.[1]) Da der Hof in jeder Beziehung das Zentrum des Reiches bildet, so weilen auch die Großen, soweit sie nicht durch ein Amt, das sie versehen, anderweitig in Anspruch genommen sind, in der Regel am Hofe. Namentlich wird es immer mehr üblich, daß sie ihre Söhne frühzeitig an den Hof schicken, damit sie dort schon in der Jugend in den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften geschult werden, um dann bald zu den Hof- und Staatsämtern Zutritt zu finden. Diese junge Schar wird als die Hofschule (schola)[2]) bezeichnet.

In engerer Beziehung zum König als der Hofstaat steht das Königsgefolge, die Antrustionen.[3]) Es ist die direkte Fortsetzung des Komitats der Urzeit:[4]) es umgibt den König, leistet ihm persönliche Dienste, wird von ihm zur Erledigung der Regierungsgeschäfte mit herangezogen, erhält von ihm Wohnung und Unterhalt: die in das Gefolge aufgenommenen Römer werden geradezu als Tischgenossen des Königs (convivae regis) bezeichnet. Das Gefolge besteht aus Franken wie Römern, Freien ebenso wie Liten; ja selbst Knechten ist der Eintritt nicht versagt. Natürlich spielt das Gefolge in dem festen Staatsverband des fränkischen Reiches politisch eine wesentlich geringere Rolle als in dem lose gefügten Staatswesen der Urzeit, und seine Bedeutung mußte sich in absteigender Linie bewegen, zumal da sich das Königtum immer mehr auf die Beamten und die Großen angewiesen sah. Im achten Jahrhundert sind die Antrustionen verschwunden. Sie haben der neuen Institution der Vassallität Platz gemacht, die, wenn auch aus ganz anderen Wurzeln erwachsen,[5]) doch sachlich eine große Aehnlichkeit mit dem Gefolge zeigte. Wir werden daher anzunehmen haben, daß nachdem die Vassallität aufgekommen war und auch beim Königtum Eingang

[1]) Vergl. unten S. 372.

[2]) Man muß dabei nicht an den Unterricht denken, denn schola wird damals auch einfach für Schar gebraucht.

[3]) In dem Wort steckt die Wurzel trustis = Schutz, Hilfe.

[4]) Bd. 1, S. 306.

[5]) S. 344.

gefunden hatte, das alte Gefolge allmählich sich in diese neue Form persönlichen Dienstes umgewandelt hat und in ihr aufgegangen ist.

Außer dem König hatte auch die Königin ein Gefolge, wie sie auch eigene Landgüter besaß, die sie durch besondere Beamte verwalten ließ.

Königsschutz und Königsbann.

Fast schrankenlos ist die Gewalt des Königs, aber die Wurzel dieser Macht liegt viel weniger in den einzelnen Befugnissen und Prärogativen, die ihm zukommen, als in dem Grundprinzip, daß Königtum und Staatsautorität als identisch gelten. Erst dadurch stehen alle Reichsbürger nicht bloß bei jenen Gelegenheiten, wo sie durch spezielle Befehle in Anspruch genommen werden, in einem direkten Verhältnis zum Königtum: sie sind nicht bloß zum Gehorsam gegen die jeweiligen Anordnungen des Königs verpflichtet, sondern sie schulden auch dem König Treue. Zum Ausdruck kommt dies in dem Treueid (juramentum fidelitatis, leudesamio), den sie dem König nach seinem Regierungsantritt zu leisten haben,[1]) sei es direkt vor dem Herrscher bei seiner Umfahrt durch das Reich, sei es vor den königlichen Beamten. Freilich, dieser Treueid ist lediglich das äußere Symbol der Treupflicht; diese Pflicht selbst wird durch den Eid nicht erst begründet, sie besteht auch für jene, die aus irgend einem Grunde — weil sie etwa erst nach dem Regierungsantritt mündig wurden — den Eid noch nicht geleistet haben. Bruch der Treupflicht (infidelitas) ist mit Todesstrafe bedroht. Der Inhalt der Treupflicht ist kein juristischer: es lassen sich wohl gewisse Fälle angeben, die als Verletzung der Treue gelten, wie Hochverrat, Uebertritt zu einem anderen Herrscher, Landesflucht, Attentate gegen den König, sowie auch — darin dem römischen Recht folgend — Majestätsbeleidigung: aber eine bestimmte Formel dafür, was Treue und was Untreue ist, läßt sich nicht aufstellen. Dieser mehr thatsächliche als rechtliche Inhalt der Treupflicht spricht doch gegen den römischen Ursprung des Treueides, zumal da es sehr fraglich ist, ob überhaupt ein allgemeiner Unterthaneneid im Imperium regelmäßige Sitte war: man wird doch wohl richtiger für den Treueid, der außer bei den Franken auch bei den Goten, Langobarden und Angelsachsen begegnet, das Vorbild in dem Eide zu suchen haben, den der Gefolgsmann seinem Fürsten leistete.

Wie weil der König mit der Staatsgewalt identisch ist, alle Unterthanen Pflichten gegen den König haben, so hat auch seinerseits der König Pflichten gegen alle Bürger des Reichs, nur fehlt für sie ein dem Treueid analoges äußeres Symbol — ein Eid des Königs begegnet nicht —. Als Inhaber der Staatsgewalt liegt dem König die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung, wie sie sich in Recht und innerem Frieden verkörpert, ob. Seine Pflicht ist daher einmal die Aufsicht über Recht, Rechtsgang, Rechtsvollzug, wovon in anderem Zusammenhange die Rede sein wird,[2]) sodann die Sorge für den Frieden inner-

[1]) Ebenso läßt sich der König in einem eroberten Land oder in einem neuerworbenen Teilgebiet den Treueid leisten.

[2]) Im achten Abschnitt.

halb des Reichs, so daß jeder sicher vor Gewaltthat in Ruhe seinen berechtigten Privatinteressen nachgehen kann. Letzteres ist der Königsschutz, auf den alle Unterthanen einen Anspruch haben; Verletzung dieses Königsschutzes gilt als Missethat. Insbesondere kommt dieser Königsschutz jenen Personen zu gute, die sich selbst nicht schützen können, weil sie hierzu, sei es physisch, sei es rechtlich, nicht im stande sind, so den Witwen und Waisen,[1]) so den Fremden[2]) und den Juden.[3])

Früh schon entwickelt sich, entsprechend dem Wachstum der königlichen Gewalt, die Anschauung, daß der König, abgesehen von dem allgemeinen Schutz, dessen sich alle Unterthanen erfreuen, solchen, denen er wohl will, auch noch einen besonderen, verstärkten Schutz gewähren kann. Während auf den allgemeinen Schutz jeder ohne weiteres Anspruch hat, wird der besondere Schutz speziell verliehen, indem der König mittelst Friedensbann in seine Muntgewalt aufnimmt, dabei für die Ausübung dieses Schutzes einen Muntwalt ernennt; der Schützling kann sich über die Schutzverleihung eine Urkunde (carta de mundiburdio) ausstellen lassen. Der Inhalt dieses besonderen Königsschutzes ist einmal ein thatsächlicher, indem sich naturgemäß jene, die sich desselben erfreuen, mehr noch als andere vor Angriffen und Missethaten geschützt sehen, sodann auch ein rechtlicher, indem sie bei Prozessen sofort an das Königsgericht gehen können, und indem ihnen zugefügte Verletzungen schwerer gebüßt werden. Als Entgelt für den Königsschutz begegnet häufig, aber nicht notwendigerweise eine Zinszahlung, dagegen ist eine Ergebung zu Kommendation mit dem Königsschutz in merowingischer Zeit nicht verbunden. Besonders wurde dieser verstärkte Königsschutz Kirchen und Klöstern gewährt, doch sah dies die Hierarchie keineswegs gern, da die Geistlichen vermöge des Königsschutzes naturgemäß weniger streng in der Gewalt ihrer kirchlichen Oberen standen: Konzilsbeschlüsse untersagten es deshalb den Klerikern, sich ohne Einwilligung ihres Bischofs eine Königsschutzurkunde erteilen zu lassen.

Man kann gewissermaßen ein Gegenstück zu dem besonderen Königsschutz in dem verstärkten Frieden erblicken, den der König und alles, was mit ihm in Verbindung stand, genoß. Wer sich in der Pfalz des Königs eine Frevelthat zu schulden kommen ließ, mußte eine höhere Buße zahlen als gewöhnlich. Beschädigungen und Verletzungen königlichen Eigentumes wurden mit doppelter, später mit dreifacher Strafe geahndet. Die Gefolgsleute und die Beamten des Königs erfreuten sich des dreifachen Wergeldes ihrer Standesgenossen.

Wie der König, wenn er wollte, besonderen Schutz verleihen konnte, konnte er auch andrerseits jemandem seinen Schutz entziehen, ihn außerhalb seiner Schirmgewalt stellen (extra sermonem ponere). Die Wirkungen solcher königlichen Ungnade waren wohl kaum ein für allemal fest bestimmt, waren deshalb nur thatsächlicher, nicht eigentlich rechtlicher Natur. Sie äußerten sich zunächst darin, daß der von ihr Betroffene vom Hofe verbannt wurde, der Aemter, die ihm der

[1]) S. 264.
[2]) S. 325.
[3]) S. 325.

König übertragen, der Güter, die er ihm geschenkt hatte, verlustig ging: es konnte hierbei sein Bewenden haben, aber es konnte auch andrerseits die Schutzentziehung sich noch weiter in Exil und Eigentumskonfiskation, in Aechtung und Friedlosigkeit umsetzen.

Der Königsschutz war aber doch nur die eine Wirkung jenes Grundsatzes der Identität von Königtum und Staatsgewalt; praktisch fast noch wichtiger wurde eine andere: der Königsbann. Er ist das positive Mittel in der Hand des Königtums zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. Unter Königsbann [1]) versteht man die Befugnis des Königs, Gebote und Verbote mit zwingender Gewalt, das heißt mit der Wirkung des Straffälligwerdens bei deren Nichtbefolgung, zu erlassen. Ein derartiger Bannbefehl kann inhaltlich eine allgemeine Anordnung oder eine Maßregel für einen einzelnen Fall sein; der König kann die Bannbefugnis entweder selbst ausüben oder in mehr oder minder großem Umfange seinen Beamten übertragen, so daß auch diese bei Strafe befehlen und verbieten können. Die Strafe für Ungehorsam gegen eine königliche Anordnung besteht stets in einer Geldbuße: später beträgt diese, gleichviel worum es sich handelt, 60 Solidi — daher wird Königsbann auch gleichbedeutend mit der Buße von 60 Solidi gebraucht —: es scheint, als sei zuerst im ribuarischen Rechtsgebiet jene Summe für gewisse Fälle des Königsbannes üblich geworden, als habe sich dann bei den Ribuariern im Anschluß hieran eine einheitliche, sich stets gleichbleibende Bannbuße entwickelt, als habe sich endlich diese ribuarische Einrichtung auf das gesamte fränkische Reich ausgedehnt. Jedenfalls ist die ein für allemal bestimmte Bannbuße nichts Ursprüngliches, sondern erst ein Erzeugnis der merowingischen Periode. Die Bannbuße selbst wird nicht in der Form des Strafvollzugs, sondern auf dem Verwaltungswege eingetrieben.

Es ist ohne weiteres klar, welch ein gewaltiges Machtmittel der Königsbann in der Hand einer zielbewußten Monarchie sein mußte. Es ist deshalb für die Erkenntnis des Werdeganges dieser Monarchie die Frage von großer Wichtigkeit, auf welche Weise das Königtum die Befugnis erlangte, bei Strafe zu gebieten. Leider tappen wir hier noch völlig im Dunkeln. Wir wissen, daß in der Urzeit weder der Fürst noch der König eine derartige Gewalt besaßen, mehr aber auch nicht. Ob der Königsbann auf immanenter Weiterentwickelung des germanischen Königtums beruht, ob er durch den Einfluß des römischen Rechts erwachsen, läßt sich nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung mit Sicherheit nicht entscheiden: mir persönlich ist ein römischer Ursprung der Institution wahrscheinlicher.

Prärogative des Königs.[2])

Königsfriede, Königsschutz, Königsbann sind die bestimmenden Grundlagen und Umrisse des Königtums der fränkischen Zeit; es handelt sich nunmehr darum,

[1]) Bann bedeutet ursprünglich feierliches Wort, dann den in feierlicher Form ausgesprochenen obrigkeitlichen Befehl, später auch die Buße für Nichtbefolgung dieses Befehls.

[2]) Ueber die hier nur ganz kurz und übersichtlich aufgezählten materiellen Befugnisse des Königs findet man das Nähere in den beiden folgenden Abschnitten.

von dem thatsächlichen Inhalt dieser Formen, von dem wirklichen Leben, das in ihnen pulsiert, eine Vorstellung zu gewinnen. Mustern wir in raschem Ueberblicke die materielle Stellung, deren sich das Königtum innerhalb jener allgemeinen Umrisse erfreut, so erscheint sie imponierend genug.

Der König allein vertritt den Staat nach außen; er ernennt die Gesandten, er schließt Bündnisse und Verträge ab. Das Recht über Krieg und Frieden liegt in der Hand des Königs. Der König bietet das Heer auf; er führt es im Felde oder ernennt die Befehlshaber. Der König allein übt durch seine Organe die materielle Verwaltung des Staats; er kann den Unterthanen polizeiliche Leistungen auferlegen; er ernennt die Beamten, die seine Diener sind, und die von ihm wie berufen so auch abgesetzt werden. Der König ist der oberste Gerichtsherr; sein Gericht entscheidet in letzter Instanz; von ihm und seinen Organen wird die Vollstreckung der Urteile besorgt. Er selbst hat keinen Richter über sich, nicht bloß in strafrechtlicher Beziehung, sondern auch nicht in privatrechtlichen Angelegenheiten. Der König hat die freie Verfügung über das gesamte Staatsvermögen; alles Fiskalgut gilt als Privateigentum des Königs; an ihn fließen alle öffentlichen Einnahmen; Königtum und Königsschatz erscheinen fast als unkennbar verbunden. Der König kann Privatpersonen allerhand Berechtigungen, allerhand Befreiungen von öffentlichen Pflichten erteilen.

Neben dem Königtum existiert keine andere öffentliche Gewalt selbständigen Charakters; wo der König die Meinung anderer einholt, da thut er dies aus freien Stücken oder weil es aus thatsächlichen Rücksichten wünschenswert erscheint; dagegen ist er nicht rechtlich verbunden, in politischen Dingen andere um Rat zu fragen, sich ihrer Zustimmung zu versichern.

Das Königtum und das Volk.

So das merowingische Königtum in dem Zeitalter etwa von Chlodowech bis Brunichild. Es ist nunmehr, nachdem wir dies Königtum in seinen Hauptzügen vor Augen geführt, zurückzukommen auf die Frage nach der Entstehung und Ausbildung dieser merowingischen Monarchie.

Wir kennen bereits den ersten Ausgangspunkt. Wir wissen,[1]) daß bei den Franken ebenso wie bei anderen Stämmen die erneute Offensive gegen das römische Reich den Nährboden für das Emporkommen des Königtums bildet, daß dessen fester Begründung eine Zeit schwankender innerer Verhältnisse vorausgeht, wo Könige mit Häuptlingen abwechseln; daß der Herrschaftsbereich des ersten fränkischen Königtums ein ziemlich kleiner ist, sich noch nicht einmal über eine der drei fränkischen Stammesgruppen erstreckt:[2]) werden doch noch neben Chlodowech zwei weitere Könige der Salier erwähnt.

Von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwickelung dieses altmero-

---

[1]) S. 48 f.

[2]) Der thatsächliche Umfang der ersten fränkischen Königtümer läßt sich nicht feststellen; über die Auffassung, daß im Anfang der Entwickelung ein Gaukönigtum steht, siehe das Bd. 1, S. 301 Bemerkte.

wingischen Königtums wurden die großen Eroberungen Chlodowechs. Einmal nach außen hin. Nach der Unterwerfung der Römer, der Alamannen, der Westgoten war es widersinnig, daß der gallische Großherrscher nur über einen Teil seines eigenen Stammes gebot:[1]) die Eroberungen brachten als fast selbstverständliche Folge mit sich die Ausdehnung der Machtsphäre der Merowinger über den gesamten fränkischen Stamm, mit anderen Worten den Fortschritt von der Vielherrschaft zur Einheitsmonarchie.

Weit wichtiger noch wurden die Wirkungen der Eroberungen nach innen. Das germanische Stammeskönigtum war nur *eine* politische Autorität neben anderen;[2]) nicht die einzige, nicht einmal die oberste; seine Stellung im Staat war eine mehr faktische und soziale als rechtliche, beruhte nur auf der ihm von der Gesamtheit freiwillig oder thatsächlich gespendeten Anerkennung, nicht auf eigenem, selbständigem Recht. Wie anders nun das Verhältnis des fränkischen Königs zu seinen neuen römischen Unterthanen. Schon vermöge des allgemeinen Ganges der Eroberungen mußte er ihnen vielmehr als legitimer Nachfolger der bisherigen Autorität wie als Usurpator erscheinen;[3]) als er vollends in der Verleihung des Konsultitels von Byzanz gewissermaßen feierlich anerkannt war,[4]) war es zweifellos, daß er für die Römer an die Stelle des Kaisers getreten. Der Kaiser aber war seit Diocletian ein unbeschränkter Herrscher eigenen Rechts, der alleinige Inhaber aller öffentlichen Gewalt, den kein Gesetz band, der vielmehr wie über den Unterthanen so auch über den Gesetzen stand. War auch die Eroberung des römischen Gallien für das Königtum weitaus am wichtigsten, so blieb doch auch die Unterwerfung der germanischen Stämme keineswegs bedeutungslos. Auch ihnen trat der König als Eroberer, als selbständige Autorität gegenüber; seine Macht war deshalb hier wesentlich größer als bei den Franken. Je mehr germanische Stämme ferner der König beherrschte, um so mehr mußten sich die bisherigen engen Beziehungen zu seinem eigenen Stamm lockern. Die Idee des Stammeskönigs mußte vor der des Gesamtherrschers in den Hintergrund treten.

Schon an sich war es kaum denkbar, daß der fränkische König auf die Dauer eine Doppelstellung einnahm, daß er seine Franken als verfassungsmäßig beschränkter Herrscher, die Römer als absoluter Monarch regierte: vollends unmöglich aber wurde dies, weil ja das fränkische Staatsrecht keinen Unterschied zwischen Römern und Franken machte, sondern nur gleichberechtigte Reichsbürger kannte:[5]) da mußte auch der König über alle dieselben Rechte haben. Es mußte sich mithin aus jener durch die Reichsgründung herbeigeführten Doppelstellung des Herrschers ein neues einheitliches Königtum entwickeln: es kam nur darauf an, woher dies sein Gepräge erhielt.

Hier mußten vor allem zwei Momente bedeutsam werden.

---

[1]) Vergl. S. 77.
[2]) Bd. 1, S. 302.
[3]) Vergl. S. 61.
[4]) S. 75.
[5]) S. 321.

Einmal der ungeheure materielle Machtzuwachs des Königs infolge der Eroberung. Mit der Invasion hörte die römische Finanzverfassung nicht auf, fungierte vielmehr — zunächst wenigstens — weiter.[1]) An wen aber sollten die Einnahmen jetzt anders fließen als an den König? Ferner galt Gallien als persönliche Eroberung des Königs;[2]) demgemäß fiel ihm alles fiskalische, alles herrenlose Land zu. Mit einem Schlage war so der König der größte Grundeigentümer des Reichs geworden, sah sich im Besitz bedeutender regelmäßiger Einnahmen. Er stand seinem Volke jetzt als selbständige wirtschaftliche Macht gegenüber.

Sodann aber versagte jetzt die alte Verfassung. Sie hatte vor allem auf der politischen Mitwirkung aller Freien in der Form ihrer Teilnahme an der Volksversammlung beruht:[3]) wie war es möglich, in dem neuen großen Weltreiche eine allgemeine Volksversammlung zusammenzubringen, wie konnte eine solche fortan noch Träger des staatlichen Lebens sein! In demselben Augenblick aber, wo sich die bisherige Staatsform als unmöglich und undurchführbar erwies, machte sich um so gebieterischer das Bedürfnis nach einer festen staatlichen Autorität geltend. Die definitive Niederlassung mußte die Freude am Besitz, an der Sicherung des Besitzes unermeßlich steigern: ungestörter innerer Friede hatte jetzt eine ganz andere Bedeutung für die Nation, als in jenen Jahrhunderten, die der Reichsgründung vorausgingen. Der Macht, die den Mut und die Kraft hatte, den Friedensschutz zu übernehmen, gehörte politisch die Zukunft.

Das Königtum war einerseits die einzige Autorität, die für eine solche Aufgabe überhaupt in Betracht kam, besaß andrerseits auch die Mittel, wirklich Ruhe und Ordnung zu sichern. Es fand sie im Arsenal des Kaisertums. Mit der Invasion kam auch die römische Verwaltung in den Besitz der fränkischen Herrscher; es verstand sich fast von selbst, daß die Könige nun im römischen Gallien die staatlichen Aufgaben der Kaiser weiter besorgten; was lag näher, als jenes Prinzip der Regierung und Verwaltung vermittelst vom König bestellter Beamter auch auf die germanischen Gebiete des Reiches auszudehnen? Mochte im einzelnen die fränkische Aemterverfassung von der römischen noch so sehr abweichen, die entscheidende Aenderung, daß die Lösung der politischen Aufgaben nicht mehr Sache der Volksgenossen, sondern königlicher Beauftragter war, war nur dadurch möglich, daß der König eben auch Nachfolger des römischen Kaisers war.

Das Endergebnis der Reichsgründung für die Entwickelung des Königtums mußte so eine gewaltige Steigerung seiner Macht auch gegenüber den Franken sein; wenn man es mit einem Wort zusammenfassen will, so kann man sagen, das Königtum wurde jetzt eine anerkannte Autorität eigenen Rechtes, wurde unabhängig von seinem Stamm. Gewiß enthielt dies neue merowingische Königtum eine Menge römischer Elemente — so waren, um nur die beiden wichtigsten

[1]) Näheres siehe im siebenten Abschnitt.
[2]) S. 60.
[3]) Bd. 1, S. 309.

Punkte zu nennen, von römischem Einfluß bestimmt die Finanzverfassung und die Verwaltung —, aber über derartigen Einzelheiten darf man doch nicht übersehen, daß die Grundlage des neuen Königtums germanisch war und blieb: germanisch ist die Auffassung, daß die eigentliche Aufgabe des Königs nicht in der politischen Regierung, sondern in der Aufrechterhaltung des Rechts und des Friedens besteht; germanisch ist die Anschauung, daß die Krone einem bestimmten Geschlecht zukommt, daß das Reich gleichsam im privaten Eigentum dieses Geschlechtes steht und deshalb wie Privatbesitz teilbar ist. Das fränkische Königtum ist in seinem innersten Wesen eine direkte Weiterentwickelung einer selbständig auf heimischem Boden erwachsenen Institution; freilich machte es bei seinem Vorwärtsschreiten in reichem Maße von Mitteln Gebrauch, die es einem fremden Waffenarsenal entnahm.

Es ist nicht daran zu denken, daß diese vollkommene, sagen wir einmal Charakterwandlung des Königtums nach und vermöge der Reichsgründung ganz ohne Widerstand und Hemmung vor sich gegangen wäre. In der That läßt sich erkennen, daß die Vorstellung, der König müsse sich dem Willen des Volkes fügen, in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts noch keineswegs völlig geschwunden war. Unter Chlodowech entscheidet das Heer über die Verteilung der Beute;[1]) Theuderich muß, da sein Heer nach Beschäftigung verlangt, einen Kriegszug unternehmen;[2]) ein Friedensvertrag, den die Sachsen anbieten, und der König Chlothachar I. genehm ist, wird vom Heer verworfen. Daß es stets das Heer ist, das die Volksrechte wahrnimmt, kann nicht überraschen; denn nur im Heer ist ja das Volk noch versammelt und organisiert.

Die eben berührten Vorkommnisse sind die letzten Reste eines Widerstandes des Volks gegen das Königtum; unter Chlodowechs Enkeln begegnet derartiges nicht mehr. Wohl aber setzt nun eine Entwickelung in entgegengesetzter Richtung ein; ein Bestreben des Königtums, seine Macht zu steigern über den Rahmen der durch die Reichsgründung geschaffenen Verfassung hinaus.

Das Mittel zur weiteren Ausdehnung seiner Kompetenz fand das Königtum in dem Recht des Königsbannes, d. h. des Gebots mit Strafandrohung.[3]) Gewiß war der Königsbann ursprünglich eine Einrichtung, die innerhalb der Verfassung stand: d. h. der König konnte nur im Rahmen der bestehenden Gesetze Verordnungen erlassen; zur einseitigen Aenderung dieser Gesetze vermittelst Banngebots war er nicht befugt; seine Banngewalt hatte ihre Schranken in Gesetz und Herkommen. Aber wenn er auch diese seinem Bann gesetzten Grenzen formell nicht überschritt, so konnte er trotzdem fast unbemerkt neues Recht schaffen, indem er seine Banngewalt zur Auslegung und Ergänzung des Volksrechtes benutzte. Ferner hatte gewiß in solchen Fällen, wo das Volksrecht durch die fortschreitende soziale Entwickelung veraltet war, niemand etwas dagegen, wenn der König mittelst Bannbefehl derartige Dinge dem gegenwärtigen Be-

[1]) S. 57.
[2]) S. 117.
[3]) Siehe S. 360.

dürfnis entsprechend regelte. So entwickelte sich allmählich, vom Volke fast unbemerkt und von ihm nicht gehindert, in mehr oder minder weitem Umfange neben der regulären Gesetzgebung ein sekundäres, in der Praxis kaum weniger wichtiges Verordnungsrecht kraft königlichen Bannes.

Wie aber, wenn der König sich an die verfassungsmäßigen Schranken nicht kehrte, wenn er Bannbefehle erließ, die direkt einen Eingriff in das geltende Recht bedeuteten? Wohl empfand dies die öffentliche Meinung als Unrecht; aber war man im stande, aus einer derartigen Auffassung auch praktische Konsequenzen zu ziehen? Zur Ausführung auch seiner materiell ungesetzlichen Bannbefehle hatte das Königtum den gewaltigen Apparat des königlichen Beamtentums; eine verfassungsmäßige Autorität, die die Aufgabe, das Königtum in die ihm durch das Recht gesetzten Schranken zurückzuweisen, hätte übernehmen können, gab es seit dem Aufhören der Volksversammlung nicht mehr; für den einzelnen aber war es wenig geraten, dem mit der Ausführung eines unrechtmäßigen königlichen Befehls betrauten Beamten Widerstand zu leisten, da er diesem gegenüber sicher den kürzeren zog. So war eine praktische Schranke für die Ausübung des Königsbannes nicht mehr vorhanden.

Dieser Zwiespalt von Recht und Praxis leuchtet auch überall aus den Berichten der gleichzeitigen Quellen über derartige Vorgänge hindurch: stets lassen sie deutlich merken, daß Königsbefehle, die einen Eingriff in das geltende Recht enthalten, unbillig sind; aber nie wissen sie etwas davon zu berichten, daß jemand unter Berufung auf das Volksrecht solchen Anordnungen des Königs Widerstand leistet.

Für das Königtum seinerseits lag die Versuchung, sich über die ihm durch die Verfassung gezogenen Schranken hinwegzusetzen, nahe genug. Sobald es eine öffentliche Autorität eigenen Rechts geworden war, mußte es, je mehr sich seine materielle Macht vergrößerte, schließlich durch die Schwerkraft der Dinge dahin geführt werden, sich auch als einzige staatliche Gewalt zu gebaren, jede andere Autorität neben sich zu negieren, nur sein Belieben als Norm anzuerkennen. War der fränkische König praktisch der Nachfolger der Imperatoren geworden, warum sollte er auch nicht wie diese über dem Gesetz stehen? Das Königtum faßte schließlich seine Stellung zu seinen Stammgenossen imperatorisch auf: eine von dem Königtum unabhängige Volksfreiheit wurde nicht mehr anerkannt; ein Unterschied von Gesetz und Verordnung existierte nicht; das Königtum war an kein Gesetz gebunden.

Dieser Wandel von germanischen zu römischen Anschauungen vom Wesen der obersten Staatsgewalt vollzog sich erst unter Chlodowechs Enkeln. Am schärfsten und erkennbarsten bei dem politisch bedeutendsten unter ihnen, bei König Chilperich. Er stellt bewußt die königliche Verordnung über das Gesetz, wenn er Ungehorsam gegen seine Befehle mit Blendung bedroht.

Es finden sich in den Quellen eine Fülle von Akten, wo sich das Königtum in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts über das Recht hinwegsetzt. Der König erhebt den Anspruch, allen Unterthanen, auch den Franken, neue Steuern auferlegen zu können; er zwingt mittelst Machtgebot Privatpersonen auch ohne ihren Willen zum Eingehen einer Ehe; er greift mit seinen

Befehlen in das private Erbrecht ein; er kümmert sich, wenn er Strafen verhängt, nicht um die rechtlich vorgeschriebenen prozessualen Formalitäten; er läßt nach seinem Belieben Verhaftungen vornehmen, bedroht durch bloße Verordnung mit dem Tode, unterwirft auch freie Franken der Folter; zwingt Reichsbürger als Begleitung einer Prinzessin dieser zu dauerndem Aufenthalt ins Ausland zu folgen u. ä. m.

Natürlich vollzog sich eine so vollkommene Umwandlung des Charakters des Königtums nicht mit einemmal. Da diese Bewegung, wie wir gleich sehen werden, vermöge des Dazwischentretens anderer Gewalten nicht zur vollen Reife und zum Abschluß gelangte, so ist es außerordentlich schwer, zu erkennen, wie weit es sich bei den fränkischen Herrschern der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, insbesondere bei Chilperich und Brunichild, um rein persönliche Willkürakte, wie weit um eine veränderte Auffassung von ihrer Autorität handelt. So viel wird man vorerst sagen können, der königliche Absolutismus war noch nicht in das Bewußtsein des Volkes übergegangen, war noch nicht von diesem als zu Recht bestehend anerkannt. Andrerseits widerspräche es jeder historischen Psychologie, wenn man in den Handlungen der zweiten Herrschergeneration nach Chlodowech nur absichtslose inkohärente Maßnahmen jeweiligen Beliebens erblicken wollte: man kann meiner Meinung nach nicht umhin, zuzugestehen, daß diese hochbegabten Throninhaber ihre Stellung im Innern des Staates bewußt im imperatorischen Sinne auffaßten.[1]) Demgemäß erscheint uns jene Periode als eine Uebergangszeit: das Königtum ist im Begriff zum Absolutismus fortzuschreiten, aber dieser Absolutismus besteht zunächst nur faktisch, hat noch nicht im Bewußtsein des Volkes Wurzel geschlagen, hat sich noch nicht zu einem allgemein anerkannten Staatsrecht entwickelt.

Andrerseits ist aber auch von einem wirklichen Widerstand des Volks gegen den königlichen Absolutismus nichts zu spüren. Es kann kein Zweifel sein, daß wenn es sich nur um Königtum und Volk gehandelt hätte, das Königtum, wie es sich bei der Reichsgründung auf Kosten des Volks zu einer Autorität eigenen Rechts erhob, so jetzt allmählich seinen Anspruch auf unumschränkte Autokratie, auf eine Stellung über der Verfassung völlig durchgesetzt haben würde.

Das Königtum und der Adel.

In demselben Augenblick, wo die letzten Reste ehemaliger Volkssouveränität von dem sie überall überwuchernden Königtum der Lebenskraft beraubt abzusterben im Begriff waren, erstand dem Königtum ein neuer gefährlicher Gegner in dem Adel. Wir haben gesehen,[2]) wie der Adel, auf sozialem Boden erwachsen, zum guten Teil unter dem Schutze des Königtums emporgeblüht, allmählich eine politische Macht von selbständiger Bedeutung wurde. Die Verwirklichung seines Ziels der rücksichtslosen Verfolgung subjektiver wirtschaftlicher Interessen war ihm unmöglich, wenn ein autokratisches Königtum dem Staat

[1]) Vergl. über Chilperich S. 149, über Brunichild S. 170.
[2]) S. 337 f.

das Gepräge gab, da die Gewalt dieſes Königtums naturgemäß auf ſeiner Beherrſchung der kleinen Freien beruhte, es alſo auch ſich dieſer, wenn nicht politiſch, ſo doch wirtſchaftlich, annehmen mußte. Ein nach Grundherrſchaft trachtender Adel und ein nach Abſolutismus ſtrebendes Königtum ſchloſſen ſich gegenſeitig aus: ein Kampf zwiſchen ihnen war unvermeidlich. Es iſt nicht der Ort, den Gang dieſes Kampfes zu verfolgen, denn er bildet den beſtimmenden Inhalt der politiſchen Geſchichte des fränkiſchen Reichs im Ausgange des ſechſten und im Anfange des ſiebenten Jahrhunderts, und wir haben ihn demgemäß ſchon in anderem Zuſammenhange geſchildert.[1]) Wir kennen auch bereits den Ausgang dieſes Kampfes: die Niederlage des Königtums mit dem Tode Brunichilds. Dieſem Siege des Adels entſpricht dann der Inhalt der Vereinbarungen von 614:[2]) es iſt die Negation des königlichen Abſolutismus. Es wird ausdrücklich beſtimmt, daß königliche Verordnungen nur inſoweit gültig ſein ſollen, wie ſie ſich innerhalb des beſtehenden Rechtes halten; es wird unterſagt, einmal erlaſſene königliche Verfügungen und Privilegien einſeitig zurückzunehmen; es werden Eingriffe des Königs in die Rechtsſphäre des Individuums, wie ſie in den Heiratsbefehlen zum Ausdruck gekommen waren, verboten; eine Kabinettsjuſtiz unter Nichtbeachtung der prozeſſualiſchen Formen ſoll in Zukunft nicht mehr ſtattfinden.

Von nun an ſieht ſich das bisher ſo ſtolz emporſtrebende Königtum immer mehr von dem Adel in die Defenſive und in den Hintergrund gedrängt: nach kurzer Uebergangszeit unter Dagobert[3]) beginnt ſeine letzte Epoche. Es verliert gegenüber den Führern des Adels jede reale Bedeutung; es iſt nicht mehr der wirkliche Träger der Staatsgewalt, ſondern nur noch das Symbol derſelben; man ſtrebt nur deshalb danach, die Perſon des Königs in ſeinem Beſitz zu haben, um dadurch dem eigenen Regiment den Schein der Legitimität zu geben. Nach abſoluter Macht hatten dereinſt die Merowinger getrachtet; ſie endigen als willenloſe Puppen in der Hand ihres Majordomus.

Will man den beſtimmenden Inhalt der inneren Geſchichte des Frankenreichs in Kürze zuſammenfaſſen, ſo kann man ſagen: das Königtum wurde vermöge der Reichsgründung unabhängig von ſeinem eigenen Volke und gewann die leitende Stellung im Staat; hiermit nicht zufrieden, ſtrebte es danach, die einzige legitime Autorität zu werden, in ſeinem Wollen und Thun durch keine geſetzlichen Schranken mehr gehindert zu werden; ſchon im Begriff, die letzten ſchwachen Reſte der Volksfreiheit für immer zu negieren, ſah es ſich in ſeinem kühnen Aufwärtsfluge durch das Dazwiſchentreten des Adels gehemmt; nach generationenlangem erbitterten Kampfe bis aufs Meſſer wußte dieſer Adel das einſt ſo ſtolze Königtum zur Bedeutungsloſigkeit, zu einem inhaltsleeren Schauſtück herabzudrücken.

[1]) S. 153 ff. [2]) S. 174. [3]) S. 179 ff.

Sechster Abschnitt.

Die Organe des öffentlichen Lebens.

Die ältesten politischen Führer der Germanen, der Fürst und auch noch der König, wirkten direkt durch die Wucht ihrer Persönlichkeit auf die Volksgenossen: im fränkischen Reich war derartiges unmöglich geworden; der im zentralen Gallien residierende König war von seinen Unterthanen an der Grenze durch eine schier unermeßliche Entfernung getrennt, so daß jetzt die persönlichen Beziehungen zwischen Herrscher und Beherrschten auf einen engen Ausschnitt des Volkes beschränkt blieben. Die Masse der Reichsbürger kam mit dem die öffentliche Gewalt repräsentierenden Monarchen nur ganz ausnahmsweise in direkte Berührung. So war, damit die Staatsautorität überall wirklich bis zu den Individuen hinabreiche, die Schaffung besonderer Organe, die die Vermittelung zwischen der Zentralgewalt und den Unterthanen übernahmen, unerläßlich. Zwischen Königtum und Volk schiebt sich für den Alltagskram politischen Lebens eine besondere Klasse, die Beamten. Die Voraussetzung einer jeden Regierung durch Beamte ist eine territoriale Gliederung des Reichs, die dem Beamten einen räumlich begrenzten Bezirk gibt, in dem er mit den seiner Obhut Anvertrauten auch wirklich in persönliche Beziehung zu treten im stande ist. Bei der nach damaligen Begriffen fast unendlichen Ausdehnung des fränkischen Reichs war natürlich eine derartige territoriale Gliederung besonders notwendig, und es ist daher ganz erklärlich, daß uns sofort nach der Reichsgründung auch eine Reichseinteilung begegnet.

Die Gliederung des Reichs.

Es läßt sich eine doppelte Gliederung des fränkischen Reichs erkennen, eine historische und eine administrative. Jenes ist die Einteilung nach Provinzen. Die Provinz deckt sich im wesentlichen mit den Stammesgebieten; in Gallien fällt sie mit den einstigen Gebietseinheiten zusammen; wir hören so beispielsweise von einer Provinz Baiern, Ribuarien, Bretagne, Septimanien, Provence u. a. Die Provinz ist keine Verwaltungseinheit, sondern nur eine auf gemeinsamer

historischer Vergangenheit und gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen beruhende thatsächliche Zusammengehörigkeit. Politische Bedeutung erlangt deshalb die Provinz erst, als mit dem Verfall der Zentralgewalt in den einzelnen Landschaften partikulare Bildungen emporsprießen.[1]) Bis dahin ist die Provinz ein nur gewohnheitsmäßiger, nur geographischer Begriff, wie heutzutage etwa Franken oder Thüringen. Für das öffentliche Leben kommt die Provinz höchstens dadurch in Betracht, daß sie, weil mit dem Stamme zusammenfallend, in der Regel auch eine Rechtseinheit bildet, indem sie den Kreis der geschlossenen territorialen Geltung eines Stammesrechts bezeichnet.

Noch über der Provinz steht das Teilreich. Es ist noch mehr als die Provinz eine rein thatsächliche und rein zufällige Einheit. Wir wissen ja, daß bei jeder der zahlreichen Reichsteilungen die den einzelnen Herrschern zufallenden Teile verschieden begrenzt wurden. Das Teilreich hat daher nur eine historische, nicht eine rechtliche Bedeutung; insbesondere stellt es nach der Anschauung jener Zeit nicht einen in sich geschlossenen Staat dar: die Unterthanen des einen Teilreichs gelten in dem anderen nicht als rechtlose Fremde, sondern als Reichsbürger, die nach ihrem Geburtsrecht leben und privatrechtlich ganz den Eingebornen gleichstehen, so daß sie auch wie diese Grundeigentum erwerben können; wenn die Auswanderung aus einem Teilreich in das andere untersagt war, so waren hierfür lediglich Gesichtspunkte praktischer Politik maßgebend.

Im Gegensatz zu den großen historischen Komplexen des Teilreichs und der Provinz rechnet die administrative Gliederung des Reichs mit bedeutend kleineren Einheiten: für die Zwecke der Verwaltung zerfällt das Reich in Grafschaften. Natürlich erfolgte die Grafschaftseinteilung nicht vollständig aus dem Leeren und Begriffsmäßigen heraus, sondern schloß sich nach Möglichkeit an bereits vorgefundene ältere Gliederungen an. So fällt in Gallien die Grafschaft in der Regel mit der gallisch-römischen Civitas zusammen: wobei man sich zu vergegenwärtigen hat, daß diese Civitas nicht nur die Stadt selbst, sondern auch die sie umgebende Landgemeinde umfaßt. In den germanischen Gebieten deckt sich die Grafschaft meist mit der dereinstigen Völkerschaft, oder falls es sich um sehr große Völkerschaften handelt, mit deren alten Unterabteilung, dem Gau.[2])

Oft genug ist in merowingischer Zeit von Gauen (pagi) die Rede. Das Zusammenfallen von Grafschaft und Gau bildet die weit überwiegende Regel; aber es fehlen doch auch Ausnahmen, wo eine Grafschaft mehrere Gaue umfaßt, nicht ganz. Es besteht also keine direkte Identität zwischen Grafschaft und Gau. Der Gau ist eben wie die Provinz ein historischer und geographischer Begriff. Da die neue administrative Einteilung sich naturgemäß nach Möglichkeit den gegebenen geographischen Einheiten anpaßte, so wurde in der großen Mehrzahl der Fälle, nur nicht ausnahmslos, der Gau zur Grafschaft.

Entsprechend der schon erwähnten Thatsache, daß der merowingische Graf-

[1]) S. 172 ff.
[2]) Bd. 1, S. 293.

schaftsgau sich meist mit der früheren Völkerschaft deckt, haben sich oft genug in den späteren Gaunamen die ehemaligen Völkerschaftsnamen erhalten: hierher gehören beispielsweise Batua (Bataver), Hamalant (Chamawen), Hattuariergau, Condrustengau (Condrusen), Mempiskergau (Menapier), Linzgau (Lentier), Friesenfeld. Andere Gaue sind nach Flüssen und Bergen benannt; so heißen Gaue nach dem Rhein, der Maas, der Saar, der Nahe, der Donau, den Ardennen, der Eifel, dem Hunsrück. Auch die Himmelsgegenden werden zur Bezeichnung der Gaue gebraucht; so finden wir einen Nord-, einen Sund-, einen Westgau. In den einst römischen Gebieten trägt natürlich der Gau den Namen der Stadt; so treffen wir noch am Rhein einen Speiergau und ein Wormsfeld. Endungen der Gaunamen sind -gau, -bant, -land, -feld, -bar, -eiba, wobei ebenso wie bei den Ortsnamen von den verschiedenen Stämmen gewisse Endungen bevorzugt werden.

Sehr strittig und sehr schwierig zu beantworten ist die Frage, wieweit eine administrative Unterabteilung des Gaues vorhanden war. Man war früher geneigt zu glauben, daß durchgehends im fränkischen Reich der Gau in Hundertschaften zerfiel, daß die Hundertschaft (centena) den Schlußstein der administrativen Gliederung des Reiches bildete. In einer derartigen Verallgemeinerung steht diese Theorie jedenfalls mit den Thatsachen nicht im Einklang: es muß entschieden bestritten werden, daß in merowingischer Zeit die Einteilung in Hundertschaften im ganzen Reiche durchgeführt war. Dem Wortlaut eines Gesetzes Childeberts I. und Chlothachars I. zufolge wäre die Hundertschaft in den Reichen dieser Herrscher damals erst neu eingeführt worden; doch muß man zugeben, daß die Ausdrucksweise jener Zeit zu wenig präzis ist, als daß man aus der Fassung jenes Gesetzes mit Sicherheit abnehmen könnte, daß Hundertschaften vorher nicht vorhanden waren. Andrerseits wieder darf man daraus, daß unter den im salischen Gesetz genannten Beamten sich auch der Centenar befindet, nicht schließen, daß es bei den Saliern einen festen Amtssprengel der Hundertschaft gab. Im westlichen und nordwestlichen Gallien begegnet im siebenten Jahrhundert eine Einteilung des Gaues nach Conditen: ob aber die Condita mit der Hundertschaft identisch ist, muß eine offene Frage bleiben. Im Süden Galliens existierte jedenfalls eine Einteilung nach Hundertschaften nicht. Nicht einmal so viel läßt sich erkennen, worin das Grundelement der Hundertschaft bestand: ob sie 100 Hausfamilien oder 100 Hufen umfaßte, oder ob ihr etwa gar keine reale Zahlengröße zu Grunde liegt.

Man sieht, es bleibt alles unsicher und schwankend. Das aber kann man sagen: die Hundertschaft ist eine Neuschöpfung des fränkischen Reichs, ist in Gallien nur allmählich und keineswegs konsequent und überall durchgeführt worden; wo sie bei anderen germanischen Stämmen begegnet — sicher bezeugt ist sie bei den Alamannen —, geht sie auf fränkischen Einfluß zurück.

Kommt man bei der Frage nach der Bedeutung der Hundertschaft über Zweifel nicht hinaus, so gelangen wir wieder auf zuverlässigen Boden bei der Untersuchung nach dem Charakter der letzten Einheiten, der Dorf- und Stadtgemeinden. Es ist nämlich absolut sicher, daß sie im merowingischen Reich keine

Verwaltungsbezirke darstellen, daß sie nur wirtschaftliche, nicht öffentlich-rechtliche Geschlossenheiten sind. Bis direkt hinunter zu den kleinsten natürlichen Einheiten hat die merowingische Verwaltung noch nicht herabgegriffen.

Die Volksversammlung und die Reichstage.

Nachdem wir den äußeren Rahmen des fränkischen Reichs kennen gelernt haben, ist nunmehr zu untersuchen, wer in diesem Reich und seinen Teilbezirken die Träger des öffentlichen Lebens waren. Sofort erhebt sich die Frage, wie weit das Volk als solches am staatlichen Thun Anteil hat. Wir wissen,[1]) daß in der Urzeit gerade die Teilnahme der Gesamtheit des Volks an den staatlichen Dingen der Verfassung ihren bestimmenden Charakter gab: die allmächtige, über alles und endgültig entscheidende Volksversammlung war die eigentliche Verkörperung des altgermanischen Staatsbegriffs.

Nichts bezeichnet auch äußerlich klarer den unermeßlichen Unterschied zwischen dem Staatswesen der Urzeit und jenem des merowingischen Reichs, als die Thatsache, daß letzterem die Volksversammlung fehlt. Schon eine oberflächliche Betrachtung ergibt, daß mit der Reichsgründung eine Fortdauer einer allgemeinen Volksversammlung ein Ding der Unmöglichkeit geworden war. Eine wirklich von allen Freien besuchte Reichsversammlung war natürlich absolut undenkbar; die Idee der Repräsentation war jener Zeit noch vollkommen fremd; es hätte also die alte Volksversammlung höchstens abgelöst werden können durch eine allgemeine Reichsversammlung, zu der kam, wer eben kommen wollte. Wie aber konnte eine solche Versammlung, bei der naturgemäß stets die in der Nähe Wohnenden die überwiegende Majorität gebildet hätten, als Verkörperung des Reiches gelten! Wie sollte sich ferner der König, der in den Eroberungen die Führung des Volks gehabt, den Beschlüssen einer ganz durch Zufall zusammengewürfelten Menge fügen! Mit der Reichsgründung mußte unabwendbar die alte Volksversammlung eines plötzlichen Todes sterben, war die Idee, daß die Gesamtheit der Freien in realem Beisammensein über alle öffentlichen Dinge zu entscheiden habe, unhaltbar geworden.

Aber auch eine Stammesversammlung konnte nicht an Stelle der früheren Volksversammlung treten. Schon deshalb nicht, weil die Reichsgründung der Einigung des Stammes vorausging: das merowingische Reich war eher da als die Zusammenfassung auch nur der Salier. Aus der geschichtlichen Folge der Ereignisse ergab sich, daß der Stamm als solcher überhaupt nicht ein Träger des öffentlichen Lebens wurde.

Wir finden denn auch in merowingischer Zeit wie keine allgemeine Reichsversammlung[2]), so auch keine Stammesversammlungen. Erst als im siebenten Jahrhundert an der Peripherie des Reichs bei den verschiedenen Stämmen territoriale Sonderbildungen entstehen, scheinen auch Ansätze zu Stammesver-

[1]) Bd. 1, S. 309 ff.

[2]) Die Frage, ob vor der Reichsgründung in den einzelnen fränkischen Königreichen eine Volksversammlung bestand, ist entschieden bejahend zu beantworten; doch ist dies ein Factum, das für die Verfassung des merowingischen Reichs absolut bedeutungslos ist.

sammlungen sich entwickelt zu haben: wenigstens ist die Beschlußfassung über das Recht bei den Alamannen auf einer Stammesversammlung erfolgt; wie weit auf ihr freilich der gesamte Stamm wirklich vertreten war, läßt sich nicht erkennen.

War auch nach der Reichsgründung das Weiterbestehen der Volksversammlung praktisch unmöglich geworden, so läßt sich doch bei der zentralen Stellung, die jenem Institut in der alten Verfassung zukam, erwarten, daß es nicht spurlos mit einemmal verschwand. In der That begegnet noch längere Zeit eine Art Surrogat derselben in der Heeresversammlung. Heer und Volk war ja stets bei den Germanen als identisch betrachtet worden;[1]) es kann daher nicht überraschen, daß auch noch in fränkischer Zeit gelegentlich das Heer ganz nach Art einer Volksversammlung dem König gegenüber selbsthandelnd auftritt: so beschließt es unter Chlodowech über die Verteilung der Beute. Nur muß man sich gegenwärtig halten, daß jetzt nicht mehr wie früher das Heer das ganze Volk repräsentiert: denn praktisch wird doch nur ein mehr oder weniger großer Teil der Wehrpflichtigen aufgeboten; die Heeresversammlung stellt mithin nur das Aufgebot des betreffenden Jahres dar. Diese Heerschau, die so, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch, in gewisser Beziehung an Stelle der Volksversammlung getreten ist, findet — nicht bloß bei den Franken, sondern auch bei den Langobarden — im März statt.[2]) In den romanischen Gebieten des Reichs kam dies Märzfeld unter den Nachfolgern Chlodowechs außer Uebung. Länger erhielt es sich in Austrasien, doch ist es unter den letzten Merowingern allmählich auch hier in Verfall geraten: militärisch war es nicht mehr nötig; seine politische Aufgabe war bereits auf andere Kreise übergegangen.

In demselben Augenblick nämlich, wo die alte Volksversammlung aufhörte, setzte eine neue Entwickelung ein, die zu einem anderen Surrogat führte, das praktisch weitaus wichtiger wurde, als das Märzfeld. Sobald der König die allein maßgebende Instanz in allen öffentlichen Angelegenheiten geworden war, mußte es für ihn unmöglich werden, alles rein persönlich, ohne Zuziehung anderer, zu entscheiden; die unendlich gesteigerte Fülle der Regierungsgeschäfte brachte es notwendig mit sich, daß er je nach Umständen bald von diesem, bald von jenem sich beraten ließ; naturgemäß wandte er sich in derartigen Fällen vor allem an die Personen seiner Umgebung, an die Hofleute. Ergab sich eine derartige Praxis lediglich aus dem Schwergewicht der Thatsachen, so konnte es doch für die weitere Entwickelung nicht ohne Bedeutung bleiben, daß auch am Kaiserhofe eine ähnliche Einrichtung vorhanden war. Schon früh hatten die Imperatoren vor allem bei der Rechtsprechung aus ihrer Umgebung einen Beirat (consilium) berufen, der vor der Entscheidung sein Gutachten abgab; war er anfangs nur von Fall zu Fall gebildet worden, so hatte er später, ohne indes seine nur beratende Stellung zu verlieren, eine feste Organisation bekommen,

---

[1]) Bd. 1, S. 255, 312.

[2]) Man hat diesen Termin in Verbindung bringen wollen mit dem großen Frühlingsopfer, das in der Zeit von Mitte Februar bis Mitte März dargebracht wurde. Wie weit diese Vermutung begründet ist, wage ich nicht zu entscheiden.

ſo daß es wirkliche kaiſerliche Räte gab. Auch am fränkiſchen Hofe iſt man mit der Zeit dazu fortgeſchritten, ſich berufsmäßige Räte (consiliarii) zu halten, die den Herrſcher mit begutachtendem Votum bei der Erledigung der Staatsgeſchäfte unterſtützten.

Die politiſche Entwickelung ſchloß ſich indes im fränkiſchen Reich nicht an ſie an, ſondern an jene Praxis des Herrſchers, vor der Entſcheidung die Meinung ſeiner Umgebung einzuholen. Naturgemäß handelte er in wichtigen Dingen nicht gern, ohne die Stimmung des Hofes zu kennen; ebenſo war es erklärlich, daß er bei bedeutungsvolleren Sachen auch über den Kreis des Hofes hinaus noch andere angeſehene Perſonen zu derartigen Vorbeſprechungen heranzog: die unter dem Vorſitz des Königs ſtattfindenden Hoftage wurden ſo praktiſch zu Reichstagen. Dienten ſie anfangs lediglich zur Information des Herrſchers, ſo mußte ſich das Verhältnis ändern, ſobald der Adel eine politiſche und wirtſchaftliche Macht geworden war: die Teilnehmer dieſer Verſammlungen gehörten naturgemäß faſt ausſchließlich dem Adel an; der König konnte kaum noch wagen, etwas zu thun, was mit der Anſicht dieſer Hof- oder Reichstage im Widerſpruch ſtand. In gewiſſem Umfange waren am Schluß der merowingiſchen Zeit die Hoftage praktiſch an Stelle der alten Volksverſammlungen getreten.

Aber auch nur praktiſch. Eine rechtliche Bedeutung kam ihnen nicht zu. Rechtlich war der Herrſcher weder gebunden, ſie zu befragen, noch ſich ihrem Votum zu fügen. Niemand hatte einen Anſpruch auf Sitz und Stimme in dieſen Verſammlungen; jeder erſchien nur auf Grund beſonderer königlicher Berufung. Die Reichstage ſtellten ferner nicht eine Vertretung des ganzen Volkes, ſondern nur eine ſolche der Ariſtokratie dar: ihre Mitglieder beſtanden ſo gut wie ausſchließlich aus Hofleuten, Beamten, Biſchöfen. Mit Vorliebe ſchloſſen ſich dieſe Reichstage an andere Verſammlungen an, ſo an das Hofgericht und an die Konzilien; namentlich in der ſpäteren Zeit waren die Konzilien faſt regelmäßig von Reichstagen begleitet.

Man ſieht, die ganze Inſtitution entbehrt der feſten Umriſſe, hat etwas Schwankendes und Fließendes. Es entſpricht dem ganz, daß die Reichstage wirklich maßgebende Bedeutung erſt erlangten, nachdem das Königtum entſcheidend geſchlagen war, d. h. nach dem Tode Brunichilds; jetzt treten immer häufiger ſolche Reichstage zuſammen, jetzt wird es immer mehr Brauch, bei Regierungsgeſchäften die Zuſtimmung der Großen zu erwähnen. Die Reichstage ſind das Werkzeug geworden, durch das der Adel die öffentliche Gewalt zwingt, den Staatswagen in den Geleiſen fahren zu laſſen, die ihm genehm ſind.

Die Beamten.

In den Reichstagen hat es der Adel verſtanden, dem Königtum jene politiſche Ueberlegenheit, die es durch Beſeitigung der Volksverſammlung gewonnen, wieder aus der Hand zu reißen. Aber das Fehlen der Volksverſammlung war doch nur das negative Moment, in dem ſich gegenüber der Urzeit eine weſentliche Veränderung in betreff der Träger des öffentlichen Lebens zeigte; kaum minder bedeutſam iſt das poſitive Ergebnis, daß andrerſeits zu den bis-

herigen staatlichen Gewalten auch eine neue hinzugekommen war, das Beamtentum. Erst vermittelst dieses Beamtentums konnte das Königtum jene Fülle der Autorität, in deren Besitz es begrifflich mit der Reichsgründung gelangt war, auch den einzelnen gegenüber in Wirklichkeit umsetzen; erst vermittelst dieses Beamtentums war es ihm möglich, alle jene politischen Aufgaben, die bisher von der Gesamtheit des freien Volkes verrichtet waren, seinerseits auszuführen.

Die Zahl der Beamten ist in merowingischer Zeit nicht gering, und sehr verschieden erscheint Ursprung und Bedeutung, Umfang und Inhalt der einzelnen Aemter. Trotzdem zeigen alle diese Aemter gewisse gemeinsame Züge; es ist deshalb nötig, ehe wir uns zur Betrachtung der einzelnen Arten von Beamten wenden, ein paar Worte über die Stellung der merowingischen Beamten im allgemeinen vorauszuschicken.

Die Beamten[1]) werden, abgesehen von wenigen Ausnahmen,[2]) direkt oder indirekt vom König ernannt. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit; in der Praxis ist daher das Amt in der Regel auf Lebenszeit übertragen, doch kann der König jederzeit einen Beamten wieder absetzen. Im sechsten Jahrhundert begegnet in Neustrien auch eine Ernennung auf bestimmte Zeit; es ist dies eine aus der römischen Verwaltung übernommene Sitte, die aber im fränkischen Reich allmählich ganz außer Gebrauch kommt. Schriftliche Bestallung findet sich in den einst römischen Gebieten wenigstens für die höheren Beamten. Die erste Pflicht des Beamten ist der Gehorsam gegen den König; Ungehorsam wird in leichteren Fällen mit königlicher Ungnade, die gleichbedeutend ist mit Verlust des Amtes und der etwa übertragenen königlichen Güter,[3]) in schwereren mit Vermögenskonfiskation, Verstümmelung, Tod bestraft. Weitere Amtspflichten sind Einhaltung von Gesetz und Recht, Verfolgung von Freveltaten, Schutz der Witwen und Waisen, richtige Abführung der öffentlichen Einnahmen an den königlichen Schatz. Vorrechte der königlichen Beamten sind das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes und eine Banngewalt, die darauf beruht, daß ihnen der König einen Teil des ihm zustehenden Bannrechts[4]) überträgt. Besoldung beziehen die Beamten nicht, wohl aber erhalten sie einen Teil der öffentlichen Gefälle, deren Eintreibung sie zu besorgen haben; oft genug werden ihnen auch vom König die Einnahmen aus gewissen fiskalischen Gütern überwiesen; auch Schenkungen von Königsgut an Beamte waren sehr häufig.[5]) Die mit dem Amt verbundenen materiellen Vorteile und die mit ihm gegebene Machtstellung bildeten den Grund, daß die Aemter sehr gesucht waren. Es kam direkt vor, daß man dem König Geschenke machte, um ein Amt zu erlangen, was einem Aemterkauf doch sehr ähnlich sieht. Welch einen Anteil das Beamtentum an der Ausbildung des Adels hatte, ist in anderem Zusammenhange gezeigt

---

[1]) Die Beamten heißen als solche agentes oder judices; Bezeichnungen für das Amt als solches sind actio, dignitas, honor, officium.

[2]) Ueber sie, vor allem über den Thunginus, siehe die Besprechung der einzelnen Aemter.

[3]) S. 359.

[4]) S. 360.

[5]) Vergl. S. 338.

worden.[1]) Je mehr aber die Inhaber der wichtigeren Aemter aus den angesehenen und begüterten Leuten hervorgingen, um so weniger waren sie geneigt, dem König bedingungslos zu gehorchen und die Pflichten ihres Amtes gegen die Unterthanen gewissenhaft zu erfüllen: die Kehrseite der wachsenden Identität von Adel und Beamtentum ist Unbotmäßigkeit, Willkür, Gewaltthat, Bestechlichkeit. Das Resultat der Entwickelung ist, daß das Beamtentum, ursprünglich eine Waffe in der Hand des Königtums, jetzt für den Adel ein Mittel wird, seine Herrschaft über die kleinen Leute fest und dauernd zu begründen.

Das merowingische Beamtentum geht auf zwei Wurzeln zurück, einmal auf die germanische Hausdienerschaft, sodann auf das römische Vorbild. Letzteres ist weitaus das bedeutsamere: oft genug werden wir bei den einzelnen Aemtern direkt den römischen Ursprung nachweisen können; in anderen Fällen bleibt ein solcher wenigstens wahrscheinlich. Waren doch wirkliche öffentliche Beamte, d. h. Personen, die berufsmäßig die Vermittelung zwischen den an der Spitze des Staatswesens stehenden Autoritäten und den Staatsbürgern besorgten, der germanischen Urzeit fremd: sie lernte man erst auf römischem Boden kennen. Oft genug behielt man sie einfach, so wie man sie vorfand, bei — so wurden viele römische Beamte von den Franken direkt übernommen —; in anderen Fällen änderte man ihre Stellung gemäß den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen um; weit seltener geschah es, daß man heimische Institutionen so ummodelte daß sie sich in das neue Beamtentum einfügten. Trotzdem das merowingische Beamtentum in erster Linie auf römisches Vorbild zurückgeht, unterschied es sich doch von diesem in zwei grundlegenden Punkten. Das römische Beamtentum der Kaiserzeit hatte auf der strengen Scheidung von Zivil- und Militärverwaltung beruht: diese Scheidung besteht im fränkischen Reich nicht. Durch seine ganze Vergangenheit war der Germane so kriegerisch erzogen, daß er sich eine öffentliche Autorität, die nicht zugleich eine militärische war, nicht denken konnte: alle Gewalten des alten Freistaates — Königtum, Fürstentum, Häuptlingschaft, Gefolge — waren zugleich kriegerischer Natur; es ist doch nur die naturgemäße Konsequenz der germanischen Anschauung von der Identität zwischen Heer und Volk, wenn noch in merowingischer Zeit alle wichtigeren Beamten in mehr oder minder hohem Grade auch Truppenführer sind. Sodann war charakteristisch für das Beamtentum der Kaiserzeit die strenge Ueber- und Unterordnung der Aemter. Wohl findet auch in merowingischer Zeit eine gewisse hierarchische Reihenfolge der Aemter statt; ja es sind wiederholt Fälle bezeugt, daß jemand in mehrfacher Stufenfolge von einem Amte zum anderen aufsteigt: aber andrerseits erscheinen die Grenzen der Aemter wieder vielfach fließend und schwankend, es fehlt nicht an Nebeneinander und Durchkreuzung der Kompetenz. Es erklärt sich das ganz einfach daraus, daß die Germanen für die feingegliederte römische Verwaltung noch nicht politisch reif waren; selbst wenn sie die komplizierte römische Organisation hätten beibehalten wollen, sie vermochten es gar nicht, weil es ihnen dazu an der nötigen administrativen Schulung fehlte; nicht darüber muß man sich

[1]) S. 337.

wundern, daß in der gegenseitigen Gliederung des merowingischen Beamtentums so manche Unklarheiten und teilweise Ueberschiebungen vorkommen, sondern darüber, daß deren verhältnismäßig so wenige sind.

Die Zentralverwaltung.

Das merowingische Beamtentum beruhte nicht auf eigenem Recht, war noch weniger eine Vertretung, die sich das Volk selbst gegeben, sondern verdankte sein Dasein dem Bedürfnis des Königs, Organe zu haben, deren er sich zur Ausführung seiner Pläne und Zwecke bedienen konnte.

Von dem Augenblick an, wo das Königtum die führende Macht im Staat geworden war, mußte auch sein Hof der Mittelpunkt der Verwaltung werden. Ebenso wie die Bestimmung über die Thronfolge als eine innere, private Angelegenheit des regierenden Hauses galt,[1]) erschien es auch als Privatsache des Herrschers, wen aus seiner Umgebung er mit den Geschäften der Verwaltung betrauen wollte: mit anderen Worten, es gab am Hofe keine — oder wenigstens fast keine[2]) — Staatsbeamten im eigentlichen Sinne des Wortes; die staatlichen Angelegenheiten wurden wenigstens an der Zentralstelle gleichsam im Privatauftrage des Königs von dessen persönlichen Dienern besorgt. Aus dieser Grundanschauung folgte sofort ein weiteres: es gab keinen Unterschied zwischen königlicher Privatverwaltung und Staatsverwaltung, zwischen Hofbeamten und Staatsbeamten: die Spitzen des Hofstaates galten als legitime Organe zur Erledigung öffentlicher Geschäfte; freilich hing es ganz vom König ab, wie weit er sie mit solchen betrauen wollte.

Wie der Privatmann von seinem Hausgesinde, so ist der König von seinem Hofstaat (domus, palatium, aula) umgeben, nur daß, während das Hausgesinde des Privatmannes aus Unfreien, höchstens aus Halbfreien besteht, der königliche Hofstaat im wesentlichen aus Freien gebildet wird: selbst vornehme Leute erblicken ein Ziel ihres Ehrgeizes darin, eines der Hofämter zu erhalten. Andrerseits freilich ist der König auch nicht gehindert, wenn er will, auch Halbfreie und selbst Unfreie in den Hofstaat aufzunehmen.[3]) Wie schon in der Haushaltung reicher Privatleute jene Personen, die an der Spitze der einzelnen Aemter standen, eine hervorragende Stellung einnehmen, ebenso am Hofstaate des Königs: die Leiter der großen vier Hofämter, der Seneschall, der Marschall, der Kämmerer, der Schenk, sind höchst einflußreiche und angesehene Personen.

Der Seneschall ist, wie schon der Name besagt — seniskalk = Vorknecht, Altknecht[4]) —, ursprünglich nichts anderes als der erste unter den persönlichen Dienern des Königs; er erscheint dann als der Vorsteher des königlichen Hausgesindes.

Wie der Seneschall weist auch der Marschall — mariskalk = Roßknecht —

---

[1]) S. 352.

[2]) Vergl. das S. 378 f. über den Referendar und den Pfalzgrafen Bemerkte.

[3]) S. 329.

[4]) Womit natürlich nicht gesagt ist, daß er auch wirklich stets der älteste unter den Knechten sein muß.

in seinem Namen auf das Gesinde als Ausgangspunkt zurück: am merowingischen Hofe freilich begegnet er nur unter seinem römischen Titel als Stallgraf (comes stabuli). Neben seinen Hofgeschäften wird ihm wiederholt die Anführung eines Heeres übertragen.

Der Kämmerer oder Schatzmeister (thesaurarius)[1]) hat die Aufsicht über den königlichen Hort und alles, was damit zusammenhängt, also auch über den Palast und über das königliche Hausgerät.

Die unterste Stufe unter den großen Hofämtern nimmt der Schenk (pincerna)[2]) ein: als Schenk pflegen die Söhne der Vornehmen ihre Carriere am Hofe zu beginnen.

Alle diese Hofämter lassen sich ungezwungen als germanisch erklären: beim Seneschall und Marschall deutet schon der Name auf germanischen Ursprung; daß die germanischen Herrscher einen Schatzwart hatten, ist bei der großen Rolle, die der Königshort bei den Germanen spielte,[3]) mit Sicherheit vorauszusetzen; daß der Schenk ein germanisches Amt war, wird man aus folgenden Worten des Hieronymus abnehmen: „Das Amt des Schenken wird nicht gering geschätzt, weil es bei den Königen der Barbaren[4]) noch bis heutzutage als höchste Ehre gilt, dem König den Becher darzureichen." Aber wenn auch diese Aemter ihren eigentlichen Ursprung in der germanischen Haushaltung haben, so verschmolzen sie doch nun am fränkischen Hofe zugleich mit analogen römischen Funktionen: mit dem Marschall fiel der kaiserliche comes stabuli zusammen; mit dem Schatzwart vereinigte sich einerseits der praepositus sacri cubiculi, der oberste Beamte zur persönlichen Bedienung des Kaisers, andrerseits der praepositus thesaurorum, der an der Spitze der Provinzialkasse stand, an die die öffentlichen Abgaben abgeführt wurden; auch ein Schenk begegnet am kaiserlichen Hofe, wenn auch nur in untergeordneter Stellung. Man sieht, ganz fehlt selbst bei den Hofbeamten das römische Element nicht, nur daß es hier bloß der Ueberguß ist, der zu dem germanischen Inhalt hinzukommt.

Unter diesen Spitzen des Hofstaates stehen allerhand Unterbeamte, wie Schwertträger (spatharii), Küchenmeister (coqui), Kelleraufseher (cellarii), Thürhüter (ostiarii); natürlich fehlt es auch nicht an Dienern und Boten (iuniores) zur Ausführung der königlichen Befehle.

Behalf sich auch im allgemeinen bei der Erledigung der Regierungsangelegenheiten der König mit der Hülfe und Unterstützung, die ihm die Organe seines Hofstaates gewährten, so erwies sich doch für gewisse Geschäfte eine festere Organisation, eine Schaffung wirklicher Staatsämter, denen die Erledigung jener Sachen ausschließlich und berufsmäßig zukam, als unerläßlich. Es handelt sich

---

[1]) Der cubicularius ist allem Anschein nach mit dem Schatzmeister identisch.

[2]) Die deutsche Bezeichnung ist skantio.

[3]) Bd. 1, S. 302.

[4]) Was für Barbaren er meint, sagt Hieronymus nicht; doch ist Dahns Vermutung, daß er Germanen im Auge hat, durchaus einleuchtend.

einmal um die königliche Kanzlei, sodann um das Hofgericht, mit anderen Worten um die Aemter des Referendars und des Pfalzgrafen.

Eine Erledigung von öffentlichen und privaten Geschäften auf schriftlichem Wege war den Germanen in der Urzeit naturgemäß unbekannt gewesen. Dagegen stellte sich überall, wo Germanen sich auf römischem Boden niederließen, sofort die Unmöglichkeit heraus, alles so wie in der Heimat nur mündlich abzumachen; während der kleine Völkerschaftsstaat der Urzeit ganz gut mit persönlichem Verkehr auszukommen vermochte, konnte die komplizierte Verwaltung der neuen germanischen Großstaaten die Vermittelung der Schrift in keiner Weise entbehren: von allen germanischen Stammesreichen wurde sofort das römische Urkundenwesen fast in vollem Umfange übernommen. So auch von den Merowingern. Damit war natürlich am Mittelpunkte des schriftlichen Verkehrs, am Königshofe, eine geordnete Kanzlei unentbehrlich. Es versteht sich von selbst, daß wie das fränkische Urkundenwesen sich durchaus an das römische anschließt, so auch für die Organisation der merowingischen Kanzlei das römische Muster maßgebend war.

An der Spitze der Kanzlei stehen die Referendare. Das Amt stammt aus dem Kaiserreich. Die Referendare hatten dem Kaiser über die eingegangenen Bittgesuche Vortrag zu halten und seine Bescheide den Behörden und den Petenten mitzuteilen. Bei den Merowingern hat sich die Aufgabe des Referendars ein wenig verändert: er hat für die Ausfertigung der die königliche Willensmeinung enthaltenden Urkunden zu sorgen. Das Amt ist ein hochangesehenes: der Referendar rangiert unter allen Hofbeamten an erster Stelle, noch vor dem Seneschall. Stets finden wir eine Mehrzahl von Referendaren; ob unter ihnen eine Abstufung bestand, läßt sich nicht entscheiden. Die Königin pflegte ihren besonderen Referendar zu haben. Die Referendare sind Laien, nicht Geistliche; freilich erhalten oft Referendare beim Austritt aus der Kanzlei zur Belohnung ein Bistum, was natürlich auch voraussetzt, daß sie zum geistlichen Stand übertraten. Unter den Referendaren begegnen fast ebensoviel germanische wie römische Namen: da für das Amt naturgemäß ein nicht unbedeutendes Maß gelehrter Bildung unerläßlich war, ist dies ein glänzendes Zeugnis für die Adaptionsfähigkeit der Germanen an die römische Kultur.

Wie alle Hofbeamten, so kann auch der Referendar vom König ganz beliebig verwendet werden: er begegnet uns demgemäß als Beisitzer im Königsgericht, ja auch als Feldherr und Heerführer. Sein eigentlicher Geschäftskreis aber ist die Kanzlei: er bewahrt das Königssiegel auf, trägt Sorge wie für die Ausstellung der Urkunde überhaupt, so insbesondere für ihre Siegelung, übernimmt durch eigenhändige Gegenzeichnung die Verantwortung für die Richtigkeit der Königsurkunden. Die Königsurkunde galt im Prozeß als unanfechtbares Beweismittel; ihren Inhalt durfte niemand in Zweifel ziehen. Natürlich aber hatte dies Vorrecht nur die echte Königsurkunde; wenn man den Beweis der Unechtheit erbrachte, so war die Urkunde ungültig; freilich setzte man sich der Gefahr aus, wenn dieser Beweis nicht gelang, die schwere Buße von 200 Solidi zu zahlen, mit der Schelten der Königsurkunde bedroht war. In einem derartigen Streit über die Echtheit einer Urkunde entschied nun die Aussage des

Referendars, der die Urkunde unterschrieben hatte; konnte er nicht mehr selbst Zeugnis ablegen, so hing die Geltung der Urkunde davon ab, ob sich bei näherer Prüfung seine Unterschrift als echt herausstellte. So leistete der Referendar durch seine Gegenzeichnung gewissermaßen rechtsgültige Garantie dafür, daß die betreffende Urkunde eine wirkliche Wiedergabe königlicher Willensmeinung sei.

In der Regel schrieb der Referendar die Urkunden nicht selbst, sondern beschränkte sich darauf, sie entweder zu diktieren oder im Konzept zu entwerfen. Die eigentliche Ausfertigung besorgten dem Referendar untergeordnete Kanzleibeamte, meist als Kanzler (cancellarii), daneben auch als Notare (notarii) oder Schreiber (scriptores) bezeichnet. Sie gehören zu den subalternen Beamten des königlichen Hofes.

Ist die königliche Kanzlei der Mittelpunkt für die Verwaltung im engeren Sinne, so bildet das Hofgericht die Zentralinstanz für die Rechtspflege. Ebenso wie sich dort ein Beamter als notwendig erwies, der für die Echtheit der Urkunde Bürgschaft übernahm, mußte es hier eine Person geben, die dafür einstand, daß es im Königsgericht nach Gesetz und Recht zugegangen sei: dies war der Pfalzgraf (comes palatii). Er hatte erforderlichen Falls über die gerichtliche Handlung Zeugnis abzulegen, war deshalb notwendiger Beisitzer im Königsgericht; erst auf sein Referat hin stellte der Referendar die Gerichtsurkunden aus, für deren Inhalt der Pfalzgraf verantwortlich blieb. Welche Rolle der Pfalzgraf im Gericht selbst spielte, ob er etwa das Urteil vorschlug oder es verkündigte, entzieht sich unserer Kenntnis; unter minderjährigen Königen hatte er jedenfalls die eigentliche Leitung des Hofgerichts. Wie alle Hofbeamten kann auch der Pfalzgraf außer in seiner eigentlichen Geschäftssphäre vom König zur Erledigung beliebiger andrer Sachen verwendet werden. In der Regel gab es nur einen Pfalzgrafen, doch begegnet in späterer Zeit auch eine Mehrzahl von Pfalzgrafen.

Das Amt des Pfalzgrafen ist dem fränkischen Reiche eigentümlich, und es scheint in ihm eine aus dem Bedürfnis erwachsene Neuschöpfung der Merowinger vorzuliegen; es scheint sich, soweit unser lückenhaftes Material das beurteilen läßt, das Pfalzgrafenamt ganz allmählich entwickelt zu haben. Jedenfalls haben wir in ihm eines der wenigen Staatsämter vor uns, in denen sich — bisher! — kein römisches Element hat nachweisen lassen.[1])

Endlich gehört zu den Hofbeamten auch noch der Domestikus, von dem indes besser in anderem Zusammenhange zu reden ist.[2])

Der Majordomus.

Der Hof als persönliche Umgebung des Königs fand in diesem seine naturgemäße Spitze und Zusammenfassung; daß der Hofstaat noch unterhalb des Königs in eine einheitliche Leitung zusammenlief, war an sich keineswegs nötig, und auch sicher zunächst nicht der Fall: anfangs nahm entschieden der König

[1]) Für den germanischen Charakter des Pfalzgrafenamtes hat man auch geltend gemacht, daß fast alle uns bekannten Inhaber dieser Würde germanische Namen führen.

[2]) Siehe S. 387.

selbst für den Hofstaat die Stelle ein, die im Haushalt der Familienvater versah. Aber wie sich in einer umfangreicheren Wirtschaft naturgemäß neben dem Grundherren allmählich ein besonderer Hausvorsteher herausbilden mußte, nicht anders am Königshofe. Je mehr der König seine Zeit infolge des steigenden Umfanges des Reichs und der zunehmenden Ausdehnung seiner Kompetenz durch Regierungsgeschäfte beansprucht sah, um so weniger konnte er thatsächlich neben dem Monarchen auch noch Vorsteher des Hofstaates sein: es mußte sich zwischen ihn und die Leiter der einzelnen Hofämter eine Zwischeninstanz einschieben. Dies ist der Punkt, an dem die Entwickelung des Majordomats [1]) einsetzt.

Ueber den Ursprung dieses Majordomats besteht kein Zweifel mehr: das Amt beschränkt sich nicht auf die Franken, sondern findet sich auch bei anderen germanischen Stämmen; es ist keineswegs dem Königshofe eigentümlich, sondern kommt auch bei Privatpersonen vor. Der Majordomus ist eben zunächst nichts anderes als der Leiter des Haushalts. Geht der Majordomat sicher auf eine germanische Wurzel zurück, da sich bei fortschreitender wirtschaftlicher Entwickelung eine derartige Stellung von selbst bilden mußte, so verschmolz doch bald mit ihm auch die analoge römische Funktion des Hausvorstehers; ja der Name des letzteren wurde auch auf das germanische Amt übertragen.

Daß es von jeher am fränkischen Königshofe einen Majordomus gab, ist, wie oben bemerkt, nicht wahrscheinlich; es stimmt dazu durchaus, daß ein königlicher Majordomus zuerst unter den Enkeln Chlodowechs bezeugt ist. Anfangs besorgte eben der König selbst die Geschäfte des Hausvorstandes oder betraute mit ihnen unter seiner unmittelbaren Aufsicht den Seneschall — insofern kann man allerdings mit einer gewissen Berechtigung den Seneschall als Vorläufer des Majordomus bezeichnen; dagegen ist die Ansicht von der Identität der beiden Beamten oder von der Entwickelung des einen Amtes aus dem anderen abzuweisen —. Auch als der Majordomus zuerst auftritt, nimmt er keineswegs eine besonders hervorragende Stellung ein; er begegnet ferner nicht bloß in dem Haushalt des Königs, [2]) sondern auch in dem der Königin und der Prinzen.

Wie hat nun der Majordomat sich zu seiner späteren erdrückenden Allmacht entwickelt? Man muß zwei Dinge streng unterscheiden: die rechtliche und die politische Geschichte des Majordomats. Aus seiner Rechtsgeschichte wissen wir nur ein Faktum: der Majordomus war entweder von Anfang an oder wurde doch sehr bald der Anführer des königlichen Gefolges, der Antrustionen. Daß mit dieser Stellung ein gewisser Einfluß verbunden sein mußte, ist klar; freilich darf man dies Moment auch nicht allzusehr betonen, da die Bedeutung des Gefolges in unserer Periode entschieden sich in absteigender Linie bewegte [3]).

---

[1]) Majordomat als Bezeichnung für das Amt des Majordomus ist eine sprachlich unmögliche und widersinnige Bildung; doch begegnet sie bereits in gleichzeitigen Quellen; ich habe daher kein Bedenken getragen, gleich anderen neueren Autoren, der Kürze wegen, um lästige Umschreibungen zu vermeiden, das häßliche Wort zu gebrauchen.

[2]) Es kommt anfänglich auch vor, daß mehrere Majordomus nebeneinander funktionieren. Freilich hat eine derartige Teilung eines seiner ganzen Natur nach einheitlichen Amtes etwas Befremdendes und ist schwer verständlich.

[3]) S. 357.

Weitere rechtliche Kompetenzen scheint der Majordomus nicht besessen zu haben; vielmehr sind seine sonstigen Prärogative rein thatsächlicher Natur. Wie alle höheren Hofbeamten wurde er vom König in außerordentlicher Mission mit der Erledigung wichtiger Aufgaben der Regierung betraut; wie andere Hofleute wurde er zum Hofgericht zugezogen, doch scheint er erst ziemlich spät in ihm ständiger Beisitzer geworden zu sein. Als Vorsteher des königlichen Haushalts mußte er naturgemäß bald in Beziehung zur Domänenverwaltung treten: daraus entwickelte sich, als der Majordomus schon wirklich machtvoll geworden war, eine Oberaufsicht über das ganze Domänenwesen. Ebenso war es naheliegend, daß, als der Majordomus schon eine einflußreiche Stellung gewonnen hatte, man bei einer minderjährigen Regierung ihn vor allem zu Rate zog: daraus konnte sich allmählich ergeben die Aufsicht über die Erziehung des Königs, und eine wenn nicht rechtliche, so doch thatsächliche Vormundschaft über unmündige Herrscher.

Aber man darf sich über alle diese Dinge nicht täuschen: es waren doch nicht mehr wie Möglichkeiten. Man kann sagen, es waren allerdings Keime vorhanden, aus denen sich eine Allmacht des Majordomats entwickeln konnte, aber um diesen Keimen überhaupt Lebensfähigkeit zu verleihen, sie aufgehen zu lassen, war eine äußere Kraft nötig. Die Entwickelung des Majordomats läßt sich als eine immanente Weiterbildung des Amtes nicht wirklich verstehen und genügend erklären — und dies ist der Grund, weshalb man mit Recht jeden einzelnen der bisherigen Deutungsversuche als unbefriedigend zurückgewiesen hat —, aber sie erscheint sofort verständlich, sobald man in ihr nicht mehr ein rechtshistorisches, sondern ein politisches Ereignis erblickt.

Der politische Nährboden für das Emporsprießen des Majordomus ist jener große Kampf zwischen Königtum und Adel, der bereits so oft unsere Aufmerksamkeit erregte. Aber noch bestimmter läßt sich der Epochenpunkt in der Geschichte des Majordomats bezeichnen: es ist die vormundschaftliche Regierung Brunichilds. In ihrem Ringen mit dem Adel brauchte Brunichild Organe zur Durchführung ihrer Absichten. Der Majordomus, der naturgemäß ebenso mit den Regierungsgeschäften wie mit den maßgebenden Personen genau vertraut war, erschien ihr zu diesem Zwecke in erster Linie geeignet. So ist insbesondere der Majordomus Protadius der ausgesprochene Vertrauensmann der Brunichild.[1] Unter Brunichild wurde dem Majordomus die Führung der dem Königtum zur Verfügung stehenden Macht gegen den Adel anvertraut; damit aber erhielt der Majordomus auch die Leitung des Staats, allerdings noch unter dem König.

Sobald diese Entwickelung eingesetzt hatte, mußte umgekehrt der dem Königtum feindliche Adel danach trachten, das Amt des Majordomus, in dem nunmehr die Staatsverwaltung einheitlich auslief, in seine Hand zu bekommen. Es gelang ihm in Austrasien, indem dort die Führer des Adels, die Arnulfinger, sich in den erblichen Besitz des Majordomats zu setzen wußten. Nicht weil sie das Amt des Majordomus bekleideten, sind die Arnulfinger emporgekommen, sondern es wurde ihnen vielmehr der Majordomat das Mittel, ihrer auf Besitz

[1] S. 166.

und Reichtum beruhenden Macht auch die äußere Form einer legitimen amtlichen Stellung zu geben und sie so in die bestehende Staatsordnung einzugliedern. War der Majordomat unter Brunichild ein Organ in der Hand des Königtums zur Bändigung des Adels gewesen, so wurde er nunmehr für den Adel ein Werkzeug, um Staat und Königtum zu beherrschen. Diese entscheidende Umwandelung in der Bedeutung des Majordomats fällt in den Anfang des siebenten Jahrhunderts: in derselben Zeit, wo in Austrasien der Adel in den Arnulfingern den Majordomat sich zu eigen gemacht, fürchtet man in Burgund diesen noch als Organ des Königs.[1]) Bald freilich wird auch im Westen der Majordomus das anerkannte Haupt des Adels: der Majordomus Flaochat ist bereits von den Großen gewählt.[2])

Hiermit ist indes die eigenartige, sprunghafte Entwickelung des Majordomats noch keineswegs zu Ende: unter Ebroin folgt eine neue Stufe. Bisher war der Majordomus erst Organ des Königs, dann des Adels zur Beherrschung des Staats gewesen: wie wenn er versuchte, diese Herrschaft kraft eigenen Rechtes auszuüben, die Regierung unabhängig von Königtum und Adel zu führen? Dies ist das Ziel von Ebroins Politik.[3]) Man kann sagen, unter Ebroin strebt der Majordomat darnach, auf Grund der Macht und Autorität, die er durch die bisherige Entwickelung erlangt, eine selbständige, die Interessen der Gesamtheit wahrnehmende Beamtenregierung einzurichten, zwischen und über den Parteien Stellung zu nehmen, eine autonome Gewalt zu werden — ganz zutreffend wird bereits Ebroin als der Fürst der Franken (princeps Francorum) bezeichnet —. Es ist dies vielleicht die merkwürdigste und interessanteste Phase in der gesamten Geschichte des fränkischen Majordomats. Die Politik Ebroins scheitert an dem Widerstand des Adels: von neuem bringen die arnulfingischen Leiter des Adels das Amt des Majordomus erblich in ihre Hand. Aber jener Versuch Ebroins hat doch zur Folge gehabt, daß noch weit mehr als früher der Majordomus als der eigentliche Leiter des Staates erscheint: fortan ist der arnulfingische Majordomus der faktische und auch nach der damaligen Auffassung der legitime Herrscher, neben dem der König nur noch als Symbol der Regierung auftritt. Jener hat die Vormundschaft über den unmündigen König, er leitet dessen Erziehung, überwacht die Hofschule; er führt den Vorsitz im Hofgericht; er ernennt die Beamten; er beaufsichtigt die Finanzverwaltung, verleiht Krongüter, erteilt Gnadenakte.

Die politische Entwickelung des Majordomats ist daher die, daß er Bedeutung erlangt, weil das Königtum in ihm eine brauchbare Waffe gegen seine Feinde erblickt; daß der Adel, sobald er die Gefährlichkeit dieser Waffe erkennt, danach trachtet, sie dem Königtum zu entreißen und in seinen Besitz zu bringen; daß ihm dies auch gelingt, er aber seines Sieges schließlich doch nicht froh wird, weil inzwischen jene Waffe so scharf geschliffen worden, daß sie es ihren Trägern ermöglicht, sich allmählich von der Partei, die sie in die Höhe getragen, zu

[1]) S. 178.
[2]) S. 186.
[3]) S. 191.

emanzipieren. Für diese ganze Entwickelung bot die rechtliche Stellung des Majordomus wohl einen geeigneten Ausgangspunkt, aber mehr auch nicht: mit anderen Worten, die Entwickelung des Majordomats erfolgte nicht von sich heraus, war nicht eine notwendige, sondern eine rein thatsächliche, durch das Eingreifen des Königtums und des Adels veranlaßte.

Die Bezirksverwaltung.

Fast dieselbe Entwickelung wie der Majordomat macht das Grafenamt durch: ursprünglich ein Mittel des Königtums, seine Herrschaft auszuüben, wird es später eine Waffe in der Hand des Adels.

Der Graf ist der königliche Bezirksbeamte. Daß wir in ihm eine merowingische Neuschöpfung vor uns haben, ist zweifellos: erst nach der Reichsgründung ergab sich für das Königtum das Bedürfnis, wenn es wirklich herrschen wollte, überall einen Vertreter zu besitzen: diesem Zwecke diente das Amt des Grafen. Ist es aber auch erst in der Zeit Chlodowechs neu eingeführt, so ist damit doch natürlich nicht gesagt, daß man sich bei seiner Einrichtung nicht mehr oder weniger an schon bestehende Muster anschloß. Wahrscheinlich stecken im Grafenamt auch germanische Elemente: es hatte doch wohl der König früh schon gewisse, vielleicht unfreie Organe zu seiner Verfügung, die dort, wo er nicht selbst anwesend sein konnte, seine Befugnisse wahrnahmen. Diese Diener stellten dann die eine Wurzel des Grafenamtes dar. Wichtiger ist aber die andere, die römische. Es wäre an sich überaus wunderbar, wenn die vorgefundene römische Bezirksverwaltung ganz ohne Einwirkung auf die merowingische geblieben wäre. In der That lassen sich im Grafenamt römische Elemente nachweisen.

Gleichbedeutend mit dem fränkischen Wort grafio [1]) wird der lateinische Titel comes gebraucht. Nun begegnen uns in der That in der späteren Kaiserzeit comites civitatis: [2]) sie erscheinen als örtliche Truppenbefehlshaber, die daneben auch mit Verwaltungs-, Finanz- und Gerichtsgeschäften zu thun haben. [3]) Der fränkische Graf ist in der That die Fortsetzung dieses römischen Amtes; aber wie wir es schon so vielfach gefunden, so ist auch hier die römische Einrichtung nicht einfach von den Franken übernommen, sondern den neuen Verhältnissen gemäß um- und weitergebildet worden. Der Hauptunterschied ist: der fränkische Graf ist in seinem Bezirk der einzige öffentliche Beamte, vereinigt in seiner Person alle Funktionen der staatlichen Gewalt. [4])

[1]) Die Ableitung des Wortes grafio ist sehr unsicher, am ansprechendsten erscheint doch jene Ansicht, die es mit der Wurzel grêf = gebieten zusammenbringt. Andere wollen es auf röva = Zahl zurückführen.

[2]) S. 16.

[3]) Außerdem ist comes im Kaiserreich allgemeines Rangprädikat der höheren Beamten: wenn man aber mit Rücksicht hierauf die Gleichstellung von grafio und comes so erklären will, daß nur ein römisches Ehrenprädikat auf den fränkischen Grafen übergegangen sei, nicht aber ein römisches Amt sich in ihm fortgesetzt, so bleibt unklar, wie jene Bezeichnung gerade an dem Bezirksbeamten haften blieb.

[4]) Das Amt des Comes begegnet außer bei den Franken auch bei den Burgundern, den Vandalen, den Ostgoten und Westgoten. Offenbar hatte eben überall das gleiche Bedürfnis und die gleiche vorgefundene römische Grundlage die Ausbildung einer ähnlichen Organisation zur Folge.

Der Graf verkündigt in seinem Bezirk das Heeresaufgebot, führt die Mannschaft im Kriege. Er übt die Sicherheits- und Verkehrspolizei. Er hat die Aufsicht über das Einkommen der öffentlichen Gefälle. Er präsidiert — wenigstens in der späteren Zeit [1]) — dem Gericht, er sorgt für die Vollstreckung der Urteile. Wie er in seinem Bezirk in jeder Hinsicht den König vertritt — ihm fehlt eigentlich nur das Begnadigungsrecht und das Recht, aus eigener Initiative das Heer aufzubieten —, so ist auch die eigentliche Regierungsgewalt des Königs, das Bannrecht, ihm übertragen, freilich, soweit er nicht direkt im Auftrage des Königs handelt, nur in beschränktem Umfange: die Strafe für Zuwiderhandeln gegen Grafenbann beträgt bei den Franken 15 Solidi, bei anderen Stämmen noch weniger, so bei den Alamannen 6, bei den Baiern 12 Solidi.

Festes Gehalt bezieht der Graf so wenig wie andere Beamte; dafür steht ihm der dritte Teil der Friedensgelder zu; ferner sind ihm wohl in der Regel die Erträge gewisser königlicher Güter überwiesen.

Es leuchtet ein, welch gewaltige Waffe das Grafenamt in der Hand eines zielbewußten Königtums werden mußte. Es war recht eigentlich das Mittel, vermöge dessen der Herrscher auch jene Gebiete des Reiches, die nicht unter seiner persönlichen Aufsicht standen, in strenger Abhängigkeit zu erhalten vermochte. Bloß durch die Grafschaftsverfassung war es den Merowingern möglich, eine einheitliche Zentralmonarchie zu begründen. Nur darf man nicht annehmen, die Grafschaftsverfassung wäre überall mit einemmal eingeführt. In Gallien und auf altfränkischem Boden scheint sie in der That bereits unter Chlodowech Eingang gefunden zu haben, anders aber bei den rechtsrheinischen Gebieten, die ja überhaupt mit der Zentralgewalt in weit loserer Verbindung standen. Die Durchführung der Grafschaftsverfassung in Hessen dürfte kaum vor den Zeiten Dagoberts erfolgt sein; bei den Alamannen und Baiern vollends fallen nur die Anfänge der Grafschaftsverfassung in die merowingische Periode; ihre volle Ausbildung und Verwirklichung fand sie erst in karolingischer Zeit.

Der Wert der Grafschaftsverfassung für die Monarchie beruhte in letzter Linie darauf, daß der Graf ein willenloses Werkzeug des Königs war. Das war in der That anfangs durchaus der Fall. Der König übertrug das Amt, wem er wollte, auch Unfreien; konnte nach seinem Belieben den Grafen absetzen. Er wählte zu Grafen insbesondere Personen aus seiner Umgebung; daneben aber auch angesehene Leute aus den Provinzen.

Als dann die Interessen von Königtum und Adel entgegengesetzt verliefen, da mußte es für den Adel von höchster Wichtigkeit werden, das Grafenamt ganz in seine Gewalt zu bringen: dann mußte, wie er vermöge des Majordomats die Zentralverwaltung beherrschte, durch das Grafenamt die Bezirksverwaltung von ihm abhängig werden. Mit großer Geschicklichkeit verstand es der Adel, dem Königtum den maßgebenden Einfluß auf das Grafenamt aus der Hand zu winden: die Satzungen von 614 bestimmten, daß zu Grafen fortan nur Grundbesitzer aus dem betreffenden Gau ernannt werden sollten. Das hieß nichts

[1]) Vergl. unten im achten Abschnitt.

anderes, als daß der grundbesitzende Adel einen ausschließlichen Anspruch auf das Grafenamt bekam. Damit änderte sich der ganze Charakter des Amtes. Ein im Bezirk begüterter Mann stand dem König natürlich vollkommen anders gegenüber, wie jemand, dessen ganze Stellung auf königlicher Gnade beruhte; er hatte umgekehrt auf seine Standesgenossen und Nachbarn weit mehr Rücksichten zu nehmen, wie ein vom König in den Bezirk berufener Fremder. Das Grafenamt, bisher für den König ein Mittel zur Beherrschung des Landes, mußte jetzt für den Adel ein Werkzeug werden, seine Macht auch über solche auszudehnen, die ihr bisher nicht unterworfen gewesen. Ebenso wie beim Majordomat kehrt sich eine Waffe, die sich das Königtum zur Verwirklichung seiner Zwecke geschmiedet, jetzt gegen des Trägers eigene Brust.

Der Graf ist der einzige regelmäßige Distriktsbeamte. Zwischen ihm und dem König begegnet uns aber nun nicht allzuselten eine Zwischeninstanz in dem Herzog (dux). Stets umfaßt der Amtsbezirk eines Herzogs mehrere Grafschaften — es gibt Herzogtümer, die nur drei, aber auch solche, die zwölf Grafschaften in sich vereinigen —: aber weder sind überall mehrere Grafschaften zu einem Herzogtum verbunden, noch ist da, wo einmal ein Herzogtum besteht, es nun auch eine für alle Zukunft dauernde Einrichtung. Das Herzogtum stellt vielmehr im Gegensatz zur Grafschaft eine außerordentliche Organisation dar, die jeweilig aus Gründen der politischen und administrativen Praxis geschaffen und auch wieder aufgehoben wird. Es scheint sich bei dem Herzogtum weder um eine Anlehnung an das gleichbenannte römische Provinzialamt, noch um eine Fortsetzung der ebenso bezeichneten Feldherrnstellung der germanischen Urzeit, sondern um eine aus den neuen Bedürfnissen erwachsene Neuschöpfung zu handeln. Das Herzogtum begegnet nicht sofort, sondern erst unter Chlodowechs Söhnen. Es verdankt sein Dasein vor allem militärischen Rücksichten; es entwickelt sich erst ganz allmählich, greift erst in den Zeiten der inneren Kriege weiter um sich; rasch vermehrt sich in ihnen die Zahl der fränkischen Herzogtümer: Childebert II. sendet allein gegen die Langobarden zwanzig Herzoge aus.

Wie der Graf wird der Herzog vom König ernannt, kann von ihm auch abgesetzt werden. Die Bestallungsformel für den Herzog ist dieselbe wie die für den Grafen. Der Herzog führt den Oberbefehl über das Aufgebot seines Bezirks. Aber er ist nicht ausschließlich Militär, sondern hat daneben auch mit der Rechtsprechung und Polizei zu thun. Sehr dunkel bleibt das Verhältnis des Herzogs zum Grafen. Daß das Amt des Herzogs als vornehmer galt, ist zweifellos: es kommt häufig vor, daß ein Graf zum Herzog befördert wird. Aber andrerseits scheint — außer in militärischer Hinsicht — der Herzog keineswegs der direkte Vorgesetzte des Grafen: er mischt sich in die Geschäfte der Grafschaftsverwaltung nicht ein, hat auch nicht die Aufsicht über sie. Uebrigens ist mehrfach — aber durchaus nicht immer — ein Herzog zugleich auch Graf eines der ihm unterstehenden Gaue.

Zwei Faktoren waren dem Herzogtum entschieden nicht günstig gesinnt: die Grafen und der Majordomus; von beiden Seiten wünschte man, wenn auch aus entgegengesetzten Gründen, nicht eine Zwischeninstanz zwischen Zentral- und

Bezirksverwaltung. In der That gelingt es schließlich, vor allem dem Majordomat, das Herzogtum mehr und mehr zu beseitigen: am Schluß der merowingischen Epoche ist das Herzogtum im Absterben begriffen.

Vom Herzogtum ist der Patriziat nicht verschieden: er ist ein besonderes Ehrenprädikat der Herzoge von Burgund und der Provence: diese Patrizier stehen den andern Herzogen im Range voran — es scheint übrigens, als ob der König die Würde eines Patrizius als bloßen Titel auch andern Herzogen verleihen kann —. Der Patriziat ist römischen Ursprungs: die Kaiser übertrugen ihn als Ehrenwürde mit Vorliebe germanischen Herrschern — so dem Odowakar, Theoderich dem Großen, dem Witiges —. So erhielten ihn auch die burgundischen Könige, und von diesen ging er auf die fränkischen Herzoge Burgunds über. In der Provence stammt der Patriziat aus der ostgotischen Zeit, wo Theoderich, an imperatorische Praxis sich anlehnend, dem Statthalter dieser Provinz jenen Titel gegeben hatte.

Im Unterschied vom Patriziat hat das Stammes- oder Grenzherzogtum mit dem fränkischen Amtsherzogtum, wie man dies zur Unterscheidung gewöhnlich bezeichnet, nichts zu thun: es ist nicht eine verfassungsmäßige und administrative, sondern eine politische und nationale Bildung, die sich nur hie und da an das Amtsherzogtum anschließt, anderswo sich sofort ohne dessen Zwischenstufe entwickelt, anderswo gar älter ist wie jenes. Der Grenzherzog ist nicht königlicher Beamter, sondern eine dem Königtum untergeordnete selbständige Autorität eigenen Rechts; er steht nicht innerhalb der Verfassung des Gesamtreichs, sondern außerhalb derselben. Die Entstehung und Entwickelung des Grenzherzogtums gehört nicht der inneren Fortbildung des fränkischen Staatswesens an, sondern ist eine Thatsache der äußeren Geschichte, und dementsprechend von uns bereits in andrem Zusammenhang behandelt worden.[1])

Neben Herzog und Graf steht als dritter Beamter der Bezirksverwaltung der Domestikus. Wohl vertritt der Graf in seinem Distrikt das Königtum in vollem Umfange, aber doch nur, soweit es sich um das Königtum als politische Autorität handelt. Aber das Königtum ist nicht bloß politische, sondern auch wirtschaftliche Macht: sein Organ in dieser Beziehung ist der Domestikus. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung des königlichen Grundbesitzes, die Domänen.[2])

[1]) S. 193 ff.

[2]) Sehr dunkel ist der Ursprung des Amts des Domestikus. Zunächst ist man ja geneigt, an römisches Vorbild zu denken, und man hat in der That geglaubt, ein solches finden zu können. An der Spitze der kaiserlichen Domänenverwaltung stand der comes rerum privatarum; sein Bureauchef war der primicerius. Man meint nun, daß dieser letztere gleich anderen Bureauvorständen den Titel domesticus geführt habe, und daß von hier aus die Bezeichnung auf das analoge fränkische Hofamt übergegangen sei. Ich muß bekennen, daß mir diese ganze Theorie doch den Eindruck des Gekünstelten macht. Es scheint mir keineswegs ausgeschlossen, daß das Amt des Domestikus erst aus den Bedürfnissen der merowingischen Domänenverwaltung heraus neu erwachsen ist. Der Name spricht keineswegs gegen diese Annahme: domesticus ist in der späteren Kaiserzeit ebenso eine ganz allgemeine Amtsbezeichnung ohne Rücksicht auf den Inhalt des Amts wie comes: man hätte also, wenn man den neugeschaffenen Domänenbeamten domesticus benannte, ihn damit einfach als königlichen Beamten charakterisiert. Doch wird sich die Frage nach der Entstehung des Domestikats mit Sicherheit wohl nie beantworten lassen.

In der Regel fällt sein Amtssprengel mit der Grafschaft zusammen; aber es ist dies keineswegs notwendig: wirtschaftlicher und politischer Bezirk können sich decken; brauchen es aber nicht zu thun.

Außer diesen Bezirksdomänenbeamten begegnen uns nun auch Domestici am königlichen Hofe. Ihre Stellung ist eine sehr angesehene: sie gehen im Range den Grafen voran, nehmen an den Sitzungen des Hofgerichts teil, üben bedeutenden thatsächlichen Einfluß aus. Aber über ihren eigentlichen Geschäftskreis bleiben wir im unklaren. Daß sie irgendwie zu der Domänenverwaltung in Beziehung standen, ist sicher anzunehmen: vielleicht wurden an sie von den Provinzialbeamten die Reinerträge abgeführt. Man hat wohl früher gemeint, daß die Domänenverwaltung hierarchisch gegliedert war, so daß sie in eine einheitliche Spitze, eine Art Oberdomestikus auslief: aber ein Beweis für diese Anschauung läßt sich aus den Quellen nicht erbringen — es ist nicht einmal zu belegen, daß die Domestici am Hofe eine direkte Aufsicht über die Domestici in der Provinz ausübten —, zudem widerspricht sie ganz dem sonstigen Prinzip der merowingischen Verwaltung, deren Merkmal nicht ein bureaukratisches Uebereinander, sondern das Nebeneinander ist: die Domänenverwaltung mündete so wenig wie anfangs die politische unterhalb des Königs in eine einheitliche Leitung aus.

Die Unterbeamten.

Während die fränkische Zentralregierung und Bezirksverwaltung außerordentlich klar und übersichtlich erscheint, sobald wir uns nur von der modernen Vorstellung der Unerläßlichkeit einer bureaukratischen und hierarchischen Organisation freimachen, ist, wenn wir nun tiefer hinabsteigen, wenn wir von der Art und Stellung der Unterbeamten ein Bild gewinnen wollen, das Gegenteil der Fall. Wohl kein Problem des merowingischen Staatsrechts ist dunkler und schwieriger als die Frage nach den Unterbeamten. Wohl gerade deshalb haben diese Dinge von jeher eine besondere Anziehungskraft auf die Forscher ausgeübt, und es ist entschieden vom Standpunkt des Forschers aus eine außerordentlich fesselnde und lohnende Aufgabe, über diese dunklen Schächte der merowingischen Verfassung vermöge der Leuchte der Kritik und der Kombination neues Licht zu ergießen. Aber einen solchen Versuch zu machen, würde dem der vorliegenden Darstellung gezogenen Rahmen und der ihr gestellten Aufgabe zuwiderlaufen: ich muß es mir daher versagen, auf diese an sich hochinteressanten Probleme hier näher einzugehen; ich muß mich vielmehr darauf beschränken, über die einzelnen Aemter ein paar ganz knappe Notizen zu geben, um dann in einer Umrißzeichnung die allgemeine Entwickelung des fränkischen Unterbeamtentums zu skizzieren.

Zunächst sind zwei Beamte zu erwähnen, die ausschließlich der älteren merowingischen Zeit angehören, der Thunginus und der Sacebaro. Der Thunginus [1]) ist Vorsitzender im Gericht; er ist nicht königlicher Beamter — hat des-

[1]) Der Name bedeutet wohl Abhalter des thunc = Gerichtes; von derselben Wurzel wie ahd. dunchan = dünken.

halb auch kein erhöhtes Wergeld —, sondern wird von den Insassen seines Bezirks[1]) gewählt.[2]) Daß das Königtum auf Beseitigung dieses Amtes, eines Ueberbleibsels der Volkssouveränität, bedacht war, ist erklärlich: es geschah wohl einfach in der Weise, daß sobald ein Thunginus starb, der königliche Beamte eine Neuwahl zu verhindern und die Geschäfte des Thunginus an sich zu reißen wußte.

Der Sacebaro[3]) ist königlicher Beamter, der insbesondere die königlichen Gerichtsgefälle einzieht. Sehr ansprechend ist die Vermutung, daß wir in ihm die älteste Schicht des königlichen Beamtentums vor uns haben, das sich aus den vom König mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragten unfreien Dienern entwickelt hat. Als das Königtum in der Grafschaftsverfassung sich ein weit leistungsfähigeres Beamtentum geschaffen hatte, mußte der Sacebaro, weil überflüssig geworden, von selbst verschwinden.[4])

Die unterste Stufe unter den direkten königlichen Beamten nimmt der Tribunus ein; er übt vor allem polizeiliche Funktionen aus; man hat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in ihm die Fortsetzung des römischen Gefängnisvorstehers (commentariensis) vermutet, der in den letzten Zeiten des Reichs, als die Zivilverwaltung immer mehr militärischen Charakter annahm, den militärischen Rangtitel Tribunus erhalten hätte. Der Umfang des Amtsbezirks des Tribunus ist wohl örtlich verschieden. Das Amt beschränkt sich auf Gallien; wo in deutschen Gebieten vom Tribunus die Rede ist, da ist mit diesem Wort nur eine Uebersetzung von Schultheiß beabsichtigt.

Der Centenar ist ein mit der Gemeindeverwaltung eines bestimmten Bezirks[5]) betrauter Beamter, der daneben auch polizeiliche und militärische Funktionen ausübte: anfangs lediglich gewählter Volksbeamter erscheint er später als Untergebener des Grafen: man hat dies wohl mit Recht so erklärt, daß das Königtum, indem es dem Centenar auch öffentliche Befugnisse übertrug, ihn dadurch von sich abhängig zu machen wußte.

Das Amt des Centenars ist ein Ueberbleibsel aus der Zeit des germanischen Freistaates;[6]) es begreift sich daher leicht, daß es sich auf die wirklich germanischen Gebiete des Reichs beschränkte: die Merowinger hatten keine Veranlassung, es auch im römischen Gallien einzuführen. Hier begegnet uns statt seiner der Vikar. Er ist königlicher Beamter, dem Grafen untergeordnet, in der Regel auch wohl von diesem ernannt, den er in leichteren Fällen auch vertreten kann.

---

[1]) Der Völkerschaft?

[2]) Die herrschende Ansicht erblickt im Thunginus den Nachkommen des Princeps der Urzeit — ob mit Recht, sei dahin gestellt gelassen.

[3]) Wohl abzuleiten von saca = Sache, Schuld und baro = Mann; also eine dem späteren Schultheiß ganz analoge Bezeichnung.

[4]) Die vereinzelte Anführung von sacebarones im Jahre 648 scheint mir, selbst wenn man kein Mißverständnis des Schreibers annimmt, nicht beweiskräftig genug, um aus ihr Fortdauer des sonst nirgends mehr bezeugten Sacebaronats zu folgern.

[5]) Der Hundertschaft, soweit und sobald diese Einheit existierte.

[6]) In dem Centenar eine Fortsetzung des Thunginus zu erblicken, verbietet sich schon deshalb, weil beide im salischen Gesetzbuch nebeneinander vorkommen.

Strittig ist, ob der Schultheiß aus dem Centenar hervorgegangen ist, oder als Dorfvorsteher eine niedrigere Staffel des Beamtentums repräsentiert; wahrscheinlich dürfte das Amt nicht überall denselben Ursprung haben.[1]) Er ist vor allem Vollzugsbeamter für die untere Instanz: seine Stellung im einzelnen ist ganz verschieden: er kann ein königlicher, ein herzoglicher, ein gräflicher Beamter sein.

Ebenso unbestimmt ist das Amt des Dekan. Er scheint einerseits ein lokaler Unterbeamter des Grafen für einen noch kleineren Bezirk als die Hundertschaft; Dekane dieser Art begegnen zuerst am Ende der Merowingerzeit. Daneben aber gibt es Dekane als Privatbeamte, sie können ebenso gut auf fiskalischen wie auf kirchlichen und privaten Gütern vorkommen. Ihnen wurden dann auch gerichtliche und polizeiliche Funktionen übertragen. In Baiern scheint der Dekan ein lokaler Truppenführer zu sein; ob er dort auch Verwaltungsbeamter war, läßt sich weder bejahen noch verneinen.

Amtliche Gerichtsschreiber (cancellarii), die pflichtmäßig dem Gericht beiwohnen, kennt das salische Gesetzbuch nicht, wohl aber das ribuarische Recht: sie finden sich außer bei den Ribuariern später auch bei den Saliern und Alamannen; bei andern Stämmen sind sie nicht bezeugt.

Bunt genug sieht das Bild aus, das das fränkische Unterbeamtentum darbietet, und es ist nicht zu leugnen, daß seine Einzelheiten an sich ein mehr antiquarisches als historisches Interesse erregen. Wenn wir aber nun unsre Augen von den Einzelheiten auf das Ganze wenden, so gewahren wir eine sehr beachtenswerte Entwickelung, durchaus analog jener, die wir schon beim Majordomat und beim Grafenamte getroffen haben.[2])

Wir müssen ausgehen von dem Zustand in der Kaiserzeit. Damals verfügte jeder höhere Beamte über ein zahlreiches und hierarchisch gegliedertes Bureau von Subalternen (officium). Diese Organisation ist von den Franken nicht übernommen worden; ein eigentliches Bureau fehlt dem Grafen. Andrerseits konnte auch der fränkische Graf unmöglich alles selbst erledigen. Das verbot sich schon durch den Umfang seines Sprengels und die Menge der ihm obliegenden Pflichten. Seinem Bedürfnis nach Unterstützung durch Subalterne wurde in doppelter Weise genügt. Einmal hatte er eine Anzahl von Dienern zur Hand — von denen ihm einige wohl vom König gegeben, die meisten von ihm selbst angestellt waren —: sie dienten ihm als Boten und als Organe zur Vollstreckung seiner Befehle.

Sodann aber, was wichtiger war, besaß er das Recht, sich im Bedarfsfalle durch andere vertreten zu lassen. Dadurch, daß er von diesem Recht oft Gebrauch machte, mußte sich ein Unterbeamtentum entwickeln. Den Inhalt der Befugnisse der Unterbeamten bestimmte natürlich der Graf selbst; das war der

---

[1]) Manchmal ist der Schultheiß sicher nur Dorfvorsteher, wie schon die Uebersetzung von sculteto mit villicaris bei Tatian beweist, während anderswo wieder eine Verbindung zwischen Schultheiß und Centenar kaum in Abrede zu stellen ist.

[2]) Es sei ausdrücklich bemerkt, daß sich die folgende Schilderung eng an W. Sickel anschließt.

Grund für jenes uns schon bekannte Durcheinander und Nebeneinander von Aemtern, das erst spät klareren Organisationen Platz machte. Die Unterbeamten waren so gut königliche Diener wie der Graf selbst: aber sie wurden, wenigstens in der Regel — denn wenn er wollte, konnte der König auch direkt jemand zum Unterbeamten bestellen —, vom Grafen ernannt und von ihm abgesetzt; daraus ergab sich, daß sie in weit engerer Beziehung zum Grafen standen als zum König. Ebenso waren sie dadurch, daß sie kein festes Gehalt bezogen, auf das Wohlwollen des Grafen angewiesen. So mußte in immer wachsendem Maße, zumal nachdem das Grafenamt in die Hand des eingesessenen Gauadels gelangt war, das Unterbeamtentum vom Grafen abhängig werden, mußte seinen Charakter als Königsbeamtentum verlieren. Die Verbindung zwischen den untersten Organen der öffentlichen Gewalt und dem Königtum hörte so gut wie völlig auf; die gesamte Verwaltung innerhalb des Bezirks zentralisierte sich in den Händen des Grafen, dieser bestellte die unteren Beamten ohne den König zu befragen, betrachtete sie als seine Diener.[1]) Damit hatte der Adel, wie die Bezirksverwaltung, so auch die Lokalverwaltung dem König entrissen und völlig in seine Macht gebracht.

Außerordentliche Beamte.

Freilich ein Machtmittel besaß das Königtum stets gegenüber dem Grafenamt: es stand ihm jederzeit offen, persönlich einzugreifen. Der König war an das ordentliche Beamtentum nicht gebunden: er konnte nicht nur stets jede Sache persönlich erledigen, sondern konnte ebenso mit ihr außerordentliche Beamte (missi) betrauen, konnte durch solche jederzeit in den Geschäftskreis der ordentlichen Beamten eingreifen.[2]) Wen der König zu seinem Bevollmächtigten wählte, stand ganz in seinem Belieben: natürlich nahm er in der Regel Leute aus dem Hofstaat und aus seiner persönlichen Umgebung. Die Kompetenz dieser Personen erstreckte sich nur auf den bestimmten ihnen überwiesenen einzelnen Auftrag. Oft genug kommt es in der Merowingerzeit vor, daß der König von diesem seinem Rechte Gebrauch macht: so entsendet er Bevollmächtigte, um den Unterthaneneid abzunehmen, um Unbotmäßigkeit gegen königliche Befehle zu brechen, um Beamte zu überwachen, um Amtsüberschreitungen zu bestrafen, um einen Rechtsfall zu untersuchen u. dgl. mehr. Dagegen haben es die Merowinger nicht verstanden, dieses Institut der königlichen Bevollmächtigten organisatorisch auszubauen und zu einer dauernden Waffe gegen das unter die Einflüsse des Adels geratene reguläre Beamtentum umzuschmieden.

---

[1]) Ein regelmäßiger Stellvertreter des Grafen, ein Vizegraf, begegnet in merowingischer Zeit noch nicht. Es ist das ganz erklärlich: da der Graf im Einzelfall nach Belieben Vertretung bestellen konnte, war jener entbehrlich; dem Grafen aber konnte, solange er die Unterbeamten nicht ganz sicher in seiner Hand hatte, die Einschiebung einer Zwischeninstanz nur unerwünscht sein. Der Vizegraf entwickelt sich erst auf der Wende von der merowingischen zur karolingischen Zeit.

[2]) Ebenso wie der König hat jeder höhere Beamte, vor allem der Graf und der Herzog, das Recht, einen bestimmten Fall nicht durch die ihm untergeordneten regelmäßigen Organe, sondern durch außerordentliche Bevollmächtigte zu erledigen.

Die Stadtverwaltung.

Mit dem Bezirk hörte bei den Germanen der Urzeit das staatliche Dasein auf;[1]) dagegen beruhte im römischen Gallien das öffentliche Leben mindestens ebenso sehr auf der städtischen Selbstverwaltung wie auf der staatlichen Provinzialverwaltung.[2]) Wie stand es hiermit im fränkischen Reich?

Da wo sich die Germanen in fester Masse niedergelassen, wie im Norden und Osten und am Rhein, wurde durch die Macht der Thatsachen die römische Stadtverfassung so gut wie ganz vernichtet, anders aber im Süden und Westen, insbesondere im einst burgundischen und westgotischen Gebiete. Wohl fanden auch hier wesentliche Veränderungen statt; so fielen die eigentlichen städtischen Exekutivbeamten, die Duumvirn fort; so verloren die Dekurionen wie ihre Vorrechte so auch die auf ihren Schultern ruhenden Pflichten. Aber gewisse Trümmer der römischen Munizipalverfassung bestanden doch hier vorerst weiter: es erhielt sich der Stadtrat der Kurie; es behauptete sich eine städtische Obrigkeit im Defensor. Erst allmählich im Laufe des achten Jahrhunderts verschwand auch dieses Organ oder sank zum Unterbeamten teils des Bischofs, teils des Grafen herab.

Aber auch da, wo sich zunächst die Munizipalverfassung behauptete, ist doch die ganze Stellung der Stadt eine andre als im römischen Reich. Man kann es mit dem einen Worte zusammenfassen: für die öffentliche Gewalt existiert die Stadt als solche nicht mehr. Sie bildet keinen politischen Bezirk, sondern ist nur ein Ort der Grafschaft, oft nicht einmal der Sitz der Bezirksverwaltung. Sie steht in politischer Beziehung nicht unter der Leitung ihrer selbstgewählten Obrigkeiten, sondern ebenso wie die Dorfgemeinde unter dem königlichen Bezirksbeamten, dem Grafen. Die städtischen Organe, Kurie und Defensor, fungieren nur noch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die streitige Gerichtsbarkeit dagegen ist auf das Grafengericht übergegangen.

So ist, trotzdem die römische Munizipalverfassung von den Franken nicht über den Haufen geworfen wurde, für das merowingische Reich nicht das römische, sondern das germanische Verwaltungsprinzip maßgebend geworden; das öffentliche Leben endigt mit dem Bezirk, geht nicht bis zur Gemeinde herab.

Auch die Stadtverwaltung ist somit ein neuer Beweis für jene Grundthatsache, die wir schon mehrfach betont haben, daß die Franken weit entfernt sind von kritikloser Aneignung des römischen Vorbildes. Gewiß zeigt die ganze Organisation der Verwaltung im fränkischen Reich das römische Muster, aber auch da, wo die Merowinger römische Aemter übernommen oder fortgebildet haben, haben sie ihnen doch einen neuen, eigentümlichen Inhalt zu geben verstanden. Trotz ihrer römischen Form, ihres römischen Aeußern ist die merowingische Verwaltung eine selbständige Schöpfung, die mit unleugbarem Geschick den neuen Bedürfnissen, die die Reichsgründung mit sich brachte, Rechnung zu

[1]) Bd. 1, S. 294.
[2]) S. 15, 16.

tragen wußte. Die Herrscher machten in umfangreichstem Maße von dem vorgefundenen römischen Material Gebrauch, aber nie versäumten sie es, es ihren Zwecken entsprechend umzuformen und neuzuschmelzen. Die so in der historischen Werkstatt aus altem Eisen umgeschmiedete Waffe wurde dann für das Königtum das Werkzeug, der umfassenden Gewalt, die es für sich in Anspruch nahm, auch thatsächlich Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Daraus aber ergab sich bald ein weiteres. Sobald dem Königtum in dem Adel ein ebenbürtiger Gegner erwachsen war, erkannte dieser rasch genug mit richtigem Scharfblick, daß die Machtstellung der Monarchie in erster Linie auf ihrer unbedingten Verfügung über den Verwaltungsmechanismus beruhe; demgemäß war der Adel eifrig bemüht, Mittel zu finden, um jene Maschinerie in seine Gewalt zu bekommen. Wir haben gesehen, wie dies Streben schließlich auf allen Gebieten von Erfolg gekrönt wurde, wie Zentral-, Bezirks- und Unterverwaltung allmählich ganz vom Adel abhängig wurden. Diese Umwandelung des fränkischen Beamtentums aus einem Werkzeug, vermöge dessen der König seine Herrschaft über das Volk ausübte, in ein Organ, mit dem der Adel die Regierung seinen Interessen dienstbar machte und die Masse der kleinen Leute seinem Einfluß unterwarf, ist der eigentliche Inhalt der merowingischen Verwaltungsgeschichte, und so betrachtet fügt sich diese Verwaltungsgeschichte durchaus harmonisch ein in den die gesamte Entwickelung umspannenden Rahmen des Kampfes zwischen Königtum und Adel.

Siebenter Abſchnitt.

Die einzelnen Aeußerungen ſtaatlichen Daſeins.

Gewiß iſt ſchon die Organiſation der öffentlichen Autorität von höchſtem Wert, um den Charakter eines Staatsweſens richtig zu beurteilen, aber wirklich erſchöpfenden Aufſchluß gewährt ſie allein doch noch nicht. Zumal wenn dieſe Organiſation nicht aus innerer Entwickelung allmählich ganz von ſelbſt erwachſen, ſondern zum guten Teil aus fremden Vorbildern übernommen iſt, dann bleibt zu unterſuchen, wie weit das thatſächliche ſtaatliche Leben den äußeren Formen entſpricht, innerhalb deren es ſich abſpielt. So führt uns von ſelbſt die Betrachtung der Organiſation des merowingiſchen Staatslebens weiter zu der Frage nach dem Inhalt dieſer Organiſation: war in der That das politiſche Leben im Frankenreich gegenüber der Urzeit inhaltlich in demſelben Maße reicher und vielſeitiger geworden, wie ſich der Mechanismus der Verwaltung in ſeinem Umfang vergrößert, in ſeinem Ausbau verfeinert hatte? Wohl haben uns die Erörterungen über Königtum und Beamtentum ſchon wertvolle und lichtbringende Einblicke in die Eigenart des fränkiſchen Staatslebens gegeben, aber volle Klarheit können wir doch erſt erwarten, wenn wir auch die einzelnen Sphären und Aeußerungen des ſtaatlichen Daſeins kennen gelernt.

Die Geſetzgebung.

Von allen Arten ſtaatlichen Schaffens iſt wohl keine bedeutſamer als die Erzeugung des Rechts: iſt doch das Recht, ſeine Aufrechterhaltung und Weiterentwickelung, der eigentliche und oberſte Zweck ſtaatlichen Daſeins. Es liegt im Weſen der Sache begründet, daß bei einem jugendlichen Volke das Recht zunächſt ausſchließlich in der Form des Gewohnheitsrechts lebt und weiter gebildet wird. Die germaniſche Urzeit ſtand noch faſt ganz auf dieſer Stufe.[1])

[1]) Bd. 1, S. 318.

Auch in unsrer Periode spielt das Gewohnheitsrecht weitaus die erste Rolle; auch die Rechtskodifikationen, von denen bald zu reden ist, sind zum größern Teil nichts weiter als Fixierung des bestehenden Gewohnheitsrechts. Aber neben der Weiterbildung durch unbewußte Praxis und durch ein für den einzelnen Fall gefundenes Weistum ist jetzt als ein neuer rechterzeugender Faktor die Gesetzgebung hinzugetreten: zu dem Gewohnheitsrecht gesellt sich die zweckbewußte Satzung.

Sobald die Rechtsentwickelung so weit fortgeschritten war, daß nicht bloß durch Gewohnheit und Praxis, sondern auch durch den Willen einzelner Recht entstehen konnte, erhoben sich sofort die beiden Fragen: wer war berufen, Recht zu schaffen, und wie weit erstreckte sich der Geltungsbereich des in bewußter Absicht erzeugten neuen Rechtes? Wir kommen damit auf die beiden Fundamentalfragen hinsichtlich der fränkischen Gesetzgebung: nach dem Verhältnis von Königsrecht und Volksrecht, von Reichsrecht und Stammesrecht.

Der rechtschaffende Faktor war dereinst ausschließlich der Wille der Gesamtheit der Freien. Das entsprach ganz dem Zustande einer Zeit, wo diese Gesamtheit der Freien einzige staatliche Autorität war. Jetzt hatte sich das Königtum als selbständige politische Macht neben und über das Volk geschoben. Diese umwälzende Aenderung der Verfassung konnte auch für die Rechterzeugung nicht ohne Folgen bleiben: wir finden im Frankenreiche als Grundprinzip, daß die Gesetzgebung weder dem Königtum noch dem Volke allein zusteht, sondern daß beide zusammenwirken müssen. Dies tritt vor allem da zu Tage, wo es sich um Kodifikation des bestehenden Rechts handelt: den Anstoß zur Aufzeichnung gibt der König; aber damit die Aufzeichnung Recht werde, ist die Zustimmung des Volkes nötig, das auch noch hierüber hinaus in der Form der Aeußerung und Befragung rechtskundiger Personen an der Kodifikation teilnimmt. Aber auch bei Spezialgesetzen unterläßt es der König nicht, die Zustimmung des Volkes einzuholen. Nur muß man sich die Sache nicht so denken, als habe das Volk sich in der Form der Volksversammlung an der Gesetzgebung beteiligt. Wir wissen,[1]) daß von eigentlichen Volksversammlungen im merowingischen Reiche nicht mehr die Rede ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob ausnahmsweise behufs Beschlußfassung über die Kodifikation eines Stammesrechts eine Stammesversammlung stattfand. In der Regel erfolgte die Zustimmung des Volkes auf den Reichstagen, oder wenn man so will, wurde durch diese ersetzt. Am klarsten deutet den Sachverhalt ein Edikt Chilperichs an, wo das Gesetz als in Beratung mit den Großen, den Antrustionen und allem Volk zu stande gekommen bezeichnet wird: die eigentliche Beschlußfassung war neben dem Königtum die Sache der Großen; die gerade am Ort anwesende Masse kleiner Leute fungierte nur als eine Art Umstand, der zum Schluß seine Zustimmung bezeugte. Der Anteil, den das Volk an der Gesetzgebung ausübte, ging so in Wirklichkeit mehr und mehr auf den Adel über.

Neben diesem auf der Uebereinstimmung von König und Volk beruhenden Volksrecht hat man früher geglaubt noch ein Amtsrecht konstatieren zu können,

[1]) S. 371

das ausſchließlich aus dem Willen des Königs hervorgehend auch nur für die Rechtſprechung der königlichen Beamten Geltung gehabt habe, das in ſeinem Inhalt das Volksrecht ergänzen, aber auch ihm widerſprechen konnte. Aber ſo liegt die Sache denn doch nicht: ein ſolcher Gegenſatz von Volksrecht und königlichem Amtsrecht exiſtiert nicht; es handelt ſich um etwas ganz anderes, um das Verhältnis einerſeits von Geſetz und Verordnung, andererſeits von Rechtsſatz und deſſen Vollſtreckung.

Dem Königtum ſtand, wie wir ſahen,[1]) auf Grund ſeiner Banngewalt die Befugnis zu, allgemein verbindliche Verordnungen zu erlaſſen. Wir kennen auch bereits das Verhältnis dieſer Verordnungen zum Volksrecht:[2]) in der Theorie waren ſie nur dazu beſtimmt, das beſtehende Recht zu interpretieren und zu ergänzen; in der Praxis wurde von kräftigen Herrſchern im Wege der Verordnung auch geltendes Recht geändert. So wurden die Grenzen zwiſchen Geſetz und Verordnung ſehr fließend, und es konnte auf dieſe Weiſe allerdings eine Art Surrogat eines ausſchließlich königlichen Rechts entſtehen.

Die Vollſtreckung des Rechts war Sache der königlichen Beamten. Gewiß lag nun an ſich jener Zeit die Vorſtellung fern, daß mit dieſer Vollſtreckung auch ein Urteil über das Recht verbunden war: der Beamte hatte einfach auszuführen, was geltendes Volksrecht war, durfte nichts thun, ohne durch das Volksrecht hierzu ſanktioniert zu ſein. Wie aber, wenn er auf Grund königlicher Weiſung anders verfuhr? Wer konnte ihn hindern, wer wollte es wagen, ſich ſeinen Maßnahmen zu widerſetzen? So konnte in der That für ein kräftiges Königtum die Vollſtreckungsgewalt das Mittel werden, das Recht durch einſeitige königliche Initiative weiter zu bilden. Das geſchah denn auch wirklich, vor allem auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens: derartig wurde beiſpielsweiſe vom Königtum die ſtaatliche Ladung des Miſſethäters durch den Beamten, die Zwangsvollſtreckung in das Vermögen eingeführt und durchgeſetzt. Aber man kann doch derartiges nicht als eigentliches Amtsrecht bezeichnen: wenn auch ſolche Rechtsbildungen vom Beamtentum ausgingen, wirkliches Recht waren ſie doch erſt geworden, wenn ſie auch das Volksgericht allmählich als für ſich maßgebend anerkannt hatte.

Der oberſte Grundſatz der fränkiſchen Zeit iſt, daß das Recht Stammesrecht iſt: jeder Stamm hat ſein eigenes Recht, und dies Recht gilt nur ſo weit, wie ſich die Stammeszugehörigkeit erſtreckt. Aber ſchon auf dieſem Boden war, auch abgeſehen von der durch Stammesverwandtſchaft ſich ergebenden Aehnlichkeit des Rechts,[3]) eine gewiſſe Unifizierung nicht ausgeſchloſſen: ſobald die verſchiedenen Stämme in einem Reiche vereinigt waren, mußte ſich notwendig ſchon ganz unbewußt durch die bloße Praxis des Nebeneinanderlebens und Mitein-

[1]) S. 360.

[2]) S. 364.

[3]) Nur muß man ſich dabei, wie ſchon Bd. 1, S. 31[8] betont, vor der Vorſtellung hüten, daß Rechtsverwandtſchaft und Sprachverwandtſchaft zuſammenfallen: beiſpielsweiſe ſteht das Recht der niederdeutſchen Salier dem der hochdeutſchen Alamannen weit näher, als dem der niederdeutſchen Sachſen und Frieſen.

anderverkehrens eine gegenseitige Beeinflussung und Nivellierung der verschiedenen Rechte ergeben. Dies gilt weit mehr als von dem Einwirken der germanischen Rechte aufeinander hinsichtlich des Einflusses des römischen Rechts. Das Recht des höheren Kulturvolks mußte in umfangreichstem Maße für das Recht der Barbaren bestimmend werden. So drang bei allen den Völkern, die sich auf einst römischem Boden niederließen, römisches Recht ein: am meisten bei den Burgundern und Westgoten; aber auch im fränkischen Recht fehlt nicht der römische Einfluß.

Noch mehr im Sinne gegenseitiger Durchsetzung wirkten die Rechtskodifikationen. Waren sie auch an sich nichts als eine Fixierung des Stammesrechts, so schloß das doch nicht aus, daß das Königtum die Gelegenheit wahrnahm, um gewisse Dinge, für die ihm ein Bedürfnis vorzuliegen schien, nach dem Vorbilde fremden Rechtes zu regeln. So finden wir schon im salischen Gesetzbuch eine offenbare Benutzung westgotischen Rechtes; noch weit mehr ist in den späteren Rechtskodifikationen der innergermanischen Stämme der Einfluß des fränkischen Rechts zu erkennen: man kann nicht umhin, anzunehmen, daß hier auf Veranlassung des Königtums in mehr oder minder großem Umfange eine bewußte Uebertragung fränkischen Rechtes auf andere Stämme stattgefunden hat.

Aber all die bisher besprochenen gegenseitigen Beeinflussungen vollziehen sich doch in der Form der Wahrung der Selbständigkeit des Stammesrechts: eine für die Rechtsentwickelung weit einschneidendere Thatsache ist es, daß sich neben den Stammesrechten ein einheitliches Reichsrecht zu bilden anfängt. Es geschieht in doppelter Weise, durch Gesetzgebung und durch Praxis. Gewiß bewegte sich die Gesetzgebung zum Teil auf dem Boden des Stammesrechts, indem sie dies fixierte, ergänzte und fortführte. Aber neben derartigen Akten der Gesetzgebung begegnen auch andere, die sich nicht auf die Angehörigen eines einzelnen Stammes beschränken, sondern auf alle Unterthanen des Reichs[1]) erstrecken. Durch derartige Reichsgesetze, um sie so zu bezeichnen, wurden naturgemäß in erster Linie Fragen erledigt, über die das Stammesrecht keine Bestimmungen enthielt: aber es war das durchaus nicht immer der Fall; manche dieser Reichsgesetze brachten auch Festsetzungen über Gegenstände, beispielsweise über Erb- und Eherecht, die in den Stammesrechten schon anderweitig geregelt waren. Es besteht aber schon für unsere Periode entschieden der Grundsatz, daß Reichsrecht Stammesrecht bricht. Es wurde mithin in gewissem Umfang durch die Gesetzgebung ein einheitliches Reichsrecht begründet.

Der stammesrechtlichen Regelung und Beschränkung entrückt waren andrerseits naturgemäß alle jene Rechtsverhältnisse, die erst den durch die Reichsgründung geschaffenen neuen Zuständen ihr Dasein verdankten. Hierher gehört beispielsweise alles, was sich auf die neuen persönlichen und bodenrechtlichen Abhängigkeiten, auf Immunitäten u. ä. bezog. Insbesondere fallen in dieses Gebiet zwei große Rechtskomplexe von ungeheurer Bedeutung: das Königtum und die Kirche. Erinnern wir uns an die zentrale Stellung des Königtums im

[1]) Respektive des Teilreichs.

merowingischen Staat, an die Wichtigkeit der Institute des Königsfriedens und Königsbannes, bedenken wir die wirtschaftliche Autorität der Kirche, so müssen wir doch sagen, daß sich hier rein durch die Macht der Thatsachen ein umfangreiches Rechtsgebiet gebildet hatte, das nicht dem Stammesrecht, sondern dem Reichsrecht angehörte.

In demselben Sinne der Schaffung von Reichsrecht wirkte endlich die Rechtsprechung des Hofgerichts. Gewiß war an sich diese Rechtsprechung für die Volksgerichte in keiner Weise verbindlich, aber da das Hofgericht oberste Instanz war, da ferner das Königtum im Beamtentum ein Organ besaß, den Anschauungen des Hofgerichts in der Vollstreckung Geltung zu verschaffen, konnte es nicht ausbleiben, daß die Entscheidungen des Hofgerichts auch mehr oder weniger von den Volksgerichten als Norm betrachtet wurden, und daß auf diesem Wege in gewissem Umfange ein uniformierendes Reichsrecht sich in die stammesrechtliche Judikatur Eingang verschaffte.

So ergibt sich als bedeutsames Resultat der Rechtsentwickelung der merowingischen Periode, daß sie wenigstens den Anfang des Fortschrittes von Stammesrecht zu Reichsrecht bringt: nicht Volksrecht und Amtsrecht, sondern Stammesrecht und Reichsrecht bildet den bezeichnenden Gegensatz der fränkischen Zeit.

Die Volksrechte.

Wenn aber auch schon Reichsrecht zu entstehen anfängt, noch nimmt praktisch das Stammesrecht weitaus die erste Stelle ein, und auch das wichtigste Einzelereignis der merowingischen Rechtsgeschichte gehört dem Gebiete des Stammesrechts an: es ist die schriftliche Aufzeichnung der Volksrechte.

Wie kam man dazu, an Stelle des bisher nur mündlich überlieferten Rechtes ein geschriebenes zu setzen? Diese Fixierung des Rechts war eine Folge jener Aenderung des gesamten Lebens, die durch die Reichsgründung herbeigeführt war. Man sah sich von der alten Heimat weggerissen, auf einen neuen Boden versetzt; das wirtschaftliche Dasein war ein vollkommen anderes geworden, neue soziale Abstufungen und Gegensätze hatten sich gebildet; die Annahme des Christentums brachte andere geistige Anschauungen mit sich; man fand sich mit germanischen Stämmen fremden Rechtes zu einem Staatswesen vereinigt; man verkehrte fast täglich mit den an ganz andere Rechtsverhältnisse gewöhnten Römern. Alles das mußte den Wunsch erwecken, eine Fixierung und Revision des bestehenden Rechtes vorzunehmen. Dazu hatte man im Königtum jetzt ein Organ, das diesem Wunsche Befriedigung verschaffen konnte. So kam es auf Veranlassung des Königtums zur Formulierung der einzelnen Rechtssätze durch rechtskundige Männer und zur Aufzeichnung des so gefundenen Rechts.

Natürlich machte sich das Bedürfnis nach schriftlich fixiertem Rechte nicht bei allen Stämmen zu gleicher Zeit geltend. Es zeigte sich zuerst dort, wo man am frühesten mit den Römern in Berührung kam. Die Zeit der Aufzeichnung der einzelnen Stammesrechte entspricht durchaus den politischen Schicksalen dieser Stämme. Wir können drei Perioden in der Rechtskodifikation unterscheiden: die

erste ist die Aufzeichnung der Rechte der germanischen Mittelmeervölker, der Westgoten und Burgunder — auch die langobardische Rechtskodifikation stellt man, wenn sie auch einer späteren Zeit angehört, besser mit diesen zusammen —;[1] die zweite ist die Rechtsproduktion der merowingischen Zeit und umfaßt die Rechte der Franken und Alamannen;[2] in der dritten, der karolingischen Periode, erfolgt die Aufzeichnung des Rechts bei den innerdeutschen Stämmen, den Baiern, Friesen, Sachsen, Thüringern.[3] Für die Fortentwickelung des Rechts am bedeutsamsten wurden die merowingischen Rechte: es zeigt sich das schon in der äußeren Verbreitung: während uns vom salischen Recht über 60, vom ribuarischen über 30, vom alamannischen 48 Handschriften erhalten sind, besitzen wir vom sächsischen nur 2, vom thüringischen nur 1, während für das friesische Recht eine Handschrift überhaupt fehlt: man sieht, daß die späteren Rechtsaufzeichnungen nicht mehr wirklich in die Gerichtspraxis eingedrungen sind.

Die Rechtsaufzeichnungen waren strikte Norm für die Gerichte; mehrfach schärfen königliche Verordnungen genaue Einhaltung des geschriebenen Gesetzes ein. Aber es fand doch auch eine Art wissenschaftlicher Weiterbildung des Rechts statt. Es kam doch vor, daß jemand nicht einfach das Gesetzbuch abschrieb, sondern dabei neu erlassene Gesetze einfügte, veraltete Rechtssätze ausschied, auf jüngeres Gewohnheitsrecht Rücksicht nahm, sich im Interesse der Uebersichtlichkeit und Klarheit Kürzungen und Umstellungen erlaubte. So ergaben sich neben dem ursprünglichen Gesetzbuch neue jüngere Redaktionen: dies war insbesondere beim salischen und ribuarischen Recht der Fall.

Die Rechtsaufzeichnungen beabsichtigen keineswegs, alles bestehende Recht zu enthalten; sie geben es nur so weit wieder, als es der Fixierung besonders bedürftig schien. Mit anderen Worten, wohl bieten die Rechtskodifikationen geltendes Recht, aber sie erschöpfen es nicht: man kann nicht aus ihnen allein das Recht jener Periode kennen lernen. In erster Linie ist der Inhalt der Rechtsbücher strafrechtlicher und prozessualischer Natur; daneben enthalten sie in geringerem Maße Festsetzungen über Erbrecht, Familienrecht, Grundeigentum, Ständerecht; Staatsrechtliches bieten sie so gut wie gar nicht dar.

Die Sprache der Rechtsaufzeichnungen ist die lateinische,[4] doch kann man ganz klar erkennen, daß sie, wenn auch lateinisch niedergeschrieben, doch germanisch gedacht sind: oft ergibt sich das Latein als wörtliche ungeschickte Uebersetzung einer germanischen Formel; vielfach finden sich im Text direkt oder doch in ganz leichter Latinisierung germanische Ausdrücke.

Unter den Rechtskodifikationen des fränkischen Reichs steht an Alter und Bedeutung weitaus in erster Linie das salische Gesetzbuch (Lex Salica). Ueber seine Entstehung berichtet ein wohl aus dem sechsten Jahrhundert stammender

---

[1]) Ueber das burgundische Recht siehe S. 91; über das westgotische Bd. 1, S. 447, 456; über das langobardische Bd. 1, S. 473.

[2]) Ueber das alamannische Recht siehe S. 204.

[3]) Ueber das bairische Recht siehe S. 202; über das friesische S. 210; über das sächsische S. 215; über das thüringische S. 100.

[4]) Die Rechtsbücher selbst heißen lex, actum, edictum, ewa.

Prolog folgendes: „Als das erlauchte Volk der Franken noch barbarisch war, wurden, um das salische Recht zu weisen, von den Fürsten des Volkes, die damals die politische Leitung hatten, aus einer Mehrzahl von Männern vier gewählt, mit diesen Namen: Wisogast, Bodogast, Saligast und Widogast aus den Orten Salheim, Bodoheim und Widoheim. Sie kamen an drei Gerichtsstätten zusammen, erörterten in eifriger Beratung die Grundlagen aller Rechtsfälle und beschlossen für die einzelnen Gerichte folgendermaßen." Schon die Namen lassen erkennen, daß wir hier eine poetische Tradition vor uns haben. Diese hat Wert, weil sie uns zeigt, wie sich später das Volk die Entstehung des Gesetzbuches dachte; dagegen wäre es verfehlt, sie irgendwie als historisches Zeugnis in der Frage über die Zeit der Aufzeichnung des salischen Rechts verwerten zu wollen. Diese Frage ist nur aus dem Inhalt des Gesetzes selbst zu beantworten. Leider erweist sich das Gesetz in dieser Hinsicht als wenig ergiebig. Es enthält weder direkt christliche noch direkt heidnische Elemente; es weiß nichts von einer Vielherrschaft, läßt aber auch nicht erkennen, ob sich sein Geltungsbereich nur auf das Gebiet eines Königs oder auf den ganzen Stamm erstreckt; wenn einmal die Loire als Grenze genannt wird, so kann dieser Artikel sehr gut später eingeschoben sein. Weiter führen uns nur zwei Momente: das Münzsystem deutet entschieden auf die Zeit nach der Reichsgründung; sodann sind westgotische Gesetze König Eurichs benutzt, was denn doch voraussetzt, daß die Franken schon an die Westgoten grenzen. Wir werden danach die Aufzeichnung des Gesetzes unter die Regierung Chlodowechs und zwar in die Zeit nach der Eroberung des römischen Galliens zu verlegen haben.

Interessant ist die sogenannte malbergische Glosse: das sind in den lateinischen Text unter der Bezeichnung mal. oder malb. — was einmal als hoc est in mallobergo aufgelöst wird — eingestreute fränkische Wörter. Man hat in ihnen die technischen Ausdrücke vor sich, die vor Gericht (in mallobergo) gebraucht wurden; sie stellen wohl das Erzeugnis einer Privatinterpretation dar.

Das salische Recht ist uns in verschiedenen Textformen erhalten; eine eigentliche jüngere Redaktion ist indes erst die sogenannte Emendata, die der Regierungszeit Karls des Großen angehört.

Wesentlich später als das salische Rechtsbuch ist das ribuarische entstanden; es ist auch ganz offenbar durch das salische beeinflußt, nur daß das Maß der Abhängigkeit in den einzelnen Teilen verschieden ist. In der Redaktion, in der es uns erhalten ist, stammt das ribuarische Recht erst aus der karolingischen Zeit; doch ist der eigentliche Inhalt weit älter. Der Hauptbestandteil, die ersten 64 Titel, gehört wohl noch dem sechsten Jahrhundert an. Er besteht aus zwei Abschnitten, deren zweiter, Titel 32—64, eine direkte Umarbeitung des salischen Rechts darstellt: in diesen ist ein späteres Königsgesetz über Freilassungen und Grundbesitzübertragung (Titel 57—62), wohl aus der Zeit Dagoberts I., eingeschoben. Ungefähr in dieselbe Zeit, wie dies Königsgesetz, fällt auch der Schluß des Rechtsbuches, die Titel 65—89.

Fränkisches Recht enthält endlich auch noch das chamawische Gesetz (Ewa Chamavorum), das freilich erst in die karolingische Zeit fällt, erst um 802 auf-

gezeichnet iſt. Es iſt ein auf Befragen durch königliche Bevollmächtigte von den Rechtskundigen der chamawiſchen Franken gefundenes Weistum; inhaltlich ſteht es dem ribuariſchen Recht ziemlich nahe.

Ueberraſchen kann es, daß nicht wie in anderen germaniſchen Staaten auch im Frankenreiche der Kodifikation des heimiſchen Rechts eine ſolche des römiſchen zur Seite geht. Aber es war hier das Bedürfnis doch nicht in gleichem Maße vorhanden. Das aus dem klaſſiſchen Recht entwickelte römiſche Vulgarrecht — denn nur um dieſes handelte es ſich, da die Kodifikation Juſtinians wohl in Italien, nicht aber in Gallien galt — war bereits in ganz anderer Weiſe fixiert als das germaniſche Recht; zudem beſtanden ja bereits Zuſammenfaſſungen für die einſt burgundiſchen und weſtgotiſchen Gebiete;[1]) es blieben alſo nur noch das ehemals römiſche Gallien und Rätoromanien[2]) übrig. Hier mochte in der That das Königtum keinen Anlaß ſehen, in die innere Entwickelung des Rechtes ſeinerſeits einzugreifen.

Die Reichsgeſetze.

Einen inhaltlich weſentlich anderen Charakter als die Volksrechte haben die Reichsgeſetze:[3]) wollen jene vor allem große Komplexe alten Gewohnheitsrechtes dauernd fixieren, ſo wollen dieſe Beſtimmungen über einzelne ſtrittige Fragen erlaſſen: ſei es, daß ſie über dieſe Punkte neues Recht ſchaffen, ſei es, daß ſie von mehreren Auffaſſungen eine als richtig anerkennen, ſei es, daß ſie eine im Widerſtreit mit dem formalen Recht ſtehende Praxis geſetzlich ſanktionieren. Dagegen iſt nicht daran zu denken, daß ſich im Gegenſatz zum Volksrecht die Gültigkeit der Reichsgeſetze auf die Regierung des Königs, der ſie erlaſſen, beſchränkt hätte; ſie galten ebenfalls auf unbeſtimmte Zeit, ſolange bis ſie eben durch ein neues Recht aufgehoben wurden.[4])

Was uns von merowingiſchen Reichsgeſetzen erhalten iſt, iſt nicht eben viel. Es ſind folgende: 1. Geſetz Chlothachars I. und Childeberts I. (Pactus pro tenore pacis) über Errichtung einer Polizeitruppe und verſchiedene ſtrafrechtliche Materien; 2. Edikt Chilperichs über privatrechtliche Gegenſtände, insbeſondere die Immobiliarſucceſſion der Töchter[5]) und die Regelung des Wittums beim Todesfall;[6]) 3. der Vertrag von Andelot 587;[7]) 4. Dekret Childeberts II. 595 über das Repräſentationsrecht der Enkel[8]) und anderes; 5. das Edikt und die Konſtitution Chlothachars II. von 614.[9])

---

[1]) Siehe S. 91 und Bd. 1, S. 447.

[2]) Hier fand eine Rechtskodifikation um die Mitte des neunten Jahrhunderts in der Lex Romana Curiensis ſtatt.

[3]) Sie werden edictum, praeceptio, decretum, decretio, auctoritas genannt.

[4]) Ganz dasſelbe iſt auch für die einfachen königlichen Verordnungen anzunehmen. Gewiß war ein Herrſcher nicht gebunden, Verordnungen ſeines Vorgängers anzuerkennen; aber dann mußte er ſie ausdrücklich aufheben; geſchah dies nicht, ſo galten ſie weiter, auch wenn der, der ſie gegeben, verſtorben war.

[5]) Vergl. S. 276.

[6]) Vergl. S. 272.

[7]) S. 157.

[8]) Vergl. S. 277.

[9]) S. 174.

Die Urkunden.

Will man das Recht der fränkiſchen Zeit richtig kennen lernen, ſo darf man ſich nicht auf die Volksrechte und die Reichsgeſetze beſchränken; denn einmal erſchöpfen ſie das Recht nicht, ſodann ſagen ſie nur, was Recht ſein ſoll, zeigen uns dagegen nicht, wie ſich dies Recht in ſeiner thatſächlichen Anwendung geſtaltet. Den bleibenden Niederſchlag des angewandten Rechts ſtellen die Urkunden dar, und ſie bieten ſo eine unentbehrliche Ergänzung zu dem ſtatutariſchen Recht der Geſetze.

Urkundliche, d. h. ſchriftliche Erledigung von Rechtsgeſchäften war den Germanen der Urzeit fremd. Das Urkundenweſen[1]) der Germanen hat ſich durchaus aus dem römiſchen entwickelt. Freilich ſobald ſie ſich einmal auf römiſchem Gebiet niederließen, gewöhnten ſie ſich ganz überraſchend ſchnell daran, Rechtsſachen nach römiſcher Art ſchriftlich abzumachen. Die älteſte germaniſche Königsurkunde iſt eine Schenkung Odowakars aus dem Jahre 489.

Im fränkiſchen Reich finden wir bereits ein wohl ausgebildetes Urkundenweſen. In rechtlicher Beziehung wird es beherrſcht von dem Gegenſatz von Königsurkunde und Privaturkunde: die Königsurkunde iſt an ſich Beweismittel, die Privaturkunde dagegen nur inſofern, als ihr Inhalt erforderlichenfalls von Zeugen beglaubigt wird. In der Königsurkunde ſind daher keine Zeugen genannt, während für die Privaturkunde eine Zeugenreihe weſentlich iſt.

Die Privaturkunde war entweder Geſchäfts- oder Beweisurkunde. Letztere, Notitia[2]) genannt, ſollte nur über eine rechtliche Handlung Zeugnis ablegen; dagegen wurde durch die Geſchäftsurkunde, die Carta,[3]) das betreffende Rechtsgeſchäft erſt begründet und perfekt. Die Ausſtellung einer Carta war ein Vertragsakt zwiſchen zwei Perſonen, dem Ausſteller und dem Empfänger, der ſich in feierlicher Form in Gegenwart von Zeugen vollzog; die unbeſchriebene oder doch nur zur Unterſchrift vorbereitete Urkunde wurde auf die Erde gelegt, vom Ausſteller aufgehoben (levatio cartae) und dem Empfänger überreicht (traditio cartae);[4]) dazu kam, um das Schriftſtück wirklich rechtsverbindlich zu machen, die Unterſchrift (firmatio, stipulatio, roboratio, urchundi, hantfesti) des Ausſtellers und der Zeugen.

Bei der Notitia, die nur einen Bericht über ein bereits rechtsgültig gewordenes Geſchäft geben will, iſt naturgemäß von einer derartigen feierlichen Uebertragung nicht die Rede; ſie wird vom Empfänger oder von dem, der einen Rechtsanſpruch erworben hat, ausgeſtellt; ihr Beweiswert beruht ausſchließlich in den angeführten Zeugen.

Dem Unterſchied von Carta und Notitia bei den Privaturkunden entſpricht in gewiſſer Weiſe bei den Königsurkunden der von Urteilen und Diplomen.

---

[1]) Das gemeingermaniſche Wort für Urkunde iſt Buch (got. boka, ahd. buoh). Der Singular dieſes Wortes bedeutet urſprünglich den einzelnen Buchſtaben, der Plural das Geſchriebene überhaupt.

[2]) Auch als breve, memoratorium bezeichnet

[3]) Auch epistola, testamentum genannt.

[4]) Vergl. S. 302.

Das Urteil (iudicium), von den neueren Forſchern meiſt als Placitum bezeichnet, iſt ein Referat über eine Verhandlung des Königsgerichts. Dies wird der Form nach vom König ſelbſt erſtattet. Ohne weitere Einleitung beginnt die Erzählung des Thatbeſtandes; an ſie ſchließt ſich das Rechtsgebot. Das Placitum wird nicht vom König ſelbſt, ſondern nur vom Referendar unterzeichnet und geſiegelt. Es ſind uns 23 ſolche Placita erhalten.

Im Gegenſatz zum bloß referierenden Placitum iſt das Diplom (auctoritas, praeceptio, carta) eine ein Rechtsverhältnis erſt ſchaffende Königsurkunde. Sie iſt in der Form eines Briefes gehalten: demgemäß redet der König in der erſten Perſon — des Plural —; demgemäß folgt, nachdem ſich der ausſtellende König genannt hat — ſtets in den Worten: N., König der Franken[1]) —, durch den Ehrentitel „den erlauchten Herren" eingeleitet die Bezeichnung derer, an die die Urkunde gerichtet iſt, ſei es, daß eine ganze Klaſſe, z. B. die Beamten überhaupt, ſei es, daß beſtimmte Adreſſaten angeredet werden. In der Regel, wenn auch nicht immer, ſchließt ſich daran eine ſehr kurze Motivierung (arenga) in Form ganz allgemein gehaltener, durchaus phraſenhafter und typiſcher Erwägungen und Redensarten. Von dieſer leitet dann ein wieder der Briefform entſprechender Uebergang (promulgatio)[2]) zu dem eigentlichen Inhalt der Urkunde über. In dieſem finden wir die Erzählung des Thatbeſtandes und die Verkündigung des königlichen Willens. Den Schluß des wirklichen Urkundentextes bildet eine kurze formelhafte Notiz, die ſich auf die Ausſtellung der Urkunde bezieht.[3])

Eine äußere Beglaubigung erhielt die Königsurkunde in dreifacher Form: durch die Unterſchrift des Königs, durch die Gegenzeichnung des Referendars, durch die Beſiegelung. Die Unterſchrift des Referendars, des Vorſtehers der Kanzlei,[4]) geht der des Herrſchers voran;[5]) ſie iſt in der dritten Perſon gehalten und ſetzt ſich zuſammen aus Namen und Titel des Beamten, einem die Gegenzeichnung ausdrückenden Wort — meiſt obtolit oder recognovit —,[6]) und einem dieſe beglaubigenden eigentümlichen Handzeichen. Letzteres hat ſich aus dem Worte subscripsi entwickelt, indem in dieſem alle Züge außer dem s oder der Silbe sub in ſeltſamer Weiſe verſchlungen ſind. Oft ſind dieſem Handzeichen noch einige Worte in einer Art ſtenographiſcher Schrift, den ſogenannten tironiſchen Noten,[7]) beigefügt, die eine kurze Notiz über die Ausſtellung der Urkunde enthalten.

---

[1]) Vergl. S. 356.

[2]) Faſt ausnahmslos aus der Phraſe „demgemäß erfahre Eure Herrlichkeit oder Eure Würden" (ideoque cognuscat magnetudo seu utilitas vestra) beſtehend.

[3]) Z. B.: „Damit dieſe Urkunde größere Anerkennung finde und für die Zukunft beſſer erhalten bleibe, haben wir beſchloſſen, ſie mit unſerer eigenhändigen Unterſchrift zu bekräftigen" (ut haec praeceptio firmior habeatur vel per tempora conservitur, manus nostri subscripcionebus subter eam decrivimus roborare).

[4]) Ueber die rechtliche Bedeutung dieſer Gegenzeichnung ſiehe S. 378.

[5]) Erſt in ſpätmerowingiſcher Zeit kehrt ſich die Reihenfolge um.

[6]) Und zwar obtolit, wo der König eigenhändig unterzeichnet hat; recognovit, wo dies nicht der Fall iſt.

[7]) Die tironiſchen Noten beſtehen aus Buchſtabenzeichen, die ſo weit vereinfacht ſind, daß man ihrer mehrere mit einem Zuge machen kann; dazu kommen beſondere Hilfszeichen für Endungen u. dergl.

Auf die Gegenzeichnung des Kanzlers folgt die Unterſchrift des Königs. Sie beginnt in der Regel mit einem Kreuz, an das ſich oft eine Anrufung Gottes (z. B. „im Namen Chriſti", in christi nomine) ſchließt; dann folgt Name und Titel des Königs, endlich das die Unterſchrift ausdrückende Wort subscripsi. Alles dies hat der König eigenhändig geſchrieben. Es beweiſt das, daß die Merowinger — im Gegenſatz zu den ſpäteren deutſchen Herrſchern, die ſich begnügten, einen Strich im Königsmonogramm zu ziehen — ſämtlich ſchriftkundig, mithin im Beſitz einer gewiſſen gelehrten Bildung waren. Nur bei Minderjährigen wird die eigenhändige Unterſchrift durch ein Handmal — mit der Bezeichnung signum domini N. regis — erſetzt, dem der König einen Strich hinzufügt;[1]) in der Regel findet dann noch eine Mitunterzeichnung der Urkunde durch die Königinmutter ſtatt.

Den Schluß der geſamten Urkunde macht die Datierung. Sie verzeichnet in einem einheitlichen Satze (beginnend mit dem Worte datum) Monat, Tag — meiſt in Zahlen, manchmal auch in den Angaben des römiſchen Kalenders —, Regierungsjahr des Königs, Ort. Alles dies bezieht ſich auf die Ausſtellung der Urkunde, nicht auf die in ihr erzählte Rechtshandlung. An die Datierung ſchließen ſich oft die Worte feliciter oder feliciter amen; ebenſo ſteht mehrfach zur Rechten des Siegels, in zwei Zeilen geſchrieben, in ſehr ſchwer leſerlichen Zügen benevalete.

Das Siegel wird der Urkunde aufgedrückt. Es wird zu dieſem Zweck ein Kreuzſchnitt gemacht; durch ihn wird das Wachs derart durchgepreßt, daß es auf beiden Seiten noch über das Loch hinaus ſich ausdehnt; darauf wird in das Wachs der Siegelring[2]) gedrückt. Die merowingiſchen Siegel ſind meiſt rund; manche auch oval. Sie zeigen in der Mitte den von vorn geſehenen Kopf des Königs — aus deſſen langwallendem Haar muß man doch ſchließen, daß vorträtartige Wiedergabe wenigſtens beabſichtigt war —; zu ſeinen beiden Seiten befindet ſich ein Kreuz; um ihn herum läuft die Inſchrift: N. König der Franken (N. rex Francorum).

Nicht alle Königsurkunden ſind in der beſchriebenen feierlichen Form ausgeſtellt; es gibt auch ſolche, ſo namentlich Geſchäftspapiere, wie z. B. Beamtenlegitimationen, Zollbefreiungen, die ſich mehr auf das Thatſächliche beſchränken und von manchen rein formellen Dingen abſehen; auch die Königsunterſchrift fehlt bei ihnen.

Das Material der Königsurkunden iſt in unſerer Periode ausſchließlich Papyrus; d. h. das kreuzweis aufeinander gelegte und mittels Waſſer zuſammengeleimte Zellengewebe einer Binſenart. Erſt im Jahr 677 begegnet ein auf Pergament ausgefertigtes Königsdiplom;[3]) ſeit 692 verſchwindet dann der

---

[1]) Eigenhändige Unterſchrift und Königshandmal ſchließen ſich alſo bei den Merowingerurkunden gegenſeitig aus.

[2]) Vergl. über ihn S. 235.

[3]) Die älteſte merowingiſche Privaturkunde auf Pergament ſtammt aus dem Jahr 670 oder 671.

Papyrus. Geschrieben wurde mit schwarzer Tinte; es wurde stets nur eine Seite des Papyrus zum Schreiben benutzt.

Die Schrift der Urkunden ist die sogenannte merowingische Kursive.[1]) Unter Kursive versteht man eine Schrift, in der die einzelnen Buchstaben miteinander verbunden sind.[2]) Diese merowingische Schrift ist eine direkte Fortentwickelung aus der spätrömischen Kursive. Die merowingische Kursive ist außerordentlich unschön, wenig kalligraphisch, sehr schwer zu lesen. Die Buchstaben sind lang gestreckt, sind dicht aneinander gedrängt, sind verschieden hoch: häufig ragen die längeren in die nächst höhere Zeile hinein. Manche Buchstaben sind sich zum Verwechseln ähnlich, so f und s, r und s, g und p. Abkürzungen sind selten; um so häufiger kommen Ligaturen vor: d. h. die Buchstaben sind in einander geschlungen. Eine Trennung der Worte gibt es noch nicht; noch weniger natürlich eine Interpunktion.

Gewisse Teile der Urkunden werden durch eine verlängerte Schrift besonders hervorgehoben. Die Buchstaben werden dann außerordentlich gedehnt, und die Silben sind ohne Rücksicht auf die Wortzugehörigkeit mehrfach durch größere Zwischenräume getrennt. In dieser verlängerten Schrift ist stets die erste Zeile der Urkunde geschrieben, enthaltend Namen und Titel des Königs und die Adresse. Dem Namen voraus geht gewöhnlich das sogenannte Chrismon: ein langer Strich, der sich durch mehrere Zeilen hindurch abwärts zieht, oben eine C-ähnliche Verschlingung zeigt, weiterhin mit allerlei Schnörkeln und Häkchen verbrämt ist. Das Chrismon ist, wie sich aus den ihm manchmal in tironischen Noten beigefügten Worten[3]) ergibt, zu erklären als eine aus der Anrufung Christi entstandene Initiale.

Die Sprache der Urkunden ist die lateinische; freilich ein Latein, das vom klassischen unendlich weit absteht.[4])

Von den Urkunden ist uns nur die Minderzahl im Original erhalten; die Mehrzahl liegt bloß in späteren Abschriften, vor allem in Kopialbüchern geistlicher Stifter vor. Daß die auf uns gekommenen Urkunden sich so gut wie ausschließlich auf geistliche Stifter und kirchliche Würdenträger beziehen, kann nicht überraschen: einmal bildete sich bei diesen früher als bei den weltlichen Großen eine geordnete Aufbewahrung ihres Urkundenmaterials aus; sodann legte die Kirche früher und stärker als die Laien Wert darauf, für ihren Besitzstand schriftliche Dokumente in Händen zu haben.

Von jeher boten die Urkunden für Fälscher ein besonders ergiebiges Feld; sehr früh schon sind merowingische Urkunden in großem Umfange gefälscht worden. So ließ bereits im neunten Jahrhundert Bischof Aldrich von Le Mans

[1]) Handschriften in merowingischer Kursive kommen nur ganz vereinzelt vor; ihre Schrift unterscheidet sich von der der Urkunden nur dadurch, daß in den letzteren die Buchstaben länger gestreckt sind. Die meisten Handschriften aus der fränkischen Zeit sind in Majuskeln geschrieben.

[2]) Diese Kursive gehört zur Minuskelschrift. Bei dieser sind die einzelnen Buchstaben verschieden hoch, während die Majuskel gleich hohe Buchstaben hat.

[3]) Z. B. ante omnia Christus.

[4]) Vergl. unten im 9. Abschnitt.

eine Reihe angeblicher Merowingerurkunden herſtellen; ſo fertigte man im zehnten Jahrhundert in St. Denis 14 falſche Urkunden König Dagoberts I. an. So erklärt es ſich, daß ſich bei näherer Prüfung ein guter Teil von den angeblich merowingiſchen Urkunden als ſpätere Fälſchung herausgeſtellt hat. Selbſt von dem, was man bisher für geſicherten Beſitz hielt, hat man ſich neuerdings entſchließen müſſen, auf Grund der ſcharfſinnigen Unterſuchungen eines franzöſiſchen Forſchers, Julien Havets, noch ſo manches als unecht fallen zu laſſen. Wir kennen gegenwärtig etwa 90 authentiſche merowingiſche Königsurkunden, von denen uns 37 im Original erhalten ſind: von dieſen gehört die älteſte ſicher echte Urkunde dem Jahre 625 an.

Die Formeln.

Die Urkunden wurden keineswegs in ihrem ganzen Inhalt frei aus dem Kopfe niedergeſchrieben; man benutzte vielmehr zu ihrer Abfaſſung gewiſſe Vorlagen, die Formeln. Man verſteht unter Formeln Muſterbeiſpiele für das Entwerfen von Urkunden. Solche Formeln waren im merowingiſchen Reiche um ſo notwendiger, als es zünftige Urkundenſchreiber nicht gab, und es ſomit an einer feſten perſönlichen Tradition fehlte; zudem hatten die Urkundenabfaſſer oft mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, die ihnen, wenn ſie Germanen waren, die fremde lateiniſche Sprache; wenn ſie Römer waren, das fremde fränkiſche Recht bereitete. Natürlich haben die Verfertiger von Formelſammlungen ihre Muſter nicht frei erfunden, ſondern aus thatſächlich ausgeſtellten Urkunden entlehnt, ſei es, daß ſie dieſe unverändert aufnahmen, ſei es, daß ſie aus ihnen nur die ſchematiſchen Beſtandteile excerpierten. Die Formeln zeigen uns daher ebenſo wie die Urkunden ſelbſt das praktiſch angewandte Recht und ſind für die Erforſchung und Feſtſtellung dieſes Rechts von größter Wichtigkeit: ſo manche Einzelheiten des fränkiſchen Rechts lernen wir lediglich aus den Formeln kennen.

Formelſammlungen entſtanden zuerſt auf galliſchem Boden, weil bei der dortigen vielfachen Berührung fränkiſchen und römiſchen Rechts ſich das Bedürfnis nach derartigen Urkundenmuſtern zuerſt fühlbar machte. Der merowingiſchen Zeit gehören nur zwei der uns erhaltenen Formelſammlungen an.[1]) Die wichtigſte iſt die ſogenannte Marculfiſche Sammlung, von einem Mönch Marculf auf Veranlaſſung eines Biſchofs Landerich zuſammengeſtellt: ſie umfaßt 40 Muſter für Königsurkunden und 52 für Privaturkunden. Der Formelcharakter iſt ſtreng gewahrt; an Stelle der Eigennamen iſt regelmäßig ille eingeſetzt. In dem in der Einleitung genannten Landerich erblickt man neuerdings den Biſchof Landerich von Meaux: dann fiele die Abfaſſung der Sammlung gegen Ende des ſiebenten Jahrhunderts. Das ſchließt natürlich nicht aus, daß die Formeln älteres Recht enthalten. Marculf benutzte ältere königliche Diplome. Seine Sammlung iſt eine Privatarbeit, die indes ſpäter in der Kanzlei der arnulfingiſchen Hausmeier offiziell benutzt wurde.

[1]) Doch haben außerdem einzelne merowingiſche Formeln auch in Sammlungen, deren Abfaſſung erſt in karolingiſche Zeit fällt, Aufnahme gefunden, ſo beiſpielsweiſe in die Formulae Bituricenses (aus Bourges) und die Formulae Senonenses (aus Sens).

Noch älter sind die 60 Formeln von Angers (Formulae Andegavenses), die in ihrer überwiegenden Mehrzahl wohl dem Anfang des siebenten Jahrhunderts angehören; nur die letzten drei sind nach 678 hinzugefügt. Während die Marculfischen Formeln im wesentlichen salisches Recht enthalten, zeigen uns die Formeln von Angers eine eigentümliche Mischung von römischem und fränkischem Recht. Sie sind wohl von einem Schreiber der städtischen Kurie oder des Gerichts zusammengestellt.

Die Verwaltung.

Erhaltung, Fortführung, Ausübung des Rechts war zweifellos die wichtigste positive Leistung des merowingischen Staatswesens, aber man würde doch von diesem Staatswesen einen falschen Begriff bekommen, wollte man meinen, daß Findung und Bethätigung des Rechts der ausschließliche Inhalt des damaligen öffentlichen Lebens war. Ueber den reinen Rechtsstaat war man doch schon wesentlich hinausgekommen. Freilich den Uebergang oder wenn man will Fortschritt zum Verwaltungs- und Polizeistaat hatte man noch nicht vollzogen. Das, was wir im engeren Sinne Verwaltung nennen, fehlte im fränkischen Reiche so gut wie ganz; noch überließ es hier im wesentlichen die öffentliche Gewalt den Individuen und den wirtschaftlichen Gemeinschaften, für sich selbst zu sorgen.

Ueberall freilich konnte man es doch bei einem bloßen Zusehen nicht bewenden lassen: wenigstens der öffentlichen Sicherheit mußten sich die staatlichen Autoritäten annehmen.

Schon im römischen Gallien hatte man von einem ausgebreiteten Räuberunwesen zu leiden gehabt; es hatten sich förmliche Banden gebildet;[1]) vielfach verließen die vom Steuerdruck geplagten Bauern ihr Besitztum und gaben sich einem Räuberleben hin. Ebenso ließ im Merowingerreich die öffentliche Sicherheit nur allzuviel zu wünschen; es fehlte auf den Landstraßen und Handelswegen nicht an Raub und andrer Gewaltthat. Früh erkannten die Könige, daß es geboten sei, gegen diese Zustände von Staats wegen einzuschreiten. Es scheint dies zunächst in derselben Art geschehen zu sein, wie im Kaiserreiche, durch Aufstellung staatlicher oder städtischer Wachen. So gibt es zur Zeit Chlothachars öffentliche Wachen, die insbesondere zur Nachtzeit für die Sicherheit sorgen sollten: nur schade, daß diese Wächter oft mit den Räubern unter einer Decke steckten.

Da so das römische Muster sich als wenig brauchbar erwies, entschloß sich Chlothachar I., und seinem Vorgange folgend auch Childebert I., den Sicherheitsdienst auf neuer, vollkommen selbständiger Grundlage zu organisieren. Die Sorge für die öffentliche Sicherheit wurde für die Aufgabe der untersten staatlichen Einheiten, der Hundertschaften — die vielleicht jetzt erst geschaffen wurden —[2]) erklärt. Diese Hundertschaften waren dem Bestohlenen für den erlittenen Verlust haftpflichtig, konnten sich dafür ihrerseits an dem Vermögen des Missethäters schadlos halten. In der Hundertschaft wurde eine besondere Polizeitruppe

[1]) S. 33.
[2]) Siehe S. 370.

(trustis) gebildet, die unter der Leitung des Centenars ſtand. Ihre Aufgabe war es, den Dieb zu verfolgen, wobei jeder bei einer Strafe von 5 Solidi verpflichtet war, auf ihre Aufforderung hin ihr hierbei Hilfe zu leiſten; ſie durfte der Spur des Diebes auch in eine andre Hundertſchaft, ja ſelbſt in ein andres Königreich hinein nachgehen. Um dieſe Polizeiſchar zu beſonders regem Eifer anzuſpornen, war beſtimmt, daß ihr, wenn ſie den Dieb fing, die Hälfte der Diebſtahlsbuße zufallen ſollte — wofür freilich andrerſeits wohl auf ihr zunächſt jene Haftpflicht der Hundertſchaft laſtete.

Es ſcheint doch nicht, als ob die neue Einrichtung ſich in der Praxis beſonders bewährt hätte, denn ein Geſetz Childeberts II. regelte die Sicherheitspolizei in weſentlich andrer Form. Beibehalten wurde die von den Merowingern neu eingeführte Haftpflicht der Hundertſchaft gegenüber dem Beſtohlenen: dagegen wurde die beſondere Polizeitruppe aufgegeben: an ihre Stelle trat nunmehr die Polizeipflicht aller Unterthanen. Jedermann war bei der ſchweren Strafe des Königsbannes verbunden, dem Aufgebot des öffentlichen Beamten zu Polizeizwecken Folge zu leiſten, ohne daß er dafür, etwa durch einen Anſpruch auf einen Teil der Diebſtahlsbuße, irgend welche Entſchädigung erhielt. So war die Sicherheitspolizei eine neue einſeitige Belaſtung der Unterthanen geworden; die Monarchie hatte es verſtanden, hier ebenſo wie auf andern Gebieten der Maſſe der Staatsbürger Pflichten aufzuerlegen, ohne ihnen dafür auch Rechte einzuräumen.

Die Sicherheitspolizei iſt die einzige, von der wir Genaueres vernehmen, aber nicht die einzige, die überhaupt beſtand. Es gab zweifellos auch eine Grenz- und eine Fremdenpolizei, wie dies ſchon daraus folgt, daß mehrfach der Uebertritt aus einem Teilreich in das andre verboten war.

Mit dieſer polizeilichen Aufſicht iſt nun in der That die eigentliche Verwaltungsarbeit des merowingiſchen Reiches erſchöpft: wohl iſt mehrfach in den gleichzeitigen Quellen von der Sorge für das öffentliche Wohl (utilitas publica) die Rede: aber es iſt damit ſtets nur die Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung, nicht wirkliche Verwaltungsthätigkeit gemeint: erſt in verſchwindend geringem Umfang beſchäftigte ſich die ſtaatliche Autorität mit der Förderung des Volkswohlſtandes.

Das Finanzweſen.

Wenn ſich ſo das Königtum der Aufgabe verſagte, aus dem ihm zugefallenen Erbe römiſcher Einrichtungen jene Arbeit weiterzuführen, die die Förderung der Unterthanen bezweckte, ſo war es dafür um ſo geneigter, ein andres Stück dieſes Inventars, von dem es ſich für ſeine eigenen Intereſſen Nutzen verſprach, leiſtungs- und dienſtfähig zu erhalten: während von eigentlicher Verwaltung im fränkiſchen Reich nicht die Rede iſt, beſteht in ihm doch, wenigſtens anfänglich, ein wohlentwickeltes Finanzweſen. Man kann ſagen, die römiſchen Finanzeinrichtungen wurden von den Merowingern zunächſt im vollen Umfange beibehalten.

Die feſte Stütze des römiſchen Finanzweſens waren die Grund- und die

Kopfsteuer.[1]) Es kann kein Zweifel sein, daß wenigstens im Süden und Westen sowie im inneren Gallien die Grundsteuer fortbestehen blieb; nur da, wo, wie im Nordosten, sich Germanen in geschlossener Masse niederließen, hat die Grundsteuer zwar nicht rechtmäßig, aber praktisch aufgehört, da das Königtum es nicht wagte, sie hier von der Menge der ihrer nicht gewohnten Landsleute zu erheben. Wo sich dagegen einzelne Germanen inmitten einer römischen Bevölkerung ansiedelten, mußten sie sicher von ihrem bisher römischen Besitztum fortan Grundsteuer entrichten.

Aber allmählich wurde der Charakter der Grundsteuer ein andrer: sie wurde zu einer Art Rente. Es war entschieden nicht die Absicht der Könige, die Grundsteuer in ihrer Höhe unverändert zu lassen, aber es ergab sich das durch die Macht der Dinge: einmal verfügte man kaum über genügende technische Kräfte, um eine Aenderung der Steuerquote vorzunehmen; sodann stieß jede Erhöhung des hergebrachten Steuerquantums bei den Steuerpflichtigen auf erbitterten Widerstand, wurde als Ungerechtigkeit empfunden. So kam es, daß aus der Grundsteuer eine auf dem Grundstück ruhende, sich stets gleich bleibende Reallast wurde, die nicht nur mit veräußert, sondern bei Erbteilungen auch geteilt wurde.

Die römische Kopfsteuer hatte, wenn nicht rechtlich, so doch faktisch, nur die untersten sozialen Schichten getroffen.[2]) Daraus erklärt es sich, daß die Franken ihr widerstrebten, sie als herabwürdigend, als der Freiheit präjudizierlich betrachteten. Wenn auch das Königtum versuchte, die Kopfsteuer auch auf die Germanen auszudehnen, so hatte es doch mit solchen Bestrebungen keinen Erfolg. Auch die Kopfsteuer wurde mit der Zeit zu einer festen Abgabe, verwandelte sich so in eine Art Erbzins.

Die Steuern wurden im allgemeinen durch die königlichen Beamten eingezogen, doch gab es neben ihnen auch noch besondere Steuererheber (exactores). Wie in römischer Zeit waren die Steuereinnehmer verantwortlich für das richtige Einkommen der Steuern, deshalb mit ihrem eigenen Vermögen für etwaige Steuerausfälle haftbar.

War die Steuerverfassung des fränkischen Reichs zunächst durchaus die römische, so erfuhr sie doch mit der Zeit wesentliche Veränderungen. Einmal suchte das Königtum aus den Steuern stärkere Einnahmen zu gewinnen. Insbesondere die kräftigeren Herrscher waren bestrebt, die ihnen rechtlich zustehenden Steuern auch faktisch zu erhalten, suchten insbesondere auch die Franken der Besteuerung wirklich zu unterwerfen, nicht nur für die Grund-, sondern auch für die Kopfsteuer. Klagen über Steuerdruck, über fiskalisches Vorgehen der Beamten sind auch in merowingischer Zeit durchaus keine Seltenheit. Als das Königtum autokratische Bahnen einschlug,[3]) da nahm es auch das Recht in Anspruch, neue Steuern einzuführen, und zwar nicht bloß für die Römer, sondern auch für die Franken, sowie die bestehenden in seinem Sinne zu reformieren. So

[1]) S. 19.
[2]) S. 20.
[3]) S. 365.

vor allem König Chilperich.[1]) Er ſchrieb eine Weinbergſteuer aus; er beabſichtigte die im königlichen Schatz aufbewahrten Steuerliſten neu prüfen und ergänzen zu laſſen, was ſeit lange nicht mehr geſchehen war. Freilich ſtieß er mit dieſem Vorhaben auf ſolchen Widerſtand, daß er es aufgeben, die unter ſeinem Vater in Kraft geweſenen Steuerrollen auch ſeinerſeits anerkennen mußte. Die politiſche Niederlage des Königtums brachte denn auch fiskaliſche Konſequenzen mit ſich: in den Vereinbarungen von 614 verſprach Chlothachar II. alle neu eingeführten Steuern, gegen die das Volk reklamieren würde, wieder aufzuheben.

Hatte das Königtum im ſechſten Jahrhundert die römiſche Steuerverfaſſung weiter auszubilden verſucht, ſo verfiel dieſe im ſiebenten mehr und mehr. Die Steuerbefreiungen griffen immer weiter um ſich. Schon von den Römern her hatte man zahlreiche Ausnahmen von der Steuerpflicht überkommen: ſteuerfrei war das Krongut; Steuerfreiheit genoſſen nicht alle, aber doch viele Kirchen.[2]) Jetzt wurde zwar nicht immer, aber doch in der Regel bei der Schenkung von Königsgut auch Steuerfreiheit verliehen; auch darüber hinaus wurde in immer wachſendem Maße Kirchen und weltlichen Großen die Steuerpflicht erlaſſen, wurden in den Immunitäten die Steuern der Hinterſaſſen dem Grundherrn überwieſen. Dazu geriet der römiſche Steuererhebungsapparat allmählich in Verfall, zumal nachdem die Bezirksverwaltung in die Hand des Adels gekommen war. Die Einnahmen aus Grund- und Kopfſteuer ſind in ſpätmerowingiſcher Zeit entſchieden im Sinken, die Abneigung der Bevölkerung gegen dieſe Steuern im Wachſen.

Wie die Steuerverfaſſung, ſo wurde auch das Zollweſen einfach aus dem römiſchen Reich übernommen. Die Zölle waren in erſter Linie Durchgangszölle, d. h. ſo oft die Ware eine Zollſtätte paſſierte, hatte ſie Zoll zu entrichten. Natürlich waren Zollſtätten vor allem an ſolchen Punkten errichtet, an denen man wohl oder übel vorbei mußte. Der Zoll wurde nicht nach dem Wert der Ware, ſondern nach Schiffs- oder Wagenladungen bemeſſen, aber in Warenquoten bezahlt. Die Erhebung der Zölle wurde in der Regel verpachtet; mehrfach begegnen Juden als Zollpächter. Auch die Einnahmen aus den Zöllen ſuchten kraftvolle Herrſcher zu ſteigern: war dies doch leicht genug vermöge der Errichtung neuer Zollſtätten möglich. Es wurde deshalb nach der Niederlage des Königtums 614 beſtimmt, daß Zölle nur an jenen Orten und von jenen Waren erhoben werden ſollten, wo es von alters her üblich geweſen wäre. Früh ſchon wurde einzelnen Perſonen Zollfreiheit bewilligt; es geſchah dies dann in immer wachſendem Maße. Ebenſo wurde es früh gebräuchlich, die Einnahmen aus einer Zollſtätte an Privatleute zu übertragen; namentlich bei der Verleihung von Immunität wurden dem Beſchenkten in der Regel auch die Zolleinkünfte überlaſſen.

Neben den Durchgangszöllen gab es noch eine ganze Reihe andrer zollartiger Abgaben. So finden wir Hafen-, Brücken-, Straßen-, Flußgelder-, Rad-,

[1]) Vergl. S. 150.
[2]) S. 346 f.

Roll-, Deichsel-, Saumgelder u. a. m. Wichtiger als diese waren die Marktzölle. Das Marktrecht war königliches Regal: d. h. Märkte durften nur an solchen Orten abgehalten werden, wo sie von alters her üblich oder wo sie vom König besonders privilegiert waren. Dafür hatten dann die zu Markt kommenden Waren einen Zoll zu entrichten, sei es, daß dieser in einer festen Abgabe, sei es, daß er in einem Teil der Waren bestand.

Mit Steuern und Zöllen waren nun aber die öffentlichen Einnahmen bei weitem noch nicht erschöpft. Es kamen zu ihnen zunächst noch hinzu spezielle Leistungen einzelner Gegenden, die zum Teil wenigstens den Charakter eines den Besiegten auferlegten Tributs hatten. So haben die Sachsen an der thüringischen Grenze 500 Kühe zu stellen; so entrichten die Thüringer einen Schweinezins; so zahlen die Basken zur Zeit Theudeberts II. und Theuderichs II. eine jährliche Abgabe. In den Mainlanden besteht die Steora oder Ostarstuofa, die zu Ostern teils in Honig und Kleidern, teils in Ferkeln, Hühnern, Eiern, Holz geleistet wird. Aehnlichen Charakters ist wohl die im Elsaß erwähnte Stofa. In den Gauen von Angers, Le Mans, Tours begegnet ein in Kühen entrichteter Zins.

Weitere sehr bedeutende Einnahmen flossen aus der Gerichtshoheit. Von den Friedensgeldern kamen zwei Drittel dem Fiskus zu gute. Die Bannbußen, das heißt die Geldstrafen für Nichtbeachtung königlicher Bannbefehle, fielen an den König. In dem merowingischen Strafensystem steht mit an erster Stelle die Vermögenskonfiskation zu Gunsten der Krone: sie ist regelmäßig eine Folge der Todesstrafe, wird aber auch ohne diese, namentlich gegen Aufrührer und Rebellen, verhängt. Insbesondere in den Zeiten der inneren Wirren brachten solche Vermögenskonfiskationen dem Königtum reiche Erträge.

Auch das Münzregal lieferte wohl finanzielle Erträgnisse.

Diesen ordentlichen Einnahmen traten nun außerordentliche in nicht geringem Umfange zur Seite. Jeder Krieg brachte dem Königtum große Beute, teils in Naturalien, teils in Edelmetall. Alles herrenlose Land gehörte dem Fiskus. Besaß jemand keine natürlichen Erben, so fiel seine Hinterlassenschaft an den Fiskus. Der König beerbte die durch Schatzwurf Freigelassenen; ihm gebührte das Wergeld eines erschlagenen Fremden. Oft genug erhielt der König von Leuten, die eine Gunst begehrten, oder die sich um ein Amt bewarben, mehr oder weniger große Geschenke. Aber auch sonst wurden vielfach dem König von den Unterthanen allerhand Gaben dargebracht. Diese Sitte, die bis in die Urzeit zurückreicht, nahm allmählich einen solchen Umfang an, daß, was früher eine außergewöhnliche Zuwendung gewesen war, jetzt ein regelmäßiger, an einem bestimmten Termin — auf dem Märzfeld — abgelieferter Betrag, was früher eine freiwillige Spende gewesen war, jetzt eine erforderlichenfalls auch erzwungene Leistung wurde. Ebenso rechnete man bei Familienfesten im königlichen Hause, wie bei einer Hochzeit, einer Schwertleite, zuversichtlich auf finanzielle Anteilnahme des Volkes. König Chilperich erhielt zu der Verlobung seiner Tochter Rigunth von den Unterthanen Gold, Silber, Kleider, Schmucksachen in Menge.

Alle bisher aufgezählten Einkünfte trugen öffentlichen Charakter; zu ihnen gesellten sich aber auch noch praktisch kaum weniger umfangreiche Einnahmen privatrechtlicher Natur. Das Königtum war der größte Grundbesitzer im Staate. Wohl wurde ein Teil der königlichen Domänen direkt nutzbar gemacht, indem der König eine Zeitlang auf ihnen seine Residenz aufschlug, oder indem ihre Erträge königlichen Beamten als Entschädigung für die mit dem Amt verbundenen Mühen und Unkosten überwiesen wurden; viele andre Domänen dagegen wurden selbständig bewirtschaftet und hatten dann allerhand Naturalien, wie Getreide, Vieh, Wein, Honig, an die königliche Hofhaltung abzuliefern. Oft war den anwohnenden Bauern gestattet, ihre Schweine auf königlichen Grund und Boden zum Mästen zu treiben; dafür hatten sie dann einen Schweinezehnt (cellariensis), einen in Schweinen bestehenden Zins, zu entrichten. Eine ähnliche Abgabe für Nutznießung königlichen Grundeigentums waren die Acker- (agraria) und Weidegelder (pascuaria).

Der König besaß einen guten Teil der vorhandenen Bergwerke und Salinen, die natürlich zu seinem Gewinn bewirtschaftet wurden. Dem König gehörten umfangreiche Wälder: vielfach behielt er sich die Jagd in ihnen vor und bedrohte dann das Jagen Privater mit der Buße des Jagdbannes. Ebenso gab es königliche Bannwässer, deren Befischung bei Strafe verboten war.[1])

Mannigfach und umfangreich genug sind in fränkischer Zeit die Leistungen der Unterthanen für öffentliche Zwecke. Alle diese Leistungen aber kommen ungemindert dem Königtum zu gute. Es gibt in finanzieller Hinsicht keine Scheidung zwischen Staatseinnahmen und Privateinkünften des Königs, zwischen Staatsbesitz und Privateigentum des Königs: Königtum und Fiskus sind identisch: königlich, fiskalisch und staatlich (publicus) werden als gleichbedeutend gebraucht.

Auch dies geht auf die römische Praxis zurück, wo alle Einkünfte dem Kaisertum und seinen Organen zustanden. Daß man im Frankenreiche unmöglich anders verfahren konnte, folgte zugleich aus der Entstehungsgeschichte dieses Staates. Das Königtum war die einzige öffentliche Gewalt: wie sollten da die öffentlichen Einkünfte ihm nicht ungeschmälert anheimfallen? Die Uebernahme des römischen Finanzwesens geschah zu einer Zeit, wo keine Volksversammlung mehr bestand; folglich konnte das Volk keinen Anspruch auf einen Teil der Einnahmen erheben. Die Beamten waren keine Autoritäten eigenen Rechts, sondern nur Diener des Königs: folglich kam ihnen von den Staatseinnahmen nur etwas zu, wenn es ihnen der König von sich aus gewährte. Der Staat erschien als eine Art Privateigentum des Herrscherhauses: wie hätte man da unter-

[1]) Man hat mehrfach über die im Text vorgetragene Auffassung hinaus schon im fränkischen Reiche ein dem Königtum ausschließlich zustehendes Berg-, Salz- und Jagdregal angenommen. Aber aus den Quellen ist es nicht zu beweisen, ja wird durch sie direkt widerlegt, da Wälder und Bergwerke, die im Privatbesitz stehen, sicher bezeugt sind. Dafür, daß der König seinen Jagdbann auch auf Wälder, die ihm nicht gehörten, ausgedehnt habe, lassen sich aus merowingischer Zeit keine Beispiele beibringen. Ebensowenig besteht ein Strandrechtsregal. Was ihm ähnliches begegnet, erklärt sich daraus, daß der Fremde rechtlos ist, sein Gut daher als herrenlos gilt, und wie alles herrenlose Gut dem König zukommt.

scheiden sollen, was dem König auf Grund eines Privatanspruches, was auf Grund seiner staatlichen Stellung gebührte? So begegneten sich fränkische Anschauung und römische Praxis in der Auffassung, daß das Königtum der alleinige und einheitliche Nutznießer der öffentlichen Einnahmen sei.

Wenn so dem Königtum Einnahmen in reicher Menge zuströmten, was für Aufwendungen hatte es nun zu bestreiten? Es waren ihrer nicht sehr viel, denn es ist der bezeichnende Charakterzug des merowingischen Staatswesens, daß, obwohl alle Einnahmen dem König zufließen, doch die eigentlichen öffentlichen Ausgaben nicht ihm, sondern den Unterthanen zur Last fallen. Alle jene Leistungen, die zum Bestehen des Staatswesens unentbehrlich sind, werden von den Reichsangehörigen direkt und ohne Entgelt besorgt. So ist Gerichtsdienst, Heerdienst, später auch Polizeidienst eine Pflicht, die der einzelne dem Staate schuldet, und für deren Erfüllung ihm kein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Wurzelt Gerichts- und Heerespflicht in der germanischen Urzeit, so gehen weitere Aufwendungen, zu denen der Unterthan für öffentliche Interessen verbunden ist, auf römisches Vorbild zurück. So die Brücken- und Wegepflicht: der königliche Beamte kann die Insassen seines Bezirks zu Straßen-, Brücken-, Befestigungsarbeiten entbieten. Aus dem römischen Postwesen — wo die Unterthanen die Kosten für die Beförderung der Personen, denen der Kaiser das Recht zur Benutzung der Post gab, ganz oder teilweise zu tragen haben — stammt die Einquartierungspflicht (hospitium), die man königlichen Beamten und Gesandten schuldig ist. Diese Pflicht schließt in sich Beherbergung (mansio), Bewirtung (humanitas, pastus), und Beförderung (evectio) durch Stellung von Pferden (veredi, paraveredi) und durch Leistung von Spanndiensten (angariae, parangariae). Der Beamte, der auf diese Fronden Anspruch hatte, erhielt zu seiner Legitimation hierüber einen Königsbrief (tractoria). Auch der König selbst nebst seinem Gefolge mußte eventuell von den Unterthanen umsonst aufgenommen und beherbergt werden; doch kam es in der Praxis selten vor, daß von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, da in der Regel der König auf seinen eigenen Pfalzen und Gütern Unterkunft suchte und fand.

Der Summe dessen gegenüber, was von den Unterthanen direkt geleistet wurde, erscheinen jene staatlichen Aufwendungen, die aus den öffentlichen Einnahmen bestritten wurden, unbedeutend und gering. Es liegen dem Königtum eigentlich nur drei Arten von Ausgaben ob: einmal die wirtschaftliche Ausstattung des königlichen Hauses, vor allem der Königin und der königlichen Prinzen, sowie die Sorge für den Lebensunterhalt des Hofes; sodann eine gewisse staatliche Repräsentation, insbesondere Geschenke an fremde Fürsten und Aufnahme fremder Gesandten; endlich Aufwendungen zu Wohlthätigkeitszwecken, wie Unterstützung der Armen, Loskauf von Kriegsgefangenen u. dergl. m. Nur sehr selten kommt es vor, daß das Königtum Ausgaben von eigentlich staatlichem Charakter macht: so wird erwähnt, daß Brunichild sich des Straßenbaus annahm.

Bedenkt man, wie gering die Ausgaben waren, die dem Königtum zur Last fielen, wie massenhaft ihm dagegen die Einnahmen zuströmten, so leuchtet ein, daß dem König eine Fülle von Mitteln zu freiester Verfügung übrig blieb.

Sie wurden zum Teil zur Schatzbildung verwandt. Der Königshort (thesaurus), beſtand aus Geld, Edelmetall, Schmuckſachen, koſtbaren Geräten; er wurde in der Regel an einem beſtimmten Ort aufbewahrt. Wie andres Königsgut wurde er vererbt und auch geteilt. — Wie die Königin eigene Güter hatte, ſo beſaß ſie auch ihren eigenen Schatz.

Einen beträchtlichen Teil ſeiner Einkünfte benutzte der König zu Spenden aller Art. In erſter Linie wurde ſo die Kirche mit Wohlthaten bedacht; neben ihr empfingen die Beamten und die Großen vom König Zuwendungen. In immer ſteigendem Maße ſuchte das Königtum ſo durch Schenkungen aus öffentlichen Mitteln einflußreiche Perſonen für ſich zu gewinnen und an ſich zu feſſeln; insbeſondere wurde der königliche Grundbeſitz zu ſolchen Vergabungen verwendet. Es war eine höchſt gefährliche Praxis: denn die Krongüter, auf denen vor allem die wirtſchaftliche Stellung des Königtums beruhte, erlitten mit der Zeit eine ſehr fühlbare Einbuße. Das mußte aber notwendig üble Folgen für die Macht der Monarchie mit ſich führen, während ſich in demſelben Maß das Anſehen des Adels und der Kirche ſteigern mußte. Das Königtum ſchnitt ſich ſo ins eigene Fleiſch, und in dieſer verkehrten Finanzwirtſchaft liegt ein weſentlicher Grund für das Obſiegen der Ariſtokratie über das autokratiſche Königtum.

Dazu kam, daß jede geordnete Finanzverwaltung fehlte. Es gab keine rechnungsmäßige Zuſammenſtellung der Einnahmen, es gab keine planmäßige Verteilung der Ausgaben; noch weniger exiſtierte ein Einnahmen und Ausgaben in harmoniſche Uebereinſtimmung bringendes Budget. Man lebte gleichſam von der Hand in den Mund. Solange die Einkünfte reichlich floſſen, gab man ſorglos von ſeinem Beſitz an andre fort, ohne ſich darum zu kümmern, ob man nicht bald das, was man verſchenkte, ſelbſt dringend nötig haben werde. Während die Merowinger ſich ſonſt mit einem ſo überraſchenden Scharfblick in den komplizierten Organismus eines Weltreiches hineinfanden, ließen ſie dieſen auf dem Gebiete der Finanzwirtſchaft nur allzuſehr vermiſſen: hier liegt einer der dunkelſten Punkte des fränkiſchen Staatsweſens; zugleich handelt es ſich um einen für die ganze Zukunft folgenſchweren Mißgriff, da dieſer Grundſatz der leichtſinnigen Finanzgebarung von den Merowingern gewiſſermaßen als Erbe auf die deutſchen Herrſcher des Mittelalters — wenn man von ganz vereinzelten Ausnahmen abſieht — überging. Das kunſtvolle Uhrwerk der Staatsmaſchine, wie ſie die Römer den fränkiſchen Machthabern überliefert hatten, war ſo infolge mangelhafter Aufſicht und Achtſamkeit an einem ſeiner wichtigſten Triebräder in Unordnung und Verwirrung geraten.

Das Heerweſen.

Ebenſo wie das Finanzweſen den Eckpfeiler der Organiſation des Kaiſerreiches bildete, war das Heerweſen der Grundſtein des altgermaniſchen Staates:[1] das gleiche Waffenrecht und die gleiche Waffenpflicht waren gewiſſermaßen die Fundamente, die den Bau jener Verfaſſung der Urzeit trugen, die in der Volks-

[1] Bd. 1, S. 255.

versammlung ihre Spitze fand. Ebenso wie das römische Finanzwesen wurde dies germanische Heerwesen im merowingischen Reiche zunächst unverändert beibehalten, und ebenso wie jenes ließ man auch dieses allmählich in der Praxis in Verfall geraten, ohne daß man jedoch dazu kam, an Stelle des Alten, das sich überlebt hatte, eine systematische Neuorganisation zu setzen.

In der Urzeit war die Teilnahme am Kriege in erster Linie ein Vorrecht und eine Auszeichnung gewesen. Hier hatten sich jetzt die Verhältnisse wesentlich verschoben. Je gesicherter der Besitz geworden war, um so mehr schätzte man den Frieden, um so lästiger empfand man es, wenn man sich aus den gewohnten Verhältnissen herausreißen sollte, um gegen den äußeren Feind zu Felde zu ziehen; oft erlitt man durch den Waffendienst größere materielle Einbuße, als man selbst durch einen siegreichen Krieg direkte Vorteile hatte; oft betrafen die Fragen, die ein Krieg zu entscheiden hatte, nur die Interessen des Herrscherhauses oder der Grenzlande, lagen dagegen dem Gesichtskreis der Bewohner der inneren Reichsteile ziemlich fern. Genug der Krieg war für die Mehrzahl des Volkes nicht mehr eine Lust, sondern eine Last, und demgemäß verwandelte sich die Teilnahme am Krieg immer mehr aus einem Recht in eine Pflicht.

Dieser Wehrpflicht unterlagen im fränkischen Reich dementsprechend, was man von alters her gewohnt war, alle freien Staatsbürger. Da die Franken nie daran dachten, die Römer als Unfreie zu behandeln,[1]) so bezog sich naturgemäß sofort von der Reichsgründung an die Wehrpflicht auch auf die Römer. Die Freiheit wurde theoretisch durch persönliche oder bodenrechtliche Abhängigkeit nicht beeinträchtigt:[2]) folglich waren auch freie Hintersassen wehrpflichtig. Ob auch Liten, Kolonen und Freigelassene von vornherein wehrpflichtig waren, bleibt zweifelhaft: sehr wahrscheinlich ist es nicht. Das ribuarische Gesetzbuch stellt auch für Freigelassene den Grundsatz der Heerespflicht auf: es hat sich wohl allmählich das Waffenrecht auf sie ausgedehnt. Mitglieder des geistlichen Standes waren mit Rücksicht darauf, daß ihnen nach kanonischem Recht Waffen zu tragen untersagt war, von der Wehrpflicht befreit: doch schloß dies nicht aus, daß auch Geistliche, wenn sie *wollten*, am Kriege teilnehmen *konnten*: wiederholentlich sehen wir Bischöfe in den Feldzügen mitwirken.

Zu bestimmen, wann die Wehrpflichtigen ihre Pflicht thatsächlich auszuüben haben, ist Sache des Königs: er hat das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden. Es ist dies eine sehr wesentliche Veränderung, denn früher lag diese Entscheidung in der Hand des Volkes.[3]) Sobald indes die alte Volksversammlung sich als nicht mehr lebensfähig erwiesen hatte, sobald in allem der König an ihre Stelle getreten war,[4]) mußte natürlich auch dies wichtigste Vorrecht der Volksversammlung auf das Königtum übergehen. Es sind die letzten schwachen Erinnerungen an die dereinstige Allmacht des Volkes, wenn sich gelegentlich das Heer selbst, sobald es beisammen ist, in die Verhandlungen über Krieg und

[1]) S. 321.
[2]) S. 345.
[3]) Bd. 1, S. 311.
[4]) S. 371.

Frieden einmiſcht.[1]) Andern Charakter hat es, wenn ſpäter oft der König vor einer Kriegserklärung oder einem Friedensſchluß die Anſicht der Großen einholt: hier handelt es ſich nicht um ſtaatsrechtliche Vorgänge, ſondern nur um Maßnahmen der praktiſchen Politik, die, rechtlich angeſehen, aus ganz freier Entſchließung des Königs hervorgehen.

Hat ſich der König für den Krieg entſchieden, ſo erläßt er durch ſeine Beamten das Aufgebot. Zur Verteidigung des Landes gegen einen eingebrochenen Feind kann auch der Herzog oder der Graf aus eigener Initiative die Wehrpflichtigen ſeines Bezirks aufbieten. Wer dem königlichen Aufgebot nicht Folge leiſtet, verfällt in die Strafe des Heerbannes, d. h. in die Buße von 60 Solidi; dagegen gilt Entweichen aus dem verſammelten Heer als Hochverrat. Natürlich war es aus praktiſchen Gründen unmöglich, die geſamte waffenfähige Mannſchaft des Reiches aufzubieten; das Aufgebot beſchränkte ſich thatſächlich ſtets auf einen Teil der Wehrpflichtigen. Trotzdem drückte die Wehrpflicht bei den häufigen Kriegen, zumal im Zeitalter der inneren Kämpfe, ſchwer auf den Mittelſtand und die kleinen Leute: für den Kleinbeſitzer konnte ein Feldzug, der in eine Zeit fiel, wo er auf ſeinem Heimweſen unentbehrlich war, eine kaum gut zu machende Schädigung bringen, zumal da er ſich ſelbſt ausrüſten und verpflegen mußte; wurde er im Laufe weniger Jahre mehrmals aufgeboten, ſo konnte das ſeinen wirtſchaftlichen Ruin bedeuten. Dazu kam, daß der Kleinbauer mehr oder weniger dem Belieben des Grafen preisgegeben war, da ja dieſer das Aufgebot praktiſch auszuführen, die Waffenausrüſtung zu prüfen, die Heerbannbuße einzuziehen hatte, wobei es ohne Willkür und Uebergriffe nicht abging. Schon unter den Merowingern kam es vor, daß einzelne durch beſondere Anordnung von der Heerpflicht befreit wurden, aber Maßregeln in größerem Umfang zu Gunſten der kleinen Leute erfolgten doch noch nicht. Wohl aber nahm ſich die Kirche nicht ohne Erfolg ihrer Hinterſaſſen an: drang ſie auch mit ihrem Anſpruch, daß dieſe überhaupt der Dienſtpflicht entbunden ſein ſollten, nicht durch, ſo wußte ſie doch vielfach im beſonderen Fall für ihre Leute Befreiungen zu erzielen.

Die wirtſchaftliche Schädigung der Kleinbauern durch die Wehrpflicht war aber nicht die einzige unheilvolle Seite in der Entwickelung des fränkiſchen Heerweſens; verderblicher noch wurde eine andre Entwickelung, von der freilich nur der erſte Anfang in die merowingiſche Zeit fällt: das Zurücktreten des Volksheeres gegenüber den bewaffneten Scharen, die im Dienſte einzelner Großbeſitzer ſtehen. Auch dies geht zurück in die Zeit der Bürgerkriege. Je mehr ſich der Gegenſatz zwiſchen Königtum und Adel verſchärfte und auch kriegeriſchen Ausdruck erhielt, um ſo mehr mußte ſich neben dem vom König aufgebotenen Heere eine bewaffnete Macht bilden, die von den Großen aus ihren Mitteln aufgeſtellt und unterhalten wurde, demgemäß auch ganz von ihnen abhängig war. Der Adel verfügte ja, dank der wirtſchaftlichen Entwickelung, über freie und unfreie abhängige Leute in Menge: wie konnte es ausbleiben, daß er dieſe in ſeinem Ringen mit dem Königtum auch kriegeriſch verwertete? Auf

[1]) S. 364.

dem Nährboden des Kampfes zwischen Königtum und Adel mußte unausbleiblich ein Privatheer emporsprießen. So gebieten beispielsweise die Arnulfinger oder Bischof Leudegar von Autun über eine zahlreiche bewaffnete Mannschaft. Konnte das Königtum auf die Dauer derartige militärische Bildungen ignorieren? Auch ihm mußten die gut geschulten bewaffneten Scharen der Großen, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, weit größeren Nutzen versprechen, als die widerwillig und in ungenügender Ausrüstung dem öffentlichen Aufgebot folgenden Kleinbauern. Das Resultat dieser Entwickelung, das freilich erst in die karolingische Zeit fällt, ist, daß die private Kriegsmacht des Grundherrn (senior) auch im Heer eine Einheit für sich bildet, die unter der Führung dieses Grundherrn steht, daß sich so schließlich das öffentliche Heer in eine Vielheit nur locker zusammengefügter privater Verbände auflöst.

Der Unterthan hat nicht bloß die eigentliche Last des Kriegsdienstes auf sich zu nehmen, muß sich nicht bloß selbst ausrüsten, sondern hat auch selbst für seine Verpflegung zu sorgen: nur im Feindesland ist Beutemachen und Plündern gestattet; im Inland ist dies untersagt; hier ist der Krieger nur berechtigt, Holz und Wasser für sich, Gras für sein Pferd zu verlangen. Freilich thatsächlich verfuhr das Heer namentlich unter den späteren Merowingern sehr anders: die Disziplin ließ viel zu wünschen übrig; Ausraubung und Ausplünderung der eigenen Landsleute fand fast regelmäßig statt; ja es nahm dies solche Dimensionen an, daß mehrfach die Feldherren nicht wagten, die Truppen auf denselben Wegen, auf denen sie gekommen waren, wieder zurück zu führen, weil sie sich vor der Rache der von dem ausziehenden Heere bös mitgenommenen eigenen Landsleute fürchteten: in der That wurden auch wiederholentlich heimkehrende geschlagene Truppenhaufen von den erbitterten Bauern überfallen und teilweise vernichtet. In Feindesland konnte der König vermöge Bannbefehls einzelne Sachen oder Personen unter seinen Schutz stellen und dadurch von dem Beuterecht des Heeres ausnehmen; er machte von dieser Befugnis insbesondere zu Gunsten der Kirchen, ihres Besitzes wie ihrer Angehörigen, Gebrauch.

Der einzige Entgelt für die Lasten, die die Ausübung der Waffenpflicht mit sich brachte, war — abgesehen von der Kriegsbeute — ein höherer Friede, den der einzelne im Heer genoß, sowie Befreiung von sonstigen öffentlichen Dienstleistungen. Dies letztere Vorrecht erstreckte sich auch noch auf 40 Nächte nach der Niederlegung der Waffen (scaftlegi).

In der Urzeit gliederte sich das Heer nach der Zahl; [1]) für die fränkische Periode ist eine solche Gliederung nicht mehr zu erweisen; sie hat wohl nach der Reichsgründung allmählich einer den administrativen Bezirken entsprechenden Einteilung Platz machen müssen. Sicher ist, daß das fränkische Heer sich nach Gauen sonderte, so daß die Mannschaft desselben Gaues bei einander blieb und unter dem Kommando ihres Gaubeamten, des Grafen, stand; wie sich die weitere Einteilung gestaltete, wissen wir nicht. Es ist mehrfach von Zeltgenossenschaften

[1]) Bd. 1 S. 255.

(contubernia) die Rede; aber was unter ihnen zu verſtehen iſt, bleibt dunkel und ungewiß.

Der König kann, wenn er will, ſelbſt das Heer führen; aber ſchon Chlodowech überträgt den Oberbefehl einmal einem anderen; bei ſeinen Enkeln, und in der ſpäteren Zeit noch weit mehr, bildet es die Ausnahme, daß der König perſönlich in den Krieg zieht; vielmehr ernennt er einen andern — mitunter auch mehrere — zum Oberbefehlshaber. Auch die übrigen höheren Führer werden vom König beſtellt; doch fungiert der Herzog wohl ſchon vermöge ſeines Amtes als Anführer der Krieger aus den Grafſchaften ſeines Gebiets.[1])

Den Kern des Heeres bildet nach wie vor das Fußvolk:[2]) Wohlhabendere ziehen als Schwerbewaffnete, Aermere als Bogenſchützen zu Felde. Erſt im Laufe des 8. Jahrhunderts gewinnt die Reiterei allmählich an Bedeutung.

Zum Leiten der militäriſchen Operationen bedient man ſich der Hörner und der Trompeten, von denen die Trompeten römiſchen Urſprungs ſind, während die Hörner ſich von den altheimiſchen Jagdhörnern nicht unterſcheiden. Die Aufſtellung der einzelnen Truppenkörper machen die Fahnen ſichtbar, die gewöhnlich bewährten Kriegern anvertraut ſind. Eigentliche Kriegsmaſchinen und Kriegsgeräte ſind noch unbekannt.

Die Schlachtordnung iſt in der Regel in altnationaler Weiſe der Keil (cuneus).[3])

Feſte Plätze gab es im merowingiſchen Reiche in Menge: wiſſen wir doch,[4]) daß die Franken die römiſchen Städte beſtehen ließen, und daß dieſe Städte ſtets von Mauern umſchloſſen waren. Aber außer den Städten waren auch noch eigentliche Feſtungen (castra, castella) vorhanden, die nicht nur im Kriege als Zufluchtsort dienten, ſondern auch im Frieden von einer ſtändigen bewaffneten Mannſchaft (custodes, satellites), die wohl der König unterhielt, beſetzt waren. Dieſe Feſtungen hatten zum Teil einen nicht unbeträchtlichen Umfang: ſo wird uns z. B. von Dijon, das ausdrücklich nur als Feſtung (castrum), nicht als Stadt bezeichnet wird, berichtet, daß es 4 Thore und 33 Türme gehabt, daß es Mauern von 30 Fuß Höhe, 15 Fuß Breite beſeſſen. —

Ueberblickt man alles, was wir vom fränkiſchen Kriegs- und Heerweſen wiſſen, ſo bekommt man doch den Eindruck einer gewiſſen Stagnation: jedenfalls hat hier nicht in demſelben Grade eine Fortbildung ſtattgefunden, wie auf den meiſten andern Gebieten. Damit geht Hand in Hand ein anderes: die Einwirkung des römiſchen Vorbildes iſt hier außerordentlich gering, kaum wahrzunehmen. Es liegt einmal der negative Beweis vor, wie im fränkiſchen Staatsweſen der römiſche Same das eigentlich belebende Ferment darſtellt: da wo ſein Einfluß ſich nicht geltend macht, gewahren wir Stillſtand und Rückſchritt ſtatt Weiterentwickelung. Freilich ginge es zu weit, daraus nun den Schluß zu ziehen, daß ein ganz ſelbſtändiger Fortſchritt rein von der germaniſchen Grund-

[1]) S. 385.
[2]) Vergl. S. 243.
[3]) Bd. 1, S. 258.
[4]) S. 247.

lage aus überhaupt nicht möglich geweſen wäre. Daß es zu einem ſolchen nicht kam, hat vielmehr doch in erſter Linie darin ſeinen Grund, daß das Volk die friedliche Güterproduktion höher ſchätzen gelernt und deshalb kriegeriſchen Fähigkeiten minderen Wert als früher beimaß: gewiß bedeutet vom Standpunkt der inneren Entwickelung aus die geringe Pflege des Kriegs- und Heerweſens in gewiſſem Sinne zugleich einen Fortſchritt der Kultur.

Anders aber, wenn wir die Rückwirkung auf die äußere Politik ins Auge faſſen. Die ſichtbare Folge davon, daß man es unterläßt, das Heerweſen weiter auszubauen, iſt jene Abnahme der militäriſchen Stoßkraft des Reiches, die wir bei der Betrachtung der politiſchen Geſchichte konſtatiert.[1]) Und auch die Niederlage des Königtums in ſeinem Kampf gegen den Adel hat doch zum guten Teil darin ihren Grund, daß die Monarchie nicht mehr über ausreichende militäriſche Streitkräfte verfügte. Die ſchlechte Finanzwirtſchaft und die Stagnation im Heerweſen ſind die beiden großen Unterlaſſungsſünden der inneren Politik der Merowinger, und ſie, nicht ein Sinken an intellektueller und politiſcher Begabung, erklären in erſter Linie den raſchen Zuſammenbruch des merowingiſchen Hauſes und Staates im ſiebenten Jahrhundert.

[1]) S. 139.

Achter Abſchnitt.

Das Recht.

So primitiv das germaniſche Gemeinweſen der Urzeit auch noch in mancher Hinſicht war, ſo hatte es doch die erſten Anfangsſtadien hiſtoriſchen Lebens ſchon beträchtlich hinter ſich, indem es ſich zu einem Organismus von wirklich ſtaatlichem Charakter entwickelt hatte.[1]) Freilich dieſer germaniſche Staat der Urzeit unterſchied ſich vom antiken nicht minder wie vom modernen. Wenn man von allen Einzelheiten der Verfaſſung und des politiſchen Lebens abſieht, ſo bleibt als eigentlich ſpringender Punkt des Gegenſatzes zurück, daß im antiken — und in gewiſſem Sinne ebenſo im modernen — Staatsweſen das Individuum eigentlich nur als Mitglied der Geſamtheit Rechte und Pflichten hat, daß es bei den Germanen — und ebenſo im Mittelalter — nur dort, wo es von ſich allein aus ſeinen berechtigten Intereſſen nicht Erfüllung verſchaffen kann, auf Einſchreiten des Staats Anſpruch erhebt, für das Gemeinwohl Laſten zu tragen bereit iſt. Welche Stellung nimmt in dieſem Zwieſpalt antiken und germaniſchen Staatsbegriffes das fränkiſche Reich ein? Die Betrachtung des materiellen politiſchen Lebens hat uns dieſe Frage ſchon zur Genüge beantwortet: eine Ausdehnung der ſtaatlichen Thätigkeit über den Bereich des abſolut Notwendigen hinaus iſt dem merowingiſchen Staatsweſen unbekannt — die paar vereinzelten und wenig bedeutenden Ausnahmen kann man füglich unberückſichtigt laſſen —. Trotz aller Fortſchritte der Organiſation, trotzdem die öffentlichen Autoritäten eine wahrhaft imponierende Machtfülle zu erlangen gewußt, war man doch im ſachlichen Kern bei der Auffaſſung der Urzeit ſtehen geblieben; trotz aller direkten oder anpaſſenden und umformenden Aneignung aus dem reichen Schatze römiſcher Einrichtungen hatte doch inhaltlich der antike Staatsgedanke den germaniſchen nicht zu verdrängen vermocht. Auch im fränkiſchen Reich ſah der einzelne im Staat nicht den beherrſchenden Mittelpunkt ſeines Daſeins, ſondern bloß eine Hilfsgewalt, die er nur dann in Anſpruch nahm,

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 354.

wenn seine berechtigten Interessen mit anderen ihm ebenbürtigen oder überlegenen zusammenstießen. Gewiß war der merowingische Staat in seinen Trägern, vor allem im Königtum, schon unendlich weit über die Idee des bloßen Rechtsstaates hinausgegangen: aber die Sache stellte sich doch wesentlich verschieden dar, je nachdem man sie von unten oder von oben ansah. Der Germane — etwas anders steht es vielleicht bei den Bewohnern der romanischen Gebiete — erwartete für all die Lasten, die er für öffentliche Zwecke auf sich nahm, eigentlich doch nur zweierlei: einmal, daß er durch Aufrechthaltung des Friedens — der ja als „Ehe" die normale Ordnung im Innern war [1]) — in den Stand gesetzt wurde, selbst seinen wirtschaftlichen und sonstigen persönlichen Interessen nachzugehen, sodann, daß, wenn diese Interessen mit denen anderer Staatsbürger sich kreuzten, die öffentliche Gewalt einen Ausgleich ermöglichte: in Friedens- und Rechtsschutz gipfelten und erschöpften sich zugleich die Ansprüche des Individuums an den Staat. Wir haben bereits gesehen, [2]) wie das Königtum in der Wahrung von Frieden und Ordnung seine eigentliche innerpolitische Aufgabe fand; es bleibt uns noch die zweite große Hauptpflicht des fränkischen Staatswesens, die Sorge dafür, daß dem einzelnen erforderlichenfalls das ihm gebührende Recht zu teil werde, zu betrachten. Nur zu oft pflegt der moderne „Historiker" bloß die staatliche Form und das in dieser Form pulsierende politische Leben ins Auge zu fassen: er bedenkt nicht, daß er dabei zu sehr mit moderner Brille sieht, daß für das Individuum jener Epoche selbst das materielle Recht, das ihm auf sein Verlangen von den öffentlichen Gewalten verkündigt wurde, weit wichtiger war als die Form und Organisation des Staatswesens. Eine Darstellung, der es nicht um das Hohlbild der äußeren Abwandelung der Dinge, sondern um das Verständnis des Wesens der Vergangenheit zu thun ist, darf sich, wenigstens da, wo es sich um die Kultur einer historischen Frühzeit, eines Jungvolkes handelt, nicht begnügen, nur die Verfassung und alles was mit ihr zusammenhängt, kennen zu lernen, sondern muß ihre Aufmerksamkeit auch dem materiellen Recht selbst zuwenden, muß sich dies mindestens in den Grundzügen vergegenwärtigen.

Das Privatrecht.

In einer Periode jugendlicher Kultur bildet das Recht nicht einen toten, starren Besitz, dem alle, die nicht direkt mit seiner Verwertung beauftragt sind, gewissermaßen mit verschränkten Armen gegenüberstehen, sondern jeder einzelne hat zu dem Recht ein persönliches Verhältnis: er kennt es wenigstens in den Grundpunkten; es interessiert ihn auch da, wo er nicht direkt von ihm betroffen wird: das Recht ist wirklich lebendig, wird nicht als abstrakte Idee, sondern als konkreter Organismus aufgefaßt. Als lebendes Wesen entwickelt es sich in der Hauptsache von selbst, wenn auch diese Entwickelung durch äußere Maßnahmen der mit seiner Hut Betrauten gefördert oder in bestimmte Richtungen gelenkt

[1]) Bd. 1. S. 319.
[2]) S. 359.

werden kann: das Recht ist in erster Linie Gewohnheitsrecht, erst daneben und in weit geringerem Maße Satzungsrecht. Da die Sorge für Bewahrung und Weiterbildung des Rechts den vornehmsten Zweck des staatlichen Daseins darstellt, ist von allem, was Erhaltung, Schaffung und Erzeugung des Rechts betrifft, naturgemäß bereits in anderem Zusammenhange [1]) die Rede gewesen; es bot sich uns dabei zugleich Gelegenheit [2]) die einzelnen Quellen, in denen das Recht der merowingischen Zeit enthalten ist — die Volksrechte, die Reichsgesetze, die Urkunden, die Formeln —, kennen zu lernen.

Das materielle Recht begleitet den Menschen auf Schritt und Tritt: es ist deshalb unmöglich das Leben, Sein und Thun dieses Menschen zu schildern, ohne auch auf das Recht einzugehen, das ihn in seinem Handeln und Lassen schützt oder hemmt: es war daher unvermeidlich, bei der Betrachtung der häuslichen, der wirtschaftlichen, der sozialen Verhältnisse auch schon mehr oder minder große Komplexe des materiellen Rechtes in den Kreis der Besprechung zu ziehen. So sind insbesondere zwei umfangreiche Gebiete des Privatrechtes schon in anderem Zusammenhange zur Erörterung gelangt: das Familien- [3]) und das Personen- oder Ständerecht. [4]) Es ist weder nötig noch angebracht, hier noch einmal auf diese Dinge zurückzugreifen; es sei an dieser Stelle lediglich das eine betont, wie im Familienrecht ebenso wie im Ständerecht von einer Stagnation keine Rede ist, sich im Gegenteil eine lebendige Weiterentwickelung beobachten läßt, und zwar im Sinne einer vorwärtsschreitenden Kultur. So sei erinnert an die zunehmende Einschränkung der letzten Vorrechte der Sippe, an die stetig strenger werdende Bestrafung der Raubehe, an die Anerkennung des Repräsentationsrechtes der Enkel, an die Begünstigung der letztwilligen Verfügungsfreiheit durch Ausbildung der Affatomie; es sei darauf hingewiesen, wie man immer mehr die Unfreien als Personen anstatt als Sachen behandelt, wie sich an Stelle der unüberbrückbaren Scheidung nach Geburtsständen eine durch vielfache Uebergänge vermittelte Trennung nach Besitzklassen setzt.

Nach Ausscheidung des Familien- und Personenrechtes bleibt übrig das Sachen- und das Vertrags- oder Forderungsrecht. Dem Sachenrecht gehört das weitaus folgenschwerste Ereignis der merowingischen Rechtsgeschichte an: die Entstehung des Immobiliareigentums. Auch von ihm ist, da es mit der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung ganz untrennbar verknüpft ist, bereits in anderem Zusammenhange gehandelt: [5]) ebenso ist schon der Rückwirkung des neuen Immobiliareigentums auf die sozialen Verhältnisse nachgegangen [6]), wie sie in der Schaffung bodenrechtlicher Abhängigkeiten und in der Ausbildung der Anfänge grundherrschaftlicher Beziehungen zu Tage tritt.

Es ist demgemäß auch von dem Sachenrecht der fränkischen Zeit an dieser Stelle nur noch sehr weniges zu besprechen.

---

[1]) S. 393 ff.
[2]) S. 397 ff.
[3]) S. 258 ff.
[4]) S. 326 ff.
[5]) S. 296 ff.
[6]) S. 339 ff.

Der beherrschende Begriff des germanischen Sachenrechts ist, wie wir wissen,[1]) die Gewere (investitura). Sie bezeichnet die volle faktische Herrschaft über die Sache; sie deckt sich nicht mit dem römischen Eigentumsbegriff: nicht bloß Eigentum, sondern auch rechtmäßiger Besitz gibt Gewere. Bei beweglichen Sachen (haba, pecunia) muß man, damit einem die Gewere über sie zukommt, sie allerdings in seinem körperlichen Gewahrsam haben: anders aber bei Immobilien (erbi, terra, hereditas, possessio): hier genügt schon die Nutzung, um Gewere zu geben: jede berechtigte Nutzung erscheint, anders als im römischen Recht, als wirklicher Besitz; alle dinglichen Rechte sind daher gleichwertig.

Nur ein Besitz, dessen Rechtmäßigkeit man erforderlichenfalls nachweisen kann, verleiht Gewere: beim Fund ist man hierzu an sich nicht im stande: dementsprechend gewährt der Fund nicht sofort wirkliches Eigentum. Wer eine Sache gefunden, muß sie öffentlich ausbieten; erst wenn binnen sechs Wochen kein Eigentümer seine Ansprüche geltend macht, erwirbt der Finder Eigentum: aber auch jetzt fällt ihm nur ein Drittel zu, während zwei Drittel dem Richter gebühren.

Während beim Grundbesitz die Uebertragung des Eigentums an eine ganze Reihe zum Teil ziemlich schwerfälliger Formen gebunden ist,[2]) ist dies bei der Fahrnis nicht der Fall; insbesondere ist, um bewegliches Gut einem andern zu übertragen, weder feierliche Einsetzung noch Auflassung nötig. Wenn man eine bewegliche Sache einem andern verpfänden will, so ist dies nur möglich, indem man sie ihm wirklich als Faustpfand übergibt; freilich behält man trotzdem das Eigentum an diesem Pfand (wetti, wadium, wadia);[3]) ja wenn es verloren geht, ist der Pfandinhaber zum Schadenersatz verpflichtet. Erst wenn die Lösung des Pfands unterbleibt, geht es in das Eigentum des Inhabers über.

Einen Eigentumsanspruch an eine Sache kann man nur gegen jemand geltend machen, der sie unrechtmäßig durch Diebstahl oder Raub in seinen Besitz gebracht hat, oder der sie, wenn sie ihm in Verwahrung gegeben ist, rechtswidrigerweise nicht wieder ausliefern will; dagegen gibt es an sich keine Eigentumsklage gegen einen dritten, der zwar selbst die Sache rechtmäßig erworben hat, aber von jemandem, der seinerseits keinen rechtlichen Anspruch auf sie hatte. Aber schon zur Zeit der Volksrechte empfand man die Härte dieses Prinzips, das die Geltendmachung des Eigentumsrechtes in ungebührlicher Weise beschränkte; es bildete sich daher in der Anefangsklage[4]) eine Art Surrogat für einen Eigentumsprozeß gegen dritte, gutgläubige Besitzer aus.

Während die wichtigsten Entwickelungen des Sachenrechts wegen ihrer engen Verknüpfung mit der Wirtschaftsgeschichte schon früher zur Sprache gekommen sind, hat uns das Forderungsrecht bisher noch nicht beschäftigt. Man hat wiederholentlich die Ansicht vertreten, die Germanen hätten im Gegensatz zum römi-

[1]) Bd. 1, S. 320.

[2]) S. 302.

[3]) Im Gegensatz zur wadia, dem gegebenen Pfand, ist pfant das genommene Pfand. Ueber dieses vergl. S. 450.

[4]) Ueber die Anefangsklage siehe S. 454.

ſchen Recht, das von dem Unterſchied zwiſchen dinglichen und obligatoriſchen Rechten beherrſcht wird, eine wirkliche Scheidung zwiſchen Sachen- und Forderungsrechten überhaupt nicht gemacht. Von dieſer Auffaſſung iſt nur das eine richtig, daß die Scheidelinie zwiſchen perſönlichen und dinglichen Rechten bei Römern und Germanen nicht den gleichen Verlauf nimmt. Ueberall wo Gewere iſt, liegt dingliches Recht vor, und da jede volle rechtmäßige Herrſchaft über eine Sache Gewere verleiht, geben beiſpielsweiſe auch Pacht und Leihe — anders als im römiſchen Recht — dem Inhaber dingliches Recht. Dagegen beſteht entſchieden auch bei den Germanen ein grundſätzlicher Unterſchied zwiſchen ſachlichen und obligatoriſchen Anſprüchen. Es tritt dies am klarſten im Klageverfahren zu Tage: man kann klagen auf Herausgabe einer Sache oder auf Erfüllung einer Leiſtung. Im erſteren Falle beſchuldigt man den Beklagten, daß er etwas unrechtmäßigerweiſe in Beſitz habe (malo ordine possides) — ſo bei der Rückforderung einer in Verluſt geratenen Sache, aber auch bei dem Verlangen um Herausgabe eines Pfands, eines geliehenen Guts —; im letzteren erklärt man, daß er zu einer beſtimmten Handlung — Zahlung der Schuld oder der Strafſumme, Lieferung des Kaufobjekts — verpflichtet ſei (dare etc. debes). Verſchieden geſtaltet ſich in beiden Fällen das Beweisverfahren. Bei einer Klage um Beſitzherausgabe muß der Beklagte die Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes beweiſen: vermag er dies nicht, leugnet er nur einfach rechtswidrigen Beſitz ab, ſo hat er die ſtreitige Sache an den Gegner, ſobald dieſer für ſeine Anſprüche Beweis beibringt, herauszugeben.[1]) Bei einer Klage auf Leiſtung dagegen genügt es, wenn der Beklagte beſchwört, daß er zu dieſer Leiſtung nicht verpflichtet ſei; es iſt dann im allgemeinen nicht mehr möglich, daß nun der Kläger für ſeine Forderung vermöge eidlicher Beteuerung den Beweis erbringt. Man ſieht, es handelt ſich bei der Unterſcheidung der Klagen um Beſitz und um Leiſtung nicht bloß um eine formale Abweichung der Klageformel, ſondern um einen Gegenſatz des materiellen Rechts; es läßt ſich hier erkennen, wie auch die Germanen alle Rechtsanſprüche in zwei Gattungen, dingliche und obligatoriſche, zerlegten.

Von allen obligatoriſchen Rechtsbeziehungen iſt weitaus am wichtigſten das Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner. Wir wiſſen bereits,[2]) wie das germaniſche Schuldrecht auf ſtrafrechtlicher Grundlage erwuchs, wie es ſich in der Form des Pfand-, des ſogenannten Wadiations- oder Wettvertrages entwickelte. Dem Gläubiger haftete urſprünglich nicht der Schuldner, ſondern der ihm von dieſem vermöge der Weiterreichung des Halms (festuca) geſtellte Bürge. Dies geht ſo weit, daß ſelbſt durch den Tod des Bürgen dieſer Grundſatz nicht durchbrochen wird, daß ſelbſt dann nicht der Schuldner perſönlich haftpflichtig wird; ſondern nach dem Tod des Bürgen der Gläubiger ſeine Anſprüche überhaupt nicht weiter verfolgen kann, da dieſe Bürgſchaft, weil eine perſönliche, auch unvererblich iſt. Erſt der Bürge hatte gegen den Schuldner Anſpruch, und zwar kann er von dieſem bei den Franken den zweifachen, bei den Burgundern den dreifachen Erſatz

[1]) Vergl. S. 455.
[2]) Bd. 1, S. 321.

des durch seine Haftpflicht erlittenen Schadens verlangen. Man erkennt sofort, daß dies System in der Praxis zu großen Härten führen mußte, zumal da ursprünglich der Bürge vollständig an Stelle des Schuldners trat, demgemäß wie dieser nicht bloß mit seinem Vermögen, sondern erforderlichenfalls auch mit seiner Person dem Gläubiger haftete, und so bei Nichtzahlung des Schuldners in Knechtschaft verfiel. Da man gegen derartige Schroffheiten um so weniger das Auge verschließen konnte, je häufiger gemäß dem wirtschaftlichen Fortschreiten Schuldverträge vorkamen, so entwickelten sich in der Praxis bald mannigfache Milderungen des alten Schuldrechtes. So verlangte beispielsweise das burgundische Recht, daß der Pfändung des Bürgen eine dreimalige Aufforderung des Schuldners zur Zahlung vorausgehen, daß die letzte derartige Aufforderung vor Gericht erfolgen müsse, daß nach ihr noch eine dreimonatliche Zahlungsfrist stattfinde, ehe zur Pfändung geschritten werden dürfe. Aehnliche Kautelen enthielten das langobardische und das fränkische Recht. Insbesondere aber wurde immer mehr die Bürgschaft aus einer persönlichen zu einer bloß vermögensrechtlichen, indem der Bürge nur für den Fall, daß es ihm nicht gelang, den Schuldner zur Zahlung anzuhalten, selbst, und auch dann nur im Betrag der geschuldeten Summe Zahlung zu leisten hatte. Wichtiger noch wurde eine weitere Durchbrechung des alten Wadiationsrechtes: immer mehr wurde der Bürge nicht anstatt des Schuldners, sondern neben ihm haftbar. So konnte nach fränkischem Recht der Gläubiger, wenn er dies für ratsam erachtete, auch direkt gegen den Schuldner das Pfändungsverfahren betreiben, wodurch dann der Bürge seiner Verpflichtungen ledig wurde; so konnte nach burgundischem Recht der Bürge sich dadurch, daß er den Schuldner in Person dem Gläubiger auslieferte, von seiner eigenen Haftpflicht befreien.

Ein weiterer Fortschritt war das Aufkommen der Selbstbürgschaft. Schon ein Edikt Chilperichs I. gestattet, daß der Schuldner sich, ohne einen Bürgen zu stellen, selbst verpfänden darf. Es geschieht dies in der Form, daß der Schuldner den Halm (festuca) aus der linken Hand in die rechte nimmt, dann dem Gläubiger übergibt: dadurch wird die direkte Haftpflicht des Schuldners begründet. Es ist klar, daß hier von einem wirklichen Pfandvertrag nicht mehr die Rede ist: der Halm, ursprünglich als Symbol der Person des Bürgen durchaus als reelles Pfand gemeint, ist zum leeren Scheinpfand herabgesunken.

Diese langsame Wesensänderung des Wettvertrages war um so wichtiger, als dessen Anwendungsgebiet immer größer geworden war. Ursprünglich wurde er lediglich zu dem Zwecke geschlossen, um die im Augenblick nicht ausführbare Zahlung einer gerichtlich zuerkannten Buße zu sichern: so kennt noch das salische Gesetzbuch den Wettvertrag (wadiatio, fides facta) lediglich beim Strafprozeß. Bald genug mußte es dann üblich werden, auch bei außergerichtlicher Einigung über eine Buße für ein strafrechtliches Vergehen sich zur Zahlung durch Wettvertrag zu verpflichten. Ein Schritt weiter war es, wenn jemand auch bei privatrechtlichen Ansprüchen, die, weil von der Gegenpartei überhaupt nicht bestritten, auch nicht vor Gericht kamen, die aber aus irgend einem Grunde momentan nicht erfüllt werden konnten, sich seine Befriedigung durch Wadiation garantieren ließ. In allen diesen Fällen handelte es sich um die Bürgschaft

für die Leistung bereits fälliger Verpflichtungen: eine sehr wesentliche Ausdehnung der Wadiation war es, wenn man sie auch auf ungewisse, zweifelhafte, erst in Zukunft möglicherweise vollstreckbar werdende Leistungen anwandte. Es bedeutet den ersten Schritt in dieser Richtung, wenn sich beispielsweise in Verträgen über Prekarei[1]) die Klausel findet, daß der Beliehene, wenn er den fälligen Zins nicht zahlen kann, verpflichtet ist, diesen zu wadieren. Allmählich wird dann immer mehr die Wadiation im Sinne einer Zusicherung aller möglichen Leistungen bei Vermeidung einer Konventionalstrafe angewandt.

Durch die beiden eingreifenden Aenderungen des Eintritts der Selbstbürgschaft und der Ausdehnung auf unbestimmte Leistungen war aus dem Wettvertrag etwas sehr andres geworden, als er ursprünglich war: entstanden aus einer Sicherstellung durch Pfandsetzung, hatte er sich allmählich zu einem einfachen obligatorischen Versprechen entwickelt. Gewiß, daß die volle Ausbildung der Wadiation in dieser Richtung erst einer späteren Zeit angehört: aber gerade die beiden grundlegenden Fortschritte, die Selbstbürgschaft und die Anwendung auf nicht schon fällige Leistungen, sind bereits in der merowingischen Periode gemacht. Diese Umwandlung der Wadiation in ein bindendes Gelöbnis war um so wichtiger, als dies Gelöbnis durchaus einseitig war: nur der sich wadierende Teil verpflichtete sich, ohne daß er von der andern Partei eine Gegenleistung empfing oder doch zu empfangen brauchte. Damit war in das germanische Recht der einseitige Formalvertrag — der einfach durch die Form der Verpflichtung, durch die Wadiation, rechtsgültig wurde — eingeführt, der ihm ursprünglich vollkommen fremd war.

Denn das war gerade der bestimmende Gesichtszug des germanischen Vertragsrechts, daß es nur gegenseitige Verträge kannte: hatte es doch selbst die Schenkung diesem Prinzip derart einzuordnen gewußt, daß es für sie eine wenigstens scheinbare Gegenleistung, die Arrha oder Launegild, forderte.[2]) Ebenso wie die Wadia das Mittel wurde zu einer Fortbildung des Schuldrechts, fand man in der Arrha die Möglichkeit zu einer Weiterentwickelung des Kaufvertrags. Der Kauf war ursprünglich ein reiner Barvertrag: das heißt Zahlung des Kaufgeldes und Lieferung der Ware erfolgte zur gleichen Zeit. Bei fortschreitender Kultur mußte der Wunsch entstehen, sich einen Gegenstand auch dann sichern zu können, wenn man ihn nicht sofort bezahlen konnte: zu diesem Zweck wandte man die Arrha in der Weise auf den Kauf an, daß, wenn der Käufer anstatt den Kaufpreis direkt zu entrichten, bloß Arrha gab, dies genügte, den Verkäufer so zu binden, daß er die Ware nicht mehr anderweitig veräußern konnte. Der Käufer dagegen war noch keineswegs verpflichtet, die Ware zu nehmen: er verlor nur eventuell die gezahlte Arrha:[3]) sollte auch er an den Kaufvertrag gebunden sein, so mußte er den Kaufpreis durch Wadiation sicherstellen. Schon im

[1]) Vergl. S. 340 f.

[2]) Bd. 1, S. 321.

[3]) Man erkennt leicht, wie das Geben einer Arrha hier große Aehnlichkeit mit dem späteren Reugeld hat, wenn es auch rechtlich ganz anders aufzufassen ist. Man hat in der Arrha nicht einen symbolischen Kaufpreis zu erblicken, sondern eine Gegenleistung für den Verzicht des Verkäufers auf seine Verfügungsfreiheit.

bairischen Recht und ebenso wohl schon ziemlich früh bei den Langobarden ging man dann dazu weiter, daß die einmal geleistete Arrha auch den Käufer band, daß also die Arrha für die beiden vertragschließenden Teile eine Verpflichtung mit sich brachte.

Außer bei der Schenkung und beim Kauf wurde die Arrha auch dann angewandt, wenn es sich um Verzicht auf zustehende Rechte handelte: der Verzicht als solcher konnte ja, weil nur eine einseitige Handlung, den, der ihn leistete, der Gegenpartei gegenüber nicht wirklich verpflichten: er wurde rechtsgültig erst dadurch, daß er vermöge der Arrha die Form eines gegenseitigen Vertrages erhielt.

Es wäre nun aus den obligatorischen Rechten noch das Recht auf Schadenersatz zu besprechen: aber dies zeigt noch so deutlich und unverkennbar seinen strafrechtlichen Ursprung, daß von ihm besser im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Begriff der Fahrlässigkeit zu reden ist.[1])

Das Strafrecht.

Im Gegensatz zu dem klaren und schließlich auf ein paar alles beherrschende Grundbegriffe zurückzuführenden Privatrecht zeigt das Strafrecht der merowingischen Periode auf den ersten Blick eine fast verwirrende Fülle von Formen und sich gegenzeitig kreuzenden Prinzipien: ja die verschiedenen Rechtsquellen scheinen sich mehrfach geradezu zu widersprechen. Aber in dies zunächst so wüste Chaos kommt sofort Sinn und Ordnung, wenn man, anstatt es streng systematisch oder begrifflich gliedern zu wollen, versucht, es historisch zu begreifen, es erkennt als eine Weiterentwickelung aus den strafrechtlichen Keimen, die schon die germanische Urzeit hatte emporsprießen lassen.

Wir erinnern uns, daß im Strafrecht der Urzeit drei Systeme nebeneinander standen:[2]) die Auffassung gewisser Verbrechen als Beleidigung der Götter; die Ansicht, die Missethat gehe nur den von ihr Betroffenen und seine Freunde an, sei von diesen mit oder ohne öffentliche Hilfe zu verfolgen; der Gedanke, der Frevler habe den allgemeinen Frieden gebrochen und sei dafür von der Gesamtheit zur Rechenschaft zu ziehen. Die Anschauung, daß man durch bestimmte Vergehen den Zorn der Götter herausfordere, steht so durchaus auf heidnischer Grundlage, daß es nicht wunderbar ist, wenn sie nach dem Uebertritt zum Christentum zwar nicht aus dem Volksglauben verschwand, aber von den öffentlichen Gewalten in der Praxis nicht mehr anerkannt wurde. Jene alten Todesstrafen sakralen Charakters, die von Staats wegen eintraten, begegnen im fränkischen Recht und ebenso bei den andern zum merowingischen Reich gehörigen Stämmen nicht mehr. Wohl aber kommen sie noch in den Rechten der heidnischen außerhalb des fränkischen Reichsverbands verbliebenen Stämme der Sachsen und Friesen vor: Todesstrafe steht beispielsweise bei den Friesen auf Tempelschändung, bei den Sachsen auf Zauberei.

Demgegenüber kennt das salische Gesetzbuch ausschließlich Geldstrafen, und

[1]) S. 438.

[2]) Bd. 1, S. 323 ff.

wenn auch in den übrigen Rechten der merowingischen Periode gelegentlich einmal von einer Leibes- oder Lebensstrafe die Rede ist, so bildet das doch die ganz vereinzelte Ausnahme: auch in ihnen ist die Geldbuße das Normale und Regelmäßige. Man kann sagen, die strafrechtliche Weiterentwickelung von der Urzeit zu der Periode der Stammesrechte vollzieht sich zunächst in der systematischen Ausbildung der Geldbuße. Wir haben gesehen,[1]) wie die Vermögensstrafe wahrscheinlich innerhalb der Sippe erwachsen ist, wie sie indes früh schon im gegenseitigen Verkehr der Sippen angewandt, wie sie unter den Schutz der öffentlichen Autorität gestellt wurde, wie sich bald das Bedürfnis nach staatlich geregelten festen Strafsätzen geltend machen mußte. Diese durch feierliche Rechtssatzung ein für allemal bestimmten Bußtaxen anzugeben ist recht eigentlich der Zweck der Volksrechte. Diese Tarife sollen einen festen strafrechtlichen Durchschnittswert darbieten, dagegen ist es nicht ihre Aufgabe, auch für rein private Geschäfte verbindliche Preisfestsetzungen zu gewähren. Von der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Preistaxen, und demgemäß auch davon, von welchen wirtschaftlichen Grundlagen aus man zu den einzelnen Preisbestimmungen gelangte, ist bereits in anderm Zusammenhange die Rede gewesen;[2]) hier haben wir es nur mit dem strafrechtlichen Inhalt der Bußtarife zu thun.

Dieser bietet auf den ersten Blick das Bild einer ganz regellosen Buntheit und Mannigfaltigkeit. Um das zu zeigen, ist es ratsam, den Bußtarif des salischen Gesetzbuches wenigstens im Auszuge vorzuführen.[3]) Es sind hier folgende Geldstrafen angedroht:

1/8 Solidus. Stehlen eines Sauglammes.

1 Solidus. Stehlen eines Ferkels.

3 Solidi. Stehlen eines Span- oder verschnittenen Ferkels, eines einjährigen Schweines, dreier Ziegen, eines ein- oder zweijährigen Hammels, eines Saugkalbes, eines Saugfüllens, einer Gans, eines Sperbers vom Baum, eines Schäferhundes; einer Last Flachs, Heu, Holz, die man auf dem Rücken trägt; einer Viehschelle, einer Pferdekette. Betreten eines fremden Feldes, Benützen eines fremden Fahrzeuges. Leichte Scheltworte; Schläge ohne Blutverlust. Zahlungssäumnis bei richtiger Mahnung. Rechtsweigerung der Rachinburgen.

9 Solidi. Faustschläge.

12 Solidi. Stehlen eines Saugferkels aus dem Stall.

15 Solidi. Kleiner Diebstahl (im Wert von 2 bis 40 Denaren) außer dem Haus. Stehlen eines Ferkels aus einer Herde, eines zweijährigen Schweins, eines Borgschweins, zweier Schweine, von mehr als drei Ziegen, eines ein- oder zweijährigen Kalbs, eines einjährigen Füllens, von einer bis sechs Bienen, eines Sperbers auf der Stange, eines Leithundes; einer Last Flachs, Heu, Holz, die man zu Wagen fortführt; einer Schweineschelle; eines fremden Fahrzeuges.

---

[1]) Bd. 1, S. 324.

[2]) S. 318 f.

[3]) Wobei ich mich zum Teil an die Zusammenstellung Vanderkindereres anschließe. Natürlich erhebt dieser Auszug auf vollständige Wiedergabe des Inhalts des salischen Rechts keinen Anspruch.

Mehldiebstahl in der Mühle; Gartendiebstahl, Weinlese in fremdem Weinberg Holzhauen im fremden Wald. Gehen durch fremdes Korn, Pflügen fremden Feldes, Treiben des Viehs in fremde Saat; Austreiben eingesperrten Viehs; Töten fremden Viehs. Abhauen oder Anzünden eines Zauns. Aufbruch eines Schlosses. Auflauern auf dem Wege. Blutige Schläge; Kopfwunden; Verstümmelung des Fingers einer Frau. Abschlagen der Kopfbedeckung einer Frau; schwerere Beleidigungen. Verkehr mit fremden Sklavinnen. Meineid; falsches Zeugnis; Zeugnisverweigerung; unrichtiges Urteil oder wiederholte Rechtsweigerung der Rachinburgen; Nichterscheinen vor Gericht. Beherbergung eines Geächteten.

17½ Solidi. Stehlen eines Ebers, einer Leibsau, eines geweihten Borgschweines.

30 Solidi. Kleiner Diebstahl (im Wert von 2 bis 40 Denaren) mit Einbruch. Stehlen eines Pferdes, einer trächtigen Stute, eines Knechtes; Töten eines Haushirsches. Einbruch, Raub aus der Hand, Binden eines Freien, Plündern eines Römers, Frauenraub mit drei Genossen. Gewaltsame Wegnahme gepfändeten Viehs. Schwere Wunden; Verletzung des Daumens oder der Zehen; Abhauen eines Fingers. Lösen der Kopfbinde einer Frau. Verkehr mit einer Königssklavin. Abnahme eines Gehängten. Ansiedelung gegen Widerspruch der Nachbarn.

35 Solidi. Großer Diebstahl (im Wert von mehr als einem Solidus) außer dem Haus. Stehlen von drei Schweinen, von 25 Schweinen aus einer Herde, von drei Hammeln, von Kuh und Kalb, eines Ochsen, eines unter Verschluß befindlichen Fahrzeuges. Abhauen des Pfeilfingers; Zerdrücken des Ellbogens einer Frau. Freilassung eines fremden Sklaven.

45 Solidi. Stehlen eines Stiers, eines Wagenpferdes, eines Zuchthengstes, eines in Verschluß gehaltenen Sperbers oder Bienenschwarmes, von mehr als 6 Bienen; Jagddiebstahl. Töten eines zahmen Haushirsches, der schon gejagt hat. Besäen fremden Feldes, Mähen fremder Wiese, Weinlese in fremdem Weinberg (in großem Umfange.) Binden und Wegschleppen eines Freien; Auflauern einer Frau. Scheltwort Dirne. Verkehr mit einer Freien mit deren Genehmigung. Scheren eines Knaben.

50 Solidi. Abhauen des Daumens, der Zehe, von drei Fingern.

62½ Solidi. Stehlen einer Herde von 25 Schweinen, von 50 Schweinen, von 40 Hammeln, von 12 Rindern, eines Hengstes mit 12 Stuten. Verbergen gestohlener Sachen. Verletzung der Hand. Ueberfall und Plünderung eines Freien; Brandstiftung; Leichenraub; Notzucht; Entführung einer Braut oder einer Freien unter Königschutz; Tötung eines Kolonen; Kindabtreibung bei einer Sklavin. Versuch des Giftmordes, der Zauberei, des räuberischen Angriffs auf einem Wege; Fehlschuß mit einem vergifteten Pfeil; Fehlschlag mit Tötungsabsicht. Dingen eines Mörders gegen Lohn. Beschuldigung der Zauberei. Anklage eines Abwesenden und Schuldlosen vor dem Königsgericht. Widerstandleistung gegen gegen die Schar auf der Spurfolge. Wiederverheiratung einer Witwe ohne Zahlung des Reipi.

100 Solidi. Abhauen von Hand, Fuß, Nase, Auge. Tötung eines Königs-

knechts, eines Liten, eines freien Römers; Kindabtreibung mit Mißhandlung. Entführung und Verkauf eines Römers. Inswasserwerfen eines Freien (ohne Tötungserfolg). Scheren eines Mädchens. Freilassung eines fremden Liten. Abschneiden eines noch Lebenden vom Galgen.

200 Solidi. Totschlag oder Vergiftung eines Freien, Tötung einer nicht gebärfähigen Frau. Entmannung; Notzucht mit Genossen; schwere Mißhandlung einer Schwangeren. Entführung einer verheirateten Frau; Entführung und Verkauf eines Freien. Leichenraub mit Ausgrabung der Leiche. Veranlassen des Grafen zu einer ungesetzlichen Pfändung.

300 Solidi. Tötung eines Römers, der zum königlichen Gefolge gehört; eines Königsknechts, der die Würde eines Sacebaro bekleidet.

600 Solidi. Tötung eines Freien, indem man die Leiche verbirgt oder ins Wasser wirft; eines Freien durch Ueberfall in seinem Hause; eines Freien auf der Heerfahrt; eines Freien im Königsschutz; eines Grafen; eines freigebornen Sacebaro; eines Knaben unter zwölf Jahren; einer gebärfähigen Frau.

800 (nach einer andern Stelle 900) Solidi. Tötung einer schwangeren Frau unter Mißhandlungen.

1200 Solidi. Das gleiche Verbrechen gegen eine in Königsschutz stehende Frau.

1800 Solidi. Tötung eines in Königsschutz stehenden Freien auf der Heerfahrt; einer in Königsschutz stehenden Frau, indem man dabei ihren Leichnam verbirgt oder ins Wasser wirft.

An diesem Bußtarif wird eins sofort auffallen: der Bußen sind keineswegs unendlich viele, sie beschränken sich auf eine kleine Reihe von Zahlen. Ein Teil dieser Zahlen ergibt sich sogleich als Teilbetrag oder Vielfaches des Wergeldes des freien Franken von 200 Solidi — so 50, 200 und die darüber hinausgehenden Zahlen. —[1] Unter besonderen Umständen — wie beim Adel, beim Heeres- oder Königsdienst, bei der gebärfähigen Frau — wird das Wergeld verdreifacht; den Angehörigen der niederen Stände wird ein Teilbetrag desselben zuerkannt.

Um die nicht mit dem Wergeld zusammenhängenden Bußbeträge zu verstehen, muß man sich des Verhältnisses von Buße und Friedensgeld (fredum) erinnern. Das Friedensgeld ist der Preis dafür, daß die öffentliche Gewalt den Verbrecher wieder unter den Schutz des allgemeinen Friedens stellt, dessen er durch seine Freveltat verlustig geworden.[2] Bei den meisten Stämmen bestehen für das Friedensgeld feste Sätze — gewöhnlich wird ein großes Friedensgeld von 40 und ein kleines von 12 Solidi unterschieden —: es wird außer und neben der Buße erhoben. Anders bei den Langobarden und bei den Franken: hier ist es in der Buße mit enthalten. Bei den Langobarden fällt die Hälfte der Buße an den Verletzten, die Hälfte an den König; bei den Franken erhält die öffentliche Gewalt ein Drittel der Buße als Friedensgeld.

---

[1] Wahrscheinlich steht auch die Buße von 62½ Solidi in Beziehung zum Wergeld; doch ist sie mit völliger Sicherheit noch nicht erklärt.

[2] Bd. 1, S. 327.

Mustern wir nun die nicht Teilbeträge des Wergelds bildenden Bußzahlen des salischen Tarifs, so gehen sie sämtlich auf zwei Einheiten zurück: auf 15 — so 1, 15, 30, 45 — und auf 18 — so 1, 3, 9, 17½ (für 18), 35 (für 36). — Bringen wir hiervon ein Drittel als Friedensgeld in Abzug, so kommen wir auf die Grundzahlen 10 und 12. Das salische Bußsystem baut sich also systematisch teils auf dem Dezimal-, teils auf dem Duodezimalsystem auf. Letzteres bildet zweifellos die ursprünglichere Einheit der Bußtarife: 12 ist die Grundzahl bei den Alamannen, den Baiern, den Sachsen, den Friesen, den Chamawen, den Burgundern. Ebenso gehen die Bußen des älteren ribuarischen Rechts auf 18, d. h. unter Abrechnung des Friedensgeldes auf 12 zurück, während später auch von den Ribuariern der salische Tarif angenommen wurde. Eine Mischung von Dezimal- und Duodezimalsystem findet man ebenso wie bei den Saliern auch bei den Langobarden und Angelsachsen. [1])

Natürlich blieben die Bußtarife nicht unverändert: die Gestalt, in der sie uns vorliegen, ist sicher nicht die älteste. So lassen beispielsweise gewisse salische Bußzahlen deutlich erkennen, daß sie mit dem Uebergang von der Silber- zur Goldwährung [2]) zusammenhängen: indem man die alten Bußen in die neuen fränkischen Silberdenare umrechnete, gelangte man durch Abrundung — 700 statt 720 und 1400 statt 1440 Denare — auf die Bußzahlen 17½ und 35 statt 18 und 36.

Schon der systematische Aufbau der Bußtarife auf der Zwölfzahl beweist, daß nicht daran zu denken ist, daß die Buße stets den thatsächlichen Wert des beschädigten Guts repräsentiert. Das wird auch weiter durch den Inhalt der Bußtarife bestätigt. Der Diebstahl eines Hengstes kostet 45, der eines Hengstes und von 12 Stuten aber nur 62½ Solidi! Wenn man eine ganze, aus 25 Schweinen bestehende Herde stiehlt, hat man 62½, wenn man dagegen aus einer größeren Herde dieselbe Anzahl Schweine entwendet, nur 35 Solidi zu zahlen. Wenigstens zum guten Teil sind also die Bußen nicht Schadensersatz, sondern wirkliche Geldstrafe.

Die Bußtarife bedeuten schon an sich eine gewisse Negation des Fehderechts. Wir wissen,[3]) daß man bereits in der Urzeit dazu gelangt war, dem Missethäter das Fehderecht überhaupt zu nehmen, daß man es aber auch für den Verletzten wahrscheinlich bereits auf Ehrenkränkungen und Blutverletzungen beschränkt hatte. Auf diesem Wege gingen nun sowohl Königtum wie Kirche bewußt weiter. An ein völliges Verbot der Fehde war freilich noch nicht zu denken: bei ganz schweren Verbrechen, wie bei Tötung, Ehebruch, Entführung, stand es nach wie vor dem Verletzten frei, sich selbst sein Recht zu nehmen. Aber selbst erlaubte Fehde wurde gewissen Beschränkungen unterworfen: der Verbrecher durfte nicht im eigenen Hause getötet werden; er war gesichert, wenn er sich in der Kirche oder im Heer, auf dem Wege zu Gerichts- oder Königsdienst befand.

---

[1]) Den Bußen der Westgoten scheint das Dezimalsystem zu Grunde zu liegen.

[2]) S. 315.

[3]) Bd. 1, S. 326.

Bei anderen Stämmen ging man weiter als bei den Franken: bei den Weſtgoten und Burgundern wurde die Fehde überhaupt verboten; bei den Langobarden war ſie für Verwundungen unterſagt. Jedenfalls aber kam es in der Praxis, trotz aller entgegengeſetzten Bemühungen der öffentlichen Gewalten, noch immer oft genug zur Fehde, auch in Fällen, wo ſie rechtlich kaum erlaubt war; insbeſondere ſchützte die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nicht davor, daß dann doch noch einer der beiden Teile zu den Waffen griff. Das klaſſiſche Beiſpiel für die Fehdeluſt jener rauhen Zeit iſt die Fehde des Sicharius, die ſich in den achtziger Jahren des 6. Jahrhunderts abſpielt. Zu einem Feſt, das Sicharius feiert, läßt ein dieſem befreundeter Prieſter durch ſeinen Diener Einladungen ergehen; einer der Gäſte macht den Diener nieder; es kommt im Anſchluß daran vor der Kirche zwiſchen Sicharius und einem gewiſſen Auſtrigiſel zum Handgemenge. Sicharius erhebt Klage, Auſtrigiſel wird verurteilt; aber anſtatt Vollſtreckung dieſes Urteils zu betreiben, überfällt Sicharius den Gegner und erſchlägt den bei ihm wohnenden Anno nebſt ſeinen Verwandten. Darauf ſchreitet Annos Sohn Chramniſind zur Fehde gegen Sicharius und deſſen Sippe. Jetzt miſcht ſich der königliche Beamte, der Graf, ein, führt ein gerichtliches Urteil herbei, daß Sicharius die Hälfte der eigentlich verwirkten Buße zahlen ſoll. Die Zahlung ſelbſt übernimmt ſtatt ſeiner die Kirche. Zum Dank dafür höhnt nach einiger Zeit Sicharius den Chramniſind, daß er ſich mit Geld habe abfinden laſſen. Die Fehde bricht jetzt aufs neue aus; Chramniſind tötet den Gegner. Aber er muß vor dem Zorn der Königin Brunichild flüchten, unter deren beſonderem Schutz Sicharius geſtanden hatte; erſt ſpäter gelingt es ihm, nachdem er den Beweis erbracht, daß er den Totſchlag in berechtigter Fehde gethan, zurückzukehren und ſeine konfiszierten Güter wieder zu erhalten.

Wenn man die Bußen ſelbſt anſieht, ſo erkennt man, daß ſie zum großen Teil enorm hoch ſind; weitaus die meiſten betragen 15 Solidi und mehr. Wenn wir uns erinnern, daß als Regel der Solidus und die Kuh ſich im Wert gleich waren, [1]) ſo iſt klar, daß nur die Wohlhabenden in der Lage waren, dieſe Bußen wirklich in Geld oder Vieh zu bezahlen: für die einfachen Freien dagegen ſetzte ſich die nominelle Vermögens- und Geldſtrafe thatſächlich in eine ganz andre Strafe um, führte — falls man nicht die Flucht vorzog, damit aber auch die Friedloſigkeit auf ſich nahm — zur Auslieferung an den Gegner. Wer eine verwirkte Wergeldbuße — ſehr ähnlich iſt das Verfahren auch bei andern Bußen — nicht bezahlen konnte, der wurde dem Verletzten übergeben, der ihn an vier Gerichtstagen öffentlich auszubieten hatte, damit ihn Verwandte oder andre Leute auslöſen konnten: geſchah dies nicht, ſo war jener verfallen. Ebenſo konnte jemand, auch ohne erſt dieſe gerichtliche Exekution abzuwarten, ſich bei Zahlungsunfähigkeit durch Vertrag in die Hand des Gegners geben. So entwickelte ſich von ſelbſt aus der Geldbuße die Schuldknechtſchaft, von der in anderm Zuſammenhange [2]) weiter zu reden ſein wird.

---

[1]) S. 319.
[2]) S. 449.

Als direkte Strafe findet sich die Verknechtung bei den Franken nicht, wohl aber sind bei den meisten andern Stämmen einige Vergehen, wie Sonntagsentheiligung, Blutschande, Verbindung einer Frau mit einem Knecht, schon an sich mit Verknechtung bedroht.

Wenn auch die Geldbuße dem fränkischen Strafrecht sein charakteristisches Gepräge verleiht, so ist doch mit ihr und ihrer Ableitung, der Schuldknechtschaft, der thatsächliche Inhalt dieses Strafrechtes noch keineswegs erschöpft. Selbst in jenen Rechtsaufzeichnungen, die ausschließlich die Vermögensstrafe kennen, finden sich doch einige Bestimmungen, die über die privatrechtliche Geldbuße hinaus auf eine öffentlichrechtliche Leibesstrafe hindeuten. Hierher gehören schon alle die Fälle, wo der Verbrecher als Sühne sein eigenes Wergeld zu zahlen hat: denn es liegt hier die Anschauung zu Grunde, daß er eigentlich sein Leben verwirkt hat, es aber durch Geld lösen kann. Es wird dies gelegentlich im salischen Gesetzbuch direkt ausgesprochen, indem die Alternative gestellt wird, entweder mit dem Leben zu büßen oder mit dessen Wert sich zu lösen. Eben dahin gehört es, wenn in andern Rechten bei gewissen Vergehen in erster Linie eine Leibesstrafe angedroht wird, für sie aber eine Geldabfindung statthaft ist.

In der Praxis aber ist, wie uns vor allem die Geschichtsschreiber zeigen, die Anwendung der Leibesstrafe eine sehr viel ausgedehntere, als die Rechtsbücher vermuten lassen; ja es ergibt sich das Resultat, daß neben dem Bußtarif ein ausgedehntes System von Lebens- und Leibesstrafen bestand. Es handelt sich hierbei um eine Entwickelungsreihe, die von jener der Geldbuße völlig verschieden ist: ihren Ausgangspunkt bildet die Friedlosigkeit.

Ursprünglich machte die Friedlosigkeit den von ihr Betroffenen vollkommen rechtlos,[1]) verpflichtete jedermann zu seiner Verfolgung. Hieran erinnert noch die Obliegenheit der Nachbarn, auf erhobenes Gerüfte hin zur Verfolgung des Verbrechers herbeizueilen. Im ganzen aber hat sich die Friedlosigkeit da, wo sie vor allem zur Anwendung kommt, im Vollstreckungsverfahren[2]), wesentlich gemildert. Während sie aber in ihrer ursprünglichen Form aus dem alten Volksrecht nahezu ausgeschieden ist,[3]) wurde sie andrerseits dem Königtum ein Mittel zu einer sehr wichtigen Weiterentwickelung des Strafrechts. Nur der König ist befugt, die strenge Friedlosigkeit zu verhängen. Von diesem Rechtsboden aus wußte das Königtum in doppelter Richtung das Strafrecht weiter zu bilden, indem es einmal aus der Friedlosigkeit besondere Strafen ableitete, sodann indem es die Friedlosigkeit nicht nur als Zwangsmittel anwandte, sondern zur direkten Folge der Missethat machte: in beiden Fällen reichen die Keime dieser Weiterentwickelung wohl bis in die Urzeit zurück.[4])

---

[1]) Bd. 1, S. 327.

[2]) S. 451.

[3]) Friedlosigkeit als direkte Folge der Missethat kennt das salische Recht bei Plünderung eines schon bestatteten Leichnams.

[4]) Bd. 1, S. 328.

Der Friedlose war vollkommen rechtlos, hatte demgemäß auch nicht das Recht auf sein Leben: sobald man diesen Grundsatz praktisch gegen den ergriffenen Verbrecher anwandte, so wurde die Friedlosigkeit zur Todesstrafe. Das salische Gesetzbuch kennt die Todesstrafe nur für Knechte und Halbfreie, für Freie lediglich in der Alternative, daß sie ablösbar ist. Dagegen bedroht das ribuarische Recht mit Todesstrafe Untreue gegen den König, Anfechtung der Königsurkunde, Bestechlichkeit der Beamten. Aus der Art der Verbrechen ergibt sich klar, daß hier der Einfluß des Königtums wirksam gewesen ist. Dem entspricht, daß spätere Königsgesetze die Todesstrafe noch weiter ausdehnen. Childebert II. setzt sie auf Blutschande, Raub und den durch fünf oder sieben Eidhelfer erwiesenen Diebstahl. Noch viel häufiger, als hiernach anzunehmen ist, wurde die Todesstrafe thatsächlich vollstreckt: die Quellen gewähren Beispiele in Menge. Eine bestimmte gesetzliche Form der Hinrichtung existierte nicht, doch waren oft gewohnheitsmäßig für bestimmte Missethaten auch bestimmte Vollstreckungsarten üblich. Es begegnen Steinigen, Hängen, Enthaupten, Rädern, Zerstückeln, Fortschleifen durch Pferde, Verbrennen, Ertränken. Dem mit dem Tod bestraften Verbrecher kommt kein ehrliches Begräbnis zu; dagegen ist von der Anschauung, daß auch der, der die Todesstrafe vollzieht, ehrlos wird, noch nichts zu bemerken.

Die nächstniedere Stufe nach der Todesstrafe bildet die Leibesstrafe, und zwar die Verstümmelung durch Verlust eines Gliedes. Das salische Recht kennt derart nur die Entmannung; in jüngeren Rechten begegnet außerdem Blendung, Abhauen von Hand, Fuß, Finger, Abschneiden der Nase, der Ohren, der Zunge. Ursprünglich beschränkt sich die Verstümmelung auf Unfreie; da, wo sie Freien angedroht ist, kann sie durch Geldbuße abgewandt werden. Ebenso sind Prügel anfänglich ausschließlich eine Strafe für Knechte; es ist ein Beweis für die sinkende Bedeutung der einfachen Freien, wenn in späteren Satzungen auch über sie Prügel verhängt werden. Mit der Geißelung ist gewöhnlich auch das Scheeren des Haares verbunden: daher stammt der spätere Rechtsausdruck der Strafe zu Haut und Haar.

Die Todesstrafe hatte regelmäßig die Konfiskation des Vermögens des von ihr Betroffenen zur Folge: aber die Vermögenseinziehung, ursprünglich lediglich eine Seite der Friedlosigkeit, wurde auch als selbständige Strafe angewandt. Sie diente dem Königtum insbesondere als Mittel, um gleichzeitig den Gegner zu treffen und sich selbst zu bereichern; von ihr machten deshalb vor allem jene Herrscher, die nach absoluter Macht strebten, in umfangreichem Maße Gebrauch.[1])

Der Verbrecher konnte sich, solange er nicht festgenommen war, den positiven Folgen der Friedlosigkeit durch die Flucht entziehen, mußte aber dann in der Verbannung leben: hieraus entwickelte sich das Exil als selbständige Strafform, indem entweder in bestimmten Fällen von der öffentlichen Gewalt die Todesstrafe in Exil gemildert, oder indem für gewisse Missethaten von vornherein Exil als Strafe festgesetzt wurde. Die Verbannung gelangte in doppelter

[1]) Vergl. S. 410.

Form zur Vollstreckung: als Landesverweisung oder als Internierung an einem bestimmten Ort. Die Dauer des Exils hing ganz vom Willen des Königs ab. Wenn der Verbannte ohne vorherige Genehmigung des Königs zurückkehrte, so verfiel er der vollen Friedlosigkeit, d. h. er konnte eventuell getötet werden.

Mit der praktischen Weiterentwickelung des Strafprinzips der Friedlosigkeit ist die Einwirkung des Königtums auf die Fortbildung des Strafrechts noch keineswegs zu Ende. Auch sonst war das Königtum mit Erfolg im Sinne einer schärferen Bestrafung des Verbrechers, als sie die Geldbuße enthielt, bemüht. So untersagte Childebert II. bei einer Tötung, zu der der Erschlagene keinen Anlaß gegeben, ein auf Geldbuße statt Lebensstrafe lautendes Urteil zu fällen, verbot zugleich der Sippe, dem Verbrecher bei außergerichtlicher Einigung zur Zahlung des Sühnegeldes behülflich zu sein. So verbot bereits das ribuarische Recht bei Diebstahl eine außergerichtliche Abfindung zwischen dem Bestohlenen und dem Dieb; ebenso war nachträgliche Loslassung des einmal gebundenen Diebes nicht erlaubt. Hierher gehört auch, daß durch Einführung der Haftpflicht der Hundertschaft für eine bessere Verfolgung der Diebe und Räuber gesorgt wurde.[1])

Vor allem aber wurde dem Königtum die Banngewalt auch für seine strafrechtlichen Bestrebungen ein außerordentlich wertvolles Mittel. Vermöge des Banns konnte der König und in seinem Auftrage der königliche Beamte jemand auch für solche Thaten zur Rechenschaft ziehen, die nach dem formalen Recht straflos blieben, konnte so im gegebenen einzelnen Fall den Schuldigen mit Strafe belegen. Ebenso aber konnten vermöge der Banngewalt auch allgemeine, ein für allemal gültige strafrechtliche Anordnungen erlassen werden. Alle jene Strafgebote, die mit der Bannbuße, mit dem Betrage von 60 Solidi bedroht sind, sind vermittelst der königlichen Banngewalt in das Strafrecht eingeführt. Hierher gehört Befreiung des festgenommenen Verbrechers, Verweigerung der Hülfsleistung gegenüber einem königlichen Beamten, Entführung eines im Königsschutz Stehenden und ähnliches. Die Bannbuße fiel ganz an die öffentliche Gewalt; schon hierin lag ein Antrieb, das auf dem Königsbann beruhende Strafrecht gegenüber dem volksrechtlichen so weit wie möglich zu bevorzugen. Insbesondere trat so immer mehr der Königsbann konkurrierend neben das Friedensgeld, setzte sich allmählich vielfach an dessen Stelle. Es hatte das die Wirkung, daß durch Vermittelung des Bannes auch das fränkische Strafrecht thatsächlich ein Surrogat des ihm begrifflich fehlenden festen Friedensgeldes[2]) erhielt.

Der Bann bezeichnet die eine äußerste Spitze des Strafrechts; die entgegengesetzte bildet die private Konventionalstrafe, wie sie mehrfach in urkundlichen Abmachungen für den Fall der Anfechtung des Rechtsgeschäfts, von dem die Urkunde Zeugnis gibt, festgesetzt wird — schon das alamannische Gesetz nimmt auf solche Strafklauseln Bezug —. Freilich streng genommen wird durch

[1]) S. 406.
[2]) S. 429.

derartige Bestimmungen nicht die Strafe selbst, sondern nur ihre Höhe vereinbart: unbegründete Anfechtung eines Rechtsverhältnisses war schon an sich strafbar, auch ohne daß dies in der Urkunde ausgesprochen zu werden brauchte: hier wurde nur für solche Anfechtung eine höhere Strafe, als im allgemeinen darauf stand, vereinbart.

Wirkte der Einfluß des Königtums auf das Strafrecht im wesentlichen verschärfend, so war mit der Kirche das Entgegengesetzte der Fall. Vor allem verabscheute die Kirche die Lebensstrafe, suchte deren Vollziehung so viel als möglich zu hindern. Insbesondere die Darstellung Gregors von Tours zeigt uns, wie die Kirche fortwährend bestrebt ist, den todeswürdigen Verbrecher dem Arm der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Als Hauptmittel in diesem strafrechtlichen Kampfe gegen die Staatsgewalt diente der Kirche das Asylrecht: schon im römischen Kaiserreich war dies staatlich dahin anerkannt worden, daß ein Verbrecher, der in eine Kirche geflüchtet war, nicht mit Gewalt aus seiner Zufluchtsstätte fortgeschleppt werden durfte. Dies Asylrecht der Kirchen wurde in allen germanischen Reichen respektiert: ja die Hierarchie war mit Erfolg bemüht, es auch auf den Vorraum der Kirchen, sowie auf die von den Geistlichen bewohnten Nebengebäude auszudehnen. Man beanspruchte, einen Verbrecher, der das Asyl der Kirche aufgesucht hatte, nur unter der Bedingung den öffentlichen Beamten auszuliefern zu brauchen, daß er nicht an Leib und Leben gestraft werden solle; sonst solle man das Recht haben, den Missethäter entfliehen zu lassen. Im wesentlichen wurde dies in der That zugestanden: bei Freien, die das Asyl der Kirche genossen, wurde die Todesstrafe in Buße, Verbannung oder Verknechtung umgewandelt; Knechte sollten dem Herrn nur gegen Sicherung ihres Leibes und Lebens überantwortet werden; dagegen war andrerseits der Geistliche, wenn sie entflohen, finanziell haftbar.

In dem Strafensystem, mit dem wir uns bisher ausschließlich befaßt, tritt der bestimmende Charakterzug eines Strafrechtes am augenscheinlichsten zu Tage, aber es ist keineswegs der einzige Punkt, in dem sich die Ausbildung und Weiterentwickelung des Strafrechtes im Sinne fortschreitender Kultur erkennen läßt; um die gesamte strafrechtliche Leistung der merowingischen Zeit richtig zu würdigen, ist es doch nötig, auch noch andern Dingen die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das altgermanische Strafrecht war streng formal: d. h. es fragte nur danach, ob eine Missethat vorlag, und wer sie verübt hatte: um Absicht und Gesinnung kümmerte es sich nicht. Daraus folgte einmal, daß der Versuch ebenso wie Begünstigung und Anstiftung straflos war, sodann daß unabsichtliche und zufällige Uebelthat die Strafbarkeit nicht ausschloß. Auch im fränkischen Recht gelten zweifellos noch diese beiden Grundsätze, aber es sind andrerseits schon entschiedene Keime einer Weiterbildung wahrzunehmen.

Wenn auch der Versuch als solcher straflos blieb, demgemäß nicht die Strafe nach sich zog, mit der das vollendete Verbrechen bedroht war, so hinderte doch nichts, in dem Versuch eine selbständige Frevelthat zu erblicken und ihn

demgemäß mit einer ihm eigentümlichen besonderen Buße zu belegen. Von diesem Standpunkt aus ist vor allem das salische Recht dazu gelangt, in einer ganzen Reihe von Fällen auch den Versuch als strafbar zu erklären. So kennt es eine Anzahl von Verbrechen, die sich sämtlich unter dem Begriff der Lebensgefährdung zusammenfassen lassen, und für die es die einheitliche Buße von 62½ Solidi festsetzt: hierher gehört Versuch des Giftmords, Fehlschuß mit einem vergifteten Pfeil, Fehlschlag mit Tötungsabsicht. Strafbar ist weiter, wer einen andern ins Wasser wirft (Wassertauche), auch wenn dieser sich rettet oder gerettet wird. Andre Rechte fassen in derselben Weise den Versuch eines Sittlichkeitsverbrechens als besondere Missethat auf — unzüchtiges Anfassen, Zerren am Kleide, Lösen des Haars —, die sie mit strenger Strafe bedrohen. Wenn man auch einen Diebstahlsversuch als solchen nicht kennt, so straft man ihn doch als Ueberschreiten eines fremden Zaunes, Eindringen in fremdes Eigentum, Bruch fremder Gewere und ähnliches. Ebenso fällt Raubversuch häufig unter das Delikt der Wegsperre. Ferner war es natürlich jedermann erlaubt, sich auch schon bei versuchter Missethat zur Wehre zu setzen: so darf man beispielsweise den mit der Fackel in der Hand betroffenen Brandstifter straflos töten. Während so die Theorie den Versuch noch ignorierte, war man doch in der Praxis schon in weitem Umfange zu seiner Bestrafung gelangt.

Dasselbe gilt von der Teilnahme, der Begünstigung, der Anstiftung. Von den Teilnehmern sind ursprünglich nur die wirklichen Mitthäter straffällig. Dabei wird nach älterem Recht auch bei einer Missethat, an der mehrere teilnehmen, doch nur *eine* Buße verwirkt, für die sämtliche Mitthäter solidarisch haftbar sind. Aber schon früh werden — wahrscheinlich durch den Einfluß des Königtums — bei gewissen schweren Verbrechen die Mitthäter jeder für sich als strafbar erklärt: so verfällt nach ribuarischem Recht bei Herdendiebstahl jeder der Diebe in die Buße von 600 Solidi. Zur Bestrafung der Beihülfe auch über die thatsächliche Mitthäterschaft hinaus gelangte man von dem Begriff des Bandenverbrechens aus, das in der Regel härter bestraft wurde, als die isolierte Missethat des einzelnen: das Bandenverbrechen setzte als solches die Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Genossen voraus; diese wurden juristisch als Mitthäter betrachtet, auch wenn sie es nicht im physischen Sinne waren. Die Strafbarkeit der Teilnehmer an einem Bandenverbrechen war verschieden hoch bemessen: das fränkische Recht unterscheidet in der Regel drei Grade. So haben bei Totschlag auf freiem Felde die drei am meisten an der That Beteiligten das Wergeld des Erschlagenen zu zahlen; die nächsten drei zahlen 30, weitere drei 15 Solidi; bei Entführung zahlt der Entführer selbst 62½, die drei nächstbeteiligten 30, die übrigen 5 Solidi. Die weitere Entwickelung geschah dann in der Weise, daß die Strafbarkeit der Beihülfe auch für andre als Bandenverbrechen ausgesprochen wurde; Anfänge in dieser Richtung zeigt das alamannische und das bairische Recht.

Der Anstifter war dem Grundsatze gemäß, daß man nur die That als solche straft, straflos. Das salische Gesetzbuch kennt eine Straffälligkeit des Anstifters nur bei Dingen eines Mörders gegen Bezahlung — mit oder ohne Erfolg — und faßt hier, ganz analog der strafrechtlichen Behandlung des Ver-

ſuches, die Anſtiftung als ſelbſtändiges Vergehen auf. Jüngere Rechte haben dann die Strafbarkeit der Anſtiftung weiter ausgedehnt; ſo bedroht das ſpätere langobardiſche Recht auch bei Meineid, Brandlegung und Frauenraub die Anſtiftung mit Strafe.[1])

Während Teilnahme und Anſtiftung ſtraflos ſind, wird umgekehrt die Begünſtigung, die man dem Verbrecher nach der That gewährt, grundſätzlich mit Strafe bedroht. Es erklärt ſich das aus dem Prinzip der Friedloſigkeit: durch ſeine Frevelthat ſetzt ſich der Verbrecher außerhalb des Friedens; jedermann aber ſoll den Friedloſen verfolgen; wer ihn unterſtützt, wird ſelbſt ſtraffällig. So iſt beiſpielsweiſe unterſagt: Abnahme eines Gehängten, gewaltſame Befreiung eines gebundenen Verbrechers, Aufnahme eines Geächteten, wiſſentliche Unterkunftsgewährung an einen Dieb und ähnliches. Ja es iſt ſelbſt dem Beſtohlenen nicht erlaubt, wenn er den Dieb erſt einmal gebunden hat, ihn nunmehr noch nachträglich freizulaſſen, ohne ihn vor den Richter zu bringen; ziemlich früh wurde im fränkiſchen Recht ſogar die außergerichtliche Abfindung mit dem Dieb als Begünſtigung aufgefaßt und deshalb bei Strafe verboten.

Während man in der allmählichen Ausdehnung der Strafbarkeit auf Verſuch, Anſtiftung und Teilnahme Lücken, die das urſprüngliche Strafrecht aufwies, auszufüllen wußte, verſtand man es auch andrerſeits, ungerechte Härten, die in der unbedingten Haftbarkeit für die That lagen, zu mildern. Jedermann haftete urſprünglich nicht nur für ſeine eigenen abſichtlichen und unabſichtlichen Handlungen, ſondern auch für jeden Schaden, den ſein Eigentum, totes oder lebendiges, angerichtet hatte.[2]) Schon ziemlich früh aber fing man an, zwiſchen abſichtlicher That (fâra) und unabſichtlichem Ungefährwerk (ân gevaere) zu unterſcheiden. Wohl gilt fortdauernd auch die Ungefährde als ſtrafbar, aber doch in geringerem Grade wie die abſichtliche Frevelthat: nach den meiſten Rechten iſt bei ihr die Fehde auch für den Verletzten ausgeſchloſſen; ebenſo kommt das Friedensgeld in Fortfall, ſo daß nur die Buße übrig bleibt. Urſprünglich iſt es für den Betrag letzterer gleichgültig, ob es ſich um Miſſethat oder um Ungefährde handelt; aber ſchon in fränkiſcher Zeit wird bei Ungefährde die Bußſumme auf die Hälfte, auf zwei oder ein Drittel herabgeſetzt. Ein weiterer Fortſchritt iſt es dann, wenn in ſpäterer Zeit bei Ungefährde nicht mehr Buße, ſondern nur noch Vergütung des wirklichen Schadens verlangt wird. Damit die Rechtswohlthat der Ungefährde eintritt, iſt Verklarung nötig: d. h. der Thäter muß, ehe es zur Klage kommt, durch einen außergerichtlichen Eid die fehlende Abſichtlichkeit der That beſchwören. Schon das ſaliſche Recht kennt einzelne Ungefährwerke, wie die Tötung eines Menſchen durch ein Haustier; allmählich wird dann die Zahl derartiger Handlungen fortwährend erweitert. Zugleich beginnt man ſchon hier und da zwiſchen Fahrläſſigkeit und

[1]) Wenn der Herr, der einem Knecht eine Miſſetat anbefohlen hat, ſtraffällig wird, ſo gehört dies rechtlich nicht unter den Geſichtspunkt der Anſtiftung, ſondern unter den (S. 438 behandelten) der Haftbarkeit für Schaden, der von ſeinen Unfreien verurſacht iſt.

[2]) Bd. 1, S. 322.

bloßem Zufall zu unterscheiden. So schließt insbesondere das ribuarische Recht bereits bei manchen Unglücksfällen, die durch leblose Gegenstände verursacht sind, die Strafbarkeit aus: wenn jemand durch einen Balken getötet ist, ist kein Wergeld zu bezahlen; nur wenn man den Zaun so niedrig gemacht hat, daß ihn ein Stück Vieh überspringen kann, ist man strafbar, wenn nun Vieh eines andern hier zu Schaden kommt.

Unter den Begriff der Ungefährwerke fällt der durch Tiere verursachte Schaden: es ist deshalb hier weder von Fehde noch von Friedensgeld die Rede. Im fränkischen Recht ist man schon so weit fortgeschritten, daß in derartigen Fällen der Eigentümer nur die Hälfte der verwirkten Buße zu zahlen braucht, sich der Zahlung der andern Hälfte durch Auslieferung des Viehs entziehen kann. In späteren Satzungen ging man dahin weiter, daß der Eigentümer durch freiwillige Auslieferung des Viehs und Leistung des Reinigungseids überhaupt von persönlicher Haftung befreit wurde.

In dem Knecht erblickte das älteste Recht kaum etwas andres als ein Stück Vieh: es kann daher nicht überraschen, daß für ihn im salischen Gesetzbuch dieselben Bestimmungen wie für das Vieh gelten: der Herr hat für Missethaten eines Knechts die Hälfte der verwirkten Buße zu zahlen, kann sich durch Auslieferung des Knechts vor weiteren Ansprüchen sichern. Die fernere Entwickelung führte dann dazu, daß anstatt der Haftbarkeit des Herrn mehr und mehr die eigene Strafbarkeit des Knechtes betont wurde, einerseits indem besondere Sklavenbußen festgesetzt wurden, und indem als solche statt der Geldstrafe in mehr oder minder großem Umfange Lebens- oder Leibesstrafen angedroht wurden;[1]) sodann indem es in einer Reihe von Fällen dem Herrn zur Pflicht gemacht wurde, den straffälligen Knecht an die öffentliche Gewalt auszuliefern, oder indem ihm, wie insbesondere bei den Langobarden, verboten wurde, jene Sklavenstrafen seinerseits mit Geld abzulösen.

Mit der strafrechtlichen Haftbarkeit für jeden Schaden hängt die privatrechtliche eng zusammen: jedermann ist dem Eigentümer einer Sache unbedingt haftbar für jeden Schaden, dessen absichtliche oder unabsichtliche Ursache er ist. Dies kommt einmal, wie wir schon sahen, darin zum Ausdruck, daß jeder einzustehen hat für Schaden, den sein Eigentum angerichtet; sodann aber darin, daß er unbedingt verbunden ist, eine ihm anvertraute fremde Sache dem Eigentümer zurückzugeben, mithin nicht bloß für fahrlässigen Verlust haftet, sondern auch wenn sie ihm ohne Schuld seinerseits, z. B. durch Diebstahl, abhanden gekommen ist. Früh schon erkannte man, daß diese Haftpflicht in der Praxis zu großen Härten führte: deshalb wurde sie schon früh wenigstens in gewissen Fällen, insbesondere bei Brand, Schiffbruch, Zusammensturz des Hauses, ausgeschlossen.

Dem ganzen Charakter des germanischen Rechts entsprechend, bezog sich indes die Haftpflicht nur auf die That selbst; wie weit diese That die Absicht

[1]) Der Ausgangspunkt für die Leibesstrafen ist die Befugnis des Verletzten an dem ihm ausgelieferten Knecht nach seinem Belieben Rache zu nehmen. Durch die Leibesstrafen wurde hier an Stelle der Willkür ein festes System gesetzt.

wirklich erfüllte, in der sie unternommen wurde, fragte man nicht. Es hatte vielmehr jedermann selbst dafür zu sorgen, daß ein Geschäft seinen Intentionen gemäß abgeschlossen wurde: dafür, daß er sich geirrt, konnte er den Gegner nicht ersatzpflichtig machen. Der Verkäufer war daher nicht für etwaige Fehler der verkauften Ware verantwortlich: sobald er beschwören konnte, daß er diese verborgenen Fehler nicht gekannt, war der Kauf gültig; wegen äußerlich sichtbarer Fehler, die der Käufer selbst hätte wahrnehmen können, konnte der Kauf überhaupt nicht angefochten werden. Ein Schadenersatzanspruch für Irrtum bestand nicht.

Nachdem wir die bestimmenden Grundprinzipien des fränkischen Strafrechts sowohl hinsichtlich der allgemeinen Beurteilung der Missethat, wie hinsichtlich der durch diese herbeigeführten Strafe kennen gelernt haben, bleibt noch übrig, die einzelnen strafbaren Handlungen selbst zu betrachten. Natürlich kann nicht daran gedacht werden, im Rahmen dieses Werkes das Detail des speziellen Strafrechtes vor Augen zu führen; es müssen ein paar orientierende Andeutungen genügen.

Wie wohl stets in primitiven Kulturstufen legen auch die germanischen Stammesrechte den Hauptaccent einerseits auf Körperverletzungen, andrerseits auf Eigentumsverbrechen. Naturgemäß bildet die Krone der ersteren den Gipfelpunkt der Verbrechen. Da man noch nicht nach der Absicht fragt, kann man vorbedachten Mord noch nicht vom einfachen Totschlag sondern; statt dessen aber tritt eine andre Unterscheidung ein: die der offenen und der heimlichen That. Letztere wird als Mord aufgefaßt. Dabei ist Kennzeichen für die Heimlichkeit das Benehmen des Thäters: so wenn er den Leichnam ins Wasser wirft oder unter Buschwerk versteckt. Beim Totschlag fängt die Königsgesetzgebung an zu unterscheiden, ob der Erschlagene zu der That seinerseits Anlaß gegeben hat oder nicht: im letzteren Falle verbietet Childebert II. die Wergeldbuße und die Hülfeleistung der Sippe behufs außergerichtlicher Sühne. Auch für die strafrechtliche Klassifizierung der Körperverletzungen waren äußerliche Gesichtspunkte maßgebend: man unterschied einerseits, ob dem Betroffenen ein Glied abgehauen oder unbrauchbar gemacht, oder ihm nur eine Realinjurie zugefügt war, andrerseits ob Blut geflossen war oder nicht, ob es sich also um Schläge oder um Wunden handelte.

Ebenso wie beim Totschlag galt auch beim Eigentumsverbrechen die Heimlichkeit als straferschwerend: der offene Raub wurde im allgemeinen milder aufgefaßt als der heimliche Diebstahl. Als schweres Verbrechen wurde erst der Raub mit gewaltsamem Ueberfall angesehen. Beim Diebstahl pflegte man zwei Gattungen zu trennen, den großen und den kleinen: bestimmend war, ob der Wert der entwendeten Sache unter oder über einem Solidus [1]) betrug; Diebstahl von Sklaven wurde indes stets, solcher von Vieh gewöhnlich als großer Diebstahl betrachtet. In den meisten Rechten hat der Dieb, abgesehen vom Friedensgeld, den zwei-, drei- oder neunfachen Betrag [2]) des Entwendeten als Buße

[1]) So bei den Saliern, bei anderen Stämmen liegt die Grenze höher.

[2]) Das Zweifache bei Friesen und Chamawen, das dreifache bei Thüringern und Burgundern, das neunfache bei Alamannen, Baiern, Langobarden und Westgoten.

zu entrichten; eine Ausnahmsstellung nimmt das salische Recht ein, das die Buße nicht nach der gestohlenen Sache bemißt, sondern feste Diebstahlsbußen kennt. Zu der eigentlichen Diebstahlsbuße kommt bei den Franken — ebenso bei den Thüringern — noch eine Nebenstrafe hinzu, die Wirdira,[1] lateinisch dilatura genannt.[2] Sie ist nur von dem zu zahlen, der die That abgeleugnet hat, aber überführt ist; sie besteht in festen Sätzen und fällt dem Verletzten zu; sie ist wohl als eine Entschädigung aufzufassen für die Nachteile, die dem Bestohlenen daraus erwuchsen, daß der Angeklagte den Prozeß durch Leugnen in die Länge zog. Eine Ausnahmsstellung nimmt der handhafte Diebstahl ein: er ist nicht mit Geldbuße, sondern mit Todesstrafe bedroht, die indes, wenigstens nach jüngerem Recht, meist durch das Wergeld ablösbar ist: ablösbare Todesstrafe finden wir in einem Gesetz Childeberts I. und Chlothachars I., im späteren langobardischen und angelsächsischen Recht; volle Todesstrafe entweder bei jedem oder nur beim großen handhaften Diebstahl bei den Ribuariern, Baiern, Sachsen, Burgundern.[3]

Neben Körperverletzung und Eigentumsverbrechen nimmt in den Volksrechten noch einen besonders hervorragenden Platz die Ehrenkränkung oder Schelte ein. Die einzelnen Scheltworte, namentlich solche, die den Vorwurf von Feigheit, Hinterlist, Zauberei enthalten, sind mit außerordentlich schweren Strafen, bis herauf zu 62½ Solidi bedroht; freilich treten diese Strafen nur ein, wenn der Beleidiger nicht den Wahrheitsbeweis für seine Anschuldigung zu erbringen vermag. Dabei ist besonders das Bestreben zu erkennen, Anfechtungen der weiblichen Ehre durch abschreckende Strafen hintenanzuhalten. Das Schimpfwort Dirne wird mit 45 Solidi gebüßt. Ueberhaupt steht das fränkische Strafrecht der Frau sehr günstig gegenüber:[4] es gibt der gebärfähigen Frau das dreifache Wergeld;[5] es verschärft fortwährend die Strafen für Frauenraub, bedroht diesen zuletzt mit Tod;[6] es setzt auf Sittlichkeitsvergehen schwere Bußen.[7] Freilich gilt andrerseits auch Ehebruch der Frau als todeswürdiges Verbrechen, nur daß die Vollstreckung dem Manne anheimgestellt ist. Incest ist teils mit Todesstrafe, teils mit Vermögenskonfiskation und Verbannung bedroht.

Von den öffentlichen Verbrechen im engern Sinne kennt das merowingische Strafrecht neben der Heeresdesertion vor allem den Begriff der Infidelität, wozu auch der Hochverrat gehört: es ist hiervon bereits in anderem Zusammenhange die Rede gewesen.[8]

---

[1] Von wirdrôn weigern, sich widersetzen.

[2] Außer bei Diebstahl begegnet die Wirdira noch bei Raub, Brandstiftung, Vermögensbeschädigung. Sie beträgt beispielsweise bei den Saliern bei Diebstahl 7, bei Blutraub 30 Solidi.

[3] Bei den Sachsen und Burgundern ist auch der nicht handhafte große Diebstahl todeswürdiges Verbrechen.

[4] Aehnliches läßt sich auch bei den anderen Stämmen beobachten: Alamannen und Baiern geben überhaupt der Frau das doppelte Wergeld; die Sachsen erkennen letzteres der Jungfrau zu.

[5] S. 429.

[6] S. 266.

[7] S. 269.

[8] S. 358.

Der Gesamtcharakter des Strafrechts der Stammesrechte ist ein ausgesprochen kasuistischer: man will nicht allgemeine Normen aufstellen, nach denen das Gericht den speziellen Fall zu beurteilen hat, sondern ist bestrebt, jede einzelne Missethat genau zu verzeichnen, jede einzelne mit einer besonderen Strafe zu belegen. Daher jene weitgehende Spezialisierung bei Körperverletzungen und Ehrenkränkungen, daher beim Diebstahl jene genaue Unterscheidung danach, was gestohlen ist. Man ist, wie dies bei einem jungen Recht gewöhnlich zu beobachten, bemüht, jede Willkür auszuschließen; jeder soll genau wissen können, ob er eine strafbare Handlung begeht, und was für eine Strafe ihn erwartet; ebenso soll dem Verletzten kein Zweifel darüber möglich sein, auf welche Entschädigung er zu rechnen hat. Dasselbe Trachten nach einer festen, unverrückbar gültigen Norm, das beim Strafrecht zu einer Kasuistik führte, durch deren Hülle hindurch die moderne Kritik nur mit Mühe die bestimmenden allgemeinen Gedanken und Prinzipien zu erkennen im stande ist, mußte, auf das Rechtsverfahren angewandt, eine ausgeprägte Hochschätzung der Form, der „Zwillingsschwester der Freiheit, der geschworenen Feindin der Willkür", zur Folge haben: der Kasuistik des Strafrechts entspricht der Formalismus des Prozesses.

Prozeß.

Im Strafrecht treten neben öffentlichrechtliche Anschauungen noch in großem Umfange privatrechtliche Gedanken, ja haben beim ersten Anblick das Uebergewicht: nicht anders im Prozeß: auch er ist noch zum guten Teil von privatrechtlichen Auffassungen beherrscht, erscheint vielfach als rein private Angelegenheit der beteiligten Parteien. So ist gleich die Einleitung des Prozesses in der Regel Sache der interessierten Partei. Mit der fortschreitenden Verfeinerung der Kultur mußte die Sitte, die Klage unmittelbar in der Gerichtsversammlung zu erheben,[1]) mehr und mehr außer Uebung kommen: einmal gehörten öfter als früher die beiden Gegner verschiedenen Gerichtssprengeln an; sodann war es, da die wirtschaftlichen Verhältnisse verwickelter geworden waren, nicht gut zu verlangen, daß jemand unvorbereitet sich auf eine Klage verantwortete. So ist im fränkischen Recht die regelmäßige Form der Prozeßeinleitung die außergerichtliche Ladung (mannitio), die der Kläger unter Zuziehung von Zeugen im Hause des Beklagten vornimmt; nur bei Antrustionen ist es mit Rücksicht darauf, daß sie oft im Auftrage des Königs abwesend waren, ihren Standesgenossen gestattet, sie da zu laden, wo sie gerade angetroffen werden (rogatio). Innerhalb einer durch das Stammesrecht bestimmten Frist — 7, 14, 40 Nächten — muß der Geladene vor Gericht erscheinen, widrigenfalls er in eine Buße von 15 Solidi verfällt: daß er ausgeblieben, wird von der Gegenpartei feierlich festgestellt, indem sie konstatiert, daß die Sonne untergeht, ohne daß jener erschienen ist (solsatire).[2]) Doch gibt

[1]) Bd. 1, S. 329.

[2]) Von sol = Sonne und satjan = setzen.

es auch ein entschuldigtes Ausbleiben (sunnis): als solche legitime Entschuldigungsgründe nennen die Rechtsquellen: Krankheit, Königsdienst, Feuersbrunst, Tod eines verwandten Hausgenossen. Auch derartige Sunnis muß feierlich konstatiert werden. Terminversäumnis führt keineswegs sofort Verurteilung herbei, vielmehr muß der Beklagte nach ribuarischem Recht siebenmal, nach salischem anfänglich viermal, später dreimal vor Gericht geladen werden.

Neben dieser Einleitung des Prozesses durch die Partei tritt nun in immer steigendem Maße die Ladung des Beklagten durch die öffentliche Gewalt (bannitio), deren Ursprung ebenfalls weit zurückreicht. Bei den Langobarden und Westgoten ist sie zur einzigen Prozeßeröffnungsform geworden; bei den Burgundern tritt sie ein, wenn der Beklagte einer zweimaligen privaten Ladung nicht Folge geleistet hat. Bei den Franken gewinnt sie — abgesehen davon, daß wenn jemand von unbekannter Hand erschlagen ist, die Obrigkeit ein Strafverfahren einzuleiten hat — Eingang durch das Königsgericht;[1]) es wird dann allmählich in das Belieben des Klägers gestellt, ob er selbst jemand laden oder hierzu die Vermittelung des königlichen Beamten in Anspruch nehmen will: natürlich wurde in der Regel das letztere vorgezogen, zumal da die obrigkeitliche Ladung bei der Strafe des Bannes erfolgte.

Eine weitere Form der Prozeßeinleitung ist das später sogenannte Streitgedinge (bei den Franken als adramire bezeichnet) — die Regel bildet es bei den Baiern —: die beiden Parteien verpflichten sich durch Vertrag, vor Gericht zu erscheinen; wer dann nicht kommt, gilt als vertragsbrüchig.

Ebenso wie die Einleitung ist auch die thatsächliche Führung des Prozesses zunächst Sache der Partei: vor Gericht verhandelt der Kläger direkt mit dem Gegner: das Gericht hört zunächst bloß zu. Der Prozeß beginnt mit feierlicher Erhebung der Klage; dabei werden ursprünglich die Götter angerufen; das fränkische Recht hat an Stelle dessen einen Voreid des Klägers (wedredus), indem er beschwört, daß er nicht aus Haß, Mutwillen, Gewinnsucht Klage erhebt; dieser Voreid ist indes nur zu leisten, wenn es an Beweismitteln fehlt, oder wenn ihn der Gegner verlangt. Falsche Anklage ist nicht ohne weiteres strafbar, sondern nur einmal im Königsgericht,[2]) sodann bei einigen besonders argen Verbrechen, wie Meineid und Zauberei.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten das Antwortsgebot (tangano), d. h. seine Rede zwingt den Gegner zur Erwiderung; wenn letzterer die Entgegnung unterläßt, so wird er zunächst mit Buße belegt; wenn er bei der Verweigerung der Antwort beharrt, tritt gegen ihn Strafvollstreckung ein. Aber nur eine in richtiger Form vorgetragene Klage bewirkt diesen Zwang der Antwort. Der Beklagte muß die Klage Wort für Wort entweder zugeben oder in Abrede stellen, doch kann er auch erklären, daß er zur Antwort überhaupt nicht verpflichtet ist: daraus entwickeln sich dann eine Reihe sachlicher Einreden,

[1]) S. 462.

[2]) Hier nach ribuarischem Recht stets, nach salischem nur bei falscher Beschuldigung eines Abwesenden.

insbesondere die Berufung auf eine Urkunde. Bei dieser ungeheuren Bedeutung der richtigen Form von Klage und Antwort ist es begreiflich, daß schon frühe der Brauch aufkam, daß die Partei sich einen rechtskundigen Vorsprecher nahm, der in ihrem Namen vor Gericht das Wort führte: doch wurde dann nach jedem Vortrag eines solchen Vorsprechers die Partei befragt, ob sie dessen Rede für die ihrige anerkenne. Dagegen gab es eine wirkliche Stellvertretung der Partei durch einen andern, durch einen Anwalt, ursprünglich nicht: eine solche entwickelte sich langsam durch den Einfluß des Königtums, indem man in persönlicher Verhandlung vor dem König jemand vermöge der Uebergabe eines Halms (festuca) zum Vertreter bestellte und sich über diesen Akt ein königliches Privileg ausfertigen ließ: auch eine solche Stellvertretung dauerte nur so lange, wie es der betreffenden Partei erwünscht war.

Ebenso wie die Ladung vor Gericht wurde auch die Führung des Prozesses allmählich Sache der öffentlichen Gewalt: an Stelle des Anwaltsgebots des Klägers trat das Befragen des Beklagten durch den Richter. Damit verflüchtigte sich zugleich die Bedeutung der strengen Form: anstatt des starren Zugebens oder Ableugnens wurden immer mehr dem Beklagten auch sachliche Einreden gestattet.

War die Thatfrage vom Beklagten zugestanden, so wurde nach der Rede und Gegenrede der Parteien im Urteil die Strafe festgesetzt; war jenes nicht der Fall, so enthielt das Urteil außerdem noch die Bestimmung, wer, um als Sieger zu gelten, den Beweis zu erbringen habe, und in welcher Form. Doch steht es keineswegs dem Gericht zu, nach seiner Wahl anzuordnen, wer den Beweis zu führen hat, sondern das Recht selbst hat hierüber genaue Festsetzungen getroffen. Das altgermanische Recht ist vor allem besorgt, den Beklagten vor Vergewaltigung zu schützen: dem entspricht es, daß in der Regel der Beklagte zum Beweise zugelassen wird. Nur wenn der Kläger stärkere Beweismittel für sich anführen kann, ist er näher zum Beweis. Hierher gehört insbesondere, daß in gewissen Fällen Zeugenbeweis des Klägers einen Beweis des Beklagten durch Eid ausschließt. Der Beweis ist innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen.

Beweismittel sind Eid, Zeugen, Urkunde, Ordal. Der Eid wird mit Eideshelfern geleistet. Das ursprüngliche Prinzip, daß die Eideshelfer der Sippe des Schwörenden angehören müssen,[1]) ist schon im salischen Gesetzbuch durchbrochen: schon hier werden die Nachbarn als Eideshelfer zugelassen. Der Zusammenhang zwischen Eideshülfe und Verwandtschaft lockert sich dann mehr und mehr, so daß als Erfordernis der Eideshelfer nicht mehr Verwandtschaft, sondern nur noch Freiheit, Standes- und Stammesgleichheit gilt. Die Zahl der Eideshelfer ist verschieden groß, je nach der Sache, um die es sich handelt; sie geht hinauf bis zu 72; das Normale ist 12. Die Eideshelfer werden entweder vom Schwörenden ausgewählt oder vom Gegner ernannt; letztere gelten naturgemäß als besser, so daß eine geringere Zahl von ernannten einer größeren

[1]) Bd. 1, S. 330.

von erwählten gleichwertig ist. Trotzdem die Eideshelfer nicht die in Frage stehende Thatsache, sondern nur ihre Ueberzeugung von der Reinheit des Eides ihrer Partei beschwören, sind sie doch für diese Reinheit verantwortlich: d. h. sobald sich der Parteieid als falsch herausstellt, gelten auch die Eideshelfer als meineidig.

Der Eid muß in genau vorgeschriebener Form geleistet werden; sonst ist er mißlungen, der Beweis also nicht erbracht. Die Gegenpartei spricht mit einem Stab in der Hand den Eid vor — daher Eidstaben —; dann spricht ihn der Beweisführende nach, darauf dessen Eideshelfer, ursprünglich gemeinsam, später jeder für sich; diese sind dabei mit jenem durch Handreichung oder Handauflegung verbunden. Stets ist beim Schwören ein Gegenstand von symbolischer Bedeutung zu berühren: so eine Waffe, ein Ring, ein Tierhaupt, die Hand des Richters, bei Frauen Brust oder Zopf. Die Waffe soll dem Meineidigen Verderben bringen; ebenso wohl die Hand des Richters; der Ring wurde ursprünglich in das Blut der heidnischen Opfertiere getaucht; ebenso deutet das Tierhaupt auf die heidnischen Götter.

Gegen die Ableistung des Eides kann der Gegner durch Eidesschelte Einspruch erheben: sie muß stattfinden, ehe die Eideshelfer geschworen haben. Der Scheltende zieht dann entweder die Hand des Schwörenden von dem berührten Gegenstand fort, oder er legt sein Schwert vor die Thür der Kirche, in der der Eid geleistet werden soll, wehrt so dem Schwörenden den Eintritt.

Wie der Eid so reicht auch der Beweis durch Zeugen bis in die Urzeit zurück, aber er hat jetzt eine wesentlich weitere Ausdehnung erfahren. Zeugen im eigentlichen Sinne sind jene Personen, die entweder zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit dem ausdrücklichen Zweck zugezogen sind, um von ihm später Zeugnis abzulegen, oder die man mitgenommen hat, um gewissen Handlungen, insbesondere solchen prozessualischer Art, die rechtlich erforderliche Oeffentlichkeit zu geben: jeder Rechtsgenosse ist verpflichtet, sich derart als Zeuge ziehen zu lassen und dann später von dem, was er mitangesehen, auf Begehren der Partei Zeugnis zu erstatten. Verschieden hiervon sind die Gemeindezeugen, die auf Grund ihrer allgemeinen Kenntnis über offenkundige Thatsachen, insbesondere ihres Orts, Zeugnis geben: sie können zur Zeugnisablegung nicht gezwungen werden. Zeugenschaft auf Grund rein zufälliger Wahrnehmung ist den Germanen unbekannt: eine Ausnahme macht hier — wohl fremden Einflüssen folgend — lediglich das salische Recht, das sie in einer eng begrenzten Zahl von Fällen — Tötung eines Menschen durch ein fremdes Haustier, Treiben des Viehs auf fremdes Gut unter Erbrechung des Zauns, Beweis, daß ein Hirsch ein Jagdhirsch, ein Schwein ein Votivschwein war — gestattet. Auch was vor Gericht vorgegangen war, mußte im Bedarfsfalle mit denselben Mitteln bewiesen werden, wie jedes andere Rechtsgeschäft: ein eigentliches Gerichtszeugnis, durch das das Gericht als solches Zeugnis ablegt von dem, was vor ihm geschehen, gibt es in den germanischen Volksrechten nicht.[1])

Voraussetzung für Zeugnisablegung ist Freiheit und Mündigkeit; bei den

[1]) Vergl. S. 462.

Gemeindezeugen ist außerdem Gaugenossenschaft und Grundbesitz[1]) nötig. Die Zahl der Zeugen wird von den verschiedenen Rechten und für die verschiedenen Rechtsfälle verschieden normiert; sie schwankt von zwei bis sieben. Die Partei, die sich auf die Zeugen beruft, führt sie vor. Von einer Befragung der Zeugen durch das Gericht ist nicht die Rede, vielmehr beschwören die Zeugen einfach das Beweisthema, ursprünglich alle gemeinsam, später jeder für sich. Ehe sie geschworen haben, kann ihr Zeugnis von der Gegenpartei durch Schelte angefochten werden: in diesem Falle kommt es zum Zweikampf zwischen dem Scheltenden und einem der Zeugen.

Reichten der Eid und der Zeugenbeweis bis in die germanische Urzeit hinauf, so ist die Einführung des Urkundenbeweises eine Neuerung der merowingischen Periode. Wie das Urkundenwesen überhaupt,[2]) so geht auch die Anerkennung der Urkunde als Rechtsdokument auf römisches Vorbild zurück. Beweiskraft an sich hat nach fränkischem Recht lediglich die Königsurkunde: die Anfechtung ihres Inhalts ist bei den Saliern mit der Wergeldbuße, bei den Ribuariern gar mit Todesstrafe bedroht. Freilich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß man versucht, die Urkunde selbst als unecht nachzuweisen: es entscheidet dann über Echtheit und Unechtheit die Gegenzeichnung des Referendars.[3]) Wenn in einem Prozeß zwei einander widersprechende Königsurkunden vorgewiesen werden, so tritt nach älterem Recht eine Teilung des Streitobjekts ein in der Weise, daß der Besitzer der älteren Urkunde zwei Drittel, der der jüngeren ein Drittel erhält; schon durch Chlothachar II. wird dies dahin abgeändert, daß ausschließlich die ältere Urkunde gelten soll.

Dagegen ist die Privaturkunde bei den Franken und den meisten anderen Stämmen — als direktes Beweismittel anerkannt ist sie eigentlich nur bei den Westgoten — beweiskräftig nur insoweit, als sie vom Gegner nicht angefochten wird; gewährt sonst nur gewisse prozessualische Vorteile. Nach späterem[4]) ribuarischem Recht ist bei Anfechtung einer Privaturkunde zu unterscheiden einfache und feierliche Schelte. Wenn die Urkunde einfach gescholten wird, so wird der Beweis ihrer Richtigkeit direkt durch den Eid des Gerichtsschreibers[5]) und der Zeugen, die die Urkunde unterschrieben haben, erbracht. Die feierliche Schelte findet in der Art statt, daß man die Urkunde selbst durchbohrt: dann muß der Gerichtsschreiber die Richtigkeit mit den Zeugen und einer ebenso großen Anzahl von Eideshelfern beschwören; gegen diesen Eid ist Schelte[6]) und dann Entscheidung durch Zweikampf möglich. Ist der Urkundenschreiber schon tot, so wird der Beweis der Echtheit durch Schriftvergleichung, durch Vorlegung zweier anderer von derselben Hand geschriebenen Urkunden geführt: eine Schelte ist in diesem

---

[1]) So wenigstens bei den Franken; anderswo ist ein bestimmtes Vermögen vorgeschrieben.

[2]) S. 401.

[3]) S. 378.

[4]) Daß die Vorschriften für den Urkundenbeweis erst den späteren Bestandteilen der fränkischen Rechtsquellen angehören, erklärt sich eben daraus, daß der Urkundenbeweis erst durch römischen Einfluß bei den Franken eindrang.

[5]) Vergl. S. 389.

[6]) S. 444.

Falle nicht zulässig. Auch das jüngere salische Recht unterscheidet eine einfache und eine feierliche Urkundenschelte: da dem salischen Recht die Einrichtung der Urkundenschreiber fremd ist, so legt es den Beweis den Parteien zur Last: bei einfacher Schelte beschwört der Besitzer mit zwölf Eideshelfern die Richtigkeit, bei feierlicher Schelte der Anfechter mit je sieben Eideshelfern gegen jeden der Urkundenzeugen die Unrichtigkeit: doch kann in letzterem Falle der Besitzer der Urkunde Entscheidung durch Zweikampf verlangen.[1])

Natürlich konnte es auch vorkommen, daß eine Urkunde verloren ging. Nach römischem Recht wandte man sich dann mit einem Bittgesuch (plancturia) an die Stadtobrigkeit; dies Gesuch hing drei Tage am Markt aus, wurde darauf vom Magistrat bestätigt und galt nun durchaus als Ersatzurkunde (apensa) für das Original. Etwas anders gestalteten die Franken das Verfahren: sie verlangten vor allem behufs Ausstellung einer Ersatzurkunde (apennis), daß die Nachbarn darüber Bericht erstatteten, daß die Urkunde abhanden gekommen war, und daß man zu diesem Zweck mit den Nachbarn in der Stadt erschien. Oft indes zog man vor, sich anstatt einer solchen Ersatzurkunde ein Königsprivileg über den Verlust der Urkunde ausfertigen zu lassen: man ging dann nicht in die Stadt, sondern es wurde einfach in Gegenwart der Nachbarn ein Protokoll aufgenommen und unterzeichnet; auf Grund dieses erteilte dann der König das gewünschte Privileg.

Neben dem Eid kommt als Beweismittel vor allem der Zweikampf in Betracht. Er ist ursprünglich doch wohl als eine gesetzlich geregelte Fehde aufzufassen;[2]) später freilich wird auch er unter den Begriff des Gottesurteils subsumiert, indem mehr oder weniger die Idee durchleuchtet, daß Gott der gerechteren Sache den Sieg verleihen werde. Mit seinem Ursprung aus dem Fehderecht darf man es vielleicht auch zusammenbringen, daß die Kirche ihm von allen Formen des Gottesurteils am wenigsten geneigt ist. Sehr merkwürdig ist, daß das salische Gesetz vom Zweikampf nichts erwähnt: er begegnet bei den Saliern erst in späteren Rechtssatzungen; trotzdem aber muß man, mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Geschichtsschreiber, annehmen, daß er bei diesem Stamme von jeher üblich gewesen ist. Der Hauptfall für den Zweikampf ist die Schelte, und zwar ebenso die Urteils-[3]) wie die Eidesschelte. Der Zweikampf wird bei den Saliern zu Fuß und mit dem Kampfstock ausgefochten, bei den andern Stämmen mit dem Schwert — bei den Westgoten zu Pferde und mit dem Speer —. Schon frühe — so im bairischen und langobardischen Recht — kommt es vor, daß der Kampf nicht durch die Parteien selbst, sondern durch besondere Kämpen zum Austrag gebracht wird. Der Kampf muß bis Sonnenuntergang zu Ende sein; ist bis dahin keine Entscheidung herbeigeführt, so gilt der Herausgeforderte als Sieger.

---

[1]) Bei den Alamannen — und ebenso wohl bei den Baiern — darf der, der eine Urkunde vorweist, bei Anfechtung durch Eid ihren Inhalt erhärten, während der Gegner vom Eide ausgeschlossen war.

[2]) Bd. 1, S. 330.

[3]) Siehe indes S. 448.

Ist der Zweikampf wohl erst spät als Gottesurteil aufgefaßt worden, so begegnen doch bei den Franken auch wirkliche Ordale,[1]) an deren Charakter als Gottesurteil kein Zweifel ist. Es sind dies der Kesselfang und das Los. Der Kesselfang (iudicium aenei)[2]) besteht darin, daß der Beweisführer aus einem Kessel voll siedenden Wassers einen Stein oder Ring herauszuholen hat; nachdem er dies gethan, wird ihm der Arm verbunden und versiegelt; ist nach drei Tagen bei Abnahme des Verbands der Arm unversehrt, so ist der Beweis gelungen. Das Losordal, in dem mit Zeichen versehene Stäbchen gezogen werden, begegnet zwar nicht im salischen Gesetzbuch, wohl aber im ribuarischen sowie in fränkischen Königsgesetzen. Andere Formen des Gottesurteils, die später gebräuchlich sind, wie Tragen glühenden Eisens, Ueberschreiten glühender Pflugscharen, die Wasserprobe (bei der man mit gebundenen Händen ins Wasser gelegt wird) u. a. kommen bei den Franken in unserer Periode noch nicht vor.[3])

Wo der Ursprung der germanischen Gottesurteile zu erblicken, sei dahin gestellt gelassen;[4]) wirklich in die Rechtspraxis eingedrungen sind sie jedenfalls vor allem durch den Einfluß der christlichen Kirche. Es liegt auf der Hand, daß die Kirche einem Institut, das die Entscheidung einer Rechtsfrage von einem unmittelbaren Eingreifen Gottes in den natürlichen Verlauf der Dinge abhängig machte — das ist doch die Grundanschauung, auf der das Ordal beruht —, mit großer Sympathie gegenüber stehen mußte. Es ist daher begreiflich, daß die Kirche, während sie den Zweikampf perhorreszierte, die Anwendung der eigentlichen Gottesurteile begünstigte, für sie ein bestimmtes Zeremoniell entwickelte. Wenn sie hiervon beim Losordal eine Ausnahme machte, diesem entschieden abgeneigt war, so erklärt sich dies daraus, daß beim Losordal der heidnische Ursprung[5]) allzusehr vor Augen lag, durch christlichen Firnis schwer zu verdecken war. In weltlichen Kreisen stand man dem Gottesurteil keineswegs ebenso freundlich gegenüber: es ist sicher kein bloßer Zufall, daß in den meisten Stammesrechten die eigentlichen Ordale überhaupt nicht vorkommen, daß sie in anderen auf Knechte beschränkt sind. Am weitesten geht in der Abneigung gegen das Gottesurteil eine Aeußerung des Königs Liutprand, die allerdings vor allem dem Zweikampf gilt: „Hinsichtlich des Gottesurteils sind wir von Zweifel keineswegs frei und wiederholt haben wir vernommen, daß jemand im Kampf zu Unrecht den kürzeren gezogen; trotzdem können wir den Brauch selbst nicht untersagen, weil sich unser langobardisches Volk einmal an ihn gewöhnt hat."

Immerhin mußte auch vom weltlichen Standpunkt aus das Gottesurteil

---

[1]) Ordal bedeutet an sich jedes Urteil; wenn man unter ihm speziell das Gottesurteil versteht, so folgt man einem Sprachgebrauch, der zuerst bei den Angelsachsen begegnet.

[2]) Auch in dem manum in igneum mittere des ribuarischen Rechts hat man wohl richtiger den Kesselfang als einen Flammengriff zu erblicken.

[3]) Die meisten germanischen Stämme, so die Alamannen, Burgunder, Langobarden, Westgoten, Sachsen, Angelsachsen kennen eigentliche Ordale in der fränkischen Periode noch nicht.

[4]) Vergl. Bd. 1, S. 330.

[5]) Vergl. Bd. 1, S. 344.

da willkommen sein, wo ein anderes Beweismittel nicht zur Verfügung stand. Dies war insbesondere bei den Knechten der Fall, die ja weder eidfähig, noch zweikampffähig waren. Sie wurden daher vorzugsweise dem Ordal unterworfen. Doch war dann in der Regel das Ordal kein gerichtlicher Akt, sondern eine private Handlung, die der Herr vornahm, um sich über Schuld oder Unschuld des Knechts zu vergewissern. Bei Freien konnte nach fränkischem Recht nur in ganz bestimmten Fällen von vornherein auf Kesselfang geklagt werden — so bei Giftmischerei und Zauberei und bei einer verstärkten Form der Klageerhebung —, sonst trat dieser erst ein bei Zeugenschelte oder wenn es dem Beklagten an Eideshelfern mangelte. Ferner konnte der Kesselfang immer noch durch gegenseitige Uebereinkunft der Parteien in Eid umgewandelt werden; ebenso konnte man sich durch Geldzahlung an den Gegner von ihm lösen, worauf dann Beweis durch Eid stattfand; die Ablösungsgebühr sollte ein Fünftel der fälligen Buße nicht übersteigen. Wenn es zum Ordal kam, so hatte der Beweisführer einen Eid zu schwören, der nun durch das Gottesurteil als wahr oder falsch erwiesen wurde; der Gegner hatte beim Ordal zugegen zu sein und für dieses die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Es bleibt von den Beweismitteln noch übrig die Folter. Sie stammt aus dem römischen Recht, ist aus diesem in das west- und ostgotische übergegangen. Nach fränkischem Recht ist die Folter, und zwar in der Form von Prügeln, nur gegenüber dem Knecht gestattet, um von ihm Aussagen zu erzwingen. In der Praxis freilich nahmen sich die Dinge etwas anders aus, wie auf dem Papier: insbesondere in jener Periode, wo das Königtum auf dem Wege war, sich zur Autokratie zu entwickeln, wurden von den Herrschern auch Freie der Folter unterworfen, ohne daß man viel danach fragte, ob dies nach dem Rechte erlaubt war oder nicht.

Wenn das Urteil gesprochen, wenn der Beweis erbracht war, so hätte nach unserer Anschauung nun auch rasch die thatsächliche Befriedigung der Ansprüche des sieghaften Teils folgen müssen. In Wahrheit aber standen dem im Prozeß Unterlegenen noch eine Reihe von Mitteln zu Gebote, sich wenigstens vorerst der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu entziehen: es hängt dies zusammen mit der Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens und mit der Einrichtung der Urteilsschelte.

Die Urteilsschelte ersetzt gewissermaßen die Appellation, die dem germanischen Recht an sich fremd ist.[1]) Vermöge der Urteilsschelte wirft man dem Richter nicht nur ein objektiv unrichtiges Urteil, sondern auch wissentliche Pflichtverletzung vor: es ist daher nur logisch, daß die Urteilsschelte zur Folge hat, daß nun ein Prozeß zwischen dem Scheltenden und dem Richter stattfindet. Allmählich indes begann man zu unterscheiden, ob das Urteil absichtlich oder nur irrtümlich unrichtig ausgefallen war: bei den Alamannen, Baiern, Westgoten wird bereits dieser Unterschied gemacht: bei einem lediglich objektiv unzutreffenden Urteil wird zwar dies Urteil selbst kassiert, doch bleibt der Richter straflos. Zur

[1]) Vergl indes das S. 461 über die Appellation an das Königsgericht Bemerkte.

Urteilsſchelte iſt nicht nur die unterlegene Partei, ſondern jeder Beiſitzer des Gerichtes befugt. Die Schelte muß ſofort erhoben werden, ehe noch das Urteil rechtskräftig geworden iſt, d. h. ehe ihm der Gerichtsumſtand ſeine Zuſtimmung gegeben hat; der Scheltende muß dabei zugleich ein Gegenurteil vorſchlagen. Das Beweisverfahren bei Urteilsſchelte war urſprünglich wohl dasſelbe, wie bei jedem anderen Prozeß; daß Urteilsſchelte ſtets durch Zweikampf entſchieden wird, iſt wahrſcheinlich erſt ſpätere Entwickelung. Bei Burgundern, Langobarden, Weſtgoten hat über Urteilsſchelte das Königsgericht zu befinden. Der im Schelteprozeß Unterliegende verwirkt nach fränkiſchem Recht eine Buße von 15 Solidi; ſiegt der Scheltende, ſo tritt zugleich das von ihm entworfene Gegenurteil an Stelle des geſcholtenen des erſten Richters.

Wenn auch ein rechtskräftiges Urteil vorhanden war, ſo war es immerhin oft mit Schwierigkeiten verbunden, es auch thatſächlich zur Ausführung zu bringen. Beim Vollſtreckungsverfahren gehen zwei Entwickelungsreihen nebeneinander her, deren eine mehr privatrechtlichen, deren andere mehr öffentlichrechtlichen Typus zeigt. Den Ausgangspunkt für jene bildet das Urteilserfüllungsgelöbnis der Parteien. Ein ſolches war nötig, weil bei der nach unſeren Begriffen enormen Höhe der Straſſummen,[1]) ſelbſt wenn der Unterlegene ganz bereit war, das zu leiſten, wozu er verurteilt war, ſofortige Zahlung doch meiſt unmöglich war. Es ſchloſſen daher die Parteien behufs Erfüllung des Urteils einen Wettvertrag, in dem ſich die eine der anderen zur ſpäteren Leiſtung dadurch verpflichtet, daß ſie ihr einen Halm als Wadia übergibt.[2]) Manches Recht, ſo das langobardiſche und alamanniſche, verlangen dabei noch Verbürgung dieſes Gelöbniſſes durch einen dritten.[3]) Wenn dann die Partei an dem Termin, zu dem ſie es gelobt hat, nicht erſcheint, gilt ſie als vertragsbrüchig (iectivus, adiectivus); doch muß ihr Ausbleiben vom Gegner feierlich konſtatiert werden. Wenn andererſeits jemand zu dem beſtimmten Termin die Straſſumme zahlt, ſo iſt der Prozeß damit natürlich erledigt; er kann dann, um vor ferneren Anſprüchen geſchützt zu ſein, vom Kläger ein Sicherheitsgelöbnis (securitas) verlangen, das entweder ſchriftlich erteilt oder in einem rechtsverbindlichen Akt in Form des Wegwerfens des Halmes, den jener bei dem Erfüllungsgelöbnis erhalten, vollzogen wird. Iſt der Beklagte zwar an ſich zur Erfüllung ſeiner Zahlungspflicht bereit, aber thatſächlich hierzu nicht im ſtande, ſo kann er ſich ſelbſt dem Gläubiger in Knechtſchaft geben: es geſchieht dies in mannigfacher Form: er legt Hände und Haupt in die Hand des anderen, läßt ſich von jenem an den Haaren ergreifen, ſetzt Gürtel oder Arm jenes auf ſeinen Nacken. Oft wird zugleich über dieſen Akt eine Urkunde (obnoxiatio) aufgenommen. Urſprünglich iſt dieſe Selbſtverknechtung durchaus im ſtrengen und wirklichen Sinne gemeint; allmählich indes wird ſie gemildert und wandelt ſich in Verpfändung um:

[1]) Siehe S. 431.
[2]) Vergl. S. 424.
[3]) Vergl. S. 423.

der Verurteilte gibt sich dem Kläger auf so lange Zeit selbst zum Pfande, bis er sich durch Zahlung seiner Schuld auszulösen vermag.[1])

Ist der Verurteilte nicht aus eigener Initiative zur Befriedigung des Klägers bereit, so fordert ihn letzterer am Fälligkeitstermin zur Zahlung auf; dann muß er ihn nach den meisten Rechten vor Gericht laden — es sind indes begründete Zweifel dagegen geltend gemacht worden, daß dieses Hereinziehen des Gerichtes in das Vollstreckungsverfahren ursprünglich ist —: das Gericht ermächtigt den Gläubiger zur Pfändung:[2]) diese selbst aber darf keineswegs sofort vorgenommen werden. Vielmehr muß nach salischem Recht der Gläubiger erst dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche die Zahlungsaufforderung wiederholen; mit jeder Mahnung steigt die Schuldsumme um 3 Solidi. Erst nach der dritten Mahnung darf der Gläubiger zur Pfändung schreiten. Durch die Pfandnahme erlangt er noch kein volles Eigentum an den in Beschlag genommenen Sachen, vielmehr darf diese der Schuldner durch Zahlung auslösen. Dieser Grundsatz galt wahrscheinlich bei allen Stämmen; klar ausgesprochen ist er freilich nur in wenigen Rechten, so im langobardischen, wo die Lösungsfrist ursprünglich unbegrenzt war, durch König Liutprand auf 30 oder 60 Tage herabgesetzt wurde.

Eine eigenmächtige Pfändung ohne jenes langwierige Vollstreckungsverfahren ist nur in dem Falle erlaubt, daß man fremdes Vieh auf seinem umhegten Grund und Boden antrifft. Ursprünglich durfte man dann das Vieh wohl töten, doch schon im salischen Gesetzbuch ist nur noch gestattet, es mit Beschlag zu belegen. Diese Inhaftnahme heißt später Schüttung.[3]) Der Eigentümer des Viehs hat dann den Schaden, den dieses angerichtet hat, zu ersetzen, außerdem ein Pfandgeld zu zahlen; thut er dies nicht, so verfällt das Vieh dem, der es gepfändet.

Die Pfändung geht nur gegen die fahrende Habe des Schuldners, erstreckt sich daher in erster Linie auf seinen Sachbesitz, in zweiter auf sein Vieh; eine Zwangsvollstreckung in das Immobiliareigentum gibt es in unserer Periode noch nicht.[4])

Reichte das gepfändete Gut zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so trat der Schuldner mit seiner Person ein, d. h. er wurde dem Gegner verknechnet.[5]) Dieser Verknechtung ging indes voraus ein mehrmaliges Aufgebot

[1]) Vergl. S. 451.

[2]) Wenn ein dritter bei dem Wettvertrag Bürgschaft geleistet hat, richtet sich das ganze Pfändungsverfahren ursprünglich gegen den Bürgen, nicht gegen den Schuldner. Siehe hierüber S. 423.

[3]) Schüttung heißt dann auch das geschüttete Vieh selbst. Den Ausdruck glaubt man bereits in der malbergischen Glosse zum salischen Gesetz zu erkennen. Es handelt sich um denselben Stamm wie im nhd. schützen; es liegt hier die Bedeutung einen Verschluß machen, einschließen zu Grunde.

[4]) Vergl. S. 303.

[5]) Verknechtung konnte auch eintreten durch freiwillige Hingabe des Schuldners; siehe S. 449. Verknechtung als direkte Strafe ist den Franken fremd, begegnet indes in vielen anderen Rechten; siehe S. 432.

behufs Lösung durch Verwandte oder andere Personen;[1]) es kam dann wohl auf die spezielle Abmachung an, ob der Schuldner, falls ihn ein dritter loskaufte, frei oder diesem verpfändet wurde. Die Verknechtung war ursprünglich durchaus reell gemeint: d. h. der Gläubiger konnte mit dem ihm übergebenen Schuldner machen, was er wollte. Früh schon wirkte die Sitte hier mildernd ein: abgesehen von den Fällen, wo es sich um Totschlagbuße handelte, war es dem Gläubiger untersagt den Schuldner zu töten, zu verstümmeln, zu verkaufen. Dazu kam, daß während ursprünglich der Schuldner volles Eigentum wurde, es ihm nun gestattet wurde, sich durch Zahlung der Schuld aus der Knechtschaft zu lösen.[2]) So verwandelte sich allmählich die wirkliche Verknechtung in eine persönliche Verpfändung.

Die ganze private Urteilsvollstreckung durch die Partei hatte ihre Grundlage in dem Urteilserfüllungsgelöbnis des vor Gericht Unterlegenen. Wie aber wenn jener sich weigerte, ein solches Erfüllungsgelöbnis zu geben, oder wenn er gar schon in einem früheren Stadium des Prozesses der rechtsförmlich an ihn ergangenen Ladung vor Gericht keine Folge leistete? In diesem Falle trat an Stelle der Betreibung durch die Partei das Ungehorsamsverfahren durch die öffentliche Gewalt. Durch eine solche Weigerung sich dem Recht zu unterwerfen machte sich der Beklagte friedlos. Die Friedlosigkeit oder Acht wurde über ihn in feierlicher Form vom Gericht verhängt,[3]) indem der Richter eine Fackel schwang oder einen Stab zerbrach. Diese Friedlosigkeit war aber nicht mehr, wie ursprünglich der Fall,[4]) eine ewige und unsühnbare, sondern man konnte sich aus ihr befreien; sie dauerte nur noch so lange, bis der Friedlose das geleistet, was Rechtens war. Schon früh wurde das Verhängen der Friedlosigkeit in ihrer strengen Gestalt ein Vorrecht des Königstums:[5]) sie wurde von diesem ausgesprochen, nachdem der Beklagte vergebens vor das Königsgericht geladen war. Im Volksgericht dagegen wurde die Friedlosigkeit der Ausgangspunkt für die Entstehung eines öffentlichen Vollstreckungsverfahrens.

Die Vollstreckung der Acht war ursprünglich Sache aller Volksgenossen. Sobald aber überhaupt öffentliche Autoritäten vorhanden waren, war es naturgemäß, daß diese in erster Linie für den Vollzug der Acht sorgten. Es war so lediglich die Macht der thatsächlichen Entwickelung, daß es im fränkischen Reich als Aufgabe des Königtums und seiner Beamten erschien, den Schuldigen, der sich durch Flucht dem Rechtsverfahren entzog, zu verfolgen und der verdienten Strafe zu unterwerfen. Aus diesem Achtvollzug entwickelte sich nun aber allmählich in weitem Umfange eine direkte öffentliche Strafvollstreckung durch die königlichen Beamten. In allen den Fällen, wo es sich nicht bloß um Privatinteressen einer Prozeßpartei, sondern auch um Gefährdung des öffentlichen

---

[1]) Siehe S. 431.

[2]) S. 450.

[3]) Dieser Akt wird als tirzellan bezeichnet.

[4]) Bd. 1, S. 328.

[5]) Siehe S. 432 ff. Ueber die Abspaltung der Leibes- und Lebensstrafen aus der Friedlosigkeit siehe ebendaselbst.

Friedens handelte, war der staatliche Beamte nicht geneigt, die Ausführung des Strafurteils ganz in das Belieben des Verletzten zu stellen. Bei Leibes- und Lebensstrafen, die sich ja vermöge des Einflusses des Königtums in immer größerem Maße an Stelle der Geldbußen setzten,[1]) ist es durchaus die Regel, daß der Graf mit seinen Organen für die Vollstreckung sorgt. Damit ist indes natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch bei derartigen Straffachen in bestimmten eigenartigen Fällen, z. B. bei Ehebruch, der verletzte Teil von sich aus die Strafe vollzieht. Ebenso kann der Graf, auch wenn er die Vollstreckung selbst in die Hand genommen, doch selbstverständlich, wenn er den Schuldigen hat ergreifen lassen, ihn dem Verletzten ausliefern, damit dieser persönlich die Strafe vollzieht.

Wie die Friedlosigkeit im Strafverfahren zur öffentlichen Strafvollstreckung führte, so entwickelte sich aus ihr im Privatprozeß die gerichtliche Pfändung (bei den Franken strut, d. h. Raub genannt). Ursprünglich ist für sie ebenso wie für die Vollstreckung durch die Partei Urteilserfüllungsgelöbnis des Beklagten nötig. Wenn letzterer die Zahlung der verwetteten Schuld verweigert, so kann wohl nach ältestem Recht der Gläubiger, statt selbst zur Pfändung zu schreiten, vom Gericht Friedloserklärung des Gegners verlangen: diese Friedloserklärung wandelt sich in der Praxis in Pfändung durch das Gericht um. Nach einer Bestimmung des salischen Gesetzbuches, in der vielleicht eine eingeschobene Königssatzung zu erblicken ist, darf der Gläubiger zum Grafen gehen und diesen, indem er versichert, den Prozeß dem Rechte gemäß geführt zu haben und hierfür mit seiner Person und seinem Vermögen einzustehen, ersuchen, selbst die Pfändung vorzunehmen. Darauf begiebt sich der Graf mit sieben Rachinburgen in die Wohnung des Beklagten und schreitet zur Pfändung. Durch diese erlangt dann der Gläubiger, anders als im Privatverfahren,[2]) sofort Eigentum an den in Beschlag genommenen Sachen. Schon in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts wird für die gerichtliche Pfändung die Forderung, daß sie nur bei verwetteter Schuld stattzufinden habe, fallen gelassen: wenn der Verurteilte nach dreimaliger Fristsetzung nach salischem, siebenmaliger nach ribuarischem Recht das Urteil nicht erfüllt und nicht zu erfüllen versprochen hat, so kann der Kläger vom Grafen gerichtliche Pfändung verlangen. Gegen sie steht dem Beklagten nach salischem Recht nachträgliche Klage beim König zu; nach ribuarischem Recht kann er sich der Pfändung widersetzen, indem er sein Schwert vor seine Hausthüre legt: dann entscheidet Zweikampf zwischen ihm und dem Kläger vor dem Königsgericht. In dieser späteren Form hat sich auch im volksgerichtlichen Ungehorsamsprozeß die ehemalige Friedlosigkeit in Pfändung umgesetzt.

Wenn wir das gewöhnliche Prozeßverfahren überblicken, wie wir es in Ladung, Verhandlung, Beweis, Vollstreckung kennen gelernt haben, so springt in die Augen, daß es ungemein langwierig war, daß es dem Kläger die Befriedigung seiner Ansprüche ungeheuer erschwerte, daß es in keiner Weise geeignet war, jemanden rasch zur Verantwortung zu ziehen. Diese Mängel waren allzu-

[1]) S. 434.
[2]) S. 450.

groß, um nicht wenigstens in einem Falle Abhilfe zu erfordern: da wo es sich um die Bestrafung eines auf der That ertappten Frevlers handelte. Für das Verfahren auf handhafter That gab es eine wesentlich kürzere Form, die aus den Bedürfnissen heraus erwachsen war. Handhafte That, die aber als solche durch Gerüfteerheben kundgethan werden muß, liegt vor, wenn der Verbrecher auf der That selbst oder auf der Flucht unmittelbar nach ihr ergriffen wird. Er wird dann ohne daß es erst zu einem Parteiprozeß käme, also ohne Ladung und Klage, als friedlos betrachtet:[1]) doch auch hier besteht die strenge Friedlosigkeit, daß der Verbrecher ohne weiteres getötet werden kann, nur noch in Ausnahmefällen: so wenn er sich widersetzt, so bei Blutrache und Ehebruch, so in einer Reihe von Rechten bei nächtlichem Diebstahl. Bei den Franken muß jemand, der einen handhaften Verbrecher getötet hat, von sich aus vor dem Richter einen Gefährdeeid schwören. Von den erwähnten Fällen abgesehen ist bei handhafter That die Friedlosigkeit dahin gemildert, daß jedermann den Missethäter festnehmen und binden darf. Er wird dann vor den Richter geführt und von einem Gericht, das nicht ein ordentliches zu sein braucht, sondern ein Notgericht sein kann, in einem wesentlich abgekürzten Verfahren abgeurteilt: ihm selbst ist der Reinigungseid nicht gestattet, dagegen kann ihn der, der seine Festnahme bewirkt, mit Hilfe von sechs Eideshelfern nach ribuarischem, von zwölf nach salischem Recht überführen. Der Richter verhängt von sich aus, ohne besonderen Antrag des Klägers, das Urteil, sorgt für seine Vollstreckung. Die Strafe fällt härter aus als sonst bei gleichem Vergehen, insbesondere tritt vielfach Tod ein, wo sonst eine Buße zu zahlen ist.[2])

Die Voraussetzung eines jeden Prozesses ist ursprünglich das Vorliegen einer strafbaren Handlung: mit anderen Worten, es gibt anfänglich nur einen Rechtsstreit um strafrechtliche, nicht um privatrechtliche Ansprüche. Aber früh schon drang trotz formaler Aufrechterhaltung des alten Grundsatzes der Prozeß in das Privatrecht ein. So konnten sicher Streitigkeiten um Erbe und um Freiheit bereits in früher Zeit zum gerichtlichen Ausgang gebracht werden: man behandelte einfach beides unter dem Gesichtspunkt widerrechtlich vorenthaltenen Eigentums. Eine weitere Ausdehnung des Prozesses auf die Sphäre des Privatrechts brachte dann vor allem das Betreibungsverfahren, das sich aus dem Wettvertrag[3]) entwickelte. Bei Ansprüchen, die sich auf Wettvertrag gründeten, hatte man den Gegner in Gegenwart von Zeugen zur Zahlung aufzufordern; zahlte er nicht, so verwirkte er eine Buße. Damit kommt ein strafrechtlicher Gesichtspunkt in die Sache hinein, und nun ist es möglich, den Schuldner vor Gericht zu laden, und von ihm im Vollstreckungsverfahren Zahlung zu erzwingen. Bei der an Umfang immer zunehmenden Anwendung des Wettvertrags[4]) mußte im praktischen Leben diese Möglichkeit den Wettvertrag exekutorisch zur Ausführung zu bringen, von der allergrößten Bedeutung werden.

---

[1]) Bd. 1, S. 328.
[2]) S. 440.
[3]) Siehe über diesen S. 423.
[4]) S. 424.

Dasselbe Betreibungsverfahren findet auch statt, wenn es sich um Rückforderung einer geliehenen Sache oder um den Widerspruch gegen die Niederlassung eines Fremden in der Dorfmark[1]) handelt: nur muß ihm in diesen Fällen eine dreimalige Mahnung vorausgehen.

Einen noch weit eigenartigeren Typus als das Betreibungsverfahren zeigt der Anefangsprozeß. Er erklärt sich ebenfalls aus der durch die Praxis des Lebens sich ergebenden Notwendigkeit die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche im Prozeßwege möglich zu machen, und zwar handelt es sich hier darum, abhanden gekommenes Eigentum von jemand, der es selbst nicht unrechtmäßig erworben hat, zurück zu erlangen. Wenn jemand freiwillig eine Sache aus der Hand gegeben hat, so ist ihm nur jener, dem er sie anvertraut, für sie verantwortlich: nur von diesem, nicht aber von einem dritten, an den sie dieser veräußert hat, kann er Rückgabe oder Schadenersatz verlangen. Anders aber, wenn jemandem sein Eigentum gegen seinen Willen gestohlen oder geraubt ist. Er sucht dann zunächst dessen Verbleib vermöge der Spurfolge zu ermitteln: d. h. er stellt sich an die Spitze einer Schar von Hausgenossen und Nachbarn und geht mit ihnen der Spur des entwendeten Gegenstandes nach. Kommt er zu einem Haus, so ist dessen Besitzer gebunden, Haussuchung zu gestatten, die in bestimmter altertümlicher Form vorgenommen wird. Bleibt sie ergebnislos, so hat der Kläger dem Hausherrn Buße zu zahlen. Findet sich dagegen die gestohlene Sache, ohne daß indes gegen ihren Inhaber Diebstahlsverdacht vorliegt, und sind seit ihrer Entwendung noch nicht drei Tage verflossen, so darf sie der Bestohlene an sich nehmen; nur muß er, falls sich der Inhaber auf einen dritten beruft, von dem er sie erworben hat, ein Bürgschaftsversprechen leisten gegen letzteren Recht zu geben.

Findet man dagegen sein Eigentum erst nach Ablauf der dreitägigen Frist oder anders als mittels Spurfolge im Besitz eines dritten, so kommt es zum Anefangsprozeß, der so benannt ist, weil er damit beginnt, daß der Bestohlene in rechtsförmlicher Weise die Sache anfaßt (ahd. anafangjan); er hat außerdem durch seine Hausmarken oder sonstige Kennzeichen den Beweis seines Eigentumsrechtes zu erbringen. Der Besitzer seinerseits hat den Gewährsmann (fordoro), zu nennen, von dem er die Sache hat; vermag er dies nicht, so darf er einen Reinigungseid schwören und die Sache dem Eigentümer zurückgeben, wird dadurch des Diebstahlsverdachtes ledig.[2]) Nennt er einen Gewährmann, so geht das weitere Verfahren gegen diesen;[3]) jener hat nur noch rechtsförmlich zu geloben, den Vormann zu einem bestimmten Termin dem Gericht vorzuführen. Der Gewährsmann kann sich wieder auf einen Vormann berufen, und so ohne Beschränkung fort, doch müssen wenigstens nach salischem Recht schon beim ersten Termin alle Gewährsmänner bis zu dem herab erscheinen, der die Durchführung

[1]) S. 300.

[2]) Ob ihm auch die Möglichkeit gegeben war, eigenen ursprünglichen Erwerb ohne Vermittelung durch einen Gewährsmann zu behaupten, und durch Beweis dieser Behauptung sich die strittige Sache zu sichern muß dahingestellt bleiben.

[3]) Daher heißt der Anefangsprozeß auch Dritthandverfahren (in fränkischen Quellen als interciare bezeichnet), weil bei ihm das Streitobjekt in die dritte Hand getrieben wird.

des Rechtsstreites gegen den Eigentümer übernimmt. Wird der Besitzer vor Gericht von seinem Vormann im Stich gelassen, so hat er die Sache herauszugeben, darf sich aber seinerseits durch Reinigungseid, der rechtmäßigen Erwerb und rechtmäßige Ladung des Vormannes behauptet, frei schwören. Ist der Gewährsmann erschienen, so wird das Streitobjekt an ihn — von ihm eventuell an einen weiteren Vormann — übergeben; wenn er die Annahme verweigert, so gilt der Besitzer als unterlegen, kann aber nachher gegen seinen Gewährsmann klagbar werden und ihn durch Zeugen überführen. Der Vormann, auf dem die Sache schließlich hängen bleibt, darf nachweisen, daß er sie durch Erbgang erhalten hat — wodurch der Kläger abgewiesen wird —; anderenfalls muß er sich gegen die Diebstahlsklage verantworten: demgemäß hat der im Anefangsprozeß Verurteilte nicht bloß die Sache herauszugeben, sondern auch Diebstahlsbuße zu zahlen. Erlangt der Eigenthümer eines Gegenstandes mittels Anefang diesen zurück, so hat dessen rechtmäßiger dritter Besitzer nun einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Gewährsmann, von dem er jenen erworben. Durch ein Gesetz König Childeberts II. wird bestimmt, daß jemand nach zehnjährigem Besitz vor Anefangsklage geschützt ist.

Diese Anefangsklage, die die Möglichkeit bot, das Eigentum auch von einem fremden gutgläubigen Besitzer zurückzufordern, wurde nun auch auf Liegenschaften angewandt. Der ganze Immobiliarprozeß ist ja erst eine Errungenschaft der späteren fränkischen Zeit.[1]) Auch er geht aus von strafrechtlicher Grundlage: die Klage auf Herausgabe von Liegenschaften ist ursprünglich Klage um Landraub, d. h. um rechtswidrige Besitzergreifung, später auch um rechtswidrige Vorenthaltung — bei Landleihe u. dergl. —: Die Einleitung dieser Klage erfolgt durch Ladung des Gegners. Aber schon ein Gesetz Childeberts II. kennt eine zweite Form der Prozeßeinleitung: durch Anefang, indem man in rechtsförmlicher Weise den Thürpfosten des Grundstücks anfaßt. Damit steht es im Einklang, daß einerseits der Beklagte einfach rechtswidrige Besitznahme ableugnen und das Grundstück ohne weitere Buße herausgeben darf; daß er andererseits sich auf einen Gewährsmann berufen kann, und daß dann das weitere Verfahren statt gegen ihn sich gegen letzteren richtet. Beruft sich der Beklagte auf Erbgang, so darf er dies einfach durch Eid beweisen. Nach dreißigjährigem unangefochtenen Besitz ist bei Liegenschaften eine Klage um Herausgabe nicht mehr möglich.[2]) Hat der Beklagte das Gut auszuliefern, so findet feierliche Auflassung seitens des bisherigen Besitzers und Investitur des Klägers statt;[3]) dazu hat der Beklagte, abgesehen von dem freiwilligen Verzicht, eine Buße zu zahlen.

Ueberblicken wir den Prozeß der fränkischen Zeit, so ergibt sich, daß die Weiterentwickelung vor allem in zwei Richtungen erfolgte. Einmal verliert das Verfahren allmählich mehr und mehr seinen ausschließlich strafrechtlichen Charakter: es werden immer mehr Formen ausgebildet, die es erlauben, auch die Befriedigung

[1]) S. 303.

[2]) Der Anefang verjährt bereits in fünfzehn Jahren.

[3]) S. 302.

rein privatrechtlicher Ansprüche auf prozessualischem Wege zu erreichen; es werden die alten Formen in dem neuen Sinne umgewandelt. Das Strafrecht büßt seine Alleinherrschaft über das Verfahren ein. Sodann erleidet der ursprüngliche Grundsatz, daß die Betreibung des Prozesses ausschließlich ebenso Recht wie Pflicht der Parteien ist, immer weitere Einschränkungen. In zusehends stärkerem Grade tritt neben die Thätigkeit der Partei das selbständige Wirken des Gerichts und der öffentlichen Gewalt: so besonders beim Vollstreckungsverfahren, so aber auch bei der Ladung und der Verhandlung. Dieser Fortschritt ist fast noch folgenschwerer als der andere des Vordringens des Privatrechts: ist letzterer mehr kultureller Art, so gibt dieser Kunde von der strafferen politischen Ordnung, von dem Wachstum der staatlichen Autorität. Die Verwirklichung des Rechts wird wenigstens auf großen Gebieten des Strafrechts unabhängig von dem Belieben privater Interessen, wird von den öffentlichen Gewalten als an sich nötige und ihnen obliegende Aufgabe erkannt. So angesehen bekommt die Sphäre des Rechtsverfahrens, die scheinbar so weit abliegt von dem eigentlichen politischen Leben, in Wahrheit einen engen Zusammenhang mit ihm: es findet hier eine außerordentliche Machtverstärkung der staatlichen Organe statt, die notwendig auch deren politischen Einfluß steigern mußte. Freilich ist sie andererseits auch durch letzteren bedingt: das Gericht hätte schwerlich jene Einwirkung auf den Prozeß gewonnen, wenn nicht mehr und mehr in ihm die maßgebende Stellung der öffentliche Beamte an sich gerissen hätte, der dadurch, daß er über die volle Summe der staatlichen Autorität verfügte, im stande war, den Willensäußerungen des von ihm geleiteten Gerichtshofes nötigenfalls auch mit Gewalt Geltung zu verschaffen. Die Umformungen des Rechtsverfahrens sind nicht völlig zu verstehen ohne die Aenderungen der Gerichtsverfassung.

Gerichtsverfassung.

Die Gerichtsorganisation des merowingischen Reiches zeigt gegenüber jener der Urzeit[1]) nach der gewöhnlichen Auffassung sofort den einschneidenden Unterschied, daß als Gerichtssprengel die Hundertschaft an Stelle des Gaus getreten ist. Es ist richtig, daß — wenigstens in der Zeit nach Einführung der Hundertschaftseinteilung — das Gericht an der Gerichtsstätte der einzelnen Hundertschaft abgehalten, aus den Insassen der Hundertschaft gebildet wurde: aber kompetent ist es für den ganzen Gau, geleitet wird es vom Gaubeamten: es ist also im entscheidenden Punkte ein Gaugericht geblieben. Daß jedesmal nur die Leute der Hundertschaft an ihm teilnahmen, ist einfach aus praktischen Rücksichten zu erklären: sobald eine kleinere administrative Einheit bestand, war es im öffentlichen Interesse unnötig, im Interesse der Individuen lästig, daß sich die Gerichtspflicht über diese unterste Einheit hinaus erstreckte.[2])

---

[1]) Bd. 1, S. 382.

[2]) Es ist daher unzulässig, das sogenannte Hundertschaftsgericht — der Ausdruck trifft in dem Sinne, den man gewöhnlich mit ihm verbindet, erst für eine spätere Periode zu — als Stütze für die Theorie von der Ursprünglichkeit oder auch nur von dem hohen Alter der Hundertschaftsverfassung zu verwenden.

Es sind zwei Arten von Volksgerichten zu unterscheiden: das ordentliche und das außerordentliche. Das ordentliche oder echte Thing (mallus legitimus) tritt in bestimmten Fristen zusammen und zwar alle sechs Wochen — oder wie die Quellen es ausdrücken alle 40 bis 42 Nächte —:[1]) es ist dies wohl so zu erklären, daß es abwechselnd an einem Vollmond und einem Neumond stattfindet. Das außerordentliche oder gebotene Thing tritt nach Bedürfnis zusammen; seine Kompetenz war eine geringere als die des echten, beschränkte sich auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auf kleinere Strafsachen.[2])

Der Gerichtspflicht sind alle Freien unterworfen, und wenigstens zum echten Thing mußten auch ohne besondere Ladung sicher alle freien Insassen der Hundertschaft erscheinen, während zum gebotenen wohl nur jene zu kommen hatten, die dazu aufgefordert waren. Es ist klar, daß diese Gerichtspflicht für die Kleinbauern, die ihren Acker selbst bewirtschafteten, eine drückende Last bedeutete, da sie so jederzeit von dem Grafen aus ihrem Hauswesen herausgerissen werden konnten. Die Gerichtspflicht ist eine jener Ursachen für das Abnehmen des freien Kleinbesitzes;[3]) der Graf hatte mit ihr ein Mittel in der Hand, seine wenig begüterten Nachbarn wirtschaftlich zum Ruin zu treiben oder seiner Abhängigkeit zu unterwerfen.

Der Gerichtsort ist gewohnheitsmäßig bestimmt; das Gericht wird in den germanischen Gebieten des Reichs unter freiem Himmel abgehalten, im römischen Gallien in einer Halle. Das Wahrzeichen des Gerichts ist der an einem Speer aufgesteckte Schild.

Den Vorsitz im Gericht führt nach dem salischen Gesetzbuch der Thunginus, in späterer Zeit der Graf[4]). Es ist eine Veränderung folgenschwerster Art: an Stelle des gewählten Bezirksbeamten hat der königliche Distriktsbeamte die Leitung des Gerichts. Es ist sicher nicht daran zu denken, daß diese Umwälzung mit einemmal oder gar durch ein Gesetz erfolgte: ganz allmählich wußte der Graf den Thunginus zu verdrängen, seine Stelle einzunehmen.[5]) Das besagte aber nichts Geringeres, als daß das Königtum seine Hand auf das Volksgericht legte.

Freilich die praktische Bedeutung dieser Wandlung hing davon ab, welche Rolle der Vorsitzende im Gerichte spielte. Daran ist zunächst kein Zweifel, daß die Vollstreckung, soweit diese überhaupt Sache des Gerichtes, nicht der Partei war, dem Grafen oblag: er besorgte sie mit Hilfe der ihm untergeordneten Beamten. Ebenso zog er die Friedensgelder ein.[6]) Wie aber verhielt es sich mit dem Urteil? Sicher sind am Urteil drei Faktoren beteiligt: der Graf, der

---

[1]) Vergl. Bd. 1, S. 272 Anm.

[2]) Anderen Stämmen ist der Unterschied von echtem und gebotenem Thing fremd. Bei den Alamannen wird alle 14 Tage, und wenn der Friede im Lande zu wünschen läßt, alle 8 Tage Gericht gehalten; ebenso bei den Baiern alle Monat oder alle 14 Tage.

[3]) S. 342 f.

[4]) Stellvertreter des Thunginus und des Grafen wenigstens im gebotenen Thing ist der Centenar.

[5]) S. 388.

[6]) Zur Zeit, wo der Thunginus Gerichtsvorsitzender ist, sorgt für Einziehung des Friedensgeldes der Sacebaro.

Gerichtsumstand, die Rachinburgen.[1]) Letztere werden aus den angesehensten und erfahrensten Gerichtsgenossen ausgewählt; ihre Zahl beträgt mindestens sieben.

Gewöhnlich nimmt man nun an, daß die Rachinburgen das Urteil finden, daß der Graf es verkündigt, daß es durch die Zustimmung des Gerichtsumstandes rechtsgültig wird. Aber wenn man alle Nachrichten, die wir besitzen, durchmustert, so kann man meiner Meinung nach nicht umhin zu sagen, daß hier einer vorgefaßten Theorie zuliebe klare Zeugnisse der Quellen gekünstelt interpretiert werden. Jener ganzen Hypothese zu Grunde liegt die Anschauung, daß es gemeingermanisches Prinzip sei, daß der Richter nur die Verhandlungen zu leiten, nicht aber am Urteil mitzuwirken hat: diese Auffassung selbst aber entbehrt jeder wirklich beweiskräftigen Stütze.[2]) Aus einer Reihe von Zeugnissen der Quellen ergibt sich, wenn man sie unbefangen liest, unzweifelhaft, daß sehr vielfach, namentlich in strafrechtlichen Sachen, der Graf auch Urteiler ist, daß er mehrfach nicht einmal die Rachinburgen zu Rate zieht. Königsverordnungen machen den Grafen für gerechtes Urteil verantwortlich: wie verträgt sich das damit, daß er nur das von andern gefundene Urteil verkünden soll?

Auf dasselbe Resultat führen allgemeine Erwägungen. War es denkbar, daß der im Vollbesitz der staatlichen Machtbefugnisse befindliche Königsbeamte ein Urteil verkündete und vollstreckte, das seiner Ueberzeugung nach Unrecht war? Man pflegt deshalb von manchen Seiten so viel zuzugeben, daß der Graf dem Urteilsvorschlag der Rachinburgen sein Veto entgegensetzen konnte. Aber das genügt nicht: war anzunehmen, daß der mächtige Graf zufrieden war, daß jener Urteilsvorschlag nicht zur Ausführung kam, daß er nicht vielmehr darauf bestand, das was er für recht hielt, durchzusetzen? Alles was wir über die sonstige Stellung des Grafen wissen, ist mit jener Auffassung, die ihn im Gericht nur als Leiter der Verhandlung betrachtet, unvereinbar.

Endlich konnte auch das römische Vorbild nicht ohne Wirkung sein. Im römischen Gallien urteilte der Richter, ließ sich von seinen Beisitzern nur Rat geben. Ist es glaubhaft, daß der Graf zwar äußerlich vollkommen an Stelle dieses römischen Richters trat, sich aber im Gericht selbst mit einer außerordentlich bescheideneren Rolle begnügte, trotzdem hinter seiner Person im übrigen eine wesentlich größere Verwaltungsmacht stand als hinter jenem?

Ueberhaupt heißt es doch den Menschen jener Frühkultur ein Abstraktionsvermögen zuschreiben, das erst einer weit höheren Civilisationsstufe eigen ist, wenn man annimmt, der Gerichtsvorsitzende hatte den Verhandlungen verschränkten Armes zugesehen, hätte es unterlassen, sich auf das Resultat des Prozesses den maßgebenden Einfluß zu sichern.

So zwingt meines Erachtens alles dazu, dem Grafen eine weit größere Einwirkung auf die Urteilsfindung beizumessen, als dies die herrschende Theorie wahr haben will. Er ist ebenso wie der römische Richter der eigentliche Urteiler: das Urteil geht nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich und sachlich von ihm aus; nur daß es rechtsgültig erst wird, wenn ihm der Gerichtsumstand seine Zu-

[1]) Von ragin = Rat und purgjo = Bürge.

[2]) Siehe Bd. 1, S. 332.

ſtimmung gibt: dieſer hat die Befugnis, das vom Grafen geſprochene Urteil anzunehmen oder abzulehnen — nicht aber zu ändern —. In der Praxis freilich hat ſich, wie die gleichzeitigen Geſchichtsſchreiber erkennen laſſen, wohl oft genug der Graf auch über dieſes Poſtulat noch hinweggeſetzt: hat ein von ihm gefundenes Urteil vollſtrecken laſſen, ohne erſt viel danach zu fragen, ob der Gerichtsumſtand mit ihm einverſtanden war oder nicht.

Und die Rachinburgen? Erinnern wir uns des Prinzips der Perſonalität des Rechts:[1]) jeder wurde nach ſeinem angebornen Stammesrechte abgeurteilt. Wie war es möglich, daß der Graf alle dieſe Stammesrechte kannte? Wie konnte er, um nur den in der Praxis am meiſten vorkommenden Fall hervorzuheben, mit fränkiſchem und römiſchem Recht gleichgut vertraut ſein? Hier traten nun die Rachinburgen ein: ſie waren die rechtskundigen Leute, die er im Bedarfsfalle zu Rate zog, um ſich über die Vorſchriften des Rechts belehren zu laſſen. Naturgemäß wird der Graf ſelten ein Urteil geſprochen haben, ohne vorher die Anſicht dieſer Rechtsverſtändigen eingeholt zu haben: ſomit ging in der Regel der Urteilsvorſchlag allerdings von den Rachinburgen aus, aber der Graf war nicht an ihn gebunden. Ob es überhaupt Vorſchrift war, daß er ſtets vor Ausſprechen des Urteils die mit dem Recht vertrauten Rachinburgen um ihre Anſicht fragen ſollte, läßt ſich mit Sicherheit nicht behaupten: daß er es in der Praxis nicht immer that, ſteht feſt. Es iſt dabei keineswegs Zufall, daß wo der Graf allein ohne Zuziehung der Rachinburgen richtet, es ſich immer um Leibes- und Lebensſtrafen handelt: dieſe Strafen ſind ja erſt durch das Königtum in das Strafrecht eingeführt worden:[2]) mit den vom Königtum ausgehenden Strafſatzungen mußte natürlich der Graf, der Königsbeamte vertraut ſein: hier brauchte er nicht erſt die Rachinburgen, um zu erfahren, was Rechtens ſei.

War, wie dargelegt, der Graf nicht bloß Vorſitzender, ſondern auch wirklicher Richter, die Rachinburgen nur ſeine unverbindlichen Ratgeber, dann war es allerdings ſachlich von größter Bedeutung, daß er, der Königsbeamte im Gericht an Stelle des Volksbeamten getreten war: das Königtum war dadurch in der That im ſtande, ſeinen Ideen auch in der Rechtſprechung des Volksgerichts Eingang zu verſchaffen. Man muß doch ſagen, daß es dem Königtum kaum gelungen wäre, das Recht und das Verfahren im Sinne ſtärkerer Betonung der öffentlichen Geſichtspunkte ſo umzubilden, wie es geſchah — es ſei vor allem auf die vom Königtum ausgehende Umbildung des Strafrechts verwieſen —,[3]) wenn es nicht durch Aenderung der Gerichtsverfaſſung ſeine Organe zu Leitern des Volksgerichts zu machen verſtanden und ſich damit den maßgebenden Einfluß auf die faktiſche Auslegung des Rechts geſichert hätte.

Unterhalb des Bezirksgerichts — mag man es nun Gau- oder Hundertſchaftsgericht nennen — gibt es kein weiteres öffentliches Gericht mehr. Wohl aber ſind bereits Anſätze zu privater Gerichtsbarkeit vorhanden. Dahin gehört vor allem die Rechtſprechung des Herrn über ſeine Unfreien: er ſchlichtete Streitig-

[1]) S. 323.
[2]) S. 432 ff.
[3]) S. 434.

keiten, die diese untereinander hatten, zog sie für Missethaten gegeneinander zur Strafe.[1]) Hierher gehört weiter das Hofgericht des Grundherrn über die Insassen der Grundherrschaft in internen Fällen mit Ausnahme der Kapitalsachen, das zwar in unserer Periode noch nicht voll ausgebildet, aber doch schon im Entstehen begriffen ist.[2]) Vor allem aber fällt hierher das Immunitätsgericht, vermöge dessen der Immunitätsherr die Gerichtsbarkeit bei allen Streitigkeiten der Immunitätsleute miteinander ausübt.[3])

Existiert kein öffentliches Gericht unterhalb des Bezirksgerichts, so gibt es dafür über ihm noch eine weitere Instanz: das Königsgericht.[4]) Daß das Königtum in Anspruch nahm, auch höchstes und letztes Organ der Rechtsprechung zu sein, lag einmal in der Natur der Sache: sobald das Königtum unabhängige, oberste und einzige Autorität im Staate geworden war, mußte dies von selbst auch darin zum Ausdruck kommen, daß es auch jeden Rechtshandel, sobald es wollte, durch seinen Willen entscheiden konnte. Sodann aber wirkte hier auch ein, daß das Königtum an Stelle des Kaisertums getreten war.[5]) Das Hofgericht des Kaisers war letzte Instanz der Rechtsprechung; es hatte seit Hadrian eine feste Organisation; doch hatten seine Beisitzer nur eine beratende Stimme; die wirkliche Entscheidung erfolgte lediglich durch den Willen des Kaisers.

Ebenso wie der Kaiser, berief auch der fränkische König, wenn es sich um Ausübung der Rechtsprechung handelte, ein Hofgericht;[6]) aber ebenso wie dort beruhte dessen Geltung und Existenz lediglich auf der Macht des Herrschers: daraus ergab sich, daß keine ein für allemal bestimmten Beisitzer existierten, daß der König zuzieht, wen er gerade will und mag. Die einzige Ausnahme bildet der Pfalzgraf, der anwesend sein muß, weil er eventuell über das Gericht Zeugnis zu erstatten hat.[7]) Der Majordomus wird ständiger Beisitzer des Hofgerichts erst, als er bereits eine politische Macht geworden ist.[8]) Natürlich wählt der König zu Mitgliedern des Hofgerichts vor allem Personen des Hofstaates. So begegnet es, daß in der Praxis mehrfach Hofgericht und Reichstag ineinander übergehen; begrifflich und rechtlich sind beides vollkommen getrennte Dinge. Der König steht den Beisitzern des Hofgerichtes ebenso gegenüber, wie der Graf den Rachinburgen: wohl läßt er sie zunächst ihre Ansicht äußern, aber er ist daran nicht gebunden; schließlich entscheidet sein Wille. Daher kommt es, daß er sogar

[1]) Für Frevelthaten seiner Unfreien gegen dritte haftet der Herr, wie er die Buße für an seinen Knechten verübte Verbrechen anderer empfing. S. 327. — Ebenso war er privatrechtlich für seine Knechte verantwortlich. S. 438.

[2]) S. 346.

[3]) S. 348.

[4]) In den Grenzherzogtümern der spätmerowingischen Zeit nimmt im wesentlichen das Herzogsgericht dieselbe Stelle ein wie in der Gesamtmonarchie das Königsgericht.

[5]) S. 362.

[6]) Die Vorstellung das Königsgericht sei die Fortsetzung des Volksversammlungsgerichts (Bd. 1, S. 312) oder sei doch an seine Stelle getreten, trifft nicht den Kern der Sache: äußerlich nimmt das Königsgericht freilich dessen Platz ein, aber ein innerer Zusammenhang existiert nicht.

[7]) S. 379.

[8]) S. 381.

rein von sich aus, ohne Zuziehung des Hofgerichtes Recht sprechen kann: freilich wird dies, wenn auch seine Befugnis nie bestritten wird, thatsächlich doch als ein Bruch mit der Gewohnheit und daher als eine Art Willkür empfunden.

Das Königsgericht [1]) tagt naturgemäß da, wo sich der König gerade befindet; deshalb ist es nicht, wie das Volksgericht, an bestimmte Gerichtsstätten gebunden, kann überall abgehalten werden. Ursprünglich fand es wie jedes Gericht unter freiem Himmel statt: das kommt noch im Ende des sechsten Jahrhunderts vor; in der Regel aber tagte es später in einer königlichen Pfalz. Es wurde wohl nicht in bestimmten Fristen, sondern nach Bedürfnis abgehalten; wenn es zusammentrat, mußte es mindestens drei Tage dauern; doch konnte es, wenn der König wollte, natürlich auch länger sitzen.

Das Königsgericht beruht auf der Machtstellung des Königs; daher ist seine Kompetenz eine unbeschränkte. Es kann nicht nur jeden Rechtsstreit in erster Instanz an sich ziehen, sondern es kann auch jede bereits abgeurteilte Sache nochmals zur Verhandlung bringen — ohne daß indes etwa eine geregelte Appellation von dem Volksgericht an das Königsgericht stattfände. Doch war man bestrebt, leichtfertige Ausspielung des Königsgerichts gegen das ordentliche Gericht zu hindern: König Chilperich bestimmte, daß Anrufung des Königsgerichts unter Umgehung der ordentlichen Gerichte Unterliegen zur Folge haben solle. Oft einigten sich nach Durchführung eines Prozesses beide Parteien dahin, vor das Königsgericht zu gehen. Bei gerichtlicher Pfändung war nach salischem Recht Klage an den König zulässig. [2]) Vor allem wurde naturgemäß das Königsgericht angerufen bei Klagen gegen königliche Beamte und bei Rechtsverweigerung.

Weiter hatten jene Personen, die den besonderen Königsschutz genossen, [3]) das Recht, in sie betreffenden Prozessen die Entscheidung des Königsgerichtes anzurufen: sie konnten von diesem Recht in jedem Stadium des Prozesses Gebrauch machen. Ebenso konnten alle den Fiskus angehenden Streitigkeiten, mithin auch alle Prozesse, bei denen es sich um Königsgut handelte, jederzeit vor das Königsgericht gebracht werden.

Aber das Königsgericht war auch für manche Sachen ausschließlich kompetent: es allein konnte über jemand strenge Friedlosigkeit verhängen, [4]) es allein konnte über Leute aus besserem Stande die Todesstrafe aussprechen. Volle Freilassung konnte nur vor dem König vorgenommen werden. [5])

Gewiß war auch das Königsgericht der Idee nach an das Recht gebunden: jene Vorstellung, daß es prinzipiell nicht nach Recht, sondern nach Billigkeit geurteilt hätte, ist entschieden abzuweisen. Da aber in ihm allein der Wille des Königs maßgebend war, so konnte es im speziellen Falle wohl geschehen, daß die Entscheidung anders ausfiel, als das formelle Recht besagte. Dazu kam, daß der König zweifellos ein unbeschränktes Begnadigungsrecht hatte: so viel Abstraktionsvermögen aber war jener Zeit sicher noch nicht eigen, daß von diesem

[1]) Es wird als mallus oder stapulum regis, ante regem, ad palatium bezeichnet.
[2]) S. 452.
[3]) S. 359.
[4]) S. 432.
[5]) S. 331.

Begnadigungsrecht immer erst nach dem Urteil Gebrauch gemacht wäre: es trat häufig genug schon im Urteil zu Tage. So mußte in der That das Königsgericht das Organ werden, einmal um in einem einzelnen Fall gegenüber dem starren Recht auch Billigkeitsrücksichten Geltung zu verschaffen, sodann um vermöge der Rechtsprechung inhaltlich veraltetes aber formell noch in Kraft befindliches Recht thatsächlich zu beseitigen oder durch neue Interpretation zu ändern. Ebenso mußte das Königsgericht gegenüber der Verschiedenheit der Stammesrechte unifizierend wirken, mußte, wenn auch unabsichtlich, die Ausbildung eines einheitlichen Reichsrechtes befördern.[1])

Vor allem aber wirkte das Königsgericht befruchtend auf das Verfahren. Hier besonders machte sich geltend, daß das Königsgericht an die Innehaltung der Formen nicht in derselben Weise gebunden war wie das Volksgericht; demgemäß wandte man hier bereits in mannigfacher Hinsicht ein zweckentsprechendes Verfahren an, dem das Volksgericht noch den Eingang versagte. So kannte das Königsgericht gleich eine eigenartige Ladung durch Königsbrief (indiculus commonitorius): wenn jemand das Königsgericht anrief, so erteilte ihm der König einen solchen Königsbrief des Inhalts, daß der Beklagte entweder dem Verlangen des Klägers zu entsprechen oder sich vor dem Königsgericht einzufinden habe.[2]) Das Königsgericht brauchte sich nicht, wie es das Volksgericht mußte,[3]) dabei zu beruhigen, daß die Zeugen auf Aufforderung der Partei das Beweisthema beschworen, sondern es konnte zu einer Zeugenvernehmung schreiten, konnte somit einen Inquisitionsbeweis anstellen. Dabei wurden dann die Zeugen nicht von der Partei, sondern vom Richter ausgesucht und waren zur Antwort verpflichtet. Solch ein Inquisitionsverfahren fand in der Praxis besonders bei Prozessen um Grundstücke, um nutzbare Rechte, um Eigenleute statt. Vorgänge im Volksgericht mußten auf dieselbe Weise wie jede andere Thatsache bewiesen werden;[4]) über den Hergang im Königsgericht wurde eine Urkunde aufgenommen,[5]) die für den Akt, von dem sie Kunde gab, unanfechtbares Beweismittel war. Vorgänge des Volksgerichts aber konnte das Königsgericht einfach durch das Zeugnis des betreffenden Richters feststellen lassen. Das Königsgericht konnte eine Stellvertretung der Parteien zulassen, die im Volksgerichte nicht angängig war.[6]) Man sieht: eine Reihe von Aenderungen erheblichster Art, und alle im Sinne einer freieren Gestaltung des Verfahrens, einer Emanzipation vom Zwange des abstrakten Formalismus.

Das Königsgericht bezeichnet in jeder Hinsicht die Krone des merowingischen Rechtswesens. In ihm kommt am sichtbarsten und deutlichsten jener weitgehende Einfluß zum Ausdruck, den das Königtum auf die gesamte Rechtsentwickelung

---

[1]) S. 397.

[2]) Wenn der König auf Anrufen des Klägers nicht selbst im Königsgericht die Entscheidung übernehmen wollte, so konnte er auch vermittelst solches Königsbriefes dem ordentlichen Beamten den Auftrag zukommen lassen, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Es geht dies auf römische Vorbilder zurück.

[3]) S. 445.

[4]) S. 444.

[5]) S. 402.

[6]) S. 443.

ausübte, den wir faſt auf allen Gebieten des Rechtslebens nachzuweiſen im ſtande waren. Gerade das Recht, bei dem man beim erſten Hinblick nur konſervative Stagnation wahrzunehmen glaubt, zeigt bei genauerer Beobachtung überall, im großen wie im kleinen, Fortentwickelung und Weiterbildung. Und — was faſt noch wichtiger iſt als die Thatſache des Fortſchritts ſelbſt — dieſer Fortſchritt erfolgt von innen heraus. Gewiß iſt auch auf dem Gebiete des Rechts das Vorbild der römiſchen Einrichtungen nicht wirkungslos geblieben; bedeutſame Neuerungen, ſo vor allem die Einführung des Urkundenbeweiſes, ſtammen aus dem römiſchen Recht. Aber dieſe Aneignung römiſcher Elemente iſt doch verſchwindend gering an Umfang gegenüber jenen Rechtsinſtitutionen, die auf germaniſche Wurzel zurückgehen. Nicht nur, daß man das nationale Recht beibehielt, ſondern auch ſeine Weiterbildung erfolgte durchaus im nationalen Sinne und in nationaler Form: nicht nur der Grundbau des fränkiſchen Rechts, ſondern auch ſeine äußere Dekoration und ſeine zunehmend feinere Ausformung trägt germaniſches Gepräge. War für die ganze fränkiſche Verfaſſung, im großen wie im einzelnen, charakteriſtiſch eine Verſchmelzung germaniſcher und römiſcher Elemente, ſo verhält es ſich bei dem Recht — das Wort im engeren Sinne genommen — anders: es handelt ſich nicht um einen aus der Verbindung verſchiedener Elemente neu aufgeſproßten Schößling, ſondern ebenſo wie bei den Familieneinrichtungen, um das Weiterwachſen des alten Baumes: es hat hier nicht eine Amalgamierung römiſcher und germaniſcher Beſtandteile zu einer neuen Einheit ſtattgefunden, ſondern was von römiſchen Dingen hinzukam, war ſo gering, daß es von dem nationalen Kern aufgeſogen wurde. Das Recht iſt im Gegenſatz zu den meiſten anderen Lebensgebieten der fränkiſchen Periode in allem Weſentlichen, in Inhalt wie Form, ein reingermaniſches Erzeugnis.

Neunter Abschnitt.

Wissenschaft und Kunst.

Von der unendlichen Fülle historischer Aufgaben, vor die sich der Germane vermöge der Invasion des Imperiums gestellt sah, waren die wirtschaftlichen, die sozialen, die politischen weitaus die wichtigsten und folgenreichsten; psychologisch aber vielleicht noch interessanter ist ein anderes Moment: die Frage, wie stellte sich der Germane zu der intellektuellen Kultur des Römertums? Hier stand man dem Neuen, das man kennen lernte, gewissermaßen wie ein unbeschriebenes Blatt gegenüber: mußte man auf anderen Gebieten nationale Errungenschaften und Werte zu Gunsten des Fremden aufgeben oder mit ihm verschmelzen, so brachte man hier fast nichts mit, nannte nur ganz schwache junge Keime künstlerischen Könnens sein eigen, besaß noch nicht einmal die allerersten Anfänge einer wissenschaftlichen Bildung.[1]) Und diese ohne jeden Unterricht aufgewachsenen, in dieser Hinsicht noch vollkommen naiven Barbaren sahen sich jetzt wenigstens in ihren leitenden Schichten in täglicher Berührung mit den Trägern des überfeinen, vielfach schon zu Raffinement und Manier erstarrten Geisteslebens des römischen Galliens![2]) Da es ein Ding der Unmöglichkeit war, daß sich die neuen Herren so rasch, wie sie sich andere Vorteile der römischen Kultur zu eigen machten, auch die intellektuelle Bildung ihrer Besieger erwarben, konnte es nicht ausbleiben, daß in den an der Spitze stehenden Schichten des Reichs Bildung, Wissenschaft und Kunst zunächst eine geringere Bedeutung hatten als bisher, daß man sie nicht in demselben Maße wie im Imperium für unerläßliche Requisiten des Vornehmen hielt. Die Folge der Invasion mußte somit ein — mindestens vorübergehendes — Sinken des Bildungsniveaus sein. Dies mußte in um so höherem Grade der Fall sein, als ja das gallische Bildungswesen selbst im Momente der Invasion schon seinen Höhepunkt überschritten hatte, sich in absteigender Linie bewegte.[3])

[1]) Bd. 1, S. 348.
[2]) S. 10 ff.
[3]) S. 11.

Das Bildungswesen.

Dazu freilich war dies Bildungswesen doch zu fest gebaut, als daß es durch den Anprall, den die germanische Ueberflutung brachte, nun einfach über den Haufen geworfen wäre. Auch im sechsten Jahrhundert bestehen noch Rhetorenschulen nach Art ihrer einst so berühmten Muster. So gab es in Lyon noch unter König Gundobad eine solche Schule, an der ein Rhetor Viventiolus die alten Redner und Dichter erklärte. Aber derartige Anstalten sind jetzt ganz vereinzelt, ihre Besucherzahl ist eine geringe, ihr Einfluß reicht nicht weit. Ein eigentlicher Grammatiker wird zuletzt in den dreißiger Jahren des sechsten Jahrhunderts in Clermont erwähnt. Man muß in der That sagen, daß die weltliche Schule im fränkischen Reich allmählich völlig abstarb.

Aber das war doch nicht die Wirkung eines Hasses der Barbaren gegen die geistige Bildung, sondern vor allem die Folge des Vordringens und Umsichgreifens der kirchlichen Schulen. Die Anfänge der Bischofs- wie der Klosterschulen liegen jenseits der Invasion,[1]) aber erst im fränkischen Reich haben sie allmählich auch die Bildung der Laienkreise ganz in die Hand genommen. Gleichzeitig mehrte sich die Zahl derartiger Schulen. Das Konzil zu Vaison im Jahre 529 beschloß, daß jeder Presbyter, der einer Parochie vorstand, junge Leute als Lektoren in sein Haus aufnehmen und sie im Psalmengesang und im Bibellesen unterrichten solle. Aus derartigem Unterricht entwickelten sich naturgemäß häufig förmliche Priesterseminare. Indem man ausdrücklich gestattete, daß die Besucher solcher Anstalten später, wenn sie es wünschten, in das weltliche Leben zurückkehren dürften, machte man diese Schulen auch den Laien zugänglich. Schon im frühen Alter sandte man seine Kinder in derartigen Unterricht: Cäsarius von Arles wurde bereits mit sieben Jahren Lektor.

Wichtiger waren die Bischofsschulen, die wohl an den meisten Bischofssitzen vorhanden waren. An ihrer Spitze stand in der Regel der Primicerius oder Scholastikus, der die Leitung über die ganze Schule hatte, aber auch selbst unterrichtete, vor allem im Gesang und Bibellesen. Diese Bischofsschulen beschränkten sich keineswegs immer auf die eigentlich kirchliche Bildung, sondern übernahmen mehrfach direkt die Erbschaft der Rhetorenschulen und hielten so die Kontinuität mit der Antike aufrecht. So war Bischof Desiderius von Vienne ein so leidenschaftlicher Verehrer der Klassiker, daß er sogar in seinen Vorträgen in der Kirche profane Dichter behandelte. Einzelne derartige Schulen erwarben sich bedeutenden Ruf.

Auch in den Klöstern wurde das geistige Element nie ganz vernachlässigt. Stand auch das Klosterwesen im fränkischen Reich innerlich zunächst auf keiner besonders hohen Stufe, so wurde doch in der Mehrzahl der Klöster daran festgehalten, daß zur Beschäftigung der Mönche auch Singen, Lesen und Schreiben gehöre. So bestimmte die Regel des Klosters Tarnat, daß die Mönche täglich wenigstens zwei Stunden lesen sollten. Auch in den Frauenklöstern legte man auf geistige Bildung Wert, übte sich im Lesen und Schreiben. Eine wesentliche

[1]) S. 29.

Förderung erfuhr das Klosterleben auch in geistiger Hinsicht durch den Einfluß der Iren; doch ist hiervon erst in anderem Zusammenhange[1]) zu reden.

Endlich gab es auch bereits Wanderlehrer, die sich herumziehend dem Privatunterricht widmeten; groß freilich ist ihre Bedeutung nicht gewesen.

Der elementare Unterricht, wie ihn die gewöhnlichen Schulen erteilten, beschränkte sich auf Singen, Lesen, Schreiben und Rechnen; auf den berühmteren Schulen kamen dann dazu als Gegenstände des höheren Unterrichts das Trivium — Grammatik, Dialektik, Rhetorik — und das Quadrivium — Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik. — Das Maß des Wissens war nirgends bedeutend: in der Mathematik gab man sich zufrieden, wenn man die Berechnung des kirchlichen Festkalenders erlernte, trieb im übrigen unfruchtbare Zahlensymbolik; die astronomischen Kenntnisse waren gering, auch krankte die Astronomie an astrologischem Aberglauben — so sieht z. B. Gregor in den Kometen Vorboten kommenden Unheils —. Im sprachlichen Unterricht fiel natürlich der Hauptaccent auf die Bibel, die man in sehr äußerlicher und mechanischer Weise interpretierte. Neben ihr wurden aber stets auch klassische Autoren gelesen. Besonders beliebt war Vergil; die Beschäftigung mit ihm gab dann Gelegenheit zur Einprägung einer gewissen Summe von historischen, geographischen, archäologischen und mythologischen Kenntnissen. Denen, die für Vergil noch nicht reif waren, wurden meist die Fabeln des Avian in die Hand gegeben. Griechisch getrieben wurde nur in wenigen Klöstern, vor allem solchen Südgalliens; auch hier kam man wohl meist nicht über das Lesen griechischer Schrift hinaus.

Neben den kirchlichen wurden auch die weltlichen Bedürfnisse im Unterricht berücksichtigt; so wurde insbesondere Anleitung erteilt im Schreiben und Abfassen der Urkunden; diesem Zwecke dienten vor allem die Formelbücher.[2]) Auch bildete sicher mehrfach das römische Recht selbst einen Gegenstand des Unterrichts: die Kontinuität mit der klassischen römischen Jurisprudenz ging hier nie völlig verloren.

Beliebte Lehrbücher waren die Schriften des Boethius.[3]) Als eigentliche Encyklopädie aber des gelehrten Wissens galt den damaligen gebildeten Kreisen das Satyricon des Martianus Capella, eines afrikanischen Grammatikers des fünften Jahrhunderts, eine noch unseren Begriffen unglaublich dürftige Kompilation, die aber damals erst von bereits vorgeschritteneren Schülern benutzt wurde.

Hoch war nach dem Gesagten das Niveau der geistigen Bildung des sechsten und siebenten Jahrhunderts nicht: aber es gab doch überhaupt eine gelehrte Bildung. Wie weit fand sie bei den Germanen Eingang? Die populäre Vorstellung, die Franken hätten sich zu dieser Bildung rein negativ verhalten, widerspricht völlig den Thatsachen. In stetig wachsendem Maße sehen wir Franken im Besitz kirchlicher Würden: das setzt aber voraus, daß diese Leute Latein, daß sie Lesen und Schreiben gelernt hatten. Alle Angehörigen des merowingischen Herrscherhauses sind der Schreibekunst mächtig.[4]) Die Vorsteher der königlichen Kanzlei sind zum guten

[1]) S. 525.
[2]) S. 405.
[3]) Bd. 1, S. 424.
[4]) S. 403.

Teil,[1]) die Pfalzgrafen[2]) fast ausschließlich Germanen: beide aber müssen der Natur der Sache nach mit Schreiben und Lesen, ja erstere sogar mit der Stenographie[3]) vertraut sein. Nachdem das geltende Recht schriftlich aufgezeichnet war, war es, wenn auch nicht unumgänglich nötig, so doch wünschenswert, daß der Richter, der Graf, der doch öfter wohl noch ein Franke als ein Römer war, des Schreibens kundig war. So weist alles darauf hin, daß im sechsten und siebenten Jahrhundert die Bildung der vornehmen fränkischen Laienkreise eine bessere war als in späterer Zeit; auch aus den gleichzeitigen Geschichtsschreibern ließen sich thatsächliche Belege genügend erbringen, daß damals vornehme Franken über ein gewisses Maß von Bildung verfügten. Selbst die Frauen machten hierin keine Ausnahme: von der Fränkin Wilitrud wird einmal gesagt, daß sie dem Wissen nach eine Römerin sei.

An der Spitze stand auch in dieser Hinsicht das Königshaus. König Charibert wird von Fortunat wegen seines guten Lateins und seiner Gesetzeskunde gepriesen. König Chilperich versenkt sich in die Geheimnisse theologischer Polemik, erfindet neue Buchstaben, macht Gedichte und Hymnen nach Art des Sedulius:[4]) freilich wirft ihm Gregor vor, daß seine Verse schlecht seien, daß er kurze und lange Silben nicht zu unterscheiden wisse: aber war auch dieser Tadel richtig, so machten es manche römische Dichter jener Zeit nicht besser. Prinzessin Radegund liest den Gregor von Nazianz, den Basilius, den Athanasius, und andere Kirchenväter, macht auch selbst Verse.

Am meisten aber trat das Interesse der Merowinger für die gelehrte Bildung darin zu Tage, daß sich an ihrem Hof eine Hofschule entwickelte, in der die vornehme Jugend ebenso in den kirchlichen wie in den antiken Studien unterwiesen wurde. Diese Hofschule, die ein guter Teil der hohen weltlichen und geistlichen Beamtung durchmachte, stellt so in gewisser Hinsicht die Spitze des fränkischen Bildungswesens dar.

Lateinische Literatur.

Wenn aber die vornehmen Franken sich nach Kräften die gelehrte Bildung ihrer römischen Mitbürger anzueignen suchten, die Thatsache freilich bleibt bestehen, daß die literarischen Vertreter dieser Bildung so gut wie ausschließlich dem Römertum angehörten.

Den Höhepunkt der gallischen geistigen Kultur bezeichnet wie im vierten Jahrhundert Auson, im fünften Sidon,[5]) so im sechsten Honorius Clementianus Venantius Fortunatus. Er stammte aus Italien, aus der Gegend von Treviso, wo er um 530 geboren ist. Um 566 begab er sich nach Norden, über die Alpen, kam an den Hof König Sigiberts, dessen Hochzeit mit Brunichild[6]) er in Form eines Zwiegespräches zwischen Venus und Cupido besang. Er wandte sich weiter nach Tours, wo er mit Bischof Gregor einen herzlichen Freundschaftsbund schloß, ging hierauf nach Poitiers, wo er sich dauernd niederließ; hier verband ihn die innigste

---

[1]) S. 378. [2]) S. 379. [3]) S. 402.
[4]) S. 150. [5]) S. 10. [6]) S. 141.

Freundschaft mit der dort lebenden Prinzessin Radegund [1]), sowie mit der Aebtissin Agnes von Poitiers. Fortunat starb im Anfang des siebenten Jahrhunderts als Bischof von Poitiers. Seine Prosaschriften sind wenig bedeutend; er ist in ihnen unglaublich schwülstig, breit und geziert. Eine Ausnahme machen nur seine zum Vorlesen bestimmten Heiligenleben, die klar und verständlich gehalten sind. Auch sein Gedicht über den heil. Martin, das sich eng an Paulin von Périgueux [2]) anschließt, ist geschmacklos; der Hauptaccent wird hier auf die Wunderberichte gelegt. Dagegen ist Fortunat ein glänzender Gelegenheitsdichter.[3]) Er feiert insbesondere die Angehörigen des Herrscherhauses und die Vornehmen in Versen, die ihm außerordentlich leicht und schnell aus der Feder fließen. Er weiß hier lebendig zu schildern, entwirft vor allem mitunter recht hübsche Naturbilder. Seine Sprache ist mannigfaltig; freilich fehlt es bei ihm nicht an Provinzialismen und Neubildungen. Trotzdem seine gelehrte Bildung nicht allzugroß ist, nur dem besseren Durchschnitt der Zeit entspricht, hat er doch eine Vorliebe für gesuchte Wendungen, für Wortspiele und ähnliches. Er bevorzugt den Reim: fast ein Drittel seiner Verse zeigt diesen. Wie er selbst für Lob sehr empfänglich ist, ist er auch von dem Vorwurf der Lobhudelei, insbesondere wo es Mitglieder des Königshauses betrifft, nicht freizusprechen: doch ist hier mildernd in Anschlag zu bringen, daß es sich bei derartigen Gedichten vielfach um bestellte Arbeit handelt. In seinen kleineren Sachen gern tändelnd und spielend, findet er doch auch ernste und würdige Töne, sobald er bedeutende Gegenstände besingt. Hierher gehören vor allem die drei großen Gedichte über den Tod der Gailswinth,[4]) über die Vernichtung des Thüringerreiches und über den Hingang des Amalafred [5]) — in dieser Totenklage weiß er wirklich ergreifende Saiten anzuschlagen. Wenn auch die letztgenannten beiden Gedichte sicher von Radegund veranlaßt sind, die ihm Thema wie Stoff geliefert hat, so ist doch die Ausführung Fortunats Werk und daher ihm, nicht Radegund, zum Verdienst anzurechnen.

Was uns sonst von lateinischen Dichtungen aus dieser Periode erhalten ist — manches ist verloren gegangen, wie z. B. die Werke des Dynamius von Marseille, eines Freundes Fortunats —, ist gering an Umfang wie Inhalt: so ein in der Form barbarisches, im Stoff dürftiges Gedicht eines Theodefred — wohl des gleichnamigen Abtes von Corbie — über die sechs Weltalter; eine versifizierte Weltbeschreibung eines fränkischen Geistlichen — vielleicht eben jenes Theodefred —, in der zu den auf Isidor beruhenden Angaben wenigstens über die Franken ein paar eigentümliche, von dem fränkischen Selbstgefühl Kunde gebende Zusätze beigefügt sind; eine ganz unbeholfene und rohe Darstellung der biblischen Geschichte und des Lebens Christi durch einen nicht weiter bekannten Victorinus.

---

[1]) S. 105.

[2]) S. 30.

[3]) Die überwiegende Menge derartiger Dichtungen hat Fortunat selbst in 11 Büchern gesammelt.

[4]) S. 141.

[5]) S. 104.

So ging die einſt ſo blühende galliſche Dichtkunſt in blut- und lebensleerem Epigonentum zu Ende. Nicht viel anders, wenn auch immerhin nicht ganz ſo troſtlos, war die Entwickelung der Proſa. Auch ſie erlebte im ſechſten Jahrhundert noch eine Nachblüte, die ſich an den Namen Gregors von Tours knüpft: dieſelbe Generation, die Fortunat in ſeinen eleganten Verſen beſang, fand in deſſen Freund Gregor ihren kongenialen Hiſtoriographen.

Georgius Florentius, der ſich erſt ſpäter Gregorius nannte, ſtammte aus einer vornehmen römiſchen Senatorialenfamilie der Auvergne, die bereits wiederholentlich den Biſchofsſtuhl von Tours beſetzt hatte. Um 540 geboren, wurde Gregor 573 Biſchof von Tours und ſtarb 594. Er ſtand mitten drin in den Bewegungen ſeiner Zeit, an denen er ſich vielfach, wenn auch im ganzen mehr paſſiv wie aktiv beteiligte. Auf allen Seiten geachtet und angeſehen, iſt er in der That ein gediegener und vornehmer Charakter; iſt auch Milde der Grundton ſeines Weſens, ſo fehlt es ihm doch im Bedarfsfalle nicht an Feſtigkeit und Energie. In einer Generation, wo alle, Franken wie Römer, zügellos ihren Leidenſchaften freien Lauf laſſen, bewahrt er Maßhaltung und Beſonnenheit. Dieſe ſeine Vorzüge treten auch in ſeinem Hauptwerk, der Geſchichte der Franken, die allmählich niedergeſchrieben in zehn Büchern bis 591 reicht,[1]) zu Tage. Gregor iſt hier ſubjektiv durchaus zuverläſſig; von abſichtlichen Entſtellungen hält er ſich frei; er berichtet einfach und naiv, wovon er Kunde erhalten. Das hindert freilich nicht, daß ſeine Darſtellung ſachlich bedeutende Mängel aufweiſt: denn auch Gregor iſt ein Kind ſeiner Zeit, teilt deren Schwächen. Er iſt überzeugter und eifriger Katholik: hält er es doch für nötig, ſein katholiſches Glaubensbekenntnis an die Spitze ſeines Werkes zu ſtellen. Daher iſt ihm denn König Chlodowech zu einem Werkzeug in der Hand der Vorſehung behufs Ausbreitung des katholiſchen Glaubens geworden; Chlodowechs Kriege erſcheinen ihm als Glaubenskriege; ſeine Schilderung Chlodowechs gipfelt in dem Satze: „Gott aber warf Tag für Tag ſeine Feinde vor ihm zu Boden und vermehrte ſein Reich, darum, daß er rechten Herzens vor ihm wandelte und that, was ſeinen Augen wohlgefällig war.“ Auch Gregor hat ſeine Sympathien und Antipathien, die ſich in ſeiner Darſtellung, wenn auch unbewußt, geltend machen. So ſteht er der genialen Kraftnatur König Chilperichs entſchieden ungünſtig, ja ungerecht gegenüber; ſo nimmt er ſtets Partei für die Hierarchie, gegen die weltliche Beamtung und gibt dadurch ſeiner Erzählung, wenn auch unabſichtlich, eine tendenziöſe Färbung. Ferner iſt er ganz ungemein leichtgläubig, insbeſondere ſobald es ſich um Wunderberichte handelt. Trotz aller Mängel aber bleibt ſein Werk, wenigſtens ſoweit es die Zeitgeſchichte betrifft, für uns ein ganz unſchätzbares Dokument: es ermöglicht nicht nur ein wirkliches Verſtändnis der damaligen politiſchen Bewegungen, ſondern enthält auch eine noch lange nicht erſchöpfte Fülle kulturhiſtoriſchen Materials zur Erkenntnis der Zuſtände des Merowingerreichs. Der Wert von Gregors Darſtellung der früheren Zeiten, der Gründung und Ausbreitung

[1]) Die erſten vier Bücher ſind 575 verfaßt und reichen ebenſoweit; das 5. und 6. Buch, die die Jahre 575—584 behandeln, ſind gleichzeitig niedergeſchrieben; die letzten vier Bücher bringen zunächſt einen Nachtrag zu den vorigen, ſind im übrigen gleichzeitig. Am Schluß gibt er eine kurze Geſchichte der Biſchöfe von Tours und einen Abriß ſeines eigenen Lebens.

des Frankenreiches, hängt natürlich davon ab, was er für Quellen benutzt hat. Hier zeigt er sich nun unkritisch im höchsten Grade. Zwar schöpft er einerseits aus älteren Chronisten und aus allerhand Annalen, besonders solchen von Tours, aber daneben verwertet er nicht bloß Angaben von Heiligenleben, sondern gibt auch in umfangreichstem Maße mündliche Volksüberlieferung wieder, die schon völlig sagenhaften Charakter trägt: dies gilt insbesondere von seinen Berichten über Childerich und Chlodowech. Es ist deshalb bei der Benutzung seiner Angaben über das, was vor seiner eigenen Zeit liegt, höchste Vorsicht und Behutsamkeit, ja Skepsis nötig.

Gregors Darstellung ist einfach und kunstlos. Es fehlt ihm nicht an einer gewissen Vertrautheit mit den Klassikern, aber er steht doch nicht auf der Höhe damaliger feiner Bildung. Das spricht er selbst offen aus: er erklärt, er habe sich an sein Werk nur gewagt, weil kein Gelehrterer diese Aufgabe übernehmen wollte; freilich würde auch die Rede eines schlichten Mannes von vielen, die kunstgerechte Form des rhetorisch gebildeten nur von wenigen verstanden. Er schreibt kein reines Latein, sondern zeigt fast alle Schwächen und Verwilderungen der damaligen Umgangssprache.[1]) Mit der Bibel ist er dagegen gut vertraut; in Hülle und Fülle begegnen biblische Wendungen und biblische Anspielungen.

Außer der fränkischen Geschichte hat Gregor noch eine Reihe anderer Schriften verfaßt, insbesondere acht Bücher Wundergeschichten und einen astronomischen Traktat über den Lauf der Sterne: alle diese Sachen sind herzlich unbedeutend und inhaltslos.

Ein Zeitgenosse Gregors ist der Bischof Marius von Avenches, der 574 die bischöfliche Würde empfing,[2]) 594 starb. Ihm verdanken wir eine bis 581 reichende Fortsetzung der Weltchronik des Prosper.[3]) Auch Marius ist wenig gebildet, dafür ist der sachliche Wert seiner Chronik recht bedeutend; wir erhalten durch ihn insbesondere Nachrichten über die burgundische und südgallische Geschichte. Marius fühlt sich noch durchaus als Römer; er rechnet nach Konsuln; er berücksichtigt neben Gallien auch Rom und Byzanz. Seine Chronik wurde später durch einen Unbekannten bis zum Jahre 624 weitergeführt.

Zeigt die Historiographie der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts in Gregor und Marius trotz aller Schwächen ein sehr beachtenswertes Können, so ist das Niveau des siebenten Jahrhunderts wesentlich geringer. Es wird in erster Linie durch den sogenannten Fredegar repräsentiert. Es handelt sich bei diesem um kein einheitliches Werk, sondern um ein aus drei Bestandteilen zusammengesetztes Konglomerat. Der erste Verfasser ist ein Burgunder aus Avenches, der um 613 schrieb; an die Weltchronik des Hippolyt und chronikalische Auszüge aus Hieronymus und dessen Fortsetzer, dem Spanier Idatius, schloß er weitere Notizen, die vor allem aus burgundischen Annalen geschöpft waren. Ein anderer Burgunder führte im Jahre 642 dies Werk bis auf seine Zeit fort, fügte zugleich einen Auszug aus den ersten sechs Büchern des Gregor von Tours hinzu, wobei die

[1]) Vergl. S. 473.

[2]) Später verlegte Marius den Sitz des Bistums nach Lausanne.

[3]) S. 31.

Nachrichten Gregors durch allerlei aus ſagenhafter Volksüberlieferung entnommene Fabeleien und Märchen weiter ausgeſchmückt wurden. Der dritte Bearbeiter iſt ein Auſtraſier; er ſchrieb um 658, gab verſchiedene weitere Ergänzungen und ſetzte das Werk bis auf ſeine Zeit fort. Die ganze Chronik des ſogenannten Fredegar — dieſer Name taucht erſt im ſechzehnten Jahrhundert auf — iſt in der Form außerordentlich unbeholfen; die Sprache iſt vollſtändig verwildert und barbariſch. Der Verfaſſer ſelbſt empfindet dies auch, ſpricht von ſeinem bäuriſchen beſchränkten Verſtande; er hat das Gefühl, im „Greiſenalter der Welt" zu leben. Sachlich aber ſind uns hier wichtige Nachrichten aufbewahrt, freilich bedürfen ſie ſtrenger kritiſcher Prüfung, da der Verfaſſer, wenn auch im ganzen zuverläſſig, ſich doch von Tendenziöſität nicht freihält: insbeſondere ſeine der Brunichild ſehr ungünſtigen Nachrichten ſind allzulange unbeſehen für bare Münze genommen worden.

Die letzte Stufe der merowingiſchen Hiſtoriographie bezeichnet das Buch der fränkiſchen Geſchichte (liber historiae Francorum).[1] Iſt die Form etwas beſſer als beim Fredegar, ſo iſt dafür der Inhalt noch dürftiger und geringer; es ſind nur knappe, wenig zuſammenhängende thatſächliche Notizen, die ſich indes im ganzen als zuverläſſig erweiſen. Der eigenen Arbeit vorausgeſchickt iſt ein Auszug aus den erſten ſechs Büchern Gregors von Tours, deſſen Angaben ebenſo wie beim Fredegar durch allerhand ſagen- und märchenhafte Nachrichten erweitert ſind. Der Verfaſſer der Chronik war ein Neuſtrier, der dem auſtraſiſchen Adel entſchieden abgeneigt war; vielleicht war Rouen ſeine Heimat. Er ſchrieb im Jahr 727. Noch vor 736 wurde ſein Werk durch einen Auſtraſier überarbeitet und aus Gregor ergänzt.

Neben dieſer eigentlich hiſtoriſchen Literatur geht nun noch eine ſehr umfangreiche Produktion nebenher von halb hiſtoriſchem, halb erbaulichem Charakter. Es ſind die Heiligenleben. Die Zahl dieſer merowingiſchen Heiligenleben iſt außerordentlich groß; freilich ſind ſie uns nur zum geringeren Teil in ihrer urſprünglichen Geſtalt, meiſtens erſt in jüngeren, oft ſehr viel ſpäteren Bearbeitungen erhalten. Stets wird der Schwerpunkt nicht auf das biographiſche, ſondern auf das kirchliche Element gelegt: es ſind eigentlich mehr Lobreden, die in allgemeinen Phraſen die Tugenden des Heiligen preiſen, von ſeinen Wunderwerken zu berichten wiſſen, dagegen thatſächliche Angaben gar nicht oder nur wenig enthalten. Nur ſelten macht eine Vita hiervon eine Ausnahme, gewährt auch wirklich hiſtoriſche Ausbeute: von größerem ſachlichen Wert ſind eigentlich nur die Lebensbeſchreibungen des Leodegar von Autun[2] und die von Jonas verfaßte Biographie des Columba.[3] Aus der großen Maſſe der übrigen Heiligenleben ſeien erwähnt das des Vedaſtes, des Biſchofs Gaugerich von Cambrai, des durch ſeine Goldſchmiedearbeiten hervorragenden Eligius von Noyon.[4] So wenig aber auch die Heiligenbiographien einzeln und für ſich von Bedeutung

[1] Früher unter dem Namen Gesta regum Francorum bekannt.
[2] Vergl. S. 188.
[3] S. 522 ff.
[4] S. 483.

sind, in ihrer Gesamtheit genommen, bezeichnen sie immerhin eine durchaus nicht zu verachtende literarische Leistung der merowingischen Periode, legen Zeugnis davon ab, daß man produktive Geistesarbeit keineswegs gering schätzte; daß sie nur in dieser dürftigen Form Ausdruck fand, war eben die naturgemäße Folge des damaligen Bildungswesens.

Sprache.

Wenn man sich in die sachlich keineswegs reizlose merowingische Literatur vertieft, so erstaunt man immer von neuem über die weitgehende Verwilderung des sprachlichen Ausdrucks. Aber man würde diesen Autoren bitteres Unrecht thun, wenn man darin nur Unwissenheit und Mangel an Schulbildung, nur Fehler und Schnitzer sehen wollte. Die allen Regeln des klassischen Lateins Hohn bietende Form der literarischen Denkmäler und der Urkunden — denn auch die Urkunden zeigen dieselbe, ja eine noch größere sprachliche Verwahrlosung als die Schriftsteller [1]) — ist vielmehr ein wertvoller Beweis dafür, daß die Sprache damals in einer tiefgehenden Umwandlung begriffen war. Es handelt sich hier um Vorgänge, die weit wichtiger und folgenschwerer sind als die uns erhaltene lateinische Literatur des sechsten und siebenten Jahrhunderts; bedeuten sie doch nichts Geringeres als die Umwandlung des Lateinischen zum Romanischen und damit schließlich zum Französischen.

Von jeher wurde in Gallien im alltäglichen Verkehr nicht das reine Schriftlatein gesprochen, sondern die Umgangssprache des Volks (sermo rusticus. vulgaris) wich von ihm mehr oder weniger ab. Solange aber römische Verwaltung und römische Bildung blühten, führte dieses Vulgärlatein nur ein verborgenes Dasein. Anders nach dem Untergang des Imperiums. Dadurch, daß das Bildungswesen verfiel, mußte das Unterscheidungsvermögen dafür, was klassisch, was vulgär war, immer mehr abnehmen. Je weniger Personen die Schule besuchten, wo sie das reine Latein lernten, um so mehr mußte die Umgangssprache auch in Kreisen um sich greifen, wo man ihr bisher keinen Eingang gestattet. Die Barbaren redeten, soweit sie des Lateins mächtig waren, in der Regel gewiß nicht die Schrift-, sondern die Volkssprache: durch sie fand dann diese auch zu den leitenden Schichten Zutritt, wo man sie früher nicht gekannt. In derselben Richtung wirkte der Einfluß des Christentums: vielfach redeten absichtlich die Vertreter der Kirche, um die Massen zu gewinnen, deren Sprache. Schon gab es andererseits auch eine Poesie in der Redeweise des Volks: so klagt Cäsarius von Arles über die heidnischen und unanständigen Lieder der Landleute und der Bauernweiber.

Aus all diesen Gründen erklärt es sich, wenn nun im sechsten und siebenten Jahrhundert auch die schriftlichen Denkmäler ein Latein zeigen, das von dem klassischen gewaltig absticht. Freilich darf man, wenn man versucht, auf Grund der erhaltenen Aufzeichnungen von diesem ältesten Galloromanisch ein Bild zu gewinnen, nie vergessen, daß die Autoren wie die Urkundenschreiber Schriftlatein schreiben *wollen*, daß ihnen nur unwillkürlich und unbewußt

[1]) S. 404.

Vulgärlatein in die Feder kommt. Daher iſt durchaus nicht alles, was wir in den erhaltenen Denkmälern leſen, wirklich romaniſche Weiterentwickelung, ſondern vielfach handelt es ſich nur um falſche Analogiebildung oder um andere ſubjektive Fehlgriffe des Schreibenden. Hierher gehört insbeſondere die ſogenannte umgekehrte Schreibung: man weiß, daß gewiſſe Schreibungen Eigentümlichkeiten des Vulgärlateins ſind — ſo die Wegwerfung des h; z. B. omo (für homo), abere (für habere) —; man vermutet nun dieſelben Eigentümlichkeiten auch da, wo eine ſchriftlateiniſche Form vorliegt, und glaubt dieſe zu verbeſſern, indem man ſie thatſächlich verböſert — ſetzt das h auch, wo es nicht hingehört, z. B. hutilitas oder uthilitas (für utilitas), hostendere (für ostendere) —. Vermöge derartiger Anwendung der Analogie erſcheint dann in den ſchriftlichen Denkmälern die Sprache noch viel wirrer und regelloſer, als ſie es thatſächlich im lebendigen Verkehr war.

Wild genug ſieht dieſes Latein des ſechſten und ſiebenten Jahrhunderts aus. e und i, o und u werden ſcheinbar[1]) vollkommen willkürlich miteinander vertauſcht: autoretate für auctoritate, nuscetur für noscitur, titolum für titulum. Ebenſo wird ae zu e, e umgekehrt zu ae: aecclesie ſtatt ecclesiae. Vor st und sc wird ein e eingeſetzt: escripsi ſtatt scripsi. p und b, t und d, c und g werden verwechſelt: optolit für obtulit, aput für apud, vigo für vico.[2]) Konſonantenverdoppelung unterbleibt dort, wo ſie hingehört, ſteht da, wo ſie nicht am Platz iſt: firmesima für firmissima, iobimmus für iubemus. Die verſchiedenen Deklinationen vermiſchen ſich. Die einzelnen Kaſusendungen ſind noch erhalten, werden aber unterſchiedslos ohne Gefühl für die Bedeutung der Kaſus gebraucht, da man nur noch Subjekt und Objekt unterſcheidet. Sehr üblich iſt es auch, die Kaſus durch Präpoſitionen, insbeſondere de und ad, zu erſetzen: abba de monasterio ſtatt abbas monasterii. Die Pronomina ille und unus ſind ſchon ganz auf dem Wege, reiner Artikel zu werden. Ebenſo wie beim Namen die Kaſus werden beim Verbum Tempus und Modus fälſchlich für einander gebraucht. Die Syntax endlich zeigt keine geringere Verwirrung und Regelloſigkeit, wie Lautlehre und Wortbildung.

Noch ein anderes Moment kommt bei der Umwandelung des Lateiniſchen zum Romaniſchen weſentlich in Betracht: der Einfluß des Germaniſchen. Fränkiſche Wörter haben in Hülle und Fülle auch in dem lateiniſch redenden Sprachgebiete Aufnahme gefunden. So trifft man insbeſondere auch im romaniſchen Gallien eine Menge fränkiſcher Perſonen- und Ortsname.[3]) Ebenſo gehen im Franzöſiſchen eine große Anzahl techniſcher Ausdrücke, vor allem des Kriegs- und Jagdweſens, des Rechts auf das Fränkiſche zurück: z. B. eschevin der Schöffe (von ahd. sceffino), espieu der Spieß (von speut), esparvier der Sperber (von sparwari), bracon der Jagdhund (von braccho).

---

[1]) In Wahrheit wandelt ſich ĭ und ŭ in e und o, ē und ō in gewiſſen einzelnen Fällen in i und u; alles andere iſt „umgekehrte Schreibung".

[2]) Gerade bei den Konſonanten iſt am ſchwerſten und am wenigſten ſicher zu entſcheiden, wie weit eine wirkliche Veränderung der Ausſprache, wie weit nur willkürliche falſche Schreibung vorliegt.

[3]) Ueber die Ortsnamen vergl. S. 58.

Ueberaus merkwürdig nun, daß in derselben Zeit, wo die romanisch-redenden Gebiete des Reichs eine so eingreifende sprachliche Weiterentwickelung durchmachten, auch seine germanisch sprechenden Bestandteile eine nicht minder einschneidende sprachliche Umwälzung erlitten. Es handelt sich um die sogenannte hochdeutsche Lautverschiebung, die definitiv unsere Nation in zwei in sprachlicher Hinsicht getrennte Teile schied, von der deshalb, wenn auch ihre Einzelheiten nur der Philologie angehören, kurz Notiz zu nehmen auch eine deutsche Geschichte nicht unterlassen darf. Diese Lautverschiebung, die lediglich die Konsonanten und auch von ihnen nur einen Teil ergriff, erfolgte allmählich vom fünften bis zum siebenten Jahrhundert; die einzelnen Verschiebungsakte geschehen nicht mit einemmal, fanden bei den verschiedenen Stämmen nicht zu derselben Zeit statt; die Verschiebung war bei dem einen Stamm nicht ebenso umfassend und durchgreifend wie bei dem anderen. Die Lautverschiebung begann bei den Baiern und Alamannen — und Langobarden —, bei denen sie auch am konsequentesten und weitesten durchgeführt wurde, dehnte sich dann allmählich nach Mittel- und Westdeutschland aus. Unberührt von der Verschiebung blieben das Friesische, das Sächsische und die nordwestlichen Gebiete des Fränkischen — außerdem noch das Englische und das Skandinawische.[1])

Von der hochdeutschen Lautverschiebung wurden nur ergriffen die harten Verschlußlaute (t, p, k) und die weichen Verschlußlaute und Spiranten (d, b, g), während die harten Spiranten (th, f, h, s) ihr nicht unterlagen. Am stärksten wirkte die Lautverschiebung bei den harten Verschlußlauten: im Inlaut und nach Vokalen sind t, p, k durchgehend und überall zu zz, ff, hh geworden: altsächs. etan, opan, macôn; ahd. ezzan, offan, mahhôn. Bei denselben Lauten im Anlaut, in der Verdoppelung und im Inlaut nach Konsonanten ist die Verschiebung bereits nicht mehr ausnahmslos: nur t wird immer zu z; dagegen p zu pf nur im Alamannischen, Bairischen, Ostfränkischen, nicht im Mittel- und Rheinfränkischen; k zu ch (kh) nur im Alamannischen und Bairischen, nicht im Fränkischen: altsächs. tiohan, plegan, corn; ahd. (bez. oberd.) ziohan, pflegan, chorn. Weit schwächer als auf die harten wirkt die Verschiebung auf die weichen Laute: d wird zu t nur im Alamannischen, Bairischen, Ostfränkischen; b zu p nur im Bairischen durchweg, schon im Alamannischen bloß teilweise; g zu k (c) bloß im Bairischen und Alamannischen, aber nicht immer und nur in der älteren Zeit: altsächs. dohtar, beran, geban; oberd. tohter, peran, kepan.

Ueber die Ursachen dieser hochdeutschen Lautverschiebung tappt man noch sehr im Dunkeln; es kann einstweilen nur von Vermutungen die Rede sein. Die altgermanische Sprache war ungemein vokalreich, sanft und wohlklingend; indem man sich dieses Wohllautes freute, im Schönklang der Vokale gleichsam schwelgte, legte man auf die Aussprache der Konsonanten wenig Gewicht: die

[1]) Die jetzige Sprachgrenze zwischen Hoch- und Niederdeutsch, die natürlich nur im allgemeinen und wesentlichen, nicht in ihrem Detailverlauf als ursprünglich anzusehen ist, beginnt an der Maas zwischen Maastricht und Lüttich, folgt der Maas abwärts, bis Roermond, wendet sich östlich nach Düsseldorf und Elberfeld, macht dann eine Biegung nach Süden bis fast an die Sieg und verläuft nun in östlicher Richtung über Minden zur Elbe, die sie in der Gegend von Magdeburg erreicht.

Lautverſchiebung iſt als eine Vernachläſſigung und Auflöſung des alten feſten Konſonantismus aufzufaſſen. Man hat die Hypotheſe aufgeſtellt, daß es ſich hier um eine geziert nachläſſige Ausſprache der Konſonanten handle, die wohl auf fremden Einflüſſen, vornehmlich auf den Einwirkungen römiſcher Bildungselemente beruhe: man macht hierfür beſonders auch geltend, daß die Lautverſchiebung bei den Stämmen zuerſt begegne und am konſequenteſten durchgeführt ſei, die am meiſten und intenſivſten mit dem Römertum in Berührung kamen. Die Verſchiebung begann bei den harten Verſchlußlauten, indem man dieſe mit geringerer Anſtrengung des Mundes bildete; allmählich entſtanden dann die Laute, die man los geworden, von neuem, oder anders ausgedrückt: in die Lücken, die durch den erſten Verſchiebungsakt hervorgerufen waren, rückten ſpäter andere Laute nach, ſo daß ſich weitere Verſchiebungen ergaben. Gleichviel nun, wie man die Lautverſchiebung erklären mag[1]) — das letzte Wort iſt hier ſicher noch nicht geſprochen —, das Reſultat iſt keinem Zweifel unterworfen: die Nation zerfiel fortan in ſprachlicher Beziehung in zwei Hälften, die ſchärfer voneinander getrennt waren, als es bei bloßen Dialekten der Fall iſt: für die Entſtehung einer einheitlichen Bildung und einer einheitlichen Literatur beſtand ein nicht gering zu veranſchlagendes Hindernis.

Germaniſche Poeſie.

Für die Geſchichte der hochdeutſchen Lautverſchiebung ſind wir einerſeits auf Rückſchlüſſe aus dem Wortſchatz einer ſpäteren Zeit, andrerſeits auf gelegentlich uns aufbewahrte einzelne Wörter, vor allem Eigennamen, angewieſen: wir können ſie nicht vermittelſt gleichzeitiger größerer Denkmäler verfolgen. Iſt uns doch aus unſerer ganzen Periode kein einziges germaniſches Literaturdenkmal erhalten. Es iſt das kein Zufall. In gewiſſem Sinne war im fränkiſchen Reich die germaniſche Sprache minderwertig. Das Latein war nicht bloß die Sprache der Kirche, ſondern auch amtliche Geſchäfts- und Verkehrsſprache: nicht allein alle Urkunden,[2]) und ebenſo alle Formeln,[3]) gleichviel, ob ſie römiſches oder fränkiſches Recht enthielten, ſind lateiniſch abgefaßt, ſondern ſogar die germaniſchen Volksrechte ſelbſt ſind lateiniſch aufgezeichnet.[4]) Die Kenntnis des Lateiniſchen mußte in der That in geradezu ſtaunenswertem Umfange unter den Germanen verbreitet ſein — ein neuer Beweis dafür, daß die Franken durchaus nicht ſo bildungsfeindlich und kenntnislos waren, wie man ſie ſich oft vorſtellt —. Das Latein galt demgemäß als die Sprache des gebildeten Mannes: da aber die Weiterüberlieferung der Literatur durch Auf- und Ab-

[1]) An ſich läge der Gedanke nahe, daß die Spaltung von Hochdeutſch und Niederdeutſch — ebenſo wie wir es bei dem Unterſchied des ſächſiſchen und oberdeutſchen Hauſes vermutet (S. 250) — zuſammenhängt mit dem großen politiſchen Gegenſatz von fränkiſchem Reich und außerhalb des Reichsverbands bleibenden Stämmen: dabei wäre indes nicht recht zu begreifen, weshalb ſich die fränkiſche Sprache ſelbſt teils zum Niederdeutſchen, teils zum Hochdeutſchen ſchlug: man wird daher von dieſer politiſchen Erklärung doch wohl abzuſehen haben.

[2]) S. 404.

[3]) S. 405.

[4]) S. 398.

schreiben naturgemäß die Aufgabe solcher Personen war, die über die volle Bildung der Zeit verfügten, so war es begreiflich, daß sie ihre Sorge zunächst ausschließlich der lateinischen, nicht der deutschen Literatur zuwandten.

Wenn aber nichts von den gleichzeitigen germanischen Dichtungen auf uns gekommen ist, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß die merowingische Periode eine erste Blüte unserer nationalen Literatur bezeichnet, eine Blüte vornehmlich der Epik, neben der indes auch eine umfangreiche Lyrik bestand.

Die Wurzeln der germanischen Lyrik liegen in der Urzeit;[1]) sie hatte vor allem sakralen Charakter. Auch aus unserer Zeit haben wir eine Reihe von Angaben über derartige Gesänge. Papst Gregor der Große berichtet von einem Lied, das die Langobarden bei einem Opfertanz sangen; Eligius von Noyon erwähnt von heidnischen Gesängen begleitete Spiele; ein Konzil von Autun wendet sich gegen Chorgesänge und Mädchenlieder, die man selbst in den Kirchen anstimmte. Diesen sakralen Gesängen eng verwandt sind Hochzeits- und Totenlieder. So kennt Sidon bei den Franken mit Tanz verbundene Hochzeitsgesänge; so stimmen die Westgoten beim Tode König Theoderichs eine Totenklage an; so macht uns Jordan ausführliche Mitteilungen von einem gotischen Totenlied zu Ehren Attilas, gibt dessen Inhalt, der den Attila preist, wohl nahezu wörtlich wieder. Die Frage, ob es auch schon eine wirkliche Liebeslyrik gab, ist wohl eher zu verneinen als zu bejahen. — Spottgedichte wurden, wie wir durch Auson wissen, von den Landleuten an der Mosel gesungen. Das Gegenstück dazu sind Loblieder: so begrüßen gotische Frauen den Attila, als er in seine Residenz einzieht, durch einen mit Gesang verbundenen Tanz. Früh schon gab es Weisheitssprüche in poetischer Form; ebenso sind in dichterisches Gewand gekleidete Rätsel uralt. Vornehmlich praktische Zwecke verfolgten die Zauberlieder, indem sie als Beschwörungsformeln dienen sollten. Derartige Zaubersprüche waren in ungemein großer Zahl bekannt: man hatte Formeln gegen Schlangenbiß, Krampf, Geschwüre, Durchfall, Bienenstich, Bandwurm, Kopfweh, Hühneraugen, Rose, Skorpionstich, Nasenbluten, Viehräude, Ungeziefer, Zauberei. Wenigstens zwei derartige Stücke sind uns in den Merseburger Zaubersprüchen erhalten, die, wenn auch erst im zehnten Jahrhundert aufgezeichnet, doch ihrem Inhalt nach sicher unserer Periode angehören. Es lohnt daher wohl, sie hier mitzuteilen.[2]) Der erste bezweckt Lösung eines Kriegsgefangenen: „Einst setzten sich hehre Frauen auf die Erde nieder. Einige hefteten Haste, einige hemmten das Heer (der Feinde), einige klaubten an den Fesseln (der Gefangenen) herum: entspringe den Haftbanden, entfliehe den Feinden.“ Der zweite soll ein lahmendes Roß heilen: „Phol und Wodan fuhren zu Holze (ritten auf die Jagd). Da ward dem Rosse Baldrs sein Fuß verrenkt. Da besprach es Sindgund und Sonne, ihre Schwester; da besprach es Frija und Volla, ihre Schwester; da besprach es Wodan, der sich wohl darauf verstand. Sei es Beinverrenkung, sei es Blutverrenkung, sei es Gliederverrenkung: Bein zu Beine, Blut zu Blute, Glied zu Gliedern, als ob sie geleimt seien.“

[1]) Bd. 1, S. 348.

[2]) In der Uebersetzung Kögels.

Schon die Lyrik zeigt mehrfach epiſchen Charakter — ſo in den angeführten Zauberſprüchen, ſo in den Totenklagen —, neben ihr aber beſtand auch eine wirkliche Epik, die teils auf mythiſcher, teils auf hiſtoriſcher Grundlage beruhte. Auch ſie reicht bis in die Urzeit zurück,[1]) fand aber ihre eigentliche Ausbildung doch erſt im Zeitalter der Völkerwanderung. Ihre Träger waren vor allem die Goten und die Langobarden. Bei den Goten gab es Lieder darüber wie das Volk an das Schwarze Meer gelangt ſei; man ſang von dem großen König Ermanarich und ſeinem jähen Ende. Bei den Langobarden waren unter anderem Alboins Aufenthalt bei den Gepiden, ſeine Ermordung, Autaris Brautwerbung Stoffe epiſcher Geſänge; dieſe langobardiſchen Lieder verbreiteten ſich bis zu den Baiern und den Sachſen. Aber auch bei den Franken gab es eine ausgedehnte epiſche Poeſie: ihre Helden waren vor allem Childerich, Chlodowech und Theudebert. Hochpoetiſch erſcheinen die Berichte über Childerichs Verbannung und Heimkehr,[2]) über die Ausmordung der Merowinger durch Chlodowech.[3]) Ueber die Vernichtung des Thüringerreiches durch Theudebert[4]) gab es Lieder, deren Inhalt wir aus ſpäteren Chroniſten kennen, die wohl ebenſo bei den Franken wie bei den Thüringern verbreitet waren. König Theuderich iſt als Hugdietrich einer der Helden des ſpäteren Epos geworden.[5]) Die Niederlage des Dänenkönigs Chlochilaich[6]) lebte in angelſächſiſchen Liedern fort, wurde als Epiſode in das Beowulfepos aufgenommen. An der Thatſache, daß bei den Franken zahlreiche hiſtoriſche Lieder umliefen, kann ſomit kein Zweifel ſein;[7]) ebenſo laſſen ſich die Gegenſtände einzelner von ihnen mit genügender Sicherheit nachweiſen; wenn man dagegen unter Aufgebot außerordentlichen Scharfſinnes neuerdings den Verſuch unternommen hat, die fränkiſche Epik wenigſtens ihrem Inhalt nach bis ins Detail zu rekonſtruieren, ſo ſcheint mir dies ein hoffnungsloſes Unterfangen.

Neben rein hiſtoriſchen Stoffen behandelte das epiſche Lied auch ſolche von mythiſchem Charakter. Hierher gehört in erſter Linie die Siegfriedsſage, die urſprünglich bei den Rheinfranken heimiſch iſt, und deren weſentlicher Kern mindeſtens bis ins fünfte Jahrhundert zurückreicht; ſodann die Welſungen und die Wielandsſage.

Aus der Verbindung hiſtoriſcher und mythiſcher Elemente ging der eigentliche Heldenſang hervor. An ſeiner Entwickelung ſind bereits in erſter Linie berufsmäßige Rhapſoden beteiligt. Der Urzeit war ein beſonderer Sängerſtand noch unbekannt;[8]) er ſcheint ſich zuerſt bei den liederfreudigen Goten ausge-

[1]) Bd. 1, S. 348.
[2]) S. 52.
[3]) S. 77.
[4]) S. 104.
[5]) S. 117.
[6]) S. 116.
[7]) Man hat mehrfach angenommen, daß es in unſerer Periode auch ſchon bei den romaniſchen Bewohnern des Reiches hiſtoriſche Lieder gab. Aber ein überzeugender Beweis für die Exiſtenz eines romaniſchen Volksepos in merowingiſcher Zeit läßt ſich nicht erbringen; man wird vielmehr die Entſtehung eines ſolchen erſt der karolingiſchen Epoche zuzuſchreiben haben.
[8]) Bd. 1, S. 349.

bildet zu haben. So berichtet Priscus, wie am Hofe des Attila, der ja ganz gotischen Zuschnitt trug, beim abendlichen Festmahle epische Sänger auftraten; so erzählt Jordan, daß man bei den Ostgoten die Lieder über die alten Herrscher mit Harfenbegleitung vortrug, was schon kunstmäßigen Gesang voraussetzt. Der Vandalenkönig Gelimer singt zur Harfe sein eigenes Leid.[1]) Der Westgotenkönig Theoderich II. hörte an seinem Hofe gern Gesang, der angenehm klingt und zu tapferen Thaten begeistert. Chlodowech erbittet sich von Theoderich dem Großen einer Citharöden: es beweist das einmal, daß der ostgotische Hof als der eigentliche Sitz des kunstmäßigen Gesanges galt, sodann daß dieses Rapsodentum den Franken damals noch fremd war. Rasch aber fand es auch bei ihnen Eingang: schon Fortunat bezeichnet die Harfe als das eigentlich germanische Instrument, erwähnt, daß es bei den Franken üblich ist, beim Mahle Lieder zur Harfe zu singen. Der epische Sänger heißt ahd. scopf oder scof: die Grundbedeutung des Wortes ist Sänger ernster Lieder; es hängt mit scaffan = schaffen zusammen. Eine lange Dauer war diesem kunstmäßigen Heldengesange nicht beschieden; seine Blütezeit ist das sechste, daneben das siebente Jahrhundert; schon im achten verfällt er. Der Grund dafür ist in mehreren Umständen zu suchen. Einmal stand die christliche Kirche dem germanischen Epos, das so sehr viel heidnische Elemente in sich aufgenommen hatte, begreiflicherweise mit geringen Sympathien, wenn nicht mit entschiedener Abneigung gegenüber: eine Poesie aber, die nicht das Wohlwollen der ersten Bildungsmacht ihrer Zeit genoß, konnte sich schon deshalb schwerlich dauernd behaupten. Sodann mußten die jahrzehntelangen inneren Kriege auf die Sitten vergröbernd einwirken: die Menschen wurden rauher und derber, hatten bei der Not der Zeit, dem Kampf aller gegen alle für die Pflege künstlerischer Interessen wenig Sinn. Endlich und das war wohl das Entscheidende, wurde den Sängern dadurch, daß das Königtum, ihr Gönner und Beschützer, zum schattenhaften Schemen herabsank, die belebende Sonne entzogen; noch konnte die Epik die weiche, warme Hofluft, in der sie groß geworden war, nicht entbehren. Die neuen arnulfingischen Machthaber aber konnten bei ihren engen Beziehungen zur kirchlichen Hierarchie unmöglich darin eine Pflicht des Herrschers erblicken, den Rhapsoden ein Mäcen zu sein.[2]) So zog sich die Poesie wieder von der Schaubühne des öffentlichen Lebens zurück, fand ebenso wie vor dieser kurzen Blütezeit wieder nur noch im stillen und in Privatkreisen Pflege.

Aber diese erste Blütezeit war doch nicht vergeblich gewesen: sie gab dem Inhalt des nationalen deutschen Epos das bestimmende Gepräge, sie schmiedete bereits im wesentlichen die Stoffe in jene Form, die später dem mittelhochdeutschen Epos als Objekt seiner Arbeit diente: dieser alte Heldensang wußte mehrere der ursprünglichen Lieder zu einer Einheit zusammen zu schmelzen; die

[1]) Bd. 1, S. 437.

[2]) Damit steht nicht in Widerspruch die Thatsache, daß Karl der Große die alten Lieder sammeln ließ: denn eben dies beweist, daß jene Lieder nicht mehr lebendig waren, nicht mehr ein wirkliches Besitztum aller bildeten, sondern daß sie schon eine abgestorbene Literatur darstellten, der man an dem hochgebildeten karolingischen Hofe nur ein antiquarisches und historisches Interesse entgegenbrachte.

Thaten solcher Personen, die im Bewußtsein des Volkes nicht energisch genug fortlebten, um ihre selbständige Existenz zu behaupten, wurden auf andere Gestalten des Epos übertragen. Die Charaktere wurden idealer gefaßt, als sie es in Wirklichkeit waren. Von Chronologie war keine Rede; ohne Scheu brachte man im Epos Personen zusammen, die thatsächlich nie etwas miteinander zu thun gehabt. Nur von den eigenen Volksgenossen sang man; von den Römern wollten die germanischen Dichter nichts wissen; die Völkerwanderung wurde zu einer inneren Angelegenheit der germanischen Stämme. Mythische und historische Stoffe wurden verknüpft und auf dieselbe Person übertragen: die burgundische Königsfamilie verschmolz mit dem mythischen Nachtgeschlecht der Nibelungen. Andrerseits bekamen historische Helden etwas Uebermenschliches: es sei nur an Dietrich von Bern erinnert. Auf diese Weise schuf der Heldengesang aus den vorgefundenen Motiven und inkohärenten Bruchstücken heraus die Stoffe der deutschen Heldensage: die Ermanarich-, die Dietrich-, die Siegfried-, die Hildesage, die Themen des Beowulf erhielten in unserer Periode ihre feste Grundgestalt.

Von diesem ganzen Heldengesang ist nur ein Bruchstück auf uns gekommen: das Hildebrandslied. Auch dies ist erst um 800 aufgezeichnet, liegt also schon jenseits der uns beschäftigenden Periode. Doch gibt es uns eine Vorstellung von Ton und Art des Heldengesanges. Alles ist Leben und Bewegung; ja es tritt das dramatische Element scharf hervor, indem sich die Handlung teilweis in der Form des Zwiegespräches vollzieht. Der Dichter schildert nicht, sondern erzählt; seine Aufmerksamkeit gilt ganz seinen Helden; das Milieu wird kaum angedeutet. Mit teilnehmender Liebe sind die Handelnden herausgearbeitet, doch noch nicht als Individuen, sondern als typische Charaktere.

Die Art der Dichtung läßt darauf schließen, daß der Vortrag lebendig und von Gestikulation und Gebärdenbewegung begleitet war; wir werden ihn uns wohl recitativartig vorzustellen haben. Die Form der Dichtung war noch der alliterierende Vers der Urzeit,[1]) der, indem er auf die Konsonanten den Ton legte, zwar auf das rein melodische Element verzichtete, dadurch aber an charakteristischer Bestimmtheit und Schärfe gewann.[2])

Bildende Kunst.

Mit dem Heldensang ist das, was die merowingische Zeit an idealer intellektueller Arbeit leistete, keineswegs schon erschöpft: der ersten Blüte der nationalen Poesie zur Seite ging eine erste Blüte germanischer bildender Kunst, die nur deshalb so häufig nicht erkannt wird, weil sie ihren Ausdruck nicht in der großen Kunst, sondern in der Kleinkunst, vor allem im Kunsthandwerk fand.

---

[1]) Bd. 1, S. 349.

[2]) Der Reim begegnet in der deutschen Poesie erst im neunten Jahrhundert; daß er thatsächlich älter ist, ist zwar mehrfach behauptet, aber nie bewiesen worden. Er verdankt seinen Sieg über die Alliteration, wie mit Recht bemerkt ist, vor allem der hochdeutschen Lautverschiebung, die eine Reihe gewohnter Alliterationen forthin unmöglich machte: schon deshalb dürfte die Einführung des Reims erst nach dem Abschluß der Lautverschiebung zu setzen sein.

Ihre Vorbedingungen und Motive liegen auf materiellem Gebiete. Die Invasion hatte wenigstens bei den führenden Schichten der Nation eine ungeheure Vermehrung des Wohlstandes zur Folge. Die Großen und noch mehr die Herrscher verfügten über Reichtümer, die bei den primitiven Wirtschaftsformen eine noch ganz andere Bedeutung hatten, als im Milieu einer entwickelteren Kultur. Da das Geld nur Tauschmittel, nur Zwischenglied des Verkehrs war, aber noch nicht selbständigen Wert besaß,[1]) so konnte man nicht daran denken, sein Vermögen direkt in Geld anzulegen oder nach geldwirtschaftlichen Prinzipien nutzbar zu machen: soweit das Vermögen nicht in Grundeigentum umgewandelt wurde, mußte es notwendig ebenso wie in der Urzeit[2]) in Anhäufung von Edelmetall und ähnlichen Kostbarkeiten seine Verwendung finden: da man hier naturgemäß geformtes Edelmetall dem ungeformten vorzog, weil es gefälliger aussah, und weil man auch erforderlichen Falls mit ihm auf der Tafel oder in ähnlicher Weise vor anderen prunken konnte, so war schon hiermit ein wesentliches Motiv gegeben, das auf die Goldschmiedekunst fördernd und befruchtend einwirkte. Diese in erster Linie aus Schmucksachen und kostbaren Geräten bestehenden Schätze der Könige hatten in der That einen ganz erstaunlichen Umfang. Die Ausstattung, die Fredegund ihrer Tochter Rigunth[3]), lediglich aus ihrem eigenen Besitz, nicht aus dem Staatsschatz mitgibt, wird auf fünfzig Lastwagen transportiert; die Kleider und Schmucksachen des jüngsten Sohnes Fredegunds füllen vier Wagen. Wenigstens einige spärliche Reste dieser reichen Königsschätze sind auf uns gekommen: hierher gehören der unter dem Namen Schatz des Attila bekannt gewordene Fund von Nagy-Szent-Miklós; der Schatz von Petreosa, den die Tradition dem Westgotenführer Athanarich[4]) zuschreibt; der Schatz von Pouan, den man gewöhnlich auf den Westgotenkönig Theoderich I.[5]) zurückführt; der in Tournay ausgegrabene Schatz König Childerichs.[6])

Kam die Sitte des Schatzsammelns vor allem dem Kunsthandwerk großen Stils zu gute, so zog das Kleinhandwerk in anderer Weise von der steigenden Wohlhabenheit Nutzen. Indem der Germane die einfache heimische Tracht beibehielt, nicht die elegantere römische annahm,[7]) konnte der Reiche seinen Reichtum nicht direkt in der Kleidung zum Ausdruck bringen, sondern sah sich, wenn er prunken wollte, auf die Ornamente und Ziergeräte angewiesen, mit denen er seine Gewänder verschönte: so konnte die natürliche Sucht der Barbaren, auch äußerlich ihrer Erscheinung Glanz zu verleihen, nicht zu einem leeren Kleiderluxus führen, sondern wirkte befruchtend auf die Kunst.

Die Hauptobjekte dieses künstlerischen Kleinhandwerks waren Gewandnadeln, Gürtelschnallen, Zierscheiben. Wie reich sich auf diesen Gebieten die künstlerische Phantasie schon entwickelt hatte, beweist am besten die Thatsache, daß unter den mehr als tausend Gewandnadeln oder Fibeln, die man bereits kennt, sich bisher nur ein einziges wirklich Doppelstück gefunden hat. Die Fibeln zeigen drei Hauptformen: es gibt spangenförmige, scheibenförmige und solche in Tiergestalt. Alle diese merowingischen Gewandnadeln stehen in künstlerischer Hinsicht durchaus

[1]) S. 319. [2]) Bd. 1, S. 271. [3]) S. 154.
[4]) Bd. 1, S. 366. [5]) Bd. 1, S. 405. [6]) S. 53. [7]) S. 236 ff.

selbständig da: natürlich lassen sich in ihnen eine Reihe römischer Motive erkennen, aber diese sind teils eigenartig weiter entwickelt, teils mit anderen verbunden, die sich schon in der gotischen Kunst der Völkerwanderungszeit vorfinden. Das gilt selbst von jener Gattung, die am meisten an römische Muster erinnert, von den Tierfibeln: während die Römer die Taube oder den Pfau darstellten, finden wir jetzt Vögel[1]) mit stark gekrümmtem Schnabel: offenbar hat hier die Vorliebe für die Falkenjagd[2]) auf die Kunst Einfluß geübt. Wir haben mithin in den fränkischen Fibeln die Anfänge einer selbständigen germanischen Metalltechnik, eines eigenartigen germanischen Kunststiles vor uns. Freilich darf man andrerseits nicht so weit gehen, in allen Fibeln Erzeugnisse fränkischer Technik zu erblicken: wenigstens die besonders kostbaren und kunstvollen Stücke sind wohl kaum sämtlich im Lande gefertigt, sondern zum teil Importartikel des Handels, die aber doch auch als solche wieder dem nationalen Geschmack angepaßt sind, mithin von ihm Kunde ablegen. — Umgekehrt hat man einfacheren Sorten — z. B. einer bestimmten Art Scheibenfibeln, in denen auf einer dünnen Silberscheibe die Verzierungen entweder mit verschiedenen Stempeln eingeschlagen oder durch Prägung ausgeführt sind — zweifellos nationalen Ursprung zuzuschreiben.

Die Fibeln bestehen aus Gold, Silber, Kupfer, Bronze, tauschiertem Eisen; die Nadel ist meist von Eisen oder Stahl, seltener von Kupfer oder Erz. Es gibt einfache Fibeln bis zu ganz kostbaren hinauf: diese Kostbarkeit macht sich mehr als im Grundmaterial noch in der Verzierung geltend. So zeigen eiserne Fibeln eingelegte Verzierungen in Gold- oder Silbertauschierung, ebenso begegnet Vergoldung und Niellierung. Ganz besonders beliebt aber sind Einlagen von Edelsteinen und farbigen Glasflüssen.[3]) Sie sind in eigenartiger Weise befestigt: die Steine und Glasstücke sind einzeln auf kaltem Wege zwischen aufgelötete Goldbändchen in kleine Zellen eingesetzt.[4]) Diese Einlagen sind in verschiedener Weise gruppiert; am häufigsten sind sie in einer oder mehreren konzentrischen Reihen um einen Mittelpunkt angeordnet. Dabei versteht man es, durch Mannigfaltigkeit der Farben — wobei man dunkles Rot und tiefes Blau bevorzugt — und geschmackvolle Verteilung dieser Farben echt künstlerische Wirkungen zu erzielen, so daß die besseren merowingischen Fibeln noch jetzt auf den Beschauer einen ebenso ansprechenden wie vornehmen Eindruck machen.

Dieselbe Art der Verzierung wie bei den Fibeln begegnet auch bei den Gürtelschnallen.[5]) Die Mode der Gürtelschnallen nahm man von den Römern an; in früherer Zeit schlossen die Germanen den Gürtel durch einen Haken, der in einen Ring eingriff.[6]) Aber haben auch die Gürtelschnallen keinen rein nationalen Ursprung, so weichen sie doch andrerseits von den römischen

---

[1]) Außer den Vögeln begegnen auch Fische. Stets sind bei diesen Fibeln Vögel wie Fische im Profil dargestellt.

[2]) S. 282.

[3]) Sie begegnen noch im fünften Jahrhundert nur in den Grabschätzen der Könige, werden dann im sechsten und siebenten allgemein üblich.

[4]) Sogenannte verroterie cloisonnée.

[5]) Vergl. S. 236.

[6]) Bd. 1, S. 243.

Mustern durch ihre Größe und die Art ihrer Verzierung ab. Es sind zwei Gattungen zu unterscheiden: die einfachen unmittelbar am Gürtel befestigten Ringschnallen, von runder, ovaler oder viereckiger Form, die bis zu 5 Centimeter breit sind, und die kostbareren mit dem Gürtel erst vermittelst eines Metallbeschlages verbundenen Schnallen, die eine Breite von 8 Centimeter erreichen. Die Schnallen, noch mehr die Beschläge, an denen sie hängen, zeigen oft reiche Verzierung: so Tauschierarbeit, Goldfiligran, Einlagen von Edelsteinen und Glas, figürliche Darstellungen. Es finden sich demgemäß unter diesen Gürtelschnallen ebenso kostbare wie technisch vollendete Stücke.

Das der Schnalle entgegengesetzte Ende des Gürtels hatte ebenfalls gewöhnlich einen Beschlag — die sogenannte Riemenzunge —, der meist aus Metallplättchen bestand, 8 bis 27 Millimeter breit, 30 bis 171 Millimeter lang war. Weiter war die Mitte des Gürtels oft mit einer viereckigen Platte dekoriert, die aus tauschiertem Eisen oder Bronze gefertigt, meist reiche Verzierungen aufwies; sie wurde durch vier Buckelknöpfe am Gürtel befestigt.

Am Gürtel trugen die Frauen auch noch Zierscheiben und Kettengehänge. Die Zierscheiben, die man wohl auch erst bei den Römern kennen lernte, unterscheiden sich doch von den entsprechenden römischen Stücken durch Form und Darstellungsweise. Sie bestehen aus einer Erzplatte mit Verzierungen in durchbrochener Arbeit; diese Platte ist oft noch von einem Ring aus Erz, Elfenbein, oder Knochen eingefaßt. Die Zierketten setzen sich meist aus runden Metallstäbchen zusammen, die durch Drahtschlingen oder querlaufende Metallbänder verbunden sind, seltener aus kleinen Metallringen.[1]) Das Ende des Kettengehänges bilden verzierte Metallplättchen, Hohlkugeln, Knochenspitzen, Eberzähne, Muscheln, bei besonders kostbaren Stücken auch kugel- oder eiförmige Bergkrystalle und Eisenerze.

Alle diese Sachen, Fibeln, Schnallen, Zierscheiben waren für die Praxis des alltäglichen Lebens bestimmt, aber dank dem gesteigerten Reichtum boten sich dem Kunsthandwerk oft genug auch größere Aufgaben. Vielfach wird in den gleichzeitigen Quellen berichtet, wie die Könige und die Großen, um Kirchen oder auswärtigen Herrschern Geschenke zu machen, zu umfangreichen Goldschmiedearbeiten Auftrag geben. So läßt König Chilperich massive Goldsachen als Geschenk für den Kaiser Tiberius herstellen. Ein kostbares Prunkstück war der Sessel aus Gold und Edelsteinen, zu dem König Chlothachar II. dem Eligius persönlich die näheren Anweisungen erteilte.

Besonders beliebt waren kostbare Gefäße. Bischof Marius von Avenches fertigt solche für seine Kirche eigenhändig an. Im septimanischen Feldzug 531 erbeutet König Childebert nicht weniger als 60 goldene Becher. Becher hat man in einem burgundischen Schatz bei Gourdon gefunden. Das berühmteste Werk des Eligius war ein Kelch, den Königin Balthild dem Kloster Chelles schenkte: er war noch 1792 vorhanden: erst die Barbarei der französischen Revolution übergab ihn dem Schmelztiegel.

[1]) Früher waren die Ketten aus Ringen die einzige Form.

Auch manche andere merowingische Kunstwerke gingen erst damals zu Grunde: so das große mit Edelsteinen besetzte Kreuz von St. Denis, so verschiedene Reliquienschreine. Glücklicherweise sind uns andere Reliquienkästchen erhalten — z. B. in S. Maurice, in Poitiers —: sie bestehen aus Goldblech, auf dem Glasemail und ungeschliffene Edelsteine in der Weise befestigt sind, daß auf den Grund ein dünnes Silberplättchen aufgelötet oder aufgestiftet ist, das dann um den Stein an den Seiten aufgeklappt und umgekniffen wird.

Früher nahm man an, daß auch die Hauptwerke des berühmtesten Goldschmiedes, des Bischofs Eligius von Noyon, derartige Reliquienbehälter waren: aber seine Arbeiten bestanden vielmehr in einer Art kostbaren baldachinartigen Aufbaues über den Grabstätten der Heiligen: derart verzierte er insbesondere die Gräber des Martin von Tours, des Dionys, der Genovefa.

Bildeten diese Werke den Höhepunkt der kirchlichen Goldschmiedekunst, so kann man als Gipfel der weltlichen die Kronen ansehen. Sind den Franken Königskronen fremd,[1]) so kommen sie doch bei anderen Stämmen vor: so ist uns noch heutzutage — im Schatz von Monza — die Krone der langobardischen Theudelinde[2]) erhalten. Ferner besitzen wir eine Anzahl westgotischer Votivkronen aus dem sechsten bis neunten Jahrhundert. Diese Kronen zeigen ganz dieselbe Technik und Art der Verzierung durch eingesetzte Edelsteine, die wir bereits bei den Fibeln kennen gelernt haben.

Aus dem Gesagten ergibt sich wohl zur Genüge, wie in der That das Goldschmiedehandwerk in merowingischer Zeit auf einer relativ sehr hohen Stufe stand: die Denkmäler stimmen aufs beste zusammen mit den Zeugnissen der Rechtsquellen über das Ansehen, dessen sich die Goldschmiede erfreuten;[3]) Eligius wird nicht mit Unrecht von seinem Biographen als hervorragender Künstler gepriesen.

Immerhin wird man zugeben müssen, daß alle diese Goldschmiedearbeiten nur dem Kunsthandwerk zuzurechnen sind. Aber schon war daneben auch eine wirkliche Plastik im Aufblühen begriffen. So finden wir bereits im fünften und sechsten Jahrhundert auf Gürtelschnallen auch figürliche Darstellungen, so den Daniel in der Löwengrube. Weit mehr aber als in den Metallarbeiten treffen wir wirklich plastische Darstellungen in den Werken der Elfenbeintechnik.[4]) Es kann kein Zweifel sein, daß schon im siebenten Jahrhundert sich in Gallien eine Elfenbeinschnitzerschule ausgebildet hatte, die nach altchristlichen italienischen Vorbildern arbeitete, die sie getreu und nicht ohne Verständnis kopierte. Man fertigte

[1]) S. 355.

[2]) Bd. 1, S. 466.

[3]) S. 310.

[4]) Dagegen ist die Steinschneidekunst in fränkischer Zeit völlig in Verfall geraten. Man begnügte sich damit, ein Monogramm in den Stein einzuschneiden; wo figürliche Skulpturen begegnen, handelt es sich um byzantinische Importwaren. Höchstens dürfte man in gewissen ganz rohen Produkten, wie z. B. einem Kopf auf einem Onyx der Fibel von Charnay, einheimische barbarische Nachahmung erblicken. Dagegen kam Gravierung auf Glas bereits in merowingischer Periode vereinzelt vor.

Büchsen, Kämme, Einbandsdecken an, die man mit Ornamenten, aber auch mit figürlichen Darstellungen verzierte. Biblische Motive überwiegen: so die Geburt Christi, die Heilung des Lahmen, Christus mit Petrus und Paulus, Maria mit dem Kind und den Engeln — letzteres beides auf dem Einband des Evangeliars von Seaulieu —; ein andermal finden wir eine Löwenjagd, zwei gegen einen Baumstamm springende Löwen u. ä.

Neben der Elfenbeinplastik genoß aber auch die Steinskulptur bereits Pflege. Sie schloß sich naturgemäß aufs engste an die gallorömische Plastik an, die mit der Zeit immer gröber und geistloser geworden war. Schon im sechsten und siebenten Jahrhundert ist in der Provence eine christliche Steinmetzschule nachzuweisen, die sich besonders in der Anfertigung von Altären bethätigte. Interessanter als diese Altäre, die nur wenig plastischen Schmuck zeigen, ist eine Reihe von Grabdenkmälern — es sind teils nur Grabsteine und Grabplatten, teils wirkliche Sarkophage —. Die auf ihnen dargestellten Figuren reihen sich sichtlich an spätrömische Denkmäler an; dazu gesellt sich christliche Symbolik und eine Ornamentik von entschieden germanischem Typus. Auf diesen Grabplatten finden wir in der Regel menschliche Figuren. Besonders interessant ist ein Stück aus Epinal, auf dem ein Krieger dargestellt ist, der ebenso durch sein langwallendes lockiges Haar wie durch seine Streitaxt als Franke charakterisiert wird. Mehrfach ist auch auf Grabdenkmälern des siebenten Jahrhunderts Daniel in der Löwengrube abgebildet.

Wie in einer jugendlichen Kunst die plastische Phantasie sich zunächst nicht in der eigentlichen Plastik, sondern im Kunsthandwerk Bethätigung sucht, ebenso findet das zeichnerische und malerische Können nicht gleich in selbständigen Werken, sondern vorerst in der Ornamentik Ausdruck: das Ornament hat demgemäß für eine frühe Kunst eine ganz andere Bedeutung und Wichtigkeit als in späteren Zeiten. Gerade für die Ornamentik aber brachte die merowingische Periode einen sehr wesentlichen Fortschritt: die alte germanische Kunst kannte nur das Linienornament: jetzt hat sich zu ihm das Tierornament gesellt.

Im Linienornament spielte schon früh neben Punkt und Linie selbst eine Hauptrolle das Band, vor allem in der Form der Durchschlingung. Das Bandwerk ist ursprünglich locker und weitgeflochten, wird erst in der merowingischen Kunst engmaschig. Durch die Filigranarbeiten kommt als weiteres Motiv hinzu die Spirale, deren volle Ausbildung freilich erst der irischen Kunst angehört. Fernere Formen des Linienornaments sind Rosetten, Scheiben, Sterne. Durch mannigfaltige Kombination dieser Grundelemente gewinnt die ursprünglich steif mathematische Ornamentik allmählich einen immer bewegteren und reizvolleren Charakter, zumal nachdem auch die Bänder und Riemen angefangen haben, sich in Tierglieder umzuwandeln, die man mit einem Rumpf und einem Kopf verbindet, aber auch selbständig für sich gebraucht.

Das wirkliche Tierornament beginnt in der Zeit der Völkerwanderung; man setzt zunächst an die Spitzen, in die ein Band ausläuft, wenn es nicht in sich zurückgeschlungen wird, einen Tierkopf an, den man entweder von oben gesehen oder in Seitenansicht wiedergibt. Dazu verwendet man nun aber nicht

eine Maſſe verſchiedener Typen, ſondern nur zwei zoologiſch nicht näher beſtimmbare Formen, den Kopf eines Vierfüßlers und eines Vogels. Während man bisher geneigt war anzunehmen, daß dieſe beiden Formen ſelbſtändige Neuſchöpfungen der Germanen darſtellen, hat man neuerdings nachzuweiſen geſucht, daß ſie lediglich durch Vergröberung und Barbariſierung aus den römiſchen Motiven des Löwen und des Drachen entſtanden ſind. Sei dem nun wie ihm wolle, jedenfalls iſt die Behandlung des Tierornaments in der merowingiſchen Kunſt eine vollkommen eigenartige und ſelbſtändige: das Tier wird nicht individuell oder realiſtiſch aufgefaßt, ſondern rein typiſch; man unterſcheidet noch nicht einmal Gattungen oder Arten, ſondern lediglich Vierfüßler und Vögel. Gegen Ende des ſiebenten Jahrhunderts geſellt ſich zu den beiden bekannten Tiermotiven ein neues: die Schlange: ſie iſt in der Weiſe aus dieſen entſtanden, daß die Details immer mehr verſchwanden, der Tierkörper immer mehr zuſammenſchrumpfte; indem man dann dieſen liegend von der Seite erblickten dürftigen Körper bog und krümmte, gelangte man zu einer mit Gliedern verſehenen Schlange. Allmählich lernte man dann im Laufe des ſiebenten und achten Jahrhunderts auch Pferd, Schwein, Gans, Schwan, Habicht, Adler ornamental zu unterſcheiden. Endlich begann auch im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert, wenn auch zunächſt nur ganz vereinzelt, das Pflanzenornament aufzutreten.[1]) Es beruht ganz auf klaſſiſchem Einfluß; es findet ſich zunächſt als Rahmen aus nebeneinander geſtellten Akanthusblättern und als ausgebogene Ranke mit gefaltetem Blatt.

Dank der Aufnahme neuer Formen und Motive gewann das Ornament der fränkiſchen Zeit zunächſt eine außerordentliche Lebendigkeit und Friſche; aber ſchon im achten Jahrhundert bewegte man ſich in abſteigender Linie. Indem man nicht verſtand, Maß zu halten, indem man ohne Rückſicht auf den Zuſammenhang des Ganzen mit den einzelnen Motiven ſpielte, indem man jede Form ganz ſelbſtändig verwendete und behandelte, dies ſogar mit den einzelnen Teilen der Tierfigur that, gelangte man zu einer vollkommen unkünſtleriſchen Zerſtückelung ebenſo wie Verbindung organiſcher Formen; wohl hatte man ſich von der alten Steifheit und Strenge frei zu machen gewußt, war aber dafür in das andere Extrem unäſthetiſcher phantaſtiſcher Willkür verfallen.

Baukunſt.

Waren für Kunſthandwerk und Ornamentik bei den Germanen ſchon in der Urzeit gewiſſe erſte Keime vorhanden, ſo konnte bei ihnen von einer Baukunſt nicht die Rede ſein:[2]) hier war man über das Niveau einfachſter Technik in keiner Weiſe hinausgekommen. Man ſah ſich daher für alle Bauten, die über das elementarſte Bedürfnis hinausgingen, ganz auf das römiſche Muſter angewieſen. Die Baulust aber war im fränkiſchen Reich groß genug: die gleich-

[1]) Sehr viel früher hat bereits die gotiſche Kunſt der Völkerwanderungszeit das Pflanzenmotiv verwertet.

[2]) Bd. 1, S. 350.

zeitigen Quellen wissen uns von einer sehr bedeutenden Anzahl von Bauten zu berichten, die damals ausgeführt wurden. Auch hier stand das Herrscherhaus obenan: insbesondere hatte die Kirche eine Masse von Bauten der Freigebigkeit der Könige zu verdanken. Da man beim Steinbau ganz auf die römische Tradition angewiesen war, so kann es nicht überraschen, daß man mehrfach fremde Künstler ins Land berief. Doch zeigten sich auch auf diesem Gebiet die Germanen als sehr lernfähig; früh schon bethätigten auch sie sich im Bauwesen: unter den Handwerkern kommen deutsche Namen vor; Prinz Gundowald wirkt als Maler bei der Ausschmückung der Wände und Decken der Kirchen mit. Vor allem aber waren in der Geistlichkeit architektonische Kenntnisse zu finden: oft genug ging vom Bischof nicht nur die Anregung zu einem Kirchenbau aus, sondern lag auch die Aufsicht über diesen in seiner Hand. Ihr theoretisches Wissen schöpften die Baumeister aus Vitruv und Mamertus Claudian; die handwerksmäßige Ausführung besorgten nach den Angaben dieser Baumeister die Maurermeister und Bauführer, unter deren Leitung dann die eigentlichen Bauarbeiter standen.

Gemäß der Thatsache, daß das fränkische Bauwesen durch ununterbrochene Tradition mit dem römischen in Verbindung stand, war das technische Können der merowingischen Zeit keineswegs gering. Man wußte den Kalk zu brennen, man mischte Mörtel aus Kalk und Sand; man fertigte Ziegel in vorzüglicher Qualität an; man verstand es, den Stein in rauhen oder glatten Flächen zu bearbeiten; man war mit der Behandlung des Marmors vertraut.[1]) Der Gewölbebau war wohlbekannt und wurde in sorgfältigster Weise ausgeführt. Man hantierte mit Meßschnur und Lot. Gläserne Fensterscheiben waren etwas durchaus nicht Ungewöhnliches.

Die großen Prunkbauten erreichten sehr beträchtliche Dimensionen und waren in kostbarer Weise ausgestattet, vor allem mit Marmor und Mosaik. Die Martinskirche in Tours hatte 120 Säulen und 8 Thüren; das Schiff war 47 Meter lang, 18 Meter breit, 14 Meter hoch. Die St. Peterskirche von St. Wandrille war 91 Meter lang, 12 Meter breit. Diese Prachtbauten hatten oft nicht hölzerne, sondern metallene Dächer, meist aus Blei oder Kupfer, zum Teil aber sogar aus edlem Material: so ließ Bischof Leo mehrere Türme von Tours mit Goldplatten decken, so schenkte König Dagobert der Apsis der Kirche von St. Denis ein silbernes Dach.

Durchaus eigenartig ist das Gesamtbild, das die intellektuelle Kultur des merowingischen Reiches gewährt. Es laufen hier zwei Entwickelungsreihen nebeneinander her, eine germanische und eine römische, die sich nicht auseinander erklären, nicht miteinander zusammenhängen, nicht in Wechselwirkung stehen. Vollkommen für sich lebt als letzter Ausläufer antiker Kultur, mit dieser aufs engste verbunden, die römische Welt: die Wissenschaft, die lateinische Literatur, die eigentliche Plastik, die Architektur haben ein durch und durch römisches Gepräge. Ohne von ihr Notiz zu nehmen, entwickelt sich das germanische Geistesleben:

[1]) Ueber das Verhältnis von Stein- und Holzbauten siehe S. 247.

Heldengesang, fränkische Goldschmiedekunst und fränkische Ornamentik sind ganz selbständige Erscheinungen. Gewiß daß auch in intellektueller Beziehung römische Einflüsse auf die Germanen nicht ohne Wirkung blieben: in der Kunst haben wir sie angetroffen, in der Sprache vermutet: aber sie wurden so völlig selbständig verarbeitet, daß dadurch an der Thatsache nichts geändert wird, daß in unserer Periode keine Brücke vom germanischen Geistesleben zum römischen herüberführt. Ist auf wirtschaftlichem, sozialem, politischem, moralischem Gebiete das charakteristische Merkmal der fränkischen Zeit eine neue Mischkultur von durchaus einheitlichem Typus, so finden wir statt dessen in intellektueller Hinsicht den schärfsten Dualismus. Die intellektuellen Werte der Franken sind nicht aus römischen und germanischen Elementen vermöge chemischer Verschmelzung untrennbar zusammengewachsene Gebilde, sondern zeigen in allem Wesentlichen rein germanisches Gepräge; was von fremden Bestandteilen aufgenommen wurde, ist vom heimischen Material vollständig aufgesogen und absorbiert. Man wird bei diesem Dualismus der merowingischen Kunst zunächst an das Recht erinnert, das ja auch dualistisch blieb: war es aber dort gewissermaßen naturgemäß, daß die Franken das heimische Recht nicht aufgeben wollten, so waren auf intellektuellem Gebiete die mitgebrachten Anfänge einer eigenen Entwickelung so schwach, daß es umgekehrt überraschen muß, daß man sich gegen die römische Bildung inhaltlich so spröde zeigte. Aber ich meine doch, es läßt sich das verstehen, auch ohne daß man zu einer mystischen angeblichen Verschiedenheit romanischer und germanischer Geistesanlage seine Zuflucht nimmt. Eine dekadente Kunst — das war die römische — ist von einer aufstrebenden durch eine viel tiefere Kluft getrennt als den bloßen Gegensatz von Schulbildung und technischer Unbeholfenheit; Decadence ist das Resultat einer sehr langen Tradition, die man nicht durch einfaches Lernen ersetzen kann. Der Germane mußte notwendig der senilen römischen Geistesbildung viel fremder und verständnisloser gegenüberstehen als der raffinierten materiellen Kultur des Römertums. Dazu kam, wenigstens hinsichtlich der Literatur, als erschwerender Umstand die Verschiedenheit der Sprache, die allein schon es zu einem fast hoffnungslosen Unterfangen machte, mit dem intellektuellen Treiben der römischen Kreise in wirklich intime Beziehungen zu treten. Wichtiger aber als dies wurde ein anderes Moment. Durch die einfache Macht der Thatsachen, indem er mitten hinein in das römische Milieu versetzt war, sah sich der Germane gezwungen, sich, wollte er weiter existieren, in wirtschaftlicher Beziehung mit diesem Milieu abzufinden, sich ihm mehr oder weniger zu adaptieren. Ganz dasselbe galt in politischer Hinsicht von den Führern der Nation: schon vermöge des Umstandes, daß sie über Römer und Germanen herrschten, mußten sie einen Staatsorganismus schaffen, der weder römisch, noch germanisch, sondern beides war. Ganz anders auf intellektuellem Gebiete: hier wurde durch die bloße Thatsache des Zusammenwohnens noch keineswegs eine gemeinsame Sphäre geistiger Interessen gebildet: damit auch eine neue Mischkultur entstünde, durften die Germanen nicht bloß einfach das Facit aus den Gegebenheiten ziehen, sondern mußten von sich aus aktiv werden, um zum Römertum auch in jenen Punkten ein Verhältnis zu gewinnen, wo dies behufs einfacher Weiterexistenz nicht nötig war. Gerade die führenden Schichten der Nation hatten entschieden den Willen

hierzu. Von einem Gegenſatz der vornehmen Kreiſe gegen die intellektuelle und äſthetiſche Ziviliſation, die man in Gallien vorfand, kann, wie wir mehrfach betont haben, nicht die Rede ſein; im Gegenteil, die ſozial an der Spitze ſtehenden Klaſſen ſuchten ſich die römiſche Bildung anzueignen, ſuchten ſelbſt thätig in die römiſche Litteratur, in die römiſche Kunſt — es ſei an König Chilperich, an Eligius von Noyon erinnert — einzugreifen. Aber — die Maſſe der Nation folgte ihnen auf dieſem Wege nicht: ſie verhielt ſich apathiſch gegen die geiſtige Kultur Roms, ſei es, daß ſie zu träge war, ſei es, was wohl richtiger, daß ihre Kräfte dadurch ganz in Anſpruch genommen wurden, daß ſie ſich in eine unendlich überlegene materielle Kultur hineinzufinden hatte. So fällt der intellektuelle Dualismus, der Mangel einer neuen einheitlichen Literatur und Kunſt nicht den Machthabern zur Laſt, denen vielmehr entſchieden eine einheitliche germaniſch-römiſche Geiſtesbildung als Ziel vorſchwebte, ſondern erklärt ſich recht eigentlich als ein Zurückbleiben der Menge. Wir haben indes keinen Grund, darob zu grollen: denn eben dadurch, daß die Germanen als Volk ſich ſo ablehnend dem geiſtigen Treiben des Römertums entgegenſtellten, wurden um ſo kräftiger die ſo ſchwachen und ſo leicht zu erſtickenden Keime der eigenen geiſtigen Entwickelung ausgebildet: lediglich dem Dualismus auf intellektuellem Gebiete iſt es zu danken, daß die fränkiſche Periode eine erſte Blütezeit der nationalen Kunſt bedeutete, eine Blütezeit, die ſich ebenſo in der Poeſie wie im Kunſthandwerk kund that.

Zehnter Abschnitt.

Sittlichkeit, Kirche, Christentum.

Es lebe Christus, der die Franken liebt; er bewahre ihr Reich; er erfülle ihre Führer mit dem Lichte seiner Gnade; er beschirme ihr Heer; er verleihe dem Glauben Schutz; Friede, Freude und glückliche Zeiten schenke ihnen in seiner Barmherzigkeit der Herr der Herrscher, Jesus Christus. Denn sie sind das Volk, das tapfer und stark das harte Joch der Römer im Kampfe von seinem Nacken schüttelte; und während die Römer die heiligen Märtyrer mit Feuer verbrannten oder mit dem Schwerte in Stücke hieben oder den wilden Tieren zum Zerfleischen vorwarfen, haben die Franken nach ihrer Taufe die Leichname dieser Märtyrer mit Gold und Edelsteinen geschmückt." So schließt der Prolog des salischen Gesetzes, der wohl dem sechsten Jahrhundert angehört. Weit überzeugender als die Phrasen der Heiligenleben, als die Redensarten kirchlicher Schriftsteller thun diese Worte kund, daß die Franken sich bewußt als Christen fühlen, stolz sind auf ihr Christentum. Und daß es sich hier nicht etwa bloß um Ruhmredigkeit handelt, beweist das Zeugnis eines ausländischen Beobachters. Agathias schreibt: „Die Franken sind nicht Nomaden, wie andere Barbaren, sondern leben vielfach nach römischer Verfassung und römischen Gesetzen, stehen ebenso in anderen Dingen, wie Handelsverkehr, Hochzeit, Gottesverehrung den Römern gleich. Denn alle sind Christen und bekennen sich zum orthodoxen Glauben. Ich bewundere sie aufs höchste wegen ihrer mannigfachen guten Eigenschaften, insbesondere wegen ihrer Gerechtigkeit gegen einander und wegen ihrer Eintracht." Das Christentum, das bei den Franken nur langsam durchdrang,[1]) hat im Verlaufe des sechsten Jahrhunderts nicht bloß die leitenden Schichten ergriffen, sondern sich auch die Massen unterworfen.[2])

[1]) S. 70.

[2]) Ich betone, daß ich hier wie in den folgenden Ausführungen zunächst immer nur die Zustände und Verhältnisse in den Landesteilen links vom Rhein im Auge habe; über die rechtsrheinischen Gebiete, wo die Dinge vielfach anders lagen, siehe weiter unten S. 530 ff.

Man ist nicht damit zufrieden, einfach Christ zu sein, sondern legt auch Wert darauf, den richtigen christlichen Glauben zu besitzen, sieht in den Arianern nur Ketzer, denen man sich weit überlegen dünkt. Schreitet man gegen diese Falschgläubigen auch nicht direkt ein, so übt man doch indirekt gegen sie einen Zwang aus, indem man ihnen öffentlichen Gottesdienst untersagt, ihnen ihre Kirchen entzieht, um sie den Katholiken einzuräumen.

Aeußere Bethätigung des Christentums.

Die Zugehörigkeit der Franken zur christlichen Kirche beschränkte sich indes keineswegs auf das formelle Bekenntnis zum christlichen Glauben, sondern fand auch in Thaten und Handlungen Ausdruck. In erster Linie sind hier zu nennen die umfassenden Spenden zu kirchlichen Zwecken.[1]) Könige und Große, Vornehme und Geringe sind in gleicher Weise darauf bedacht, ihre christliche Gesinnung durch materielle Zuweisungen zu bethätigen: man erbaut auf seinen Besitzungen Kirchen und Klöster, stattet sie mehr oder minder reich aus, man macht den Organen der Kirche Schenkungen aus seinem Vermögen. Sind bei den Laien solche Zuwendungen freiwillige Spenden, so gelten sie bei den Geistlichen selbst als moralische Pflicht; freilich ein rechtlicher Zwang, daß der Bischof einen Teil seines Nachlasses der Kirche vermachen muß, existiert noch nicht. Bei den Schenkungen sind solche rechtlichen Formen besonders beliebt, bei denen man der Kirche seine Gunst zeigen kann, ohne doch thatsächlich von seinem Besitz etwas einzubüßen: hierher gehören Vergabungen auf den Todesfall — wobei mehrfach ein etwaiger, rechtlich gestatteter Widerruf ausdrücklich als unzulässig erklärt wird — oder Schenkungen, bei denen man sich den Nießbrauch der geschenkten Sache vorbehält. Freilich, es kam dann öfter vor, daß die Erben solche Vergabungen nicht anerkannten. Gelegentlich schritt sogar die Staatsgewalt ein: so erklärte König Chilperich mehrfach Testamente zu Gunsten der Kirche für ungültig.[2]) Die Kirche bedrohte derartige Anfechtungen mit der Exkommunikation. Hatte man zuerst hierbei nur bewußte, unrechtmäßige Angriffe im Auge, so ging man allmählich weiter: ein Konzil von Orléans 549 proklamierte den Kirchenbann auch für in gutem Glauben geschehene Anfechtungen, ein Konzil von Lyon 567/570 für jeden Angriff gegen Kirchengut. Freilich dauerte es lange, ehe die staatliche Gewalt diesen kirchlichen Prätensionen auch Eingang in das weltliche Recht zugestand: erst die Konstitution Chlothachars II. von 614 sprach aus, daß letztwillige Zuwendungen an die Kirche unanfechtbar sein sollten: es ist aber nicht daran zu denken, daß dieser Rechtssatz in der Praxis wirklich durchgedrungen wäre.

Ebenso wie in frommen Stiftungen trat der kirchliche Sinne in der Beobachtung kirchlicher Gebräuche und Formen zu Tage. Der Gottesdienst wurde eifrig besucht: König Gunthchramn beispielsweise pflegte bei keiner Frühmesse zu fehlen. Dabei genoß man dann das heilige Abendmahl; wer sich an ihm nicht

[1]) Ueber die Motive dieser Spenden siehe S. 492.
[2]) S. 150.

beteiligte, fiel auf. Bei den Festen beliebter Heiliger fanden sich große Scharen von Menschen zusammen. Bei wichtigeren Anlässen zu beten, war allgemeine Sitte; auch ehe man sich zu Tische setzte, pflegte man Gott im Gebet anzurufen. Immer mehr wurde es üblich, bedeutsameren Geschehnissen des Familienlebens — Verlobungen, Hochzeiten, Sterbefällen — durch kirchliche Handlungen eine höhere Weihe zu geben.

Vor allem aber gewann der Brauch der Sonntagsheiligung zusehends an Verbreitung. Noch in der Zeit des Imperiums hatte sich die Kirche damit zufrieden gegeben, daß am Sonntag keine gerichtlichen und öffentlichen Geschäfte vorgenommen wurden. Im sechsten Jahrhundert ging man viel weiter, faßte mehr und mehr jede Art von Arbeit als Sonntagsentheiligung auf. Ein Konzil von Orléans 538 begnügte sich noch mit dem Verbot der Feldarbeit; das Konzil von Macon 585 untersagte bereits jede weltliche Arbeit. Schon fand die Hierarchie für derartige Aspirationen die Unterstützung der weltlichen Gewalt: ein Edikt Gunthchramns 585 gestattete am Sonntag nur Arbeit, die zum Lebensunterhalt notwendig sei; drohte für andere Arbeiten zunächst kirchliche, im Wiederholungsfalle auch weltliche Strafen an. König Childebert II. belegte dann Sonntagsarbeit unmittelbar mit staatlichen Bußen: ein Franke sollte 15, ein Römer 7½, ein Knecht 3 Solidi zahlen. Freilich sah man sich nicht im stande, diesen strengen Bestimmungen wirklich Geltung zu verschaffen; man gelangte im siebenten Jahrhundert wieder zu einer milderen Praxis; gab sich mit dem Verbot der Feldarbeit am Sonntag zufrieden. In dieser Gestalt fand die Sonntagsheiligung sogar in das alamannische Gesetzbuch Eingang, und zwar unter außerordentlich harten Strafandrohungen: ein Knecht sollte Prügel erhalten, ein Freier zunächst vermahnt werden, nach dreimaliger vergeblicher Ermahnung mit dem dritten Teil seines Vermögens büßen, im Wiederholungsfalle verknechtet werden.

Christlicher Materialismus.

Ueberblickt man die vielfache Bethätigung christlicher Gesinnung in dem merowingischen Frankenreich, so ist man zunächst geneigt zu glauben, die römischen Insassen Galliens und die fränkischen, burgundischen und westgotischen Einwanderer seien wirklich ein christliches Volk geworden. Aber mit einer solchen Auffassung ginge man ganz ungeheuer in die Irre. Von dem ursprünglichen Geist des Christentums ist — wenn man von vereinzelten Ausnahmen absieht — wenig, fast gar nichts zu spüren. Aber es hat das nicht etwa darin seinen Grund, daß das Christentum nur äußerer Firnis war, unter dem innerlich der heidnische Geist weiter lebte. Das kam zwar vereinzelt vor — so in der Bretagne, in den Rheinlanden —, war aber doch nicht die Regel: im ganzen war das Heidentum vom Christentum wirklich überwunden worden. Aber dies Christentum selbst hat mit dem des Neuen Testamentes wenig Aehnlichkeit, hat sich aus einer idealistischen und transcendentalen Weltanschauung in eine grob sinnliche und materialistische Lebensauffassung umgewandelt.

Bedeutsam ist schon, daß man in der fränkischen Kirche den theoretischen Inhalt des Christentums stark vernachlässigt. Freilich betont man gelegentlich

jene Lehren, die die orthodoxe Kirche als Damm gegen allerhand Ketzereien aufgerichtet — schärft z. B. im Dreikapitelstreit dem Papst Festhalten an der abendländischen Lehrmeinung ein —, aber von einer Weiterbildung der Dogmatik, oder auch nur von einer einigermaßen wissenschaftlichen Beschäftigung mit ihr ist bei der Geistlichkeit des Frankenreichs nicht die Rede. Ja selbst eine mit dem Christentum innerlich zusammenhängende literarische Produktion besteht so gut wie nicht. Der Klerus geht ganz in praktischen Interessen oder in asketischen Bestrebungen auf.

Wichtiger als derartige Mißachtung der theoretischen Grundlagen des Christentums war, daß man sich auch mit den sittlichen Postulaten der christlichen Religion mehr und mehr nicht innerlich, sondern rein äußerlich abfand. Man meint Vergebung der Sünden im Jenseits dadurch erkaufen zu können, daß man im Diesseits der Kirche Wohlthaten erweist; hofft sich die Seligkeit dadurch zu sichern, daß man sich eines Teils seines irdischen Gutes entäußert. In einer Predigt des Eligius heißt es ganz direkt: Gib uns Herr, weil wir dir gegeben haben. Das Jenseits denkt man sich nach Art der diesseitigen Welt; Christenhimmel und Christenhölle stellt man sich grob sinnlich vor. Man fühlt sich zu Gott nicht in einem geistigen, sondern in einem materiellen Zusammenhang: man wünscht und erwartet, durch sein Gebet direkt auf die Entschließungen Gottes Einfluß ausüben zu können. Der Glaube an die sinnliche Wirksamkeit des Gebets ist ganz allgemein verbreitet. Insbesondere das Gebet der durch außergewöhnliche Frömmigkeit ausgezeichneten heiligen Personen hat magische Kraft: durch Gebet machen Heilige Kranke gesund, wendet Gallus eine Seuche von der Stadt Clermont ab, löscht Mamertus den Brand eines Palastes u. dergl. m.

Damit haben wir das hervorstechendste Merkmal des fränkischen Christentums berührt: seinen Wunderglauben, seine Sucht, überall Wunder zu sehen. Man ist tief durchdrungen von der Anschauung, daß Gott zu Gunsten der Gläubigen jeden Moment in den natürlichen Verlauf der Dinge einzugreifen vermag und auch wirklich eingreift. Mehr noch als Gott selbst thun die Heiligen Wunder. Dabei liegt ursprünglich die Anschauung zu Grunde, daß sie nur die Organe in der Hand Gottes sind, durch die er die Wunder vollbringt. Ist dieser Gedanke auch nie ganz aufgegeben, so tritt er doch in der Praxis vollständig zurück: insbesondere der gewöhnliche Mann erblickt in den Wundern selbständige Thaten der Heiligen, sieht demgemäß in den Heiligen eine gewissermaßen autonome Macht, an die er sich mit seinem Gebet wendet, die ihm auf übernatürlichem Wege zu helfen vermag. Von den gleichzeitigen Quellen werden uns aus unserer Periode eine ganz unglaubliche Zahl von Wundern berichtet. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß man in allen möglichen Ereignissen ein Wunder erkennt, wo ein unbefangener Sinn von einem solchen nichts gewahren wird. Ein Wunder ist es, wenn ein stark belasteter Kahn nicht untergeht; ein Wunder, wenn Nebel eine angegriffene Stadt verhüllt. Aber auch wenn man derartige Sachen in Abschlag bringt, so bleiben noch Wunder in Masse übrig. Man kann sagen, ein gewisser eiserner Bestand an Wundern gehört zu der notwendigen Ausrüstung eines rechten Heiligen. Zum guten Teil dienen diese Wunder nur zur Verherrlichung des betreffenden Heiligen: so namentlich gewisse typische Wunder, die

immer und immer wiederkehren, wie Krankenheilungen, Nichtzerbrechen herunterfallender Lampen u. s. w. Zum Teil aber ist bei den Wundern deutlich eine gewisse Tendenz zu erkennen: so wenn Leute, die sich an Kirchengut vergreifen, oder solche, die über Wunder spotten, plötzlich von Krankheit befallen werden — ein gewisser Leo, der mit Geringschätzung vom h. Martin gesprochen hat, wird stumm und taub. Hierher gehören weiter die Wunder zu Gunsten der orthodoxen Kirche gegenüber den Ketzern: ein arianischer Priester, der auf einer fränkischen Synode erscheint, verliert die Sprache, erhält sie wieder, als er ein katholisches Bekenntnis ablegt.

Wie die Heiligen selbst bei Lebzeiten, so sind nach ihrem Tode ihre Reliquien wunderthätig. Bei besonders angesehenen Heiligen ist dies natürlich in hervorragendem Maße der Fall: obenan steht in dieser Beziehung der h. Martin von Tours, der gewissermaßen der Nationalheilige der Franken geworden ist. Wegen dieser Wunderkraft legt man auf den Besitz von Reliquien den allerhöchsten Wert: man trägt kein Bedenken, sie sich auch auf unrechtmäßigem Wege zu verschaffen. Zu den Grabstätten beliebter Heiligen werden förmliche Pilger- und Wallfahrten unternommen. Bei diesem Heiligen- und Reliquienkultus begegnet mehrfach ganz grob materialistische Auffassung: eine Frau droht dem h. Martin, sie werde ihm keine Kerzen mehr schenken, wenn er nicht ihr krankes Enkelkind heile; ein Weib macht einem Heiligen eine Schenkung, damit er ihren Mann genesen lasse, verlangt, als dieser dann doch stirbt, ihr Geld zurück.

Gewiß fehlt es bei der Masse von Wundern nicht an absichtlicher Täuschung: häufig genug machten Betrüger sich den Wunderglauben der Zeit zu Nutze. Aber es geht nicht an, die Mehrzahl der Wunder auf diese Weise zu erklären. In der Hauptsache dürfte es sich um Selbsttäuschung, um Autosuggestion und ähnliches handeln. Man erkennt das klar, wenn man beispielsweise liest, wie Gregor von Tours von Kopfschmerzen durch das Berühren des Vorhangs, von einem Ruhranfall durch Genuß von Staub vom Grabe des h. Martin geheilt zu sein behauptet. Uebrigens mangelt es doch auch nicht ganz an Kritik gegenüber der Wundersucht. Ein Bischof von Troyes erklärt einmal eine Heiligengeschichte direkt für eine Erfindung; selbst der wundergläubige Gregor bezweifelt doch gelegentlich die Richtigkeit eines Wunderberichtes. Mehr noch machte sich die Kritik in anderer Weise geltend: nur die Angehörigen der orthodoxen Kirche können Wunder thun: wenn dagegen Arianer Wunder vollbringen, sieht man darin nur Betrug und Täuschung.

Mit der Wundersucht hängt es aufs engste zusammen, daß überhaupt Aberglauben aller Art in Blüte steht. Man glaubt an Vorbedeutungen und Vorzeichen: Meteore und Erdbeben sagen Gundowalds Untergang voraus. Man meint die Zukunft erforschen zu können: Gunthchramn Boso läßt sich das Los werfen; selbst Gregor von Tours sucht Orakel in der heiligen Schrift. Die Ueberzeugung von der Wirksamkeit der Zauberei ist so verbreitet, daß sogar die Gesetzbücher Bestimmungen dagegen für nötig erachten. Eine Niederlage König Sigiberts ist durch Zauberei veranlaßt; Königin Fredegund erblickt, als ihr Sohn an der Ruhr stirbt, hierin ein Zauberwerk des Mummolus. Mehrfach wird von Visionen berichtet, vermöge deren fromme Leute von zukünftigen Dingen Kunde

erhalten. Gleichsam das Gegenstück zu den Heiligen sind die bösen Geister: sie machen sich insbesondere in den Besessenen geltend.

Sittlichkeit.

Diesen massiven und materialistischen, in Wunder- und Aberglauben kulminierenden Charakter des damaligen Christentums muß man sich vergegenwärtigen, um zu begreifen, wie in der merowingischen Zeit trotz der unleugbar vorhandenen kirchlichen Gesinnung der Menge ebenso wie der Aristokratie doch die öffentliche Sittlichkeit auf einer recht niedrigen Stufe steht. Es hat hier eine Verschlechterung stattgefunden, sowohl gegenüber den Verhältnissen des Imperiums, die selber schon wenig ideal waren,[1]) wie gegenüber jenen bei den Franken vor der Invasion Galliens.

In plastischer Greifbarkeit traten uns die sittlichen Zustände des fränkischen Reichs in die Schilderung Gregors von Tours entgegen. Wahrlich es ist kein erfreuliches Bild, das seine Feder in unbewußter Naivität entwirft. Fast Seite für Seite finden wir Thaten wilder Zügellosigkeit; keine Untugend ist diesem gewaltthätigen Geschlechte fremd; man hat mit Recht in Bezug auf unsere Zeit von einer „fast wollüstigen Virtuosität des Verbrechens" gesprochen.

Allen zuvor thut es im Bösen ebenso wie im Guten das Königshaus. Bei der Erzählung der äußeren Geschichte sind uns Frevelthaten der Herrscher in großer Menge begegnet: sie hier nochmals zusammenzustellen, wäre unnütze Raumverschwendung. Es genüge daran zu erinnern, wie fast kein Merowinger sich von dem Laster der Wollust freihält; wie gerade die kräftigen Herrscher sich Gewaltthaten unter innerer und formeller Verletzung des Rechts zu Schulden kommen lassen; wie Mord und Nachstellung gegen das Leben unter den Angehörigen des Herrscherhauses fast an der Tagesordnung ist. Es geht dies so weit, daß König Gunthchramn das Volk beschwört, wenigstens vorerst sein Leben zu schonen, da er noch drei Jahre brauche, um seine Neffen zu erziehen. Die Frauen sind nicht besser als die Männer. Um von Fredegund gar nicht zu reden, sei beispielsweise erwähnt, wie Königin Austrichild sich von ihrem Gemahl Gunthchramn schwören läßt, daß er nach ihrem Tode auch die Aerzte, die sie nicht zu heilen vermocht, hinrichten lassen wolle: und der „fromme" König, der schon bei Lebzeiten als Heiliger gilt, von dessen Kleid das Volk wunderbare Heilungen erwartet, trägt kein Bedenken, sein Versprechen auch wirklich auszuführen. Deuteria, eine Konkubine Theudeberts, tötet ihre eigene Tochter aus Eifersucht, weil sie fürchtet, daß sie der König ihr vorziehen wird. Umgekehrt hat Ingund kein Bedenken dagegen, daß König Chlothachar neben ihr auch noch ihre Schwester Aregund zur Frau nimmt. In welchem erbaulichen Tone diese Kraftnaturen mitunter miteinander verkehrten, können wir z. B. aus einer Scene schließen, wo Fredegund und ihre Tochter Rigunth Schimpfworte und Faustschläge wechseln.

Wohl sind die Merowinger wie an Begabung so auch in Frevelthaten allen voraus; aber alle die Laster, mit denen sie, ich möchte fast sagen, absichtlich prunken, treffen wir auch unterhalb des Thrones wieder. Rücksichtslos wendet

[1]) S. 7 ff.

man zur Verwirklichung seiner Pläne Gewalt an, scheut vor Blutvergießen nicht zurück. Das menschliche Leben wird wenig geachtet. Davon, daß man anstatt vor Gericht sein Recht zu suchen, es sich lieber eigenmächtig verschafft, ist schon in anderem Zusammenhange[1]) die Rede gewesen. Auch sonst greift man sofort zum Schwert: Parthenius tötet auf bloßen Verdacht hin seine Frau wie seinen Freund. Zwischen den Städten Orléans und Châteaudun tobt eine Zeit lang ein förmlicher Bürgerkrieg. Dabei kümmert man sich trotz aller Frömmigkeit wenig darum, an welchem Orte man weilt: Eberulf, der in der Kirche von Tours ein Asyl gefunden, mißhandelt zum Dank dafür einen Priester, der ihm nicht mehr Wein geben will, mit Schlägen; in St. Denis kommt es bei der Ablegung eines Reinigungseides zum Schwertgefecht am Altar; Bischof Prätextatus von Rouen wird während des Gottesdienstes ermordet.

Mit dieser Neigung zur Gewaltthätigkeit Hand in Hand geht zügellose Grausamkeit. Ursus läßt ein mit Getreide angefülltes Haus, in dem sich sein Gegner Andarchius befindet, in Brand stecken. Herzog Rauching läßt seine Wachsfackeln an den entblößten Beinen seiner Diener auslöschen. Vor eben diesem Rauching fliehen ein Knecht und eine Sklavin, weil er ihre Heirat nicht zugeben will: die Kirche liefert sie ihm unter der Bedingung aus, daß er sie nicht trennt; darauf hin läßt er sie aneinander binden und in einem Baumstamme begraben. Gründlich versteht man zu hassen: die Feindschaft zwischen Ingeltrud und ihrer Tochter Berthegund dauert bis über den Tod hinaus, indem jene festsetzt, daß ihre Tochter weder auf ihrem Grabe noch in ihrem Kloster beten soll.

Oft steht die Gewaltthat im Dienste der Habgier: so läßt Herzog Beppolen die Häuser erbrechen, um aus ihnen die Vorräte von Wein und Getreide fortschleppen zu lassen. Durch Plünderung und Raub machen sich besonders die im Heere versammelten Krieger berüchtigt.[2]) Anhäufen von Schätzen und Reichtum ist ein Hauptstreben jener wilden Generationen. Diesem Zwecke macht man die amtliche Stellung dienstbar, benutzt sie zur Aussaugung und zu Erpressung.[3]) So eignet sich Herzog Sigiwald vermöge seiner Würde fremdes Gut in Menge an; seine Leute gelten für schlimmer als Diebe und Räuber. In Limoges lassen die Beamten Chilperichs, um Zahlung der Steuern zu erzwingen, foltern und töten. Die Gepeinigten helfen sich ebenfalls mit Gewalt: wiederholentlich kommt es vor, daß mißvergnügte Unterthanen die staatlichen Organe verjagen oder erschlagen.

Auch die Rechtsprechung läßt zu wünschen übrig, dient egoistischen Zwecken. Man beugt das Recht um sich zu bereichern, um seine Gegner zu vernichten. Schreckt man bei Verfolgung des eigenen Vorteils vor offenem Unrecht nicht zurück, so sind Fälle von Treulosigkeit und Eidbrüchigkeit natürlich noch viel häufiger. Es wird eine sprichwörtliche Redensart, daß man einen klugen Mann durch Meineide betrügen müsse. Beispiele für Falschheit und Untreue bieten die Quellen in Menge, doch lebendiger noch als sie gibt von dem damaligen Zu-

[1]) S. 430.
[2]) Vergl. S. 416.
[3]) Vergl. S. 415.

stand die naive Charakteristik des Gunthchramn Boso [1]) durch Gregor von Tours eine Vorstellung: „Gunthchramn war im allgemeinen ein ganz guter Kerl, nur war er allzu leicht zu einem Meineid bereit; keinem seiner Freunde gab er ein eidliches Versprechen, das er nicht sofort wieder vergessen hätte."

Nicht minder wie diese mehr ideellen Laster grassierten die materiellen. Man kannte kein Maßhalten in leiblichen Genüssen. Trunksucht war weit verbreitet, oft in der abschreckendsten Form. Das eigentliche Merkmal aber der Zeit war in dieser Hinsicht geschlechtliche Unsittlichkeit. Nur allzu viel erzählen uns die Geschichtsschreiber von Unzucht, Unkeuschheit, Ehebruch. Man dachte gar nicht daran, aus derartigen Sünden ein Hehl zu machen, trug sie vielmehr mit einer fast naiven Offenheit zur Schau. Unzucht und ähnliches bildete einen beliebten Unterhaltungsgegenstand bei der königlichen Tafel.

Wahrlich eine reichhaltige Speisekarte von Freveln und Lastern! Um diese sittliche Depravation richtig zu beurteilen, ist indes noch eines zu betonen: Römer und Germanen sind von ihr in gleicher Weise infiziert; die Nationalität macht hier gar keinen Unterschied. Gewaltthat ist nicht Vorrecht der Germanen, Sinnenlust und Habgier ist nicht nur bei den Römern zu finden. Hat man früher wohl zuweilen die merowingische Unsittlichkeit ausschließlich dem Römertum oder dem Germanentum zur Last legen wollen, so ist eine solche Ansicht als verfehlt abzuweisen. Ebenso wie das fränkische Staatswesen ist auch die fränkische Sittenkorruption ein Produkt, in dem römische und germanische Elemente zu einer untrennbaren Einheit zusammen gewachsen sind. Es ist eine Erscheinung, die man in der Geschichte vielfach beobachten kann, daß wenn Hyperkultur und Barbarei zusammenstoßen, zu allererst ein Austausch der gegenseitigen Laster stattfindet. So geschah es auch hier. Nur muß man sich in dieser Hinsicht vor extremen Auffassungen hüten, darf sich die Sache nicht so vorstellen, als ob die Franken eigentliche Unsittlichkeit erst von den Römern, die Römer Gewaltthat erst von den Germanen kennen gelernt hätten. Auch die Franken waren — wenn man selbst von Roheit und allem, was mit ihr zusammenhängt, absieht — ehe sie mit den Römern in intimere Beziehung traten, wahrhaftig keine Engel. Das zeigen beispielsweise die Schilderungen Salvians, der ihnen Treulosigkeit und Lügenhaftigkeit vorwirft. Daß ihnen Laster aller Art nicht fremd waren, ergibt sich schon aus den sehr detaillierten Strafbestimmungen des salischen Gesetzbuches. Bei den Römern aber hatte der Zusammenbruch des Imperiums ein Zertrümmern der Schranken der öffentlichen Ordnung, ein wildes Aufflammen der Leidenschaften zur Folge, so daß die barbarische Invasion hier bereits ein zur Gewalt und Selbsthilfe neigendes Geschlecht vorfand. Die Verschmelzung von Römern und Germanen zu einem Gemeinwesen säte nicht ganz neue Keime zu neuen Lastern aus, sondern brachte nur schon vorhandene Triebe zu üppigem, treibhausartigem Wachstum.

War nun die Unsittlichkeit wirklich so allgemein im fränkischen Reiche, wie man es, wenn man die Erzählungen der Geschichtsschreiber liest, vermuten möchte?

---

[1]) Vergl. über ihn S. 144, 153, 157.

Man hat mit Recht hervorgehoben, daß diese Geschichtsschreiber wesentlich das Leben der vornehmen Kreise schildern. Ganz sicher waren die Zustände bei der Masse der Bevölkerung, beim gemeinen Mann ein gut Teil weniger schlimm als bei den oberen Schichten. Freilich daran ist nicht zu denken, daß Gewaltthat, Wollust, Habsucht der Menge im wesentlichen unbekannt waren: da sprechen doch ganz unabsichtliche, gelegentliche Nachrichten der Quellen eine zu beredte Sprache. Man hat ferner geltend gemacht, daß uns die Geschichtsschreiber nicht das Regelmäßige, Gewöhnliche, sondern das Auffällige verzeichnen. Es sei das bis zu einem gewissen Grade zugegeben: aber nicht bloß durch das, *was* uns erzählt wird, sondern mehr noch dadurch, *wie* es erzählt wird, erscheint die allgemeine Sittlichkeit in sehr bösem Lichte. Fast keine Spur von moralischer Entrüstung oder nur Unwillen; man berichtet von den Freveln und Lastern zwar wie von bösen und nicht zu billigenden, aber zugleich auch wie von ganz naturgemäßen Sachen, über die sich aufzuregen keinem einfällt. Gerade der Ton der Darstellung Gregors und Fredegars beweist meiner Meinung nach, daß die Anschauung, das sittliche Gesamtniveau des Frankenreiches sei höher gewesen, als es die angeführten einzelnen Thatsachen annehmen lassen, unhaltbar ist.

Hat man nun deshalb über die sittlichen Zustände der merowingischen Zeit den Stab zu brechen? Doch nur, wenn man in unhistorischer Weise an sie das Maß einer absoluten Moral anlegt. Es muß immer wieder betont werden, daß die ersten Aufgaben und Pflichten jener Epoche politische und wirtschaftliche waren: es galt zunächst einen Bau aufzuführen, in dem man existieren und weiterleben konnte; diesem Problem gegenüber trat alles andere in den Hintergrund. Nach dem furchtbaren Zusammensturz der bisherigen Kultur, den das fünfte Jahrhundert gebracht, war aber diese Aufgabe mit den Mitteln der christlichen oder einer ihr ähnlichen Moral nicht zu lösen. Um aus den Trümmern einen tragfähigen neuen Bau zu schaffen, brauchte man Uebermenschen, für die nur ihr Wille Gesetz war, denen erlaubt galt, was ihnen gefiel, die rücksichtslos auch plötzlichen Einfällen Geltung zu verschaffen wußten: dazu wehten die Winde noch zu rauh, als daß man sich durch moralische Rücksichten abhalten lassen durfte, das politisch und wirtschaftlich Notwendige zu thun. Der beste Beweis dafür: der ostgotische Staat. Die fränkische Sittenkorruption ist somit nicht durch die Brille christlicher Ethik, sondern nur im Gesamtrahmen des fränkischen Staatswesens zu beurteilen: da erscheint sie als die zwar nicht schöne, aber, ich möchte fast sagen notwendige Kehrseite jenes zielbewußten rücksichtslosen Durchgreifens, vermöge dessen die Führer der Nation die zukunftssicheren Grundlagen für eine neue und fruchtverheißende staatliche, wirtschaftliche, soziale Entwickelung legten.

Und noch ein anderes ist nicht zu vergessen. Bei aller Verwilderung bedeuten die sittlichen Zustände des Frankenreiches doch in einer Hinsicht einen Fortschritt gegen das Imperium. Gewiß ist man roh und zügellos bis zum Exzeß: aber es fehlt das ungesunde Raffinement, es fehlt die Unnatur, es fehlt die Heuchelei, die für die Laster des Kaiserreiches charakteristisch waren. Mit einem Wort: die Unsittlichkeit des fränkischen Reiches ist die einer über jede Schranke und jedes Maß sich hinwegsetzenden überschäumenden Jugend; bei der Korruption des Imperiums handelt es sich um Ausschweifungen eines dekadenten

Greisentums. Das ist ein Unterschied, der zwar zunächst wenig auffällt, der aber von großer Bedeutung war: im Raffinement mußte man zu Grunde gehen, wilde Leidenschaftlichkeit konnte man überwinden, sobald sie entbehrlich und unerwünscht war. So lag für ein schärferes Auge in der grandiosen Offenheit der Laster jener Epoche die Möglichkeit und die Hoffnung einer besseren Zukunft.

Die Kirche als Kulturmacht.

Wie stellte sich die christliche Kirche zu der herrschenden Unsittlichkeit? Daran ist kein Zweifel möglich, daß auch die Organe der Kirche von der damaligen Sittenkorruption angesteckt wurden, daß sie wenigstens zum guten Teil moralisch auf keiner höheren Stufe standen als die Laien. Alle Laster jener Zeit, wie Gewaltthat, Grausamkeit, Habgier, Treulosigkeit, Sinnenlust sind auch bei den Dienern der Kirche heimisch.

Ein paar Beispiele werden genügen. Bischöfe werden von ihrem Klerus beschimpft, vertrieben, mißhandelt, ermordet. Fredegund dingt zwei Priester zu einem Mordversuch gegen König Childebert II. Bischof Badegisel von Le Mans verübt fast alltäglich Mißhandlungen an seinen Untergebenen. Die Bischöfe Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap lassen sich Mord, Plünderung, Ehebruch zu Schulden kommen. Die Bischöfe Palladius und Bertramn werfen einander an der königlichen Tafel Unzucht und Meineid vor. Abt Dagulf wird beim Ehebruch ertappt und getötet. Bischof Eonius von Vannes ist dem Trunke so ergeben, daß er bei der Messe zu Boden stürzt. Bischof Cautinus von Clermont betrinkt sich so, daß er durch vier Männer fortgetragen werden muß. Die Bischöfe Agilbert von Paris und Reolus von Reims schwören Meineide auf leere Reliquienkapseln, in der Hoffnung, so keine Sünde zu begehen.

Die Frauen sind nicht besser wie die Männer. Aus dem Kloster Poitiers entweichen eine Menge Nonnen unter Anführung der Chrodechild, ergeben sich einem zügellosen Leben, widersetzen sich, auf eine Schar bewaffneter Leute gestützt, mit Gewalt der Ausführung des Urteilsspruches der kirchlichen Oberen, mißhandeln die Aebtissin des Klosters. Um diesen Nonnenaufruhr zu unterdrücken, wird bewaffnetes Einschreiten der weltlichen Macht nötig; doch wagt man nicht, über die eigentliche Anstifterin Chrodechild eine Strafe zu verhängen.

Man würde indes irre gehen, wenn man sich nun auf Grund derartiger Geschehnisse die Kirche in ihrer Gesamtheit als sittlich verfault vorstellte. Der geistliche Stand als solcher suchte sich verderbter Mitglieder nach Möglichkeit zu erwehren. Immer wieder treffen die Synoden Bestimmungen, die einen würdigen Wandel der Geistlichen sichern sollen. Demselben Zwecke dient es, wenn mehrfach die Kleriker einer Stadt zu gemeinsamem Leben vereinigt werden. Neben den lasterhaften Mitgliedern der Hierarchie gibt es doch mindestens ebensoviel treffliche Bischöfe, denen nichts vorzuwerfen ist, und die in Worten und Werken als Muster christlicher Gesittung gelten konnten. Bischöfe suchen mit Erfolg durch die Predigt das Volk zu bessern: Cäsarius von Arles predigt so regelmäßig am Sonntag und an den Festtagen; ebenso sind manche andere Bischöfe als Prediger berühmt. Einzelne Vertreter der Hierarchie scheuten nicht davor zurück ihre

Stimme gegen die Unsittlichkeit der Großen zu erheben. Gewiß waren hier Menschlichkeiten an der Tagesordnung: selbst der treffliche Gregor von Tours fürchtet sich vor der bösen Fredegund, will einen Exkommunizierten nicht eher wieder zu Gnaden annehmen, als bis es die Königin erlaubt. Andrerseits aber begegnen uns eine Reihe von Fällen, wo die Geistlichkeit die Herrscher an ihre Pflichten erinnert, selbst mit Strafen gegen sie einschreitet, wo sie sich vergangen. Nicetius von Trier verweigert den Königen Theudebert I. und Chlothachar I. das Abendmahl, Germanus von Paris verhängt über König Charibert und seine Konkubine die Exkommunikation.

Weit mehr noch als den Herrschern gegenüber vertritt die Kirche gegen königliche Beamte und weltliche Große die Interessen des Rechtes und der Billigkeit. Hier erscheint recht eigentlich die Hierarchie als der Anwalt aller derer, die sich in dem wilden Kampfe aller gegen alle, wo nur Macht und Stellung etwas gilt, selbst nicht zu helfen wissen. Oft genug treten Geistliche mit ihrer Person offen und mutig für diese Bedrückten und Schwachen ein. Hier, auf sozialem Gebiete, erwarb sich die Kirche im merowingischen Reich Verdienste, die man nicht unbeachtet lassen darf, will man ihr wirklich gerecht werden.

Schon im Imperium hatte die Entwickelung dahin geführt, daß immer mehr der Bischof der Vertreter der Stadt und der städtischen Bevölkerung gegenüber der Staatsgewalt geworden war.[1]) Das mußte natürlich nach der Invasion in noch weit höherem Maße der Fall sein. In dem Augenblick, wo die bisherige staatliche Verwaltung aufhörte oder ein Organ in der Hand der Eroberer wurde, fanden die städtischen Interessen ausschließlich im Bischof Schutz und Pflege. Seine Stellung mußte um so bedeutsamer werden, als ja die neuen Machthaber, an städtisches Leben nicht gewöhnt, diesem, wenigstens zunächst, fremd und verständnislos gegenüber standen. Man kann sagen, der Bischof ist im sechsten und siebenten Jahrhundert, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich das legitime Oberhaupt der Stadt. Dementsprechend ist er nicht bloß um die kirchlichen und sittlichen, sondern auch um die materiellen Interessen der Stadt besorgt: Bischof Sidonius von Mainz dämmt den Rhein ein, Bischof Desiderius von Cahors erbaut eine Wasserleitung. Fälle, wo sich der Bischof den staatlichen Beamten gegenüber in rechtlichen und Verwaltungsangelegenheiten der Bewohner der Stadt annimmt, begegnen ziemlich häufig.

Insbesondere betrachtet es die Kirche als ihre Pflicht, die zu schützen, denen das formale Recht seinen Schutz versagt: die Verbrecher, die Unfreien, die Armen. Es gilt direkt als Pflicht der Geistlichen, dem Verbrecher, auch wenn er überwiesen oder verurteilt ist, ihre Hilfe nicht zu entziehen: vor allem die Heiligenbiographien, aber auch die Erzählungen Gregors von Tours zeigen uns, wie man hier einen an sich löblichen Gedanken in der Praxis maßlos übertreibt, wie ein geordneter Strafvollzug durch die Kirche vielfach gehemmt, ja unmöglich gemacht wird. Insbesondere sucht der Klerus die Vollstreckung der Lebensstrafen zu hindern;[2]) ebenso ist er bemüht, Gefangenen so weit wie möglich wieder zu

[1]) S. 17.
[2]) S. 435.

ihrer Freilassung zu verhelfen. Um derartig in ihrem Sinne die Strafrechtspflege zu beeinflussen, benutzte die Kirche in erster Linie das Asylrecht, von dem bereits in anderem Zusammenhange die Rede gewesen ist.[1])

Mit großem Eifer nimmt sich die Kirche der Unfreien an, ist bestrebt, ihnen die Freiheit zu verschaffen. Allerdings ist hier die Hierarchie von dem Vorwurf einer Interessenpolitik nicht loszusprechen, indem sie den Knechten nur Freiheit aber nicht Unabhängigkeit geschenkt wissen will, sie der Autorität der Kirche unterworfen zu sehen wünscht.[2])

Eine Hauptaufgabe der Kirche ist die Armenpflege. Ein Beschluß der Synode von Tours 567 verpflichtet jede Stadt, für ihre heimischen Armen Sorge zu tragen. Die Kirche führt förmliche Verzeichnisse der Armen; die in diese Listen Eingetragenen (matriculariі) haben das Privileg an den Kirchenthüren zu betteln; bilden eine Art korporativer Genossenschaft, die oft ein eigenes Armenhaus besitzt, häufig ansehnliche Schenkungen erhält. Freilich blickt auch hier der Pferdefuß durch: diese privilegierten Bettler sind eine Schar, die der Kirche stets unbedingt zur Verfügung steht, deren sie sich mit Erfolg bedienen kann, wo es gilt, die Interessen der Kirche mit Gewalt durchzusetzen.

Ebenso wie der Armen nimmt sich die Kirche auch der Kranken, auch der Witwen und Waisen an.

Mit dem Eintreten des Klerus zu Gunsten der Unfreien, der Gefangenen, der Armen ist aber die Bedeutung der Kirche für die Kulturentwickelung des fränkischen Reiches noch keineswegs erschöpft: auch darüber hinaus greift sie in der mannigfachsten Weise bestimmend in das soziale und rechtliche Leben ein. Es sei daran erinnert, wie die Kirche allmählich, wenn auch langsam, ihren Ansichten über ehehindernde Verwandtschaft Eingang zu verschaffen wußte;[3]) wie sie eifrig bemüht war, den Fehdegang zu Gunsten des Rechtsverfahrens zurückzudrängen;[4]) wie manche Aenderungen des Beweisrechtes, insbesondere die Anwendung von Zweikampf und Gottesurteil, kirchliche Einwirkungen erkennen lassen.[5]) Aber alles das tritt an Wichtigkeit weit zurück gegenüber der Rolle, die die Kirche als wirtschaftliche und intellektuelle Macht spielt.

Von der großen Bedeutung der Kirche für das geistige Leben ist schon ausführlich die Rede gewesen;[6]) es genüge deshalb hier der Hinweis, wie Bildung und Wissenschaft eine Art Monopolbesitz der Kirche darstellen; wie sie allein in der Literatur den Zusammenhang mit den Ueberlieferungen des Imperiums aufrecht erhält; wie selbst die Pflege und Ausübung der Kunst, der Plastik ebenso wie der Architektur, zum guten Teil das Werk der Kirche ist. Die Kirche ist der Musik hold; eifrig betreibt sie den Gesang. So rühmt Fortunat den trefflichen Gesang der Pariser Kirche; in Nantes singen Klerus und Gemeinde wechselweise.

---

[1]) S. 435.
[2]) Siehe hierüber S. 330 f.
[3]) S. 267.
[4]) S. 430.
[5]) S. 446 f.
[6]) S. 465 ff.

Auch die wirtschaftliche Machtstellung der Kirche ist bereits mehrfach zur Sprache gekommen.[1]) Schon aus römischer Zeit[2]) brachte die Kirche einen sehr bedeutenden Grundbesitz mit; durch die Schenkungen, die ihr von allen Seiten zuflossen,[3]) vermehrte er sich ins Ungeheure. Man hat — freilich wohl übertreibend — den Kirchenbesitz in Gallien am Ende des siebenten Jahrhunderts auf den dritten Teil des gesamten Grundes und Bodens veranschlagt. Zu den Einkünften aus dem in solcher Weise rapide angeschwollenen Kirchenvermögen gesellten sich dann weiter freiwillige Gaben in Geld und Naturalien. Hiermit indes nicht zufrieden, begann seit dem fünften Jahrhundert die Geistlichkeit — nach alttestamentlichem Vorbilde —, den Zehnten von Feld- und Baumfrüchten, von Groß- und Kleinvieh zu fordern. Ein Konzil zu Macon 585 proklamierte direkt eine derartige Zehntenpflicht. Man drang indes hiermit noch nicht durch: wohl wurde seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts in immer größerem Umfange der Zehnte der Kirche entrichtet; aber eine staatlich anerkannte Abgabe an die Kirche war er noch nicht; erzwungen konnte seine Zahlung nicht werden.

Das Kirchenvermögen galt als unveräußerlich. Doch war auch dies nur ein kirchliches Postulat, das das weltliche Recht ignorierte: rechtlich war eine Veräußerung von Kirchengut durch den Bischof gültig; nur untersagten kirchliche Satzungen dem Bischof, eine solche vorzunehmen. Freilich wurde dieses Verbot nie ganz streng durchgeführt; auch wurden Tauschgeschäfte nicht als Verkauf, demgemäß als zulässig erachtet. Um den Kirchenbesitz nutzbar zu machen, bediente man sich, soweit man nicht über genügend unfreie Arbeitskräfte verfügte, um ihn selbst zu bewirtschaften, der Ausleihung gegen Zins, insbesondere in der Form der Prekarei.[4]) Auch hier nahm die Kirche Sondervorrechte in Anspruch: während sonst nach 30 Jahren Verjährung eintrat, verlangte man, daß dieser Grundsatz bei Kirchengut keine Anwendung finde; es scheint das in den Satzungen von 614 staatlich anerkannt zu sein. Sodann war das Kirchengut zwar nicht an sich, aber thatsächlich in den meisten Fällen — durch besonderes Privileg — steuerfrei.[5]) Durch diesen großen Grundbesitz verlor zugleich die Kirche ihren exklusiv städtischen Charakter: immer mehr hatte sie nun auch auf ländliche Interessen Rücksicht zu nehmen, immer mehr fanden jetzt bäuerliche Elemente in die kirchlichen Kreise Eingang.

Schon als Eigentümerin mußte die Kirche über die Leute, an die sie ihren Grundbesitz ausgeliehen hatte, einen bedeutenden Einfluß ausüben; dieser wuchs noch mehr, als sie vermöge der Immunität[6]) auch in öffentlichrechtlichen Dingen Autorität über diese Hintersassen erhielt. Es war eine Wendung von nicht zu unterschätzender Bedeutung: die Kirche, bisher nur eine Kulturmacht, wurde ein politischer Faktor. Die Interessen der über eine Menge von Unfreien und Hintersassen gebietenden Hierarchie verliefen naturgemäß denen des weltlichen Groß-

[1]) Z. B. S. 295, 398.
[2]) S. 26.
[3]) S. 490.
[4]) S. 341.
[5]) S. 346.
[6]) S. 348.

grundbesitzes parallel: aus diesen Kreisen schloß sich der neue fränkische Adel zusammen,[1]) der in dem Vernichtungskampfe gegen das Königtum seine Lebensaufgabe sah.[2]) In der That sind an der Befehdung der Monarchie in immer zunehmendem Maße auch Kirchenfürsten beteiligt: es sei daran erinnert, wie der erbitterste Gegner Ebroins ein Bischof ist;[3]) wie die königsfeindlichen Arnulfinger im Bunde mit der Hierarchie emporkommen. Die Entwickelung schließt so damit, daß die Kirche, sich auf ihren wirtschaftlichen Einfluß stützend, auch staatliche Autorität beansprucht und erhält, daß sie dabei im Bestreben diese Autorität weiter zu steigern, naturgemäß auf Seiten der Gegner des Königtums Stellung nimmt und so das ihrige zur Zerstörung der Einheitsmonarchie beiträgt.

Staat und Kirche.

Diese politische Konstellation hatte indes durchaus nicht immer gegolten; vielmehr war ursprünglich die Gruppierung eine ganz entgegengesetzte gewesen: für den emporblühenden merowingischen Staat war charakteristisch die enge Verbindung von Königtum und Hierarchie: dieser Verbindung verdankten die Merowinger zum guten Teil ihre gewaltigen Erfolge. In den äußeren Kriegen stand die Kirche in Wort und That mit ihren Sympathien auf seiten des fränkischen Königs: waren doch seine Gegner Ketzer oder Heiden. Aber auch im Innern war es für das Königtum von wesentlicher Bedeutung, daß es im Klerus ein ebenso gefügiges wie brauchbares Werkzeug zur Durchsetzung seiner Zwecke besaß: insbesondere die römischen Kreise wären ohne die Geistlichkeit kaum so schnell den neuen Herrschern gewonnen worden. Freilich beanspruchte die Kirche dafür, daß sie sich den weltlichen Machthabern gefällig erwies, auch ihrerseits Entgelt und Anerkennung. Wiederholentlich kehrt in den merowingischen Urkunden der Gedanke wieder, daß es Aufgabe des Königs sei, der Kirche seinen Schutz und seine Fürsorge zuzuwenden.

Der geistliche Stand erfreut sich eines besonderen Ansehens. Es tritt das zu Tage in dem erhöhten Wergeld, das der Klerus — wenigstens vom Subdiakon an aufwärts[4]) — genießt: das Wergeld des Bischofs beträgt nach salischem Recht 900, nach ribuarischem 800 Solidi. Die Bischöfe gelten als Vertreter Gottes und der Heiligen, werden demgemäß auch von den Herrschern mit großer Ehrfurcht behandelt. Oft werden sie mit einer Art Aufsicht über die weltlichen Beamten betraut; so befiehlt König Chlothachar Bischöfen, gegen Richter, die vor ihren Augen sich Ungerechtigkeit zu Schulden kommen lassen, ihrerseits einzuschreiten. Häufig üben die Bischöfe auf die Bestellung der Grafen einen nicht rechtlichen aber thatsächlichen Einfluß aus; ausnahmsweise wird sogar einem Bischof die Ernennung eines Grafen übertragen. Stets ist der Bischof berechtigt, am Grafengericht teilzunehmen; wenn er es thut, führt er den Ehrenvorsitz.

[1]) S. 338.
[2]) S. 367.
[3]) S. 188.
[4]) Ein höheres Wergeld auch für den niederen Klerus findet sich nur bei den Alamannen und den Baiern.

Alle Geiſtlichen ſind für ihre Perſon von der Heerpflicht befreit:[1]) was natürlich nicht ausſchloß, daß ſie, wenn ſie wollten, ſelbſt mit in den Krieg ziehen durften.[2]) Wegen des gleichen Vergehens wurden Geiſtliche milder beſtraft als Laien: wo über dieſe die Todesſtrafe verhängt wurde, kamen Biſchöfe in der Regel mit Gefängnis oder Verbannung davon. Kein Wunder, daß unter ſolchen Umſtänden der geiſtliche Stand ſehr begehrt war: man ſuchte ihn auf, um der materiellen Vorteile, die er bot, teilhaftig zu werden, um ſich vor mächtigen Feinden in Sicherheit zu bringen, um Vergebung für frühere Sünden zu finden. So nahm beiſpielsweiſe der Referendar Marcus, als ihn eine Krankheit befiel, aus Angſt die Kutte, um damit Erpreſſungen, die er verübt, zu ſühnen.

Iſt auch im allgemeinen noch keine Rede davon, daß der Staat der Kirche ſeine Autorität zur Durchführung ihrer Zwecke zur Verfügung ſtellt, ſo kommen doch ſchon gelegentlich Fälle vor, wo er ihr ſeinen mächtigen Arm leiht: Ausſtoßung aus der Kirche hat meiſt auch weltliche Strafen zur Folge; Childebert II. bedroht fortdauernden kirchlichen Ungehorſam mit königlicher Ungnade und Vermögenskonfiskation. Mit Erfolg ſtrebt die Kirche danach, daß — ebenſo wie bei der weltlichen Acht — mit einem Exkommunizierten niemand verkehren darf, ohne ſelbſt ſtraffällig zu werden.

Iſt ſo auf der einen Seite die Kirche hochgeehrt, ſo bleibt ſie doch andrerſeits der Staatsgewalt unterworfen. Stets fühlt ſich in allen äußeren Dingen[3]) der König als Herrſcher auch über die Kirche. Sein Verhältnis zur Kirche wird nach römiſchem oder altteſtamentlichem Vorbild aufgefaßt: die fränkiſchen Könige werden mit David, Salomo, Melchiſedek verglichen. Wenn ſie wollen, regeln die Herrſcher kirchliche Angelegenheiten in vollkommen autokratiſcher Weiſe, ſetzen feſt, was Rechtens ſein ſoll, auch ohne Zuziehung der Synoden, ſtellenweiſe ſogar im Widerſpruch zu ihnen. Die Biſchöfe ſind im allgemeinen den Königen gegenüber durchaus gefügig; ſehr charakteriſtiſch iſt die Antwort, die Gregor von Tours dem König Chilperich gibt: „Wenn einer von uns, o König, den Weg der Gerechtigkeit überſchreiten wollte, ſo kann er von dir zurechtgewieſen werden; wenn aber du derartiges thun willſt, wer darf Einſpruch erheben? Wir reden wohl zu dir; wenn du willſt, ſo hörſt du darauf; wenn du aber nicht willſt, wer ſoll dich verurteilen, als jener, der ſich die Gerechtigkeit nannte?“ Es fehlt denn auch nicht an Eingriffen des Königtums in kirchliche Dinge auch über die Grenzen deſſen hinaus, wozu es verfaſſungsmäßig berechtigt war: hierher gehören vor allem die Konfiskationen von Kirchengut, die ſich die Herrſcher mehrfach zu Schulden kommen laſſen.

Aber auch die anerkannten Prärogative des Königs in kirchlichen Angelegenheiten ſind groß genug. Schon der Eintritt in den geiſtlichen Stand bedurfte

[1]) Dagegen unterliegen ſie der Steuer- und der Dingpflicht.

[2]) S. 414.

[3]) Dagegen iſt im fränkiſchen Reich nicht davon die Rede, daß der König gleich dem Kaiſer auch in Lehrfragen das maßgebende Wort hat. Nur Chilperich verſucht einmal eine Einmiſchung in die dogmatiſchen Dinge (S. 150), ſtößt aber hierbei ſofort auf den entſchiedenſten Widerſtand der Biſchöfe.

königlicher Genehmigung. Wer freilich Geistlicher geworden war, mußte es auch bleiben; Austritt aus eigenem Belieben war nicht erlaubt.

Alle Geistlichen blieben Staatsbürger; sie hatten demgemäß dem König den Treueid zu leisten, schuldeten ihm Gehorsam. Vermöge ihres geistlichen Berufes waren sie von den eigentlichen Staatsämtern ausgeschlossen; das hinderte aber nicht, daß im Bedarfsfall das Königtum sich ihrer — auch abgesehen von der Teilnahme am Gericht, zu der sie gleich allen andern Unterthanen verpflichtet blieben — zu staatlichen Zwecken bediente. So werden namentlich die Bischöfe häufig zu Gesandtschaften verwendet. Ebenso sind die Bischöfe verbunden, einer königlichen Einladung an den Hof Folge zu leisten. Wohl fast regelmäßig weilten die einen oder anderen der kirchlichen Würdenträger am Hofe.

Wichtiger aber als alles dies war, daß das Königtum in der Lage war, zu verhindern, daß ihm nicht genehme Personen überhaupt in den Besitz der hohen kirchlichen Würden kamen. Es vermochte dies dadurch, daß es den maßgebenden Einfluß auf die Bestellung der Bischöfe an sich zu bringen gewußt hatte.

Nach kirchlichem Recht wurde der Bischof von Klerus und Volk gewählt — wobei sich jetzt nicht bloß die Bewohner der Stadt, sondern die der ganzen Diöcese beteiligten; für das Wahlverfahren selbst gab es wohl keine bestimmte Ordnung —, mußte dann die Anerkennung des Metropoliten und der übrigen Bischöfe derselben Provinz finden. Jetzt trat neu hinzu die Forderung der königlichen Bestätigung. Schon Chlodowech übt jedenfalls thatsächlich auf die Ernennung der Bischöfe den entscheidenden Einfluß aus;[1]) später gilt die Zustimmung des Königs für durchaus erforderlich; das Konzil von Orléans 549 erkennt das königliche Bestätigungsrecht ausdrücklich an. Die kirchliche Weihe des Erwählten darf erst stattfinden, nachdem der König seine Genehmigung erteilt. So wird auch thatsächlich verfahren: in Clermont lehnt es der Priester Cato trotz des Zuredens der Bischöfe ab, sich weihen zu lassen, ehe er die königliche Genehmigung erhalten. Die königliche Bestätigung wird in der Praxis auch wirklich wiederholentlich verweigert. Erst als sich die Wege der Kirche und des Königtums mehr und mehr schieden, machten sich Bestrebungen gegen das königliche Bestätigungsrecht bemerkbar. Das Konzil von Paris 614 proklamierte die kanonischen Grundsätze über die Bischofswahl, ohne der königlichen Genehmigung zu gedenken; ja es schloß sie stillschweigend aus, indem es jede nicht den kanonischen Vorschriften gemäß erfolgte Besetzung eines Bistums für ungültig erklärte. Sehr bezeichnend ist nun, daß König Chlothachar II. in das Reichsgesetz desselben Jahres zwar diese kanonischen Vorschriften übernahm, aber ausdrücklich einen Passus über die königliche Bestätigung einfügte: der Vorstoß der Hierarchie war damit abgewehrt.

Das Königtum seinerseits blieb bei dem Bestätigungsrecht nicht stehen. Schon früh kam es vor, daß der König den bezeichnete, den er gewählt zu sehen wünschte. Daraus entwickelte sich dann bald genug ein direktes Ernennungsrecht. Formell freilich wußte man von ihm nichts: die kanonischen Vorschriften über

[1]) Ob unter ihm formell die kanonischen Bestimmungen allein anerkanntes Recht waren, bleibt zweifelhaft.

die Wahl wurden nie außer Kraft gesetzt, aber — sie wurden in der Praxis nicht mehr angewendet. Schon unter Chlodowechs Söhnen ist königliche Ernennung durchaus an der Tagesordnung; vor allem Theuderich macht von ihr den umfassendsten Gebrauch. Von nun an üben namentlich die kräftigeren Herrscher in ausgedehntestem Maße das Recht der Bischofsernennung aus. Wie häufig die königliche Ernennung vorkam, zeigt die Thatsache, daß es besondere Rechtsformeln für sie gibt. Anstandslos erhalten die königlichen Kandidaten nachher die Weihe, nur ganz vereinzelt begegnen Anwandelungen einer Opposition. Sehr bezeichnend ist die Geschichte des Emerius von Saintes. Er war auf Befehl König Chlothachars I. ohne Einwilligung seines Metropoliten geweiht worden. Nach des Königs Tod beruft dieser Metropolit, Bischof Leontius von Bordeaux, eine Synode, die den Emerius als in nicht kanonischer Weise auf den Stuhl gelangt seiner Würde entsetzt, den Heraklius wählt. Als man für diesen die königliche Bestätigung nachsucht, fährt König Charibert den Leontius an: „Bildest du dir ein, es lebe kein Sohn König Chlothachars mehr, der dem Willen seines Vaters Geltung verschafft, da du mit deinen Genossen den Bischof, den er ausgesucht, ohne unsere Willensmeinung einzuholen abzusetzen gewagt?" Darauf läßt Charibert den Leontius auf einen mit Dornen angefüllten Wagen werfen und ins Exil wegführen, belegt ihn außerdem mit einer Geldstrafe von 1000 Solidi; dem Emerius gibt er das Bistum zurück.

Bei ihren Bischofsernennungen hielten sich die Könige immer weniger im Rahmen der kirchlichen Vorschriften. Es sollte nach kanonischem Recht niemand Bischof werden, der nicht dreißig Jahre alt wäre und nicht die unteren Kirchenämter bekleidet hätte. Dem entgegen wurden vom König häufig Laien zu Bischöfen ernannt; ja unter König Chilperich bildete dies fast die Regel. Noch schlimmer war der Mißbrauch der Simonie, d. h. die Uebertragung des Bischofsamtes gegen Geschenke und Geldzahlung. Man wandte hiermit freilich lediglich ein Verfahren an, das auch bei den weltlichen Aemtern üblich war.[1]) Thatsächlich wurde dadurch die Bischofswürde käuflich. Auch die Simonie nahm immer größeren Umfang an: zur Zeit Brunichilds kann Papst Gregor schreiben: „Ich habe vernommen, daß in Gallien und Germanien niemand ohne Geldzahlung die heilige Weihe erhalten." Wenn einmal ein Herrscher wie König Gunthchramn formell die Simonie verdammte, so nützte das wenig.

Auch andere Eingriffe des Königs mußte die Kirche sich gefallen lassen: die Weihe fand gegen die Vorschriften auch in einer anderen Diöcese statt als jener, in der der Betreffende zu wirken hatte; Kleriker wurden vom König in fremde Diöcesen versetzt; der König belegte Kircheneigentum mit Beschlag. Dagegen ist Amtsentsetzung aus einfacher königlicher Initiative nicht gebräuchlich: sie wird vielmehr durch eine Synode verfügt, deren Beschluß der Bestätigung des Königs bedarf.[2])

Nach der großen Niederlage des Königtums änderten sich die Verhältnisse nur wenig. Wohl vermochte der König jetzt nicht mehr seinem Willen so un-

[1]) S. 374.

[2]) Vergl. S. 508.

bedingt Geltung zu verschaffen wie früher, dafür aber dienten jetzt die kirchlichen Würden den Machthabern als Mittel, ihre Parteigenossen zu belohnen und an sich zu fesseln. Die Bistümer gerieten jetzt ganz in die Hände des Adels. Neben den alten machten sich neue Mißbräuche bemerklich. In immer wachsendem Maße pflegte der Bischof selbst seinen Nachfolger zu bestimmen; es kam vor, daß es in einer Stadt zu gleicher Zeit zwei ordinierte Bischöfe gab. Um sich in den Besitz der Würde zu bringen, scheute man vor nichts zurück. Chramlin eignete sich das Bistum Embrun mittelst einer gefälschten Urkunde an. Laien ließen sich geistliche Stellen übertragen, Geistliche kehrten ins weltliche Leben zurück. Die Kirche hatte dadurch, daß sie anstatt vom König jetzt von den Großen abhängig geworden war, in keiner Weise etwas gewonnen.

Wenn das Königtum immer durchgreifender die Bestellung der Bischöfe in seine Hand zu bringen wußte, so that es dies, weil der Bischof der regelmäßige und gewöhnliche Vertreter der Kirche war: aber oberhalb des Bischofs gab es noch eine höhere, freilich nicht dauernde, sondern nur zeitweise Repräsentation der Kirche in den Synoden. Natürlich, daß auch zu ihnen das Königtum Stellung nehmen mußte.

Es sind zu unterscheiden die Provinzialsynoden und die Reichskonzilien. Nach den kirchlichen Satzungen soll der Metropolit jährlich zweimal die Bischöfe seiner Provinz zu einer Synode vereinigen: im fränkischen Reiche galten jährliche Versammlungen als Regel; aber auch sie finden keineswegs immer statt. Königliche Genehmigung zu ihrem Zusammentritt ist nicht erforderlich; erst im siebenten Jahrhundert erhebt in Austrasien das Königtum auf eine solche Anspruch. Die Bischöfe sind verpflichtet, diese Provinzialsynoden zu besuchen. Den Vorsitz in ihnen führt der Metropolit. Die Synode hat die Oberaufsicht über die bischöfliche Verwaltung, fungiert außerdem als Gericht in Disziplinarsachen. Im siebenten Jahrhundert gerät die ganze Institution mehr und mehr in Verfall.

Ganz anders als zu den Provinzialsynoden ist das Verhältnis des Königs zu den Reichskonzilien, die meist für das gesamte Reich oder für mehrere Teilreiche, seltener für ein einzelnes Teilreich zusammentreten. Sie werden entweder vom König berufen oder doch wenigstens genehmigt; ebenso braucht man königliche Erlaubnis, wenn man ein in einem benachbarten Teilreich abgehaltenes Konzil besuchen will. Freilich kommt es vor, daß sich der Klerus über diese Forderungen, insbesondere über die zweite, gelegentlich hinwegsetzt. Der König kann auf dem Konzil anwesend sein, führt aber nicht den Vorsitz: diesen hat stets ein Metropolit; welcher es jeweilig ist, darüber gibt es keine Vorschriften. Laien können teilnehmen, aber haben kein Stimmrecht. Im allgemeinen gehen die Vorlagen, über die das Konzil berät, vom König aus; doch können auch andere Gegenstände auf eigene Initiative der Versammlung hin zur Verhandlung kommen. Sehr häufig wird das Konzil vom König auch mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigt und verwandelt sich dann von selbst in eine Art Reichstag.[1])

[1]) Vergl. S. 373.

Die Konzilsbeschlüsse sind für die Kirche und ihre Organe ohne weiteres verbindlich. Dagegen werden sie weltliches und für die Staatsbeamten gültiges Recht nur so weit, wie sie der König ausdrücklich anerkennt. Sehr häufig wird von ihm nur ein Teil der Beschlüsse genehmigt oder werden an ihnen Aenderungen vorgenommen: so ist insbesondere das Verhältnis zwischen den Beschlüssen des Konzils von Paris 614 und dem zum Teil auf ihnen beruhenden Edikt König Chlothachars II.

Solche Konzilien kamen im fränkischen Reich gar nicht selten vor; wir kennen aus merowingischer Zeit 46. Doch darf man daraus nicht schließen, daß die Einrichtung wirklich sehr lebensfähig war. Der Besuch der Konzilien war immer ziemlich schwach — es war kein Bischof verpflichtet, zu den Konzilien zu kommen —; ebenso waren die Beschüsse weit mehr Postulate, als daß es gelang, sie wirklich durchzuführen. Immerhin waren die Konzilien für die Hierarchie in ihrem Bestreben, ihre Macht zu steigern, ein wertvolles Mittel: deshalb suchten kraftvolle Könige derartige Versammlungen nach Möglichkeit zu verhindern: unter König Chilperich fanden nur zwei Konzilien statt, und auch sie wurden nicht aus kirchlichen Motiven berufen, sondern weil sich der König ihrer als Werkzeug gegen seine Gegner bedienen wollte. Im siebenten Jahrhundert geriet auch die Einrichtung der Konzilien langsam in Verfall: 30 Versammlungen des sechsten stehen nur 16 des siebenten Jahrhunderts gegenüber.

Ein Hauptbestreben der Konzilien geht dahin, die Geistlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit ganz zu entziehen. Unbestritten war, daß in rein kirchlichen Angelegenheiten der Klerus der Disziplinargewalt der kirchlichen Autoritäten unterlag. Die Geistlichen standen unter der Zucht der Bischöfe — von denen sie an die Provinzialsynode appellieren konnten —, die Bischöfe unter jener der Synoden. Als Strafmittel begegnen Absetzung, Suspension, Gefängnis, körperliche Züchtigung — letztere nur bei jüngeren und niederen Geistlichen. Innerhalb der Kirche war das römisch-kanonische Recht maßgebend;[1]) doch machten sich hier frühe schon die Einflüsse germanischer Praxis geltend: so drang insbesondere auch in das kirchliche Beweisverfahren der Reinigungseid ein. Oft kamen in derartigen kirchlichen Disziplinarsachen Uebergriffe von der einen wie von der anderen Seite vor: Bischöfe ließen sich Willkürlichkeiten zu Schulden kommen, Kleriker widersetzten sich ihrem Bischof mit Gewalt. In solchen Fällen lag es nahe, daß die gefährdete Partei die Hilfe oder den Schutz der weltlichen Macht nachsuchte: in der That geschah dies häufig genug. Begreiflicherweise sah die Kirche dies nur mit Widerwillen. Man verbot unter strenger Strafandrohung den Geistlichen, gegen Entscheidungen ihrer Oberen bei weltlichen Instanzen vorstellig zu werden. Dies wurde in der Vereinbarung von 614 anerkannt: man untersagte hier dem Klerus, sich an den König zu wenden, ausgenommen um eine Begnadigung zu erwirken. Ein Konzil von Bordeaux 663 675

[1]) Für die einzelnen Mitglieder des Klerus dagegen galt das Recht ihres Geburtsstandes siehe S. 325.

bestimmt, daß Geistliche sich nicht ohne Erlaubnis ihres Bischofs zu einem weltlichen Herrn in ein Schutzverhältnis begeben sollten.

Verschieden von diesen Disziplinarsachen sind wirkliche Rechtsangelegenheiten. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß nach merowingischem Staatsrecht die Geistlichen, wie sie verpflichtet waren, selbst am weltlichen Gericht teilzunehmen, auch selbst der staatlichen Gerichtsbarkeit unterlagen. Aber die Kirche suchte entschieden zu verhindern, daß Geistliche von weltlichen Richtern abgeurteilt würden. Dagegen, daß man den Geistlichen verbot, ihrerseits sich an das weltliche Gericht zu wenden, ließ sich kaum etwas sagen. Viel weiter ging ein Konzil von Orléans 538: es verlangte, daß Klagen gegen Bischöfe überhaupt nicht vor das weltliche Gericht kämen; daß Geistliche beim weltlichen Gericht von Laien nur nach vorher eingeholter Erlaubnis des Bischofs verklagt werden sollten; es bedrohte Richter, die diese Bestimmungen nicht beachteten, mit Kirchenstrafen. Das alles waren offenbare Eingriffe in die Oberhoheit des Staates: es gelang denn auch nicht, diese Forderungen durchzusetzen: die weltliche Gerichtsbarkeit über Geistliche blieb prinzipiell bestehen. Nur bildete sich bei schwereren Strafsachen gegen Bischöfe ein eigentümliches Verfahren aus. Es fand zunächst eine Verhandlung vor der Synode statt. Kam diese zu einem freisprechenden Erkenntnis, so war die Sache damit zu Ende. Sprach sie dagegen den Angeklagten schuldig, so wurde er seinen kirchlichen Würden entsetzt und kam nun vor das Königsgericht, das über ihn die weltliche Strafe verhängte. Bei handhafter That und bei Geständnis des angeklagten Bischofs galt das Vorverfahren vor der Synode nicht als nötig — freilich wurde diese Anschauung von der Kirche stets bekämpft.

Für die anderen Geistlichen wurde die Frage der Gerichtsbarkeit geregelt durch die Vereinbarungen von 614. Das Pariser Konzil hatte verlangt, daß der weltliche Richter über Geistliche erst nach eingeholter Entscheidung des Bischofs urteile. Diese Forderung wurde in dem Edikt König Chlothachars II. nicht bewilligt, vielmehr wurde in ihm folgendes bestimmt. Bei eigentlichen Kriminalsachen[1]) hatte bei Priestern und Diakonen vor dem weltlichen Strafprozeß ein kirchliches Disziplinarverfahren stattzufinden, aber das weltliche Gericht war dann an das Urteil der kirchlichen Behörde nicht gebunden. Bei niederen Geistlichen hatte sich auch bei solchen schweren Sachen der weltliche Richter mit dem Bischof zu verständigen, nur bei Geständnis und handhafter That durfte er selbständig vorgehen. Bei Klagen um Schuld und um Geldbuße sollte sich, sofern sie Geistliche betrafen, stets der weltliche Richter mit dem Bischof ins Einvernehmen setzen. Dagegen unterlag bei Klagen aus dem Eigentums- und Familienrecht, um die Freiheit und den Personenstand auch bei Geistlichen die Kompetenz des weltlichen Gerichtes keinerlei Beschränkungen.

Die Kirche hatte damit freilich bei weitem nicht das erreicht, was sie erstrebt, aber sie hatte unleugbar wesentliche Erfolge davongetragen: wie in anderen Dingen war auch hier das Königtum beträchtlich hinter die Linie zurückgegangen,

[1]) Damit sind wohl vor allem solche gemeint, bei denen es sich um Leibes- und Lebensstrafen handelte.

die es in der Blüte seiner Macht, in der Mitte des sechsten Jahrhunderts zu gewinnen verstanden. Soweit im merowingischen Reich überhaupt von einem Kampf zwischen Staat und Kirche die Rede sein kann — er hat nur in sehr beschränktem Maße und Umfange stattgefunden —, war der Sieg in der That auf seiten der Kirche.

Die fränkische Kirche und der Papst.

In diesem Ringen mit der Kirche hatte das Königtum sich gegenüber lediglich die einheimische Hierarchie: es handelt sich auch in diesen Dingen in Wirklichkeit nur um eine Seite des großen Kampfes von Königtum und Aristokratie — hier der geistlichen —, nicht aber um einen Konflikt zwischen weltlicher Autorität und universalistischen Bestrebungen des Klerus. Das ist eben das Bezeichnende für die fränkische Geistlichkeit, daß sie mit ihren Interessen und Aspirationen ganz auf dem Boden des fränkischen Reiches wurzelt, daß sie innerhalb, nicht außerhalb der Staatsverfassung steht, daß ihr universale Tendenzen vollkommen fern liegen. Die fränkische Kirche ist Landeskirche, deren Organe stets Angehörige des fränkischen Reiches bleiben und bleiben wollen; aus dem theoretischen Postulat des Christentums, daß es die einzige wahre Religion der Welt sei, auch praktische Folgerungen im universalistischen Sinne ziehen zu wollen, liegt ihr durchaus fern.

Das tritt am klarsten zu Tage, wenn wir das Verhältnis der fränkischen Kirche zu der Macht ins Auge fassen, in der sich der Anspruch des Christentums auf geistige Herrschaft über die gesamte Welt greifbar verkörperte, zum Papsttum.

Man hat wohl zuweilen behaupten wollen, daß das Papsttum als solches für die fränkische Kirche überhaupt nicht existierte. Aber das geht entschieden zu weit. Es kann vielmehr kein Zweifel daran sein, daß das Papsttum als ideelle oberste Autorität der Kirche auch fränkischerseits anerkannt wird. Dies tritt vor allem darin zu Tage, daß der Papst unter Genehmigung oder auf Aufforderung des Königs fränkischen Bischöfen das Pallium verleiht — es ist dies ein Schulterumhang, der als Symbol des hohenpriesterlichen Amtes gilt; positive Vorrechte sind mit ihm nicht verbunden —. Ferner holt man in kirchenrechtlichen Dingen gelegentlich die Entscheidung des Papstes ein — dies thut beispielsweise Theudebert I. über eine Frage aus dem kanonischen Eherecht —. Ob man auch die Pilgerfahrten nach Rom als Zeichen einer Verehrung des Papsttums auffassen darf, ist freilich sehr fraglich. Andrerseits hält es der Papst für seine Pflicht, sich um die fränkische Kirche zu kümmern und erforderlichen Falls seine moralische Autorität geltend zu machen; das geschieht namentlich durch Gregor den Großen. Er sendet in den Jahren 591 bis 602 59 Briefe nach Gallien, sucht vor allem die am fränkischen Hof übliche Simonie [1]) zu bekämpfen. Andere Beziehungen zwischen Papsttum und Merowingern sind nicht kirchlicher, sondern rein politischer Natur: so wenn schon früh der Papst die Franken zum Kampf gegen die Langobarden anzustacheln sucht — es that dies

[1]) S. 505.

zuerst Pelagius II. 580 —, so wenn Papst Martin I. die Franken zum Einschreiten gegen den byzantinischen Monotheletismus zu bestimmen sich Mühe giebt. [1])

Wurde die ideelle Stellung des Papstes auch von der fränkischen Kirche anerkannt, so war doch davon sehr verschieden die Frage, wie weit man nun hieraus auch praktische Folgerungen zu ziehen geneigt war. Im fünften Jahrhundert war es dem Papsttum im wesentlichen gelungen, seine Disziplinargewalt auch über Gallien auszudehnen. [2]) Auch in merowingischer Zeit finden sich ein paar Fälle von disziplinarem Eingreifen des Papstes. Papst Vigilius beauftragt den Auxanius von Arles über den Bischof Prätextatus von Cavaillon, der sein Amt auf unkanonische Weise erlangt hatte, Gericht zu halten. Die auf einem Lyoner Konzil 567/570 ihrer Würde entsetzten Bischöfe Salonius und Sagittarius legen — allerdings mit königlicher Genehmigung — beim Papst Johannes III. Berufung ein; daraufhin „befiehlt" dieser sie wieder einzusetzen, was der König auch thut. Aber derartiges bleibt doch ganz vereinzelt: im allgemeinen kann von einer Art Oberherrschaft des Papstes über die fränkische Kirche keine Rede sein. Auf den Fundamenten, die das Papsttum in den letzten Zeiten des Imperiums mit Geschick zu legen gewußt, wurde in merowingischer Zeit nicht weiter gebaut. Der Grund war doch die gänzlich veränderte politische Lage. Durch die Aufrichtung des fränkischen Reiches waren die Fäden, die Gallien mit Italien verbanden, zum guten Teil zerrissen. Während der Papst bisher am Sitze der Zentralverwaltung geweilt, schon dadurch leichter Mittel und Wege zur Erreichung seiner Zwecke gefunden, lebte er jetzt für Gallien im Auslande; damit war es ihm unermeßlich erschwert, bei den auf ihre Rechte so eifersüchtigen fränkischen Herrschern wirklichen Einfluß zu gewinnen. Dadurch, daß die Merowinger anstatt das Imperium etwa nach Art Theoderichs fortzusetzen, ein völlig neues Staatswesen ins Leben gerufen, war dem Papsttum die Basis geschwunden, Gallien wirklich seiner Herrschaft zu unterwerfen, waren die schon gewonnenen Erfolge wieder verloren gegangen.

Als Mittel, diese Erfolge zu erzielen, hatte im fünften Jahrhundert dem Papsttum der Primat von Arles gedient. [3]) Wie verhält es sich mit ihm im fränkischen Reich? Rein äußerlich angesehen, besteht der Primat fort: es sind vier Fälle nachzuweisen, wo der Papst den Bischof von Arles zu seinem Vikar bestellt — dies geschieht stets auf Antrag des Königs —. Aber dieser Vikariat verleiht Arles keinerlei wirkliche Rechte: es wird Arles nicht ein Ehrenvorrang zuerkannt; es führt auf den Konzilien nicht den Vorsitz; es hat nicht das Recht der Konzilsberufung. Noch weniger ist daran zu denken, daß Arles irgendwie eine zentralistische Leitung der gallischen Landeskirche ausübt. So hat sich auch der Primat von Arles nicht weiter entwickelt, ja ist zurückgewichen unter das

---

[1]) Zu den lediglich äußeren Beziehungen des Papsttums zu Gallien gehört es auch, daß die römische Kirche im Gebiet von Arles und Marseille etwas Grund ihr eigen nennt. Er wird im Auftrage des Papstes vom Patricius der Provence verwaltet; doch hat man in Rom über unregelmäßiges Eingehen der Pachtgelder zu klagen.

[2]) S. 28.

[3]) S. 28.

Niveau, das er im fünften Jahrhundert schon erreicht. Auch dies erklärt sich aus den politischen Zusammenhängen. Anfangs — ehe die Provence gewonnen war — gehörte Arles überhaupt nicht zum Frankenreiche: wie konnte da der fränkische König irgendwelche Oberaufsicht des Bischofs von Arles über fränkische Bistümer anerkennen? Später lag Arles im äußersten Süden des Reiches von den Stätten der Zentralregierung weit entfernt: da verhinderte schon die große Entfernung, daß Arles über die zentralen Landesteile wirklichen Einfluß erlangte. Ebenso wie eine geistliche Oberherrschaft war durch die bloße Thatsache der Errichtung eines gallisch-germanischen Großstaates eine gallische Landeskirche unter dem Primat von Arles unmöglich geworden.

Von der Alternative, die um die Wende des fünften und sechsten Jahrhunderts bevorzustehen schien, war so nichts eingetreten: weder eine in eine einheitliche hierarchische Spitze auslaufende gallische Landeskirche, noch kirchliche Herrschaft Roms über Gallien. Die Aenderung der politischen Lage wirkte zerstörend auf diese feinsten obersten Triebe des kirchlichen Baues. Es fand hier durch den Einfluß der barbarischen Invasion in gewissem Sinne ein Rückschritt statt, indem die volle Ausbildung einer hierarchischen Organisation der Kirche um mehrere Jahrhunderte verzögert wurde.

Verfassung der fränkischen Kirche.

In der inneren Verfassung der fränkischen Kirche ist von Weiterentwickelung wenig die Rede. Diese Verfassung beruhte auf der Einteilung des Landes in Bistümer — es gab im merowingischen Reich 112 Bistümer —, die ihrerseits zu Metropolitanbezirken vereinigt waren.[1]) Hier wurde durch die Invasion an dem Zustand, den man vorfand, zunächst nichts geändert; die Metropolitanverbände blieben bestehen, wie sie sich im Laufe der Kaiserzeit entwickelt hatten — abgesehen vom Norden und Osten des Reiches, wo sie mehr und mehr verfielen.[2]) Nur waren die fränkischen Herrscher bemüht, ihr Reich auch kirchlich zu konsolidieren, indem sie die Unterordnung fränkischer Bistümer unter einen ausländischen Metropoliten beseitigten, sie einem fränkischen zuwiesen: so wurde das Bistum Chur von Mailand losgelöst, ebenso die Bistümer Augsburg, Tiburnia (Debern in Kärnten) und Verona — letzteres befand sich nur zeitweilig im fränkischen Besitz — von Aquileja. Man versuchte wohl auch hierüber hinaus die Bistümer nicht bloß mit den Grenzen des Gesamtreiches, sondern auch mit denen der Teilreiche in Einklang zu bringen, doch hatte man mit solchen Bestrebungen keinen Erfolg.

Der Metropolit soll einstimmig von den Bischöfen der Provinz gewählt, von einem anderen Metropoliten geweiht werden. Seine Hauptvorrechte sind Bestätigung der Bischofswahl, Berufung und Leitung der Provinzialsynoden, sowie eine Art Oberaufsicht über die Geistlichkeit seiner Provinz, die vermittelst Visitationsreisen ausgeübt wird. Im Laufe des sechsten und siebenten Jahrhunderts

[1]) S. 26, 27.
[2]) Siehe S. 531.

kamen diese Vorrechte mehr und mehr außer Uebung, insbesondere schwindet dadurch, daß immer stärker die königliche Ernennung um sich greift,[1]) der Einfluß des Metropoliten auf die Wahl der Bischöfe. Es bleibt den Metropoliten eigentlich nur ein gewisser Ehrenvorrang, der sich vor allem darin äußert, daß sie an erster Stelle die Konzilsbeschlüsse unterzeichnen. Hierarchische Zusammenfassung der Bistümer ist somit mehr eine bloß formale Ornamentik geworden; für das praktische Leben bildet in allem Wesentlichen das Bistum die Spitze der kirchlichen Gliederung.

Die Sprengel und Sitze der Bistümer blieben im allgemeinen so wie man sie von den Römern her überkommen hatte. Doch schloß das nicht aus, daß im einzelnen kleine Aenderungen stattfanden. So wurden Bistümer nach einem andern Ort verlegt — Tongern nach Maastricht, Vennand nach Noyon, Augst nach Basel, Windisch nach Konstanz, Avenches nach Lausanne —; so wurden zwei zu kleine Bistümer zu einem vereinigt — Arras und Cambray, Noyon und Tournai, Boulogne und Thérouanne —; ja es kam auch Neugründung von Bistümern auf Kosten schon bestehender vor — so Laon, Maurienne —. In Gallien fiel das Bistum mit dem Stadtbezirk — und dadurch in der Regel auch mit der Grafschaft — zusammen; in den rheinischen und rechtsrheinischen Landen umfaßte es dagegen ein größeres Gebiet.

Die Bischöfe gingen naturgemäß zunächst aus den angesehenen römischen Familien der Stadt hervor[2]), da ja zu dieser Stellung eine gewisse geschäftliche und literarische Bildung ganz unerläßlich war, die anfangs nur in diesen Kreisen zu finden war. Aber überraschend früh treffen wir auch Germanen im Besitz der bischöflichen Würde: auf dem Konzil von Orléans 511 sind unter 32 Bischöfen 2 Germanen.[3]) In der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts bleiben germanische Bischöfe noch sehr vereinzelt: meist weisen die Unterschriften der Konzilien nur einen germanischen Namen auf. Das ändert sich seit der Mitte des Jahrhunderts: auf dem Konzil zu Macon 585 finden sich unter 60 Bischöfen bereits 8 Germanen. Auf dem Konzil von Paris 614 sind von 79 Bischöfen 41 Germanen; seitdem bilden regelmäßig die Germanen die größere Hälfte der die Konzilsakten unterzeichnenden Bischöfe. Es beweist, wie in immer wachsendem Maße auch in die Hierarchie germanische Elemente einzudringen gewußt. Daran aber ändert sich nichts, daß das Bistum eine Domäne der führenden Klassen bleibt — Ausnahmen kommen natürlich vor, haben aber wenig Bedeutung —: immer mehr gilt das Bischofsamt als erstrebenswertes Ziel des fränkischen Adels, gleichviel ob römischer oder germanischer Abkunft, wird immer ausschließlicher aus dessen Kreisen besetzt;[4]) die Folge davon ist dann jene enge

[1]) S. 505.

[2]) Vergl. S. 26.

[3]) Zwischen römischen und germanischen Bischöfen zu unterscheiden ist uns fast lediglich durch die Eigennamen möglich. Es ist nicht zu verkennen, daß derartige Schlüsse ihr Mißliches haben, da sich ganz gut auch unter einem römischen Namen ein Germane verbergen kann und umgekehrt. So wenig Beweiskraft indes Folgerungen aus dem Namen für einen *einzelnen* Fall zukommt, so sind sie doch unbedenklich zu verwerten, um die *allgemeine* Entwickelung zu erkennen. Es verhält sich hier ganz ebenso wie mit den Ortsnamen (S. 66 Anm.).

[4]) S. 503.

Verbindung zwischen weltlicher und geistlicher Aristokratie,[1]) die für die Schicksale des fränkischen Reichs so entscheidend wurde.

Der Bischof hat die Disziplinargewalt über die Geistlichen seiner Diöcese.[2]) Zu diesem Zwecke unternimmt er Visitationsreisen, veranstaltet Diöcesansynoden, in der Regel getrennt für die Welt- und die Klostergeistlichkeit — diese Diöcesansynoden sind erst eine Neuerung der merowingischen Zeit —. Der Bischof stellt die Geistlichen an — so weit es sich nicht um im Privateigentum befindliche Pfarreien handelt —; diese dürfen ohne seine Erlaubnis ihren Sprengel nicht verlassen. Er hat die Aufsicht über das Kirchenvermögen. Hierbei ist seine rechte Hand der Vizedominus, der die eigentliche Verwaltung des Kirchenbesitzes besorgt. In den übrigen Geschäften ist der Vertreter und erste Unterbeamte des Bischofs der Archidiakon, der vom Bischof ernannt wird, von ihm auch abgesetzt werden kann. Er besorgt insbesondere die Rechtsgeschäfte, führt die Aufsicht über die Landgeistlichkeit.

Vor Gericht nimmt sehr häufig der Bischof selbst oder der Archidiakon die Interessen seiner Kirche wahr, doch kann er, wenn er will, auch einen besonderen prozessualischen Vertreter statt seiner schicken: dies ist der Vogt (agens, advocatus, defensor). Dem Bischof scheint dies ohne weiteres erlaubt gewesen zu sein; nur bestimmte das Edikt von 614, daß der Vertreter ein Insasse der betreffenden Grafschaft sein müsse. Wollte sich ein Klosterabt durch einen Vogt vertreten lassen, so bedurfte er dazu königlicher Genehmigung, die ihm durch ein Privileg erteilt wurde.

Eine kirchliche Organisation unterhalb des Bischofes gab es ursprünglich nicht; gerade hierin aber fand in merowingischer Zeit eine wichtige Weiterentwickelung statt. Zwar kam es noch nicht zu einer Einteilung der Stadt in verschiedene Sprengel. Die Stadtgeistlichkeit bildete einen unter dem Bischof stehenden Gesamtkörper, der auch häufig durch gemeinsames Leben verbunden war. Wohl aber erwuchsen auf dem Lande seit dem Anfang des sechsten Jahrhunderts selbständige Pfarrkirchen. Je mehr das Christentum wirklich in die Massen drang, um so weniger war es möglich, daß die Seelsorge einheitlich von der Stadt aus oder durch nur für bestimmte Zeit vom Bischof damit betraute Leute seiner Umgebung wahrgenommen wurde; durch das zwingende Bedürfnis mußten feste Organisationen entstehen. So erlangten einzelne ländliche Kirchen mehr und mehr eine weitgehende Selbständigkeit: die an ihnen angestellten Geistlichen, die Archipresbyter oder Pfarrer (parochi), erhielten die Ausübung aller Rechte, die nicht ausdrücklich Reservatrecht des Bischofs waren, hatten insbesondere die Befugnis, zu predigen, Gottesdienst abzuhalten, zu taufen, übten eine gewisse Aufsicht über die übrigen Kirchen ihres Bezirks. Letztere standen diesen Parochialkirchen als bloße Kapellen gegenüber.

Dieselbe Entwickelung vollzog sich auf vermögensrechtlichem Gebiete. Ursprünglich war die bischöfliche Kirche das einzige Subjekt des gesamten Kirchenvermögens, alle anderen waren vermögensrechtlich völlig von ihr abhängig. Mehr

[1]) S. 338.
[2]) S. 507.

und mehr aber wurde es üblich, einzelnen Kirchen auch direkte und spezielle Zuwendungen zu machen; daraus entwickelte sich dann allmählich eine vermögensrechtliche Selbständigkeit der Parochialkirchen: am Ende des sechsten Jahrhunderts kann diese als anerkannt gelten.

Eine eigenartige Stellung nehmen die im Privateigentum befindlichen Kirchen ein. Es kam nämlich ziemlich häufig vor, daß man anstatt schon bestehenden Kirchen Schenkungen zu machen, neue errichtete, für die man dann auch fernerhin finanziell sorgte. Früh indes wußte der Bischof auch auf solche Kirchen einen gewissen Einfluß zu gewinnen: zur Stiftung neuer Kirchen wurde seine Genehmigung nötig; wenn auch die Anstellung der Geistlichen an Privatkirchen Sache des Eigentümers war, so erlangte doch allmählich der Bischof ein Bestätigungsrecht. Streng genommen konnten solche Privatkirchen natürlich kein eigenes Vermögen haben: praktisch indes erfreuten sie sich in der Regel auch einer selbständigen finanziellen Verwaltung. In immer zunehmendem Maße aber verlieh ihnen der Eigentümer — allerdings gilt dies in erster Linie von Privatklöstern, weniger von Privatkirchen —, sei es gleich bei der Stiftung, sei es erst später, auch rechtliche Selbständigkeit; um diese gegen jeden Angriff sicher zu stellen, ließ man sie häufig noch ausdrücklich durch eine Königsurkunde, die ja nicht angefochten werden durfte,[1]) bestätigen. Wohlthätigkeitsanstalten dagegen, wie Armen- und Krankenhäuser, brachten es nur ausnahmsweise zu rechtlicher Unabhängigkeit; sie blieben meist im Privateigentum einer Kirche oder einer Einzelperson; häufig aber hatten auch sie eine in praktischer Hinsicht nahezu selbständige Verwaltung.

Verschiedenartig genug gestaltete sich so im einzelnen die Stellung des Klerus. Dem Laientum gegenüber aber fühlte er sich doch im wesentlichen als Einheit: der Unterschied von geistlich und weltlich war — wenn man von den rein politischen Gegensätzen, wie billig, hier absieht — stärker als die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Schichten des Klerus. Auch äußerlich hob sich die Geistlichkeit aus der Masse des Volkes heraus: durch besondere Kleidung und durch die Tonsur; allerdings ist zu bemerken, daß zwar seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts allgemein die Geistlichen die Tonsur empfangen, daß aber die Tonsur auch Laien, die sich dem Dienste Gottes weihen wollten, erteilt werden konnte, ohne daß sie dadurch zu Geistlichen wurden. Ein anderer Punkt, in dem sich in späteren Zeiten der Klerus vom Laientum unterschied, ist bekanntlich die Ehelosigkeit. In unserer Periode ist man bereits auf dem Wege zum Cölibat, ohne daß er aber schon wirklich durchgedrungen wäre: die Verhältnisse sind hier ziemlich kompliziert. Auf die Geistlichen der niederen Grade findet der Cölibat überhaupt keine Anwendung; sie dürfen nicht nur Frauen, die sie schon, ehe sie dem geistlichen Stande angehörten, gehabt, ohne Einschränkung behalten, sondern dürfen auch noch nach ihrem Eintritt in den Klerus Ehen eingehen. Von den höheren Geistlichen dagegen — vom Subdiakon an aufwärts — verlangte man, daß sie, soweit sie unverheiratet waren, es auch blieben: in der

[1]) S. 445.

That begegnet kein Beispiel, daß ein höherer Geistlicher eine Ehe erst geschlossen hätte. Dagegen war es verheirateten Personen nicht nur in keiner Weise verwehrt, in den geistlichen Stand überzutreten, sondern sie brauchten auch deshalb ihre Ehe nicht aufzulösen. Ja die Kirche ging auch noch nicht so weit, daß sie forderte, daß der Geistliche sich von seiner Familie trenne, seine Frau nicht in seinem Hause wohnen lasse; man wünschte vielmehr lediglich, daß jemand nach dem Uebertritt in den geistlichen Stand fortan auf ehelichen Umgang verzichte. Die Konzilsbeschlüsse sowohl wie die Erzählungen der Geschichtsschreiber beweisen, daß es nicht möglich war, auch nur dieses Postulat wirklich durchzusetzen. Der Cölibat stand selbst in diesem beschränkten Umfange, in dem er überhaupt, wie dargelegt, Vorschrift war, thatsächlich eigentlich nur auf dem Papier. [1])

Klosterwesen.

An einer Stelle allerdings hatte dieser Cölibat volle Verwirklichung gefunden: im Klosterwesen. Von Mönchen und Nonnen verlangte man Abkehr vom ehelichen Leben. Damit stand es im Zusammenhang, daß in der Regel die Klöster entweder ausschließlich für Männer oder für Frauen bestimmt waren; vereinzelt freilich kam es auch vor, daß Mönche und Nonnen in einem Kloster vereinigt waren.

Das Klosterwesen ist der Gipfelpunkt der asketischen Richtung des Christentums. Bei der Rauheit und dem eisernen Charakter des Zeitalters kann es nicht wundernehmen, daß der Hang zur Askese und eine weltflüchtige Gesinnung weit verbreitet waren. Nicht selten widmeten sich angesehene Leute plötzlich einem Leben der Buße. Christliche Fanatiker begegnen uns mehrfach. Ein Langobarde Wulfilaich lebt dauernd auf einer Säule. Hospitius trägt auf seinem nackten Leib eine eiserne Kette. Abt Patroklus nährt sich nur von Wasser und Brot. Der Knabe Anatholius bringt in Bordeaux acht Jahre in einem Loche zu, in dem er mit knapper Not zu stehen vermag, sich sonst nicht rühren kann, bis er an den Folgen dieser Verrücktheit stirbt. Besonders gehören hierher die Einsiedler, die Reklusen, die zeitlebens ihre Zelle nicht verlassen. Das jungfräuliche Leben gilt in solchen Kreisen für besser als das eheliche: der Senator Injuriosus bewahrt auch, nachdem er sich verheiratet, seine Keuschheit.

Mit welchen Augen solche Asketen das Leben der Welt ansahen, zeigt eine Weissagung des Einsiedlers Hospitius, der darüber jammert, daß niemand sich um Gott kümmere, daß Unglaube, Untreue, Meineid, Diebstahl, Mord in Blüte stehe, daß man nicht für die Armen sorge, sich nicht der Fremden annehme. Aber selbst diese frommen Kreise blieben von der herrschenden Unsittlichkeit nicht unberührt: in der Bretagne gab es einen Einsiedler Winnoch, der sich in Tierfelle kleidete und von Kräutern ernährte; als man ihm aber einmal Wein bringt, da betrinkt er sich gründlich und führt sich so toll auf, daß man ihn in Ketten legen muß.

---

[1]) Ueber die sittliche Verwilderung des Klerus, die von diesen rechtlichen Dingen und vom Cölibat scharf zu trennen ist, siehe oben S. 498.

Im allgemeinen ist diese private, individuelle Asketik im Laufe des sechsten Jahrhunderts im Abnehmen begriffen; irgendwelchen wesentlichen Einfluß auf die kirchliche Entwickelung vermag sie nicht mehr auszuüben.

Eine Weile lang schien es fast so, als wolle auch die offizielle Asketik, das Mönchtum, allmählich ganz darauf verzichten, in das kirchliche Leben bestimmend und maßgebend einzugreifen. Das Mönchtum, das Christentum der ungebildeten und unbemittelten Leute, hatte ursprünglich im schärfsten Gegensatz zu den hierarchischen Kreisen gestanden;[1] aber schon gegen Ende der Römerzeit hatte dieser Gegensatz begonnen, sich zu verflüchtigen:[2] in der merowingischen Periode ist er nicht mehr vorhanden. Eine Reihe der ausgezeichnetsten Vertreter der fränkischen Hierarchie sind aus den Klöstern hervorgegangen: so beispielsweise Vedastes von Arras, Nicetius von Trier, Germanus von Paris, Gallus von Clermont. In den Klöstern wendet man seine Aufmerksamkeit durchaus nicht mehr lediglich dem Jenseits zu: Klöster werden Pflegestätten von Wissenschaft und Kunst;[3] ihre Insassen bleiben sich des Zusammenhangs mit dem Staate bewußt: so sind viele dem Mönchsstande angehörende Verfasser von Heiligenleben gutpatriotische Franken.

Umgekehrt erfreut sich das Klosterwesen jetzt allseitiger Förderung, wird durchaus nicht mehr bloß von den asketischen Kreisen begünstigt. Bischöfe, Geistliche, weltliche Großen erbauen Klöster, machen Klöstern Schenkungen. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß von Anfang an auch das Königtum sich des Klosterwesens annimmt: bereits Chlodowech steht mit Mönchen in persönlichem Verkehr, begründet in Micy selbst ein Kloster; seine Gemahlin Hrotechild erbaut das Peterskloster in Tours, das Kloster Andely an der Seine bei Rouen, ein Kloster bei Laon; seine Schwester Albofled nimmt den Schleier. Aehnlich dann die späteren Merowinger: insbesondere Childebert I. und Gunthchramn sind dem Mönchtum hold; aber selbst der am wenigsten kirchliche Chilperich bezeigt doch mehrfach Klöstern seine Gunst.

So von der Sympathie der tonangebenden Schichten ebenso getragen wie von der Stimmung der Massen schoß das Klosterwesen im fränkischen Reich gewaltig empor: beispielsweise sind uns zur Zeit Gregors von Tours in der Diöcese Clermont zwölf, in der Diöcese Tours siebzehn Klöster bekannt. Im Osten war das Klosterwesen weniger entwickelt als im Westen und Süden; ganz aber fehlte es auch hier nicht: schon die Anwesenheit des Athanasius in Trier[4] hatte befruchtend auf die asketische Richtung gewirkt, und schon früh hatten dann auch in den Rheinlanden Klöster aufzublühen begonnen.

Freilich darf man sich diese fränkischen Klöster des sechsten Jahrhunderts nicht — nach Analogie späterer Zeiten — als große umfassende Anstalten vorstellen. Wenn das Kloster der heiligen Radegund zweihundert Nonnen beherbergte, so war dies sicher eine Ausnahme; in einem Kloster bei Le Mans leben dreißig Mönche; in einem in Vienne sechzehn Nonnen; das Kloster des Sennoch in Tours

[1] S. 25.
[2] S. 26.
[3] S. 465.
[4] S. 27.

hat gar nur vier Insassen. Demgemäß waren die Klöster auch meist ganz einfache Bauten; an die Prunkbauten späterer Perioden darf man nicht denken.

Jedes Kloster existierte völlig für sich; eine äußere Verbindung zwischen den verschiedenen Klöstern gab es nicht. Ebenso lebte jedes Kloster nach seiner eigenen Regel: damit war aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß man im einzelnen Falle, wenn dies ratsam erschien, eine schon vorhandene Regel mit mehr oder weniger Modifikationen auf ein anderes Kloster übertrug. So wurden mehrfach Klöster bei ihrer Stiftung einfach auf ältere Regeln verwiesen. Einer besonderen Beliebtheit erfreute sich die Regel des Cäsarius von Arles — wogegen die Regel des h. Benedikt[1]) im sechsten Jahrhundert noch gar keinen Einfluß ausübt.

Zum Eintritt in das Kloster war — ebenso wie zum Eintritt in den geistlichen Stand — königliche Erlaubnis nötig. Es galt als Pflicht des Eintretenden, sich seines Vermögens zu Gunsten sei es seiner Verwandten, sei es des Klosters zu entäußern, aber es gelang nicht, diesen Grundsatz in der Praxis auch wirklich streng durchzuführen. Nach der Anschauung der Kirche war, wer einmal Mönch geworden war, verpflichtet, dies sein Leben lang zu bleiben: auf dem Austritt aus dem Kloster stand die Strafe der Exkommunikation. Aber dieser Austritt hatte eben nur solche kirchliche Folgen; ein auch von der weltlichen Autorität anerkanntes Verbot, aus dem Kloster auszuscheiden, gab es nicht. Es war diese Rechtslage besonders auch deshalb von Bedeutung, weil sehr häufig Eltern ihre Kinder bereits in sehr jugendlichem Alter dem Kloster übergaben: wohl wurde von der Kirche in solchen Fällen ein gewisses Minimalalter verlangt, aber die Grenze war sehr niedrig gezogen: Cäsarius von Arles verbot beispielsweise erst die Aufnahme von Kindern unter sechs bis sieben Jahren. Die Kirche forderte auch von solchen im Kindesalter dem Kloster anvertrauten, daß sie dem Mönchtum treu blieben: es hätte das zu unerträglichen Härten geführt, wenn nicht eben das weltliche Recht sich ablehnend gegen die bindende Kraft des Klostergelübdes verhalten hätte. Auch bei Erwachsenen kam es manchmal vor, daß sie gegen ihren Willen einem Kloster einverleibt wurden: insbesondere diente so das Kloster den politischen Machthabern als Mittel, sich ihrer Gegner zu entledigen: es sei daran erinnert, wie mehrfach die Herrscher Mitglieder ihrer Familie, um sie politisch tot zu machen, ins Kloster stecken, wie vom Adel sowohl Ebroin wie Leodegar im Kloster Luxeuil interniert werden.[2]) Doch alles das waren Ausnahmen: in der Regel trat man freiwillig ins Kloster ein. Ja die wirkliche Aufnahme fand erst nach einer — in den einzelnen Klöstern verschieden lang bemessenen — Probezeit statt, während deren man Zeit hatte, sich die ganze Sache noch reiflich zu überlegen.

Die Insassen des Klosters waren zum Gehorsam gegen den Abt verbunden; es ist dies eine in sämtlichen Regeln wiederkehrende Forderung. Freilich bei der allgemeinen sittlichen Verwilderung der Zeit kann es nicht überraschen, daß auch hier vielfach Postulat und Praxis sich wenig deckten: wie zwischen den

[1]) S. 529.
[2]) S. 188.

Klerikern und dem Bischof, so waren auch zwischen dem Abt und den Mönchen Händel oft genug an der Tagesordnung. In Nebais beispielsweise kam es zu einem förmlichen Aufstand der Mönche gegen den Abt. Nicht besser ging es in den Frauenklöstern zu: es sei an die Nonnenrebellion in Poitiers erinnert. [1])

Bei der monarchischen Organisation des Klosters war naturgemäß die Art der Bestellung des Abtes von besonderer Wichtigkeit. Theoretisch galt als das Normale Wahl des Abtes durch die Mönche, aber in der Praxis war das kaum der häufigere Fall. Sehr oft waren die Klöster Gründungen einzelner Personen: [2]) dann blieben sie, falls nicht ausdrücklich anderes bestimmt wurde, [3]) auch Eigentum dieser Personen: daraus aber folgte, daß letztere auch den Abt ernannten. Allerdings konnten sie freiwillig auf dies Ernennungsrecht verzichten und Abtswahl durch die Mönche zugestehen: das kam in der That oft genug vor. Andrerseits aber gewann mehr und mehr der Bischof einen Einfluß auf die Bestellung des Abtes. An sich war keineswegs nötig, daß der Abt ein Geistlicher war — die Mönche als solche waren ja Laien, gehörten nicht dem geistlichen Stande an —, wohl aber wurde es früh schon üblich, daß man entweder einen Geistlichen zum Abte wählte oder den Abt nach seiner Wahl zum Geistlichen weihen ließ. Als Geistlicher aber war jener dem Bischof untergeordnet; der Bischof allein konnte ihm die geistlichen Weihen erteilen. So entwickelte sich als ganz allgemeiner Brauch, daß der Abt vom Bischof den Segen, die Benediktion, erhielt und von ihm in sein Amt eingeführt wurde. Das war der Boden, von dem aus die Bischöfe die Ernennung der Aebte in ihre Hand zu bringen, die Klöster ihrem Einfluß zu unterwerfen wußten. Sie nahmen Visitationen vor, versammelten die Aebte ihres Sprengels zu Synoden unter ihrem Vorsitz, [4]) übten eine Art Oberaufsicht über die Disziplin im Kloster und die Verwaltung des Klostervermögens, beanspruchten das Recht, den Abt absetzen zu dürfen und dergleichen mehr. Selbst bei den Klöstern, die im Privateigentum standen, gelang es dem Bischof doch, wenigstens ein Bestätigungsrecht geltend zu machen. Auch wurde die Begründung neuer Klöster an die Zustimmung des Bischofs gebunden. Das Klosterwesen, ursprünglich im Gegensatz zur kirchlichen Hierarchie emporgekommen, war im Begriff, von eben dieser Hierarchie ganz abhängig zu werden.

Bald genug aber machte sich hiergegen eine Reaktion bemerkbar. Die Klöster empfanden die Unterordnung unter den Bischof als drückend und lästig, zumal da jener oft die reichen Klostergüter nur zu seinem Nutzen und Vorteil verwendete. So begannen die Klöster nach Selbständigkeit zu streben. Sie suchten sich vom Privateigentümer wie vom Bischof Privilegien zu erwirken, die die freie Abtswahl und die eigene Vermögensverwaltung sicher stellten, die Einmischung des Bischofs in die inneren Angelegenheiten des Klosters verboten. Auf diesem Wege ging man mit Erfolg weiter. Man strebte dahin, daß bei Neugründungen das Kloster Gott oder einem Heiligen geschenkt wurde, um durch

[1]) S. 498.
[2]) S. 516.
[3]) Vergl. S. 514.
[4]) 513.

dieſe Form die Fortdauer des Privateigentums des Begründers zu vermeiden; man verſchaffte ſich das Vorrecht, daß im Kloſter biſchöfliche Handlungen von jedem Biſchof, nicht nur dem der betreffenden Diöceſe vorgenommen werden durften, um ſo vom Belieben des letzteren ganz unabhängig zu ſein. Um den Genuß der erwirkten Privilegien vor jeder Anfechtung ſicher zu ſtellen, ließ man ſie ſich durch eine Königsurkunde beſtätigen. In Südgallien, wo ja der Einfluß des Papſttums verhältnismäßig am weiteſten ging, kam es auch vor, daß man zu demſelben Zwecke auch die Beſtätigung durch den Papſt einholte. Man ließ ſich vom Herrſcher den beſonderen Königsſchutz [1]) verleihen. Auf dieſe Weiſe brachten es zwar nicht alle, aber doch eine große Anzahl von Klöſtern zu einer faſt vollkommenen Unabhängigkeit von den regulären kirchlichen Autoritäten. [2])

Nicht weniger günſtig wie zu den kirchlichen geſtaltete ſich das Verhältnis der Klöſter zu den ſtaatlichen Gewalten. Das Kloſterweſen war, wie bereits mehrfach betont, auf rein privater Grundlage emporgeblüht, und behielt auch noch auf lange Zeit hinaus dieſen privaten Charakter. Die Klöſter waren Vereinigungen zu ſtillem, beſchaulichem Leben, zur Pflege chriſtlichen Sinnes, beabſichtigten aber in keiner Weiſe eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten. Sie wollten nur ihre Mitglieder, nicht die Außenwelt beſſern; ſie dachten nicht daran, gleich der Hierarchie, zur Durchſetzung ihrer Zwecke an die Kraft des Armes der ſtaatlichen Beamten zu appellieren. Deshalb konnte ohne Schaden die ſtaatliche Autorität als ſolche die Klöſter ignorieren. Demgemäß war nicht davon die Rede, daß das Königtum wie die Hierarchie ſo auch das Kloſterweſen ganz ſeinem Einfluß unterwarf. Während der König immer energiſcher das Recht der Biſchofsernennung ausübt, kümmert er ſich um die Abtswahl im allgemeinen nicht. Wo ein Eingreifen des Königs in Kloſterangelegenheiten ſtattfindet, da handelt er in der Hauptſache nicht als König, ſondern als Grundherr. Das Königtum war ja an der Ausbreitung des Kloſterweſens beſonders beteiligt: [3]) bei den von ihm begründeten Klöſtern aber hatte natürlich der König — ſoweit er nicht ausdrücklich darauf verzichtete — ebenſo wie jeder andere Eigentümer eines Kloſters [4]) das Recht, den Abt zu beſtimmen, die Verfügung über den Beſitz des Kloſters.

War von einem Eingreifen der Klöſter in die kirchlich-politiſche Entwickelung zunächſt nicht die Rede, ſo war die kulturelle Bedeutung der Klöſter um ſo größer. Außer den Biſchofsſchulen war es vor allem ihnen zu danken, daß ein gewiſſes Maß literariſcher und wiſſenſchaftlicher Bildung aus dem Zuſammenbruch der Antike gerettet wurde. [5]) Wichtiger noch als die geiſtige wurde die wirtſchaftliche Thätigkeit der Klöſter. Sie beteiligten ſich ſehr weſentlich an der Urbarmachung des Bodens, an der Umwandelung von Waldland in Kulturland; [6]) ſie bewahrten die vorgeſchrittenen römiſchen Wirtſchaftsformen, vermittelten ſie den

[1]) S. 359.
[2]) Vergl. über das gleiche Beſtreben der Iroſchotten S. 523.
[3]) S. 516.
[4]) S. 518.
[5]) S. 465.
[6]) S. 295.

neuen germanischen Ansiedlern.[1]) Man kann in der That sagen, daß sich mehr und mehr die Klöster zu Musterwirtschaften entwickelten, die weithin befruchtend und anregend wirkten — nur muß man sich auch hier vor übertreibenden Schlußfolgerungen aus dem an sich richtigen Satze hüten.

Die Iroschotten.

Freilich machte sich diese Kulturmission des Klosterwesens auf geistigem und wirtschaftlichem Gebiete hauptsächlich doch erst geltend, nachdem dies Klosterwesen selbst eine sehr eingreifende Regeneration erfahren hatte. Es ist nicht zu leugnen, daß am Ende des sechsten Jahrhunderts im Frankenreich das Mönchtum einer gewissen stumpfen Resignation und Apathie anheimgefallen war. Wohl veranlaßte der zügellose Kampf um Herrschaft und Macht viele, in einem asketischen Leben Schutz zu suchen; aber müde ließen sie die Flügel sinken; von jener wilden Kampfesfreude, die der Weltlichkeit bewußt den Fehdehandschuh hinwirft, ist nichts zu spüren. Selbst der Transcendentalismus wird nicht mit leidenschaftlicher Liebe und Energie ergriffen. Man ist zufrieden, wenn man mit dem wilden Treiben der Welt möglichst wenig in Berührung kommt, aber man stemmt sich ihm weder entgegen noch sucht man positive andere Werte an Stelle der irdischen zu setzen.

Diese dumpfe Stagnation der asketischen Kreise wäre wohl sicher mit der Zeit auch von innen heraus überwunden worden, da auch für das Mönchtum noch lohnende Aufgaben in Fülle vorhanden waren, die es nur anzugreifen brauchte, um einen neuen Inhalt zu bekommen, und da sich mit der Gesundung der allgemeinen sozialen und sittlichen Zustände auch der Mut eingestellt haben würde, sich an diese Aufgaben zu wagen. Dazu aber, daß diese Wendung nicht erst in karolingischer, sondern schon in merowingischer Zeit eintrat, war ein Anstoß von außen erforderlich. Gleichviel aber, ob man die Regeneration des fränkischen Klosterwesens als durch ihn allein ermöglicht oder nur veranlaßt ansieht, seine große Bedeutung in Abrede zu stellen wird niemand einfallen: denn das ist unbedingt einzuräumen, daß der äußere Anstoß dieser Regeneration ihre bestimmende Richtung gab, daß diese wohl einen wesentlich anderen Charakter getragen hätte, wenn die fränkische Kirche nicht die Einwirkung des iroschottischen Elements hätte durchzumachen gehabt.

Wenn man sich darnach umsieht, von wo aus der im sechsten Jahrhundert so tief daniederliegenden geistigen Kultur Mittel- und West-Europas neues Blut zugeführt werden konnte, so findet man nur zwei Gebiete, in denen man aus dem allgemeinen Zusammenbruch der Antike einen relativ bedeutenden Besitz in Sicherheit zu bringen gewußt: Byzanz und Irland. Byzanz lag für das Frankenreich zu fern; allzuwenig kommerzielle, noch geringere intellektuelle Fäden führten zu ihm herüber, als daß man ernstlich von hier aus eine befruchtende Einwirkung auf die geistige Entwickelung des Abendlandes hätte erwarten können. So blieb nur Irland übrig.

---

[1]) S. 306.

Hier hatte die klaſſiſche Kultur eine wahrhaft imponierende Nachblüte getrieben. Ihr Sitz und Organ waren durchaus in erſter Linie die Klöſter. Das Kloſterweſen hatte ſich in Irland[1]) in einer Weiſe entwickelt, daß es die Hierarchie weit überflügelt hatte: hier gehörten gewöhnlich auch die Biſchöfe einem Kloſter an, waren dadurch den Aebten untergeordnet, ſo daß letzteren die führende Stellung zukam. Die Klöſter waren Pflegſtätten von Wiſſenſchaft und Kunſt; eine ganze Reihe von ihnen zeichnete ſich ebenſo durch die Vortrefflichkeit ihrer Schulen wie die große Zahl der dieſe beſuchenden Schüler aus: Finnian ſoll in Clonard nach der Tradition 3000 Schüler gehabt haben. Ueberall wurde die Schreibekunſt eifrig betrieben: die Schreiber gehörten zu den wichtigſten Perſonen des Kloſters: oft war der Abt zugleich Kloſterſchreiber: jedenfalls mußte er im Schreiben erfahren ſein. Biſchof Daga ſoll beiſpielsweiſe 300 Evangelienabſchriften angefertigt haben. Auf den Beſitz von Büchern legte man den höchſten Wert: die Tradition weiß zu berichten, wie einmal um den Beſitz einer Pſalmenhandſchrift ein Krieg zwiſchen zwei Häuptlingen entbrannte. Materiell beſchäftigte man ſich vor allem mit der Theologie: in der kirchlichen Literatur ſind die Iren gründlich bewandert; die Bibel wird eifrig geleſen. Aber auch der Philoſophie wird Aufmerkſamkeit zugewandt; gerade die berühmteſten Lehrer unterrichten ihre Schüler auch in der „Weisheit". Daneben blüht das klaſſiſche Studium: man lieſt die klaſſiſchen Autoren, man ſchreibt ſie ab, interpretiert ſie. Dabei beſchränkt man ſich nicht auf die lateiniſchen Schriftſteller, ſondern intereſſiert ſich auch für das Griechiſche: eine Reihe von iriſchen Gelehrten verſteht Griechiſch; in iriſchen Handſchriften begegnen uns griechiſche Buchſtaben und mit griechiſchen Lettern geſchriebene lateiniſche Texte; man lieſt ſogar das Neue Teſtament in der Urſprache. Die Geſchichtsſchreibung wird rege gepflegt; freilich weiß man nicht genügend zu ſcheiden zwiſchen Geſchichte und Poeſie einerſeits, Geſchichte und Legende andrerſeits. Dichtkunſt und Muſik erfreuen ſich großer Teilnahme. Zu dem allem geſellt ſich eine ausgedehnte künſtleriſche Thätigkeit, die insbeſondere in die Miniaturmalerei zum Ausdruck kommt. Sehr fein ausgebildet iſt hier das Ornament: man bevorzugt das Linien- und Riemenornament; in iriſchen Handſchriften finden wir reizende Muſter mit Spiralen, Bandverflechtungen, Geſtängſel. Allmählich gewinnen auch Tiermotive Eingang, vor allem Schlangen und Vogelköpfe. Die Menſchenbilder dagegen ſind ſteif, leblos, ſtarr, karikaturenhaft. Die Farben ſind lebhaft und bunt, doch fehlt es an wirklichem Sinn für Farbenharmonie und für die Notwendigkeit einer Beziehung zwiſchen Farbe und dargeſtelltem Gegenſtand. Dadurch charakteriſiert ſich die außerordentlich hochentwickelte iriſche Miniaturmalerei ſchließlich doch mehr als Kunſthandwerk wie als eigentliche Kunſt.[2])

---

[1]) Ebenſo zum Teil in Schottland; eine eigentliche Scheidung zwiſchen iriſcher und ſchottiſcher Kirche iſt nicht gut möglich; wo im Text von Irland die Rede iſt, iſt ſtillſchweigend auch das keltiſche Schottland mit einbegriffen.

[2]) Ueber den Urſprung der eigenartigen Momente der iriſchen Kultur, insbeſondere der Malerei, ſind die Akten noch nicht geſchloſſen. Ich perſönlich bin geneigt, ſie weder für autochthon noch für eine Weiterentwickelung galliſch-römiſcher Elemente zu halten, ſondern orientaliſche, vor allem ägyptiſch-alexandriniſche Einflüſſe anzunehmen.

Diese auf hoher Stufe stehende eigenartige irische Kultur entbehrte nun durchaus nicht jeder Verbindung mit dem Kontinent.[1]) Schon früh wurden irische Klöster auch vom Festlande her von solchen aufgesucht, die sich höhere Bildung zu erwerben wünschten: bereits im Jahre 536 sollen sich zu diesem Zwecke fünfzig Mönche vom Kontinent aus nach Cork eingeschifft haben. Aus späterer Zeit ist es mehrfach bezeugt, wie Angehörige des fränkischen Reiches sich behufs ihrer Ausbildung nach Irland begaben.

Freilich in größerem Umfange kam es zu einer Einwirkung des Irentums auf die geistige Entwickelung des Kontinents doch erst, als Iren als Wanderprediger auf dem Festlande erschienen. Diese irische Immigration in das Frankenreich ist untrennbar mit dem Namen des Columba verbunden.

Columba, um die Mitte des sechsten Jahrhunderts geboren, hatte schon früh asketische Neigungen gezeigt; wirklich Mönch zu werden, veranlaßt ihn eine Einsiedlerin. Bezeichnend ist es, daß als seine Mutter seinen Entschluß zu ändern sucht und sich schließlich, damit er nicht fort kann, auf der Hausschwelle niederwirft, er einfach über jene hinwegspringt, mit dem Zuruf, sie werde ihn in diesem Leben nie wiedersehen. Nachdem er einige Zeit im Kloster Banchor geweilt, begibt er sich, um für das asketische Leben Propaganda zu machen, mit zwölf Gefährten nach dem Kontinent. Sie landen um 583 in der Bretagne. Ueberall im Sinne einer mönchischen Vollkommenheit predigend und wirkend kommt Columba schließlich nach Burgund, wo ihm König Gunthchramn als Aufenthaltsort das Schloß Anegray in den Ausläufern der Vogesen einräumt. 585 wird in der Nähe, in Luxeuil, einem in der Römerzeit nicht unbedeutenden, dann heruntergekommenen Ort, ein zweites Kloster begründet. Bald gesellt sich noch ein drittes hinzu, in Fontaines. Alle drei standen unter der Leitung des Columba; sie zählten insgesamt ungefähr 220 Mönche.

Ein Bild von dem Leben und Treiben, das in diesen Anstalten herrschte, können wir uns machen auf Grund der uns erhaltenen Mönchsregel des Columba. Sie besteht aus zwei Teilen: der erste gibt Vorschriften behufs Erlangung sittlicher Vollkommenheit. Sie sind durchaus in asketischem Sinne gehalten: tägliches Fasten wird gefordert; Fleischspeisen sind verboten; nur das Notwendigste soll gesprochen werden; im übrigen soll Schweigen herrschen; die Mönche sollen dem Abt unbedingt gehorchen. Die praktische Nutzanwendung aus diesen Aufstellungen zieht der zweite Teil, der sich als ein Strafkodex für Verletzungen der Klosterordnung charakterisiert: rücksichtslose, unerbittliche Härte und Strenge ist

[1]) Wenigstens mit einem Wort sei auf den Einfluß der Iren für die angelsächsische Bildung hingewiesen. Seit dem siebenten Jahrhundert strömten die Angelsachsen in Scharen in die irischen Klöster, um sich dort in den Künsten und Wissenschaften unterrichten zu lassen; umgekehrt erschienen Iren als Lehrer in England. Die Folge war, daß sich irische und angelsächsische Kultur so untrennbar verquickten, daß es im einzelnen Fall unmöglich ist, zu sagen, was geht auf irische Einflüsse zurück, was ist angelsächsisches Original. Die angelsächsische Bildung beruht so zum guten Teil ganz auf irischer Grundlage. Da nun die Angelsachsen wieder sehr wesentlich an der karolingischen Renaissance beteiligt sind, ergibt sich eine, wenn auch indirekte, so doch durchaus nicht unbeträchtliche und gering zu veranschlagende Einwirkung der irischen auf die karolingische, d. h. die mittelalterliche Kultur.

sein hervorstechendstes Merkmal: für die kleinsten Verfehlungen werden Einschließung und körperliche Züchtigung angedroht; sechs, fünfzig, ja hundert Hiebe sind nichts Seltenes.

In der allgemeinen Verderbtheit mußte ein so ernstes Leben, wie man es in diesen columbanischen Klöstern führte, doppelt auffallen. Kein Wunder, daß sich Columba bald weithin großen Ansehens erfreute, daß man sich von allen Seiten an ihn wandte, um in religiösen und sittlichen Angelegenheiten seinen Rat einzuholen.[1]) Kein Wunder aber auch, daß er bald mit den legitimen Gewalten des fränkischen Reiches in Konflikt geriet.

Das Bestreben der fränkischen Hierarchie ging darauf hinaus, die Klöster ganz in Abhängigkeit von sich zu bringen;[2]) dem halte man nun gegenüber das irische Klosterwesen, das eine Stellung nicht bloß neben, sondern über der Hierarchie gewonnen hatte![3]) Da war in der That ein Zusammenstoß unvermeidlich. Den formellen Anlaß zu ihm gab eine wenig wichtige Formfrage. Die irische Kirche wich in einer Reihe von Aeußerlichkeiten von den in der abendländischen Kirche herrschenden Gewohnheiten ab; vor allem berechnete man den Termin des Osterfestes in anderer Weise, als dies auf dem Festlande üblich war. An dieser heimischen, auf die Autorität des Anatolius sich gründenden Osterberechnung hielt Columba fest, während in Gallien eine Synode von Orléans 541 die Berechnungsart des Victorius als maßgebend proklamiert hatte. Entsprechend seinem heftigen Naturell begnügte sich Columba nicht mit passivem Widerstreben, sondern eiferte gegen die fränkische Sitte. Die Folge war, daß die Bischöfe gegen ihn einschritten. Columba setzte eine Rechtfertigungsschrift auf, statt aber von ihr Gebrauch zu machen, wandte er sich 595 an den päpstlichen Legaten Candidus, appellierte, als er bei jenem keine Unterstützung fand, an Papst Gregor selbst, verlangte, daß dieser die fränkischen Bischöfe zur Annahme der irischen Osterberechnung nötige. Die Bischöfe ihrerseits luden den Columba vor eine Synode. Er erschien nicht. Doch kam es zu einem Kompromiß: Columba verzichtete darauf, die irische Berechnung auch von der fränkischen Kirche angenommen zu sehen; dafür gaben die Bischöfe zu, daß man in den columbanischen Klöstern die heimische Sitte aufrecht erhielt. Damit war doch Columba in der Hauptsache aus diesem ersten Streit als Sieger hervorgegangen.

Erst zwölf Jahre später kam es zu einem zweiten Konflikt. Diesmal geriet Columba mit der weltlichen Autorität aneinander. König Theuderich verstieß 606/7 seine Gemahlin Ermenberg:[4]) Columba trat dagegen auf, verlangte, daß der König sein wenig sittliches Leben ändere, widrigenfalls er ihm mit der Exkommunikation drohte. Aehnliches war schon öfter vorgekommen,[5]) aber Columba ging weiter: als ihn Brunichild aufforderte, die Kinder Theuderichs zu segnen, lehnte er es mit der Motivierung ab, daß solche unehelichen Kinder

[1]) Ueber die Einführung der irischen Bußdisziplin durch Columba siehe S. 527.
[2]) S. 518.
[3]) S. 521.
[4]) S. 166.
[5]) S. 499.

nicht das Scepter tragen dürften. Eine solche anmaßende Einmischung in staatsrechtliche Dinge — für die Nachfolge war es gleichgültig, ob Königskinder aus wirklicher Ehe oder aus anderer Verbindung stammten[1]) — konnte kein Herrscher ruhig hinnehmen. Brunichild parierte den frechen Angriff, indem sie die Bischöfe bewog, wieder die Osterfrage zur Sprache zu bringen. Zugleich schritt König Theuderich vermöge des staatlichen Oberaufsichtsrechts ein, verlangte, daß Columba gewisse Eigentümlichkeiten, in denen man in seinen Klöstern von dem sonst Ueblichen abwich, beseitige. In Luxeuil gab es eine heftige Scene zwischen Theuderich und Columba: mit schroffem Selbstbewußtsein und kühnem Trotz trat der Abt dem König entgegen. Wollte Theuderich nicht seine Autorität in Frage gestellt sehen, so blieb ihm nichts weiter übrig, als energisch durchzugreifen: er ließ den Columba gewaltsam aus Luxeuil entfernen. Er beabsichtigte ihn in seine Heimat, nach Irland, zurücktransportieren zu lassen: doch in Nantes gelang es dem Columba, zu entkommen: er flüchtete zu König Chlothachar II. Sein Plan war, nach Italien zu gehen: auf Veranlassung König Theudeberts blieb er indes zunächst in den Rheinlanden, nahm nach einigem Herumziehen in Bregenz seinen Aufenthalt.[2]) Als indes im Jahre 612 Theuderich über Theudebert gesiegt hatte,[3]) mußte er den Zorn des ihm nicht mit Unrecht feindlich gesinnten Herrschers fürchten: er entschloß sich nun wirklich, nach Italien zu wandern. Dort begründete er das Kloster Bobbio. Als nach dem völligen Umschwung im fränkischen Reich[4]) ihn König Chlothachar auffordern ließ, zurückzukehren, lehnte er dies ab. Bald darauf starb Columba in Bobbio, im Jahre 615.

Seine Vertreibung hatte dem Gedeihen seiner Gründungen keinen Eintrag gethan. Man hatte lediglich die irische Osterfeier zu Gunsten der fränkischen aufgeben müssen; im übrigen blieben die Einrichtungen des Columba bestehen. Als Abt war in Luxeuil Eustasius an seine Stelle getreten; unter diesem und seinem Nachfolger Waldebert blühte Luxeuil noch weiter empor. Die Zahl der Mönche nahm rasch zu. Von allen Seiten strömten fromme Leute nach Luxeuil, um sich hier ebenso im asketischen Leben wie in wissenschaftlicher Bildung zu vervollkommnen. Luxeuil gewann einen ungeheuren Einfluß auf die fränkische Kirche: aus ihm gingen eine große Anzahl von Bischöfen und Aebten hervor; fränkische Große sandten ihre Söhne nach Luxeuil zur Erziehung; mannigfache Fäden spannen sich so zwischen Luxeuil und der fränkischen Aristokratie.

Bedeutsamer noch als dieses war, daß die von Luxeuil ausgehende geistige Strömung sich über einen großen Teil des fränkischen Klosterwesens ergoß. Eine Reihe alter Klöster wurden gemäß der Regel von Luxeuil reformiert. Dazu gesellte sich eine beträchtliche Anzahl von Neugründungen, die direkt oder indirekt unter dem Einflusse Luxeuils stattfanden. So wurden beispielsweise errichtet Granfelden im Münsterthal durch Fridoald, Jovarre an der Marne durch Ado,

---

[1]) S. 353.
[2]) Vergl. S. 534.
[3]) S. 167.
[4]) S. 168.

Reuil durch Rado, Rebais durch Audoen, Solignac durch Eligius, S. Wandrille durch Wandregisel u. dergl. m. Eine Anzahl dieser Klöster standen geradezu unter der Oberaufsicht des Abtes von Luxeuil; aber auch wo das nicht der Fall war, war doch sein Ansehen groß.

Gelangten dank der irischen Propaganda in den Klöstern strenge asketische Anschauungen zur Herrschaft, so war die unmittelbare Folge davon, daß das Klosterwesen nach außen an Ansehen und Verehrung gewann. Es kam das in doppelter Weise zum Ausdruck: es wuchs die Zahl der Klöster ebenso wie die der Mönche. Das siebente Jahrhundert sah in Gallien sowohl wie in den Rheinlanden neue Klöster in Menge entstehen: am Ausgang unserer Periode gab es in der Diöcese von Le Mans 36, in der von Vienne etwa 60 Klöster. Diese Stifter beherbergten jetzt eine weit größere Zahl von Insassen als früher:[1]) hundert Mönche waren jetzt durchaus nicht mehr wie früher etwas Ungewöhnliches; besonders blühende Klöster sollen von dreihundert bis neunhundert Mönchen bewohnt gewesen sein.

Diese äußeren Erfolge, wie sie in dem Aufblühen und der Regeneration des Klosterwesens zu Tage treten, bezeichnen aber doch nur die eine Seite der Thätigkeit der Iren im fränkischen Reich; ihnen parallel laufen nicht minder wichtige Einwirkungen rein geistiger Art. Hierher gehört vor allem die Verpflanzung irischer Wissenschaft und irischer Kunst auf den Kontinent.[2])

Columba selbst ist recht eigentlich ein Vertreter der gesamten irischen Bildung. Er ist nicht bloß ein gewandter Lateiner, der poetischen Formen ebenso mächtig wie des Prosastils, in klassischen Reminiscenzen schwelgend; sondern er versteht auch Hebräisch und Griechisch. Wie er selbst von Liebe zu den Büchern beseelt ist, eifrig liest, sich, wenn er in der Waldeseinsamkeit frommen Betrachtungen obliegt, Bücher mitnimmt, auch selbst Bücher abschreibt, so sucht er in seinen Mönchen gleiche Gesinnungen zu erwecken: seine Regel macht es den Mönchen zur Pflicht, täglich in den Büchern zu lesen.

Sein Geist war in seinen Nachfolgern und seinen Schülern lebendig: die angesehensten irischen Klöster entwickelten sich immer mehr zu Sitzen hoher literarischer Kultur. Ueberall in ihnen legte man großen Wert auf Ansammlung von Büchern; mit Eifer wurde in ihnen die Kunst des Schreibens betrieben. Es entstanden hier eine große Anzahl von Handschriften in irischer Schrift, von denen ansehnliche Reste auf uns gekommen sind. Durchaus überwiegt in ihnen die Theologie: voran steht die Bibel selbst. Dann kommen die Kirchenväter,

---

[1]) Vergl. S. 516.

[2]) In vollem Umfange machten sich in dieser Beziehung die Resultate der irischen Immigration erst in karolingischer Zeit geltend. Es ist unmöglich, von der Bedeutung der Iroschotten für die fränkische Kulturentwickelung ein zutreffendes Bild zu entwerfen, wenn man sich ganz streng auf die merowingische Periode beschränkt. Es ist deshalb bei der im Text gegebenen Schilderung — abweichend von einem sonst in diesem Buch streng festgehaltenen Grundsatz — auch Karolingisches herangezogen worden, wenn auch in möglichst geringem Umfange; es gilt dies insbesondere von dem über die Kalligraphie und die Malerei Bemerkten. Die — an sich meiner Meinung nach durchaus zu verlangende — strikte Scheidung von Merowingischem und Karolingischem hätte in diesem speziellen Falle eine ebenso einseitige wie unnatürliche Beleuchtung ergeben.

denen sich andere Sachen religiösen Inhaltes anschließen. Insofern charakterisiert sich die irische Festlandskultur als bereits vollkommen mittelalterlich. Aber daneben wurden doch auch die Klassiker abgeschrieben; auch eine Reihe klassischer Autoren sind uns in irischen Festlandshandschriften erhalten. Es ist ein Zeichen, daß die Iren auch auf dem Kontinent die Verbindung mit der antiken Kultur, auf die sie in der heimischen Insel stets bedacht waren, nie völlig verloren. Andere Zeugnisse bestätigen das: Jonas, der Biograph des Columba, kennt den Vergil und Livius; Wandregisel scheint Griechisch verstanden zu haben.

Früh schon bezeigten die Iren auch Interesse für die nationale Sprache der Stämme, mit denen sie in Berührung kamen. Schon Gallus, der Schüler des Columba, eignet sich die Kenntnis des Germanischen an und legt Wert darauf, dessen mächtig zu sein. Ihm wird ein lateinisch-deutsches Glossar zugeschrieben: freilich mit Unrecht: aber jener Glaube selbst bleibt bezeichnend. Man wird da die Vermutung nicht abwehren können, daß es keineswegs Zufall ist, daß uns die ältesten althochdeutschen Prosadenkmäler vor allem nach zwei Klöstern führen, die unter irischem Einfluß stehen: es scheint keineswegs ausgeschlossen, daß die althochdeutsche Uebersetzungsliteratur zum guten Teil der Anregung der Iren ihr Dasein verdankt.

Sind wir hier auf Kombinationen angewiesen, so ist die Einwirkung der irischen Malerei auf die kontinentale zweifellos. Eine Reihe von Miniaturen, die auf dem Festlande entstanden sind, weisen alle charakteristischen Merkmale der irischen Kunst auf. Selbst als die karolingische Malerei selbständige Bahnen einschlägt, läßt sich doch noch lange der irische Einfluß verfolgen; insbesondere herrschen in der Ornamentik auch noch in karolingischer Zeit durchaus irische Motive vor.

Wenn so in künstlerischer und wissenschaftlicher Hinsicht das Irentum der kontinentalen Bildung neue lebensvolle Säfte zuführte, so beschränkte sich doch diese Bewegung ganz auf die kirchlichen Kreise: die Klöster sind der Sitz jener intellektuellen Weiterentwickelung, die Mönche ihre Träger. Aber die Iren sahen keineswegs in dem Mönchtum und dem Klerus das einzige Objekt ihrer Besserungsarbeit, sondern erstrebten darüber hinaus auch eine Wirkung auf die Laienelemente. Als Mittel, auch bei diesen ihren Anschauungen Eingang zu verschaffen, benützten sie eine eigentümliche Art der Kirchenzucht. Die Kirchenzucht als solche war natürlich auch dem fränkischen Reich nicht fremd. Kirchliche Strafmittel waren die Entziehung des Abendmahls und die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft. Um wieder von der Kirche zu Gnaden angenommen zu werden, mußte der Sünder öffentlich Buße thun. Diese Kirchenstrafen wurden indes hauptsächlich da angewandt, wo es sich um Verletzung der äußeren Interessen der Kirche handelte: so bediente man sich ihrer, um das Kirchengut vor Angriffen zu sichern, um Heilighaltung des Sonntags zu erzwingen, um das kirchliche Asylrecht durchzusetzen u. ä. Im übrigen trat die Kirchenzucht nur bei schweren öffentlichen Verbrechen ein. Leichtere und geheime Sünden unterlagen ihr nicht: für sie hatte der einzelne sich durch private Bußübungen abzufinden; freilich war es ihm unbenommen, sich auch freiwillig einer öffentlichen Buße zu unterwerfen. Da der Klerus in der Kirchenzucht in erster Linie ein

Mittel für hierarchische Zwecke sah, war es nicht wunderbar, daß die Kirchendisziplin in der Praxis mehr und mehr in Verfall geriet.

Eine sehr viel strengere Zucht bestand in den Klöstern. Hier hatte der Mönch seinem Abt alle Sünden, auch die geheimen, zu bekennen; der Abt verhängte zur Sühne eine Buße über ihn, der er sich zu unterziehen hatte. Entsprechend der hohen Wertschätzung, deren sich das Klosterwesen in Irland erfreute,[1]) hatte sich nun dort dieses Klosterbußwesen auch auf die Laienkreise ausgedehnt: es war dort Sitte, daß auch die Laien ihren Geistlichen, die in der Regel Mönche waren, alle ihre Sünden beichteten und sich dafür von jenen eine Privatbuße auferlegen ließen. Diese Sitte der Privatbeichte und Buße wurde durch Columba nach dem Festlande verpflanzt. Um der neuen Gewohnheit auch im fränkischen Reiche Eingang zu verschaffen, übte man nach Möglichkeit moralischen Zwang aus; schon Columba lehrte, es solle niemand zum Abendmahl zugelassen werden, der nicht vorher seine Sünden gebeichtet und gebüßt habe. Zunächst wandte sich diese Bußdisziplin gegen wirkliche Vergehen wie Meineid, Gewaltthätigkeit, Unmäßigkeit, Wollust, Teilnahme an heidnischen Kulthandlungen u. dergl.; doch verlangte bereits Columba eine Beichte aller Sünden, auch der nur in Gedanken bestehenden. Welch ungeheures Machtmittel bei konsequenter Ausbildung diese neue Bußdisziplin für die Kirche werden mußte, ist ohne weiteres klar: man war mittelst der Privatbuße und Beichte im stande, bei zielbewußter Anwendung die Laien vollständig dem moralischen und intellektuellen Einfluß der Geistlichkeit zu unterwerfen. Gewiß lag zunächst der Gedanke noch sehr fern, daß der Priester, der die Buße verhängte, nun auch die Macht habe, den Sünder, der Buße gethan, für gelöst zu erklären; aber daß diese Anschauung allmählich auftauchte, war fast unvermeidlich. Der Boden für sie war zudem dadurch vorbereitet, daß man schon früh dem Geistlichen die Kraft beilegte, bei Gott wirksam Fürbitte zu thun und durch sein Gebet Gott zur Verzeihung der Sünden zu bewegen. So lagen hier sehr bedeutsame Keime vor. Es ist mit Recht betont worden, wie das ganze spätere katholische Buß- und Beichtwesen auf diese irische Bußdisziplin zurückgeht.

Diese Privatbuße erfuhr auf dem Boden des fränkischen Kreises eine sehr wesentliche Vergröberung, deren Anfänge freilich ebenfalls bis nach Irland zurückreichen. Um bei der Auflegung von Bußen für die verschiedenen Sünden allzugroße Willkürlichkeiten der einzelnen Geistlichen zu verhüten, machte sich das Bedürfnis nach festen Normen geltend: dies wurde durch die Bußbücher befriedigt, die für jede Sünde eine bestimmte Buße festsetzten. Auch diese Bußbücher wurden durch Columba von Irland nach dem Kontinent eingeführt. Wir besitzen sogar ein unter seinem Namen gehendes Bußbuch: allerdings rührt es in der vorliegenden Gestalt nicht von Columba her — vielleicht indes ist wenigstens ein Teil ein Werk des Columba selbst —, wohl aber stammt es aller Wahrscheinlichkeit nach aus seinem Kloster Luxeuil. Die Bußen waren zunächst rein kirchlicher Natur: sie bestanden in Gebeten, Almosen, Fasten, Keuschheit u. ä. Für besonders schwere Sünden wurden indes auch andere Strafen verwandt:

[1]) S. 521.

so setzte bereits das Bußbuch Columbas auf Totschlag eine dreijährige Verbannung. Dem Geist äußerlicher, materialistischer Auffassung des Christentums, der für das merowingische Frankenreich charakteristisch ist,[1]) entsprach es, daß man in den Bußbüchern nun etwas ganz den strafrechtlichen Tarifen Aehnliches zu sehen sich gewöhnte: die Buße, die in ihnen für die Sünde normiert war, war der Preis; hatte man ihn bezahlt, so war man der Sünde ledig. Daraus entwickelte sich die Anschauung, daß man mit einer kürzeren aber härteren Buße dasselbe erreichen könne wie mit einer längeren aber milderen. Die Möglichkeit einer solchen Umwandelung der Bußen war deshalb von großer praktischer Wichtigkeit, weil die Bußfristen zum Teil ungeheuer lang bemessen waren: es begegnen Bußen von 10, 15, ja 25 Jahren. Ein weiteres Symptom einer solchen Gleichsetzung von geistlicher Buße und weltlicher Strafe war, daß man hier ebenso wie dort das Vergehen mit Geld sühnen konnte: schon im siebenten Jahrhundert wird es möglich, Kirchenbußen durch Geld abzulösen. Da auf diese Weise die Kirche von den auferlegten Bußen direkten Nutzen zog, ist es begreiflich, daß sie dieser Umwandelung geistlicher Bußen in Geldstrafen sympathisch gegenüberstand: sie war dabei bemüht, die Bußsätze selbst, die anfangs ziemlich gering waren, fortwährend zu steigern: bereits im Beginn des achten Jahrhunderts hat ein wohlhabender Mann, der ein Verbrechen sühnen will, der Kirche sein volles Wergeld zu entrichten, außerdem den vierfachen Betrag für wohlthätige Zwecke zu verwenden. Den Gipfel der Veräußerlichung des Bußwesens bezeichnet die Stellvertretung: schon sehr früh kommt es vor, daß jemand die über ihn verhängten Bußübungen durch einen anderen vollziehen läßt. Protestieren die ältesten Bußbücher gegen eine solche Stellvertretung als einen Mißbrauch, so sehen die späteren in ihr etwas vollkommen Erlaubtes. Damit war die Buße zu einem ganz äußerlichen Abkaufen der Sünde entartet.

Wurde so auf der einen Seite das Bußwesen fortwährend materialistischer gestaltet, so hinderte das nicht, daß es auf der anderen Seite umgekehrt zu einer Vertiefung der religiösen Gesinnung führte. Indem Columba und seine Schüler als Bußprediger auftraten, vor der Sündenvergebung Reue, Zerknirschung und Buße des Schuldigen verlangten, verstanden sie es, in weiten Kreisen das Bewußtsein der eigenen Sündhaftigkeit hervorzurufen oder zu erwecken. Aus den gleichzeitigen Quellen ergibt sich, daß die Ueberzeugung von der menschlichen Schwachheit und Sündhaftigkeit im siebenten Jahrhundert weiter verbreitet und lebendiger ist als im sechsten. In den Urkunden wird mehrfach als Motiv für fromme Stiftungen der Wunsch, im jenseitigen Leben Fürbitte für die Sünden des diesseitigen zu finden, angeführt. Ebenso setzt man wohl bei Unterschriften seinem Namen das Wort „Sünder" bei. Auch die vornehmen Kreise werden von dieser geistigen Strömung ergriffen. Eligius von Noyon betet zu Gott um gnädige Annahme seiner Buße, Arnulf von Metz ist von dem Bewußtsein seiner Unwürdigkeit durchdrungen. So war es den Iren in der That mit der Uebertragung des irischen Bußwesens auf den Kontinent gelungen, nicht bloß äußere Erfolge zu erzielen, die schließlich allein der Hierarchie zu gute kamen, sondern

[1]) S. 492.

auch in weiten Kreisen der asketischen Denkart wirklich geistig zum Siege zu verhelfen.

Diese Einflüsse geistiger Art, wie sie in Kunst und Wissenschaft sowie in der Neugestaltung des Bußwesens zu Tage traten, waren das wirklich bleibende Ergebnis der irischen Immigration, während das auf den ersten Blick weit glänzendere Resultat einer Neuregelung des Klosterwesens gemäß irischem Muster sich schließlich doch nur als eine rein momentane und rasch vorübergehende Errungenschaft erwies. Hatte die Klosterorganisation Columbas in Gestalt der Ausbreitung seiner Regel rasch einen umfassenden Sieg davongetragen, so sollte doch ihre Herrschaft nur von kurzer Dauer sein. Der Grund dafür lag in der Art dieser Regel selbst. Sie enthielt eigentlich nur Vorschriften disziplinarischer Natur, traf dagegen keine Bestimmungen über die Verfassung des Klosters. Dazu kam, daß die Klosterzucht des Columba mit ihrem formalen Rigorismus[1]) lediglich auf Fanatiker berechnet war, für gewöhnliche Menschen, in denen der asketische Geist nicht mehr so lebendig entwickelt war, wie in den ersten Zeiten der Reform, allzu streng und herb war. Es war daher unvermeidlich, daß, sobald die erste Begeisterung nachgelassen hatte, die irische Organisation unterliegen mußte, sobald ihr eine Regel entgegentrat, die der menschlichen Natur besser Rechnung trug, und die auch jene Punkte ordnete, über die brauchbare Festsetzungen zu treffen Columba unterlassen hatte. Eine solche Regel aber war die des Benedikt. Sie, 529 zu Nursia errichtet, zeichnete sich aus durch einen Geist der Milde wie der Lebensklugheit. Sie enthielt Bestimmungen über die Verfassung des Klosters. Der Abt wurde von der Majorität der Mönche gewählt; doch waren Vorschriften getroffen, um zu verhindern, daß die Wahl auf einen Unwürdigen falle. Der Abt hatte die Leitung des Klosters, aber in allen wichtigen Fragen sollte er vor seiner Entscheidung den Konvent der Mönche zu Rate ziehen. Der Stellvertreter und nächste Unterbeamte des Abtes war der Propst, der ebenfalls durch Wahl seine Würde erlangte. Dem Abt war die Disziplinargewalt vorbehalten, doch sollte er sie nur maßvoll handhaben. Als Strafen fungierten Tadel, Ausschließung von dem gemeinsamen Leben der Mönche, nur im Notfall auch körperliche Züchtigung. Die Thätigkeit der Klosterinsassen war in verständiger Weise geregelt: sie sollten sich sieben Stunden mit Handarbeit, zwei Stunden mit Lesen beschäftigen.

Diese Benediktinerregel hielt nun — vielleicht durch den Einfluß Papst Gregors des Großen —, seitdem Columba hatte ins Exil wandern müssen, einen wahren Triumphzug durch das Frankenreich. Schnell gewann sie große Verbreitung, fand sogar in den irischen Klöstern Eingang: in Luxeuil selbst ist bereits unter dem dritten Abte Waldebert die Regel Benedikts eingeführt worden. Erleichtert wurde ihr Vordringen dadurch, daß sie der Regel Columbas nicht direkt widersprach, daß sich vielmehr beide Regeln in gewisser Hinsicht gegenseitig ergänzten. Dadurch war es möglich, daß sie in demselben Kloster eine Zeit lang nebeneinander bestehen konnten; schließlich wurde freilich überall die

[1]) S. 522.

Regel des Columba durch die des Benedikt verdrängt. Bereits am Ende der merowingischen Periode hat letztere im Frankenreiche im wesentlichen die Herrschaft gewonnen.

Während im Unterschiede von der irischen Propaganda die Benediktinerregel die Thätigkeit der Mönche auf das Kloster beschränkt wissen wollte, von einer Einwirkung auf die Laienkreise nach Art der irischen Wanderprediger absah, hielt man in einem anderen Punkte auch in den Benediktinerklöstern an den Tendenzen der Iren fest. Diese waren mit Erfolg bestrebt gewesen, die Klöster den Bischöfen gegenüber möglichst selbständig zu stellen.[1]) Die unter irischem Einfluß gegründeten oder reformierten Klöster besaßen in der Regel das Recht der freien Abtswahl und der eigenen Vermögensverwaltung; ebenso durfte in ihnen jeder Bischof, nicht bloß der Diöcesanbischof, bischöfliche Handlungen vornehmen. Hierin wurde durch die Benediktinerregel nichts geändert; sie legte diesem Trachten nach Unabhängigkeit von der kirchlichen Hierarchie in keiner Weise ein Hindernis in den Weg. Freilich wurde eine selbständige Stellung immer nur von einer relativ beschränkten Anzahl von Klöstern erreicht: eine große Menge Klöster blieben trotz der Wirksamkeit der Iren nach wie vor der Gewalt des Bischofs unterworfen.

Das Christentum in den Rhein- und Donaulanden.

Die Bedeutung der irischen Immigration für die Entwickelung der fränkischen Kirche ist keineswegs immer in dem Lichte erblickt worden, in dem sie im vorstehenden geschildert ist: erst die neueste Forschung hat die Wirksamkeit der Iren richtig gewürdigt: früher war man geneigt, den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in etwas ganz anderem zu sehen: in der Heidenmission. Man hat da nicht nur ein nebensächliches Moment an die erste Stelle gerückt, sondern hat auch nicht erkannt, daß einerseits die Iren nicht von sich aus und aus eigenem Antriebe, sondern durch äußere Verhältnisse und nur gewissermaßen in Ermangelung lohnenderer Beschäftigung sich der Mission zuwandten, daß andrerseits diese Mission zum guten Teil von den Iren ganz unabhängig ist. Damit soll das große Verdienst, das sich die Iren um die Bekehrung der Germanen des eigentlichen Deutschlands erwarben, in keiner Weise gering geschätzt oder verkleinert werden; aber zwischen Irentum und Heidenmission besteht nur eine äußere Verbindung, nicht ein innerer und ursächlicher Zusammenhang.

Eine wirklich intensive Missionsthätigkeit unter den Germanen Deutschlands beginnt erst im siebenten Jahrhundert. Um von dem Boden, auf dem die christliche Propaganda hier zu arbeiten hatte, eine richtige Vorstellung zu gewinnen, ist ein kurzer Rückblick auf die religiöse Vergangenheit der römisch-germanischen Grenzprovinzen nötig.

Wie überall im Imperium hatte auch in den Rhein- und Donaulanden das Christentum im vierten und fünften Jahrhundert seinen sieghaften Einzug gehalten, aber wirklich feste Wurzeln hatte es hier doch nur teilweise geschlagen.

[1]) S. 523.

Das bezeugt uns am prägnantesten die Thatsache, daß uns aus Baden und Württemberg keine christlichen römischen Inschriften erhalten sind. Unter solchen Umständen mußte der Zusammenbruch der römischen Herrschaft und die barbarische Invasion in diesen Gegenden in ganz anderer Weise verhängnisvoll werden, wie in Gallien oder Britannien: gerade die Kreise, die wirklich christlich waren, wurden durch die germanische Ueberflutung fortgespült; was von den bisherigen Bewohnern im Lande blieb, war dem Christentum innerlich noch nicht gewonnen.

Es kann daher nicht befremden, daß im sechsten Jahrhundert in den Rhein- und Donaulanden durchaus das Heidentum vorherrscht. Viel eher könnte man sich wundern, daß man hier stets eine Anzahl von Verbindungsfäden mit der christlichen Vergangenheit festzuhalten wußte. An mehreren Orten bestand die Verehrung christlicher Heiligen fort: so der Afra in Augsburg, des Florian in Lorch. Aber auch die kirchliche Organisation wurde doch nie völlig zerstört. Die in der Römerzeit begründeten Bistümer — Köln, Trier, Mainz, Speier, Worms, Straßburg, Windisch, Augst, Augsburg, Chur, Lorch, Tiburnia, Seben existierten weiter, wenn auch manche, insbesondere die auf alamannischem Boden, nur mühsam und notdürftig ihr Dasein fristeten. Die Metropolitanverfassung freilich verfiel in diesen Gegenden schon ziemlich früh so gut wie ganz, schon zu einer Zeit, wo sie anderswo noch in Kraft war.

Doch handelte es sich bei diesen schwachen Resten des Christentums lange Zeit um fast verlorene Außenposten. Die Staatsgewalt that nichts, um ihnen direkt zu Hilfe zu kommen. War in Gallien das Christentum anerkannte Staatsreligion und lieh ihm dort die weltliche Autorität, ohne freilich daran zu denken, es mit Gewalt Andersgläubigen aufzuzwingen, doch in beschränktem Maße ihren Arm zur Durchsetzung seiner Tendenzen,[1]) so war in den deutschen Landen hiervon nicht die Rede. Das christliche merowingische Königtum dachte nicht daran, sich die Sympathien seiner heidnischen Unterthanen durch eine Politik der Propaganda zu entfremden. Freilich darf man andrerseits auch nicht behaupten, daß es hier an jeder Förderung des Christentums durch das Königtum gefehlt hätte. Schon die bloße Thatsache, daß das Herrscherhaus christlich war, konnte nicht ohne Einfluß bleiben: durch ihre Verwaltung und ihre Diplomatie mußten die Merowinger, auch ohne spezielle Maßnahmen, in gewissem Umfange im Sinn einer Ausbreitung des Christentums wirken. Noch weniger als das Königtum that die Kirche. Sie fühlte sich vor allem als soziale — später auch als politische — Macht;[2]) ihr kam es viel mehr darauf an, in Gallien maßgebenden Einfluß über die Geister zu gewinnen, als jenseits des Rheins Bekehrungsversuche zu machen, die einen höchst problematischen Nutzen versprachen. Daß das ganze sechste Jahrhundert von einer Mission unter den rechtsrheinischen Germanen nicht die Rede ist, ist weder zufällig, noch den leitenden Personen der gallischen Kirche zur Last zu legen, sondern ein notwendiges Ergebnis des äußerlichen und materialistischen Charakters des fränkischen Christentums.

Als man durch die Not der Zeit innerlicher geworden war, als zugleich

---

[1]) S. 503.
[2]) S. 502.

das Aufhören der Bürgerkriege gestattete, aufzuatmen und nicht bloß der Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse zu leben, sondern den Blick auch auf einen weiteren Horizont zu richten, als in der Kirche selbst der asketische Geist gewaltig um sich griff, da begann sofort auch die Missionsarbeit. Ihr erstes Ziel wurde der Nordosten. Auch das war kein Zufall: wenn man überhaupt mit dem Christentum Ernst machte, so lag es nahe genug, damit bei dem herrschenden Stamm, bei den Franken selbst anzufangen. Gewiß ist anzunehmen, daß als Folge von Chlodowechs Uebertritt auch in den fränkischen Stammlanden das Christentum allmählich oberflächlich durchgedrungen war. Wenn sich aber bei den nichtfränkischen Stämmen das Heidentum ungestörter Ruhe erfreute, so mußte dies notwendigerweise zurückwirken auf die fränkischen Grenzgebiete: trotz des äußeren Sieges des Christentums waren hier sicher heidnische Reste in Menge zurückgeblieben: sie mußten, je mehr sie sahen, wie gleichgültig sich die fränkische Kirche gegen das außergallische Heidentum verhielt, um so ungescheuter und offener ihr Haupt erheben. In der That war im Ausgange des sechsten Jahrhunderts gerade in den fränkischen Stammlanden, auf dem Boden des heutigen Belgiens, das Heidentum noch fast ungebrochen: heidnischer Aberglauben war weit verbreitet — es zeigen das insbesondere die Predigten des Eligius von Noyon —, man nahm ganz offen an heidnischen Zeremonien und Opfern teil.

Erst im Anfang des siebenten Jahrhunderts setzt hier die Missionsthätigkeit ein. Sie geht nicht von den Iren aus, sondern ist — wenigstens anfänglich — das völlig selbständige Werk von Vertretern der fränkischen Kirche. Sie knüpft sich zunächst an den Namen des Amandus. Amandus stammte aus einer römischen Familie Aquitaniens, wurde ziemlich früh Mönch, ist also den asketischen Kreisen zuzurechnen. Im Einverständnis mit König Dagobert begann er als Bischof ohne bestimmte Diöcese im Gebiete von Gent im Sinne christlicher Propaganda zu wirken, anfänglich ohne viel Erfolg. Der König suchte seinem Schützling mit der vollen Wucht der staatlichen Autorität zu Hilfe zu kommen: er befahl, daß alle Heiden in diesen Gegenden sich sollten taufen lassen, daß die Taufe an ihnen im Notfall gewaltsam vorzunehmen sei. Es war das eine krasse Verleugnung aller bisherigen Grundsätze der merowingischen Kirchenpolitik; es mußte die Antipathien gegen den unbeliebten und schroffen Amandus nur verschärfen. Jener hielt es bei der wachsenden Abneigung, auf die er stieß, für geraten, den Schauplatz seiner Thätigkeit einstweilen zu verlassen: er begab sich zu den Slawen an der Donau — es ist wohl an Kärnten zu denken —. Da er indessen bei ihnen nicht bessere Erfolge erzielte als in Belgien, kehrte er bald wieder nach Gent zurück — hier sind von ihm eine Kirche und zwei Klöster begründet —. Ein Zerwürfnis mit König Dagobert führte ihn 629 vorübergehend in die Verbannung, doch bald konnte er sich wieder etwas südlich von Gent der Missionsthätigkeit widmen; in der Diöcese Arras gründete er das Kloster S. Amand. 647 wurde ihm das Bistum Maastricht übertragen. Aber der leidenschaftliche, heftige Mann war auch hier nicht am rechten Platze: mit bloßem stürmischen Eifer erreichte er gegen das Heidentum nichts, entfremdete sich dagegen die Stimmung seines eigenen Klerus. Am Erfolg verzweifelnd verließ er 649/50 sein Bistum, predigte erst unter den Friesen, dann unter den Basken, bei beiden

ohne wesentliche Resultate, suchte schließlich in dem von ihm begründeten Kloster S. Amand Zuflucht.

Das Werk des Amandus mußte als mißlungen gelten; es war ihm nicht geglückt, das Heidentum in den nordöstlichen Grenzgebieten zu beseitigen. Noch lange erhielt es sich hier fast ungeschwächt; erst im Anfang des achten Jahrhunderts wußte hier Bischof Hubert von Lüttich — er hatte den Bischofssitz von Maastricht nach Lüttich verlegt — dem Christentum völlig die Herrschaft zu verschaffen.

Die Missionsarbeit des Amandus erfreute sich der entschiedenen Teilnahme König Dagoberts: von König Dagobert ging auch die Initiative zu den ersten schwachen Versuchen christlicher Propaganda unter den Friesen aus. Dabei waren neben den kirchlichen gewiß auch kommerzielle und politische Motive nicht ohne Einfluß: man wollte, indem man den Friesen das Christentum brachte, sie in politischer Hinsicht so weit wie möglich dem fränkischen Reiche angliedern,[1] wollte zugleich die schon vorhandenen Handelsverbindungen zwischen Franken und Friesen sicherer und lebendiger gestalten. Die Mission unter den Friesen fand zunächst von Köln aus statt, auf dessen Bischofsstuhl Kunibert, der vertraute Ratgeber Dagoberts,[2] saß. Es gelang auch, in Utrecht eine Kirche zu begründen, der eine fränkische Besatzung als Schutz diente.[3] Später nahm sich dann Bischof Eligius von Noyon,[4] der ebenfalls bei Lebzeiten König Dagoberts zu dessen intimer Umgebung gehört hatte, der Mission unter den Friesen an. Er hatte bereits in seinem Sprengel mit Eifer die Reste des Heidentums bekämpft und erzielte auch in Friesland einige Erfolge. Aber das alles waren doch nur ganz vorübergehende Resultate: binnen nicht allzulanger Zeit wurde jene Kirche in Utrecht von den Friesen wieder zerstört.

Ebenso zäh wie die Friesen hingen ihre Nachbarn, die Sachsen, an dem heimischen Glauben. Obgleich sie auf eine weit längere Strecke als die Friesen an das Frankenreich grenzten, kam es doch bei ihnen im Laufe der merowingischen Periode auch nicht einmal zu einem ersten Anfang christlicher Propaganda: es ist eine der schlimmsten Unterlassungssünden der fränkischen Kirche, daß sie sich nach dieser Seite hin vollkommen passiv verhielt.

Etwas besser stand es bei den Thüringern. Schon vor der Einverleibung in das Frankenreich war wenigstens das Herrscherhaus mit dem Christentum — freilich dem arianischen — in Berührung gekommen: war doch König Hermanifred mit Amalaberga, einer Nichte des arianischen Ostgotenherrschers, vermählt. Auch als später eine neue selbständige Landesgewalt sich bildet,[5] da ist ihr Inhaber, Herzog Radulf, Christ — ebenso sind dies seine Nachfolger. Auch die intensive fränkische Kolonisation, die nach der Eroberung Thüringens statt-

[1] Vergl. S. 209.
[2] S. 179.
[3] S. 209.
[4] S. 483.
[5] S. 200.

fand,[1]) führte allem Vermuten nach eine Reihe christlicher Einwanderer in das Land: insbesondere gilt dies von den Maingegenden. In eben diesen Maingebieten wirkte Kilian (oder Kyllena) nicht ohne Erfolg im Sinne christlicher Propaganda: wir wissen, daß er in Würzburg das Christentum predigte, daß ihn ein gewisser Gozbert hinrichten ließ, aber wir besitzen weder über die Zeit[2]) noch über die näheren Umstände seiner Thätigkeit irgendwelche zuverlässige Angaben. Allmählich drang in Thüringen das Christentum wenigstens oberflächlich durch: im achten Jahrhundert gilt Thüringen äußerlich als ein christliches Land.

Etwas besser als über die Christianisierung Thüringens sind wir über die Bekehrung der Alamannen unterrichtet. Kann auch kein Zweifel darüber aufkommen, daß die Alamannen bis ins siebente Jahrhundert hinein Heiden waren, so fehlte es doch auch bei ihnen nicht ganz an gewissen Berührungen mit dem Christentum. Es sei daran erinnert, wie auf alamannischem Boden eine Reihe von Bistümern — wenn auch nur kümmerlich — fortbestand: so Augsburg, Straßburg, Augst (später nach Basel verlegt), Windisch (später nach Konstanz übertragen). Schon im fünften Jahrhundert begegnet ein christlicher Alamannenfürst Gibuld. Zur Zeit Theudeberts II. scheint der Alamannenherzog Gunzo sich bereits zum Christentum zu bekennen; sicher ist im Anfang des siebenten Jahrhunderts, zur Zeit Chlothachars II. und Dagoberts I. das Herzogsgeschlecht christlich.

Den Anstoß zur wirklichen Bekehrung der Alamannen gab aber erst Columba. Es war dies durchaus nicht sein eigener Entschluß. Als er infolge seines Konfliktes mit König Theuderich aus Luxeuil weichen mußte,[3]) da war es seine Absicht, nach Italien zu gehen: auf der Durchreise wurde er von König Theudebert aufgefordert den Heiden das Christentum zu predigen. Columba ergriff den Gedanken keineswegs mit großem Enthusiasmus; er erklärte sich lediglich zu einem Versuche bereit unter der Bedingung, daß ihm der König seine Unterstützung gewähre. Aus dieser Darstellung des eigenen Biographen des Columba, die hier gewiß glaubwürdig ist, ergibt sich klar: einmal negativ, daß die Idee der Heidenmission nicht im Kopfe des Columba entsprungen ist, keineswegs dem Irentum zugeschrieben und als Verdienst angerechnet werden darf; sodann positiv, daß die Initiative zur Missionsarbeit in Alamannien ganz ebenso wie in Friesland vom fränkischen Königtum ausgeht: dieses erweist sich in der That als diejenige Macht, die zuerst die Notwendigkeit der christlichen Propaganda unter den rechtsrheinischen Germanen erkennt. Dabei ist zu betonen, daß diese Dinge in eine Zeit fallen, wo nach der gewöhnlichen Anschauung das merowingische Haus bereits vollkommen auf dem Wege des Verfalls ist: dies angeblich entartete Königtum beweist hier einen derartigen Scharfblick für historische Notwendigkeiten und Postulate, daß das allein schon genügen würde, um jene Vorstellung von der Geistesschwäche der späteren Merowinger zu widerlegen.

---

[1]) S. 105.

[2]) Wahrscheinlich wirkte er gegen Ende des siebenten Jahrhunderts.

[3]) S. 524.

Mit einer Anzahl Mönche, die aus Luxeuil entflohen waren, ging Columba den Rhein aufwärts und nahm in Bregenz seinen Aufenthalt. Auf die Dauer freilich behagte ihm die Missionsarbeit keineswegs; nachdem er ein paar Jahre am Bodensee thätig gewesen, zog er, seinem ursprünglichen Plane treu, nach Italien.[1]) Zu seinen Begleitern hatte Eustasius gehört: er wurde später Abt von Luxeuil,[2]) und ihm ist es zu danken, daß man sich nun in Luxeuil mit Eifer der Mission annahm. Ein anderer von den Gefährten des Columba, Gallus, blieb auch nach dem Fortgange des Meisters im alamannischen Gebiet zurück; seiner Wirksamkeit kam wesentlich zu gute, daß er der germanischen Sprache mächtig war. Von ihm wurde das Kloster St. Gallen begründet; war es zunächst auch nur eine sehr unbedeutende Stiftung, so sollte es sich doch ungemein rasch entwickeln, und ein Zentrum nicht bloß der irischen Kultur, sondern der Wissenschaft und Gesittung überhaupt in den deutschen Landen werden. Gallus starb nach 645; von seinen Schülern sind Maginald und Theodor zu nennen. Zwei weitere Iren, die sich um die Bekehrung Alamanniens Verdienste erwarben, sind Fridolin und Trudpert: leider besitzen wir, ebenso wie bei Kilian, über Zeit und Art ihrer Wirksamkeit nur späte und ganz unglaubwürdige Nachrichten; als sicher kann nur so viel gelten, daß von Fridolin Säckingen, von Trudpert das St. Trudpertkloster im Breisgau begründet wurde.

Vermöge der Wirksamkeit dieser irischen Missionare drang im Laufe des siebenten Jahrhunderts auch in Alamannien das Christentum wenigstens oberflächlich durch. Wir sehen das insbesondere aus dem alamannischen Gesetzbuch, das dem Anfang des achten Jahrhunderts angehört. Dies setzt das Christentum als herrschend voraus; es kennt Bistümer, Pfarreien, Klöster, einen ausgedehnten Grundbesitz der Kirche. Die Richter sollen Christen sein. Die Organe der Kirche erfreuen sich großen Ansehens; gewisse kirchliche Postulate wie Sonntagsfeier und Kirchenbuße, haben auch für das weltliche Recht Geltung gewonnen. Neben der christlichen Bevölkerung existierten aber auch heidnische Elemente, und so manche Bestimmungen des Gesetzes deuten darauf hin, daß sie den Christen manchmal übel mitspielten, daß es an Gewaltthaten der Heiden gegen die Kirche, ihre Organe und Einrichtungen keineswegs ganz fehlte.

Festere Wurzeln als in den alamannischen Landen hatte das Christentum dereinst in einem Teil des später von den Baiern bewohnten Gebietes zu treiben gewußt. Wenigstens das Alpenland, Norikum, war im fünften Jahrhundert vollkommen christlich, wie wir insbesondere aus der Biographie des Severin[3]) ersehen können. Es ist nicht anzunehmen, daß der Abzug der römischen Truppen, der auf Odowakars Geheiß[4]) erfolgte, auf das Christentum vernichtend eingewirkt hätte: mit der in ansehnlicher Menge zurückbleibenden römischen Bevölkerung erhielt sich auch das Christentum. Dem entspricht, daß die christliche Organisation keine Störung erfuhr; noch im sechsten Jahrhundert wird das Bistum Tiburnia

[1]) S. 524.
[2]) S. 524.
[3]) Bd. 1, S. 414.
[4]) Bd. 1, S. 415.

erwähnt. Erst die slawische Invasion [1]) bereitete wenigstens im östlichen Alpengebiete dem Christentum den Untergang. In den von den Baiern occupierten Landesteilen dagegen bestand in den Gebirgsthälern in beträchtlicher Menge das Romanentum fort: [2]) diese romanischen Landstriche aber waren sicher im wesentlichen auch christlich.

Bei dieser Lage der Dinge konnte es nicht ausbleiben, daß schon früh die Baiern hie und da, wenn auch zunächst nur oberflächlich, mit dem Christentum in Beziehung treten. Daß dem in der That so war, beweist augenscheinlich das Faktum, daß sich das bairische Herzogshaus zum katholischen Glauben bekannte. Aber auch der Arianismus hatte, nach einer Angabe, die zu bezweifeln kein Grund vorliegt, bei den Baiern sich Eingang zu verschaffen gewußt: groß an Zahl oder Bedeutung waren freilich in Baiern diese arianischen Elemente wohl nicht.

Die Masse des bairischen Stammes verharrte im Heidentum. Die wirkliche Mission bei den Baiern beginnt doch erst mit den Iren. Der erste Wanderprediger des Christentums ist hier Eustasius von Luxeuil, dem wir schon mehrfach begegnet sind. [3]) Auch später verlor man in Luxeuil die Mission unter den Baiern nicht aus den Augen: so stammte auch ein anderer Missionar der Baiern, Agrestius, aus Luxeuil. Sehr bedeutend werden freilich die Erfolge dieser ersten irischen Glaubensboten unter den Baiern nicht gewesen sein.

Ueberall — abgesehen lediglich von den Sachsen — hatte man so die Bekehrung der Stämme des eigentlichen Deutschlands mit Eifer in Angriff genommen; die Stagnation, die das sechste Jahrhundert in dieser Hinsicht auf religiösem Gebiete zeigte, war im siebenten vollständig überwunden worden. Von hoffnungsfroher Kampflust erfüllt, schritt das Christentum mit fliegenden Fahnen zum Angriff gegen den heidnischen Gegner, der den Feind in dumpfer Gelassenheit an sich herankommen ließ, und ihm auch in dem Ringen selbst kaum seine ganze Kraft entgegensetzte. Ob auch ohne die Offensive des Christentums das germanische Heidentum in sich zusammengebrochen wäre, wie dies mehrfach behauptet ist, wer will es mit Sicherheit entscheiden? So faul und vermorscht, so jeder Weiterentwickelung aus sich selbst heraus unfähig, wie es oft dargestellt wird, war dies Heidentum doch wohl noch nicht. Darüber freilich ist kein Zweifel möglich, daß, sobald das Christentum offensiv vorging, sein Sieg lediglich eine Frage der Zeit war. Das Christentum war der germanischen Mythologie an folgerichtiger Ausbildung ebenso wie an ethischem Inhalt unendlich überlegen; dazu fehlte jener eine wirklich mächtige und zielbewußte Hierarchie, die allein mit Aussicht auf Erfolg den christlichen Missionaren hätte entgegentreten können.

Von einem wirklich leidenschaftlichen Widerstande gegen das Christentum ist nirgends die Rede; [4]) fast überall kommt man über ein passives Widerstreben

---

[1]) S. 181. [2]) S. 109. [3]) S. 524, 535.

[4]) Auch die Sachsen darf man nicht als Ausnahme von dieser Regel anführen: sie widerstreben dem Christentum nur deshalb so heftig, weil hier der religiöse Gegensatz mit dem politischen zusammenfällt: nicht das Christentum an sich ist ihnen so bitter verhaßt, sondern das Christentum als Mittel und Teil der fränkischen Herrschaft.

nicht hinaus. Freilich darf man darin nun nicht einen Respekt vor dem Christentum als solchem, eine Anerkennung seines inneren Wertes erblicken: die Germanen sehen vielmehr in dem Christentum lediglich ein Stück der römischen Kultur. Wie sie nie daran dachten, die Ueberlegenheit dieser Kultur zu bezweifeln, nie — trotz aller politischen Kämpfe — sich ihr wild und erbittert entgegenstemmten, sondern sie sich zu eigen zu machen suchten oder höchstens ihr mit stiller passiver Negation entgegentraten, nicht anders verhielten sie sich gegenüber der Religion des Römertums. Wie ihnen die Vorstellung vollkommen fern lag, daß sich römisches und germanisches Wesen gegenseitig ausschlossen, so mangelte ihnen auch das Bewußtsein dafür, daß Christentum und germanische Mythologie ganz unvereinbar seien. In Thüringen gab es Priester, die zugleich Christus und den heidnischen Göttern dienten; in Alamannien beteiligten sich Christen ganz ruhig an einem Bieropfer für Wodan, ohne daß ihnen dabei der Gedanke kommt, damit etwas Unerlaubtes zu thun. Freilich darf man auch nicht vergessen, daß die germanische Mythologie noch in keiner Weise systematisch durchgebildet war, und daß es ihr schon deshalb an innerer Widerstandskraft fehlte. Alles dies zusammen genommen — die Abwesenheit einer heidnischen Hierarchie, der Mangel an organischer Verbindung zwischen den einzelnen Teilen des heidnischen Glaubens, das Fehlen des Bewußtseins der Wesensverschiedenheit von Heidentum und Christentum, die Hochschätzung des Christentums als der römischen Religion — erklärt es, wie die Germanen sich verhältnismäßig so wenig sträubten, den nationalen Glauben mit dem fremden zu vertauschen.

Doch noch ein anderes kam hinzu: das Christentum selbst machte, um die Germanen für sich zu gewinnen, wesentliche Zugeständnisse. Christliche Feste wurden mit heidnischen zusammengelegt, so daß letztere unter christlicher Hülle fortbestehen konnten. In ähnlicher Weise wurden heidnische Kultformen mit analogen christlichen vertauscht. Die heidnischen Götter wurden nicht direkt geleugnet, sondern als Dämonen aufgefaßt oder auch mit dem christlichen Teufel zusammengeworfen. Aber auch der Polytheismus wurde doch mehr theoretisch als praktisch negiert: wohl wollte man nur von dem dreieinigen Gott etwas wissen, aber unter ihm verehrte man eine Menge von Heiligen, die doch in vieler Beziehung die alten heidnischen Götter ersetzen konnten. [1]) Man kann behaupten, hätte das Christentum nicht in der fränkischen Kirche ein so veräußerlichtes und materialistisches Gepräge bekommen, es hätte schwerlich so rasch und leicht bei den rechtsrheinischen Germanen Eingang gefunden.

Fragen wir nun nach den Wirkungen, die die Christianisierung auf die Germanen ausübte — wobei wir, wie sich das für den Historiker ziemt, von dem dogmatischen Element natürlich vollkommen absehen —, so ist an erster Stelle zu betonen, daß sie in vieler Hinsicht einen wesentlichen Fortschritt bedeutete. Das gilt vor allem in ethischer Beziehung. Die germanische Mythologie hatte mit der Ethik absolut nichts zu schaffen gehabt: die germanische Sittlichkeit hatte sich fast vollkommen unabhängig von den religiösen Anschauungen entwickelt, beruhte auf ganz anderen Faktoren, einmal auf der Familie, sodann

[1]) Vergl. S. 492.

auf der politischen Gemeinschaft. Durch das Christentum wurde eine Verbindung zwischen Ethik und Religion hergestellt: indem das Christentum als Vorbedingung für die ewige Seligkeit die Tugendhaftigkeit des einzelnen erklärte, machte es den Gegensatz von Gut und Böse zum Mittelpunkte der Ethik. Mochte man diese Begriffe selbst zunächst auch noch so sinnlich auffassen, es war gegenüber dem Heidentum ein ganz unermeßlicher Fortschritt: Sittlichkeit bestand nicht mehr bloß in der Erfüllung gewisser konventioneller und sozialer Regeln, sondern war ein Problem, mit dem sich das Individuum als solches, auch ohne Rücksicht auf andere abzufinden hatte. Welche Vertiefung des geistigen Lebens das zur Folge haben mußte, ist ohne weiteres klar. Man kann sagen, dadurch daß man für einen Komplex wenig gegliederter rein mythologischer Vorstellungen in dem Christentum eine ethische Religion eintauschte, erhielt das innere Leben des einzelnen einen vollkommen neuen Inhalt. Dabei darf man natürlich nicht vergessen, daß dies in praktischer und greifbarer Weise nur sehr allmählich und langsam zum Ausdruck kam.

Aber auch in geistiger Beziehung brachte das Christentum eine wesentliche Bereicherung. Es lehrte eine ganze Reihe neuer Begriffe kennen. So wurden vermöge des Christentums in großem Umfange griechische und lateinische Fremdwörter in die deutsche Sprache aufgenommen, die dann ein so germanisches Gepräge erhielten, daß wir heute das fremde Element in ihnen kaum noch spüren. Ich beschränke mich auf eine kleine Anzahl derartiger Beispiele: Papst, Bischof, Pfarrer, Priester, Mönch, Nonne, Kirche, Dom, Kloster, Schule, Opfer, Almosen, Engel, Teufel, Kreuz, Kelch u. s. w. Andrerseits wurden für christliche Begriffe deutsche Bezeichnungen neugebildet oder erhielten durch sie einen vollkommen neuen Sinn: hierher gehören beispielsweise Heide, Gebet, Beichte, Taufe, Abendmahl, Glaube, Sünde, Buße, Schuld, Reue, Liebe, Himmel, Hölle u. dergl. m. Der geistige Horizont des Germanen wurde so durch das Christentum namentlich nach der Seite des abstrakten Denkens hin in ganz ungeahnter Weise erweitert.

Aber so bereitwillig man anerkennt, daß das Christentum für unsere Nation auf wichtigsten Gebieten befruchtend und fördernd einwirkte, so darf man doch andrerseits das Auge auch nicht dagegen verschließen, daß die Christianisierung auch Nachteile im Gefolge hatte. Sie bedeutete doch einen Bruch in der Kontinuität der historischen Entwickelung, wie unser Volk keinen zweiten durchgemacht. Stets wird durch ein solches gewaltsames Zerreißen alter Zusammenhänge eine Menge wertvoller Besitztümer entwertet. So auch hier. Welche köstlichen Früchte hätte jene erste Blüte der nationalen Poesie bringen können, hätte sie nicht mit der passiven Gegnerschaft des Christentums zu ringen gehabt. Wie anders hätte die im Königtum zusammengefaßte politische Autorität dagestanden, hätte sie nicht mit der christlichen Kirche zu rechnen gehabt, auf sie Rücksicht nehmen müssen. So manche Einrichtungen des nationalen Rechtes mußte man opfern, weil sie mit den christlichen Postulaten nicht vereinbar waren.

Vor allem aber: die Nation war innerlich für das Christentum noch nicht reif. Eine wirklich idealistische und transcendentale Religion lag noch jenseits des Verständnisses der Germanen. Wohl hatte jene Verweltlichung des Christen-

tums, auf die schon mehrfach hingewiesen ist,[1]) an sich mit der Christianisierung Deutschlands nichts zu thun, hatte sich bereits vorher entwickelt: aber sie wurde doch durch den Fortschritt des Christentums zu den rechtsrheinischen Germanen wesentlich gestärkt und gefördert. Man kann behaupten, eine Verbindung zwischen Christentum und Germanen war nur dadurch ermöglicht worden, daß beide wesentlichste Eigenschaften ihrer innersten Natur aufgegeben hatten. Daß das für beide Teile kein Segen war, bedarf keiner langen Ausführungen. Die Frucht dieser Ehe, in der die beiden Gatten geistig auf zu verschiedenen Stufen standen, um sich wirklich zu verstehen, war der mittelalterliche Katholizismus, mit all seinem blendenden Glanz, aber auch mit all seinen dunklen Schatten.

Gewiß wird man geneigt sein, gegenüber dem großen Fortschritt, den das Christentum für die Germanen in ethischer und intellektueller Hinsicht darstellte, die Nachteile, die es mit sich führte, nicht hoch zu veranschlagen. Aber selbst wenn man anderer Ansicht sein sollte, so darf man doch eines nicht vergessen: nicht nur, daß die Germanen Deutschlands das Christentum annahmen, war unabwendbar, sondern die Verhältnisse brachten es auch mit sich, daß dies bereits zu einer Zeit geschehen mußte, wo sie für die neue Religion noch nicht wirklich geistig reif, kulturell ihr noch nicht recht gewachsen waren. Damit, daß das Frankenreich sich die deutschen Stämme unterworfen hatte, war auch ihre Christianisierung im Prinzip gegeben. Sobald die fränkische Kirche einerseits eine wirkliche Macht geworden war, andrerseits die weltlichen Ziele, deren Verfolgung sie vermöge ihrer Verbindung mit der Laienaristokratie eine Zeit lang ausschließlich in Anspruch genommen, wenigstens so weit erreicht hatte, daß sie wieder auch für rein kirchliche Interessen Muße und Kräfte übrig hatte, so mußte sie notwendigerweise danach trachten, nach dem heidnischen Deutschland vorzudringen. Wie im sechsten Jahrhundert lediglich durch die natürliche Schwerkraft der Dinge das merowingische Königtum immer weiter nach Osten geführt wurde, ebenso im siebenten die fränkische Kirche. Es war durchaus kein Zufall, daß die Missionsarbeit unmittelbar nach, wenn nicht fast gleichzeitig mit der großen sittlichen Regeneration einsetzt, die, vornehmlich unter dem Einfluß des Irentums, im Anfang des siebenten Jahrhunderts vor sich geht. Wollte man mit den christlichen Postulaten nicht bloß für den einzelnen Menschen, sondern auch für die Gesamtheit Ernst machen, so gab es keine näherliegende, keine wichtigere Aufgabe als die Heidenmission. So in ihren letzten und maßgebendsten Zusammenhängen betrachtet, erscheint die Bekehrung der Germanen Deutschlands, ganz ebenso wie seiner Zeit die der Goten,[2]) die der Franken,[3]) als ein Ereignis der politischen, nicht der religiösen Geschichte: die Christianisierung Deutschlands war in jeder Hinsicht eine Folge wie eine Wirkung der durch die Merowinger geschehenen Begründung eines gesamtgermanischen Frankenreichs, und insofern ein politischer Akt.

[1]) S. 492 ff., 527, 537. [2]) Bd. 1, S. 362 f. [3]) S. 67 f.

Schluß.

Sehr verschiedene Ansichten sind schon früh über den Gesamtcharakter des merowingischen Staatswesens aufgestellt worden. Weit zurück läßt sich innerhalb der französischen Geschichtsschreibung die Auffassung verfolgen, daß das fränkische Reich eigentlich nichts weiter sei als eine direkte Fortsetzung und Weiterentwickelung des Imperiums, als ein durchaus aus römischen Wurzeln erwachsener Organismus. Noch von einem vor wenigen Jahren verstorbenen französischen Forscher ist diese Anschauung mit großer Energie, ja fast mit leidenschaftlicher Erbitterung verfochten worden. Römische Elemente findet er in allen Einrichtungen des merowingischen Staates; die Germanen des vierten Jahrhunderts sind ihm nur noch Reste einer heruntergekommenen Rasse, die nicht als Eroberer und Sieger, sondern als Verbündete und Arbeiter Eingang in das Imperium finden: „Die Invasion war nur der letzte Akt der Umwandelung der Germanen in Unterthanen Roms. Gallien ist nicht durch die Barbaren erobert, sondern diese sind dem Imperium gewonnen worden."

Hat auch in dieser scharfen Einseitigkeit die Theorie nicht viel Anklang gefunden, so hat doch ihr Kern, die Annahme von dem römischen Grundcharakter des fränkischen Reichs, sich noch vor nicht allzu langer Zeit auf vielen Seiten der Zustimmung erfreut: die fränkischen Könige waren Verbündete oder gar Beamte des Kaisers, die Franken kamen als Freunde Roms ins Land und wagten die römischen Einrichtungen nirgends wirklich anzutasten. Die barbarische Invasion war eine rein äußerliche und formale Thatsache; die innere Entwicklung wurde von ihr nicht beeinflußt; unzerrissen und durch keinen fremden Einschlag geändert spannen sich die historischen Fäden vom Imperium zu dem Frankreich des Mittelalters fort.

Mit nicht geringerer Schroffheit und Einseitigkeit betonten demgegenüber verschiedene deutsche Forscher den germanischen Ursprung des merowingischen Staates. Ihnen war dieser die Neugründung eines erobernden Bauernvolkes oder eines an der Spitze seines Gefolges in den Krieg gezogenen Königs. Wurden auch bereits ziemlich früh derartige Anschauungen in ihrer vollen

Schärfe als unhaltbar erkannt, so galten doch lange Zeit hindurch der Forschung dieser Richtung die Einrichtungen des fränkischen Reiches in allem Wesentlichen als selbständige Weiterentwickelung aus den Grundlagen der Verfassung der gemeingermanischen Urzeit.

Es bedarf nach unseren ausführlichen Untersuchungen über die gesamten inneren Zustände der merowingischen Periode nicht mehr langer Auseinandersetzungen darüber, daß diese entgegengesetzten Anschauungen gleich weit von dem Richtigen abweichen. Das fränkische Staatswesen ist ein viel komplizierteres Gebilde, als alle jene älteren Forscher annehmen zu sollen glaubten; es ist weder germanisch noch römisch, sondern beides, aber dies in der Art, daß nur noch teilweise die römischen und germanischen Elemente selbständig nebeneinander stehen, daß sie anderswo völlig miteinander verschmolzen sind, so daß eine neue sie in unlösbarer Verbindung enthaltende Einheit an ihre Stelle getreten ist. In knappster Form bezeichnete treffend den springenden Charakterpunkt des merowingischen Reiches ein geistreicher Forscher mit dem Ausspruch: Das meiste blieb hier ruhig bestehen, und doch war das Ganze — als solches — neu.

Gewiß war das Staatswesen, das die Merowinger auf gallischem Boden begründeten, in vielfacher Hinsicht zwar nicht eine Fortsetzung des Imperiums, aber trat doch an dessen Stelle. Demgemäß zeigt sein Bau eine Menge von Steinen, die ein geschultes Auge unschwer als aus dem gewaltigen Trümmerhaufen des Kaiserreiches herrührend erkennen wird. Die imponierende Machtstellung, die das Königtum zu gewinnen gewußt, beruhte doch zum guten Teil auf römischen Elementen. Römisches Gepräge hatte die Verwaltung; fast bei jedem einzelnen Staatsamt lassen sich die römischen Wurzeln nachweisen. Durchaus römisch war das Finanzwesen; in ihm wurde die Organisation der Kaiserzeit zunächst so gut wie unverändert übernommen. Vollkommen römisch war seiner ganzen Vorgeschichte gemäß ein ausgedehnter Komplex von Einrichtungen, der von immer zunehmender Wichtigkeit für das Leben der Nation werden sollte: die Kirche. In weitgehendstem Maße machte sich das römische Vorbild auf wirtschaftlichem Gebiete geltend: die Gewöhnung an städtisches Leben, der Steinbau, die Technik des Ackerbaus, das Geldwesen gehen auf römischen Ursprung zurück. Die wichtigsten Weiterentwickelungen in sozialer Beziehung spielen sich auf römischer Grundlage ab: so die Entstehung eines Standes der Freigelassenen, das Erwachsen bodenrechtlicher und persönlicher Abhängigkeiten, die Ausbildung der Immunität und der Grundherrschaft. Römisch ist das Bildungswesen, römisch die höhere Kunst.

Während man so da, wo dies notwendig erschien, sich im weitesten Umfange römische Einrichtungen zu eigen machte und sich selbst ihnen adaptierte, bezeigte man doch keine Lust, seine Eigenart, seinen nationalen Besitz auch da aufzugeben, wo das nicht durch die Verhältnisse, in die man sich vermöge der Reichsgründung versetzt sah, unbedingt geboten war. Jenen Daseinskomplexen, die auf römische Wurzel zurückführen, stehen andere von nicht geringerer Bedeutung und Ausdehnung gegenüber, die durch und durch germanischen Typus zeigen. Germanisch blieb die äußere Lebenshaltung, wie sie in Kleidung und Bewaffnung, in Wohnung und Haushalt, in Arbeit und Vergnügen zum Ausdruck kam.

Germanisch blieb die Familie und alles, was mit ihr zusammenhing, insbesondere die Stellung der Frau und der Kinder, das Ehe- und Erbrecht. Germanisch blieb das Grundprinzip der sozialen Gliederung des Volks. Die Entwickelung des Immobiliareigentums spielte sich auf germanischer Grundlage ab. Für die gesamte Auffassung vom Staat, seinen Zwecken und Pflichten, war der germanische Gedanke maßgebend; der bestimmende Charakter des merowingischen Königtums ist germanisch. Heerwesen und Recht bewahrten vollkommen ihr germanisches Gepräge. Unberührt und unbeeinflußt von fremden Elementen erblühte die nationale Poesie. Germanischen Geist trug die Kleinkunst, wie sie im Kunsthandwerk und in der Ornamentik sich bethätigte.

Aber nicht dieses Nebeneinanderbestehen römischen und germanischen Wesens, römischer und germanischer Formen und Entwickelungen ist es, was der merowingischen Kultur ihren bestimmenden Zug gibt, sondern ihren charakteristischen Typus erhält diese durch das gegenseitige Durchdringen und Befruchten der römischen und der germanischen Elemente. Der römische Einfluß macht sich auch auf jenen Gebieten in mehr oder minder großem Maße geltend, wo man an der germanischen Grundlage festhielt. Auch in der Kleidung und der Bewaffnung läßt sich doch in Einzelheiten die Einwirkung des römischen Vorbildes erkennen. Für die Entwickelung des Immobiliareigentums bleibt der römische Eigentumsbegriff durchaus nicht ohne Bedeutung. In das nationale Recht bringt das römische Urkundenwesen mit allen seinen Konsequenzen, wie Urkundenbeweis, Besitzübertragung durch Urkunde u. dergl. m. ein. In der Gerichtsverfassung, insbesondere in der Stellung des Richters und in der Ausdehnung der Befugnisse des Königsgerichtes, wirkt das römische Muster. Das germanische Gefolgswesen wird nach Analogie römischer Einrichtungen umgebildet. Für die soziale Wertung und Schätzung der germanischen Geburtsstände machen sich römische Anschauungen geltend. Die Herrscher fangen an, ihre Autorität statt nach germanischer Weise im imperialistischen Sinne aufzufassen und auszuüben. Römische Motive finden auch in der nationalen Kleinkunst Eingang.

Weit wichtiger aber als diese Einwirkung römischer Ideen und Vorstellungen auch auf jenen Gebieten, wo das Fundament germanisch war, ist es, daß man auch die aus der Hinterlassenschaft des Imperiums übernommenen römischen Besitzstücke ganz selbständig und nach germanischer Art verwertete und weiter entwickelte. So wurde die römische Prekarei auch Zwecken dienstbar gemacht, mit denen sie ursprünglich nichts zu thun hatte; so erfuhr die römische Immunität allmählich eine vollkommene Umbildung, so daß sie dem, was sie ursprünglich gewesen, kaum noch ähnlich sah. So wurde das römische Geldwesen nicht geistlos kopiert, sondern in bewußter und absichtlicher Weise geändert. Am durchgreifendsten und folgereichsten war diese selbständige Umgestaltung römischer Institutionen auf dem Gebiete der eigentlichen Staatsverwaltung. Hatten auch die meisten Staatsämter römische Grundlagen, so gewannen sie doch in merowingischer Zeit eine ganz andere Bedeutung; insbesondere galt dies von dem praktisch wichtigsten Amte, dem des Grafen. Dasselbe war bei dem Staatskirchenrechte der Fall. Wohl behielt man die römische Organisation der Kirche bei, aber indem das Königtum die offizielle Vertretung der Kirche, das Bistum,

von sich abhängig zu machen verstand, ergab sich, trotzdem die Umrisse die gleichen waren, fast mit einem Schlage ein völlig anderes Bild. Man kann sagen, überall dort, wo es sich um für das praktische Leben wesentliche Dinge handelte, gewannen die alten, dem Imperium entlehnten Formen bei den Franken einen neuen Inhalt.

Das historische Ergebnis dieser Verbindung, Verschmelzung, Durchsetzung, Weiterentwickelung, Umbildung römischer und germanischer Elemente war eine in allen entscheidenden Punkten vollkommen neue Kultur: man hatte nichts aus dem Leeren hervorgezaubert, man hatte überall vorgefundene Wurzeln weiter gepflegt, aber auf ihnen war eine neue Blume erblüht, die in dem Blütenschatz einer früheren Epoche kein Analogon fand. Und diese Blume leuchtete nicht bloß in einer Farbe: sie schillerte verschieden, je nach dem Standpunkt, von dem man sie betrachtete. Häufig ist als das Wesen der merowingischen Periode bezeichnet worden, daß aus der Vermischung und Durchdringung römischer und germanischer Keime eine neue einheitliche, in sich geschlossene Kultur hervorgegangen sei, die weder römisch noch germanisch, sondern eben fränkisch war. Das trifft aber doch nur für einen Teil dieser Kultur zu, freilich für den wichtigsten. Weder römisch noch germanisch, sondern vollkommen neu sind die wirtschaftlichen, die sozialen, die politischen, die kirchlichen Gestaltungen. Dagegen zeigen große andere Gebiete des historischen Lebens nichts von diesem Charakter eines auf römische und germanische Pfosten sich stützenden Neubaues. Im äußeren und materiellen Leben und in der gesamten Sphäre des Rechts — im Familien- und Privatrecht ebenso wie im Strafrecht und im Prozeß — finden wir kein aus alten und fremden Ziegeln zusammengefügtes Haus, sondern eine direkte Fortentwickelung dessen, was man aus der Heimat mitgebracht[1]) — hieran wird dadurch, daß man in Einzelheiten sich auch hier römischem Einfluß nicht verschloß, selbstverständlich nichts geändert —. Wieder völlig anders war es auf einem außerordentlich wichtigen Daseinsgebiete: auf dem des geistigen Lebens. Hier gab es überhaupt keine gemeinsame und einheitliche Bildung, sondern hier bestand ein Dualismus einer römischen und einer germanischen Strömung, die parallel nebeneinander flossen, ohne sich zu berühren, ohne ihre Gewässer zu vermischen. Man erkennt, das Problem der Entstehung und des Charakters der merowingischen Kultur ist ein so kompliziertes, daß es sich weder formell noch materiell in einheitlicher und gleicher Weise beantworten läßt. Es handelt sich hier um eine Vielheit verschiedenartiger Vorgänge, die jeder für sich verstanden sein wollen: eine Betrachtung, die dies nicht thut, sondern die gesamte merowingische Kultur einfach unter eins der drei Stichwörter römisch, germanisch, neu subsumieren will, zwängt die Mannigfaltigkeit des historischen Lebens in eine hier zu enge, dort zu weite, nirgends aber recht passende Jacke, die, ohne daß man an den realen

[1]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich erwähnt, daß ich bei diesen ganzen Erörterungen stets nur jene Gebiete im Auge habe, auf die sich die wirkliche fränkische Invasion erstreckte; in den völlig romanischen Landschaften des Südens und Südwestens lagen natürlich die Dinge vielfach anders; doch von diesen Gegenden kann, soweit es gilt ein Gesamturteil zu gewinnen, eine deutsche Geschichte nach meiner Ansicht mit gutem Gewissen abstrahieren.

Dingen vorher Maß genommen, aus der Werkstatt einer generalisierenden Theorie hervorgegangen ist.

Aber das Gesagte genügt doch noch nicht, um die Eigenart dieser merowingischen Kultur voll zu bezeichnen; will man ihr ganz gerecht werden, so muß man sich noch ein anderes Moment vergegenwärtigen: die ungeheure Lebendigkeit, Gestaltungs- und Aenderungsfähigkeit jener Epoche. Ueberall frische Bewegung und fruchtbringende Weiterbildung, nirgends Beharren beim Erreichten, Beruhigen bei einer anscheinend zufriedenstellenden Lösung der historischen Aufgabe. Dies gerade unterscheidet die innere Entwickelung unserer Periode von ihrer äußeren Geschichte: kam dort nach gewaltigem, imponierendem Anlauf eine Zeit der Sättigung, des Erschlaffens der Kräfte, so ist hier von einer wirklichen Stagnation nirgends etwas zu spüren, überall bleiben die Dinge fortwährend in Fluß und Bewegung — mag auch mehrfach, wie beim Heerwesen, die Strömung eine Richtung einschlagen, die der des historischen Fortschritts entgegengesetzt läuft —. Ganz abgesehen von den wirtschaftlichen, den sozialen, den staatlichen, den kirchlichen Dingen, wo sich diese stetige ununterbrochene Weiterentwickelung mit einer fast stürmischen Leidenschaftlichkeit vollzieht, fehlt sie doch auch da nicht, wo ein flüchtiges Auge zunächst nur idyllische Ruhe wahrnimmt. So hat sich im Recht beim ersten Hinschauen gegenüber der Urzeit kaum viel geändert: bei näherem Zublicken dagegen erkennen wir beispielsweise die Umbildung des Erbrechts durch die Affatomie im Sinne unbeschränkter Verfügung, die Anwendung des Wettvertrages auf einseitige Leistungen, das stückweise Vordringen privatrechtlicher Gesichtspunkte in den ursprünglich rein strafrechtlichen Prozeß, die völlige Umwandelung des Strafvollzugs durch konsequente Ausgestaltung des Prinzips der Friedlosigkeit u. ä. m. Dabei ist besonders wichtig, daß man dort, wo es sich um Gebiete handelt, auf denen man an dem heimischen Fundament im ganzen festhielt, nicht neue Werte an Stelle der alten setzte. Vielmehr vollzog sich diese stetige Weiterbildung, dieser ununterbrochene Fortschritt in allem wesentlichen von innen heraus, war demgemäß eine völlig selbständige Leistung des Germanentums, die weder auf fremde Anregung, noch vermöge aus der Fremde entnommener Werkzeuge erfolgte — wenn gelegentlich auch hier fremde Einwirkungen zu konstatieren sind, so tritt dies gegenüber der Fülle völlig selbständig gemachter Fortschritte durchaus zurück, betrifft zudem nur minderbedeutsame Punkte —. Es beweist das klar, wie man bereits genügend durchgebildet war, um auch ohne Anleihe beim römischen Nachbar die von den Ahnen ererbten Werte gemäß den veränderten Bedingungen des Lebens umzuwerten und neuzufassen.

Ueberblickt man in raschem Fluge alle diese kulturellen Zusammenhänge, so bekommt man Respekt vor der historischen Arbeit jener Generationen. Fast durchweg erwiesen sich die Germanen jener verwirrenden Fülle von Aufgaben, die die Invasion Galliens mit sich brachte, voll gewachsen: in welch anderer Beleuchtung erscheinen sie da einem unbefangenen Auge, als in jenem Zerrbild, das der im Eingang dieser Betrachtungen[1]) angeführte französische Forscher von

[1]) S. 540.

ihnen entwarf. Ebenso fähig, sich römischen Einrichtungen und Auffassungen zu adaptieren wie diese mit neuem Geistesgehalt zu durchdringen, den neuen Zuständen gemäß umzuformen; ebenso eifrig darauf bedacht, das nationale Kleid zu bewahren, wo es irgend geht, wie schnell entschlossen, es mit einem anderen Gewand zu vertauschen, wo es für die veränderte Umgebung absolut nicht mehr paßt; ebenso geschickt, Eigenes mit Fremdem zur Einheit zu verschmelzen, wie reich an befruchtenden originalen Gedanken: mit einem Wort, ebenso geeignet für ein Dasein in den unendlichen Urwäldern des kaum von der Kultur berührten Nordwestens und Ostens, wie für ein Leben inmitten der jahrhundertealten raffinierten städtischen Zivilisation des Westens und Südens: das sind die Germanen der fränkischen Zeit.

So hoch man aber auch die Verdienste bewerten mag, die sich hier die Germanen im ganzen um den historischen Fortschritt erwarben, so darf man doch darüber auch nicht vergessen, daß ein gut Teil dieser bewundernswerten Leistung lediglich auf Rechnung der Führer der Nation zu setzen ist. Wenn sich auf den verschiedensten Lebensgebieten die Verschmelzung römischer und germanischer Elemente, soweit wir es zu erkennen vermögen — und ich glaube kaum, daß uns hier die Ueberlieferung irre führt —, ruhig und geräuschlos, ohne Hemmung und Zwischenfälle vollzog, so war das doch vor allem der geschickten und zielbewußten Leitung zu danken. Keineswegs überall war die Adaptierung römischer Einrichtungen, waren die Aenderungen, die man an den mitgebrachten oder vorgefundenen Formen vornahm, lediglich die selbstverständliche Konsequenz aus dem gegebenen neuen Milieu, vielmehr handelte es sich häufig genug um absichtliche und vorsätzliche Maßnahmen. So ist vor allem die Verwaltungsorganisation nicht von selbst erwachsen, sondern planmäßig von den Herrschern ins Leben gerufen, und eben dies gilt von der Verstaatlichung — wenn der Ausdruck gestattet ist — der Hierarchie. Selbst da, wo es nur darauf ankam, auf dem Boden der Praxis emporgesproßten Neuerungen rechtliche Gültigkeit zu verleihen — ich erinnere an die Zurückdrängung der Sippe, an die Anerkennung des Repräsentationsrechtes der Enkel, an die Bestrafung des Versuchsverbrechens —, war doch, damit dies geschah, ein bewußter Akt der öffentlichen Gewalt nötig, die sich um ihn zu thun vorher darüber klar geworden sein mußte, nach welcher Seite die Magnetnadel des historischen Fortschritts wies. So führt die Betrachtung der inneren Entwickelung auf dasselbe Ergebnis, das wir schon gelegentlich der Gesamtwürdigung der äußeren Geschichte zu betonen hatten: auch sie zwingt uns Bewunderung ab vor der eminenten Begabung und Gestaltungskraft des Herrscherhauses. Eine nicht geringere Großthat als die Begründung des merowingischen Reiches war die politische Organisation dieses Staatswesens. Sie erscheint in um so hellerem Licht, als sie allem Anschein nach ohne viel Hin- und Hertasten, mit raschem sicherem Zugreifen erfolgt ist. Dieses von den Merowingern begründete Staatsgefüge war zugleich fest genug, um eine Erfüllung der politischen Aufgaben zu ermöglichen, und doch so elastisch und dehnbar, um das wirtschaftliche und soziale Leben nicht zu beengen. Keine andere Organisation hätte den damaligen Bedürfnissen besser zu entsprechen vermocht: das klingt vom Standpunkt des jetzigen Historikers wie eine banale selbstverständliche Weis-

heit: aber man muß sich klar machen, daß jene Organisation für die Eroberer des römischen Galliens keineswegs so ganz selbstverständlich war: daß es für sie in mancher Hinsicht näher gelegen hätte, in ähnlicher Weise wie etwa Theoderich der Große, einfach die römische Verwaltungsmaschine, so gut wie es das neue Bedienungspersonal vermochte, weiter arbeiten zu lassen. Indem sie das nicht thaten, bewiesen die Merowinger, daß sie nicht bloß große Feldherren und Staatsmänner, sondern auch organisatorische Genies waren.

Freilich darf die Bewunderung vor dem, was sie geleistet, nicht blind dagegen machen, daß sie auch in der inneren Geschichte sich grobe Fehlgriffe und verhängnisvolle Irrtümer zu Schulden kommen ließen. Hierher gehört vor allem die übel angebrachte Passivität, mit der sie dem Verfall des Finanz- und Heerwesens gegenüberstanden. Hierher ist weiter zu rechnen die Apathie, mit der sie zusahen, wie das Unterbeamtentum völlig vom Grafen abhängig wurde. Auch die verderbliche Besitzanhäufung in der Hand der Kirche kommt doch zum Teil wenigstens auf das Konto der Herrscher.

Gerade jene Entwickelung aber, die schließlich den Untergang des merowingischen Königtums herbeiführen sollte, die Entstehung eines Besitz- und Amtsadels, darf man nicht als das Werk von Begehungs- oder Unterlassungssünden der Individuen ansehen. Hier waren einfach die Dinge stärker als die Menschen. Die Invasion eines Gebietes raffinierter Kultur durch barbarische Eroberer mußte eine soziale Scheidung von Reich und Arm, die Ausbildung eines Großbesitzes zur Folge haben: wohl konnten hier die Maßnahmen der Herrscher im Detail beschleunigend oder hemmend wirken; das Resultat selbst aber, das Erwachsen einerseits einer Aristokratie, andrerseits eines abhängigen Bauerntums, war unvermeidlich. Jener große Kampf zwischen Königtum und Adel, der sich uns immer wieder von den verschiedensten Seiten her als der beherrschende Mittel- und Knotenpunkt der gesamten inneren Entwickelung herausgestellt hat, mußte kommen, gleichviel welche Personen an der Spitze des Staates standen, und in welcher Weise sie die Regierung führten. Ob so, wie die ganzen Verhältnisse lagen, ein Sieg des Königtums überhaupt möglich war, ist eine Frage, die sich meines Erachtens nur verneinend beantworten läßt: nachdem man gewisse Machtmittel der Monarchie allzu leichtsinnig aus der Hand gegeben, war jedenfalls ein Unterliegen der Zentralgewalt unvermeidlich. Es ist ein Beweis für die zentrale Stellung der Monarchie, daß nach ihrer Niederlage fast auf allen Gebieten des Lebens wesentliche Aenderungen bemerkbar sind. Immer wieder haben wir die Zustände des siebenten Jahrhunderts von denen des sechsten beträchtlich verschieden gefunden. Die Fortentwickelung, die bisher so rasch vor sich gegangen, wird langsamer oder schlägt — ich erinnere insbesondere an die kirchlichen Dinge — eine ganz andere Richtung ein. Gewiß sind die Verhältnisse zur Zeit der Blüte des merowingischen Königtums wenig ideal: nur zu grell macht sich die äußerliche Auffassung der Religion und die grandiose Unsittlichkeit bemerkbar. Aber wenn auch gerade hierin mit dem Siege des Adels eine Wendung zum Besseren eintritt, so steht dem gegenüber, daß es auf vielen anderen Gebieten des Lebens im siebenten Jahrhundert an wirklich schöpferischer Kraft gebricht. Für die innere Geschichte unserer Periode ebenso wie für die äußere hat es sein Bewenden dabei, daß der

historische Fortschritt sich deckte mit einer starken, ja teilweise egoistischen Monarchie, die über den Einzelinteressen ebenso wie über der Kirche Stellung genommen hatte.

Zum Glück waren, als die Monarchie dem Bunde ihrer Gegner erlag, die weltgeschichtlichen Aufgaben, die ihr gestellt waren, entweder bereits gelöst oder doch der Lösung schon so weit entgegengeführt, daß man weder einen Weg erst zu suchen brauchte, noch, falls man nicht großen Hindernissen sich aussetzen wollte, den eingeschlagenen verlassen konnte. Die universalhistorische Bedeutung des merowingischen Reiches besteht — es erscheint fast überflüssig, es noch ausdrücklich zu sagen — darin, daß auf den Trümmern der Antike ein in sich widerstandsfähiger Bau errichtet wurde, der einmal formvoll genug war, um die Reste der antiken Kultur in sich aufzunehmen, andrerseits doch einfach genug konstruiert war, um für jugendliche, von der Zivilisation noch wenig beleckte Naturmenschen einen zweckmäßigen Aufenthaltsort abzugeben. Beiden Anforderungen entsprach das fränkische Reich in ausgezeichneter Weise. So wurde es möglich, daß das ganze Staatswesen des mittelalterlichen Zentraleuropa sich überall direkt an das merowingische anschloß, sich überall als seine unmittelbare Fortsetzung und Weiterentwickelung erweist. Das merowingische Frankenreich ist so das Verbindungsglied, das die antike Kultur mit der mittelalterlichen und durch diese mit der modernen verknüpft.

Treten auch gegenüber diesem gewaltigen weltgeschichtlichen Zusammenhang alle Einzelheiten durchaus an zweite Stelle, so sind sie doch an sich bedeutend genug. Es sei nur an das Wichtigste wenigstens noch mit einem Worte erinnert. Die merowingische Periode übermittelte die vorgeschrittene römische Wirtschaft den Germanen, legte vor allem die Fundamente für die rechtliche Behandlung des Grundeigentums, begründete eine soziale Gliederung, die für eine wirklich intensive wirtschaftliche Arbeit unerläßlich war und für das ganze Mittelalter maßgebend wurde. Indem in merowingischer Zeit Staat und Kirche zu den rechtsrheinischen Germanen vorschritten, wurden die innerdeutschen Stämme dadurch prinzipiell der neuen mittelalterlichen Kultur gewonnen. Der merowingischen Epoche gehört die Entstehung der romanischen Nationen und Sprachen an; in ihr wurde die Scheidung zwischen hochdeutsch und niederdeutsch begründet. In der merowingischen Zeit erhielt das germanische Epos seine bestimmenden Umrisse. Im merowingischen Reich fand man für die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche jene Linien, die für das gesamte frühere Mittelalter bezeichnend blieben.

Unzählige Keime legte die merowingische Periode auf den verschiedensten Gebieten des historischen Lebens, die sich fast alle als entwickelungs- und fruchtfähig erwiesen. Alles aber läßt sich in dem einen Satze zusammenfassen: das merowingische Frankenreich ist politisch wie kulturell der erste ernst gemeinte, und sofort gelungene Versuch großen Stiles, den die Germanen unternahmen aus eigener Kraft ein Staatswesen zu errichten, das etwas anderes war als ein Abklatsch römischer Vorbilder.

Stammtafel der Merowinger

(im Anschluß an Dahn).

Die Zahlen bezeichnen die Todesjahre.

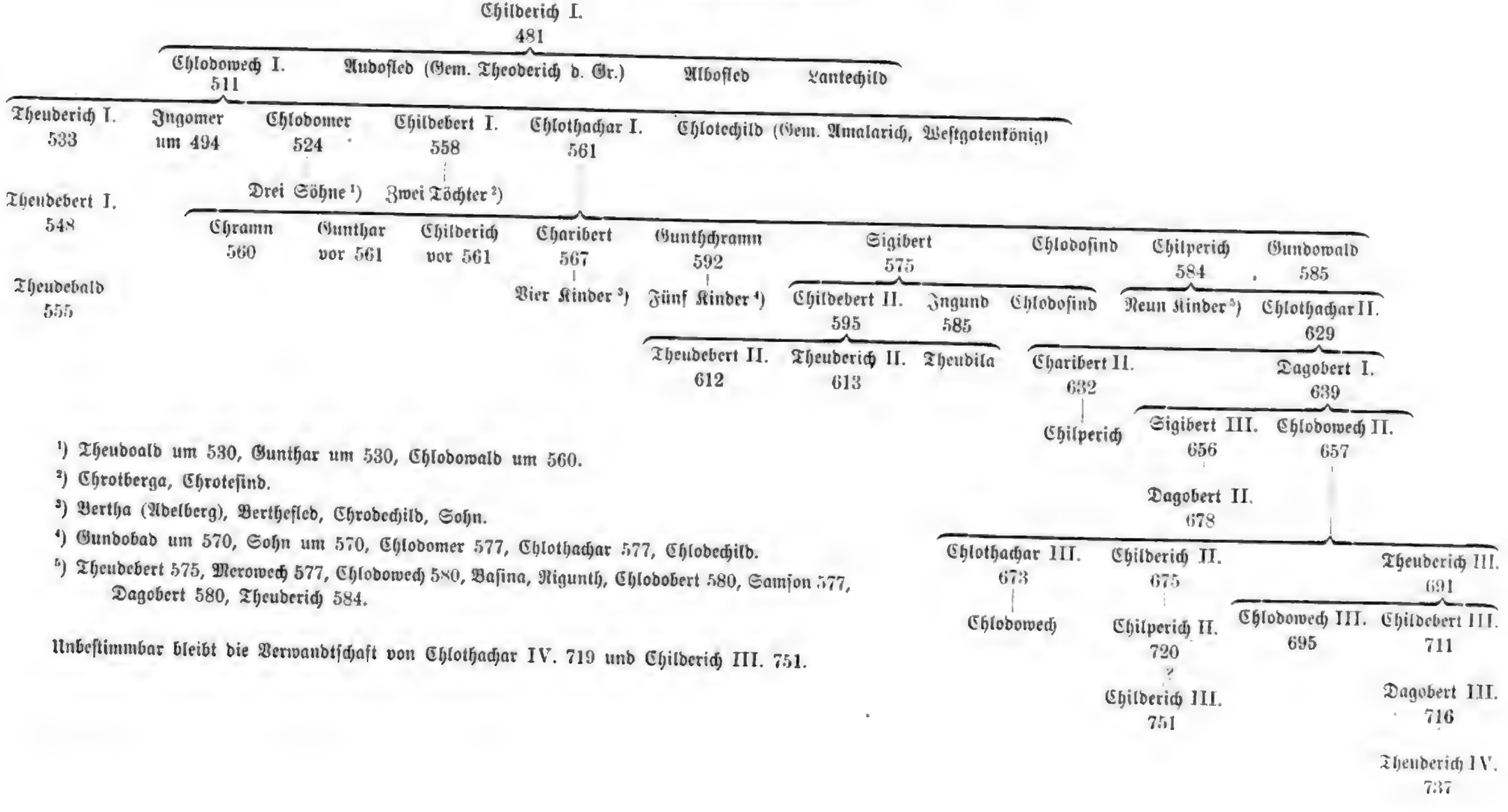

[1]) Theudoald um 530, Gunthar um 530, Chlodowald um 560.

[2]) Chrotberga, Chrotesind.

[3]) Bertha (Adelberg), Berthefled, Chrodechild, Sohn.

[4]) Gundobad um 570, Sohn um 570, Chlodomer 577, Chlothachar 577, Chlodechild.

[5]) Theudebert 575, Merowech 577, Chlodowech 580, Basina, Rigunth, Chlodobert 580, Samson 577, Dagobert 580, Theuderich 584.

Unbestimmbar bleibt die Verwandtschaft von Chlothachar IV. 719 und Childerich III. 751.

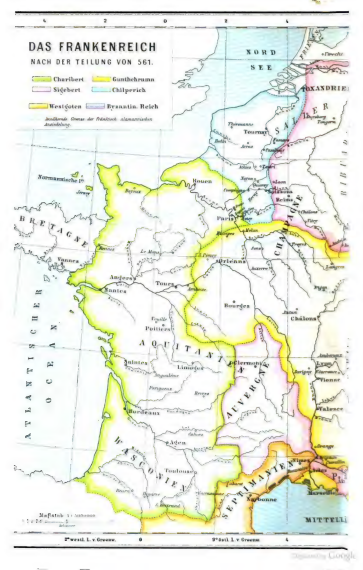
DAS FRANKENREICH
NACH DER TEILUNG VON 561.
Charibert
Guntbchramn
Sigibert
Chilperich
Westgoten
Fraenzis. Reich
NORD
SEE
ALEXANDRIE
Rouen
Paris
Orleans
Tours
Poitiers
Limoges
Bordeaux
Toulouse
Arles
Marseille
Narbonne
Lyon
Vienne
Valence
Avignon
Nismes
Agde
Carcassonne
Perpignan
Beziers
Montpellier
Aix
Digne
Grenoble
Genf
Chalons
Auxerre
Sens
Troyes
Metz
Trier
Reims
Soissons
Amiens
Arras
Cambrai
Tournay
Boulogne
Calais
Dieppe
Le Mans
Angers
Nantes
Vannes
Rennes
Bayeux
Caen
Evreux
Chartres
Orleans
Melun
Provins
Meaux
Laon
Verdun
Toul
Langres
Dijon
Besançon
Basel
Chur
Mailand
Turin
Susa
Pavia
Genua
Pisa
Florenz
Rom
Neapel
Sardinien
Korsika
Sizilien
Malta
Tripolis
Tunis
Algier
Oran
Ceuta
Gibraltar
Tanger
Fez
Marokko
Tarifa
Cadix
Sevilla
Cordova
Granada
Malaga
Valencia
Saragossa
Barcelona
Tarragona
Tortosa
Huesca
Pamplona
Burgos
Leon
Oviedo
Santiago
Coruña
Lissabon
Porto
Coimbra
Evora
Faro
Normannische Inseln
BRETAGNE
ATLANTISCHER OCEAN
AQUITANIA
AUVERGNE
SEPTIMANIEN
HISPANIEN
MITTELL
Maßstab 1 : 3 000 000
1 Zoll = 47 Meilen
1 Meilen
Zoll
Zoll
Zoll

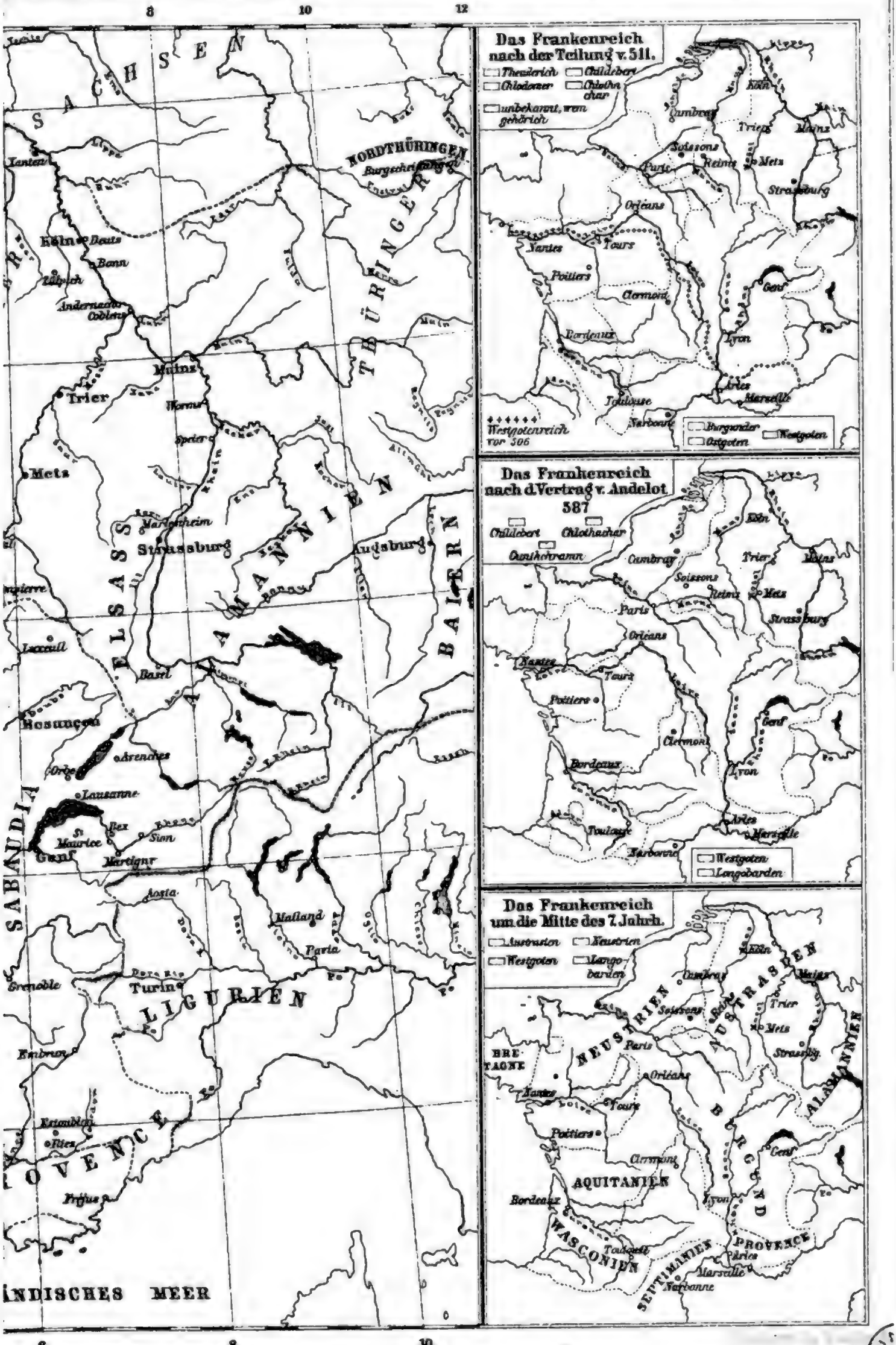
8
10
12
SACHSEN
NORDTHÜRINGEN
THÜRINGER
Köln
Deutz
Bonn
Andernach
Coblenz
Mainz
Trier
Worms
Speier
Metz
Marlenheim
Strassburg
Augsburg
ALAMANNIEN
ELSASS
BAIERN
Lucerne
Basel
Besançon
Orbe
Arenches
Lausanne
St Maurice
Bex
Sion
Genf
Martigny
SABAUDIA
Aosta
Mailand
Pavia
Grenoble
Turin
LIGURIEN
Embrun
Frejus
INDISCHES MEER
Das Frankenreich nach der Teilung v. 511.
Theuderich
Childebert
Chlodomer
Chlothachar
unbekannt, wem gehörig
Köln
Cambray
Trier
Mainz
Soissons
Reims
Metz
Paris
Strassburg
Orleans
Nantes
Tours
Poitiers
Clermont
Genf
Bordeaux
Lyon
Arles
Marseille
Toulouse
Narbonne
Westgotenreich vor 506
Burgunder
Ostgoten
Westgoten
Das Frankenreich nach d. Vertrag v. Andelot 587
Childebert
Chlothachar
Gunthchramn
Köln
Cambray
Trier
Mainz
Soissons
Reims
Metz
Paris
Strassburg
Orleans
Nantes
Tours
Poitiers
Genf
Clermont
Bordeaux
Lyon
Arles
Marseille
Toulouse
Narbonne
Westgoten
Langobarden
Das Frankenreich um die Mitte des 7. Jahrh.
Austrasien
Neustrien
Westgoten
Langobarden
Köln
Cambray
Metz
Trier
Soissons
Paris
Strassburg
Orleans
Nantes
Tours
Poitiers
Clermont
Genf
Bordeaux
Lyon
Arles
Marseille
Toulouse
Narbonne
BRETAGNE
NEUSTRIEN
AUSTRASIEN
ALAMANNIEN
BURGUND
AQUITANIEN
WASCONIEN
SEPTIMANIEN
PROVENCE
6
8
10

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06968 4875

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06968 4875

Digitized by Google